Historische Zeitschrift

Begründet von Heinrich v. Sybel

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Georg von Below, Otto Hintze, Otto Krauske, Max Lenz, Erich Marcks, Sigmund Riezler, Moriz Ritter

herausgegeben von

Friedrich Meinecke und **Fritz Vigener**

Der ganzen Reihe 115. Band

Dritte Folge — 19. Band

München und Berlin 1916
Druck und Verlag von R. Oldenbourg

D1
H6
v.115

INHALT.

Aufsätze.

Seite

Die Schlacht bei Carrhä. Von Francis Smith 237
Kleopatra. Von Max L. Strack (†) 473
Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht. Von Fritz Kern. . . . 496
Zur Verkehrsgeschichte Ost- und Nordeuropas im 8. bis 12. Jahrhundert. Von Richard Hennig 1
Die Pfälzer Lande in der Stauferzeit. Von Karl Hampe 31
Heinrich VIII. von England — Defensor Fidei. Von Karl Benrath . . . 263
Die Soziallehren Melanchthons. Probevorlesung, gehalten am 29. Juli 1914 von Walter Sohm (†) 64
Das erste Auftreten Rußlands und der russischen Gefahr in der europäischen Politik. Von W. Platzhoff 77
Germanischer und romanischer Geist im Wandel der deutschen Geschichtsauffassung. Von Friedrich Meinecke 516
Das Verhalten der preußischen Regierung im Fichteschen Atheismusstreit. Von Ernst Müsebeck. 278
Probleme der Arndt-Biographie. Von Albrecht Dühr 537

Miszelle.

Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180 und die Herausforderung Heinrichs des Löwen zum Zweikampf durch Markgraf Dietrich von Landsberg. Von W. Biereye 311

Literaturbericht.

Seite

Allgemeines:
Geschichtsphilosophie 94. 324. 570 ff.
Staatslehre 99. 588
Biographisches . . . . . 582 ff.
Geschichte der Nationalökonomie 594
Religionsgeschichte 327. 598
Kunstgeschichte . . . . . 330 ff.
Gesammelte Abhandlungen . 109 ff.
Alte Geschichte:
Sadduzäer 120
Griechische Literatur 121
Hellenistisch-römische Kultur . 337
Cäsar 123
Germanien 339. 601
Christliche Antike . . . . . 605 ff.
Mittelalter:
Papstgeschichte. . . . 125. 130. 619
Franz v. Assisi 616
Mystik 340
Städtewesen . . . . . 132 ff.
Veit Arnpeck 342
Die Neuen Zeitungen 345
16. Jahrhundert:
Reformationsgeschichte . . . 138 ff.
Geschichtschreibung u. Literatur 146. 620 ff.
Deutsche Seegeschichte 143
Nuntiaturberichte 347
17.—18. Jahrhundert:
Grönland- und Polarfahrten . . 350
19. Jahrhundert:
Deutscher Buchhandel (1805 bis 1889) 627
Europäische Geschichte 1815 bis 1826 629
Metternichs Orientpolitik . . . 346

	Seite
1848 . . . . . 149. 357 ff.	633
Bismarcks Eisenbahnpolitik . .	152
Altgermanische Seegeschichte . . .	361
Deutsche Kulturgeschichte	365
Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte . . . . . 156 ff.	372
Deutsche Landschaften:	
Oberschwaben	394
Bayern	397 ff.
Frankfurt	401 ff.
Köln	407
Essen	413
Kursachsen	636
Herzogtum Sachsen	637
Brandenburg	415
Nordschleswig	162
Danzig	416
Marienburg	165
Schlesien	166 ff.
Österreich . . . . . 170. 419. 639 ff.	
Dänemark	644
Frankreich . . . . . 173 ff. 423. 647	
England	179 ff.
Italien	425 ff.
Südamerika	189
Ägypten	191

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

	Seite
Albrecht, Beiträge zur Geschichte der portugiesischen Historiographie des 16. Jahrhunderts .	682
Aldhelm, Auctores antiquissimi, hrsg. von Ehwald	443
Allen, The Age of Erasmus . . .	140
Allgemeine Deutsche Biographie, 56. Bd. Generalregister	582
Althaus, Zur Charakteristik der evangelischen Gebetsliteratur im Reformationsjahrhundert . . .	623
Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 1. Bd. 2. Aufl. . .	436
Anrich, M. Bucer	680
Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs. I, 4	468
Arnpeck, Sämtliche Chroniken. Hrsg. von Leidinger	342
Aulard, Les grands orateurs de la Révolution. Mirabeau-Vergniand-Danton-Robespierre	688
Babut, Saint Martin de Tours .	606
Ballard, British Borough Charters 1042—1216	179
Ballard, The English borough in the twelfth century	181
Wilhelm Bauer, Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen	324
Baumgarten, Poland, Wagner, Die hellenistisch-römische Kultur	337
Bayne, Anglo-Roman Relations 1558—1565	451
Behrens, Das kriegerische Frankreich 1915	691
v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. 1. Bd.	372
Benzerath, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter	692
Bergsträsser s. Eigenbrodt.	
Besnier, Lexique de géographie ancienne	438
Bettelheim s. Biographisches Jahrbuch.	
Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz	170
Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog. Hg. v. Bettelheim. 15. Bd.	583
Birkenmaier, Die Krämer in Freiburg i. Br. und Zürich bis zur Wende des 16. Jahrhunderts. .	226
Bitterauf, Friedrich der Große. 2. Aufl.	686
Bleich, Der Hof des Königs Friedrich Wilhelm II. und des Königs Friedrich Wilhelm III.	219
Bock, Das Steintal im Elsaß . .	694
Boguslawski, Beweise des Autochthonismus der Slaven in dem von ihnen im Mittelalter besetzten Gebiete	443
Braun s. Schleiermacher.	
Briefwechsel zwischen Goethe und Johann Wolfgang Döbereiner (1810—1830), hrsg. von Schiff	689
Brieger, Die Reformation. Ein Stück aus Deutschlands Weltgeschichte	141
Brinner, Die deutsche Grönlandfahrt	353
Bücher, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter .	132
Frankfurter Amtsurkunden. Hrsg. von Bücher	401
Bücher, Das städtische Beamtentum im Mittelalter	401
Burck, Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meißen .	229
Butler, The Treaty of Misr in Tabari	191
Canfield, The early Persecutions of the Christians	441
Canter s. Oldfather.	
Caron, Rapports des agents du ministre de l'intérieur dans les départements (1793—an II) . . .	457
Cartulaire de l'Université de Montpellier. II	173

Seite
Caspari, Die israelitischen Propheten 438
Cassagne, La vie politique de François de Chateaubriand 647
Castro s. Veröffentlichungen.
Chartularium studii Bononiensis . . 425
Clasen, Der Salutismus 327
Clemen s. Myconius.
Cramer, Römisch-germanische Studien 666
Croce, Zur Theorie und Geschichte der Historiographie 570
Fahrten und Forschungen der Holländer in den Polargebieten. Altholländische Berichte, übersetzt von Cronheim 353
Daniel, Geschichte des Kriegswesens. 6 u. 7 222
Dehio, Kunsthistorische Aufsätze 330
Dette, Friedrich der Große und sein Heer 687
Deutschmann, Zur Entstehung des Tiroler Bauernstandes im Mittelalter 640
Diels, Antike Technik. 662
Dietze, Sir Thomas Gresham . . 451
Dillon s. Pageant.
Dobenecker, Margarete von Hohenstaufen, die Stammutter der Wettiner I (1236—1265) . . . 208
Dohn, Das Jahr 1848 im deutschen Drama und Epos 633
Doren s. Salimbene.
Dorno, Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg 695
Dowrie, The development of Banking in Illinois 221
Dunkmann, Metaphysik der Geschichte. Eine Studie zur Religionsphilosophie 94
Ehwald s. Aldhelm.
Eigenbrodt, Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850, hrsg. von Bergsträßer 360
Wilhelm Erman, Jean Pierre Erman (1735—1814) 218
Ermisch, Zur Erinnerung an Georg Waitz 661
Evers, Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. 435
Farrand, The Framing of the Constitution of the United States 220
Fleiner, Die Staatsauffassung der Franzosen 436
Gabriel, Die Theologie W. A. Tellers 456
Gagliardi, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Abschluß der mailändischen Kriege (1516). Darstellung und Quellenberichte 693
Gatti e Pellati, Annuario bibliografico di Archeologia di Storia dell'Arte per l'Italia. I u. II . 332
Gesler, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder 445
Geyer, Papst Klemens III. (1187 bis 1191) 204

Seite
Gide und Rist, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Herausg. von Oppenheimer, deutsch von Horn 594
Gillis, Gewährschaftszug und Laudatio auctoris 156
Glawe, Die Hellenisierung des Christentums in der Geschichte der Theologie von Luther bis auf die Gegenwart 598
Goebel, Der Kampf um die deutsche Kultur in Amerika 654
Görland, Ethik als Kritik der Weltgeschichte 193
Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560 . . 213
Goldfriedrich, Geschichte des deutschen Buchhandels. 4. Bd. 627
Grabau, Das evangelisch-lutherische Predigerministerium der Stadt Frankfurt a. M. 405
Graves, Quelques pièces relatives à la vie de Louis Ier, duc d'Orléans et de Valentine Visconti, sa femme 448
Groß, Beiträge zur städtischen Vermögensgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich . 467
Großmann, Österreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772—1790 419
Grünberg, Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit . . 447
Grünfeld, Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie 594
Günter, Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser . . 671
Günter, Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520—1567. 1. Bd. 1518—1547 625
Güterbock, Studien und Skizzen zum Englischen Strafprozeß des 13. Jahrhunderts 184
Häpke, Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. 1. Bd. 1531—1551 . 143
Haig, A History of the general property tax in Illinois 689
Halphen und Lot, Recueil des actes de Lothaire et de Louis V rois de France (954—987) 423
Hansen, Hamburg und die zollpolitische Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert . . . 458
Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. 1. Abt., Bd. 2 u. 3 135
Otto Harnack, Aufsätze und Vorträge 109
Haskins, Mediaeval versions of the Posterior Analytics 206
Heigel, Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. 3. Aufl. 688
Julian Hirsch, Die Genesis des Ruhmes. Ein Beitrag zur Methodenlehre der Geschichte 193

	Seite
Holmes, Cäsars Feldzüge in Gallien und Britannien. Übers. von Schott und Rosenberg	123
Holzknecht, Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete	642
Hope s. Pageant.	
Horn s. Gide.	
Hübner, Der Fund im germanischen und älteren deutschen Recht	158
Ingelmann, Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1819	458
Israël, Der Feldzug von 1704 in Süddeutschland	217
Jagow, Die Heringsfischerei an den Ostseeküsten im Mittelalter	675
v. Janson, Moltke	661
Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl.	588
Jireček, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien. III	208
Joel, Neue Weltkultur. Zehn deutsche Reden	193
Mémoire de Marie Caroline reine de Naples, publié par R. M. Johnston	427
Jones, Catalogue of Parliamentary Papers 1901—1910	187
Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848	357
Jordanes, The Gothic History of -, by Mierow	670
Jürgens, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts	696
Keith, Commercial Relations of England and Scottland 1603—1707	684
F. Kern, Quellen zur Geschichte der mittelalterlichen Geschichtsschreibung. I.	669
Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter	407
Klinger s. Wundt.	
Knapp, Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina	397
Knetsch, Des Hauses Hessen Ansprüche auf Brabant	695
Krarup und Lindbaek, Acta Pontificum Danica. Bd. 4—6	644
Krauter, Franz Freiherr von Ottenfels	356
Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg	226
Krudewig, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. 4. Bd., 5. Heft	695
Kühn, Luther und der Wormser Reichstag 1521	680
Kühnau, Schlesische Sagen. Bd. 1 bis 4	166
Kybal, Die Ordensregeln des hl. Franz von Assisi und die ursprüngliche Verfassung des Minoritenordens	616
Le Brethon s. Murat.	
Leidinger s. Arnpeck.	
Lerche, Die politische Bedeutung der Eheverbindungen in den bayerischen Herzogshäusern von Arnulf bis Heinrich den Löwen (907—1180)	673
Lesueur s. Robespierre.	
Leszynsky, Die Sadduzäer	120
Leuze, Bibliographie der Württembergischen Geschichte	694
v. d. Leyen, Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck	152
Libert, Das Problem der Geltung	581
Lienau, Über Megalithgräber und sonstige Grabformen der Lüneburger Gegend	665
Lindbaek s. Krarup.	
Lombard, L'Abbé Du Bos, un initiateur de la pensée moderne (1670—1742)	175
—, La Correspondance de l'Abbé Dubos (1670—1742)	175
Lot s. Haiphen.	
Lucius, Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich 1461—62	619
Lufft, Geschichte Südamerikas	189
Luschin v. Ebengreuth, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte. 2. Aufl. Bd. 1	639
Mackeprang, Nordschleswig von 1864—1911	162
Maichle, Das Dekret „de editione et usu sacrorum librorum". Seine Entstehung und Erklärung	683
Mann, Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus	594
Mattingly, Outlines of ancient history from the earliest times to the fall of the Roman Empire in the west A. D. 476	438
Mélanges d'histoire offerts à M. Charles Bémont par ses amis et ses élèves	113
Mell und E. v. Müller, Steirische Taidinge (Nachträge)	641
Mentz, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, 1493—1648	138
Mierow s. Jordanes.	
Mirot, Les d'Orgemont	212
Morel-Fatio, Historiographie de Charles-Quint	620
Morris, Bannockburn	447
Mühlhäusser, Die Landschaftsschilderung in Briefen der italienischen Frührenaissance	678
E. v. Müller s. Mell.	
Karl Otto Müller s. Stadtrechte.	
Konrad Müller, Altgermanische Meeresherrschaft	361
Murat, Lettres et documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat, avec une introduction et des notes par Le Brethon. T. 8	459
Myconius, Reformationsgeschichte, hrsg. von O. Clemen	680
Neckel, Die erste Entdeckung Amerikas im Jahre 1000 n. Chr.	444

Seite

Newton, The colonising activities of the English Puritans the last phase of the Elizabethan struggle with Spain 186
Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg 415
Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. Abt. 1560—1572. 4. Bd. Nuntius Delfino, bearb. von Steinherz 347
Oelmann, Die Keramik des Kastells Niederbieber 442
Oldfather und Canter, The Defeat of Varus and the German Frontier Policy of Augustus . . 601
Oppenheimer s. Gide.
Pageant of the Birth, Life and Death of Richard Beauchamp Earl of Warwick K. G. (1389—1439) edited by Dillon and Hope, photo-engraved by Walker 677
Palmarocchi, L'abbazia di Montecassino e la conquista normanna 649
Partsch, Papyrusforschung . . . 662
v. Pastor, Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance 683
Pellati s. Gatti.
Philippson, Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Deutschland 149
Poland s. Baumgartner.
Preuß, Lutherbildnisse 680
Prou, Recueil des actes de Philippe Ier roi de France (1059—1108) . . 423
Prümers, Jüdische Messiasse nach Jesus Christus 194
Puff, Die Finanzen Albrechts des Beherzten 637
Ramsay, The Genesis of Lancaster or the Three Reigns of Edward II, Edward III and Richard II 1307—1399 210
Rankes Meisterwerke 659
Reed, Church and State in Massachusetts 1691—1740 686
Registres du Conseil de Genève. Bd. 5 449
Reuß s. Zetzner.
Ribbeck, Geschichte der Stadt Essen. 1. Teil 413
Riese, Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften. . . 339
Rist s. Gide.
Robespierre, Oeuvres complètes de —. 1. Teil, 2. Bd., bearb. von Lesueur 457
Rößler, Kirchliche Aufklärung unter dem Speirer Fürstbischof August von Limburg-Stirum . 453
Roloff, Von Jena bis zum Wiener Kongreß 220
Rosenberg s. Holmes.
Roth, Die Neuen Zeitungen in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert 345

Seite

Rueß, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. 125
Salimbene von Parma, Chronik, deutsch von Doren. Bd. 1 . . 446
v. Scala, Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung . . 662
Dietrich Schäfer, Das deutsche Volk und der Osten 195
v. Scharfenort, Kulturbilder aus der Vergangenheit des altpreußischen Heeres 453
Schiaparelli, I. Le carte del monastero di S. Maria in Firenze (Badia). I 201
Schiff s. Briefwechsel.
Schilling, Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche 99
Schimberg, L'éducation morale dans les collèges de la Compagnie des Jésus en France 214
Schleiermachers Werke. Bd. 2, hrsg. von O. Braun 434
J. J. H. Schmidt, Geschichte des Kgl. Progymnasiums Edenkoben in der Pfalz (1837—1912) . . . 694
Otto Eduard Schmidt, Kursächsische Streifzüge. 4. Bd.: Aus Osterland und Pleißner Land . 636
A. Schneider, Die abendländische Spekulation des 12. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zur aristotelischen und jüdisch-arabischen Philosophie 206
Schober, Das Wahldekret vom Jahre 1059 130
Schott s. Holmes.
Schottenloher, Jakob Ziegler aus Landau an der Isar 146
E. Schreiber, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin . 594
Schütz, Ciceros historische Kenntnisse 441
V. Schultze, Altchristliche Städte und Landschaften. I. Konstantinopel (324—450) 605
Schumacher, Materialien zur Besiedlungsgeschichte Deutschlands 442
Sihler, C. Julius Cäsar, sein Leben nach den Quellen kritisch dargestellt 123
Simson, Danziger Inventar 1531 bis 1591 416
Söhn, Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert 463
Stadtrechte, oberschwäbische. I. Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny. Bearb. von Karl Otto Müller 394
Stammler, Friedrich Arnold Klockenbring. 454
Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur. 2. Aufl. 365
Steinherz s. Nuntiaturberichte.
Stemplinger, Das Plagiat in der griechischen Literatur 121
Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum

	Seite
Frankfurter Frieden. 2. Aufl. Bd. 1 u. 2	629
Strach, Der keltische und römische Einfluß auf den Städtebau im Elsaß	668
Strecker, Die äußere Politik Albrechts II. von Mecklenburg.	448
Strenger, Strabos Erdkunde von Libyen, hrsg. von Siegl. Heft 28	440
Stroh, Das Verhältnis zwischen Frankreich und England in den Jahren 1801—1803 im Urteil der politischen Literatur Deutschlands	688
Tenhaeff, Diplomatische studien over Utrechtsche oorkonden der X tot XII eeuw	127
Tenne, Kriegsschiffe zu den Zeiten der alten Griechen und Römer	663
Theobald, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg. 1. Teil	215
Thompson, The Illinois Whigs before 1846	690
Tilemann, Studien zur Individualität des Franziskus von Assisi	616
Troeltsch, Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter im Anschluß an die Schrift „De civitate Dei“	608
Veröffentlichungen des Kultusministeriums der Republik Uruguay, bearbeitet von Castro	196
Vogts, Das Kölner Wohnhaus bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts	230
Wagner s. Baumgartner.	
Waldecker Chroniken	464
Walker s. Pageant.	
Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit.	200
Wentzcke, Justus Gruner, der Begründer der preußischen Herrschaft im Bergischen Lande	480
Wopfner, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft	199
Wundt und Klinger, Karl Lamprecht	585
Wutke, Aus der Vergangenheit des Schlesischen Berg- und Hüttenlebens	168
Zetzner, Reiß-Journal und Glücks- und Unglücksfälle, hrsg. von Reuß	685
Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten	594
Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts	125
Ziesemer, Das Marienburger Konventsbuch der Jahre 1399—1412	165
Zoepf, Die Mystikerin Margaretha Ebner (ca. 1291—1351)	340
Zwerger, Geschichte der realistischen Lehranstalten in Bayern.	398

Notizen und Nachrichten.

	Seite
Allgemeines	193. 433. 659
Alte Geschichte	197. 438. 662
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250	199. 442. 665
Späteres Mittelalter (1250—1500)	208. 447. 676
Reformation und Gegenreformation (1500—1648)	213. 450. 679
1648—1789	216. 453. 685
Neuere Geschichte seit 1789	220. 457. 688
Deutsche Landschaften	225. 462. 692
Vermischtes	232. 469. 698

Zur Verkehrsgeschichte Ost- und Nordeuropas im 8. bis 12. Jahrhundert.

Von

Richard Hennig.

Aus Anlaß von Studien zur Geschichte des Verkehrswesens habe ich mich, zunächst für einen ganz anderen Zweck, veranlaßt gesehen, die mittelalterlichen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den Ostseestädten, Osteuropa, Byzanz und den arabischen Kalifenreichen in Vorderasien einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, und es haben sich bei diesen Forschungen, die auch entlegenere Literatur, wie die mittelalterlichen arabischen Geographen, zu berücksichtigen genötigt war, so viele bedeutsame Gesichtspunkte und neuartige Zusammenhänge ergeben, daß die Ergebnisse bis zu einem gewissen Grade für den Fachhistoriker bedeutsam sein dürften.

Wie weit die Kenntnisse und die Beziehungen Vorderasiens und Südosteuropas zu den Ostseeländern zurückgehen, scheint sich einwandfrei nicht mehr feststellen lassen zu sollen. Die Frage, ob Phönizier jemals selbst zum Bernsteinland der Ostsee vorgedrungen sind, auf dem Dnjepr-Düna-Weg, ist umstritten. Während es einerseits auffällig ist, daß die altgriechischen und -römischen Geographen vom Dnjepr die berühmte Stromschnellenstrecke im Mittellauf anscheinend nicht mehr gekannt haben, treten die Assyriologen mit hoher Bestimmtheit dafür ein, daß bereits sehr frühzeitig, während der Blüte des Assyrerreiches, gelegent-

liche Handelsbeziehungen der Assyrer mit dem Ostseegebiet stattgefunden haben müssen. Diese Vermutung wurde bereits am 9. Mai 1881 in einem Vortrag erörtert, den Oppert vor der „*Société Asiatique*" hielt[1]), und daß man sie in den Kreisen der Assyriologen auch heute noch teilt und mit aller Entschiedenheit vertritt, wurde mir erst vor kurzem durch Herrn Geh. Reg.-Rat Delitzsch brieflich bestätigt. Einer der Hauptbeweise für diese Ansicht ist eine aus der Zeit Sardanapals (930—905 v. Chr.) stammende assyrische Inschrift, die in der Übersetzung folgendermaßen lautet[2]):

„In den Meeren der wechselnden Winde fischten ihre Kaufleute Perlen, in den Meeren, wo der Nordstern im Zenith steht, den gelben Bernstein."

Daß der nordische Bernstein, dessen chemische Zusammensetzung ihn unverkennbar von dem im Süden hier und da zu findenden Bernstein unterscheidet, spätestens um die Mitte des 2. vorchristlichen Jahrtausends den Weg ins Mittelmeergebiet und nach Vorderasien gefunden haben muß, ist durch die Funde von Bernsteinschmuck bei den Ausgrabungen in Mykenä und in Ägypten erwiesen. Much nimmt ohne Bedenken an, daß Ostsee-Bernstein lange vor dem 16. vorchristlichen Jahrhundert nach Griechenland kam, wo man gelegentlich bis zu 400 Bernsteinperlen in einem einzigen Grabe gefunden hat.[3]) Mögen diese ehedem so sehr geschätzten Kostbarkeiten auch zumeist durch Tausch und Wiedertausch langsam in südliche Länder gelangt und durch viele Hände gegangen sein, ehe sie an phönizische, assyrische oder etruskische Händler kamen, so scheint die mitgeteilte assyrische Inschrift dennoch zu beweisen, daß assyrische Kaufleute gelegentlich persönlich zu dem Bernsteinmeer gelangt sind, „wo der Nordstern im Zenith steht". Weilten aber Assyrer hier und da an der Ostsee, so wird auch kaum noch ein Zweifel darüber bestehen können, daß die Phönizier ebenfalls den Weg dorthin gefunden haben, die ja in vieler Hinsicht, so z. B. auch im Handel mit dem Seidenlande China, die Erbschaft

[1]) Jules Oppert, *L'ambre jaune chez les Assyriens.* Paris 1880.
[2]) Oppert S. 6.
[3]) Matthaeus Much, Die Heimat der Indogermanen S. 143 u. 148.

der Assyrer übernommen haben. Die Unkenntnis der griechischen und römischen Geographen vom Dnjepr-Düna-Weg und die Tatsache, daß erst zur Zeit Kaiser Neros die erste römische Expedition zur Bernsteinküste des Samlands nachweisbar ist, vermag gegen jene Annahme nichts zu beweisen, denn die überraschenden Ergebnisse der prähistorischen Forschung haben uns allzu oft erstaunliche Handelsbeziehungen aufgedeckt, von denen in der Literatur nicht die leiseste Andeutung zu erkennen ist, und gewichtiger als das Schweigen der Schriftsteller fällt die Auffindung von Kaurimuscheln in einem vorhistorischen Grab bei Rügenwaldermünde und eines prächtigen phönizischen Opferwagens in der Nähe von Schwerin i. M. in die Wagschale.

Ohne jedoch auf diese noch wenig geklärten Fragen, soweit sie sich auf das frühe Altertum beziehen, weiter einzugehen, kann als Einleitung für die nachstehenden Ausführungen die Feststellung genügen, daß notwendig schon vor rd. 3000 Jahren in Osteuropa Handelswege bestanden haben müssen, die einen bescheidenen Warenaustausch zwischen dem Ostseegebiet und den östlichen Mittelmeerländern bzw. Vorderasien vermittelten.

Als nun das Aufblühen von Byzanz und später der rasche, erstaunliche Aufstieg der arabischen Kalifenreiche im Zweistromland das südöstliche Europa und südwestliche Asien aufs neue zum Zentrum des Welthandels werden ließen, wurden auch die durch Osteuropa nach Norden führenden Verkehrswege wiederum aufgesucht und nun anscheinend in einem ganz gewaltigen Umfang benutzt, so daß alles, was gleichzeitig in Westeuropa an Handel und Handelswegen vorhanden war, vollständig dagegen verblaßt. Es war jetzt nicht so sehr der bereits weniger als ehedem geschätzte Bernstein, der den osteuropäischen Verkehr bedingte und ernährte, als der Pelzhandel, der nach dem Zeugnis Jornandes des Guten[1]) spätestens im 6. nachchristlichen Jahrhundert schon einen recht bedeutenden Um-

[1]) Mommsens Ausgabe der *Getica*, S. 59; Paul Saweljew, Über den Handel der Wolgaischen Bulgaren im 9. und 10. Jahrhundert in Ermans Archiv für wissenschaftliche Kunde von Rußland 1848, Bd. 6, S. 91 ff.

fang gehabt haben muß. Über diesen Pelzhandel und die Art, wie er getrieben wurde, unterrichten uns am gründlichsten die arabischen Schriftsteller des Mittelalters. Bei ihnen trägt das Pelzland, das wir uns im hohen Norden Rußlands zu denken haben, den Namen Wisû. Der hauptsächlichste Umschlagplatz dieses Pelzhandels war die einst recht bedeutende Stadt Bulgar, die Hauptstadt des Chazarenreiches, das heutige kleine Dörfchen Bolgary am linken Ufer der Wolga, unterhalb der Kamamündung im Süden von Kasan genau auf dem 55. Breitengrad gelegen. Bulgar, dessen Blütezeit etwa ins 9. bis 14. Jahrhundert fiel, war eine Stadt von 10000 Einwohnern, in der die verschiedensten Völker und Religionen beisammen wohnten. Von hier begannen Marco Polos Vater und Oheim im Jahre 1255 ihre erste große Reise, die sie nach dem mittelalterlichen China Kublai Khans führte. Die genaueste Kunde über Bulgar und den von dort ausgehenden Pelzhandel mit dem „Lande der Finsternis" Wisû, das noch 40 Tagereisen nördlich von Bulgar lag, geben uns bemerkenswerterweise die arabischen Geographen, insbesondere Abulfeda und Ibn Batuta, beide im 14. Jahrhundert lebend. Abulfeda berichtet im Anfang des 14. Jahrhunderts folgendes über Bulgar[1]):

„Der König der Chazaren ist ein Jude. Er unterhält, wie man sagt, in seiner Umgebung 4000 Personen. Die Chazaren sind zum Teil Muselmänner, zum Teil Christen, ein großer Teil bleibt jüdisch. Es gibt auch Fetischanbeter."

Bezeichnend für die weite nördliche Ausdehnung des Mohammedanismus und des arabischen Handelsverkehrs ist die Tatsache, daß in Bulgar eine bedeutende mohammedanische Gemeinde bestand. Der große arabische Reisende und Geograph Ibn Batuta, der auf seinen fast die ganze bekannte Welt umfassenden Reisen zwischen 1340 und 1350 auch nach Bulgar kam, betont ausdrücklich[2]):

„Während wir unsere Mahlzeit einnahmen, rief man die Gläubigen zum Abendgebet."

---

[1]) Abulfedas Geographie, übersetzt von M. Reinaud. Paris 1848. S. 302.

[2]) Ausgabe Defrémery und Sanguinetti, Bd. 2, S. 399. Paris 1854.

An derselben Stelle berichtet Ibn Batuta, er habe selber das Land Wisû besuchen wollen, und fährt dann fort:

„Ich verzichtete auf mein Vorhaben wegen der großen Schwierigkeit, die die Reise bot, und wegen des geringen Gewinnes, den sie versprach. Man reist nach dieser Gegend nur in kleinen Wagen, die von großen Hunden gezogen werden. .... In dieser Wüste reisen nur reiche Kaufleute, von denen jeder etwa 100 Wagen hat, die mit Mundvorrat, Getränken und Holz beladen sind. .... Die Leute, die sich nach diesem Ort begeben, wissen nicht, ob die, denen sie ihre Waren verkaufen und von denen sie einhandeln, Genien oder Menschen sind. Sie sehen niemals jemand."

Die hier erwähnte Sitte des „stummen Handels" im Lande Wisû, über die Abulfeda noch Genaueres mitteilt[1]), ist eine auf primitiver Kulturstufe häufig vorkommende Erscheinung, bei der sich Käufer und Verkäufer gegenseitig, aus Besorgnis vor Feindseligkeiten, nicht zu Gesicht bekommen. Es kann jedoch an dieser Stelle auf die interessante, über fast die ganze Erde verbreitete Sitte nicht weiter eingegangen werden.[2])

Einen ziemlich sicheren Anhalt, wo wir uns Wisû, das „Land der Finsternis", zu denken haben, liefert uns der aus dem 9. Jahrhundert stammende, hochinteressante Bericht über die Nordlandsfahrt des Normannen Othere oder Ottar[3]), der ums Jahr 870 das europäische Nordkap umsegelte und schließlich ins Weiße Meer und zur Dwina gelangte. Hier fand er in der Gegend des heutigen Archangelsk ein „sehr wohl angebautes Land", das nach seiner Angabe Bjarma hieß. Von diesem Lande Bjarma gibt Geijer eine Beschreibung, die kaum noch einem Zweifel Raum läßt, daß Bjarma(-Perm) mit dem arabischen Wisû identisch gewesen sein muß. Geijer sagt nämlich[4]):

[1]) a. a. O. S. 284.

[2]) Eine eingehende Untersuchung über die Verbreitung des „stummen Handels" habe ich in der Zeitschrift f. Handelswissenschaft (Oktoberheft 1914) veröffentlicht.

[3]) Jos. Bosworth, *A description of Europe and the voyages of Ohtere and Wulfstan.* London 1855.

[4]) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Hamburg 1832. S. 85.

„Die Bjarmer waren ein finnisches Volk und, wie es scheint, gebildeter als ihre Stammverwandten. Die Beschreibung ihres Landes zeugt von dessen Kultur und Ackerbau. Das alte Bjarmaland erstreckte sich von der Dwina bis zur Wolga und Kama und hatte eine ausgebreitete Handelsgemeinschaft. Bucharische Karawanen brachten Waren des Orients dahin. Eine Bjarmalandsfahrt wurde im Norden betrachtet als eine sonderlich bereichernde Unternehmung, zum Teil durch Handel (man tauschte sich Säbel, Biberfelle und Grauwerk), teils durch Plünderung; denn die Handelsreise war oft zugleich Wikingerfahrt."

Der Pelzhandel in Wisû-Bjarma muß ein recht einträgliches Geschäft gewesen sein; erzählt doch Ibn Batuta, daß zu seiner Zeit in Indien ein Hermelinfell mit 400 Denaren bezahlt worden sei[1]) Der natürliche Weg von Bulgar wolgaabwärts führte zum Kaspischen Meer und weiter nach Persien und Transoxanien, wo der Pelzhandel schon in sehr früher Zeit einen ziemlich großen Umfang gehabt haben muß.[2]) Auch auf dem umgekehrten Wege müssen die Schätze des Ostens spätestens im 8. Jahrhundert nach Rußland und dem Ostseegebiet gelangt sein.[3]) Im südlichen Teil des Kaspischen Meeres war dabei der Haupthandelsplatz Djordjan, von wo vor allem nach Bagdad ein reger Handelsverkehr bestand. An der Nordseite des Kaspischen Meeres war der Umschlagshafen Itil, das heutige Astrachan, an der Wolgamündung. Von Itil nach Bulgar wurde selbstverständlich der Wolgaweg benutzt, und wie man von Bulgar zur Ostsee gelangte und umgekehrt, wird uns in überraschend klarer Weise durch Funde veranschaulicht, die die ehedem vom Handel benutzten Wege aufs deutlichste kennzeichnen. Die eine dieser Handelsstraßen lief, wie die Kartenskizzen der Fundorte[4]) auf den ersten Blick erkennen lassen, von der oberen Wolga, eben aus der Gegend von Bulgar, ungefähr

[1]) a. a. O. Bd. 2, S. 401.

[2]) Georg Jacob, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig 1887. S. 49.

[3]) Heinrich Storch, Historisch-statistisches Gemälde des russischen Reiches, Riga und Leipzig 1800, S. 48.

[4]) Wandkarte der Fundplätze im Historischen Museum zu Moskau.

über Wladimir, die älteste Residenzstadt der russischen Herrscher, fast genau westwärts zur Düna und zur Ostseeküste. Nach Rud. Virchow[1]) waren die wichtigsten Handelswege: Perm—Jaroslaw—Wladimir—Nowgorod—Pskow (oder Wladimir—Witebsk)—Kurland und Kasan—Rjäsan—Tula—Smolensk—Mohilew—Minsk.

Zur bedeutendsten Handelsstadt des westlichen Rußlands schwang sich dann schon ziemlich frühzeitig Nowgorod am Ilmen-See auf, das durch den Wolchow eine schiffbare Wasserverbindung zur Newa und somit zur Ostsee besaß. Als landinnerster Punkt Rußlands, der noch für die Ostseeschiffahrt verhältnismäßig leicht erreichbar war, gelangte Nowgorod rasch zu sehr hoher Bedeutung, da es sowohl für den von der Wolga wie den vom Dnjepr kommenden Handelsverkehr der Araber und Byzantiner als auch für den normannischen und wendischen Handel ein überaus wichtiger Umschlagplatz war. Nowgorod ist uns ja zumeist als östlichste Hansastadt bekannt, als eine hochwichtige Niederlassung der deutschen Hansa, die hier bis zu der rauhen Vertreibung der Deutschen durch Iwan III. am 5. November 1494 in Blüte stand. Die Hansa aber übernahm in Nowgorod nur das Erbe des vor ihr bestehenden Ostseehandels der Wenden und Normannen, zu einer Zeit, da Nowgorod durch die Mongolenüberschwemmung Rußlands, durch die Vernichtung der arabischen Kalifate in Vorderasien und den Niedergang der Byzantinermacht schon längst seine Glanzzeit überschritten hatte, die unter dem Zeichen des stolzen „Wer kann wider Gott und Groß-Nowgorod?" stand. Die Stadt hatte für die Hansa wohl nur noch als Zentrum des Pelzhandels Bedeutung; die von ihr bis zum Bosporus und bis zum Tigris führenden Handelswege waren seit dem 13. Jahrhundert völlig, größtenteils schon seit dem 11. Jahrhundert verödet. Das 10. Jahrhundert bereits sah den Höhepunkt dieses Verkehrs, der zeitweise einen ganz gewaltigen Umfang gehabt haben muß, worauf in erster Linie die Riesenmengen von arabischen

[1]) Rud. Virchow, Silberfunde im Norden und Osten Europas, in den Verhandl. der Anthropologischen Gesellschaft, Berlin 1878, S. 207.

Münzen schließen lassen, die man in den verschiedensten Teilen des Ostseegebietes gefunden hat. Die Annahme, daß der arabisch-normannische Handelsverkehr über Nowgorod und andere Ostseeplätze hinweg sich nur über eine Reihe von Zwischenhändlern hinweg erstreckt und zu keiner unmittelbaren Berührung geführt habe, ist keinesfalls zulässig. Die Normannen, die als Handelsvolk zeitweilig kaum minder groß denn als Seefahrer gewesen sein müssen, kannten nicht nur Nowgorod, das uns sogar in der Edda als „Holmgard" entgegentritt und das in der Hansenzeit später den Namen Naugart führte, sondern sie gelangten auch von dort handeltreibend nach Konstantinopel, zum Kaspischen Meer und selbst bis nach Bagdad.

Nachfolgend seien einige Beweise hierfür erbracht. Wenn die Olaf Tryggvason-Saga der Edda zu berichten weiß, daß ums Jahr 1000 Gris Sämingsson bis Konstantinopel Handel getrieben habe, so könnte man hierin noch eine poetische Freiheit erblicken, der nur bedingt historische Beweiskraft zukommt, aber was die Saga behauptet, bestätigen uns die Araber. Masudi meldet im 10. Jahrhundert von den Rûs, d. h. den Normannen[1]):

„Sie fahren auf ihren Handelsschiffen sowohl nach Spanien wie nach Rom, nach Konstantinopel und zu den Chazaren."

Daß der Normannenverkehr nach Konstantinopel ganz oder doch sicher größtenteils durch Rußland hindurch stattfand, geht nicht nur aus der gleichzeitigen Erwähnung der Chazaren hervor, d. h. der Bewohner der Gegend von Bulgar, sondern noch deutlicher aus einer Bemerkung Ibrahim ibn Jaqubs, eines Zeitgenossen Masudis, über den gleichzeitigen Handel der an der heutigen deutschen Ostseeküste ansässigen Slawenvölker[2]):

„Es gelangen ihre Waren zu Wasser und zu Lande zu den Rûs und nach Konstantinopel."

---

[1]) Masudi-Ausgabe von Aloys Sprenger, *Meadows of gold and mines of gems.* London 1841. Bd. 1, S. 417.

[2]) Ibrahim-Ausgabe von Fr. Westberg in den Abhandlungen der Petersburger Akademie der Wissenschaften, 8. Serie, S. 32. Petersburg 1898.

Daß der Verkehr sich durchs Land hindurch, unter möglichster Ausnutzung der Flußläufe abgespielt hat, berichtet ebenfalls Adam von Bremen[1]):

„Auch versichern ortskundige Leute, daß einige von Schweden auf dem Landwege bis nach Griechenland gelangt seien. Aber die dazwischen wohnenden Barbarenvölker erschweren diese Reise; deshalb wird der Gefahr zu Schiffe getrotzt."

Auch Geijer bestätigt uns[2]), daß der skandinavische Verkehr mit Konstantinopel sich über Rußland abspielte, und als einwandfreiester Zeuge aus alter Zeit bemerkt der im 12. Jahrhundert lebende russische Chronist Nestor von Kiew, daß der Verkehr zwischen Byzanz und Skandinavien schon in sehr alte Zeit zurückgehe[3]) und daß man aus Kiew (das mit Byzanz in regem Handelsverkehr stand), „auf der Düna zu den Warägern"[4]) (Waräger = Normannen) gelangen könne. Er fügt ausdrücklich hinzu[5]):

„Den Dnjepr hinauf geht ein Schleppweg zur Lowat; auf dieser kommt man in den großen Ilmensee, aus dem der Wolchow strömt, der sich in einen großen See, Newo genannt, ergießt; dieser See fließt in das Warägermeer aus."

Der Schiffsschleppweg, der sich vom Dnjepr in der Gegend Orscha-Witebsk zur Düna und, infolge der verkehrsansaugenden Kraft Nowgorods, über diesen Fluß hinweg zur Lowat erstreckte, muß sehr stark benutzt worden sein. Die Geschichtschreiber, die die Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung kannten und von dem die Flüsse trennenden Schleppweg nichts gehört haben mögen, scheinen dadurch zu der Annahme verleitet worden zu sein, daß sich ein ununterbrochener Wasserweg vom Schwarzen Meer bis zur Ostsee erstrecke. Wir begegnen dieser Ansicht sowohl bei arabischen wie westeuropäischen Zeitgenossen. So schreibt Masudi[6]), beide Meere seien durch einen Fluß oder Kanal

[1]) *M. Adami gesta Hammab. eccles. pont.* IV, 19; Pertz, *Monumenta Germaniae historica*, SS. VII, S. 374.
[2]) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Hamburg 1832. S. 39/40.
[3]) Nestors Chronik, Ausgabe von Schlözer (1802). Bd. 2, S. 88.
[4]) Bd. 2, S. 92.
[5]) S. 88.
[6]) a. a. O. Bd. 1, S. 417.

miteinander verbunden, und derselbe Irrtum tritt uns in noch verschärfter Gestalt in späterer Zeit bei westeuropäischen Schriftstellern entgegen, bei Adam von Bremen (11. Jahrhundert) und bei Helmold (12. Jahrhundert). Während nämlich noch Karls des Großen Biographie Einhard nichts Genaueres über die Ostsee zu melden weiß und von ihr nur berichtet[1]):

„Ein Meerbusen von unbekannter Ausdehnung erstreckt sich vom westlichen Ozean gegen Osten, von einer Breite, die nirgends über 100000 Schritte hinausgeht und an vielen Stellen noch geringer ist",

spricht Adam von Bremen von einem Zusammenhang der Ostsee mit dem Schwarzen Meer[2]):

„Jener Meerbusen wird von den Anwohnern der Baltische genannt, weil er sich nach Art eines Gürtels (*baltei*) in langem Zuge durch die scythischen Regionen bis nach Griechenland erstreckt",

und Helmold erklärt ebenfalls[3]), die Ostsee erstrecke sich „*usque ad Graeciam*", d. h. bis Byzanz.

Am deutlichsten aber spricht sich von den westeuropäischen Schriftstellern wieder Adam von Bremen im 11. Jahrhundert über den von der Ostsee zum Dnjepr führenden Handelsweg aus, wenn er schreibt[4]):

„Von dieser Stadt (Jumne) weiterfahrend gelangt man am 14. Tag nach Ostrogard im Russenlande, dessen Hauptstadt Chive ist."

Unter Ostrogard, das nach Adam[5]) von Dänemark aus bei günstigem Winde in einem halben Monat erreicht werden soll, kann man, wie aus den übrigen Darlegungen ganz deutlich hervorgehen dürfte, kaum etwas anderes verstehen als Holmgart = Naugart = Nowgorod, während Chive zweifellos Kiew ist, das übrigens auch in der nordischen Sage unter

---

[1]) Einhard, *Vita Caroli Magni*, Kap. 12, in Pertz, *Monumenta Germaniae historica*, SS. Bd. 2, S. 449.

[2]) a. a. O. IV, 10; bei Pertz, SS. Bd. 7, S. 372.

[3]) Helmold, *Chronica Slaworum* I, 1; *Monumenta*, SS. XXI.

[4]) a. a. O. II, 19 (S. 312/3).

[5]) a. a. O. IV, 11 (S. 372).

dem Namen Kiänugard, bei den Arabern (Abulfeda) hingegen als Kutabah erscheint.

Daß die normannischen Handelsbeziehungen und gelegentlich auch ihre Kriegszüge sich über Nowgorod, Kiew und Byzanz hinaus viel weiter nach Osten erstreckten, bestätigen uns außer der bereits angeführten Masudistelle, die des normannischen Handels mit Bulgar Erwähnung tut, verschiedene andere Tatsachen. Wir hören z. B.[1]) von einem erfolgreichen Kriegs- und Raubzug, den Normannen im Jahre 944 im Westen des Kaspischen Meeres unternommen haben, und nicht nur gelegentlich drangen sie, um Beute zu machen, in diese fernen Gegenden vor, sondern auch als friedliche Händler gelangten sie dorthin und sogar noch sehr viel weiter südwärts vor. Das beste Zeugnis hierfür liefert uns der Araber Abulfeda, der von den Normannen zu berichten weiß[2]):

„Sie befahren den Don, den Fluß der Slawen, und durchqueren das Land bei Khamlydj (Zarizyn), einer Hauptstadt der Chazaren. Dann schiffen sie sich wieder ein auf dem Meer von Djordjan (Kaspisches Meer) und fahren zu einem Punkt der Küste, den sie in Aussicht genommen haben. Dies Meer hat 500 Parasangen im Durchmesser. Manchmal bringen sie ihre Waren, auf Rücken von Kamelen, von der Stadt Djordjan nach Bagdad. Hier dienen ihnen slawische Eunuchen als Dolmetscher."

Ebenso aber müssen auch die Araber vom Zweistromlande aus den Weg nach der Ostsee gefunden haben — anders ist die geradezu unglaublich große Menge von arabischen Münzen des 8. bis 11. Jahrhunderts, die im Ostseegebiet in der Erde gefunden werden, völlig unbegreiflich. Als erste machten Aurivillius in Upsala[3]) 1755 und Tychsen in Rostock[4]) 1779 auf diese zahlreichen Münzfunde auf-

[1]) Masudi a. a. O. Bd. 1, S. 417—420.

[2]) a. a. O. S. 115/6.

[3]) Samuel Aurivillius, *De numis arabicis in Sveogothia repertis* in *Nova acta regiae societatis scientiarium Upsaliensis* Bd. 2, S. 78. Upsala 1755.

[4]) Claus Gerhard Tychsen, Von den arabischen Altertümern in Mecklenburg und ihrem Entstehen in den Gelehrten Beiträgen zu den mecklenburg-schwerinschen Nachrichten, 1779.

merksam. Es handelt sich dabei durchweg um Münzen, die in den Jahren 762—1013 geprägt wurden[1]); von der Zeit nach 1013 scheint nirgends ein Geldstück aufgefunden worden zu sein. Prägungsorte der Münzen sind zumeist Bagdad, Balsora, Enderâbe, Kufa, Merw, Mohammedija, Nisabur, Samarkand, Schâch am Jaxartes, Sermen Rai und Wasit. In Schweden kannte Tornberg schon 1857 nicht weniger als 169 derartige Fundstätten[2]), allein auf Gotland sind etwa 13000 arabische Münzen gefunden worden, und die Gesamtzahl der nach der Ostsee gewanderten arabischen Geldstücke muß, nach Jacobs Schätzung[3]), in die Millionen gegangen sein. Selbst nach Westeuropa müssen die arabischen Münzen in nicht allzu kleiner Menge gelangt sein. Zwar hat man dort ähnliche Funde wie an der Ostsee nur vereinzelt gemacht (vielleicht sind die arabischen Silber- und Goldmünzen daselbst eingeschmolzen worden!) — aber eine sehr beredte Sprache spricht eine Mitteilung des im 10. Jahrhundert lebenden Arabers Kazwini[4]), der auf einer Deutschlandreise in Mainz (von ihm Magândja genannt) zu seiner Verwunderung Münzen aus Samarkand vorfand, die daselbst in Kurs (!) waren. Unter den im tieferen Binnenland geglückten Funden arabischer Münzen ist der bedeutendste bei Groß-Jena an der Unstrut in einem Grabhügel gemacht worden.[5]) Auch umgekehrt fanden übrigens deutsche Münzen, besonders solche aus der Zeit Ludwigs des Frommen, vereinzelt einen Weg ostwärts bis nach Wladimir.[6]) Aus

---

[1]) Hermann Frank, Die baltisch-arabischen Fundmünzen in den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, XVIII, S. 311—486. Riga 1908; Karl Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, S. 11, Gotha 1908; Georg Haag in den Baltischen Studien, Bd. 31, S. 77.

[2]) Karl Tornberg, *Om de i Svensk jord funna Österländska mynt* in *K. Witterh. Hist. Handl.* Stockholm 1857.

[3]) Georg Jacob, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig 1887. S. 53.

[4]) Schriften der Petersburger Akademie der Wissenschaften, Serie 6, Bd. 2; übersetzt von Frähn.

[5]) Verhandlungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung vaterländischer Altertümer 1821, S. 12.

[6]) Jacob a. a. O. S. 27.

den Münzfunden allein könnte man zwar noch keinesfalls den Schluß ziehen, daß Araber aus Vorderasien selbst ins Ostseegebiet vorgedrungen sind, aber indirekt ist ein solcher Schluß kaum vermeidbar, wenn man bedenkt, daß auch Normannen hier und da in Bagdad waren, und wenn man berücksichtigt, was für gewaltige Summen gelegentlich auf der Wanderung begriffen waren. Hat man doch bei Nowgorod einen aus dem 10. Jahrhundert stammenden Schatz von nicht weniger als 7000 Goldzechinen auf einmal aus dem Erdreich zutage gefördert[1]) — solche Summen können aber unmöglich ohne Überwachung und persönliche Anwesenheit von Arabern aus den Kalifenreichen zur Ostsee gelangt sein! So weit es sich übersehen läßt, weilten die arabischen Händler schon im 7. Jahrhundert im inneren Rußland[2]); etwa am Ende des 8. Jahrhunderts müssen sie zur Ostsee selbst vorgedrungen sein. Was sie dorthin lockte, waren vor allem Pelzwerk und Bernstein. Die Pelzwaren waren ja allenthalben im Orient sehr hoch geschätzt, nicht zum wenigsten auch in Konstantinopel, dessen Händler freilich wohl zumeist nur im westlichen Rußland verkehrten. Wir hören nichts von byzantinischen Händlern in Bulgar, und wenn auch die Tatsache, daß Marco Polos Vater und Oheim sich auf ihrer ersten Chinareise von Konstantinopel nach Bulgar begaben, immerhin darauf schließen läßt, daß auch hier ein ständig benutzter Verkehrsweg bestand, so wäre es doch denkbar, daß dieser Handel zumeist von Arabern vermittelt wurde. Die Verkehrsstraße führte zweifellos vom Asowschen Meer den Don hinauf, dann auf dem uralten, schon von Diodor[3]) erwähnten, kurzen Wolok (Schleppweg) in der Gegend von Zarizyn zur Wolga hinüber und auf diesem Strom aufwärts nach Bulgar oder abwärts zum Kaspischen Meer. Auch hier begegnen wir, wie für den Dnjepr-Düna-Weg bei den arabischen Geographen, die nur nach Hörensagen urteilten, der Vorstellung, daß Don und Wolga eine zusammenhängende Wasserstraße sei; Edrisi

[1]) Oppert a. a. O. S. 104.
[2]) Frähn, *Bulletin scientifique*, Teil 9, S. 301.
[3]) Diodor IV, 56.

z. B. stellt den Don als eine zweite Mündung der Wolga hin.[1])

Der Grund, weshalb die bis zu den Jahren 1012/13 zahlreich nach der Ostsee gelangten arabischen Münzen dann mit einem Schlage verschwinden, ist nicht ganz klar. Große kriegerische Störungen sind in jener Zeit anscheinend nicht erfolgt, die dafür verantwortlich gemacht werden könnten, und die Blüte der wendischen Ostseehandelsstädte war damals offenbar größer denn je zuvor. Ich möchte es nicht für unmöglich halten, daß der Grund der auffälligen Erscheinung darin zu suchen ist, daß die Araber in der späteren Zeit dazu übergingen, die Waren, die sie aus Rußland und von der Ostsee holten, mit Waren statt mit Edelmetall zu bezahlen, denn man kann es als sicher betrachten, daß der stets große Bedarf Europas an den indischen und chinesischen Kostbarkeiten und den Produkten der „Gewürzinseln" mit wachsender Kultur auch bei den Wenden und Normannen größer wurde. Schon im Gudrunlied sind an zwei Stellen[2]) arabische Stoffe erwähnt, die ältere Edda[3]) kennt seidene Windeln, die jüngere seidene Bänder, und da den Normannen damals die Seide nur durch Vermittlung der Araber oder Byzantiner zugeführt worden sein kann, liegt darin ein klarer Beweis für den frühzeitigen Seidenhandel durch Osteuropa hindurch. Auch Gold muß wohl auf diesem Wege in größeren Mengen nach dem Norden gelangt sein; es ist sonst kaum verständlich, woher die nordischen Völker die großen Massen von Gold bezogen haben sollen, die sie zu ihren zahllosen, kunstvollen Goldarbeiten verwendet haben, insbesondere etwa zu dem aus dem 10. Jahrhundert stammenden, berühmten Goldschmuck von Hiddensee und den beiden großen Goldschalen des Fundes von Langendorf, die wir im Stralsunder Provinzialmuseum bewundern können. Wenn wir ferner die zwei sonderbaren, von Arabern bezogenen Meßgewänder der Dan-

[1]) Edrisis Geographie, übersetzt von Amédée Jaubert. Paris 1840. Bd. 2, S. 332.

[2]) Strophe 1326 und 1616.

[3]) Rigsmal 31.

ziger Marienkirche betrachten[1]) oder die vor wenigen Jahren in Mora (Dalekarlien, Schweden) gemachten Funde kostbarer, mittelalterlicher Teppiche mit Stickereien zentralasiatischer Herkunft[2]) und so manches andere orientalische Erzeugnis, das im Ostseegebiet gefunden worden ist, so erhält man eine dunkle Vorstellung, was für zahlreiche, kostbare und gewichtige Schätze damals im Mittelalter durch das östliche Europa hindurchgewandert sein müssen.

Nach den südlich von der Ostsee gelegenen Ländern, den wendischen Seehäfen und den deutschen Gebieten, kamen für die arabischen und byzantinischen Händler jedoch noch zwei oder drei andere Wege in Betracht außer den beiden, die über die Wolga und über Dnjepr-Düna-Lowat zur Ostsee führten (ersteres der Hauptweg der Araber, letzteres der Byzantiner). Der eine folgte vom Schwarzen Meer dem Dnjepr bis Kiew und wandte sich dann genau westwärts der Weichsel und der Krakauer Gegend zu; der zweite ging vom Dnjestr zur Weichsel und scheint gleichfalls sehr viel benutzt worden zu sein[3]); der dritte hingegen ging vom Unterlauf der Donau aus, wo die Stadt Perejaslawez ein wichtiger Knotenpunkt eines nach allen Richtungen ausstrahlenden Handels gewesen sein muß. Den deutlichsten Beleg hierfür liefert uns wieder der russische Chronist Nestor. Er berichtet uns[4]), wie der große russische Eroberer Swjätoslaw (945—972), der im Jahre 968 Perejaslawez erobert hatte, mit der Absicht umging, seine Residenz von Kiew nach Perejaslawez zu verlegen, und zu seiner Mutter sprach:

„Mir behagt es nicht, in Kiew zu sein, sondern ich will in Perejaslawez an der Donau leben, denn dies ist der Mittelpunkt meines Landes. Da fließt alles Gute zusammen, von den Griechen Gold, feine Zeuge, Wein und Früchte von

---

[1]) Joseph Karabacek, Die liturgischen Meßgewänder mit arabischen Inschriften aus der Marienkirche zu Danzig. Wien 1870.

[2]) J. R. Martin in *Stockholms Dagblad*, Januar 1912.

[3]) L. Giesebrecht, Wendische Geschichten. Berlin 1843. Bd. 1, S. 23.

[4]) Nestors Chronik, Ausgabe Schlözer, Bd. 2, S. 88.

allerlei Art, von den Böhmen und Ungarn Silber und Pferde, aus Rußland Pelzwerk, Wachs und Sklaven."

Diesem wertvollen Einblick in die Richtung und den Umfang der frühmittelalterlichen Handelsbeziehungen Südosteuropas muß jedoch hinzugefügt werden, daß Kiew zweifellos ein wichtigerer Handelsplatz als Perejaslawez war oder mindestens nach Swjätoslaws Zeit wurde. Zweifellos war Kiew die bekannteste Stadt Osteuropas nächst Byzanz. Nach allen Himmelsrichtungen unterhielt Kiew einen starken Verkehr: südwärts bot der Dnjepr eine treffliche Handelsstraße nach Konstantinopel, nordwärts vermittelten Dnjepr und Lowat-Wolchow eine gute Verbindung mit Nowgorod, ostwärts wurde nach Itil und nach Mesopotamien ein guter Weg durch die Flüsse Desna, Don und Wolga geboten, und westwärts lief die wichtigste Straße durch die mährische Pforte[1]) über Krakau nach Prag und Regensburg, die sämtlich als Handelsstädte eine zentrale Stellung für weite Gebiete einnahmen. Wenn daher der Araber Ibn Khordadbeh angibt[2]), es habe im Mittelalter eine Handelsstraße bestanden, die sich von Deutschland bis nach China erstreckt habe, so darf man diese zunächst verblüffende und als ganz unglaubhaft erscheinende Meldung unbedenklich für bare Münze nehmen und unterschreiben. Schon ums Jahr 900 erscheinen russische Kaufleute, die auf der genannten Straße von Kiew her gekommen waren, in Bayern, um Pferde und Sklaven zu kaufen.[3]) Daß dieser frühe Handelsverkehr zwischen Rußland und Bayern sich recht rege gestaltet hat, beweist der Umstand, daß im Jahre 1068 Wechsler in Kiew Zahlungsanweisungen für Kaufleute in Regensburg ausstellten.[4])

Alle die genannten wichtigsten Handelsplätze waren auch den arabischen Geographen gut bekannt. Krakau begegnet uns bei Edrisi[5]) unter dem Namen Cracal, und das Prag des

---

[1]) Hugo Hassinger, Die mährische Pforte und ihre benachbarten Landschaften. Wien 1914.

[2]) a. a. O. S. 51.

[3]) *Monum. Boicar.* XXVIII, S. 203.

[4]) Hormayer im Archiv für Geographie und Historie 1820, S. 623.

[5]) a. a. O. Bd. 2, S. 381.

10. Jahrhunderts schildert aus eigener Anschauung Ibrahim ben Ja'qûb, der im Jahre 965 von der Adria bis in die Nähe von Wismar reiste und der seine Erlebnisse in einer Art von Reisehandbuch[1]) für die arabischen Kaufleute beschrieb. Er sagt über Prag:

„Die Stadt Prag ist von Stein und Kalk gebaut; sie ist der größte Handelsplatz des slawischen Landes. Russen[2]) und Slawen kommen mit ihren Waren von der Stadt Krakau dorthin, und Muselmänner, Juden und Türken kommen mit Waren und byzantinischen Mithqâls aus dem türkischen Gebiet und nehmen dafür Sklaven, Biberfelle und anderes Pelzwerk in Empfang."

Außerdem bestand aber auch ein von Osten, d. h. sowohl vom Dnjepr wie vom Dnjestr kommender Handelsverkehr ins Odergebiet und darüber hinaus ins nördliche Deutschland. Über die Richtung dieses Verkehrs äußert sich, auf Grund der gemachten Funde, Rudolf Virchow folgendermaßen[3]):

„Allem Anschein nach erreichte die Handelsstraße die Oder in der Gegend von Frankfurt, ging am rechten Oderufer aufwärts (zweifellos Schreibfehler für: abwärts), überschritt den Fluß, ging in die Uckermark, nach Pommern, Mecklenburg, Holstein, Schleswig, Jütland."

Daß die Ostsee im größten Teil ihres Umfangs in das mittelalterliche Handelsleben vor der Hansazeit hineingezogen war, ist uns wohl bekannt; wir kennen auch eine Reihe von Namen damaliger Ostseehandelsstädte. Im übrigen aber sind wir über diese wesentlich schlechter unterrichtet als über die osteuropäischen Handelsplätze desselben Zeitalters. Von mehr als einer mittelalterlichen Ostseestadt, die einst hohe Bedeutung gehabt haben muß, ist die Lage durchaus zweifelhaft; wir kennen von ihr nichts weiter als den Namen und bestenfalls noch die eine oder andere halb sagenhafte Überlieferung. Einige unter ihnen, die in der

[1]) Herausgegeben von Fr. Westberg. Petersburg 1898.

[2]) Da hier die Russen neben den Slawen genannt sind, dürfte der Ausdruck „Russen" in seinem ursprünglichen Sinne (= Normannen) gebraucht sein.

[3]) Verhandl. der Anthropolog. Gesellschaft 1878, S. 208.

Hansazeit eine führende Stellung errangen, waren bereits im früheren Mittelalter zu einer beachtenswerten Blüte gelangt, so Kolberg, das schon ums Jahr 1000 bestand und als wichtige Handelsstadt im 12. Jahrhundert mit Wollin und Gnesen durch Landstraßen verbunden war[1]), ferner Danzig (Gyddanicz), Elbing, Wisby und vor allem Nowgorod. Die meisten aber sind zu der Zeit, da das Licht der Geschichte schärfer auf die Geschehnisse an und in der Ostsee fällt, schon versunken und großenteils spurlos verschwunden.

In dem hochinteressanten Bericht, der uns über die ums Jahr 870 ausgeführten Reisen des englischen Kaufmanns Othere oder Ottar erhalten ist[2]), finden wir zuerst eine solche Stadt erwähnt, über die sich nicht das geringste angeben läßt. Nach seiner Rückkehr vom Lande Bjarma trat Othere eine zweite Reise an, die ihn über ein wohl im mittleren Norwegen zu suchendes Land Haligoland nach einer Stadt Schiringsheal führte. Dieses Schiringsheal ist das erste geographische Rätsel unter den Ostseeplätzen. Bell[3]) hat die Stadt mit Jumne, dem Urbild der Vinetasage identifizieren wollen, jener merkwürdigen wendischen Handelsstadt, von der sogleich noch ausführlicher die Rede sein wird — doch schwebt diese Ansicht vollständig in der Luft. Der ziemlich klaren Beschreibung nach im Urbericht über Otheres zweite Reise[4]) lag Schiringsheal im südlichen Norwegen, im Nordteil eines großen Meerbusens, also höchst wahrscheinlich am Golf von Christiania, nicht allzu weit von der heutigen norwegischen Hauptstadt entfernt. Auch Otheres Angabe, daß die Seereise von Schiringsheal nach Haddeby (bei Schleswig) fünf Tage gedauert habe, spricht für diese Annahme.

Ein weiteres geographisches Rätsel bietet die schwedische Haupthandelsstadt Birca. Man hat sie, aus sprachlichlautlichen Gründen, mit der kleinen Insel Björkö im Mälar-

[1]) Giesebrecht, Wendische Geschichten, Bd. 1, S. 29.

[2]) Vgl. S. 5 Anm. 3.

[3]) William Bell, Ein Versuch, den Ort Schiringsheal, der in dem Periplus von Othere und Wulfstan enthalten, . . . mit einer Stadt zu identifizieren, wo die vermeinte Vineta gelegen haben soll. London 1847.

[4]) Bosworth a. a. O.

see identifizieren wollen; aber wie es stets äußerst gefährlich und bedenklich ist, geographisch zweifelhafte Fragen nach sprachlichen Gesichtspunkten lösen und Namen von Orten und Ländern unbekannter Lage in heutigen Ortsbezeichnungen wiederfinden zu wollen, so ist auch jene willkürliche Verlegung von Birca nach dem heutigen Björkö schwerlich aufrechtzuerhalten. Schon Geijer betont[1]), daß nach den vorliegenden Schilderungen Birca ein Ort gewesen sein müsse, „wo reiche Kaufleute, Überfluß an jeglichen Gütern und manche Schätze waren" und daß „diese Beschreibung der kleinen Insel Björkö im Mälarsee nicht angemessen ist". Dazu kommt, daß ohne zwingenden Grund eine Hafenstadt sich in alter Zeit nie tiefer ins Land hinein begeben haben wird, als es das Bedürfnis nach einem sicheren Hafen unbedingt erforderte. Von wenigen Ausnahmen abgesehen lagen die großen Handelsstädte des Altertums und Mittelalters näher am Meer als heutzutage, und nur dort, wo ein besonders großes und wichtiges Hinterland in den Handelsbereich der Stadt einbezogen werden mußte, finden wir die Seehäfen tiefer landeinwärts an einen schiffbaren Fluß vorgeschoben, wie es bei Antiochia und Nowgorod besonders deutlich der Fall war. Wenn nun in unserem Zeitalter mit seinen stark gesteigerten Sicherheitsansprüchen Stockholm in seiner Lage vollkommen den Forderungen genügt, die an den ersten schwedischen Hafen gestellt werden müssen, so wäre es m. E. eine verkehrsgeographische und verkehrstechnische Ungeheuerlichkeit, wenn vor rd. 1000 Jahren der wichtigste schwedische Handelshafen zwar am selben Gewässer wie heute, aber wesentlich tiefer landeinwärts angelegt worden sein sollte. Aus verkehrsgeographischen oder, besser gesagt, verkehrstechnischen Gründen wird der Versuch, Birca mit Björkö zu identifizieren, gegenstandslos bleiben müssen. Eine neue Hypothese über die Lage Bircas aufzustellen fühle ich mich freilich zunächst nicht veranlaßt; nur dem Grundgedanken sei Ausdruck gegeben, daß Birca unbedingt näher, als man bisher annimmt, dem schiffbaren Meer gelegen haben muß.

[1]) a. a. O. S. 72.

An der heutigen deutschen Ostseeküste lagen noch drei wichtigere Handelsstädte, die heute verschwunden sind, wenn auch für zwei von ihnen die Lage mit großer Sicherheit noch angegeben werden kann. Die wesentlichste von ihnen war Hedaby (Haddeby, Haedum), dessen Name sich in der Bezeichnung eines Vororts der Stadt Schleswig noch deutlich genug wiederspiegelt. Zweifellos ist die Stadt an der Stelle dieses Vororts, am Ende der Schlei auf der Südseite, zu suchen, während die Stadt Schleswig am Nordufer liegt. An zweiter Stelle verdient die Stadt Truso genannt zu werden, die in der Nähe des heutigen Elbing gesucht werden muß und deren Name uns noch im nahegelegenen Drausensee entgegenklingt. Viel ist uns freilich weder über Hedaby noch über Truso gemeldet worden. Beide Städtenamen treten uns in der Reisebeschreibung des Wulfstan[1]), zugleich mit dem Namen der Stadt Elbing, als Mittelpunkte eines Seeverkehrs entgegen. Wir erfahren dabei auch, daß die Seereise von Haddeby nach Truso sieben Tage währte.

Um so umfassender ist dagegen die Literatur über die dritte und größte jener drei Städte, das geheimnisvolle Urbild der Vinetasage, die „schöne, alte Wunderstadt", den großen wendischen Seehafen Jumne. Daß Vineta selbst ein reiner Phantasiename ist, der durch eine irrige Lesart des aus Jumne latinisierten Wortes Jumneta entstanden ist, darf man seit Jahrzehnten als endgültig klargestellt ansehen, daß weiterhin die Stadt Jumne irgendwie zusammenhängt mit der in nordischen Überlieferungen genannten, vor allem in der Palnatokisage genannten Seeräuberfeste Jomsburg, die im Jahre 1043 vom Dänenkönig Magnus zerstört wurde, ist gleichfalls nicht mehr zu bezweifeln. Aber über die Lage der Burg und der Stadt sind die Akten noch ganz und gar nicht geschlossen. Jahrzehntelang betrachtete man es als eine ausgemachte Sache, daß Jumne identisch gewesen sei mit dem in den Missionsreisen Adalberts von Bremen (1124—1128) genannten, volkreichen Julin, dem heutigen Landstädtchen Wollin, am meerfernsten Punkte

[1]) Bosworth a. a. O. (vgl. S. 5 Anm. 3).

der gleichnamigen Insel und am Rande des Stettiner Haffs gelegen. Diese Meinung ist in den letzten Jahren zu wiederholten Malen mit triftigen Gründen erschüttert worden, zunächst durch Konrad Müller[1]), dem ich selbst nach genauer Prüfung des Sachverhalts vom verkehrsgeographischen Standpunkt durchaus beistimmen mußte[2]), neuerdings auch durch J. F. Leutz-Spitta[3]), der, von ganz anderen Gesichtspunkten und Beweisen ausgehend, zu dem gleichen Ergebnis kommt, daß die Identifizierung von Julin und Jumne unhaltbar sei. Da Jumne eine überaus wichtige Stadt gewesen sein muß, sei das gesamte Beweismaterial auch an dieser Stelle zusammenfassend betrachtet und manch neuer Gesichtspunkt beigesteuert, der zur Ergründung des wahren Sachverhalts bedeutsam sein dürfte.

Die Lösung der ganzen Vinetafrage scheint von ganz anderen Voraussetzungen aus in Angriff genommen werden zu müssen, als es ehedem in der Regel geschah. Die Beweise für und wider die Identität von Julin und Jumne stehen teilweise auf sehr schwachen Füßen und halten einer näheren verkehrsgeographischen Prüfung keinesfalls stand. Einer der meistzitierten Beweise dafür, daß Jumne und Julin zwei verschiedene Städte waren, kann hier gewissermaßen als Schulbeispiel für die Gegenstandslosigkeit solcher Belege betrachtet werden. Es wird nämlich gern auf die vom Jahre 1158 stammende Urkunde über die Gründung von Neu-Lübeck hingewiesen, worin unter den von Heinrich dem Löwen ernannten 21 Ratsmannen an erster Stelle genannt ist „Cort Strahle, van Wineta in Lübeck gekamen", während ein anderer Ratsmann und ebenso einer der neu ernannten Bürgermeister als aus Julin stammend bezeichnet werden. So erstaunlich diese Urkunde auf den ersten Blick anmutet, sie kann für die hier in Rede stehende Frage nicht das geringste beweisen. Die große Wendenstadt, deren Identität mit Julin nachgewiesen oder widerlegt werden muß, hieß ja gar nicht

[1]) Konrad Müller, Das Rätsel von Vineta. Berlin 1909.

[2]) Rich. Hennig, Das Vineta-Problem im Lichte der Verkehrswissenschaft in der Sonntagsbeilage der Voss. Zeitung, 14. I. 1912.

[3]) J. F. Leutz-Spitta, Das Geheimnis von Vineta, in den Bremer Nachrichten, 8. September 1914.

Wineta sondern Jumne, und die aus Jumneta verderbte Form Vimneta läßt sich erst in den Helmold-Abschriften nachweisen. Der in der Urkunde von 1158 genannte Ort Wineta kann also weder zu Julin noch zu Jumne nähere Beziehungen gehabt haben und war vielleicht identisch mit einem Ort in der Nähe von Hamburg, den eine Urkunde aus der Regierungszeit Kaiser Heinrichs IV. vom 17. Januar 1064[1]) „locum Winethe in pago Lacne" nennt! Es liegt also auf der Hand, daß aus der Neu-Lübecker Urkunde von 1158 gar keine Rückschlüsse irgendwelcher Art für die uns beschäftigende Frage gezogen werden können.

Daß die geheimnisvolle Stadt Jumne uns bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeitaltern unter wechselnden Namen entgegentritt, wäre an sich freilich nicht weiter verwunderlich. Wir sehen ja auch, daß Holmgard, Ostrogard, Naugard und Nowgorod eine und dieselbe Stadt bezeichnen und ebenso Kiew, Chive, Kianugard und Kutabah. So dürfen wir von vornherein nicht erwarten, daß das Jumne Adams von Bremen bei zeitgenössischen Schriftstellern anderer Nationen mit einer gleichen oder auch nur ähnlichen Namenbezeichnung genannt wird. Der allgemein geographische Gesichtspunkt darf hier allein entscheiden, nicht der philologische, der uns meist Klangspielereien statt zuverlässiger Tatsachen darbietet. In dieser Hinsicht brauchten wir uns keinen Augenblick zu scheuen, die von Bell behauptete Identität von Schiringsheal und Jumne anzunehmen, sobald andere geographische oder historische Erwägungen diese Annahme rechtfertigen. Hierfür liegt zunächst freilich keinerlei Veranlassung vor. Wohl aber ist es überaus wahrscheinlich, daß in einer Stelle der Schriften des Arabers Ibrahim Ben Ja'qûb, der im 10. Jahrhundert, 100 Jahre vor Adam von Bremen, lebte, eine nicht mit Namen genannte Hafenstadt mit dem Adamschen Jumne übereinstimmt, obwohl der Name des Volksstammes sich nicht mit den uns geläufigen Bezeichnungen deckt. Ibrahim ben Ja'qûb meldet nämlich[2]):

[1]) *Monumenta Germaniae historica, diplomata Henrici IV imperatoris.*
[2]) Ibrahim ben Ja'qûb, Ausgabe Fr. Westberg, S. 9. Petersburg 1898.

„Und im Westen von dieser Stadt ein Stamm von den Slawen, der das Volk Wlnane[1]) heißt, und er (wohnt) in Sümpfen, vom Land Msekkar (Polen) nach Westen und einen Teil des Nordens (d. h. westnordwestlich). Sie haben eine bedeutende Stadt am umringenden Meer, die 12 Tore und einen Hafen hat, und sie haben dort ausgezeichnete Hafenordnungen."

Daß diese von Ibrahim ben Ja'qûb erwähnte Stadt ungefähr dort gelegen haben muß, wo wir auch Jumne zu suchen haben, an der Odermündung, geht aus der Wegrichtung hervor, der der Verfasser bei seinem Besuch in Deutschland folgte. Er reiste nämlich von Prag über Dürrenberg, Nienburg, Kalbe und Magdeburg, das über Havelberg, Malchow und Demmin mit der Odermündung verbunden war[2]), nach der Wismarer Gegend hinauf, freilich ohne leider selbst ans Meer vorzudringen. Wie er jene seltsame Hafenstadt nicht aus eigenem Augenschein kannte, so vermag auch kein einziger anderer zeitgenössischer Schriftsteller, der Jumnes Erwähnung tut, aus eigener Kenntnis jenen wendischen Haupthandelsplatz zu schildern. Es ist dies bedauerlich, denn andernfalls wäre der historische Hintergrund des Vinetarätsels wohl längst gelöst. Wulfstans Ostseereise, von der wir oben hörten, erwähnt nur die Vorbeifahrt am „Weonodland"[3]), am Land der Wenden, d. h. der mecklenburgischen und pommerschen Küste, ohne der Stadt Jumne oder der zweifellos damals, im 9. Jahrhundert, schon bestehenden Jomsburg Erwähnung zu tun. Jumnes Blütezeit fiel ja auch erst ins Ende des 11. Jahrhunderts.

Wie die Dinge nun liegen, sind wir für die Lösung der Vineta-Jumne-Frage im vollen Umfang auf die Beschreibung des einzigen Zeitgenossen angewiesen, auf die berühmte, oft zitierte und doch auch nur aus dem Hörensagen schöpfende Stelle bei Adam von Bremen[4]):

[1]) Andere Übersetzer lesen statt Wlnane Awbâbâ oder Ubaba. Die Westbergsche Lesart dürfte durch den Wunsch, den Namen der Stadt an Wollin anklingen zu lassen, beeinflußt worden sein.

[2]) Giesebrecht a. a. O. Bd. 1, S. 31; Goetze, Geschichte der Stadt Demmin S. 3. Demmin 1903.

[3]) Bosworth a. a. O. (vgl. S. 5 Anm. 3), S. 18.

[4]) Pertz, *Monumenta Germaniae*, SS. Bd. 7, S. 312.

„Über die Leutizen hinaus, die mit anderem Namen Wilzen genannt werden, tritt uns der Oderfluß (Oddara) entgegen, der reichste Strom des Slawenlandes. An seinen Ufern, da, wo er die scythischen Gewässer bespült (*Scythicas alluit paludes*), bietet die sehr angesehene Stadt Jumne den ringsum wohnenden Barbaren und Griechen einen vielbesuchten Standort dar. Weil nun zum Preise dieser Stadt große und fast unglaubliche Dinge vorgebracht werden, so halte ich es für angebracht, hier einiges, das Erwähnung verdient, einzuschalten. Es ist in der Tat die größte von allen Städten, die Europa umschließt. In ihr wohnen Slawen und andere Nationen, Griechen und Barbaren. Denn auch den dort ankommenden Sachsen ist unter gleichem Rechte mit den übrigen zu wohnen gestattet, freilich nur, wenn sie ihr Christentum nicht öffentlich zur Schau tragen, solange sie sich daselbst aufhalten. Denn alle sind noch im Irrwahn heidnischer Abgötterei befangen. Übrigens wird in bezug auf Sitte und Gastfreiheit kein Volk zu finden sein, das sich ehrenwerter und diensteifriger bewiese. Jene Stadt, die an allen Waren des Nordens reich ist, besitzt alle möglichen Annehmlichkeiten und Seltenheiten. Dort findet sich der Vulkanstopf, den die Einwohner als byzantinisches Feuer bezeichnen, wie es auch Solinus erwähnt.[1]) Dort zeigt sich Neptun von dreifacher Art, denn von drei Meeren wird jene Insel bespült, deren eines von ganz grünem Aussehen sein soll, das zweite von weißlichem; das dritte ist durch ununterbrochene Stürme beständig in wutvoll brausender Bewegung. — Von Jumne aus rudert man in kurzer Fahrt nach der Stadt Dymine (Demmin) hinüber, die an der Mündung des Flusses Peanis (Peene) gelegen ist."

Diese hochbedeutsame Literaturstelle läßt nun leider die Frage offen, was man unter der „Oder"-Mündung zu verstehen hat, an der Jumne gelegen haben soll. Die Dievenow, der rechte Odermündungsarm, an dem Julin-Wollin

[1]) An anderer Stelle (Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie; Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure, Bd. 6, S. 35: Beiträge zur älteren Geschichte der Leuchttürme) habe ich nachgewiesen, daß hiermit zuverlässig nichts anderes gemeint sein kann als ein Leuchtturm oder eine Leuchtbake.

lag, war während Julins Blütezeit um 1170 für Seeschiffe nicht benutzbar, wie u. a. aus des *Saxo Grammaticus* Bericht[1]) über den Kriegszug des Dänenkönigs Waldemar gegen Julin hervorgeht, bei dem die durch die Dievenow in die See zurückstrebende dänische Flotte in der Mündung stecken blieb und in größte Gefahr kam, so daß sie nur ein vom Bischof Absalon von Roeskilde angeregter, gewaltsamer Durchbruch ins Stettiner Haff rettete; sie kann also unmöglich die von Adam erwähnte „Oder" gewesen sein. Ich selbst habe früher die Swine als die Adamsche Oder ansprechen zu müssen geglaubt[2]), weil eben die Dievenow keinesfalls in Betracht kommt und die Peene als besonderer Fluß von Adam angeführt wird. Doch scheint mir heut die Leutz-Spittasche Meinung zutreffender zu sein, daß die Adamsche Peene lediglich der Fluß bis zu seiner Mündung ins Haff war und daß der von uns heute als Peene bezeichnete Oderarm der „Oder" Adams entsprach. Zweifellos war die heutige Peenemündung ehedem, bevor die Swine durch die Anlage des Kaiserkanals reguliert und zum wichtigsten Oderarm gemacht wurde, der am besten schiffbare und wasserreichste Zugang vom Meer zur Oder, und Adams Angabe, daß Demmin an der „Mündung" der Peene gelegen habe, spricht allerdings stark dafür, daß die Peene ihren Namen nur bis zur Mündung ins Haff führte, das überdies vor 800 bis 1000 Jahren infolge zweifellos größeren Wasserreichtums der Gegend einen fördeähnlichen Ausläufer westlich über Anklam hinaus entsandt haben mag.

Entscheidend für die Lösung des Problems ist aber vielleicht die nachfolgende Betrachtung, auf die bisher noch nicht mit genügendem Nachdruck hingewiesen worden ist. Adam von Bremen betont, daß die Oder, an deren Mündung Jumne lag, zwischen Leutizen und Pommern floß und daß anderseits die Peene den Grenzfluß zwischen der Diözese Hamburg und den Leutizen bilde. Er sagt nämlich[3]):

---

[1]) *Saxo Grammaticus*, lib. XIV, 892, *Monum. Germ. hist.*, SS. Bd. 29, S. 145: *ostia cum quondam navigantibus pervia fuerint, nunc harenis obfusa.*

[2]) Prometheus Nr. 1174 vom 27. April 1912, S. 473.

[3]) Adam IV, 13 (Pertz a. a. O. S. 373).

„Hier fangen die Grenzen der hamburgischen Parochie an, die sich durch die am Meer wohnenden slawischen Stämme in weiter Ausdehnung bis zum Peenefluß erstrecken: hier ist die Grenze unserer Diözese, von dort haben die Wilzen oder Leutizier ihre Sitze bis zum Oderfluß inne; jenseits der Oder aber wohnen, wie wir erfahren, die Pommern."

Aus dieser Stelle geht allerdings mit unzweifelhafter Gewißheit hervor, daß Adam lediglich den Fluß bei Demmin als Peene bezeichnet wissen wollte, die von uns Peene genannte Odermündung hingegen als Oder.[1]) Denn dicht bei Demmin begann das Gebiet der Leutizen — das kündigt uns nicht nur der noch heute vorhandene Name Loitz einer wenige Kilometer flußabwärts von Demmin auf dem linken Ufer des Flusses gelegenen Ortschaft an, sondern auch die Tatsache, daß im Jahre 1128 von Demmin aus ein Kriegszug ins Land der Leutizen unternommen wurde, der am Morgen begann und am Abend desselben Tages beendet war und dessen Fortschritte vom Demminer Schloß aus beobachtet werden konnten.[2]) Anderseits gehörte aber die Insel Usedom bereits zum pommerschen Gebiet, wie vor allem daraus sicher hervorgeht, daß ebenfalls im Jahre 1128 der Pommerherzog Wartislaw einen Landtag in die Stadt Uznoim (Usedom) zusammenrief. Der Grenzfluß zwischen Wilzen und Pommern kann demnach nur der heutige Peenearm der Oder gewesen sein, und der Beweis dürfte somit erbracht sein, daß Adams Oddara kein anderer Fluß als dieser westlichste Mündungsarm gewesen ist!

Die Lage von Awbâbâ-Jumne-Vineta muß demnach, wenn man Adams Schilderung als zuverlässig ansieht (woran zu zweifeln keine Veranlassung vorliegt), nahe der heutigen Peenemündung gesucht werden. Die äußerst klare Angabe Adams[3]), die Oddara fließe „*usque ad Jumnem, ubi Pomeranos*

---

[1]) 100 Jahre nach Adam begegnet uns der Ausdruck Peene jedoch bereits im heutigen Sinne, denn *Saxo Grammaticus* XIV, 891 spricht ausdrücklich von Peene und Swine und von der Verriegelung der Peenemündung durch die Stadt Wolgast (Pertz, SS. Bd. 29, S. 145).

[2]) Goetze, Geschichte der Stadt Demmin, S. 218. Demmin 1903.

[3]) Adam II, 19 (Pertz a. a. O. S. 313).

dividit a Wilzis", macht es unmöglich, Jumne mit dem heutigen Wollin zu identifizieren, denn die Gegend, wo der Fluß die Pommern von den Wilzen schied, lag eben viel weiter westlich. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die untergegangene Stadt, die entweder im Dänenkriege des Jahres 1098 oder zwischen 1115 und 1120 zerstört worden sein mag, auf dem rechten Ufer der Peene lag, also im nordwestlichen Teil von Usedom, der einst eine viel größere Ausdehnung als heute gehabt haben muß. Schreibt doch z. B. Albr. G. Schwartz auf Grund seiner Studien[1]):

„Daß sich aber in unsern Gewässern zwischen Pommern und Rügen von alters verschiedene bewohnte Inseln und unter andren auch eine mit Namen Svolder befunden, das lernt man auch aus den nordischen Geschichtsbüchern, die erwähnte Überschwemmung (von 1304) an Zeit und Alter übertreffen. Überhaupt muß er in diesen Gegenden ehemalen eine gantz andere Gestalt gehabt haben, so daß die beim Micrälius und andern unsern Skribenten aufbehaltene, alte Sage, als wenn in diesem großen Meerbusen zwischen dem pommerschen Lande Wusterhusen oder Westrose und dem rügenschen Mönckgut oder Redesvitz vor Zeiten noch ein großes und zusammenhängendes Land gewesen, nicht ohne Grund zu sein scheinet . . . Das Wasser hat in dieser Gegend sehr viel Ländereien verschluckt."

Zwischen Usedom und der kleinen Insel Ruden, die dereinst weiter nördlich gelegen haben mag[2]) und eine gedrungenere Form als heute auch noch auf der aus dem 17. Jahrhundert stammenden Merianschen Karte[3]) aufweist, lag bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts offenbar das einzige für Seeschiffe benutzbare Fahrwasser, das von der Peene und vom Greifswalder Bodden in die Ostsee führte, denn es ist uns ausdrücklich überliefert, daß Greifswald vor der großen Allerheiligensturmflut im Anfang des 14. Jahrhunderts (wahr-

[1]) Albr. Georg Schwartz, Kurtze Einleitung zur Geographie des Norderdeutschlands S. 221/2. Greifswald 1745.

[2]) Gustav Krüger, Die Sturmfluten der Ostsee (Inaug.-Diss. Greifswald 1910), spricht auf S. 78 von der „allmählichen Verschiebung des Rudens gegen die Peenemündung".

[3]) Matth. Merian, *Topographia electoratus Brandenburgici et ducatus Pomeraniae*, Karte zwischen S. 10 u. 11.

scheinlich im Jahre 1304) nur südlich von Ruden und um den Gellen herum (Südspitze Hiddensees) eine schiffbare Verbindung mit der Ostsee gehabt habe. Man hat daraus den Schluß ziehen wollen, daß bis zum 14. Jahrhundert noch eine Landverbindung zwischen Rügen und Ruden einerseits, Rügen und Hiddensee anderseits bestand. Doch ist dieser Schluß nichts weniger als zwingend, und es ist sehr wohl möglich, daß durch die genannte Allerheiligenflut lediglich das vorher nur flache Fahrwasser zwischen den genannten Inseln so vertieft worden ist, daß nunmehr Schiffe daselbst verkehren konnten. Trifft diese Annahme zu und lag dereinst die ganze Hauptmündung des Peenestromes südlich der Insel Ruden (wo auch heute noch die größten Tiefen durch den Fluß bedingt werden), so mögen allerdings daselbst umfassende Umlagerungen des Landes vorgekommen sein, die eine beträchtliche Südwärtsverlagerung der Insel Ruden infolge von Verlandung und eine durchgreifende Umwandlung der Nordwestspitze von Usedom zur Folge hatten. Das eigenartige „Schilfmeer" am Peenemünder Haken, das sehr wenig vom sonstigen Ostseeküstencharakter an sich trägt, läßt ebenfalls darauf schließen, daß die Landfiguration hier erhebliche Umgestaltungen erfahren hat.

Somit spricht nicht nur der sehr deutliche Hinweis Adams von Bremen auf die Grenze zwischen Leutizen und Pommern, sondern ebenso sehr die geographische Wahrscheinlichkeit und die Erwägung, daß von den drei Odermündungen ehedem die Peene zweifellos der weitaus wichtigste war[1]), stark dafür, daß hier die Odermündungsstadt Jumne gelegen haben muß, von der uns Adam von Bremen so erstaunliche Dinge berichtet. Da keine Spur von Fundamenten auffindbar ist, bleibt natürlich nur die Annahme übrig, daß die Stadtstelle heute vom Meer völlig überflutet ist und daß Jumne in der jetzt verschwundenen Usedom-Nordwestspitze oder auf einer Insel davor lag. In der

[1]) Der Vorstoß der dänischen Flotte ins Haff im Jahre 1174, der zur Niederbrennung Julins führte, erfolgte nur deshalb durch die Swine, weil die Fahrbarkeit der Peene bei Wolgast künstlich bedeutend erschwert worden war — zweifellos bildete daher der Peenearm den üblichen Zugang zum Haff.

Volksüberlieferung, die mit so merkwürdiger Hartnäckigkeit die versunkene Stadt Vineta an der Stelle des dem Streckelberg bei Coserow vorgelagerten Granitriffs sucht und die die Einwohner des Dorfes Loddin noch heute einen Weg als „Landweg nach Vineta" bezeichnen läßt", steckt also wohl doch ein bescheidenes Körnchen historischer Wahrheit. Selbst wenn die hier gegebene Darlegung der Kritik keinen Angriffspunkt sollte bieten können, würde freilich das historische Jumne immer noch erheblich weit nordwestlich vom „Vinetariff" gelegen haben. Das Meer ist ja in den in Betracht kommenden Teilen überall ausnehmend flach und geht zwischen der Nordwestspitze Usedoms, der Südostspitze Rügens (Mönchgut) und der Greifswalder Oie nur in der schmalen Peeneströmung selbst über 6 m Tiefe, meist nicht über 3—4 m Tiefe hinaus. Die Wahrscheinlichkeit, daß hier erst in historischer Zeit ertrunkenes Land in größerem Umfang vorliegt, ist also recht groß. Schließt man sich aber der These an, daß Adams Oddara nur die heutige Peenemündung gewesen sein kann, so ist jede andere Schlußfolgerung, als daß Jumne anderswo als auf der verschwundenen Nordwestecke Usedoms gelegen haben könne, ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang erscheint es doppelt beachtenswert, daß in einer Zeit, wo man vom Vinetaproblem der Gegenwart noch nichts ahnte, sowohl Matth. Merian in seiner schon erwähnten Pommern-Karte wie J. Jansonius in seinem zu Amsterdam im Jahre 1649 erschienenen Kartenwerk nicht nur das Mündungsgebiet der Peene noch ziemlich erheblich anders wiedergaben, als es heute aussieht, sondern auch einen Punkt im Meer unmittelbar vor der äußersten Nordwestspitze Usedoms als „*Wineta emporium olim celeberrimum aquarum aestu absorptum*" bezeichneten. Die Wollintheorie ist ja übrigens einfach schon aus dem Grunde völlig unhaltbar, weil die der Mündung des Hauptstroms nähergelegene Stadt Wolgast es selbstverständlich nie gestattet haben würde, daß der einträgliche Seehandel sich auf dem von ihr beherrschten Fluß und unter ihren Mauern vorbei sich einer weiter landeinwärts gelegenen Nebenbuhlerstadt zuwendete. Aus diesem Grunde möchte ich es auch nach-

drücklich bezweifeln, daß Julin-Wollin selbst in seiner Blütezeit, die nach Jumnes Zerstörung ums Jahr 1120 begonnen haben muß und bis 1174 reichte, jemals eine größere Seestadt gewesen sein kann, denn wir kommen nun einmal um die Tatsache nicht herum, daß grade in dieser Zeit, nach des Saxo einwandfreiem Zeugnis[1]), die Peene den Hauptzugang zum Haff darstellte, während die Dievenow-Mündung für Schiffe unbenutzbar war. —

Alles in allem genommen, ergibt sich uns ein Bild regen Handels- und Verkehrslebens im nichtchristlichen Europa des mittleren Mittelalters, ein Bild, das nicht unvorteilhaft absticht von den gleichzeitigen Zuständen in den meisten Teilen von West- und Südeuropa, die, von einigen bedeutenden Ausnahmen abgesehen (Byzanz, Venedig usw.) während der in Frage kommenden Zeit vom 8. bis zum 12. Jahrhundert von der Stagnation jedes großzügigen Handelsverkehrs nicht allzu weit entfernt waren. Von Byzanz abgesehen, beteiligte sich das christliche Europa auffällig wenig an den blühenden Handelsbeziehungen Nord- und Osteuropas in jenem Zeitalter. Die Straßen Regensburg—Prag—Krakau—Kiew und Magdeburg—Havelberg—Malchow—Demmin—Jumne stellten anscheinend noch die wichtigsten Adern dar, in denen damals das Handelsleben zwischen dem christlichen Europa und den nichtchristlichen Handelsvölkern in Osteuropa und im Ostseegebiet pulsierte.

[1]) *Saxo Grammaticus*, XIV, 891/2 (Pertz, SS. Bd. 29, S. 145).

Die Pfälzer Lande in der Stauferzeit.[1])

Von

Karl Hampe.

Der feinsinnigste Beurteiler des Pfälzer Landes und seiner Bewohner W. H. Riehl hat in seinem nun vor mehr als 50 Jahren erschienenen Buche „Die Pfälzer" gesagt: „Für den echten, ungewaschenen, vorderpfälzischen Bauern gibt es nur zwei Perioden pfälzischer Geschichte: Römerzeit und Franzosenzeit. Hiermit ist die ganze Vergangenheit

[1]) Der hier gedruckte Aufsatz ist aus zwei Vorträgen erwachsen, die ich im November 1913 in den Volkshochschullehrerkursen zu Kaiserslautern gehalten habe. Er erhebt im allgemeinen nicht den Anspruch, neue Forschung zu bieten, sondern nur die zerstreuten Ergebnisse der Einzelstudien zu einem möglichst anschaulichen Gesamtbilde zusammenzufassen, das nach dem Stande der Lokalforschung vielfach nur skizzenhaft ausfallen konnte, das aber bislang noch gänzlich fehlte und darum manchem doch vielleicht willkommen sein dürfte. Außer den älteren Werken von Häusser und Riehl gibt es eben für die Pfälzer Geschichte und Landeskunde nur wenig abgerundete Darstellungen, insbesondere für eine so weit zurückliegende Epoche wie die staufische, in der die spätere Kurpfalz erst im Entstehen war, und der Quellenstoff sehr dürftig und spröde ist. Ich unterlasse es, die lokalhistorischen und allgemeineren Schriften, die ich benutzt habe, einzeln aufzuzählen, möchte aber als besonders fruchtbar für meine Zwecke die sorgfältigen und ergiebigen Arbeiten von H. Schreibmüller hervorheben, namentlich sein Büchlein „Pfälzer Reichsministerialen" (1911). Auch gedenke ich gern und dankbar der Anregung, die ich vor Jahren in einer Vorlesung meines Kollegen J. Wille über Pfälzische Geschichte empfangen habe. — Die Form des mündlichen Vortrags und die gelegentlich eingestreuten örtlichen Beziehungen wollte ich auch im Druck nicht wesentlich abändern.

ausgesprochen. Was alt ist, das war „vor der Franzosenzeit", was uralt, „zu Römerzeiten"." Ich weiß nicht, ob auch heute noch solche Vorstellungen herrschen; die Gebildeten können sie schwerlich je geteilt haben, denn lebensvoller als die römischen Steine in den Museen reden doch fraglos zu uns die Denkmale der reichsten Bauperiode, die die Pfalz je gehabt hat: der deutschen Kaiserzeit des 11. bis 13. Jahrhunderts. Allenthalben, von den Bergkuppen herab und in den Städten und Ortschaften grüßen den Wanderer diese Zeugen einer ruhmvollen Vergangenheit, und liegt auch ihr Rumpf in Trümmern, so dürfen sie doch zum mindesten von uns den gleichen Anteil fordern, wie ihre rohen französischen Zerstörer, deren tiefgreifender Einfluß auf das Werden der modernen Pfalz damit gewiß nicht geleugnet werden soll.

Täusche ich mich nicht, so hat sich auch trotz aller lärmenden Ablenkungen der Gegenwart das Interesse der Pfälzer in wachsendem Maße diesen fernen Zeiten zugewandt. Denkmalsschutz und Museen und eine gerade auch in Kaiserslautern sehr lebendige lokalhistorische Forschung bezeugen das. Gleichwohl steht diese Forschung gerade hinsichtlich der Stauferzeit noch in den Anfängen, und es fehlt fast völlig — denn Häussers jetzt in Einzelheiten stark veraltetes Werk hat seinen eigentlichen Wert erst für die späteren Jahrhunderte — an künstlerisch eindrucksvollen Zusammenfassungen, wie sie manche viel unbedeutendere Territorialgeschichte Deutschlands längst besitzt. Die Gründe sind nicht schwer zu erkennen: einmal hat die Pfalz im Mittelalter keine großzügige oder auch nur nachrichtenreiche Geschichtschreibung hervorgebracht. Wo sie aber fehlt, und keine Akten Ersatz bieten, da wird es immer unendlich schwer sein, aus dem Mosaik von tausend kleinen Zügen, die uns die zufällig und gerade hier recht lückenhaft überlieferten Urkunden bewahrt haben, ein wirklich lebensvolles Gesamtbild zu gewinnen. Dann aber: eine festumgrenzte Pfälzer Territorialgeschichte hat es in der staufischen Epoche eben noch nicht gegeben! Die Entstehung eines Pfälzer Territoriums ist erst das Erzeugnis dieser Epoche. Sie beginnt mit der Reichsherrschaft in Rheinfranken und endet

mit dem noch kleinen, aber entwicklungsfähigen Pfälzer Territorialfürstentum, im engeren Rahmen ein Spiegelbild der gesamtdeutschen Entwicklung jener Zeit!

Und indem ich Sie einlade, mir im Geiste in jene fernen Tage mittelalterlichen Glanzes zu folgen, bitte ich Sie von vornherein, von mir nicht ein allzu tiefes Hinabsteigen in die Schächte lokalhistorischer Einzelforschung zu erwarten; das bleibe nach wie vor die Aufgabe der trefflichen Gelehrten, die da ebenso mühselig wie verdienstvoll den Abbau betreiben. Ich, der ich von außen her zu Ihnen komme, möchte vor allem zu schildern versuchen, wie sich die Reichsgeschichte in dieser Landschaft widergespiegelt hat, und auch nicht die heutige bayrische Pfalz allein in ihrem mehr zufälligen Umfang sei der Schauplatz, sondern die gesamten alten, auch rechtsrheinischen kurpfälzischen Gebiete und was sie umfaßten wollen wir überschauen, ohne es mit der Begrenzung im einzelnen so genau zu nehmen, wie das halbe Hundert kleiner Dynasten, die sich hier drängten und stießen, bis sie die große französische Revolution hinwegfegte.

I.

Reichsbesitz und Kaisergewalt also stehen am Anfang der Epoche; sie vor allem gaben diesen oberrheinischen Landen die politische Bedeutung, wie sie sich in dem Urteil des größten staufischen Geschichtschreibers Otto von Freising, daß hier die Hauptkraft des Reiches liege, ausspricht. Um solche Anhäufung königlichen Gutes zu verstehen, müßte man letzthin bis auf Chlodwigs Eroberung zurückgehen, die die Alamannen zugunsten der Franken und nicht zum wenigsten ihres Königs des Landes beraubt hatte. Immerhin waren seitdem von Merowingern, Karolingern und Ottonen die umfangreichsten Vergabungen an Kirchen erfolgt, und der politische Schwerpunkt des Reiches hatte sich zuletzt nach dem sächsischen Norden verschoben. Da war es für die pfälzischen Lande von höchster Bedeutung, daß mit Konrad II. 1024 ein Geschlecht auf den Thron kam, das eben in diesen rheinfränkischen Gebieten seine Hausgüter besaß. Indem die salischen Herrscher mit ihnen den Rest des alten Reichsbesitzes vereinten und zugleich auf das

Reichskirchengut fest die Hand legten, wurde das Königtum in diesen Landen wieder zur einzig herrschenden Macht.

Was das für die deutsche Zentralregierung bedeutete, weiß man erst zu würdigen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Gebiete an wirtschaftlicher Fülle und Mannigfaltigkeit fraglos obenan standen im Reiche. Von den Fischerdörfern am Rheinufer her gelangte man bald über mit Nadelholzwäldern bestandenen Sandboden in jenes alte Überschwemmungsgebiet des Stromes, in dem sich allmählich ein fetter Fruchtboden angesetzt hatte, der die oberrheinische Tiefebene zur gesegneten Kornkammer des Reiches und bei dem milden und feuchten Klima zum üppigen Obst- und Gemüseland machte. Daran schloß sich jener Hügelgürtel, der schon seit Römerzeiten unter den Strahlen einer südlichen Sonne dem Weinbau diente. Indem diese Landstriche einst im Vertrage von Verdun als die einzigen linksrheinischen zum Ostreiche geschlagen waren, hatte man sich dort diese edlen Kulturen dauernd gesichert. Seitdem hatten sie sich noch weiter entwickelt und ausgedehnt. Das angrenzende Waldgebirge der Haardt mit dem Donnersberg und dem östlichen Hügelgelände des Westrich waren damals zwar wirtschaftlich noch wenig erschlossen, aber durch ihren Holzreichtum wertvoll und als Jagdbezirk schon von dem Merowinger Dagobert geschätzt. Und diese Fülle der Erzeugnisse gewann für die Zentralstelle erst dadurch ihre volle Bedeutung, daß die Lande nicht weltentlegen waren, sondern sich am Rheinstrom, der wichtigsten Verkehrsader Deutschlands, mit den großen Heerstraßen auf beiden Seiten, entlang zogen. Dadurch erhielten die Herrscher erst die rechte Möglichkeit, auf ihren unaufhörlichen Reisen durch das Reich immer wieder dies Gebiet zu berühren und in ihm Rast zu machen.

Überdies begann sich auch der alte Rheinhandel, der Austausch oberländischer Erzeugnisse mit denen des Nordens, in der Salierzeit mehr und mehr zu steigern und wurde, als seit den Kreuzzügen der Levantehandel wesentlich über Italien gelenkt wurde und an Umfang wuchs, von dem über die Alpen zum Niederrhein gehenden Zweigarme dieses Stromes weiter angeschwellt. Das alles verstärkte und

vermannigfachte die Bedürfnisse, weitete den Gesichtskreis, hob die Kultur. In den alten keltisch-römischen Städten Speyer und Worms flutete neues Leben, das sie immer deutlicher aus der landwirtschaftlichen Umgebung heraushob. Beiderwärts hatte eine starke Judenschaft, die damals, vor den Kreuzzügen, noch allgemein in durchaus befriedigender sozialer Geltung stand, reichen Anteil an diesem Aufschwung des städtischen Handelsverkehrs; konnte doch ein Speyrer Bischof im Jahre 1084 öffentlich verkünden, „da er aus dem Orte eine Stadt machen wollte, habe er geglaubt, dessen Ehre tausendfach zu mehren, wenn er daselbst auch Juden versammele", und noch heute gemahnen uns das Speyrer Judenbad und die alte Wormser Synagoge aus Stauferzeit an die frühe Bedeutung dieser jüdischen Gemeinden. Es war zwar eine Überschätzung, wenn zum Jahre 1125 ein ausländischer Chronist Ordericus Vitalis Speyer als „Metropole Deutschlands" bezeichnete, aber schon hatten diese Städte doch als die ersten begonnen, auch ein politischer Faktor in den Geschicken des Reiches zu werden.

Man kann die Geschichte der Salier nicht ganz von der ihrer staufischen Erben, die auf ihren Schultern standen, abtrennen, und eben die rheinfränkischen Lande sahen allen Glanz und alle Not der salischen Kaiser. Welche Summe zusammengefaßter Kraft spiegelt allein die gewaltige Klosterruine Limburg, die Familienstiftung Konrads II., wieder! Und die Maße der andern auf ihn zurückgehenden kirchlichen Schöpfung, des Domes von Speyer, waren für jene Zeit noch unerhörter, wie dessen Formen vorbildlich wurden für nahezu die gesamten Kirchen der Pfalz in den beiden folgenden Jahrhunderten. In die starken Mauern dieses Domes, die den wiederholten Brandstiftungen und Sprengversuchen der Franzosen trotz aller Verheerung zuletzt doch siegreich widerstanden haben, ist gleichsam die ganze Geschichte des salischen Geschlechts hineingebaut. Der Zufall hat gerade ihre Grabstätten dort besser bewahrt, als die der Staufer und ersten Habsburger; mit Ehrfurcht kann man seit wenigen Jahren nach der gut durchgeführten Wiederherstellung die schlichten Steinsärge und die Reste von Waffen, Schmuck und Gewandung aus ihren Gräbern betrachten.

Namentlich Heinrichs IV. schicksalvolles Leben ist in fast allen wichtigen Momenten mit den rheinfränkischen Landen verknüpft. Dorthin wandte er sich, als der vom Vater eingeleitete Versuch, in den sächsischen Harzgegenden den Schwerpunkt seiner Macht zu suchen, scheiterte und bei der Wormser Bürgerschaft fand er die erste tatkräftige Hilfe, die einen Umschwung zu seinen Gunsten einleitete. Und wieder in Worms nahm er allzu hitzig den ihm vom Papste aufgedrungenen Kampf um die Herrschaft über die deutsche Kirche auf. Bald sah ihn Speyer von allen verlassen; von hier aus trat er den demütigenden, aber doch rettenden Gang nach Canossa an, der ihm die Möglichkeit zu neuem Emporsteigen bot. Als er nach jahrelangen italienischen Kämpfen im Schmucke der Kaiserkrone nach Deutschland zurückkehrte, leitete er in denselben Rheinlanden jene große Friedensbewegung ein, die ihm das Herz des gemeinen Mannes gewann. Aber auch die letzten großen Enttäuschungen seines Lebens hatten hier ihren Schauplatz: nur wenig nördlich, in Burg Böckelheim an der Nahe, ward er der Gefangene seines treulosen Sohnes, in Ingelheim lag er vor ihm im Staube; noch ein letztes Emporraffen, dann zog er als Toter ein in den Speyrer Dom, dessen Bau er im wesentlichen vollendet hatte; in der noch ungeweihten St. Afrakapelle mußte der von der Kirche verfluchte Leib des Gebannten, von der Liebe der Speyrer Bürger gehegt, ruhen, bis sich ihm erst nach Jahren die Königsgruft öffnete.

Unter seinem Sohne Heinrich V., der nach seinem Tode alsbald in die Bahnen der väterlichen Politik einlenkte, bereiteten sich, und zwar schon unter Mithilfe der jungen staufischen Familie, in den rheinfränkischen Landen jene Zustände vor, die dann die Grundlage der staufischen Machtstellung werden sollten. So zähe auch Heinrich IV. die Gerechtsame des Königtums dem Papsttum gegenüber verteidigt hatte, so war doch in die alte Verfügungsgewalt über die Reichskirchen, die als Eigenkirchen des Königs behandelt waren und ihm außer militärisch-finanzieller Beihilfe großenteils seine Beamtenschaft gestellt hatten, Bresche gelegt. Noch ließ das Wormser Konkordat von 1122 dem Königtum freilich Spielraum genug, sich in den Bistümern

und Reichsabteien Geltung zu verschaffen und, wenn auch teilweise mit andern Mitteln, das frühere Verhältnis annähernd wiederherzustellen; aber die Wage des kaiserlich-kirchlichen Einflusses folgte hier künftig dem Drucke der Macht, und ebendeshalb bedurfte das Königtum weiterer Stützen seiner Herrschergewalt.

Heinrich V. blieb auch darin der Politik des Vaters getreu, daß er die vorgeschrittenen Bürgerschaften der rheinfränkischen Bischofsstädte, insonderheit von Speyer und Worms, durch umfassende Privilegien dem Königtum verpflichtete, — es ist bekannt, wie die Speyrer Urkunde von 1111 in goldenen Buchstaben an der Front des Domes prangte. Diese Gewinnung der Bürger blieb wohl nicht ohne Einfluß auf die Haltung der bischöflichen Stadtherren, die während des folgenden Jahrhunderts zumeist treu und in wichtigen Ämtern auf der Seite ihrer kaiserlichen Herren verharrten. Aber Städte von dem Gewicht und der fortgeschrittenen Entwicklung dieser rheinfränkischen waren im damaligen Deutschland noch vereinzelt, und bei aller Wirtschafts- und Finanzbedeutung auch noch zu wenig wehrkräftig, als daß sie dem Königtum bereits eine starke Stütze hätten sein können. Müssen wir uns doch vorstellen, daß etwa Speyer, obwohl es damals verhältnismäßig sehr viel mehr galt, als heute, und obschon es erst in jüngster Zeit über den alten Mauernkreis hinausgewachsen ist, zu Beginn der staufischen Epoche höchstens ein Drittel seiner gegenwärtigen Einwohnerschaft zählte.

Ausschlaggebend im Felde wurde immer ausschließlicher die Ritterschaft, und diese hatte sich in den fast fünfzigjährigen inneren Kriegen, in denen beide Parteien auf zahlreiche Vasallenschaft das äußerste Gewicht legen mußten, mächtig gemehrt, war an sozialem Ansehen weit über alle andern Klassen emporgestiegen und eben im Begriff, sich ständisch möglichst scharf von ihnen abzusondern; ihre allenthalben neuerrichteten Burgen wirkten als Sicherung und Bedrohung. Nun konnte sich das Königtum auf die obersten Schichten dieser ritterlichen Gesellschaft, das alte auf die Karolingerzeit zurückgehende höhere Beamtentum, schon längst nicht mehr unbedingt verlassen, seitdem die

Erblichkeit der Lehen den Beamtencharakter zugunsten des Fürstentums getrübt hatte und die Sonderinteressen dieser werdenden Territorialherrschaften der Zentralstelle mannigfach entgegenwirkten. Auch die Verläßlichkeit der freien Lehensträger war seit den Tagen Konrads II. in den langen, die Treuebegriffe unterwühlenden kirchlich-weltlichen Wirren merklich geschwunden; allzu oft hatte ein großer Teil von ihnen das Schwert auch gegen das Königtum gezogen.

Um so wichtiger wurde es für dieses, seinen unmittelbaren Reichsbesitz auszubauen, ihn landesherrschaftlich zu entwickeln und durch ergebene Beamte straff zu verwalten. Und dazu bot sich ihm in dem emporstrebenden Stande seiner unfreien Dienstmannen ein unschätzbares Werkzeug, schlagfertig und tüchtig, eben durch ihre Unfreiheit, durch noch mangelnde oder beschränkte Erblichkeit ihrer Hofämter und Dienstgüter, durch Ein- und Absetzbarkeit zu einer wirklichen Beamtung geeignet und im Felde ebenso wie zu allen Staats- und Verwaltungsaufgaben verwendbar. Mit ihrer Hilfe wurde noch unter dem letzten Salier begonnen, den wertvollsten Bezirk deutschen Königsgutes in der oberrheinischen Tiefebene und den angrenzenden Hügellanden allenthalben zu sichern und festzufügen durch Errichtung von Burgen und deren Behütung durch vorwiegend ministerialische Burgmannschaften. Der staufische Neffe des Kaisers, Herzog Friedrich II. von Schwaben, der Vater Barbarossas, erwarb sich darum die größten Verdienste. Er habe, sagt Otto von Freising, die ganze Landschaft von Basel bis Mainz allmählich unter sein Gebot gebracht. „Denn indem er dem Rheinlaufe folgte, erbaute er etwa an gutgewählter Stelle eine Burg, die das ganze umliegende Land beherrschte, dann ließ er sie, zog weiter und errichtete eine andere, so daß von ihm im Sprichwort gesagt wurde: Herzog Friedrich zieht am Schweif seines Rosses stets eine Burg hinter sich her.“ So wurde jener feste, vorwiegend linksrheinische Kern königlichen Gutes gerundet und gesichert, der zusammen mit dem Reichsbesitz im östlichen Schwaben und Franken die eigentliche Grundlage der staufischen Herrschaft in Deutschland werden sollte.

II.

Noch verging ein Menschenalter nach dem Tode Heinrichs V., ehe dieser Besitz für das deutsche Königtum recht fruchtbar wurde. Eben darum handelte es sich in dem neu ausbrechenden Bürgerkriege neben den kirchlichen Gegensätzen in erster Linie, ob mit dem salischen Hausgut auch der Reichsbesitz in diesen Gebieten an die staufischen Erben fallen solle; gerade wegen dieser drohenden Verbindung suchten die Gegner eines starken Königtums jene mit anfänglichem Erfolge vom Throne abzudrängen; neben Nürnberg tobte da namentlich um Speyer der Kampf. Erst als es dem Papsttum paßte, nach dem Tode Lothars die bedrohlich angewachsene Welfenmacht einzudämmen, erlangten die Staufer mit Konrad III. durch Überrumpelung der Gegner die Krone, aber so lange die lähmenden inneren Kämpfe fortdauerten, konnten sie nicht das nötige Gewicht in die Wagschale werfen, um die deutsche Kirche sich wieder dienstbar zu machen; eher waren sie selbst ein Werkzeug kirchlicher Interessen. Wieder ist es eine Szene im Speyrer Dom, die uns dies Verhältnis verdeutlicht: um Weihnachten 1146 erlag hier Konrad III. den hinreißenden geistlichen Angriffen Bernhards von Clairvaux auf sein Gewissen und gelobte wider seine bessere staatsmännische Einsicht die unselige Kreuzfahrt, von der er nach unendlichen Verlusten krank in das zerrüttete Reich heimkehrte.

Es ist bekannt, welchen Umschwung in kurzer Zeit der Regierungsantritt Friedrich Barbarossas herbeiführte, wie er Deutschland einte und befriedete, seinen unmittelbaren Herrschaftskreis, in dem die linksrheinischen Besitzungen des Speyer-, Worms- und Nahegaues dauernd verharrten, und wo Haus- und Reichsgut bald untrennbar miteinander verwuchsen, zielbewußt erweiterte, wie er mit dem Drucke dieser Macht ebenso energisch wie geschickt den deutschen Episkopat unter den Einfluß der Krone zurückgewann und diesen Einfluß trotz aller Kämpfe mit dem Papsttum bis an sein Ende behauptete. Diese großen Züge seiner Politik treten auch in dem Gebiet der heutigen Pfalz hervor.

Hier führte er unmittelbar die Arbeit seines Vaters fort, indem er jenes Burgensystem weiter ausbaute und

über die Haardtberge der Vorderpfalz hinaus ausdehnte bis in das Hügelland des Westrich, das damit zuerst in den Kreis der kaiserlichen Politik trat. Ein Gebiet, wie geschaffen für den Burgenbau! Erscheinen uns doch zahlreiche Bergkuppen der Haardt auch ohne jede Mauerarbeit wie natürliche Burgen, und häufig konnten in geschickter und kühner Ausnutzung der vorhandenen Bodenbedingungen die natürlichen, gelegentlich wohl gar ausgehöhlten Felsmassen in den Befestigungsring gezogen werden. Die Mitte des 12. Jahrhunderts bezeichnet so den Beginn der weitaus großartigsten mittelalterlichen Bauperiode der linksrheinischen Pfalz, zum mindesten ihres Berg- und Waldgebietes, das nun allerorten eifrig in Rodung genommen wurde.

Wohl hat auch die Kirche ihren Teil an dieser Bauentwicklung und Urbarmachung; der Zisterzienserorden drang auch hier in die einsamen Waldtäler, namentlich in der Umgebung von Kaiserslautern und den Tälern von Glan und Blies entstanden, wie am Rande der Haardt, reizvolle romanische Kirchen und Klöster, und die ganze staufische Epoche hindurch hielt man hier dem von Frankreich aus andringenden gotischen Stile gegenüber an den überlieferten Bauformen fest, die man jetzt — das Westportal der Enkenbacher Kirche bietet dafür ein schönes Beispiel — mit dem froheren üppigeren Ornament des Übergangsstils schmückte.

Charakteristischer aber für die Pfalz, reicher und bedeutender war doch der Profanbau! Er würde freilich auf uns heute ungleich stärkeren Eindruck machen, wären nicht in den wahnsinnigen Verwüstungen, die das schwergeprüfte Land im 17. und 18. Jahrhundert erdulden mußte, ohne Ausnahme alle diese einst so glanzvollen Gebäude, sofern sie nicht gänzlich vom Erdboden getilgt wurden, in Trümmer zerfallen. Über hundert zumeist in staufische Zeit zurückgehende Burgruinen — davon etwa der vierte Teil Reichsburgen — weist noch jetzt die linksrheinische Pfalz auf, das macht ungefähr eine auf jede Quadratmeile. Welch getreuen Hintergrund staufischen Ritterlebens würden sie uns erschließen, stünde wenigstens ein Teil von ihnen noch in voller Erhaltung vor uns; aber die frühe Zerstörung

hat zum mindesten das Gute gehabt, daß einzelne Architekturteile, die ihr entgingen, nicht in späteren Umbauten verschwanden, sondern in ursprünglicher Reinheit erhalten sind und so auch hoffentlich künftigen Wiederherstellungsbestrebungen, denen z. B. die alte Kästenburg (das Hambacher Schloß, die heutige Maxburg) zum Opfer gefallen ist, entrinnen werden.

Der Name der im Norden unseres Gebietes gelegenen Burg Montfort mag uns darauf hinweisen, von wo zweifellos starke Anregungen für den plötzlichen Aufschwung des deutschen Befestigungswesens ausgingen; denn er wurde doch wohl nach dem Vorbilde der Deutschordensburg bei Akkon gewählt. Lassen sich auch nur wenige Pfälzer Ritter, wie die Bolander, als Teilnehmer an den Kreuzzügen mit Sicherheit nennen, so war deren Zahl fraglos größer, als sich zufällig nachweisen läßt; auch wurden die von andern auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen bald Gemeingut, und der größte der Pfälzer Bauherren, Friedrich I. selbst, hat sicherlich auf dem zweiten Kreuzzuge nachhaltige Eindrücke in sich aufgenommen. Nur hier und da konnten an diesen ernsten und massigen Burgmauern heitere Zierformen und künstlerischer Schmuck verraten, wieviel auch in der Belebung der dekorativen Phantasie das Abendland dem Orient verdankte. Anders, wo die Burgen zugleich der Beherbergung einer größeren festlichen Hofhaltung zu dienen hatten; da zeigte sich der Einfluß der üppigen Schlösserpracht des Ostens etwa in den marmornen Fußböden, den phantastischen Kapitälen der kostbaren, oft doppelt gestellten Säulen, den mannigfaltigeren freieren Formen der Fenster- und Portalwölbungen, den Arabesken der Kaminstücke, der malerischen Anlage des Ganzen, den Gärten und Wildgehegen der Umgebung.

Solch ein Schloß schuf sich Barbarossa gleich in den ersten Jahren seiner Herrschaft auf dem Boden alten karolingischen Reichsgutes in der neuen Pfalz zu Lautern, das danach später, zuerst 1237, Kaiserslautern genannt wurde. Sie war das Staunen der Zeitgenossen. „Mit nicht geringerem Aufwand," so berichtet Rahewin, der Fortsetzer Ottos von Freising, nachdem er von andern Schloßbauten Friedrichs

gesprochen, „errichtete er zu Lautern eine Pfalz aus roten (Sand)steinen. Auf der einen Seite ließ er sie von einer gewaltigen Mauer umgeben, die andere Seite aber umspülte ein Fischweiher wie ein förmlicher See, der eine reizvolle Menge von Fischen und Wasservögeln barg, zum Genuß für Auge und Gaumen. Auch besitzt die Pfalz unmittelbar anstoßend einen Tiergarten mit einer großen Zahl von Hirschen und Rehen. Die königliche Pracht und unaussprechliche Fülle aller dieser Dinge lohnt wahrlich in hohem Maße die Besichtigung." Heute können wir von dieser im Spanischen Erbfolgekriege durch den kurpfälzischen Kommandanten vor der Übergabe an die Franzosen in die Luft gesprengten, später auch in ihren Resten abgetragenen und nahezu völlig verschwundenen Pfalz aus alten Zeichnungen und etwa dem Vergleich mit der Schloßruine von Gelnhausen nur noch eine schwache Vorstellung gewinnen.

Lautern sollte nicht nur von Zeit zu Zeit der Bewirtung des Hofes dienen oder auch einen größeren Kreis von Fürsten zu wichtigen Beratungen in seinen Mauern versammeln, sondern es war zugleich dauernd ein wichtiger Festungs- und Verwaltungsmittelpunkt. Ein Kranz von Burgen umgab es, deren Ritter hier wohl zur Burgmannschaft zählten. Der Schultheiß von Lautern stand an der Spitze eines Amtsbezirkes, im 13. Jahrhundert zeitweise gar der gesamten Prokuration der späteren Landvogtei des Speyergaues. Und dieser ganze wohlgefügte Reichsbesitz hatte seinen Wert nicht nur wirtschaftlich als wichtige Einnahmequelle, nicht nur militärisch-politisch als fester Machtkreis, sondern er lieferte auch überschüssige ritterliche Kräfte genug, die dem Kaiser bei seinen großen Unternehmungen im Süden als Krieger und Verwaltungsbeamte die wichtigsten Dienste leisteten.

Dies ganze Räderwerk aber konnte doch auch hier, wie im übrigen Deutschland, ohne ernstliche Reibungen nur deshalb laufen, weil Friedrich wieder die deutsche Kirche auf seiner Seite hatte und über ihre Kräfte fast wie einstmals Ottonen und Salier verfügte. Waren doch manche jener in Reichsämtern verwendeten Ritter, wie die von Kästenburg und die von Dahn (Tanne), zugleich Dienstmannen des

Bischofs von Speyer, oder wie die Hohenecker wenigstens ursprünglich aller Wahrscheinlichkeit nach solche des Bischofs von Worms. Das ging nur an, solange das Reich letzten Endes über die Kräfte der Bistümer verfügte, und jene Bischöfe, wie Konrad und Landolf von Speyer oder Lupold von Worms, die eifrigsten Diener der staufischen Kaiser waren.

Hatte sich das Leben der Salier in den rheinfränkischen Gebieten ausschließlich in der Rheinebene bewegt, so blieben diese üppigen Landstriche, vorgeschritten in der Kultur, an der Hauptheerstraße und nahe dem wichtigen, von Barbarossas Vater angelegten Verwaltungsmittelpunkte Hagenau im Elsaß, zwar auch von den staufischen Kaisern noch bevorzugt, aber das Burgengebiet der Haardt und des Westrich trat daneben jetzt bedeutsam hervor. Friedrich I. selbst verweilte wiederholt in seiner neuen Pfalz zu Lautern. Hier schöpfte er um Ostern 1158 gleichsam Atem, ehe er den entscheidenden Romzug antrat, der ihn auch in schwere Verwicklungen mit dem Papsttum stürzen mußte, und stärkte sich innerlich, indem er tiefreligiöse Männer von der Gerechtigkeit seines Vorhabens überzeugte.

Immer mehr verschob sich der Schwerpunkt des Reiches nach dem Südwesten. Seit der Heirat Friedrichs mit Beatrix von Burgund (1156) grenzten dicht an den rheinfränkisch-elsässischen Reichsbesitz die ausgedehnten Erbgüter seiner Gemahlin mit ihren angeblich 5000 Rittern. Von da führte der Weg nach Piemont und der Lombardei; für die Ordnung, die Barbarossa in den dortigen Reichsgütern wie an der Rhone im großen durchführen wollte, mochte ihm die oberrheinische Verwaltung als Muster vorschweben; hier wie dort sollte das gleiche Ziel einer straffen Beamtenverwaltung großenteils mit den gleichen Kräften erreicht werden. Die sich darob entspinnenden italienischen Kämpfe hielten den Kaiser lange den pfälzischen Gebieten fern. Als er im Spätsommer 1174 abermals in Lautern weilte, war er wiederum zum Romzuge gerüstet, es galt eine letzte Kraftanstrengung zur Bewältigung der Lombarden; aber schon waren die Hoffnungen herabgestimmt, die Kriegslust in Deutschland lau, der mächtigste der Fürsten, Heinrich der Löwe, nicht

zur Teilnahme zu bewegen. So sah sich Kaiser Friedrich bald nach der Niederlage von Legnano gezwungen, die Liquidation seiner italienischen Politik, wenigstens sofern sie sich gleichzeitig gegen Papst und Lombarden gerichtet hatte, zu vollziehen.

Auf Pfälzer Boden, in Speyer, begann er dann 1178 die Abrechnung mit dem welfischen Vetter und damit die Reihe seiner letzten großen Erfolge. In der gehobensten Stimmung sah er im Sommer 1184 seine Pfalz zu Lautern wieder; das geeinte Deutschland blickte bewundernd zu ihm auf, soeben hatte es den unerhörten Glanz des großen Mainzer Pfingstfestes geschaut. Und das Glück blieb ihm treu. Wieder in Lautern entschied er im Oktober 1186 die zwiespältige Trierer Bischofswahl, die den letzten Streit mit der römischen Kurie entfesselt hatte, nach seinem Willen, kurz bevor sich auf dem eindrucksvollen Reichstage von Gelnhausen noch einmal die Häupter der deutschen Kirche um ihn scharten und durch ihre einmütige Absage an den Papst seinen Sieg entschieden.

Andersartig, aber ebenso charakteristisch waren die Erinnerungen, die man in Pfälzer Landen an Barbarossas hochgreifenden Sohn Heinrich VI. bewahren konnte. Speyer verdankt ihm die Anerkennung seines Stadtrates, — abgesehen von dem vorgeschobenen Flandern, die erste und vorbildliche auf deutschem Boden. Vor allem aber knüpfen sich jene Erinnerungen an die Feste Trifels!

Noch ragen auf drei wie in Reih und Glied geordneten Bergkuppen oberhalb Annweiler, das wenigstens etwas später mit ihr unter einem Burggrafen zu einem Amt vereinigt war, die Ruinen der Dreifelsenburg: Trifels, Anebos und Scharfenberg empor; ein gütiges Geschick und die wie für die Ewigkeit gefügten herrlichen Buckelquadern haben uns wenigstens den wichtigsten Bau, den Hauptturm des Trifels mit der Kapelle der Reichsinsignien und dem kaiserlichen Gemach darüber erhalten, wenn auch der ehemals anstoßende Palas zerstört ist. Ebendieser Bau muß etwa in der Zeit Heinrichs VI. errichtet sein, und gerade von den bezeichnenden Zügen der Politik dieses Kaisers, seiner Richtung auf eine alle Kräfte anspannende, sie vielleicht

überspannende Weltherrschaft und von der verhängnisvollen Verbindung mit dem fernen und fremden Sizilien weiß er uns zu erzählen. Denn hier saß 1193 der englische König Richard Löwenherz als Gefangener des Kaisers, nicht zwar verborgen und fast verschmachtend im finstern Turmverlies, wie man sich das nach der Sage von seinem Minstrel Blondel gern vorstellt, sondern tagsüber in voller Bewegungsfreiheit, die er mit seiner unbändigen Körperkraft benutzte, um seine Wächter im Ringkampf niederzuzwingen oder sie unter den Tisch zu trinken, wozu bei guten Pfälzern schon damals etwas gehören mochte. Aber die genial-rücksichtslose Art, wie der Kaiser die zufällige Gefangennahme des rückkehrenden Kreuzfahrers ausnutzte, um nicht nur die Reihen seiner an England gelehnten deutschen Gegner zu sprengen und Beihilfe zur Eroberung Siziliens zu erlangen, sondern auch durch die erzwungene Lehnshuldigung des englischen Königs auf dem Wege zur Weltherrschaft einen mächtigen Schritt vorwärts zu tun, diese Art mußte doch auch den Keim zu erbitterter Gegenwirkung pflanzen.

Heinrich selbst freilich klomm nun um so rascher die kurze und steile Bahn seiner blendenden Erfolge empor. Im Frühjahr 1194 brach er vom Trifels aus mit seiner Gemahlin Konstanze zur Eroberung von deren Erbreich Sizilien auf, für Deutschland eine Unternehmung von zweischneidiger Bedeutung; denn ihr Erfolg mußte mit Notwendigkeit den Schwerpunkt der kaiserlichen Universalherrschaft nach dem Süden verschieben, und er bedingte zugleich die dauernde Todfeindschaft des umklammerten Papsttums. Alsbald bezeugten auf dem Trifels die gefangenen sizilischen Großen, die sich gegen Heinrichs Thron und Leben verschworen hatten, daß das Land der deutschen Fremdherrschaft innerlichst widerstrebte, und die 150 Säumer, die den unerhört reichen Schatz der sizilischen Könige über die Alpen zum Trifels trugen und ihn seitdem zur Schatzkammer des Reiches machten, brachten sie nicht gleichsam einen gleißenden Nibelungenhort, der dem Besitzer und seinem Reiche verhängnisvoll wurde, indem er ihm die Mittel zu einer immer weiter ausgreifenden Weltherrschaftspolitik bot?

Die kurzen Jahre von Heinrichs VI. Regierung bildeten den Höhepunkt der europäischen Geltung Deutschlands, wie auch im engeren Rahmen den Höhepunkt der Reichswaltung in den rheinfränkischen Gebieten. Mit seinem vorzeitigen Tode begann hier wie dort der Niedergang.

III.

In den schweren Schicksalsjahren des staufisch-welfischen Thronstreites, die nun folgten, Zeiten, die über mehr als ein halbes Jahrtausend deutscher Geschichte entschieden, hielten die Pfälzer Lande treu zur staufischen Sache. Ein von dort stammender Ministeriale, der Reichstruchseß Markward von Annweiler, war es, der nun in Mittelitalien und Sizilien als Vollstrecker des letzten kaiserlichen Willens auftrat und für den unmündigen Erben Friedrich II. die Statthalterschaft des sizilischen Reiches beanspruchte. Er war der nächste Vertraute Heinrichs VI. gewesen, in seine geheimsten Pläne eingeweiht; er vor allem hatte ihm Sizilien mit dem Schwert unterworfen und war dafür mit Freilassung und der Stellung eines Herzogs von Ravenna und Markgrafen von Ancona, im Königreich mit der Grafschaft Abruzzo und der Mark Molise belohnt worden. Den sich der Scharfblick eines Heinrich VI. aus unfreiem Stande zum Haupthelfer erkor, den er mit Ehren überschüttete, dem er sterbend die wichtigen Verhandlungen mit dem Papst übertrug, der muß ein Mann von ganz ungewöhnlichen Gaben gewesen sein, ebenso umsichtig wie kühn zugreifend, als Feldherr und Diplomat ausgezeichnet, hart und rücksichtslos, wie ihn Heinrich brauchte, und wie ihn die italienisch-sizilischen Verhältnisse forderten. Wir haben auch schwerlich Anlaß zu der oft geäußerten Annahme, der Kaiser habe sich in ihm doch am Ende getäuscht, er habe nach Heinrichs Tode gegen dessen Haus eine zweideutige oder gar offen treulose Rolle gespielt. Soweit die vielfach recht undurchsichtigen Quellenbelege noch einen Einblick gestatten, hat er ihm, wenn auch in scharfem Gegensatze zu der Kaiserin-Witwe und ihrer nationalsizilischen Richtung mindestens ideell die Treue gewahrt, indem er trotz der widrigsten Verwicklungen unbeirrt an dem Hauptprogrammpunkte

der Politik seines kaiserlichen Herrn, der Verbindung Siziliens mit dem Reiche, festhielt. Der verunglimpfende Haß der päpstlichen Partei, der ihn ebendeswegen mit voller Wucht traf, kann uns hier, wie so oft, nur als ein Befähigungsnachweis gelten und darf unser Urteil nicht bestimmen. Als auch er schon nach wenigen Jahren (1202) durch plötzlichen Tod aus der letzthin wieder emporsteigenden Bahn seines Schaffens gerissen wurde, die ihn zur Beherrschung nahezu der ganzen Insel Sizilien und der Person des jungen Königs geführt hatte, da konnte wohl Papst Innozenz III.[1]) mit dem Psalmisten frohlocken: „Ich habe gesehen, wie der Gottlose emporragte über die Zedern des Libanon. Ich ging vorbei: siehe da war er dahin!" Aber für die deutsche Herrschaft über Sizilien kam sein Ende einer neuen Katastrophe gleich.

Von der staufischen Reichsregierung in Deutschland war inzwischen seine Statthalterschaft über Sizilien durchaus anerkannt und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten worden. Sein Name begegnet mit voller Zustimmung in jenem aus Speyer datierten Schriftstück vom Mai 1199, in dem sich die überwiegende Mehrheit der geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches zusammenfand, um sich dem Papste gegenüber mit aller Entschiedenheit für den zum König erwählten Staufer Philipp, den jüngsten Bruder Heinrichs VI., und seinen getreuen sizilischen Statthalter Markward von Annweiler auszusprechen.

In den deutschen Kämpfen der folgenden Jahre ist es dem welfischen Gegenkönig Otto IV. nur einmal, zu Anfang 1201, gelungen, von Mainz her mitten im Winter überraschend in das vorderpfälzische Gebiet vorzustoßen, König Philipp ums Haar in Speyer zu erwischen und, wie es scheint, gar den Reichsschatz in Trifels zu plündern; aber er dankte das doch nur einer schnellen Überrumpelung, und schon nach wenigen Wochen mußte er wieder zurückweichen. Der deutsche Südwesten bildete auch fernerhin das feste Bollwerk der staufischen Machtstellung, und nur mit dieser

[1]) Der päpstliche Biograph, dem Winkelmann, Otto IV. S. 53 die Anwendung des Bibelwortes auf Markward zuweist, hat hier wie so oft nur eine Stelle des päpstlichen Registers (IX, 195) ausgeschrieben.

sicheren Rückendeckung konnte Philipp, der allmählich in seine schwierige Stellung hineinwuchs, nach weiteren Kämpfen, als die Sache seines Gegners im Rückgang war, schrittweise rheinabwärts vordringen und seine Anerkennung in immer weiteren Kreisen durchsetzen. Wieder war es in Speyer, wo er im Jahre 1207 jene päpstlichen Friedensboten empfing, die ihren Herrn Innozenz III. nicht vor einer schweren diplomatischen Niederlage bewahren konnten; an den Verhandlungen war ein pfälzischer Reichsdienstmann, Eberhard von Lautern, der auch weiterhin in Italien als Verwaltungsbeamter wertvolle Dienste tat, hervorragend beteiligt. Als dann im folgenden Jahre Philipp zum neuen Verhängnis für Deutschland einer ruchlosen Mörderhand zum Opfer fiel, rettete sein Kanzler, der Speyrer Bischof Konrad von Scharfenberg aus Pfälzer Ministerialengeschlecht, der bei der Tat zugegen gewesen war, die Reichsinsignien eilends auf den Trifels, wie er auch später die Leiche seines Herrn der Speyrer Königsgruft zuführte.

Die Haltung dieses Mannes ist nun auch für die wirren Schwankungen der folgenden Jahre, das von Walter von der Vogelweide gegeißelte „Dahin-Daher" der Fürsten, charakteristisch. Er erkannte Otto IV. als Herrscher des geeinten Reiches an. Der Speyrer Bürgerschaft bestätigte dieser das alte Privileg Heinrichs V.; dort hielt er im Sommer 1209 wichtige Vorbesprechungen für seine Romfahrt, die ihn bald genug mit dem Papste, seinem bisherigen Gönner, entzweien sollte. Noch hatte er freilich kurz zuvor, gebunden durch ältere Versprechungen, der Kurie jene verhängnisvolle Speyrer Urkunde ausgestellt, die deren territoriale Wünsche in Italien, den erweiterten Kirchenstaat und die Lösung Siziliens vom Reiche, zugestand und den Einfluß des Königtums auf die deutsche Kirche im wesentlichen preisgab. Dem Kanzler Konrad mochte nach seiner staufischen Vergangenheit die Mitwirkung an diesem Aktenstück nicht eben leicht geworden sein, er hat die Anerkennung des Welfen wohl überhaupt nur als eine Notsache betrachtet und sich von ihm abgewandt, sobald ihm der junge Staufer Friedrich II. in Deutschland entgegentrat. Diesem sollte er dann bei seinem Emporkommen und auch später bei der diplomatisch

glänzend durchgeführten Königswahl seines Sohnes Heinrich sehr wertvolle Dienste leisten.

Das Verhalten des Scharfenbergers mag in diesen wirrenerfüllten Zeitläuften, moralisch betrachtet, nicht ohne Tadel gewesen sein. Nacheinander unter drei sich befehdenden Herrschern sich in der Kanzlerwürde zu behaupten, das konnte nicht wohl geschehen, ohne den Mantel jeweils einigermaßen nach dem Winde zu drehen, und der kluge und geschmeidige, aber auch ehrgeizige und großen Aufwand liebende Mann hat seinen Vorteil dabei gebührend wahrzunehmen verstanden, so namentlich, indem er zu der Speyrer noch die Metzer Bischofswürde erwarb. Indessen Untreue gegen das Reich als solches kann man ihm nicht zum Vorwurf machen; sachlich teilte er den Wechsel seiner Haltung doch mit sehr vielen, denen insbesondere die Rückkehr zum staufischen Hause selbst als ein Gebot der Treue erscheinen mochte. Und das gilt nicht zum wenigsten gerade für die Pfälzer Lande, in denen der junge Friedrich sogleich mühelos Anerkennung fand, und wo er in den nächsten Jahren — sei es in Speyer oder in Lautern — oftmals verweilte. Vielleicht auch erinnerten ihn eben diese Striche Deutschlands noch am ersten an das sonnige Sizilien, seine heißgeliebte Heimat.

Als er sich so in kurzer Zeit mehr noch durch des Papstes Hilfe und die Wendung der allgemeineuropäischen Geschicke als aus eigner Kraft gegen den Welfen durchzusetzen vermocht hatte, da schienen nach allen Wirren und inneren Kämpfen die allgemeinen Reichsverhältnisse wie die besonderen der Pfälzer Lande zurückgeführt zu sein zu dem Ausgangspunkte beim Tode Heinrichs VI. Indessen eben in diesen beiden Jahrzehnten hatten sich die tiefgreifendsten, für das Kaisertum und seinen unmittelbaren Reichsbesitz verhängnisvollsten Wandlungen vollzogen.

Das Deutschland der zwanziger und dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts war nicht mehr dasselbe wie unter Barbarossa und Heinrich VI. Einmal war die Grundlage des ganzen Systems: die Beherrschung der deutschen Kirche nun völlig erschüttert durch die Verzichtleistungen Ottos IV., die sein Nachfolger in der Egerer Goldbulle von 1213 not-

gedrungen hatte bestätigen und nicht nur persönlich, sondern auch reichsrechtlich hatte bekräftigen müssen. Konnten auch die Folgen durch kluge Zugeständnisse an den Episkopat eine Weile verschleiert werden, auf die Dauer verfing das nicht; das Rückgrat der deutschen Kirche gegenüber dem Papsttum war doch gebrochen, und bei den engen Beziehungen, die, wie wir sahen, gerade auch in den Pfälzer Landen zwischen der Reichsgutsverwaltung und den Bistümern von Speyer und Worms bestanden, mußte sich der Riß über kurz oder lang auch hier fühlbar machen.

Sodann war in den opferheischenden Bürgerkriegen, in denen es für beide Parteien darauf angekommen war, den Umfang ihres kriegerischen Anhanges nach Möglichkeit zu vergrößern, das Gefüge des Reichsgutsbesitzes nicht unversehrt geblieben. Nach einer vielbeachteten Nachricht der Ursperger Chronik war es namentlich König Philipp, „der um die für die Kämpfe nötige Ritterschaft besolden zu können, zuerst anfing, die Reichsgüter, die sein Vater Kaiser Friedrich weithin in Deutschland erworben hatte, zu zersplittern, so daß er freien Herren oder Ministerialen Dörfer oder Landgüter oder Kirchen verpfändete und sich nur die landesherrlichen Rechte und einige Marktplätze und Burgen vorbehielt". Abgesehen von der dauernden wirtschaftlichen Schwächung, die dadurch das Königtum gegen vorübergehende politisch-militärische Vorteile erlitt, wurde durch solche Maßnahmen auch die bereits im Zuge begriffene Entwicklung der Reichsdienstmannschaft zur Abstreifung ihrer unfreien Abhängigkeit und zum Eintritt in die Zahl freier Lehensträger befördert. Auch im Pfälzer Gebiet suchten nun die angesehensten Ministerialengeschlechter, wie schon vorher etwa die an Lehensbesitz, Lehensmannschaften und Burgen erstaunlich reichen, viele Grafen überragenden Bolander unweit des Donnersberges, durch Mehrung von Eigenbesitz und Lehen, durch Erblichmachung der Hofämter, durch Verschwägerung mit gräflichen Familien emporzusteigen und womöglich die Fesseln der alten Dienstmannschaft abzustreifen. Damit aber verloren sie gerade das, was sie als Beamte des Reiches so brauchbar gemacht hatte.

Dazu kam seit dem Jahre 1220 die Entfremdung Kaiser Friedrichs II. vom deutschen Boden und die damit verknüpfte Lockerung der persönlichen Beziehungen zum Herrscher. Die Reichsministerialität sah sich bald aus der italienischen Verwaltungstätigkeit zurückgedrängt, für die der Kaiser in zunehmendem Maße seine sizilischen Beamten verwendete. Deutschland unterstellte er zwar der Sonderherrschaft seines jungen Sohnes Heinrich (VII.), griff aber vom Standpunkte seiner Universalpolitik beständig berichtigend in dessen Maßnahmen ein.

Man darf in der Empörung Heinrichs gegen seinen Vater, abgesehen von den persönlichen Antrieben, wohl eine gewisse Gegenwirkung des deutschen Königtums gegen die Abhängigkeit von der universalpolitischen Leitung des Kaisers erblicken. Das Pfälzer Gebiet war an dieser wichtigen Auseinandersetzung innerlichst beteiligt und auch äußerlich durch neue Wirren in Mitleidenschaft gezogen. Zwar ist es nicht richtig, daß dabei, wie Nitzsch früher annahm, die Reichsministerialität eine maßgebende Rolle gespielt, wohl gar ihre Standesinteressen durch den jungen König gegen den Kaiser verfochten habe. Aber Heinrich (VII.) bewegte sich doch bis zuletzt wiederholt in diesen Landen, hielt noch 1234 auch zu Lautern einen reich besuchten Hoftag, hatte bei seiner Auflehnung insbesondere die Bischöfe von Speyer und Worms auf seiner Seite, gewann durch den ersten auch die Stadt Speyer und suchte die Bürger von Worms, die einzigen in der ganzen Gegend, die ihm noch den Treueid mit Verschweigung ihrer Pflicht gegen den Kaiser, wie er ihn forderte, verweigerten, durch einen Heereszug unter dem Pfälzer Grafen Friedrich von Leiningen vergeblich zur Unterwerfung zu zwingen. Wenige Monate später wurde der unbesonnene junge König ebendort der Gefangene seines ihm an Macht und Ansehen unendlich überlegenen Vaters, um nach einer kurzen Haft auf der Burg Heidelberg den Rest seines Lebens hinter sizilischen Kerkermauern zu verbringen.

Der Kaiser aber wandte bald nach seinem verheißungsvollen Reformanlauf auf dem großen Mainzer Reichstage von 1235 den oberrheinischen Landen für immer den Rücken.

Die universale Stellung, in die ihn Geburt und Schicksal nun einmal versetzt hatten, zwang ihn, einen etwaigen Wiederausbau der deutschen Königsmacht vor andern dringenderen Aufgaben in den Hintergrund zu schieben und dort der Fürstengewalt einstweilen die Zügel schießen zu lassen. Schon seit dem großen Fürstenprivileg von 1232 war die zukünftige partikulare Entwicklung Deutschlands entschieden. Die Reichsgewalt war in der Ausübung ihrer allgemeinen Hoheitsrechte und in dem landesherrlichen Ausbau ihres unmittelbaren Besitzes vor der wachsenden Territorialgewalt der Fürsten einen bedeutsamen Schritt zurückgewichen, sie leistete ihnen auch sonst durch eine Fülle von Einzelmaßnahmen, die sie im Interesse der kaiserlichen Universalpolitik bei guter Laune erhalten sollten, beständig Vorschub. Und schon begann sich eben am Oberrhein diejenige Territorialmacht auszudehnen und abzurunden, der hier die Zukunft gehörte. Um ihr Emporkommen zu verstehen, müssen wir noch einmal in die Tage Friedrichs I. zurückgreifen.

IV.

Nicht die gesamten rheinfränkischen Besitzungen des salischen Erbes hatte Barbarossa, wenn er sie auch nach dem Zeugnis Ottos von Freising von seinem Vater überkommen hatte, dauernd in seiner Hand behalten, sondern einen Teil davon zu beiden Seiten des Rheines hatte er seinem jüngeren Stiefbruder Konrad überlassen, der einer zweiten Ehe seines Vaters mit der Tochter eines Grafen von Saarbrücken entstammte. Ihn nun machte der Kaiser auch zum Nachfolger des von ihm wegen Friedensbruches 1155 schwer bestraften Hermann von Stahleck in der Würde eines lothringischen Pfalzgrafen. Mit diesem Titel erscheint Konrad zuerst in einer Urkunde vom 18. Dezember 1155, über welche die Diplomatik noch das letzte Wort zu sprechen hat, während Hermann erst 1156 starb. Die Übertragung bedeutete keine Verletzung erblicher Ansprüche, da Hermann kinderlos und überdies durch seine Gemahlin der Oheim des jungen Konrad war. Die Würde eines lothringischen Pfalzgrafen, bekanntlich eines jener vier provin-

ziellen Pfalzgrafenämter, denen in den großen Stammesherzogtümern die Wahrnehmung königlicher Rechte zustand, mochte früher zwar aus ihrer Beziehung zur alten Kaiserresidenz Aachen ein erhöhtes Ansehen schöpfen, hatte aber ihre Träger bisher doch kaum über die lokalen Aufgaben des lothringischen Herzogtums hinausgeführt. Erst indem sie jetzt dem Bruder des mächtigen Kaisers übertragen wurde, indem eben dieser seine rheinfränkischen Güter am Oberrhein, Gebiete des alten fränkischen Herzogtums Worms, mit ihr vereinigte und dort seinen Sitz wählte, entstand jenes Gebilde, das den Landen zu beiden Seiten des Stromes künftig den Namen und politischen Zusammenhalt geben sollte: die Pfalz bei Rhein.[1])

Ich will ihrer ersten territorialen Entwicklung unter dem Staufer Konrad hier im einzelnen nicht nachgehen. Bei der Dürftigkeit zuverlässigen Quellenmaterials ist das eine dornige Aufgabe! Von den an sich schon spärlichen Angaben, die man etwa in Häußers Geschichte der rheinischen Pfalz findet, wird man heute gar noch die meisten als auf unsicherer späterer Überlieferung beruhend in Zweifel ziehen müssen. Nicht einmal Konrads oft von romantischem Schimmer verklärte Hofhaltung auf der Burg Heidelberg läßt sich urkundlich festlegen, wenn sie auch damit noch nicht gerade bestritten zu werden braucht. Denn seine Beziehungen zum Kloster Schönau, wo er auch begraben liegt, und die rücksichtslose Ausnutzung seiner Vogteirechte gegenüber dem Kloster Lorsch beweisen immerhin, daß sich schon unter ihm in den Gebieten am unteren Neckar der Kern des künftigen Territoriums zu formen begann, wenn wir uns auch den Gesamtumfang seines Besitzes wohl noch nicht allzu ausgedehnt vorzustellen haben. Zunächst auch bedeuteten Entstehung und Wachstum desselben keinen Verlust für das Reich. Solange Amt und Besitz der staufi-

[1]) Zu den Ausführungen von E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland, 1914, S. 326 ff., Stellung zu nehmen, ist hier nicht der Ort. Daß nicht die lothringische Pfalzgrafenwürde, sondern die rheinfränkische Herrschaft die Grundlage der bedeutenden verfassungsrechtlichen Entwicklung der Pfalz war, erscheint mir durchaus einleuchtend.

schen Familie verblieben, konnten sie ähnlich wie die nur zeitweilig vom König selbst verwalteten Sekundogenitur-herzogtümer Schwaben und Rotenburg zur Verstärkung der Gesamtmachtstellung des Hauses dienen, dessen Glieder sich gegenseitig stützten.

Das wurde anders mit dem unter Heinrich VI. vollzogenen Übergang an das welfische Haus. Bekanntlich war er das Ergebnis einer gegen den Willen des Kaisers geschlossenen Liebesheirat von Konrads Tochter und Erbin Agnes mit Heinrich von Braunschweig, dem ältesten Sohne Heinrichs des Löwen. Wenn wir uns erinnern, wie hier der alte Zwist der Staufer und Welfen durch einen Ehebund zeitweilig überbrückt wurde, um dann nach neuen Konflikten unter Friedrich II. durch die Erhebung eines Welfen zum Herzog von Braunschweig endgültig beigelegt zu werden, so sehen wir uns lebhaft an moderne Vorgänge zwischen dem Hohenzollernschen und Welfischen Hause gemahnt. Agnes brachte ihrem Gemahl nach dem Tode ihres Vaters 1195 den größten Teil ihres Besitzes zu, und auch der Kaiser versagte ihm nicht die Belehnung mit dem nach der pfalzgräflichen Würde benannten Fürstentum. Fast gleichzeitig folgte aber der Welfe auch seinem Vater in den Braunschweiger Landen und blieb so der rheinischen Pfalz im wesentlichen fremd, so daß die Schwankungen seines politischen Verhaltens hier nicht im einzelnen verfolgt zu werden brauchen. Auch galt als die eigentliche Trägerin des Erbrechtes dort nach wie vor seine staufische Gemahlin, und es war vielleicht von vornherein vorgesehen, daß einem Sohne aus dieser Ehe bei seiner Mündigkeit Amt und Besitz zu überlassen seien. Denn in der Tat trat der Pfalzgraf im Jahre 1212 beides an seinen Sohn, den jüngeren Heinrich, ab, und während er selbst in den Kämpfen jener Zeit im Norden seinen kaiserlichen Bruder Otto IV. unterstützte, erklärte sich der Sohn im Süden für den Staufer Friedrich II. Als der jüngere Heinrich schon nach zwei Jahren kinderlos starb und die Pfalz abermals neu zu vergeben war, da war die welfische Herrschaft in den Pfälzer Landen nur ein kurzes Nachspiel hinter der staufischen Epoche gewesen und hatte kaum tiefere Spuren hinterlassen.

Von um so dauernderer Wirkung war die nun im Jahre 1214 von Friedrich II. vollzogene Verleihung der Pfalz an das Haus Wittelsbach. Wieder war ein Weib, eine Schwester des letzten welfischen Pfalzgrafen, die wie ihre Mutter Agnes hieß, Rechtsträgerin; sie wurde als Kind mit dem gleichfalls noch unmündigen Otto, dem Sohn des Bayernherzogs, verlobt und brachte ihm ihren Erbbesitz zu. Sein Vater Herzog Ludwig I. wurde wohl nur als Vormund seines Sohnes einstweilen mit der Pfalz belehnt. So waren die Wittelsbacher auch hier wie in Bayern die Erben des welfischen Hauses geworden; ebendeshalb glaubte wohl Friedrich II. sich auf sie in seinem Kampfe gegen Otto IV. verlassen zu können, und er hat sich dabei auch nicht verrechnet. Trotz einiger Schwankungen, welche die dem Kaiser gewiß unbillig zugeschriebene Ermordung Herzog Ludwigs I. (1231) und gegen Ende der dreißiger Jahre die Machenschaften des päpstlichen Agenten Albert Beham hervorriefen, traten die Wittelsbacher doch immer wieder auf die Seite der Staufer und knüpften noch in den Zeiten des wildesten Kampfes nach der feierlichen Absetzung des Kaisers in Lyon ungeachtet der päpstlichen Bannflüche zu ihnen die engsten verwandtschaftlichen Beziehungen durch die Vermählung von Herzog Ottos Tochter Elisabeth mit König Konrad IV. (1246).

Diese vorwiegend durch die bayrischen Sonderinteressen bestimmte Politik können wir hier im einzelnen nicht näher verfolgen. Sicherlich aber gab eben diese dauernde Vereinigung mit dem trotz mancher Abtrennungen noch immer starken bayrischen Herzogtum der Pfalz ein erhöhtes Gewicht und Ansehen und wirkte fördernd auf die weitere höchst bedeutende Entwicklung der pfälzischen Stellung im Reiche, die ihre Grundlage freilich in dem rheinfränkischen Fürstentum hatte, mit dem schon spätestens 1198 die Würde des Reichstruchsessen verbunden war. Alle jene bekannten Ehrenvorrechte und Machttitel, die ihm die spätmittelalterliche Reichsverfassung zuwies: der Vorrang unter den weltlichen Fürsten, das Kurrecht, auch der Anspruch auf Berufung der Kollegen zur Königswahl, das mit dem Herzog von Sachsen geteilte Vikariatsrecht bei Erledigung des

Thrones, endlich gar ein Richteramt über den König bei Anklage der Fürsten — sie sind im weiteren Verlaufe des 13. Jahrhunderts entwickelt worden und halfen der Pfalz eine Bedeutung zu verleihen, die sie rein territorial und auf sich gestellt nicht erlangt haben würde.

Daß aber solch hohe Befugnisse nun nicht mehr im Dienste des Königtums verwandt wurden, daß der Pfalzgraf seinen früheren Amtscharakter mehr und mehr abstreifte, um ganz einzutreten in die Reihe der fürstlichen Landesherren, dazu wirkte hinwiederum der Ausbau des Pfälzer Territoriums mit. Von einem solchen Ausbau kann recht eigentlich erst die Rede sein, seitdem die dauernde Herrschaft des wittelsbachischen Hauses derartigen Bestrebungen Folgerichtigkeit und Bestand sicherte, und überdies die Zustände im Reiche und die Politik Kaiser Friedrichs II., wie wir sahen, eine solche Entwicklung ungemein begünstigten. Auch für diese Zeit gestatten uns die Quellen noch nicht, den Fortgang der territorialen Ausdehnung im einzelnen mit Sicherheit zu verfolgen; die neuen Pfälzer Landesherren haben ähnliche Mittel angewandt, wie sie auch bei andern Fürsten üblich waren, außer Kauf und Tausch, Erbschaft und Heiratspolitik die allmähliche Verwandlung oder auch gewaltsame Umbildung von Lehen, Grafenrechten, Vogteibefugnissen, Pfandschaften u. dgl. in landesherrlichen Besitz. Immer deutlicher gruppierten sich nun die Pfälzer Lande um den Mittelpunkt Heidelberg, das seit 1196 öfter auch urkundlich zu belegen ist: oben an der Stelle der heutigen Molkenkur, den Paßweg vom Elsenzgau zum Klingenteich beherrschend, die alte Burg; weiter unten auf dem Jettenbühl, an der Stelle der heutigen Schloßruine vielleicht schon damals die alte Kapelle, von der, wie es scheint, eine Fenstergruppe bei den Bauarbeiten des Jahres 1897 wieder aufgedeckt wurde, um von den Architekten für den Rest eines alten Schlosses gehalten zu werden; unten am Neckar der Burgflecken, der sich allmählich zur Stadt entwickelte. Beide, Burg und Flecken, waren ursprünglich Lehen des Wormser Bischofs und wurden als solche noch bis ins 18. Jahrhundert hin formell anerkannt, um tatsächlich doch alsbald fester Besitz des Pfalzgrafen

zu werden. Während die beiden ersten Wittelsbacher Ludwig I. und Otto II. sich noch ganz überwiegend als bayrische Herzoge fühlten, war ihr Nachfolger Ludwig II. (1253—1294), der in Heidelberg geboren war, mindestens ebenso sehr Pfalzgraf bei Rhein, und dazu mußte auch wesentlich beitragen, daß ihm seit der mit seinem Bruder vollzogenen Landesteilung von 1255 außer der gesamten Pfalz von dem Herzogtum nur noch Oberbayern zustand. Um so eifriger nutzte er die Zeit des Interregnums zur planmäßigen Erweiterung seines Gebiets zu beiden Seiten des Rheins. Als dann 1257 die Kurwürde erworben wurde, hatte die Pfalz zwar noch nicht ihren späteren Umfang erreicht, aber sie war doch in allem Wesentlichen bereits das Gebilde, das als Kurpfalz in den folgenden Jahrhunderten die deutsche Geschichte oftmals entscheidend mitbestimmt hat.

V.

Kehren wir noch einmal zu den letzten Zeiten der Stauferherrschaft und den Schicksalen der linksrheinischen Reichsgebiete zurück. Ihrer Bedeutung mußten natürlich dieselben politischen Wandlungen, welche das Wachstum der fürstlichen Territorien so sehr begünstigten, in gleichem Maße Abbruch tun. Mit unmittelbarer Schärfe hatten sich ja die Fürstenprivilegien Friedrichs II. und das große Mainzer Landfriedensgesetz von 1235 gegen die königlichen Städte gewandt, ihrer ausgreifenden Entwicklung sollte damit ein Riegel vorgeschoben werden. Durchführbar war das freilich doch nur zum geringen Teil. Die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung der Städte war vielfach mächtiger als diese politischen Maßnahmen; auch haben sie trotz jener Preisgabe durch die Reichsgewalt in dem letzten großen Kampfe Friedrichs II. gegen das Papsttum in ihrem eigensten Interesse bis zuletzt treu zur staufischen Sache gestanden. Bei den rheinfränkischen Bischofstädten der oberrheinischen Ebene, bei Speyer und Worms, dürfte immerhin der Höhepunkt ihrer wirtschaftlichen und politischen Geltung mit dem Ende der Stauferzeit überschritten gewesen sein. Der Glanz kaiserlicher Hofhaltung, der neben manchen Lasten doch

auch Einfluß und Vorteile gebracht hatte, ist ihnen so wie in den vergangenen beiden Jahrhunderten nie wiedergekehrt. Im Wettbewerb der emporwachsenden Landesherrschaften mehrten sich, von der Reichsgewalt nicht mehr zurückgehalten, die Zollstellen am Rhein; der Kampf gegen sie erfüllte hier die nächsten Jahrzehnte. Zusammen mit der zunehmenden Rechtsunsicherheit, dem Raubritterunwesen und zahllosen andern Hemmnissen wirkten sie überaus störend auf den Handelsverkehr. Überdies stellte die glänzendere Entwicklung anderer Städte, wie Köln und Frankfurt, und die sich allmählich vollziehende Verschiebung des deutschen Schwergewichts nach dem Osten die alten oberrheinischen Bischofstädte gegen frühere Zeiten einigermaßen in den Schatten.

Noch mehr als sie litt die rheinfränkische Reichsdienstmannschaft unter dem Umschwung der Dinge. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts ging ihre große Epoche, jene Zeit, in welcher sie in die Geschicke des Reiches höchst bedeutsam eingegriffen hat, zu Ende. Ich darf hier noch einmal zusammenfassend andeuten, worin die Eigenart ihrer Leistung bestand.

Auch diese Ritter hatten sicherlich Teil an jener edlen und feinen Kultur der höfischen Gesellschaft, die damals die leidenschaftlichen Gemütsregungen und den wilden Tatendrang der germanischen Kraftnaturen zu Maß und Ordnung band, um den Überschuß ihres Empfindens und Wollens frei zu machen für Aufgaben einer höheren Gesittung und künstlerischen Gestaltung. Nach der Lage des Pfälzer Landes und bei der leichtbereiten Aufnahmefähigkeit, die seine Bewohner von je gezeigt, darf man annehmen, daß gerade von hier aus eine lebhafte Vermittlung französischer Umgangsformen und Sitten, französischer Ritterkünste und Trachten, französischen Minnedienstes und Schönheitsideals, französischer Sprache und Dichtung nach dem Innern Deutschlands stattfand, jene Vermittlung einer fortgeschritteneren Kultur, die damals wie stets in der Weltgeschichte den höchsten Zielen der Menschheit mehr gedient hat als eine starre völkische Abgeschlossenheit, und die auch der kraftvollen Eigenart der Aufnehmenden selten da

geschadet hat, wo solche kraftvolle Eigenart überhaupt vorhanden war.

Die feinsten Blüten der unter diesen Anregungen emporwachsenden deutschen Laienkultur wird man freilich bei der pfälzischen Ritterschaft vergebens suchen. Mochten auch etwa die Reichsdienstmannen am Hofe den politischen Sprüchen Walters von der Vogelweide, der sich ja zeitweilig in ihren Kreisen bewegte, begierig und mit freudiger Zustimmung lauschen, sie selbst haben hierzulande an der glänzenden Dichtung jener Tage nur unerheblichen Anteil genommen. Außer dem einen Friedrich von Leiningen, der aber von gräflichem Geschlecht war, läßt sich mit voller Sicherheit aus dem Gebiete der heutigen Pfalz kein Minnesinger nachweisen. Man könnte zu der Annahme versucht sein, daß die mühevollen praktischen Aufgaben, die den Rittern hier oblagen, ihnen nur nicht die nötige Muße zu literarischer Betätigung gelassen hätten. Aber die Gründe werden tiefer liegen. Es ist doch wohl die Eigenart des salisch-fränkischen Stammes mit seinen römisch-keltischen Beimischungen, die hier neben Natur und Klima des Landes wirkte, und vielleicht ist es kein Zufall, daß man auf dem rechten Rheinufer, wo die alamannische Blutbeimischung immerhin stärker war, — auch abgesehen von unsicheren Zuweisungen — doch etwa in den Herren Konrad von Bickenbach, Bligger von Steinach und dem Tageliedsänger von Wiesloch schon ein wenig mehr Dichter jener Epoche aufzählen kann. Der Pfälzer ist zu allen Zeiten, soweit wir seinen Charakter zurückverfolgen können, diesseitsfreudig und zugreifend, auf das Praktische gerichtet, neuen Erscheinungen gegenüber aufnahmefähig und raschgewandt, kirchlicher Herrschaft und Mystik aber abhold gewesen. Wenn Schiller einmal unmutig ausrief: „Euch Pfälzern klebt der Rebmost die Finger zusammen", so wurde der Idealist in ihm dem weltfreudig-tätigen Sinn der Bevölkerung kaum gerecht. Die bedeutenderen Männer, die die Pfalz hervorgebracht hat, sind zu allen Zeiten nahezu ausschließlich dem praktischen Leben zugewandt gewesen.

Eben diese Eigenschaften des Pfälzers waren es, deren die staufischen Herrscher für ihre Zwecke bedurften. Selbst

bei den hervorragendsten unter den großen Reichsministerialen, sofern sie nicht, wie Konrad von Scharfenberg, die geistliche Laufbahn eingeschlagen hatten, wird man sich die Schulbildung nach heutigen Begriffen äußerst gering vorzustellen haben. Es ist in dieser Hinsicht doch sehr bemerkenswert, was der Biograph Papst Innozenz' III. (*Gesta* c. 8) von dem höchststehenden und mächtigsten unter ihnen berichtet. Als Markward von Annweiler nach Heinrichs VI. Tode mit der Kurie in Unterhandlungen steht, wird er auf einen schriftlich niedergelegten Eid hingewiesen, auf den er sich verpflichtet habe; er antwortet, er habe Schrift nicht gelernt („*se non didicisse scripturam*") und wisse daher auch nicht, was sein Notar geschrieben habe. Das sagt nicht einer, der ein beliebiges Reichsgut verwaltet, sondern der als Statthalter Siziliens auftritt und über einen großen Teil Mittelitaliens gebietet! Wir müssen uns dabei nur vergegenwärtigen, daß Lesen und Schreiben damals nicht zur gesellschaftlichen Bildung des adligen Laienstandes gehörte, daß nicht jeder „Ritter so gelêret was, daz er an den buochen las", daß das auch nicht für ein Erfordernis höherer politischer Tätigkeit galt. Hier konnten Notare und Schreiber leicht aushelfen. Selbst die nötigsten Sprachkenntnisse für die Verwaltung im fremden Lande, wie das Lateinische und Italienische, mögen meist erst in der Praxis notdürftig erlernt sein, während das Französische allerdings gewöhnlich zum Bestande der feineren gesellschaftlichen Erziehung gehörte.

Erinnern wir uns aber, daß unter den deutschen Königen gerade diejenigen, die nicht durch eine sorgfältige literarische Erziehung für den Herrscherberuf vorgebildet, sondern mit der gewöhnlichen kriegerischen, richterlichen und gesellschaftlichen Laienbildung ohne Federfuchserei und geistliche Gelehrsamkeit aufgewachsen waren, ein Heinrich I., Konrad II. und Friedrich Barbarossa, als Politiker wahrlich nicht am schlechtesten abgeschnitten haben! Von solcher Art waren auch jene Pfälzer Reichsministerialen. Klaren und festen Blickes, nicht angekränkelt von des Gedankens Blässe, aber doch auch durch weite Reisen und den bunten Wechsel ihrer schweren Aufgaben bäurischer Enge

des Gesichtsfeldes völlig enthoben, so schauten sie trutzig in die Welt, die sie von Jugend auf stets nur in meisterndem Handeln, nie in gelehrter Muße kennen gelernt hatten. Eben deswegen waren Zuversicht, Nervenkraft und Entschlußfähigkeit gänzlich ungebrochen und auch den schwierigsten und gefahrvollsten Forderungen gewachsen.

Im Süden mögen die deutschen Reichsbeamten bei solcher Veranlagung nicht immer den Wünschen der feiner individualisierten städtischen Italiener entsprochen haben, sie ließen es an einfühlendem Verständnis für deren Wesen sicherlich oft fehlen und mochten gelegentlich bei verwickelten Fällen durch rücksichtsloses Durchgreifen Recht und Billigkeit verletzen. Die nationale Gegenwirkung ist dadurch dann vielleicht beschleunigt worden. Allein kommen mußte sie doch einmal, und für die tieferliegenden Schwächen und Unmöglichkeiten der Gesamtpolitik waren die ausführenden Werkzeuge nicht verantwortlich. Wenn es indessen galt, eine alte Kulturnation dauernd unter der Botmäßigkeit eines willenskräftigeren und geschlosseneren, aber ihr doch barbarisch erscheinenden Herrenvolkes zu halten, so war an eine freundliche innerliche Gewinnung schwerlich zu denken, und man hätte kaum zu sehr viel anderen Mitteln greifen können, wie man in Wirklichkeit angewandt hat. Unter diesem Gesichtspunkte waren die jahrzehntelangen Leistungen der Reichsministerialität in der Ausübung deutscher Herrschaft über Italien bedeutend genug, und nicht an ihrer Unfähigkeit, sondern neben den inneren Schwierigkeiten der Aufgabe an einem Zusammenwirken vieler ungünstiger Momente ist das System schließlich gescheitert.

Wie hätten ihre im Ausland doppelt geschulten Kräfte weiterhin in Deutschland dem Königtum dienen können, wenn nicht auch hier, nach einer Epoche tüchtiger Verwaltung des Reichsgutes unter den ersten Staufern, aus den Gründen, die wir schon kennen: dem Sinken der Reichsgewalt in den Bürgerkriegen, der Entfremdung Friedrichs II. von Deutschland und seiner Begünstigung der fürstlichen Territorialpolitik, ein rascher Umschwung eingetreten wäre.

Noch einmal mochten die Pfälzer Reichsdienstmannen neue Hoffnung schöpfen, als König Richard von Cornwall,

der Schwager Kaiser Friedrichs II., in ihre Gegend kam, ihren Kreis um sich scharte und durch seine zweite in Kaiserslautern festlich vollzogene Ehe mit Beatrix von Falkenburg im Jahre 1269 gar in verwandtschaftliche Beziehungen zu den Ministerialengeschlechtern der Bolander und Falkensteiner geriet. Noch immer war der Trifels die Stätte, an der die Reichsinsignien aufbewahrt wurden, und Papst Urban IV. hatte wenige Jahre zuvor Richard ausdrücklich darauf hingewiesen, es sei eine der ersten und wichtigsten Maßnahmen eines römischen Königs, sich des Trifels zu versichern. Jetzt überbrachte ihm der Truchseß Philipp von Falkenstein von dort die Reichsinsignien. Indes die Hoffnungen zerrannen. Richard verließ kurz darauf den deutschen Boden auf Nimmerwiederkehr, und wenn auch der nach seinem Tode neuerwählte König Rudolf von Habsburg die Reste des Reichsgutes hier wie anderwärts feststellte und in der Landvogtei des Speyergaues zusammenfaßte, so war der Verfall der Pfälzer Reichsministerialität gleichwohl nicht mehr aufzuhalten.

Um der Tatenlosigkeit und wirtschaftlichen Verarmung zu entgehen, stellten die tüchtigeren Elemente ihre erprobte Verwaltungskraft den ringsum wachsenden, auch in ihr Gebiet und ihre Burgen eindringenden Territorialstaaten, insbesondere der Kurpfalz, zur Verfügung und gingen wohl in deren Beamtenadel auf. Ein anderer Teil verwilderte, gestaltete seine Burgen zum Gemeinbesitz des ganzen Geschlechts, zu Ganerbenburgen, öffnete sie auch zur Verstärkung der Wehrkraft fremden Gemeinern und suchte in einem wilden Raubwesen Mehrung der Einkünfte und Befriedigung des Tatendranges. Einzelne Burgen des Pfälzer Landes, wie etwa Montfort, gewannen als solche Raubnester vor allen andern einen übelberüchtigten Namen. Die Masse der Reichsritter aber, wirtschaftlich verarmt, der früheren großen Aufgaben beraubt und verfassungsmäßig ohne politischen Einfluß auf die Geschicke Deutschlands, lebte als kleiner Adel des Landes noch jahrhundertelang kümmerlich dahin, unter Umständen selbst froh, in unbedeutenden kirchlichen Stellen einen Unterschlupf zu finden. Man weiß, wie Franz von Sickingen später noch einmal versuchte, ihr

Los zu wenden, aber auch, daß dieser Versuch scheitern mußte.

Heute liegen die alten Zeiten und die alten Ziele uns fern. Kaum irgendwo im Reiche so stark wie in der Pfalz, wo der Adel seit der großen französischen Revolution völlig geschwunden ist, hat sich die soziale Schichtung des Volkes gegenüber mittelalterlichen Zuständen gewandelt. Ein gewaltiger politischer und wirtschaftlicher Aufschwung hält die Blicke der Masse heute naturgemäß auf Gegenwart und Zukunft gerichtet. Gleichwohl hat es seine tiefe Berechtigung, daß nach der Erneuerung von Kaisertum und Reich, die uns jenen Aufschwung gebracht hat, wenigstens die Nachdenklicheren unter uns, die es wissen, daß auch in der Gegenwartsgeschichte eines Volkes jeder Moment letzten Endes durch seine gesamte Vergangenheit mitbestimmt wird, zurückschauen über die Zeiten der Zersplitterung, Verkümmerung und Verwüstung, zu den fernen Tagen eines glanzvollen Kaisertums, in denen die Pfalz im Brennpunkt des politischen Lebens stand, und große deutsche Aufgaben, oft von weltgeschichtlicher Bedeutung, durch pfälzische Männer gelöst wurden.

Die Soziallehren Melanchthons.

Probevorlesung, gehalten am 29. Juli 1914

von

Walter Sohm

(† 10. August 1914).

Melanchthons Gesellschaftslehre geht aus von den Grundfragen der Reformation, — sie steht in der Gefolgschaft Luthers. Von hier aus muß ihre Fragestellung begriffen werden. Im Mittelpunkte der Lehre Luthers steht das Prinzip von der reinen Innerlichkeit und Geistigkeit aller Religion. In diesem Prinzip ist eine Gesellschaftslehre begriffen, die für die mittelalterliche und abendländische Welt von unausmeßlicher Bedeutung werden mußte. Denn mit diesem Prinzip der reinen Innerlichkeit ist unmittelbar der Sturz der Papstkirche gegeben. Das große Problem des deutschen Kaisertums, das Verhältnis von *sacerdotium* und *imperium*, — die erregteste Frage deutscher Reichstagspolitik: die Stellung der Nation zu der verhaßten weltlichen Herrschaft Roms in Germanien ist im Grundsatz gelöst, ja innerlich nichtig geworden, denn Luther kennt von nun an aus religiöser Erfahrung heraus keine Kirche mit weltlicher Macht, keine Kirche mit einer Rechtsorganisation mehr an. Die Kirche der Gläubigen ist ihm unsichtbar, rein geistig geworden. Ihre Gewalt beruht allein in der freien Überwindung des Gemüts durch das gepredigte Wort, durch das Evangelium.

An diesem Verschwinden der sichtbaren religiösen Kirche haftet das eigentliche soziologische Interesse Luthers.

Er steht in bewußter Kämpferstellung gegen die grandiose Gesellschaftslehre der Bulle *unam sanctam*, gegen die mittelalterliche Vergangenheit. Aber mit diesem Interesse ist zugleich eine zukunftsvolle neue Bewertung des sozialen Lebens gegeben: der Glaube, das religiöse Leben ist unabhängig von jedem äußeren Werk. Der Christ darf sich jeglicher sozialen Leistung unterziehen, ja es wird seine Pflicht, Gottes Werk zu wirken in der Welt. Mit Selbstverständlichkeit muß hier eine neue bürgerliche Freudigkeit, eine neue Wertung der Arbeit, des Berufes, der irdischen Aufgaben überhaupt eintreten, die von allerhöchster Bedeutung für die Entwicklung des sozialen Lebens in den Ländern der neuen Lehre geworden ist. Luthers Erkenntnis von der geistigen Innerlichkeit der Religion löst die mittelalterliche Gesellschaftslehre von den beiden Schwertern auf. Von ihr strömen neue Kräfte aus auf das bürgerliche Leben der Neuzeit.

Aber eins gilt es zu betonen: diese doppelte Wirkung Luthers steht in der historischen Entwicklung Luthers selbst und dann vor allem des Luthertums nicht so einfach und selbstverständlich da. Ja, ihr innerster Faktor, die Hingabe an die reine Innerlichkeit der Religion kann der Wertschätzung des öffentlichen Lebens gefährlich werden. Es ist bekannt, wie noch Luther erst langsam aus einer gewissen Gleichgültigkeit gegen irdische Dinge sich hingewendet hat zu ihrer Bejahung, — wie schließlich auch alles irdische Tun für ihn eine jenseitige Abzweckung behalten hat, — wie das Luthertum überhaupt oft unbeholfen wie ein gutes großes Kind in den Händeln dieser Welt gewesen ist.

Aber während Luther und seine echten Nachfolger teils widerwillig, teils aus einem praktischen und gesunden Wirklichkeitssinn heraus diese Wendung von der reinen Innerlichkeit zum Irdischen vollzogen haben, geht gerade an diesem Punkte seine besonderen Wege Philipp Melanchthon. Für ihn ist diese Wendung eine allmähliche und reife Entwicklung seiner Natur, — ist sie das langsame Sichbesinnen eines feinen wissenschaftlichen Geistes auf seine intellektuellen Pflichten und Fähigkeiten, — ist sie nicht nur das Hinneigen einer zaghaften, zarten Natur zu den

handfesten Stützen der Vernunft und der Staatsallmacht, sondern auch die freudige Entdeckung eines tief sittlichen und pädagogischen Charakters, daß das Wesen dieser Welt moralisch und ethisch verwertet werden dürfe. Sie ist der feinste und geistigste Einfluß des Humanismus auf die Reformation. So reifen bei Melanchthon Gedanken, die wohl schon in der Frühzeit unverbunden nebeneinanderstehen, allmählich zu einem sittlich-religiösen, christlichen System aus, — zu einem System, soweit ein solches nach dem Wesen des behandelten Stoffes möglich ist. Verträgt sich irgendwelches logisches und ethisches Systematisieren mit einer Glaubenslehre der reinen Innerlichkeit? Wir werden finden, daß die sich steigernde Einschätzung des sozialen Lebens bei Melanchthon Luthers Lehre vom freudigen Dienst des Gerechtfertigten in der Welt in eigentümlicher Weise durchschneidet, und wir werden zugleich sehen, wie bei einer hohen Wertung der öffentlichen Zucht auch Luthers Begriff von der reinen Geistigkeit und Unsichtbarkeit der Kirche sich wieder wandelt in den der sichtbaren Kirche. Das Problem des Mittelalters, das Verhältnis einer sichtbaren Kirche zur weltlichen Gesellschaftsordnung taucht schließlich von neuem wieder auf.

Es leuchtet ein, daß derartige Wandlungen zu Widersprüchen innerhalb einer systematischen Glaubenslehre, wie Melanchthon sie geben will, führen müssen, daß wir aus inneren Gründen keine bis aufs letzte klar und systematisch durchdachte Soziallehre bei Melanchthon treffen werden, daß wir aber gerade in allen Widersprüchen das Resultat eines schweren inneren Kampfes werden erblicken können, den hinter der hohen und schönen Stirn des schmalen Magisters Philipp Humanismus und Reformation miteinander führten.

Kurz seien die drei Hauptbegriffe genannt, an deren Wandlung und verschiedenartiger Behandlung man wie an einem Gradmesser die Entwicklung Melanchthons verfolgen kann. Es sind die Begriffe der *lex*, des Magistrats (Obrigkeit) und der Kirche. Es erhellt: in der Stellung zu den *leges* muß sich das Verhältnis des Gläubigen zur sittlichen, d. h. zugleich zur sozialen Welt ausdrücken. Der Magi-

strat ist der gesetzliche Träger und Wahrer des öffentlichen sozialen Lebens. Die *ecclesia* ist jene Gemeinschaft der Gläubigen, die Luther durch die Lösung des religiösen Lebens von jeglicher *lex* zur Unsichtbarkeit verflüchtigt hatte. Der Geschichte dieser drei Begriffe gehen wir bei Melanchthon nach, wie sie sich innerhalb der etwa 20 Jahre von 1521 bis 1543 entwickelt hat. Anfang und Endpunkt dieser Entwicklung ist die erste und die dritte Bearbeitung der *loci communes*, der Melanchthonschen Glaubenslehre.

Es ist bezeichnend, daß in der ersten Auflage der *loci* dem Begriff der *ecclesia* überhaupt noch kein besonderer Abschnitt gewidmet ist, daß innerhalb des Abschnittes *de lege* noch keine Beziehung zwischen dem Dekalog und den Gesetzen weltlicher Obrigkeit (des Magistrats) gefunden ist. Wohl erscheint der Dekalog als der Inbegriff der *leges divinae morales.*[1]) Aber sein Wert wird allein in Hinsicht auf das rein geistige, religiöse Leben des Gläubigen entwickelt. Die Sittlichkeit des „Spiritualen", des Geistesvollen ist die *decalogi impletio.* Dem geistigen Leben des Glaubens und seiner Macht, dem Evangelium, wendet Melanchthon Neigung und Arbeit völlig zu. Ihm ist es viel wichtiger, zu betonen, daß dies Evangelium von jeglicher *lex* befreie, als daß er an die Beziehungen der *lex* zum sozialen Leben dächte. Auf die Schilderung der religiösen Erfahrung, der religiösen Lebendigkeit kommt es ihm an. Er muß deshalb bei der Darstellung des von der *lex* befreiten Individuums, des „Geistesvollen", bleiben, — er findet nicht den Weg zu einem Gesellschaftsbegriff, der Kirche, — und er blickt von dieser inneren seligen Lebendigkeit des Spiritualen aus mit Verachtung auf die äußeren sozialen Ordnungen dieser Welt. Zwar ist ihm der Magistrat schon jetzt positiv und sicher eine Ordnung Gottes. Aber auch hier führt er doch vor allem aus, daß es dem Gerechtfertigten, dem Christen, völlig gleichgültig sei, unter welchem irdischen Recht er lebe. Er vergißt auch nicht, trotz der Kürze des Textes hinzuzufügen, daß Gott

[1]) *Corpus Reformatorum* XXI, 120.

mehr zu gehorchen sei als den Menschen. Ihm ist, wie er im gleichen Jahre an anderer Stelle[1]) sagt, „Leben" nur „rechte Fromkeit".... „Äußerliche Ordnungen zergehen mit dem Fleisch und haben kein Leben." Ja, 1523 heißt es[2]): Wohl ist das *ministerium evangelii plane spirituale*, aber das *corporale regimen* ist nur eingerichtet: *ad cohercenda corpora eorum, qui carent spiritu Dei. Breviter: iustitia mundi non est vita, sed mors et peccati poena.* Vom glückseligen Gefühl des Reichtums aus, den der Gläubige im lebenspendenden Geist besaß, verachtet Melanchthon die Weltordnung.

Aber es ist wichtig, daß die zitierten Worte zum letzten Mal 1525 in Melanchthons Werken erscheinen. Auf ihn und auf Luther haben sicherlich die sozialen Erfahrungen des Bauernkrieges ihre Wirkung ausgeübt. Es kann allerdings nicht genug betont werden, daß diese Erfahrungen es bei Melanchthon wie Luther nicht vermocht haben, ihre reformatorische Grundlehre von der Innerlichkeit und Freiheit des religiösen Lebens aufzugeben oder auch nur zu ändern. Die Wandlung geschah bei beiden in ihrer Stellung zur Welt, nicht zum Glauben. Aber das ist doch wertvoll zu sehen, wie bei Luther diese Wendung sich ausdrückt in einem leidenschaftlichen Appell an die fürstliche Macht, bei Melanchthon sie hinführt zu einer wissenschaftlich durchdachten Einschätzung des weltlichen, und vor allem des römischen Rechts. Der Humanist in ihm ist erwacht.

Es handelt sich hier um die *declamatio de legibus* von 1525, dem Jahre des Bauernkrieges. Ihr Titel schon sagt, daß uns vor allem in ihr der Begriff der *lex* entgegentreten wird. Aber es ist nicht etwa die *lex* des Dekalogs, von der Melanchthon hier wie etwa in den *loci* von 1521 sprechen will, sondern ausdrücklich nimmt er sich vor, über das bestehende, das moderne Recht zu reden, und ausdrücklich wird wiederum abgelehnt, daß die *lex* mit dem

[1]) Unterschied zwischen weltlicher und christlicher Fromkeit. *C. R.* I, 525 f.

[2]) *Themata de duplici iustitia regimineque corporali et spirituali. C. R.* XXI, 227 ff.

Evangelium, dem Christentum etwas zu tun habe.[1]) Es läuft also die *declamatio* hinaus auf eine unbefangene Schilderung und Würdigung der irdischen Gesetze und auf eine entschiedene Schätzung der weltlichen Ordnungen. Jetzt fordert es nach Melanchthon die *pietas*, daß das menschliche Gesetz *et diligenter cognoscatur et religiose colatur et tractetur.*[2]) Es wird hervorgehoben, daß edle Geister sich gern den *communibus moribus* anpassen. Eine lebhafte Freude an vaterländischer Landschaft und Sitte taucht auf. Vor allem: die *libertas* und *tranquillitas publica* wird als Zweck des Gemeinwesens hingestellt.

Man hört aus den Zeilen der *declamatio* heraus die Freude des Humanisten am römischen Recht, an der klassischen Vergangenheit. Der Humanist in Melanchthon ist es wiederum, der nun den kühnen Schritt vollzieht, die einmal gewonnene Einsicht vom Wert weltlicher Ordnung wissenschaftlich zu begründen und zugleich in Beziehung zu setzen mit den christlichen Lehren. Hier hilft ihm Aristoteles und vor allem Cicero. Er verband die Lehre des Aristoteles von den Prinzipien, welche die Erfahrungen zur Erkenntnis verknüpft, mit der Lehre Ciceros von dem natürlichen Licht, das durch unmittelbar dem Menschen gegebene Grundvorstellungen dem Menschen die Erkenntnis ermöglicht.[3]) Und er ging nun daran, diese Lehre vom natürlichen Licht mit den Gedanken des Christentums zu interpretieren. Das geschah in der Ethik dadurch, daß der Ausdruck des natürlichen Sittengesetzes der Dekalog wurde.[4])

Mit diesem Schritt hat der Humanist und Philosoph Melanchthon sich neben dem religiösen Genie Luthers behauptet. Von hier aus findet die konservative, aber rein religiös gestimmte Soziallehre Luthers einen wissenschaftlichen Unterbau durch die gleiche Philosophie, die der Reformator wie den Teufel hassen konnte. Melanchthon hat sich aus dem bitteren Drängen seiner intellektuellen

---

[1]) *C. R.* XI, 67 f.
[2]) *C. R.* XI, 71.
[3]) W. Dilthey, Das natürliche System der Geisteswissenschaften im 17. Jahrhundert. Arch. f. Gesch. d. Philos. VI, 240 ff.
[4]) a. a. O. 357.

Natur heraus zu der Überzeugung durchgerungen, daß gerade bei der Innerlichkeit alles religiösen Lebens dem Christen auch frei stände, sich heidnischer Philosophie zu bedienen. Wir finden zunächst, wie mächtig diese neue Anschauung die Schätzung der weltlichen Ordnung bei Melanchthon gefördert hat.

In den Kommentaren zur Politik des Aristoteles (1530/35) geht Melanchthon von dem Satz aus: *ius naturae vere esse ius divinum*, und kommt zu dem Schluß, daß alle bürgerliche Gesetzgebung, die rein natürlich ist, für göttliches Gesetz zu halten sei.[1]) Jetzt wird mit Aristoteles jede *societas* aus der Anlage menschlicher Natur abgeleitet und begriffen.[2]) Die Ehe wird in diesem Sinne notwendig zur *prima societas*. Von hier aus ergibt sich ebenso notwendig das Bild einer Gesellschaft, die auf der Annahme natürlicher, d. h. gottesgewollter Obrigkeiten und Abhängigkeiten aufgebaut ist. Die Naturgegebenheit und das 4. Gebot stützen für Melanchthon gleichzeitig die Institution der *servitus* und des *imperium*.[3]) Auch dem gottlosen Magistrat ist als einer Ordnung Gottes zu gehorchen[4]), der Tyrannenmord ist verboten[5]), zugleich aber wird dem Bürger (gegen die evangelischen Schwärmer!) kraft göttlichen und natürlichen Rechts Privateigentum zugestanden[6]), — wird dem Fürsten die Beachtung der Gesetze und der Untertanenrechte kraft Naturrecht und Bibel zur Pflicht gemacht.[7])

Diese fest in der Lehre vom natürlichen und göttlichen Sittengesetz gegründete Auffassung weltlicher Ordnung mündet nun ein in Melanchthons theologisches System. Die fern von seiner theologischen Entwicklung gereifte Soziallehre ergreift nun auch das Gebiet der religiösen Erfahrung. *Decalogus*, *lex* und Magistrat sind in gegenseitige Beziehung getreten. Das alles kann nicht ohne

[1]) *C. R.* XVI, 424 u. 438.
[2]) a. a. O. 446.
[3]) a. a. O. 424.
[4]) a. a. O. 449.
[5]) a. a. O. 440.
[6]) a. a. O. 429 ff.
[7]) a. a. O. 443.

Wirkung bleiben auf die Lehre von der *societas* unter den Gläubigen, der Kirche und auf die Gewißheit von der reinen Geistigkeit alles religiösen Lebens. Diese Wirkung kennzeichnet sich in der 2. Bearbeitung der *loci* von 1535.

Aber im gleichen Jahre und im gleichen Werk tritt noch eine neue Wendung der inneren Entwicklung bei Melanchthon in die Erscheinung, die wir gleich anfangs grundsätzlich hervorheben müssen. In ihr erst enthüllt sich das ganze und eigentliche Wesen seiner Natur, seines Humanismus und seiner sittlichen Neigung. Melanchthon wird zum Pädagogen. Er will erziehen. Er fordert — und das wird von nun an seine laute Losung — er fordert Disziplin und um derentwillen setzt er zugleich als sittlich notwendig die Freiheit des menschlichen Willens in moralischen Fragen und in der Sphäre des bürgerlichen Lebens voraus. Ein Schritt auf ethischem Gebiet, nicht minder wichtig für seine Soziallehren, ja noch wichtiger als die christliche Begründung des Naturrechtes im Dekalog. Ein Schritt, der hier genau ebenso der lutherischen Lehre von der Unfreiheit des Willens widerspricht, wie dort der menschlichen Philosophie gegen Luthers Neigung ein Raum in der Christenheit gestattet wurde.

Melanchthon ist damit eingetreten in die Reife seines Lebens. Welche Soziallehren tragen seine *loci* jetzt (1535) vor?

Schon das Inhaltsverzeichnis zeigt die entscheidende Wendung gegenüber 1521. In den großen Abschnitt über die *lex* sind zwei neue Paragraphen aufgenommen: *Decalogus* und *de lege naturae*. An die Überschrift des Artikels *de magistratibus* fügt sich jetzt der Zusatz: *de dignitate rerum politicorum*. Vor allem aber treten unter den neu hinzugefügten *loci* drei auf, die für uns von allergrößtem Interesse sind: *de regno Christi*, *de ecclesia* und *de politica ecclesiastica*. Das sind Sozialbegriffe, die den *loci* von 1521 völlig unbekannt waren.

Wir wenden uns den einzelnen Begriffen zu, um zugleich aus den späteren Werken Melanchthons wichtige Zusätze und Nachträge am gegebenen Ort aufzuführen.

Es ist selbstverständlich, daß jetzt der gleiche Zusammenhang zwischen *lex divina*, *lex naturae* und *decalogus*

vorgetragen wird, wie wir ihn in den vorhergehenden Schriften Melanchthons kennen gelernt haben, — eine gewaltige Änderung gegenüber 1521, da der Dekalog nur abgehandelt wurde, um den sittlichen *habitus* des Gerechtfertigten, des „Spiritualen" zu schildern. Er ist jetzt nicht nur *lex spiritualis* (denn seine alte Stellung im Zusammenhange der Rechtfertigung aus Gnaden allein behält er wohl inne), sondern er ist jetzt auch *lex naturalis*[1]) und hat das *officium civile*, daß er alle Menschen zur Disziplin erziehe.[2]) Es kommt jetzt zu einem Lobpreis der staatlichen Ordnungen, wie wir sie bei Melanchthon bisher noch nicht gehört haben. Ausdrücklich betont er, daß sie nicht als zulässiges Übel, sondern als positive Schöpfungen Gottes, als *opera et beneficia Dei* zu schätzen seien.[3]) Jetzt ertönt das laute und volle Lob der Berufsarbeit, des bürgerlichen Regiments, des Kriegswesens, der Ehe, des rechtlichen Verkehrs, des Jugendunterrichts. Sie alle sind für die Frommen: Gottesdienst.[4])

Aber es ist zu bedenken, daß hinter diesen Auffassungen jetzt die Lehre vom freien Willen innerhalb der „äußerlichen", d. h. bürgerlichen Moral steht. Die *lex* hat nicht mehr nur eine Bedeutung für den *religiosus*, den „Geistesvollen", sie wird zugleich behandelt nach dem ihr eigenen sittlichen und „natürlichen" Wert. Hier muß nun Melanchthon scheiden lernen zwischen einer *iustitia spiritualis* und einer *iustitia civilis*. Neben die eine Sittlichkeit des Gerechtfertigten, die das Heilsgut des Evangeliums ist, tritt die Sittlichkeit des Bürgers.[5])

Das ist gewiß eine zukunftsvolle Scheidung, aber solange, wie die Sittlichkeit des Gerechtfertigten und die des Bürgers sich im Dekalog begreift, zugleich eine Vermischung evangelischer und sozialer Gedanken von höchster Gefahr oder wenigstens Unklarheit. Wir treffen hier auf die erste innerlich notwendige Unzulänglichkeit des Melanchthonschen

[1]) *C. R.* XXI, 392.
[2]) a. a. O. 405.
[3]) a. a. O. 546.
[4]) a. a. O. 549 ff., vgl. 396.
[5]) Vgl. H. Maier, Melanchthon als Philosoph, Arch. f. Gesch. d. Philos. X, 472.

Sozialsystems. Das zeigt sich, sobald wir uns jetzt dem Gedanken der *disciplina* zuwenden. Der bürgerliche Magistrat erscheint als Hüter der *externa disciplina* und erhält als solcher das Recht, Wächter beider Tafeln des Dekalogs zu sein.[1]) *Ad hanc disciplinam* hat Gott den Magistrat geordnet.[2]) Das Hauptstück dieser, wohl gemerkt: äußeren Disziplin ist die *reverentia erga Deum*, und in diesem Sinne wird der Magistrat ein *membrum Ecclesiae*. Auf eine Lehre von der Kirche läuft letzten Endes die Entwicklung der Melanchthonschen Sozialbegriffe hinaus. So selbständig diese sich zu machen scheinen, sie bleiben letzten Endes der Sittenzucht wegen befangen in jenseitiger Abzweckung, tragen aber damit hinüber in das christliche System den ganzen Ballast antiker Philosophie. Selbst in die *ecclesia* muß auf diese Weise — unklar genug — der Gedanke der Willensfreiheit eindringen.

Hier triumphiert der christlich-humanistische Pädagoge Melanchthon. Seine Überzeugung von der Notwendigkeit und der Möglichkeit sittlicher Erziehung beeinflußt ihn bei der Ausgestaltung seines Kirchenbegriffs, sein Glaube an eine objektive Erkenntnismöglichkeit dank des *lumen naturale* tritt hinzu.

Erinnern wir uns, daß Luthers Lehre von der reinen Innerlichkeit und Geistigkeit des religiösen Lebens den Begriff der sichtbaren Kirche abgelehnt, den der unsichtbaren konstituiert hatte. Melanchthon war ihm gefolgt, — so weit gefolgt, daß seine ersten *loci* überhaupt nichts zu sagen wußten von einer *ecclesia*, in der die gläubigen Einzelnen ein Gemeinleben führen, — geschweige denn von einem Verhältnis des Magistrats zu einer *ecclesia*. Wie anders ist das jetzt geworden! Wohl ist der Gedanke des unmittelbaren, rein geistigen Wirkens Gottes unter seinen Gläubigen gewahrt geblieben. Aber dieser Gedanke liefert keinen Beitrag zu einer Ausgestaltung des Kirchenbegriffs. Er wird vielmehr aufgefangen in der Idee des *regnum Christi* und bleibt hier darauf beschränkt, die völlig geistige Wirkung

[1]) *C. R.* XXI, 553.
[2]) a. a. O. 405.

Gottes auf die Seele zu schildern, — wird nicht irgendwie dahin entwickelt, daß dies *regnum* zugleich eine *societas* sei.

Als *societas* tritt dagegen die *ecclesia* auf, die als ein gesonderter Begriff sich neben die Vorstellung des *regnum Christi* stellt. Und dieser Begriff der *ecclesia* ist seit 1535 auf dem Wege, sich zur Idee der *ecclesia visibilis* zu entwickeln. Es sollten Zeiten kommen, da Melanchthon mit Leidenschaft gegen die Vorstellung der unsichtbaren Kirche kämpfte. Er definierte (1546): *agnosci igitur ecclesia, exaudiri et cerni potest, quia genus doctrinae habet certum et ritus habet incurrentes in oculos.*[1]) So konnte nur der Humanist sprechen, dem das Gotteswort als solches objektiv erkennbar war, dank der „natürlichen" Eigenart jeglicher (auch Gottes) Sprache überhaupt und dank der Fähigkeit des Menschen, das „Natürliche" zu erkennen. Und er definierte weiter: *comprehendo in definitione ecclesiae et legem moralem, recte intellectam.*[2]) Da mußte es ihm feststehen, daß aus dem Gedanken der unsichtbaren Kirche „Anarchie" folge, während er doch anderseits überzeugt wäre: *conservanda est . . . εὐταξία necessaria ecclesiae ad disciplinam et tranquillitatem.*[3]) Hier hören wir den Pädagogen, den *praeceptor Germaniae*! Auch die *ecclesia* erhält eine *politia*, und in dieser *politia ecclesiastica* ist nicht anders als in der *politia civilis* die Erziehung zur sittlichen Disziplin Aufgabe der Herrschenden.

Man darf sagen, daß mit der Ausbildung des Gedankens der *ecclesia visibilis*, die voll und fertig zum erstenmal 1543 in der 3. Bearbeitung der *loci* auftritt, — mit dem Bemühen Melanchthons, die Obrigkeit als ein *membrum* dieser *ecclesia* hinzustellen, und mit seiner Erkenntnis, daß Kirchenordnung wie weltliche Ordnung zur Erziehung des Menschengeschlechts dienen sollen, daß in diesen Ideen die Soziallehren Melan-

[1]) *Declamatio de discrimine ecclesiae Dei et imperii mundi C. R.* XI, 760 f.

[2]) *Declamatio de ecclesia Christi. C. R.* XII, 367. Vgl. weiterhin a. a. O.: *Tamen conspicitur ecclesia, ut honesta aristocratia, seu pius coetus docentium et discentium Christianam κατήχησιν, qui tametsi non iisdem parietibus inclusus est, sed dispersus, eandem tamen verae doctrinae et piae invocationis vocem sonat.*

[3]) *C. R.* XXI, 555.

chthons ihren Abschluß gefunden haben. Man sieht, die sittigende Wirkung alles Gemeinwesens wird ihm schließlich zum Mittelpunkt des Interesses. Aber man muß zugleich betonen, daß der Begriff der *ecclesia visibilis* als der *vera ecclesia*, religiös gesehen, denkbar unglücklich und unklar ist. Nicht der Gedanke des unsichtbaren, rein innerlichen religiösen Lebens wird für sie konstituierend, sondern der nach Melanchthons Meinung vernunftmäßig erkennbare Akt der objektiv reinen Wort- und Sakramentsverwaltung: der rationalistische Humanist behält das Wort. Wohl rettet sich noch aus echter religiöser Erkenntnis heraus in den Gedanken der *ecclesia visibilis* die Vorstellung hinüber, daß sie nicht ein äußerlich geschlossener Verband sei, sondern daß ihre Glieder zerstreut seien in aller Welt wie etwa die Anhänger einer Schule.[1]) Wie aber soll gerade dann Melanchthons Lieblingsgedanke einer durch ein Kirchengericht (Konsistorium) ausgeübten Kirchendisziplin möglich werden? Auch der ethische, auf Pädagogik gerichtete Humanist muß um der Verfassung willen an einem unreligiösen äußeren Zusammenschluß der „sichtbaren" Kirche arbeiten.

Aber diese theoretische und prinzipielle Unklarheit und Unzulänglichkeit eines objektiven und ethischen Kirchenbegriffs, wie Melanchthons Soziallehren ihn allmählich ausbildeten, ist für Deutschland und alle Gebiete, in denen das Luthertum zur Herrschaft gekommen ist, praktisch von allergrößter sozialer Bedeutung geworden. Auf dem geschilderten Wege ist in der Doktrin Melanchthons das Luthertum auf seine Weise dem christlichen Polizeistaat dienstbar geworden. Da wurde eine Lehre vorgetragen, die in ihrer beweisbaren Sicherheit und in ihrer konservativen Gesinnung jede geistige Schwärmerei, jeden geistigen oder sozialen Radikalismus unterband, — und die doch zugleich der nach Zucht verlangenden *ecclesia* nicht zu einer aus der religiösen Eigenart dieser *ecclesia* heraus geborenen Verfassung half, wie der Kalvinismus es tat. Wem anders konnte die Zucht denn zufallen als — der Obrigkeit? Melanchthon ist imstande, das „Konsistorium", d. h. die

[1]) *C. R.* XII, 367.

neu geschaffene territoriale Zentralbehörde des Territoriums für das Kirchenwesen, zu identifizieren mit der *ecclesia*, die die Disziplin handhaben soll.[1]) Er kann, wenn er vom *magistratus politicus* spricht, ausführlich hervorheben: *nunc enim dico de gubernatione propria ecclesiae.*[2])

Es zeigt sich als Resultat: die allmählich fortschreitende Schätzung und Versittlichung des Staats- und des Kirchenbegriffs bei Melanchthon führt unmittelbar zu einer Dienstbarkeit der (wiederum sichtbar gewordenen) Kirche im werdenden Polizeistaat. In dieser Weise löst sich für Melanchthon die Frage des Mittelalters nach dem Verhältnis des *sacerdotium* und *imperium*, — der Staat ist der Sieger. Die Staatskirche im vollen Sinne des Worts wird begründet. Die Kirchenlehre Melanchthons mündet ein in jene moralisch-pädagogische Kultur, in der Kirche und Schule gemeinsam arbeiten an der Erziehung des christlichen Bürgers — und vor allem bei der ausgesprochenen Betonung der Disziplin und des Autoritätsbegriffes: an der Ausbildung des christlichen Beamten- und Militärstaates, — mündet ein in jene festgeschlossene, wohl enge, aber zugleich von Herzensfrömmigkeit getragene Staatsauffassung, die ihr Vorbild und ihren Grund findet in der christlichen Familie und Familienerziehung. Es ist kein Zufall, daß Hans Sachs sein christlich-pädagogisches Programmstück — die köstliche *comoedia* von den ungleichen Kindern Evä — als die Übersetzung einer lateinischen Komödie Melanchthons ausgab. Nicht nur im Schulwesen, — auch für Familie und Staat und Kirche, für das gesamte soziale Leben Deutschlands ist der ethisierende Humanist Melanchthon *praeceptor Germaniae* geworden.

---

[1]) Vom Unterschied des Kirchenampts und weltlicher Obrigkeit (1559). *C. R.* IX, 885: Und so die Kirch oder Consistorium stillschweiget, soll die weltliche christliche Obrigkeit in ihren Gebieten einen Synodum mit Rath gottfürchtiger, verständiger Personen halten. — *De officiis magistratus* (1559) *C. R.* IX, 1003: *Sed si sunt pertinaces, iudicium Ecclesiae constituatur, in quo sententias dicant non solum doctores, sed etiam delecti ex aliis membris Ecclesiae, Magistratus et alii.*

[2]) *Declamatio de legibus* (1550). *C. R.* XI, 912.

Das erste Auftauchen Rußlands und der russischen Gefahr in der europäischen Politik.

Von

Walter Platzhoff.

Von den heutigen europäischen Großmächten ist Rußland am spätesten in den Gesichtskreis des Abendlandes getreten. Es hat Jahrhunderte hindurch ein Sonderdasein geführt und war für Westeuropa eine terra incognita. Zu einer Zeit, wo neben Deutschland, Frankreich, England und Italien auch Spanien, Burgund, die Niederlande, Dänemark und Polen maßgebend in die Geschichte eingriffen, dachte kaum jemand daran, daß in dem östlichsten Slawenreich ein Mitbewerber um die Vorherrschaft in Europa heranwachsen würde. Zu einem bestimmenden Faktor der europäischen Politik ist Rußland erst durch Peter den Großen erhoben worden, aber beschäftigt hat man sich mit ihm lange vorher. Bereits im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert hat der „Moskowiter" in der abendländischen Diplomatie eine Rolle gespielt, und schon damals ist in Deutschland, wenn auch nur für eine kurze Frist und schnell wieder verfliegend, das Schreckgespenst einer russischen Gefahr aufgetaucht.[1])

[1]) Eine erschöpfende Behandlung des Themas ist im Rahmen eines Aufsatzes und bei der weit zerstreuten Literatur nicht möglich. Die Studie will nur die wichtigsten Momente und besonders charakteristische Äußerungen der Zeitgenossen bringen. — Zum Ganzen vgl.

Im frühen Mittelalter war Rußland von dem übrigen Europa nicht ganz abgeschlossen gewesen. Wie die skandinavischen Waräger den Grund zu dem Staate Ruriks gelegt hatten, so blieb er auch nachher mit dem Westen in Berührung, die sich freilich im wesentlichen auf Heiraten zwischen den abendländischen Herrscherhäusern und russischen Dynastenfamilien beschränkte. Wie Kaiser Heinrich IV. war König Heinrich I. von Frankreich mit einer russischen Prinzessin vermählt; in unseren Tagen haben französische Historiker darin das erste Beispiel einer russisch-französischen Allianz erblicken wollen.[1]) Aber mit der Mongoleninvasion im 13. Jahrhundert brachen diese nie sehr regen Beziehungen völlig ab. Rußland schien ganz zum asiatischen Staatswesen zu werden und aus Europa ausgeschieden zu sein. Selbst so einschneidende Ereignisse wie die Abschüttelung des Tatarenjoches und die Reichseinigung durch den Moskauer Großfürsten Ivan III. machten hier kaum Eindruck. Schon über die geographische Lage des neuen Zarenreiches gab man sich ganz falschen Vorstellungen hin. In Sebastians Münsters Kosmographie vom Jahr 1550 ist „Moßcoviten" an der Ostsee zu finden, andere glaubten es östlich von der Stelle, wo Grönland mit Skandinavien zusammenhängen sollte.

Das wurde anders, als im 16. Jahrhundert Rußland gewissermaßen neu entdeckt wurde. Den ersten Anlaß dazu boten die diplomatischen Beziehungen, die noch im 15. Jahrhundert der Heilige Stuhl und die Habsburger mit dem Kreml anknüpften. Die Beseitigung der Mongolenherrschaft hatte in Rom den alten Traum einer kirchlichen Union mit dem Osten wieder aufleben lassen. Auf dem Konzil von

---

die grundlegenden Darstellungen von Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, 2 Bde., Berlin 1886/87; Brückner, Geschichte Rußlands bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 1, Gotha 1896; Übersberger, Österreich und Rußland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, Bd. 1, Wien und Leipzig 1906; Pierling, *La Russie et le St. Siège*, 2 Bde., Paris 1896/97, sowie die ältere Arbeit von Sugenheim, Rußlands Einfluß auf und Beziehungen zu Deutschland, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1856.

[1]) Zum Beispiel Luchaire in Lavisse's *Histoire de France* II, 2 (Paris 1901), S. 166.

Florenz war 1439 der Metropolit Isidor von Kiew erschienen und hatte die Union angenommen. Obwohl er deswegen vom Großfürsten abgesetzt wurde, wollten die Päpste der ganz grundlosen Hoffnung auf eine Bekehrung des Moskowiters zur römischen Kirche nicht entsagen; noch zu dem Trienter Konzil beabsichtigte Pius IV. den Zaren einzuladen. Anderseits schloß 1490/91 Maximilian I. mit Ivan III. ein 1514 erneuertes Bündnis gegen die Jagellonen ab. Damit hatte sich der Zar „das Bürgerrecht" unter den europäischen Staaten erworben und trat in einen, wenn auch nur losen, diplomatischen Verkehr mit ihnen. Er benutzte ihn, um deutsche und italienische Künstler, Ingenieure, Handwerker und Bergleute als Lehrmeister in sein Land zu ziehen; besonders lag ihm daran, die kriegstechnischen Errungenschaften des Abendlandes hier einzuführen. Andere Westeuropäer lockten Wissensdurst, Spekulation und Abenteuerlust in das unbekannte Reich. 1520 wollte der Genueser Kaufmann Paolo Centurione, allerdings erfolglos, von Moskau die Landverbindung nach Indien erforschen, ein Menschenalter später, 1553, fand der Engländer Richard Chancellor auf der Suche nach der nördlichen Durchfahrt nach China und Indien ganz unerwartet die Dwinamündung und damit den nördlichen Seeweg nach Rußland, auf dem sich nun ein steigender Handelsverkehr mit dem Inselreich entwickelte.

So kamen immer mehr Westeuropäer nach Rußland, eine stattliche Zahl hat Adelung in seiner verdienstlichen Übersicht der Rußlandreisenden[1]) zusammenstellen können. Viele von ihnen haben ihre Erlebnisse und Eindrücke aufgezeichnet und veröffentlicht und dadurch weiteren Kreisen des Abendlandes zuerst nähere Nachrichten über die Lage und inneren Verhältnisse des Moskowiterstaates übermittelt. Der Wert dieser Berichte ist freilich ganz verschieden. Manche, zumal die nicht wenigen Abenteurer, nahmen es mit der Wahrheit nicht genau, gefielen sich in phantastischen Ausschmückungen und Fabeleien oder erzählten die ihnen selbst aufgebundenen Märchen kritiklos nach. Weitaus

[1]) Bd. I. Petersburg und Leipzig 1846.

den ersten Platz in dieser Literatur beanspruchen die vielgelesenen „*Rerum Moscoviticarum Commentarii*" des Freiherrn Sigmund von Herberstein[1]), der zweimal, 1517 und 1526/7, als österreichischer Gesandter in Moskau gewesen und von Ferdinand I. ausdrücklich angewiesen worden war, die Religion, Sitten und Gebräuche des Volkes zu erkunden. In seinem auf eigenen Beobachtungen und glaubwürdigen Quellen beruhenden Werke hat er nicht nur dem Abendland, sondern auch den Russen selbst eine erste im großen und ganzen zuverlässige Darstellung der historisch-geographischen Entwicklung ihres Staates geliefert.

Freilich blieb der Verkehr mit ihnen noch lange sehr einseitig. Moskowiter kamen höchst selten und fast nur im Auftrage ihres Herrn in den Westen, und wo sie erschienen, wurden sie weidlich angestaunt. Als sich 1576 auf dem Regensburger Reichstag eine Gesandtschaft des Zaren einfand, wurde über dieses außergewöhnliche Ereignis eine Reihe von Flugschriften verfaßt und ihr Aufzug zum Kaiser in einem Holzschnitt verewigt.[2]) Die Verhandlungen mit den Halbasiaten waren meist recht schwierig, schon die Übersetzung ihrer russisch abgefaßten Instruktionen bereitete oft nicht geringe Verlegenheit. Und ihr Gebahren bestätigte vollauf die Schilderungen der Rußlandreisenden über die unglaubliche kulturelle Rückständigkeit dieses Volkes. Daß die Moskowiter mit den politischen Verhältnissen in Europa nur mangelhaft vertraut waren — 1582 hielt ein Gesandter des Zaren Venedig für eine päpstliche Provinz[3]) —, war bei ihrer Weltabgeschiedenheit noch entschuldbar, aber ihre ausschweifende Liebe zum Becher, ihre Roheit und Gewalttätigkeit erregten überall begreifliches Befremden, und es ist nicht zu verwundern, daß das diplomatische Korps diesen Barbaren aus dem Wege ging. Als 1527 russische Gesandte an Karl V. nach Valladolid kamen, verkauften sie, wie der

[1]) Über ihn Adelung, Sigmund Freiherr von Herberstein. St. Petersburg 1818. Seine Kommentarien wie auch die übrigen Berichte über Rußland gesammelt in *Historiae Ruthenicae scriptores exteri saeculi XVI.* ed. Starczewski I, II. Berlin und St. Petersburg 1841.

[2]) Schiemann II, zwischen S. 380 und 381, aber fälschlich zu 1580.

[3]) Pierling, *Báthory et Possevino. Documents inédits sur les rapports du St. Siège avec les Slaves.* Paris 1887, S. 19.

polnische Vertreter schadenfroh meldet, zum Gespött der Spanier die mitgebrachten Zobelpelze und Walroßzähne auf eigene Rechnung und zu Schleuderpreisen[1]), und 1582 scheute sich ein Botschafter des Zaren nicht, während der feierlichen Audienz beim Papst seinem Sekretär vor den Augen der erstaunten Kurie einen Faustschlag in den Rücken zu versetzen.[2])

Ein solches Benehmen stand in einem seltsamen Kontrast zu der Anmaßung der Gesandten und dem großen Wert, den sie auf das Zeremoniell legten. Das war ihnen von ihren Gebietern zur Pflicht gemacht worden, denn diese geschickten Diplomaten benutzten die Etikette und Rangfrage, um sich als gleichberechtigte Genossen der europäischen Großmächte zu erweisen und ihr Prestige höher erscheinen zu lassen, als es in Wirklichkeit war. Nicht nur aus Renommage, sondern auch aus schlauer Berechnung schlugen die Zaren den westlichen Fürsten gegenüber einen beispiellos hochmütigen und verächtlichen Ton an. Einem polnischen Gesandten erklärte Ivan IV. 1573, daß er und der Sultan die adeligsten Fürsten Europas seien, sein Geschlecht gehe auf Caesar Augustus zurück[3]); und dementsprechend verlangten 1570 seine Gesandten in England, daß die Antwort auf ihr Anbringen in russischer Sprache abgefaßt werde, da ihr Herr keine andere verstehe.[4]) Und die Königin Elisabeth selbst wagte der Zar 1570 in einem offiziellen Schreiben ein „ganz ordinäres Mädchen" zu nennen und ihr vorzuhalten, daß sie nicht auf die Ehre ihrer Stellung achte, sondern neben sich andere Leute, noch dazu „gemeine Kaufleute" regieren lasse.[5]) Eine solche Sprache war um so unerhörter, da Ivan um dieselbe Zeit dem Khan der Krim tributpflichtig wurde und bald

---

[1]) *Acta Tomiciana* IX, Nr. 252, S. 255. Vgl. auch die Beschreibung der russischen Gesandtschaft von 1576 in den Nuntiatur-Berichten aus Deutschland III, 2 (Berlin 1894), S. 176 f.

[2]) Pierling, *La Russie* II, 204.

[3]) Schiemann II, 347.

[4]) *Calendar of State Papers. Foreign Series* 1569/71. Nr. 894.

[5]) Brückner S. 50. Im *Calendar* ist das Schreiben nicht abgedruckt!

darauf in Livland durch die Polen Niederlagen auf Niederlagen erlitt.

Aber das Auftreten verfehlte seinen Zweck nicht. Allgemein wurde im Westen die Macht des Moskowiters überschätzt. Sicherlich haben dazu auch die Berichte über Rußland beigetragen, welche die Allgewalt des Zaren in den stärksten Farben ausmalen. Herberstein meint, daß er an Machtvollkommenheit über seine Untertanen alle übrigen Monarchen der Welt übertreffe[1]), und der Bischof von Lesina stellt ihn darum dem Sultan an die Seite.[2]) Der Vertraute Stephan Báthorys, Heidenstein, schreibt, es gebe in Ivans IV. Reich beinahe nur ein Gesetz, nämlich seinem Willen als einem Gesetz zu gehorchen[3]), und dem Jesuiten Possevino erscheint er fast als der Herr der Güter, Leiber, Seelen und Gedanken seines Volkes.[4]) Daß tatsächlich der zarische Absolutismus damals noch durch die Aristokratie der ehemals unabhängigen Bojaren beschränkt war, entging den meisten Beobachtern oder wurde ihnen geschickt verborgen. Denn ganz geflissentlich wurden sie während ihres Aufenthaltes in Rußland genau überwacht und vom Verkehr mit den Eingeborenen möglichst abgeschlossen.[5])

Ebenso hatte man von den gewiß großen militärischen Kräften des Moskowiterstaates eine übertriebene Auffassung, obgleich Herberstein deren Mängel und Schwächen hervorgehoben hatte. Die Italiener fabelten davon, daß der Zar ohne Schwierigkeit 150000 Reiter, wenn nicht gar 200000 oder 400000, und daneben noch 60000 Fußsoldaten aufbringen könne.[6]) Die Bedürfnislosigkeit, die Ausdauer und

---

[1]) a. a. O. I, S. 11.

[2]) Zinkeisen, Der Westen und Osten im 3. Stadium der orientalischen Frage (Historisches Taschenbuch 3. Folge, 9. Jahrgang) S. 486 ff.

[3]) *Hist. Ruthen. script.* II, 94 f.

[4]) Ebenda 277.

[5]) Possevino klagt 1582: *„sono stato tenuto . . . in tanta custodia, che non poteva uscire almeno per andar a pigliar pur una gucchia, stando più di 60 persone alla mia custodia, sotto pretesto di honorarmi, ma la verità era, che non volevano, ch'io parlasse, ne che mi fusse parlato."* Pierling, *Báthory et Possevino* S. 146.

[6]) In den unten S. 84 Anm. 5 angeführten Denkschriften.

angeblich gute Bewaffnung des Heeres sowie seine berüchtigte grausame Kriegführung machten es noch gefürchteter. Der besondere Schrecken waren schon damals die Kosaken, nach Heidenstein die stärkste und tapferste russische Truppe, die sich als Privatinstitution zu freiwilligem Kriegsdienst zusammenfindet, um Raubzüge an den Grenzen zu unternehmen und das Gebiet der Nachbarn zu plündern.[1])

Aus dieser Überschätzung der russischen Macht ist es zu erklären, daß man sie im Westen seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts als ernstlichen Faktor in die europäische Politik oder wenigstens in diplomatische Pläne einstellte. Das Bündnis Maximilians I. mit dem Zaren entsprang zwar lediglich seinem Antagonismus zu den Jagellonen, und der Einfall Dietrich von Schönbergs, des Ratgebers des Hochmeisters Albrecht von Preußen, auch den Moskowiter für die Kaiserwahl von 1519 in Bewegung zu setzen und eine russisch-französische Allianz zugunsten des Deutschen Ordens zu erzielen[2]), beweist nur den phantastischen Dilettantismus dieses Diplomaten. Aber immer wieder wurde in Europa der Gedanke erwogen, den Zaren als Sturmbock des Abendlandes gegen den Islam zu benutzen und ihn in die lange erstrebte, aber nie erreichte allgemeine Türkenliga einzubeziehen. Im Hinblick darauf hatte die Kurie 1472 die Vermählung der byzantinischen Prinzessin Zoe mit Ivan III. vermittelt[3]), woraus diesem bei dem Aussterben des Paläologenhauses ein Erbanspruch auf den griechischen Kaiserthron erwachsen konnte. Ein Jahr später machte ihn die Signorie von Venedig geflissentlich darauf aufmerksam.[4]) Auch Kaiser Maximilian I. spielte in seinen Verhandlungen mit Moskau die osmanische Gefahr aus, zumal als er nach seiner Versöhnung mit den Jagellonen einen Ausgleich zwischen Polen und Rußland zustande zu bringen suchte. Er ist der erste in der Geschichte, der eine österreichisch-rus-

[1]) *Hist. Ruthen. script.* II, 89.

[2]) Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg II. (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven Bd. 58, Leipzig 1894), S. 41 ff. u. 221; dazu Übersberger S. 161.

[3]) Pierling, *La Russie* I, S. 133 ff.

[4]) Übersberger S. 113.

sische Koalition gegen die Türken angeregt hat. Freilich erklärte nun auch der deutsche Reichstag, als Karl V. 1530 von ihm die Türkenhilfe begehrte, die Vorbedingung einer erfolgreichen Expedition sei neben dem Frieden im Reich die Mitwirkung anderer christlicher Potentaten und „des Musquiters".[1]) 1569/70 wies ein russischer Flüchtling, allerdings aus sehr egoistischen Motiven, Maximilian II. darauf hin, daß durch den Zaren auch Persien gegen den Sultan mobil gemacht werden könne[2]), und der Kaiser griff den Gedanken auf. Dem venetianischen Gesandten gegenüber bezeichnete er die Beteiligung dieser beiden Staaten als höchst wichtig, da man dann von mehreren Seiten in das Osmanenreich einfallen könne.[3]) Selbst ein so nüchterner Kopf wie Paolo Sarpi riet später der Signorie, bei einem Türkenkrieg den Russen nicht außer acht zu lassen.[4])

Besonders lebhaft wurde nach dem Seesieg von Lepanto die Frage in Italien erörtert, und zumal die nicht geringe Zahl der unberufenen Politiker ließ dabei ihrer Phantasie die Zügel bedenklich weit schießen.[5]) Sie glaubten, der Anschluß des Moskowiters werde die Türkenliga unüberwindlich machen, denn die christlichen Balkanvölker würden ihm wegen der Rassen- und Konfessionsverwandtschaft sofort zufallen, um die Ketten der türkischen Sklaverei abzustreifen. Auch der Ausdruck „Zarbefreier" kommt in diesem Zusammenhang schon jetzt vor.[6]) Einige wollten wissen, daß

---

[1]) Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert II (Stuttgart 1892), S. 193.

[2]) Übersberger S. 397 f.

[3]) Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhof III (Wien 1896), 490 Anm. 2.

[4]) Zinkeisen a. a. O. S. 490 und Anm. 121.

[5]) Vgl. die Denkschrift des Bischofs von Fünfkirchen 1573 bei Katona, *Historia critica regum Hungariae* XXV (Buda 1793), S. 444 ff.; die Relation und Schreiben Soranzos von 1576 bei Albèri, *Relazioni degli ambasciatori Veneti* III, 2, S. 206 und Zinkeisen, Geschichte des osman. Reiches III (Gotha 1855), S. 529; ferner Lamansky, *Secrets d'état de Venise* (St. Petersburg 1884), S. 380 Anm. 1 u. 2; Pierling, *La Russie* II, 330 ff. und die Denkschrift des Bischofs von Lesina 1594 im Histor. Taschenbuch a. a. O. 486 ff.

[6]) In dem Bericht des von Clemens VIII. 1594 nach Rußland entsandten Slawen Alexander Komulovic bei Pierling a. a. O. II, 330 ff.

die Russen früher einmal Serbien und Bulgarien besessen und von Konstantinopel Tribut erhalten hätten, wodurch sie über einen weiteren Rechtstitel auf Byzanz verfügten. Auf dem Marsche dorthin würden sie kein Hindernis finden, die Tore von Stambul würden sich ihnen von selbst öffnen, und sollte wider Erwarten dennoch Widerstand geleistet werden, so würden eine dreitägige Belagerung und 50 Galeeren genügen, ihn zu brechen. Man war also bereit, dem Zaren als Lohn für die Vertreibung der Osmanen aus Europa Konstantinopel zu überlassen. 1576 hat sogar ein kaiserlicher Gesandter, Hans Kobenzl, Ivan IV. dieses Angebot gemacht, und russische Forscher haben sich mit Vorliebe darauf berufen; aber wie von Übersberger festgestellt worden ist, hat er dabei auf eigene Faust und in Überschreitung seiner Instruktion gehandelt.[1])

Die Gegner Habsburgs, die Franzosen, die damals noch gar keine Berührung mit dem Zarenreich hatten[2]), sahen diese Bestrebungen wegen ihrer traditionellen Türkenfreundschaft sehr ungern. Sie suchten die Pforte auch dadurch gegen Spanien aufzustacheln, daß sie Philipp II. beschuldigten, er habe als englischer König-Gemahl die Handelsbeziehungen mit Rußland nur deshalb begünstigt, um dem Moskowiter unter diesem Deckmantel moderne Waffen, vor allem Artillerie, gegen den Sultan zu liefern.[3]) Umgekehrt ermahnten der katholische König, die Kurie und Venedig die Österreicher immer wieder, die ihnen von Maximilian I. überkommenen und für die ganze Christenheit so wertvollen Beziehungen zum Zaren nicht zu vernachlässigen.[4]) Bei den deutschen Protestanten galt der Moskowiter wegen seines

[1]) Übersberger 449.

[2]) Rambaud, *Recueil des instructions données aux ambassadeurs de la France. Russie* I (Paris 1890), S. VIII f.

[3]) Charrière, *Négociations de la France dans le Levant* II (Paris 1850), S. 449 f., ein Schreiben des Bischofs von Dax, Mai 1558; dieselbe Klage der Livländer 1558 bei Schirren, Quellen zur Gesch. des Untergangs Livländ. Selbständigkeit I (Reval 1861), Nr. 38, S. 108.

[4]) Instruktion Philipps II. an seinen Gesandten nach Wien 1590 bei v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir II (München 1884), Nr. 350; Ermahnungen des Papstes: Nuntiaturberichte III, 2, S. 117 ff., 164 Anm. 2; der Signorie bei Lamansky S. 380 A. 2.

vermeintlichen Vertrauensverhältnisses zu den Habsburgern und zum Papst schon „als Organon und rechtes Werkzeug" der katholischen Religion.[1]) Bei seinem Einfall in Livland 1558 tauchte das Gerücht auf, er werde von dem Spanierkönig unterstützt[2]), und in Rom scheint man sich wirklich der Illusion hingegeben zu haben, Ivan habe den Krieg zur Ausrottung des livländischen Protestantismus unternommen.[3]) Anderseits befürchtete Possevino von der Einwanderung evangelischer Kaufleute nach Rußland eine Störung seines Bekehrungswerkes[4]), und ängstlich suchten die Nuntien 1576 von einer geplanten Reichsgesandtschaft nach Moskau die Protestanten fernzuhalten.[5])

Während so in Westeuropa über die Stellung und Verwendung Rußlands diskutiert und phantasiert wurde, trieben die Zaren, davon völlig unbeeinflußt, nur ihre eigene Politik. Sie waren nicht gesonnen, sich vom Abendland für dessen Zwecke einfangen und sich ihre Ziele vorschreiben zu lassen. Die Befürworter eines russischen Eingreifens gegen die Türken bedachten nicht, daß sich dies schon aus geographischen Gründen verbot. Zwar hatte 1526 König Sigismund von Polen die kaiserlichen Gesandten auf die zwischen den russischen und türkischen Gebieten sich erstreckende Steppe hingewiesen[6]), aber es war unbeachtet geblieben. Indes auch abgesehen davon, war der Moskowiter von einem Bruch mit der Türkei weit entfernt, neuere Forschungen haben dargetan, daß damals nicht einmal aus jener Heirat mit der Paläologentochter ein staatsrechtlicher Anspruch auf Byzanz gefolgert worden ist.[1]) In richtiger

[1]) Schiemann II, 312; vgl. auch eine Zeitung von 1561 bei Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen I (Braunschweig 1868), S. 211 Anm. 1.

[2]) Droysen, Geschichte der preuß. Politik II, 2 (2. Aufl., Leipzig 1870), S. 282.

[3]) Das zeigt das Schreiben Ferdinands I. an seinen Orator in Rom, 14. Nov. 1560 bei Sickel, Zur Gesch. des Konzils von Trient (Wien 1870), S. 135 f.

[4]) a. a. O. 281.

[5]) Nuntiaturberichte III, 2, S. 127 f., 132.

[6]) Übersberger 197 f., ebenso Báthory 1581 vgl. Pierling, *Báthory* S. 94.

[7]) Übersberger S. 14 Anm. 2.

Würdigung ihrer Lage trachteten die Zaren vielmehr nach einem Bündnis mit der Pforte und wurden darin durch die abendländischen Schilderungen von der ungeheuren osmanischen Macht noch bestärkt, während umgekehrt in der Türkei die Russen anscheinend zu hoch eingeschätzt worden sind.[1]) Die schlauen moskowitischen Politiker benutzten die europäischen Lockungen ebenso wie die römischen Unionswünsche nur als Köder, wenn sie die Mächte für ihre eigenen Zwecke brauchten, so als Ivan IV. 1580 in dem unglücklichen Polenkrieg die Vermittlung von Kaiser und Papst zu erlangen suchte. Tatsächlich war seine Politik und sein Eroberungsdrang nach Westen und nicht nach Osten orientiert.

Schon längst hatte der Kreml sein Augenmerk auf Livland, „dieses Schicksalsland des europäischen Ostens", gerichtet, um sich hier den unentbehrlichen Zugang zum Meer und den bisher versperrten unmittelbaren Verkehr mit Westeuropa zu öffnen. Die Unterwerfung Nowgorods (1478), die Schließung des hansischen Kontors daselbst und die unaufhörlichen Vorstöße gegen die Ostseeküste hätten einen scharfen Beobachter über das wahre Ziel der moskowitischen Politik aufklären müssen. Da Livland staatsrechtlich ein Glied des Deutschen Reiches war, kündigte sich bereits damals die baltische Frage zwischen Rußland und Deutschland an. Aber die heraufziehende Gefahr wurde im Reiche zunächst nicht erkannt. Noch galt Polen, das eben jetzt den halbvernichteten Ordensstaat in Preußen gänzlich zu beseitigen suchte, als der bedrohlichere Gegner im Osten, zu seiner Niederringung wollte Maximilian I. vor seiner Familienverbindung mit den Jagellonen auch den Zaren benutzen. Da war Kurfürst Joachim I. von Brandenburg weitblickender, er lehnte 1514 den Eintritt in die vom Kaiser erstrebte nordische Allianz gegen Polen ab mit der Begründung: es sei leicht zu denken, wie gut er und andere umliegende Fürsten es haben würden, wenn der Russe seinen Willen erlange und Polen unter sich bringe; ein Bündnis mit dem Moskowiter sei ihm unangenehm und Polen viel-

[1]) Das geht aus den S. 84 Anm. 5 angeführten Denkschriften hervor und Pierling a. a. O. S. 157 ff.

leicht ein besserer Nachbar als dieser.[1]) Auch am Kaiserhofe scheinen gelegentlich derartige Ahnungen aufgestiegen zu sein. Auf die Kunde von einem russischen Sieg über die Polen schrieb in demselben Jahr ein kaiserlicher Rat: „Wo dem also, ist mir leid um die Christenheit"[2]) und, wie Dietrich von Schönberg später in Moskau versicherte, hat auch Maximilian selbst den Hochmeister vor der russischen Macht gewarnt[3]), aber wohl nur, um ihn vom Anschluß an sie abzuhalten.

Bei der inneren Schwäche und Zerrüttung Livlands und seiner äußeren Isolierung war sein Schicksal vorauszusehen. Herberstein prophezeite schon 1525, daß es sich zwischen den überlegenen Nachbarn Polen und Rußland auf die Dauer nicht behaupten könne, sondern die Beute des einen oder anderen werden müsse.[4]) Jedoch das Reich, dem dieser ferne Außenposten längst entfremdet war, blieb, zumal in den kampferfüllten Jahren der Reformationszeit, gegen alle seine Hilfsgesuche taub, obwohl ein Gesandter 1551 darauf hinwies, daß der Moskowiter mit der Eroberung Livlands der Ostsee mächtig und desto schleuniger danach trachten werde, auch die anstoßenden Gebiete unter seinen Gehorsam zu bringen.[5]) Eine erneute Bitte gab Ferdinand I. 1558 an Schweden weiter, mit der bezeichnenden Begründung, daß Kaiser und Reich zu entlegen seien.[6]) Kurz zuvor war der lange gefürchtete Einbruch Ivans des Schrecklichen in Livland erfolgt. Sein Morden und Plündern, die bestialische Mißhandlung von Frauen und Kindern und die Verschleppung Wehrloser ins Innere Rußlands erinnerten die

[1]) Joachim I, S. 76 und Ulmann in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII, S. 102.

[2]) Ulmann S. 104.

[3]) Sbornik 53 (Denkmäler der diplomat. Beziehungen des Moskauischen Staats mit dem deutschen Orden) S. 46, dazu Joachim I, S. 89; II, 13; Brückner S. 62.

[4]) Miklosich und Fiedler, Slawische Bibliothek II (Wien 1858), Beil. II, S. 72.

[5]) Wurm, Eine deutsche Kolonie und deren Abfall (Allgem. Zeitschr. f. Gesch. VI), S. 407. Vgl. auch Reimann, Das Verhalten des Reichs gegen Livland 1559/61 (Histor. Zeitschr. XXXV).

[6]) Schirren I, Nr. 92, S. 254 ff.

Zeitgenossen an die berüchtigten Türkeneinfälle, uns heute gemahnen die Schilderungen an die russischen Greuel in Ostpreußen. Die Kunde davon hat im Reich doch Eindruck gemacht, zum ersten Male erscheint die russische Gefahr am deutschen Horizont. Am klarsten hat sie einer der scharfblickendsten Politiker dieser Zeit, der Franzose Hubert Languet, erfaßt, er weissagte angesichts der russischen Siege schon 1558: „Wenn Ein Reich in Europa wachsen muß, so wird es dieses sein."[1]) Die allgemeine Stimmung gibt Herberstein mit den Worten wieder: „Der Moskowiter Name ist bei allen umliegenden Völkern, auch in Deutschland sehr erschrockenlich geworden, also daß man besorget, es werde uns Gott durch den Moskowiter, Türken oder andere große Monarchen ernstlich heimsuchen. . . ."[2]) Ein französischer Diplomat, der damals in Deutschland weilte, um die Fürsten über den Raub von Metz, Toul und Verdun zu beruhigen, meldet nach Paris, man rede im Reich viel vom Moskowiter und fürchte ihn wie den Türken. Ihm und seiner Regierung war das Auftauchen des Zaren sehr willkommen, er hoffte, es werde die Aufmerksamkeit der Deutschen nach Osten ablenken.[3])

Das war indessen nicht der Fall. Nachdem das Reich der Zertrümmerung des preußischen Ordensstaates tatenlos zugeschaut hatte, war nicht anzunehmen, daß es sich für die Rettung Livlands ernstlich rühren würde. Eine einheitliche auswärtige Politik war ja schon längst durch den Partikularismus der Territorialfürsten und die vielen inneren Gegensätze unterbunden. Bei den östlichen Fürsten, Brandenburg, Sachsen und Pommern, herrschte zwar lebhafte Besorgnis. Der Herzog Barnim der Ältere von Pommern glaubte schon sein eigenes Land von russischen „Bestellten" bereist[4]), und Kurfürst August von Sachsen meinte 1559,

---

[1]) Waddington, *De Huberti Langueti vita* (Thèse, Paris 1888), S. 123.

[2]) Deutsche Ausgabe der „Moskowitischen Chronika" (Frankfurt a. M. 1579), S. 26a.

[3]) Bericht des Erzbischofs von Vienne 1559 bei Vaissière, *Charles de Marillac* (Thèse, Paris 1896), S. 377 ff.

[4]) Wurm a. a. O. S. 429 f.

die von Rußland drohende Gefahr sei eine allgemein europäische, die sich in Zukunft zu derselben Größe auswachsen würde wie die türkische.[1]) Der Nuntius Delfino wiegte sich bereits in der Hoffnung, die Russenfurcht werde diesem Führer des deutschen Protestantismus die Anerkennung des Papsttums erleichtern.[2]) Noch schwärzer malte Kaiser Ferdinand die Lage in einem Schreiben nach Rom aus: Ivan werde sich nicht mit Livland und der Herrschaft über die Ostsee begnügen, sondern danach auch Deutschland, die Niederlande, England und das ganze Nordseegebiet angreifen, um hier Handel und Schiffahrt zu zerstören oder an sich zu reißen.[3]) Er verfolgte freilich mit dieser pessimistischen Schilderung nur den Zweck, den Papst von der befürchteten Verleihung des Königstitels an den Zaren abzubringen. Im Westen des Reiches dagegen kümmerte man sich um diese Ereignisse kaum. Als auf dem Reichstag von 1559 die durch eine Gesandtschaft flehentlich erbetene Reichshilfe für Livland beraten wurde, erklärte das Kurfürst Friedrich der Fromme von der Pfalz für eine Einmischung in fremde Händel und protestierte gegen die Bezeichnung Ivans als Reichsfeind.[4]) Jedoch auch die östlichen Fürsten wollten — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — ihren Worten keine Taten folgen lassen und sträubten sich wegen der „allzuvielen Beschwerung" des Reiches gegen eine Waffenhilfe für die Livländer. Das klägliche Resultat langen Verhandelns und Feilschens war der Beschluß, den Zaren durch Gesandte zum Frieden zu mahnen und den Angegriffenen eine völlig unzureichende Beisteuer zu leisten, aber beides blieb auf dem Papier. So erfüllte sich Livlands Geschick.

Allerdings wurde ein Eingreifen des Reiches durch einen Umstand sehr erschwert: durch seine Ohnmacht zur See.

---

[1]) Froebe, Kurfürst August von Sachsen und sein Verhältnis zu Dänemark (Diss. Leipzig 1912), S. 53 f., 93, 120; dazu v. Bezold I, S. 95, Anm. 2 die Äußerung Johann Casimirs über August: *„qu'il a peur du Moscovite"*.

[2]) Vgl. die Berichte Delfinos in den Nuntiaturberichten II, 1, S. 348 f. und bei Bucholtz, Geschichte der Regierung Kaiser Ferdinands I. Urkundenband (IX.) (Wien 1838), S. 675.

[3]) Sickel a. a. O. S. 135 f.

[4]) Kluckhohn I, S. 65, 186; II, 870; Froebe S. 53 f.

Dieser Mangel ist schon damals erkannt und hervorgehoben worden, von Maximilian II. und besonders von dem bizarrsten und beweglichsten Kleinfürsten jener Tage, dem Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz.[1]) Geradezu fieberhaft betrieb er in diesen Jahren die Gründung einer deutschen Flotte, die auch gegen den Moskowiter verwandt werden sollte. Der im Kern sehr richtige, aber phantastisch ausgestaltete Gedanke entsprang indes auch bei ihm nur dem Eigennutz, er selbst wollte als Admiral an die Spitze des Unternehmens treten. Jahrelang hat er die Fürsten und Reichstage mit seinem Plan bestürmt, aber sie wiesen ihn ab, sowohl aus Mißtrauen gegen den Unberechenbaren wie aus allgemeiner Indolenz.

Der einzige Schritt, zu dem man sich aufraffte, war ein kaiserliches Mandat von 1560, das allen Reichsgliedern die Einfuhr von Proviant und Munition nach Rußland untersagte, um ein weiteres Anwachsen der zarischen Macht zu verhüten. Aber auch diese ohnehin bald wieder aufgehobene Maßregel blieb so gut wie wirkungslos. Vor allem Lübeck, dessen Handel wesentlich auf der Narwafahrt beruhte, widersetzte sich. Auf dem Reichstag von Speier 1570 erklärten die Vertreter der Hansestadt Polen und Dänemark für größere Reichsfeinde als Rußland.[2]) Sie beriefen sich darauf, daß der russische Handel den christlichen (sic!) Völkern nicht weniger förderlich sei als den Moskowitern und viele Menschen dadurch ihren alleinigen Unterhalt fänden.[3]) Und auch das Argument war nicht ganz ungerechtfertigt, daß ein solches Verbot leicht zur Bildung einer russischen Marine führen könnte; „und dieses Volk an die See zu gewöhnen, müsse man sich wohl vor-

[1]) Eine dringend wünschenswerte Biographie des Pfalzgrafen fehlt, sogar in der Allgem. Deutschen Biographie. Einigen Ersatz bietet die Bonner Dissertation von Kunz, Die Politik des Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz. Bonn 1912. Über den Admiralsplan Höhlbaum in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XVIII.

[2]) Übersberger S. 366. Vgl. jetzt auch Dreyer, Die lübisch-livländischen Beziehungen zur Zeit des Untergangs livländ. Selbständigkeit 1551—1563 (Veröffentl. zur Gesch. der Freien- und Hansestadt Lübeck I², Lübeck 1912).

[3]) Wurm S. 425.

sehen." In dieser Auffassung traf sich die Stadt mit ihrem Gegner Polen, dessen König damals nach Rom schrieb: „Zeigt man den Russen den Weg an die See, dann werden sie noch gefährlicher und schädlicher.[1]) Aber anderseits war die Waffenlieferung nach Rußland doch eine sehr zweischneidige Maßnahme. Livländische Gefangene, die nach Moskau gebracht und dort mißhandelt wurden, mußten von einem zuschauenden Tataren hören, es geschähe ihnen nach Verdienst, denn sie selbst hätten dem Moskowiter die Rute in die Hand getan, mit der sie nun gestäupt würden.[2]) Und die Zukunft hat dem Herzog von Alba recht gegeben, der 1571 die deutschen Reichsstände vor der Ausfuhr von Kanonen und sonstigen Kriegsbedürfnissen nach Rußland warnte: denn wenn das Zarenreich sich die militärischen Hilfsmittel Europas aneigne, werde es sicherlich dereinst als ein furchtbarer Gegner nicht allein des Reiches, sondern des ganzen Abendlandes erstehen.[3])

Die Prophezeiung hat sich freilich erst nach langer Zeit erfüllt. Wenige Jahre später brach sich des Zaren Glück. Stephan Báthory gebot der russischen Expansion Einhalt, das eroberte Livland ging 1582 an Polen verloren, und die inneren Wirren nach dem Tode Ivans des Schrecklichen (1584) lenkten Rußland wieder von Westen ab. Beim Erlöschen der Rurikdynastie konnte sogar der Gedanke laut werden, die Zarenkrone einem österreichischen Habsburger zu übertragen. Die Moskowiter verschwanden fast aus Europa. In dem „großen Plan" Sullys sollten diese wilden und rohen Barbaren ebenso wie die Türken aus der christlichen Staatengemeinschaft ausgeschlossen bleiben. Jedoch schon 1656 sprach ein französischer Diplomat wieder warnend von der russischen Flut, die, wenn man sie nicht rechtzeitig eindämme, leicht Pommern überschwemmen könne[4]), und fünf Dezennien darauf belehrte Peter der Große das staunende Europa, daß die russische Gefahr wirklich exi-

[1]) Brückner S. 80.

[2]) Zitiert ebenda S. 61.

[3]) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes IV. 15/16 (Freiburg 1896), S. 313 Anm. 1.

[4]) Auerbach, *La France et le St. Empire.* (Paris 1912), S. 58 f.

stierte und die früher geäußerten Befürchtungen nicht grundlos gewesen waren. Von ihm mit den abendländischen Kulturergebnissen ausgerüstet, trat das Zarenreich mit einem Schritt in den Kreis der europäischen Großmächte und steckte sich nun selbst und im Gegensatz zum Westen und besonders zu den Habsburgern das Ziel, Konstantinopel zu erobern. Mit der Erwerbung nicht nur Livlands, sondern der gesamten baltischen Provinzen durchbrach Peter I. seinem Volk das so lange begehrte „Fenster nach Europa". Die Politik des dritten und vierten Ivan war jetzt durchgeführt, als Erbe Polens und Schwedens errang Rußland die Vorherrschaft im Nordosten Europas. Schon strebte es nach dem *dominium maris baltici* und streckte seine Hand auch nach der deutschen Küste, namentlich nach Pommern aus. Aber zum Heile Deutschlands war inzwischen im deutschen Osten der brandenburgisch-preußische Königsstaat erwachsen, der den moskowitischen Gelüsten entgegentrat, zuerst die Oder-, dann die Weichselmündung für sich und Deutschland sicherte und schließlich nach der Reichsgründung von 1871 den Russen die Ostseeherrschaft entwand.

Literaturbericht.

Metaphysik der Geschichte. Eine Studie zur Religionsphilosophie von K. Dunkmann. Leipzig, Deichert. 1914. 70 S. 1,80 M.

Dunkmann sieht das Bedürfnis der Theologie nach philosophischer Unterbauung weder in der alten Naturmetaphysik noch in der gegenwärtig herrschenden neukantianischen „Metaphysik des sittlichen Apriori" befriedigt. Er holt sich statt dessen Rat bei der Geschichte. Bei Dilthey und Rickert findet er Ablehnung einer Geschichtsmetaphysik, aber doch bei beiden das Zugeständnis eines letzten und unauflösbaren metaphysischen Restes. Nun untersucht D. den Begriff der Geschichte selbständig auf seine metaphysischen Inhalte. Keine der üblichen Begriffsbestimmungen der Geschichte genügt ihm. 1. die Definition des geschichtlichen Gegenstandes als des Individuellen ist zu leer und formalistisch; sie grenzt das wirklich Menschliche nicht vom Naturgegenstand ab. 2. Der „Wert"-Begriff ist weniger dürftig, aber hier fehlt die Abgrenzung des Menschlich-Geschichtlichen vom organischen Leben überhaupt. Es bleibt dabei die Frage offen (S. 25): „Welches ist das spezifische Moment der Kultur? Welches ist der Mehrwert über den Wertbildungen des Tierlebens?" 3. Der Begriff des isolierten, erkennenden Subjekts, dem alles außer ihm Objekt oder Nicht-Ich ist, führt auch nicht zur Geschichte. Denn der Geschichte ist gerade „das Moment der Gemeinschaft oder des Zusammenhangs" wesentlich. Hier schaltet D. S. 27ff. nicht recht organisch eine Abfertigung dessen ein, was er als Rationalismus und Materialismus bezeichnet. Ein erkenntnistheoretischer Subjektivismus, wie er ihn schildert, ist gewiß einseitig, führt aber mindestens leichter zum Idealismus als zum Materialismus hinüber. D. erkennt dies in gewisser

Weise selbst an, denn er geht nun auf Münsterbergs Geschichtsphilosophie ein, deren Grundgedanken, daß das Bewußtsein sich dem Mitmenschen gegenüber anders verhalte als dem bloßen Objekt gegenüber, er sich zu eigen macht. Das Ich ist jetzt nicht mehr isoliert, es versteht im „anderen Ich" sich selbst. Freilich, wenn Münsterberg dabei keine Kausalverbindung zwischen dem Ich und dem „andern Ich" gelten läßt, so widerspricht dies der Erfahrung. Das Gebiet der Geschichte steht nicht außerhalb der Natur, wenn es auch nicht schlechthin Natur ist. D. wendet sich also nun zu seinem eigenen Geschichtsbegriff, der alle vorgenannten, zu engen Begriffsbestimmungen in sich enthält und sie erweitert.

Mit dem nun Folgenden ist ein interessanter Vorstoß in das Gebiet der schwierigsten Grenzfragen zwischen Natur und Geschichte gewagt; seine Schwäche scheint mir ein mehrdeutiger und nicht ganz klarer Naturbegriff zu sein, dagegen ist das Wesen des Geschichtlichen scharf erfaßt. D. geht davon aus, daß das Bewußtsein, das der reinen Natur gegenübersteht, sich rein logisch und geschichtslos verhält, also ethisch und sozial indifferent ist. Es scheint hier mehr das Ideal der Naturwissenschaft als das wirkliche Naturdenken geschildert, das keineswegs rein logisch verläuft. D. würdigt weder das nur einmal, S. 26, flüchtig erwähnte „emotionale" Denken noch die zwischen Natur und Geschichte vermittelnde Sonderstellung des ästhetischen Gebiets. Wie dem sei, jedenfalls verläuft das Bewußtsein, das anderen Bewußtseinen gegenübersteht, also das Bewußtsein im sozialen, geschichtlichen Gefüge, „dualistisch". „Die Geschichte besteht aus einem Zusammenhang homogener Größen, die zugleich als (natürliche) Individuen völlig inhomogen gegeneinander sind. Hier (d. h. als Naturbewußtseine) haben die ‚Monaden' tatsächlich keine ‚Fenster'; aber anderseits sind sie als soziale Phänomene so gut wie nur Fenster oder Augen, die sich einander anblicken." Darum darf „die Geschichte weder rein individuell verstanden werden, wie Rickert wollte, noch darf sie rein naturgesetzmäßig zusammenhängend betrachtet werden, wie etwa Lamprecht erstrebt, noch auch als eigentümlicher Wirkungszusammenhang eigentümlicher homogener Größen, wie Dilthey meinte. ... Vielmehr gibt uns die Geschichte ja gerade dies enorme Problem auf, einerseits solche Zusammenhänge zu fassen

und zu verstehen, wie sie nur zwischen homogenen Größen möglich sind, und wie sie nur von einem homogenen Geist aus begriffen werden können, anderseits doch auch den gewaltigen Einfluß der sog. ‚Natur' mit in Rechnung zu setzen, und das heißt nun nicht bloß, daß die Natur die ‚Basis' ist, auf der sich die Geschichte abspielt, sondern das will sagen, daß dieser Natur auch ein geistiges Moment entspricht, ein geistiger Charakter, der unaufhörlich die Zusammenhänge wieder aufhebt, der als Prinzip der Isolierung oder Trennung sich erweist" (S. 36f.).

Da wären wir also bei Grundbegriffen der scholastischen Geschichtsphilosophie: der Geist als das die Menschen Verbindende, die psychische Natur als das *principium individuationis*. D. würde sich leichter ausdrücken, wenn er auf dies Vorbild hinwiese. Aber er scheint sich dieser Quellen seiner eigenen Anschauung gar nicht bewußt zu sein, sonst könnte er nicht (S. 38) folgende rein augustinische Lehre als neu bezeichnen: „Das Individuationsprinzip ... wird innerhalb der Geschichte zum auflösenden Prinzip und damit zum unethischen, zum Prinzip der Egoität .... Für den Historiker ist deshalb die Geschichte der Schauplatz von Gegensätzen und Kämpfen, die im Innersten ethischer Natur sind. Die ... Geschichtsauffassung ... muß begriffsnotwendig stets mit dem Antagonismus von Gut und Böse rechnen ... Es ist dann eine ethische Geschichtsauffassung, wenn wir das Gute, welches die Geschichte zu realisieren strebt, in der Homogenität geistiger Beziehungen erkennen, dagegen das Böse in der Auflösung derselben Beziehungen durch die Egoität. Eine solche ethische Geschichtsauffassung hat aber weder Dilthey noch Rickert noch irgendein anderer erreicht" (S. 38). Der „andre", der die von D. wiederaufgenommene Geschichtsmetaphysik in Wahrheit begründet hat, ist die Patristik und Scholastik. Man vergleiche die Grundlehre der mittelalterlichen Geschichtsphilosophie, die Lehre von den *duo civitates*, im Zusammenhang mit der augustinischen Güterlehre (s. meine „Mittelalterlichen Studien" 1, 69ff.).

So bewegt sich denn auch D.s weiterer Gedankengang in altbekannten christlich-philosophischen Bahnen, obwohl der Verfasser diesen Zusammenhang offenbar nicht klar einsieht. Die Erneuerung gerade dieser Gedankengänge scheint innerhalb der

protestantischen Metaphysik der Gegenwart ein gewisses Novum zu bedeuten. „Der eigentümliche Dualismus der Geschichte", der Zwiespalt zwischen Geistigem und Natürlichem, durchzieht die Weltbegebenheiten wie das Einzelbewußtsein. Daraus entspringt einerseits die Kompliziertheit der Geschichte, ihre verwirrende, scheinbar ziel- und zwecklose Vieldeutigkeit, die „Irrationalität, die in ihrer Duplizität besteht", anderseits ergibt sich daraus der stete innere Kampf in jeder Menschenseele, der Zwiespalt zwischen egoistischem und sozialem Verhalten. Von hier aus findet nun D. den Weg aus der Geschichtsphilosophie zur Religion. Denn jener „Mangel an innerer Einheit" im geschichtlichen Makrokosmus wie bei der Widerspiegelung im einzelseelischen Mikrokosmus wird vom menschlichen Geistesleben selbst hinreißend empfunden, und das Bewußtsein dieser Dissonanz, die Sehnsucht nach Einheit und „Friede", nach Überwindung des Dualismus findet in den Vorgängen der Weltgeschichte einen gewaltigen Ausdruck: ja, die Weltgeschichte ist im wesentlichen die Äußerung dieses Suchens und Ringens. Wenn D. eine solche Ansicht der Geschichte in der modernen Geschichtsphilosophie nirgends ausgeprägt findet, so gilt hierfür dasselbe, was wir eben bemerkten: die auch noch im 19. Jahrhundert so oft vertretene *philosophia perennis* der christlichen Geschichtsmetaphysik stellt den Überlieferungszusammenhang der D.schen Thesen mit ältesten christlichen Spekulationen her. So ist denn auch die Lösung, die D. gibt, im besten Sinn eine scholastische Formel.[1])

Sehr schön ist auf S. 40f. geschildert, wie der Mensch bald nach der Natur, bald nach dem Geiste lebt, wie aber die eigentlichen Höhepunkte des Daseins die sind, wo beides als Stückwerk empfunden wird, die Hingabe an das Ich ebenso wie (in andrer Weise) die Hingabe an das Allgemeine. Das Bewußtsein dieses unaufhebbaren Zwiespaltes bildet eben die letzte erreichbare Einheit des Bewußtseins (S. 47f.). Mit anderen Worten: die religiöse Erfahrung gründet sich auf das Bewußtsein des geistigen Zwiespalts. Der Zwiespalt ist zwar das letzte Wort der Weltwirklichkeit, das Bewußtsein davon aber führt über die Welt-

[1]) Die Bemerkung auf S. 41 f. geht von ungenügender Kenntnis der Scholastik wie Hegels aus.

wirklichkeit hinaus in eine übergeschichtliche Einheit; dies Bewußtsein ist das Erleben Gottes, die Transzendenz, die Metaphysik (S. 49f.). Ich darf hier nur in Kürze darauf hinweisen, daß auch diese Deduktion nicht so neu ist, wie D. annimmt. Allerdings liegt in der Auseinandersetzung dieser alten Gedanken mit den Thesen und Ausdrucksformen der modernen Philosophie vielleicht das bedeutendste Verdienst der D.schen Schrift, die apologetisch ist, ohne diese Eigenschaft in den Vordergrund zu stellen.

Über den weiteren Inhalt der Schrift können wir hier rasch hinweggehen, da er teils nur theologische Interessen berührt, wie die Auseinandersetzung mit Herrmann und Mandel, teils erkenntniskritischer Art ist, wobei die Beziehung des Naturwillens auf den Naturbegriff und ähnliche Fragen mehr gestreift als gelöst werden. Was man nach den verheißungsvollen Anfängen der Schrift erwartet: eine Erörterung darüber, wie der geschilderte Dualismus in der Einzelseele mit dem Dualismus in der Weltgeschichte zusammenhänge, welches die gemeinsame (religiöse) Wurzel der Entwicklung des Individuums und des Fortschritts der allgemeinen Geistesgeschichte, was der Urgrund aller positiven Werte der Geschichte sei usf., kurz, die ganze konkrete christliche Geschichtsphilosophie bleibt aus. Auch die Hoffnung, daß der Verfasser die Anwendung seiner abstrakten Geschichtsmetaphysik auf die Geschichte in einer späteren Schrift versuchen werde, wird mit ein paar Andeutungen zerstört. Was nutzt es aber, „den Gottesgedanken als in erster Linie geschichtlichen Begriff" (S. 59) zu proklamieren und dem religiösen Individualismus als notwendiges Gegenstück die soziale und geschichtliche Entfaltung der Religion ausdrücklich zur Seite zu setzen, wenn es schließlich doch abgelehnt wird, einen „Sinn der Weltgeschichte"[1]) anzuerkennen? Gerade von den Voraussetzungen des Verfassers aus ist es unverständlich, wie er sich wirklich mit einem „metaphysisch Realen begnügen" kann (S. 69), das nicht auch eine empirische und darstellbare „Geschichte" haben soll. Vielleicht liegt dieser enttäuschende Schluß in einer diesbezüglichen Kargheit der Quellen unsres Autors. Als solche

[1]) Etwa in der Weise des Dunkmann gesinnungsverwandten R. Seeberg.

nennt er einmal selbst „die Grundgedanken der Reformation von Luther bis zur Konkordienformel" (S. 56) und gleich danach (S. 57) die Bibel. Wollte D. auch das dazwischen liegende Stück christlicher Geistesgeschichte gerade auf sein Problem hin durchforschen, so würde er nicht mehr so gering von Augustins (S. 68) und seiner Nachfolger Geschichtsmetaphysik denken. Auf die Gefahr hin, mich zu wiederholen, muß ich raten, das Verhältnis von Individuum, Geschichte und religiöser Erfahrung einmal statt nach der abgeschwächten Scholastik der Konkordienformel (s. auch S. 68) nach dem System Dantes anzusehen: dort würde eine Reihe philosophischer Lösungen zu finden sein, nach denen D. selbst noch sucht, und es ist zweifellos, daß dadurch sein interessanter Neuaufbau einer christlich-gläubigen Geschichtsphilosophie gefördert würde.

Frankfurt a. M. *Fritz Kern.*

Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche. Von Otto Schilling. Paderborn, Schöningh. 1914. VIII u. 239 S. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 24. Heft.)

Schilling, der Verfasser zweier sehr brauchbarer Arbeiten über „Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur" 1908 und über die „Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus" 1910 hat dieses neue Buch ausdrücklich zur Ergänzung und Berichtigung der betreffenden Partien meiner „Soziallehren" geschrieben. Die Ergänzung besteht darin, daß gegenüber meiner nur generellen Darstellung des Lehrdurchschnittes hier die einzelnen Autoren bis zum Ende der christlichen Antike dargestellt werden. Es geschieht innerhalb eines rein theologischen und dogmengeschichtlichen Horizontes an Stelle des sozial- und kulturgeschichtlichen, der für mich maßgebend war. Auch ist die Darstellung eine rein doxographische ohne Rücksicht auf die Gesamtpersönlichkeit der jene Lehrsätze vertretenden Autoren und ohne Aufsuchung einer Entwickelungslinie, die die verschiedenen Positionen verbindet. Wie weit sie erschöpfend ist, vermag ich nicht zu sagen; es ist vermutlich, wie ganz natürlich, viel mit den Indices gearbeitet. Innerhalb dieser Grenzen ist die Arbeit vorzüglich, klug und klar im Urteil, umsichtig in der

Darlegung. Die Berichtigung betrifft wesentlich meine kultur- und geistesgeschichtliche Deutung der Soziallehren der christlichen Antike. Ich hatte das „christliche Naturrecht" als eine Anpassung der groß und stark gewordenen Kirche an die innerweltlichen, politischen und sozialen Werte betrachtet, die das an sich wesentlich überweltliche, spiritualistische und apolitische Christentum bei seinem Aufstieg in die Klassen von Bildung und Besitz durch Rezeption und Umbildung des stoischen Naturrechts vollzog. Die Anpassung wurde möglich durch die Unterscheidung eines absoluten und relativen Naturrechts, wobei das absolute mit dem goldenen Zeitalter, dem Paradies, dem Zustand ohne Zwang, Macht und Kampf, ohne das harte individualistische Eigentumsrecht, ohne Sklaverei, Ständetrennung und *patria potestas* entspricht, während das relative Naturrecht Staat, Macht, Zwang, formelles Recht, streng getrenntes und gesichertes Privateigentum, Sklaverei, Ständetrennung und *patria potestas* als Strafe und Heilmittel der Sünde anerkennt und daher mit einer relativen Christlichkeit sich begnügt, soweit nicht das Kloster wieder den Weg zur absoluten öffnet. Darin fand ich die schwankenden Aussagen über die sozialen Kulturwerte, ihre halbe Anerkennung und ihre halbe Verwerfung und die Macht des mönchischen Gedankens begründet. Auch behauptete ich mit A. J. Carlyle, daß dieser Unterscheidung bereits durch die römische Stoa mit einer analogen Trennung der das Ideal in sich tragenden Urzeit und der durch Machtgier und Pleonexie verderbten, aber vom staatlichen Recht vernünftig durchwalteten Folgezeit vorgearbeitet gewesen sei. Das letztere erkennt auch Sch. in einer umsichtigen Darstellung der stoischen und juristischen Naturrechtslehre an. Aber er will das christliche Naturrecht — weder im allgemeinen noch die besondere Unterscheidung eines absoluten und relativen Naturrechts — trotzdem nicht von der Stoa entlehnt wissen, sondern läßt es bereits von Jesus Mth. 7, 12 und ausführlich von Paulus als wesentlichen Bestandteil des christlichen Ethos selbständig begründet werden, den dann die patristischen Autoren „nur allmählich entwickeln" unter mehr äußerlicher Benutzung des stoischen Naturrechts. Außerdem will er bei dieser angeblich organischen Stellung des Naturrechts innerhalb der christlichen Ethik nichts wissen von einer Spannung des innerweltlichen und politischen Naturrechts und der überwelt-

lichen und apolitischen Christlichkeit. Er sucht die Bedeutung der auch von ihm anerkannten Scheidung eines absoluten und relativen, primären und sekundären Naturrechts abzuschwächen und will nichts von Schwankungen, von bloß halber Anerkennung und halber Verwerfung der sozialen Kulturwerte wissen. Die patristische Lehre sei im ganzen völlig harmonisch, bedeute eine volle und runde Billigung aller sozialen Kulturwerte als vom Christentum zentral anerkannter und den Aufstieg von der Natur zur Gnade vermittelnder.

Warum mir nun aber die Hineindatierung des christlichen Naturrechts in die Predigt Jesu und Pauli so unberechtigt scheint wie etwa die der nizänischen Trinitätslehre, habe ich in meiner Anzeige der gleichen Schrift in der Theol. Lit.-Zeitung gezeigt. Es ist die übliche Vordatierung aller katholischen Dogmen. Warum ferner eine derartig harmonisierende Auffassung der Zusammengehörigkeit von Naturrecht und christlicher Jenseitigkeit der christlichen Antike nicht entspricht, sondern erst von der Thomistischen Scholastik geschaffen werden konnte, habe ich in meinen Soziallehren und noch genauer in meiner Schrift „Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter" gezeigt. So sehr ich die Kongenialität der katholischen Forschung mit der altchristlichen Literatur zu schätzen weiß, so bedenklich finde ich doch ihre thomistische Glättung und Harmonisierung, in der die eigentlichen Lebensprobleme der christlichen Antike verloren gehen. Wie sehr das bei Sch. der Fall ist, möge hier nur durch den Umstand erhärtet werden, daß in dem ganzen Buche von dem organischen Zusammenhang zwischen der Rezeption des Naturrechts und der Kompensation dieser Verweltlichung durch das Mönchtum gar nicht die Rede ist. Das letztere liegt völlig außerhalb der Fragestellung des Buches. Da ist nicht viel zu diskutieren. Im einzelnen gibt Sch. viele gute Beobachtungen, die vor allem die Ungleichartigkeit der einzelnen Autoren beleuchten, viel mehr, als ich es konnte. Aber im ganzen ist unser Gegensatz eben der Unterschied des thomistischen Katholiken und des kultur- und geistesgeschichtlichen Forschers.

Es ist hier kein Raum, über die Placita der sämtlichen einzelnen Autoren zu berichten, wie sie Sch. sehr lehrreich mitteilt. Es ist bis zu Laktanz in der Theol. Lit.-Ztg. geschehen. Hier möchte ich nur die nach-konstantinischen Autoren beleuchten,

aus deren Darstellung man bei Sch. nicht recht klug wird, weil hier die bloße Doxographie wirklich wenig hilft. Was hier höchst bedeutsam hervortritt, ist der Unterschied der morgen- und der abendländischen Autoren trotz des gemeinsamen naturrechtlichen Begriffsmaterials.

Die Orientalen sind rein philosophisch, die Okzidentalen zugleich und mehr noch juristisch; die ersteren handeln vom stoischen sittlichen Naturgesetz im allgemeinen kosmopolitisch-abstrakten Sinn, die letzteren vom Naturrecht im konkreten politischen und sozialen Sinn. Und da den Orientalen die wahre Philosophie, die wahre Erkenntnis der Natur ganz von selbst zu Mönchtum und Askese wird, gelangen sie vom allgemeinen sittlichen Weltgesetz sofort zum Mönchtum, ohne sich bei dem konkreten Staate lange aufzuhalten. Darin ist dann nun begründet, daß ihr Naturrecht viel radikaler ist, Freiheit, Gleichheit, Liebeskommunismus viel schärfer betont als das abendländische, und daß die Unterscheidung des relativen und absoluten Naturrechts für sie wohl auch vorhanden ist, aber eine viel geringere praktische Bedeutung hat. Sie eilen vom Begriff des kosmopolitischen Weltgesetzes über Bienen und Ameisenstaaten zum Weltstaat der Gemeinschaft aller Guten, von da zum eigentlichen Ideal der Gemeinschaft, dem Kloster. Den Staat oder die Universalmonarchie fassen sie wie die alten griechischen Stoiker ganz idealistisch als Ausdruck und Gegenbild der Weltvernunft, ohne sich beim konkreten Staate aufzuhalten oder sein faktisches Verhältnis zu diesem Ideal zu untersuchen; nur gelegentlich wird auch hier Macht, Recht und Zwang als Gegenwirkung gegen die Sünde aufgefaßt. Das Privateigentum erscheint als natürlich, aber als noch natürlicher die praktische Aufhebung durch den Liebeskommunismus, nur vereinzelt wird es dem relativen Naturrecht des Sündenstandes ausdrücklich zugeschrieben. Die Sklaverei erscheint als Abfall vom Naturrecht und nur in besonderen Fällen als relativ-rationell begründet. Der Zusammenhang von Staat, Privateigentum und Sklaverei ist nicht entfernt so stark betont wie im Okzident, da der Staat überhaupt viel geringere Rücksicht findet. Daher auch der viel radikalere Charakter der orientalischen praktischen Predigt, die gegen Unfreiheit und gegen Eigentum vorgeht, aber doch ohne gegen den Staat Revolution zu

machen, weil er *in concreto* nur als zu ertragende Macht und *in abstracto* nur als stoisches Idealbild in Betracht kommt. Daher auch der völlig mönchische Charakter der orientalischen Ethik, die die in der Welt lebenden Menschen überhaupt ohne Anweisung läßt. So erscheint die Sachlage bei Basilius und den Kappadoziern. Etwas näher auf die praktischen Probleme des Weltlebens gehen Chrysostomus und sein Schüler Theodoret ein, aber auch sie behaupten die orientalische, d. h. philosophisch-radikal-mönchische Sonderart. Sie lehren einen Urstand von engelhafter Geschlechtslosigkeit, an den sich überhaupt die Weltentwickelung nur als Abfall und Sünde anschließen läßt. Von da aus erscheint dann, wie Overbeck mit Recht hervorhob, Staat, Recht, Macht, Gewalt usw. als ein Werk der Sünde, begründet durch die Urfrevel des menschlichen Geschlechtes, und ebenso wird dadurch die Predigt praktisch radikal zur Predigt des Kommunismus, der Freiheit und Gleichheit, was praktisch natürlich nur im Kloster möglich ist. Aber freilich besteht daneben die stoische Naturrechtslehre fort, die eine zur Vermehrung bestimmte Menschheit voraussetzt und eine staatliche Menschheitsgemeinschaft zum Ziel hat. Beide Gedanken sind nur durch den Hintergrund der Unterscheidung eines absoluten und relativen Naturrechts vereinbar, der aber nirgends klar und streng gezeichnet wird. Es überwiegt die praktisch-mönchische Nutzanwendung, ohne daß diese Rhetoriker nach ihrer Möglichkeit und Durchführbarkeit fragen. Diesen schlechthin mönchischen Charakter der orientalischen Ethik hat Holl in seinem vortrefflichen Buch über „Enthusiasmus und Bußgewalt" deutlich hervorgehoben. Den radikaleren Charakter der orientalischen Sozialethik hat auch Sommerlad verschiedentlich mit Recht angedeutet, ohne seinen Zusammenhang mit Mönchtum, Philosophie und hellenistisch-stoischem Geiste zu erkennen. Den modernen orthodoxen Theologen und Geschichtsphilosophen ist diese Tatsache nicht entgangen; sie erklären nach Masaryk „Russische Geschichts- und Religionsphilosophie" den Sondercharakter der orthodoxen Ethik mit Recht aus der Abwesenheit des Naturrechts, genauer gesagt des ausgeführten relativen Naturrechts, der die Abwesenheit auch eines rechtlich-rationellen Charakters der Kirchenorganisation selber entspreche und die in der Fortdauer des reinen alten, weltüberlegenen Christentums begründet sei. Man

müßte freilich noch hinzufügen: der Fortdauer der griechisch-abstrakten und kosmopolitisch-individualistischen Stoa in ihrer Amalgamierung mit der christlichen Idee und dem Kloster. Die von den Russen so stark betonte Abwesenheit des römischen Elementes und Geistes bedeutet innerhalb all der gemeinsamen Formeln vom christlichen Naturrecht die Fortdauer der alten christlichen Überweltlichkeit und der reinen orientalischen Stoa. Wie weit dabei auch besondere politische und soziale praktische Verhältnisse des Morgenlandes zugrunde liegen, vermögen wir heute noch nicht zu sagen. Gewiß mit Recht sucht Sommerlad auch in dieser Richtung die erklärenden Gründe.

Demgegenüber bedeutet das christliche Naturrecht des Abendlandes von Ambrosius und Augustin bis zu der Kodifikation des Isidor v. Sevilla die strengere Scheidung des absoluten und des relativen Naturrechts, die strengere Verweisung des radikalen Ideals in den Urstand und die striktere Entwickelung der zusammengehörenden Ordnung von Staat, Recht, Macht, Zwang, Privateigentum, Ständegliederung, Sklaverei aus dem relativen Naturrecht, die stärkere Schätzung und Beachtung dieses Spielraums des praktischen Handelns und eine zwar sehr ansehnliche, aber doch nicht alles absorbierende Stellung des Mönchtums. Es sind die römische Stoa, die römischen Juristen, die römische Staats-, Provinzial- und Munizipalverwaltung, die hier im Hintergrunde stehen. Cicero und Seneca sind hier die Meister, dort Zeno, Chysipp und Platon. Der Unterschied verrät sich nur in Nuancen der Theorie, aber diese Nuancen bedeuten den ganzen Gegensatz morgenländischer und abendländischer Entwickelung. Aus der ersten ergeben sich Dostojewski und Tolstoi, aus der zweiten der hl. Thomas und der moderne katholische Sozialphilosoph Pater Cathrein.

An entscheidender Stelle steht hier der ehemalige römische Offizier und Verwaltungsbeamte Ambrosius, von dem Sch. mit Recht sagt: Er „hat sich ganz und gar in die Ideen der römischen Sozialliteratur eingelebt; Cicero und Seneca sind seine Lehrmeister geworden; daneben kommt noch besonders der Einfluß des hl. Basilius (und des Mönchtums) mitunter zur Geltung. Er bemüht sich, den Geist des Rechtes im Geiste des Christentums zu erfassen und zu bestimmen" (S. 139). So entwickelt Ambrosius nach Cicero einen stark organologisch gefärbten Be-

griff des idealen oder absoluten Naturrechts: „Das unvergleichliche Gebot der Nächstenliebe bildet die tiefere Grundlage und die neue Wurzel, so daß die großen stoischen Lehrer einheitlicher, licht- und kraftvoller und wie verjüngt vor uns stehen," d. h. Ambrosius setzt den Grundbegriff des gemeinsamen Nutzens und der jedem das Seine gebenden Gerechtigkeit in nächste Nähe zum christlichen Liebesgedanken und verschmelzt dadurch Recht und Sittlichkeit noch mehr als Cicero. Diesem Naturrecht muß das staatliche Recht entsprechen, wobei Ambrosius eine erhebliche Übereinstimmung des Naturrechtes und des römischen Rechtes vorausgesetzt hat. Aus diesem Naturrecht folgt analog den Tierstaaten ein menschlicher Staat mit geordneter Herrschaft. Diese Herrschaft ist freilich die natürliche Selbstregierung der *Civitas libera* in freiwilliger Aufstellung und Befolgung der Führerposten, ohne Sklaverei, ohne Privateigentum und ohne *patria potestas*. Cicero und Seneca, die Stoiker und Basilius haben hierzu die Gedanken gegeben, die Bibel die Beweisstellen und das Urbild Davids. Aber an Stelle dieses absoluten Naturrechts ist durch die Sünde das relative getreten mit Zwangs- und Machtcharakter der Herrschaft, Sklaverei und Privateigentum. Das ist eine Veranstaltung der Vorsehung, die damit *poena et remedium peccati* bewirkt. Solche Macht kann in gutem Sinne gebraucht werden, und Sklaverei wie Privateigentum können durch christlichen Geist gemildert werden. Auch das Verhältnis von Kirchen- und Staatsgewalt wird bereits prinzipiell erörtert, indem die Kirchengewalt in religiösen und ethischen Dingen schlechthin von der Staatsgewalt unabhängig ist als Gottes direkte Veranstaltung, die der nur indirekten des Staates gegenübersteht. Noch stärkerins Juristische geht der sog. Ambrosiaster, der Naturrecht und Dekalog, römisches Recht und Moses eng zusammenbringt und die Autorität der kaiserlichen Macht innerhalb des relativen Naturrechts streng konstruiert, freilich den „Tyrannen" von dieser Anerkennung ausnehmend. Auf diesen und den orientalischen Voraussetzungen erhebt sich Augustin, der die „Naturrechts- und Staatslehre zu einem gewissen vorläufigen Abschluß gebracht hat, der in der Folgezeit nicht überholt wurde" (S. 201). Hier findet Sch. alles geistvoll, tief durchdacht, genial, bleibende Wahrheit. Wie sehr aber tatsächlich seine Auffassung eine thomistische Glättung ist, glaube ich in meinem „Augustin usw." ge-

zeigt zu haben. Zu bemerken ist gegenüber den Orientalen der viel realistischere Staatssinn, der viel geringere Radikalismus in Fragen der Freiheit, Gleichheit, Besitzgemeinschaft und Ehe. Eine Untersuchung verdiente die Frage, was Augustin von den Orientalen aufgenommen hat; es scheint mir an Einzelheiten der Theorie nicht wenig zu sein; der Geist ist allerdings ein ganz anderer. Den gleichen christlichen Ciceronianismus zeigt Cassiodor, nur wesentlich praktisch auf die Gegenwart gewendet und das Herrscherrecht betonend. Noch vollständiger folgt Gregor I. dem Augustinischen Vorbild, auch er mit stärkerer Betonung der Normalität der kaiserlichen Herrschaft. Von Hieronymus gibt Sch. außer gelegentlichen Bemerkungen keine Darstellung, übrigens ohne ersichtlichen Grund. Den Abschluß bildet Isidor von Sevilla, der neben Cicero, Ambrosius, Augustin und Gregor I. besonders auch die Juristen heranzieht. Dieser Kompilator und Lexikograph stellt den Durchschnitt des abendländischen christlichen Naturrechts fest mit der Unterscheidung des absoluten und relativen Naturrechts und dem sehr begreiflichen Interesse an der Gegenwartsaufgabe, das relative Naturrecht der gegebenen Staats-, Rechts- und Besitzordnung christlich zu temperieren. Hierbei hebt Sch. treffend die Unklarheiten und Widersprüche hervor, die solcher theologischer Kontamination- und Autoritätensammlung aus heterogenen Quellen ganz natürlich eignen und die bei diesem geistlosen Sammler nur nackter sichtbar werden als bei seinen Vorgängern. Das ist dann das Kapital, mit dem die spätere mittelalterliche Naturrechtslehre ihren sehr viel geschlosseneren und umfassenderen Bau aufführt unter Ausscheidung der leidenschaftlichen Spannungen und Widersprüche, die das christliche Naturrecht der christlichen Antike selbstverständlich angesichts der praktischen Lage noch nicht hatte überwinden können. Darüber sehe man den höchst lehrreichen 2. Band von A. J. Carlyle nach.

Ein besonders bemerkenswerter Punkt ist die christliche Gleichheitsidee in ihren Verschmelzungen mit der stoischen. Gerade hierin ist Morgen- und Abendland sehr verschieden, indem das Morgenland hier viel philosophischer, abstrakter und mönchischer ist. Sch. gibt sich Mühe zu zeigen, daß die „Gleichheit" überall organologisch mit Einschluß der natürlichen Unterschiede verstanden sei. Doch auch das ist eine Glättung. In

Wahrheit ist hier der individualistische Atomismus der Spätantike und der aristotelische Organismusgedanke sowie der christliche Liebesgedanke nach I Cor. 12 sehr wechselnd und widerspruchsvoll durcheinandergeworfen, wie denn das patristische Naturrecht stets ein Nest von Widersprüchen ist. Doch würde das eine genaue Einzeluntersuchung erfordern, die überhaupt für den Begriff der sozialen Gleichheit uns noch fehlt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die unumgänglich aus alledem folgende Unterscheidung von Privatmoral und öffentlicher Moral, die von den meisten Historikern des christlichen Ethos gar nicht verstanden wird. Sch. S. 227f. hebt sie mit Recht hervor. Das Privatleben kann den Forderungen des absoluten Naturrechts und der damit identischen rein christlichen Ethik folgen, das öffentliche Leben und seine Institutionen sind nur auf dem Boden eines relativen Naturrechts und einer relativen Christlichkeit möglich. Es ist das später von Macchiavelli so scharf erkannte Problem, bei dem Macchiavelli sogar auch die relative Christlichkeit und Naturrechtlichkeit für die öffentlichen Institutionen leugnete als unmöglich und ihrem Wesen fremd. Bedeutsam ist gerade an diesem Punkte der Unterschied von Orient und Okzident. Der Orient denkt überhaupt wesentlich an Privatmoral und Mönchtum und läßt das öffentliche Leben in einer ganz abstrakten dürftigen Beleuchtung durch das Ideal des vernünftigen Menschheitsstaates. Chrysostomus und Theodoret, die das Problem schärfer anpacken, sehen sich genötigt, den Zwangsstaat, die Sklaverei, das Privateigentum, die *patria potestas* der bestehenden Ordnung in einen engen Zusammenhang mit der Sünde zu bringen, und sehen darin nur aus Not ein unumgängliches relatives Naturrecht, dem sie die absoluten, sehr apolitischen Forderungen rhetorisch entgegensetzen. Im Abendlande dagegen finden das Recht und mit ihm die öffentlichen Institutionen eine viel positivere Würdigung trotz der auch hier anerkannten Beziehung dieser Institutionen auf den *Status peccati* oder den Sündenstand. Hier scheidet sich daher auch deutlicher Privatmoral und öffentliche Moral; sie geht durch bis zu Luthers Unterscheidung einer Person- und Amtsmoral, die man nur von hier aus verstehen kann.

Ein letzter Punkt ist Sch.s sonderbare Unterscheidung von relativem Naturrecht und relativem Vernunftrecht (S. 229).

Es ist eine erst von Sch. „nur der Verdeutlichung und Übersicht wegen gebildete besondere Kategorie". Diese Kategorie ist nun aber nicht ohne Tendenz. Denn „relatives Naturrecht" bedeutet die Herleitung der nur relativ unter der Bedingung des Sündenstandes vernünftigen und gottgemäßen Institutionen, also die Herleitung des Macht- und Zwangsstaates usw. vom Sündenfall oder der durch die Erbsünde ein für allemal verderbten Natur. Das ist der Haupteindruck der Sache, natürlich vor allem da, wo überhaupt das Dogma der Erbsünde vorliegt. „Relatives Vernunftrecht" ist aber eine Begriffsbildung Sch.s und betrifft Erklärungen der *patria potestas*, des Eigentumszwanges, der Sklaverei nicht aus der Erbsünde und generellen Naturverderbung, sondern aus jedesmaliger neuer und persönlicher Sünde, wie das vor allem bei den Orientalen sich findet, die kein Erbsündendogma kennen und näher bei den Erklärungen dieser Erscheinungen durch die Stoa bleiben. Es hängt dies also in Wirklichkeit offensichtlich mit dem Maß der Anerkennung des Erbsündedogmas, mit der geringeren Vereinheitlichung der Theoreme und mit der loseren Kontamination so heterogener Erkenntnisquellen wie Stoa und Bibel, rationelle Erklärung und Mythos zusammen. Es ist eben deshalb auch die mildere, das Naturrecht nicht von der Ursünde, sondern von zweckmäßiger Gegenwirkung der Vernunft gegen die jedesmalige Lage herleitende Theorie, wie sie überwiegend im Orient vertreten wird, ohne daß dort freilich daraus ein positives Interesse am Staate erwüchse. Im Unterschiede davon hat das Abendland den Staat usw. von der Ursünde hergeleitet, aber als vorsehungsmäßige prinzipielle Gegenwirkung von welthistorischem Zusammenhang und eben deshalb ihm bei strengerer Beurteilung doch ein viel positiveres Interesse zugewendet. Es ist also im Grunde in sehr willkürlicher Terminologie nur wieder der Unterschied zwischen Orient und Okzident, der allerdings ein sehr feiner ist; von einer einfachen Herleitung des Staates und Rechtes aus der Sünde ist ja auch im Abendland nicht die Rede; verbreitete Behauptungen dieser Art sind ein Irrtum. Für Sch. aber ist diese Ungleichmäßigkeit der Theorien vor allem ein Mittel, den Satz von der Herleitung des Staates usw. aus der Erbsünde und dem Sündenfall zu bestreiten und eine staatsfreundliche und „freiheitliche Tendenz" der Kirchenväter

zu behaupten gegen Overbeck, Gierke und mich. Nun aber habe ich die Gierkesche Auffassung Augustins, von dem Gierke übrigens allein handelt, bestritten; Sch. rechnet sie mir zu Unrecht zu. Overbeck bedarf allerdings gewisser Korrekturen, ist aber in der Hauptsache auf dem richtigen Wege und hat erleuchtend auf diesem Gebiete gewirkt; die Kategorie des „relativen Vernunftrechtes" setzt ihn nicht ins Unrecht. Meine eigene Auffassung aber steht der Sch.s sehr nahe bis auf die thomistische Glättung der, wie ich auch heute noch behaupten muß, sehr theologisch verworrenen und schwankenden Lehrsätze der Väter und bis auf die Beseitigung eines wesentlichen inneren Gegensatzes zwischen den christlichen und den naturrechtlichen Elementen der Theorie. Sch. sieht in ihnen „einen imponierenden Gedankenbau, bei dem es sich um das eigentliche Kulturdogma der Kirche oder, wie wir ebensogut sagen können, um das christliche Kulturdogma handelt" (S. 239). Solche Bewunderung ist nun rein theologische Schätzung, die ich nicht mitmachen kann. Ich kann daher, bei allem Dank für diese Ergänzungen, nicht zugeben, daß meine „Konstruktion von dem Gedankenbau der Väter in erheblichem Maße differiere" (S. 238).

Berlin. *Troeltsch.*

Aufsätze und Vorträge von **Otto Harnack.** Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1911. III u. 327 S.

Seiner ersten Sammlung von „Essays und Studien", die 1899 erschien, läßt Harnack eine neue Reihe von Aufsätzen folgen. Ausdrücklich wendet er sich diesmal an einen weiteren Kreis, betont den gemeinverständlichen Charakter des Buches und erklärt, Arbeiten, die nur für den Fachmann Interesse hätten, mit Absicht nicht aufgenommen zu haben. Die etwa 30 Nummern der Sammlung wahren den Umfang von kürzeren Vorträgen oder von Gelegenheitsartikeln. Über 20 Seiten geht keine hinaus, manche sind wesentlich kürzer. Eine größere Gruppe, zwölf Aufsätze, bewegt sich auf dem Lieblingsgebiet Harnacks, auf dem Feld der Goethe-Forschung. Und innerhalb dieses Umkreises erwägen die Studien „Goethe und die neuerschlossene griechische Plastik", „Goethe über künstlerische und mechanische Tätigkeit", „Römisches Deutschtum in der Goethezeit", aber auch „Goethe

und die Renaissance" Fragen, mit deren Beantwortung Harnack in seinen größeren Arbeiten sich beschäftigt hatte. Vier Nummern sind Schiller gewidmet, zu dessen Biographen Harnack zählt. Dem deutschen Drama des 19. Jahrhunderts dient eine zusammenfassende Betrachtung, dienen ferner Aufsätze über Grabbe und Hebbel. Hölderlin und Hardenberg, Heine und Mörike vertreten die Romantik. Dem Gelehrten, der einst Harnacks Stuttgarter Lehrstuhl innehatte, Friedrich Theodor Vischer, reiht sich in dieser Bildnisfolge Gervinus an. In die neueste Zeit führen Paul Heyse und Björnson. Grundsätzliche Fragen werfen die Aufsätze über die Bedeutung des Zeitalters der Aufklärung für unsere Zeit und über die Verwendung historischer Stoffe in der Dichtung auf. Durchaus bewährt sich ein reiches Wissen und eine umfängliche Belesenheit. Überraschendes wird nicht vorgebracht, wesentlich Neues hat Harnack nicht zu sagen, von keinem der Aufsätze wäre zu rühmen, daß er eine Persönlichkeit oder ein Problem in umwälzender Weise betrachte. Aber Bekanntes gewinnt neue Gesichtspunkte, wird auch dem Kenner in beachtenswerter Form vorgelegt, sei's, daß — wie in dem Aufsatz über Hochgebirgs- und Meerespoesie bei Goethe — der Umfang des herangeholten Stoffes ins Gewicht fällt, sei's, daß Harnacks festbestimmte und festumgrenzte Weltanschauung zu Zustimmung oder Widerspruch reizt. Vielleicht schreibt Harnack einer festen Weltanschauung doch zu viel Wert, mindestens zu viel künstlerischen Wert zu. Klingt es nicht ein wenig überstreng, wenn er einmal erklärt (S. 253): „Einen schweren Mangel haben die neuesten Dramatiker mit ihrem Lehrer Ibsen gemein; einen Nachteil, für den sie freilich nicht verantwortlich sind, da er in dem gesamten Zeitgeist begründet liegt. Es ist der Mangel einer festen Weltanschauung und demgemäß die Unfähigkeit, auf die aufgeworfenen Lebensfragen eine klare und unzweideutige Antwort zu geben." Wohl redeten wir viel von „moderner Weltanschauung", aber es bestünden nur wirr sich kreuzende Gedankenrichtungen, die sich gegenseitig widersprächen und aufhöben. Sollte das wirklich alles auch für Ibsen gelten? Und hätte Ibsen die tragischen Probleme, die er gefunden hat, so lebensecht und so wirksam in Kunstwerke umsetzen können, wenn er noch festere Weltanschauungsbegriffe besessen hätte? Dem jugendlichen Dichter der Räuber wiederum möchte ich

eine feste Weltanschauung nicht mit Harnack zumuten. Harnack selbst blickt freier und minder gebunden an feste Begriffe in die Welt, als es nach den angeführten Worten scheinen könnte. Eine Stelle des Aufsatzes über Heine sei in ihrem vollen Umfang abgedruckt, nicht nur weil sie von freierem Geiste zeugt, auch weil sie mir durchaus richtig erscheint: „Stünde Heine heute auf, er würde für seinen bittersten Spott überreichen Anlaß finden. Er würde das Pathos oder die Salbung, mit der wir Dinge behandeln, die wir doch eigentlich nur aus praktischen Erwägungen noch anerkennen, höchst lächerlich finden. Er würde die große Verschiedenheit, die so oft zwischen öffentlichen und privaten Äußerungen zu bemerken ist, als Thema seiner schärfsten, schneidendsten Satire benutzen. Er würde sich gewiß nicht sittlich über uns entrüsten; dazu war er ebensowenig gestimmt als berechtigt; aber er würde sich gern dessen rühmen, daß er sich zeitlebens ohne Heuchelschein in voller Nacktheit der Welt gezeigt habe. Mir scheint, hier würde die Partie gleichstehen" (S. 234).

Die genaue Sachkenntnis, die sich in den Studien über die Klassiker offenbart, steht dem Essayisten nicht auf allen Gebieten zu Gebote, die er durchwandert. Daß Ibsen von Dumas und Augier gelernt habe, sollte nach Ibsens unzweideutiger Ablehnung dieser Annahme nicht weiter behauptet werden. Wenn an gleicher Stelle (S. 252) von Sudermann gerühmt wird, er habe sich Ibsens meisterhafte Technik angeeignet, so brauche ich mich wohl nicht auf Kerr zu berufen, um den unüberbrückbaren Gegensatz der Technik Ibsens und der Technik Sudermanns zu betonen. Ganz unbegreiflich ist mir die Äußerung, Ludwig sei immer mehr und mehr geneigt gewesen, die dramatische Kunstform aufzulösen (S. 286); die Shakespearestudien beweisen das Gegenteil. Wenn Harnack hinzusetzt: „Er geriet in immer schärferen Gegensatz zu Schiller", so bedingt ein Gegensatz zu Schiller noch nicht den Verzicht auf strenge dramatische Kunstform, nicht einmal die Ablehnung des Grundsatzes der Idealität der Bühne. Ausdrücklich spricht Ludwig einmal von der „Unruhe", die durch die „Naturtreue" auf der Bühne wachgerufen werden kann, und erklärt, Naturtreue „um der Poesie, der Haltung, des Genusses, des Gehaltes an Charakter, Plastik und Melodie des Gedankens willen" gern entbehren zu wollen (bei Stern V,

520). Harnack aber behauptet: „Otto Ludwig wurde immer realistischer in seinem Schaffen."

Wie hier die Dinge aus zu großer Ferne betrachtet sind, so beruht wohl auf einem Gedächtnisirrtum, was über Hardenbergs „Heinrich von Ofterdingen" (S. 227) gesagt wird: „Novalis' Hauptwerk konnte nicht zum klaren und festen Abschluß gelangen, es löst sich in ein gestaltloses, ungreifbares Allegorienspiel auf, in welchem die eine Hauptgestalt in verschiedenen Formen wiederkehrt, ohne daß wir erfahren, ob der Dichter uns an die Seelenwanderung glauben lassen will, oder ob er nur ein müßiges Spiel der Phantasie treibt." Darf man flüchtige Notizen einer Fortsetzung, deren Ausführung dem Dichter durch frühen Tod unmöglich gemacht wurde, in solcher Weise verwerten? Ist nicht vielmehr anzunehmen, daß die Fragen, wegen deren fehlender Beantwortung hier der „Ofterdingen" angeklagt wird, in der ausgeführten Dichtung ihre Antwort gefunden hätten? Daß Harnack, als er den Aufsatz schrieb, den Roman Hardenbergs seit langem nicht in der Hand gehabt und die Einzelheiten wie das Ganze nur noch in ganz verschwommener Erinnerung gesehen hat, geht aus dem bösen Fehlgriff hervor, der ihn auf der nächsten Seite eine Stelle der Skizze „Die Christenheit oder Europa" dem Roman zuweisen läßt, Worte nämlich, die aus Gründen geschichtlicher Chronologie niemals im „Ofterdingen" stehen könnten, da sie von dem Jesuitenorden berichten. Endlich konnte Harnack nicht behaupten, daß Hardenberg in der Poesie nur ein Fühlen und Sehnen, nicht ein Können erblickt habe, wenn er Klingsors bekannte Äußerungen über dichterisches Schaffen noch in Erinnerung hatte.

Die Sprache Harnacks neigt zur Feierlichkeit. Da er überdies kein Wortsparer ist, gerät er zuweilen in Gefahr, unnötige Formeln an falscher Stelle zu verwerten. „Betrachten wir," heißt es einmal (S. 251), „die eigentümliche und gewiß in ihrer Art meisterhafte Kunst des großen Norwegers mit kritischer Schärfe, so finden wir, daß sie in diametralem Gegensatz zu der Kunst Schillers steht, und gerade dadurch mag ihr ungeheurer Erfolg in Deutschland bedingt worden sein." Bedarf es wirklich kritischer Schärfe, um den Gegensatz zwischen Ibsen und Schiller zu verspüren? Oder geht dieser Gegensatz auch schon dem oberflächlichen Beobachter auf? Noch mehr: wer den star-

ken, leicht gewonnenen Eindruck der Gegensätzlichkeit Schillers und Ibsens mit kritischer Schärfe prüft, wird vielmehr zu Berührungspunkten beider gelangen. Auch Harnack erwähnt gleich darauf, daß Ibsens Technik mit der Technik des „König Ödipus" übereintreffe. Nun aber brauche ich dem ausgezeichneten Kenner von Schillers Kunstlehre nicht zu sagen, daß auch die Meisterdramen Schillers dem Vorbild des „König Ödipus" nachstreben. In der Neigung zu analytischer Tragik stehen Schiller und Ibsen auf einem und demselben Boden. Diese Ansicht vertrat ich schon vor etwa zehn Jahren, ohne sie damals noch für etwas Neues zu halten.[1])

Dresden. *O. Walzel.*

Mélanges d'histoire offerts à M. Charles Bémont par ses amis et ses élèves à l'occasion de la vingt-cinquième année de son enseignement à l'École pratique des Hautes Études. Paris, Félix Alcan. 1913. 667 S. Mit einem Porträt Bémonts.

Der vorliegende Band, der dem verdienten Erforscher der englischen mittelalterlichen Geschichte zur Feier seiner 25jährigen Lehrertätigkeit an der *École des Hautes Etudes* überreicht wurde, enthält 48 Beiträge in französischer, englischer und deutscher Sprache. Ungefähr ein Viertel davon behandeln Gegenstände der neueren Geschichte. Die folgende Übersicht über den Inhalt kann natürlich nur referierenden Charakter tragen.

Die Beiträge sind, wie üblich, chronologisch angeordnet. Sie beginnen daher mit dem Aufsatz über das Ereignis, mit dem die Herrschaft der Angelsachsen in England ihren Anfang genommen haben soll. Ferdinand Lot sucht darin nachzuweisen, daß die Nachrichten über die Eroberung Britanniens durch Hengist und Horsa durchaus unzuverlässig und legendenhaft sind. Die „*Historia Brittonum*" gebe keine selbständige Tradition wieder, sondern stütze sich nur auf Beda, dessen Angaben über die Eroberung ohne historischen Wert seien. Auch dem Pathos von Gildas sei nichts zu entnehmen. Wir müßten uns damit abfinden, daß wir über die englische Geschichte in den Jahren 441—596 nichts wüßten („*Hengist, Hors, Vortigern: la conquête de la Grande-*

[1]) Korrekturnote: Diese Anzeige war geschrieben und abgeliefert, ehe Otto Harnack dahinging.

Bretagne par les Saxons"). — F. Liebermann handelt in knapper, aber durchaus erschöpfender Weise über die Gesetze Ines' von Wessex. — Ph. Lauer sucht nachzuweisen, daß die Stelle in einem lateinischen Gedichte des Abtes Baudri de Bourgueil, die die Beschreibung einer Stickerei enthält, von der berühmten Tapisserie von Bayeux inspiriert ist; trifft dies zu, so dürfte die Entstehung der Tapisserie nicht später als 1102, eventuell 1107, angesetzt werden. Der Passus des Gedichtes, der in Frage kommt, wird zum ersten Male nach dem Originale mitgeteilt („*le poème de Baudri de Bourgueil adressé a Adèle fille de Guillaume le Conquérant et la date de la tapisserie de Bayeux*"). — Ch. Petit-Dutaillis vertritt die Ansicht, daß das seit der normannischen Eroberung in England zu Recht bestehende System der „*forestae*" bereits vorher in der Normandie existierte und letzten Endes auf karolingische Einrichtungen zurückgeht („*les origines franco-normandes de la ‚forêt' anglaise*"). — Charles H. Haskins druckt aus einer im British Museum befindlichen Handschrift des 14. Jahrhunderts zwei Aufzeichnungen über die Pflichten der Insassen des Manors Portswood bei Southampton ab. Die erste Aufzeichnung gibt die Leistungen an, die König Heinrich I. zu entrichten waren, bevor das Land in den Besitz des Dionysiusklosters zu Southampton überging, die zweite setzt die Leistungen fest, die der Prior des Klosters zu fordern hatte („*the manor of Portswood under Henry I*"). — Jean Marx findet die Quelle einer Anekdote in Waces „*Roman de Rou*" (v. 1980ff.), die von dem Zusammentreffen des Herzogs Richards II. von der Normandie mit einem lombardischen Schulmeister erzählt, in einem bisher ungedruckten und nun von ihm publizierten Einschiebsel in zwei Handschriften des Wilhelm von Jumièges („*les sources d'un passage du Roman de Rou*"). — H. Pirenne sucht zu erweisen, daß die Entstehung der Pariser Hanse nicht auf einen einmaligen Willensakt zurückging und auch nicht durch ein bestimmtes historisches Faktum hervorgerufen wurde. Die Pariser Hanse habe vielmehr wie die gleichnamigen niederländischen und deutschen Verbindungen zuerst nur den allgemeinen Zweck verfolgt, die nach auswärts handeltreibenden Bürger zu organisieren; erst später habe sie sich mehr und mehr auf die Schiffahrt auf der Seine spezialisiert. Das Wort „Hanse" sei wahrscheinlich von Rouen her übernommen worden („*a propos de la Hanse parisienne des mar-*

chands de l'eau"). — René Pourpardin publiziert aus einem Manuskript der Pariser Nationalbibliothek annalistische Notizen aus dem 11. und 12. Jahrhundert, die sich in einem Kalender des Klosters Tewkesbury in Gloucestershire finden („*notes annalistiques de l'abbaye de Tewkesbury*"). — Die sorgfältige Arbeit von Victor Mortet „*Hugue de Fouilloi, Pierre le Chantre, Alexandre Neckam et les critiques dirigées au douzième siècle contre le luxe des constructions*" gibt schon durch ihren Titel hinreichenden Aufschluß über ihren Inhalt; sie sucht die Polemik der Theologen gegen die üppigen Bauwerke der Zeit archäologisch auszunutzen. — M. Bouteron sucht nachzuweisen, daß ein „Willelmus Archiepiscopus", der in den „*Gesta Henrici secundi*" unter den gegen König Heinrich II. rebellierenden Baronen genannt wird, nicht ein Erzbischof war, sondern Wilhelm IV. Larchevêque (gest. 1182) („*Willelmus Archiepiscopus* [*Guillaume IV Larchevêque, seigneur de Parthenay*"]). — Ch. Kohler weist nach, daß die noch in modernen Geschichtswerken weitergegebene Behauptung, Königin Eleonore habe durch launenhaftes Eingreifen eine schwere Niederlage des französischen Heeres auf dem zweiten Kreuzzuge verschuldet, auf eine Erfindung Maimbourgs (1675) zurückgeht, der eine Hypothese Scipion Dupleix' in eine geschichtlich bezeugte Tatsache umwandelte („*Invention moderne*"). — Auch der Aufsatz Louis Halphens „*les entrevues des rois Louis VII et Henri II durant l'exil de Thomas Becket en France*" ist schon durch seinen Titel charakterisiert; Halphen gibt eine Liste der Zusammenkünfte auf Grund einer kritischen Übersicht über die Quellen. — Jean Barenne sucht zu erweisen, daß eine von ihm zum Abdruck gebrachte Bulle zugunsten der von der Abtei La Sauve in Bordeaux abhängigen Priorei Burwell in der Diözese Lincoln nicht im Original, sondern nur in einer sog. *copie figurée* vorliege („*Une bulle suspecte concernant le prieuré anglais de Burwell 1184*"). — H. François Delaborde führt aus, daß die englischen Könige zwar vielleicht den französischen nachahmten, wenn sie behaupteten, Skrofeln durch Berührung heilen zu können, daß diese Sitte aber nichts mit ihren Prätensionen auf den französischen Thron zu tun hatte und mindestens zwei Jahrhunderte älter ist als die Thronstreitigkeiten. Auch sei das Heilverfahren nicht ganz dasselbe („*Du toucher des écrouelles par les rois d'Angleterre*"). — Chr. Pfister weist darauf hin, wie man

mit Hilfe verschiedener indirekter Quellen, vor allem auf Grund eines im 18. Jahrhundert angefertigten Katalogs, das seit der Revolution verlorene Chartular der Kirche Toul rekonstruieren könnte, und fügt ein Verzeichnis und Regesten der zum Teil unedierten Bullen aus den Jahren 1050—1198 bei; drei Bullen werden zum Abdruck gebracht („*le bullaire de l'église de Toul*"). — Antoine Thomas weist nach, daß eine bisher Graf Hugo von Angoulême zugeschriebene Urkunde in Wirklichkeit von Graf Adémar erlassen worden ist und vermutlich in die Jahre 1201/02 zu setzen ist („*Une charte méconnue d'Adémar conte d'Angoulême*"). — Elie Berger: „*Association charitable fondée en Angleterre au milieu du treizième siècle*" (es handelt sich um eine Bulle Innocenz' IV. aus dem Jahre 1251, die einen Schutzverband gegen die Wucherer unter päpstliche Protektion nimmt). — J. A. Brutails, der „*les expédients financiers de Gaillard de Lignan*", eines südfranzösischen Ritters (gest. 1290), schildert, bringt interessante Beispiele dafür, wie Vorgänge des Feudalrechtes bloße Geldgeschäfte verhüllen konnten. — Eugène Déprez: „*le trésor des chartes de Guyenne sous Edouard II*". Dieser „*trésor*", ein Archivinventar, wurde 1320 auf Befehl König Eduards II. angelegt, damit das Material für die Rechtsstreitigkeiten mit Frankreich rasch zur Hand war. Einige sich hierauf beziehende Akten sowie ein Teil des Inventars werden zum Abdruck gebracht. — E. Ch. Rabut „*une pièce fausse dans un registre royal du XIIIe siècle*". Es handelt sich um eine gefälschte Urkunde Ludwigs des Hl. von 1230 zugunsten des Bischofs von Maguelone, die nachträglich sogar im königlichen Chartular Aufnahme fand und deren Echtheit daher nie angezweifelt wurde. Die Urkunde wurde wahrscheinlich 1328 gefälscht, um bei einem Rechtsstreit verwendet zu werden. Mit dem Nachweis der Fälschung ist auch der Behauptung, in Montpellier seien bereits im Jahre 1230 Doktoren der Rechte kreiert worden, der Boden entzogen. — H. Omont „*Notice sur une chronique artésienne du début du XIVe siècle*" (einige neue Notizen über die Zeit Philipps des Schönen und Ludwigs X.). — Henry Martin „*David Aubert historien, son récit de la bataille de Poitiers*" (weist an diesem Beispiel die Wertlosigkeit der Kompilation Auberts in allen eigentlich historischen Partien nach). — Rod. Reuß, „*la première invasion des ‚Anglais' en Alsace, épisode de l'histoire du quatorzième siècle*".

Es handelt sich um den Beutezug Arnauds de Cervole im Jahre 1365. R. sucht zu erweisen, daß dieser Einfall im stillschweigenden Einverständnis mit Karl IV. erfolgt sei, der sich auf diese Weise an der Stadt Straßburg habe rächen wollen. — Robert Latouche bringt Beiträge zum Kampfe zwischen England und Frankreich um die Guyenne („*Saint-Antonin-de-Rouergue et la domination anglaise au XIVe siècle* [1358—1369]"). — Gabriel Loirette, „*Arnaud Amanieu, sire d'Albret, et l'appel des seigneurs gascons en 1368*" behandelt den Abfall dieses gaskognischen Magnaten von der englischen Sache und seinen Anschluß an die Partei Karls V. Betont werden besonders die finanziellen Momente mit unedierten Dokumenten. — Robert André-Michel, „*Anglais, bretons et routiers à Carpentras sous Jean le Bon et Charles V*", schildert auf Grund des im Archiv der Stadt erhaltenen Materials die Beziehungen von Carpentras zu den Söldnerbanden. — Ernest Lyon, „*le prétendu coutumier du Poitou de l'époque anglo-française dit de Pierre-Jean Mignot* (1372)". Dieser „*coutumier*" soll während der französischen Revolution verschwunden sein; wahrscheinlich hat er aber überhaupt nie existiert, d. h. es ist nicht nachzuweisen, daß die betreffende verlorene Handschrift mehr enthielt als einige Notizen über einzelne *coutumes*. — J. A. Twemlow, „*The liturgical credentials of a forgotten english saint*". Es handelt sich um den Augustiner Chorherrn Johann von Twenge, der 1401 von Bonifaz IX. heilig gesprochen wurde. Die Bollandisten räumten ihm keinen Platz in ihrem Kalender ein. Tw. weist nun nach, daß in den Häusern seines Ordens sein Gedächtnis im 15. Jahrhundert regelmäßig gefeiert wurde. — Léon Mirot, „*les préliminaires de la prise d'armes de 1411 et les lettres missives écrites aux Gantois*". Die Schreiben, die damals von französischer Seite an die Flandrer gerichtet wurden, um sie bei der Armee des burgundischen Herzogs Johann ohne Furcht zurückzuhalten, sind mit Unrecht als gefälscht verdächtigt worden. Sie werden im Wortlaut mitgeteilt. — Clovis Brunel: die Stadt Amiens benutzte 1773 die Verhandlungen, die zum Abschlusse des Versailler Friedens führten, um von England die Zurückerstattung der städtischen Archivalien zu verlangen, die im 15. Jahrhundert geraubt worden sein sollten. Das Gesuch scheint keine Folgen gehabt zu haben; übrigens sind nie aus französischen Archiven Stücke nach England ver-

schleppt worden („*Prétendu transport en Angleterre des archives du bailliage d'Amiens au XVe siècle*"). — F. Gebelin, „*Un récit de l'entrée de Dunois à Bordeaux en 1451*". Der Bericht ist in Tagebuchform gehalten; der Verfasser gehörte wahrscheinlich der Umgebung des Königs an. — A. Morel-Fatio publiziert das jetzt auf der Pariser Nationalbibliothek befindliche Schreiben, in dem Margarethe von York im Jahre 1493 bei den katholischen Königen um Unterstützung für Perkin Warbeck nachsuchte („*Marguerite d'York et Perkin Warbeck*"). — Paul Marichal: „*Ecossais en Barrois 1482*" (es handelt sich um schottische Söldner in französischen Diensten). — Pierre Goutier publiziert Schriftstücke, die den Zustand der Zisterzienserklöster in England, Schottland und Irland am Ende des 15. Jahrhunderts beleuchten; in England werden besonders die Übergriffe der weltlichen Macht beklagt („*de l'état des monastères cisterciens anglais à la fin du XVe siècle*"). — R. B. Merriman untersucht, inwieweit die parlamentarischen Körperschaften in England, Frankreich und Spanien im späteren Mittelalter das Recht besaßen, daß bestehende Gesetze nicht ohne ihre Einwilligung geändert werden durften; er warnt mit Recht davor, dieses Privileg mit dem Recht auf gesetzgeberisches Mitarbeiten durcheinanderzuwerfen. Die Parlamente seien mehr als Hüter der hergebrachten Gerechtsame, denn als Teilhaber der gesetzgebenden Gewalt angesehen worden („*Control by national assemblies of the repeal of legislation in the later middle ages*").

Mit dem folgenden Aufsatz beginnt die Serie der Aufsätze zur neueren Geschichte. H. P. Biggar handelt über „*An english expedition to America in 1527*", die Expedition John Ruts auf der „Mary Guildford" nach Labrador. — Paul Fredericq, „*la fin de William Tindale brulé à Vilvorde en 1536*", bringt archivalische Notizen bei, die für den Verlust der Prozeßakten einigen Ersatz leisten können. — Jean Régné, „*la sorcellerie en Vivarais et la répression inquisitoriale ou séculière du XVe au XVIIe siècle*", bietet Auszüge aus Prozeßakten; er betont, daß die eigentliche Gerichtsbarkeit in den Hexenprozessen in den Händen der weltlichen Richter lag und daß die Inquisition nur ausnahmsweise eingriff. — G. Constant, „*la nonciature de Perpaglia auprès d'Elisabeth* (1560)", weist ebenso wie C. G. Bayne in den gleichzeitig erschienenen „*Anglo-Roman Relations 1558—1565*" darauf

hin, daß die Mission Perpaglias nicht an der Person des Abgesandten scheiterte, sondern an der Opposition Philipps II. Auch die als Beilage mitgeteilten Dokumente sind zum Teil auch bei Bayne gedruckt. — Der Aufsatz von Arnaud d'Estournelles de Constant, „*Un appel de François d'Alençon à la reine Elisabeth (25 octobre 1575)*", ist von Interesse für die Kenntnis der Beziehungen der französischen Hugenotten zu England. — Roland G. Usher sucht zu erweisen, daß die in der englischen Geschichte des 17. Jahrhunderts häufig erwähnte Lehre vom göttlichen Recht der Bischöfe nicht schon 1589 von Dr. Bancroft in einer Predigt formuliert wurde, also späteren Ursprungs ist, als gewöhnlich angenommen wird („*The supposed origin of the doctrine of the divine right of bishops*"). — Inna Lubimenko bringt drei Briefe der Königin Elisabeth aus den Jahren 1594 bis 1603 an die russische Regierung zum Abdruck und fügt statistische Bemerkungen über die Korrespondenz zwischen dem englischen und dem russischen Hofe in den Jahren 1554—1603 bei („*Trois lettres inédites d'Elisabeth d'Angleterre à la cour de Russie*"). — N. Jorga: „*les premières relations entre l'Angleterre et les pays roumains du Danube (1427—1611)*" (es handelt sich vor allem um Abenteurer und Prätendenten auf den wallachischen Thron, die sich an englische Diplomaten um Unterstützung wandten). — Vlastimil Kybal: „*Henri IV et Jacques Ier pendant l'affaire de Clèves et de Juliers en 1609 et 1610*" (Auszug aus einem 1911 erschienenen böhmisch geschriebenen Werke über „Heinrich IV. und Europa in den Jahren 1609 und 1610"). — Maurice Bernard, „*Un manuscrit inédit du comte de Tillières à la Bibliothèque de l'Université*" (es handelt sich um ein Mémoire des Grafen von Tillières, der mehrere Jahre hindurch französischer Gesandter in England gewesen war, über seinen Anteil an den Verhandlungen zwischen England und Frankreich von der Heirat Karls I. an bis zum Frieden des Jahres 1629). — Paul Vaucher: „*Une convention franco-anglaise pour régler le commerce et la navigation dans les Indes Occidentales 1737—1740*" (es handelt sich um eine Konvention, die dem englischen Schleichhandel nach den französischen Antillen ein Ende machen sollte; die Verhandlungen darüber führten aber zu keinem Resultat). — Léon Jacob beschäftigt sich mit einer Episode des Kampfes Großbritanniens und Frankreichs um Kanada: „*Un journal inédit du siège de Louis-*

bourg (Ile du Cap Breton) en 1758". Das jetzt im französischen Kolonialarchiv aufbewahrte Journal ist allem Anschein nach von einem Offizier der Garnison verfaßt. — Roger Soltau: „*Le chevalier d'Eon et les relations diplomatiques de la France et de l'Angleterre au lendemain du traité de Paris (1763)*" (es handelte sich bei diesen Verhandlungen vor allem um die Befestigung des Hafens von Dünkirchen. Eine Anzahl witziger und boshafter Bemerkungen des sog. „*Chevalier d'Eon*" über die politischen Zustände in England werden mitgeteilt).

Die vorstehende Inhaltsübersicht dürfte gezeigt haben, daß in den „Mélanges" die verschiedenartigsten Themen behandelt werden und daß einzelne Aufsätze auf eine größere Beachtung Anspruch erheben dürfen, als Miszellen im allgemeinen zuteil wird.

Zürich. *E. Fueter.*

Die Sadduzäer. Von R. Leszynsky. Berlin, Mayer & Müller. 1912. 309 u. V S. 6 M.

Die Sadduzäer sollen nach Leszynsky die Karaiten des Altertums gewesen sein (S. 14). Im Unterschied zu den Pharisäern, welche die schriftliche und mündliche Tora, d. h. die jüdische Bibel und die Tradition, gleichachteten, hielten die Sadduzäer nur an der schriftlichen Tora fest. Das ist aber im Wesen das Schriftprinzip der späteren Karaiten.

Zum Nachweis seiner Auffassung über die Sadduzäer durchmustert L. 1. die historischen und hebräischen Quellen: Josephus, Mischna und Talmud, die von Schechter 1910 herausgegebenen Fragmente einer sadduzäischen Schrift; 2. die alttestamentlichen Apokryphen und Pseudepigraphen: Jubiläen, Testamente der 12 Patriarchen, Henoch, Assumptio Mosis, Psalmen Salomos, 3. die Evangelien.

In dem Streit zwischen Sadduzäern und Pharisäern hat allerdings die Stellung beider zur Schrift mitgesprochen. Ihre Stellung zur Schrift war aber von ihrer Stellung zur damaligen Kultur, d. i. dem durch Alexander in den Orient gedrungenen Hellenismus, abhängig. Die Sadduzäer befürworteten die Anpassung an das Griechentum, für das auch die Regierenden in Israel eintraten. Die Pharisäer sahen das Heil für ihr Volk in

der Abwehr des Griechentums, und da ihnen für diese Zwecke das schriftliche Gesetz nicht ausreichte, haben sie es durch die mündliche Überlieferung ergänzt und sich in dieser Hilfe nicht geirrt. Das Festhalten an der Tora durch die Sadduzäer war eine Inkonsequenz; es war aber nötig, wenn die Sadduzäer ihre Stellung als Priester nicht darangeben wollten.

Trotz ihrer Versteifung auf die Schrift haben aber die Sadduzäer im Kampf mit den Pharisäern eine Reihe von Dogmen produziert, die selbst Neuerungen gegenüber der Schrift waren. In der Besprechung dieser Lehrdifferenzen sieht L. eine bisher von der Wissenschaft unterschätzte Aufgabe — er scheint sie aber selbst zu überschätzen. In der Ableitung der Jubiläen, der Testamente der 12 Patriarchen und der Himmelfahrt Mosis von Sadduzäern dürfte er keine glückliche Hand gehabt haben.

Heidelberg. *Beer.*

Das Plagiat in der griechischen Literatur. Von E. Stemplinger. Leipzig, Teubner. 1912. 293 S. 10 M.

Diese O. Crusius gewidmete, von der Kgl. Bayer. Akademie preisgekrönte Arbeit enthält viel mehr, als ihr Titel angibt. Ausgehend von den bekannten Stellen des Porphyrios und Clemens Alexandrinus über die Diebstähle in der antiken Literatur weist der Verfasser zunächst nach, daß für diese beiden Schriftsteller das Material schon in einer umfangreichen älteren, *κλοπαί* behandelnden Literatur bereit lag. Diese Literatur war aus den verschiedensten Anlässen erwachsen und hatte mit Plagiatbeschuldigungen zunächst meist gar nichts zu tun. Das Aufsuchen von Parallelen bei der Schriftstellererklärung, die Schriften über die Erfinder und Erfindungen, die persönlicher Polemik entspringenden Plagiatvorwürfe, das in Scholien und Sammelwerken vereinigte Material und die pseudepigraphische Literatur bieten die Voraussetzungen für die Behauptungen der Autoren, aus denen Porphyrios und Clemens geschöpft haben, deren Angaben der Verfasser dann mit eingehender Kritik dem Leser vorführt.

Ein zweiter Teil ist den „rhetorisch-ästhetischen Theorien über das Plagiat" und ein dritter der „literarischen Praxis des Altertums" gewidmet. Darin sind mit eindringlicher Gelehr-

samkeit und gestützt auf reichhaltige Sammlungen alle die Fragen erörtert, die das Verhältnis des griechischen Schriftstellers — Dichters wie Prosaikers — zu seinem Stoff, zu seinen Vorgängern, zu dem literarischen Genus betreffen; es wird gezeigt, welch weitreichenden Einfluß die Schulverhältnisse, die rhetorische Schulung, die bewußte Nachahmung stofflicher und stilistischer Art auf die Stoff- und Formübereinstimmungen in der griechischen Literatur geübt haben, die mit dem eigentlichen Plagiat zwar gar nichts zu tun haben, aber späterhin für diesen Zweck ausgebeutet worden sind. Der Verfasser geht ferner der Praxis der Schriftsteller nach, wie sie sich in der Nennung des Verfassernamens, der Anführung von Zitaten, mit und ohne Nennung des Gewährsmannes, zeigt und behandelt die verschiedenen Formen freierer Umgestaltung von Vorbildern wie Übersetzungen, Paraphrasen, Exzerpte u. dgl.; endlich die Proömien, Epiloge, τόποι und die unbewußten Entlehnungen. In allen diesen Abschnitten veranschaulicht und belebt der Verfasser seine Ausführungen durch Parallelen, die zeigen, wie in den modernen Literaturen der Begriff des literarischen Eigentums aufgefaßt erscheint.

Das Studium dieses Buches, das den griechischen literarischen Brauch und Mißbrauch in so erschöpfender Weise behandelt und das antike Material in einer bisher noch nicht erreichten Vollständigkeit übersichtlich geordnet darbietet, muß dringend auch denen empfohlen werden, die es mit den Geschichtsquellen zu tun haben; sie werden daraus klarer als aus den Literaturgeschichten die allgemeinen Voraussetzungen kennen lernen, unter denen die Bücher entstanden sind, deren wir uns heute als historischer Quellen bedienen müssen und über deren literarische Eigenart eben deshalb mitunter ebenso unzutreffende Vorstellungen umlaufen wie über das Plagiat im Altertum, worunter irrtümlich Erscheinungen zusammengefaßt werden, die ansich ganz verschiedenen Ursprunges sind und die zum Teil mit dem modernen Plagiatsbegriff gar nichts gemein haben.

Graz. *Adolf Bauer.*

C. Julius Cäsar, sein Leben nach den Quellen kritisch dargestellt von **E. G. Sihler,** Professor an der New York University. Deutsche vom Verfasser selbst besorgte, berichtigte und verbesserte Ausgabe. Leipzig, B. G. Teubner. 1912. 274 S. Brosch. 6 M., geb. 8 M.

Cäsars Feldzüge in Gallien und Britannien. Von **T. Rice Holmes.** Übersetzung und Bearbeitung der Werke *„Caesar's conquest of Gaul"* und *„Ancient Britain and the invasions of Julius Caesar"* von **Wilhelm Schott,** nach dessen Tode zu Ende geführt, durchgesehen und zum Druck befördert von **Felix Rosenberg.** Leipzig, Teubner. 1913. 299 S. Brosch. 9 M., geb. 10 M.

Mit der Darbietung dieser beiden deutschen Bearbeitungen englischer Cäsarwerke hat sich der Verlag von B. G. Teubner ein großes Verdienst erworben. Die Absicht, die ausgezeichneten Forschungen von Holmes den deutschen Lehrern nahezubringen, wurde in trefflicher Weise erreicht. Der Zweck rechtfertigt, daß die beiden Originalschriften um mehr als die Hälfte gekürzt wurden. Zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Holmes genügt aber natürlich diese Bearbeitung nicht.

Sihlers Buch war in Deutschland bislang viel weniger bekannt. Nach dem Vorwort ist es aus einer 27 jährigen Beschäftigung mit Cäsar hervorgegangen. Jede Seite bezeugt, daß das keine Phrase ist. S. will Cäsar so darstellen, wie er in seiner Zeit und auf seine Zeitgenossen gewirkt hat, und es ist ihm zweifellos gelungen. Der Bürger einer großen Republik, in der auch mit groben Mitteln gekämpft wird, bringt den römischen Verhältnissen ein Verständnis entgegen, das in Deutschland selten ist. Mit der gleichen Nüchternheit steht er auch Cäsar selbst gegenüber. Seine Auffassung wird S. 167 kurz folgendermaßen ausgedrückt: „Es ist klar, daß in Cäsar zwei Elemente stark waren. Einmal ein unergründlicher Ehrgeiz mit einem ganz abnormen Sinn für das Wirkliche und Gegebene; dann auch ein Vermögen zum Handeln, unbeirrt durch die Schablone des bloßen Doktrinärs, sondern in jeder neuen Lage von einer durchdringenden Einsicht in die Umstände bestimmt". S. wird dem Genialen in Cäsar durchaus gerecht, ohne es ins Übermenschliche zu steigern. Die Bedeutung des Buches liegt mehr im Urteil als in der Darstellung des Tatsächlichen. Diese tritt öfters gegenüber dem Räsonnement

fast zu viel in den Hintergrund. So wird Cäsars letzte Frau Calpurnia nur beiläufig erwähnt. Wann und unter welchen Umständen diese Heirat zustande kam, hören wir nicht. Wer nach einem Repertorium über Cäsars Leben greifen will, wird durch dieses Buch enttäuscht werden. Auch zur Lektüre für das weitere Publikum eignet es sich nicht, da der Text beständig mit quellenkritischen Erörterungen durchsetzt ist. Dadurch, daß sich in dieser deutschen Ausgabe nur wenige Sätze finden dürften, wie sie ein Deutscher des Mutterlandes geschrieben hätte, wirkt es sehr originell.

Freiburg. *M. Gelzer.*

Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. Von **K. Rueß.** (13. Heft in der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft.) Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1912. XIV u. 252 S. 8 M.

Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Von **H. Zimmermann.** (Desgleichen, 17. Heft.) Ebenda 1913. XV u. 348 S. 12 M.

An der Vertiefung unserer Kenntnis von der Tätigkeit der päpstlichen Legaten ist in den letzten Jahren eifrig gearbeitet worden, auch die obengenannten Bücher legen dafür ein erfreuliches Zeugnis ab. In klarer Darstellung geht Rueß der Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens nach. Ein gewaltiges Material war da zu verarbeiten, aber der Verfasser hat sich seiner Aufgabe nicht ohne Geschick entledigt. In der Anordnung des Stoffes kann man ihm durchweg zustimmen, auch darin, daß er aus praktischen Gründen auf eine gesonderte Darstellung der Zeit nach Innozenz III. verzichtet und nur bei Gregor VII. einen Haupteinschnitt macht. Die Kapitel über die rechtliche Stellung, über das Apokrisiarienwesen und über die ständigen Legaten in den päpstlichen Patrimonien heben das Wesentliche gut hervor und sind als die gelungensten des ersten Teiles zu betrachten. Wenig Neues weiß der Verfasser über die Tätigkeit der päpstlichen Gesandten auf den allgemeinen Konzilien des Orients zu sagen, doch hält er sich von den Übertreibungen früherer Forscher frei. Wenn R. dann aber behauptet, daß die Legaten seit dem 9. Jahrhundert auf allen Partikularsynoden

den Vorsitz führten, so ist dies nicht durchweg richtig, wie Forschungen von Engelmann und Schumann jetzt ergeben haben. Zum Teil verfehlt ist auch die Anschauung über Arles bei der Darstellung des Vikariates. Nach den Synodalakten kann von einem ständigen Vorsitz des dortigen Erzbischofes auf den Synoden des 6. Jahrhunderts nicht geredet werden. Zu Orleans (28. Oktober 549) unterzeichnet an erster Stelle der Erzbischof von Lyon und erst dann Aurilian von Arles (vgl. M. G. Concilia I, 108 f.), auch in Paris (11. September 573) war die Stellung zum mindesten umstritten. Zwar unterschreibt Sabaudus (nicht Vergilius!) in dem Briefe an König Sigebert vor Philipp von Vienne, aber in dem Schreiben an den Erzbischof von Reims ist die Reihenfolge umgekehrt! Nach diesen und anderen Zeugnissen müssen wir vielmehr eine starke Rivalität der Metropoliten von Arles, Vienne und Lyon annehmen. Der zweite Teil beginnt mit einer orientierenden Zusammenfassung der Verwendung der Legaten. Schon hier fällt es auf, daß der Verfasser seine Belege hauptsächlich dem 13. Jahrhundert entnimmt, ich kann dies bei einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung nicht für glücklich halten, der Fehler liegt aber wohl mehr daran, daß die Aufarbeitung des Materials bis 1198 für Deutschland, wie sie auf Anregung Brackmanns von Engelmann, Schumann und Bachmann begonnen wurde, noch nicht vollendet ist, für die andern Länder aber noch völlig im argen liegt. Den Kern dieses Teiles bildet der Abschnitt über die rechtliche Stellung. Hier werden die einzelnen Fakultäten sorgsam erörtert und auch über Amtsbezeichnungen und Ehrenrechte der Legaten erfahren wir Näheres. Es kann nicht die Aufgabe des Berichterstatters sein, sich mit allen Ergebnissen auseinanderzusetzen, so ist z. B. die Dreizahl bei der Aussendung der Legaten nicht so selten, wie R. annimmt, auch die Bezeichnung „*legatus a latere*“ läßt sich noch bis ins 13. Jahrhundert verschiedentlich für Nichtkardinäle nachweisen. Im ganzen aber sind die Grundlinien richtig gezogen. Mit einem Abschnitt über die ständigen Legaten und die angebliche Legation weltlicher Herrscher schließt das Buch. Die Bedenken, welche der Verfasser gegen Caspars Auffassung der Legatengewalt der sizilischen Herrscher vorbringt, scheinen mir ernster Beachtung wert. Wir werden doch wohl in dem Privileg Urbans II. *legatum* und nicht *litteras* zu ergänzen haben, die Urkunde Rogers vom

6. Mai 1098 kann jedenfalls nicht zur Stütze von Caspars Anschauung herangezogen werden.

Eine glückliche Ergänzung des R.schen Buches bietet Zimmermanns Arbeit, indem die Übergangsepoche in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einer gesonderten Betrachtung unterzogen wird. Ich möchte hier gleich ein sachliches Bedenken gegen die Anlage des ersten Teiles vor bringen. Nach einer vorzüglichen Übersicht über die Legationstätigkeit vor 1200 geht der Verfasser daran, Aufgabe, Anfang und Ende der einzelnen Legationen möglichst genau und erschöpfend zu behandeln. Das genügt meiner Ansicht nach nicht. Um einen Einblick in die Bedeutung des Instituts der Legaten zu erhalten, ist es unbedingt erforderlich, daß wir sie auf ihren Reisen begleiten und aus ihren Handlungen heraus eine Vorstellung von der Macht gewinnen, die in ihre Hände gelegt war. Ein Verweis auf die *Regesta imperii* hebt diesen Mangel nicht auf, denn abgesehen davon, daß hier nur das Material für Deutschland zusammengetragen ist, können sie uns nicht eine zusammenhängende quellenkritische Darstellung ersetzen. Dann wäre auch die Unlesbarkeit des ersten Teiles vermieden worden, welche Z. selbst als Mangel empfindet, denn ihn hebt auch nicht der Abschnitt über die Veranlassung der Legationen auf, der trotz des großen stilistischen Geschickes des Verfassers nur eine Zusammenstellung von Tatsachen bildet. Auch bei der Betrachtung der Legationstätigkeit müssen wir zur gesonderten Behandlung der einzelnen Länder schreiten, wie darin die große Regestenausgabe der Papsturkunden durch die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften vorangegangen ist. Nur so wird es möglich sein, die Masse des Materials genügend historisch zu verarbeiten. Abgesehen von diesen sachlichen Bedenken bietet die gründliche und tiefschürfende Arbeit kaum zu Ausstellungen Anlaß. Die Abschnitte über die Einteilung der Legaten, das Offizium und die Prokuration dürfen als grundlegend angesehen werden und sind nur durch weitere Beispiele zu erhärten. Mit Interesse darf man den weiteren Arbeiten des Verfassers auf diesem Gebiete entgegensehen. Einige kleine Berichtigungen seien noch angefügt. Nach der Urkunde im Mecklenburgischen U. B. 10, 467 f., Nr. 7155, müssen wir eine Legation Guidos von S. Maria trans Tiberim für Deutschland vor 1201 annehmen. Das Zitat aus dem gleichen

U. B. auf S. 125, Nr. 1, ist unverständlich. Ferner irrt Z., wenn er Konrads von Marburg Auftreten als Kreuzprediger erst in das Jahr 1220 verlegt, denn Innozenz III. erwähnt seine Ernennung schon in einer Urkunde vom 8. Januar 1216 (Potthast, Reg. Pont. Nr. 5048); auch Z.s Stellungnahme zu den Casparschen Resultaten über die Legation der sizilischen Herrscher scheint mir nicht richtig zu sein. Aber diese und ähnliche Fehler können die Verdienste des Buches nicht mindern.

Marburg in Hessen. *J. Bachmann.*

Diplomatische studien over Utrechtsche oorkonden der X tot XII eeuw. Door ***N. B. Tenhaeff.*** *(Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der rijks-universiteit te Utrecht. Uitgegeven door Prof. Dr. O. Oppermann. I.) Utrecht, A. Oosthoek.* 339 S. und 5 Lichtdrucktafeln.

Wer für die Richtigkeit der Ansichten, die aus Anlaß der Kehr-Schäferschen Kontroverse kürzlich an dieser Stelle von Kern und Meinecke gegen eine Zentralisierung des hilfswissenschaftlichen Betriebes geäußert wurden, nach einem guten Beleg suchen sollte, könnte ihn in dieser Erstlingsschrift finden, die, hervorgegangen aus dem Institut für mittelalterliche Geschichte, das O. Oppermann nach deutschem Muster an der Universität Utrecht eingerichtet hat, in erfreulichster Weise zeigt, welch reife Frucht die an einer kleinen Hochschule mögliche intime Einwirkung des akademischen Lehrers auf einen begabten Schüler zu zeitigen vermag. Gründliche Kenntnis der Quellen sowohl wie der ausgedehnten Literatur, auch der deutschen, und eine sichere Handhabung des methodischen Rüstzeugs unserer fortgeschrittenen Urkundenkritik zeichnen das Buch aus, in dem der Verfasser in fünf selbständigen Abhandlungen insgesamt 23 Urkunden von Utrechter, Deventer und Zütfener Kirchen aus den Jahren 940—1146 untersucht, um 15 unter ihnen als Fälschungen oder Verfälschungen zu erkennen, sich aber nicht bei dieser negativen Kritik begnügt, sondern sorgsam und scharfsinnig dem Entstehungsprozeß der Falsa nachspürend von ihnen aus neues Licht auf verschiedene Phasen der älteren holländischen Geschichte fallen läßt.

Die erste, in ihren Ergebnissen wichtigste Studie, die von der Urkunde Bischof Balderichs für den Dom zu Utrecht vom

Jahre 943 ausgeht, ist der ungemein verwickelten Frage nach der ältesten Utrechter Domkirche gewidmet. Im frühen Mittelalter wird in Utrecht als Bischofskathedrale nicht eine Kirche genannt, sondern es erscheinen nach und auch nebeneinander ihrer zwei, die St. Martinskirche und die St. Salvatorskirche, ein Dualismus, der in der deutschen Kirchengeschichte wohl ohne Seitenstück sein dürfte und einer befriedigenden Erklärung bisher gespottet hat. Der Verfasser bringt nach eindringender Prüfung der urkundlichen und chronikalischen Quellen, indem er für die früheste Zeit die von J. H. Gosses über das merowingisch-karolingische Utrecht gemachten Feststellungen sowie eine noch unveröffentlichte Untersuchung Oppermanns benutzt, die Lösung des Rätsels. Das merowingische Utrecht bestand aus einem der spätrömischen Zeit entstammenden Vicus (Oudwijk) auf der rechten Rheinseite und einer die Überfahrt schützenden linksrheinischen Burg. In jenem Vicus lag die älteste Kirche, eine fränkische Reichskirche, dem hl. Martin geweiht. Von ihr aus unternimmt Willibrord mit Unterstützung der weltlichen Macht seine erste Missionierung der Friesen, weiß aber später, in Rom zum Erzbischof der Friesen erhoben, sich von der Staatsgewalt zu emanzipieren und errichtet auf der linken Rheinseite bei der Burg als seine Kathedrale die Salvatorsabtei. Sein Nachfolger Bonifazius hingegen muß als Utrechter Reichsbischof wieder die Martinskirche zum Bischofsitz erwählen. Sie bleibt dies bis zum Eindringen der Normannen. Als Bischof Balderich um 920 in das zerstörte Utrecht zurückkehrt, stellt er zuerst die Salvatorskirche her, die damit zur Kathedrale wird, später aber baut er auch die Martinskirche in Oudwijk wieder auf und verteilt das Domkapitel auf beide Kirchen, ein abnormer Zustand, der von kurzer Dauer war, denn von 948 an ist St. Martin wieder der alleinige Dom. Im Jahre 1007 fällt Utrecht einem nochmaligen Verwüstungszug der Normannen zum Opfer. Nunmehr wird der ungeschützte rechtsrheinische Vicus mit der alten Martinskirche aufgegeben. Bischof Ansfrid stellt nur die Salvatorskirche wieder her. Sie ist nun für einige Jahre die Kathedrale, bis der Nachfolger Ansfrids, Adalbold, eine neue Martinskirche innerhalb der Burgmauern als den endgültigen Bischofssitz errichtet.

In der zweiten Abhandlung unternimmt es der Verfasser, vier schon von S. Muller Fz. als Fälschungen gekennzeichnete,

inhaltlich disparate Urkunden für den Dom zu Utrecht (940 bis 1146) in einen inneren Zusammenhang zu bringen, sie zu erklären und zu datieren, wie mir scheint, mit vollem Erfolg. Die Fälschungen sind gelegentlich der Vakanz des Utrechter Stuhles 1249—1250 entstanden, um gegenüber dem päpstlichen Kandidaten Heinrich von Vianden den kanonisch gewählten Gozwin von Randerode und weiterhin gegen die Eingriffe der Kurie das Wahlrecht der Kapitel vom Dom und von St. Salvator zu stützen. Diese Absichten ihrer Hersteller haben sie zwar nicht verwirklichen können, sie sind aber durch den geschickten Interpretator zu ergiebigen Quellen für die Erkenntnis der Entwicklung des Utrechter Wahlrechts geworden. — Die nächste Untersuchung erweist unter drei Utrechter Bischofsurkunden von 1040, 1093 und 1129, welche die Schenkung der Kirche von Zwolle an das Lebuinstift in Deventer betreffen, die beiden ältesten als unecht. Über Zweck und Entstehungszeit der ersten Fälschung können nur Vermutungen geäußert werden, die von 1093 stammt aus dem 18. Jahrhundert als das recht plumpe Machwerk eines Deventer Historikers Dumbar. Sollte hier nicht, wie so oft bei unserem Bodmann, in der Zeugenreihe die Erklärung für die Tätigkeit des Fälschers zu suchen sein? — Bei der Prüfung des ältesten Urkundenbestandes der St. Paulusabtei in Utrecht (früher zu Hohorst bei Amersfoort), der Stiftungsurkunde Bischof Ansfrids von 1006, der Besitzbestätigung Kaiser Konrads II. von 1028 und der Besitzbestätigung Bischof Bernolds von 1050, bleibt als echt nur die Kaiserurkunde bestehen, die beiden Bischofsurkunden sind Fälschungen, und zwar hat das unter Benutzung der Kaiserurkunde entstandene Spurium von 1050 der angeblichen Stiftungsurkunde als Vorlage gedient, wonach der in der Monumentenausgabe (*Dipl. Konradi* II. 159, Nr. 114) angenommene Zusammenhang berichtigt werden muß. Die Urkunde Bernolds ist mutmaßlich im 12. Jahrhundert entstanden, während die Fälschung der Ansfridurkunde, die der Abtei über den Besitzstand der kaiserlichen Bestätigung hinaus das Eigentum an vier in Südholland gelegenen Kirchen vindiziert, mit zwingenden Gründen mit den in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den holländischen Grafen unternommenen Einpolderungen südholländischer Gebiete in Verbindung gebracht wird. Sie

sollte das Patronats- und Zehntrecht im Neuland der weltlichen Macht entwinden.

In den *„Zutfensche Falsa"* wird der Komplex der acht ältesten, schon früher mehr oder weniger angezweifelten und in zwei Stücken als unecht erwiesenen Zütfener Urkunden (1059 bis 1134), die sich mit Schenkungen an das dortige Stift und mit den Rechten des Ober- und Untervogts, des Propstes und seines Schultheißen befassen, einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen, bei der sich die diplomatische Kritik nicht mehr, wie bei den bisher untersuchten, nur abschriftlich erhaltenen Urkunden auf den formal-textlichen Befund zu beschränken braucht, da fünf der Urkunden in Originalen bzw. in angeblichen Originalen vorliegen. Gute Lichtdrucktafeln ermöglichen es dem Leser, die Schriftvergleichung nachzuprüfen. Bei fünf Urkunden wird Fälschung nachgewiesen, bei einer Verfälschung durch Interpolation. Die Aufklärung ihres sachlichen Zusammenhangs weitet sich aus zu Studien über die Familie der ältesten Grafen von Zütfen, über die rechtliche Stellung der „Malmannen" und über die herzoglichen Rechte des Bischofs von Münster in Zütfen. Die Fälschungen sind hergestellt vor der Erhebung Zütfens zur Stadt (1190) im gräflich-städtischen Interesse. Ihr Zweck war Ausschaltung des Münsterischen Einflusses, Beschränkung der niedervogteilichen Gerechtsame und Überführung der minderfreien Malmannen aus dem Immunitätsverband in den Gerichtstand des gräflichen Gerichts.

Gern sieht man nach dieser ungewöhnlich guten Erstlingsarbeit den von Tenhaeff in Aussicht gestellten Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der Stadt Zütfen entgegen.

Koblenz. *Rich. Knipping.*

Das Wahldekret vom Jahre 1059. Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät zu Breslau von Gustav Schober. Breslau 1914. IV u. 79 S.

Der Verfasser hat die Streitfragen, die sich an das Papstwahldekret von 1059 knüpfen, auf Grund eingehender Kenntnis der Literatur von neuem durchmustert und hat kritisch abwägend versucht, aus den vielen verschiedenen Ansichten eine möglichst plausible Ansicht über Inhalt und Tragweite des Dekrets zu gewinnen: er stimmt denen bei, welche die sogenannte päpstliche

Fassung für die ursprüngliche und wesentlich echte Gestalt der Urkunde halten, und er definiert den Anteil an der Papstwahl, der dem Könige zuerkannt ist, als das Recht des Patriziats, das dem König vom Vater her zustehe und vom Papste Nikolaus durch ein urkundliches Privileg neuerdings bestätigt worden sei, indem er das Fehlen einer näheren Bestimmung über den Zeitpunkt, wann im Verlaufe der Wahlhandlung die königliche Einwirkung zu erfolgen hat, als absichtliche diplomatische Zweideutigkeit erklärt. Indes gehört m. E. das vorliegende Thema zu den viel und allseitig erörterten Problemen, die wirklich gefördert nur werden können, wenn neues Material herzugebracht wird, seien es direkt neue Quellen oder seien es indirekt neue Materialien zur Interpretation der bisher bekannten Quellen. Hier würde nur das letztere in Betracht kommen; es gibt in der Tat hier noch einige wichtige, bisher fast hartnäckig beiseite gelassene Hilfsmittel. Ich habe schon in dieser Zeitschrift Bd. 113, S. 345f. auf die bald nach 1080 erdichteten Privilegien Hadrians I. und Leos VIII. zugunsten königlichen Papstwahl- und Investiturrechts hingewiesen, wo sich z. B. die Unterscheidung der „*dignitas patriciatus*" vom „*jus et potestas eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem*" findet, die bei der Interpretation einer der Äußerungen des Petrus Damiani (vgl. Schober S. 53) heranzuziehen ist; in einer jener Urkunden ist auch von der „*facultas reverentiae*" die Rede mit Bezug auf die kirchenhoheitlichen Rechte des Königs (vgl. Schober l. c.). Von größter Wichtigkeit ist ferner das Absageschreiben König Heinrichs an Gregor VII., worin der Patriziat o. Zw. als „*hereditaria dignitas*" bezeichnet ist und am Schlusse vom Patriziat ausdrücklich gesprochen wird.[1]) Die Ausdrücke, die bei der Papstwahl in Betracht kommen, wie *eligere*, *ordinare*, *consensus* usw., sind mit Hinblick auf die entsprechenden *Termini technici* der Bischofswahlen sicherer zu bestimmen; die Bedeutung der einzelnen Wahlhandlungen ist durch die analogen Hergänge der damaligen Wahlen überhaupt zu erklären, und es ist so noch manches zu verwerten, um die Interpretation auf die breitere Basis des allgemeineren Sprachgebrauchs und der analogen Rechtsanschauungen zu stellen.

[1]) Vgl. B. Kumsteller, Der Bruch zwischen Regnum und Sacerdotium usw. Diss. Greifswald. 1912. S. 82 ff.

Man kann auch so m. E. nur zum Teil sichere Resultate gewinnen; man muß sich entschließen, zum Teil bei einem *Non liquet* stehen zu bleiben, und muß scharf das Mögliche, Wahrscheinliche, Sichere voneinander scheiden, anstatt, wie Schober und manche der früheren Forscher, durchweg zu bestimmten Feststellungen gelangen zu wollen. Mir scheint sicher nur festgestellt werden zu können, was die verschiedenen Autoren und ihre Parteien über Inhalt und Bedeutung des Dekrets gemeint haben, und man kann von da aus die uns erhaltenen Dekrettexte würdigen[1]), ohne jedoch die Bedeutung der divergierenden Textstellen und die Fassung des ursprünglichen echten Textes mit Sicherheit eindeutig konstatieren zu können.

Greifswald. *E. Bernheim.*

Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter. Von Karl Bücher. Des 30. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Nr. 3. Leipzig, B. G. Teubner. 1914. 143 S.

Die erfolgreichen Bemühungen, die Einwohnerzahl mittelalterlicher Städte zu ermitteln, nehmen mit C. Hegels Untersuchungen ihren Anfang. Wesentlich vertieft wurde weiterhin[2]) das Problem durch K. Büchers „Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert", Bd. I (1886), indem mit diesem Werk den Studien die Richtung auf die Frage der sozialen Schichtung der Bevölkerung gegeben wurde. Die Städtegeschichte hat aus diesem auf gründlichste archivalische Arbeit gestützten, gedankenreichen Buch die mannigfachste Anregung gewonnen; insbesondere die Lehre von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft erfuhr eine Bereicherung. Jetzt bietet B. eine Fortsetzung dieser Forschungen, wiederum mit fleißigster Ausschöpfung archivalischer Quellen. Vor allem die Bedebücher, aber auch sonst Aufzeichnungen der mannigfaltigsten Art hat er herangezogen, um die Bezeichnungen der Berufe im mittelalterlichen Frankfurt festzustellen. Es ist ein Wörterbuch, was wir erhalten, mit einigen

[1]) Es ist der kritische Standpunkt Jul. v. Pflugk-Harttungs, den ich soweit einnehme.

[2]) Zur Literatur vgl. H. Z. 61, S. 303 ff.

erläuternden Bemerkungen über das eingeschlagene Verfahren und die ganze Bedeutung der Sache. Niemand bisher hat für irgendeine Stadt einen so energischen Versuch gemacht, die reiche Gliederung der mittelalterlichen Berufe zu ermitteln. Es ergibt sich ein ganz außerordentlicher Reichtum von Berufsbezeichnungen. Während B. im Jahre 1886 in seiner „Bevölkerung von Frankfurt a. M." 338 Berufsarten ermittelte und schon diese Zahl mit Recht als eine überraschend große bezeichnete, weist die jetzige alphabetische Zusammenstellung fast das Fünffache derselben auf. Es handelt sich hier um Berufsbezeichnungen der verschiedensten Art, nicht bloß solche der Gewerbe im engern Sinn. Aber erstaunlich bleibt die Zahl unter allen Umständen. Nun bietet B. immerhin bloß ein alphabetisches Register von Bezeichnungen der Berufe. Diese selbst brauchen sich mit den Bezeichnungen nicht zu decken. Es läßt sich nachweisen, daß dieselbe Sache durch eine Menge verschiedener Benennungen ausgedrückt wird (vgl. S. 19 Anm. 1). Verschiedene Seiten der Arbeit eines und desselben Berufs werden mit verschiedenen Namen bezeichnet; das eine Mal wird die eine, das andere Mal die andere mit der Benennung angedeutet. Es ist beachtenswert, daß im Laufe der Zeit die Zahl der Berufsbezeichnungen (namentlich innerhalb des Gewerbes) nicht zu-, sondern abnimmt, während doch die Zahl der Berufe fortschreitend wächst. Die bunten Bezeichnungen desselben Gewerbes führten einen Kampf gegen einander, der mit dem Sieg einer oder einiger endete. Man braucht diesen Sieg nicht aus der „Verknöcherung der gewerblichen Organisation" zu erklären (vgl. Bücher S. 10), wenngleich die festere Durchbildung des Zunftwesens gewiß richtunggebend gewirkt hat. Man wird mithin die Zahl der Berufe beträchtlich geringer anzusetzen haben als die der Bezeichnungen. Immerhin bleibt jene auffallend groß, und B. hat recht, wenn er diese Tatsache mit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in Zusammenhang bringt, welche von dem Grundsatz beherrscht wurde, daß möglichst alle wirtschaftlichen Güter in der Stadt hergestellt oder zur Verfügung gestellt werden sollten und daß jeder bürgerliche Hausstand in der Berufstätigkeit seine Nahrung finde. Das werden auch diejenigen zugeben, die, wie Referent, das Wesen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft etwas anders bestimmen als B.

S. 10 wendet sich B. gegen die Ansicht, daß es möglich sei, auf Grund der erhaltenen Zunfturkunden auch nur eine halbwegs zutreffende Anschauung des städtischen Berufslebens zu gewinnen. Es ist völlig richtig, daß neben den Zunfturkunden und -akten alle andern Quellen, wie insbesondere die von B. so erfolgreich verwerteten Aufzeichnungen, heranzuziehen sind, und daß das gewerbliche Leben nicht bloß in der Form der Zunft pulsierte. Aber dieser Umstand wird doch heute wohl schon allgemein anerkannt. Ich wenigstens habe mich dagegen nicht verschlossen, und in den Arbeiten über die Gewerbegeschichte mittelalterlicher Städte, die ich angeregt habe, werden regelmäßig die Berufe überhaupt, nicht bloß die zünftigen, festgestellt. Mehr wird es heute notwendig sein, vor einer noch immer begegnenden Unterschätzung der Zunftform zu warnen. Zu dem, was ich dazu in meinen Anzeigen des Baseler Urkundenbuchs (H. Z. 109, S. 609) und der Frankfurter Zunfturkunden (H. Z. 114, S. 164ff.) gesagt habe, möchte ich hier noch eine Bemerkung hinzufügen. G. Aubin, Jahrbücher für Nationalökonomie 103, S. 530 meint, F. Bauer, Das Wollgewerbe von Eßlingen (S. 58ff. und S. 80ff.), habe nicht nachgewiesen, daß der Zunftzwang für den Gewandschnitt bestehe, da ja eine bevorrechtete Klasse von Bürgern auch zum Gewandschnitt zugelassen war, ohne dem Zunftzwang unterworfen zu sein (s. darüber S. 59). Allein es besteht nun einmal die Tatsache, daß es in Eßlingen zünftige Gewandschneider gab. Wenn neben ihnen noch eine Gruppe von Bürgern zum Gewandschnitt zugelassen wird, so handelt es sich um die dem Mittelalter so geläufige Durchbrechung der Regel zugunsten eines engern privilegierten Kreises. Und die Freiheit des Verkaufs wird ja damit auch noch keineswegs gegeben, vielmehr wiederum einem kleinen Kreis allein das Vorrecht zuerkannt. Es ist nicht mehr, als daß gewissermaßen zwei zunftberechtigte Gruppen geschaffen werden. Im übrigen braucht ja keinem Kenner der Zunftgeschichte gesagt zu werden, daß die Vorrechte der Zünfte, wie die Autonomie und der Zunftzwang, nicht immer absolute Geltung gehabt haben, daß es Abstufungen solcher Vorrechte gegeben hat, die in der historischen Entwicklung, aber auch in andern Umständen begründet waren.

Eine wertvolle Ergänzung zu B.s Ermittlungen hat, vorzugsweise nach Kölner Material, Kuske in der Westdeutschen

Zeitschrift 1913 (Bd. 32), S. 473ff. geliefert. Einige Berichtigungen bringt Bothe in der Deutschen Literaturzeitung 1914, Nr. 42 u. 43, Sp. 2395f. Vgl. auch die Anzeige des B.schen Buches von J. G. van Dillen in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1915.

Freiburg i. Br. *G. v. Below.*

Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegeben von Bernhard Harms. 1. Abt., Bd. 2 u. 3. Tübingen, H. Laupp. 1910 u. 1913. 503 u. 455 S.

Den ersten Band dieser Veröffentlichung haben wir in H. Z. 105, S. 593ff. angezeigt. Die Edition der vorliegenden beiden Bände ist, wie der Herausgeber in einer Vorbemerkung zu Bd. III mitteilt, „durch Beamte des Basler Staatsarchivs, hauptsächlich durch dessen Assistenten, Herrn Dr. Emil Dürr, besorgt worden".

Der Veröffentlichung ist mehrfach lebhafte Anerkennung gespendet worden. So rühmt J. Cahn in der Deutschen Literaturzeitung 1913, Sp. 117 als nachahmungswert die Anordnung, daß für jeden Posten eine eigene Druckzeile reserviert ist, während durch den Spaltendruck viel Raum gewonnen wird (ebenso Bothe, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1912, S. 722). Anderseits hat R. Leonhard in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie 100, S. 106f. folgenden Tadel ausgesprochen: „Es hätte wohl genügt, Proben vom Wortlaut und der Aufmachung der Rechnungen zu geben. Wer sich nicht selbst unmittelbar mit der Verarbeitung dieser ewig sich mit den gleichen Posten wiederholenden Stadtrechnungen beschäftigen will, wird unmöglich Zeit und Geduld aufbringen, diesen dicken Band durchzuarbeiten, der bloßes Rohmaterial, aber noch kein genußreifes Endprodukt darstellt." Leonhard widerspricht der „Forderung Stiedas, daß die Rechnungen in der Originalsprache, und wenn möglich in ihrem ursprünglichen Umfang, veröffentlicht werden müßten". Unter Fachleuten kann natürlich kein Zweifel darüber bestehen, daß solche Äußerungen haltlos sind.[1]) Leonhard sagt weiter: „Nachdem lange Zeit nur

[1]) Von den Arbeiten, in denen neuerdings die Bedeutung der Stadtrechnungen erörtert worden ist, sei auf Hohlfeld, Stadt-

die politische und ökonomische Staatengeschichte das Interesse der Wirtschaftshistoriker gefesselt hatte, wenden sich ihre Studien jetzt im verstärkten Maße der Stadtpolitik zu, und dies mit Recht." Indem ich es unterlasse, diesen Satz im einzelnen zu zergliedern, bemerke ich nur, daß man doch wahrlich nicht behaupten darf, daß die Studien der Wirtschaftshistoriker sich erst „jetzt" in verstärktem Maße der Stadtpolitik zuwenden. Diese Studien werden ja schon ziemlich lange betrieben; insbesondere auch die Edition und die Verwertung der Stadtrechnungen reichen schon weit zurück, und die Literatur der staatlichen Wirtschaftsgeschichte dürfte kaum älter sein als die der städtischen.

Doch genug von solchen Dingen. Einige Ausstellungen lassen sich an der vorliegenden Edition wohl machen. Einmal und vor allem hat man unterlassen, die Orthographie der alten Texte zu normalisieren. Es scheint ja gegenwärtig eine Tendenz zum unveränderten Abdruck hervorzutreten; es war mir interessant, kürzlich in der Hist. Zeitschr. neben meiner Mahnung zur Normalisierung eine Mahnung zur buchstabengetreuen Wiedergabe der Akten zu finden (s. Bd. 114, S. 167 u. 177). Allein m. E. kann keine Ungewißheit darüber bestehen, was das richtige ist, zumal bei Akten, die namenlos sind oder deren Schreiber eine gleichgültige Person ist. Sodann sollten die römischen Ziffern in den Stadtrechnungen durch arabische ersetzt werden. Auch K. Büchers Wunsch nach größerer Vorsicht in der Schreibung von Berufsbezeichnungen (Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft 1910, S. 778ff.) möchten wir uns anschließen; es besteht ja immer die Gefahr, daß eine Berufsbezeichnung, die ohne Artikel dem Vornamen folgt, sofort als Familienname angesehen wird. Im übrigen aber darf die Publikation als ein Werk von Fleiß und Sorgfalt gelten.

Der erste Band hat die Einnahmen gebracht. Die neuen Bände bringen die Ausgaben, und zwar Bd. 2 die von 1360—1490, Bd. 3 die von 1490—1535. Personen-, Orts-, Sachregister und Glossar sollen in einem besondern Band nachfolgen. Das wird freilich noch eine Hauptleistung bei der dieser Edition zu widmen-

---

rechnungen als historische Quellen (Leipzig 1912) hingewiesen. Vgl. H. Z. 112, S. 434 f.

den geistigen Arbeit sein. So sehr wir die Mühen schätzen, die für die Herstellung einer zuverlässigen Abschrift und eine sorgfältige Korrektur aufzuwenden sind, eine schwierige Arbeit bleiben doch, wenn es sich nur um den Abdruck einer einzigen einfachen Handschrift handelt, keine Quellenfrage besteht und der Stoff nicht komprimiert zu werden braucht, die Register, zumal wenn sie den Kommentar ersetzen sollen. Man kann ja freilich hier über die Verteilung der Erläuterungen verschiedener Ansicht sei. Es ist verlangt worden (s. Bothe a. a. O. S. 723), daß schwierigere Ausdrücke auf den einzelnen Seiten des Textes erklärt werden. Dem würde ich nicht beipflichten, da ja derselbe Ausdruck an verschiedenen Stellen wiederkehren kann. Nur wo ein Wort oder eine Mitteilung durch eine längere sachliche Erörterung zu erklären ist, sind Noten auf den Textseiten am Platz. Hier hätte der Bearbeiter dem Benutzer mehr entgegenkommen sollen und ebenso in der Kommentierung des Textes durch parallele Nachrichten aus andern Archivbeständen (wie man es in der Ausgabe der Kölner Stadtrechnungen findet). Da er jedoch derartiges nicht bietet, so steigert sich das noch, was wir von den Registern verlangen müssen. Nach der Angabe des Herausgebers wird das Personen- und Ortsregister „zugleich Materienregister und Glossar" sein. Diese Form halten wir nicht für zweckmäßig. Sachregister und Glossar fordern wir durchaus als selbständige Abteilungen, und das Sachregister würde aus den angegebenen Gründen besonders reich auszubauen sein.

Über den Inhalt von Ausgaberechnungen braucht kein Wort verloren zu werden. Es gibt ja keine Dokumente, die umfassender über die großartige Entwicklung der städtischen Verwaltung des Mittelalters berichten, von allen Einzelheiten und Kleinigkeiten der innern Verwaltung bis zu beziehungsreichen Momenten der auswärtigen Politik (vgl. z. B. Bd. 3, S. 224 Z. 12 ff. die Ausgaben für eine Gesandtschaft nach Rom), und bei einer Stadt wie Basel darf man sowieso etwas erwarten. Hoffen wir, daß bald ein befriedigendes Sachregister die Verwertung des gewaltigen Stoffs erleichtert, für dessen Zugänglichmachung wir der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel von neuem unsern Dank aussprechen.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, 1493—1648. Ein Handbuch für Studierende von Georg Mentz. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1913. VIII u. 479 S. 7 M.

An Handbüchern herrscht in unserer Wissenschaft heutzutage gewiß kein Mangel, aber gerade für die vielverschlungene und heißumstrittene deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation besaßen wir bisher nur kirchenhistorische, keine rein geschichtlichen Kompendien. Insofern füllt das vorliegende Werk tatsächlich eine Lücke aus und wird von vielen dankbar begrüßt werden. In vorteilhafter Unterscheidung von dem bekannten Gebhardtschen Handbuch bietet es eine fortlaufende, lesbare Erzählung bei völligem Verzicht auf die dort überwuchernden Anmerkungen, nur ganz vereinzelt werden Kontroversen in Kleindruck erörtert. Die Darstellung beruht durchweg auf den neuesten Ergebnissen der Forschung, hebt überall das Wesentliche hervor und führt den Leser in alle wichtigeren Streitfragen ein. Hierbei befleißigt sich Mentz, ohne seinen protestantischen Standpunkt zu verbergen, einer anerkennenswerten Objektivität und einer großen Vorsicht, hin und wieder scheint er mir freilich mit dem häufigen „man mag", „wohl" und „vielleicht" des Guten etwas zu viel zu tun. Daß die politische Geschichte im Vordergrunde steht, wird man bei einem solchen Handbuche billigen, aber trotzdem eine weitergehende Berücksichtigung der kulturellen Entwicklung wünschen können. Da manche der bedeutsamsten Probleme dieser Epoche, wie vor allem die Entstehung der habsburgischen Hausmacht und die deutschen Verfassungskämpfe in ihren Anfängen in die Regierung Maximilians I. zurückreichen, zieht M. diese in den Rahmen seiner Darstellung ein und gliedert seinen Stoff in vier Kapitel: Die Zeit Maximilians I., die Reformation und die Zeit Karls V., das Zeitalter der Gegenreformation und der Dreißigjährige Krieg. Jedes Kapitel wird mit einer knappen Übersicht und trefflichen Quellen- und Literaturangaben eingeleitet.

Im einzelnen wird wohl jeder Kritiker an einer solchen Zusammenfassung etwas zu beanstanden haben, und es wäre kleinlich, mit dem Autor über jede Divergenz der Meinungen rechten zu wollen, aber einige Bedenken und Wünsche können doch nicht unterdrückt werden. Bei der Einsetzung des Reichskammerge-

richtes hätte die neue Theorie Smends über seinen Charakter schärfer hervorgehoben werden müssen. Die Behauptung, daß Joachim I. von Brandenburg nicht nach Machterweiterung gestrebt habe, schießt über das Ziel hinaus, und der Kausalzusammenhang zwischen seinem Wunsch, die Mark bei der Alten Kirche festzuhalten und der Landesteilung unter seine Söhne wird neuerdings stark bestritten. Den deutschen Humanismus als ein Produkt der Scholastik zu bezeichnen, dünkt mich trotz der Berührungen mit den Realisten reichlich kühn. Daß Karl V., wie Heidrich festgestellt hat, den entscheidenden Entschluß zum Krieg mit den Schmalkaldenern schon 1541 auf dem Regensburger Reichstag gefaßt hat, wird nirgends klar gesagt. Kurfürst Moritz wird mit dem Urteil, er sei „an politischer Begabung und an der Fähigkeit, sein Handeln von ausschließlich politischen Erwägungen leiten zu lassen, allen (!) seinen Zeitgenossen überlegen" gewesen, ebenso stark überschätzt, wie sein Bruder August unterschätzt wird, den M. ganz zu Unrecht schwach nennt. Der spätere Gegensatz zwischen Kursachsen und Kurpfalz erklärt sich nicht allein, wie es nach den Ausführungen auf S. 297 den Anschein haben könnte, aus der geographischen Lage und der Verschiedenheit der Charaktere Augusts und Friedrichs des Frommen, sondern mindestens ebensosehr aus dem Gegensatz der Bekenntnisse, des konservativen quietistischen Luthertums und des aktionslustigen Kalvinismus. Die vorübergehende Freundschaft zwischen dem Albertiner und den Pfälzern ist, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, nicht Ende 1571, sondern erst ein Jahr später „in die Brüche gegangen", und der Gedanke, konfessionelle Bündnisse abzuschließen, ist lange vor 1559/62, schon bald nach dem Ausbruch der kirchlichen Spaltung, erwogen worden. In der Beurteilung des Grafen Adam Schwarzenberg folgt M. zu sehr der Apologie von Meinardus, hierfür bringt das letzte Werk von R. Koser über die brandenburgisch-preußische Politik wichtiges neues Material und neue Gesichtspunkte.

Diese und andere Ausstellungen tun indes der Brauchbarkeit des Handbuches keinen Eintrag. Den Studierenden, für die es ja in erster Linie bestimmt ist, kann es warm empfohlen werden.

Bonn. *Walter Platzhoff.*

The Age of Erasmus. By ***P. S. Allen.*** *Oxford, Clarendon Press.* 1914. 302 S. 6 sh.

Der Herausgeber der Erasmus-Korrespondenz veröffentlicht in diesem Buche Vorlesungen, von denen die zehn ersten an der Universität Oxford, und die letzte auf dem internationalen Historikerkongreß zu London 1913 gehalten wurden. Es ist begreiflich, daß ein solch intimer Kenner des Humanistenfürsten und seiner Umwelt über eine ganze Fülle von teils ganz neuen teils wenig bekannten Details verfügt, aber auf das Ganze gesehen, enttäuscht sein Buch. Wenigstens den, der von den in Deutschland (Troeltsch u. a.) und der Schweiz (Wernle u. a.) herrschenden Problemstellungen aus an Erasmus herantritt, also etwa die Fragen nach der Soziologie der Renaissance, nach Nachwirkung auf (kirchliche) Reformation, Täufertum und Katholizismus, nach Supranaturalismus und Rationalismus in seinem Denken, Kirchlichkeit und Unkirchlichkeit in seiner Kritik u. dgl. aufwirft. Von dem allen bietet Allen nichts, die Persönlichkeit des Erasmus steht ganz im Hintergrund, und *the age of Erasmus* ist im wesentlichen das, was in unseren Einleitungen zur Reformationsgeschichte geboten zu werden pflegt, nur daß die demonstrierenden Exempel, Personen wie Sachen, irgendwie, näher oder ferner, zu Erasmus in Beziehung stehen. So berichten die vier ersten Vorlesungen vom damaligen Bildungswesen an Universitäten, Schulen und klösterlichen Akademien, die Biographie von Wessel (dessen Vorname John S. 9 zu streichen ist), Rudolf Agricola, Alexander Hegius, Rudolf Langen, Johann Butzbach, Nikolaus Ellenbog; Aleander ist eingeflochten, wertvoll sind die allgemeinen Nachrichten über die damaligen wissenschaftlichen Bildungsmittel für die einzelnen Fächer oder über den akademischen Disputationsbetrieb — hier findet man, obwohl sie nicht erwähnt werden, manchen Fingerzeig für die Quellen, aus denen Luther oder Zwingli schöpften. Ein Kapitel: *Erasmus life-work* handelt von wesentlich literargeschichtlichem Gesichtspunkte aus von den Publikationen des Gelehrten; dabei macht A. im Vorbeigehen aufmerksam auf die heute der Stadtbibliothek in Schlettstadt gehörige Bücherei des Beatus Rhenanus: *„it is a wonderful collection of about a thousand volumes, some of them extremely rare .... but they have not yet come to their full usefulness, for there is no adequate catalogue of them"*

(S. 157). Unter der Überschrift *force and fraud* wird die kirchenpolitische Situation in den verschiedenen Ländern, zu denen Erasmus Beziehung hatte, und der Gebrauch der literarischen Maske, um die eigene Autorschaft zu verbergen (von Erasmus z. B. gegenüber dem Dialog *Julius exclusus* ausgeübt), klar gemacht. *Private Live and Manners* schildert humorvoll an zahlreichen Beispielen die Heiratslust der damaligen Zeit, das Frauenstudium, Konkubinenwirtschaft der Geistlichen und die Gesundheit der Gattin ruinierende Kinderproduktion in Bürgerkreisen. Das Interesse des Erasmus ist ein ausschließlich gelehrtes gewesen, für Naturschönheiten, Topographie und Archäologie besaß er kein Verständnis, im Gegensatz z. B. zu seinen Freunden (vgl. das Kapitel: *the point of view*). Nach einem Überblick über die damaligen Wallfahrtsorte, die Bedeutung der Buchdruckerkunst und die spezifisch deutsche Renaissance berichtet ein Schlußkapitel über einen bisher unbekannten Besuch der böhmischen Brüder im Juni 1520 bei Erasmus in Antwerpen; wie so oft hat der vorsichtige Gelehrte sich um die Antwort an die Böhmen herumgedrückt. — S. 228 wird Nikolaus v. d. Flue irrtümlich zu Maria Einsiedeln in Beziehung gebracht.

Zürich. *W. Köhler.*

Die Reformation. Ein Stück aus Deutschlands Weltgeschichte. Von Theodor Brieger. Berlin, Ullstein & Co. 1914. XIV u. 396 S. 6 M.

„Die moderne Zeit fängt mit Martin Luther an" — mit diesem wuchtigen Akzente setzt Briegers Reformationsgeschichte, ein erweiterter Abdruck der ersten Fassung, die im 4. Band der von J. v. Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte erschien, ein, und der Kundige weiß auch sofort, gegen wen dieser Akzent sich richtet. Aber sind Troeltsch und Brieger wirklich so weit auseinander? Ich glaube, daß Troeltsch, von Kleinigkeiten abgesehen, zu vorliegendem Werke durchaus sein Placet sprechen würde, und daß er darum doch seinen Aufriß in der „Kultur der Gegenwart" unverändert aufrecht erhält. Die ganze Differenz wurzelt in einem verschiedenartigen Standpunktnehmen, ist also nur eine Verschiedenheit der Gesichtspunkte, nicht eine absolute, einander ausschließende Gegensätzlichkeit. Troeltsch stellt die Reformationsgeschichte ein als

Teil in die gesamte Kultur- und Geistesgeschichte der Menschheit, innerhalb deren Religion und Kirche zwar ein gewichtiges, aber nicht das ausschließliche Wort sprechen, zumal der Sehwinkel, unter dem geschaut und die Entwicklung beobachtet wird, der derzeitige, von Religion und Kirche stark emanzipierte Stand der Kultur ist; mit anderen Worten er ist Kulturhistoriker, während B. der Kirchenhistoriker, dem sich alles um Religion und Kirche dreht, ist und sein will. Es leuchtet aber ohne weiters ein, daß eine so stark religiös und kirchlich, aber ganz und gar nicht kulturell orientierte Persönlichkeit wie Luther in beiden Fällen eine ganz verschiedene Wertung erfahren muß. Für die Geschichte der Religion und Kirche bedeutet Luther einen Wendepunkt, für die Kulturgeschichte der Menschheit einen Durchgangspunkt; darauf kommt es an, und nun mag man wählen, welche Betrachtungsweise man vorziehen will, mir erscheint es mit Troeltsch richtiger, die sog. Kirchengeschichte alten Stiles preiszugeben und die Geschichte des Christentums zu werten nach ihrer Bedeutung für die allgemeine Kulturentwicklung der Menschheit; die Gesichtspunkte werden dann umfassender und größer.

Der ganze Unterschied der Betrachtungsweise tritt in B.s Werk deutlich zutage. Renaissance und Humanismus, überhaupt die ganzen Ansätze kultureller Neubildung seit etwa 1450 werden auf einigen wenigen Seiten abgemacht und sofort der Stoß Luthers gegen das Papsttum, der für den Kulturhistoriker nur ein Moment neben anderen ist, in den Vordergrund gerückt — für die Kirchengeschichte ist er ja allerdings entscheidend. Den großen Vorzug der Geschlossenheit hat diese kirchenhistorische Betrachtung, und es versteht sich ganz von selbst, daß ein solch feiner Kenner Luthers, des Ablaßwesens und der politischen Reformationsgeschichte wie B. nun ein wuchtiges, wohlabgerundetes Ganzes zu schaffen weiß. Diese Reformationsgeschichte ist Darstellung und nicht Reflexion, sie erinnert in ihrer lapidaren Einfachheit an Ranke und sollte den weitesten Leserkreis finden. Daß B. seine vielumstrittene, zu Ranke bewußt zurücklenkende Auffassung des Speierer Reichstages von 1526 hier vorträgt, wird man erwarten, ebenso daß Zwinglis politischer Kampf um die Religion den Beifall des Lutheraners nicht findet. Aber B. findet doch warme Worte der Anerken-

nung für „diesen Sohn eines urdeutschen Stammes, diesen Allemannen", er ist „der zweite große Vorkämpfer der modernen Zeit". Schade drum, daß mit Ritschl sein Tod als Sühne für eigene Schuld gefaßt und Harnacks Urteil über des Schweizers „unreinen Hände" in Marburg 1529 bestätigt wird. Das letztere ist um so weniger zu halten, als die Marburger Union, wie v. Schubert gezeigt hat, ja nicht an Luther, sondern an Zwingli gescheitert ist.

Zürich. *W. Köhler.*

Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. Herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte, bearbeitet von Rudolf Häpke. 1. Bd.: 1531—1551. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1913. XVIII u. 684 S.

Es ist für den Referenten eine besondere Freude, das vorliegende Quellenwerk anzuzeigen, das sich nicht nur auszeichnet durch den großen und wichtigen neuen Quellenstoff, den es darbietet, sondern namentlich auch durch die sorgfältige und über das gewöhnliche Maß hinausgehende sachkundige Verarbeitung und Erschließung desselben, welche wir dem Bearbeiter verdanken. Es ist eine sehr verdienstvolle Anregung von Konst. Höhlbaum gewesen, die ursprünglichen enger begrenzten Ziele des hansischen Geschichtsvereins weiter zu stecken, als die Erreichung derselben durch die fleißigen Forscher, über welche der Verein seit seiner Gründung stets verfügt hat, fast schon vor Augen stand. Indem nun die Bestände ausländischer Archive, vorab der niederländischen Staats- und Stadtarchive für das 16. Jahrhundert (nach 1530) in Ergänzung der Inventare, von denen jetzt Köln und Danzig vorliegen, ausgeschöpft wurden, mußte gleichzeitig der rein hansische Charakter der bisherigen Publikationen verlassen werden; die deutsche Seegeschichte im allgemeinen mußte Berücksichtigung finden und in Folge der hier vorgeführten Quellen auch die niederländische See- und Handelsgeschichte, da auch, abgesehen von dem Kontor zu Brügge-Antwerpen, die Hansestädte in Overyssel und Geldern an diesen beteiligt waren. So ist ein Quellenwerk entstanden, das die Hanse-Inventare nach der allgemein politischen Seite hin ergänzt und dessen Bedeutung für die Handels-, aber auch die politische Geschichte der Nieder-

lande, Westdeutschlands und Dänemarks von wesentlichem Belang ist, zumal auch die wichtigen Berichte aus dem Wiener Archiv, die für die niederländische Politik Karls V. in Betracht kommen, aufgenommen sind.

In der Einleitung spricht sich der Bearbeiter aus über die Gesichtspunkte, unter denen die Sammlung und Bearbeitung des Materials erfolgt ist, und über den Unterschied, den seine Publikation gegenüber den Hanse-Inventaren auszeichnet. Immerhin erscheint es dem Referenten, daß es vielleicht für die Edition ersprießlicher gewesen wäre, noch weiter zu gehen und den rein chronologischen Rahmen zu verlassen unter Gruppierung der Aktenstücke nach gewissen Ereignissen und nach anderen einheitlichen Gesichtspunkten. Eine Inhaltsübersicht hätte die nötige Orientierung geben können. Gleich zu Anfang des Bandes stellen der Aufenthalt des vertriebenen Königs Christian von Dänemark in den Niederlanden und seine Bemühungen um die Flottenexpedition gegen seinen Gegner und Nachfolger König Friedrich I., die 1531 von Medemblik abging, ein solches Ereignis dar, in dessen Zusammenhang und Bedeutung der Benutzer mit einigen einleitenden Worten, die bei dem rein chronologischen Verfahren vermißt werden, hätte eingeführt werden können. Weitere sachliche Einheiten würden die Stücke bilden, die sich auf den Wollenweverschen Handel beziehen, die Akten über die Einrichtung der Residenz in Antwerpen. Ebenso hätten die Akten über die besonderen Tagungen der Overysselschen und Geldrischen Städte zusammengestellt werden können u. a. m.

Aus der Fülle interessanten und wichtigen Stoffes, den diese Publikation bietet, seien hervorgehoben die zahlreichen Geheimberichte und Denkschriften; S. 57 der Bericht des kaiserlichen Sekretärs über die Durchsicht der Packhäuser und Schiffe in Antwerpen behufs Arrestierung der wendischen Städte mit den wichtigen Auskünften über die Spezialitäten der Handelswaren, die Handelsbeziehungen usw.; die Berichte des Agenten Stephan Hopfensteiner (über seine Persönlichkeit vgl. auch S. 278 Anm.) an Granvella; z. B. S. 245 dessen Darlegungen über die politische Lage im Osten; S. 192 die Informationen des kaiserlichen Sekretärs Max Transilvan zur dänischen Königswahl; S. 350 die Instruktion für genannte Kommissare zur Beschaffung von 80 bis 100 holländischen Schiffen zur Fahrt ins Mittelmeer im kaiser-

lichen Dienst; S. 361/2 das Anerbieten eines Wasserbaumeisters zur Vertiefung des Kampener Hafens; S. 421 der Friede zu Speier zwischen den Niederlanden und König Christian von Dänemark, bei dem die bedeutsamen handelspolitischen Bestimmungen hervorgehoben werden; S. 481 die handelspolitischen Briefe aus Dänemark 1549 Juni; die Briefe von Karls V. Feldhauptmann Jost von Cruningen aus dem Lager von Bremen 1547; S. 524 die Vernehmung des Geschwaderchefs der Portugal- und Biskaiafahrer; S. 550 die dänischen Artikel, speziell über den hansischen Verkehr auf Falsterbo; S. 564 die Untersuchung über den wirtschaftlichen Rückgang der Stadt Poperingen wegen Ausbleibens der hansischen Kaufleute (aus dem Archiv zu Lille); S. 587 Handelsusancen zu Amsterdam 1557; wichtige Stücke über den Getreidehandel i. J. 1557 usw. Dieser knappste Auszug möge von dem reichen und vielseitigen Inhalt Kunde geben.

Besonders möchte der Referent noch hervorheben die geradezu musterhafte und vorbildliche Verarbeitung der Stücke für die wissenschaftliche Benutzung: so z. B. S. 434—436 werden die Forderungen der Hansestädte, betr. die Residenz zu Antwerpen (65 Nrn.), in zweckmäßiger Weise durch Stichworte erledigt. S. 210 ist bemerkenswert die Aushebung des Tatsacheninhalts der Akten über eine Gesandtschaftsreise des Bischofs von Brixen; S. 218, 234 die Nachrichten über die beiden verunglückten Sendungen Dr. Joh. Tuchers nach Dänemark; S. 472 der gute Auszug aus dem Bericht des Sekretärs von Deventer. Leider sind die chiffrierten Stellen der Vorlagen zu unauffällig kenntlich gemacht; wie der Herausgeber bemerkt, waren sie im Manuskript für besonderen Druck gekennzeichnet worden. Dem Referenten würde es richtiger erschienen sein, wenn diese zu ihrer Zeit als besonders wichtig angesehenen Stellen durch Sperrdruck oder Kursiv sich von dem anderen Text abhöben.

In der Inhaltsübersicht am Schlusse des Bandes sind die Auszüge aus den Stadtrechnungen niederländischer Hansestädte 1531—1557 sowie einige andere Stücke, die den Text abschließen, offenbar aus Versehen weggelassen, wodurch die Möglichkeit ihrer Benutzung ziemlich in Frage gestellt wird.

Das Sachregister bildet leider nicht die starke Seite der Publikation. Die in ihm vorkommenden Sammelworte hätten im Anfange des Registers zusammengestellt werden müssen.

Auch vermißt man die Einheitlichkeit in der Erläuterung der Ausdrücke; viele sind erklärt, während bei anderen die Erklärungen fehlen, die sich leicht hätten geben lassen; einige sind nicht richtig erklärt. Namentlich wären Erläuterungen und Bestimmungen von Maßen und Gewichten, von Münzen, von Fischarten usw. erwünscht; außer an der Sammelstelle wären die einzelnen Ausdrücke nochmals in der alphabetischen Folge aufzuführen gewesen, wobei y und i zu vereinigen waren. Die Maßbestimmung S. 146 1 Last à 6 Pipen à 3 Tonnen hätte im Register Aufnahme finden sollen. Die „gartenden" Knechte (nicht erklärt) ziehen auf Beute aus. Die heuden, hoeden S. 674 sind Warenschiffe; die angeführte Erklärung von Roeding, wonach es nur für das Binnenland bestimmte Fahrzeuge seien, paßt nicht in den Zusammenhang. Mutsereeders (d. i. Mützenmacher) S. 105 fehlen im Register. Kraier, nur als Schiffsart erklärt, sind kleine Kauffahrteischiffe. — Im Ortsregister wird Elsen gen. Nyestat mit Elsen im Kreise Grevenbroich erklärt; ich vermute eine Verderbnis im Texte; jedenfalls kann nicht das Dorf Elsen gemeint sein, das mit der Hanse nichts zu tun hat; Nyestad ist jedenfalls Nieuwstad im holl. Limburg. Die Form Elseneur (= Helsingör) hätte besonders aufgeführt werden sollen.

Köln. *Herm. Keussen.*

Jakob Ziegler aus Landau an der Isar. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation. Mit sechs Federzeichnungen Martin Richters, des Schreibgehilfen Zieglers. Von Dr. phil. Karl Schottenloher, Kustos der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München. Münster i. W., Aschendorffsche Buchhandlung. 1910. (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Herausg. von Dr. Joseph Greving, ord. Prof. a. d. Univ. Münster. Heft 8—10.) XVI u. 414 S.

Es ist sehr erfreulich, daß wir jetzt endlich ein Buch über Jakob Ziegler bekommen haben, den unruhig-vielseitigen, grundgelehrten und leidenschaftlichen Humanisten, Mathematiker, Geographen, Theologen, polemischen Reformationsschriftsteller. Hatte doch der Mangel gesicherter Kenntnis des Lebens und der Schriften des eigentümlichen Mannes uns nicht nur der vollen Würdigung dieses starken Temperamentes beraubt, sondern

auch eine Reihe von Irrtümern in betreff seiner Mitwirkung an historischen Ereignissen sich einschleichen lassen. Wesentliche Verdienste hatte sich um ihn fast nur S. Günther erworben, der in verschiedenen Arbeiten (in: Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns IV u. V und *Monumenta Germaniae Paedagogica* III) die Erforschung des Lebens Zieglers gefördert und seine hervorragende Stellung in der Geschichte der Mathematik und der Geographie gewürdigt hat. Nunmehr macht Schottenloher, ein Schüler Riezlers, Ziegler zum Gegenstande einer eingehenden biographischen Darstellung, die den bayerischen Humanisten im Rahmen seiner Zeit, im Zusammenhang mit allen von ihm ergriffenen Tendenzen der Zeit und in seiner Wirkung auf sie zeigen soll.

Das vorliegende Werk ist das Ergebnis achtjähriger mühevoller und äußerst sorgfältiger Studien. Lebens- und Entwicklungsgang Zieglers sind jetzt klargestellt und von früheren Irrtümern gereinigt; es ergibt sich ein großer Zuwachs neuen Wissens. Vor allem aber bereichert und vertieft S. unsere Kenntnis des Mannes und der Zeit durch sorgfältige Analysen, besonders der ungedruckten, aber doch nicht wirkungslos gebliebenen Schriften Zieglers, die für den oft alle Schranken der realen Möglichkeit überfliegenden patriotischen Reformeifer gewisser humanistischer Kreise in *politicis et theologicis* so bezeichnend sind. S. gibt sehr dankenswerte, ausführliche, vielleicht gelegentlich einmal zu ausführliche Inhaltsangaben nach den Handschriften der Hof- und Staatsbibliothek zu München, der Universitätsbibliothek in Erlangen, des Thomasarchivs in Straßburg und der Nürnberger Stadtbibliothek.[1]) Sie liefern das hauptsächliche Material der instruktiven Hauptkapitel des Buches, des siebenten („Zieglers Streitschriften gegen Rom und Kaiser Karl V. Seine Umsturzgedanken") und des achten („Zieglers Pläne zu einer Neugestaltung Deutschlands und der Christenheit"). Sprechende Illustrationen zu Zieglers Reformplänen und -tendenzen stellen die im Anhang reproduzierten Zeichnungen Martin Richters dar, echte Allegorien des 16. Jahrhunderts.

---

[1]) Ein „Anhang" bringt ein äußerst sorgfältiges „Verzeichnis der Werke, Briefe und Widmungen Zieglers mit vier vollständigen Briefen".

Mit kaum ermüdbarer Geduld gibt der Verfasser die einzelnen Punkte der Reformforderungen und Klagen Zieglers wieder, und eine ausgebreitete Gelehrsamkeit und Belesenheit setzt ihn in den Stand, die oft weitführenden Anspielungen und entlegenen Beziehungen aufzuzeigen. Unter der Fülle des einzelnen leidet hier und da die Klarheit der Profilierung. Die Entwicklung Zieglers, gewiß im ganzen richtig gesehen, könnte noch eindrucksvoller herauskommen; auch vermißt man ungern, etwa am Schluß, eine zusammenfassende Charakteristik, eine wirkliche Erklärung des Mannes: die Elemente dazu liefert ja die Arbeit in anerkennenswertester Weise selbst. Die Entwicklung von dem wütenden Bekämpfer der böhmischen Brüder zum Anhänger der deutschen Reformation, der radikalste eigene Ideen hervorbringt, hätte vielleicht mehr und tiefer erklärt werden können. Daß der Anblick des päpstlichen Rom auch bei diesem Deutschen mindestens viel zur Entscheidung beitrug, ist S. nicht entgangen; mir scheint, dies hätte noch mehr herausgearbeitet werden müssen; hier liegt doch wohl der Angelpunkt der Entwicklung. Sehr plausibel begründet der Verfasser die nachmalige zweite Sinnesänderung seines Helden, der, aus Italien nach Deutschland zurückkehrend, sich seine Enttäuschung durch die Reformation nicht verhehlen kann, und, nach seinem unvermeidlichen Zusammenstoß mit den Straßburger Prädikanten, sich von den bereits konfessionell Gebundenen abwendet. Der hochfliegende Schwärmer, der ehrliche Ideologe findet diesseits der Alpen etwas ganz anderes, als er sich erträumt hat: und so nimmt der alte Celtesschüler und Erasmianer die typische Wendung des Crotus Rubeanus. Er wird Theologieprofessor in Wien; aber der völlig zweifelsfreie Anschluß an das Altkirchliche gelingt auch ihm nicht mehr. Er stirbt (1549) am Hofe des den streng kirchlichen Kreisen verdächtigen Bischofs Wolfgang von Salm in Passau; seine Schriften kommen auf den Index.

Seinen hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen widmet S. ein eingehendes (Schluß-)Kapitel, in besonnener Würdigung. Hier, auf dem ruhig-neutralen Felde mathematischer, astronomischer, geographischer Wissenschaft liegt die sachliche Bedeutung des leidenschaftlichen Bayern; hier hat er fortgewirkt.

Wien. *Walther Brecht.*

Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Großherzogtum Baden. Von Dr. **Johanna Philippson.** Berlin und Leipzig, Dr. Walter Rothschild. 1913. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von Georg v. Below, Heinr. Finke, Friedr. Meinecke. Heft 52.) 76 S.

Die Verfasserin hat, von Friedrich Meinecke angeregt, in ihrer Arbeit untersucht, welche Stellung die vormärzlichen Publizisten zur Frage des demokratischen Wahlrechts eingenommen und inwieweit sie zu seiner Verbreitung beigetragen haben; ferner, da von einem Einfluß der Publizistik nicht die Rede sein kann, welche Momente in der Tat die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts bewirkten; und endlich wie das Wahlgesetz im Vorparlament zustande kam und wie es in der Praxis zur Ausübung gelangte. Als Beobachtungsfeld hierfür hat die Verfasserin das Großherzogtum Baden gewählt.

Als Grundlagen der Arbeit haben außer den bekannten wissenschaftlichen Veröffentlichungen Zeitschriften und Zeitungen gedient — wie die Allgemeinen politischen Annalen, die Deutsche Vierteljahrsschrift, Struves Deutscher Zuschauer, die Rheinische Zeitung, die Oberrheinische Zeitung, die Freiburger Zeitung, die Seeblätter; dann für die Organisationsversuche durch Vereine und die Wahlen für die Nationalversammlung Akten aus dem Karlsruher Ministerium des Innern.

Die Ergebnisse der klar und nüchtern durchgeführten Untersuchung sind die folgenden. Die Führer des vormärzlichen Liberalismus sprechen sich durchweg für eine Beschränkung des Wahlrechts aus; so z. B. Fries, der nur Familienväter von bürgerlicher Wohlhabenheit heranziehen will, und für das aktive Wahlrecht höchstens eine allmähliche Zulassung der unteren Stände befürwortet. Ebenso ist für Rotteck das Grundvermögen in erster Linie, dann überhaupt der Besitz die Voraussetzung zur Stimmfähigkeit. Später, durch die Julimonarchie belehrt, bekämpft er hohe Zensuswahlen; aber die ganz Besitzlosen zuzulassen, erscheint ihm undenkbar. Um dem Proletariat, das die allgemeine Wehrpflicht tragen muß, doch auch eine Entschädigung durch Rechte zu geben, empfiehlt er bezeichnenderweise ein Referendum in gewissen Fragen. Das passive Wahl-

recht will er aber in keiner Weise beschränken. Nur für Gemeindewahlen erscheint ihm das allgemeine Wahlrecht nützlich. Die Verfasserin bekämpft auf Grund dieser Ausführungen mit Recht Treitschkes Auffassung des Rotteckischen Liberalismus.

Ebenso werden als Gegner des allgemeinen Stimmrechts nachgewiesen: Sylvester Jordan, Welcker, der zunächst Wahl nach Berufsständen, dann aber, freier, gleiches Wahlrecht aller wirtschaftlich Selbständigen verlangt, Pfizer, der mit seinem viel ausgeprägteren reiferen Staatsgefühl die Bildung als Voraussetzung politischer Betätigung fordert, Friedrich von Gagern, Dahlmann, dem es vor allem auf die bürgerliche Solidität ankommt, wie sie sich in sichern Einkünften und amtlicher Stellung ausdrückt, Hansemann, der rheinische Kaufmann, der wieder, mehr unter französischem Einfluß, erhebliches Vermögen für ausschlaggebend ansieht, Mevissen und Camphausen, die beide nur gezwungen und wider innere Überzeugung im Revolutionsjahr für das allgemeine gleiche Wahlrecht eintreten.

Im Gegensatz nun zu diesen Vertretern des Liberalismus stehen die bürgerlichen Radikalen, die vielmehr von der Tradition von 1789 und der in der Gegenwart sich vollziehenden sozialen Zerklüftung beeinflußt sind. Sie fordern natürlich die Gleichberechtigung aller Bürger und deshalb das allgemeine gleiche Wahlrecht. So schon August Ertlen, dann Gustav v. Struve in seinen „Grundzügen der Staatswissenschaft"; Julius Fröbel denkt sogar, eine interessante Tatsache, an ein allgemeines Weltbürgerrecht, das auch Fremde und Frauen auszuüben hätten; so daß also jeder in jeder politischen Gemeinschaft der Erde, wo er sich aufhält, Staatsbürger wäre; Edgar Bauer macht dann schon den bezeichnenden Sprung vom allgemeinen gleichen Wahlrecht, das ja doch schließlich nur einer Summe von einzelnen zum Wort verhilft, zum Volksreferendum, das allein eine Willenserklärung der Gesamtheit darzustellen vermag.

Die Verfasserin kommt danach zu dem Ergebnis, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht sich nur bei wenigen radikalen Theoretikern findet und daß deshalb die Einführung nicht auf die Tätigkeit der vormärzlichen Publizisten zurückzuführen sei. Ich kann einen Zweifel nicht unterdrücken, nämlich den, ob hier nicht die übliche Überschätzung des gemäßigten, historischen Liberalismus vorliegt — eine Überschätzung nicht seiner geistigen

Bedeutung, sondern seines tatsächlichen Einflusses. Ob nicht die Ausbreitung der radikalen Anschauungen seit der Julirevolution in dem sich allmählich zersetzenden Kleinbürgertum viel weiter ging, als man annimmt? Ob nicht die Anschauungen des historischen Liberalismus sich im wesentlichen auf den Kreis von glänzenden Führernamen beschränkte, während die Kreise des mittleren und höheren Bürgertums, an die er sich wandte, politisch noch recht indifferent waren? So daß also dadurch, daß man eine große Anzahl liberaler Gegner des allgemeinen gleichen Wahlrechts und eine kleine Zahl Anhänger aneinanderreiht, über die tatsächliche Verbreitung des Gedankens noch wenig gesagt wäre.

Es bedürfte hierzu natürlich näherer Untersuchung. Jedenfalls: das allgemeine gleiche Wahlrecht wird im Februar und März 1848 „plötzlich" überall gefordert und es setzt sich durch. Bassermann, Gagern stellen ihre bekannten Anträge; in Preußen werden — sehr zweideutig — „Urwahlen" versprochen. Der Gedanke einer Wahl durch Ständekammern taucht auf. Aber die Gemäßigten sind gar nicht in erster Linie so sehr besorgt um die Wahlrechtsfrage; die Bundesverfassungsfrage ist ihnen das Wichtigste. Die radikale Partei aber bekümmert sich vor allem um ein Wahlrecht auf möglichst demokratischer Grundlage.

Das Vorparlament hat dann über die wichtigsten Probleme des Wahlrechts entscheidende Beschlüsse gefaßt. Es setzt das Verhältnis zwischen Abgeordnetenzahl und Volkszahl fest, wobei auch den Kleinstaaten mit weniger als 50 000 Einwohnern ein Vertreter zugestanden wird; Wahlrecht wird jedem volljährigen selbständigen Staatsangehörigen erteilt; der Wahlmodus wird jedem einzelnen Staate überlassen.

Die Folge davon ist, daß die Wahlen sich in der verschiedensten Weise vollzogen haben. Die Tatsache, daß die Mitglieder der Paulskirche nicht nach einem einheitlichen Wahlgesetz gewählt worden sind, ist wohl noch wenig beachtet worden. Es ist ein Verdienst der Verfasserin, darauf hingewiesen zu haben. In Hannover und Württemberg zum Beispiel schloß man Arbeiter und Dienstboten aus, in Sachsen das Hausgesinde; am meisten wurde die „Selbständigkeit" als einschränkendes Prinzip in Bayern durchgeführt. Nur solche wurden hier als aktiv wahlberechtigt zugelassen, die eine direkte Steuer bezahlten. Ebenso

verschieden ist die Handhabung des Wahlmodus: nur in ganz wenigen Staaten ist direkt gewählt worden.

Die Betätigung der Wahl schildert dann die Verfasserin in Baden, das ja durch seine entwickelten politischen Verhältnisse sich nicht nur aus persönlichen Gründen als das Musterland empfahl. Interessant ist dabei besonders, was über die Vereinsorganisation durch Hecker, Struve und Blind, sowie über die Gestaltung der öffentlichen Meinung gesagt wird. Überall sehen wir ein starkes Überwiegen des Radikalismus, von Anfang an. Es ist eben die eigentlich bekannte und populäre Richtung. Eine Menge frühparlamentarische Seltsamkeiten sind auch in Baden zu konstatieren; so wird häufig mehr nach Persönlichkeiten als nach Parteien gewählt.

Johanna Philippson hat durchweg fleißig und sauber gearbeitet: ihr Prüfen und Denken wird von größeren allgemeinen Gesichtspunkten beherrscht.

Freiburg i. B. *Veit Valentin.*

Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck. Von Alfred von der Leyen. Berlin, Springer. 1914. XII u. 256 S.

Es ist ein reizvolles Stück deutscher Geschichte, das der verdiente Verfasser vor unseren Augen entrollt. Man muß ihm dankbar sein, daß er seine Muße nach einer arbeit- und erfolgreichen vieljährigen amtlichen Tätigkeit dazu benutzt hat, um in einem Brennpunkte die weit auseinandergehenden Fäden Bismarckscher Eisenbahnpolitik zu sammeln. Voll Bewunderung erkennt man immer aufs neue, wie der große Staatsmann nicht nur ein unerreichter Meister der auswärtigen Politik war, sondern wie sein eminent praktischer Blick ihn früh erkennen ließ, welch wichtiges Werkzeug nationaler Macht- und Einheitspolitik in unsern Eisenbahnen gegeben war.

In dem 1. „einzelne Eisenbahnangelegenheiten von 1847 bis zum Deutsch-Französischen Kriege" behandelnden Abschnitte interessiert namentlich ein Bericht des Bundestagsgesandten v. Bismarck vom 4. Mai 1858, der beweist, daß der preußische Bundestagsgesandte damals — es handelt sich um den Bau der Kehler Rheinbrücke— ein besseres Verständnis für die Bedeutung von Mannheim als Handelsplatz hatte als der badische Minister (S. 9).

Erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes gab v. Bismarck die Möglichkeit, selbst von leitender Stelle aus kraftvoll in das Getriebe deutscher Eisenbahnpolitik einzugreifen.

Der VII. Abschnitt der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen (Art. 41 ff.), über dessen Entstehung wir kurz unterrichtet werden, veranlaßt den Kanzler in zwei Schreiben von 1869 und 1870 (Anlagen 8 und 9) den preußischen Handelsminister darauf hinzuweisen, diese Artikel 42 bis 45 für die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs in höherem Maße als bisher zu verwerten. Als Staatsmann kommt es v. Bismarck darauf an, „die nationalen Sympathien für die Bundesinstitutionen zu kräftigen". Mit seinem scharfen Blick für das Reale erkennt er, daß jede Befriedigung berechtigter Wünsche des Publikums, jede Abstellung allgemein empfundener Mißstände im Bahnbetrieb und jede Erleichterung des Verkehrs von der Gesamtheit der Bevölkerung täglich und unmittelbar empfunden und dem Bunde gedankt werde.

Wie die Errichtung des Reichs-Eisenbahnamts, einer Reichsbehörde zur Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens, von v. Bismarck trotz aller Widerstände durchgesetzt wurde, erzählt der 3. Abschnitt.

Nicht zum Ziele führten dagegen die Versuche zur Schaffung eines Reichseisenbahngesetzes. Sowohl über den 1. Entwurf (1873) wie über den 2. (1874 — Maybach) war ein Einverständnis der Bundesregierungen nicht zu erzielen.

Frühe schon hatte Fürst v. Bismarck sein Interesse den Eisenbahntarifen zugewandt, deren grundlegende Wichtigkeit für unser Wirtschaftsleben er verständnisvoll erkannt hat. Er erblickte in ihnen ein geeignetes Werkzeug zur fördernden Einwirkung auf Handel, Industrie und besonders auf die Landwirtschaft, und erweist sich als entschiedener Gegner der sog. Differentialtarife. Charakteristisch ist ein im Auftrag des Kanzlers von Lothar Bucher an den Präsidenten des Reichseisenbahnamtes (18. November 1873) gerichtetes Schreiben (Anlage 23), in dem der Kanzler den Plan einer Tariferhöhung ablehnt. Von Preußen mit seinen brillanten Finanzen, so ließ er erklären, dürfe ein solcher Antrag nicht ausgehen. Keinenfalls würde er auf eine Erhöhung der Tarife eingehen für Lebensbedürfnisse, welche

zum täglichen Leben des gemeinen Mannes gehören. Der vom Reich unternommene Versuch einer Tarifreform scheiterte. Dagegen brachten die Verhandlungen der Eisenbahnen untereinander einen einheitlichen deutschen Gütertarif, mit dem der Bundesrat sich einverstanden erklärt hatte. Dieser Reformtarif (1877) blieb seitdem in Geltung.

Mit tief eindringendem Verständnis hatte v. Bismarck sofort richtig erkannt, daß der Erfolg der von ihm eingeleiteten Schutzpolitik nur gesichert sei, wenn die Eisenbahnen gehindert würden, durch Ermäßigung der Einfuhrfrachtsätze (um den Betrag der Zollsätze) die wirtschaftlichen Folgen der Zölle abzuschwächen oder zu beseitigen. Überraschend trat deshalb der Reichskanzler im Bundesrat (7. Februar 1879) mit dem Antrage einer gesetzlichen Reglung der Tarife hervor. Der Verfasser entwirft ein interessantes Bild der Geschichte dieses Projektes, in dem Bismarcks Gegnerschaft gegen Differentialtarife und die Opposition der Mittelstaaten gegen die Bismarcksche Eisenbahnpolitik scharf beleuchtet wird. In der Vertretung des Planes eines Reichseisenbahntarifgesetzes kommt Bismarcks Unmut über die Differentialtarife und seine Mißstimmung gegen die Privatbahnen zu charakteristischem, prägnanten Ausdruck (S. 83ff.).

Wenn Bismarck sein Projekt nicht durchsetzte, so lag nach der Meinung des Verfassers der Grund hierfür in erster Linie darin, daß er den Widerstand der mittelstaatlichen Regierungen nicht gewaltsam durch eine Majorisierung im Bundesrate brechen wollte. Außerdem glaubte er durch sein Reichseisenbahnprojekt die Einheitlichkeit des deutschen Eisenbahnwesens zu erzielen.

Ein Gedanke von solch tiefeingreifender wirtschaftlicher Tragweite mußte, bevor er die gesetzgebenden Faktoren beschäftigte, in der Öffentlichkeit erörtert werden. Der Verfasser, damals Syndikus der Bremer Handelskammer, hatte, von Maybach eingeweiht, sich zum Herold dieses großzügigen Planes gemacht, und in drei Aufsätzen der Weserzeitung (Oktober 1875) unter der Überschrift „Über den gegenwärtigen Stand und die Ziele der Reformgesetzgebung im Eisenbahnwesen“ das Publikum mit dem Plane der Erwerbung der wichtigsten Eisenbahnen vertraut gemacht.

In einer klassischen Denkschrift (8. Januar 1876), die v. Bismarck als Präsident des preußischen Staatsministeriums (Anlage 30) über die Abtretung der preußischen Staatsbahnen an das Reich vorlegt, werden meisterhaft die Gesichtspunkte auseinandergesetzt, die auf diesem Wege die Eisenbahnen zu einer wahrhaft nationalen Verkehrsanstalt erheben würden. Wie der Gesetzentwurf über die Übertragung der preußischen Eisenbahnen auf das Reich im Staatsministerium und im Landtag Annahme fand, wird eingehend geschildert. Im Reiche aber stellten sich die deutschen Mittelstaaten Bayern, Sachsen und Württemberg, und zwar sowohl die Regierungen wie die Mehrheiten der Volksvertretungen, dem Reichseisenbahngedanken feindlich gegenüber.

Die Presse und Flugschriften bearbeiteten die öffentliche Meinung für und gegen den Reichseisenbahngedanken.

In einer von Sachkundigen als vortrefflich gerühmten (im September 1876) anonym erschienenen Schrift („Zehn Jahre preußisch-deutscher Eisenbahnpolitik") wurde diese in ihrem geschichtlichen Zusammenhange dargestellt, und die Gründe für und gegen den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich im Sinne des Gesetzes vom 4. Juni 1876 erörtert; von der Leyen bekennt sich jetzt zur Verfasserschaft dieser jedes amtlichen Charakters entbehrenden Schrift.

Die Unmöglichkeit der Durchführung des Reichseisenbahnprojekts, das nicht nur an dem Widerstande der Mittelstaaten sondern auch an den Schwierigkeiten, eine Einigung zwischen Preußen und dem Reich über den Kaufpreis zu erzielen, scheiterte, war dann für Bismarck bestimmend, die große Eisenbahnverstaatlichungsaktion in Preußen in Angriff zu nehmen. In Maybach, der seit 1. April 1878 das Handelsministerium übernommen, war der geniale Mitarbeiter gewonnen, dem das großartige Werk der Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen, das der 8. Abschnitt erzählt, in glänzender Weise gelungen ist. Das war der Weg, den Fürst Bismarck nach dem Scheitern des Reichseisenbahnprojekts beschritt, um das Ziel einer nationaldeutschen Eisenbahnpolitik zu erreichen. In dem letzten Abschnitt „Rückblick und Ausblick" werden die Hauptstadien der v. Bismarckschen Eisenbahnpolitik kritisch gewürdigt und gezeigt, wie die deutschnationale Richtung, die der

große Kanzler der Eisenbahnpolitik gegeben, ihr auch nach seinem Abgang erhalten geblieben ist.

Ein sehr wertvolles Material zur Bismarckschen Eisenbahnpolitik, das dem Verfasser infolge seiner amtlichen Tätigkeit schon, bevor es zum Teil von Poschinger veröffentlicht ward, vorgelegen, wird im 2. Teil des Buches veröffentlicht. Es enthält amtliche Schreiben und prächtige Reden des Kanzlers, die einen nicht uninteressanten Einblick gewähren in die amtlichen Reibungen, die auch einem Bismarck nicht erspart blieben.

An der höchst lehrreichen, von warmer Liebe zur Sache und von tiefem Verständnis für die weittragende nationale Bedeutung des Eisenbahnwesens zeugenden Darstellung wird niemand vorübergehen können, der die innere Entwicklungsgeschichte des Reiches verstehen will. Zeigt sie doch, wie der große Staatsmann mit seinem nie versagenden Verständnisse für die Forderungen des praktischen Lebens gewisse Schäden unserer Eisenbahnentwicklung wahrnahm, die Wichtigkeit dieses Verkehrsinstituts im Dienste nationaler Wohlfahrt erkannte und mit gewohnter Energie durch seine heute allgemein anerkannte Eisenbahnverstaatlichung die Grundlagen unserer heutigen einheitlichen Verkehrspolitik gelegt hat.

Jena. *Eduard Rosenthal.*

Gewährschaftszug und Laudatio auctoris. Von Dr. Fritz Gillis. Mit einem sprachwissenschaftlichen Beitrag von Professor Dr. Theodor Siebs. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto v. Gierke. Heft 118.) Breslau, M. und H. Marcus. 1913. VIII u. 106 S.

Nach heutigem deutschen Rechte kann, wer als Besitzer einer Sache beklagt wird und seinen Besitz von einem Dritten ableitet, diesem Dritten den Streit verkünden, sofern der Dritte ihm für den Besitz Gewähr zu leisten hat. Diese Streitverkündung erhält unter Umständen eine weitergehende Bedeutung, indem der Beklagte den Dritten dem Kläger benennen kann mit der Wirkung, daß der Dritte unter Entlassung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß übernimmt (Zivilprozeßordnung §§ 72, 76). Die Benennung des Dritten bezeichnet man in der Wissenschaft als *nominatio* oder *laudatio auctoris*.

Über den geschichtlichen Ursprung der *laudatio auctoris* besteht Streit. Nach der einen, wohl herrschenden Ansicht liegt er im römischen Rechte, nach der anderen im germanischen. Zutreffend erachtet der Verfasser die zweite Meinung als bisher nicht hinreichend begründet. Wenn er (S. 4) betont, daß nach Wiedings Nachweis die für die Herleitung aus dem römischen Recht in Anspruch genommene Stelle l. 2 C. 3, 19 mit der modernen *laudatio auctoris* nichts zu tun habe, und daß zuerst Schultze (gemeint ist August Siegmund Schultze) positiv auf den Gewährzug des deutschen Rechtes hingedeutet habe, so hätte es sich gehört, nicht nur (Anm. 2, 3) die in Betracht kommenden — umfangreichen — Werke der beiden Schriftsteller (Der Justinianeische Libellprozeß; Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung — nicht wie der Verfasser schreibt: „in ihren Wechselbeziehungen") sondern auch betreffenden Seiten anzuführen. Später (S. 66) werden zwar (Anm. 2) S. 628ff. des Wiedingschen Buches zitiert, ist aber lediglich von „Schultze" die Rede — nicht einmal das Buch wird hier genannt (siehe in diesem S. 572). Auch das entspricht übrigens nicht dem Brauche, daß zwei wiederholt genannte Schriftsteller gleichen Familiennamens nur mit diesem zitiert werden; es hätte stets klargemacht werden müssen, ob August Siegmund Schultze oder Alfred Schultze gemeint ist. Hält der Verfasser etwa beide für identisch?

Der Verfasser ist der Ansicht, die *laudatio auctoris* unseres geltenden Rechtes sei der Zielpunkt, in den eine historische Reihe einmünde, die ihren Ursprung im germanischen Anefangsverfahren habe (so formuliert S. 98).

Zuvörderst wird in einer Einleitung (S. 1—16) die „gedankliche Verknüpfung" zwischen gewere (*vestitura*) und Gewährschaft behauptet — Besitzübergabe sei Besitzsicherung, und die sprachliche Beziehung zwischen gewere und Gewährschaft erwogen (der auch der sprachwissenschaftliche Anhang von Siebs gewidmet ist) — der Verfasser hält einen Entwickelungszusammenhang zwischen beiden Wörtern für möglich, ohne diesen aber mit Sicherheit annehmen zu wollen.

In den beiden ersten Teilen der Schrift sucht der Verfasser sodann nachzuweisen, daß der Zug auf den Gewähren, „in seiner Entwickelung als historische Einheit erfaßt", in der Mannigfaltig-

keit seiner Elemente den ausgeprägten Hang trage, auf das eine Ziel, die prozessuale Ablösung des Beklagten (Wechsel in der Beklagtenrolle), abgestellt zu sein (S. 4), und zwar behandelt der erste Teil (S. 17—30) „das rechtliche Motiv" der Gewährschaft (Nachweis des Bruches der gewere, Anefangsverfahren — ein Institut, das in der jüngsten Zeit wiederholt in der Literatur erörtert worden ist, ohne daß man sich über alle wichtigen Punkte geeinigt hat: der Verfasser schließt sich im allgemeinen Herbert Meyer an, dem er sein Buch gewidmet hat), während der zweite Teil (S. 31—64) die prozessuale Ausgestaltung des Gewährzuges bis zu den Rechtsbüchern schildert.

In dem dritten Teile (S. 65—99) wird endlich dargestellt „das Zusammenwirken der *nominatio domini* des römischen Rechts und des Gewährzuges des germanischen Rechts zur modernen *laudatio auctoris*". Das Ergebnis ist: die *laudatio auctoris* des modernen Rechtes sei eine „vormengite sache", eine Bildung frühzeitiger Rezeption (S. 4). Diesem Ergebnis wird beizupflichten sein.

Der Leser wird des Verfassers Ausführungen gern folgen: sie sind sicher auf den Quellen fundiert, in dem Aufbau übersichtlich, in der Argumentation scharfsinnig und vorsichtig, in der Darstellung klar, in der Form gewandt, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, daß den Verfasser sein Streben nach flottem Stil nicht gerade selten zu Mißgriffen verleitet hat: Wörter wie Bestrittenheit, Begründetheit sind mindestens geschmacklos; Wörter wie ists, sagts, gibts gibt es nicht; der Satz: „Ich glaube, für die Volksrechte sollte man nicht nach Einzelbelegen suchen und auf die alles stützen" (S. 40) enthält in dem Gebrauche des Wortes die einen Fehler; mit dem Satze: „Wenn jetzt Quellenbelege das erweisen sollen, so mögen sie so angeordnet werden, daß ihre Aufeinanderfolge zugleich eine gewisse Auseinanderfolge bekundet" (S. 56) und manch anderen „geistreichen" Aussprüchen ist nichts gesagt.

Halle a. d. S. *Paul Rehme.*

Der Fund im germanischen und älteren deutschen Recht. Von Johannes Hübner. Heidelberg, C. Winter. 1914. 193 S.

Zweck dieser Arbeit ist die Darstellung des Fundrechts seit den ältesten Zeiten bis zum Ende des Mittelalters. Nur kurz

wird zum Schlusse auf neuzeitliche Kodifikationen hingewiesen. Mit Recht hat daher der Verfasser auch die nordgermanischen Rechte in den Kreis der Betrachtung einbezogen und diese mit den angelsächsischen im 2. Teil, die „Quellen der fränkischen Periode" in einem 1., die „des späteren mittelalterlichen deutschen Rechts" in einem 3. Teil behandelt. Für diese Ausdehnung des Quellengebietes verdient der Verfasser Lob, und ich möchte dies um so mehr aussprechen, als die Arbeit sonst zu manchen Beanstandungen nötigt.

Am besten gelungen ist der 3. Teil, in dem eine große Anzahl von Quellenstellen, insbesondere auch aus Weistümern, zur Verarbeitung kam. Die Art der Verarbeitung zeigt offen die Hand des Anfängers; doch wäre es paradox, dies einer Erstlingsarbeit zum Vorwurf zu machen. Ein eigenartiges Versehen S. 108 sei jedoch erwähnt. Verfasser bezieht sich hier auf Tit. 61 § 2 des Westerlauwerschen Landrechts, gibt aber in der Anmerkung und im Text eine Stelle der *Jurisprudentia Frisica*.

Im 1. Teil stört die ungenügende Kenntnis der Quelleneditionen, die *Lex Salica* wird in der Ausgabe von Clement benutzt, der *Edictus* nach Walter, ebenso die *Lex Burgundionum*; für die Kapitularien verwendet Verfasser die Folioausgabe der *Monumenta*, für die *Leges Visigothorum* wiederum Walter. Dazwischen taucht allerdings gelegentlich ein Zitat des *Edictus* nach Bluhme auf (übrigens unerwähnt im Quellenverzeichnis) oder aus Zeumers (älterer) Oktavausgabe der *Lex Visig.* Daß die *Lex Salica* „um 500 n. Chr." entstand, ist doch kaum zutreffend. Aus *Lex Fris. Add.* 7, und zwar aus den Worten „*pro furte weregildum*" schließt Verfasser, daß „nur ein- nicht zweifacher Ersatz!" zu geben sei. Dies unter Berufung auf Brunner Rg. II 650 Anm. 108 (nicht 8!), wo aber der an sich richtige Schluß aus anderen Worten gezogen wird, nämlich solchen, die den vom Verfasser zitierten vorausgehen.

Immerhin handelt es sich bei diesen Ausstellungen nur um Einzelheiten, während die Gesamtdarstellung nicht unbrauchbar ist. Ganz anders im 2. Teil, der aus manchen Gründen zu schärfstem Widerspruch zwingt. So ungern ich gerade einer Anfängerarbeit gegenüber ein scharfes Urteil ausspreche, so sehr halte ich es für Pflicht, solcher Arbeitsmethode entgegenzutreten.

Der Verfasser hat von den nordgermanischen Quellen und ihren Editionen überhaupt keine wissenschaftlich beachtenswerten Kenntnisse. Zwar wird S. 9ff. ein Überblick über die skandinavischen Quellen gegeben. Aber nicht nur ist das Gebotene fast wörtlich abgeschrieben, sondern auch an den Stellen eigener Arbeit fehlerhaft. Daß Verfasser die 1904 erschienene Ausgabe des Jónsbók nicht kennt, sei nur erwähnt. Er scheint aber auch nicht zu wissen, daß Vestgötalag zwei Redaktionen hat, zitiert daher ohne Bedenken zwei Abschnitte aus Redaktion I, einen dritten aus Redaktion II. Von Magnus Erikssons Landrecht erfährt man, daß seine Entstehungszeit unbestimmt, während doch feststeht, daß es einem Herrentag zu Örebro im März 1347 vorgelegt und von da ab rezipiert wurde; nicht besser geht es einigen anderen Rechten. Die Grágás bekommt man gelegentlich in der längst veralteten Ausgabe von Schlegel vorgesetzt, obwohl das Quellenverzeichnis, im Einklang mit dem Literaturverzeichnis bei v. Amira Obl.-R. II, nur jenes Autors *Commentatio* zur Grágás, nicht aber die zitierte Ausgabe kennt. Für das schonische Recht muß gar die Edition von Hadorph (1676) ausreichen, da Kolderup-Rosenvinge, unseres Verfassers Quelle, eine neuere aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht haben konnte (S. 61). Das Stadtrecht von Visby III wird dafür S. 90 in der neuschwedischen Übersetzung von Schlyter zitiert. Auch die Vigagluma muß mit einer alten Edition zufrieden sein.

Der Verfasser ist aber auch der Sprache seiner Texte nicht mächtig. Daher findet man S. 60 Anm. 7 zum Beleg für eine Vorschrift des Walrechts angegeben: NGL IV p. 229 „*Vm skilnat hiona*". Daß in dieser Stelle „über die Ehescheidung" nichts über den Walfund steht, nimmt nicht wunder. Das Zitat stammt aus v. Amira Obl.-R. II 933 Anm. 2; Verfasser hat nur übersehen, daß dort zitiert ist Jb. Ll. 6 — er hat statt cap. 6 des Landsleiebolk das cap. 6 des Arvebolk herausgefunden. So kommt es auch oft vor, daß Verfasser als Beleg Quellenstellen in den Text einrückt, die keineswegs sagen, was sie sollen; z. B. erfahren wir S. 77, daß, wem ein fremdes Pferd zuläuft, dieses im dritten Gehöft einstellen muß, und die Leute, die er darum bittet, sich nicht weigern dürfen. Dann folgt: „So: Gr. I b. 64ff.: „*Vm hross reiðir*": „... *Ef fleire menn riða hrosse manz eða raða þeir fleire vm hross reiðina eða huegi er þeir fara með þvi vm III. böe eða*

þær reiþr aðrar er scog gang varðar . . . ." Diese Stelle handelt also nur vom Raubritt. Das Zitat stammt nun wieder aus v. Amira Obl.-R. und ist richtig; Verfasser hat nur aus der S. 64 einen falschen Abschnitt herausgenommen. Den Höhepunkt bildet aber S. 70f. Da erhält man zunächst eine deutsche Übersetzung einer Grágásstelle, dann — durch Doppelpunkte angeschlossen — den isländischen Text. Eine Anmerkung dazu lautet: „Übersetzung von mir (Cf. Schlegels lateinische Übersetzung)." Leider stimmt die Übersetzung des Verfassers nicht zum Original. Dieses ist der von Finsen edierten Konungsbók entnommen, während die Übersetzung des Verfassers nur eine Übertragung der von Th. Sveinbjörnsson (nicht, wie Verfasser meint, Schlegel) gegebenen lateinischen, sehr freien und zum Teil irrigen Übersetzung ist, wobei allerdings auch die lateinischen Kenntnisse des Verfassers zu wünschen übrig lassen.

Daß unter solchen Umständen ähnliche Vorkommnisse häufig und die Druckfehler in skandinavischen Stellen zahlreich, ist klar. Man versteht aber auch, daß der ganze 2. Teil, abgesehen von einigen Sätzen, mit geringen Veränderungen aus v. Amira Obl.-R., Kolderup-Rosenvinge, dänische Rechtsgeschichte, und Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II, abgeschrieben ist. Verfasser hat nur aneinandergereiht, was er dort fand. Daran ändert nichts der Umstand, daß er gelegentlich das eine oder andere Wort ändert oder die bei v. Amira in Anmerkung stehenden Zitate in den Text einfügt. Die Reihenfolge der Sätze, die wesentlichen Teile der Fassung sind nicht Erzeugnis des Verfassers. Gelegentliche Hinweise auf v. Amira und Liebermann sowie eine in einer Anmerkung stehende Generalklausel, daß Verfasser deren Werke zugrunde lege, können nicht entschuldigen, daß Verfasser sich den Anschein gibt, auf dem Gebiete des nordgermanischen Rechts zu arbeiten, während er eine fremde Arbeit reproduziert.

Höchst eigenartig wirken bei all dem Angriffe gegenüber anderen Autoren. S. 84 wird in Anm. 6 v. Amira ein Druckfehler vorgeworfen (S. 250 statt 520); die Korrektur war für den Verfasser nicht schwer, da er bei v. Amira selbst S. 506 die richtige Seitenzahl fand. S. 73 wird gegen Brunner polemisiert, der aus *Leges Henr.* 13, 5 geschlossen haben soll, es habe bei den Angelsachsen Unterschlagung privaten Fundgutes nicht als Dieb-

stahl gegolten. Merkwürdigerweise ist diese Stelle bei Brunner RG. II 650 überhaupt nicht erwähnt. Aber Liebermann, Gesetze II 418 ist der Schluß aus *Leges Henr.* gezogen und dort ist Brunner zitiert; aber gerade dafür, daß auch solche Unterschlagung „bei anderen Germanen" Diebstahl. Verfasser hat also Liebermanns Zitat mißverstanden und gegen eine Auffassung sich gewendet, die der Angegriffene nie geäußert hatte. S. 57 bemerkt Verfasser zu Liebermanns Mitteilung, daß das Strandrecht in England schon 666 geübt worden sei, er finde „im Original, p. 643 rechts oben ... allerdings als Datum den 24. April 709 (?)". Er hat nicht gemerkt, daß dieses von ihm so vorwurfsvoll erwähnte Datum der Todestag des Bischof Wilfrid ist, während dessen Schiffbruch „allerdings" 666 stattfand.

Hätte Verfasser verzichtet, seine Arbeit in ein Quellengebiet zu führen, in dem er sich nicht einmal an der Hand Dritter zurechtfinden kann, wäre sein Arbeitsergebnis wohl erfreulicher geworden.

Berlin-Charlottenburg. *v. Schwerin.*

Nordschleswig von 1864—1911. Von M. Mackeprang. Jena, Diederichs. 1912. 254 S.

Dies Buch ist die Übersetzung eines im Jahr 1910 unter dem Titel: *Nordslesvig* in dänischer Sprache erschienenen. Größere Änderungen, in Gestalt von Kürzungen, zeigt nur das Kapitel „Konfliktszeit", das den Zwiespalt in der dänischen Partei in den 80er Jahren behandelt.

Als Hauptaufgabe seines Buchs bezeichnet der Verfasser die Darstellung der nationalen Entwicklung und im besondern die Geschichte der dänischen Nordschleswiger seit der Trennung von Dänemark. Da die „nationale Entwicklung" sich erst nach 1878, überwiegend sogar erst nach 1890 vollzogen hat, darf man erwarten, daß auf diese Zeit das Hauptgewicht der Darstellung gelegt ist. Man wird aber enttäuscht, denn dem nur 15jährigen Zeitraum von 1864 bis 1878, der für die Ausbildung der dänischen Organisationen in Nordschleswig weitaus am wenigsten ins Gewicht fällt, sind $^2/_5$ der ganzen bis 1911 reichenden Darstellung gewidmet. Der Rest entfällt auf den mehr als doppelt so großen Zeitraum seit 1878, der mit der Auseinandersetzung innerhalb der dänischen Partei beginnt und dann, besonders seit 1890, in systematisch immer erweiterter Arbeit die konsequente und

zielbewußte Organisierung des nordschleswiger Dänentums in politischer, sprachlich-kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht und seiner Verbindungen mit Dänemark überhaupt erst gebracht hat.

Eine überraschende Ungleichmäßigkeit, die aber verständlich wird dadurch, daß Mackeprang eine bestimmte Absicht mit dem Buche verfolgt. Er spricht natürlich vom Sprachverein, Wählerverein und Schulverein, aber der Leser erhält kein deutliches Bild von ihrem systematischen Ausbau und Zusammenarbeiten. Von der systematischen sozialen und ökonomischen Mobilisierung des Dänentums während der letzten 1—2 Jahrzehnte, von den dänischen Sparkassen, Banken, Kreditinstituten in Nordschleswig, ihrer Tätigkeit und ihrer engen Verquickung mit der Parteipolitik, namentlich unter den Wirkungen des Optantenkindervertrags von 1907 und des Reichsvereinsgesetzes von 1908, sagt er dagegen so gut wie gar nichts. Und auch die mannigfachen engen Verbindungen, die das dänische Gemeinwesen in Nordschleswig mit Dänemark verknüpfen, vor allem die südjütischen Vereine, die Volkshochschulen und die grundtvigianische Freigemeindebewegung Dänemarks, — diese andere für das Verständnis des nordschleswiger Dänentums und seiner nationalpolitischen Entwicklung wichtigste Seite — läßt er in vorsichtiger Dunkelheit. Die Absicht, die er damit verfolgt, ist, kurz gesagt, die, daß die deutsche Öffentlichkeit über den wahren Charakter, die Ziele und die Wirkungen des Treibens der Dänen in der Nordmark irre geführt werden soll. Alles, was die Dänen in Nordschleswig treiben, soll als harmlos und berechtigt erscheinen.[1])

M. will sein Buch aufgefaßt und gewertet sehen als eine möglichst objektive historische Darstellung. Das ist es jedoch, soweit es sich um die eine Seite, die nationalpolitische Entwicklung des Dänentums in Nordschleswig handelt, wie ich soeben dargelegt habe, durchaus nicht. Das ist es jedoch ebensowenig, soweit es sich mit der andern Seite, der preußischen Verwaltung und ihren Maßnahmen, beschäftigt.

[1]) Über den Ausbau und die Organisation des Dänentums in Nordschleswig und seine Verbindungen mit Dänemark vgl. meine Ausführungen in der Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte Bd. 43: Nordschleswig seit 1864, S. 372—395.

Ganz gewiß ist das häufige Schwanken zwischen Nachgiebigkeit und Strenge der Wertschätzung der preußischen Politik und der Befestigung der preußischen Herrschaft in der Bevölkerung Nordschleswigs nicht zuträglich gewesen. Und Mißgriffe im einzelnen sind von der Verwaltung nicht selten begangen worden. Das hervorzuheben und zu kritisieren war das gute Recht M.s. Aber er macht nicht e i n mal den Versuch, sich in den Standpunkt, die Motive, das politische Interesse des preußischen Staats hineinzudenken. Und ebensowenig wirft er je die Frage auf, ob die Dänischgesinnten durch die Art ihres Verhaltens nicht die Maßregeln der Behörden oft erst erzwungen haben. Sein für ihn sehr bequemes Urteilsschema ist eben vorneweg fertig: Was der preußische Staat tut, ist unrecht und entspringt aus niedrigen Motiven, was der dänische Nordschleswiger tut, ist recht und wird getragen von den höchsten Idealen. Nach diesem Rezept verfährt er bei der ermüdenden Aufzählung seiner Beispiele. Und wenn er sie nicht direkt tendenziös entstellt, — und das tut er wahrscheinlich häufiger, als ich durch etliche Stichproben habe feststellen können[1]), — so mischt er wenigstens seiner Darstellung derselben geschickt eine Verdächtigung und Herabsetzung des Gegners und seiner Motive bei. Bei einem Historiker ein überraschendes Verfahren, das mit Geschichtsfälschung eine verzweifelte Ähnlichkeit hat. Aber der Ton in seinen Darstellungen klingt merkwürdig bekannt, er ist lediglich das Echo der dänisch-nordschleswigschen Preßberichterstattung. M. hat es sich auch hiermit leicht gemacht. Denn seine Quellen sind (vgl. das Vorwort seines Buches) außer Korrespondenzen dänischer Führer in Nordschleswig nur dänisch-nordschleswigsche Zeitungen. Von deutscher Seite hat er nur die schleswigsche Grenzpost für die neueste Zeit benutzt. Von einer Kontrollierung seiner Quellen durch Vergleich mit den gegnerischen hat er abgesehen. Bei einem Historiker gewiß ebenfalls ein überraschendes und nicht zu rechtfertigendes Verfahren.

So stellt sich denn im ganzen sein Buch dar als eine Tendenzschrift unerfreulichster Art. Sie beabsichtigt unter der Maske der Sachlichkeit die öffentliche Meinung in Deutschland, die sie

[1]) Beispiele dafür vgl. Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte Bd. 43, S. 400 ff.

außerdem gegen die preußische Regierung ausspielen möchte (vgl. das Vorwort seines Buches), irrezuführen. Vor der Benutzung des Buches als Nachschlage- und Informationswerk über die Geschichte Nordschleswigs seit 1864 muß dringend gewarnt werden.[1])

Münster i. W. *Daenell.*

Das Marienburger Konventsbuch der Jahre 1399—1412. Mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von Dr. Walther Ziesemer. Mit zwei Schriftproben und einer Karte der Marienburger Komturei. Danzig, Kafemann. 1913. XIX u. 380 S. 2 Taf.

Die Veröffentlichung oder Bearbeitung zahlreicher mittelalterlicher Rechnungen deutscher Städte hat über die städtische Wirtschaft und Verwaltung jener Zeit und nebenher über die verschiedensten Gebiete menschlicher Betätigung reichen Aufschluß gewährt. Über die Finanzwirtschaft deutscher Landesherrschaften im Mittelalter sind wir dagegen weit weniger unterrichtet. Unter ihnen nimmt der Staat des Deutschen Ordens in vielfacher Hinsicht eine Sonderstellung ein. In ihm gab es weder Beden, noch die sonst übliche landesherrliche Pfand- und Borgwirtschaft. Auch für das Lehnswesen war im Ordensstaat kein Raum. Hier finden wir schon früh eine in fast modernem Sinn einheitlich und straff geordnete staatliche Finanzverwaltung mit genauer Buch- und Rechnungsführung.

Von den erhaltenen Rechnungsbüchern des Ordenshauptes Marienburg liegen bereits mehrere in wortgetreuer Wiedergabe vor und haben nicht nur der Wissenschaft mannigfache Dienste geleistet, sondern auch wesentlich dazu beigetragen, daß die von Geheimrat Steinbrecht geleitete Wiederherstellung der Hauptburg des Ordens sich auf sichere Quellen der Vergangenheit zu stützen vermochte. Bereits 1896 konnte Joachim, dank der Förderung des für Westpreußen unvergeßlichen Oberpräsidenten v. Goßler, das Marienburger Treßlerbuch herausgeben, das Hauptbuch über Einnahmen und Ausgaben der Ordensstaatskasse für die Jahre 1399—1409. Die Veröffentlichung der

[1]) Erfreulicherweise ist die Darstellung reizlos, unübersichtlich und schleppend und die Übersetzung reich an Danismen und selbst von groben Sprachschnitzern nicht frei.

Rechnungsbücher des Marienburger Konvents aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts hat sich Ziesemer zur Aufgabe gesetzt. 1911 erschien das Ausgabebuch des Hauskomturs für die Jahre 1410—1420, dem sich nunmehr das Konventsbuch der Jahre 1399—1412 anschließt. Es handelt sich bei letzterem, das im Kgl. Staatsarchiv zu Danzig aufbewahrt wird, um Einnahme- und Ausgaberechnungen.

Die Einnahmen bestehen in der Hauptsache in Zinsabgaben der Komtureidörfer. Über diese Zinse besitzen wir bereits zuverlässige Kenntnis aus dem, ebenfalls von Z. im Jahre 1910 herausgegebenen Zinsbuch des Hauses Marienburg, das die Zinsverpflichtungen aufführt und als Voranschlag der Einnahmen dienen konnte. Sehr deutlich erkennt man aus den Rechnungen der letzten Jahre des Konventsbuches den gewaltigen Schaden, den die Komturei infolge der Niederlage bei Tannenberg zu erleiden hatte. Während die Jahreseinnahme von 1399 bis 1410 stets mehr als 8000 Mark betrug, belief sie sich 1411 nur auf 2033 und 1412 auf wenig über 4000 Mark. Die Ausgaben beziehen sich im wesentlichen auf Materialeinkäufe. Sie sind in verschiedenster Hinsicht äußerst lehrreich. Ihre Verwertung ist beträchtlich erleichtert durch die vortrefflichen Personen- und Orts- sowie Wort- und Sachregister, die freilich nur den Text, nicht auch die Einleitung und die am Schluß angefügten Anmerkungen umfassen. Besonders hingewiesen sei noch auf die von Provinzialkonservator Schmid im Maßstab 1 : 300000 angefertigte nützliche Karte des Marienburger Gebiets um 1410. Sie war bereits dem Ausgabebuch des Hauskomturs beigegeben, ist aber nun durch Einfügung aller vorkommenden Ortsnamen erheblich verbessert.

Düsseldorf. *M. Foltz †.*

Schlesische Sagen. Von Richard Kühnau. I. Spuk- und Gespenstersagen. II. Elben-, Dämonen- und Teufelsagen. III. Zauber-, Wunder- und Schatzsagen. IV. Register zu Bd. I—III. XXXVIII, 618 S.; XXXII, 745 S.; XLVIII, 778 S.; 222 S. Leipzig, B. G. Teubner. 1910, 11, 13.

Schlesien ist in seinen volkstümlichen Überlieferungen eines der besterforschten Länder unseres Vaterlandes. Es hat das Glück gehabt, auf dem germanistischen Lehrstuhl seiner Landes-

universität in Karl Weinhold, Friedrich Vogt und jetzt Theodor Siebs Männer besessen zu haben und zu besitzen, die der heimischen Überlieferung lebhaften Anteil schenkten; seine Gesellschaft für Volkskunde ist einer der ersten derartigen Vereine in Deutschland gewesen und hat in ihren „Mitteilungen" in Sammlungen und Arbeiten Beträchtliches geleistet; in dem großen Sammelwerke „Schlesiens volkstümliche Überlieferungen", das seinerzeit F. Vogt mit den prächtigen schlesischen Weihnachtsspielen aufs glücklichste eröffnete, ist nun ein schlesisches Sagenbuch in vier umfangreichen Bänden erschienen.

Die Bedeutung des Werkes liegt in der umfassenden Vereinigung des Stoffes. Mit großem Fleiße hat Kühnau aus älteren Sammlungen sowohl als aus gelegentlichen Mitteilungen in Büchern und Zeitschriften seine Sagen zusammengetragen und so, was hundertfältig zerstreut und oft schwer zugänglich war, zu bequemer Benutzung bereitgestellt; daneben bieten besonders die späteren Bände manche ungedruckte Überlieferung, die vom Herausgeber selbst aufgespürt oder ihm mitgeteilt wurde. Sein Gebiet hat K. sich örtlich derart abgegrenzt, daß er nur für das mittlere Schlesien unter Ausschluß der Lausitz und der polnischen Gebiete, aber einschließlich des österreichischen Schlesiens und des Braunauer Ländchens, Vollständigkeit erstrebte.

Die immer schwierige Anordnung hat der Herausgeber tunlichst im Anschluß an das treffliche obersächsische Sagenbuch von Meiche gewählt, nur daß die Seelensagen im einzelnen nicht nach dem Inhalt, sondern nach der Anknüpfung an bestimmte Arten von Örtlichkeiten gesondert sind, so daß also Grab- und Kirchhofsspuk, Spuk an Mord-, Richt- und Unglücksstätten, Haus- und Kirchenspuk, Ruinensagen, Weg- und Wanderspuk usw. unterschieden wird. Ohne Kompromisse geht es auch so nicht ab, das „Register" sorgt für die Sicherheit des Auffindens. Geschichtliche Sagen im engeren Sinne sind nicht aufgenommen.

Jede Sage ist mit genauer Quellenangabe versehen, so daß ihre etwaige Uraufzeichnung leicht nachzuprüfen ist. Es war aber ohnehin Grundsatz des Herausgebers, sich möglichst eng an seine Quellen anzuschließen und nur den allzu großen Umfang, besonders der „romantischen Sagen", zu kürzen. Er hätte

dabei u. E. ruhig weiter gehen und manche wässerige Breite, aus der nichts Volksmäßiges zu fischen ist, entschiedener eindämmen dürfen. Zu bedauern bleibt, daß K. Sagen, die ihm mundartlich überliefert waren, ins Hochdeutsche übersetzt hat. Den wissenschaftlichen Benutzer hat er damit ohne Not geärgert und geschädigt; die laienhaften Liebhaber der Sammlung werden sich aber gewiß überwiegend in der Heimat der Sagen finden und nun den trauteren Klang ihrer Mundart besonders ungern entbehren.

Die Benutzung des umfangreichen Werkes mit seinen 2169 Sagen erleichtert wesentlich der sehr sorgfältig gearbeitete Registerband mit seiner Bibliographie, einem Orts-, Personen- und sehr eingehendem Sachverzeichnis. Im übrigen hat sich der Herausgeber ganz auf die Sammeltätigkeit beschränkt. Der Schlesier wie der Sagenforscher wird bedauern, daß nicht eine zusammenfassende Würdigung des Sagenschatzes versucht, seine Eigentümlichkeit anderen deutschen Landschaften gegenüber bestimmt und abgegrenzt wird, vielleicht auch daß zu wenig zur Erklärung der Sagen, zur Schilderung ihrer mythischen, geschichtlichen, natürlichen Voraussetzungen getan ist; denn die jedem Bande vorgesetzten Bemerkungen geben kaum mehr als ein in Sätzen ausgeführtes Inhaltsverzeichnis. Der Herausgeber konnte diese Arbeit von sich ablehnen, aber daß wir gar nichts über die Biologie der schlesischen Sage erfahren, gar nichts darüber hören, wer denn ihr Träger sei, wem und von wem, wo und wie sie erzählt wird, das ist ein sehr bedauerlicher Mangel, den das Buch freilich mit der weit überwiegenden Zahl unserer Sagensammlungen teilt.

Frankfurt a. M. *Friedrich Panzer.*

Aus der Vergangenheit des Schlesischen Berg- und Hüttenlebens. Ein Beitrag zur Preußischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Von K. Wutke. (Bd. 5 der Festschrift zum 12. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage in Breslau 1913: Der Bergbau im Osten des Königreichs Preußen.) Breslau 1913. VII u. 774 S.

Da die Gefahr besteht, daß dieser geschichtlichen Studien gewidmete Band eines sich sonst mit geologischen und technischen

Fragen beschäftigenden mehrbändigen Werkes der Aufmerksamkeit der Fachgenossen entgeht, so möchte ich mit besonderem Nachdruck auf ihn hinweisen und betonen, daß er über das im Titel gegebene Thema hinaus manchen für die allgemeine preußische Geschichte wichtigen Beitrag enthält. In jahrzehntelangen Studien, durch zahlreiche Arbeiten über die Salzversorgung Schlesiens, die Oderschiffahrt, das schlesische Bergbau- und Hüttenwesen vor 1740, die Entwicklung des schlesischen Bergregals, über die Geschichte der größten schlesischen Bergwerksgesellschaft, der Georg von Giesches Erben, hat sich Wutke tiefgründige Kenntnisse der bergmännischen Verwaltung und der Betriebsverhältnisse früherer Zeiten erworben; was bei wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten so selten beisammen zu finden ist, historische Schulung und technische Vorkenntnisse, sie sind hier vereint. Dadurch allein war W. imstande, in verhältnismäßig kurzer Zeit die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen. Als Friedrich dem Großen eine Ergänzung der schlesischen Bergordnung vorgelegt wurde, wies er sie mit den Worten zurück: „Sprechen Sie mihr deutsch; ich verstee nicht ein wohrt von erschrotung und dergleichen Narrteien"; diese in der Fachsprache der Bergleute liegende Schwierigkeit einer auch für Laienkreise genießbaren Darstellung ist hier glücklich überwunden worden. Die Auflösung des Textes in eine Reihe von Essays bringt wohl manche Wiederholungen mit sich, erleichtert aber die Bewältigung des spröden Stoffes und ermöglichte eine Ergänzung der 13 von W. herstammenden Aufsätze durch zwei von Bergassessor Forneberg und Berghauptmann Schmeißer verfaßte Artikel.

Neben Schilderungen der Entwicklung der Bergbehörden und des Bergbaus von den Tagen Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart gibt W. Biographien des Freiherrn von Heinitz und des Grafen Reden, der beiden Minister, die von 1777—1807 das preußische Bergbau- und Hüttenwesen leiteten; W. hat die von ihm gefundene Korrespondenz zwischen Reden und dem Freiherrn vom Stein hier nur gelegentlich und bruchstückweise veröffentlichen können; eine umfassende Publikation dieses wichtigen Briefwechsels ist geplant. Wir erhalten ferner für die Tage Friedrichs des Großen und seiner beiden Nachfolger höchst lehrreiche Einblicke, wie sie derart in der bisherigen Literatur fehlen,

in die Geschäftsführung, die Stärke persönlicher Reibungen und die Gegensätze zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen unter dem absoluten Regiment, namentlich in den beiden Aufsätzen: „Reden und Krusemark. Oberbergamtsdirektor und Oberbergrat. Ein Dienstverhältnis." und „Karl Friedrich August von Boscamp. Ein Lebensbild." Für die Geschichte Alexander v. Humboldts, Theodor Körners, des späteren preußischen Polizeiministers v. Schuckmann fällt mancherlei ab. Ich verweise endlich noch auf die beiden Aufsätze „Das Verhalten der Bergbehörden während des Krieges 1806/07" und „Der Anteil der schlesischen Berg- und Hüttenleute am Befreiungskriege".

Dieser Band besitzt noch einen selbständig erschienenen, von Kern, Forneberg und Wutke bearbeiteten Anhang: „Das Goldene Buch von Tarnowitz (Fremdenbuch der Friedrichsgrube von 1788 ab). Ehrentafel. Verzeichnis der freiwilligen Beiträge der Berg- und Hüttenleute 1813/14 nebst Begleitbriefen."

Breslau. *Ziekursch.*

Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848. Von Viktor Bibl. Wien, Gerlach & Wiedling. 1911. XII u. 338 S.

In den letzten Jahren des Metternichschen Österreichs nahmen die Landstände, nachdem „sie sich bisher durch Jahrhunderte jedem Fortschritt hartnäckig entgegengestemmt", einen Anlauf, als wirklich politische Körperschaften, ja als Volksvertretung aufzutreten, und von der Regierung weitgehende, gründliche, wenn auch keineswegs radikale Reformen zu fordern. Dieser Umschwung wurde bisher fast ausschließlich durch den Fortschritt der Ideen, durch den Zeitgeist erklärt. Nun hat sich Bibl, der sich schon um die niederösterreichische Verfassungsgeschichte große Verdienste erworben hat, die Frage gestellt, ob denn für die ständische Bewegung in Niederösterreich diese Erklärung die einzige oder auch nur die beste sei. Als Ergebnis seiner Studien kann er feststellen, daß die veränderte Haltung der Stände vor allem eine Folge der Verschlimmerung ihrer wirtschaftlichen Lage war: denn eine Fortdauer des alten Systems hätte sie unbedingt dem wirtschaftlichen Ruin preisgegeben; nicht mehr um Vorrechte ging es ihnen, sondern direkt ums

Leben. So bereichert vorliegendes Buch die wirtschaftliche Geschichte des Vormärz mit einem neuen, unerwarteten Kapitel; dem Kapitel vom Elend nicht mehr der Bauern und Arbeiter, sondern der Herren: es zeigt, wie das alte System sogar für diejenigen, die es angeblich begünstigte, schließlich verderblich, ja tödlich geworden war.

Seit den großen Reformen Maria Theresias und Josefs II. wurde dem Schutze der bäuerlichen Untertanen erhöhte Bedeutung beigemessen: den Kreisämtern, denen die Kontrolle der gutsobrigkeitlichen Verwaltung oblag, wurde fast amtlich die „hohe und schöne" Rolle zugewiesen, „Schutzwehre wider die Anmassungen der Obrigkeiten gegen die Untertanen zu sein" (S. 68). Drückte sich in dieser Auffassung die löbliche Bauern- und Volksfreundlichkeit des josefinischen Systems aus, so trat in der Praxis ein anderes, weitaus unedleres Motiv hinzu, und zwar der Neid und Argwohn der Bureaukratie gegen den privilegierten Stand des Adels. Die Bureaukratie, in ihrem Ideal absolutistischer Gleichmacherei, nahm gern jede Gelegenheit wahr, bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Untertanen gegen erstere zu entscheiden, selbst in Fällen, wo die Weigerung der Bauern offensichtlich mutwillig und gesetzwidrig war. Ebenso eifrig als in der Schmälerung der Rechte der Obrigkeiten war sie im Bestreben, ihnen immer wachsende Lasten aufzubürden, zuerst an Steuern, die manchmal mehr als den Ertrag der Urbarialgaben betrugen, wie im S. 84 angegebenen Fall, dann auch an allerlei Leistungen, für Wege, Arreste, Polizei- und Justizdienst. Sie schien es sich vorgenommen zu haben, vom ganzen Untertanenverhältnis nur mehr das Odium bestehen zu lassen, das es auf die Gutsherren warf. Diese Taktik fügt sich ja ganz gut in das berüchtigte System des *divide et impera* ein, womit die vormärzliche Regierungsweisheit wähnte, das morsche Gebäude des absolutistischen Polizeistaates stützen zu können.

Im Jahre 1835 rafften sich die Stände zum ersten entschiedenen Protest auf. Sie faßten den Beschluß, „die in der Landesverfassung begründeten Rechte der Dominien energischer zu wahren, und alle Verstöße dagegen zu sammeln"; sie machten positive Reformvorschläge in bezug auf die Polizeiverwaltung und ließen auch schon, wenn auch noch ganz leise, den Ruf nach Erweiterung ihrer Stellung in der Gesetzgebung ertönen. Von

da an wuchsen mit jeder Session ihre Ansprüche: 1843 entdeckten sie „ihren Beruf als Vertreter der Landesinteressen", bekannten sich also zum verpönten Repräsentativsystem; 1845 traten sie für Erweiterung der Rechte der städtischen und ländlichen Bevölkerung und für Reform des Unterrichtswesens ein; 1847 verlangten sie eine gerechtere, stärkere Heranziehung des Finanz- und Industriekapitals zur Steuerleistung. Die Bureaukratie warf ihnen „Opposition und Streben nach einer unsicheren Popularität" (S. 229) vor und ließ später ihre Führer polizeilich bewachen. Wollten die Stände einmal, in Ausübung ihres altherkömmlichen Rechtes, dem Kaiser für die Herabsetzung der Militärdienstzeit persönlich danken, so wurden sie von der angesuchten Audienz „dispensiert" (S. 246); als sie aber etwas später zwei Petitionen zu überreichen wünschten, wurde ihr Gesuch um eine Audienz abgewiesen, weil notwendig „die Tatsache des (der Deputation) zuteil gewordenen a. h. Empfanges eine weitere Verbreitung erlangt und dadurch den von derselben zu überreichenden Vorstellungen die öffentliche Aufmerksamkeit zugewendet und ein größeres Gewicht beigelegt würde, als sie wirklich verdienen" (S. 264). Noch in der zwölften Stunde dachte die Regierung mit den alten Mitteln des Hinziehens, Erwägungen, Einvernahmen, Konferenzen u. dgl. auszukommen. Gewiß hätte auch eine andere Taktik die Revolution nicht aufgehalten: ob sie aber so ausgebrochen wäre, wie es am 13. März geschah, ob daher auch die nachfolgenden Ereignisse ganz so verlaufen wären, wie sie verliefen, darauf muß die Antwort weniger bestimmt lauten.

Als ein wertvoller Beitrag zur genaueren und tieferen Erfassung des sozialen Untergrundes der Revolution, zur Kennzeichnung des verknöcherten vormärzlichen Regierungssystems und zur Aufdeckung der Zusammenhänge der materiellen, geistigen und politischen Entwicklung, die mit elementarer Gewalt zu einer gründlichen und durchgreifenden Änderung des unhaltbar gewordenen Bestehenden, also zur Revolution drängten, ist vorliegende Arbeit zu begrüßen. Das erschöpfenden Quellenstudien entnommene, geschickt verwendete Tatsachenmaterial läßt die Schlüsse wie von selbst sich ergeben. Ist in gewissen Abschnitten die Darstellung etwas weniger durchsichtig und gewandt, so kommt das mehr auf das Konto der Kompliziert-

heit der hier behandelten Urbarialverhältnisse. Im ganzen ist also B.s Buch eine achtungswerte historische Leistung und bietet uns eine schätzbare und willkommene Bereicherung unserer Kenntnis einer interessanten und folgenschweren Epoche der Geschichte Österreichs.

Paris. *L. Eisenmann.*

Cartulaire de l'Université de Montpellier publié sous les auspices du conseil de l'université de Montpellier. Tome II. Montpellier, impr. Lauriol. CLVIII u. 930 S. 4° nebst 4 Lichtdrucktafeln (Schriftproben).

Die medizinische Schule zu Montpellier genoß schon im 12. Jahrhundert großes Ansehen und wird 1220 in den Statuten, die sie vom Kardinal Konrad empfing, als *universitas medicorum tam doctorum, quam discipulorum* bezeichnet. Sie stand unter einem *cancellarius universitatis scolarium*, den der Bischof unter Beiziehung dreier Magister bestellte. Daneben gab es frühzeitig auch eine Juristenschule zu Montpellier, an welcher u. a. der im Jahre 1192 verstorbene Glossator Placentinus lehrte, die aber dann verfiel und erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts wieder zu Blüte gelangte. Die Juristenschule schloß sich jedoch in ihren Einrichtungen an Bologna als Vorbild an und hatte als Rektor zu ihrem Haupt einen Scholaren, der jährlich aus einer der drei Nationen gewählt wurde. Es gab demnach zu Montpellier nicht eine einheitliche Hochschule, sondern mehrere selbständige Universitäten nebeneinander, die überdies in den Grundzügen ihrer Verfassung wesentliche Unterschiede aufwiesen.

Diese Tatsachen muß man sich gegenwärtig halten, um den Arbeitsplan des zur Besprechung stehenden Urkundenwerkes zu würdigen. Dasselbe erstreckt sich nicht auf den gesamten Hochschulunterricht der zu Montpellier erteilt wurde, sondern berücksichtigt nur die Universität der Mediziner.

Der erste Band des *Cartulaire*, mir leider unzugänglich, erschien schon 1890, er brachte den Abdruck der wichtigsten Universitätsurkunden und Akten bis zum Jahre 1400, soweit sie damals bekannt waren, denn das Universitätsarchiv befand sich in greulicher Unordnung. Da überdies Ergänzungen in auswärtigen Archiven zu suchen waren, so unterblieb die Fort-

setzung bis zum Jahre 1903. Damals beschloß die medizinische Fakultät eine gründliche Neuordnung ihres Archivs und übertrug diese Arbeit dem Prof. Joseph Calmette, der sie in fünf Jahren durchführte. Das Ergebnis seiner Bemühungen wurde nun als 2. Band des *Cartulaire* mit dem Untertitel veröffentlicht: *Inventaires des archives anciennes de la Faculté de Médecine et supplément au Tome I du cartulaire de l'université de Montpellier (1181—1400). Avec une introduction par Josephe Calmette archiviste-paléographe, Professeur à l'université de Toulouse.* Außer einer großen Einleitung, in welcher sowohl die Geschichte des Archivs als die Grundsätze für die Neuordnung und in Kürze der Inhalt der neugebildeten Akten- und Urkundengruppen behandelt werden, bringt der zur Besprechung stehende Band auf S. 1—208 zunächst den Abdruck des Archivinventars vom Jahre 1583. Dies galt die längste Zeit für verloren, bis es Calmette aus dem Staube wieder zutage förderte. Die Veröffentlichung ist erwünscht, weil die ziemlich ausführlichen Inhaltsangaben, die es darbietet, für verlorene Aktenstücke den Wert einer Quelle besitzen. Aufbewahrt wurde damals das Archiv in 15 Säcken (Karnieren), die Aktenstücke wurden durch die Nummer des Sackes und Buchstaben bezeichnet. — Von S. 209 bis 849 folgt der Neuordnung durch Calmette entsprechend das *Inventaire numérique des archives anciennes de la faculté de médecine conforme au classement arrêté en 1908.* Calmette teilte den Stoff bis zum Jahre 1808 in 16 Fachgruppen, die er mit den Buchstaben A—S bezeichnete, nur die Gruppe S hat bunteren Inhalt, da in ihr alle Registerbücher (Statuten, Vorlesungsverzeichnisse, Matrikeln usw.) vereinigt wurden. Die Ordnung innerhalb der Gruppen erfolgte, tunlichst nach der Zeitfolge, durch fortlaufende Ziffern. Eine vergleichende Zusammenstellung der Inventarbezeichnungen von 1583 und 1908 auf S. CXLVII ff. ermöglicht die Auffindung der Aktenstücke auch nach ihrer früheren Bezeichnung. Die dritte Abteilung des Bandes, S. 851—869, bietet den Abdruck von 18 Stücken aus den Jahren 1279/80 bis 1396 als Ergänzung zum 1. Bande des *Cartulaire*. Einzelne Textabdrücke werden als Proben auch in der Einleitung geboten, so S. XLIV ff., CXIV ff. usw. Ein alphabetisches Personen- und Ortsregister auf S. 871—922 und eine Inhaltsübersicht bilden den Schluß dieses Bandes. Als Fortsetzung ist

ein dritter Band des Werkes für die Urkunden und Akten des 15. Jahrhunderts in Aussicht genommen.

Graz. *Luschin v. Ebengreuth.*

L'Abbé Du Bos, un initiateur de la pensée moderne (1670—1742). **Par *A. Lombard.*** *Paris, Hachette.* 1913. VIII u. 614 S.

La Correspondance de l'Abbé Dubos (1670—1742). **Par *A. Lombard.*** *Paris, Hachette.* 1913. 90 S.

Beim ersten Blick auf den stattlichen Großoktavband fürchtet man wohl, der bekannte *furor biographicus* habe sich hier die Zügel schießen lassen. Wer Lombard bis zum Ende folgt, wird finden, daß es sich hier nicht um die Ausgrabung eines unbedeutenden Mannes handelt. Und auch wer sein 18. Jahrhundert gut kennt, wird sehen, daß die staunenswerte Belesenheit und Sachkunde des Verfassers dem Bild dieser Zeit überraschend neue Lichter aufgesetzt hat. Die Erkenntnisse, mit denen er uns bereichert, beziehen sich vor allem auf die Biographie und Bibliographie des Helden, auf die Geschichte der ästhetischen Theorien — Lombards *Dubos* ist der erste entscheidende Fortschritt über das grundlegende Werk H. v. Steins „Die Entstehung der neueren Ästhetik" (1886) — und auf die Geschichte der Geschichtschreibung. Wir müssen uns hier auf Punkt 2 und 3 beschränken.

Das ästhetische Hauptwerk des Abbé Dubos „*Les réflexions critiques sur la poésie et sur la peinture*" 1719 enthält eine Psychologie des ästhetischen Gefühls und eine Untersuchung der das künstlerische Schaffen bestimmenden Ursachen. Es wurzelt in der Gedankenwelt der *Querelle des Anciens et des Modernes*, deren geistesgeschichtliche Bedeutung immer höher eingeschätzt wird. Es ist eine Reaktion gegen den Kartesianismus, den beide streitenden Richtungen vertreten — die „Modernen" sogar noch extremer als die Anhänger der Alten — und dem Dubois Sensualismus erstmals entgegentritt. Er tut das in folgenden Sätzen: Die Funktion der Kunst ist, daß sie uns den Genuß der Leidenschaft gewährt, ohne die das Leben schal ist, und uns doch frei hält von den Unzuträglichkeiten, mit denen den wirklich Lebenden wirkliche Leidenschaft verkettet. Die Dichtung ist kein bloßes Anhängsel der intellektualistischen Beredsamkeit, sie hat ihre eigene Grundlage in der Sinnlichkeit: dies der wahre Sinn des

alten von Dubos wieder aufgenommenen Satzes *Ut pictura poesis*. Denn Dubos hat den Mißbrauch der Allegorie in der Malerei und der Schilderung in der Dichtung in ganz ähnlicher Weise wie Lessing bekämpft und die Grenzen beider Künste ganz so wie Lessing gezogen. Da die ästhetische Lust emotionalen Charakter hat, so ist es das Gefühl, eine Art sechsten Sinnes (und nicht die *raison*), das maßgebend ist für den Genießenden wie für den Urteilenden, und daher hat in letzter Linie das Urteil des Publikums recht gegen die Entscheidungen der Kenner. Die Gemeinsamkeit des ästhetischen Fühlens ist gewährleistet durch eine weitgehende Gleichheit der gemeinmenschlichen Struktur, aus der sich etwas wie ästhetische Gesetze ableiten läßt. Zu der *Querelle* entscheidet sich daher Dubos, obwohl ganz frei vom Kult der Tradition, für die Alten mit der durchaus empiristischen Begründung: Ein Kunstwerk, das allen Jahrhunderten und allen Völkern gefallen hat, ist wert, daß es gefällt. Zur Erklärung des Erscheinens des Genies und der klassischen Jahrhunderte bedient sich Dubos der Klimatheorie; aus klimatischen Veränderungen sucht er die Phasen der Kultur zu begreifen. Dubos, einer der ersten Franzosen, die sich als Weltbürger fühlen, und der erste vielleicht, der das Relative, das National-Differenzierte an den Geschmacksurteilen erkannt hat, ist der Schöpfer einer internationalen Ästhetik. Mit ihm erhebt sich nach der religiösen eine literarische Toleranz. Daß trotz der Ursprünglichkeit und Neuheit seiner Sätze Dubos in Frankreich nicht so hoch geschätzt wurde als er verdiente, erklärt sich aus der nachlässigen Form seines Werks. Er stammt geistig aus der Welt der Gelehrten, von denen er den schlechten Stil und den Mangel an Kompositionskraft geerbt hat. Einfluß hat er trotzdem gehabt: den kartesianischen Intellektualisten hat er den Todesstreich versetzt. Er wurde viel benützt und noch mehr ausgeschrieben, vom Chevalier de Jaucourt und der Enzyklopädie sogar in schamloser Weise. Gegen Ende des Jahrhunderts ist er vergessen; zugleich aber sind seine Gedanken Gemeinbesitz geworden.

Noch größer als in Frankreich ist die Wirkung der *Réflexions* in Deutschland. Das Studium dieser Einwirkung führt L. zur folgenden überraschenden These: Der französische Einfluß hat auch noch die Generation der Männer beherrscht, die als die Be-

freier vom fremden Joch gepriesen werden. Man rühmt es Bodmer, Breitinger, Lessing nach, den engen Dogmatismus Boileaus zertrümmert und den deutschen Geist d. h. das Gefühl, die Phantasie, die Begeisterung entbunden zu haben. In Wahrheit war, in der Praxis wenigstens, das Gefühl ebenso ein französischer Einfuhrartikel, wie einst die klassische Vernunft, und es waren nur andere Franzosen, welche die Züricher und die Berliner den Boileau und den Corneille entgegengestellt haben. — Mit diesen durch reichliche Quellenbelege gestützten Sätzen werden sich unsere Literarhistoriker ernstlich auseinanderzusetzen haben.

Mit seiner *Histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules* 1734 ist Dubos der Gründer der romanistischen Schule, d. h. derjenigen Richtung, welche dem römischen Element in der Bildung des alten Frankreich den überragenden Einfluß zuschreibt. Er nimmt damit Stellung in einer zu seiner Zeit und schon vorher lange verhandelten Streitfrage, in der keineswegs bloß historische Erwägungen objektiver Art maßgebend sind, sondern auch praktische Tendenzen und Leidenschaften. Seit dem Wiedererstehen der königlichen Macht suchen die den Feudalrechten feindlich gesinnten Legisten im römischen Recht die Rechtfertigung der souveränen Gewalt. Boulainvilliers, der Mann der aristokratischen Reaktion, schreibt vom Standpunkt des Adels aus und sucht die Rolle der Könige der ersten Rasse herabzudrücken. Chlodwig ist ihm nur der Feldherr eines Heeres von freien und gleichen Franken, die den unterworfenen Galliern gegenüberstehen wie Herren den Sklaven. Dubos, Bourgeois von Abstammung und Temperament, ist ein Feind der Vorrechte und der Ungleichheit und Verteidiger des königlichen Absolutismus. Der geschichtliche Gedanke, mit dem er das „germanistische" System aus den Angeln hebt, ist die Leugnung der „Eroberung" und damit eines Bruchs und einer Kluft zwischen der alten römischen und der neuen mittelalterlichen Welt. Die Franken sind in Gallien eingedrungen nicht als brutale Eroberer, sondern als Bundesgenossen Roms, die den Bewohnern des Landes nichts genommen haben, als Träger römischer Würden, als Rechtsnachfolger der Kaiser. Als Herr der römischen Miliz, dem der Kaiser Anastasius das Konsulat übertragen hatte, war Chlodwig im vollkommen rechtmäßigen Besitz der bürgerlichen Gewalt in Gallien. Dubos treibt diese

Betrachtung so weit, daß er in diesen Vorgängen fast gar nichts Kriegerisches mehr sehen will, sondern lauter Rechtsverschiebungen und diplomatische Transaktionen, daß er die anarchischen Zustände des zerfallenden Reichs umdichtet in eine regelrechte Sukzession rechtlicher Organisationen. „Die Barbaren des 5. Jahrhunderts erscheinen fast wie Leute, die um den grünen Tisch eines europäischen Kongresses herumsitzen." Man sieht, was diese geschichtliche These politisch zu bedeuten hat: die Franken waren nach Dubos wie die Römer Untertanen absoluter Könige, nicht frei, nicht Herren der Gallier, allen Steuern pflichtig. Nicht im Anfang der französischen Geschichte steht eine Usurpation; von einer solchen kann man erst reden, als die Herzoge und Grafen sich der Rechte des Königs und der Nation bemächtigen, sich als erbliche *seigneurs* einrichten in ihren *bénéfices militaires* und so durch Willkür und Anmaßung die römischen Gesetze umstürzen. Als die Valois den Absolutismus wiederherstellen, haben sie nur das alte Recht, das Fundamentalgesetz des französischen Reiches wieder aufgerichtet. Das ist, sagt L., das Ideal eines Bourgeois von 1730, der keinen Anteil an der Regierung begehrt, der sich die absolute Herrschaft gerne gefallen läßt, aber keine Klasse über der seinigen dulden will. Hat diese Tendenz Dubos zu manchen verfehlten und unhaltbaren Aufstellungen verleitet, so bleibt ihm doch das geschichtliche Verdienst, daß e r zu allererst eine Anschauung vermittelte von der Kontinuität im Übergang von der alten Welt zur Feudalwelt.

Eine Nachgeschichte des Werks zeigt, warum — von den gelehrten Kreisen in Frankreich und besonders in Deutschland abgesehen — das 18. Jahrhundert dem Dubosschen Werke nicht volle Gerechtigkeit widerfahren ließ. Schuld daran war die glänzende und geistreiche, im einzelnen oft treffende, dem Ganzen doch nicht gerecht werdendende Kritik Montesquieus, der in den betreffenden Partien seines *Esprit des Lois* sich von seinen Adelsvorurteilen leiten läßt und darum den schon erschütterten Thesen Boulainvilliers zu Hilfe kommt, obwohl er tatsächlich mehr von Dubos gelernt hat, als er Wort haben will. Noch mehr ist schuld Mably und die der geschichtlichen Forschung überhaupt ungünstige Rousseausche demokratische Strömung. Mably, der Boulainvilliers ins Republikanische übersetzt,

macht aus den Germanen freie Demokraten, welche die von den Römern versklavten Gallier nicht unterjochen, sondern zur Freiheit aufrufen und in die Handhabung republikanischer Einrichtungen einführen. Mit *Sieyès* und der Revolution treten wir in die Zeit ein, da die politischen Parteien es verschmähen, ihre Rechtstitel in der Vergangenheit zu suchen. Sieyès läßt Boulainvilliers Sätze geschichtlich gelten, um sie agitatorisch gegen die alten „Eroberer" auszubeuten: *Le tiers deviendra noble en conquérant à son tour.* Der Fortschrittsgedanke entwöhnt weiterhin von der alten Idee eines idealen Urstaats und verführt dazu, die Vergangenheit als Folie für die lichte Gegenwart und noch lichtere Zukunft möglichst schwarz zu malen. Eine Auferstehung erlebt Dubos im 19. Jahrhundert im Werk von Fustel de Coulanges (*Institutions politiques de l'ancienne France* 1875). Fustel muß sich geradezu gegen den Verdacht wehren, ein Plagiat an Dubos begangen zu haben. Davon kann keine Rede sein; die merkwürdigen Anklänge an Dubos in Fustels erster Auflage erklären sich aus der Sache selbst. Zu dieser Zeit kannte Fustel seinen Vorgänger noch nicht, dem aber trotzdem die Ehre gebührt, der eigentliche Vater der romanistischen These zu sein.

Es mag sein, daß L. in der *Conclusion*, welche das Attribut begründen soll, das den Untertitel seines Werks bildet, etwas zu weit geht. In der Einzelwissenschaft, in der Dubos groß ist, haben Aufklärung und modernes Denken ihr Werkzeug; ihre Grundlage ist eine Philosophie, die Philosophie der theoretischen und praktischen Autonomie der menschlichen Vernunft. Hier aber kommt Dubos keine führende Rolle zu. Sein etwas zu hochgegriffenes Werturteil dürfen wir aber wohl der Entdeckerfreude des Verfassers zugute halten; denn er hat vieles und Wertvolles entdeckt.

Stuttgart. *Paul Sakmann.*

British Borough Charters 1042—1216. By **Adolphus Ballard.** *Cambridge.* 1913. Text mit Appendix und Index 266 S. Einleitung 147 S.

Der Verfasser, als *town clerk* von Woodstock mit den praktischen Geschäften einer Stadtverwaltung vertraut und durch *Domesday*-Untersuchungen bekannt, unternimmt die Aufgabe,

das zerstreut vorhandene, gedruckte und ungedruckte Urkundenmaterial zum Studium der Entwicklung städtischer Gemeinwesen im anglonormannischen Lehnsstaat, zugleich aber auch in Schottland, Wales und Irland in einem Bande übersichtlich zusammenzustellen; diese löst er in überraschend praktischer Weise. Ausgehend von einer Zerlegung des Inhalts eines jeden *charter* in fünf Teile, nämlich die Anrede, die Übertragung von Rechten, die Volumus-Klausel, welche die Anerkennung dieser Rechte befiehlt, die Droh- oder Verbotsklausel, welche die Anfechtung derselben untersagt, und endlich die Datierung bzw. Beglaubigung der Urkunde durch Nennung von Zeugen, kommt er zu dem Ergebnis, daß eigentlich nur der zweite dieser Teile wesentlich sei, daß also für den beabsichtigten Zweck der Abdruck der zweiten Teile aller *borough charters*, unter Fortfall des übrigen Textes, genüge. Den so verbleibenden gewaltigen Inhalt von 330 Urkunden verteilt er nun nach bestimmten Gesichtspunkten in acht Gruppen, die folgende Gebiete umfassen: 1. die Bildung neuer *boroughs* durch Ausscheidung gewisser Ortschaften aus dem Verbande der Graf- und Hundertschaften; 2. das Bürgerlehn (*burgage tenure*), d. h. Lehnsbesitz lediglich gegen eine feste jährliche Geldabgabe, mit dem Recht des Verkaufs und der Vererbung; 3. schrittweise Ablösung der mannigfachen Feudalabhängigkeiten, 4. *borough franchise*, Bedingungen der persönlichen Mitgliedschaft zu einem *borough*; 5. Einsetzung eines Stadtgerichtes, unter mehr oder weniger vollständiger Exemtion von anderweitiger Jurisdiktion; Verfahren, Strafen, Pfändung; 6. gewerbliche Vorrechte, Monopole, Handwerks- und Kaufmannsgilden, Märkte, Zölle; 7. Stadtfinanzen, Einnahmequellen, Übernahme der *firma burgi* in Selbstpacht; 8. städtische Beamte. Innerhalb jeder dieser Gruppen sind nun die betreffenden Abschnitte aus den Texten der *borough charters* chronologisch (teilweise auch nach innerer Abhängigkeit) geordnet, im lateinischen Original sowie in durchgängiger englischer Übersetzung aufgeführt. Eine tabellarische Übersicht nach Stadtgemeinden ermöglicht die Zusammenstellung aller auf dieselbe Urkunde bezüglichen Abschnitte und damit eines in der Hauptsache fast genauen Textes jedes *charter*.

Diesem Hauptteil des Buches geht eine ausführliche, entsprechend gegliederte Einleitung voran, die kritische und er-

läuternde Anmerkungen enthält und die aus dem Vergleich der sehr verschiedenartigen Bestimmungen sich erhebenden Fragen erörtert. Sie enthält überdies noch drei Aufsätze, deren letzter Parallelen mit der Stadtentwicklung anderer Länder zieht; die beiden andern erörtern zwei sehr wichtige Grundfragen, nämlich die nach dem Begriff eines *borough* und die nach der Anerkennung eines solchen als einer, von der bloßen Zusammenfassung einer Anzahl von *burgesses* verschiedenen, juristischen Person. Der Verfasser bezeichnet als die beiden wesentlichen Eigenschaften eines *borough* das Bürgerlehn aller Mitglieder und das Stadtgericht. Die Umwandlung einer bloßen Vielheit individueller Rechtsträger zu einer Korporation ist seiner Meinung nach ganz allmählich vor sich gegangen, und zwar unter Anlehnung an den *borough court* als festen Kern, also nicht, wie anderweitig angenommen wird, an die Kaufmannsgilden.

Das Buch wird sich gewiß für alle, die vergleichende Studien über die Anfänge der für England so bedeutungsvollen Selbstverwaltung machen, als schätzbares und bequemes Hilfsmittel erweisen, auch kann es jungen Historikern zur Einführung in die Sprache und den Stil der Urkunden aus jener Zeit empfohlen werden.

Groß-Lichterfelde. *Parow.*

The English borough in the twelfth century; being two lectures delivered in the Examination schools Oxford on 22. and 29. October 1913. By **Adolphus Ballard,** *Town clerk of Woodstock. Cambridge, University Press.* 1914. VI u. 88 S.

Aus seinen größeren stadtgeschichtlichen Werken *Domesday boroughs* und *British borough charters 1042—1216*, die durch Stoffsammlung und sachliche Anordnung für die Statistik der Tatsachen hohen Wert besitzen, versucht Ballard hier kurz das Ergebnis für die Verfassungsentwicklung zu ziehen. Er betitelt die erste Vorlesung „Bürger und Stadtherr", die zweite „Stadt und Hundred", behandelt aber eine viel reichere Fülle von Einzelheiten, als unter jene zwei Verhältnisse zu fassen wären: zum Auffinden verhilft ein guter Index. Auch über späteres Mittelalter, besonders den Einfluß der Regierungsaufnahme von 1316, finden sich wertvolle Bemerkungen; die Frühzeit vor dem 11. Jahrhundert dagegen ist weniger selbständig durchforscht;

glücklich scheint mir die Verbindung der Wiederbesiedelung mancher seit 450 verödeten Römerstadt mit der Bekehrung seit 600. Während Französisches bisweilen verglichen wird, bleibt Deutschland und dessen Literatur unbeachtet. Die bezeichnenden Merkmale der Verfassung sind scharf, auch durch Zahlen und sogar Tabellen gegliedert. Ein System oder eine Rechtsgeschichte oder gar die Einordnung in einen kulturphilosophischen Rahmen wird jedoch nicht gewagt, und alles Sitten- und Sozialgeschichtliche bewußt ausgeschieden. Trotz gedrängter Kürze bei bunter Mannigfaltigkeit verschiedenen Stoffes spricht dieser Redner klar, genau und leicht; bisweilen verrät er liebenswürdigen Humor.

Der Bürger scheidet sich vom Bauern, nach der Darstellung des Verfassers, indem er dem Herrn zinst (nicht front), persönlich freizügig auch über Grundbesitz in der Stadt frei verfügt, unter dem Stadtgericht, das dem ländlichen Hundred entspreche, von letzterem getrennt steht, Handelsmonopol in der Stadt und Handelsvorrecht über des Königs ganzes Reich hin besitzt und die Stadtbefestigung unterhält. Der Stadtherr zog größeren Vorteil von der Stadt als vom Dorfe, weil sie einmalig für den Freibrief, oftmals, bei Besteuerung, dauernd aus Bodenrente für Häuser, aus Gerichtsertrag und Zoll mehr zahlte, auch seiner Domäne oder Burg Waren und Lebensmittel lieferte. Endlich bildete die Stadt im Gegensatz zum Dorfe eine Körperschaft.

Daß nicht alle diese Merkmale jeder Stadt, ja sogar daß alle zusammen vielleicht keiner einzigen, eignen und auf manches Dorf doch auch einige zutreffen, bemerkt Verfasser selbst. Mit anderen Worten, eine juristische Begriffsbestimmung läßt sich für frühes Mittelalter nicht geben, nur eine Anzahl zumeist gemeinsamer Merkmale aufweisen. Wertvoll als Einwände gegen voreilige Verallgemeinerung sind die Bemerkungen, daß im *Domesday* die Körperschaftsbildung sich noch kaum ausdrückt, und manche Bürgerschaft, die erst lange nachher korporiert ward, bereits im 12. Jahrhundert Land besaß, siegelte, Zoll nahm und vor Gericht als Person auftrat, daß anderseits manches Dorf selbst als Ganzes, statt der Grundlast der einzelnen Einwohner, eine feste Pauschalsumme der Herrschaft aufbrachte nach Art des später *firma burgi* genannten Vorrechts. Zwei Merkmale nur gelten nach dem Verfasser für jede englische Stadt 12. Jahrhun-

derts: Grundbesitz nach *burgagium*-Recht und ein Gericht über alle Einwohner. Trifft letzteres genau zu? Heinrichs I. Freibrief für London beläßt doch die privaten Gerichtsbarkeiten innerhalb der Stadt! — Im Domesdaybuche zählt Verfasser 46 Städte, die außerhalb eines Hundred lagen; zu dieser Klasse gehörten viele alte Römerstädte wahrscheinlich schon, als das Hundred eingeführt ward; die neuerdings wieder aufgewärmte Phantasie, römische Einrichtungen hätten z. B. in London fortgelebt, lehnt Verfasser aber mit Recht ab. Im 12. Jahrhundert stieg eine Stadt zum Hundredrang durch Exemtion der Bürger aus der Gerichtsfolge oder durch ausdrücklichen Freibrief des Königs, während nicht auch ein vom Baron zum *liber burgus* verbriefter Ort dies Vorrecht erwarb. Manche Stadt aber lag mit Landgütern zusammen im Hundred, manche war sogar nur ein Manorteil, durch die feudale Herrschaft vom ländlichen Reste abgesondert, weil mit Burgagium und Gericht bewidmet. Daß manches Stadthaus Oxfords die staatliche Verteidigungspflicht je für das Landgut draußen in der Grafschaft, dem es zugehörte, durch Festungserhaltung abtrug, bewegt den Verfasser, an Maitlands Garnison-Theorie festzuhalten und sie in einem Anhang zu verfechten, wenn er auch gesteht, daß seine Freibriefsammlung auf die Wehrpflicht kein Licht wirft. — Der technische Name *Liber burgus* schloß nicht notwendig Kaufgilde oder Selbstpacht der von den Bürgern der Krone geschuldeten Leistungen ein, sondern scheint durch Johanns Kanzlisten nur erfunden zur Ersparung einer wortreichen Beschreibung aller Merkmale eines *burgus*.

Mit Recht erblickt Verfasser in dem Stadtgericht einen Keim politischer Einigung, insofern es Grundstücke unter verschiedenen Eigentümern und Bürger unter verschiedenen Herrschaften umschloß. Allein eine Kausalverbindung zwischen *heterogeneity* (Maitlands Wort für „Herrschaft über die Stadt in nicht einer Hand") und Exemtion aus dem Hundred scheint mir nicht erwiesen. Und trotz der unfeudalen Innerverfassung konnte die durch Herzog, Grafen, Prälaten und Baron gegründete Stadt zur Zersplitterung des Staats in feudale Territorien beitragen: blieb letztere England erspart, so lag das an außerstädtischen Ursachen. — Besonders berücksichtigt werden der Dritte Pfennig, die Münzprägstätte, die unmittelbare Entrichtung der Staats-

steuer durch die Bürger allein, also außerhalb der Grafschaft, wie sie Verfasser für 1130 bei 32, für 1176 bei 64 Städten nachweist, und die Stellung der Rügegeschworenen: gewiß alles Momente, die zusammen zur Scheidung vom Dorfe beitrugen.

Im einzelnen ließe sich manches nachtragen oder bessern. Das Wergeld als das Maximum des Strafgelds, das übrigens auf dem Festlande Parallelen findet, geht zurück auf Edgars Recht, wie denn angelsächsische Einrichtungen gerade im Stadtrecht länger als im Gemeinrecht fortlebten. — Das Manorgericht 12. Jahrhunderts kann sicher belegt werden. — Nicht höher hinauf läßt sich „Stadtluft macht frei" nachweisen. — Londons Ausnahmestellung, von Stubbs und Round richtig betont, leugnet Verfasser, gestützt auf Ähnlichkeiten mit anderen Städten, als besäße es lediglich mehr Einwohner und die zur Stadtfreiheit auch anderwärts führenden Merkmale nur früher oder vollständiger als jene. Allein London führt eine Grafschaft, vielleicht seit Æthelstan, seit welchem es in einer machtvollen Schutzgilde organisiert ist, beeinflußt 1014—1215 Königswahl und Reichsregierung mächtig, fühlt sich als Residenz und Mittelpunkt für den englischen Staat, das Großbritannische Reich und den Auslandhandel und erstrebt mit deutlichem Erfolge die Stellung sowohl einer nordfranzösischen Kommune wie eines englischen Magnaten: keine Stadt steht London auch nur annähernd gleich.

Berlin. *F. Liebermann.*

Studien und Skizzen zum Englischen Strafprozeß des 13. Jahrhunderts. Von Dr. Carl Güterbock, Professor der Rechte zu Königsberg [†]. Berlin, Guttentag. 1914. 88 S.

Vor mehr als einem halben Jahrhundert schenkte Güterbock der Rechtsgeschichte Englands eine höchst wichtige Forschung: „Bracton und Röm. Recht". Hieran anknüpfend erscheint nun, ohne Vorwort oder Namen des Herausgebers, als letzter Gruß eine Sammlung von zehn Abschnitten über Kronprozeß, Reiserichter, Rüge- und Urteilsjury, private Kriminalklage und Zweikampf, *Probator regis* (einen geständigen Verbrecher, der dem Galgen entging, wenn er als Kämpe Übeltäter überführte), *Peine forte* (die Marter gegen solche Verklagte, die dem Geschworenenspruch sich zu unterwerfen weigerten), Handhaftigkeit und *Beneficium cleri* (Stellung des strafrechtlich beklagten Geist-

lichen nur unter das Kirchengericht). Da die Sammlung noch Maitlands Gloucester-Protokolle, aber nicht mehr „Bracton's Notebook", geschweige die seit 30 Jahren reiche Literatur zur Geschichte Englischen Rechts im Mittelalter, benutzt, so scheint sie um 1885 verfaßt. Damals konnte sie der Germanistischen Rechtsgeschichte viele treffend ausgewählte Belege und manchen geistvollen Gedanken beisteuern. Heute, angesichts der „*Hist. of Engl. law*" von Pollock and Maitland, der *Selden society*, vieler anderer Urkundenbücher und mancher Monographie über jene Periode, dürfte sie, dank gefälliger, leichter Darstellung und geschicktem Herausgreifen des Interessanten, namentlich den deutschen Lesern willkommen sein, die die Ausführlichkeit jener Werke oder ihr fremder Stil abschreckt. Für den verdienten Gelehrten bleibt das Heft ein würdiges Denkmal. Feinsinnig und klar systematisierte er fast nur aus den drei großen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts und einem nur kleinen Urkundenstoff das juristisch Erhebliche. Obwohl er selten über Glanvilla hinauf oder in die Zeit nach Edward I. blickte, verstand er doch die Einzelheiten dem historischen Rahmen einzuordnen; manches verglich er auch lichtvoll mit dem Festlande, wie z. B. jene *Peine forte* mit der Tortur. Recht oft stimmt er zu Pollock-Maitland: so über die Richterwillkür von 1219, über die erst spätere Trennung des Personals zwischen Urteils- und Rügejury; ja, zum Verluste des Klerusvorrechts wählt schon er dasselbe Beispiel des „*bigamus*".

Zu bessern wäre etwa die Zusammensetzung der Urteilsjury; beeinflußte der Kanonist die Rügejury, so wollte umgekehrt Heinrich II. dem geistlichen Gericht das Nachbarzeugnis aufdrängen. Auch bei Forstfrevel eximierte *Beneficium cleri* nicht. Schon in Heinrichs Anfängen bestand der *Probator regis* (Hughes *Dial. scacc.* 217). Der *saceber*, Vertreter des Klageanspruchs, wird von Steenstrup (*Danelag* 329f.) aus dem Norden hergeleitet; vgl. *bær his mal* „brachte seine Sache" in Ann. Anglosax. 1052. Die *burglary* darf nicht der Heimsuchung gleich stehen. Zu *utfangthief* vgl. meine *Gesetze der Agsachs.* II, 524.

Gewiß wird auch der Forscher einige wissenschaftlich neue Vermutungen oder Fragestellungen zu vermerken finden. Wenn Bracton starken Verdacht mit Handhaftigkeit gleichsetzt, so mochte ihn ein Glossator anregen. Und mit Recht grübelt Ver-

fasser, wie es die eingeschworenen Nachbarn fertig brachten, über geheime Vergiftung ein Urteil zu fällen.

Berlin. *F. Liebermann.*

The colonising activities of the English Puritans the last phase of the Elizabethan struggle with Spain. By **Arthur Percival Newton.** *Yale historical publications. Miscellany I. Newhaven, Yale University Press. London, Humphrey, Milford. Oxford, University Press.* 1914. XII u. 344 S. 10 sh. 6 d.

In diesem gründlichen, durchaus auf den besten Quellen fußenden Buche behandelt Newton eine fast vergessene und doch wichtige Episode aus den Anfängen der englischen Kolonialgeschichte, das Unternehmen der *Providence Company*. Die Gesellschaft wurde 1630 von einer Reihe hervorragender Puritaner begründet, mit der Absicht, einige kleine westindische Inseln, St. Catalina (oder Providence), St. Andreas (oder Henrietta), beide unweit der Moskitoküste, sowie Tortuga (oder Association) im Nordwesten von Haiti zu kolonisieren. Die Gründer gedachten hier puritanische Siedlungskolonien anzulegen, aber das Milieu war in Westindien doch ein ganz anderes als in Neuengland, und die Inseln entwickelten sich mehr und mehr zu Stützpunkten für den gegen die Spanier in Westindien geführten Raubkrieg. Die Spanier setzten sich zur Wehr, überfielen 1635 Tortuga und Henrietta und eroberten 1641 auch Providence, das ihren Angriffen zuerst tapfer widerstanden hatte. Tortuga (Association) fiel 1640 in die Gewalt der Franzosen, und wurde die Keimzelle ihrer später so blühenden Kolonie St. Domingo.

Diese Episode, die N. ausführlich erzählt, und die so vollständig vergessen war, daß in der Literatur Providence-St. Catalina häufig mit der Bahamainsel Providence verwechselt wurde, ist in mehrfacher Hinsicht historisch von Bedeutung gewesen: In erster Linie natürlich für die englische Kolonialgeschichte; die Erzählung der Schicksale der Providence Company bringt Licht in das Dunkel, das vielfach noch über den Anfängen der englischen Kolonisation in Westindien lagert. Viele Fäden führen aber auch von Providence nach Neuengland, Virginia und Bermuda. Andere Fäden aber verbinden diese puritanische Gründung mit den Kämpfen, die sich in England in dieser Epoche abgespielt haben. Und so wirft diese kolonial-

politische Episode auch manches Schlaglicht auf die innere Geschichte Englands in diesem Zeitraum; die Leiter der Gesellschaft nahmen zum Teil führende Stellungen in der puritanischen Opposition gegen Karl I. ein, und die Sitzungen ihres Rates wurden geradezu zu Parteikonventikeln der Parlamentspartei. Schließlich sind die Bestrebungen der Providence Company auch für die auswärtige Politik Englands im 17. Jahrhundert von einiger Tragweite gewesen; die Gesellschaft setzte die anti-spanische Tradition der englischen Politik fort, und bildete so das Verbindungsglied zwischen der auf die Bekämpfung Spaniens gerichteten Politik Elisabeths und den sich in gleicher Richtung bewegenden Plänen Cromwells. So gibt das lehrreiche Buch N.s Aufschluß über manche noch wenig bekannte Vorgänge der inneren und äußeren Geschichte Englands und viele Anregungen zu weiterer Forschung.

Göttingen. *Paul Darmstädter.*

Catalogue of Parliamentary Papers 1807—1900 with a few of earlier date. Herausgegeben von **Hilda Vernon Jones.** London, o. J. VIII u. 317 S. 4°.

Catalogue of Parliamentary Papers 1901—1910. Being a supplement to catalogue of Parliamentary papers 1801—1900. Herausgegeben von **Hilda Vernon Jones.** London [1912]. 81 S. 4°.

Wer bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten auf die Benutzung von Parlamentspapieren angewiesen ist, wird diese beiden Publikationen freudig begrüßen. Gewiß, die amtlichen Blau-, Gelb- und ähnliche Bücher sind eine nur mit großer Vorsicht und starker Kritik zu benutzende Quelle: wer ihnen blindlings folgen, wer auf ihre Mitteilungen allein eine Darstellung gründen wollte, würde in den meisten Fällen zu recht schiefen und falschen Ergebnissen gelangen. Aber soviel man auch über derartige in ganz bestimmter Absicht, zu ganz bestimmten Zwecken vorbereitete Publikationen sich ereifern mag — ich erinnere nur an Bismarcks politisch, nicht wissenschaftlich orientierte sarkastische Bemerkung, daß er auf Wunsch den Abgeordneten etwas Unschuldiges zusammenstellen könne —, für den neueren Historiker sind sie nicht zu entbehren. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke, wenigstens einen Teil, und zwar

den wichtigsten Teil dieser amtlichen Publikationen der breiteren Forschung zugänglicher zu machen, als es bisher der Fall war. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß das Geburtsland des Parlamentarismus dieses Instrument am frühesten und umfassendsten ausgebildet hat, zunächst freilich nicht zur Aufklärung des ganzen Volkes über die Tätigkeit von Parlament und Regierung, sondern lediglich zur Belehrung der Volksvertreter selbst; wenn auch Parlamentspapiere in öffentlichen Bibliotheken eingesehen werden konnten, so ist der Verkauf derselben an jedermann doch erst in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts auf eine Anregung des englischen Publizisten John Bowring hin freigegeben worden, und zwar wurde der Preis so niedrig wie möglich, ein Geringes über den Papierwert, festgesetzt.

Selbstverständlich ist in diesen beiden Publikationen nur ein kleiner Teil der ungeheuren Masse englischer Parlamentspapiere verzeichnet, im wesentlichen die rein historischen Dokumente, allerdings in weitester Ausdehnung begriffen, so daß auch Konsulatsberichte über handelspolitische Verhältnisse, statistische Nachrichten, aber auch innere Zustände, um nur einiges herauszugreifen, Erziehungswesen, Medizinalwesen, Universitäten, Heer und Flotte, Berücksichtigung finden.

Leider äußert sich die recht knapp gehaltene Einleitung gar nicht über die bei der Veröffentlichung beobachteten Grundsätze; nur in wenigen Worten, aber keineswegs erschöpfend, verbreitet sie sich über die Entstehung der Parlamentspapiere, vornehmlich nur über die Bestrebungen, sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen; insbesondere ist nicht mitgeteilt, inwieweit und nach welchen Prinzipien die Auswahl getroffen worden ist.

Soweit ich habe nachprüfen können, ist das Verzeichnis der rein historischen Blaubücher, der Mitteilungen über amtliche diplomatische Verhandlungen, vollständig; bequemer als früher ist damit dem Forscher die Möglichkeit gegeben, sich über diese bisher so stark und über Gebühr oft zum Schaden der Wissenschaft vernachlässigten Hilfsmittel zu orientieren. Es wäre zu wünschen, daß dieses gute Beispiel auch in allen anderen Ländern Nachahmung fände, so daß wir in nicht zu ferner Zeit ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher amtlichen Publikationen über historisch-diplomatische Parlamentspapiere in Händen hätten. Das so dankenswerte englische Vorbild möge den übrigen Par-

lamenten ein Ansporn sein, recht bald dem gegebenen Beispiel zu folgen. Vielleicht unterzieht sich der nächste internationale Historikerkongreß in St. Petersburg dieser lohnenden Aufgabe, vorausgesetzt, daß man überhaupt jemals wieder den Mut gewinnt, zu einer derartigen Tagung zusammenzutreten, um über die völkerverbindende Kraft unserer Wissenschaft in großen Worten zu reden.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Geschichte Südamerikas. Von Dr. H. Lufft. 2 Bde. Sammlung Göschen. Nr. 632, 672. Berlin und Leipzig, Göschen. 1912, 1913. 136 u. 140 S.

In zwei Bändchen der Sammlung Göschen gibt Lufft eine Geschichte Südamerikas; der erste Band enthält das spanische, der zweite das portugiesische Südamerika, d. h. lediglich Brasilien. Zu bedauern ist, daß er sich so eng an den herkömmlichen geographischen Begriff gehalten und die mittelamerikanischen Republiken und Mexiko nicht mit einbezogen hat. Die Arbeit entbehrt damit der Vollständigkeit, denn in ihrem Ursprung, den Grundlagen ihrer Kultur und der Art ihrer Entwicklung sind diese den speziell südamerikanischen Staaten spanischer Herkunft gleich. Die schematische Stoffverteilung hat zu ungleichmäßiger Behandlung der beiden Gruppen geführt. Mit Brasilien beschäftigt er sich erheblich ausführlicher. So dankenswert jedes nähere Eingehen an sich ist, so erweckt dieses doch leicht die unrichtige Vorstellung, daß Brasilien für die allgemeine Entwicklung mehr bedeutet als die spanischen Republiken. Das ist aber keineswegs der Fall und wird es auch in der Zukunft nicht sein. Der größere Teil seines riesigen Raumes liegt in den Tropen und ist dadurch zur Einseitigkeit in seiner Entwicklung verurteilt, während Argentinien, Uruguay und Chile die Gunst ihrer Lage in der gemäßigten Zone in mannigfaltiger Weise nutzen können. Auch kommerziell, in seiner Bedeutung für den Welthandel, reicht Brasilien noch nicht einmal an das eine Argentinien heran. Der Außenhandel Brasiliens betrug z. B. 1909 rund 2050 Mill. M., der Argentiniens aber schon rund 3000, und vollends der aller im ersten Band behandelten spanisch-südamerikanischen Staaten rund 5000 Mill. M., während der der mittelamerikanischen Re-

publiken und Mexikos im selben Jahre rund 2100 betrug. Die zufällige räumliche Größe Brasiliens durfte also für die Art seiner Behandlung so wenig entscheidend sein, wie der Umstand, daß er über Brasilien ersichtlich besser Bescheid weiß als über die anderen Länder. Hiermit hängt es auch zusammen, daß er sich über Brasiliens Gegenwartsaufgaben in einem besonderen Schlußkapitel des Bandes eingehender ausläßt, während er der modernen Probleme der spanischen Staaten höchstens hier und da einmal und unvollständig gedenkt.

Von diesem Schlußkapitel des zweiten Bandes abgesehen, ist die Disposition in beiden die gleiche: 1. Politische Geographie; 2. Kulturgrundlagen; 3. Geschichtliche Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert.

Der Schwierigkeiten, mit denen jede knappe Zusammenfassung großer und mannigfaltiger Stoffgebiete zu kämpfen hat, ist der Verfasser nicht selten in glücklicher Weise Herr geworden, indem er mit wenigen scharfen Strichen treffend charakterisiert, z. B. den Unterschied der spanischen und portugiesischen Kolonisation, die Psyche der spanischen Konquistadoren, die koloniale Entfaltung Brasiliens, die Bestrebungen Pedros II. u. a. m. Oft aber gibt er auch kein richtiges Bild, manchmal bleibt er überhaupt unverständlich (Band 1, S. 35, 44ff.). Recht schwach sind seine Ausführungen über die europäischen Kulturgrundlagen der spanischen Kolonisation, unklar die über die kolonialen Verwaltungsbehörden Spaniens, übertrieben die hohe Begeisterung für die Indianerschutztätigkeit der Kirche. Nützlich wären gelegentliche Hinweise gewesen, daß bei Einführung vieler Neuerungen auf den verschiedenen Gebieten des Staats- und Volkslebens im 19. Jahrhundert die nordamerikanische Union das Vorbild gewesen ist. Wertvoll wäre es gewesen, wenn statt unzusammenhängender gelegentlicher Hinweise auf moderne wirtschaftliche Machtbestrebungen der Union (S. 107 Eccuador, S. 111 Venezuela, S. 115 Argentinien) die Bestrebungen der Union in Südamerika in eins erfaßt und dargelegt worden wären. Denn sie sind — oder sollten doch sein — für uns Europäer so ziemlich das Interessanteste, was die Entwicklung der letzten Jahrzehnte im lateinischen Amerika von Mexiko bis Kap Horn gebracht hat.

Das Werkchen ist ein erster Versuch knappester Zusammenfassung des Wesentlichen, in manchem gelungen und nützlich,

in anderm mangelhaft. Für eine etwaige Neuauflage würde es einer gründlichen Revision und teilweisen Umarbeitung bedürfen.

Münster i. W. *Daenell.*

The Treaty of Miṣr in Ṭabarī. An Essay in Historical Criticism by ***A. J. Butler,*** *D. Litt. Oxford at the Clarendon Press.* 1913. 87 S.

Dr. Butler, der sich durch seine beiden Bücher „*The Churches and Monasteries of Egypt*" und „*The Arab Conquest of Egypt*" um die Erforschung des mittelalterlichen Ägypten sehr verdient gemacht hat, unterzieht in dieser Studie den Vertrag, durch den die ägyptische Hauptstadt (Miṣr) den arabischen Eroberern ausgeliefert wurde, einer eingehenden Untersuchung. Die Untersuchung stützt sich zunächst auf das von dem großen arabischen Chronisten Ṭabarī überlieferte Material, zieht dann aber auch alle anderen in Betracht kommenden Quellen heran, arabische, koptische, griechische und die nur in äthiopischer Übersetzung erhaltene Chronik des koptischen Bischofs Johannes von Nikiu. Es kommt ihm hauptsächlich darauf an, seine eigenen früher vorgetragenen Ergebnisse zu vertiefen und sie gegen seine Kritiker, hauptsächlich gegen Dr. Stanley Lane-Poole, zu verteidigen.

Zuerst gibt der Verfasser in Übersetzung die verschiedenen Traditionen über die Eroberung Ägyptens nach Ṭabarī. Dann behandelt er den „Vertrag von Miṣr", und zwar: I. Zeit und Ort; II. Die vertragschließenden Parteien; III. Die Bedeutung des Vertrages; IV. Die Authentizität; V. Die Identität des Muqauqis. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die Ausführungen des Verfassers sind überall klar und sicher; seine Ergebnisse sind im allgemeinen durchaus überzeugend. Was er über die Echtheit des Vertrages sagt, ist sehr einleuchtend; er verkennt nicht, daß eine echte Vorlage zugrunde gelegen haben mag, nimmt aber spätere Zusätze und Veränderungen an. Die Frage nach dem Muqauqis ist eine alte Streitfrage. Die Araber nannten so aller Wahrscheinlichkeit nach den romäischen Statthalter von Ägypten; zum mindesten muß es ein sehr hoher Beamter gewesen sein. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß für die Zeit der Eroberung Ägyptens al-Muqauqis identisch sei mit Cyrus, dem Patriarchen von Alexandria, der zugleich vom Kaiser zum Finanzverwalter und Generalgouverneur von

Ägypten (also eine Art Fürstbischof) eingesetzt war. Die Gründe, die er dafür anführt, sind schwerwiegend; und wie mir scheint ist die von ihm vorgeschlagene Identifizierung ziemlich sicher. Damit ist natürlich noch nichts gesagt über den Muqauqis, der zur Zeit Mohammeds in Ägypten regierte. Es ist wahrscheinlich, daß die Araber den Namen oder Titel falsch angewendet und mißverstanden haben, gerade so wie sie z. B. alle persischen Könige *akāsira* (Plural von Kisrà, d. i. Chosroes) nannten.

Auf die Transskription arabischer Namen und auf den Druck in arabischen Typen hätte etwas mehr Sorgfalt verwendet werden können. Ich habe mir eine ganze Anzahl Druckfehler und Inkonsequenzen notiert. Bei den Namen ʿAlī b. Sahl und Umm Dunain stehen falsche Formen nicht nur im Texte, sondern auch im Index. Auch Abū Maryam und Abū Maryām sind nicht klar auseinandergehalten. Der letztere Name wird nur als Beiname des Bischofs überliefert. Die Entstehung dieser Namen verdiente einmal genauer untersucht zu werden. Bischof und Katholikos können nicht „Vater der Maria" genannt werden; außerdem war es bei den Kopten nicht Gebrauch, nach den Kindern zu benennen. Vielleicht liegt irgendein „typischer Beiname" zugrunde.

Göttingen. *E. Littmann.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Ein anregendes, sympathisches Buch ist Julian Hirschs „Die Genesis des Ruhmes. Ein Beitrag zur Methodenlehre der Geschichte" (Leipzig, Barth, 1914. XV, 285. 6,60 M.). Es zergliedert das Zusammenwirken individueller Leistung oder Bedeutung mit den psychischen und sozialen Neigungen und Bedürfnissen der Menge und gewinnt in dem geschichtsmethodischen Schlußabschnitt wertvolle Folgerungen für die kritische und darstellende Arbeit des Biographen, der jenen „ruhmerzeugenden Faktoren" Rechenschaft zu tragen hat, um die wirkliche Gestalt des Helden („Biographik") von seiner Ruhmeserscheinung („Phänographik") zu trennen. *Kern.*

Hinsichtlich des neuen Werkes von A. Görland, Ethik als Kritik der Weltgeschichte (Leipzig, Teubner, 1914. Wissenschaft und Hypothese, Bd. 19. XI, 404. Geb. 7,50 M.) kann hier nur so viel bemerkt werden, daß darin nirgends von Weltgeschichte im üblichen Sinn die Rede ist. Das Werk wäre passender als Versuch einer reinen Soziologie bezeichnet worden. *Kern.*

Karl Joel, Neue Weltkultur. Zehn deutsche Reden. (Herausgegeben von Axel Ripke. Leipzig, Kurt Wolff Verlag. 1915. 90 S.) Unter den Versuchen, in dem europäischen Krieg tiefere Gegensätze als solche der Wirtschafts- und der politischen Interessen aufzudecken, nimmt Joels deutsche Rede einen hervorragenden Platz ein. Sie entwickelt mit dem Feingefühl und der bewundernswerten Sprachkunst, die in allen Arbeiten des Verfassers hervortreten, nacheinander die Wesenszüge der russischen, der französischen, der englischen und der

deutschen Kultur; als Grundgesetz dieser letzteren möchte er das von innen heraus organisierende Prinzip, das allmählich alle Gebiete des Lebens ergreift, erweisen. Und sicher ist ihm, daß in der deutschen Seele, die die Welt nicht in barbarischer Dissonanz zerreißen will, vielmehr ein Überdeutsches, ein Menschheitliches lebt: „das unendliche Aufstreben zum heiligen Reiche lebendiger Ordnung in freier Organisierung, die Symphonie der Lebenskräfte im Bundeschor der Völker, die neue Weltkultur der Harmonie".

Max Frischeisen-Köhler.

Georg Jäger-Königsberg, Der marxistische Neukritizismus (Schmollers Jahrbuch Bd. 49, Heft 1, S. 375—422) knüpft an die Schriften von Max Adler (Marxistische Probleme 1913) und Karl Vorländer (Kant und Marx 1911) an, welche unternehmen, Kant und Marx zu versöhnen und auszugleichen. Das Ergebnis der eindringenden und lehrreichen Kritik ist, daß es keinen Übergang von Kant zu Marx gibt, bei dem das Wesen der Kantischen Erkenntniskritik, Sittlichkeit und Staatslehre erhalten bleibt, wie es auch keinen Übergang von Marx zu Kant gibt, ohne daß das Wesen des Marxismus zerstört würde.

Max Frischeisen-Köhler.

Eduard Spranger findet in einer anregenden Studie über „Karl Lamprechts Geschichtsauffassung" (Sonntagsbeilage Nr. 23 zur Vossischen Zeitung Nr. 284, 6. Juni 1915), für die er auch einige an ihn gerichtete programmatische Briefe Lamprechts aus dem Januar und Februar 1915 verwerten konnte, daß das entscheidende Kennzeichen der Betrachtungsweise Lamprechts in der ästhetischen Einfühlung und der wissenschaftlichen Phantasie zu suchen sei. Wenn Spranger dabei die „aufbauende Phantasie" Lamprechts vielleicht zu hoch einschätzt, indem er sie „von einem sehr glücklichen historischen Anschauungs- und Einfühlungsvermögen" geleitet glaubt, so erkennt er doch sehr nachdrücklich an, daß diese Phantasie nicht nur in bedenklicher Weise die methodische Besinnung im einzelnen überwog, sondern vor allem auch darin in die Irre ging, daß sie in den künstlerischen Ausdrucksformen einer Zeit den Maßstab für die ganze seelische Verfassung der Zeit gefunden zu haben meinte.

Jüdische Messiasse nach Jesus Christus von W. Prümers (Höhere Staatsschule in Cuxhaven, Beilage zum Jahresbericht Ostern 1914. Progr.-Nr. 1049. Cuxhaven 1914. Gedruckt bei Rauschenplat & Sohn. 54 S.). Der Verfasser führt in dankenswerter Weise die jüdischen Nationalhelden vor, in denen seit der Zerstörung Jerusalems durch die Römer im Jahre 70 n. Chr. der alttestamentliche Messiasgedanke emporflammte. Die Materialien sind, wie der Verfasser S. 9 selbst angibt, zumeist aus dem bekannten Werk von Graetz,

Geschichte der Juden Bd. 5 ff. genommen. Sie werden leider nur lose, chronologisch aneinandergereiht. Am ausführlichsten ist Sabbati Zewi 1626—1706 (S. 32—45) besprochen. Im allgemeinen überwiegt die biographische Schilderung. Als Ausläufer oder Nebentriebe werden der moderne Chassidismus und der Zionismus wenigstens kurz gestreift. Daß der Messiasglaube die Hoffnung des Judentums auf Weltherrschaft bedeute und sich darin eine Verwandtschaft mit den Ansprüchen des Oberhauptes der römischen Kirche zeigt, wird so gut wie nicht erkannt. Der Standpunkt des Verfassers wird damit gekennzeichnet, daß nur Jesus der rechte Messias der Juden ist (S. 54).

Heidelberg. *Beer.*

Einen kräftig zusammenfassenden Überblick über „Das deutsche Heerwesen in alter und neuer Zeit" veröffentlicht G. v. Below in der Internationalen Monatsschrift 9, 5.

Der am 6. Februar 1915 gehaltene Vortrag Dietrich Schäfers „Das deutsche Volk und der Osten" (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. VII, Heft 3. Leipzig u. Dresden, Teubner. 1915. 43 S. 1 M.) ist durchaus von wissenschaftlichem Geiste erfüllt und bietet auch den Fachgenossen, die die früheren Arbeiten Schäfers über die Geschichte des Deutschtums im Osten kennen, reiche Anregung. Der Verfasser scheint uns hier seine Kraft der Anschauung und Darstellung in ganz besonders glücklicher Weise entfaltet zu haben. Die großen politischen Fragen der Gegenwart werden erst auf den letzten Seiten berührt.

Die von Alfred Hettner herausgegebene Geographische Zeitschrift (Leipzig, Teubner) hat namentlich seit dem Ausbruch des Weltkrieges zahlreiche Abhandlungen gebracht, die in ihrer Verbindung geographischer, politischer und historischer Betrachtung die Aufmerksamkeit unserer Leser beanspruchen dürfen. Wir beschränken uns darauf, hier die prächtigen Studien von J. Partsch über den polnischen und den karpathischen Kriegsschauplatz — Jahrgang 20 (1914), Heft 11 und 12; Jahrgang 21 (1915), Heft 4 — und die Skizze von N. Krebs, Serbien und der serbische Kriegsschauplatz (20, Heft 12) zu nennen.

Wir haben an dieser Stelle (Bd. 113, S. 173) auf das vor anderthalb Jahren ins Leben gerufene „*Bulletin de l'Institut pour l'étude de l'Europe sud-orientale*" hingewiesen. Es ist unsere Pflicht, festzustellen, daß dieses für wissenschaftliche Besprechungen bestimmte kleine Blatt, das jetzt fast ausschließlich von N. Jorga versorgt wird, seit Monaten mehr und mehr in der einseitigen Vertretung österreichfeindlicher politischer Gedanken sein Ziel erblickt.

Von erheblich größerer Bedeutung für den Nationalökonomen als für den Historiker ist eine Anzahl Veröffentlichungen des Kultusministeriums der Republik Uruguay, bearbeitet von Juan José Castro und vorgelegt dem Kongreß in der 1. Hälfte seiner 19. Legislaturperiode. Es genügt deshalb, sie hier aufzuführen: 1. *Puerto de Montevideo*, Bände 1—3, 6 (Montevideo 1897, 98), über den Hafenbau bei der Stadt und die damit zusammenhängenden Maßnahmen gesetzgeberischen, technischen und rechtlichen Charakters. 2. *Censo general*, Bd. 11 (das. 97), nicht die Volkszählung selbst, sondern ihre technische Vorbereitung. 3. *Catastro geometrico*, Bd. 10 (das. 97), enthält die Vorbereitungen für die Ausführung der Landesvermessung für das Jahr 1895. 4. *Memoria del Ministro de Fomento años 1895/96* gibt Nachweise über Verkauf und Verpachtung von Nationalländereien und über verschiedene öffentliche Institute. 5. *Treatise on the South-American Railways* (das. 93), eine Studie über die Eisenbahnen in den südamerikanischen Staaten (Ecuador, Columbia, Venezuela fehlen, die derzeit noch kaum welche hatten) und über die großen internationalen Verkehrslinien des Erdteils nebst Karte. *Daenell.*

Aus den Mitteilungen des K. K. Archivrates 1, 2 erwähnen wir an dieser Stelle die lehrreiche Übersicht über Geschichte, Bestände und wissenschaftliche Erforschung des historischen Archivs der Stadt Krakau von K. Kaczmarczyk, den Bericht über archivalische Verhältnisse und Bestrebungen im italienischen Tirol von Fr. Schneller, ferner die Zusammenstellungen von H. Reutter über Südmährische Archive und die kurzen Bemerkungen von K. Kovač über Bücher und Bibliotheken in Ragusa vom 15. bis 17. Jahrhundert.

Neue Bücher: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift, Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern. (Jena, Fischer. 20 M.) — *Studi di storia e di critica, dedicati a Pio Carlo Falletti, celebrandosi il XL anno del suo insegnamento.* (*Bologna, Zanichelli. 20 L.*) — Mertens, Historisch-politisches ABC-Buch. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. (Berlin, Weidmann. 3,40 M.) — *Crosa, Il principio della sovranità popolare dal medioevo alla rivoluzione francese.* (*Torino, fratelli Bocca. 8 L.*) — Pfannkuche, Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — Kottek, Geschichte der Juden. (Frankfurt a. M., Jüdisch-literar. Gesellschaft. 3 M.) — *Pernice, Origine ed evoluzione storica delle nazioni balcaniche.* (*Milano, Hoepli. 6,50 L.*) — Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. II. Bd., 1. Abtlg., 2. Aufl. (Leipzig, Veit & Co. 11 M.) — Piper, Abriß der Burgenkunde. 3., verbess. Aufl. (Leipzig, Göschen. 90 Pfg.)

Alte Geschichte.

In der Orientalistischen Literaturzeitung 1915, 6/7 veröffentlicht A. Poebel: Eine altbabylonische Abschrift der Gesetzessammlung Hammurabis aus Nippur, wodurch wir erfreulicherweise Gesetze kennen lernen, welche in die große Lücke des Textes auf der Stele im Louvre fallen, und G. Hüsing: Kroisos (555—541) versucht die Regierungszeit des lydischen Königs auf die angegebenen Jahre festzulegen. Weiter handelt G. Hüsing über Saduattes, den er gern aus der Liste der lydischen Könige streichen möchte, was doch sehr bedenklich ist, da der Name sowohl in dem Verzeichnis des Herodot wie in dem des Africanus steht.

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 8, 4—6 bringen folgende beachtens- und lesenswerte Aufsätze: A. Rosenberg: Perikles und die Parteien in Athen; M. Dibelius: Die Christianisierung einer hellenistischen Formel; Joh. Dräseke: Arethas von Cäsarea; A. Stein: Tacitus als Geschichtsquelle und E. Howald über die Weltanschauung Senecas.

Fr. Rühl behandelt im Rheinischen Museum für Philologie 70, 2 die griechischen Briefe des Brutus, für deren Echtheit er mit guten Gründen eintritt.

Im Hermes, 50, 2/3 ist vor allem die gründliche und durch umfassendste Benutzung des weitschichtigen und für die meisten sehr entlegenen Materials ausgezeichnete Arbeit von E. v. Stern: Die politische und soziale Struktur der Griechenkolonien am Nordufer des Schwarzmeergebietes zu nennen. Weiter gehören hierher E. Lattes: *Per l'interpretazione del testo etrusco di Agram III*; A. Schulten: Ein keltiberischer Städtebund, Chr. Blinkenberg: Rhodische Urvölker; K. J. Beloch: Polybios' Quellen im dritten Buch; M. Gelzer: Die Nobilität der Kaiserzeit; A. Rosenberg: Zu den altlatinischen Priestertümern; E. v. Stern: Ptolemaios „der Sohn". *ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΛΥΣΙΜΑΧΟΥ* und *ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ ΛΥΣΙΜΑΧΟΥ*.

Die Wiener Studien 36 (1914) bringen folgende hierher gehörige Arbeiten: J. Mesk: Die römische Gründungssage und Naevius; Fr. Blumenthal: Die Autobiographie des Augustus III.; R. Koller: *Geographica* in Cäsars *Bellum Gallicum* (zu A. Klotz' Cäsarstudien); A. Kappelmacher: Zur Lebensgeschichte des Jordanis; E. Stein: Der Verzicht der Galla Placidia auf die Präfektur Illyricum; St. Brassloff: Beiträge zum römischen Staatsrecht. IV.: Fürstensouveränität und Volkssouveränität in den Justinianischen Rechtsbüchern.

Konrad Lehmann handelt über das Schlachtfeld am Trasimenischen See, wobei er Kromayers Aufstellungen bekämpft, im Sokrates 3, 3.

Aus dem Jahrbuch des Kais. Deutschen Archäolog. Instituts 30, 1 heben wir hervor Fr. Drexel: Über den Silberkessel von Gundestrup, der bei den Kelten der unteren Donau um die Zeit Mithradates-Eupators entstand; J. Sundwall: Die kretische Linearschrift, und Eck. Unger: Die Dariusstele am Tearos mit Nachschrift von F. H. Weißbach, welcher Ungers Nachweis für durchaus gelungen erklärt.

Die Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäolog. Instituts, Athenische Abteilung 39 bringen viele wichtige und lehrreiche Aufsätze. Wir heben daraus hervor: W. Dörpfeld: Die Ausgrabungen auf Korfu im Frühjahr 1914; Fr. Eichler: *Σῆμα* und *μνῆμα* in älteren griechischen Grabinschriften; D. Fimmen: Eine neue attische Archontatsliste; Fr. Stählin: Die Grenzen von Meliteia, Pereia, Peumata und Chalai; E. Weigand: Neue Untersuchungen über das Goldene Tor in Konstantinopel; A. Wilhelm: Pergamena; Berichtigungen (zu griechischen Inschriften) und Bürgerrechtsverleihungen der Athener.

In den Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäolog. Instituts, Römische Abteilung 29, 3/4 finden sich zwei wichtige Arbeiten: A. W. Byvanck: Aus Bruttium, und H. Nachod: Gräber in Canosa.

Aus der *Rivista di filologia e di istruzione classica* 43, 2 kommen für uns in Betracht folgende Aufsätze: E. Ciaceri: *La leggenda di Neleo fondatore di Mileto* und A. Olivetti: *Osservazioni sui capitoli* 45—53 *del libro II di Zosimo e sulla loro probabile fonte.*

Das neueste Heft der *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς* 1914, 3/4 enthält den Ausgrabungsbericht über das Odeon des Perikles von P. Kastriotes (wobei auch sehr interessante Inschriften zutage traten) und folgende Veröffentlichungen von Inschriften: A. Arbanitopullos aus Thessalien; A. Keramopullos: Baurechnungen vom Parthenon; E. Petrulakis aus dem kretischen Genna und aus Eleutherna; D. Euaggelides aus Epirus; weiter handeln A. Arbanitopullos: *Δημητριὰς Παγασαί* über die Frage des alten Demetrias, dessen Aufdeckung ihm verdankt wird, und K. Maltezos: *Συμπληρωτικαὶ χρονολογικαὶ μελέται* über chronologische Fragen der athenischen Enneakaidekaeteris und des Archon Archippos.

In der Römischen Quartalschrift 29, 1 findet sich wieder der höchst brauchbare Anzeiger für christliche Archäologie (Nr. 38) von J. P. Kirsch und weiter schätzbare Arbeiten von F. Savio: *S. Edisto od Oreste e compagni martiri di Laurento* und von R. Styger: Die neuere Erforschung der altchristlichen Basiliken Roms und deren Wiederherstellung.

Aus der Neuen kirchlichen Zeitschrift 26, 5 notieren wir Ed. Koenig: Die Elephantine-Gemeinde und der Monotheismus.

In der Theologischen Quartalschrift 96, 4 und 97, 1 finden sich Aufsätze von K. Bihlmeyer: Die „syrischen" Kaiser Karakalla, Elagabal, Severus Alexander und das Christentum; J. B. Sägmüller: Ein Aktenstück zur Militärseelsorge aus der Mitte des 6. Jahrhunderts, der klar und gut den bei Gratian erhaltenen Brief des Papstes Pelagius (556—561) an den Bischof Laurentius von Centumcellae (= *Civita vechia*) behandelt, und A. Eberharter: Betrieben die Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob auch Ackerbau?

Neue Bücher: *Pais, Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli. Vol. II.* (*Roma, Loescher e C. 16 L.*) — *Varese, Ricerche di storia militare dell'antichità. Parte I.* (*Roma e Cartagine*), *fasc. 1.* (*Palermo, Reber. 8,50 L.*) — Veith, Die Feldzüge des C. Julius Cäsar Octavianus in Illyrien in den Jahren 35—33 v. Chr. (Wien, Hölder. 9,35 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Das Römisch-germanische Korrespondenzblatt 7, Nr. 6 enthält Bemerkungen von F. Koepp über die geplante große Publikation der Trierer Denkmäler (ausgehend von Bd. 4 u. 5 des *Recueil général* von Espérandieu) und von S. Loeschke über die Muschelverzierung in den Barbara-Thermen zu Trier. Ebenda 8, 1 behandelt letzterer die Applikenform einer Planetenvase im Prov.-Museum zu Trier; P. Reinecke macht Mitteilungen über eine befestigte jungneolithische Siedelung bei Altheim (B.-A. Landshut, Niederbayern).

Hermann Wopfners „Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft" (Sonderabdruck aus den „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung" 33, 4 u. 34, 1. Innsbruck, Wagner. 1912. 96 S.) enthalten zuerst eine übersichtliche Zusammenstellung der auf die ältere Markgenossenschaft bezüglichen Theorien. Dann (S. 39—54) werden die wirtschaftlichen Grundlagen der Markgenossenschaft in der germanischen Urzeit behandelt. Wopfner meint, daß auch schon in dieser Zeit eine Ordnung der Weidenutzung erforderlich war, denn das eigentliche Ackerland und Wiesenland sei sehr knapp gewesen. Im weiteren Abschnitt hat Verfasser hauptsächlich gegen Dopschs Buch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1. Teil (1912), Stellung genommen. Dopsch bezweifelt das Bestehen großer Markgenossenschaften ganzer Gaue oder Zenten in der Karolingerzeit (a. a. O. S. 333ff.), und er spricht auch den *vicini* den Charakter von Markgenossen ab (a. a. O. S. 347ff.). Wopfner weist gegenüber Dopsch treffend auf das Bestehen markgenossenschaftlicher Verbände „wenigstens in der Form der Dorfmarkgenossenschaft" hin (S. 77ff.). Um dieselbe Zeit habe ich (Savignyzeitschr. f. Rechtsgesch.

germ. Abt. 1912, S. 539 ff., spez. S. 542) zum Teil an der Hand der gleichen Urkunden auf das Bestehen organisierter Dorf- oder Hofgenossenschaften für die fränkische Zeit aufmerksam gemacht (vgl. z. B. die St. Galler Formel: Zeumer, S. 387, Nr. 16).

Lausanne. *K. Haff.*

Georg Weises erweiterte Gießener Dissertation über Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit (Berlin, Weidmann, 1912) schlägt einen Mittelweg zwischen den beiden entgegengesetzten Methoden ein, auf die ihr Gegenstand früher, entweder im ganz allgemeinen Rahmen der Kirchenverfassungsgeschichte oder vom Standpunkte einzelner Bistümer und Domkapitel, zumeist behandelt worden ist. Sie betrachtet die Gesamtheit der deutschen (im Überblick eines Sonderkapitels sogar der französischen) Kirchenprovinzen in einem sehr großen Zeitraum, aber sie ist deswegen doch bestrebt, in größerem Maße als bisher an der Hand lokaler Nachrichten auch Sonderentwicklungen zu beobachten und zu klassifizieren. Ihr sicheres Hauptergebnis scheint mir die Kontinuität der kanonisch-römischen Rechtsform bei den Bischofswahlen der fränkischen Reiche. Sie ist hier infolge des Eindringens germanischer staatskirchlicher Rechtsgedanken nicht nur nie verschwunden, sondern die sorgfältig und mit Recht überwiegend im Wortlaut zusammengestellten Quellenzeugnisse lassen keinen Zweifel, daß sie sich aus dem germanischen Formenschatz sogar noch verstärkt hat (vgl. die Handschuhinvestitur Meinwerks von Paderborn, S. 122, Anm. 3, oder die immer wiederkehrende Zweiheit von Wahlvorschlag und Zuruf). Eine ganz andere Frage ist die nicht selten mit dieser unrichtig zusammengeworfene nach Umfang und Ursachen des Wechsels sachlicher Machtverteilung unter der stetigen Form. Und da vermag doch die scharfsinnige Kritik des Verfassers nicht ganz davon zu überzeugen, daß die Unterschiede der königlichen Wahlleitung und -beeinflussung auf den zwischen den freien vorbonifatischen und den späteren, dem König nach Eigenkirchenrecht zugehörigen Bistümern zurückgehen. Das nach Weise den letzten eigentümliche „Scheinwahl"-Verfahren (S. 101, Anm. 5, 103, Anm. 2) kommt unzählige Male ebenso bei den ersten vor. Ob die Wahlprivilegien den Stand der vorherigen Berechtigung immer getreu spiegeln, muß angesichts der vielen Schwierigkeiten einer solchen Annahme mindestens fraglich bleiben. Die dringendste Aufgabe wäre m. E. nun die Untersuchung der typischen sozialgeschichtlichen Faktoren, die sowohl Wahl als Investitur wechselnd zu Werkzeugen feindlicher Macht- und Rechtsinteressen machten.

Freiburg i. Br. *C. Brinkmann.*

R. Istituto di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze. Fonti di storia Fiorentina n. 1. Le carte del monastero di S. Maria in Firenze (Badia). Vol. I. Edito da L Schiaparelli con la collaborazione di F. Baldasseroni e di R. Ciasca. Roma, Loescher e Co. (W. Regenberg). 1913. XI u. 353 S. 15 Lire. — Mit einem Geleitwort von Pasquale Villari, dem ehrwürdigen Altmeister unter Italiens Geschichtsforschern, tritt, wie einst die *Regesta chartarum Italiae*, so nun eine neue Serie von Urkundenpublikationen ins Leben, nicht ohne das von Villari mit Recht betonte Verdienst des Verlags, der etwa gleichzeitig zu seinen früheren Sammlungen, besonders den *Fonti* und den *Regesta chartarum Italiae*, außerdem noch das *Corpus statutorum Italiae* aufnahm. Während im allgemeinen die Archive von Toscana durch die *Regesta chartarum Italiae* bekannt gemacht werden, haben die italienischen Gelehrten in berechtigter Würdigung der Archivalien aus Florenz selbst deren vollständigen Druck geplant: bis zu welchem Zeitpunkt, wird nicht mitgeteilt; mit den von der historischen Deputation von Toskana schon teilweise veröffentlichten Dokumenten zur Verfassungsgeschichte der Arnostadt zusammen soll die neue Publikation mit der Zeit einen *Codex diplomaticus* von Florenz bilden. Der wichtige Fonds der von Markgraf Hugos Mutter Gräfin Willa gegründeten Badia, des Florentiner Königsklosters, ist eine treffliche Eröffnung der Florentiner Geschichtsquellen; er enthält in 147 Nummern die Urkunden bis 1100. Mit gewohnter kritischer Meisterschaft hat Schiaparelli die Texte bearbeitet (vgl. die Vorbemerkung zu n. 8 über die von Galletti und Davidsohn mißverstandene Schenkung von Luco durch Markgraf Hugo, die der Notar nach einer verlorenen, die Verleihung von Vicchio enthaltenden gearbeitet hat). Bibliographie und kritischer Apparat sind gleichmäßig sorgfältig. Von historischem Wert ist auch die Feststellung, daß in n. 38—39 und anderen Urkunden S. Martino di Firenze ursprünglich als Eigentum von S. Fedele di Strumi bezeichnet ist; die Parteiungen in der Stadt während des Investiturstreites brachten es später mit sich, daß die Mönche der Badia S. Martino erhielten und den Namen ihres Klosters statt Strumi in die Gruppe einsetzten. Die Einleitung ist knapp, leider hinderten auch äußere Gründe, Abhängigkeiten des Formulars typographisch kenntlich zu machen; eine Untersuchung über das Formular der Florentiner Privaturkunde, die Schiaparelli in Aussicht stellt und in der hoffentlich auch die chronologischen Bräuche Berücksichtigung finden, wird zweifellos mehr als Ersatz bieten. Sachliche Noten fehlen; zum Ersatz dienen die, wo es notwendig ist, eingehenden Vorbemerkungen. P. X nota 3 lies Ashburnham, statt Asburnham; p. 93 war kenntlich zu machen, daß die Unterschrift des Schreibers zwei Hexameter bildet. Der nächste Band soll den wichtigen Bulletone des Erzbischöflichen

Archivs bringen; das Kapitelarchiv, die Fonds S. Pier Maggiore und Passignano werden dann folgen. Der Schlußband der Badia wird die Register und Deperdita enthalten. Dem Florentiner Institut gebührt für das nützliche Unternehmen unser Dank in gleicher Weise wie dem trefflichen Editor, ebenso dem Verleger für die würdige Ausstattung.
Fedor Schneider.

Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 40, 1 führt E. Seckel in seinen Studien zu *Benedictus Levita* VIII (Studie VIII, Teil II) die Untersuchung über die Quellen des dritten Buches fort. B. Krusch, Die neueste Wendung im Genovevastreit, I. Teil, beginnt eine scharfe Auseinandersetzung mit den Einwendungen gegen seinen Nachweis der späten Fabrikation der *Vita Genovefae* im 8. Jahrhundert und gegen seine Ausgabe in *SS. rer. Merov.* III, namentlich mit Gottfried Kurth. Der unserer Wissenschaft zu früh durch den Heldentod entrissene G. Schwartz weist die längere *Vita Bononii* († 1026 als Abt von Locedio in der Diözese Vercelli), die unter dem Namen eines Ratbert geht und neuerdings wieder verteidigt wurde, als Fälschung ihres ersten Herausgebers, des Camaldulenserabtes Guido Grandi, nach, dem er vermutungsweise auch die Fabrikation der stark verdächtigen Grabschrift des Eremiten Johannes Vincencius in S. Ambrogio (an der Dora Riparia) zuweist. Zweck der Fälschungen war, beide als Schüler des hl. Romuald zu belegen. Als Beilage werden die Urkunden des tuscischen Markgrafen Hugo des Großen für San Michele di Marturi besprochen und die vom 10. August 998 abgedruckt.

In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35, 3 teilt M. Stimming aus einer Abschrift Bodmanns zwei Mainzer Gerichtsurkunden von 816 und 869 (vielmehr 870, Mai 30) mit, in denen er Machwerke dieses bekannten Fälschers sieht. Doch ist das letzte Wort hier wohl noch nicht gesprochen. Zu der Datierung des zweiten Stücks (*anno Christo propitio XXX. regnante domno nostro Hludouuico imperatore*, von Ludwig dem Deutschen) vergleiche die Annahme des Kaisertitels durch Karl den Kahlen nach der Besetzung Lothringens (*Ann. Fuld.* 869). — Ebendort gibt C. Schambach einzelne Beiträge zu den Regesten Christians von Mainz, des Kanzlers Friedrichs I. *A. H.*

Band 17 der Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken enthält *Analecta Toscana* von F. Schneider (1. Reichssachen aus S. Salvatore di Montonniata, 991, 1046, 1200, 1220, 1228, 1240—1250; 2. die Kaiserurkunden für S. Frediano in Lucca, 1123, 1126, 1147, 1186, bisher ungedruckt, mit Bemerkungen zum Itinerar K. Lothars 1126; 3. die Minuten von S. Antimo, aus der päpstlichen

Kanzlei, vielleicht unter Alexander III.; 4. der Einsiedler Galgan von Chiusdino und die Anfänge von S. Galgano, bei dessen Kanonisierung ein Mitwirken des Kardinals Konrad von Wittelsbach und Kaiser Friedrichs I. bei seinem Aufenthalt in Siena 1185 vermutet wird); Th. Hirschfeld teilt Genuesische Dokumente zur Geschichte Roms und des Papsttums im 13. Jahrhundert (von der Zeit Alexanders IV. an) nebst Erläuterungen mit.

Im Zentralblatt für Bibliothekswesen 32, 3 beschäftigt sich M. Perlbach eingehend und umsichtig mit dem Brief der Herzogin Mathilde von Oberlothringen, der Schwester der Kaiserin Gisela, an König Miseko II. von Polen, der als Widmung einer jetzt verschwundenen Handschrift des Pseudo-Alkuinischen *Liber officiorum, quem Romanum ordinem vocant* aus Neuzelle vorangestellt war. Er berichtigt in erwünschter Weise den Text und weist die *Passio Sebastiani* des Ambrosius als Vorlage zweier Hauptstellen nach. Er bestreitet dann die Berechtigung, diesen Brief politisch für die Verbindung der inneren Opposition mit dem äußeren Landesfeind auszudeuten, und vermutet als Diktator Mathildens Sohn, den königlichen Kaplan und späteren Kanzler Bruno, als Zeit Weihnachten 1025. Den Krieg zwischen Deutschland und Polen habe der Kaiser 1029, nicht Miseko schon 1028 eröffnet. Das darf genauere Prüfung beanspruchen; anderes aber ist recht wenig überzeugend oder ganz unsicher; die Vermutung, Brief und Buch seien nie in die Hände Misekos gelangt, entbehrt der Unterlage.

Die Arbeit von Al. Colombo, *Le origini del comune di Vigevano e i suoi diplomi imperiali*, im *Archivio storico Lombardo, Ser. V, anno 41, fasc. 4*, arbeitet nicht eigentlich mit den Mitteln der modernen Diplomatik und zieht von der neueren deutschen Literatur nur einiges Wenige heran. Sie ist aber wichtig wegen des verbesserten Textes, den sie von den Urkunden Heinrichs IV., Friedrichs I. (für die Biffignandi, aber wohl sicher Fälschung), Friedrichs II. (*Reg. imp.* V, 1133, aber zum 21. Mai 1220, nicht zum 21. Dez. 1219, und 1195), Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern bringt; danach ist die erste (Stumpf 2653) nicht zu Ende Oktober 1064, sondern zu 1065, und zwar des Itinerars wegen wohl zwischen 6. und 27. September, weniger wahrscheinlich zwischen 27. September und 5. Oktober zu stellen, und belegte die bisher unbekannte Anwesenheit des Königs in Magdeburg auch in diesem Jahre. *A. H.*

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 30, 2 handelt der vor einigen Monaten verstorbene, um die oberrheinische Geschichte vielfach verdiente H. Flamm über den Titel „Herzog von Zähringen". Er vermutet dabei, daß die Entstehung der Mark-

grafschaft Baden aus altem Nellenburgischen Gebiet mit einer Erbauseinandersetzung zwischen den beiden zähringischen Linien zusammenhängt, die wieder mit dem Verzicht auf das Herzogtum Schwaben 1098 in Verbindung stehen mag. In der Beziehung nach der Burg Zähringen den bewußten Ausdruck einer bestimmten Politik zu finden, ist wohl reichlich gewagt.

Aus dem Münchener Museum für Philologie des Mittelalters und der Renaissance, II. Bd., 3. Heft, ist die Übersetzung des Tegernseer Spiels vom deutschen Kaisertum und vom Antichrist durch F. Vetter hervorzuheben, die das Interesse und die Freude an diesem lebensvollen und bezeichnenden Erzeugnis aus der Glanzzeit des deutschen Mittelalters gewiß weiter beleben und erhalten wird. Die einleitenden Bemerkungen bieten wohl kaum Neues, abgesehen von den Einwendungen gegen Wilhelm Meyers Behandlung der Rhythmik, die freilich schwerlich ohne Widerspruch bleiben werden.

An der Arbeit von Joh. Geyer, Papst Klemens III. (1187 bis 1191), Bonn 1914 (Jenaer historische Arbeiten 7. Bonn, Marcus u. Weber. 68 S.) ist die Verwertung der durch Kehr und seine Mitarbeiter Wiederhold und Brackmann zutage geförderten Urkunden hervorzuheben, die S. 42—64 übersichtlich zusammengestellt werden. Wenn Haller neulich bemerkt hat, daß Klemens III. „persönlich so unbekannt sei wie kein andrer Papst dieser Zeit", so hat Geyers Arbeit daran nichts geändert.

J. Haller beginnt in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35, 3 großzügige und gehaltvolle Studien über „Heinrich VI. und die römische Kirche", in denen er zunächst den Veroneser Kongreß von 1184 und die sizilische Heirat Heinrichs VI. behandelt. Die scharf geschliffenen Sätze des Verfassers, der sich besonders mit Scheffer-Boichorst auseinandersetzt, sind wohl geeignet, Eindruck zu machen, dürften aber schließlich nicht in dem Umfang zu gesicherter neuer Erkenntnis werden, wie es seine Kunst der Darstellung zuerst glauben machen möchte. Der Gegensatz zu der älteren Auffassung ist nicht immer so durchgreifend, wie Haller ihn empfindet. Er läßt seine Stellung zu sehr durch den Widerspruch bestimmen, als daß seine Lösung schlechthin befriedigen könnte. Er deckt die Schwächen der landläufigen Darstellung auf, entgeht aber nicht ganz der Versuchung, schon deswegen das Gegenteil als wahrscheinlich oder „fast bewiesen" anzusprechen, wo, recht besehen, für keins von beiden Zeugnisse vorliegen. Daß er für die Veroneser Tagung, die ich nicht gerade einen „europäischen Kongreß" nennen würde, den Trierer Wahlstreit ganz zurücktreten läßt, ist den Quellen gegenüber mindestens bedenklich; ein wirklicher „Erfolg" derselben

ist nicht nachgewiesen; denn das, worin Haller ihr Hauptergebnis sieht, eine Einigung über das Mathildische Gut, ist doch nichts als eine Vermutung ohne jede quellenmäßige Unterlage, die ich wenigstens mir nicht zu eigen machen möchte. Noch radikaler ist die Umwertung aller Werte bei der sizilischen Heirat Heinrichs VI. In der Tat wird man mit Haller auf das Zeugnis Peters von Eboli größeres Gewicht legen müssen, wenn es auch nicht schlechthin über jedem Bedenken steht. Danach ist die staufische Werbung in Sizilien nicht im Gegensatz zu, sondern in engster Fühlung mit und durch Vermittlung von Papst Lucius III. erfolgt. Die Verlobung kann also eine Verschlechterung der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst nicht hervorgerufen oder beschleunigt haben. Ob freilich andere an der Kurie, und z. B. der Nachfolger Urban III., den Vorgang für gleich unbedenklich hielten wie Lucius, ist wohl mehr als zweifelhaft. Denn ausschalten darf man den Gesichtspunkt der Erbfolge bei dieser Verbindung doch nicht, wenn er auch nicht der einzige und vielleicht nicht der vornehmste gewesen ist. Daß die nahe Möglichkeit des Aussterbens der Dynastie bestand, kann man weder in Deutschland noch in Palermo oder an der Kurie übersehen haben, ohne daß man sie für unabwendbar zu halten oder in päpstlichen und sizilischen Kreisen gern ins Auge zu fassen brauchte. Hallers Nein auf die Frage, ob bei der Verlobung der Prinzessin und ihrem Verlobten noch einmal ausdrücklich die Nachfolge versprochen wurde, ist meines Erachtens ein arger Fehlgriff. Heinrich VI. wenigstens hat es 1189 sofort aufs bestimmteste behauptet, und Hallers Beurteilung der Quellen greift hier nicht durch. Im allgemeinen liegt es gerade umgekehrt, als Haller meint. Eine Reihe an sich vollwichtiger und unabhängiger Zeugnisse verbürgen die Zusicherung der Eventualerbfolge bei der Heirat (*Hist. Rom. pont.* aus Zwetl, Gislebert von Mons, Otto von St. Blasien, bei dessen Beurteilung Haller sich durch den Petitdruck meiner Ausgabe gründlich hat irreführen lassen, Robert von Auxerre, Richard von S. Germano), die offenbar ähnlich urkundlich niedergelegt wurde, wie 1188 bei der kastilischen Verlobung Konrads von Rotenburg. Dagegen ist nirgends etwas davon überliefert, daß der Tod Heinrichs von Capua 1172 eine Erbhuldigung an Konstanze veranlaßt habe. Auch die *Gesta Henrici II.* wissen davon nichts. Es widerspricht allen Grundsätzen einer gesunden Quellenkritik, wenn Haller auf ihrer unbestimmten und nicht widerspruchslosen Angabe, ungefähr 15 Jahre vor seinem Tode habe Wilhelm II. seine Tante zur Erbin eingesetzt, so weitgreifende Vermutungen aufbaut. Mir scheint, die Tendenz des Engländers, den deutschen Erbanspruch durch dieses Zurückschieben möglichst zu entwerten, ebenso handgreiflich wie seine Unwissenheit. Das *semel* bei Peter von Eboli, Vers 43,

macht keine Schwierigkeit, weil es nur im Gegensatz zu einer etwaigen Wiederholung der Zusage durch den König auf dem Totenbette gedacht zu werden braucht, wie sie nach seinem und anderer Zeugnis nicht erfolgt ist. Hier und sonst bleiben noch Zweifel und Fragen genug. Immer aber müssen wir dankbar den sehr fördernden Anstoß begrüßen, den diese tiefgrabende Studie, wo nicht zur Beseitigung, so doch zur Vertiefung oder mehr oder weniger erheblichen Modifizierung altgewohnter Vorstellungen gibt. *A. Hofmeister.*

Der Aufsatz von H. Stindt, Zur Beurteilung Heinrichs VI., Deutsche Geschichtsblätter 15 (1914), Heft 11/12 stellt neuere Urteile über den Kaiser zusammen und sucht ihn, ohne sonderlich tief einzudringen, gegen alle Vorwürfe zu verteidigen. Auf die Quellen greift er nicht selbständig zurück.

Ch. H. Haskins, *Mediaeval versions of the Posterior Analytics*, in den *Harvard Studies in Classical Philology* 25 (1914), liefert wichtige Bausteine zur Geschichte der lateinischen Aristoteles-Übersetzungen. Es wird dabei recht deutlich, wie unendlich viel für dieses Hauptstück der Geschichte der Wissenschaften im Abendlande noch zu tun ist, wie gerade die Grundlagen hier völlig aus dem Rohmaterial der Handschriften neu gelegt werden müssen. Auch Haskins stellt eigentlich mehr die Fragen, als daß er sie schon jetzt zu lösen vermöchte. Ob die Übersetzung des Jakob von Venedig von 1128, für den Haskins ein wichtiges neues Zeugnis beibringt, ob die des Boëthius, deren Erhaltung bis ins eigentliche Mittelalter doch noch fraglich bleibt, ob eine andere der vier, ja vielleicht fünf oder sechs Übersetzungen, die Haskins allein für das 12. Jahrhundert nebeneinander nachweist, die Grundlage des am Ende des Mittelalters humanistisch überarbeiteten und so in die Drucke übergegangenen Textes bildete, darüber läßt sich einstweilen noch nichts ausmachen. — Auf die mannigfachen mittelbaren Quellen, aus denen das Mittelalter bis in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts auch die materiell-philosophischen Lehren des Aristoteles sich zu eigen machte, ehe ihr die einschlägigen nichtlogischen Schriften unmittelbar in Übersetzungen vorlagen, weist A. Schneider knapp und klar in einer nützlichen Zusammenfassung hin, die freilich nur gedrucktes Material verwertet (Die abendländische Spekulation des 12. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zur aristotelischen und jüdisch-arabischen Philosophie. Münster i. W. 1915. Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, herausgegeben von Cl. Bäumker, XVII, 4).

In den Hansischen Geschichtsblättern 1914, 1. Heft, erweist D. Schäfer, „Zur Schlacht von Bornhöved" die junge Überlieferung von der Gefangennahme Bischof Tuvos von Ripen als zuverlässig.

Die germanistische Untersuchung von H. Ballschmiede, Die Sächsische Weltchronik, Niederdeutsches Jahrbuch 40, S. 81ff. (auch Berliner Dissertation 1914), die nicht nur von Sorgfalt und Scharfsinn, sondern auch von der Gabe knapper, klarer Darstellung und guter Methode zeugt, verdient von historischer Seite volle Beachtung. Während seit Weilands grundlegender Ausgabe die drei Fassungen A, B, C alle ein und demselben Verfasser beigelegt wurden, erkennt Ballschmiede in B und C fremde Überarbeitungen, von denen nach Inhalt und Tendenz B nach Bremen, C nach dem Michaeliskloster in Lüneburg weist; C sei im besonderen für die welfische Herzogin Helene, die Mutter und Vormünderin Ottos des Kindes, berechnet gewesen. Gegenüber den gewichtigen und nachdrücklich vorgetragenen Gründen Ballschmiedes dürfte es nicht leicht sein, die alte Ansicht wieder zum Siege zu führen. In dem Verfasser der Rezension A, die nach dem östlichen Niedersachsen zu führen scheint, sieht Ballschmiede den Verfasser des Sachsenspiegels, Eike von Repgow. für den Zeumer vor einiger Zeit wieder eingetreten war. Aber hier hat Ballschmiede den Beweis nicht erbracht. Denn seine Annahme, die „Predigt" c. 76 mit dem vielerörterten *„we geistliken lude"*, das gegen Eike spricht, sei interpoliert, findet weder in der Überlieferung noch in sachlichen Gründen eine genügende Stütze; die Benützung des nach Roethes Nachweis in der Reimvorrede zum Sachsenspiegel verwerteten Lehrgedichts Wernhers von Elmendorf auch in der Reimvorrede zur Chronik wird durch Ballschmiede doch nicht gesichert, und allein für sich reichen die sprachlichen Gründe, die Ballschmiede mit Geschick zur Sonderung der Verfasser von A, B und C verwendet, zum Nachweis der Identität nicht aus. Diese bleibt bestenfalls ganz zweifelhaft. Man wird vielmehr sehr ernsthaft wieder damit rechnen müssen, daß in Vers 89 seiner Reimvorrede (*„daz ist des van Repegouwe rat"*) sich der Chronist nicht selber nennt, sondern auf einen andern verweist, eben auf Eike, dessen Reimvorrede zum Sachsenspiegel sicher auf die der Chronik eingewirkt hat. Für eine ursprünglich hochdeutsche Abfassung von A, die Ballschmiede für möglich hält, ist doch kaum ein rechter Anhalt vorhanden, wenn auch betont werden kann, daß für die Urform kein reiner niederdeutscher Dialekt, sondern eine etwas ausgeglichene Mischsprache anzunehmen ist, die einerseits bis zu dem unverkennbaren Niederdeutsch von C fortgebildet, anderseits aber auch vielfältig in ausgesprochenes Hochdeutsch umgesetzt wurde. *A. Hofmeister.*

Im *Archivio della società Romana di storia patria 37, fasc. 1—2*, S. 139—266 setzt G. Marchetti-Longhi die Beschreibung der Tätigkeit des Legaten Gregor von Montelongo (1238—1251) für die Zeit von der Wahl Innozenz' IV. bis zur Niederlage Friedrichs II. vor Parma, 1243—1248, fort.

O. Dobenecker, „Margarete von Hohenstaufen, die Stammmutter der Wettiner I (1236—1265)", Beilage zum Jahresbericht des Großh. Gymnasiums zu Jena 1915, bringt, überall aus dem Vollen schöpfend, eine wesentliche Vertiefung unserer Kenntnis von den verwickelten Ereignissen, in denen sich die Wettiner bis 1265 den Besitz Thüringens mit Eisenach und der Wartburg sicherten und zugleich die Hand auf das Pleißenland mit Altenburg als Pfand für die nie gezahlte Mitgift Margaretens legten. Über diese selber ist die Überlieferung leider sehr schweigsam.

Die akademische Rede von A. Cartellieri, Deutschland und Frankreich im Wandel der Jahrhunderte, Jena 1914, gibt eine kurze, allzu kurze Übersicht über die Beziehungen der beiden Nachbarländer. Die Rede ist am 20. Juni 1914, also vor Kriegsausbruch, gehalten. Die Anmerkungen geben, besonders für die Neuzeit nützliche, Hinweise zur ersten Einführung in die massenhafte Literatur. *A. H.*

Neue Bücher: Kybal, Die Ordensregeln des heiligen Franz von Assisi und die ursprüngliche Verfassung des Minoritenordens. (Leipzig, Teubner. 6 M.) — *Regesto di Tommaso decano, o cartolario del convento cassinese (1178—1280). (Roma, tip. Pontificia nell'istituto Pio IX.)* — Forst-Battaglia, Vom Herrenstande. Rechts- und ständegeschichtliche Untersuchungen als Ergänzung zu den genealogischen Tabellen zur Geschichte des Mittelalters. II. Heft. (Leipzig, Degener. 5 M.) — Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Premysliden. (Prag, Calve. 4 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Im 58. Bd. der Denkschriften der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien bringt Constantin Jireček den dritten Teil seiner in diesen Blättern wiederholt lobend erwähnten Arbeit „Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien. Studien zur Kulturgeschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts (Wien 1914. In Kommission bei Alfred Hölder). Die einzelnen Kapitel dieses Teiles behandeln auf streng quellenmäßiger Grundlage und unter Benutzung einer reichhaltigen Literatur die Bauten, Volkstrachten, die Nahrungsmittel und Getränke, dann das geistige und gesellschaftliche Leben im mittelalterlichen Serbien. Beachtenswert sind vor allem die Ausführungen über die serbische Sprache in ihrer historischen Entwicklung, über die Schrift und ihre Abarten, die serbische Literatur, die altserbische Kirche und ihren Einfluß und über die Patarener. Ein vierter Teil wird den Schluß der Abhandlung mit der Darstellung der Verhältnisse während der serbisch-türkischen Kämpfe in der Zeit von 1371 bis 1459 nebst Beilagen und Register enthalten. *J. Loserth.*

Wegen der allgemeinen Ausblicke, die sich bei der Lektüre der Arbeit eröffnen, sei auf die Ausführungen von B. Haendcke im Repertorium für Kunstwissenschaft 38, 1 u. 2 hingewiesen, in denen die auf Jakob Burckhardts Werken über die Kunst und Kultur der Renaissancezeit fußenden Anschauungen über den italienischen Einfluß auf die Kunst der anderen Länder einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit unterzogen werden. Haendcke kommt zu dem Ergebnis, daß „Italien weder im 13. noch im 14. oder im 15. Jahrhundert zu seiner künstlerischen Größe emporgewachsen wäre, wenn nicht nächst der eigenen Begabung letzten Endes Frankreich, die Niederlande und Deutschland die besten Fundamente geboten hätten". Ist somit für die Zeit von 1250—1500 die Entwicklung der italienischen Kunst in ihrer Gesamtheit ohne diesen nordischen Einfluß gar nicht zu verstehen, so ist anderseits der Einfluß der italienischen Malerei auf die französisch-niederländisch-deutsche im Zeitraum von 1350—1400 viel geringer zu schätzen, als dies gemeinhin geschehen ist.

Beiträge zur Geschichte König Manfreds veröffentlicht R. Davidsohn in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 17, 1. Ihr Inhalt geht aus den Überschriften hervor: 1. Toskanische Beamte des Königs in der Ausübung von Reichsrechten; 2. Bericht des Seneser Notars Baldus von der Kurie (mit berechtigter Abwehr gegen die Behauptungen von F. Schneider, der das Schreiben vom 21. August 1262 ein Jahr hinausgeschoben und an diese seine Datierung unhaltbare Folgerungen von einer Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen Manfred und Urban IV. geknüpft hatte); 3. Absicht Manfreds, durch Heirat eine Verwandtschaft mit Karl von Anjou herzustellen (Hinweis auf eine Bemerkung bei Benvenuto Rambaldi von Imola (um 1380) mit den Belegen, daß die äußeren Möglichkeiten für solche Pläne jedenfalls bestanden hätten).

In den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1915, 1 bringt R. Heuberger ein bisher unbekanntes Schreiben König Adolfs vom 2. September 1296 an Bischof Landolf von Brixen zum Abdruck, das sich auf dessen Streitigkeiten mit den Herzögen von Kärnten bezieht und die Schwäche des Königtums deutlich hervortreten läßt.

A. Anzilotti veröffentlicht in den *Studi storici* 22, 1 einen Aufsatz: *Per la storia delle signorie e del diritto pubblico Italiano del rinascimento*, in dem die Ergebnisse der neueren hierher gehörenden Arbeiten vorgeführt werden.

Der anregende Vortrag, den J. Lulvès auf dem Wiener Historikertag gehalten hat, ist jetzt in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35, 3 erschienen. Der Zusammen-

schluß der Kardinäle zu einer festgefügten Körperschaft — wenn wir seine Ausführungen kurz skizzieren dürfen — ist vollendet, seit ihnen durch Alexander III. das alleinige Papstwahlrecht gesichert ist; in der Folgezeit mehren sich bei stetig steigendem Einfluß die Bestrebungen, angeblichen Rechten des Kardinalats auf die Leitung der Kirche zum Siege zu verhelfen. Sie erfahren eine wesentliche Unterstützung, seit mit der Verlegung der Kurie nach Avignon das französische Kollegium einen starken Rückhalt beim Landeskönig gewann, so daß es schon 1352 durch die Forderung einer Wahlkapitulation einen neuen Vorstoß gegen das Papsttum sich zutraute, der freilich des Erfolges ermangeln sollte. Und wieder ein Vierteljahrhundert später halten sich die Kardinäle für stark genug, in offenen Gegensatz zum Papsttum zu treten, indem sie die Wahl Urbans VI. für ungültig erklären (der Ausdruck „Absetzung" sollte auf jeden Fall vermieden werden) und in der nun ausbrechenden Spaltung die Rolle des Richters über dem Papsttum in Anspruch nehmen. Hiermit nicht durchdringend wissen sie immerhin auf dem die kirchliche Einheit wiederherstellenden Konzil zu Konstanz die Reform zu vereiteln und ihr Papstwahlrecht sich endgültig zu sichern, im übrigen aber ist ihren Machtgelüsten nun mit dem Erstarken des Papsttums eine Schranke gesetzt, die auch durch die 2½ Jahrhunderte hindurch sich fortsetzenden Wahlkapitulationen nicht durchbrochen werden konnte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erhält das an Zahl erheblich vermehrte Kollegium durchaus den Charakter einer dem Papst und der Kirche dienenden Behörde.

In der gleichen Zeitschrift 35, 4 handelt Otto H. Stowasser über die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke. Die Entwicklung verläuft in der Weise, daß man von Sonderregistern zu allgemeinen übergeht (unter Albrecht III., 1365—1395) und dann unter Friedrich V. (III.) bei weiterer Verzweigung der Registerführung wieder weitere Sonderregister vom allgemeinen abtrennt. Die Kanzleivermerke beginnen, soweit sich übersehen läßt, mit dem Jahr 1347, sie werden eingehend untersucht und für die Zeit bis 1358 sämtlich verzeichnet. Dabei ergibt sich im Gegensatz zu der sämtliche Kanzleivermerke der österreichischen Landesfürsten auf den Fertigungsbefehl beziehenden Meinung v. Wretschkos (Das österreichische Marschallamt im Mittelalter), daß die Vermerke sich auf Beurkundungs-, Fertigungs- und Siegelbefehle beziehen können. — Wir erwähnen aus dem Heft weiter noch die Mitteilung einer im Mai 1450 eingereichten Supplik Thomas Ebendorfers durch Fr. Martin.

The Genesis of Lancaster or the Three Reigns of Edward II, Edward III, and Richard II 1307—1399. By Sir James H. Ramsay

of Bamff LL. D., Litt. D. With Maps and Illustrations. 2 Bände Oxford Clarendon Press 1913, 495 und 446 S. (*The Scholar's History of England* V und VI.) — Der greise Verfasser hat mit vorliegendem Buche seine gelehrte Geschichte des mittelalterlichen Englands von den ältesten Zeiten bis zum Aufkommen der Tudors, die er 1892 mit dem bekannten Buche „*Lancaster and York*" eröffnete, zu Ende gebracht und die Lücke, die bisher immer noch zwischen seinem ersten Werke und den späteren bestand, glücklich ausgefüllt. Die Arbeit ist nicht leicht zu beurteilen. Sie ist, wie das Alter des Verfassers erwarten läßt, das Werk einer früheren Generation. Sie kann als Quellenrepertorium, als Nachschlagewerk in der Art der Jahrbücher der deutschen Geschichte, nützliche Dienste leisten; aber vom Standpunkt der modernen Kritik aus wären viele Einwendungen zu machen. Der Verfasser, der sich mit der Geschichte des königlichen Finanzwesens in besonderen Publikationen befaßt hat, hat zwar nicht erzählende Quellen in großem Umfange benutzt; aber die Angaben, die er diesen entnimmt, werden einer Erzählung eingefügt, die im großen und ganzen eben doch noch durch die Auffassung der Chroniken, und zwar späterer sowohl wie zeitgenössischer bestimmt ist. Eine Ausnahme macht nur seine ebenso berechtigte wie scharfe Polemik gegen die phantastischen Heereszahlen der mittelalterlichen Quellen. Legendarische Anekdoten verschmäht er sogar dann nicht, wenn sie erst durch späte Quellen bezeugt sind. Versuche selbständiger Charakteristik sind sehr selten; Ramsay begnügt sich meist damit, entweder eine oft unzuverlässige Quellenstelle zu transkribieren oder das Urteil einer modernen Autorität zu zitieren, wobei er Stubbs noch durchaus kanonische Geltung beilegt. Mit dieser Methode steht auch die Gruppierung des Stoffes im Einklang; wie in den früheren Bänden werden vorzugsweise militärische und politische Begebenheiten behandelt, und zwar fast durchweg in chronologischer Folge. Leider kann in einer Beziehung das vorliegende Buch nicht einmal als zuverlässiges Nachschlagewerk gelten. Die Quellen selbst dürften vollständig herangezogen sein und auch die neuere englische Literatur ist fleißig verwertet. Dagegen sind ausländische und speziell deutsche Monographien nur in ganz unzureichendem Maße berücksichtigt. Zu den Schlachtenschilderungen in Delbrücks „Geschichte der Kriegskunst" nimmt Ramsay nirgends Stellung. Ebensowenig lassen seine wirtschaftsgeschichtlichen Bemerkungen erkennen, daß er Gustav Steffens „Geschichte der englischen Lohnarbeiter" je in den Händen gehabt hat. Der von Ayala gefälschte Briefwechsel zwischen Heinrich Trastamara und dem Schwarzen Prinzen wird I, 474f. unbedenklich noch als echt benutzt. Wenn das Buch als Teil der „*Scholar's History of England*" erschienen ist, so wird man dies damit begründen können,

daß die Angaben im Text sorgfältig belegt sind und der Text dem Unterhaltungsbedürfnis des Lesers keine Konzessionen macht; eine kritisch gelehrte Geschichte Englands im 14. Jahrhundert wird aber nicht eigentlich geboten. Gern wird man dagegen dem Verfasser zustimmen, wenn er in der Vorrede erklärt, daß der große Zeitraum, den er bearbeitete, ihn davor bewahrt habe, nach Spezialistenart einzelne Ereignisse in ihrer Bedeutung zu überschätzen.

Zürich. *Fueter.*

L. Mirot, *Les d'Orgemont. Leur origine, leur fortune. Le Boiteux d'Orgemont. Une grande famille Parlementaire aux XIVe et XVe siècles.* Paris, Champion 1913. III u. 320 S. — In dem 18. Bande der so hübsch ausgestatteten *Bibliothèque du quinzième siècle* faßt Mirot die früher im *Moyen-Age* erschienenen Aufsätze zusammen und fügt einige bemerkenswerte Aktenstücke hinzu. Mit Interesse verfolgt man die rastlose Tätigkeit des Kanzlers König Karls V., Peter von Orgemont, und seiner betriebsamen Söhne, Geld und Gut anzuhäufen, Ämter zu ergattern, und hört man von den Umtrieben, welche den Kanonikus von Notre-Dame um Amt und Freiheit brachten. Die Prozeßakten zeigen das geschickte Vorgehen des Herzogs Johann ohne Furcht, der nach dem Sturz der Cabochiens immer wieder versuchte, sich durch List der Hauptstadt zu bemächtigen. Aus ehrlicher Begeisterung schloß sich Nikolaus von Orgemont wahrlich dem Burgunder nicht an; das beweist sein freimütiges Urteil über dessen Gebahren. Aber trotz aller Bedenken erschien ihm wohl das Regiment des Prinzen von Geblüt erträglicher und begründeter als die Willkürherrschaft, welche sich der rauhere Armagnac mit seinen zügellosen Gascognern in der anspruchsvollen Hauptstadt anmaßte.

Heidelberg. *Otto Cartellieri.*

W. Wostry druckt und erläutert in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1915, 3 u. 4 ein deutschfeindliches Pamphlet aus Böhmen, das — in drei Überlieferungen erhalten — bisher kaum beachtet worden ist. Im zweiten Viertel etwa des 14. Jahrhunderts entstanden, will es die Böhmen auf die Gefahr aufmerksam machen, die dem Lande durch einen König aus deutschem Stamm erwachsen seien und wieder erwachsen könnten; der Verfasser hat sich im Dunkeln gehalten: aus dem Zusammenhang geht nur hervor, daß er mit städtischen Verhältnissen gut vertraut gewesen ist.

In den Mitteilungen des K. K. Archivrates 1, 2 handelt B. Hammerl über die Bibliothek des Wiener Klerikers Otto Gnemhertl († 1349), die seit etwa 1320 nach und nach der Stiftsbibliothek zu Zwettl überwiesen ist, woselbst sich der größte Teil der vorwiegend theologischen Handschriften noch heute befindet.

Eine sehr erwünschte Ergänzung zu der aufschlußreichen Arbeit von G. Livi: *Dall'archivio di Francesco Datini mercante Pratese* (vgl. H. Z. 106, 661) liefert jetzt S. Nicastro, indem er das Repertorium der in der Hauptsache von den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts bis ins zweite Jahrzehnt des folgenden reichenden Archivbestände veröffentlicht. Auch diesmal sind einige Schriftproben beigegeben (*Gli archivi della storia d'Italia 9*).

Der Anfang einer Arbeit von K. Dieterle über die Stellung Neapels und der großen italienischen Kommunen zum Konstanzer Konzil, die auch ungedrucktes Material aus der Sammlung von H. Finke verwerten konnte, ist in der Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 29, 1 erschienen. Nach einleitenden Bemerkungen über die Politik während der großen Kirchenspaltung ist zunächst die Haltung, die Neapel unter Johanna II. dem Konzil gegenüber einnahm, behandelt.

In der Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 5, 1 stellt L. Bertalot zusammen, was ihm nach emsigen Nachforschungen in zahlreichen Bibliotheken über humanistische Vorlesungsanzeigen (*intimationes*) in Deutschland für das 15. Jahrhundert bekannt geworden ist. U. a. werden Ankündigungen von Peter Luder, Jakob Publicius, Samuel Karoch und Martin Brenninger mitgeteilt und besprochen.

N. Hilling beginnt im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1915, 1 u. 2 mit dem Abdruck von Regesten über römische Rotaprozesse aus den sächsischen Bistümern von 1464—1513. Zunächst werden die Diözesen Halberstadt und Münster behandelt.

Neue Bücher: *I Capitolari delle arti veneziane sottoposte alla Giustizia e poi alla Giustizia Vecchia dalle origini al 1330, a cura di G. Monticolo e E. Besta. Vol. III. (Roma, tip. del Senato. 14 L.)* — W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. 2 Bde. (Rom, Loescher & Co. 24 M.) — Karl Heinr. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien. 3. Buch. (Paderborn, Schöningh. 18 M.) — *Necrloogi e libri affini della provincia romana, per cura di P. Egidi. Vol. II. (Roma, tip. del Senato. 32 L.)* — *Woodward, Cesare Borgia, a biography. (New York, Dutton. 3,50 Doll.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Die auf umfangreichen archivalischen Forschungen beruhende Arbeit von Joh. Bapt. Götz (Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560 (Freiburg i. Br., Herder. 1914), XVI u. 208 S.) hat nur lokal- oder -territorialgeschichtliche Bedeutung, und auch

unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, gibt sie kein in sich abgeschlossenes und abgerundetes Bild: denn die offizielle Einführung der Reformation während der kurzen Regierung des Lutheraners Ottheinrich bildet nicht den Abschluß der voraufgegangenen wirrenreichen Periode oberpfälzischer Geschichte, sondern nur eine Fortsetzung, ja in vielen Punkten eine Steigerung der bisher schon genügend verworrenen Verhältnisse. Vom territorialgeschichtlichen Standpunkt aus ist Götz' gewissenhafte Studie eine große Bereicherung unseres Wissens: ohne daß der Verfasser jemals seinen katholischen Standpunkt verleugnet, gibt er uns in häufiger, jedoch stets maßvoller Polemik gegen den Protestanten Lippert ein getreues Bild der unklaren Verhältnisse dieses auch in der Folgezeit durch den konfessionellen Hader tief unglücklichen Ländchens. Das Ergebnis ist, daß die Zustände um 1550 noch genau so traurig sind wie hundert Jahre zuvor, ein getreues Spiegelbild der unbestimmten und zweideutigen Haltung, welche der Landesherr, Friedrich von der Pfalz, gegenüber der großen Frage des Jahrhunderts stets eingenommen hatte.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 36, 1 veröffentlicht J. Schlecht eine Abhandlung über „Dr. Johann Ecks Anfänge", die mehr durch ihre genaue quellenmäßige Darstellung als durch tieferes Eindringen in die geistigen Gegensätze ausgezeichnet ist. Von den vier aus Münchener und Eichstätter Handschriften abgedruckten Beilagen betreffen drei die Bologneser Disputation Ecks über die Erlaubtheit des Zinsnehmens (1515). — Über den durch das Übergreifen des spanisch-niederländischen Kampfes auf das niederrheinische Gebiet veranlaßten Frankfurter Deputationstag von 1590 bringt die breite Untersuchung von Josef Schweizer (ebenda S. 37 bis 79; S. 80—104 Aktenstücke) in Einzelheiten manche neue Aufschlüsse.

Das Buch von André Schimberg: *L'éducation morale dans les collèges de la Compagnie de Jésus en France* (XV, 592 S. Paris 1913. *Honoré Champion.* 8 Fr.) kann mit den bekannten „Forschungen zur Geschichte der Gesellschaft Jesu" von H. Stoeckius verglichen werden. Wie bei diesem handelt es sich um minutiöse Einzelforschung, nur daß Stoeckius bisher noch nicht über äußere Einrichtung, Leben und Treiben in den Studienhäusern hinausgekommen ist, während Schimberg sich die Erforschung der Unterrichtsmethode zum Zweck setzt, an der Hand der Geschichte der Kollegien in Frankreich bis zur Aufhebung des Ordens. Unter Ludwig XIV. ist der Höhepunkt für die Gesellschaft Jesu erreicht. Nach einer kurzen Einleitung über den allgemeinen Bildungsgang und die allgemeinen philosophisch-theologi-

schen Grundlagen des Jesuitismus in ihrer scharfen Abhebung vom Jansenismus handelt Verfasser von den klassischen Studien innerhalb der Jesuitenschulen: das Lateinische gilt als *langue vivante, le français est la langue de l'hérésie.* Wir hören von den Lehrbüchern der Geschichte, die gebraucht wurden (S. 162), nicht minder von den Exerzitien und erbaulichen Kongregationen; als religiöses Unterrichtsbuch diente der kleine Katechismus des Canisius. Sehr energisch, nach bestimmtem Schema, wird natürlich die Willensdressur in Förderung der Tugend und Bezwingung der Laster gepflegt. Intoleranz, die Verfasser nicht ganz leugnen kann, soll mehr einer *courtisanerie indigne* als einer *intolérance doctrinale* zur Last fallen; grundsätzlich hätten die Jesuiten neue Methoden zur Bekämpfung der Häresie vertreten, *méthodes de joutes théologiques et de controverses savantes*, und damit wären sie am besten für die Aufnahme der modernen Toleranzideen befähigt gewesen. Das wird man schwerlich überzeugend finden, aber auch die Bedeutung derartig apologetisch-katholischer Werke nicht gerade im Urteil suchen, ihr Wert liegt in der Materialsammlung. Interessant ist die Anpassungsfähigkeit des Jesuitenordens in der Einführung des Balletts in den Jugendunterricht im 17. Jahrhundert. *Nous ne voyons pas, que les Jésuites aient hésité à se conformer aux goûts du jour. Procédant en tout avec méthode, ils soumirent les ballets à des règles fixes et précises*; als *poésie muette* wurden sie gerechtfertigt, und das Kopfschütteln der alten Patres war vergeblich. An dem Ergebnis von Schimberg, daß die Jesuiten tüchtige Schulen besessen haben und gute Pädagogen gewesen sind, kann man schwerlich zweifeln; es würde nur noch genauerer Untersuchungen bedürfen, ob nicht auch in Frankreich, wie das für Deutschland Merkle nachwies, im Aufklärungszeitalter die Jesuitenschulen rückständig waren. Die sog. Ehrentafeln, wie Schimberg sie vorführt, von ehemaligen Jesuitenschülern beweisen nicht allzuviel; denn bei manchen dieser Geisteshelden, wie Descartes z. B., weiß man nicht, ob sie dank oder trotz der jesuitischen Bildung das geworden sind, was sie zu Bahnbrechern machte. *W. Köhler.*

Unter den evangelischen bayerischen Adligen, die im Kampfe gegen Herzog Albrecht V. dem Evangelium in Bayern die Bahn zu brechen suchten und dann verdächtigt wurden, eine Verschwörung gegen ihren Landesherrn angezettelt zu haben, ragt Graf Joachim von Ortenburg hervor. Um der immer wieder auftauchenden und hartnäckig sich behauptenden Legende von der „Adelsverschwörung" den Boden zu entziehen, veröffentlichten Leonhard Theobald und Walter Goetz das gesamte einschlägige Aktenmaterial (Beiträge zur Gesch. Herzog Albrechts V. und der sog. Adelsverschwörung von 1563, Leipzig 1913). Theobald gab dann außerdem noch auf Grund

der Sammlung eine Darstellung des wirklichen Verlaufs der Dinge in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 20, 28—73. Jetzt hat er unter Heranziehung neuen Materials und weiter ausholend mit größter Genauigkeit durch alle Phasen hindurch den Konflikt des Grafen Joachim mit dem Herzog und die Einführung der Reformation durch den Grafen in seinem Ländchen dargestellt (Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg. I. Teil. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Goetz, Bd. 17. Leipzig-Berlin, Teubner. 1914. 136 S.). Wenn auch damit die erste Bresche in das Bollwerk des Katholizismus in Bayern geschlagen worden ist (S. 40), so steht doch die aktenmäßige Ausführlichkeit in keinem Verhältnis zu der Bedeutung des Gegenstandes. Auch scheint mir die Schrift nicht recht in die Sammlung, in der sie erschienen ist, hineinzupassen. *O. Clemen.*

Die Vorbereitung und den Verlauf des siegreichen Reitergefechts, das die Kaiserlichen am 22. Juni 1593 dem türkischen Belagerungsheere Hassan Paschas bei Sissek lieferten, untersucht Alfred H. Loebl unter Heranziehung und kritischer Erörterung ungedruckter Quellen (Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, 9. Ergänzungsband, 3. Heft, S. 767—787).

Unter dem Titel „Eindrücke vom Kurfürstentag zu Regensburg 1630" teilt H. Wäschke in den Deutschen Geschichtsblättern 16, 4 und 5 Auszüge aus dem Tagebuch Christians II. von Anhalt mit; der Abschluß der jetzt bis zum 12. August führenden Veröffentlichung steht noch aus.

Neue Bücher: Gust. Wolf, Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. 1. Bd. (Gotha, Perthes. 16 M.) — Dhode, Luther und die deutsche Kultur. (München, Müller. 1,20 M.) — Garrelts, Johannes Ligarius. Sein Leben und seine Bedeutung für das Luthertum Ostfrieslands und der Niederlande. (Emden, Schwalbe. 3 M.) — Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. 2. Bd.: Visitationsprotokolle und Berichte. II. Teil. (Bonn, Hanstein. 19 M.) — *A. P. Newton, The colonizing activities of the english Puritans; the last phase of the Elizabethan struggle with Spain. (New Haven, Yale Univ. 2,50 Doll.)*

1648—1789.

Im Histor. Jahrbuch 35, 4. Heft beendet A. Dürrwächter seine auf archivalischem Material beruhende Untersuchung „Zur bayerischen Geschichte unter Ferdinand Maria und Max Emanuel." Er findet, daß die so verschiedenartige Politik dieser beiden Kurfürsten, die eine friedlich und zurückhaltend, die andere ehrgeizig

und kriegerisch, doch nicht allein dem Naturell dieser Herrscher, sondern ebenso sehr den Stimmungen und Wünschen ihrer Untertanen entsprungen sei.

Eine kritische Studie von Rud. Israël über den Feldzug von 1704 in Süddeutschland (Berlin, Ebering. 1913. 102 S.) setzt sich mit den älteren Darstellungen, besonders den vom k. k. Kriegsarchiv herausgegebenen Feldzügen des Prinzen Eugen auseinander. Der Verfasser sucht im einzelnen nachzuweisen, daß vor allem das österreichische Generalstabswerk den Unterschied zwischen Niederwerfungs- und Manövrierstrategie nicht erkannt habe und deshalb zu falschen Urteilen gelangt sei. Wenn er aber in dem Schreiben Marlboroughs vom 10. August 1704 (— „Wir werden jede halbgünstige Gelegenheit mit Freuden ergreifen; und der mißliche Stand unserer Angelegenheiten erheischt auch wirklich einen so kraftvollen, um nicht zu sagen verzweifelten Ausweg" —) einen besonders überzeugenden Beweis dafür findet, daß man in damaliger Zeit eine Waffenentscheidung „nur dann glaubte rechtfertigen zu können, wenn alle anderen Mittel versagt hatten, um dem Feind den Frieden abzuzwingen" (S. 77), so liegt hierin sowohl als Auslegung jener Briefstelle wie als allgemeine Betrachtung unseres Erachtens eine gewisse Übertreibung. Wie überhaupt die anerkannte Richtigkeit der Delbrückschen Unterscheidung jener beiden strategischen Systeme durch allzu einseitige Auslegung nur beeinträchtigt werden kann. Gerade Marlborough, Prinz Eugen, in seinen besseren Tagen auch Ludwig Wilhelm von Baden, haben doch auch oft genug bewiesen, daß sie sich nicht scheuten, dem Gegner auf den Leib zu rücken und alles an alles zu setzten, und gerade die strategische Situation des Feldzuges von 1704 war wie nur irgendeine des ganzen Krieges von Anfang an auf eine große Schlachtenentscheidung angelegt. Als sich dann aber die Unsicherheit des Erfolges auf der einen Seite herausstellte, auf der anderen die Möglichkeit, Max Emanuel durch Verhandlungen herüberzuziehen, war es doch nur natürlich, daß man auch diplomatische Mittel spielen ließ. Zumal sich hier Koalitionsheere gegenüberstanden, in deren Aktionen auch sonst kriegerische Gesichtspunkte nicht immer die allein ausschlaggebenden zu sein pflegen. Hinsichtlich der Unterhandlungen Max Emanuels urteilt der Verfasser: „ob und wie weit es dem Kurfürsten wirklich jemals ernst gewesen ist, läßt sich nicht feststellen" (S. 54). Anders Riezler (Gesch. Baierns VII, 1913, S. 607): „Zweifellos hat der Kurfürst in diesen Wochen aufs neue einen Parteiwechsel ernstlich erwogen und würde ihn vollzogen haben, wenn ihm der Kaiser mehr geboten hätte." Dieselbe Ansicht hat Referent schon in seiner Habilitationsschrift (Die preußische Mediation zwischen Bayern und Österreich 1897) vertreten. *G. F. Preuß* †.

Jean Pierre Erman (1735—1814). Ein Lebensbild aus der Berliner Französischen Kolonie. Von Wilhelm Erman. VIII u. 122 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1914. — Auf Grund von Familienpapieren zeichnet W. Erman, der Direktor der Bonner Universitätsbibliothek, mit sicherer, umsichtiger Kritik der Überlieferung das Lebensbild seines Urgroßvaters, der in sechzigjähriger Amtstätigkeit als Schulmann und Prediger, als Direktor des Französischen Gymnasiums und Oberkonsistorialrat, als gefeierter Redner und fruchtbarer Schriftsteller großen Einfluß in Berlin ausgeübt und namentlich in der Französischen Kolonie eine führende Stellung eingenommen hat. Auch über diese beiden Kreise hinaus kann das hübsch geschriebene, lesenswerte Buch ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen. Namentlich in zwei Punkten: als Beitrag zu der neuerdings viel erörterten Frage der Einwanderung in Preußen während der Regierung Friedrich Wilhelms I. und durch die urkundliche Aufklärung über Ermans Verteidigung der Königin Luise gegen Napoleons Schmähungen. J. P. Erman betrachtete sich, wie er Napoleon erklärte, als „*descendant des anciens réfugiés*". Der Urenkel aber beweist, daß seine männlichen Vorfahren keineswegs zu den aus Frankreich geflüchteten Hugenotten gehörten, sondern Schweizer deutscher Abstammung waren. Es ist ihm gelungen, die Geschichte seiner Familie rückwärts bis ins 15. Jahrhundert nach Schaffhausen, Mülhausen und Genf zu verfolgen. Der ursprüngliche Name Ermatinger änderte sich allmählich in Ermendinger, Ermend, zuletzt in Erman. Erst Jean Pierres Großvater ist 1721 nach Berlin gekommen und hat sich hier der Kolonie angeschlossen. Über die lange, eingehende Unterredung, mit der Napoleon am 28. Oktober 1806 beim Empfang der Berliner Geistlichen den greisen Erman auszeichnete, waren wir bisher nur durch die sehr widerspruchsvolle, dramatisch zugespitzte mündliche Überlieferung unterrichtet. Der Verfasser gibt die von ihm aufgefundene eigenhändige Aufzeichnung Ermans. Aus dieser ersieht man, daß seine Erwiderung in durchaus maßvoller, höflicher Form gehalten war. Offenbar hat Napoleon sie nicht übel genommen, er hat die Unterhaltung weiter geführt, sie auf andere politische Fragen und auf kirchliche Dinge ausgedehnt. Nachher soll er allerdings gescherzt haben: „*J'ai rencontré un de vos prêtres, qui m'a dit mes vérités.*" *Paul Goldschmidt.*

Im Hist. Jahrb. 35, 4 bringt H. Schotte seine Untersuchung „Zur Geschichte des Emser Kongresses" zum Abschluß. Er sieht mancherlei Gründe für das Scheitern der Reformbewegung: den Irrtum, zu glauben, daß Rom sich den Forderungen der deutschen Hierarchie unterwerfen werde, vor allem den Umstand, daß jene Forderungen mehr den rationalistischen Ideen der Zeit als dem religiösen Bedürfnisse entstammten, endlich auch die partikularistischen

Tendenzen in den einzelnen deutschen Landesteilen. So ward „die Emser Tragikomödie zum *lever du rideau* der Säkularisation." *W. M.*

Erich Bleich, Der Hof des Königs Friedrich Wilhelm II. und des Königs Friedrich Wilhelm III. (Gesch. d. Preuß. Hofes, herausgegeben von G. Schuster, Bd. III, Teil 1. Berlin, Vossische Buchhandlung. 1914. XVIII u. 280 S.) — In der Besprechung des zuerst erschienenen Teiles dieses Sammelwerkes, in dem Fr. Arnheim den Hof Friedrichs des Großen als Kronprinzen behandelt (H. Z. Bd. 112, S. 367f.), gab ich der Hoffnung Ausdruck, daß die Schilderung des höfischen Getriebes unter dem zweiten und dritten Friedrich Wilhelm als vollgültiger Ersatz für die diesen beiden Herrschern so leicht nicht zuteil werdenden Biographien dienen könnte; heute muß ich gestehen, daß meine Erwartung durch den vorliegenden Band enttäuscht wurde. Nicht daß es sich um ein schlechtes, flüchtiges Machwerk handelte; der Verfasser hat sich zweifelsohne redlich bemüht, alles gedruckte und oft entlegenes Material zu sammeln, vielerlei Nachrichten aus den Akten des Charlottenburger Hausarchives zusammenzutragen und den Stoff zuverlässig und übersichtlich zu verarbeiten. Wer sich über Einzelheiten aus dem Hofleben, der Erziehung und der Kronprinzenzeit des zweiten und dritten Friedrich Wilhelm unterrichten will, kann hier viel lernen, es ist aber dem Verfasser nicht gelungen, mit der Fülle von Bausteinen einen einheitlichen Bau aufzuführen, uns eine lebendige, künstlerisch gestaltete Anschauung von dem Milieu zu geben, in dem beide Herrscher sich bewegten, von dem Zusammenhang der kulturellen Strömungen der Zeit mit dem Hofleben, von der Wechselwirkung zwischen dem Herrscher und seiner Umgebung. Dieser Mangel erklärt sich wohl in der Hauptsache aus dem eigenartigen Standpunkt des Verfassers; zu seiner Charakteristik ein Zitat: „So waren die viel angefeindeten Erlasse, das Religions- und das Zensuredikt (Wöllners), auch nur eine Art praktischer Durchführung jenes Kernwortes Friedrich Wilhelms I.: Nicht räsonnieren! Denn was wollten sie schließlich anderes, als jenes überflüssige, glaubens- und gewissenlose Gerede über religiöse wie über sittliche Gegenstände beschränken und es unmöglich machen, sofern es von Geistlichen ausging, die durch ihren Eid auf das Bekenntnis verpflichtet waren" (S. 75). — Wer die Dinge derart zu beschönigen sucht, raubt sich und seinen Lesern die Möglichkeit des Verständnisses historischer Vorgänge; wer in jenen Erlassen das Wiederaufleben einer altpreußischen Tradition sieht, von der also Friedrich der Große zum Schaden seines Staates abgewichen sein müßte, verkennt die Entwicklungsbedingungen Preußens. Diesem Verfahren entspricht es auch, um nur noch zwei Beispiele zu nennen, daß der Verfasser kein Wort über die eigenartigen Beziehungen der Königin

Luise zum Zaren Alexander im Beginn des 19. Jahrhunderts (S. 215) verliert, ebensowenig (S. 267) über die peinlichen Begleiterscheinungen der Zusammenkunft in Kalisch im Jahre 1835. In den Erläuterungen am Schluß des Bandes werden für den Hof Friedrich Wilhelms III. weder die Memoiren Boyens noch die Lebensbeschreibung des Herrn von der Marwitz erwähnt, im Text wird von ihrem Inhalt kaum einmal Gebrauch gemacht. Ich denke, diese Angaben werden genügen; man braucht nur Bailleus Luisenbiographie neben dieser Schrift zu lesen, um zu erkennen, was aus dem Stoff hätte gemacht werden können.

Breslau. *Ziekursch.*

Max Farrand, der verdienstvolle Herausgeber des wichtigen Quellenwerkes der „*Records of the Federal Convention*" hat in einem kleinen Buche („*The Framing of the Constitution of the United States*". Newhaven Yale University Press, London Henry Frowde, Oxford University Press XI, 281 S. 2 Doll.) eine klare, übersichtliche Darstellung der Vorgänge in der Versammlung gegeben, die die noch heute geltende Verfassung der Vereinigten Staaten geschaffen hat. Farrand schildert die Umstände, die zur Berufung der Versammlung geführt haben, ihre Zusammensetzung, den Charakter ihrer Mitglieder und hebt aus ihren Debatten und Beschlüssen das Wesentliche hervor. Er widerlegt manche ältere Meinung, er zeigt z. B., daß die Sklavereifrage in den Debatten der Konvention nicht die Bedeutung gehabt hat, die man ihr später hat zuschreiben wollen. Er weist auch mit Recht darauf hin, daß es praktische, erfahrene Männer waren, die die Verfassung von 1787 geschaffen haben, und daß ihr Werk auch dementsprechend ausgefallen sei. Eine eingehendere Erörterung der Quellen der amerikanischen Verfassung und der geistesgeschichtlichen Zusammenhänge, in denen sie steht, wäre freilich eine erwünschte Zugabe zu dem sonst trefflichen Werke gewesen. *P. Darmstädter.*

Neue Bücher: Dette, Friedrich der Große und sein Heer. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 2,80 M.) — Holzknecht, Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete. (Innsbruck, Wagner. 5 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

G. Roloff, Von Jena bis zum Wiener Kongreß (Leipzig, Teubner. 1914. IV u. 114 S.: Aus Natur und Geisteswelt 465) bietet einen brauchbaren Überblick, in dem der Nachdruck auf der Darstellung der inneren Verhältnisse Preußens liegt. Man wird diese nicht ohne Beifall lesen. Indessen fällt bei der Darlegung der Ursachen des Zusammenbruchs und der Erhebung zweierlei auf: Roloff schildert fast

ausschließlich die Einrichtungen des alten Staates und dann die Reformen, ohne auf die in den herrschenden Ideen und in ihrer Überwindung liegenden Ursachen der Katastrophe Preußens und seiner Wiederaufrichtung einzugehen, die nach meiner Ansicht durchaus die entscheidenden sind; er verkennt zweitens die allerwichtigste der Reformabsichten Steins, nämlich die, wonach die Kraft des Staates und der Regierung zu verstärken war — eine Absicht, die Roloff (S. 83) fälschlich nur den Reformmännern der Rheinbundstaaten zuschreibt. — S. 77 Z. 5 v. u. lies „rührig" statt ruhig. — S. 94 Abs. 2 ist nicht alles in Ordnung. Wenn z. B. „nach menschlichem Ermessen Rußland (1812) geschlagen werden mußte", so durfte Roloff nicht drei Zeilen vorher schreiben, daß „es kein Zweifel sei, daß die Politik der preußischen Patrioten, betrachtet nach den Umständen, wie sie den Zeitgenossen erscheinen mußten, die richtige war"! Auch ist es falsch, daß Preußens Kräfte 1812 bedeutend stärker waren als 1813. Derartige Bedenken gegen Roloffs Darstellung ließen sich noch erheblich vermehren. *Wahl.*

George William Dowrie, *The development of Banking in Illinois* (*University of Illinois studies in the social sciences II no. 4*). University of Illinois Urbana 1913. 181 S. Preis 90 cents. — George William Dowrie gibt in dieser Abhandlung eine Geschichte des Bankwesens im Staate Illinois von 1817—1863; er berichtet von allen möglichen Experimenten, wilden Spekulationen, schweren Krisen und unvermeidlichen Zusammenbrüchen. Die Schrift ist von Interesse für die Wirtschaftsgeschichte des amerikanischen Westens. *P. D.*

Jugendbriefe des Herzogs Ernst von Coburg-Gotha über Belgien (von einem Besuch bei Leopold I. 1836) hat P. v. Ebart in der Deutschen Revue (Maiheft 1915) abgedruckt.

H. v. Langermanns Aufsatz „Über Abrüstung und Völkerfriedenskongreß 1848 in der Paulskirche" (Deutsche Revue, August) beschäftigt sich mit dem Antrag von A. Ruge auf einen Völkerkongreß zum Zweck einer allgemeinen europäischen Entwaffnung, für den, freilich vergeblich, besonders Karl Vogt und Robert Blum eintraten, den namentlich Bassermann und Beckerath bekämpften.

Einen wertvollen Beitrag zur deutschen Politik Preußens, seines Verhältnisses zu Rußland und der Einwirkung dieser Macht auf die deutsche Krise liefern die von Martin Conrad gut kommentierten Aufzeichnungen des damaligen Majors v. Schlegell († 1860 als Generalmajor) über zwei Reisen nach Rußland an den Zarenhof im Jahre 1850: die erste im Sommer in Begleitung des Prinzen Friedrich Karl, die zweite, weit wichtigere, im November in diplomatischer Mission, um die Unterstützung Nikolaus' I. für Friedrich Wilhelm IV. bei

der Auseinandersetzung mit Österreich zu gewinnen. Ein kurzes Schlußwort des Herausgebers sucht die Bedeutung der Tagebuchaufzeichnungen für die neuerdings mehrfach erörterten Probleme herauszuheben (Deutsche Revue, Januar bis April 1915). Urteile v. Schlegells über die russische Armee 1850 finden sich im Augustheft derselben Zeitschrift.

Nur kurz kann auf die inhaltreiche Zusammenstellung hingewiesen werden, die N. Rjasanoff über die Stellung von Marx und Engels zur Polenfrage seit 1848 gegeben hat: Grünbergs Archiv f. d. Gesch. des Sozialismus 6, 1; daselbst 5, 3 hat F. Schillmann Briefe aus dem Nachlaß von Gustav Schönberg herausgegeben, die den „Streit um das Erbe Lassalles", in wenig erquicklichem Lichte natürlich, zeigen; ebenda auch ein Aufsatz von M. Nettlau über Bakunin und die russische revolutionäre Bewegung 1868—1873.

Ein Memoirenfragment Miquels: Gedanken über die deutsche Einheitsbewegung der fünfziger Jahre bis zur Begründung des Nationalvereins bietet F. Thimme (Deutsche Revue, Februar 1915).

Die der Sammlung Göschen angehörige „Geschichte des Kriegswesens", deren 5. Teil, Bd. 110, S. 204f. angezeigt worden ist, hat Emil Daniels im 6. und 7. Teil (Nr. 670 und 671) mit dem Untertitel: Das Kriegswesen der Neuzeit 4 und 5 wohl zum Abschluß gebracht. Diese beiden Bändchen geben in unvermittelter Nebeneinanderstellung summarische, auch im einzelnen in recht ungleicher Ausführlichkeit gehaltene Überblicke über den militärischen Verlauf des Krimkriegs, des Kriegs von 1859 (hier mit dem Zusatz: Österreichische Stoßtaktik und preußische Kompagniekolonnen), des nordamerikanischen Sezessionskriegs (Zusatz „Die Raids"), der Kriege von 1864, 1866 (Zusatz: Die preußischen Heeresreformen vor und nach dem Kriege), der Kriege 1870/71, 1877/78 (NB.! hier fehlt der asiatische Kriegsschauplatz ganz), des Burenkriegs 1899/1901 (Zusatz: Die Burentaktik), des russisch-japanischen Krieges 1904/05. Die übrigen Kriege des 19. Jahrhunderts und des letzten Jahrzehnts scheint Daniels demnach nicht zum „großen Kriege" zu zählen, obschon sie — man denke nur an die Kolonialkriege der Franzosen, die Kämpfe Englands in Indien, in Ägypten und im Sudan — für das Verständnis des neuzeitlichen Kriegswesens sicherlich unentbehrlich sind. Aber der Begriff des „Kriegswesens" ist überhaupt in einer für die hier behandelte Periode m. E. unzulässigen Enge gefaßt. Von den Operationen zur See (auch z. B. beim russisch-japanischen Kriege) ist ganz abgesehen. Was Daniels bietet, enthält sicherlich viel Belehrendes und oft treffende Kritik. Um so mehr ist zu bedauern, daß auf Zusammenhang von Volkskraft und Heerwesen, Einfluß fremder Kriege und Fecht-

weise, Entwicklung politischer Reife, Einwirkung geographischer Verhältnisse, Zusammenhang von nationaler Art, Organisation und Heeresunterhalt usw. nur in einzelnen Fällen oder gar nicht eingegangen ist. Im übrigen würde bei einer neuen Auflage außer der Berücksichtigung solcher Desiderien auch eine etwas größere Sorgfalt der Ausdrucksweise dem Werke nützlich sein. Ganz besonders auffällig ist die bereits Bd. 110, S. 205 hervorgehobene Einseitigkeit des Literaturverzeichnisses: diesmal sind außer dem Generalstabswerk über die Erfahrungen des Burenkriegs und dem Buche des Generals von Freytag-Loringhoven über Kriegführung auf der Grundlage des Sezessionskriegs nur Aufsätze von E. Daniels, fünfzehn an der Zahl, namhaft gemacht. Sollte es für den, dem es um eingehendere Belehrung zu tun ist, keine geeigneteren Hilfsmittel geben? *K. Jacob.*

Leutnantsbriefe eines Oheims aus dem Feldzuge von 1859 hat Th. v. Sosnosky publiziert (Deutsche Revue, August).

Die beiden von Aage Friis besorgten Veröffentlichungen: Chr. E. Reich's *Dagbog fra 1864* (*Danske Magazin*, 6. Raekke, 2. Bind, S. 151—181) und N. C. David's *Optegnelser om Aarene 1863—1865* (*Dansk Historisk Tidsskrift*, 8. Raekke, 5. Bind, S. 45—99) sind Beiträge zur Geschichte Dänemarks in bedeutungsvollen Jahren und deshalb auch für uns von Belang. Die Aufzeichnungen Davids sind beträchtlich wertvoller; die ersten beiden Teile sind in unmittelbarem Anschluß an die Vorgänge nach dem Thronwechsel verfaßt (im Dezember 1863), während der große Hauptteil erst aus der Erinnerung des mehr als Achtzigjährigen zehn Jahre nach den Ereignissen niedergeschrieben ist und die Spuren davon nicht verleugnet. Gleichwohl enthalten seine Aufzeichnungen auch hier wertvolle Beiträge zur Geschichte Christians IX. in seinen ersten Regierungsjahren, an denen die Geschichtsforschung nicht vorübergehen darf. Während David Finanzminister im Ministerium Bluhme war (11. Juli 1864 bis 6. November 1865), gehörte Reich der letzten Zeit des diesem voraufgehenden Ministeriums Monrad als Kriegsminister an (vom 18. Mai bis 11. Juli 1864). Seine Aufzeichnungen sind lediglich tagebuchmäßig und umfassen außer seiner kurzen Ministerzeit seine militärische Tätigkeit in Fredericia vom 23. Februar bis zu seiner Berufung ins Ministerium. Dinge von größerer Bedeutung finden sich in seinen Aufzeichnungen nicht, gelegentlich einige kleinere interessante Einzelzüge zum militärischen und politischen Bilde jener Kriegsmonate.

Münster i. W. *Daenell.*

Zur Geschichte des Krieges von 1864 ist auf die von Strobl von Ravelsberg mitgeteilte Korrespondenz des österreichischen Generals von Gablenz zu verweisen (Deutsche Revue, August).

Sehr wichtig sind die zwei großen Briefe Bismarcks an Rechberg vom September 1864 (dazu Rechbergs Antworten) über das Verhältnis der preußischen und österreichischen Politik am Bunde, die Gabriele Gräfin Rechberg in der Österreichischen Rundschau (1. Juni 1915) veröffentlicht.

Auszüge aus Briefen des Fürsten Karl Anton v. Hohenzollern an den Historiker und langjährigen Generalkonsul F. v. Bamberg und an den bekannten Diplomaten, Gelehrten und Publizisten F. H. Geffken aus den Jahren 1871—1884 hat K. Th. Zingeler im Augustheft der Deutschen Revue mitgeteilt; hervorzuheben sind des Fürsten Bemerkungen über den Umschwung von 1879, die elsässischen Verhältnisse und Person und Ernennung Manteuffels zum Statthalter.

Der Aufsatz von H. v. Nostitz-Rieneck über Bismarck und das Dreikaiserbündnis 1875—1878 behandelt vornehmlich die vielerörterte Kriegsgefahr vom Frühjahr 1875 (Stimmen aus Maria Laach, Juni 1915).

Aus der Deutschen Revue seien folgende Aufsätze von J. Lulvès notiert: „Die Abtretung Nizzas und Savoyens an Frankreich" (Dez. 1914), „Auf welche Weise machte sich Frankreich zum Herrn von Tunis?" (Februar 1915), „In welcher Weise hat sich Englands Freundschaft für Italien geäußert?" (März), „Frankreichs Widerstand gegen die letzten Einheitsbestrebungen der Italiener" (April).

Interessante Beiträge zur inneren Entwicklung Frankreichs 1870—1877 bieten die von D. v. Stockert-Meynert herausgegebenen Briefe des Professors H. Montucci von der Militärschule St. Cyr (Deutsche Revue, Februar und März 1915).

Eine Übersicht über „Frankreichs koloniale Entwicklung unter der dritten Republik" bietet G. K. Anton im Juniheft der Internat. Monatschrift 1915.

W. Windelband hat aus einem Brief von Herbert Bismarck an Rottenburg vom November 1888 eine Stelle mitgeteilt, die eine Äußerung von Peter Schuvalow bietet: Österreichs Lebensinteresse ist es, den russischen Einfluß von den Balkanstaaten fernzuhalten (Deutsche Revue, April 1915).

Höchst interessante Briefe eines einst angesehenen französischen Staatsmanns (? Barthelémy St. Hilaire) über Frankreich und die europäische Lage der neunziger Jahre verdanken wir gleichfalls W. Windelband (Deutsche Revue, Mai 1915).

Eine umfangreiche und inhaltreiche Schilderung über Deutschlands Stellung zur Balkanfrage im Wandel der Jahrhunderte, vornehmlich aber in den letzten Jahrzehnten von F. Rachfahl findet sich im Weltwirtschaftlichen Archiv V, 1 u. 2.

„Englands Bemühungen um die Gewinnung amerikanischer Freundschaft" als „einen Beitrag zur diplomatischen Geschichte der jüngsten Zeit" schildert mit lebhafter Kritik zum Teil aus eigenen beruflichen Erfahrungen Frhr. v. Hengelmüller (Deutsche Revue, Februar und März 1915).

Im Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung 6, 1 beginnt C. Grünberg mit einer Bibliographie über das Verhältnis der Sozialdemokratie in den verschiedenen Ländern zum Weltkrieg (Titel: Die Internationale und der Weltkrieg).

Neue Bücher: Joach. Kühn, Wie Lüttich dem Reiche verloren ging. Ein Rückblick auf die Reichsexekution von 1790/91. (Berlin, Stilke. 2 M.) — Reidelbach, König Max I. Joseph. 1806—1825. (München, Kellerer. 1 M.) — Christian Meyer, Zur Erhebung Deutschlands 1813—1814. (München, Foth Nachf. 2 M.) — Joh. Bapt. v. Weiß, Weltgeschichte, fortgesetzt von Rich. v. Kralik. 23. Bd. Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit von 1815 bis zur Gegenwart. 1. Bd. 1815—1835. (Graz, Styria. 9,20 M.) — Rönsch, Belle Alliance. (Leipzig, Koehler. 2 M.) — Herberger, Die Stellung der preuß. Konservativen zur sozialen Frage 1848—1862. (Leipzig, Fock. 2 M.) — Fester, Die Genesis der Emser Depesche. (Berlin, Gebr. Paetel. 4 M.) — Otto Baumgarten, Bismarcks Glaube. (Tübingen, Mohr. 2,80 M.) — Erinnerungen an Bismarck. Aufzeichnungen von Mitarbeitern und Freunden des Fürsten, mit einem Anhang von Dokumenten und Briefen. In Verbindung mit A. v. Brauer gesammelt von Erich Marcks und Karl Alex. v. Müller. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 8 M.) — Helmolt, Bismarck, der eiserne Kanzler. (Leipzig, Meulenhoff. 1,90 M.) — Liman, Bismarck in Geschichte, Karikatur und Anekdote. (Stuttgart, Strecker & Schröder. 14 M.) — Valentin, Bismarck und seine Zeit. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — *Barzilai, Dalla triplice alleanza al conflitto europeo. (Roma, tip. ed. Nazionale. 3,50 L.)* — *Cesari, Questioni del vicino Oriente. (Città di Castello, tip. Unione arti grafiche. 2,50 L.)* — Junker, Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges 1914/15. 1. Bd. (Wien, Perles. 4,50 M.)

Deutsche Landschaften.

Im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine 1915, Nr. 5/6 veröffentlicht Victor Loewe eine nützliche Übersicht über die Bibliographien zur deutschen Territorialgeschichte.

Zwei Beiträge zur Geschichte der Stadt Laufenburg seien erwähnt: F. Wernli behandelt sie in der Zeit von ihrem Übergang an Österreich 1386 bis zum Schwabenkrieg 1499 in dem Taschenbuch der Histo-

rischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 1912, und E. S. Welti veröffentlicht allerlei Akten aus den Jahren 1453—1570 im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1915, 1.

Den 50. Band der Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen bildet die Arbeit von J. H. König: Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses vor und während der großen Revolution.

Die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im nördlichen Baden, dargestellt an der Geschichte des ehemals Reichsritterschaftlich von Gemmingischen Gebiets hinter dem Hagenschieß vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, macht H. Völter zum Gegenstand einer Dissertation, die in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 19, 1 erschienen ist.

Die Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1914, 2 bringen den zweiten Teil der Arbeit von G. Bossert: Zur Geschichte Stuttgarts in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und die Zusammenstellung der württembergischen Literatur von den Jahren 1912 und 1913 durch F. Gaub.

Die Freiburger Dissertation A. Birkenmaiers („Die Krämer in Freiburg i. Br. und Zürich bis zur Wende des 16. Jahrhunderts" 1913) stellt nach dem Muster der Eckertschen Arbeit Material aus den genannten beiden Städten zusammen, das den Kramhandel insbesondere in seiner späteren Ausgestaltung zum Teil recht anschaulich beleuchtet, ohne daß freilich neue Gesichtspunkte dabei zur Geltung kämen. Ein ergänzender Aufsatz desselben Verfassers („Die fremden Krämer zu Freiburg i. Br. und Zürich im Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts", Zeitschr. f. Geschichtsk. v. Freiburg 29, 1913) liefert in engem Rahmen einen Beitrag zur Geschichte des Kampfes gegen die fremden Krämer, über die Südwestdeutschland im 16. Jahrhundert so lebhaft zu klagen hatte. *P. Sander.*

Schillers journalistische Tätigkeit an den „Nachrichten zum Nuzen und Vergnügen" schildert H. Müller in den württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, N. F. 24, 1.

Julius Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. Unter Benützung ungedruckter Urkunden und Akten (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 82), Stuttgart, Enke, 1914. — Von den Ergebnissen dieser gründlichen und gediegenen Arbeit, die einen in dieser Zeitschrift (Bd. 113, S. 135) ausgesprochenen Wunsch rasch erfüllt hat, erscheinen zwei besonders beachtenswert: 1. Im Laufe des Kampfes zwischen Episkopat und Archidiakonat, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzt, entzogen die Würzburger Bischöfe den Archidia-

konen allmählich den größten Teil der Verwaltung ihrer Bezirke (Anstellung der Geistlichen, Gesetzgebungsrecht, Konsensrecht) sowie ihrer richterlichen Befugnisse (sowohl in Strafsachen wie in Zivilsachen, vor allem die Disziplinargerichtsbarkeit über den Klerus seit Johann II. 1411—1440), so daß den Archidiakonen als bescheidener Rest am Ausgange des Mittelalters nur die Anstellung der Geistlichen für gewisse Kurat- und Inkuratbenefizien und das Sendrecht blieb. Für Würzburg gilt also nicht, was Hilling (Die Halberstädter Archidiakonate S. 140ff.) für Halberstadt nachweisen zu können glaubt, daß von einem Rückgang der archidiakonalen Macht im Mittelalter nichts zu merken sei. 2. Die Wahlkapitulationen, durch die sich die Archidiakone gegen die Bischöfe zu schützen suchten, haben nur dann gewirkt, wenn diese ihre Forderungen spezialisierten (S. 175). Im allgemeinen aber nützten sie so wenig und hatten so geringe praktische Bedeutung, daß sie die alten Forderungen der Archidiakone selbst dann noch mitschleppten (bis ins 17. Jahrhundert, vgl. S. 202f.), als die Archidiakonatseinteilung der Würzburger Diözese längst beseitigt war. (!) Man sieht daraus, wie vorsichtig man diese Wahlkapitulationen als Quellen für die Beurteilung der Archidiakonatsgeschichte verwerten muß. Wer sich ihnen allzusehr anvertraut, kommt sicher zu falschen Resultaten. Übersichtliche Tabellen und ein reiches, im Anhange gedrucktes urkundliches Material erhöhen den Wert dieser Arbeit und helfen ihren Ergebnissen eine dauernde Beachtung in der Debatte über die Bedeutung der deutschen Archidiakonate sichern.

Königsberg i. Pr. *A. Brackmann.*

Ein Tagebuch aus den Jahren 1769—1782, verfaßt von dem um die pfälzische Kartographie hochverdienten Ingenieurmajor Ferdinand Denis, veröffentlicht J. Walter in den Mannheimer Geschichtsblättern, Mai- und Juniheft.

Eine Übersicht über die wissenschaftliche Tätigkeit der Geschichtsvereine am Niederrhein in den Jahren seit 1910 gibt O. R. Redlich in dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, März- und Aprilheft.

Beiträge zur Geschichte der Reichsstadt Aachen unter Karl V., vor allem in Hinweis auf die Krönung Karls im Jahre 1520 und die Ferdinands im Jahre 1531 liefert F. Classen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, 31. M. Müller gibt ein Register der Bände 16—30.

Im Jahrbuch des Vereins für die evangelische Kirchengeschichte Westfalens 16 (1914/15; Gütersloh, C. Bertelsmann) gibt Rothert unter Heranziehung aller erreichbaren Quellen eine kritische Ent-

stehungs- und Organisationsgeschichte des St. Patroklusstifts zu Soest, sodann behandelt er die Stiftsschule in sehr weitgehender Art, wobei besonders noch die Bautätigkeit der Schule ins Auge gefaßt wird; einer Abhandlung über den Gottesdienst im Münster ist eine Untersuchung des Verhältnisses des Stiftspropstes als Kölner Archidiakon und dessen Tätigkeit in einem abschließenden Kapitel beigefügt. Derselbe Verfasser veröffentlicht den Briefwechsel, der im Jahre 1830 zwischen dem Prediger Bäumer zu Bodelschwingh und dem Minister von Stein wegen Errichtung eines Predigerseminars zu Soest stattgefunden hat. Der Veröffentlichung von Sendgerichtsprotokollen des 16. Jahrhunderts aus den Gemeinden Ende, Herdecke, Volmarstein und Wengern schickt Schüßler eine kurze Vorrede über die geistliche Gerichtsbarkeit dieser Gegend voraus. Rotscheid gibt Notizen bekannt, die der Weseler Pastor Anton von Dorth auf seiner Reise zur märkischen Synode in Camen im Jahre 1687 aufgezeichnet hat und die von neuem den Beweis geben, wie feinsinnig dieser Sammler historischer Merkwürdigkeiten zu beobachten pflegte. Dann folgt etwas abschweifend das skizzierte Material zur Geschichte der Bielefelder lutherischen Konferenzen vom Jahre 1877 bis 1913, gesammelt von Hartmann; in dankenswerter Weise wird diese Zusammenstellung einstens eine eingehendere Geschichte ermöglichen und erleichtern. Eickhoff legt in ziemlicher Ausführlichkeit zunächst die Geschichte der ältesten Mindener, des ältesten Ravensbergischen und der beiden ältesten Herfordischen Gesangbücher dar, geht dann in kritischer Beurteilung auf das Werden dieser Liederbücher ein und gibt zur Probe dem Leser eine Anzahl Lieder in Text und Komposition wieder. Mit Heinrich von Tongern, genannt Slachtscaep, befaßt sich Bockmühl. Er veröffentlicht von ihm einen Brief an Bucer, ein Sendschreiben über die Abendmahlsfrage an Slachtscaeps Anhänger in Süsteren und 33 Trostbriefe an diese Gemeinde. Den Abschluß des Bandes bilden die Veröffentlichungen (Fortsetzung) der amtlichen Erkundigungen aus dem Jahre 1664 bis 1667 über das religiöse Leben der westfälischen Gemeinden Langendrer, Crangen, Wethmar, Harpen, Werne, Eickel in der Bochumer Gegend. *R. A. Keller.*

Zwanzig Briefe des Herforder Fraterherrn Jakob Montanus an Willibald Pirckheimer veröffentlicht Kl. Löffler in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 72, 1. M. Geisberg gibt eine Übersicht über die Geschichte der Goldschmiedezunft in Münster i. W., A. v. Danckelman untersucht den Ursprung der Familie Danckelman.

Das 26. Heft der Neuen Beiträge zur Geschichte des deutschen Altertums, herausgegeben von dem hennebergischen altertumsforschen-

den Verein zu Meiningen, enthält eine Arbeit von J. Meisenzahl über Gründung und Bedeutung des Prämonstratenserklosters Vessra vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

„Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meißen" untersucht in Übertragung der bekannten Schulteschen Fragestellung auf das ostdeutsche Kolonialland die Leipziger Dissertation von Gerhardt Burck (Meißen, Klinkicht. 1913). Die für Goseck, Pegau und Petersberg bei Halle auch aus bekannten Chroniken, für einige weiter östlich in und bei Meißen und Freiberg gelegene Konvente aus Urkunden gesammelten Zeugnisse ergeben, daß hier anstatt der ständischen eher soziale und wirtschaftliche Momente den Ausschlag bei der Rekrutierung der Ordensmitglieder oder, soziologisch ausgedrückt, der klösterlichen Versorgung der Bevölkerung gaben. Eine Parallele zu der Bedeutung der Edelfreien für die altdeutschen Klöster vor der Reform scheint nur die der Reichsministerialen in Pegau zu bilden. Sonst vollzieht sich nach einer ersten Zeit notwendig weitherziger Aufnahmepolitik zu Germanisierungszwecken die allmähliche Auslese überwiegend nach geographischen Bezirken oder Besitzkriterien, deren Verbindung miteinander schließlich bei völligem Ausschluß der Bauernklasse auf ein in schwankenden Verhältnissen gemischtes bürgerlich-kleinadeliges Milieu hinausläuft.

C. Brinkmann.

Über die Entwicklung und Organisation des Salzverkehrs von Lüneburg nach Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert berichtet B. Hagedorn in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 17, 1. In demselben Heft arbeitet J. Rörig über Lübeck und den Ursprung der Ratsverfassung.

Aus der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 44, sei hervorgehoben die Darstellung der Politik Englands in der schleswig-holsteinischen Frage von 1861 bis Anfang Januar 1864 durch F. Cierpinski. Anna-Marie Freiin von Liliencron behandelt die Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jahrhundert, K. C. Rockstroh die Ereignisse und Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein während der Invasion des Tettenbornschen Korps 1813—1814.

Aus den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock 9, 1915 erregt die eingehende Schilderung des Aufenthaltes des Schillschen Korps in Rostock 1809 von Ludwig Krause allgemeineres Interesse; auch die Untersuchung von E. Dragendorff über eine wichtige Rostocker Chronik von 1529—1583 verdient Beachtung; als ihr Verfasser erweist sich der Buchbindermeister Dietrich vom Lohn, während ihre Fortsetzung von 1583—1625 aus der Feder von Vicke Schorler stammt,

Die Baltischen Studien, N. F. Bd. 17 sind Professor Lemcke gewidmet zu seinem 40jährigen Jubiläum als Vorsitzender der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Der Band enthält folgende Abhandlungen: B. Szczeponik untersucht die Stellung des Herzogs Ernst Bogislav von Croy, des letzten Bischofs von Cammin und des letzten Sprosses vom pommerschen Greifenstamm, im Streite Schwedens und Brandenburgs um das Bistum. O. Blümcke behandelt den Rat und die Ratslinie von Stettin. O. Altenburg veröffentlicht eine Reihe privater und amtlicher Berichte über Stettin im Jahre 1813. P. v. Niessen gibt eine Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse Pommerns in den Jahren 1180—1214.

Die Bedeutung des Amtes des ostpreußischen General-Landschafts-Syndikus behandelt R. Leweck in der Altpreußischen Monatschrift 52, 1. (Die ostpreußischen General-Landschafts-Syndici im Lichte der Geschichte der ostpreußischen Landschaft 1788—1914.)

Eine Illustration für die Opferwilligkeit der preußischen Bevölkerung im Jahre 1813 gibt die Liste der freiwilligen Gaben aus Stadt und Kreis Cottbus zur Ausstattung der Kriegsfreiwilligen, die Kochendörffer in den Niederlausitzer Mitteilungen 12, 5—8 veröffentlicht. An derselben Stelle findet sich der Niederlausitzer Literaturbericht vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913, zusammengestellt von H. Jentsch und M. Kutter.

Im Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, 10, 2—4 macht Rudolf v. Scala Mitteilungen über die Geschichte der Stadt Bregenz zur Römerzeit (Aus Brigantiums Frühzeit). A. Helbok geht Spuren longobardisierender Kunst in Vorarlberg nach und J. Zösmair behandelt das Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ottos I, dessen Abfassungszeit er zwischen 939 und 948 verlegt. In dem 1. Heft des 11. Jahrgangs schildert Ferdinand Hirn die Volksstimmung in Vorarlberg und die Versuche, einen Aufstand hervorzurufen zugunsten des Rückfalles an Österreich im Frühjahr 1813 (Vorarlberg vor dem Heimfalle an Österreich).

Das Kölner Wohnhaus bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts von Hans Vogts (Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G. 1914. VIII, 516). — In meiner Topographie der Stadt Köln im Mittelalter ist aus dem Bedürfnis heraus, eine notwendige Erläuterung zu dem Hauptteile des Werkes zu geben, das ältere Kölner Wohnhaus nach den archivalischen und literarischen Quellen geschildert. Diese Darstellung und ihre Quellennachweise bilden die Voraussetzung und die Grundlage für das ausgezeichnete Werk von Vogts, der seinerseits nicht nur durch die zeitliche Erstreckung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, sondern auch durch völlig neue Ausführungen über den Bau-

betrieb und die Bauformen inhaltlich das Thema beträchtlich erweitert hat. Bei dem Verfasser, der bereits 1910 eine gute Studie über das Mainzer Wohnhaus und noch neuerdings einen Aufsatz über alte Wohnungskunst in Mülheim am Rhein (Mitteilungen des Rhein. Ver. für Denkmalpflege und Heimatschutz, 8. Jahrg., Heft 2, S. 145ff.) veröffentlicht hat, verbinden sich literarische und archivalische Studien mit den technischen Kenntnissen des Architekten und Kunsthistorikers, um ein ausnehmend tüchtiges Werk zu schaffen. Nach einem kurzen Rückblick auf die Häuser im römischen Köln stellt der Verfasser die Entwicklung des mittelalterlichen Wohnhauses aus dem Einraum dar, der in zwei Typen sich weiter ausgestaltet: in den Höfen und in den Reihenhäusern. Grundrißbildung und Anlage bei beiden Arten werden vom Verfasser genau untersucht, weiterhin Aufbau und Baumaterial, sowie der Ausbau. In dem 2. Teil, dem verschiedene wichtige Beilagen beigegeben sind, wird der Baubetrieb behandelt. Der 3. Teil ist der Entwicklung der Bauformen gewidmet; ihm seien die kunstgeschichtlich interessanten Nachrichten entnommen, daß das erste völlig im Renaissancestil gebaute Kölner Haus des 1537/39 gebaute Faßbinderhaus im Filzengraben ist, daß das vlämische Barock zuerst 1657/58 in der jetzt abgebrochenen Domdechanei auftritt, das italienische Barock in dem Nesselroder Hof 1727/29, während die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts eine größere Anzahl von Palaisbauten in ausgeprägtem Rokokostil gebracht hat. Auf weitere Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort. Die gründliche Arbeit des Verfassers, der sich selbst nicht genug tun kann, zeigt sich in der großen Zahl von Ergänzungen (zum Teil auch Berichtigungen), welche er während der Drucklegung gewonnen und zugefügt hat. Dem wissenschaftlich völlig auf der Höhe stehenden Werke, das in Druck und Papier reich ausgestattet, sowie mit 160 Abbildungen erläutert und geschmückt ist, kommt angesichts der überaus schnellen Umwandlung des alten Kölner Stadtbildes in der Jetztzeit ein ganz besonderes Verdienst zu. *Keussen.*

Neue Bücher: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Argau. 1. Teil. V. Bd. Das Stadtrecht von Zofingen. Bearbeitet und herausgegeben von Walth. Merz. (Aarau, Sauerländer & Co. 14 M.) — Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259 bis 1790. (Freiburg i. B., Herder. 3 M.) — Elsässische Urkunden, vornehmlich des 13. Jahrhunderts, herausgegeben von Hessel. (Straßburg, Trübner. 4,50 M.) — Süß, Geschichte der Reformation in der Herrsch. Rappoltstein. 1. Teil. (Zabern, Fuchs. 2 M.) — Jos. Herm. König, Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses vor und während der großen Revolution. (Straßburg, Heitz. 8 M.) — Frdr.

Bauer, Reformation und Gegenreformation in der früheren nassaubadischen Herrschaft Lahr-Mahlberg. (Lahr, Schauenburg. 4,50 M.) — Fabricius, Die Herrschaften des unteren Nahegebietes. (Bonn, Behrendt. 21 M.) — Ribbeck, Geschichte der Stadt Essen. 1. Teil. (Essen, Baedeker. 5 M.) — Roebers, Die Errichtung der westfälischen Provinzialstände und der erste westfälische Provinziallandtag. (Münster, Aschendorff. 3 M.) — Meininghaus, Die Grafen von Dortmund. 2. veränd. u. verm. Aufl. (Dortmund, Ruhfus. 4 M.) — Siedel, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 5 M.) — Siebeck, Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert. (Cassel, Dufayel. 3,60 M.) — Geyer, Politische Parteien und Verfassungskämpfe in Sachsen von der Märzrevolution bis zum Ausbruch des Maiaufstandes 1848 bis 1849. (Leipzig, Leipziger Buchdruckerei. 3 M.)

Vermischtes.

Die Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, deren Vorstand zu Kösen am 8. und 9. Mai 1915 tagte, berichtet u. a. folgendes: Das „Urkundenbuch des Klosters Pforte" (II. 2) von Prof. Böhme in Weimar ist ausgegeben worden. In Druck befinden sich: die „Paurgedinge nebst anderen Quellen der Stadtverfassung von Quedlinburg" (Lorenz), das „Urkundenbuch des Mansfelder Saigerhandels" (Möllenberg) und das „Urkundenbuch des Stiftes Naumburg" (Rosenfeld). Israël, „Urkundenbuch des Erzbistums Magdeburg" und Heine, „Kirchenvisitationsprotokolle von Anhalt" sollen in diesem Jahre zum Abschluß kommen. Von den geschichtlichen Karten ist die zum Kreise Worbis fertig, aber noch nicht ausgegeben, da der Text zu den Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises noch nicht gedruckt ist, ebenso die Karte zum Kreise Stendal. Die Karte des Kreises Quedlinburg ist im Druck, in Arbeit die zum Kreise Neuhaldensleben. Die Karte zu den Wüstungen der Kreise Bitterfeld und Delitzsch ist fertig. Der Text dazu ist gedruckt. Der Zahnsche Text zu den Wüstungen der Kreise Jerichow I und II ist weiter bearbeitet und verbessert worden, so daß der Druck im Herbst beginnen kann. Die Grundkarte Wolfenbüttel/Goslar ist im Druck, die Grundkarte Oschersleben/Halberstadt beim Lithographen.

Das Schweizerische Wirtschafts-Archiv in Basel, das jetzt als H. Bächtolds Nachfolger E. Dürr leitet, legt (April 1915) seinen 5. Bericht (1914) vor. Wir erwähnen, daß im vergangenen Jahre ein 312 Seiten starker Katalog der Bestände des Archivs erschienen ist.

Den Mitteilungen der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, die ihre 24. Sitzung zu Stuttgart am 21. April 1915 abgehalten hat, entnehmen wir folgendes über den Stand der Arbeiten: Im Rechnungsjahr 1914 sind erschienen: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 23. Jahrg.; H. Günter, Gerwig Blarer, Briefe und Akten I (= Geschichtsquellen 16); K. O. Müller, Oberschwäbische Stadtrechte I (= Geschichtsquellen 18); Mehring, Badenfahrt (= Darstellungen aus der württ. Gesch. 13); Albrecht, Die Triaspolitik des Freiherrn v. Wangenheim (= Darst. 14); Hagen, Das Territorium der Grafschaft Hohenberg (= Darst. 15); Thieß, Die Stellung der Schwaben zu Goethe (= Darst. 16). Im Druck befinden sich: Binder-Ebner, Münz- und Medaillenkunde II, 2; v. Rauch, Heilbronner Urkundenbuch III; Heyd-Leuze, Bibliographie der württ. Geschichte IV, 2; v. Adam, Landtagsakten II, 3; Geschichte des humanistischen Schulwesens; Winterlin, Ländliche Rechtsquellen II.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Halle hat früher einen Preis von 1000 M. für die beste Bearbeitung des Themas „Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden" ausgeschrieben. Mit Rücksicht auf den Krieg ist nunmehr die Frist für die Einlieferung der Abhandlungen bis zum 1. Oktober 1916 erstreckt worden.

Am 30. März 1915 ist Ludwig Cardauns, 34jährig, im Priesterwalde gefallen. Ihn wie manch andern hat der Tod fürs Vaterland der Wissenschaft entrissen, unmittelbar ehe auf die Zeit des Sammelns und Werdens die Zeit des Erntens und des Seins gefolgt wäre. Der größte Teil seiner Lebensarbeit hat im Dienste wissenschaftlicher Organisation gestanden: wir danken ihm in drei sorgfältig edierten Bänden den Abschluß der ersten Serie der Nuntiaturberichte aus Deutschland. Er hat sein Editionswerk auch nach der theologischen Seite ergänzt durch eine Sammlung „Zur Geschichte der kirchlichen Unions- und Reformbestrebungen von 1538—1542". In einer Reihe von Einzeluntersuchungen hat er außerdem seine Funde und Forschungen, in deren Mittelpunkt Karl V. steht, ausgiebig verarbeitet. Jede künftige Darstellung des Jahrzehntes 1535—1544 wird seine stets gewissenhafte und sachliche Arbeit dankbar nutzen. Neigung und Begabung wiesen Cardauns indessen von monographischem und editorischem Schaffen zu höher gesteckten Zielen. Seine vielzitierte Erstlingsschrift, die durch v. Bezold angeregte Doktorarbeit „Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtmäßige Obrigkeit im Luthertum und im Calvinismus" (1903) und ebenso seine unvollendeten letzten Pläne zur Geschichte des Febronius und der

Febronianischen Bewegung berühren beide das Grenzgebiet von Staat und Kirche, der beiden großen Mächte, deren Kampf ihn in jeder seiner Erscheinungsformen gefesselt hat. Auf diesem Gebiete würde er wohl sein Reifstes und Persönlichstes haben leisten können. Durch Jugendeindrücke und Familientradition eng mit dem Katholizismus verbunden, ging doch sein männlich selbständiger Geist keinem der Probleme aus dem Wege, die im Kampf um Weltanschauung und Bildung des politischen Urteils Lösung fordern. Tiefes Wahrheits- und Gerechtigkeitsstreben war der Kern seines Wesens, das ernsten Sinn glücklich mit einem fröhlichen Herzen verband. Die große Gegenwart hat einen ganzen Mann in ihm gefunden: „Wir werden aushalten, solange die Nerven standhalten, bis zum Sieg oder zum Ende."

Kiel. *A. O. Meyer.*

Am 24. April fand bei einem Sturmangriff vor Ypern der Privatdozent der Geschichte an der Universität Göttingen Dr. Hans Niese im Alter von 33 Jahren als Kriegsfreiwilliger den Heldentod. Schüler von v. d. Ropp und Breßlau, promovierte er 1904 mit seinem 1905 im Druck erschienenen Werke über „Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert", einem wertvollen Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, und trat gleichzeitig als Hilfsarbeiter in das Kgl. Preuß. Historische Institut zu Rom ein, dem er zwei Jahre, bis zum Herbst 1906, angehörte. Schon damals machte er den Eindruck einer vollkommen abgeschlossenen wissenschaftlichen Persönlichkeit; seine streng methodische Begabung und Schulung befähigte ihn, unter Paul Kehrs Leitung in den Archivarbeiten in Toscana, Apulien, Sardinien und Corsica sofort selbständig und erfolgreich Fuß zu fassen; die Anregungen, die er empfing, blieben für sein Schaffen richtunggebend. In den „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken" erschien 1905 sein umsichtiger Aufsatz „Zur Geschichte des deutschen Soldrittertums in Italien", 1906 und 1907 veröffentlichte er ebenda „Normannische und staufische Urkunden aus Apulien", deren Kommentar in erster Linie der unteritalischen Stadtverfassung dient. Der Zauber Italiens wirkte auch auf seine durchaus nicht enthusiastische Natur; nach Deutschland zurückgekehrt, faßte er den Plan zu einer größeren Darstellung der Verwaltungstätigkeit Friedrichs II. in seinem sizilischen Reich. Den Unterbau schuf er sich mit seiner 1910 gleichzeitig mit seiner Habilitation erschienenen „Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae", indem er mit gründlicher Gelehrsamkeit den anglonormannischen Charakter des Erbreiches Friedrichs erwies. Ein glänzendes, auf reichem Quellenstudium sicher aufgebautes Kulturbild gab seine in dieser Zeitschrift Bd. 108 erschienene Studie „Zur Geschichte des geistigen Lebens am

Hofe Friedrichs II." Zwei Archivreisen führten ihn nach Italien zurück; die reichen Ergebnisse sollten in dem Hauptwerk verwertet werden, denn seine Arbeitsweise vermied es, sich zu verzetteln. So verwertete er seine Archivbeute nur in zwei in den Nachr. der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1912, erschienenen verfassungsgeschichtlichen Beiträgen „Das Bistum Catania und die sizilischen Hohenstaufen" und „Materialien zur Geschichte Kaiser Friedrichs II." Seine wenigen Rezensionen sind von programmatischer Bedeutung; für ihn besonders charakteristisch wegen seiner mutigen Auseinandersetzung mit den meisten Hauptproblemen der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung Italiens ist die von Ernst Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunftherrschaft, in der Zeitschrift der Savigny-Stifung Bd. 32, German. Abt. Ebenda Bd. 34 und in dieser Zeitschrift Bd. 114 kehrte er zu seinen Erstlingsarbeiten, auf das Feld der deutschen Verfassungsgeschichte zurück und griff in die Kontroverse zwischen Güterbock und Haller über den Prozeß Heinrichs des Löwen ein. — Wir beklagen in dem uns so früh Entrissenen einen ungewöhnlich gereiften und energischen Forscher, der nur den kleinsten Teil seiner Pläne ausführen konnte und dessen Leistung doch den Vergleich auch mit bedeutenden Gelehrten nicht zu scheuen hat. *Fedor Schneider.*

In Bödigheim bei Buchen (Baden) starb am 27. April 1915 im Alter von 81 Jahren der evangelische Pfarrer a. D. Dr. h. c. Heinrich Hagenmeyer. Geboren am 25. April 1834 auf dem zum Amt Sinsheim gehörigen Eulenhof als Sohn eines Bezirksförsters, war er von 1846—1851 auf dem Salon bei Ludwigsburg Zögling der von den Brüdern Paulus geleiteten Erziehungsanstalt, besuchte von 1851 bis 1852 das Lyzeum in Mannheim und studierte von 1852—1856 Theologie. Nach bestandener Prüfung wurde er als Vikar im Dienste der badischen Landeskirche verwendet und 1859 zum Pfarrer ernannt. Im Jahre 1884 erhielt er die Pfarrei Ziegelhausen bei Heidelberg, trat 1901 in den Ruhestand und verzog nach Bödigheim. Neben treuer Erfüllung seines Berufes hatte sich bei Hagenmeyer frühzeitig der Drang nach wissenschaftlicher Betätigung geregt. Zuerst war es die Astronomie, der er großes Interesse entgegenbrachte, dann aber fesselte ihn die Geschichte des ersten Kreuzzuges so sehr, daß er sein ganzes Leben ihrer Forschung widmete und die vollständigste Bibliothek zusammenbrachte. 1877 trat er mit seinem ersten Werke „*Ekkehardi Uraugiensis abbatis Hierosolymitana*" hervor, 1879 folgte sein Buch über Peter den Eremiten, 1889/90 veröffentlichte er „*Anonymi gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum*", 1896 „*Galterii Cancellarii Bella Antiochena*", 1901 „*Epistulae et cartae ad primum bellum sacrum spectantes*", 1902 „*Histoire de la première croisade*", 1913 das

monumentale Werk „*Fulcheri Carnotensis Historia Hierosolymitana*". In Anerkennung seiner Verdienste war ihm 1898 von der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg der Ehrendoktor verliehen worden. Schlicht und einfach ist Hagenmeyer seinen Weg durchs Leben gegangen, eine echte Gelehrtennatur, die im stillen Studierzimmer ganz der Wissenschaft sich ergab und in der Arbeit selbst ihre volle Befriedigung fand.

Karlsruhe. *Oskar Herrigel.*

Prof. Friedrich Kurze vom Luisengymnasium in Berlin ist am 9. Juni als Major der Landwehr gefallen. Wir erinnern hier an seine Ausgaben einzelner Quellen für die Schulausgaben der *Monumenta Germaniae* und seine zahlreichen Untersuchungen über karolingische Annalenwerke.

Am 11. August ist im Bade Kissingen Heinrich Brunner gestorben. Seiner österreichischen Heimat (geb. 21. Juni 1840 zu Wels) dauernd zugetan, ist er doch ganz zum Reichsdeutschen geworden, seit er 1872 von Prag nach Straßburg, 1873 nach Berlin übergesiedelt war. Als Forscher und Lehrer hat Brunner sich schon im frühen Mannesalter den ersten Platz unter den Rechtshistorikern im neuen Reich errungen. Seine hellsehende, tiefdringende und gestaltungsfrohe Forscherkraft erfaßte große Erscheinungen und Gedanken des deutschen, französischen und englischen mittelalterlichen Rechts mit fast gleichmäßig wundervollem Erfolge; die höchste Liebe und die stärkste Gedankenarbeit hat er freilich dem germanisch-deutschen Rechtsleben gewidmet. Seine großangelegte Darstellung der Deutschen Rechtsgeschichte ist so, wie sie vorliegt, nicht nur eine selbständig zusammenfassende, sondern auch in dem Verständnis der allgemeinen wie in der Behandlung der besonderen Fragen weiterführende und darum dauernd weiterwirkende Arbeit. Daß sie Stückwerk geblieben ist, bedeutet einen Verlust für die Wissenschaft, den die anregenden „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte" uns gewiß nicht leichter machen.

Einen warmen und inhaltvollen Nachruf auf Wilhelm Wiegand (vgl. Hist. Zs. 114, 698) veröffentlicht Hans Kaiser in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 30, 3. Ein Verzeichnis der Arbeiten Wiegands ist beigegeben. — Der Persönlichkeit und Wirksamkeit K. Th. Heigels (vgl. 114, 696) hat K. A. v. Müller eine schöne Skizze (Neue Freie Presse vom 24. April, Morgenblatt) und eine anmutige Charakteristik (Südd. Monatshefte, Juni) gewidmet.

Die Schlacht bei Carrhä.

Von

Francis Smith.

Das römische Volk errang in den schweren Jahren des Hannibalischen Krieges eine dominierende Stellung im Bereich des Mittelmeeres. Nachdem die Großmacht Karthago ausgespielt hatte, war ein Staatswesen, das sich als ebenbürtige Macht neben Rom hätte behaupten können, nicht mehr vorhanden. Mazedonien, Syrien, Pontus und Armenien erlagen den römischen Waffen. Die alte Bürgermiliz änderte schon während des zweiten Punischen Krieges ihren Charakter und wurde im Laufe der Zeit zu einem reinen Berufsheere, dem die verfeinerte Taktik eine solche Überlegenheit über jeden Gegner verschaffte, daß sogar bei den gefährlichsten Waffengängen an dem schließlichen Siege der Legionen kaum zu zweifeln war, mochten auch durch den Unverstand der Führer oder andere ungünstige Umstände dann und wann schmerzliche Rückschläge eintreten.

M. Licinius Crassus, der Triumvir, hatte die glänzenden orientalischen Heerfahrten des Pompejus erlebt und gesehen, wie Cäsar in Gallien ein zukunftsreiches Kolonialland gewann und ein dem Feldherrn auf Gedeih und Verderb ergebenes Heer schuf. Der reiche Bankherr mochte sich an den geschäftlichen Erfolgen nicht genügen lassen, er sah sich als Politiker und Soldat verdunkelt und sann deshalb auf eine militärische Großtat, die ihm den Anspruch auf die erste

Stelle im Staate geben mußte. Das Reich des großen Alexander gehörte bereits zu einem guten Teile den Römern, aber in Mesopotamien und im Iran geboten noch die Arsaciden, es galt daher, das mazedonische Erbe den Parthern zu entreißen. Im Jahre 54 v. Chr. begann der Krieg, und schon im nächsten Jahre fiel die Entscheidung. Crassus wurde mit seinen Legionen bei Carrhä vernichtet. Es war die schlimmste Niederlage, die die Römer seit dem Tage von Cannä erlitten hatten. Der römische Prokonsul war kein inkompetenter Führer, und er befehligte ein Heer, das wohl zu einem Teile aus zwangsweise eingestellten Rekruten bestand, dem aber die Erinnerung an zahllose Siege doch wieder Zuversicht einflößen mußte. Wie ist es dazu gekommen, daß Crassus unterlag? War das Heerwesen der Gegner dem römischen innerlich überlegen? Mit nichten. Es ist zur Genüge bekannt, daß die militärische Kraft der Parther nicht auf der Ausbildung fester taktischer Körper, sondern auf der Tüchtigkeit des einzelnen Kriegers beruhte und nur dort mit Erfolg eingesetzt werden konnte, wo ihre zahlreichen berittenen Bogenschützen Gelegenheit fanden, die Vorzüge ihrer Waffe geltend zu machen. Die Parther wurden in der Folge von den Römern mehrfach besiegt; Trajan, Avidius Cassius und Septimius Severus sind bis zur feindlichen Hauptstadt Ktesiphon gelangt. Die Heerscharen der Arsaciden befolgten nur die uralten taktischen Grundsätze der asiatischen Steppenvölker. Stießen sie mit einer gutgeführten Infanterie zusammen, so konnten sie im Streite Mann gegen Mann auf keinen Erfolg rechnen, vielmehr mußten sie ihre Hoffnung darauf setzen, daß es ihnen gelingen werde, ihre todbringenden Geschosse aus der Ferne zu versenden, dem Nahkampf durch verstellte Rückzüge auszuweichen und dem Gegner solange zuzusetzen, bis er nach schweren Verlusten sich aufzulösen begann und für den Gnadenstoß reif wurde.[1]) Die Parther waren keineswegs unbesieglich, ebensowenig wie die Perser oder, viele Jahrhunderte später, die Magyaren. Es kam für die Römer nur darauf an, Landschaften zu meiden, in denen der Bogenreiter für seine Künste ein günstiges Ge-

[1]) Vgl. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst III, S. 299.

lände fand, oder im Falle, daß man erobernd die Parther in ihren Steppen aufsuchen wollte, die Infanterie durch stattliche Mengen von Reitern und Leichtbewaffneten zu verstärken, um den Gegner jeweils so lange in Schach halten zu können, bis eine Stadt erreicht wurde oder ein befestigtes Lager die Truppen aufnahm. Unter keinen Umständen durfte die Reiterei zersplittert oder durch voreilige Einzelaktionen aufs Spiel gesetzt werden. So mußte man verfahren, von Etappe zu Etappe, bis der Feind seinen moralischen Halt verlor. Gelingt der Nachweis, daß Crassus in dieser Beziehung Fehler begangen hat, dann hört Carrhä auf, wie ein dem kriegsgeschichtlichen Kausalnexus entrücktes Ereignis anzumuten.

Im Jahre 54 v. Chr. machte der Triumvir als syrischer Statthalter seinen ersten Einfall in Mesopotamien. Er überschritt den Euphrat, wahrscheinlich bei Zeugma, zog nach Reglings Annahme zuerst auf Carrhä zu, ließ dort eine Besatzung und marschierte dann den Belich abwärts. Bei Ichnä schlug er den persischen Satrapen Silaces. Die Römer gelangten bis Nicephorium, kehrten dann, den Euphrat aufwärts rückend, nach Syrien zurück und bezogen die Winterquartiere. Crassus sicherte die neugewonnene Landschaft durch Besatzungen, 7000 Mann zu Fuß und 1000 Berittene.[1])

Man weiß, daß der römische Feldherr auf große Eroberungen sann. Bei seinem Zuge durch Westmesopotamien ist er keinem nachdrücklichen Widerstande begegnet, offenbar hatten die Parther noch keine größeren Truppenmengen versammelt. Man wird fragen, weswegen Crassus die Gunst der Umstände nicht besser nutzte, warum er nicht entweder den Euphrat entlang nach Babylonien vorgestoßen ist oder versucht hat, auf einem west-östlichen Wege, etwa über Nisibis oder Amida den Tigris zu erreichen. Unsere Quellenschriftsteller, Plutarch und Dio Cassius, zeihen den General einer schweren Unterlassungssünde[2]), wir werden uns aber hüten müssen, ihren Wahrspruch unbesehen hinzunehmen, da Livius, dem beide an dieser Stelle wahrscheinlich gefolgt

[1]) Plutarch, Crassus 17.
[2]) Plutarch, Crassus 17. — Dio 40, 13.

sind, angesichts der Katastrophe von Carrhä *cum ira et studio* geurteilt haben mag.[1]) Manfrin glaubt, Crassus' Verhalten könne dadurch hinreichend erklärt werden, daß er Bundesgenossen werben und jenseits des Euphrat eine gesicherte Operationsbasis für den nächstjährigen Feldzug vorbereiten mußte.[2]) Dagegen meint Ferrero, Crassus habe beabsichtigt, die Parther zu einem Vormarsch an die syrischen Grenzen zu verlocken, um die entscheidende Schlacht in der Nähe seiner Operationsbasis schlagen zu können. Zum wenigsten dieser Plan sei ihm geglückt.[3]) Schließlich behauptet Regling, der erste Feldzug habe nur einem aufklärenden Zwecke dienen können. Es kam darauf an, die Soldaten an das Klima und die Kampfweise des Feindes zu gewöhnen, die einheimischen Fürsten der Sache Roms zu gewinnen und für den nächsten Feldzug sich eine Rückendeckung zu schaffen. Vor dem Herbst hätten die Römer Babylon nicht erreichen können, und je mehr sie sich den arsacidischen Kernlanden genähert hätten, desto geringer wäre die Aussicht gewesen, auf einen ungerüsteten Gegner zu treffen. Anderseits bot die Winterruhe die Möglichkeit, durch Aushebungen jene Lücken im römischen Heere zu füllen, die durch das Zurücklassen von Besatzungen in Westmesopotamien entstanden waren.[4])

Mir scheint, daß diese Rechtfertigungsversuche doch nicht ganz zum Ziele führen. Durch die Okkupation Osrhoënes war nicht allzuviel gewonnen, und durch die notwendige Sicherung des neugewonnenen Landes wurden wertvolle Kräfte gefesselt. Die von Crassus getroffenen Maßnahmen entsprechen, so wie sie von Manfrin und Regling gedeutet werden, mehr einem Unternehmen mit beschränktem strategischen Ziel als einem großzügigen Eroberungsplane. Die übertriebene Sorge um eine gesicherte Rückzugsstraße und die aus ihr resultierende Zersplitterung der Streitkräfte wäre das Kennzeichen eines Manöverstrategen und nicht eines Mannes, der das Partherreich zertrümmern wollte. Man wird

[1]) Regling, *De belli Parthici Crassiani fontibus* p. 15 u. 28.
[2]) *La cavalleria dei Parthi* p. 70—72.
[3]) Größe und Niedergang Roms II, S. 109, 110.
[4]) Regling, Crassus' Partherkrieg, Klio VII, S. 368.

deshalb wohl annehmen dürfen, daß Crassus beabsichtigte, einen Teil der mesopotamischen Garnisonen bei der auf das nächste Jahr verschobenen Offensive im Vormarsche an sich zu ziehen. Der von Ferrero dem römischen Feldherrn untergeschobene Plan, die Parther zu einem Kampf in der an Syrien stoßenden Landschaft zu veranlassen, ist wenig einleuchtend. Denn es versteht sich doch von selbst, daß das parthische Reiterheer einem Gegner, dessen Marschgeschwindigkeit durch große Infanteriemassen bestimmt war, sich nach Belieben entziehen konnte. Crassus war der Angreifer und mußte den Parthern, falls sie ihm nicht an den Grenzen standhalten wollten, bis in das Herz ihrer Monarchie folgen. Der Prokonsul konnte nur dann auf einen Entscheidungskampf in den Vorlanden seiner Provinz zählen, wenn der Gegner sich zu diesem stark genug fühlte. Er mußte also, statt entschlossen zuzugreifen, den Parthern die Zeit zu umfassenden Rüstungen lassen.

Es gibt vielleicht eine andere Möglichkeit, Crassus zu entlasten. Plutarch berichtet, daß im Jahre 53 die römische Reiterei nach der Überschreitung des Euphrat 4000 Mann zählte.[1]) Der Imperator wird damit gerechnet haben, wenigstens einen Teil der im Vorjahre zum Schutze Westmesopotamiens zurückgelassenen Berittenen als Verstärkung benutzen zu können. Selbst wenn dieses gelang, war er dem Gegner in der für den Orient bedeutungsvollsten Waffe kaum gewachsen. Es ist ausgeschlossen, daß Crassus im voraufgehenden Sommer auch nur 4000 Reiter zur Verfügung gehabt hat. Erst in den Winterquartieren stieß sein Sohn mit 1000 auserwählten gallischen Reitern zu ihm.[2]) Außerdem mußten ihm Fürsten und Völker des Ostens Zuzug leisten, sie wurden aber auffallenderweise gegen Geldzahlungen von dieser Pflicht entbunden.[3]) Regling meint, die Aushebungen seien bestimmt gewesen, die durch die Okkupation Osrhoënes entstandenen Lücken des Feldheeres auszufüllen. Aus der Darstellung der Ereignisse des Jahres 53 ergibt sich, wie ich noch näher auszuführen haben werde, daß Crassus

[1]) Crassus, 20.
[2]) Plutarch, Crassus 17.
[3]) Plutarch, Crassus 17.

in der Schlacht von Carrhä höchstens über 56 Kohorten verfügte, während seine 7 Legionen 70 Kohorten gezählt haben müßten. Der erste Feldzug wird keine sehr erheblichen Opfer gekostet haben, der Ausfall von 14 Kohorten erklärt sich daher aus der Zurücklassung von Garnisonen in Mesopotamien. Crassus hat im Winter offenbar keine neuen Legionen aufgestellt und sich bestenfalls darauf beschränkt, die Effektivstärke der einzelnen Kohorten zu erhöhen. Wenn wir erwägen, daß die Stärke der Orientalen mit nichten in dem schweren Fußvolk bestand, so drängt sich die Vermutung auf, daß die neuen Aufgebote der Römer im wesentlichen aus Reitern und Leichtbewaffneten bestanden und der Ersatz für die Legionen, weil er minderwertig oder unter den gegebenen Umständen überflüssig war, gegen eine Geldentschädigung zum Teil verabschiedet wurde. Von den Bundesgenossen sind uns nur die bekannt, die Rom nachmals die Treue gebrochen haben, der Araber Alchandonius und der König von Edessa, Abgarus II Ariamnes. Regling macht es wahrscheinlich, daß etwa 1900 Reiter von den 4000, die Crassus im Jahre 53 über den Euphrat begleiteten, aus der syrischen Provinz und den Nachbarlanden stammten und z. T. erst während des Winters zur Heeresfolge verpflichtet wurden.[1]) Ziehen wir von den 4000 Reitern des Carrhäer Feldzuges die 1000 Gallier des jüngeren Crassus und an frischen Zuzügen Einheimischer weitere 1000 Mann ab, so ergeben sich unter Einrechnung der im Jahre 54 auf die mesopotamischen Garnisonen verteilten Berittenen etwa 3000 Mann als die ursprünglich verfügbare römische Kavalleriemasse. Mich will bedünken, daß aus diesen Verhältnissen die auffällige Zurückhaltung des Crassus während seines ersten Feldzuges erklärt werden darf. Er empfand, wie unzureichend seine Reiterei war, und beschloß deshalb, Verstärkungen, namentlich den Sohn, abzuwarten und inzwischen die Legionen, damit sie nicht in Trägheit verfielen, nach Möglichkeit zu beschäftigen.

Der Imperator rechnete mit einer bedeutenden Unterstützung des Königs Artavasdes von Armenien. Der be-

[1]) Regling, Klio VII, S. 373.

freundete Fürst soll mit 6000 Reitern im Winterlager des Crassus erschienen sein und ihm für den Fall, daß die Römer durch Armenien gegen die Parther vorgingen, weitere 10000 Panzerreiter und 30000 Mann Fußvolk versprochen haben. Als Crassus die nördliche Marschroute ablehnte, verließen ihn die Armenier.[1]) Die mitgeteilten Zahlen sind phantastisch. 16000 Reiter sind, selbst an modernen Verhältnissen gemessen, eine gewaltige Streitmacht. Wie viel mehr im Altertum! Alexander d. Gr. brach mit einem Heere von 37000 Mann, unter denen sich nur 5000 Reiter befanden, zur Eroberung Asiens auf, und es ist ihm gelungen, das Perserreich zu zertrümmern, trotzdem seine Kavallerie auch in der entscheidenden Schlacht von Gaugamela nicht stärker als 7000 Mann war.[2]) In den Diadochenkriegen verfügen die Generale nur ausnahmsweise über mehr als 10000 Reiter.[3]) Es scheint ausgeschlossen, daß das dürftige armenische Bergland imstande war, 16000 Berittene aufzubringen. Von den 30000 Fußknechten wird man am besten vollkommen schweigen. Die Nachricht Plutarchs, daß sich Artavasdes zu einer persönlichen Unterredung bei Crassus einfand, mag zutreffen, desto weniger Glauben verdient aber die Behauptung, der Fürst habe eine Leibwache von mehreren tausend Mann nach Syrien geführt. Da Artavasdes entschlossen war, nach Armenien zurückzukehren, ist es einfach unerfindlich, warum er sich von einer so großen Reitermasse begleiten lassen sollte. Wären 6000 Armenier in Syrien erschienen und dann wieder abgezogen, dann hätten die Römer auf eine Unterstützung durch Artavasdes nicht weiter rechnen dürfen; Crassus hoffte aber auf den Beistand des Armeniers noch bei Eröffnung des Feldzuges im Schicksalsjahre 53.[4])

Ende April überschritt Crassus bei Zeugma den Euphrat.[5]) Er verfügte über 7 Legionen, etwa 4000 Reiter und die gleiche

[1]) Plutarch, Crassus 19.

[2]) Delbrück a. a. O. I², S. 176.

[3]) Delbrück I², S. 234.

[4]) Jenseits des Euphrat empfing Crassus die Kunde, daß König Orodes den Artavasdes angegriffen und es diesem unmöglich gemacht habe, das versprochene Hilfskontingent den Römern zuzuschicken; Plutarch l. c. 22.

[5]) Regling, Klio VII, S. 374.

Zahl Leichtbewaffneter.[1]) Sein Marschziel soll Seleucia gewesen sein[2]), es ist deshalb anzunehmen, daß er den Euphrat abwärts ziehen wollte. Viele moderne Forscher sind zwar der Ansicht, daß die Römer sofort eine östliche oder südöstliche Richtung einschlugen, Regling hat aber darauf aufmerksam gemacht, daß sich Crassus nach Plutarchs ausdrücklichem Zeugnis zunächst an das Ostufer des Euphrat hielt. So sei er bis über Oscherije hinaus gelangt und habe sich dann erst zum Linksabmarsch entschlossen.[3])

Es erhebt sich die Frage, weswegen Crassus von seinem ersten Vorhaben abließ. Wahrscheinlich sind den Römern der Umfang der parthischen Rüstungen und der parthische Kriegsplan bis zum Augenblick des Linksabmarsches nicht einmal in großen Zügen bekannt geworden, namentlich der Entschluß des Großkönigs, seine Truppen zu teilen, an der Spitze des einen Heeres persönlich in Armenien einzubrechen und das dem Surenas unterstellte zweite Heer gegen Crassus kämpfen zu lassen. Plutarch berichtet, römische Kundschafter hätten gemeldet, daß aus vielen Pferdespuren auf ein im Rückzug befindliches Reiterheer geschlossen werden könne. Trotzdem sei der Quaestor Cassius der Ansicht gewesen, der Prokonsul solle in einer der besetzten Städte sichere Nachrichten abwarten, zum mindesten aber beim Vormarsch sich an den Euphratlauf halten. Der tückische Ariamnes habe nun dem Crassus zum Linksmarsch geraten, um den Surenas und seinen Unterfeldherrn Silaces zu stellen, ehe König Orodes seine gesamte Macht vereinigen könne. Ariamnes handelte angeblich im Auftrage der Parther, die den römischen Feldherrn vom Fluß und dem Hügellande fortlocken und womöglich in der wüsten Ebene umzingeln wollten. Crassus sei in die Falle gegangen und dem Ariamnes auf einem äußerst beschwerlichen Wüstenwege gefolgt. Unterdessen trafen Gesandte des Artavasdes mit der Nachricht ein, ihr Heer könne die Römer nicht unterstützen, da er im eigenen Lande vom König Orodes bedrängt werde.[4])

[1]) Plutarch l. c. 20.
[2]) Dio 40, 20.
[3]) Vgl. Regling, Klio VII, S. 376.
[4]) Plutarch l. c. 20—22.

Die griechisch-römische Überlieferung ist darin einig, daß die Hauptschuld am unglücklichen Ausgang des Partherkrieges den König Abgarus II. Ariamnes von Osrhoëne, trifft. Ich sehe keine Veranlassung, den Abfall des Fürsten kurz vor der Schlacht zu bezweifeln. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß Abgar durch einen schlimmen Ratschlag Crassus in sein Verderben lockte, vielmehr scheint mir die Flucht des Osrhoëners den Quellschriftstellern einen Vorwand gegeben zu haben, den Barbaren höchst abscheulicher Dinge zu bezichtigen. Der Wüstenmarsch unmittelbar vor der Schlacht war kurz.[1]) Er hat die Römer gewiß mitgenommen, aber auch auf dem Wege den Euphrat entlang hätten sie unter den klimatischen Einflüssen gelitten, und zudem ist die entscheidende Schlacht keineswegs infolge der Ermattung der Truppen verloren gegangen. Die Parther sollen den Kampf in der Ebene gewünscht haben, und soviel ist gewiß, daß ein Gebirgsland ihnen hinderlich gewesen wäre. Der Freiherr von Oppenheim, der oberhalb Meskene das linke Euphratufer betrat und eine Strecke aufwärts verfolgte, nennt das durchgezogene Gebiet ausnehmend fruchtbar.[2]) Ob die das Flußtal von Zeugma bis Meskene umsäumenden Höhenzüge eine Verwendung der parthischen Reiterei wirklich ausschlossen, muß ich, da mir die Gegend nicht durch Augenschein bekannt ist, dahingestellt sein lassen. Wenn der Talweg bei Meskene für einen Überfall nicht in Betracht kommen sollte, so wäre vielleicht in der Gegend westlich von Nicephorium eine für die iranischen Bogner günstige Örtlichkeit zu finden gewesen. Übrigens möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß am Schlachttage die Hügel und das Gehölz zur Rechten des Belich den Aufmarsch der Parther nicht etwa behinderten, sondern erleichterten.[3]) Darf man es bei dieser Sachlage für ausgemacht halten, daß die Parther aus den angeblichen

[1]) Das Gebiet zwischen Euphrat und Belich hat im allgemeinen Steppencharakter, wie mir ein Kenner des Landes berichtet. Nach den Beobachtungen Sachaus muß man freilich annehmen, daß westlich vom Belich ein — wenn auch schmaler — Wüstengürtel vorhanden ist; vgl. Regling, Klio I, S. 468, 469 u. VII, S. 380.

[2]) Zeitschrift d. Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin, XXXVI (1901), S. 82.

[3]) Dio 40, 21.

Machenschaften Abgars einen entscheidenden Gewinn zogen? Ich vermag nicht, meine Zweifel zu unterdrücken. Die Gründe, die der Verräter bei Crassus für einen Linksmarsch geltend gemacht haben soll, hätten den Prokonsul schwerlich überzeugt: Der Surenas befinde sich mit großer Beute im Rückzuge, und es sei zu besorgen, daß Orodes seine Heerscharen konzentriere.[1]) Nun hatte Crassus, als er aus den Winterquartieren aufbrach, bereits die Meldung erhalten, daß die mesopotamischen Garnisonen, unter denen wir namentlich die am Belich verstehen müssen, von den Parthern bedrängt würden.[2]) Die detachierten Truppen, besonders die Reiter, waren für eine großzügige Offensive kaum zu entbehren. Da der Imperator trotzdem nicht sogleich zum Belich vorrückte, sondern zunächst dem Euphratlauf folgte, kann er nicht gut der Meinung gewesen sein, daß die gesamte oder auch nur eine sehr bedeutende Streitmacht der Parther in seiner linken Flanke stehe. Er mochte hoffen, daß ein armenisches Hilfskorps genügen werde, die festen Plätze am Belich zu entsetzen, daß es sich mit den dort zurückgelassenen römischen Truppen vereinigen und ihn dann etwa bei Nicephorium treffen werde. Wenn ihm in der Folge Abgarus vorstellte, der Surenas ziehe sich zurück und könne womöglich den Anschluß an König Orodes gewinnen, so brachte er eigentlich nur Dinge vor, mit deren Eintreten Crassus schon vor dem Euphratübergang gerechnet haben muß und die ihn doch nicht daran gehindert haben, zunächst Babylonien als Marschziel ins Auge zu fassen.

Weit mehr ins Gewicht fiel die Unglücksbotschaft, die von König Artavasdes eintraf. Crassus durfte nicht länger hoffen, daß ihn bei einem Vormarsch in südöstlicher Richtung ein armenisches Reiterkorps unterstützen werde. Angesichts der Schwäche der römischen Reiterei war dieser Ausfall sehr empfindlich, um so mehr als der Surenas die Belichfesten blockiert hielt und nunmehr jede Aussicht geschwunden war, daß die dort liegenden römischen Mannschaften am Euphrat den Anschluß an das Hauptheer gewannen. Wollte Crassus diese Truppen an sich ziehen, so mußte er sogleich den

[1]) Plutarch l. c. 21.
[2]) Plutarch l. c. 18.

Linksabmarsch zum Belich anordnen, falls er ihn etwa noch nicht begonnen hatte. Plutarch behauptet keineswegs ausdrücklich, daß die armenischen Gesandten erst in der Wüste bei dem römischen Feldherrn anlangten.[1]) Erwägen wir nun, wie unwahrscheinlich es ist, daß die Römer auf Anstiften Abgars die Richtung zum Belich einschlugen, so wird man zugeben, die Botschaft des Artavasdes könne den Entschluß zur Linksschwenkung bei Crassus gezeitigt haben.

Regling hat nachgewiesen, daß Crassus, sobald er den Belich zwischen Carrhä und Ichnä erreicht hatte, nach Süden abbog.[2]) Die von Regling beigebrachte Erklärung dieser Maßnahme scheint mir jedoch einigen Zweifeln Raum zu geben. Es ist richtig, daß der Feind südlich von dem Punkte stand, an dem die Römer den Fluß erreichten. Dieser Umstand genügt vollauf, um die Rechtsschwenkung der Römer zu erklären, Regling glaubt aber noch einen zweiten Grund gefunden zu haben. Crassus soll willens gewesen sein, den Belich entlang zum Euphrat vorzudringen und dann den Marsch nach Babylonien wieder aufzunehmen. In den Quellen findet sich kein ausdrückliches Zeugnis für diese Ansicht. Falls Crassus in der bevorstehenden Schlacht Sieger blieb, so war seine nächste Aufgabe, die römischen Garnisontruppen, soweit diese noch nicht zu der prokonsularischen Streitmacht gestossen waren, heranzuziehen. Er konnte alsdann entweder über Nicephorium gegen Seleucia und Ktesiphon ziehen, oder er konnte den Belich überschreiten, um im Tigrisgebiet dem Artavasdes die Hand zu bieten. Was Crassus gegebenenfalls getan haben würde, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; die Aussicht, seine Kavallerie durch armenischen Zuzug zu verstärken, spricht jedoch für den zweiten Weg.

Die Schlacht bei Carrhä wurde am 6. jul. Mai geschlagen. An diesem Tage näherte sich das römische Heer nach einem beschwerlichen Wüstenmarsche dem fruchtbaren Belichtale. Der treulose Abgar von Edessa hielt es nunmehr für geraten, sich von den Römern zu trennen. Unter dem Vorgeben,

[1]) Crassus 22, 2: *ἐπεὶ δὲ καὶ Ἀρταουάσδου τοῦ Ἀρμενίου παρῆσαν ἄγγελοι.*

[2]) Klio VII, S. 381 u. 384.

er wolle die Parther in Verwirrung setzen, machte er sich aus dem Staube.[1]) Die Vermutung liegt nahe, daß durch seinen Abfall die Zahl von 4000 römischen Reitern sich um ein beträchtliches verminderte, es ist aber immerhin möglich, daß Abgar erst nach dem Euphratübergang zu Crassus gestoßen ist und seine Leute in die genannte Zahl nicht eingerechnet sind. Die römische Reiterei zog an der Spitze, das Fußvolk folgte in beschleunigtem Marsche. Noch bevor man den Belich erreichte, trafen die vom Feldherrn ausgesandten Kundschafter mit der Meldung ein, daß der Feind ihnen schwere Verluste beigebracht habe und nunmehr seine zahlreichen Scharen im Anzuge seien.

Als Crassus dieses vernahm, soll er, wie Plutarch erzählt, hintereinander zwei Manöver ausgeführt haben, die für die Erkenntnis des Schlachtverlaufes von der größten Wichtigkeit sind. Zunächst mußte sich das Heer in einer dünnen Linie soweit als möglich in der Ebene ausbreiten, um eine Umzingelung zu verhüten; die Reiterei kam auf die Flügel. Hernach änderte Crassus seinen Plan, zog die Truppen wieder zusammen und formierte ein Viereck, das nach allen Richtungen Front machte oder machen konnte (ἀμφίστομον πλινθίον). Die Seiten dieses Karrees bestanden aus je 12 Kohorten, und neben jeder Kohorte marschierte ein Reitergeschwader auf. Plutarch teilt des weiteren mit, daß Cassius und der jüngere Crassus mit der Führung der Flügel betraut wurden, während der Oberfeldherr im Zentrum Aufstellung nahm. In der geschilderten Formation gelangte man an den Belich, und hier rieten die meisten Offiziere, man solle ein Lager aufschlagen und erst am nächsten Tage, nachdem man Genaueres erfahren habe, den Marsch fortsetzen. Crassus gönnte aber den Soldaten nur eine kurze Rast, um in Reih und Glied ein notdürftiges Mahl einzunehmen, und führte sie dann in schnellem Tempo vor, bis man des Feindes ansichtig wurde.[2])

Diese Schilderung der dem Kampfe unmittelbar voraufgehenden Ereignisse ist zum Unglück, so wie sie vorliegt,

[1]) Plutarch l. c. 22. Abweichende Darstellung bei Dio 40, 21 u. 23. Sie verdient keinen Glauben; Regling, Klio VII, S. 380, A. 7.

[2]) Plutarch l. c. 23.

nicht zu gebrauchen. Sie strotzt von Widersprüchen und unmöglichen Angaben. Trotzdem lohnt sich der Versuch, das von einer plumpen Hand arg entstellte Bild von der Übermalung nach Möglichkeit zu befreien.

Am Belich sollen viele Offiziere geraten haben, ein Lager aufzuschlagen und genauere Nachrichten vom Feinde einzuziehen. Da das Aufschlagen eines großen Lagers mehrere Stunden in Anspruch nahm und da ein feindlicher Angriff während des Schanzens Verlegenheiten bereiten konnte, so werden die Römer bei ihrem Eintreffen am Belich schwerlich geglaubt haben, daß die Parther in allernächster Nähe seien. Daraus ist zu schließen, daß der von Crassus nach der Rückkehr seiner Kundschafter angeordnete Aufmarsch in breiter Front und die spätere Bildung eines Vierecks keineswegs bestimmt waren, das Heer zu sofortigem Gefecht bereitzustellen, vielmehr handelte es sich um Änderungen der Marschformation. Die Römer zogen wahrscheinlich in einfacher Zenturienkolonne mit vereinigtem Gepäck durch die Wüste[1]), die Reiterei bildete den Vortrab, dann folgte das Gros der Legionen, auf dieses der gesamte Troß und den Beschluß bildete ein Nachtrab. Der Aufmarsch aus einer tiefen Zenturienkolonne in eine langgestreckte Linie kann von einem größeren Heere nur nach Ablauf mehrerer Stunden vollendet werden. Es ist deshalb die Frage, ob Crassus nach Vollendung dieses Manövers noch die Zeit gefunden hat, am Morgen, denn am Nachmittage fand die Schlacht statt, und vor dem Eintreffen am Belich die in breiter Front aufmarschierten Truppen zu einem *agmen quadratum* zusammenzufassen. Plutarch ist der Ansicht, daß sein aus Fußvolk und Reiterei kunstvoll kombiniertes Viereck tatsächlich noch im Vormarsch gebildet worden ist, läßt sich aber dadurch nicht abhalten, hernach von zwei Flügeln zu sprechen. Selbst ein sich vorbewegendes Karree hat, streng genommen, keine Flügel, und wollten wir auch diesen Ausdruck hinnehmen, so müßten wir uns doch daran stoßen, daß Plutarch nur drei Abteilungsführer, Cassius und die beiden Crassus,

[1]) Vgl. Rüstow, Heerwesen und Kriegführung C. Julius Cäsars, 2. Aufl., S. 99.

und nicht vier, für jede Seite des Vierecks einen, nennt. Noch befremdlicher ist die Behauptung, daß jenes ungefüge Karree nach der Rast am Belich in schnellem Tempo dem Feinde entgegengerückt sei. Die stärkste Rechtfertigung finden unsere Bedenken, durch einen entscheidenden Vorgang in der nachfolgenden Schlacht. Der jüngere Crassus, dessen Flügel bereits im Rücken bedroht ist, erhält den Befehl, er solle sich durch einen Angriff Luft schaffen und stürmt mit 1300 Reitern, 500 Bogenschützen und den nächststehenden 8 Kohorten gegen die Parther vor.[1]) Wäre das Viereck vollendet gewesen, so hätte diese Bewegung die ganze Aufstellung zerrissen. Namentlich ist die Motivierung des Angriffs insofern verfehlt, als die Seiten eines Karrees, das nach rechts und links, nach vorn und hinten Front macht, nicht im Rücken gefaßt werden können. 1300 Reiter bildeten den dritten und nicht den vierten Teil der gesamten Kavalleriemasse und entsprachen offenbar der Kommandoverteilung. Wenn der jüngere Crassus 1300 Reiter führte, so verfügten sein Vater und Cassius nach aller Wahrscheinlichkeit jeder über annähernd die gleiche Anzahl Berittener.

Die notwendige Schlußfolgerung liegt auf der Hand. Im Augenblick des Zusammenstoßes war das Heer, vom Nachtrab abgesehen, in drei aus Kavallerie und Fußvolk zusammengesetzte Hauptgruppen geteilt. Das Viereck hatte man noch nicht zustande gebracht. Dieses Viereck soll aus 4×12 Kohorten bestanden haben. Da der jüngere Crassus mit allen ihm folgenden Truppen zugrunde ging, versteht es sich von selbst, daß seine 8 Kohorten nicht in dem großen Karree aufmarschieren konnten und den 48 Kohorten, aus denen es gebildet wurde, nicht beigezählt werden dürfen.

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich ein wertvoller Anhaltspunkt für die Feststellung der römischen Heeresstärke. Crassus verfügte am Belich neben 4000 Reitern und 4000 Leichtbewaffneten über $48 + 8 = 56$ Kohorten oder 7 Legionen. Eine normale Legion hat 10 Kohorten, die des

[1]) Plutarch l. c. 25: *Κράσσος ἠθύμει καὶ σκοπεῖν ἐκέλευεν ἀγγέλους πέμψας πρὸς τὸν υἱόν, ὅπως προσμῖξαι βιάσεται τοῖς ἐναντίοις πρὶν ἢ κυκλωθῆναι μάλιστα γὰρ ἐκείνῳ προσέπιπτον καὶ περιίππευον τὸ πέρας ὡς κατὰ νῶτον γεντσόμενοι.*

Crassus zählten nur 8. Der Ausfall von 14 Kohorten erklärt sich aus der vorjährigen Abzweigung von 7000 Mann. Die in Mesopotamien zurückgelassenen Bataillone waren also 500 Mann stark, und die bei Carrhä fechtenden werden annähernd die gleiche Kopfzahl gehabt haben. Das für die Schlacht verfügbare schwere Fußvolk bezifferte sich mithin auf $56 \times 500 = 28000$ Legionare. Rechnen wir die Reiter und die Leichten hinzu, so erhalten wir eine Gesamtmacht von 36000 Kombattanten. Außerdem muß dem Heere ein bedeutender Troß gefolgt sein. Die Stärke der Berittenen verhielt sich zu der des Fußvolks wie 1:8. Eine keineswegs günstige Relation.[1])

Regling hat nachgewiesen, daß der jüngere Crassus den rechten Flügel führte. Da nämlich die Römer am Belich eine Rechtsschwenkung ausführten und dem Feinde nach Süden entgegenrückten, bot der Fluß ihrer linken Flanke eine gewisse Seitendeckung. Die Parther mußten versuchen, nach Westen ausgreifend den Gegner zu umfassen. Ihr erster Stoß traf den Sohn des Prokonsuls, mithin hat dieser auf dem rechten Flügel befehligt. Das Kommando war ihm übertragen worden, noch bevor man den Belich erreichte. Dort mußte die Marschrichtung geändert werden. Ein Viereck (*agmen quadratum*) hätte einfach rechtsum gemacht, und dabei wären die Abteilungen, die bisher in der rechten Flanke den Troß deckten, zu Frontabteilungen geworden. Der jüngere Crassus konnte also unmöglich einen „Flügel" des Karrees sowohl vor dem Eintreffen am Belich als nach der Richtungsänderung führen. Dieses Argument steht mit den Aussagen Plutarchs im Widerspruch, die Schwierigkeiten verschwinden aber, sobald man den Gedanken fahren läßt, daß die Römer vor der Schlacht ein Viereck zustande brachten.

[1]) Im Vorjahre hat Crassus sieben vollzählige Legionen von 5000 Mann, insgesamt 35000 Legionare, daneben, wie wir sahen, etwa 3000 Reiter ins Feld geführt. Da ein Teil der 4000 Leichten des Jahres 53 wahrscheinlich erst im Winter für den römischen Dienst gewonnen wurde, so muß ihre Zahl im Jahre 54 um ein beträchtliches geringer gewesen sein. So mag das römische Heer im ersten Feldzuge auf praeter propter 40000 Mann sich belaufen haben. Die Stärkerelation der Reiterei zum Fußvolk war noch ungünstiger als im zweiten Feldzug, nämlich 1 : 12.

Ich stelle mir vor, der römische Anmarsch sei etwa folgendermaßen bewerkstelligt worden. Als Crassus am Morgen die Meldung erhielt, der Feind sei im Anzuge, entschloß er sich, eine langgestreckte Linie zu bilden. Zu diesem Behufe zog er aus dem Gros nach rechts und links Flügelkolonnen heraus, die Cassius und dem jüngeren Crassus unterstellt wurden. Zwei Dritteile des Vortrabs, insgesamt 2600 Reiter wurden auf die Flügel beordert, der Rest mußte vor der Front aufklären. Während der Troß und der als Reserve gedachte Nachtrab möglichst aufschlossen, vollzogen die drei Kolonnen des Gros — jede für sich — den Aufmarsch zur Linie. Es ist möglich, daß dieses zeitraubende Manöver nicht ganz zu Ende geführt worden ist. Crassus änderte nämlich seinen Plan und befahl, ein Karree zu formieren. Das vor dem Troß marschierende Zentrum, die beiden Flügel und der Nachtrab sollten je eine Seite des Vierecks einnehmen. Inzwischen hatte man sich dem Belich genähert, und das ganze Heer mußte nach rechts abbiegen. Vielleicht ist es eben dieser Umstand gewesen, der Crassus zur zweiten Änderung der Marschformation bestimmte. Die am weitesten nach Süden hinausgeschobene rechte Flügelgruppe blieb stehen und übernahm die Sicherung gegen den Feind, alle anderen Truppen rückten weiter gegen den Fluß vor, um etwas später die Front zu ändern und sich zur Linken des jungen Crassus aufzubauen. Noch ehe dieses Manöver durchgeführt und ein Viereck gebildet worden war, gab Crassus dem rechten Flügel, auf dem die kurze Mittagsrast zur Speisung der Mannschaften verwandt worden war, Befehl, schleunigst vorzurücken. Er bot dadurch den Parthern Gelegenheit zu einer Umfassung oder Umzingelung der exponierten rechten Heeresgruppe.

Von Crassus' Gegner, dem Surenas, bemerkt Plutarch, daß ihn 1000 Panzerreiter (Kataphrakten) und noch mehr Leichtbewaffnete zu Pferde auf seinen Zügen begleiteten und daß er alles in allem über 1000 berittene Dienstleute verfügte.[1]) Insofern unser Gewährsmann das gewöhnliche Gefolge des Surenas im Auge hat, verdienen seine Angaben keinen größeren Glauben als so viele andere übertriebene Schätzungen orientalischer Aufgebote. Da aber die Stärke

[1]) Crassus 21.

der bei Carrhä fechtenden Parther nicht überliefert ist, könnte man versucht sein, die soeben mitgeteilten Zahlen auf die ganze dem Crassus entgegenrückende arsacidische Streitmacht zu beziehen. Wir wissen, daß der Surenas nur Berittene ins Feld führte, wissen, daß sich in seinem Heere neben den Bogenschützen auch Lanzenreiter befanden.[1]) Die Möglichkeit, daß eine Vorlage Plutarchs die genannten Zahlen von dem gegen die Römer ausgesandten Partherheere verstanden sehen wollte, ist nur sehr gering, man wird aber zugeben müssen, daß der Surenas mit einer geringeren Streitmacht gegen Crassus wenig hätte ausrichten können. Verfügte doch der Prokonsul über 4000 Reiter und 4000 Leichte, unter denen sich zahlreiche Bogner befanden.[2])

Der Surenas hielt seine Streitkräfte möglichst lange in dem hügeligen und mit Bäumen bewachsenen Gelände verborgen.[3]) Das Schlachtfeld ist etwa 30 bis 35 km südlich von Carrhä zu suchen.[4]) Die Berichte Plutarchs und Dios über die erste Phase des Gefechts weichen in wesentlichen Stücken voneinander ab. Nach Plutarch demaskierte der Parther seine Stellung noch vor dem Zusammenstoß. Er gedachte, mit seinen Panzerreitern die römische Vorhut über den Haufen zu rennen, stand aber von seinem Vorhaben ab, als er die feste Haltung des feindlichen Vierecks gewahrte.[5]) Das wird dahin zu verstehen sein, daß der Surenas erwartete, über nichtsahnende Marschkolonnen herfallen zu können, und, da er sich hierin getäuscht sah, von einem Nahkampf vorläufig absah.[6]) Der römische rechte Flügel war gefechts-

[1]) Die Lanzenreiter von den leichten Bogenreitern deutlich unterschieden bei Plutarch l. c. 27 und Dio 40, 15 u. 22.

[2]) Dem jungen Crassus folgten 500 Bogenschützen; Plutarch l. c. 25. — Ferrero l. c. II, S. 115 gibt den Römern auch Schleuderer. Es ist nicht bezeugt, aber sehr wohl möglich, daß im Heere des Prokonsuls auch diese Waffe vertreten war, jedenfalls erwies sie sich nicht so nützlich wie — nach der Aussage Dios 49, 20 — bei Gindarus (38 v. Chr.).

[3]) Dio 40, 21.

[4]) Regling, Klio VII, S. 382.

[5]) Plutarch l. c. 24.

[6]) *Καὶ πρῶτον μὲν διενοοῦντο τοῖς κοντοῖς εἰσελαύνοντες ὤθεῖν καὶ βιάζεσθαι τοὺς προτάκτους· ὡς δὲ ἑώρων τὸ τε βάθος τοῦ συνασπισμοῦ καὶ*

bereit und deckte die zu seiner Linken aufmarschierenden Truppen gegen einen Angriff von Süden. Der Oberbefehlshaber der Parther ließ nunmehr seine Reiter ausschwärmen und die ihm entgegengesandten Leichtbewaffneten durch Pfeilschüsse zurückscheuchen. Die Römer sollen alsbald in Bedrängnis geraten sein. Als die Feinde den Flügel des jungen Crassus zu umfassen suchten, gab der Prokonsul seinem Sohne den Befehl zum Angriff. Da der Feldherr die Bildung eines Vierecks angeordnet hatte, war er m. E. auf eine Umzingelung gefaßt. Wenn er trotzdem eine größere Heeresgruppe, damit sie nicht im Rücken angegriffen werde, gegen die Parther vorschickte, so ergibt sich auch daraus, daß der römische Aufmarsch noch nicht beendet war. Crassus mag gefürchtet haben, daß der Gegner, seinen rechten Flügel umfassend, nicht nur diesen, sondern auch die anderen gerade einschwenkenden Abteilungen von hinten anfallen und alles in Verwirrung setzen werde. – Dio (XL 21) faßt sich viel kürzer als Plutarch. Den anrückenden Römern zeigt sich anfänglich nur ein unansehnlicher parthischer Heerhaufen. Der jüngere Crassus läßt sich durch die trügerische Hoffnung auf einen leichten Erfolg verlocken, mit der Kavallerie zum Angriff vorzustürmen. Die fliehenden Parther ziehen ihn hinter sich her, bis er vom Gros weit abgekommen ist. Die römische Abteilung wird umzingelt und vernichtet. Mit Recht hat Manfrin bemerkt, daß die Nachricht vom eigenmächtigen Angriff des jüngeren Crassus keinen Glauben verdient.[1]) Sie widerstreitet der Darstellung Plutarchs und ist mit dem, was wir von der römischen Disziplin wissen, unvereinbar. Allerdings läßt uns Dio erkennen, daß die jener Aktion des rechten Flügels voraufgehenden Plänkeleien nicht der von

---

τῶν ἀνδρῶν τὸ μόνιμον καὶ παρεστηκὸς, ἀνῆγον ὀπίσω κτλ. Ferrero (II, S. 115) und Regling (Klio VII, S. 383) sprechen von einem vergeblichen Angriff der parthischen Lanzenträger. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Panzerreiter sich unterfangen haben, auf kampfbereites und noch nicht erschüttertes römisches Fußvolk einzustürmen, und zudem geht aus dem griechischen Wortlaut keineswegs hervor, daß — nach Plutarchs Dafürhalten — der Angrif tatsächlich ausgeführt worden ist. Es fällt ins Gewicht, daß Dio 40, 21 den jüngeren Crassus und nicht die Parther die Schlacht eröffnen läßt.

[1]) *La cavallerie dei Parthi* p. 84.

Plutarch beliebten krassen Ausschmückung wert gewesen sind, aber alles in allem genommen, ist dessen Bericht doch noch weit gehaltvoller als der dionische und unentbehrlich für eine notdürftige Veranschaulichung der Schlacht.

Der jüngere Crassus jagte, wie Plutarch erzählt, hinter den Feinden her, bis er alle Fühlung mit der römischen Hauptmasse verloren hatte. Die fliehenden Parther machten jetzt kehrt, umstellten den unbedachten General und überschütteten ihn mit ihren Geschossen. Crassus sah die Gefahr und versuchte, sich zum Gros durchzuschlagen. Inzwischen hatten ihm aber die Kataphrakten den Rückzug abgeschnitten, an ihrem Widerstande brach sich der Angriff der gallischen Reiter. Crassus zog sich mit der Kavallerie auf sein Fußvolk zurück und ward trotz tapferster Gegenwehr überwältigt.[1]) Die Parther hatten einen großen Erfolg errungen: 1300 Reiter, 500 Bogner und 4000 Legionare, fast ein Sechstel des römischen Heeres war infolge eines mißglückten taktischen Manövers getötet oder gefangen.

Während der Surenas die parthischen Reitermassen möglichst gegen den vordringenden rechten Flügel des Feindes konzentrierte, gewann der Prokonsul Zeit zur Vollendung seines Aufmarsches. Er zog seine Truppen an dem Abhange eines Höhenzuges zusammen und erwartete die Rückkehr seines Sohnes. Von dem rechten Flügel war nichts mehr zu sehen, aber nach einiger Zeit traf die Nachricht ein, daß er in schlimmster Not sei.[2]) Crassus mußte bis zu diesem Augenblick an der Westfront oder irgendeiner anderen Seite des Vierecks eine Lücke lassen, in die seine detachierten Truppen bei ihrer Rückkunft einrücken konnten. Als die Unglücksbotschaft eintraf, war es freilich geboten, die Lücke zu schließen und verschiedene Truppenteile den Platz wechseln zu lassen. Plutarch hat diesen Umstand nicht beachtet, aber aus seiner Darstellung erhellt zum wenigsten, daß kostbare Zeit verloren gegangen ist. Crassus habe geschwankt, ob er alles aufs Spiel setzen und dem Sohne zu Hilfe eilen sollte oder nicht. Als er sich endlich dazu anschickte, nahten

[1]) Plutarch l. c. 25.
[2]) Plutarch l. c. 26.

bereits die siegreichen Parther. Die Nachricht ist offensichtlich gefärbt. Es handelte sich für den Prokonsul nicht nur um das Schicksal des Sohnes, sondern auch um das seines rechten Flügels, um Sein und Nichtsein von 6000 Mann. Wir dürfen nicht bezweifeln, daß Crassus auf den ersten Notschrei hin unverweilt Beistand geleistet hätte, sofern die Truppen marschbereit gewesen wären. Das von Plutarch an falscher Stelle erwähnte Karree, das an jeder Seite nur zwölf Kohorten nebst den ihnen beigegebenen Reitergeschwadern Raum gewährte, ist m. E. nicht eher gebildet worden, als bis ungünstige Nachrichten vom abgezweigten Flügel einliefen und es galt, in geschlossener Formation Hilfe zu bringen.

Die Quellen bieten keinen Anhalt dafür, daß die römische Hauptmacht in dem nun folgenden Entscheidungskampf aus natürlichen Terrainhindernissen Vorteil zog. Nur soviel ist sicher, daß die Parther außerstande waren, die römische Verteidigungsmasse zu sprengen. Was uns Plutarch und Dio im einzelnen über die Angriffe der Kataphrakten und Bogenreiter mitteilen, ist leider höchst verworren; für die taktischen Manöver der Römer zeigen sie nicht das geringste Interesse. Man vernimmt nichts von der Wirksamkeit oder Nutzlosigkeit des Pilums, und vergebens sucht man nach Auskunft, wie sich die Crassus noch verbliebenen 2700 Reiter und 3500 Leichtbewaffneten verhalten haben. Manfrin bemerkt, daß die Partherpfeile die römischen Schutzrüstungen nicht durchdringen konnten, und nach Delbrücks Ansicht können Bogenreiter einer geschlossenen Infanterie wenig anhaben.[1]) Im Nahkampfe waren die Legionare, wie die Kriegsgeschichte lehrt, jedem Gegner gewachsen und sogar überlegen. Trotzdem müssen die Römer schwere Verluste erlitten haben, denn sonst wäre die auf dem Rückzug einreißende Demoralisation kaum zu erklären. Hier liegt ein Rätsel vor, um dessen Lösung man sich immer wieder bemühen muß. Manfrin glaubt, aus einer Diostelle (XL 22,2) die Erklärung gewinnen zu können. Dieser Gewährsmann berichtet, das römische

[1]) *La cavalleria dei Parthi* p. 78f.; Geschichte der Kriegskunst I², S. 465.

Fußvolk habe sich nach dem Untergang des jungen Crassus nicht zur Flucht gewandt, sondern sei mit den Parthern handgemein geworden. Freilich hätten die Legionare nichts ausgerichtet. „Denn drängten sie sich mit den Schildern aneinander, um sich durch ihre dichte Aufstellung gegen die feindlichen Geschoße zu schützen, so fielen die Lanzenreiter sie mit Gewalt an, warfen sie nieder oder zerstreuten sie zum wenigsten; traten sie aber auseinander, um dem auszuweichen, so wurden sie von den Pfeilen getroffen."[1]) Manfrin hält sich nicht ängstlich an den griechischen Text, sondern bietet eine freie Übersetzung[2]), die ich auf deutsch wiedergebe: „Die römische Infanterie ergriff keineswegs die Flucht, sondern kämpfte mutig gegen die Parther — wenn sie ein Schildkrötendach bildete, um sich gegen die Wurfgeschosse des Feindes zu schützen, so zersprengte sie die schwere Kavallerie, und wenn sich das erste Glied erhob, um die ungestümen Reiter abzuwehren, so war es den Partherpfeilen ausgesetzt." Dio hat andernorts die *testudo* (*χελώνη*) genau beschrieben[3]), es ist aber die Frage, ob er in dem von Manfrin ausgezogenen Kapitel gleichfalls von jener taktischen Aufstellung spricht. Jedenfalls ist von einem Schildkrötendach nicht ausdrücklich die Rede, und das niederknieende und sich wieder erhebende erste Glied des Fußvolkes ist vom italienischen Forscher frei erfunden. Manfrin entwirft des weiteren ein merkwürdiges Kampfbild.[4]) Die Kataphrakten reiten gegen die Kohorten an. Die parthischen Schützen halten sich hinter den Panzerreitern und schießen im Bogen über ihre Köpfe hinweg, d. h. indirekt auf die dichtgedrängten Feinde. Ihre Pfeile treffen nicht auf die Schilde, sondern auf

[1]) *Εἴτε γὰρ συνασπίσαι ἔγνωσαν* [die Römer] *ἃς καὶ τῇ πυκνότητι τῆς τάξεως σφῶν τὰ τοξεύματα αὐτῶν ἐκφευξόμενοι, προσπίπτοντές σφισιν οἱ κοντοφόροι ῥύμῃ τοὺς μὲν κατέβαλλον, τοὺς δὲ πάντως γοῦν ἐσκεδάννυσαν· εἴτε καὶ διασταῖεν, ὅπως τοῦτό γε ἐκκλίνοιεν, ἐτοξεύοντο.*

[2]) *Non per questo, la fanteria romana si diede alla fuga, ma combattè valorosamente contro i Parthi ... però se essa formava una testuggine onde mettersi al coperto dei dardi nemici, la cavalleria grave la sbaragliava, e se per paralizzarre la furia la prima fila si alzava per combatterla, restava esposta alle saette dei Parthi* (p. 78).

[3]) Dio 49, 30.

[4]) *La cavalleria dei Parthi* p. 80 f.

ungeschützte Körperteile, sie dringen zwischen Brust und Panzer, sie durchbohren auch die Füße. Alsbald sind die Legionare gezwungen, die Schilde emporzuhalten und eine *testudo* zu bilden, dadurch geben sie sich aber dem Angriffe der Kataphrakten preis. Ich glaube, daß dieses Gemälde nur geteilten Beifall verdient. Die Kataphrakten werden zwar von Plutarch *πρόταχτοι* genannt[1]), es will mir aber durchaus nicht einleuchten, daß die parthischen Bogner über ihre Köpfe hinwegschossen. Die Zahl der schweren Reiter ist wohl beträchtlich gewesen, da sie die vom jungen Crassus geführten Gallier mit blutigen Köpfen zurückzuweisen vermochten, aber schwerlich wird man sich vorstellen dürfen, daß die Kataphrakten das römische Karree in dichter Kette wie mit einem eisernen Gürtel umspannten und den Bognern gewissermaßen die Aussicht versperrten. Solange die Panzerreiter den Feind noch nicht erreicht hatten, konnten die Schützen aus einer seitlichen Stellung[2]) die Römer weit besser unter Feuer nehmen als aus einer rückwärtigen, und, wenn sie in diesem Sinne verfuhren, brauchten sie außerdem nicht zu besorgen, daß die eigenen Leute getroffen würden. Waren aber die Kataphrakten mit dem römischen Fußvolk erst einmal aneinander geraten, so mußte das Schießen selbstverständlich gänzlich eingestellt werden. Trotz dieser Ausstellung will ich zugeben, daß Manfrins Hypothese einen brauchbaren Kern enthält. Angesichts der hier und dort auftauchenden Panzerreiter durften die römischen Glieder und Rotten nicht ungestraft geschlossen werden und noch viel weniger durfte das erste Glied niederknien. Der einzelne Mann mußte im Gebrauch seiner Waffen unbehindert bleiben. Für eine regelrechte *testudo*, wie sie etwa die Legionare auf dem Exerzierplatz bildeten, war kein Platz. Hätten sich nun die parthischen Bogenreiter auf den Kernschuß beschränkt, so würden sie wenig ausgerichtet haben, indem sie aber ihre Pfeile teils im Kernschuß, teils im Bogenschuß entsandten, mochten sie dem Gegner erheblichen Scha-

[1]) Crassus 27.

[2]) Vgl. Plutarch l. c. 27: *οἱ μὲν οἰκέται καὶ πελάται πλάγιοι περιελαύνοντες ἐτόξευον, αὐτοὶ δὲ τοῖς κοντοῖς οἱ πρότακτοι χρώμενοι συνέστελλον εἰς ὀλίγον τοὺς Ῥωμαίους.*

den zufügen, da dieser nicht mehr wußte, wie er sich zu schützen habe und namentlich an den Ecken des Karrees schräg in den Nacken und Rücken getroffen werden konnte.

Es scheint, daß die Römer von den Parthern umzingelt wurden. Wir erfahren, daß einzelne Abteilungen aus dem Karree hinausstürmten, aber von den Lanzenträgern zersprengt wurden.[1]) Die Reste der römischen Kavallerie und die mit Fernwaffen ausgerüsteten Leichten genügten zwar nicht, den Gegner zu verscheuchen, ermöglichten aber den römischen Kohorten, ihre Stellung zu behaupten. Als der Tag zurüste ging, ließen die Parther vom Kampfe ab und zogen sich zurück. Es ist kindisch, wenn Dio behauptet, ihre Lanzen hätten sich verbogen und seien zerbrochen, ihre Bogensehnen wären gerissen und ihre Schwerter seien stumpf geworden.[2]) Der Surenas zog ab, da seine Leute in der Dunkelheit mit den Fernwaffen nichts ausrichten konnten.

Die Römer traten während der Nacht den Rückzug an. Nachdem sie einen großen Teil ihrer Kavallerie eingebüßt hatten, wäre an eine Fortsetzung der Offensive selbst dann nicht zu denken gewesen, wenn ihr Fußvolk intakt geblieben wäre. Man weiß nicht, ob sie ihren ganzen Troß mitführten oder z. T. opferten. Plutarch erwähnt ein römisches Lager[3]), von dem wir nicht sagen können, wann es geschlagen worden ist. In diesem Lager sollen die Parther bei Tagesanbruch 4000 Mann niedergemacht haben. Es handelt sich offenbar um die von Crassus zurückgelassenen Maroden und Verwundeten[4]); wieviele von diesen tatsächlich getötet und wieviele gefangen worden sind, muß dahingestellt bleiben. Zu Beginn der Schlacht war der römische rechte Flügel vernichtet worden, 6000 Mann, dazu kamen die beträchtlichen Verluste der zweiten Kampfphase. Crassus mag insgesamt an Toten und Verwundeten wohl 10000 Mann auf der Walstatt zurückgelassen haben. Kein Wunder, daß die Manneszucht des so sehr geschwächten Heeres auf dem nächt-

[1]) Plutarch l. c. 27.
[2]) Dio 40, 24.
[3]) Crassus 28.
[4]) Vgl. Plutarch l. c. 27 und Dio 40, 25.

lichen Marsche nach Carrhä sich lockerte. Einige Truppenteile waren erst vor wenigen Monaten ausgehoben worden und besaßen nicht die Widerstandsfähigkeit altgedienter Mannschaften. Am bedenklichsten war die Unbotmäßigkeit der höheren Offiziere. Den Meinungsverschiedenheiten, die sich vor der Schlacht im Hauptquartier gezeigt haben sollen, ist keine große Bedeutung beizulegen, aber wenn nun auf dem Rückzuge Ignatius im Dunkel der Nacht mit 300 Reitern davonjagte und sich über Zeugma in Sicherheit brachte, so war das der Anfang vom Ende.[1]) Crassus erreichte zwar am Vormittage des 7. jul. Mai[2]) das mit einer römischen Garnison belegte Carrhä, sammelte aber daselbst nicht mehr als zwei Dritteile seines Heeres, da, um das Unglück voll zu machen, der Legat Varguntinus den Weg verfehlt hatte und mit vier Kohorten vom Gegner aufgerieben wurde.[3])

Mit Recht betont Regling, daß der Prokonsul in Carrhä nicht bleiben durfte, da er dort vom Surenas eingeschlossen worden wäre, kein Entsatz zu erhoffen war und die Stadt einem zahlreichen Heere den notwendigen Unterhalt nicht zu bieten hatte.[4]) Den Römern war nur eine kurze Rast vergönnt. Auf dem Weitermarsche trat die Katastrophe ein. Crassus durfte mit Rücksicht auf sein von Reiterei entblößtes Fußvolk den nächsten Weg nach Syrien über Zeugma nicht wählen, da er in der Ebene von den Parthern in eine neue Schlacht verwickelt werden konnte. Er mußte vielmehr möglichst schnell das Gebirge zu erreichen suchen. Wenn der Weg nach Zeugma am Euphrat bedenklich schien und ein Marsch über Edessa nach Samosata wegen der feindlichen Haltung Abgars nicht in Betracht kam, so war es geraten, zunächst in nördlicher Richtung zu ziehen, dann aber durch Kommagene nach Cilicien oder Syrien abzubiegen.[5]) Über die einzuschlagende Rückzugsstraße scheinen

---

[1]) Plutarch l. c. 27.
[2]) Regling, Klio VII, S. 387 u. 389.
[3]) Plutarch l. c. 28; Orosius VI, 13, 3.
[4]) Klio VII, S. 387.
[5]) Der Rückzug ging über den Köprü Dar, Regling, Klio VII, S. 388. Die Vermutung Reglings, daß Crassus über Amida am Tigris nach Armenien weiterziehen wollte, scheint mir verfehlt. — Die rö-

im römischen Hauptquartier Zwistigkeiten ausgebrochen zu sein. Der Quaestor Cassius Longinus trennte sich mit 500 Reitern von dem Oberfeldherrn und eilte, nur auf seine eigene Rettung bedacht, auf dem kürzesten Wege nach Syrien.[1]) Plutarch behauptet allerdings, ein gewisser Andromachus, der dem Heere als Wegweiser diente, habe Verrat gesponnen. Bei einigen Römern erregte sein Benehmen Argwohn, und und sie wollten deshalb dem Crassus nicht länger folgen. Ich nehme Anstand, dieser typischen Verrätergeschichte zu glauben. So viel scheint mir gewiß zu sein, daß Cassius durch seine Trennung vom Prokonsul die Demoralisation der Truppen beschleunigte. Die Römer waren in der Nacht aufgebrochen. Sie erreichten zwar bei Tagesanbruch das Gebirge, aber nicht geschlossen, sondern in einzelne Abteilungen aufgelöst. Die Parther waren auf ihren Fersen. Vielleicht wäre der Rückzug trotzdem geglückt, wenn Crassus mit Entschlossenheit seinen Vorsatz durchgeführt hätte. Statt dessen ließ er sich auf Unterhandlungen mit dem Surenas ein und wurde bei der Zusammenkunft erschlagen. Ob der Prokonsul einem heimtückischen Anschlag zum Opfer fiel oder ob seine mißtrauischen Begleiter ohne Not zu den Waffen griffen, wird sich nicht mit Sicherheit entscheiden lassen.[2]) Genug, es kam zu einem Handgemenge, in dem Crassus sein Leben ließ.[2]) Die ihres Führers beraubten römischen Streitkräfte verloren, wie es scheint, allen Zusammenhalt. Immerhin müssen starke Abteilungen nach Syrien entkommen sein, denn aus den Geretteten wurden nachmals zwei Legionen formiert.[3]) Die Römer büßten nach Plutarch alles in allem 20000 Mann an Toten und 10000 an Gefangenen ein.[4]) Wahrscheinlich sind Kombattanten

---

mische Operationsbasis war Syrien, und dort mußten die geschwächten Legionen retabliert werden.

[1]) Plutarch l. c. 29; Dio 40, 25. Ferrero l. c. II, S. 119fg., behauptet, ohne einen Beweis beizubringen, daß Cassius mit Einverständnis des Prokonsuls sich vom Heer getrennt habe.

[2]) Delbrück l. c. I², S. 466.

[3]) Plutarch l. c. 31; Dio 40, 27; Livius, per. 106.

[4]) Appian, *bell. civ.* II, 49. Derselbe Autor spricht *bell. civ.* II, 18 von etwa 10000 Entkommenen.

[5]) Crassus 31.

gemeint. Da die mesopotamischen Garnisonen nach der Niederlage am Belich den Parthern preisgegeben waren, mögen diese Verlustziffern annähernd der Wahrheit entsprechen.[1])

[1]) Regling (Klio VII, S. 372, A. 3) meint, die 8000 Mann römischer Besatzung seien in den Gesamtverlust nicht einbegriffen. Nach meiner Berechnung fochten 36000 Römer bei Carrhä. Betrug der Verlust des Feldheeres allein 30000 Mann, so konnten nur 6000 nach Syrien entkommen, und diese hätten für zwei Legionen nicht ausgereicht. Entfallen aber auf das Feldheer nicht mehr als 22000 an Toten und Gefangenen, so steigt die Zahl der Geretteten auf 14000.

Heinrich VIII. von England – Defensor Fidei.

Von
Karl Benrath.

Das Streben des Königs Heinrich VIII. nach einem ihm vom Papste zu verleihenden Titel, der ihm auch schließlich zuteil wurde, erscheint bei oberflächlicher Kenntnis der Verhältnisse als lediglich veranlaßt durch literarische oder speziell theologische Eitelkeit eines Autors. Wenn aber des Königs Wunsch kurz vor dem Tode Leos X. erfüllt und dann die Verleihung des Titels durch Clemens VII. bestätigt worden ist, so reicht die Frage der Verleihung doch um Jahre zurück und hat einen greifbaren politischen Ausgangspunkt wie auch eine noch weiter reichende Geschichte.

Bekanntlich trugen die Könige von Frankreich von alters her, und seit Papst Paul II. durch besondere Verleihung, einen auszeichnenden Beinamen kirchlicher Herkunft: sie werden die „allerchristlichsten Könige" genannt. Als nun Ludwig XII., welcher dem antirömischen Konzil zu Pisa 1511 beitrat, deshalb in kirchliche Zensuren geriet und ihm der Titel aberkannt wurde, sah Papst Julius II. sich bewogen, denselben auf den englischen König zu übertragen, dessen Vorfahren lange Zeit hindurch bedeutende Teile Frankreichs im Besitz gehabt hatten und der immer noch Herr von Calais und dem umliegenden Gebiete war. Damit kam er dem Wunsche des Königs Heinrich VIII. entgegen, zu der Bezeichnung „König von England und Frankreich", die er trug, nun auch den üblichen kirchlichen Titel der französischen Herrscher zu erhalten. Freilich erteilte Julius II. den

Titel nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Sache geheim bleiben solle, bis der König dem Papste weiterreichende Dienste geleistet habe. Nach dem Siege bei Guinegate 1513, den er freilich nicht herbeigeführt hatte, verlangte Heinrich die Bekanntgebung der Übertragung — aber Leo X., welcher inzwischen den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, verweigerte dies und hielt die Sache offen. Das fünfte Laterankonzil löste in seiner achten Sitzung am 18. Dezember 1513 den französischen König von den Zensuren und gab ihm den Titel zurück. Heinrich mußte sich mit der Übersendung des geweihten Hutes und Degens begnügen.[1])

Auf englischer Seite begegnet dann die Titelfrage von neuem im Jahre 1515 gelegentlich der Ernennung Wolseys zum Kardinal. Wolsey schrieb unter dem 10. September an den Inhaber der reichen Pfründe Worcester, Silvestro de' Gigli, der sich bereits um die Verleihung eines kirchlichen Titels an Heinrich VIII. bei der Kurie bemüht hatte. Er dankt dem Bischof und streicht des Königs angebliche Bereitschaft heraus, „Gut und Leben für des Papstes Ehre und Sicherheit einzusetzen". Der König, fährt er fort, habe auch schon den gewünschten Waffenstillstand in Sachen des venetianischen Krieges unterzeichnet — nun sei es wohl an der Zeit, ihm einen ehrenvollen Titel zukommen zu lassen. „Das wird dem Papste nichts kosten, ihm aber ein dauerndes Gedenken stiften."[2]) Auf dieses Schreiben antwortete der Bischof: er habe sich beim Papste mit allem Nachdruck dafür verwendet, daß dem Könige ein Titel, etwa „Protektor", zugeeignet werden möchte — aber es habe sich ergeben, daß dieser Titel dem Kaiser gehöre; auch den Titel „Verteidiger" könne er nicht bekommen, weil Julius II. ihn den Schweizern gegeben habe. Einige schlugen nun vor, ihn den „apostolischen König", andere, ihn den „orthodoxen König" zu nennen, aber keine dieser Bezeichnungen habe den Beifall des Papstes gefunden.[3]) Kurz, die Angelegenheit rückte nicht weiter, und nachdem im Jahre 1516 Leo X. ein Konkordat mit Franz I. von Frankreich geschlossen hatte, welches die alten

[1]) Das Aktenstück der Zuweisung bei Rymer, *Foedera* XIII, 393.
[2]) *Calendar of State Papers, Henry VIII.*, P. I, n. 894.
[3]) Ebd. n. 967.

Bestrebungen der Kurie erfüllte, indem es den letzten Rest gallikanischer Selbständigkeit in der französischen Kirche beseitigte, war die Verleihung einer die Prärogative der französischen Könige in Frage stellenden Bezeichnung an einen andern Herrscher ausgeschlossen. So ist denn auch für mehrere Jahre in der zwischen Rom und London gehenden Korrespondenz keine Rede mehr davon.

Da bot nun dem Könige eine ganz neue Kombination geeigneten Anlaß, auf die Sache zurückzukommen — die Abfassung der Streitschrift gegen Luthers „Von dem babylonischen Gefängknuß der Kirche" und die zur protestantischen Bewegung in England zu nehmende Stellung. Für die Titulaturfrage ist es gleichgültig, ob der König und in welchem Umfange er sich der Beihilfe anderer bei der Herstellung seiner Schrift bedient hat — in Rom ist man sehr im Zweifel über seine Autorschaft gewesen; daß aber der König selbst und Wolsey von Anfang an beides, Abfassung der „*Assertio septem Sacramentorum*" und erneutes Begehren eines kirchlichen Titels, in Beziehung gebracht haben, ist wohl sicher.

Während die Schrift ihrem Abschluß zugeführt wurde, schickte Wolsey am 27. Februar 1521 den Dekan der königlichen Kapelle, Doktor John Clerk, als Geschäftsträger nach Rom. Ehe Clerk noch die Stadt erreichte, langte am englischen Hofe ein Breve Leos X. an, welches Maßnahmen zur Unterdrückung der Ketzerei in England forderte.[1]) Dann folgte alsbald ein zweites unter dem 17. April an den Kardinal Wolsey über die zu veranlassende Verbrennung von Schriften Luthers; Wolsey und andere näher bezeichnete Gelehrte erhalten die Erlaubnis, die Schriften behufs Bekämpfung zu lesen — eine Freiheit, die der König und andere sich allerdings längst genommen hatten.[2])

Unter dem 21. Mai 1521 kündigte der König seine Schrift dem Papst an. In einem von Greenwich datierten Schreiben

[1]) R. Pace an Wolsey, 16. April 1521. Er hat dem Könige ein Breve des Papstes überbracht, während der König schon beschäftigt ist, „*to take upon him the defence of Christ's Church with his pen ... and that he will make an end of his book within a few days*" (*Calendar of State Papers, Henry VIII.*, P. III, 1 n. 1233).

[2]) *Calendar of St. P., Henry VIII.*, P. III, n. 1224; vgl. ebd. n. 1197 u. 1210.

sagt er: er biete darin „die Erstlinge seiner Erkenntnis und seines geringen Wissens" dar.[1]) Davon, daß er etwa auf Grund dieser Darbietung den Dank des Papstes in Gestalt eines neuen Titels beanspruche, ist allerdings keine Rede. Jedoch kommt ein Anklang an den später verliehenen Titel vor, indem der König das folgende ausführt. Er habe, da nichts in höherem Maße zur Pflicht eines christlichen Fürsten gehöre, als die christliche Religion gegen ihre Feinde zu schützen, sich bemüht, die lutherische Ketzerei auszurotten, sobald ihm Nachricht darüber gekommen sei. Das Gift habe sich jedoch schon so weit verbreitet, daß es einem einzigen Angriff nicht weichen werde. Deshalb habe er die Theologen seines Reiches darauf hingewiesen, aber auch den Kaiser und die Kurfürsten aufgefordert, diesen pestilenzialischen Buben (*pestilent fellow*), da er zu Gott nicht zurückkehren wolle, auszutilgen und seine Schriften zu vernichten. Er habe aber auch für recht erachtet, noch weiter seinen Eifer für den Glauben schriftlich zu bezeugen, damit jeder sehe, daß er bereit sei, die Kirche zu verteidigen, nicht allein mit den Waffen, sondern auch mit den ihm zu Gebote stehenden geistigen Mitteln. . . .

Wenige Tage ehe der König dieses Schreiben an den Papst sandte, war in der Paulskirche in London eine Verdammung Luthers in feierlicher Form vor sich gegangen. In Gegenwart des päpstlichen Legaten, des Kardinals Ghinucci und der sämtlichen beim Hofe amtierenden Gesandten sowie zahlreicher Bischöfe, hatte der Bischof Fisher von Rochester in zweistündiger Rede Luthers Ketzereien dargelegt. Im Anschluß daran hatte der Kardinal Wolsey die Verdammung Luthers verkündigt; dann waren Schriften des Ketzers verbrannt worden.[2]) Der „Sermon" Fishers wurde von Richard Pace ins Lateinische übersetzt und mehrfach gedruckt.[3])

---

[1]) Ebd. n. 1297.

[2]) So berichtet der Sekretär des venetianischen Gesandten in London, Lodovico Spinelli, seinem Bruder, der in gleicher Stellung sich am französischen Hofe befand (*Cal. of State Papers, Venetian* 1520—1526, n. 213f. Über die Repression lutherischer Schriften vgl. Reusch, Index I, S. 87ff.

[3]) *Cal. of State Papers Henry VIII.*, P. III, n. 1273.

So kam die Titelfrage wieder in Fluß. Am 7. Juni beschäftigte das Kardinalkonsistorium sich mit ihr. Campeggi, der eifrig bemüht war, sich den König und Wolsey zu verpflichten, um die Pfründe des jüngst verstorbenen Bischofs von Worcester zu erhalten, schreibt an Wolsey unter dem 8. Juni, es sei beschlossen worden, dem Könige in Anerkennung seiner Frömmigkeit im Widerstande gegen die Verbreitung der Ketzerei einen ehrenvollen Namen oder Titel zu erteilen — „aber die Angelegenheit wurde angesichts ihrer Wichtigkeit noch aufgeschoben; jedoch freut sich hier jeder, der davon hört".[1])

Inzwischen ging Heinrichs Buch in Druck. In lateinischer Sprache unter dem Titel „*Assertio septem Sacramentorum adversus Martinum Lutherum edita ab invictissimo Angliae et Franciae rege et domino Hiberniae Henrico ejus nomine octavo*" wurde es in London von Pynson gedruckt.[2]) Unter dem 25. August 1521 schreibt Wolsey an Clerk in Rom: ... Die Schrift des Königs sei nun fertig; Clerk soll bei der Überweisung den Beschluß des Königs, die Ketzerei mit Gewalt auszurotten, kund tun. Er soll dem Papste zunächst privatim ein Exemplar übergeben, in Goldlederband und mit zwei eigenhändigen Zeilen vom Könige versehen. Erklärt der Papst sich einverstanden, so soll Clerk dann das Buch im Konsistorium überreichen, so daß es dadurch eine päpstliche Sanktion erhalte. Im ganzen sollen an Clerk 28 Abdrücke gesandt werden. Wenn die beabsichtigte förmliche Überweisung gestattet wird, so soll Clerk sich einfinden mit einer passenden Rede, „indem ihr euch dem anschließt, was der König (an den Papst) geschrieben und als Vorwort dem Buche beigefügt hat". Beifügen könne Clerk, was ihm geeignet scheine, um den König als den rechten Verteidiger des katholischen Glaubens erscheinen zu lassen — eine

---

[1]) Campeggi an Wolsey, 8. Juni 1521 *Cal. of St. P. Henry VIII.*, n. 1335; ders. an den König, ebd. n. 1336.

[2]) Luther-Exhibition 1883, p. 13. Ein vom Könige beigesetztes Distichon lautet folgendermaßen:

Anglorum rex Heinricus, Leo Decime, mittit
Hoc opus et Fidei testem et amicitiae.

Anerkennung, die er um den apostolischen Stuhl ehrlich verdient habe.[1])

Man sieht, worauf Wolsey hinaus will. Seit Jahren hat er darauf hingearbeitet, daß der erwünschte Titel endlich verliehen werde — jetzt knüpft er wieder an, wo sein Schreiben an Gigli vom 22. Mai 1516 die Frage belassen hatte, wenn es dort heißt: der König ist unzufrieden, daß er noch nichts über den Titel *Defensor Fidei* gehört hat.[2])

Die Überreichung der Schrift hat in der gewünschten Weise stattgefunden — zuerst an den Papst, dann an das Konsistorium. Das offizielle Protokoll besagt folgendes: Der Papst saß da mit allen Kardinälen, 25 an der Zahl. Der englische Gesandte befand sich kniend gegenüber und überreichte im Namen seines Königs eine Schrift, verfaßt vom Könige und dessen Räten (*compositum tam a rege quam a suis regiis consiliaribus*). . . . Als nun der Gesandte sich eingehend über die Lehre Luthers ausgesprochen hatte, erwiderte der Papst kurz, er nehme die Schrift an als ein Geschenk nicht aus des Königs, sondern aus Gottes Hand. Dabei äußerte er nicht nur Lob, sondern Bewunderung des Königs und dankte Gott mit den Kardinälen für ein so gutes Werk — er werde dafür dem Könige dankbar sein. Die Schrift nahm er dann mit großer Befriedigung entgegen und gab sie weiter zur Aufbewahrung.[3])

Weit Genaueres liefern die von Clerk an Wolsey gerichteten Korrespondenzen, die uns auch betreffs der Überreichung der Schrift an den Papst Mitteilung machen.[4]) Clerk hat am 14. September zwei Exemplare davon, eines in Goldleder, das Leo X. gefiel, überbracht. Der Papst hat es sofort geöffnet und ohne Unterbrechung fünf Seiten der Einleitung gelesen. An Stellen, die ihm besonders gefielen — und das schien jede zweite Zeile der Fall — gab er jedesmal ein Zeichen davon, entweder durch Nicken oder durch ein Wort, so daß man sah, er hatte großes Vergnügen daran. Seine Heiligkeit

---

[1]) *Cal. of St. P. Henry VIII.*, P. III, n. 1574.
[2]) Ebd. P. I, n. 1928.
[3]) Lämmer, *Analecta Romana* (1861) S. 148.
[4]) *Calendar of St. P. Henry VIII.*, 3, 2 n. 1574; 1592; 1654; 1656; 1659; 1740; 1895.

sagte, „er hätte nicht gedacht, daß eine solche Schrift vom Könige verfaßt sein könne, der doch so viele andere notwendige Arbeiten habe, während andere, die ihr ganzes Leben mit solchen Studien verbringen, nicht imstande wären, Derartiges zu leisten". Clerk wünschte, daß der Papst auch die vom Könige auf ihn gemachten und von diesem eigenhändig an den Schluß gesetzten Verse kennen lernen möchte, und da sie mit feiner Feder geschrieben waren, der Papst aber an starker Kurzsichtigkeit leide, so bot Clerk sich an, Sr. Heiligkeit die Zeilen vorzulesen. Aber der Papst nahm ihm ärgerlich das Buch aus der Hand und las die Zeilen dreimal durch. Er erklärte sich mit der Überreichung im Konsistorium einverstanden und wünschte, daß fünf oder sechs Abdrücke an Kardinäle verteilt, andere den Fürsten der Christenheit zugestellt würden. Mit der Erteilung eines Titels an den König erklärte er sich nun einverstanden.

Dem Schreiben Clerks vom 14. September ist noch ein Nachtrag beigefügt vom folgenden Tage. Der Papst hat den Gesandten wieder empfangen und ihm gesagt, er habe das Buch fast ganz durchgelesen. „Es gefällt ihm, er lobt es ‚*super sidera*'." Und wie er, so urteilen alle, die es gelesen haben. Als Clerk fragte, ob er Antwort und Dank vermitteln solle, antwortete der Papst, das werde er selber tun und eine Bulle über den Titel beifügen, nachdem Clerk ihm die Schrift im Konsistorium überreicht haben würde. Clerk erklärte sich bereit, binnen 14 Tagen die dazu erforderliche Rede vorzubereiten.

Einige Tage später schreibt Campeggio an Wolsey; er ist entzückt von dem „*aureus libellus*" des Königs. „Alle, die das Buch gesehen haben, stimmen überein, daß, obwohl so viele den Gegenstand behandelt haben, keine bessere Entgegnung hätte erfolgen können: der König scheint mehr von himmlischem als von menschlichem Geiste inspiriert gewesen zu sein — wir können ihn nach alledem die ‚Luthergeißel' nennen." Da wäre ja noch ein Titel für den König gegeben gewesen.

Als Clerk seine Rede fertig hatte, bat er, daß die Überreichung der Schrift in einem öffentlichen Konsistorium erfolgen möchte. Aber der Papst lehnte das ab: die lutherischen

Ideen gingen so sehr durch die Köpfe der Menge, daß er fürchte, weitere Streitverhandlungen zu erregen. Er versprach jedoch, alles zu tun, um seine Billigung der Schrift öffentlich bekannt zu geben und forderte von Clerk Mitteilung seiner Rede, um seine Antwort derselben anzupassen.[1])

Eine detaillierte Schilderung über den im Konsistorium am 2. Oktober vor sich gegangenen Akt wird von Clerk an Wolsey unter dem 10. Oktober gegeben.

Der Zeremonienmeister hatte Clerk angewiesen, daß er während der ganzen Rede knieend zu verharren habe. Das machte ihn bestürzt, weil er nicht sicher war, seine volle Ruhe und Geistesgegenwart in der Lage zu behalten. Der Papst saß majestätisch da auf einem Thron, drei Stufen über dem Boden unter dem Thronhimmel. Vor ihm in weitem Bogen auf Stühlen die Bischöfe im Konsistorialgewand, ihrer zwanzig. Nachdem Clerk dem Papste die Füße geküßt, griff dieser ihn, als er auf die ihm angewiesene Stelle zurückkehren wollte, bei der Schulter und ließ ihn erst die eine, dann die andere Wange küssen — darauf hielt Clerk knieend, einen Schemel vor sich, die Rede. Dann überreichte er das Buch und empfing den Dank des Papstes lateinisch. Einige Tage nachher (5. Oktober) befand Clerk sich wieder beim Papste, der ihm über seine Rede Anerkennendes sagte. Da äußerte Clerk im Namen des Kardinals Wolsey die Bitte, das Konsistorium möge über die Schrift durch ein formelles Dekret seine Billigung aussprechen. Es scheint, daß nun endlich der Papst die Zusicherung gab, daß dem Könige ein entsprechender Titel zugeteilt werden solle. Denn nun heißt es in dem Schreiben vom 16. Oktober bestimmt: „Im nächsten Konsistorium wird der König die ihm zuerkannten Titel erhalten und seine Bulle wird expediert." In der Tat ist unter dem 11. Oktober die Bulle ausgefertigt worden, welche dem Könige den Titel „*Defensor Fidei*" verleiht. In der üblichen Phraseologie wird ausgeführt: Der Papst wolle den König ‚*propter excelsa et immortalia ejus ergo nos ... opera et gesta condignis et immortalibus praeconiis et laudibus efferre*

[1]) Aus Armellinis Bemerkung S. 127 seiner Ausgabe von Paris de Grassis *Diarium* (1884) geht hervor, daß die Handschrift der Rede sich noch in der Vatikanischen Sammlung befindet.

et ea sibi concedere propter quae invigilare debeat a grege dominico lupos arcere et putrida membra quae mysticum Christi corpus inficiunt, ferro et materiali gladio abscindere et nutantium corda fidelium in fidei soliditate confirmare'. Da nun kürzlich Clerk eine Schrift des Königs gegen Luthers Ketzerei überreicht und zugleich die Bereitwilligkeit des Königs ausgesprochen habe, alle Ketzer zu verfolgen, und da der Papst die bewunderungswürdige Schrift genau gelesen habe (*ejus libri admirabilem quandam et coelestis gratiae rore conspersam doctrinam diligenter accurateque inspeximus*), so bestimme er, damit auch Gegenwart und Nachwelt erkenne, wie angenehm ihm das Geschenk sei, das folgende: „Wir, die wahren Nachfolger Petri, verleihen nach reiflicher Beratung mit unsern Brüdern und auf Grund einstimmigen Beschlusses Deiner Majestät den Titel ‚Verteidiger des Glaubens'. Als unsterbliches Monument Deines Ruhmes sollst du ihn Deinen männlichen Nachkommen hinterlassen und ihnen den Weg zeigen, auf dem sie zu gleicher Auszeichnung gelangen werden." 27 Kardinäle haben die Bulle unterzeichnet.[1])

Noch ehe die Bulle von Rom abging, richtete Leo X. unter dem 4. November 1521 ein Breve an den König, erwähnte die Überreichung der Schrift durch Clerk und sprach dem Könige (‚*O, fidei Defensor*!') seinen Dank aus.[2]) Es war das letzte Schreiben, welches im Auftrag des Papstes an Heinrich ging — am 1. Dezember desselben Jahres ereilte Leo X. nach kurzer Krankheit der Tod. „Die feierliche Überreichung Deiner Schrift", so lautet es, „durch Clerk im Konsistorium hat uns mit größter Freude erfüllt. Wenn es stets für Fürsten eine Ehre ist, für die Verteidigung des apostolischen Stuhles die Waffen zu ergreifen, vie viel mehr die des Geistes! Beides ist bei Dir vereint — sollen wir nun mehr Deine Frömmigkeit oder Deine Gelehrsamkeit preisen? Deine Liebe, Dein Wohlwollen gegen uns, die Wucht, Ordnung und Redegewalt Deiner Schrift ist so groß, daß es klar ist, der heilige Geist habe Dir zur Seite gestanden; in allen Ausführungen ist sie voll von treffendem Urteil, von Weis-

[1]) Rymer, *Foedera et Acta publica*, XIII, 756.

[2]) *Cal. of State Papers, Henry VIII.*, 3, 2 n. 1740. Der Wortlaut bei Rymer, *Foedera et Acta* XIII, 758.

heit und Frömmigkeit — wo Du belehrst, zeigt sich Liebe, wo Du verwahrst, Milde, wo Du zurückweisest, Wahrheit . . ." Unter diesen durch ihre rhetorischen Floskeln kaum erträglichen Ausführungen steht der Name des feinsinnigen Sadolet als des päpstlichen Sekretärs.

Noch ehe die Bulle selbst in England angelangt war, sorgte Wolsey dafür, daß der Erfolg seiner Bemühungen, die Verleihung des Titels an den König, als ein Bedeutendes kund getan werde. So ließ er durch den Sekretär des Königs Richard Pace ein Schreiben darüber allen am Hofe befindlichen Edelleuten und Räten mitteilen — was diesen, wie Pace ihm schreibt[1]), „zu großer Freude und Stärkung gereichte". „Ich bin überaus froh", fährt Pace fort, „daß durch Gottes Hilfe und Ihre Weisheit er den ausgezeichnetsten Titel erhalten hat, den er bekommen konnte. Wie sehr er darüber erfreut ist und über Ihren Brief, werden Sie aus der Antwort ersehen, welche ich auf seinen Befehl habe abgehen lassen." Diesem „in Eile" verfaßten Bescheid[2]) läßt Pace am gleichen Tage ein eingehenderes Schreiben an Wolsey folgen. Da heißt es: „Der König hat Ew. Gnaden beide Briefe, einen englischen und einen lateinischen, erhalten, auch zwei Briefe von Campeggio und den Auszug aus den Briefen des Dekans (Clerk). Der König hat Ihre beiden Briefe Wort für Wort selbst gelesen. Er entnimmt denselben die große Ehre und den Ruhm, den er durch sein Buch gegen die verabscheuungswürdigen Ketzereien Martin Luthers errungen hat, und daß es Sr. Heiligkeit dem Papste gefallen hat, im Blick auf das katholische Werk ihm den ausgezeichneten Titel eines Verteidigers des Glaubens zu verleihen, zu seinem eigenen und all seiner Nachfolger ewigem Ruhme. Er setzte hinzu, daß, wenn auch Gott ihm eine gewisse Einsicht verliehen habe, er doch nie es unternommen haben würde, gegen die Irrtümer und Ketzereien Luthers zu schreiben, wenn nicht Ew. Gnaden ihn dazu veranlaßt hätten. So müßten Ew. Gnaden teilhaben an den Ehren, welche aus dem Akte hervorgingen . ." Wiederholt läßt der König ihm Dank sagen.

[1]) *Cal. of St. P.* ebd. n. 1771 (11. November 1521).
[2]) *Cal. of St. P. Henry VIII.*, 3, 1, n. 1771, 1772.

Die Spur, welche die Titelaffäre in der Korrespondenz des Königs und seiner Räte hinterlassen hat, hat damit vorläufig ihr Ende erreicht. Nur von seiten des englischen Geschäftsträgers in Rom wird noch einmal im Dezember 1521 auf die Angelegenheit zurückgegriffen.[2]) Clerk hat von Wolsey für seine Bemühungen Dank geerntet. Er lehnt den ab — der Erfolg seiner guten Dienste, die er dem Könige geleistet habe, bleibe immer noch hinter dem, was seine Pflicht sei, zurück, gereiche ihm aber zu Lob und Trost. Dem Wohlwollen des Kardinals verdanke er ja seine Stellung und das günstige Urteil des Königs — beides hoffe er zeitlebens zu behalten.

„Die Bulle über den neuen Titel des Königs", fährt er fort, „ist bereits in entsprechender Form festgestellt, wie dies aus der Abschrift ersehen wird, die ich jüngst übersandt habe. Gleicherweise ist, wie man mir gezeigt hat, die Bulle über die Bestätigung und Approbation der Schrift des Königs ausgestellt und in der Hand des Kardinals de' Medici. Ich sagte ihm letzter Tage, es würde am besten sein, wenn er selber, zum Papste gewählt, die beiden Schriftstücke absenden lassen könnte. Er sagte aber, er werde nicht verfehlen, sie zu senden; sie würden schon abgeschickt worden sein, wenn nicht ein Umstand sich ergeben hätte, betreffs gewisser Ausdrücke über den König und sein Buch, wie man diese noch rühmender hervorheben könne. Ich wies den Kardinal darauf hin, welche Verdienste Ew. Gnaden um den hl. Stuhl durch die neuen Vereinbarungen mit dem Kaiser sich errungen hätten, und daß der König eben um des Papstes willen in das Bündnis mit dem Kaiser eingetreten sei."

Aus den Äußerungen des Kardinals de'Medici ersieht man, daß die Sache noch nicht formell geregelt war. Offenbar ist der Text der Schriftstücke, den Rymers Sammlung bietet, ein „apokrypher", d. h. er ist nicht in der üblichen Art an die englische Adresse gelangt, obwohl er wörtlich mit dem übereinstimmt, was in dem päpstlichen Sekretariat festgestellt worden war. Man hielt im letzten Augenblick mit der Absendung in üblicher Form zurück, weil doch infolge

[1]) Ebd. n. 1895.

des Todes Leos X. ein Wechsel auf dem päpstlichen Stuhle bevorstand, bei dem man nicht vorgreifen mochte.

So kommt es, daß noch eine letzte Etappe in der Titelverleihungsfrage zurückzulegen blieb. Wenn Clerk dem Staatssekretär des verstorbenen Papstes die obige Andeutung machte, „es würde am besten sein, wenn er selber, zum Papste gewählt, die beiden Schriftstücke absenden ließe", so sollte das von Bedeutung werden. Allerdings fiel die nächste Papstwahl nicht nach Wunsch der Partei der Medici aus. Es wurde vielmehr der Kardinal von Tortosa als Hadrian VI. gewählt.

Dieser Papst hat offenbar die Titelzuweisung an den König als perfekt angesehen, mochte auch die Absendung der Bulle in der üblichen authentischen Form durch den Tod Leos X. gestört worden sein. In der Korrespondenz mit England hat Hadrian zweimal des Titels Erwähnung getan, abgesehen davon, daß die direkten Schreiben an den König natürlich den Titel aufwiesen. In einem Schreiben des Papstes an Wolsey heißt es, Heinrich sollte in Gemäßheit seines Titels „Verteidiger des Glaubens" gegenüber den Gefahren der Zeit handeln, die noch schlimmer seien als die Glaubenstrennung, die er fast ganz beseitigt habe. Der erste Schritt müßte in der Gestaltung eines allgemeinen Friedens bestehen, der am besten in Rom geschlossen werden könne. Zunächst solle Heinrich einen Waffenstillstand (mit Frankreich) abschließen lassen. Wolle er das nicht, so soll Wolsey ihm sagen, die Christenheit verdiene es nicht um ihn, in so übler Zeit von ihm verlassen zu werden, und daß er, Hadrian, ebenso große Rücksicht beanspruchen könne, wie sein Vorgänger Leo X.[1]) Unter dem 1. Mai 1523 schrieb der Papst dann direkt an den König; er bittet ihn, dem vorgeschlagenen dreijährigen Waffenstillstand beizustimmen — dazu sollte ihn der ehemalige Titel drängen, der ihm zugeteilt worden sei.[2]) Heinrich willigte im Laufe des folgenden Monats in eine Abmachung mit Venedig und Beendigung des Krieges, an dem er als Verbündeter des Kaisers teilhatte, ein. Ob

[1]) *Cal. of State Papers, Henry VIII.*, P. III, 2, n. 2849. Datum des Schreibens ungewiß.

[2]) *Cal. of State Papers, Henry VIII.*, P. III, 2, n. 2996.

das mit Rücksicht auf die Pflichten geschah, welche der Titel ihm auferlegen sollte, ist allerdings zweifelhaft.

Hadrians Nachfolger, Papst Clemens VII., der als Kardinal dem Könige wegen der Zuweisung der reichen bischöflichen Pfründe von Worcester verpflichtet war, hat noch einmal die Titelzuweisung offiziell behandelt, und zwar in Form einer Bestätigung, die er in feierlicher Form (*auro bullata*) dem Könige zugehen ließ.[1]) Das Aktenstück datiert vom 5. März 1524 und führt aus: Heinrich habe nicht bloß durch einzelne Taten, sondern immer seine Waffenmacht, wie auch die ihn auszeichnende Einsicht dazu verwendet, Gott und die Religion zu schützen; durch sein Werk gegen die Ketzerei Luthers von wundersamer Gelehrsamkeit und Beredsamkeit sei er zum Verteidiger und sozusagen zu einem Patron des heiligen Glaubens geworden. Deshalb habe der Vorgänger des Papstes und das damalige Kardinalskollegium ihm den Namen *Defensor Fidei* — einen Titel, der nicht in Menschenlob, sondern in einer göttlichen Anerkennung seinen Ausgangspunkt gefunden habe, erteilt.

Das erkenne Clemens als ein gerechtes und weises Vorgehen an. Denn er blicke auf des Königs Gerechtigkeit, Mäßigung und Weisheit, seine Frömmigkeit und kindliche Stellung zur Kirche, auf die Tugenden, welche durch himmlische Werke ihn zu einer Höhe des Ruhmes geführt haben, von der andere Fürsten nur die unteren Stufen zu erreichen imstande seien. Der Papst ergeht sich dann im besonderen über das Buch, welches „*dictante Spiritu Sancto*" so reich an Licht geworden sei; er bestätige und stelle auch seinerseits den Titel dem Könige fest als einen ewig geltenden. Zum Schlusse richtet Clemens zu Gott das Gebet, daß er ihn segne und ihm gewähre, daß diese neben seinen übrigen Titeln höchste Zierde eines *Defensor Fidei* ihn in den Himmel und an den Ort der ewigen Seligkeit geleiten möge.

Diesen phrasenhaften Deklamationen über den Titel folgten in der Korrespondenz des Papstes mit dem Könige noch zwei Äußerungen, die wesentlich nüchterner sind, obgleich oder weil sie in eine Zeit fallen, in welcher infolge der

---

[1]) Rymer, *Foedera* XIV, 13.

Ehescheidungsaffäre das gegenseitige Verhältnis geradezu in das Gegenteil des früheren umgewandelt worden war. Die erste Erwähnung fällt mitten in eine der schon scharf zugespitzten Noten des Jahres 1530 und erfolgte von Bologna aus, wo der Papst die Kaiserkrönung an Karl V. vollzogen hatte. Er lobt den König wegen seiner fortgesetzt abwehrenden Stellung gegen die Ketzerei in England — dadurch bestätige er seinen Namen eines Verteidigers des Glaubens —, und meint, daß ein Teil des Lobes über die der rechten Stelle erwiesene Ehre auch auf ihn überströme, da er ja als Mitglied der Kardinalkongregation seinerzeit mit für die Übertragung des Titels gestimmt habe.[1]) Und in einem weiteren Schreiben verlangt er direkt, der König solle seines Titels eingedenk sein und sich desselben würdig erweisen.[2]) Clemens VII. hat unter dem 4. Juli 1533 in der Bulle, welche Heinrichs Ehe mit Anna Boleyn als nichtig erklärte, auch die Androhung des Bannes vollzogen, noch nicht den Bann ausgesprochen, der ja von selber den Wegfall aller „Privilegien" seitens des Papstes an den König, also auch den Wegfall des verliehenen Titels zur Folge haben mußte. Eine abermalige Androhung ist dann am 23. März 1534 erfolgt. Endlich hat Papst Paul III. unter dem 29. August 1535 die Bannandrohung seines Vorgängers als suspendiert erklärt, bis er sie am 17. Dezember 1538 in eine Bannerklärung umwandelte. Die Kündigung des Titels ist dabei in folgender Weise ausgesprochen: Der König habe zwar von Leo X. den Titel ‚*Defensor Fidei*' erhalten; da er aber vom rechten Glauben und vom apostolischen Pfade abgewichen sei und sich den Urteilsspruch der Ausstoßung und Verdammung zugezogen habe, so habe er sich dadurch der Herrschaft über England sowie der königlichen Würde und des Vorrechtes des genannten Titels unwürdig gemacht. Damit ist auf seiten der römischen Kirche die Titelfrage erledigt. Pallavicini sagt abschließend dazu: „Einige Jahre lang hat der Titel den König geschmückt,

[1]) Vgl. Ehses, Röm. Dokumente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII. (Quellen und Forschungen ... herausgegeben von der Görres-Gesellschaft 1893, S. 141.)

[2]) Ebd. S. 230ff.

dann hat der König dauernde Schande auf sich gehäuft, indem er den Titel in schändlicher Weise verletzt hat."[1])

Den einst mit Mühe errungenen Titel hat aber der König sich nicht nehmen lassen. In allen Erlassen bedient er sich dessen weiterhin, und durch Parlamentsbeschluß hat er ihn auch für seine Nachkommen feststellen lassen, so daß heute noch die englischen Herrscher ihn tragen.[2])

[1]) Pallavicini, *Hist. Concilii Trid.*

[2]) *Statutes at Large*, London 1796, II, p. 350: *An act for the ratification of the Kings Majestics Stile.*

Das Verhalten der preußischen Regierung im Fichteschen Atheismusstreit.

Von

Ernst Müsebeck.

Schon im Jahre 1862 teilte Adolf Trendelenburg in seinem Vortrage „Zur Erinnerung an Johann Gottlieb Fichte" die Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 25. März 1799 mit, die an das auswärtige und geistliche Departement wegen des Antrages der sächsischen Regierung gegen den Jenenser Philosophen erlassen wurde. In ihr heißt es ausdrücklich, daß dem Dresdener Geheimen Conseil die sehr einleuchtend entwickelten Beweggründe der Vota ausführlich entwickelt werden sollten, welche die sachverständigen Mitglieder des Oberkonsistoriums abgegeben hätten. Man wollte alle Mißverständnisse vermeiden. Diese Gutachten der Mitglieder des Oberkonsistoriums waren bisher unbekannt.[1]) Sie wurden vor kurzem aufgefunden. Erst an ihrer Hand, sowie unter Verwertung der bisher noch unbenutzten Akten des auswärtigen und des geistlichen Departements lassen sich das Verhalten der preußischen Regierung, ihre innere Stellungnahme und die Gründe zu ihrer ablehnenden Antwort in vollem Umfange würdigen.[2])

[1]) So noch Fritz Medicus in seiner vortrefflichen Biographie „Fichtes Leben", Leipzig 1914, auf die in diesem Aufsatze vielfach Bezug genommen wird.

[2]) Sie liegen im Geh. Staatsarchiv, Berlin, Rep. 9, F. 2. a.

Am 29. Oktober 1798 hatte das Dresdener Oberkonsistorium bei dem Kurfürsten Friedrich August den ersten Schritt getan, der ein Vorgehen der fürstlich sächsischen Höfe gegen die auf ihrer Universität Jena gelehrten gefährlichen Grundsätze im Hinblick auf den Aufsatz Forbergs, eines Schülers Fichtes, im „Philosophischen Journal" einleiten sollte. Sonst würde man sich genötigt sehen, den Besuch der Akademie vom Kurfürstentum Sachsen aus zu untersagen. Auch wurde dem Ermessen des Kurfürsten anheimgestellt, „mit der königlich preußischen Regierung einer so wichtigen Sache wegen in Kommunikation zu treten und dadurch dem um sich greifenden Unglauben desto nachdrücklicher Grenzen zu setzen". Der Entscheid des Kurfürsten erfolgte am 2. Dezember. Nicht nur die Erhalterstaaten der Universität Jena und die preußische Regierung, sondern auch die braunschweig-wolfenbüttelsche sollten angehalten werden, gegen den Forbergschen und den Fichteschen Aufsatz Stellung zu nehmen. Es handelte sich um jene Erörterungen, die der Meister als Ergänzung und zum Teil als Widerlegung des skeptischen Atheismus seines Schülers in demselben Hefte veröffentlicht hatte. Das Schreiben der sächsischen Wirklichen Geheimen Räte an das preußische Ministerium ging am 18. Dezember ab. In beiden Aufsätzen, so hieß es, seien solche Grundsätze erörtert, „die mit der christlichen, ja selbst mit der natürlichen Religion unverträglich sind und offenbar auf Verbreitung des Atheismus abzielen". Eine Reihe von Beweisstellen aus beiden Abhandlungen wurde beigelegt.[1]) Die Dresdener Räte betonten, daß die sächsischen Herzoge als *nutritores* der Universität Jena ersucht seien, die Verfasser zur Verantwortung zu ziehen und nach Befinden zu bestrafen; daß die akademischen Lehrer im eigenen Lande nachdrücklich ermahnt seien, „damit sie ihren gerechten Abscheu gegen die Verbreitung so verderblicher Grundsätze in öffentlichen Schriften und Vorlesungen zu erkennen geben sollten". Sie hielten sich für überzeugt, „daß dero erleuchteten Einsicht die Not-

[1]) Zuerst kenntlich gemacht bei J. H. Fichte, Johann Gottlieb Fichtes Leben und literarischer Briefwechsel, Bd. 2, Sulzbach 1831 in Wiederabdruck des ganzen Aufsatzes, S. 107ff., abgedruckt Anlage 1.

wendigkeit nicht entgehen werde, in dasigen Landen und besonders auf den Universitäten Halle und Frankfurt a. d. O. die erforderlichen Maßregeln gegen solcherlei gemeinschädliche Grundsätze zu nehmen".

Das preußische Ministerium befolgte von Anfang an den Grundsatz, nur nach sorgsamster Prüfung in der heiklen Frage Stellung zu nehmen. Das auswärtige Departement übersandte eine Abschrift der sächsischen Note am 22. Januar 1799 dem Departement der geistlichen Angelegenheiten. Sein Chef, der Wirkliche Geheime Staats- und Justizminister v. Massow, verfügte nun seinerseits am 30. Januar, daß sämtliche geistlichen Räte des Oberkonsistoriums ihre Vota in der Sache abgeben sollten.[1])

Das Gutachten des jüngsten Mitgliedes, des Oberkonsistorialrates Andr. Jak. Hecker, des Sohnes des bekannten Gründers der Realschule, beschränkte sich im wesentlichen auf die äußerliche, formale Seite, die durch das Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 gegeben war. Seinen Vorschriften gemäß ist es ihm unzweifelhaft, daß er sich für verpflichtet halten müßte, dem sächsischen Antrage zuzustimmen. Allein folgende Gründe sprachen dagegen, das öffentliche Verbot des Verkaufes des Journals anzuraten. Einmal sind die Auszüge zu unvollständig, als daß man aus ihnen sehen könne, ob die Untersuchung der Wahrheit „auf eine anständige, ernsthafte und bescheidene oder auf die entgegengesetzte Art" geschehen sei. Weiter kann das nur für philosophisch-gebildete Leser berechnete Journal für breitere Kreise nicht gefährlich werden „in moralischer oder bürgerlicher Hinsicht", und nur den Umlauf solcher Schriften will das Zensuredikt verhüten. Das Verbot würde erst die nachteilige Folge haben, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Schrift zu lenken. So begnügte sich Hecker mit dem Antrage, daß die wegen der Aufsätze etwa erforderlichen und vorgeschlagenen Verfügungen an die Universitäten erlassen würden.

Das bedeutendste und inhaltreichste der abgegebenen Gutachten ist das zweite. Sein Verfasser ist der Oberkon-

[1]) Sie finden sich dem vollen Wortlaut nach in den Anlagen 2—5.

sistorialrat Zöllner, Propst an St. Nicolai, bekannt durch seine Reisebeschreibungen, sowie seine Arbeiten auf dem Gebiete der Schule und der Volksbildung. Schon die Frage, von der er ausgeht, ist ein Beweis, daß es ihm in erster Linie nicht um ein formal-kirchenbehördliches Urteil, sondern um eine innere Stellungnahme zu den in der Abhandlung aufgeworfenen Problemen zu tun ist. Zöllner fragt zunächst, ob die beiden Aufsätze wirklich so gemeinschädlich seien, als es die sächsische Regierung hinstelle. Ihm ist der Glaube an Gott eine dem Verstande und dem Herzen unwiderstehlich sich aufdrängende Tatsache. Nur in Augenblicken des Grübelns kann er „durch Räsonnement bei ernsthaft denkenden Menschen" erschüttert werden. Aber solche Gedankengänge sind dem Verfasser etwas Unnatürliches. Der „bloße schlichte Verstand" wird sie wieder auflösen. Bezeichnend für die rationalistische Auffassung Zöllners ist sein Vergleich: Wie das Verlangen nach Essen bei der großen, gesunden Mehrzahl der Menschen mächtiger ist als das Verlangen nach Fasten bei einzelnen Schwärmern, so ist „das Bedürfnis an Gott zu glauben für den menschlichen Verstand und für das menschliche Herz ebenso dringend als das Verlangen nach Speise und Trank". Das lehrt auch die Geschichte jeder Zeit, denn alle Gottesleugner haben immer nur geringen Anklang gefunden. So droht von dieser Seite keine Gefahr. Beide Aufsätze sind überdies in einer Sprache geschrieben, die wenig Leser anziehen, und voll von Mißverständnissen, die der geübte bald erkennen wird. Dazu kommt: der Fichtesche Aufsatz hat eine Seite, die bei einer gerechten Beurteilung nicht übersehen werden darf. Er vertritt die Idee, daß die Heiligkeit des Sittengesetzes unter allen menschlichen Vorstellungen die unerschütterlichste sei. Zöllner hält es für einen Mißgriff der Fichteschen Philosophie, daß sie, um dieses zu beweisen, alle anderen Bedürfnisse des menschlichen Gemütes aus dem Auge verliere, aber, so fährt er fort, „für die Ruhe und Sicherheit der Staaten und für die Ordnung in den Privatverhältnissen wird dadurch sicherlich keine Gefahr bereitet"; im Gegenteil, die Fichtesche Idee kann in der Tat eine mächtige Stütze der Religiosität werden, denn wer nur ein recht lebendiges Gefühl für Sittlichkeit

hat, der wird auch bald den Übergang zum Glauben an ein höchstes Wesen finden, das auch in der Sinnenwelt waltet; er wird von der moralischen Weltordnung zu einer moralischen Weltregierung und von dieser zur Vorstellung eines Gottes fortschreiten, der allein unfehlbar Glückseligkeit und Tugend miteinander verknüpfen kann, weil er in der physischen wie in der moralischen Welt gleich unumschränkt gebietet." So steht es für den Verfasser dieses Gutachtens fest, daß die beiden Aufsätze nicht so allgemeinschädlich sind. Aber selbst wenn dem so wäre, würde die Konfiskation und das Verbot der Schrift keine zweckmäßige Maßregel sein. Bücherverbote und Konfiskationen seien nur dann ratsam, wenn eine Schrift nach Form und Inhalt dazu angetan ist, verderbliche Ideen in das große Publikum zu bringen. Beides trifft hier nicht zu. Überdies stelle man den Glauben an Gott durch ein solches Verfahren in kein vorteilhaftes Licht, wenn gerade dieser für die Menschheit so wichtige Gegenstand der freien Forschung entzogen würde. Der Hauptschade eines solchen Verbotes bleibe es schließlich, daß auf eine davon betroffene Schrift kein Gelehrter antworten, sie nicht widerlegen wolle. Was gibt es nun, so fragt Zöllner schließlich, für zweckmäßige Maßregeln gegen diese Aufsätze? — Wäre Fichte, so antwortet er, nicht mit Strafe bedroht, „so würde in unserem Lande die natürlichste Maßregel, philosophische Erörterung der streitigen Fragen, von selbst erfolgen". Bevor nun die sächsischen Herzöge als die *nutritores* der Universität Jena nicht Stellung genommen haben, soll Preußen die Sache auf sich beruhen lassen und durch Mitteilung der Gründe des diesseitigen Verfahrens an das kursächsische Ministerium den Versuch machen, ob nicht die Aufhebung des ergangenen Verbotes bewirkt und so die ganze Angelegenheit „wieder ins rechte Gleise gebracht werden könnte". Trotzdem auch Zöllner es für angebracht hält, daß die Professoren jetzt ein besonders weises Benehmen nötig hätten, „um durch ihre philosophischen Vorträge den Geist ihrer Zuhörer zu bilden und zugleich die Idee von dem überschwenglichen Werte der transzendenten Spekulationen zu verhüten", widerrät er doch den Vorschlag seines Kollegen Hecker, weil bis jetzt noch

keiner Ursache für den Erlaß einer besonderen Anweisung gegeben habe.

Weit schärfer lautet das Urteil von Sack, dem ehemaligen Erzieher des Königs. Beide Aufsätze enthalten nach seiner Meinung Äußerungen, die, wenn man nicht mit Worten spielen wolle, „ohne Ungerechtigkeit atheistisch und alles, was bisher Religion geheißen hat, umstürzend nennen kann". Die Apologie Fichtes habe in ihm diesen Eindruck nur noch verschärft.[1]) Eine atheistische Philosophie aber hält er für die „unvernünftigste und mit allen Begriffen des gesunden Menschenverstandes und den Bedürfnissen der moralischen Natur des Menschen am meisten streitend", zugleich „für die heilloseste und verderblichste". Ihre Vertreter vermag er deshalb auch nicht „für unschädliche Wahrheitsforscher oder gar für achtungswerte Beförderer wichtiger Untersuchungen" anzuerkennen. Trotzdem schloß sich Sack dem Votum Zöllners an, weil fast niemand die Aufsätze lesen, weil Gegenschriften nur auf diesem Wege möglich würden, und weil die Regierung vor allem erst gegen die grob materialistischen Schriften Front machen solle. Auch er vertritt die Meinung, daß die Konfiskation nur günstige Folgen für die Abhandlungen geben werde, während sie bei ruhiger Duldung in die Dunkelheit versänken, „welche die Fichtesche Philosophie umgibt".

Das vierte Gutachten stammte aus der Feder des Oberkonsistorialrates Teller. Es hält sich in voller Zustimmung zu dem Sackschen Votum, ohne weitere Begründung. Überdies schien es ihm von der sächsischen Regierung „etwas zu vorschreibend" zu sein, bestimmen zu wollen, was die hiesige zu tun habe. Gelegentlich sei es angebracht, für die Professoren theologischer und philosophischer Wissenschaften auf den preußischen Universitäten im allgemeinen eine derartige Verfügung zu treffen. —

Nach dieser Stellungnahme der geistlichen Mitglieder konnte der Bericht des Oberkonsistoriums an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten nicht zweifelhaft

[1]) Es handelt sich um Fichtes „Appellation gegen die Anklage des Atheismus" 1799, die soeben erschienen war.

sein. Es verhielt sich ablehnend gegen den Antrag der sächsischen Regierung, legte im einzelnen die Gründe dar, wie sie Zöllner und Sack entwickelt hatten. Aber wie der Bericht vom 11. Februar (konz. von Hecker, mit geringen Änderungen Massows) bereits in seinem Eingange hervorhob, daß die in den Aufsätzen gewagten Behauptungen die höchste Mißbilligung verdienten und daß solchen, das Wesen der Religion zerstörenden Schriften in Preußen das *imprimatur* nicht hätte erteilt werden können, so fehlte in seinem weiteren Wortlaute jeder Hinweis auf die positiven Elemente in dem Fichteschen Aufsatze, die Zöllner kräftig betont hatte. Die Formulierung des Oberkonsistorialberichtes bedeutete einen Sieg der schärferen Tonart Sacks. Es waren reine Zweckmäßigkeitsgründe, welche die Behörde zur Ablehnung des Antrages der sächsischen Regierung bewogen. Darum sollten sie auch der sächsischen Regierung mitgeteilt werden. In Berlin wollte man nicht dem Vorwurfe sich aussetzen, als sei man gleichgültig gegen die Verbreitung solcher gefährlichen Lehren. Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten (Finkenstein, Alvensleben, Haugwitz) genügte jedoch eine solche rein ablehnende Haltung nicht (Schreiben vom 23. Februar, konz. Alvensleben). Es kam über das einmal erlassene Verbot der Schrift in Kursachsen nicht hinweg. Zeitungen und Journale hatten bereits die öffentliche Meinung auf die nahende Entscheidung der preußischen Regierung hingewiesen. Gerüchte liefen um, daß sie den sächsischen Antrag ablehnen werde. Die Anschauung des Oberkonsistoriums wurde „auf eine unrichtige Art" mitgeteilt.[1]) Das auswärtige Departement besorgte, daß die heimlichen und öffentlichen Feinde aller Religion und aller monarchischen Staatsverfassungen in Deutschland die gänzliche Ablehnung als eine Schwäche der preußischen Regierung, als ein Vergessen ihrer Würde und ihres Ansehens, als eine erste und immer zunehmende Trennung von den übrigen protestantischen Ländern in Grundsätzen auslegen würden, „über die doch nur eine echte Meinung statthaben" könne.

[1]) Die Berliner Zeitungen erwähnen nichts Derartiges; welche gemeint sind, ließ sich aus den Akten nicht feststellen.

Und es besorgte weiter, daß Preußen in Zukunft eine Zufluchtsstätte für solche Leute und ihre Schriften abgeben würde. So schlugen die drei Minister Finkenstein, Alvensleben und Haugwitz vor, das erste Heft des philosophischen Journals, das die beiden Aufsätze von Fichte und Forberg enthielt, zu verbieten und zu konfiszieren, dagegen die Fortsetzung der Zeitschrift frei zu lassen, auch keine besondere Vorschrift für die Universitäten und Schulen zu treffen. Ein gemeinsamer Immediatbericht sollte, falls das Oberkonsistorium dem Antrage widerspräche, nach dem Schreiben vom 23. Februar alsdann die Angelegenheit dem Könige zur Entscheidung vorlegen. Die kirchliche Behörde blieb fest (4. März), denn, so sagte sie mit Recht, wolle man auf die womöglich falsche Beurteilung der preußischen Maßregel sehen, „so würden die Grundsätze der Preßfreiheit, Zensur und Toleranz sehr bald in ihrer Festigkeit erschüttert und wir in die Notwendigkeit versetzt werden, selbige den Rücksichten auf hierüber abweichende Systeme anderer Höfe aufzuopfern".

So blieb der Entscheid dem Könige und seinem Kabinett. Am 18. März erfolgten die Immediateingabe beider Behörden, des Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der geistlichen Geschäfte, die ihre Anschauungen nebeneinander stellte. Die bekannte Kabinettsorder vom 25. März[1]) billigte die Gründe der kirchlichen Behörde. Das Konzept ist nicht erhalten. Doch aus der Zurücksendung der Auszüge aus den beiden Aufsätzen mit einem persönlichen Schreiben des Geh. Kabinettsrates Beyme darf wohl geschlossen werden, daß er der Verfasser der Order gewesen ist. Die Antwort auf die sächsische Note erfolgte am 16. April in durchaus ablehnendem Sinne.[2])

[1]) Zuletzt mitgeteilt bei Medicus a. a. O. S. 90 Anm.

[2]) So heißt es: „Se. Kgl. Majestät wünschten hiernach, daß über das mehrbewegte Journal überall kein Verbot verhängt sein möchte, oder daß wenigstens Se. Churf. Durchl. zu Sachsen, von dem Treffenden Se. Majestät Gründe eben so überzeugt, als Sie es von der Reinheit dero Absicht gewiß sind, zu dem Entschlusse bewogen würden, das schon erlassene Verbot Ihrerseits wieder aufzuheben. Sollte aber eine solche Aufhebung auch nicht erfolgen, sollten selbst mehrere, ja alle deutschen Regierungen dem dortseitigen Beispiele folgen, so finden

Ein kleines Nachspiel schloß sich alsbald an. Als die beiden Departements an dem gleichen Tage über die Antwort auf die sächsische Note in ihrer Immediateingabe Bericht erstatteten, sahen sie sich genötigt, mitzuteilen, daß ein Berliner Buchhändler ein Inserat wegen der Käuflichkeit des Journals in die Zeitungen der Hauptstadt einrücken lassen wolle. Ein solches Verlangen überschritt denn doch die Grenze des Erlaubten auch für das Oberkonsistorium. Beide Behörden sprachen sich entschieden gegen die Billigung aus. Sie wiesen auf einen soeben im Moniteur erschienenen Hamburger Bericht hin, nach dem das philosophische Journal und sein Herausgeber Fichte zu der Forderung sich verstiegen hätten, das Wort „Religion" aus allen Sprachen zu tilgen. Die sächsische Regierung hätte die Zeitschrift verboten, die hannoversche Regierung und der Herzog von Braunschweig wären diesem Vorgehen gefolgt, und nun habe Fichte alle deutsche Universitäten aufgefordert, gegen diese Beschränkung der Denkfreiheit Stellung zu nehmen.[1]) Die Kabinettsorder vom 15. Mai entschied in dem beantragten Sinne.

Fichte hat an einen ähnlichen Schritt nicht gedacht. Mit der Annahme seines Entlassungsgesuches, die anscheinend unter dem starken Einflusse Goethes zustandekam, am 29. März durch die Weimarer Regierung, hatte sich sein Geschick entschieden. Seines Bleibens war in Jena nicht länger. Ein Plan, in Rudolstadt zunächst ein Asyl zu finden, scheiterte. Wohl beschäftigte schon in jenen Wochen den Heimatlosen der Gedanke, sich nach Preußen zu wenden. Aber noch am 22. Mai war ihm ein solches Vorhaben höchst unsympathisch. Der bevollmächtigte Minister Preußens am kurkölnischen Hofe, v. Dohm, den Fichte soeben in Jena kennen gelernt hatte, ließ ihm dann die private Aufforderung zukommen, nach Berlin zu gehen. Bereits am 3. Juli langte

---

Se. Kgl. Maj. doch nach genauester Erwägung aller Umstände darin keinen wesentlichen Grund die Befolgung Ihrer Grundsätze zu hemmen, nichts was die ursprüngliche Lage der Sache ändern könnte."

[1]) *Le Moniteur* Nr. 166, 16 *ventôse an 7*. Der Hamburger Bericht *le 1er ventôse*, er fügt noch hinzu: *„Déjà différentes universités se sont assemblées et le combat s'engage sérieusement."*

Fichte in der preußischen Hauptstadt an, um dort bald ständigen Aufenthalt zu nehmen, nachdem der König sich für die Bewilligung ausgesprochen hatte. Damit hatte sich wiederum das Geschick eines Großen im Reiche der Geister mit dem allgemeinen Schicksal des Landes verflochten, von dem die politische Wiedergeburt Deutschlands ausgehen sollte.

Versuchen wir es nun, nach der Feststellung des äußeren Tatbestandes das Verhalten der preußischen Regierung in dem Fichteschen Atheismusstreit ideengeschichtlich mit dem inneren Charakter jener Zeit zu verbinden.

Alle Stimmen, die über die Angelegenheit zu entscheiden hatten, gehören dem Bereiche der zur Neige gehenden Aufklärung an. Die verschiedenartige Begründung der protestantischen Kirchenformen in England und Deutschland hatte während der Herrschaft des Rationalismus dem Begriffe der Gewissensfreiheit in beiden Ländern einen verschiedenen Inhalt gegeben. Für einen Denker wie Locke bedeutete Gewissensfreiheit Freiheit der Kirche vom Staate, d. h. die Möglichkeit zur Bildung von Freikirchen, denen sich der einzelne zwar nach seiner Wahl anschließen konnte, deren Form und Inhalt er sich aber dann bis zu seinem Austritt zu unterwerfen hatte. Pufendorf dagegen forderte die Unterordnung der Kirche unter den Staat aus dem Begriffe seiner vollkommenen Souveränität, statuierte jedoch eine völlige Toleranz der einzelnen Bekenntnisse durch die weltliche Macht und ebenso der religiösen Überzeugung der einzelnen innerhalb ihrer Kirche. Trotz dieser scharfen Abweichungen voneinander kamen beide in einem Punkte überein: um des Staatszweckes willen sprachen sie sich — ebenso wie auch Voltaire[1]) — gegen die Toleranz und Duldbarkeit des Atheismus aus. Die Grundsätze Pufendorfs beherrschten im friederizianischen Preußen das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Ihren rechtlichen Niederschlag fanden sie im preußischen Landrecht. Es betonte ausdrücklich, daß die Gerechtsame des Landesherrn über die

[1]) Vgl. E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, München-Berlin 1911, S. 352.

Kirche und die Gerechtsame der Mitglieder, d. h. der Gesellschafter einer Kirchengemeinde unter sich festgesetzt sein sollten, daß jedem Einwohner im Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse. Nicht ganz klar war die Stellung des Landrechtes zum Atheismus. Bei aller Garantie für die Gewissensfreiheit ist das eine festzuhalten: Jede Kirchengesellschaft war verpflichtet, ihren Mitgliedern „Ehrfurcht gegen die Gottheit einzuflößen". Religionsgrundsätze, welche dieser Forderung entgegen handelten, durften im Staate nicht gelehrt, weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Dem Staate, und nur ihm, kam das Recht zu, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen.[1]) Die Paragraphen, die über die Religions- und Kirchensachen handelten, wurden noch während der Regierungszeit Friedrichs des Großen verfaßt. Einen Rückschlag gegen diese naturrechtlichen Theorien über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bedeutete das Wöllnersche Religionsedikt vom 9. Juli 1788 mit den sich anschließenden Verordnungen, zu denen auch das von Hecker herangezogene Zensuredikt vom 19. Dezember gehört. Nach Wöllners Auffassung hatte der Staat nicht nur für die *salus publica* zu sorgen, sondern überdies für das „wahre Christentum", wie es längst erwiesen sei. Hielt nach der naturrechtlichen Anschauung der Wille der Gesellschafter die Kirche zusammen, so nach den Grundsätzen Wöllners die Konfession. Sein Staatsbegriff und sein Kirchenbegriff entsprachen der vorrationalistischen Auffassung, der Auffassung der Reformationszeit mit jener durch die Eigenart des preußischen Staates gegebenen, jetzt unwesentlichen Änderung, daß in ihm mehrere Konfessionen gleichberechtigt nebeneinander standen. Wöllners Reaktionsmaßregeln fanden scharfen Widerspruch. Der Justizminister Carmer setzte es durch, daß das Religionsedikt nur „ein kirchliches Polizeigesetz" (Kabinettsorder vom 10. Dezember), also von den Landesgesetzen unterschieden sein sollte, gewissermaßen eine Instruktion für das geistliche Departement und die

[1]) Preußisches Landrecht Teil II, Titel 11, § 13—15.

Prediger; eine Anschauung, die freilich von seinem Urheber und auch wohl vom Könige nicht geteilt wurde. Ebenso sprachen sich das lutherische Oberkonsistorium und das reformierte Kirchendirektorium entschieden gegen das Religionsedikt aus. Von den geistlichen Mitgliedern des Oberkonsistoriums, die jetzt ihr Votum in der Fichteschen Angelegenheit abgaben, gehörten Sack und Teller ihm schon damals an. Sie erhoben offen ihre Bedenken gegen das Edikt. Es blieb eine Episode in der preußischen Kirchengeschichte. Die beiden Kabinettsordern vom 12. Januar und 11. März 1798 beseitigten seinen Inhalt und seinen Urheber.[1])

Noch war kein Jahr seit dem Sturze Wöllners vergangen, da stand der Fichtesche Atheismusstreit zur Verhandlung vor dem preußischen Ministerium. Das Verfahren in dieser Frage entsprach den Maßnahmen in Sachen des Zensuredikts. Die naturrechtlichen Tendenzen, wie die Regierung Friedrichs des Großen sie verwirklicht, das preußische Landrecht kodifiziert hatte, waren wiederhergestellt. Am schärfsten brachte den Grundsatz der völligen Unterwerfung der kirchlichen Angelegenheiten und der Gewissensfreiheit der einzelnen unter die Staatsraison ganz in friederizianischem und Pufendorfschem Geiste das Departement der auswärtigen Angelegenheiten zum Ausdruck. Das Problem, wie das religiöse Bewußtsein des einzelnen und der fürsorgliche Machtwille des Staates miteinander zu vereinbaren seien, wurde von seinen Mitgliedern gar nicht aufgeworfen; es gab nur restlose Unterordnung des einen unter den anderen. Ja in ihrem Berichte an das Oberkonsistorium klang, offenbar als eine Folge der französischen Revolution und der Fichteschen Schrift für die Bewegung[2]), deutlich die Auffassung durch, daß die öffentlichen Feinde aller Religion zugleich die Feinde aller moralischen, aller auf echte Grundsätze aufge-

---

[1]) Vgl. Erich Foerster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche Bd. 1, Tübingen 1905, Kapitel 1; daselbst S. 62ff. werden das Promemoria Sacks und die Eingabe Spaldings, Dieterichs, Büschings und Tellers im Auszuge mitgeteilt. Sack, der beiden Kollegien angehörte, unterschrieb auch die zweite Eingabe.

[2]) Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution, anonym erschienen 1793.

bauten, d. h. monarchisch-absolutistischen Staatsverfassungen seien. Darin liegt zugleich ein Hinweis, daß diese enge Verbindung der religiösen Gedankenwelt mit der monarchischen Staatsidee durchaus nicht immer ein Zeichen der Abhängigkeit von der späteren christlich-germanischen Auffassung zu sein braucht, sie konnte ihre Wurzel auch in der Staatsform des Absolutismus finden. Tiefgreifend ist der Unterschied zwischen beiden in der Art der Begründung: die Vertreter der Aufklärung gingen von der allumfassenden Staatsidee, die Anhänger eines christlich-germanischen Staatsgedankens von dem religiösen Prinzip aus. Die Furcht, daß Preußen der Sammelpunkt jener Religionsleugner, wie sie etwa in Frankreich aufgetreten waren, für Deutschland abgeben könne, war der letzte Grund des gegen den Bericht des geistlichen Departements ablehnenden Verhaltens der weltlichen Behörde. Irgendein Fortschritt in der Behandlung der Fragen, wie sich Staat und Kirche, Staat und persönliche Überzeugung zueinander stellen sollten, über die Doktrin des Absolutismus hinaus, trat bei ihr nicht zutage. Den König und das Kabinett mochte zu ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Vorschlage des auswärtigen Departements der Wunsch bestimmen, deutlich in einem Einzelfalle zu kennzeichnen, daß die neue Regierung die reaktionäre Bahn Wöllners verlassen habe.

Wie steht es nun bei den Mitgliedern des Oberkonsistoriums? — Um ihre Haltung kritisch zu würdigen, ist es notwendig, einen Blick auf das Problem zu werfen, das Fichte mit seiner Schrift zu lösen suchte. In den beiden Gutachten Zöllners und Sacks tritt der einseitige Charakter des Gottesbegriffes, den die Aufklärung allmählich gewonnen hatte, deutlich hervor. Es ist der Gott des natürlichen Menschenverstandes. Er erscheint als die höchste Personifizierung des Gedankens. Religion war für sie der logisch bewiesene „Glaube an einen verständigen Weltregierer", ohne den die eudämonistische Selbstsicherheit, wie sie bei Sack, und die ein wenig sentimentale Vielbeweglichkeit eines gemütvollen Herzens, wie sie bei Zöllner zum Ausdruck kommt, keine Garantie ihrer Gewißheit besaßen. War solche Religions- und Gottesauffassung wirklich das Resultat alles dessen,

was bisher Religion und Gott geheißen hatte, dann verdiente Fichtes Schrift allerdings das Prädikat „atheistisch". Sie war ja der schärfste Protest gegen die einseitige Form, mit welcher der Rationalismus das Leben zu meistern suchte: gegen die durch natürliche Einzelwahrnehmung und moralische Einzelerfahrung gewonnene, daher unverbindliche Anschauung der menschlichen Persönlichkeit, die sie aber trotzdem infolge des Besitzes des allgemeingültigen Erkenntnismittels, des natürlichen Verstandes, als das Maß des Zeitlichen und Ewigen betrachtete. Der Aufklärung war das Ursprüngliche, das Gegebene die Tatsache. Von ihr aus entstand die Reflexion des Ichs auf das Vorhandene. Kant überwand diese rein induktive, verstandesmäßige Begründung des ganzen persönlichen Bewußtseinsinhaltes, die sich auf den Gottesgedanken ausdehnte. Er sah, um dessen absolute Gültigkeit zu gewinnen, in Gott die in der Unendlichkeit sich herstellende Harmonie von Natur und Sittlichkeit. Der Mensch schafft sich von sich aus die absolut gültige Ethik und das allgemeingültige Wesen Gottes. Beide sind im Grunde eins, das eine Realisierung, das andere letzte Realität. So gewann der Königsberger Meister einen anderen Ausgangspunkt als die Aufklärung. Nicht von den Dingen, die außerhalb des Menschen liegen, sondern von dem mit sich selbst identischen Selbstbewußtsein aus untersuchte er die Bedingungen des Erkennens und fand so die apriorischen Prinzipien. Aber dieses Selbstbewußtsein des Ichs blieb doch eine Tatsache, über die Kant nicht hinweggelangte. Fichtes allzeit schaffender Geist drängte über dieses Sein, über diese feststehende Sache hinaus, ihn dürstete danach, Kants Postulat Gottes aus der Transzendenz zum immanenten Prinzip jedes einzelnen selbst zu gestalten, von dem Sein zum Handeln vorzudringen. So entstand zunächst die Loslösung des reinen Ichs, d. h. des geistigen Schöpfungsaktes des auf das absolute Gute gerichteten, von dem Erfahrungsbewußtsein gänzlich unabhängigen Ichs von dem empirischen, so entstand weiter die Lostrennung Gottes, d. h. des ordnenden, sittlichen Geistes in seiner einheitlichen Totalität, der sittlichen Weltordnung, von dem Objekte des Ordnens, der Welt, und so entstand schließlich die innere Verbindung

zwischen dem reinen Ich und dieser moralischen Weltordnung, indem es sich als das handelnde Subjekt dieser allumfassenden sittlichen Idee erlebte, die Welt dagegen als das versinnlichte Material der Pflicht des einzelnen erfaßte, die im übrigen, wie auch das empirische Ich als Bilder, nicht als Wirklichkeit geschaut wurden. Nur so kann sie nach Fichte der Mensch infolge der sittlichen Notwendigkeit sehen, der allein er sich als ein freies Wesen beugt: die Sinnenwelt ist wirklich nur als eine Offenbarung für unsere Pflicht. Jener moralischen Weltordnung, die in und durch sich selbst lebendig ist und wirkt, liegt kein besonderes Wesen als Ursache zugrunde, sie ist selbst Gott, ohne besondere individuelle Wesenheit. Aufgabe des Menschen bleibt es, die ewigen Zwecke dieser moralischen Weltordnung selbsttätig als Tathandlung zu seinem eigenen Zwecke zu machen und so Anteil an dem schaffenden Wirken Gottes zu gewinnen. Nicht als ob er einen Erfolg der Pflicht hervorsuchen und berechnen wollte, bevor er handelt! Solche verstandesmäßige Klugheit und Pflicht — damit wandte sich Fichte scharf gegen die Auffassung des Rationalismus — wäre Atheismus, weil sich der Mensch alsdann über den Willen Gottes erheben, sich selbst zum Gott machen würde. Nur die Gewißheit, der freudige Glaube, soll ihn bewegen, daß jede wahrhaft gute Handlung gelingen muß, weil sie sich in Übereinstimmung mit der sittlichen Weltordnung weiß, selbst einen Teil von ihr, d. h. von Gott, bildet.

Schon im Jahre 1790 schrieb Fichte seiner Braut: „Ich habe eine edlere Moral angenommen, und, anstatt mich mit Dingen außer mir zu beschäftigen, mich mehr mit mir selbst beschäftigt." Damit kennzeichnete er scharf den Gegensatz, der zwischen der rationalistischen und der idealistischen Welt- und Gottesauffassung herrscht. Der methodische Ort, von dem beide ausgehen, ist verschiedener Art. Bei der Aufklärung ist es die Welt, das Objekt; bei dem Idealismus der Mensch, das Ich, in Fichte gesteigert zu der Idee des Menschen, jenem allzeit geistig werdenden und schaffenden Ich, demgegenüber das empirische völlig verschwindet. Dort der Mensch ein Komplex äußerer Erfahrungstatsachen, in dessen Reich er immer mehr hineinzuziehen

sucht, um sie mit seinem Verstande einheitlich zu gestalten, hier der Mensch der innerlichste Grund der eigenen Schöpferkraft, die sich in die Unendlichkeit der Aufgaben hinein erweitert, über sich hinausstrebt, ohne diese Selbstoffenbarung nicht bestehen kann. Dort die Welt ein bereits vorhandenes Mittel, das eigene Ich zu bereichern, hier eine Schöpfung der Persönlichkeit, ein Bild des Eigenlebens, das der Mensch aus innerer Notwendigkeit heraus formt. Dort Gott ein personifizierter, supranaturalistischer, über der Welt thronender Gedanke, den Menschen näher gebracht und unentbehrlich gemacht durch logische Beweise, hier der allzeit schaffende, im Menschen selbst wirksame, ihm immanent werdende, von keinem Verstande zu erfassende, sondern nur durch den sittlichen Willen zu schauende unendliche Geist, der ursprüngliche Grund alles schöpferisch-tätigen Lebensdranges. Teller und Sack standen diesem Fichteschen Gottesbegriffe, der so ganz des Greifbaren und Rationellen entbehrte, dem die anthropomorphe Form der Verpersönlichung fehlte, gänzlich ablehnend und hilflos gegenüber. Aber den Abstand der rationalistischen Auffassung von der Fichteschen ermessen wir erst in seiner ganzen Größe, wenn das Gutachten Zöllners hinzugezogen wird. Zöllner allein versuchte von allen diesen hochgebildeten Theologen der Berliner Aufklärung, dem neuen Lebensimpulse, den Fichtes Schrift brachte, gerecht zu werden. Er wies darauf hin, wie die Heiligkeit des Sittengesetzes, die der Philosoph so einseitig und scharf in seinem Aufsatze betone, seine „Hauptidee", „eine mächtige Stütze der Religiösität und eine innig wirkende Aufforderung zu derselben" werden könne. Für ihn war es etwas Äußerliches, etwas, das erst an dem Menschen durch die Wahrnehmung herangebracht werden mußte und als solches Ehrfurcht erwecken sollte. Schlimmer konnte das Wesen des Fichteschen Geistes und, fügen wir hinzu, des Geistes des deutschen Idealismus nicht mißverstanden werden, als wenn sein Gegner in dem Orte, wo überhaupt erst, ja, wo allein Religion entstehen konnte, eine äußerliche Stütze des Gottesgedankens fand. —

Doch versuchen wir noch einmal von dieser Einzeltatsache aus vorzuschreiten zu dem Gesamtbilde jener Zeit.

Die Geschichtsschreibung der letzten Jahrzehnte hat mit aller Energie auf die hohe Bedeutung der Aufklärung für den Fortschritt unseres politischen, geistigen und wirtschaftlichen Lebens sowie seiner Erkenntnis hingewiesen, sie hat die Zusammenhänge der Kultur des Rationalismus mit der des klassischen Idealismus aufgedeckt. Theologen und Historiker bemühen sich, gleichsam die Pässe aufzufinden, die allmählich von der einen zu der anderen hinüberführen, jene schroffen Felswände zu umgehen, die frühere Geschlechter zwischen beiden Welten aufgerichtet hatten. Die Aufklärung versuchte, eine innere Verbindung zwischen den supranaturalistischen, religiös und politisch in die Form des Territoriums gefaßten Elementen der christlichen Offenbarung und den immanenten, kosmopolitischen Humanitätsidealen der Renaissance herzustellen. Das ist auch das letzte Problem des klassischen Idealismus, vielleicht unserer ganzen modernen Geisteskultur, sobald sie die Wahrheitsmomente der mechanistisch-naturwissenschaftlich orientierten Weltauffassung anerkannt, ihre Einseitigkeit dagegen überwunden hat. Insofern jener Verschmelzungsprozeß immer von neuem durch die einzelnen Individuen und durch alle sozialen Gemeinschaften vollzogen werden muß, bildet die Aufklärung eine noch jetzt nicht beseitigte Grundlage der Gegenwart. Aber bleibt sie es ebenso, wenn wir die Mittel ansehen, mit denen sie das Problem zu bewältigen suchte, oder offenbaren sich da nicht Grenzlinien, die sie scharf bereits von dem klassischen Idealismus scheiden? — Infolge des schon gekennzeichneten Ausgangspunktes stellte für die Vertreter der Aufklärung die Geschichte einen sich immer mehr vergrößernden Komplex empirischer Tatsachen dar, den sie je nach ihrem Standpunkte zu erklären, für die Gegenwart nutzbar zu machen, einen Stoff, den sie durch kritische Beobachtungen und subjektive Eindrücke sich einzugliedern suchten. Die Aufklärung fand den immanenten Wert alles Geschehens zuletzt nicht in ihm und durch ihn selbst, sondern in der normierenden Tätigkeit des subjektiven Verstandes, und sie wurde von ihr für eine objektive, in den Dingen liegende Immanenz angesehen. So sehr sich die deutschen Aufklärungstheologen der letzten Jahrzehnte des

18. Jahrhunderts gegen eine prinzipielle Anerkennung des Deismus sträubten, als das Wesentliche des Christentums galten ihnen schließlich doch nur die Grundsätze, die mit der natürlichen, verstandesmäßig bestimmten Religion übereinstimmten. Ein Typus für diese Haltung ist Friedrich Nicolai.[1]) Sie meisterten von sich aus nicht nur die geschichtlichen Erscheinungsformen der Religion, sondern das Wesen der Religion selbst. Gegen solche Irreligiosität wandten sich Schleiermachers Reden über die Religion, die ja in diesem Jahre, 1799, erschienen — ihre Bekenner waren für ihn die „Verächter" des religiösen Lebens — ganz ähnlich wie für Fichte. Und bedeutete es nicht eine diesem Beispiel adäquate Gleichsetzung der subjektiven und objektiven Immanenz auf juridisch-politischem Gebiete, wenn Friedrich der Große in seinem politischen Testamente 1752 sagte, er habe dem Großkanzler Cocceji seine Absicht mitgeteilt, die Gesetze umzugestalten und an ihre Stelle nur solche zu setzen, die in der natürlichen Gerechtigkeit begründet seien?[2]) In dieser einseitigen Lösung des Problems, die in den Gutachten der Sack, Teller und Zöllner deutlich durchklingt, liegt die prinzipielle Schwäche des rationalistischen Intellektualismus, die wohl durch den Genius der Großen ausgeglichen, aber nicht aufgehoben werden konnte. Aus ihr entsprang jene „passive Gerechtigkeit, Moralität und Religiosität, die Altenstein in seiner Denkschrift vom September 1807 als die schwersten Mängel des alten Systems bezeichnete. Sie persönlich wendend, nannte sie Stein kurz vor dem Zusammenbruche Preußens „Leerheit, Trägheit und einen Mangel an Erhabenheit und Größe in den Gesinnungen".[3]) Demgegenüber der Idealismus Fichtes, beseelt von der höchsten Aktivität des sittlichen Willens. Er steigt bis zu jener Himmelshöhe, wo sich dem reinen Ich die ganze Geschichte

---

[1]) Das gibt auch Karl Aner, Der Aufklärer Friedrich Nicolai, Gießen 1912, S. 79 zu.

[2]) *Acta borussica* IX S. 327.

[3]) 6. Okt. 1806 in Bemerkungen zu einem Aufsatze Altensteins über die Verfassungsänderung in Preußen. Sie zielten auf den König, dem A. unter anderen eine „sehr richtige Urteilskraft" nachgerühmt hatte.

als eine Verwirklichung jenes Willens offenbart, wo dieses Ich sie selbst von sich aus setzt, ja ganz neu zu gestalten vermag. Auch hier eine durchaus einseitige Auffassung der Geschichte, wie bei der Aufklärung. Aber ihre Immanenz ruht nicht mehr in der normierenden, gleichsetzenden Tätigkeit des Verstandes, sondern sie wirkt in der schaffenden Kraft, in der Willensbetätigung aller einzelnen Menschen, aller reinen Ichs, sie ist ganz Idee, sie ist das konkrete Leben der Vernunft. Aus den Tatsachen werden Tathandlungen, gewiß einseitig bestimmte, aber in den Grund des genetischen Wachsens hineingestellte. Damit vertieft sich der Begriff der Geschichte. Die Aufklärung führt zu jener Anschauung der Geschichte, die den Menschen als ein Objekt ansieht, deren wissenschaftliche Erfassung als Geschichtsschreibung ihn in seinen philosophischen Zusammenhängen mit dem Ganzen zu verstehen sucht. Den Idealismus trägt jene Anschauung der Geschichte, die den Menschen als ein Subjekt wertet, deren wissenschaftliche Erfassung als Geschichtsschreibung also über jene Kombination hinaus ihn als von sich bestimmte Eigentümlichkeit anzuschauen wagt. Dort einseitige Betonung der geschichtlichen Notwendigkeit, der gesetzmäßigen Unfreiheit; hier der außergeschichtlichen Unbestimmtheit, der persönlichen Freiheit. Dort scharfe Hervorkehrung der tatsächlichen Erscheinung, des faktischen Erfolges; hier der wahrhaft wirklichen, hinter der Erscheinung liegenden Idee, der vor den Zusammenhängen des objektiven Daseins gefaßten Absicht der sittlich handelnden Persönlichkeit. Das sind doch Erkenntnisse über das Wesen des Menschen selbst und der Geschichte, die erst der klassische Idealismus und die Frühromantik fassen konnten. Die Vertreter der Aufklärung, die Sack und Teller, Zöllner und Nicolai waren sich dieses Gegensatzes in der ganzen Weltauffassung wohl bewußt. Aus ihm nur können die vernichtende Kritik, der Zorn und die bittere Satire verstanden werden, mit welchen ein Goethe und Schiller, ein Fichte und Schleiermacher die aufgeklärten Geister des 18. Jahrhunderts bedachten. Die moderne Geschichtsforschung hat sich beide Methoden und beide Anschauungen zu eigen gemacht. Aufgabe der Historie ist es gewiß, die Kausalzusammen-

hänge aufzudecken, die von einer großen Kulturform zu der anderen hinüberleiten. Aber sie soll auch ihres Amtes walten in der Ermittelung der Gegensätze, die zwischen ihnen liegen. Sonst erscheint die Notwendigkeit, d. h. der Begriff der Entwicklung restlos als das allein herrschende Gesetz der Geschichte, der Begriff der Freiheit wird ausgeschaltet. Friedrich Wilhelm III. dachte geschichtlicher als seine politischen und kirchlichen Ratgeber, wenn er bald nach jenen Vorfällen entschied: „Ist Fichte ein so ruhiger Bürger, als aus allem hervorgeht, und so entfernt von gefährlichen Verbindungen, so kann ihm der Aufenthalt in meinen Staaten ruhig gestattet werden. Ist es wahr, daß er mit dem lieben Gott in Feindseligkeiten begriffen ist, so mag das der liebe Gott mit ihm abmachen, mir tut das nichts."[1]) Die Aufnahme des Philosophen in Berlin scheint doch schließlich das persönliche Werk des Monarchen gewesen zu sein.

Beilagen.

1. Verzeichnis der angeschuldigten Stellen aus der Abhandlung von Fichte.

S. 13.[2]) Unsre Welt ist das versinnlichte Materiale unsrer Pflicht; dies ist das eigentliche Reelle in den Dingen, der wahre Grundstoff aller Erscheinung. Der Zwang, mit welchem der Glaube an die Realität desselben sich uns aufdringt, ist ein moralischer Zwang; der einzige, welcher für das freie Wesen möglich ist. Niemand kann ohne Vernichtung seine moralische Bestimmung so weit aufgeben, daß sie ihn nicht wenigstens noch in diesen Schranken für die künftige höhere Veredlung aufbewahre. — So, als das Resultat einer moralischen Weltordnung angesehen, kann man das Prinzip dieses Glaubens an die Realität der Sinneswelt gar wohl Offenbarung nennen. Unsere Pflicht ist's, die in ihr sich offenbaret. Dies ist der wahre Glaube; diese moralische Ordnung ist das Göttliche, das wir annehmen.

---

[1]) Fichte, Leben und Briefwechsel I, S. 391; der Vermittler war offenbar der Kabinettsrat Beyme, ebendaselbst S. 378.

[2]) Nach den Seiten des Originals.

S. 14. Der wahre Atheismus, der eigentliche Unglaube und Gottlosigkeit, besteht darin, daß man über die Folgen seiner Handlungen klügelt, der Stimme seines Gewissens nicht eher gehorchen will, bis man den guten Erfolg vorherzusehen glaubt, so seinen eigenen Rat über den Rat Gottes erhebt, und sich selbst zum Gotte macht. Wer Böses tun will, damit Gutes daraus komme, ist ein Gottloser. In einer moralischen Weltregierung kann aus dem Bösen nie Gutes folgen, und so gewiß du an die erstere glaubst, ist es dir unmöglich, das letztere zu denken. — Du darfst nicht lügen, und wenn die Welt darüber in Trümmern zerfallen sollte. Aber dies ist nur eine Redensart; wenn du im Ernste glauben dürftest, daß sie zerfallen würde, so wäre wenigstens dein Wesen schlechthin widersprechend und sich selbst vernichtend. Aber dies glaubst du eben nicht, noch kannst, noch darfst du es glauben; du weißt, daß in dem Plane ihrer Erhaltung sicherlich nicht auf eine Lüge gerechnet ist.

S. 15. Der eben abgeleitete Glaube ist aber auch der Glaube ganz und vollständig. Jene lebendige und wirkende moralische Ordnung ist selbst Gott; wir bedürfen keines anderen Gottes, und können keinen anderen fassen. Es liegt kein Grund in der Vernunft, aus jener moralischen Weltordnung herauszugehen und vermittelst eines Schlusses vom Begründeten auf den Grund noch ein besonderes Wesen als die Ursache desselben anzunehmen; der ursprüngliche Verstand macht sonach diesen Schluß sicher nicht und kennt kein solches besonderes Wesen; eine nur sich selbst mißverstehende Philosophie macht ihn.

S. 16. Denn wenn man euch nun auch erlauben wollte, jenen Schluß zu machen und vermittelst desselben ein besonderes Wesen als die Ursache jener moralischen Weltordnung anzunehmen, was habt ihr denn nun eigentlich angenommen? Dieses Wesen soll von euch und der Welt unterschieden sein, es soll in der letzteren nach Begriffen wirken, es soll sonach der Begriffe fähig sein, Persönlichkeit haben und Bewußtsein.

S. 17. Es ist daher ein Mißverständnis, zu sagen, es sei zweifelhaft, ob ein Gott sei oder nicht. Es ist gar nicht zweifelhaft, sondern das Gewisseste was es gibt, ja der Grund aller anderen Gewißheit, das einzige absolut Gültige Objektive, daß es eine moralische Weltordnung gibt, daß jedem vernünftigen Individuum seine bestimmte Stelle in dieser Ordnung angewiesen und auf seine Arbeit gerechnet ist; daß jedes seiner Schicksale, inwiefern es nicht etwa durch sein eigenes Betragen verursacht ist, Resultat ist von diesem Plane, daß ohne ihn kein Haar fällt von seinem Haupte und in seiner Wirkungssphäre kein Sperling vom Dache;

daß jede wahrhaft gute Handlung gelingt, jede böse sicher mißlingt, und daß denen, die nur das Gute recht lieben, alle Dinge zum besten dienen müssen. Es kann ebensowenig von der anderen Seite dem, der nur einen Augenblick nachdenken und das Resultat dieses Nachdenkens sich redlich gestehen will, zweifelhaft bleiben, daß der Begriff von Gott als einer besonderen Substanz unmöglich und widersprechend ist; und es ist erlaubt, dies aufrichtig zu sagen und das Schulgeschwätz niederzuschlagen, damit die wahre Religion des freudigen Rechttuns sich erhebe.

2. Gutachten des Oberconsistorialrates Andr. Jak. Hecker, 31. Januar 1799.

Das Censur-Edict für die königl. preußischen Staaten d. d. Berlin, den 19. Dezember 1788 enthält folgende Vorschriften, die auf den vorliegenden Fall anwendbar sind:

§ II. Die Absicht der Censur ist keineswegs, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornemlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, u. s. w.

§ III. Die zur Censur verordneten Behörden (in Ansehung theologischer und philosophischer Schriften nach § III die Consistorien) sind berechtigt, sobald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen nach den Grundsätzen § II unzulässig ist, es mögen nun solche inn- oder außerhalb Landes gedruckt sein, auf eine oder die andere Art Kenntnis erlangen, den ferneren Verkauf derselben durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare zu untersagen u. s. w.

Es ist nach diesen Vorschriften keinem Zweifel unterworfen, daß dem Ober-Consistorium die Beurteilung zukomme, ob das philosophische Journal der Professoren Fichte und Niethammer sich dazu qualifizire, daß der Verkauf desselben in den preußischen Landen untersagt werden könne und müsse.

Der beiliegende Auszug aus dem Journal enthält offenbar solche Behauptungen, die nach § II des Censur-Edicts den Debit dieser Schrift unzulässig machen.

Ich würde mich daher, dem genannten Edicte gemäß, für verpflichtet halten, dem Antrage E. H. churfürstl. sächsischen Staats-Ministeriums beizustimmen, wenn nicht nachstehende, meinem Bedüncken nach nicht unerhebliche Gründe wenigstens

das öffentliche Verbot des Verkaufs des Journals zu widerraten schienen.

1. Der uns mitgeteilte Auszug ist zu unvollständig, um nach demselben beurtheilen zu können, ob in der Schrift selbst die Untersuchung der Wahrheit auf eine anständige, ernsthafte und bescheidene oder auf die entgegengesetzte Art geschehen sei, welches doch nach § II des Censur-Edicts das Urteil der Censur-Behörde bestimmen soll.

2. Die Absicht der Verordnungen des Censur-Edicts ist unstreitig die, zu verhüten, daß solche Schriften in den Umlauf kommen, die dem Publikum in moralischer oder bürgerlicher Hinsicht gefährlich werden können. Das philosophische Journal ist für Philosophen bestimmt, welche imstande sind zu prüfen; und diese werden, wenn die im Auszuge bloß hingeworfenen Behauptungen ebenso in der Schrift selbst ohne nähere Bestimmungen und Beweise vorgetragen sein sollten, sich durch dasselbe nicht irre führen lassen. Für Nichtphilosophen hat der Inhalt und die Einkleidung des Journals zu wenig Interesse, als daß es von denselben beachtet und gelesen werden sollte. Dagegen aber wird das Verbot desselben die nachteilige Folge haben, daß dadurch die Aufmerksamkeit desjenigen Publikums, dem die Lesung dieser Schrift vielleicht gefährlich werden könnte, auf dieselbe hingeleitet werden, und daß dasselbe eben deshalb, weil die Schrift verboten worden, die in derselben geäußerten Grundsätze für neu, wichtig und unwiderlegbar halten wird.

Ich würde also, um von der Anzeige E. H. churfürstl. sächsischen Staats-Ministeriums einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen, bloß darauf antragen, daß die der genannten Schrift wegen etwa erforderlichen und vorgeschlagenen Verfügungen an die Universitäten erlassen werden.

3. Gutachten des Oberconsistorialrates Joh. Friedr. Zöllner, 3. Februar 1799.

Dem vorstehenden Voto habe ich in der Hauptsache wenig beizufügen; wenn ich also meine Meinung noch etwas umständlicher entwickele, so geschieht es bloß, weil gewiß die Aufmerksamkeit eines großen Teils des literarischen Publicums auf die Schritte gerichtet ist, die der preußische Hof in dieser Angelegenheit thun wird.

Um die Frage, welche Maßregeln gegen das philosophische Journal von Fichte und Niethammer zu ergreifen sein

möchten, vollständig zu beantworten, sind meines Bedünckens folgende drei Fragen zu erörtern:

1. Ist dies Journal, und namentlich das erste Stück, von welchem die Rede ist, so gemeinschädlich, als es vorgestellt wird?

2. Ist Confiscation und Verbot solcher Schriften eine zweckmäßige Maßregel gegen dieselben?

3. Welche anderen Maßregeln möchten dagegen zu ergreifen sein?

Zuerst also: ist das erwähnte Journalstück so gemeinschädlich wie es vorgestellt wird?

Der Glaube an Gott liegt so tief in jedem Gemüte, dringt sich dem Verstande und dem Herzen so unwiderstehlich auf, und ist an so viele Vorstellungsreihen geknüpft, daß er weder durch irgendeine einzelne Schrift verdrängt noch überhaupt durch Räsonnement bei ernsthaft denkenden Menschen anders als höchstens in Augenblicken des Grübelns erschüttert werden kann. Es läßt sich zwar begreifen, wie ein speculierender Kopf sich in eine Reihe von Ideen hineindenken kann, in welcher endlich ihm der Unerforschliche auch undenkbar scheint, oder wie er sich in ein Gewebe von abstracten Vorstellungen verstricken kann, durch die er endlich von dem hinweg gerissen wird, was sich ihm bei tausend anderen Betrachtungen als ungezweifelt dargestellt hatte. Aber eben darum, weil dies immer nur ein unnatürlicher Ideengang sein kann, in welchem gewisse Vorstellungen ganz anders verknüpft werden, als sie in dem blassen, schlichten Verstande verknüpft sind, eben darum kann es nur äußerst wenige Köpfe geben, die dafür zu gewinnen wären. Es hat Schwärmer gegeben, die sich überredet haben, daß es etwas sehr verdienstliches sei, viele Tage hintereinander zu fasten. Sie haben wohl hie und da einen Schüler gefunden; aber nie hat sich ihre Lehre weit verbreiten können; denn der Hunger, der bei gesunden Menschen mächtiger ist als alle Grübelei und alle Erhitzung der Einbildungskraft, blieb ihr unbestechlicher Gegner. Und fürwahr, das Bedürfnis an Gott zu glauben, ist für den menschlichen Verstand und für das menschliche Herz ebenso dringend als das Verlangen nach Speise und Trank! Dies lehrt auch die Geschichte der Philosophie unwidersprechlich. Es hat in allen Zeitaltern Gottesleugner gegeben. Aber was haben sie für Anhang gefunden? — Und man überrede sich nicht, daß sie nur deswegen so einzeln standen, weil sie und ihre Meinung unterdrückt wurden. Dies Unterdrücken geschah in der Regel so, daß gerade dadurch überall bekannt ward, was der Verurteilte gelehrt habe. Auch sind die

Schriften der berühmtesten Gottesleugner nicht vertilgt, und die Hauptideen, von welchen sie ausgingen, sind jedem, der die Geschichte der Philosophie und Religion studiert hat, bekannt. Aber wen irren sie?

Hierzu kommt, daß der Fichtesche Aufsatz im Philosophischen Journal in einer Sprache geschrieben ist, die nicht nur nichts Anlockendes hat, sondern auch das Verstehen seiner eigentlichen Meinung äußerst erschwert, so daß das große Publikum vom Lesen desselben zurückgeschreckt und die Möglichkeit einer weitverbreiteten Sensation aufgehoben wird. Für ungeübte Köpfe ist da nirgends ein Reiz, der sie vermögen könnte, sich in so kalte und dunkle Regionen zu wagen; und der geübte Denker wird bald durch die Mißverständnisse zurückgestoßen, die er in diesem Räsonnement unmöglich übersehen kann. Dies letztere ist noch mehr der Fall in dem Forbergischen Aufsatze, der sich, wenn er ja Leser finden sollte, schwerlich auch nur einen einzigen Anhänger versprechen kann.

Überdies hat der Fichtesche Aufsatz eine Seite, die man nicht übersehen darf, ohne ungerecht zu sein. Fichte nämlich hat die Idee, daß die Heiligkeit des Sittengesetzes unter allen menschlichen Vorstellungen die evidenteste, die unerschütterlichste sei. Und um davon zu überzeugen, und dies recht andringend zu machen, bietet er alles auf, was irgendeine Gewalt über Verstand und Herz zu üben vermag. Daß er darüber andere, ebenso dringende Bedürfnisse des menschlichen Gemütes aus dem Auge verliert, daß er sich gegen diese sogar auflehnen zu müssen glaubt, um für jenes Eine desto mehr und desto freieres Feld zu gewinnen, dies ist ein Mißgriff, der seine Philosophie drückt. Aber für die Ruhe und Sicherheit der Staaten und für die Ordnung in den Privatverhältnissen wird dadurch sicherlich keine Gefahr bereitet; vielmehr kann für jeden, der sich nicht durch ein ausschließliches Anschauen des einen Gesichtspunktes alle übrigen aus dem Auge gerückt hat (wie es wohl nur bei wenigen seiner Leser der Fall sein durfte), auch diese Hauptidee des Prof. Fichte in der Tat eine mächtige Stütze der Religiosität und eine innig wirkende Aufforderung zu derselben werden. Denn wer nur erst mit einer recht lebendigen Ehrfurcht für Sittlichkeit durchdrungen ist, wer es nur erst recht überzeugend wahrgenommen hat, daß im Menschen sich alles vereinigt, ihm Moralität heilig zu machen, und daß jede leise Ahnung des Gefühls wie jede deutlich entwickelte Betrachtung des Verstandes darin zusammentrifft, für den wird der Übergang zum Glauben an ein höchstes Wesen, das auch in der Sinnenwelt waltet, und zu seiner Verehrung wie zur Hoff-

nung auf dasselbe, nicht nur bald ein großes Bedürfnis, sondern auch leicht werden.

Möge immerhin Fichte auf dem halben Wege stille stehen und vielleicht sogar vor dem Weitergehen warnen, der gesunde Verstand, der nicht für ein systematisches Ideengewebe mit Enthusiasmus eingenommen ist, wird weder durch den Scharfsinn noch durch die Beredsamkeit seines Führers zurückgehalten werden, dem unwiderstehlichen Rufe zu folgen, den er in seinem ganzen Innern vernimmt, und den jener selbst aufs neue in ihm laut werden ließ; er wird von der moralischen Weltordnung zu einer moralischen Weltregierung und von dieser zur Vorstellung eines Gottes fortschreiten, der allein unfehlbar Glückseligkeit und Tugend miteinander verknüpfen kann, weil er in der physischen wie in der moralischen Welt gleich unumschränkt gebietet. Je gewaltiger Fichte die innigsten Empfindungen des Herzens aufregt, und je weniger er Beruhigung gewährt, desto weniger wird es dem philosophischen Gottesverehrer Mühe kosten, den Fichteschen Schüler auf den Punkt zu stellen, wo ihm die Religion ebenso in unserem ganzen Innersten begründet als segensvoll erscheint. Ja die wenigen ausgenommen, die sich in Fichtes Ideengang und Sprache hineinstudiert haben, möchten wohl die Leser in dem gerügten Aufsatze so vielen Widerspruch und so viel Unverständliches finden, daß sie es aufgeben, ganz in sein Gedankensystem einzudringen und sich lieber an die verständlichsten und mit ihren sonstigen Vorstellungen übereinstimmenden Stellen halten, wie etwa die fürwahr nicht atheistische (S. 17): „Es ist daher ein Mißverständnis, zu sagen, es sei zweifelhaft, ob ein Gott sei oder nicht. Es ist gar nicht zweifelhaft, sondern das Gewisseste was es gibt, ja der Grund aller anderen Gewißheit, das einzige absolut gültige objektive, daß es eine moralische Weltordnung gibt, daß jedem vernünftigen Individuum seine bestimmte Stelle in dieser Ordnung angewiesen und auf seine Arbeit gerechnet ist, daß jedes seiner Schicksale, inwiefern es nicht etwa durch sein eigenes Betragen verursacht ist, Resultat ist von diesem Plane, daß ohne ihr kein Haar fällt von seinem Haupte, und in seiner Wirkungssphäre kein Sperling von Dache, daß jede wahrhaft gute Handlung gelingt, jede böse sicher mißlingt, und daß denen, die nur das Gute recht lieben, alle Dinge zum Besten dienen müssen."

Es sei indessen, daß man diese letztere Ansicht nicht hoch genug in Anschlag brächte, daß man die Gefahr der Ausbreitung selbst atheistischer Ideen für weit größer hielte, als ich sie mir denken kann, und daß man besorgte, die Fichtesche und Forbergsche Abhandlung könnte einen nachteiligen Eindruck machen,

so halte ich doch, **zweitens,** die Konfiskation und das Verbot dieser Schrift für keine zweckmäßige Maßregel.

Bücherverbote und Konfiskationen können immer nur da ratsam sein, wo eine Schrift nach Form und Inhalt angethan ist, verderbliche Ideen ins große Publikum, unter den großen Haufen zu bringen. Wird eine solche Schrift, die für den großen Haufen hauptsächlich durch ihre Form etwas Anlockendes hat, und von der eben deswegen zu erwarten ist, daß sie viele Leser finden und Eindruck auf sie machen werde, wie etwa Obscönitäten, Aufhetzung gegen Regierungsmaßregeln in unruhigen Zeiten, mutwillige Verspottung heiliger Dinge u. s. w., — wird eine solche Schrift verboten und konfisciert, so erreicht man wenigstens den Zweck, daß sie in wenigere Hände kommt und also geringeren Schaden stiftet, weil höchstens der Inhalt von Mund zu Munde fortgepflanzt werden kann, aber nicht die Einkleidung, die doch eigentlich die Einbildungskraft erhitzt und die Gemüter in Gärung bringt. Dies ist aber nicht der Fall bei einem Buche, das, wie das philosophische Journal, überall nur auf wenige Leser rechnen kann und sicherlich, wenn nicht die Lesewelt gleichsam gezwungen wird, aufmerksam darauf zu sein, von niemanden als von prüfenden Denkern durch und durch gelesen und nach seinem ganzen Inhalte erwogen wird. Hunderte, die nach diesem Buche niemals gefragt, und andere Hunderte, die es gleichgültig aus der Hand gelegt haben würden, wenn sie auf die ersten Seiten zufällig einen Blick geworfen hätten, werden begierig, es zu erhalten, sobald von einem Verbote die Rede ist. Sie dünken sich etwas damit, einem anderen ins Ohr sagen zu können: „ich habe es gelesen; ich besitze es." Die wenigen Exemplare, die der Konfiskation entgangen sind, werden als eine Seltenheit mühsam aufgesucht, gehen von einer Hand in die andere und werden mit verschlingender Begierde studiert. Da man einmal weiß, es solle Gift darin sein, so findet man dies Gift überall, man unterhält sich davon in Gesprächen und pflanzt Stellen, über die man vielleicht sonst gedankenlos hinweg gelesen hätte, von Mund zu Munde, vielleicht mit Zusätzen und Vergrößerungen fort. Man hat Beispiele genug in der Literaturgeschichte, daß Bücher, denen durch Konfiskation und Verbrennen eine Wichtigkeit war beigelegt worden, mit teurem Gelde bezahlt und mit großer Emsigkeit abgeschrieben wurden, unterdessen kein Mensch andere ähnlichen Inhalts las, die in allen Buchläden verkauft wurden.

Und gerade bei Schriften, wie das philosophische Journal, thut das Verbot und die Konfiskation noch obenein von einer anderen Seite vielfachen Schaden.

Wenn es nun durch das öffentliche Verbot verlautbaret, daß eine atheistische Schrift erschienen sei, so wird überall davon geredet; und der große Haufe glaubt, die Gründe, welche die Schrift vortragen, müssen gar erheblich sein, weil man sie nicht widerlegt, sondern ihr Bekanntwerden verhütet. Ja selbst die, welche sich mit dem Studium der Philosophie beschäftigen, geraten wohl auf den Gedanken, daß etwas Unwiderlegliches müsse vorgetragen sein, zumal da der Verfasser sich den Namen eines der scharfsinnigsten Philosophen erworben hat. Anstatt also den Glauben durch das Verbot vor Angriffen zu bewahren, wird er gerade durch dasselbe erschüttert; und bei Personen, denen ihre Überzeugungen wahrhaft teuer sind, wird eine Ängstlichkeit erregt, die für sie desto peinigender wird, da sie sich eine Gefahr vorstellen, über deren Größe und Nähe sie nicht urteilen können. Und in der Tat, der Glaube an Gott wird dadurch in kein vorteilhaftes Licht gestellt! Warum soll denn gerade dieser für die Menschheit so wichtige Gegenstand nicht zur gründlichsten Untersuchung gezogen und von allen Seiten beleuchtet werden? Wahrlich, so mißlich steht es ja doch nicht mit den Gründen unserer Überzeugung, daß wir, wie eine Partei, die einen ungünstigen Ausgang ihres Prozesses fürchtet, Aktenstücke zur Seite schaffen müßten. Die Wahrheit hat immer durch den scharfsinnigen Zweifel gewonnen, und würde es auch hier, wenn die Philosophen durch ruhige Beleuchtung der Fichteschen Argumente ihr einen neuen Triumph verschafften.

Wird aber die Schrift verboten und dem Verfasser sogar Strafe gedroht, so bleibt bloß der nachteilige Eindruck, den das Verlautbaren eines neuen Angriffs der Wahrheit macht, und für die Überzeugung selbst geht aller zu erwartende Gewinn verloren. Denn gegen eine verbotene Schrift — und dies ist ein Hauptschade eines solchen Verbotes — läßt sich nicht schreiben, weil selbst dann, wenn sie irgendeinem Gelehrten zum Behuf der Widerlegung ausgehändigt würde, dieser doch den Argwohn nicht verhüten könnte, daß er die Gründe des Gegners nicht in ihrer ganzen Stärke vorgetragen habe. Und wer, der Achtung für sich selbst hat, wird einen Wehrlosen mit bewaffneter Hand bekämpfen, d. i. mit anderen Worten, öffentlich gegen einen Schriftsteller auftreten, der sich nicht ebenso öffentlich verteidigen darf? Oder wenn ein Gelehrter diese Rücksicht auf sich selbst der guten Sache aufopfern wollte, würde die Achtung für die heiligste Wahrheit ihm erlauben, wenigstens bei einem Teile des Publikums den Verdacht zu erregen, daß ihre Verteidigung bloß eine Frucht des ergangenen Befehles sei, und daß die vor-

gebrachten Argumente nur darum so unangefochten bleiben, weil den Gegengründen Konfiskation und Verbot im Voraus gewiß ist? Wer wird endlich gegen die Schrift eines verfolgten, mit Strafe bedrohten Mannes auftreten wollen? Muß man nicht fürchten, daß man durch eine Widerlegung sein Verdammungsurteil befördern helfe? Wem fällt nicht die Feder aus der Hand, wer fühlt nicht wenigstens seinen Geistesschwung gelähmt, wenn er, mitten in seinen Spekulationen, an bürgerliche Folgen gedenkt, und neben den richtenden Forschern auch den richtenden weltlichen Arm erblickt? Ich gestehe, daß ich selbst mit einer Schrift über die Fichteschen Ideen von einer moralischen Weltordnung umging; aber seitdem ich höre, daß von Bestrafung des Verfassers die Rede ist, glaube ich meine Gedanken wenigstens so lange zurückhalten zu müssen, bis die Sache wieder vor den einzigen Richterstuhl gekommen ist, wohin sie gehört, wo nur von Wahrheit, von Bündigkeit der Gründe und von Folgen im Reiche der Ideen, aber nicht von Schreckensmitteln, durch die niemals eine Überzeugung hervorgebracht oder befestigt wird, die Rede ist. Mit mir in einem gleichen Falle befindet sich einer der berühmtesten Philosophen Deutschlands, der seine schon zum Druck fertige Abhandlung bis zu eben diesem Zeitpunkte zurückzulegen für eine Pflicht hält, die zarteres Gefühl und Achtung für die Untersuchung der Wahrheit ihm auflegt.

Wenn dann also Konfiskation und Verbot des Fichteschen Journals keine zweckmäßigen Maßregeln sind, was möchte es **drittens** für andere geben? Wäre der Professor Fichte nicht mit Strafe bedroht, so würde in unserem Lande, wofern, wie ich hoffe, kein Verbot erfolgt, die natürlichste Maßregel: philosophische Erörterung der streitigen Fragen von selbst erfolgen. Da aber diese, wie eben gezeigt worden ist, nun nicht eher eintreten möchte, als bis die durchlauchtigen *nutritores* der Universität Jena Ihre Maßregeln genommen haben, so scheint mir das zuträglichste, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und durch Mitteilung der Gründe des diesseitigen Verfahrens an das churSächsische Ministerium den Versuch zu machen, ob nicht die Aufhebung des ergangenen Verbotes bewirkt und so die ganze Angelegenheit wieder ins rechte Gleise gebracht werden könnte.

Mein Herr Vorgänger ist zwar der Meinung, daß vielleicht an die Universitäten eine sich auf diese Sache beziehende Verfügung könnte erlassen werden; und das churSächsische Ministerium hält in seinem Anschreiben dergleichen sonderlich für die Universitäten Halle und Frankfurt (vermutlich, weil diese

so nahe bei sächsischen Provinzen liegen) nötig. Ich glaube auch, daß bei dem jetzigen Zustande der Philosophie die Professoren auf den Universitäten ein besonders weises Benehmen nötig haben, um durch ihre philosophischen Vorträge den Geist ihrer Zuhörer zu bilden und zugleich die Idee von dem überschwenglichen Werte der transcendenten Spekulationen zu verhüten. Aber bis jetzt hat auf den preußischen Universitäten noch kein Professor Ursache gegeben, zu glauben, daß eine besondere Anweisung deshalb nötig sei. Ohnehin wird auch hiervon am besten die Rede in der Verordnung sein können, welche über das Studieren der Theologie an die Universitäten wird erlassen werden.

4. Gutachten des Hofpredigers und Kirchenrates Friedr. Sam. Gottfr. Sack, 5. Februar 1799.

Die Aufsätze in dem von den Herren Fichte und Niethammer herausgegebenen Journale, welche die Konfiskation dieser Schrift in Kursachsen veranlaßt haben, enthalten nach meiner Einsicht ganz offenbar Äußerungen und Vorstellungsarten, die man, wenn anders nicht mit Worten gespielt wird, ohne Ungerechtigkeit atheistisch und alles, was bisher Religion geheißen hat, umstürzend nennen kann. So erscheint es mir wenigstens, und die Art, wie Herr Fichte sich von diesem Vorwurfe in der von ihm herausgegebenen Apologie zu befreien und durch den gemeinen Kunstgriff des Retorquirens seinerseits diejenigen des Atheismus, des Götzendienstes und der Immoralität zu beschuldigen gesucht hat, die nicht sein Raisonnement für Wahrheit erkennen, ist eben nicht dazu geeignet, sich mit seiner Philosophie und deren Tendenz zu versöhnen. Aller Stärke und Wärme ungeachtet, mit der er Moralität als das Heiligste und Unumstößlichste in der menschlichen Natur darstellt, wird er niemanden, der sich nicht durch Worte täuschen läßt und sich deutliche Begriffe von Theismus und Atheismus gemacht hat, überzeugen oder nur einen Augenblick überreden, daß sein Glaube an eine sogenannte moralische Weltordnung Religion oder Glaube an einen verständigen Weltregierer genannt werden könne. Es bedarf meinem Bedünken nach keiner Erörterung, ob eine Schrift, in der ein sich selbst bewußtes höchstes Wesen für eine nicht denkbare Chimäre und alle Verehrung desselben für Unvernunft und Aberglauben erklärt wird, eine atheistische Schrift sei; und würde es unerklärbar sein, wie die Verfasser der beiden Aufsätze noch von

Gott und von Religion reden könnten, wenn in der merkwürdigen Äußerung des Herrn Forberg, daß es ratsam sein dürfte, diese Wörter noch vor der Hand beizubehalten, ihnen aber andere Begriffe unterzuschieben, sich nicht eine Auflösung dieses Rätsels fände; eine Schlauigkeit, die mit den sonst so strengen Forderungen dieser Philosophie unvereinbar und ein Opfer ist, das der Klugheit auf Kosten der Aufrichtigkeit gebracht wird.

Dies ist mein Urteil von dem Geiste der beiden Aufsätze, von welchen die Rede ist. Ebenso unverholen bekenne ich, daß ich eine atheistische Philosophie, auf welchen noch so tiefsinnigen Spekulationen sie auch beruhen mag, nicht allein für die unvernünftigste und mit allen Begriffen des gesunden Menschenverstandes und den Bedürfnissen der moralischen Natur des Menschen am meisten streitenden halte, sondern sie auch für die heilloseste und verderblichste ansehe; daher ich diejenigen, die sie zu verbreiten suchen, nie für unschädliche Wahrheitforscher oder gar für achtungswerte Beförderer wichtiger Untersuchungen erkennen kann. Als sehr schädlich erscheinen mir vielmehr alle Bemühungen, die dahin abzwecken, den leider allgemein genug verbreiteten praktischen Atheismus durch öffentliche Anpreisung des theoretischen noch so viel freieren Eingang zu verschaffen.

Dem ohngeachtet pflichte ich dem vorstehenden Voto darin bei, daß ich die beiden verrufenen Aufsätze nicht für gemeinschädlich halte; 1. weil sie ohne das davon gemachte Aufsehen fast von niemandem, den sie hätten irre führen können, gelesen worden sein würden, alle diejenigen aber, für welche Abstraktionen und darauf gegründete Paradoxien dieser Art noch einiges Interesse haben, durch sie in dem Entschlusse, an den Grenzen des menschlichen Wissens bescheiden still zu stehen, noch so viel mehr würden befestiget worden sein; 2. weil durch sie hin und wieder neue siegreiche Verteidigungen einer anderen helleren und wohlthätigeren Philosophie veranlaßt worden sein würden; daher ich es auch sehr bedauern würde, wenn Herr Zöllner und der Philosoph, dessen er erwähnt, sich durch die Lage der Sache abhalten ließen, das, was sie zur Widerlegung dieser sophistischen Gaukeleien herauszugeben gesonnen waren, dem Publikum mitzuteilen.

Demjenigen, was in dem vorstehenden Voto von den sehr nachteiligen Folgen des Konfiscirens und Verbietens solcher Schriften, die nun einmal durch den Druck bekannt geworden sind und in vielen hundert Exemplaren existieren, so einleuchtend und gründlich gesagt worden, weiß ich nichts Erhebliches hinzu-

zufügen; und stimme demselben völlig bei. Man giebt offenbar dadurch Büchern dieser Art eine Wichtigkeit, die sie nicht haben, und befördert den Schaden, den man zu verhüten willens ist. Anders würde ich vielleicht urteilen, und als Censor unsern Gesetzen nach auch urteilen müssen, wenn von Erteilung des *imprimatur* die Rede wäre. Aber Schriften, die bereits im Publikum sind, verbieten, heißt diese Schriften bekannt machen und ihnen so viel mehr Leser verschaffen. Gewiß würden diese anstößigen Aufsätze in sehr kurzer Zeit, wie so manche andere derselben Art, gänzlich vergessen und in die Dunkelheit, welche die Fichtesche Philosophie umgibt, versunken sein; sie erregen aber jetzt eine Aufmerksamkeit, deren sie an sich selbst nicht wert sind, und überdem bei den Verfassern den erhitzenden Gedanken, als ob sie sehr furchtbare Männer und dabei Märtyrer der Wahrheit und Freimütigkeit wären.

Hierzu kommt noch, daß ein Konfiscieren von spekulativen Untersuchungen und Behauptungen, wie verderblich auch das Resultat dieser Untersuchungen sein mag, in einem seltsamen und widersinnigen Kontraste mit der Gleichgültigkeit steht, die gegen andere offenbar sittenverderbliche und zu einer weit schädlicheren praktischen Gottlosigkeit geradezu hinführende Schriften bewiesen wird. Es liegen ja in allen Buchläden Bücher genug, die dem Rechtsgefühl und der Tugend Hohn sprechen, die das Laster mit den gefälligsten Farben schildern, die, indem sie der Sinnlichkeit und dem niederträchtigsten Egoismus Vorschub tun, die Kraft zum Gutsein in dem Menschen selbst lähmen, und die Quelle aller Moralität vergiften. Unverboten bleiben Schriften, die die heiligsten Wahrheiten und ehrwürdigsten Gemütsakten mit dem mutwilligsten Spott behandeln, und Vorstellungen, welche bei vielen Tausend Menschen mit ihrer Beruhigung und Religiosität zusammenhängen, mit dem unreinsten Witze besudeln. Diese und alle, die einen Glauben befördern, der zwischen Frömmigkeit und Unsittlichkeit einen schändlichen und unnatürlichen Bund stiftet, sollte man wegschaffen und sie womöglich den Händen der Jugend und des lesesüchtigen großen Publikums zu entreißen suchen. Dann erst würde das Konfiscieren solcher Schriften, in denen bloß irrige Theorieen enthalten sind, die aber übrigens auf Recht und Pflicht als auf die höchste Würde der menschlichen Natur mit großem und immer schätzbarem Ernste dringen, konsequent sein.

So kann ich daher das Verbot des nun berüchtigt gewordenen philosophischen Journals weder für eine notwendige noch für eine weise Maßregel halten, und stimme gleichfalls dahin:

daß es am besten sei, der Sache nicht durch Einstimmung in die kursächsischen Verfügungen ein noch so viel größeres Gewicht zu geben, und das, was bloß Gegenstand eines vorübergehenden Schulgezänks und Wortstreites ist, nicht zur Sache der Regierung und des Publikums zu machen.

Jedoch wünsche ich, daß bei Ablehnung des kursächsischen Antrages die Gründe dieser Ablehnung mitangeführt werden, damit die Art des hiesigen Verfahrens nicht als Gleichgültigkeit in Ansehung der Verbreitung solcher Lehren, die das Wesen der Religion selbst zerstören, gemißdeutet werde.

5. Gutachten des Oberconsistorialrates Wilh. Abrah. Teller, 6. Februar 1799.

Ich stimme diesem letzteren Voto in allem bei, nicht zu gedenken, daß es mir auch etwas zu vorschreibend von der sächsischen Regierung scheint, was für die hiesige zu thun sei.

Indes könnte man wohl außerdem einmal gelegentlich an die Professoren theologischer und philosophischer Wissenschaften auf den preußischen Universitäten im allgemeinen etwas auch deshalb verfügen.

Miszelle.

Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180 und die Herausforderung Heinrichs des Löwen zum Zweikampf durch Markgraf Dietrich von Landsberg.

Von
W. Biereye.

In den zahlreichen Abhandlungen, die sich in jüngster Zeit mit dem Prozeß Heinrichs des Löwen beschäftigten[1]), ist eine Episode, die angeblichen drei Wendeneinfälle von 1178—1180 und die damit zusammenhängende Herausforderung des Markgrafen Dietrich von Landsberg an Heinrich den Löwen zum Zweikampf, etwas nebenbei behandelt worden. Da in dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde diese Herausforderung gar nicht erwähnt worden ist, glaubte man, daß sie nur von untergeordneter Bedeutung gewesen sein könne. Es ist aber noch eine andere Erklärung für das Schweigen der Urkunde über diese Begebenheit möglich: die Herausforderung erfolgte überhaupt erst auf oder

[1]) Güterbock: Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Berlin 1909; über die frühere Literatur am besten ebendaselbst S. 3; Haller: Der Sturz Heinrichs des Löwen, im Archiv f. Urkundenforschung, Bd. 3, S. 294 bis 450; Hampe: Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung, in H. Z. 109, S. 49—82; H. Niese: Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, XXXIV, Germ. Abt. S. 195—258, und von demselben Verfasser: Der Sturz Heinrichs des Löwen, in H. Z. 112, S. 548—561.

nach dem Würzburger Reichstag und fand ihre Entscheidung auf dem Reichstag in Regensburg am 29. Juni 1180.

Die Herausforderung war nach Angabe aller zeitgenössischen Quellen, die von ihr berichten, die Folge eines Wendeneinfalls. Da die Quellen aber von mehreren Heereszügen melden, muß zunächst die Frage entschieden werden, welcher Zug gemeint ist. Über Slaveneinfälle berichten: Arnold von Lübeck, die Pegauer Annalen und die Lauterberger Chronik. Zunächst seien hier die Angaben des Lauterberger Chronisten zu 1179 und 1180 und die des Pegauer Annalisten zum Jahre 1180 im Wortlaut nebeneinander gestellt:

Chron. Mont. Sereni 1179[1]):	Ann. Pegav. 1180[2]):	Chron. Montis Sereni 1180[3]):
Sclavi Lithewicen et Pomerani vocacione ducis Heinrici ***provinciam Juterbock invaserunt, ipsaque vastata et multis interfectis*** *plures captivos viros et feminas abduxerunt.* ***Abbas eciam monasterii, quod Cinna dicitur, qui et primus fuit, tunc interfectus est.***	*Item Heinrici ducis instinctu Slavi, Liwitici et Pomerani regionem Lusiz trans Albiam depopulantur; multi capti et occisi sunt ab ipsis et cum praeda redierunt.*	*Quod factum* (die Hilfsverweigerung von Chiavenna) *imperatoris ei odium acquisivit, et utrum iuste an iniuste lector iudicet. Preter hoc autem inductu eius Sclavi provinciam Tiderici marchionis ingressi* ***usque Lubin omnia vastaverunt. Quidam vero ministerialium eius ad resistendum collecti a Slavis fugati, nonnulli capti, plures eciam occisi sunt. Inter quos et Tidericus de Beierstorp occisus 13 Kal. Octobris in Sereno Monte sepultus est.***

Ein Zusammenhang zwischen der Nachricht der Lauterberger Chronik zu 1179 und derjenigen der Pegauer Jahrbücher zu 1180 ist deutlich erkennbar an der beiden gemeinsamen eigentümlichen Benennung: Slaven, (nämlich) Liutizen und Pomeranen, und der Angabe, daß der Einfall auf Veranlassung Heinrichs des Löwen

[1]) M. H. G., SS. XXIII, S. 157[18] ff.
[2]) M. H. G., SS. XVI, S. 263 unten.
[3]) M. H. G., SS. XXIII, S. 157 unten.

erfolgt sei. Schon Opel[1]) hat nachgewiesen, daß die erst nach 1225[2]) entstandene Lauterberger Chronik die Pegauer Annalen als Vorlage benutzt und oft ausgeschrieben hat. Hinsichtlich der Wendeneinfälle in das Gebiet östlich der mittleren Elbe bringt sie aber einzelne Nachrichten, die aus anderer Quelle stammen müssen: den Tod des Abtes Ritzo von Zinna zum Jahre 1179 und das Datum des Sterbetages des Ritters Dietrich von Beiersdorf, der auf dem Petersberg beigesetzt worden ist. Wie offenbar die zweite Angabe den Totenbüchern des Klosters entnommen sein muß, wird man auch die erste auf gleichzeitige Aufzeichnungen der Lauterberger Mönche mit einiger Wahrscheinlichkeit zurückführen können. Wir hätten hier demnach zwei gleichzeitige Angaben aus unmittelbarer Nähe des Schauplatzes, die vor allen anderen Beachtung verdienen. Ein Unterschied besteht zwischen beiden Berichten allerdings hinsichtlich des Schauplatzes der Begebenheiten. Die Lauterberger Chronik nennt zum Jahre 1179 Jüterbock und Zinna, zum Jahre 1180 Lübben, der Pegauer Annalist mehr allgemein: die Lausitzer Gegend jenseits der Elbe, die aber unmittelbar an das Land Jüterbock angrenzt. Die Differenz zwischen beiden Angaben ist also nur sehr gering und ließe sich allenfalls durch die geographische Lage der Entstehungsorte unserer Nachrichten erklären.

Eigentümlich ist nun der Umstand, daß die Pegauer Annalen von dem Slaveneinfall von 1179 nichts wissen, daß anderseits aber der Lauterberger Chronist hierüber so bestimmte Nachrichten hatte, daß er ein Abweichen von denselben trotz der Angabe seiner Pegauer Vorlage nicht für statthaft hielt, sondern diese nur zur weiteren Ausschmückung der Nachrichten zum Jahre 1179 verwandte. Man wird demgegenüber einwenden, daß doch auch die Lauterberger Chronik zum Jahre 1180 von einem Wendeneinfall berichtet, dem Dietrich von Beiersdorf bei Lübben zum Opfer fiel.

Schon Cohn[3]) hat die Angaben der Lauterberger Chronik zum Jahre 1180 aus Gründen, die später angeführt werden sollen,

[1]) Opel: Das Chronikon Montis Sereni, Halle 1859, S. 53ff., und Hahn: Die Söhne Albrechts des Bären (Jahresbericht d. Luisenstädtischen Realschule in Berlin) 1869, S. 15, Anm. 6 u. 7.

[2]) Haller a. a. O. S. 321; Güterbock a. a. O. S. 17.

[3]) Forsch. z. deutschen Geschichte I, S. 331f., Anm. 11.

in das Jahr 1178 verlegt. Der Zusammenhang im Bericht zum Jahre 1180 ist hier folgender: Im Anschluß an die Schilderung des Würzburger Reichstages werden noch einmal die Gründe wiederholt, die zum Sturz des Herzogs geführt hätten; zunächst die vergebliche Demütigung des Kaisers vor seinem Vasallen, die hier nach Partenkirchen verlegt ist, dann aber auch der Zorn des Markgrafen Dietrich über die Verheerungen der Lausitz und den Tod seines Ministerialen Dietrich von Beiersdorf, der in Lauterberg begraben lag. Die Zusammenkunft von Chiavenna — hier von Partenkirchen — erfolgte sicher im Jahre 1176, gehört also eigentlich nicht in den Bericht über die Ereignisse des Jahres 1180; man wird also auch den Slaveneinfall in die Lausitz, bei dem Dietrich von Beiersdorf fiel, nicht unbedingt in das Jahr 1180 verlegen müssen, wenn andere Berichte dem entgegen stehen. Während bei den Aufzeichnungen über den Tod des Abtes Ritzo von Zinna anscheinend das Jahr angegeben war, wußte man in Lauterberg hinsichtlich des Beiersdorfers nur das Datum des Todestages, aber nicht das Jahr. Wollte man die Nachricht der Lauterberger Chronik auf das Jahr 1180 beziehen, so dürfte man sie doch nicht mit derjenigen des Pegauer Annalisten zusammenwerfen, da jene das genaue Datum 19. 9. gibt, diese aber den Slaveneinfall in die Zeit vor dem Regensburger Reichstag vom 24. 6. 1180 verlegt. Es würden sich dann für das Jahr 1180 zwei Slaveneinfälle ergeben, von denen die Pegauer Annalen wiederum nur den ersten kennen. Wir hätten also drei Einfälle, die alle ganz ähnlich verlaufen, aber sonderbarerweise trotz der sonstigen Ausführlichkeit der beiden hier behandelten Quellen nur durch je eine Quelle belegt werden können. Immerhin läßt sich eine Erklärung dafür geben, weshalb der Lauterberger Chronist den Tod Dietrichs von Beiersdorf gerade unter die Angaben zum Jahre 1180 einreihte. Für das Jahr 1179 standen ihm gute Aufzeichnungen seines Klosters zur Verfügung, nicht aber zum Jahre 1180. Da seine Vorlage, die Pegauer Annalen, aber zu diesem Jahre von einem Slaveneinfall berichteten, glaubte er diese Angabe auch übernehmen zu müssen, und verband jetzt mit ihr die Nachricht über den Tod des am 19. 9. gefallenen Dietrich von Beiersdorf, die er sonst nicht recht unterzubringen wußte. So scheint die Nachricht der Lauterberger Chronik über einen Slaveneinfall 1180 erst durch Einwirkung der Pegauer Annalen entstanden zu

sein. Man wird also den Wendenzug der Lauterberger Chronik zum Jahre 1180 auf ein anderes Jahr verlegen müssen[1]); einen Fingerzeig gibt die Erzählung von der durch ihn verursachten Herausforderung Dietrichs von Landsberg an Heinrich den Löwen.

Die Herausforderung erfolgte nach Angabe Arnolds[2]) am 24. 6. 1179 auf dem Reichstage zu Magdeburg. Ist diese Angabe Arnolds richtig, so muß man mit Cohn[3]) den zweiten zum Jahr 1180 berichteten Slaveneinfall in das Jahr 1178 verlegen, da Dietrich von Beiersdorf an einem 19. 9. gefallen ist.

Pegauer Annalen, Lauterberger Chronik, Arnold[2]), Sächsische Weltchronik[4]) stimmen alle darin überein, daß der Einfall der Slaven in die Lausitz auf Veranlassung Heinrichs des Löwen erfolgt sei. Läßt man diese Nachricht, die bei aller Verschiedenheit der sonstigen Angaben mit seltener Einstimmigkeit gegeben ist, gelten, so ergibt sich fofort eine ernste Schwierigkeit. Als frühestens im August 1178[5]) Bischof Ulrich von Halberstadt aus der Verbannung in seine Diözese zurückkehrte, lag Heinrich noch vor Demmin, das er zusammen mit Otto I. von Brandenburg belagerte.[6]) Und da sollen die Pommern, die soeben noch vom Herzog so schwer bedrängt worden waren, kaum einen Monat darauf am 19. 9. schon in der Gegend von Lübben als seine Bundesgenossen den Sieg über die Mannen des Landsbergers erfochten haben? Der Herzog mußte ferner doch geradezu mit Verblendung geschlagen sein, wenn er angesichts der Gefahr, die von Halberstadt und Köln her gegen ihn aufzog, sich durch diesen Slaveneinfall in die Lausitz und in Magdeburger Gebiet neue Feinde schuf und gute Freunde wie den Magdeburger Erzbischof verbitterte. Ganz anders lag die Sache für Heinrich im September des Jahres 1179. Der Reichstag von Kayna, Mitte August 1179, hatte gegen den Herzog entschieden; die norddeutschen Fürsten, darunter auch der Magdeburger, schickten sich an, gegen ihn mit Waffengewalt vorzugehen. Zu verlieren hatte er jetzt nichts mehr,

[1]) Darüber s. u. S. 319.
[2]) Arnold II, 10, *ed. in us. schol.* S. 48^{7}f.
[3]) Vgl. S. 313 Anm. 3.
[4]) M. H. G., Deutsche Chroniken II, S. 230.
[5]) Arnold II, 3, *ed. in us. schol.* S. 39^{32}—40^{9}.
[6]) Arnold II, 4, *ed. in us. schol.* S. 40^{10} ff.

wenn er sich mit den Slaven verband, wohl gewann er aber dadurch einen wertvollen Bundesgenossen, der einen Teil der feindlichen Kräfte im Osten von ihm abzog. Für das Jahr 1179 wären alle Vorbedingungen für unsere Nachrichten gegeben —, wenn nicht Arnold ausdrücklich die Forderung Dietrichs von Landsberg auf den Reichstag zu Magdeburg verlegt hätte.

So viele gute Nachrichten wir auch sonst dem Lübecker Abt verdanken, so vorsichtig muß man bei Benutzung nicht anderweit verbürgter Angaben sein, die doch zum größten Teil spätere mündliche Berichte von Teilnehmern an den Ereignissen zur Grundlage haben. Und wie leicht konnte bei den zahlreichen Reichstagen der Jahre 1179 und 1180 hier ein Irrtum unterlaufen.

Zwei Beobachtungen müssen zunächst Bedenken gegen Arnolds Glaubwürdigkeit erwecken: 1. das Stillschweigen, mit dem die Gelnhäuser Urkunde diese Herausforderung völlig übergeht, 2. der Umstand, daß Arnold selbst, der doch gerade den folgenden Reichstag zu Goslar — oder besser zu Kayna[1]) — recht ausführlich schildert, gar nicht mehr von der Herausforderung spricht, die doch als wichtiges Prozeßmittel von nicht geringem Belang sein konnte.

Von der *coniuratio contra imperatorem*, die nach der Lauterberger Chronik, von der *traditio contra imperium facta*, die nach Arnold dem Herzog vom Landsberger Markgrafen zum Vorwurf gemacht sein soll, ist in der Gelnhäuser Urkunde nirgends die Rede[2]); wohl aber finden sich ganz ähnliche Angaben im Bericht des Propsten Magnus von Reichersperg zum Reichstag von Regensburg. Über die Vorgänge, die sich in Regensburg abspielten, sind wir außerordentlich schlecht unterrichtet; die Pegauer und die Reichersperger Annalen sind die einzigen Quellen, die uns zu Gebote stehen. Es ist daher verständlich, daß das Interesse für diesen Reichstag unter den Geschichtsschreibern verhältnismäßig gering ist. Güterbock[3]), der sich eingehender

[1]) Arnold II, 10, *ed. in us. schol.* S. 48^{20-30}.

[2]) Auch Haller hat m. E. bei Auslegung des Textes der Gelnhäuser Urk. zu wenig den Konjunktiv *absentasset* und *misisset* beachtet, die nur von *citatus*, nicht von *iudicatus est* abhängig sein können; dann ist aber ganz klar, daß in dem *reatus maiestatis* nur das dreimalige Ausbleiben vor dem Lehnsgericht gemeint sein kann.

[3]) A. a. O. S. 179 ff.

mit ihm beschäftigte, war ganz von der Ansicht durchdrungen, daß er eine letzte Etappe in dem Prozeß gebildet habe, der in Worms am 13. 1. 1179 seinen Anfang nahm. Haller hat mit guten Gründen diese Anschauung widerlegt. Für ihn ist der Prozeß Heinrichs des Löwen mit dem Würzburger Urteil erledigt. Welchen Wert haben dann noch Anklagen gegen den Herzog auf dem Regensburger Reichstag und die bei dieser Gelegenheit wieder erwähnte *sententia principum*? „Vom Reichersperger Chronisten habe schon Weiland richtig gesagt, daß er auf die Regensburger Verhandlungen alles Frühere zusammenziehe."[1])

Eine Vergleichung der Angaben des Reichersperger Annalisten über die Klagen, die in Regensburg gegen den Herzog vorgebracht sind, mit den Gründen, die nach der Gelnhäuser Urkunde zur Verurteilung des Löwen in Würzburg führten, zeigt doch einen erheblichen Unterschied. Der Einfachheit halber seien schon hier die Berichte des Propsten Magnus, Arnolds von Lübeck und der Lauterberger Chronik gegenüber gestellt:

Chron. Mont. Ser. 1180. M. H. G. SS. XXIII, 157 u.	Annal. Reichersp. 1180: M. G. SS. XVII, 506.	Arnold. II, 10. Schulausg. 48[2]f.
.... *occisi sunt, inter quos et Tidericus de Beiersdorp... Huius itaque vulneris dolore marchio stimulatus ducem, tamquam qui contra imperatorem coniurasset, ad duellum coram imperatorem saepius provocabat, sed ille, male sibi conscius, imperatoris praesentiam declinabat.*	*Ibi* (in Regensburg) *in presentia curiae imperator publice questus est de duce Bawariae et Saxoniae ...., quod videlicet iam multo tempore et regni et vitae ipsius imperatoris insidiator fuerit. Principes quoque* Saxoniae *multas graves querimonias adversus eundem ducem ibi deposuerunt. Tunc ex communi sententia principum adiudicatum est eum debere removeri, quandoquidem ad iustam responsionem vocatus non venerit.*	*curiam indixit in Magdeburg, ubi Tidericus marchio de Landesberg duellum contra eum expetiit, imponens ei quasdam traditiones contra imperium factas. Verius tamen propter indignationem id factum fuisse creditur, quia Sclavi exciti a duce omnem terram illius, que Lusize dicitur, irrecuperabiliter vastaverant.*

[1]) A. a. O. S. 416 ff.

Die Gelnhäuser Urkunde gab als Schuld Heinrichs an: *multiplex contemptus imperatori exhibitus ac precipue evidens reatus maiestatis, sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem.*[1]) Die Anklage, die nach den Reichersperger Annalen in Regensburg gegen den Herzog erhoben worden ist, lautete aber ganz anders: *quod videlicet iam multo tempore et regni et vitae ipsius imperatoris insidiator fuerit.* Betrachtet man die Angaben der Reichersperger Annalen ganz vorurteilslos für sich allein, so muß man zu dem Schluß kommen, daß hier noch neue Anklagen gegen den schon in Würzburg Geächteten vorgebracht worden sind.

Ganz ähnlich wie die Anklage, die in Regensburg nach Magnus von Reicherspergs Angabe Barbarossa selbst gegen den Löwen erhebt, lauten auch die Beschuldigungen, zu deren Beweis Dietrich von Landsberg[2]) das Gottesurteil im Zweikampf entscheiden lassen will. Alle drei Quellen entbehren, vielleicht nicht ohne Grund, irgendwelcher Erläuterung über die Tatsachen, die dieser neuen Anklage zugrunde gelgen haben sollen. In einem ganz eigentümlichen Lichte erscheinen diese Anklänge aber, wenn auf dem Regensburger Reichstag, an dem doch das bayerische Herzogtum wieder vergeben wurde, gerade sächsische Fürsten sich mit „vielen schweren Klagen" gegen den Herzog einfinden. Die Vermutung läßt sich kaum abweisen, daß zwischen der Anklage des Kaisers und der vorgegebenen Begründung für die Forderung Dietrichs von Landsberg enge Beziehungen bestehen. Nach Angabe der Lauterberger Chronik und Arnolds hat Markgraf Dietrich die Anklage erhoben, Magnus von Reichersperg nennt als Kläger auf dem Regensburger Reichstag den Kaiser. Aber auch diese Verschiedenheit in den Angaben läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erklären. Dietrich von Landsberg war in Gelnhausen[3]) zugegen, als die berühmte Verleihungsurkunde über das westliche Sachsen an Philipp von Köln ausgestellt wurde, und hat sie als Zeuge mit unterzeichnet. Allem Anschein nach hat schon hier der Markgraf die Beschuldigungen

[1]) Vgl. Haller a. a. O. S. 449, Z. 2ff.

[2]) Allerdings tritt das eine Mal der Kaiser selbst, nach der Lauterberger Chronik und Arnold nur der Markgraf als Kläger auf.

[3]) Vgl. den Abdruck der Urk. bei Haller a. a. O. S. 450, Z. 10.

gegen den Herzog erhoben, die sich bei dessen hartnäckiger Weigerung[1]), vor dem kaiserlichen Gericht zur Austragung des angebotenen Zweikampfes zu erscheinen, der Kaiser als erwiesen zu eigen machte.[2])

Haben diese Erwägungen einigen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit, dann wird man auch den Todestag des Ministerialen Dietrich von Beiersdorf auf den 19. 9. 1179 ansetzen müssen, in welche Zeit er ja auch nach den Angaben der Lauterberger Chronik von 1179 und der allgemeinen Lage um diese Zeit am besten passen würde. Die Bedenken, die Arnolds Angabe hervorrufen mußte, daß Dietrich von Landsberg schon in Magdeburg als Kläger aufgetreten sei, verlieren noch mehr an Wert durch den Umstand, daß Arnold weder den Reichstag von Gelnhausen noch den von Regensburg kennt, also den Markgrafen seine Anklagen gar nicht auf diesen Reichstagen vorbringen lassen konnte.

Es ergibt sich demnach aus den bisherigen Erwägungen folgendes: die Herausforderung des Markgrafen Dietrich von Landsberg an den Herzog scheint erst nach der Ächtung Heinrichs in Würzburg erfolgt zu sein; dann muß auch der Tod Dietrichs von Beiersdorf in das Jahr 1179 fallen; die Nachricht der Lauterberger Chronik über einen Wendeneinfall zum Jahre 1180 gehört in Wahrheit schon in den Bericht des Jahres 1179.

Dies Ergebnis ist aber auch von Wichtigkeit für die Beurteilung des Wendeneinfalls, den die Pegauer Annalen zum Jahre 1180 melden, während die Lauterberger Chronik ganz über ihn schweigt. Bezeichnend ist die Art der Einreihung des Berichtes unter die übrigen Angaben der Pegauer Annalen zum Jahre 1180; er findet sich unmittelbar vor den Angaben über den Regensburger Reichstag, auf dem die sächsischen Fürsten schwere Klagen gegen den Herzog vorbrachten und eine *sententia principum* gefaßt wurde, auf dem aller Wahrscheinlichkeit nach gerade der Wendeneinfall von 1179 einen wichtigen Verhandlungsgegenstand ausmachte. Eigentümlich ist der Anfang der Stelle über den Wendeneinfall in den Pegauer Annalen: „*Item*" = „ebenfalls

[1]) Chron. Mont. Sev. 1180: *ad duellum coram imperatore saepius provocabat.*

[2]) Über die weiteren Folgerungen dieses Ergebnisses und über die übrigen Vorgänge auf dem Regensburger Reichstage wird noch an anderer Stelle gesprochen werden.

auf Anstiften des Herzogs Heinrich verwüsteten Slaven .... das Land Lausitz jenseits der Elbe," nachdem vorher von der Verwüstung Thüringens durch den geächteten Herzog nach dem Treffen von Weißensee die Rede gewesen ist. Fast klingt es so, als wäre hier nicht eine äußerlich chronologische Aneinanderreihung der Ereignisse gegeben, wie sie sonst in den Pegauer Annalen in diesen Jahren üblich ist, sondern als ob hier als an passendster Stelle ein Ereignis eingefügt worden ist, das auf dem darauffolgenden Reichstage zusammen mit der Verwüstung Thüringens durch Herzog Heinrich die neue *sententia principum* in Regensburg veranlaßt hat, das der Annalist sonst aber chronologisch nicht unterzubringen wußte.

Da die Pegauer Annalen des gut bezeugten Slaveneinfalls in die Lausitz 1179 keine Erwähnung tun, der von ihnen zum Jahre 1180 angeführte aber sonst nirgends erwähnt wird, da sie ihn ferner unmittelbar vor dem Regensburger Tag in ihren Bericht über das Jahr 1180 einfügen, wo aller Wahrscheinlichkeit nach der Einfall vom Jahre 1179 eine wichtige Rolle spielte, wird man den Slaveneinfall der Pegauer Annalen zum Jahre 1180 streichen und ihn für gleichbedeutend mit demjenigen der Lauterberger Chronik von 1179 ansehen müssen.

Es bleibt noch einzugehen auf die Äußerung der Kölner Königschronik zum Jahre 1179, derzufolge auf dem Reichstage zu Magdeburg „*fraus eius (ducis) et perfidia primum imperatori detecta est*".[1]) Anscheinend bestätigt sie die Angabe Arnolds, und dennoch wird sie nicht als entscheidend gelten können. Schon Waitz hat in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Kölner Königschronik bemerkt, daß in der 1. Fortsetzung von 1175 ab „*errores abundant*", daß Ereignisse schon zum Jahre 1181 und 1182 genannt werden, die erst 1185 eingetreten sind, daß er über die Verbannung Heinrichs des Löwen „*minus accurate*" berichtet.[2]) Auch an der oben angeführten Stelle scheint ein solcher „*error*" vorzuliegen. Der Chronist fährt nämlich fort: „Bald darauf (auf den Magdeburger Reichstag) ist eine Heerfahrt nach Sachsen vom Kaiser und den Fürsten gelobt worden."[3]) Von einer Be-

[1]) Chron. Reg. Col., *ed. in us. schol.*, S. 130[9] f.

[2]) Chron. Reg. Col., *ed. in us. schol.*, S. XII oben.

[3]) Chron. Reg. Col., *ed. in us. schol.*, S. 130[10] f.: *Nec multo post expedicio in Saxoniam ab imperatore et principibus collaudatur.*

teiligung des Kaisers an den Kämpfen gegen den Herzog in der zweiten Hälfte des Jahres 1179 spricht aber keine Quelle, die Pegauer Jahrbücher[1]) melden ausdrücklich, daß der Aufruf des Kaisers zur Reichsheerfahrt erst 1180 erfolgt ist, und zwar gerade im Anschluß an den Reichstag von Regensburg vom 24. 6. 1180, der dem Kölner Chronisten unbekannt geblieben ist. Selbst wenn man diesem Umstand keinen allzugroßen Wert beilegt, bleibt immerhin unsere Nachricht dunkel genug. Worin bestand die *fraus* und die *perfidia*, was bedeutet das *primum*? Klingt es nicht fast, als sollte man noch ein *secundum* erwarten? Widerspricht nicht der erste Teil der Angaben des Kölner Chronisten zum Magdeburger Reichstag: „Über den Herzog von Sachsen ist dort von fast allen Fürsten Klage geführt, der, schon ein Jahr lang zum Verhör gerufen, zu kommen sich weigerte oder fürchtete"[2]), der folgenden Angabe, daß die Klage schon in Magdeburg vorgebracht sei? Selbst wenn man den ersten Gerichtstag schon auf den Speyrer Hoftag vom 11. November 1178[3]) verlegen wollte, könnte sich das *per annum ad audientiam vocatus* erst auf die Zeit nach dem 11. 11. beziehen, also frühestens auf den Würzburger Reichstag vom Januar 1180. In Würzburg würde dann aber auch erst die *fraus* des Herzogs entdeckt worden sein. Auf diesen Reichstag allein geht der Bericht der Kölner Königschronik, wenn sie auch fälschlich Magdeburg nennt.[4]) Damit würde diese Stütze für die Angabe Arnolds sich als wenig haltbar erwiesen haben.

Auch die Annalen von St. Georgen im Schwarzwald, die übrigens die Anklage wegen *coniuratio adversus imperatorem*

[1]) M. H. G., SS. XVI, 263[30]ff.

[2]) Chron. Reg. Col., *ed. in us. schol.*, S. 130[6]ff.: *Curia apud Magedeburg satis celebris. Querimonia omnium pene principum ibi habita est de duce Saxonum, qui iam per annum ad audientiam vocatus venire aut noluit aut timuit, ibique fraus eius ... detecta est.*

[3]) Vgl. Güterbock S. 158.

[4]) Güterbock a. a. O. S. 157 gibt selbst zu, daß die Worte: *iam per annum — timuit* auf den Würzburger Tag zu beziehen sind; dann darf er aber logisch nicht mehr die Behauptung aufstellen (S. 91): „es läßt sich aber hiermit (den Angaben der Annalen von St. Georgen und Arnolds) auch die Darstellung des Cölner Chronisten wohl vereinigen, daß in Magdeburg, wo bereits der Gerichtstermin stattfand, der Verrat des Herzogs erst aufgedeckt wurde".

nicht auf den Magdeburger, sondern schon auf den Wormser Tag vom 13. 1. 1179 legen[1]), können kaum ernstlich als Gegenbeweis herangezogen werden, da sie von dem ganzen Prozeß Heinrichs des Löwen nur diese eine Tatsache melden, die den Angaben der Gelnhäuser Urkunde als des wichtigsten Dokuments hinsichtlich der Anklagen gegen den Herzog bis zum Würzburger Reichstag widerspricht.

Auf Grund der bisherigen Erörterung glaube ich folgenden Hergang der Ereignisse annehmen zu müssen. Der Tag von Kayna, Mitte August 1179, hatte, wenn auch noch nicht formell, so doch tatsächlich das Schicksal des Löwen besiegelt. Um sich wenigstens zu Beginn des unausbleiblichen Kampfes möglichst bedeutende Vorteile zu verschaffen, hat Heinrich kein Bedenken getragen, die ihm befreundeten Pommernherzöge auf seine Widersacher loszulassen, während er selbst zum Schlage gegen Ulrich von Halberstadt ausholte. Mitte September waren die Pommern und Liutizen auf ihrem Vorstoß in die Lausitz bis nach Lübben gekommen, wo ihnen eine schnell zusammengeraffte Schar von Ministerialen des Markgrafen Dietrich von Meißen entgegentrat. Am 19. September kam es zum Kampf, bei dem Dietrich von Beiersdorf fiel, und der mit der Niederlage der Markgräflichen endigte. Nachdem die Lausitz von den Slaven ausgeplündert war, wandten sie sich nach Westen in Magdeburger Gebiet. Die Sächsische Weltchronik[2]) gibt an, daß Jüterbogk am selben Tage wie Calbe, am 6. 11.[3]), in Flammen aufgegangen sei. Der Winter bot den weiteren Plünderungszügen Einhalt. Nach Zerstörung von Jüterbogk und Zinna, bei welcher Gelegenheit der erste Abt des Klosters, Rizo[4]), den Martyrertod erlitt, zogen die Pommern mit reicher Beute und vielen Gefangenen wieder in ihre Heimat zurück.

Der Verwüstungszug der Slaven hatte für den Herzog aber die Todfeindschaft des Markgrafen Dietrich von Landsberg zur Folge, der nicht zögerte, Heinrich angeblich wegen Verschwörung gegen den Kaiser, in Wahrheit aber wegen der Verheerungen,

[1]) M. H. G., SS. XVII, S. 296: *cesar post natale domini curiam Wormatie constituit, ubi Heinricus dux Saxonie de coniuratione adversus cesarem accusatus est.*

[2]) M. H. G., Deutsche Chroniken II, S. 231.

[3]) Ann. Pegav: M. G. H., SS. XVI, 263[18]f.

[4]) Über den Namen vgl. Riedel, Cod. diplom. I, S. 297.

denen seine Lande zum Opfer gefallen waren, zum Gottesurteil des Zweikampfes herauszufordern. Diese Forderung scheint erst auf dem Reichstag zu Würzburg, an dem auch Markgraf Dietrich erschienen war, ergangen zu sein. Über die Einzelheiten lassen uns die Quellen fast ganz im Stich; die Lauterberger Chronik gibt aber an, daß die Herausforderung zum Gottesurteil mehrmals vor dem Kaiser erfolgt ist. Da der Herzog sich dem Markgrafen nicht stellte, mußte nach mittelalterlichem Urteil die Anklage als erwiesen gelten. Auf dem Regensburger Reichstag am 24. 6. 1180 wurde daher ein neues Urteil gegen Heinrich *ex sententia principum* gefällt wegen Nachstellung gegen Herrschaft und Person des Kaisers, und der Herzog in die Oberacht getan.[1])

[1]) Eine andere Erklärung scheint mir für den Ausdruck der Reichersperger Jahrbücher zu 1180 M. H. G., SS. XVII, 506: *ex communi sententia principum adiudicatum est, eum debere removeri*, kaum möglich. Eigentlich konnte die Oberacht ja erst „nach Jahr und Tag" (Haller a. a. O. S. 413ff.), das wäre hier im Januar 1181, eingetreten sein. „Wenn der Kaiser sich über diese Bestimmung hinwegsetzen durfte, so würde das beweisen, daß hier eine Schuld vorlag, der gegenüber alle mildernden Bräuche wegfielen" (Haller a. a. O. S. 414); und diese Schuld war eben: Verschwörung gegen die Person und Herrschaft des Kaisers.

Literaturbericht.

Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Ein Versuch von Wilhelm Bauer. Tübingen, Mohr (Siebeck). 1914. VII u. 335 S.

Das Wort „öffentliche Meinung" ist mit vielem anderen aus dem revolutionären Frankreich zu uns gekommen. Dorthin paßt es ausgezeichnet: eine Meinung, *opinion*, als Macht im öffentlichen Leben, mit allem dem Subjektiven und Vorlauten, nicht notwendig tief und solid Begründeten, was man in dem Worte ausgedrückt finden kann, und diese Meinung als Lebensäußerung einer Masse, wobei der einzelne sich daran begeistern kann, daß er mit dem Meinen und Wollen in so großer Gesellschaft ist! etwa wie es Thiers 1834 bei seiner Aufnahme in die Akadémie française geschildert hat: eine Nation von 32 Millionen (die hohe Zahl gehört auch dazu) ist im selben Augenblick vom selben Gedanken und Willen ergriffen und „marschiert" im Gleichschritt zum gleichen Ziel! Wenn die Meinung „öffentlich" genannt wird, so bedeutet das, im Gegensatz zu „privat", zweierlei: einmal, daß es die Meinung eines Publikums — ganz in unserem Sinne des Wortes — und dessen gemeinsame Meinung, *communis opinio*, ist, und dann, daß sie sich im öffentlichen Leben geltend macht. Die eigentliche Heimat des Wortes in dieser Bedeutung ist schon früher in dem England des 17. Jahrhunderts gesucht worden (Franz von Holtzendorff, Wesen und Wert der öffentlichen Meinung, 1879, S. 41); Bauer hat zur Geschichte des Wortes noch mehr beigebracht; wahrscheinlich bleibt, daß die Franzosen auch hier in den Engländern des Revolutionsjahrhunderts ihre Vorbilder haben. Eigentlich hochgebracht hat den Begriff, das

Wort und die Sache die französische Revolution, voran Necker in seinen Schriften und noch mehr durch seine erbärmliche Haltung, wonach die öffentliche Meinung die Macht ist, nach der man sich zu richten hat (B. S. 17—19). Auch bei uns ist dann die öffentliche Meinung auf einen hohen Thron gesetzt, dazu aber sehr bezeichnend zugerichtet worden: nach Bluntschli gehört zu einer richtigen öffentlichen Meinung nur, was auf freiem Denken und Urteil beruht, wie solches in einem freien Volksleben gedeiht!!

Der Begriff ist von jeher in einer bequemen Unbestimmtheit bei uns verwendet worden. B. weist (S. VI u. 66) sehr richtig darauf hin, daß er in letzter Zeit besonders gern den Titel für Anfängerarbeiten bot, ohne daß sich die Verfasser darüber ganz klar wurden, was eigentlich darunter zu verstehen sei. Wie das gelegentlich wirkte, habe ich einmal an einem Beispiel gezeigt (Archiv für Kulturgeschichte 10, 127f.). Gewöhnlich, wenn das Thema gestellt wird, die öffentliche Meinung über einen Gegenstand zu untersuchen, ist darunter keineswegs verstanden, daß aus den meistens ziemlich verschiedenen Ansichten eine Gemeinansicht herausgerechnet, und untersucht werde, wie diese sich gebildet habe und wirke; sondern es wird gewünscht, daß die verschiedenen Ansichten überhaupt erforscht werden, und wenn auch auf die, die zu großer Verbreitung und Macht kommen, besonders Wert gelegt wird, so ist doch nicht weniger an die Ansichten einer Minderheit oder einzelner hochstehender Geister gedacht. Man sagt dann etwa, die öffentliche Meinung sei gespalten. Es fragt sich nur, ob es noch ratsam ist, das Ganze mit „öffentlicher Meinung" zu überschreiben. Das Richtige ist gewiß, den bequemen Ausdruck nur in dem Sinne zu gebrauchen, der ihm innewohnt, und damit in seine Sphäre zu verweisen.

B. faßt unter dem Begriff alles, was in den Ansichten, Stimmungen, Forderungen, dem Geschmack des einzelnen einer größeren Gemeinschaft angehört, und im besonderen das, was beim einzelnen eben aus dem Zusammenleben stammt. Er macht sehr darauf aufmerksam, daß auch der vornehmste und selbständigste Geist dem Einfluß der Gemeinschaft unterworfen ist, daß jeder bald mehr als einzelner, bald mehr als Glied einer Gesellschaft denkt, fühlt und handelt. Er ist ein anderer, wenn er in einer Menge aufgeht. Umgekehrt schaffen die einzelnen daran, das Gemeinsame zu erzeugen, mit größerem oder geringerem

Anteil, und immer nur durch einzelne als Medium kann das Gemeinsame zur Geltung kommen; genau genommen, erschließen wir es ja nur. (Daß der einzelne in früheren Zeiten in der Gemeinschaft „untergegangen" sei, S. 148, ist eine wohlbekannte, aber unvorsichtige Behauptung.) Der Verfasser weist in diesem ganzen Zusammenhang auf die Vorstellungen vom Volksgeist hin, und man kann daran erinnern, daß mancher Demokrat (Uhland!) sich die öffentliche Meinung zum Volksgeist als dem Schöpfer des Rechts, der Sitte, der Kunst usw. veredelte; die Vorstellung vom Volksgeist war eine kräftige Stütze der deutschen Demokratie. B. rechnet übrigens zu seiner öffentlichen Meinung schließlich jede Mode, alle hergebrachte Gewohnheit.

Indem er sich vom Begriff zur Sache wendet, was den Hauptinhalt des Buches ausmacht, gibt er zunächst einen Überblick darüber, wie in alten und neuen Zeiten „öffentliche Meinung" sich geltend gemacht hat und beachtet worden ist, wie man auf sie, auf die Ansicht der Mitmenschen, zu wirken gesucht hat. Dabei greift er sehr weit aus; von überall her, mit einer großartigen Belesenheit, trägt er Beispiele herbei und kommt auf eine Menge interessanter Dinge: daß Walther von der Vogelweide vorgeworfen wurde, er habe mit seinem Spruch vom wälschen Schrein Tausende betört, daß Kaiser Maximilian I. es besser als andere Herrscher vor und nach ihm verstanden habe, die Schriftsteller für sich arbeiten zu lassen; die Verherrlichung von Mäzenen durch Dichter, absichtsvolle Autobiographien, Briefe als Mittel, um auf die Öffentlichkeit zu wirken, alles tritt in den Kreis der Betrachtung. Er widmet dann den besonderen „Ausdrucksmitteln" der öffentlichen Meinung — was zugleich Mittel zur Erzeugung öffentlicher Meinung sind — besondere Abschnitte; er gibt eine Übersicht über die Geschichte der Flugschrift, spricht vom Zeitungswesen, wobei er freilich nur eine Auswahl von dem geben kann, was Fachdarstellungen bieten. Er hat treffliche Urteile über Wert und Unwert öffentlicher Meinung und z. B. über die Preßfreiheit, unter der die Zeitungen wieder von anderen Mächten abhängig sind. In dem kurzen Schlußkapitel: „Die Tat als Ausdrucksmittel der öffentlichen Meinung", nimmt er sich nach seiner eigenen Angabe vor, zu schildern, wie die Tat Einfluß auf die Meinung gewinnt, und spricht von der Tat, mit der eine Überzeugung bekräftigt wird, aber auch von dem Werte, den

Meinungen und Worte in der Welt des Handelns (im Kriege!) haben, von dem Einfluß, den die Politiker als Handelnde der Meinung einräumen; daß der große Staatsmann stärker ist als die öffentliche Meinung, bildet das Schlußwort. Dieses Kapitel ist das stärkste Beispiel einmal dafür, daß auch viel Überflüssiges in dem Buche gesagt wird, dann dafür, daß es dem Buche und der Darstellung zum Teil an Ordnung und Klarheit fehlt. Auch der Titel ist nicht klar; er könnte aus zweien zusammengezogen sein: 1. Der Begriff „öffentliche Meinung" und die geschichtlichen Grundlagen, auf denen er erwachsen ist; 2. öffentliche Meinung als Sache, als geschichtliche Erscheinung. Der Verfasser sagt übrigens selber, daß er das Buch als unfertig empfinde, und spricht bescheiden über seinen „Versuch", an den er eine große und tüchtige Arbeit gewendet hat. Er verwahrt sich: über manches, was er behauptet hat, sei er nun, wo das Buch in die Öffentlichkeit gehe, bereits hinausgewachsen. Er fühlt wohl auch, daß eine grundsätzliche Erörterung über den Gegenstand, so förderlich die seine vielfach ist, erst dann ihre Aufgabe löst, wenn sie sich gründet auf eine in langen Jahren geübte, eindringende Beobachtung, wie nur ein vielerfahrener Historiker sie hat. Daß es erwünscht ist, wenn Bildung und Wirkung von Gemeinansichten usw., namentlich Massensuggestionen, zum Gegenstand genauer Beobachtungen gemacht werden, ist gewiß.

Tübingen. *Adolf Rapp.*

Der Salutismus. Von P. A. Clasen. XX u. 330 S. Jena, Diederichs. 1914. 4,50 M. (Schriften zur Soziologie der Kultur. II.)

Das Buch ist die erste wirklich wissenschaftliche Darstellung der bedeutenden religiösen und sozialen Erscheinung der Heilsarmee, auf sorgfältigsten Studien und persönlicher Kenntnis beruhend. Sie ist sehr zutreffend in die allgemeine Geschichte des modernen Christentums und der heutigen Gesellschaft eingezeichnet, wobei vor allem die englische Gesellschaft in Heimat und Kolonien in Betracht kommt. Der Verfasser rechnet den Salutismus mit vollem Recht dem asketischen Protestantismus zu und betont ausdrücklich den asketischen Charakter, die Ablehnung von Theater, weltlicher Kunst und Wissenschaft, den Antialkoholismus und sonstige Entsagungen und Verleug-

nungen, die Arbeitsaskese, ferner den Armuts- und Gelübdecharakter der leitenden Persönlichkeiten, die Martyrien usw. Es ist die volle Analogie zu den katholischen Orden und bedeutet wie der gesamte asketische Protestantismus des Sektentypus eine ernstliche Inangriffnahme der sozialen Aufgaben im Sinne der Karität. Vom katholischen Ordenswesen aber unterscheidet sich die Heilsarmee durch den protestantischen, innerweltlichen Charakter ihrer Askese, der die Geretteten durchaus in das freie offene Welt- und Wirtschaftsleben verpflanzt und keine Verschiedenheit der Anforderungen an gewöhnliche Christen und Asketen kennt, sondern die Anforderungen als gleich und universal denkt. Mit alledem wurzelt die Heilsarmee im Methodismus und weiter zurück im Puritanismus und Calvinismus. Aber von den puritanischen Sektenbildungen unterscheidet sie sich wieder durch die Beseitigung der demokratischen Organisation, die sie durch eine den katholischen Orden analoge autokratische Herrschaft des Generals ersetzt und die allein imstande ist, auf die untersten sozialen Schichten zu wirken und überdies eine über die Welt erstreckte Gemeinschaft dieser Art zusammenzuhalten. Hieraus erklärt sich m. E. die militärische Organisation und Terminologie der Heilsarmee, die der Verfasser nicht genügend erleuchtet, wenn er nur an alte Neigungen der Christen zur Militia Christi erinnert. Die Organisation der Heilsarmee ist nicht die demokratische der Sekten, sondern die monarchische der Orden; wiederum ebenso ihre Askese nicht die außerweltliche der Orden, sondern die innerweltliche der Sekten. Dann aber war in der Tat die weltliche Analogie des Militärs der richtige Ausweg, bei dem das Katholisieren vermieden und doch die ordensartige Geschlossenheit behauptet werden konnte. Zugleich war aber damit die richtige Stellung zu den Kirchen gefunden, denen die Heilsarmee interkonfessionell und duldsam gegenübersteht, denen sie allen ihre befruchtenden Kräfte zuführt und aus denen sie die Leute nicht zu einer neuen Kirchenbildung herauszieht. Sie selbst ist keine Kirche, sondern verhält sich zu den Kirchen wie ein riesiger Rettungs-Orden, der wesentlich aus Offizieren besteht und nur diejenigen speziell an sich zieht, die nicht bei einem kirchlichen Verband befriedigt sind. Das Hervortreten dieser neuen Organisation findet der Verfasser in einer neuen Aufreizung des methodistischen Heiligungsgedankens durch die dem modernen englischen

Kapitalismus folgenden sozialen Begleiterscheinungen begründet. Von da aus erklärt sich dann auch die ganz moderne Einstellung des Ordens oder der Armee auf die moderne soziale Arbeit und den Großbetrieb. Auch die am meisten bekannten Äußerlichkeiten der Heilsarmee erklären sich von hier aus sehr wohl; sie sind auf die Psychologie der untersten Massen zugeschnitten und rechtfertigen sich durch ihren Erfolg. So englisch nun aber auch die Heilsarmee in ihren Anfängen und in ihrem ganzen Geiste ist, so hat doch der Universalismus und die Internationalität des Christentums sie zu einer Weltmacht entwickelt, die alle christlichen Gebiete in Angriff nimmt und auch nichtchristliche Gebiete bearbeitet. Auch damit spielt sie innerhalb des Sektentums eine Sonderrolle, die durch den monarchischen Charakter ermöglicht ist. Sie bleibt nicht wie die demokratische Sekte zur Kleinheit verdammt. Sie stützt sich dabei freilich vor allem auf die Weltstellung des englischen Reiches und der Angelsachsen. Auf nichtenglischem Gebiete muß eben deshalb mit Vorsicht vorgegangen werden und die nationale Besonderheit geschont werden. Am schwierigsten sind die Festsetzungen begreiflicherweise auf katholischem Gebiete. So ist die Heilsarmee weit über den Rahmen einer dem englischen Sektentum entsprungenen methodistisch-bekehrenden und zugleich sozial-karitativen Gründung hinausgewachsen; aber eben damit stößt sie auch auf die Probleme des christlichen Internationalismus gegenüber dem Nationalismus, des Sektentypus gegenüber den Kirchen, des englischen Geistes gegenüber dem nicht-englischen. Auch die Schwierigkeit aller asketischen Bewegungen, daß sie im Sieg und Glück erlahmen, besteht für sie, was der Verfasser richtig hervorhebt. Ihre soziale Leistung ist enorm, wie in ausführlichen Nachweisen gezeigt wird, aber sie ist dem Wesen der Sache nach karitativ und kann nur Probleme lösen, die der Karität zu lösen möglich sind. Daraus ergeben sich nach der sozialen Seite hin die Reibungen oder auch Berührungen mit der staatlichen Sozialpolitik und vor allem mit den politischen, gewerkschaftlichen und sozialistischen Reformbewegungen. Nach seinen beiden Seiten hin, nach der allgemein religionsgeschichtlichen und nach der allgemein sozialgeschichtlichen, wäre das Thema noch eindringenderer Behandlung fähig gewesen. Doch ist die Hauptsache die eingehende Darstellung selbst, die sehr lehrreich ist und der ich in der Ge-

samtauffassung durchaus zustimme. Treffend sind die mehrfachen Andeutungen des Verfassers, daß man sich Durchsetzung und Wirkungsweise des Urchristentums im römischen Reiche in vieler Hinsicht ähnlich wird zu denken haben, und daß hierbei der Zusammenhang von Christentum und römischem Reich ähnlich gewesen sein möge wie heute der zwischen Heilsarmee und englischer Weltmacht. Da man dem Urchristentum nicht mehr mit der Statistik zu Leibe gehen kann, wird ihm gegenüber eine ähnliche Erfassung, wie sie hier der Heilsarmee zuteil wird, niemals möglich sein. Der Vergleich ist aber auch nach einer anderen Seite hin für die Heilsarmee richtig. Das Urchristentum wurde zur Kirche und dadurch zur dauernden Macht. Ähnlich ist es dann auch dem Methodismus gegangen, der heute verkirchlicht ist. Auch für die Heilsarmee wird die Notwendigkeit bestehen, zur Kirche zu werden oder das Schicksal aller Orden und Sekten zu erleiden, daß sie aus Askese und Martyrium aufblühen und dann fortwährenden Reformen und Spaltungen verfallen. Vorläufig ist es doch wesentlich die Dynastie Booth, die alles zusammenhält.

Heidelberg. *Troeltsch.*

Kunsthistorische Aufsätze. Von **Georg Dehio.** München und Berlin, Oldenbourg. 1914. 303 S.

Den Lesern der Historischen Zeitschrift diese klar und schön geschriebenen, an glücklich geprägten Wendungen und Sätzen reichen gesammelten Aufsätze des Straßburger Vertreters der Kunstgeschichte rühmen wollen, hieße fast, den Lesern zu nahe treten. Denn ein Teil dieser Aufsätze, wie der einschneidende über deutsche Kunstgeschichte und deutsche Geschichte, wie der andere über die Kunst im Elsaß, sind in den Spalten der Historischen Zeitschrift zuerst gedruckt worden. Diese und weitere über die Kunst des Mittelalters, über unteritalische Kunst in der Zeit Kaiser Friedrichs II., über Denkmalpflege, über den Bildhauer Hans Backofen, über die Camposantogemälde von Pisa als Quelle der Anregung für die Schlußszene des zweiten Teiles Faust von Goethe, sind seit ihrem Erscheinen dermaßen gewürdigt worden, daß sie in bleibenden Besitz unserer Erkenntnis übergegangen sind. Besonders der historisch-künstlerische Charak-

ter des 15. Jahrhunderts in seiner Zwischenstellung zwischen Mittelalter und Renaissance, in seinem Verhältnis zum Barock hat den Verfasser zu immer neuen Formulierungen gelockt, und da es sich um Ansichten, die aus langem wissenschaftlichen Beobachten und Nachdenken stammen, handelt, wird man sie mit gebührender Aufmerksamkeit zur Kenntnis und Überlegung nehmen. Niemand wird erwarten, daß ein Rezensent an dieser Stelle seine Fragenzeichen setze und etwa abweichende Meinungen geltend mache. Hier ziemen nur Worte des Dankes für die zu bequemem Benutzen zusammengereihten Gaben des verehrten Mannes, dessen Bild durch diese Parerga manch neuen Zug darbietet.

Eine Anzahl Bildtafeln begleiten und erläutern den Text. Die Druckausstattung, die der geschätzte Verlag mitgegeben hat, weist eine Neuigkeit auf, die dem kunstgewohnten Auge auffällt. Jeder einzelne Aufsatz hat seine Überschrift auf besonderem Blatt und in eine Rahmenleiste gefaßt, so daß statt des einen Titelblattes ungefähr zwanzig Titelblätter vorkommen. Ich finde, daß die gute Überlieferung und der Sinn des Titelblattes durch diese Konkurrenz beeinträchtigt wird. Schließlich, da nun doch Formfragen berührt worden sind, eine Anmerkung zu dem Aufsatz über Buchstabenreform in der Renaissance. Der Verfasser spricht von der „fatalen Doppelwährung der deutschen Schrift", die „wir Deutschen sobald noch nicht überwunden haben werden". Die Histor. Zeitschrift hat, wie jeder weiß, seit Jahren die Antiqua angenommen und damit Professor Dehios Beifall für sich. Ich habe für meine Person jenen Buchstabenwechsel der H. Z. beklagt und stehe nicht an, der Bemerkung S. 199 des gegenwärtigen Bandes von Dehio und ihrem Vorwurf, daß unser vielesendes Geschlecht der Schönheitsfrage der Schrift so wenig Teilnahme zeige, entgegenzuhalten, daß ich eben vom Standpunkt der Schönheit die Frakturschrift, die sog. gotische, vorziehe, von anderen Gründen hier nicht zu sprechen. Für mein Auge haben die leeren Höhlen der Antiquabuchstaben C D L O U etwas gähnend Löcheriges und machen das Zeilen- und Satzbild ausdruckslos, wo die Fraktur überall Leben, Fülle und Ausdruck sprüht.

Heidelberg. *Carl Neumann.*

Fr. Gatti e Fr. Pellati, *Annuario bibliografico di Archeologia e di Storia dell'Arte per l'Italia. Anno I* — 1911 (1913). XXI, 195 S. 10 frs. *Anno II* — 1912 (1913). XX, 296 S. *Roma, E. Loescher & Co. (Regenberg).*

In nationaler selbstgewählter Beschränkung will sich diese neueste bibliographische Kompilation möglichst ausschließlich auf das politisch heute Italien und seine Kolonien genannte Gebiet erstrecken, über dieses in fortlaufenden Jahresbänden aber auch alles bringen, was von wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Federn über die Kunst in diesen Gebieten geschrieben wird: von den prähistorischen Höhlen an bis zu den allermodernsten Kubisten und Divisionisten. Wenn ich auch nur als Archäologe ein Urteil hier abzugeben habe, so glaube ich doch auch unsere kunstgeschichtliche Literatur soweit zu kennen, daß ich sagen darf: wie gut, daß wir nicht allein auf diesen neuen Versuch angewiesen sind! Für das, was hier wirklich zu erfahren wichtig ist, besitzen wir doch schon bessere Hilfsmittel.

Das Unternehmen macht den Eindruck, als wäre es herausgewachsen mehr aus dem drängenden Bureaubedürfnis einer Zentralverwaltung als aus den abwägenden Überlegungen eines wissenschaftlichen Geistes. Die beiden Verfasser sind Mitglieder der Generaldirektion der Altertümer und Schönen Künste, welche dem italienischen Unterrichtsministerium in Rom angegliedert ist. Es ist einleuchtend, daß gerade für eine solche Organisation die Notwendigkeit eines derartigen Repertoriums um so fühlbarer werden mußte, je mehr die Hochflut publizistischer Erscheinungen über alle möglichen Kunstdenkmäler Italiens stieg. Aus solchen, vor allem der Verwaltung und Denkmalspflege dienenden Zwecken, würde sich auch die Einbeziehung der sehr zahlreichen, mehr oder weniger populären Artikel der gesamten größeren italienischen Tagespresse erklären, dazu der entlegensten Provinzialliteratur wie auch der hauptsächlichsten belletristischen Zeitschriften des internationalen Auslandes. Wissenschaftlich ist das kein Gewinn, eher eine Entwertung. Auch die Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit des Nachschlagewerkes hat durch den angehängten Ballast des Unwichtigen nur eingebüßt.

Wenn in einem großen Bibliotheksapparat für den Handgebrauch die gesamte Literatur nach Autoren verzettelt wird, so ist das ein erster Schritt, um eine gewisse Ordnung und Über-

sicht zu gewinnen. Wenn aber bei einer für den Druck und die weite Öffentlichkeit bestimmten Bibliographie darüber kaum hinausgegangen wird, so bedeutet das zum mindesten einen Mangel an organisatorischer Kraft in der Durchdringung der Materie. Milder kann ich es nicht bezeichnen, wenn von den beiden Möglichkeiten den Riesenstoff zu gliedern, die bequemere, primitivere, für den allgemeinen Gebrauch weitaus ungünstigere gewählt worden ist: die der Aufreihung nach alphabetisch geordneten Verfassern. Es ist wirklich so, als wären die im Vorwort zum 1. Bande erwähnten handschriftlichen Zettel, Kataloge der Bibliothek der genannten Generaldirektion und des Prähistorischen Museums zu Rom, mit ihren Beständen von 1911, so wie sie eben waren, als Grundstock übernommen worden. Für die große Allgemeinheit muß das alphabetische Einteilungsprinzip als durchaus verfehlt und eine starke Zumutung bezeichnet werden. Denn was heißt dies alphabetisch geordnete Autorenrepertorium anderes als fordern, daß man die Skribenten, auch die der ganzen ephemeren Journalistik Italiens, genauer kenne, denn die Kunstdenkmäler, über die sie schreiben! Denn nur dann könnte man sich in dieser Zusammenstellung rasch zurecht finden. Statt daß das sachliche Moment den Ausschlag gegeben hätte und nicht das persönliche, das hier aufs fatalste im Vordergrund steht.

Es ist, als wäre das Buch grundsätzlich darauf hin angelegt, von hinten her gebraucht zu werden statt wie andere von vorne. Will man z. B. wissen, was im Jahre 1912 in Zeitschriften über das Theodorichgrabmal zu Ravenna erschienen ist, so muß man zuerst hinten im Sachindex unter „Ravenna" nachsehen und findet da zwei Ziffern, die auf zwei Nummern im großen Autorenrepertorium in der Mitte verweisen. Für jeden dieser Aufsätze muß man nun aber weiter eine neue Ziffer nachschlagen, um ganz vorne in der ersten Journalliste zu erfahren, in welchen Zeitschriften die betreffenden Aufsätze erschienen sind. Erst nach sechsmaligem Nachschlagen also weiß man Bescheid. Am Schlusse folgt aber wie ein Versöhnungsversuch wirklich noch ein *„indice per materie"*. Es ist wenigstens ein Anlauf zum Wichtigeren und Besseren, aber auch nicht mehr: eine Mischung von Sach-, Orts- und Personenindex, durcheinandergewürfelt wieder nach alphabetischem Prinzip, das selbst die Detailgruppierungen unter den einzelnen Stichworten wieder beherrscht und zwar ohne Aus-

nahme auch da, wo eine naheliegende, sachlich oder zeitlich geordnete Reihenfolge übersichtlicher gewesen wäre. Durch diesen starren Schematismus des Alphabets stark beeinträchtigt, ermangelt dieser Sachindex auch sonst des eigenen Wertes, da er die Literatur nicht selbst gibt, sondern nur durch knappe Ziffern auf das große Autorenverzeichnis zurückweist.

Etwas zunächst ganz Unbegreifliches steht aber gleich vorne eingangs der Bibliographie: eine Titelliste der sämtlichen Zeitschriften und Zeitungen, denen die im folgenden nach Autoren verzettelten Aufsätze entnommen sind, *„in ordine progressivo"*; d. h. die Titel der gesamten Journale sind genau so kunterbunt nacheinander abgedruckt, wie diese in dem den Verfassern offenbar zur Verfügung stehenden Apparate allmählich zusammengekommen, ganz zufällig nacheinander eingelaufen waren. Abgesehen von einer kleinen, ausnahmsweise einmal — alphabetisch wieder — geordneten Gruppe (erst im letzten Zuwachs, den der 2. Band unter Nr. 469—536 verzeichnet) ist hier alles eine wirre, jeden Einteilungsprinzipes bare Masse. Diese in ihrer Aufreihung also völlig willkürliche Liste hat nun aber die für die ganze Bibliographie entscheidenden Numerierungszahlen bekommen, auf sie allein wird im Hauptteil zurückverwiesen. Dieser wieder ebenso primitive wie bequeme Praxis erklärt sich nur im Sinne eines einfachen Notbehelfes. In der sicheren Voraussicht nämlich, daß der ursprüngliche Bestand der Journale im Lauf der Jahre noch beträchtlich wachsen werde — der 2. Band hat die 378 Nummern von 1911 in der Tat schon auf 538 vermehrt —, hat man von der Grundlage einer alphabetisch oder sachlich geordneten Zeitschriftenliste als zu variabel von vornherein abgesehen und nur zur ergänzenden Übersicht dieser konfusen Liste dann doch noch eine streng alphabetisch geordnete eben derselben Zeitschriftentitel folgen lassen, welcher ein selbständiger Wert aber wieder fehlt, da sie in der in Klammern beigefügten Bezifferung der ersten Liste durchgehends untergeordnet ist.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Verfasser bemüht waren, im 2. Bande außer der Vermehrung — der Hauptteil ist von 3722 auf 5354 Titel, der Sachindex von 24 auf 41 Seiten angewachsen — auch eine Verbesserung zu bieten. Vorwort und Titel des Jahrganges 1912 heben dies selbst mit rühmendem Nachdruck hervor, besonders für den durch genauere Detail-

lierung in der Tat reicher gegliederten „*indice per materie*". Die besten und übersichtlichsten Rubriken stehen hier unter den Ortsnamen; die schwächsten Partien sind immer noch die wichtigen, unter sachlichen Stichworten gruppierten Materien. Eine gewisse Verbesserung im 2. Bande ist ohne weiteres ersichtlich, wenn man folgende Rubriken mit den entsprechenden des 1. Bandes zu vergleichen sich die Mühe nimmt: *Antichità, Archeologia, Arte, Epigrafia, Libia* (sehr ausgedehnt, dagegen ganz kümmerlich und an zwei knappen Stellen verzettelt *Eritrea*), *Numismatica, Preistoria, Rilievi, Roma, Scavi e Scoperte, Terracotte, Tombe* (fehlte noch in Band 1), *Topografia, Vie* (*Romane*), *Ville*. Die zweifelhafte große Rubrik „*Anonimo*" des 1. Bandes ist im zweiten ganz verschwunden. Dafür gibt es Willkürlichkeiten und Unverständlichkeiten noch in Menge. Die Zusammenstellung z. B. der für 1912 unter „*Antichità*", ohne besonderen Zusatz, herausgegriffenen drei Nummern ist geradezu grotesk. Die dritte dieser Nummern (4857, ein Aufsatz über *Napoli Greca*) steht überdies auch dort, wo man sie wirklich allein auch suchen wird, unter „*Napoli*". Die unter den Stichworten ohne detaillierenden Zusatz zunächst angeführten Arbeiten allgemeinerer Art scheinen überhaupt in Konflikt zu geraten mit den unter demselben Stichwort weiter unten in einer detaillierten Unterschrift folgenden Nummern. Da hätte viel reinlicher unterschieden werden müssen. So hat das Stichwort *Epigrafia* eine Unterabteilung *Epigrafia latina*. Die Zifferzitate für E. Diehls *Inscriptiones latinae* (1403) und Ruggieros *Dizionario epigrafico di antichità romane* (4328) stehen aber nicht, wie man erwarten sollte, unter der lateinischen Unterabteilung, sondern unter der allgemeinen Hauptrubrik; Olcotts *Thesaurus linguae latinae epigraphicae* (Nr. 3520) dagegen an beiden Stellen, statt nur an der zweiten.

Der Begriff *Iconografia* ist sehr weit gefaßt: er enthält alles Figürliche, was Malerei und Plastik überhaupt darzustellen vermögen — wieder natürlich in alphabetischer Reihenfolge, folglich der Bedeutung nach in buntestem Reigen. Ich greife wörtlich heraus: *Adorazione del Bambino, Alessandro Magno, Amore, Amorini, Angeli, Animali, Annunciazione, Apollo, Apocalisse, Atargatis, Athena, Bambini, Barbaro (Daniele), Barberini (Cardinale)* etc. Die beiden zuletzt genannten Zitate beziehen sich auf von P. Veronese und Maratta herrührende Porträts, die dann

unter „*Ritratti*" bei den Namen der Künstler noch einmal aufgeführt sind. — Die Rubrik „*Religione*" fehlt für 1912 ganz. Was von ihr nicht bei der *Iconografia* untergebracht ist, findet man unter dem wieder sehr gedehnt gefaßten Begriff *Mitologia*, oft mit willkürlicher Auseinanderreißung des Zusammengehörigen. So steht, wie wir eben sahen, Apollo und Athena unter *Iconografia*, ebenso Nettuno und Venere. Dagegen Diana, Cerere, Giove und Hephaestos unter „Mitologia"; Ifigenia, Leda, Minos, Omfale, Psiche unter *Iconografia;* Arianne, Cirene, Dioscuri dagegen wieder unter *Mitologia*. Die Dea Roma mit ein und demselben Zitat erscheint dafür in beiden Rubriken. Endlich beherbergt die *Mitologia* auch die „*oracoli, superstitio*" und sogar die „*religione preistorica*". Wer aber wird unter *Italia* den dort zitierten Katalog der griechischen und etruskischen Vasen des Britischen Museums von Walters suchen?! (angeführt unter der aus dieser einzigen Nummer bestehenden Unterabteilung „*Vasi italici*"; weil nämlich der 2. Teil im 1. Band dieses Kataloges den Untertitel führt „*Cypriote, Italian and Etruscan pottery*"!) oder den unmittelbar darauf aus gleichen Gründen, aber als eine neue Unterabteilung („*vasi itali-greci*") angeführten Katalog von Leroux der griechischen und italisch-griechischen Vasen des Museums in Madrid?! Die Rubrizierung der später selbständig folgenden *Vasi* dagegen liest sich wie ein Hohn auf die wirklich ordnende Vernunft oder — den Schematismus der alphabetischen Reihung. Die kleine Abteilung ist buchstäblich wie folgt aufgereiht: *Vasi antichi, byzantini, cretesi, greci et etruschi, moderni, preistorici, romani*. Dabei stehen zwei Arbeiten über die bekannte Steatitvase aus Knossos mit dem Marsch der Schnitter statt unter *Vasi cretesi* unter *Vari antichi*, und zwar nur darum, weil aus den Titeln der beiden Aufsätze die kretische Herkunft nicht ohne weiteres ersichtlich ist. So etwas ist nur möglich bei einer ganz äußerlichen und oberflächlichen Arbeitsweise, die sich darauf beschränkt, die Literatur nach ihren Titeln zu lesen, ohne ihren Inhalt zu kennen. Nur so ist es auch verständlich, wenn R. Delbrücks „Antike Porträts" zwar im Autorenrepertorium stehen (1377), im Sachindex dagegen völlig fehlen. Offenbar darum, weil das italienische Stichwort *Ritratti* im Titel des deutschen Buches nicht vorkommt! Und das ist keineswegs ein vereinzelter Fall. Die ganze Grundlage selbst des „*indice per materie*" ist

also morsch und unzuverlässig. Auch an entstellenden Flüchtigkeiten anderer Art fehlt es nicht. So fällt es auf, wenn bei einem so wichtigen Buch wie W. Helbigs, Führer durch die öffentlichen Antikensammlungen Roms, für die 3. Auflage (Nr. 2246) nicht einmal die drei Verfasser dieser wichtigen Neubearbeitung (Amelung, Reisch u. Weege) genannt und in salopper, unvollständiger Weise nur diejenigen Sammlungen aufgeführt werden, deren Antiken der 1. Band beschreibt, während doch beide Bände genannt werden.

Kurz, dies „Annuario" ist auch in seinem zweiten Bande noch ziemlich weit von der Erfüllung der Hoffnung entfernt, welche die Vorrede seines ersten Bandes als Ziel aufstellt: ein „*strumento di lavoro veramente utile e quasi indispensabile*" zu werden. Wenn nicht noch ganz andere Gründlichkeit und Sorgfalt an diese Arbeit gewendet wird, wenn es nicht gelingt, der unheilvollen alphabetischen Reihung als oberstem Einteilungsprinzip zu entsagen, wenn nicht die beiden Hauptteile dieser Bibliographie ihre beiderseitigen Rollen — nach durchgreifender Umgestaltung — geradezu miteinander vertauschen, so daß eine ähnliche Übersichtlichkeit entstehen kann wie bei der Bibliographie unseres k. deutschen archäologischen Jahrbuches oder unserer bekannten bei Reisland in Leipzig erscheinenden „*Bibliotheca philologica classica*" —, wenn das alles nicht geschieht, wird die Publikation auch in ihrem weiteren Verlauf für uns sehr wohl entbehrlich sein.

Freiburg i. Br. *H. Thiersch.*

Die hellenistisch-römische Kultur. Dargestellt von **Fritz Baumgarten, Franz Poland, Richard Wagner.** Mit 440 Abbildungen im Text, 5 bunten, 6 einfarbigen Tafeln, 4 Karten und Plänen. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1913. 674 S. Geb. 12,50 M.

Ihrem im Verlaufe weniger Jahre schon in 3. Auflage erschienenen Buche über die hellenische Kultur setzen die drei Verfasser, von denen leider Baumgarten uns inzwischen durch den Tod entrissen worden, ein Werk über die hellenistisch-römische Kultur zur Seite. Seine Ausstattung in Druck, Beigabe von Abbildungen und Karten ist von der gleichen Pracht wie das vorige

Mal. Aber auch die wissenschaftliche Leistung ist von derselben gründlichen Gediegenheit. Die Darsteller stehen durchwegs auf dem Boden der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnis und verstehen es, darüber dem Laien lebensvolle Auskunft zu geben. So ist das Buch völlig durchdrungen von dem Gedanken, daß die römische Kultur nichts anderes ist als eine besondere Form der hellenistischen. Es ist wohl das erstemal, daß diese wichtige Wahrheit in einem auf breite populäre Wirkung berechneten Buche so eindringlich, ausführlich und überzeugend auseinandergesetzt wird. Darin liegt die große Bedeutung des Werkes, und das gibt uns auch den Maßstab für die Würdigung der geleisteten Arbeit.

Wagners Behandlung der Literaturgeschichte ist das Beste, was Schüler und Laien über dieses Thema lesen können. W. hat die seltene Gabe, mit kräftigen Strichen lebendige Vorstellungen von dem weiten Gebiet der gesamten Literatur dieses Zeitraumes vermitteln zu können. Baumgartens Kunstgeschichte, verbunden mit genauer Erläuterung sämtlicher Illustrationen, bildet die beste Vorbereitung für eine Reise nach dem Süden. Besonders schwierig war Polands Aufgabe, dem das zufiel, was die Philologen als „Altertümer" bezeichnen: Staat, öffentliches und häusliches Leben, Religion und Bildungswesen. Es war dafür einerseits das mannigfachste Einzelwissen erforderlich, anderseits liegen teilweise, besonders für die hellenistische Zeit, noch keine zusammenfassenden wissenschaftlichen Darstellungen vor. So ist nicht zu verwundern, daß in diesen Abschnitten noch allerhand nachzubessern ist: So sollte in der ersten Partie der Ptolemäerstaat in Ägypten weniger als typische hellenistische Form der Monarchie verwendet werden. S. 77 sollte klarer ausgeführt werden, daß der ganze ägyptische Boden Eigentum des Königs war, daß darum jeder Grundbesitz eigentlich Pacht war, wofür „Zinse" zu entrichten waren. Ähnlich steht es mit der Industrie (S. 41). Der König reißt nicht „allen industriellen Gewinn zum Schaden der Untertanen an sich", sondern er ist von Haus aus der einzige Industrielle. S. 84: Die Apotheose Lebender beginnt nicht erst mit Alexander dem Großen. S. 246: Der römische *filius familias* kann Rechtsgeschäfte abschließen. S. 253—278: Marius hat kein Söldnerheer geschaffen. Die allgemeine Wehrpflicht und Aushebung bestand weiter. Nur wurden in erster Linie die sich frei-

willig Meldenden eingestellt. S. 254—266 werden *coloniae Latinae* und *Romanae* nicht genügend geschieden. S. 255 wird die Nobilität irrig definiert. S. 256 werden die römischen Volksversammlungen mangelhaft erklärt. S. 395: Die kaiserlichen Beamten sind nicht sämtlich Ritter — die *legati pro praetore!* S. 397: *illustris* ist nicht Rangtitel des Ritters. S. 402: *Helvetia* und *Augusta Rauricorum* gehörten zur *Belgica*. S. 404: In Pannonien standen nicht 12 Legionen. S. 410: Die *iuridici* sind nicht die Nachfolger der *correctores*, und was für Italien gilt, sollte nicht allgemein vom Reich gesagt werden. Zum Schlusse wiederhole ich, es möchten diese Ausstellungen nicht den Eindruck erwecken, als ob Polands Beitrag an Gediegenheit hinter den anderen zurückstehe. Das Gesamturteil muß überall gleich lauten.

Greifswald. *Matthias Gelzer.*

Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften. Von **Alexander Riese.** Leipzig, B. G. Teubner. 1914. XIII u. 479 S. Geb. 20 M.

Dem 1892 erschienenen geschätzten Werke „Das rheinische Germanien in der antiken Literatur" stellt Riese nach 22 Jahren die langversprochene Ergänzung zur Seite, eine Sammlung aller für die Geschichte und Kulturgeschichte des deutschen Reichsgebietes und der Schweiz, soweit sie einst römisch waren, wichtigen Inschriften. Die Einteilung ist folgende: I. Kaiserinschriften (d. h. solche, in denen ein Kaiser erwähnt wird), II. Provinzialverwaltung, III. Heer (nach Truppenkörpern), IV. Geographisches (politische und soziale Institutionen nach Verwaltungsbezirken), V. Votivinschriften (Religionsgeschichte), VI. Grabinschriften, VII. Kleine Inschriften aus dem Privatleben. Durch ein reichhaltiges allgemeines Register und durch Verweisungen innerhalb der Kapitel ist dafür gesorgt, daß das Zusammengehörige leicht gefunden werden kann. Leider ist die Beigabe einer Konkordanz mit den Nummern des *Corpus Inscript. Lat.*, der Brambachschen, Dessauschen Sammlungen etc. versäumt worden. Als Vorbild hätten Dittenbergers Werke dienen können. Die Mühe wäre für den Herausgeber gering gewesen und hätte die Brauchbarkeit des Buches beträchtlich erhöht. Denn der Wert einer solchen handlichen Sammlung besteht zu einem großen Stück darin, daß der

Gelehrte, der das Corpus nicht besitzt, zu Hause die Quellenzitate nachprüfen kann. Eine dem wissenschaftlichen Benutzer fatale Sache ist auch R.s Gepflogenheit „unwichtige Worte" (S. V) wegzulassen. Seine Nummern 50 und 51 z. B. sind so ganz wertlos geworden, indem die Handhaben für die Datierung und die Würdigung der Verhältnisse fehlen. Ganz unverständlich ist mir, warum die Ergänzungen nur durch kursiven Druck und nicht, wie sonst allgemein üblich, durch Einklammerung kenntlich gemacht wurden. Das Verfahren dient weder den Augen des Lesers noch ist es zeitersparend. Diese äußerlichen Mängel sind desto mehr zu beklagen, als das gediegene und lehrreiche Werk, in dem so viele entsagungsvolle Arbeit steckt, im übrigen den wärmsten Dank verdient.

Greifswald. *M. Gelzer.*

Die Mystikerin Margaretha Ebner (ca. 1291—1351). Von Ludwig Zoepf. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausg. von Walter Goetz. Bd. 17.) Leipzig, Teubner. 1914. IX u. 177 S. 6 M.

Der Verfasser, schon durch seine Arbeit über die Heiligenleben im 10. Jahrhundert vorteilhaft bekannt, hat hier unternommen, das Innenleben derjenigen Mystikerin des 14. Jahrhunderts, für die uns wohl das brauchbarste Material vorliegt, in seinem ganzen Umfange zu entfalten und gegen den Hintergrund ihrer Zeit zu stellen. Er ist dazu wohl mit veranlaßt worden durch die Versuche, die Ebner einerseits als der Heiligsprechung würdig zu erweisen, anderseits sie als einen hervorragend geeigneten Beweis für die Freudsche Psychoanalyse zu verwerten. Zoepf selbst hält zwischen beiden Anschauungen die Mitte und hat mit umfassender Kenntnis, liebevoller Vertiefung und wohltuender Wärme die Seelenzustände seiner Heldin als ebensowenig unnatürlich wie übernatürlich zu erweisen gesucht. Insbesondere verdient das unseren Dank, was er gegen die Verirrungen der Freudschen Schule sagt, die ja schon mit ihrer Beurteilung Zinzendorfs einen durchaus unzulässigen Einbruch in das Gebiet der geschichtlichen Forschung versucht hat. Doch kann ich nicht verhehlen, daß mir eben durch diese stille und offene Polemik, die Z.s ganze Arbeit durchzieht, die eigentlich

historische Fragestellung einigermaßen verschoben erscheint. Für diese kommt es, wie mich dünkt, ebensowenig darauf an, ob die mystischen Zustände der Ebner und ihre Äußerungen auf irgendeine überirdische Einwirkung zurückgeführt werden müssen oder durch verdrängte Erotik erklärt werden können. Das eine überlassen wir der Theologie, das andere der Medizin. Für uns handelt es sich darum, einerseits die Individualität der Ebner zu bestimmen, das ist möglich durch Vergleich mit ihren Zeitgenossinnen, besonders mit ihrer Namensverwandten Christina Ebner, und anderseits festzustellen, inwieweit sie etwa als Zeugin für den Fortschritt der ganzen mystischen Bewegung in Deutschland angesprochen werden kann. Für beide Fragen findet sich bei Z. reiches Material, aber es ist naturgemäß zerstreut. Insbesondere treten bei dem zweiten Punkte die von Hauck so einleuchtend formulierten Fragen, inwieweit die neue Theologie und die neue Predigt steigernd auf das mystische Leben der Nonnen gewirkt haben, nicht so beherrschend hervor, als ich es gewünscht hätte. Wir möchten z. B. gerne wissen, wieweit die von Z. fein betonten Dinge, das Miterleben des Kirchenjahrs, der häufigere Gebrauch der Eucharistie, die besondere Anteilnahme an den armen Seelen, der Glaube an die Kompensation der ihnen auferlegten Strafen durch eigenes Leiden eben mit jenen Faktoren im Zusammenhang stehen, ebenso ob die von Z. sehr richtig hervorgehobene starke Innerlichkeit der seelischen Erlebnisse Margarethas mehr individuell, d. h. aus ihrem offenbaren Mangel an Fähigkeit zu plastischen Vorstellungen zu erklären ist oder in den Zug der allgemeinen Entwicklung gehört, den Hauck an der Ersetzung des Wunders durch die Vision glänzend gezeigt hat. Doch, glaube ich, ist es ein nicht geringes Verdienst der Arbeit, daß sie zu solchen weiteren Fragen anregt, auch so gute Bemerkungen wie die über den möglichen Zusammenhang des Hexenwahns mit der mystischen Bewegung verdienen weiter verfolgt zu werden.

München. *Paul Joachimsen.*

Veit Arnpeck, Sämtliche Chroniken. Herausgegeben von **Georg Leidinger.** (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F. 3. Bd. Herausg. durch die Histor. Kommission bei der Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss.) München, W. Riegersche Univ.-Buchhandlung. 1915. CXXXV u. 1014 S.

Durch seine Ausgabe des Andreas von Regensburg, durch seine Arbeit „Über die Schriften des bayerischen Chronisten Veit Arnpeck" (1893) und die fruchtbare Untersuchung über eine Sammlung von Gründungsgeschichten bayerischer Klöster (im Neuen Archiv 24) war Georg Leidinger für die Ausgabe Arnpecks als der geeignetste und in seltener Weise ausgerüstete Gelehrte erwiesen. Seine Leistung darf denn auch als musterhaft bezeichnet werden. Gewidmet ist der Band Karl Theodor v. Heigel, der die Ausgaben der bayerischen Chronisten des 15. Jahrhunderts in den Publikationen der Münchener Historischen Kommission angeregt und in die Wege geleitet hat und sich noch kurz vor seinem Tode an diesem Werke seines Schülers erfreuen durfte.

Arnpecks Geburt fällt ungefähr in die zweite Hälfte der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts. Da er in den Matrikelbüchern der Universität Wien dreimal mit dem Beisatz *de Freising* verzeichnet ist, läßt sich kaum bezweifeln, daß sein Geburtsort Freising war. Neben dem ältesten Geschichtschreiber und Schriftsteller des bayerischen Stammes, Bischof Arbeo, und neben dem größten, dem Babenberger Bischof Otto, kann sich also das mittelalterliche Freising, wenn wir auch an den Bischof Grafen Albert von Hohenberg denken, eines vierten namhaften Geschichtschreibers rühmen. Nachdem Arnpeck die Schule in Amberg besucht und 1454—1457 an der Hochschule Wien studiert hatte, treffen wir ihn um 1465 als Kaplan an der Georgskirche in Amberg. Von der zweiten Hälfte der sechziger Jahre an war er bis zu seinem Tode hauptsächlich an der Martinskirche zu Landshut tätig, hatte aber daneben zeitweise auch Pfründen zu St. Andre in Freising und zu St. Jobst in Landshut inne. Allem Anschein nach hat ihn die Pest des Jahres 1495 hingerafft. Auf die Feststellung dieser einfachen Lebensverhältnisse folgt in L.s Ausgabe die kritische Untersuchung der Werke, dann eine Würdigung der Leistung, endlich die Texte der vier Chroniken.

Das Schwergewicht der Arbeit liegt in der Lieferung möglichst reiner Texte und in der Feststellung der benutzten Quellen, und in beiden Richtungen hat sich L.s Sorgfalt und Gelehrsamkeit glänzend bewährt. Das Hauptwerk, die *Chronica Baioariorum*, vom Herausgeber mit Recht als die wichtigste bayerische Landesgeschichte des Mittelalters bezeichnet, ist gleich dem *Chronicon Austriacum* in dem eigenhändigen Original des Verfassers, im *Cod. lat. Monac.* 2230 erhalten. Von den wechselvollen Schicksalen der Handschrift, deren Verlust noch im 19. Jahrhundert drohend nahe stand, sei nur erwähnt, daß sie sich auch in den Händen Aventins befand. Die Randnoten, mit denen dieser Humanist sie versehen hat, werden von L. abgedruckt und bieten manche interessante, für Aventin bezeichnende Bemerkungen. Nachdem schon 1711 Leibniz im 3. Band seiner *Scriptor. Brunsvic.* Auszüge aus der *Chronica Baioar.* mitgeteilt hatte, wurde das Werk 1721 von Bernhard Pez, der den Autor mit dem Prior Veit von Ebersberg verwechselte, im 3. Bd. seines *Thesaurus* veröffentlicht, während Hieron. Pez im selben Jahre das *Chron. Austriacum* edierte. Der größte Teil der *Chronica* dürfte 1493 ausgearbeitet sein, doch erfuhr das Werk noch bis 1. August 1495 Zusätze, Einschiebungen und Abänderungen. Als Quellen der Chronik vermag L. nicht weniger als 69 Schriften nachzuweisen. Hervorgehoben sei eine bisher unbekannte Chronik lokalen Charakters, die wahrscheinlich um 1440 im Rattenberger Augustinerkloster verfaßt wurde. Als eine Tiroler Quelle (so S. LXII) sollte sie nicht bezeichnet werden, da Rattenberg mehr als sechzig Jahre nach dieser Abfassungszeit noch bayerisch war.

Auch die bayerische Chronik in deutscher Sprache war schon früher (1827) veröffentlicht, aber, wie L. urteilt, „in jeder Hinsicht jämmerlich". Ein Bruchstück hatte Westenrieder 1789 im 2. Bd. seiner „Beyträge" als Esaias Wipachers Chronik herausgegeben; Wipacher war aber nur der Kopist oder der Besitzer der Handschrift. Die Streitfrage, ob Arnpeck wirklich auch der Verfasser dieser deutschen Chronik war, ist nun durch L. endgültig entschieden. Daß Aventin und Rader Arnpecks Autorschaft annahmen, ist noch nicht beweisend, um so überzeugender aber wirkt L.s scharfsinniger Nachweis, daß sich an vielen Stellen Erweiterungen des deutschen Chroniktextes aus solchen Quellen finden, welche eben in dem umgebenden lateinischen

Texte verwertet worden sind. Der Verfasser des lateinischen Textes muß also auch den deutschen bearbeitet haben, denn kein anderer als er konnte wissen, welche Quellen an jenen Stellen benutzt waren, und konnte gerade an jenen Stellen eine Erweiterung aus der im lateinischen Text benutzten Quelle bringen. Beide Chroniken, die lateinische und die deutsche, sind in der Hauptsache nebeneinander ausgearbeitet worden, die deutsche wahrscheinlich für den Druck und für Ausstattung mit Holzschnitten bestimmt, ein aus dem Volke für das Volk geschriebenes Werk, ein beachtenswertes Denkmal der in Bayern entstandenen deutschen Literatur und in sprachlicher Beziehung zu den hervorragendsten mittelalterlichen Denkmälern der bayerischen Mundart zählend. Für die Fortsetzung der Chronik ist schon aus dem Grunde ein anderer Verfasser als Arnpeck anzunehmen, weil sie elf Jahre über dessen Tod hinausreicht. Der Verfasser dürfte in Landshut gelebt haben. Unbedeutender als die beiden Hauptwerke Arnpecks sind die zwei folgenden: das *Chronicon Austriacum*, „das für uns eigentlich nur da Wert hat, wo wir seine Quellen nicht besitzen", und der *Liber de gestis episcoporum Frising.*, eine gelungene Zusammenstellung des Wissenswertesten über die lange Reihe der Bischöfe, besonders vom Ende des 14. Jahrhunderts an. Für die älteren Teile dieser Schrift bot das Freisinger Traditionsbuch die Grundlage. Unter Widerlegung der von Waitz erhobenen Einwände nimmt L. auch an, daß die Fortsetzung des Freisinger Traditionsbuches in der Wolfenbütteler Handschrift von Arnpeck rührt. Bei dem *Libellus de fundationibus monasteriorum in Bavaria* endlich handelt es sich nach L.s Annahme in der Hauptsache nur um eine Abschrift der „*Fundationes*" von 1388, über welche L. im Neuen Archiv, Bd. 24 eine eigene Untersuchung veröffentlichte. Arnpeck mag ihnen einzelne dort fehlende Gründungsgeschichten und andere Stücke hinzugefügt haben.

In seiner Würdigung des Autors läßt L. wohlwollende Milde walten, ohne dadurch zu einer Überschätzung verführt zu werden. Er erkennt an, daß Arnpeck in der Hauptsache gleich den meisten mittelalterlichen Historikern ein Kompilator war, daß er nur in seltenen Fällen Mitteilungen seiner Gewährsmänner einer kritischen Prüfung unterzieht, daß seine Versuche, verwirrte Fäden zu lösen, in der Regel die Verwirrung nur steigern. Sehr

bezeichnend urteilte Aventin, daß Arnpeck fünf Bücher von dem Herkommen der Bayern „zusammengeklaubt" habe. Politische Ereignisse erscheinen bei ihm nur im Spiegel der öffentlichen Meinung, und da er selbst dem Getriebe der hohen Politik fernstand, auch keine Bekanntschaften mit hochgestellten Personen hatte, wie sie seinem Vorgänger Andreas von Regensburg zugute kamen, sind seine Berichte durch die engen gesellschaftlichen Grenzen beschränkt, in denen sein Leben sich bewegte. Im Gegensatz zu der bayerischen Landesgeschichtschreibung, die vor und nach ihm bis in die neuere Zeit fast durchweg offiziösen Charakter trug, entbehren seine Werke völlig dieser Eigenschaft. Er stand zu keinem Fürstenhofe in einem Verhältnis. Und während er schon manche Zeitgenossen hatte, bei denen sich der Flügelschlag eines neuen Zeitalters regt, hat er von dem Hauche des neuen humanistischen Geistes noch recht wenig verspürt und erscheint als ein echt mittelalterlicher Chronist. Immerhin verraten seine selbständigen Mitteilungen einen nüchternen Kopf von historischem Sinn und nie kann man ihm absichtliche Unterdrückung oder Entstellung von Tatsachen vorwerfen.

Den Schluß des Bandes bilden ein sorgfältig gearbeitetes Glossar, ein Orts- und Personenverzeichnis. In diesem wird wohl mancher Benutzer die Ortsbestimmungen etwas ausgedehnter wünschen. Bei Harthausen z. B. wäre der Zusatz angezeigt: jetzt Menterschwaige, im Münchener Burgfrieden. In der Münchener Gegend liegt ein anderes Harthausen, bei Zorneding, das seinen Namen bis heute bewahrt hat, an das daher ein der Sache ferner stehender Leser eher denken wird als an den richtigen Ort. Daß sich bei dem bis zur Unhandlichkeit angeschwollenen Umfang des Bandes eine Teilung in zwei Halbbände empfohlen hätte, wird dem Herausgeber selbst nicht entgangen sein.

München. *S. Riezler.*

Die Neuen Zeitungen in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert. Von Paul Roth. (Preisschriften gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig. Nr. 43.) Leipzig, Teubner. 1914. 86 S. 4°. 5 M.

Roth hat in der vorliegenden Schrift eine Preisaufgabe der Jablonowskischen Gesellschaft gelöst, welche eine Untersuchung

über die Neuen Zeitungen in Deutschland bis zum Erscheinen der ersten gedruckten Wochenzeitungen verlangte. Er bestimmt dabei zunächst den Begriff der Neuen Zeitung und gibt eine Übersicht über das vorhandene Material, dann erörtert er Quellen, Verfasser und Herausgeber der Neuen Zeitungen, bespricht ihr Verhältnis zu den historischen Volksliedern und wendet sich dann zu den Fragen, die den Druck und die Drucker der Neuen Zeitungen, Absatz, Vertrieb usw. betreffen. Eine Würdigung der Bedeutung der Neuen Zeitungen bildet den Schluß.

Die Arbeit beruht auf einem umfänglichen Material, das der Verfasser selbst auf den Hauptbibliotheken Deutschlands eingesehen hat oder hat erheben lassen. Ebenso ist die reiche Literatur, zumal die wichtigen Stoffsammlungen, die das Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels bietet, sorgfältig verwertet. — Den Hauptmangel der Arbeit hat bereits Martin Spahn in seiner auch sonst aufschlußreichen Besprechung (Dtsche. Literaturzeitung 1914, Nr. 29 und 30) hervorgehoben. Er liegt darin, daß Roth den Begriff der Neuen Zeitung nicht scharf genug gegen verwandte Erscheinungen, besonders gegen die Flugschrift und das historische Volkslied, abgegrenzt hat. Spahn weist darauf hin, daß hier die Begriffe der Aktualität und Publizität schärfer hätten gefaßt werden müssen. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und meine, daß alle Erzeugnisse auszuscheiden gewesen wären, deren Hauptzweck Verordnung oder Überredung ist. Dann fallen zunächst einmal alle Ausschreiben, Plakate usw. fort, es läßt sich aber auch die Zeitung einigermaßen reinlich von der Flugschrift und dem „reinen" Volkslied scheiden. Roth hat zu all dem Ansätze gemacht, dann aber in seinem Beweismaterial diese Grenzen doch wieder beständig verwischt. Darunter leidet natürlich auch die Schlüssigkeit all seiner weiteren Ausführungen. So ist z. B. von vornherein nicht einzusehen, daß die Zensur Neue Zeitungen und Flugschriften gleichmäßig hätte treffen sollen. In der Tat läßt sich aus R. auch kein einziges Beispiel für die Zensurierung einer echten Neuen Zeitung entnehmen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Buchdrucker oder Buchführer, die den Flugschriftenvertrieb im Sinne polemischer Agitation trieben, nun gleichzeitig den Vertrieb echter Zeitungen zu ihrer Spezialität machen. Das gilt z. B. für den von R. herausgehobenen Hans Sporer.

Was so an R.s Arbeit methodisch betrachtet als ein Mangel bezeichnet werden müßte, wird aber nach anderer Richtung ein Vorzug. Er breitet ein kulturhistorisch ebenso reichhaltiges wie interessantes Material vor uns aus und gibt uns wertvolle Beiträge zur Geschichte der öffentlichen Interessen und der öffentlichen Meinung in der Reformationszeit.

München. *Paul Joachimsen.*

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. Abteilung: 1560—1572. 4. Bd.: Nuntius Delfino. Im Auftrage der Historischen Kommission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bearbeitet von S. Steinherz. Wien, Alfr. Hölder. 1914. CXXV u. 552 S.

Die in dem vorliegenden Band der zweiten Reihe der Nuntiaturberichte abgedruckten Akten stehen mit denen der früheren Jahre im engsten Zusammenhang und sind von Ferdinand I., Maximilian II., Pius IV. und dessen Neffen Kardinal Borromeo, von dem Vertreter des Kaisers in Rom, Prospero d'Arco, dem Nuntius in Wien Zaccaria Delfino, außerdem auch noch von den außerordentlichen Gesandten am kaiserlichen Hof Carlo Visconti, Leonardo Marini und Pietro Guicciardini ausgegangen. Ihr großer Wert für die Geschichte des Reiches innerhalb der Jahre 1564/65 wird in der mit der größten Genauigkeit und Sachlichkeit geschriebenen Einleitung (S. IX—CXXV) erwiesen. Diese verbreitet sich in zwei Abschnitten über die Überlieferung der Akten und das Verhältnis des Nuntius Delfino zu Maximilian II. Über beide Punkte erhalten wir hier eingehende Belehrung. Was zunächst das Aktenmaterial betrifft, ist es sehr zersplittert. Borromeo hatte nämlich nach dem Tode Pius' IV. Amtspapiere und Akten, die ihm als Kardinalnepoten und Minister zugekommen waren, an sich genommen; von diesen ist bis auf einen kleinen, von Gregor XIII., Paul V. und noch später geretteten und dem vatikanischen Archiv einverleibten Teil das meiste verloren gegangen, manches nach Simancas gekommen. Verhältnismäßig viel ist noch von der Korrespondenz Delfinos mit Borromeo erhalten: die Weisungen fast vollständig, die Berichte zum großen Teil. Einen gewissen Ersatz für das Verlorene bietet die Korrespondenz Delfinos mit Cosimo und Francesco Medici; denn, wie man den Akten entnimmt, war Delfino 1564/65 nicht bloß

als päpstlicher Nuntius am kaiserlichen Hofe tätig, sondern wirkte auch, ohne daß man bei der Kurie hiervon Kenntnis hatte, in Wien als Agent des Hauses Medici, das eine Familienverbindung mit Habsburg anstrebte und erlangte, wie auch eine Rangserhöhung (den Titel König von Toskana, Erzherzog, Großherzog) zu erreichen suchte. So kommt es, daß Delfino amtliche Depeschen, die er als Nuntius nach Rom zu senden hatte, selbst Dinge vertraulicher Natur, dann auch regelmäßig „*Avvisi*", Berichte über Tagesereignisse usw. nach Florenz sendet, wofür er von dort aus durch Geld und kräftige Unterstützung in seinen persönlichen Angelegenheiten reich entlohnt wird. Begreiflicherweise sind es die kirchlichen Fragen der Zeit, die in den Akten den breitesten Raum einnehmen. Sie zeigen zunächst, daß Maximilian II. in seinen ersten Regierungsjahren Neuerungen auf kirchlichem Gebiet aus dem Weg ging; aber es sind doch nicht allein die kirchlichen Angelegenheiten, die zur Sprache kommen; sie berichten über alle Vorgänge am kaiserlichen Hofe, über Ereignisse der großen Politik, bringen z. B. Nachrichten über die Fortschritte der Krankheit Ferdinands I., über Heiratsangelegenheiten im kaiserlichen Hause, über den Krieg mit Zapolya und die Rüstungen zum Türkenkrieg. In den kirchlichen Fragen knüpft Maximilian II. an die entsprechenden Arbeiten seines Vaters an. Hatte Ferdinand I. beim Papste den Laienkelch durchgesetzt, so suchte Maximilian II. auch noch die Zulassung der Priesterehe, wenigstens in den österreichischen Ländern, zu erreichen. In den Verhandlungen darüber spielt Delfino jene eigentümliche, eben nicht schöne Rolle, die schon den Zeitgenossen nicht ganz entgangen, aber erst jetzt durch die vorliegenden Akten vollständig aufgeklärt ist und die auch über die Beziehungen des Nuntius zu Maximilian viel Licht verbreiten. Man ersieht, daß Delfino seine Beförderung zum Kardinal einzig der nachdrücklichen Unterstützung des Kaisers dankt, unter dessen Zwang sie der Papst widerwillig vollzog. Man ersieht dann auch, daß der Nuntius in seinen Berichten über den Kaiser zu dessen Gunsten Dinge sagt, die der Wahrheit nicht entsprechen oder die Kurie enttäuschen. Für die Verhandlungen im Streit des Papstes mit Spanien, für die über das Unternehmen Pius' IV. gegen die Protestanten, bei welchem der Papst den Kurfürsten August von Sachsen, Friedrich von der Pfalz oder Christoph

von Württemberg für den Katholizismus mit Hilfe Maximilians zu gewinnen glaubt und daher auch Zugeständnisse in bezug auf die Priesterehe in Aussicht stellt, finden sich in diesen Akten sehr merkwürdige Berichte, nach denen man Maximilian „für einen unbedingten Katholiken halten könnte, der mithelfen will, protestantische Fürsten zu bekehren". Und nach diesen Berichten schätzt der Papst den Kaiser ein, — nur daß sie gleichfalls Unwahres behaupten und den Papst täuschen. Die wahre Gesinnung des Kaisers war eine andere und seine Pläne andere, als man nach den Berichten des Nuntius annehmen müßte. Hierüber verbreitet sich die Einleitung des Herausgebers in wünschenswerter Breite unter Vorführung der entsprechenden Beweise, und so scheint uns die Charakteristik Maximilians, wie sie S. XLIII gegeben ist, die richtige zu sein. Von diesen Beweisen, die der Kurie volle und erwünschte Aufklärung über die wahre Gesinnung des Kaisers gegeben hätten, findet sich in Delfinos Berichten kein Wort; und doch war ihm diese Gesinnung besser als anderen bekannt. Wenn er über den Kaiser einmal Unangenehmes zu berichten hat, gibt er der Sache entweder eine Deutung ins Harmlose oder er sagt wohl die Wahrheit, aber nicht die ganze, verspricht anderseits namens der Kurie, was sie nicht halten wird, oder schreibt Konzepte der Briefe, die Maximilian nach Rom sendet — eine Liebedienerei gegen diesen und eine Treulosigkeit gegen den Papst. Während dieser z. B. in der Frage der Priesterehe nicht gedrängt sein will, weil er nicht gesonnen ist, sie jemals zu bewilligen, drängt der Nuntius in seinem für den Kaiser verfaßten Konzept auf die Lösung der Frage. Aus dem Gesagten erhellt einerseits die Wichtigkeit der hier mitgeteilten Akten, anderseits der Wert des ihnen in der Einleitung beigegebenen Kommentars; das letztere ersieht man auch aus den kritischen Bemerkungen über den Sturz des Nuntius, über dessen Haltung schließlich auch Maximilian nicht mehr im Zweifel war. Wir müssen uns hier mit diesen wenigen Bemerkungen begnügen. Was die Ausgabe der Akten selbst betrifft, ist sie, soweit man sehen kann, eine durchaus sorgfältige. Außer der zusammenfassenden Darstellung in der Einleitung ist den einzelnen Berichten meist ein längerer Kommentar angefügt, der über etwa fehlende Beilagen zu ihnen Meldung tut, dunklere Stellen erklärt oder vorkommende Irrtümer berichtigt. Aus-

stellungen zu den Texten und dem ihnen beigegebenen Kommentar sind nur wenige zu machen: S. 1 wird man Adi statt Alli zu lesen haben, S. 19 *erectam* statt *evectam*, S. 24 wäre zu Ferrär und Ferräresisch in einer Note anzufügen gewesen, daß in deutschen Schriften österreichisch-steirischer Provenienz ä nicht wie ae, sondern wie offenes a zu lesen ist. Mehrmals (S. XCIX CV, CXII, CXIV) wird Pernstain, dann wieder (S. 409) Pernstein gedruckt. Das Wort angenommen (*se acceptasse*) ist doch nicht so undeutlich, wie der Herausgeber (S. CXI) meint. Das Register ist mit großer Genauigkeit zusammengestellt und berücksichtigt den Inhalt der Akten ebenso wie Persönlichkeiten und Orte.

Graz. *J. Loserth.*

Die deutsche Grönlandfahrt. Von **Ludwig Brinner.** (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausgegeben von Dietrich Schäfer. Bd. 7.) Berlin, Karl Curtius. 1913. XXIV u. 540 S.

Fahrten und Forschungen der Holländer in den Polargebieten. Altholländische Berichte zur Geographie, Kultur- und Wirtschaftskunde der nördlichen Meere. Übersetzt von **P. Cronheim,** mit einem Vorwort von **H. Blink** (Haag). (Quellen und Forschungen zur Erd- und Kulturkunde, herausgegeben von R. Stübe. Bd. 7.) Leipzig, Otto Wigand. 1913. X u. 248 S.

Die Geschichte des Walfischfangs hat in Deutschland, seitdem Moritz Lindeman 1869 sein Buch über die „Arktische Fischerei der deutschen Seestädte" herausgab, 43 Jahre lang keinen Bearbeiter mehr gefunden. Wer sich in diesen interessanten Stoff vertiefen wollte, mußte zu Lindemans Werk greifen oder zu ausländischen Darstellungen, wie A. Beaujons *Overzicht der Geschiedenis van de Nederlandsche Zeevisscherijen* (1885), M. Couway's, *No man's land, a History of Spitzbergen* (1906) seine Zuflucht nehmen. Das wachsende Interesse für die historische Entwicklung des deutschen Seehandels und der deutschen Schifffahrt ließ in den Kreisen der hansischen Forschung zuerst den Wunsch nach einer Neubearbeitung der mit Belegen nicht versehenen Schrift von Lindeman wach werden, und Dietrich Schäfer war es, der einem seiner Schüler die Anregung gab, das

in den Archiven deutscher Seestädte ruhende Grönlandmaterial einer erneuten Durchsicht zu unterziehen. Hatte doch Lindeman nur einen Teil der vorhandenen Akten für seine Arbeit benutzt.

So entstand auf breitester archivalischer Grundlage Brinners Buch über die deutsche Grönlandfahrt, wofür die Archive zu Hamburg, Bremen, Emden und Schleswig die wichtigsten Unterlagen lieferten. Da der Umfang des Manuskripts den Rahmen der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte erheblich überschritt, wurde nach bewährtem Muster ein Abschnitt des Gesamtwerks in den Hansischen Geschichtsblättern (Jahrgang 1912, S. 321 ff.) veröffentlicht. Das separierte Kapitel enthält die Einleitung zum Ganzen, in der Br. unter dem Titel „Die Erschließung des Nordens für den Walfischfang" die bekannte Tatsache erläutert, daß in früheren Zeiten Walfänger und Robbenschläger aller Nationen mit dem Worte „Grönland" das Fischereigebiet von Spitzbergen und Jan Mayen bezeichneten, daß „Grönlandfahrt" nichts anderes als Fahrt nach Spitzbergen bedeutete.

In lebendiger Darstellung führt uns dann der erste Teil des Buches in den Betrieb der Eismeerfischerei ein. Schon am Ausgang der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts verscheuchte die rücksichtslose Jagd den Wal aus den Baien von Spitzbergen. Das Tier nahm seine Zuflucht ins Polareis und zwang den Grönlandfahrer, ihm dorthin zu folgen. Ganz vorzüglich ist dem Verfasser die Beschreibung des harten Kampfes der Walfischjäger gegen die Unbilden der Witterung und die Tücken des Eises gelungen, und farbenreich weiß er den nicht selten gefahrvollen Fang der Wale sowie die Gewinnung von Speck und Barten dem Leser zu schildern. Solange sich der Walfisch im Nördlichen Eismeer in großen Mengen zeigte, schenkte der Seemann den übrigen tierischen Bewohnern des hohen Nordens kaum Beachtung. Erst die Rückwirkung der erbarmungslosen Ausrottung des Wales führte im 18. Jahrhundert zur energischen Aufnahme des bis dahin mit Geringschätzung angesehenen Robbenschlags, während die nicht ungefährliche Walroßjagd niemals zu größerer Bedeutung gelangte.

Die Besatzung der Grönlandfahrzeuge, über deren Bau, Raumverhältnisse und Verproviantierungsart uns die Quellen gut unterrichten, bestand vornehmlich aus den Bewohnern der nordfriesischen Inseln und Halligen. Diese wetterfesten Seeleute

dienten nicht nur auf deutschen Schiffen, sie stellten auch auf holländischen und dänischen Grönlandseglern das Hauptmannschaftskontingent. Ohne ihre Hilfe hätten die freien Niederlande niemals die Vormachtstellung in der Eismeerfischerei erreichen und behaupten können. Wir wissen nicht genau, wann die Nordfriesen, die gelegentlich von Engländern und sogar von Spaniern angeworben wurden, an die Stelle der Basken, der alten Lehrmeister des Walfangs getreten sind. Br. nimmt das Jahr 1634 als Ausgangspunkt an, und zwar aus glaubhaft klingenden Gründen. Damals untersagte die französische Regierung baskischen Fischern, in den Dienst holländischer Grönlandreeder überzugehen. Außerdem zerstörte im gleichen Jahre die Flut vom 10. Oktober die nordfriesische Küste und nötigte die Inselbewohner, von nun an den Lebensunterhalt ganz auf dem Meere zu suchen. Föhr wurde im 17. Jahrhundert die eigentliche Heimat der deutschen Grönlandfahrer, aber auch Sylt, Amrum, Röm, Hooge und Nordmarsch sowie das ostfriesische Borkum sandten fast ihre gesamte männliche Bevölkerung ins Polareis. „Jedes Alter war dabei vertreten," schreibt Br., „Knaben von zehn und Greise von achtzig Jahren, nur die ganz Schwachen und Siechen blieben zurück." Neben den Friesen finden wir in den Schiffsrollen Namen von Leuten, die aus dem Stedingerland, von der Unterweser und den Elbmarschen stammten, während das Binnenland vor allem durch Westfalen vertreten war.

Nach einer ansprechenden Schilderung des Lebens an Bord, nach flüchtiger Skizzierung des grönländischen Rechts und des Charakters der Grönlandreederei geht der Verfasser im zweiten Teil seiner Arbeit zu einer ausführlichen Darlegung der Rolle über, die Hamburg als Führerin der deutschen Seestädte vom 17. bis 19. Jahrhundert in der Grönlandfahrt gespielt hat. Dieser Abschnitt bildet den Kern des ganzen Buches. Es wurde den Hamburgern nicht leicht, Anteil am Walfang zu gewinnen. Als 1642 das Privileg von Hollands Nordischer Kompagnie erlosch und die Spitzbergenfahrt freigegeben ward, stand Hamburg ohnmächtig seinem schlimmsten Feinde, König Christian IV. von Dänemark, gegenüber, der die Souveränität über das nördliche Fischereigebiet beanspruchte. Nur mit dänischer Erlaubnis konnten Hamburgs erste Grönlandreeder, der Niederländer Johann Been und seine Kompagnie, 1644 ein Schiff ins Eismeer

senden. Alsbald begannen auch andere Bürger der Stadt, sich an den gewinnbringenden Fahrten zu beteiligen, und rasch wuchs Hamburgs Grönlandflotte an. Schon 1669 besaß die Stadt 37 Walfänger. Nach Ausweis der Statistik wurden gewaltige Mengen an Fischen erbeutet, bis dann die Schikanen des 1670 zum dänischen König ernannten Friedrichs V. schwere Zeiten für das blühende Hamburger Grönlandgewerbe herbeiführten. Gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts zeigten sich schon die Wirkungen des schonungslos betriebenen Fangs. Man hatte die großen schweren Walfische fast vollkommen ausgerottet, und der Mangel an Beute nötigte die Eismeerfischer nach anderen Jagdgebieten Umschau zu halten und im Robbenspeck nach einem Ersatzmittel zu suchen. Von 1719 ab erschienen holländische und deutsche Grönlandfahrer regelmäßig in der Davisstraße, aber trotz verschiedener recht guter Fangjahre sollte der Betrieb im 18. Jahrhundert nicht mehr zu seiner einstigen Blüte gelangen. Holländer und Deutsche wurden von den Briten überholt, deren Bedeutung in der Grönlandfahrt seit 1750 von Jahr zu Jahr stieg und die im Zeitalter Napoleons rücksichtslos die maritime Machtstellung gegenüber den zu französischen Munizipalstädten herabgesunkenen deutschen und holländischen Häfen ausnutzten. 1815 nehmen die Hamburger die Fahrt noch einmal wieder auf. Aber sie fristete ein kümmerliches Dasein und kam nach wechselvollen Schicksalen 1861 zu völligem Stillstand.

Br. bespricht dann den Kampf der Hamburgischen Grönlandfahrer um die Abgaben, weiter stellt er aus den Quellen zusammen, was sich darin über die Konvoyierung der Walfänger, über die Reedereien, Kommandeure und Besatzungen, über die Fahrzeuge selbst und die Hamburgische Tranbrennerei findet. Den Schluß des Buches bilden knapp gehaltene Schilderungen der Teilnahme von Bremen, Lübeck und Emden am Grönlandfang sowie Hinweise auf die Tätigkeit Altonas, Glückstadts, Collmars, der schleswig-holsteinischen, der hannoverschen Hafenplätze und Oldenburgs. Der Verfasser konnte sich in den letzten Kapiteln viel kürzer fassen, weil der Betrieb ja überall der gleiche und das Wesentliche bereits bei Hamburg zur Sprache gekommen war.

Überschaut man die Arbeit als Gesamtleistung, so wäre es unrecht, Br.s Fleiß, seine Gründlichkeit, sein Streben nach ob-

jektiver Behandlung des Themas und die klare Disposition nicht rückhaltlos anzuerkennen. Durch die sorgfältigen Untersuchungen sind unsere bisherigen Kenntnisse über die Grönlandfahrt erheblich gefördert worden, und der Verfasser hat die nicht leichte Aufgabe, ein einigermaßen geschlossenes Bild der Eismeerfischerei Deutschlands in vergangenen Zeiten zu geben, mit Geschick gelöst. Daß hin und wieder anfechtbare Behauptungen aufgestellt werden, daß kleine Irrtümer mit untergelaufen sind, ist bei derartigen, größtenteils aus den Akten herausgearbeiteten Darstellungen unvermeidlich. Monieren möchte ich nur zweierlei. Der Wert des Buches hätte m. E. beträchtlich gesteigert werden können, wenn die Forschungsergebnisse knapper zusammengefaßt wären. Vor allem in dem Abschnitt „Hamburg" macht sich eine erschreckende Breite geltend, die bei der Lektüre harte Anforderungen an die Aufmerksamkeit stellt. Br.s Gründlichkeit in Ehren, aber hier geschieht doch des Guten zuviel! Das Buch leidet überhaupt an einem Überfluß von Zitaten, an langatmigen Wiederholungen längstbekannter Dinge, und manchmal hat man das Gefühl, als schütte der Autor seinen ganzen Zettelkasten erbarmungslos über den unglücklichen Leser aus.

Sodann wäre es m. E. besser gewesen, wenn Br. die in den Text eingestreuten statistischen Nachweise am Schluß seines Buches in handlichen Tabellen zusammengefügt hätte, auf die ja bei jeder Gelegenheit Bezug genommen werden konnte. So stört die Häufung von Zahlen die Darstellung, und man erhält bei der Unsicherheit des Ziffernmaterials doch kein wirklich übersichtliches Bild von der Auf- und Abbewegung. Es ist mir ferner aufgefallen, daß der Verfasser seiner Statistik nicht kritisch genug gegenübersteht. Mit welcher Vorsicht gerade diese Angaben behandelt werden müssen, wurde mir klar, als ich vor Jahren die in holländischen Archiven und Bibliotheken vorhandenen, aus Grönlandreederkreisen stammenden Walfängerstatistiken exzerpierte, um sie für eine größere — allerdings noch nicht veröffentlichte — Untersuchung über die Entwicklung von Hollands arktischer Fischerei zu verwerten. Da zeigte es sich, daß, sobald die meist sorgfältig gebuchten Fangergebnisse eines Jahres aus mehreren Registern zugleich nachzuweisen waren, starke Abweichungen in den Notierungen für ein und denselben Ort auftraten. Immer wieder wurde man vor die schwere Frage gestellt,

welche Zahlenreihe ist nun die richtige? Dazu kam die überraschende Entdeckung, daß sogar in den als absolut zuverlässig geltenden Listen des Holländers Gerret van Sante (1669—1823), dessen Resultate Br. unbedenklich übernommen hat, Unstimmigkeiten herrschen. Die Schlußziffern in van Santes Übersichten über die Gesamtergebnisse der holländischen Grönlandfahrten sind nicht die Endsummen der von ihm ebenfalls notierten Einzelfänge, was sie doch eigentlich sein sollten. Wir haben es bei van Sante in den ersten 50 Jahren des 18. Jahrhunderts zweifellos mit zwei verschiedenen Aufstellungen zu tun. Die Addition der unter den Namen der Kommandeure verzeichneten Einzelerträge ergab fast regelmäßig andere Resultate, als van Santes Gesamtlisten anzeigen. In den 60er und 70er Jahren gleichen sich dann die Summen mehr und mehr aus, um gegen Ausgang des 18. Säkulums genau übereinzustimmen. Ich vermute, daß van Sante, der von 1760 ab als Makler in den „Veilboeken" von Westzaandam — sie werden im Reichsarchiv zu Haarlem bewahrt — auftritt, sich für die Anfangsperiode seiner Nachweise auf alte, von anderer Hand gefertigte Listen stützen mußte und zu besseren Ergebnissen erst gelangte, als er eigene Register anlegen konnte. Dies Beispiel soll nur zeigen, wie behutsam der Forscher mit Walfischstatistiken aus früheren Zeiten umzugehen hat. Trotz gelegentlich geäußerter Zweifel ist Br. zu gläubig an die Zahlen herangetreten. Er nimmt seine Ziffern bald aus dieser, bald aus jener Statistik, ohne den Abweichungen die gebührende Beachtung zu schenken

Das zweite, den holländischen Walfang behandelnde Werk ist die wohlgelungene Übertragung eines wichtigen, aber völlig in Vergessenheit geratenen Buches, das den Titel „*De Walvischvangst met veele byzonderheden*" führt und 1784 anonym in Amsterdam und Harlingen erschienen ist. Wenn Blink in seinem Vorwort bemerkt, die Schrift sei 1791 veröffentlicht und von De Jong, Kobel und Salieth bearbeitet worden, so hat ihm jedenfalls eine spätere Ausgabe des Werkes vorgelegen. Diese Beschreibung der arktischen Fischerei gehört neben Zagdregers „*Bloeiende opkomst der alonde en hedendaagsche Groenlandsche Vischery*" (Amsterdam 1720) zu den Hauptquellen der holländischen Grönlandfahrten im 17. und 18. Jahrhundert und gibt uns vorzügliche Einblicke in den Fangbetrieb der Wale, Walrosse und Robben,

in die Bewegungen des Eises und die klimatischen Verhältnisse, in die Lage und Beschaffenheit der das Eismeer umgebenden Länder und Inselgruppen. Von hohem Wert sind vor allem die Schilderungen der Grönländer und ihrer Kultur. Wenn Bl. in der Vorrede sagt, die Nordische Kompagnie habe in der Geschichte des holländischen Walfangs eine Hauptrolle gespielt, so kann das leicht zu einer falschen Vorstellung Veranlassung geben. Nicht zur Zeit der Kompagnie, sondern erst nach dem Erlöschen ihres Monopols im Jahre 1642 entfaltete sich die Grönlandfahrt der freien Niederlande, an der Nordhollands Städte und Dörfer den Löwenanteil hatten, zu ihrer eigentlichen Blüte.

Heidelberg. *Hermann Wätjen.*

Franz Freiherr von Ottenfels. Beiträge zur Politik Metternichs im griechischen Freiheitskampfe 1822—1832. Nach ungedruckten Quellen dargestellt von Josef Krauter. Salzburg, Anton Pustet. 1913. VII u. 310 S. 6 M.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der Darstellung von Ottenfels' Botschaftertätigkeit in Konstantinopel während der Jahre 1822—1832, mithin, wie auch der Untertitel bereits andeutet, während der entscheidenden Epoche des griechischen Unabhängigkeitskampfes. Wenn der Verfasser trotz der mannigfachen Veröffentlichungen über diesen Gegenstand hier noch Neues zu bringen vermag, so liegt das an der Herbeischaffung von bisher unbekannten, in Privatbesitz befindlichen ungedruckten Quellen, von Briefen des Publizisten Gentz an Ottenfels, die demnächst gesondert veröffentlicht werden sollen, sowie von handschriftlichen Erinnerungen des Internuntius, niedergeschrieben im Ruhestand auf Grund eines gleichzeitig geführten Tagebuchs sowie unter eifriger Hinzuziehung der im Wiener Auswärtigen Amt niedergelegten Gesandtschaftsberichte. Die der Forschung jederzeit zugänglichen Akten des Wiener Staatsarchivs hat der Verfasser für seine Arbeit nicht benutzt.

Ottenfels' Rolle in Konstantinopel war eine äußerst undankbare. Er hatte die fehlerhafte, auf veralteten, zum Teil überlebten Grundsätzen beruhende orientalische Politik Metternichs zu vertreten, und er hatte sich immer wieder bei der Hohen Pforte für Rußlands Forderungen einzusetzen, desselben Rußland, das Ottenfels mit stärkstem Mißtrauen verfolgte, das — ohne daß man

in Wien diesen Grundzug seiner Politik durchschaut hätte — bis zum Kriege vom Jahre 1828 bewußt auf einen Bruch mit der Türkei losgesteuert hat. Große, weithin sichtbare Erfolge waren für Ottenfels nicht zu erzielen, sein unleugbares diplomatisches Geschick hatte sich immer aufs neue in Vermittlungskünsten zu erschöpfen, bei denen nach Lage der politischen Verhältnisse in den allermeisten Fällen der Hohen Pforte demütigende Nachgiebigkeit gegenüber der anmaßenden Haltung des Zarenreiches zugemutet werden mußte. Wenn Ottenfels gleichwohl zehn Jahre hindurch auf diesem gefährlichen Boden seine und seines Staates Stellung ohne Einbuße an seiner Ehre zu wahren gewußt hat, so verdankte er das nicht zuletzt seiner während eines früheren Aufenthaltes in Konstantinopel erworbenen, auf umfassender Kenntnis der orientalischen Sprachen beruhenden Vertrautheit mit den türkischen Sitten und Gebräuchen.

Wie erwähnt, gibt der Verfasser seiner Arbeit den Untertitel „Beiträge zur Politik Metternichs im griechischen Freiheitskampfe 1822—1832": dadurch mag die wenig ansprechende Art der Darstellung ihre Erklärung finden. Eine auf Durchforschung der Quellen beruhende Biographie des Internuntius ist das Buch nicht, sondern eine Aneinanderreihung von Auszügen aus den Briefen von Gentz und Metternich und aus den Lebenserinnerungen von O.; trotzdem der Verfasser in Klosterneuburg lebt, hat er es nicht für nötig befunden, die in Wien ruhenden offiziellen Gesandtschaftsberichte des Internuntius einzusehen. Der verbindende Text beruht auf den allgemein bekannten Werken zur Zeitgeschichte von Prokesch, Schiemann und Molden: mithin eine Arbeit, welche ihre Bedeutung lediglich erlangt durch die zahlreich eingeflochtenen Aktenauszüge, die jedoch bedeutend an Wert verlieren, ja vielleicht in ihren wesentlichsten Teilen entbehrlich werden wird, sobald die Hauptquelle, der angekündigte Briefwechsel zwischen Gentz und Ottenfels, gedruckt vorliegt.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. Von **Erich Jordan.** München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1914. V u. 370 S.

Der Verfasser unternimmt den wichtigen und dankenswerten Nachweis, in wie engem Zusammenhang nicht nur der all-

gemeine revolutionäre Kampf sondern auch die besondere antirevolutionäre Parteibildung in Preußen mit der Entwicklung seiner landwirtschaftlichen Verfassung gestanden haben. Er tut das nicht in strenger sozialgeschichtlicher Schlußfolge, sondern in einer einigermaßen losen Reihe von Zustandsschilderungen und Vorgangserzählungen, die von der Bauernbefreiung über die Krisis der letzten vierziger Jahre zu dem Kampf zwischen den liberalen Ministerien und den Konservativen bis zum November 1848 führen. So lange Nationalökonomen und Wirtschaftshistoriker so wenig als bisher für ein allgemeineres historisches Publikum schreiben, können sie für ein solches Entgegenkommen nur dankbar sein und dürfen sich kaum beklagen, wenn es im einzelnen nicht überall die wünschenswerte begriffliche Fertigkeit aufweist und ganze Teile, wie das fünfte Buch, mit dem (mehr als additiv verstandenen) Thema kaum noch zusammenhängen.

Gerade in den wirtschaftlichen Kapiteln herrscht die alte historiographische Technik der Zusammenstellung von weitreichenden Quellenexzerpten durchaus über das Bedürfnis nach systematischen Standpunkten, die Statistiken erst lesbar und Berichte erst wertbar machen. Namentlich hat der enge Anschluß an Knapp in manchem Punkt übersehen lassen, wie weit die Forschung des letzten Menschenalters davon abgekommen ist, die Reform noch in demselben Sinn wie er für die entscheidende Epoche der deutschen Agrargeschichte zu halten. So ist es heute weder mehr angängig, die technische Umwälzung des Betriebes als erst durch die Reformgesetzgebung „ermöglicht" (S. 10) anzusehen, noch die Meinung zu vertreten, daß zur Zeit der Bauernbefreiung „Tagelöhner kaum eine Rolle gespielt haben können" (S. 58). Auch die Beschreibung der verwaltungsrechtlichen Verhältnisse geht selten in die Tiefe, weniger wegen des interprovinzialen Durchschnitts als einer offenbaren Zurücksetzung des rechtlichen Maßstabes gegen den so viel unsichereren der lebendigen Tatsächlichkeit. Daß gerade deshalb viele Beziehungen der agrarischen Klassenschichtung mit schlagender Überzeugungskraft herauskommen, darf anderseits nicht ohne Anerkennung bleiben. Ein großer Vorteil in dieser Hinsicht ist m. E. die Heranziehung der „Schlesischen Milliarde" Wilhelm Wolffs, dessen Denkmal auf dem Widmungsblatt des ersten Bandes von Karl

Marx' Kapital seine agrargeschichtlichen Nachrichten nicht davor bewahrt hat in fast völlige Vergessenheit zu geraten.

Selbst das schwierige Hauptthema der Arbeit, den Streit von Liberalismus und Konservatismus, hat sich J. dadurch noch verdunkelt, daß je nach dem augenblicklichen Aufenthalt seiner Darstellung seine Beurteilung von Recht und Verdienst sich durch den Eindruck einer der beiden Seiten mehr als den der anderen bestimmen läßt, statt einzusehen, wie auf beiden Ideal und Interesse gleich unlöslich verbunden waren. Während in dem dogmengeschichtlichen Kapitel beim Liberalismus diese beiden Pole wenigstens (nicht ganz geschickt) als zwei „Richtungen" unterschieden werden, erscheint nachher die liberale Agrarpolitik in der Verkörperung durch die Denkschriften des Ministeriums Camphausen und die Gesetzesvorlagen des Ministeriums Auerswald (bis auf die nicht ganz verständliche „Anmerkung" S. 172) überwiegend als uneigennütziges *de republica meritum*. Ferner: Wenn besonders seit Mähls Buch über den zweiten Vereinigten Landtag bekannt ist, in wie hohem Grad die Märzrevolution auch eine ländlich-agrarische war, verdient deshalb die Berufung der Konservativen auf das Landvolk eine Lüge zu heißen? Trotz aller bewußten und unbewußten Unwahrheit und Heuchelei, die ausführliche Zusammenstellungen über die konservative Werbung auf dem Lande außer Zweifel setzen, war doch die einfache tragische Realität der Dinge so: Auch auf dem Lande kämpfte der Liberalismus größtenteils gestützt auf die Macht einer Klasse (der Landarbeiter), der er theoretisch und praktisch gleichwenig zu geben hatte, auch und besonders auf dem Lande mit seiner ausschließlich patriarchalischen, großgutsherrlichen Verwaltung entfremdete er sich daher in der angegriffenen Phalanx des Besitzes auch den Mittelstand (der Groß- und Mittelbauern), den gerade seine Reformgesetzgebung (viel mehr als das bei J. deutlich wird) auf Kosten des Landproletariats bereichert hatte und noch mehr bereichern wollte. Aber wiederum: Auch eine Vereinfachung wie die, mit der J. in den symbolischen Persönlichkeiten Ludwig Gerlachs und Bülow-Cummerows den rechtlich-pietistischen und den opportunistisch-materialistischen Flügel der Konservativen einander gegenüberstellt, trifft den Parallelismus des Politischen und Wirtschaftlichen nicht richtig. Schon der (hier sonst vielfach mit Glück angerufene) Fontane

hat in „Vor dem Sturm" sehr schön geschildert, eine wie ehrliche soziale Entwicklung den preußischen Adel der Bülowschen Richtung zum Führer eines neuen kapitalistischen Zeitalters in der Landwirtschaft werden ließ; seine äußersten Nachfolger waren die agrarischen Liberalen der Konfliktszeit.

Die äußere Gestalt des Buches ist leider wenig sorgfältig, voll von störenden Druckfehlern (wie S. 170, Z. 19 v. o. Versicherten für Verpflichteten), Flüchtigkeiten (wie die Wiederholung einer Statistik S. 62 u. 66, das Erscheinen Christians IX. von Dänemark S. 153, Alvenslebens „stets ängstliche und schwache Pläne" S. 334 und „entschlossener, rücksichtsloser Rat" S. 335) und besonders Entstellungen von Autornamen (Heisich, Tischhauser, Hüttermann). Diese hängen mit der wenig nachahmenswürdigen Gewohnheit zusammen, Zitate in äußerster Abkürzung zu geben. Die Nachprüfung wird dadurch sehr erschwert auf einem Gebiet, wo Dahlmann-Waitz meist versagen muß.

Freiburg i. Br. *Carl Brinkmann.*

Reinhard Karl Theodor Eigenbrodt, Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850. Mit einer biographischen Einleitung herausgegeben von Ludwig Bergsträßer. (Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte. Herausgegeben von der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen. II.) Darmstadt, Großh. Hessischer Staatsverlag. 1914. IV, 58* u. 374 S.

Eigenbrodt ist 1848 mit Heinrich von Gagern in das hessische Märzministerium gekommen, dann, als die Zentralgewalt in Frankfurt begründet war, hessischer Bevollmächtigter in Frankfurt geworden. Die Bedeutung seiner Erinnerungen, die er in erzwungenen Ruhejahren seit 1852 niederschrieb, liegt hauptsächlich gerade darin, daß sie die erste größere Publikation aus dem Kreise der Bevollmächtigten sind, den wir nun anschaulicher kennen lernen. Diese Regierungsvertreter, meistens natürlich gut liberal, hatten sich darüber zu beklagen, daß das Reichsministerium sie abseits stehen ließ, sogar gewöhnlich beim Verkehr mit Regierungen und Landesbehörden überging. Die meisten gerieten alsbald in eine ablehnende, gereizte Stimmung gegen die Paulskirche, in der mehrere von ihnen (Welcker!) als Abgeordnete saßen. Unter Gagern als Reichsminister wurde das Verhältnis

besser; die Bevollmächtigten wurden bekanntlich für die Sache der Kaiserpartei herangezogen; sie bekamen aber namentlich durch Camphausen Bedeutung. Darüber bringt unsere Publikation willkommene Angaben, besonders aus einem amtlichen Bericht Eigenbrodts. Sehr erwünscht sind auch die Mitteilungen über die Tätigkeit der Reichsministerien.

Für die hessische Politik bieten die Aufzeichnungen viel; Bergsträßer wird sie dafür noch verwerten. Im übrigen findet, wer sich mit den Frankfurter Vorgängen genauer befaßt hat, unter vielem Entbehrlichen und nicht Fördernden manche beachtenswerte Einzelheit. Mit dem März 1849 brechen die Erinnerungen unvollendet ab. Eigenbrodt selbst ist eine echte Gestalt aus der damaligen politischen Bewegung: von Anfang an deutsch mit Entschiedenheit; auf der Universität gehörte er zu den Gießener Schwarzen; dann ward er Rechtsanwalt und Abgeordneter, ein fester, strenger Charakter; befreundet mit Heinrich von Gagern, aber lange nicht so wie dieser zu Zugeständnissen nach links hin und zu schwungvoller Einbildung geneigt, eine ganz anders schwere Natur. Gagern hat die Erinnerungen gelesen und mit Bleistiftbemerkungen versehen, die wir in den Fußnoten finden. Das gibt der Publikation noch eine weitere Bedeutung; Meinecke hat für die neue Auflage von „Weltbürgertum und Nationalstaat" bereits Nutzen daraus gezogen. Bergsträßer hat an der Publikation eine erhebliche Arbeit geleistet. Er schickt eine biographische Einleitung voraus, druckt außer den Erinnerungen noch einige Stücke ab und gibt eine große Zahl willkommener Anmerkungen, meistens Personalien.

Tübingen. *Adolf Rapp.*

Altgermanische Meeresherrschaft. Von Dr. **Konrad Müller.** Mit 13 Bildtafeln und 2 Karten. Gotha, Fr. A. Perthes A.-G. 1914. XII u. 486 S.

Dieses Buch in einer wissenschaftlichen Zeitschrift anzuzeigen, ist nicht ganz leicht. Man würde ihm nicht gerecht werden, wollte man einen rein fachwissenschaftlichen Maßstab anlegen. Denn es strebt gerade über die abgegrenzten Gattungen der Fachwissenschaften hinaus und wendet sich außerdem weniger an die Gelehrten als an einen weiten Kreis von Lesern, nämlich an alle, die in dem Drängen Deutschlands nach dem Weltmeer

mehr als eine bloß wirtschaftliche Erscheinung sehen und die vor allem davon mehr als bloß wirtschaftliche Folgen erhoffen. Der Zweck des Buches ist es, diesen die historische, volkskundliche, mythologische und ästhetische Grundlage zu einer Vertiefung und schärferen Erfassung ihres Glaubens zu bieten. Es will damit zugleich dem Gedanken der deutschen Ausbreitung über See im weiteren, völkisch-politischen Sinne neue Freunde erwecken. An drei Darstellungen fehlte es nach Ansicht des Verfassers bisher, die dieser Aufgabe zu dienen hätten: an einem historischen Abriß der ältesten germanischen Seeherrschaften bis zur Hanse, an einer wissenschaftlichen Seemythologie und endlich an einer Ästhetik des Meeres und einer umfassenden Sammlung der herrlichen deutschen Meerespoesie. Seine Absicht war, wie er in der Vorrede mitteilt, ursprünglich eine Sammlung der deutschen Seepoesie von den Anfängen bis zur Gegenwart zu veröffentlichen. Als sich aber herausstellte, daß der Stoff sich fast ins Uferlose dehne und nur in einer Reihe von Sonderbänden bewältigt werden könne, entschloß er sich, vorerst den begrenzten Abschnitt der altgermanischen Zeit zu behandeln. Das Mythologisch-Literarische steht denn auch in dem Buche im Vordergrunde, dazwischen aber schiebt sich eine Fülle geschichtlicher, historisch-geographischer und technischer Erörterungen. Ein kurzer Überblick über den Inhalt mag das näher erläutern: Der 1. Teil, der die Urzeit und die prähistorischen Spuren nordischer Schiffahrt behandelt, schließt mit einer feinempfundenen Kennzeichnung des Einflusses der Nordmeere auf ihre Anwohner. Der 2. Teil „Seemythische Niederschläge" faßt alles zusammen, was in dem ungeheuren Gebiet germanischen Volksglaubens auf die Einwirkung der Meereswelt zurückgeführt werden kann. Dann folgen der 3. Teil „Geschichtliche Anfänge (die Entdeckung der Nord- und Ostsee für die antike Welt und die ersten Berührungen der Seegermanen mit Rom), der 4. Teil „Völkerwanderung zur See" (Germanische Mittelmeervölker), der 5. behandelt „Ost- und Nordsee im Frühmittelalter", der 6. die Wikingerzeit, und den Beschluß macht ein 7. Abschnitt über „Seeheldentum in der Dichtung". Die Anordnung, auf den ersten Blick etwas bunt, ist doch insofern gerechtfertigt, als dem historischen das Mythologische, als wesentlich auf uralte vorhistorische Zeiten zurückgehend vorangestellt ist, obwohl natürlich viele Anschau-

ungen und Ausdrucksformen späterer Herkunft hineinspielen. Daß der Verfasser den Abschnitt über Seeheldentum in der Dichtung, das sich inhaltlich mit dem mythologischen Teil berührt, an den Schluß stellte, hat wohl darin seinen Grund, daß er diese Dichtung als den literarischen Niederschlag der unmittelbar vorher in ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellten Wikingerzeit von der älteren mythischen Dichtung trennen wollte. Eher könnte man beanstanden, daß der Abschnitt über Ost- und Nordsee im Frühmittelalter, der zeitlich in der Hauptsache hinter die Wikingerzeit gehört, vor dieser behandelt ist.

Ein reicher und mannigfaltiger Stoff ist, wie man sieht, in dem Werk zusammengetragen. Der Verfasser hat die einschlägige Literatur in weitem Umfang herangezogen (wovon auch der Hauptquellennachweis am Schluß Zeugnis ablegt) und sie mit verständigem Urteil benutzt. Eigentlich „Neues", d. h. die Aufdeckung oder neue Auffassung von Einzelheiten darf der Fachgelehrte weniger erwarten, wenigstens in den geschichtlichen Teilen; in den mythologisch-literarischen halte ich mich zu einem Urteil darüber nicht berufen. Immerhin trägt er z. B. bei Erörterung der Jumne-Julin-Vineta-Frage neue Anschauungen vor, die er bereits früher in einer Sonderschrift behandelt hat (vgl. auch Hennig in der H. Z. Bd. 115, S. 21). Ich stimme ihm hier in den Hauptpunkten bei, ebenso in seiner Verteidigung der normannischen Amerika-Entdeckung gegen F. Nansen. Auf weitere Einzelheiten kritisch einzugehen, hat an dieser Stelle wenig Zweck. Ich verweise auf den ersten Band meiner Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, der sich in der (viel kürzeren) Behandlung des Stoffes namentlich dadurch von Müllers Buch unterscheidet, daß ich mich bemüht habe, den geschichtlichen Kern der Geschehnisse rein herauszuschälen, während M. die geschichtliche und mythisch-sagenhafte Überlieferung, wie es der ganzen Anlage seines Buches entspricht, weniger scharf sondert. Für den nicht kritisch geschulten Leser hat das seine Gefahren, und vielleicht hätte der Verfasser gut getan, an manchen Stellen, z. B. bei Behandlung der Geschichte der Jomswikinger (man vergleiche die neuere Kritik von L. Weibull), sich noch vorsichtiger zu äußern.

Aber man würde, wie gesagt, dem Buche unrecht tun, wenn man darin nur historische Belehrungen im engeren Sinne suchen

wollte. Das Neue und Fruchtbare, das es bietet, liegt darin, daß es zum erstenmal einen Gesamtüberblick über die Rolle gibt, die Meer und Schiffahrt in der äußeren Geschichte sowohl wie im geistigen Leben unserer germanischen Vorfahren gespielt haben. Da eröffnet sich ein überraschender und erhabener Ausblick. Daß die Germanen, darunter auch erhebliche Teile der auf deutschem Boden ansässigen, in erster Linie ein Seevolk waren, diese Erkenntnis war doch lange nicht so verbreitet, wie sie es von Rechts wegen hätte sein müssen. Die Romantik und die aus ihr hervorgegangene deutsche Philologie sind eben zu einer Zeit groß geworden, als Seewesen und Meeresherrschaft völlig außerhalb des Gesichtskreises der meisten gebildeten Deutschen lagen — trotz E. M. Arndt und trotz der 1848er Flottenbewegung.

Es ist ein Verdienst M.s, diese Unterlassungssünde gutgemacht zu haben, und die deutsche Philologie oder sagen wir lieber im weiteren Sinne: die deutsche Volkskunde kann daraus reiche Anregung schöpfen. Denn die Volkskunde sollte doch eigentlich das im Mittelpunkt der Geisteswissenschaften stehende Lehrgebiet sein, von dem das schöne vom Verfasser angeführte Wort W. v. Giesebrechts gilt: „in der Wissenschaft von der vaterländischen Vergangenheit ruht ein grundsätzlicher innerer Wert; sie ist nicht allein dem Ariadneknäuel zu vergleichen, das uns durch die dunklen Irrgänge der Zeiten zu dem Eingang zurückführt, durch den unsere Vorfahren einst in die Geschichte eintraten, sondern ebensosehr der Fackel, die unseren Pfad erhellt und vorwärts wie rückwärts ihre Strahlen werfend dem Ausgang zulenkt." Gerade heute, wo das deutsche Volk vor der Schicksalsfrage steht, ob es wieder vom Weltmeer auf das Binnenland zurückgedrängt werden oder von erweiterter festländischer Standfläche um so kräftiger auf den Ozean hinausstreben soll, ist dieser Rück- und Ausblick zeitgemäß. Daß das Buch fast auf jeder Seite ein feines dichterisches Empfinden verrät, daß seine klare und maßvolle Sprache auch den Ansprüchen unseres jetzt wieder geschärften Sprachgefühls genugtut, wird hoffentlich nicht weniger dazu beitragen, ihm Freunde und Leser zuzuführen.

Berlin-Friedenau. *Walther Vogel.*

Geschichte der deutschen Kultur. Von Prof. Dr. **Georg Steinhausen,** Bibliotheksdirektor in Cassel. 2., neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1. Bd., XII u. 428 S., 86 Abbildungen u. 10 Tafeln. 2. Bd., VIII u. 536 S., 127 Abb. u. 12 Tafeln. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut. 1913.

Dies Buch, von Anfang an eine große Leistung, ist mit der 2. Auflage an Tüchtigkeit wie an Umfang (964 S. gegen 747) gewachsen. Sehr vieles im einzelnen ist verbessert, manche Abschnitte sind neu ausgearbeitet worden. Voran geht nun der Kulturgeschichte (und zwar jedem Band für die Zeit, die er umfaßt) eine Geschichte der deutschen Landschaft, der Änderungen, die durch die Kultur in die Landschaft gekommen sind, wobei Dinge, wie die Pflege der Forsten, z. B. das Vordringen des Nadelholzes auf Kosten des Laubwaldes, zur Sprache kommen. Im großen ist das Buch das gleiche geblieben.

An den Besprechungen der 1. Auflage hat der Verfasser allgemein etwas vermißt: es sei nicht hervorgehoben worden, daß sein Buch „auch insofern mit dem Begriff der Kulturgeschichte Ernst gemacht hat, als es die politische Geschichte als solche beiseite läßt und wirklich einmal ‚nichtpolitische Geschichte' gibt". Damit sind oft erörterte Fragen berührt, die nicht immer von neuem durchgesprochen werden können, hier aber auch nicht umgangen werden sollen. Das Buch gibt in der Tat, wie eigentlich schon im Titel steht, keine „Deutsche Geschichte", sondern „Geschichte der deutschen Kultur". Unter „Deutscher Geschichte" versteht jedermann vor allem die Taten und Schicksale der Deutschen in ihrer staatlichen Gemeinschaft; damit steht das Geistesleben, die Zustände der Gesellschaft, der Wirtschaft usw., die gesamte Kultur, in untrennbarer Wechselwirkung; wie tief und breit aber auf die Kultur die „Deutsche Geschichte" eingeht und eingehen soll, ist noch die Frage. Steinhausen hat nun die Erkenntnis, daß es nicht glücken könne, wenn man die politischen Handlungen und die Volksgeschicke von der Völkerwanderung bis zur Gegenwart erzählen und daneben und dazwischen die Entwickelung der Kultur darstellen wolle; er gibt allein die Entwicklung der Kultur. Was er darunter versteht, hat er öfters bezeichnet, und sein Buch läßt keinen Zweifel darüber. Es ist nicht: Religionsgeschichte + Kunstgeschichte + Wirtschaftsgeschichte usf., was ein Unding wäre, sondern es

ist neben und über allen Sondergebieten die Geschichte der in ihnen sich äußernden Kultur als eines Ganzen. Man wird uns und dem Verfasser den nutzlosen Versuch einer kahlen Begriffsbestimmung und Umschreibung dieses Wortes erlassen. Das Wort ist nun einmal nicht zu entbehren, ist auch sehr viel edler als das französisch-englische *civilisation*. Früher haben manche, die mit „Kulturgeschichte" gegen die „politische Geschichte" anrückten, darunter besonders eine Geschichte des alltäglichen Lebens verstanden. Vor allem gegen den Geist, der darin bekundet wurde, hat Dietrich Schäfer seine Rede über „das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte" gehalten. Bei S. nun hat Speise und Wohnung usf. nur eine untergeordnete Bedeutung. Er will wohl eine „Geschichte des deutschen Lebens" geben, aber worauf es ihm hauptsächlich ankommt, das sagt z. B. sein Ausspruch, er denke sich unter deutscher Kulturgeschichte eine „Geschichte des deutschen Wesens" und möchte sie am liebsten auch so nennen. Es springt in die Augen, wie S. mit Gustav Freytag verwandt ist. Anders ausgedrückt, soll das Buch eine Geschichte „des deutschen Menschen" geben, womit auch angedeutet ist, daß weniger an die Gemeinschaft als an den einzelnen, nämlich den „typischen" einzelnen, gedacht wird. Das gehört zu den Überlieferungen der Kulturgeschichte von ihrem Ursprungszeitalter her, dem 18. Jahrhundert. S. verwendet übrigens den Ausdruck sonderbar kühn: indem er von der germanischen Zeit der Völkerwanderung und des fränkischen Reiches auf die Zeit des ostfränkischen Sonderreiches übergeht, überschreibt er: „Das Hervortreten des deutschen Menschen" und meint doch dabei einfach, daß jetzt die Entwicklung auf dem Boden des Sonderreiches vor sich gehe, auf dem wir zu „Deutschen" geworden sind. Später spricht er wiederholt vom „Niedergang des deutschen Menschen" im 16. Jahrhundert. Das überrascht, weil die Darstellung gerade im Verallgemeinern vorsichtig ist. Sie meint auch, um das hier gleich anzufügen, entfernt nicht, Zeitalter des „Seelenlebens" zu finden, geschweige denn solche, die gesetzmäßig ablaufen. Es sei daran erinnert, wie sich S. mit Lamprecht auseinandergesetzt hat, z. B. im Archiv für Kulturgeschichte 1905, S. 66 ff. An der —ismen-Sucht hat S. gar keinen Anteil. Es ist z. B. unverfänglich, wenn er (II, 418) in der Not um den Ausdruck den Begriff Subjektivismus scheinbar wie bei Lamprecht — im Unterschied

zu Individualismus! — übernimmt; Lamprecht hätte wohl gesagt, er unterscheide nicht genügend. Dagegen bemerke man, wie er über das Verhältnis des Mittelalters und der Renaissance zum „Individualismus" spricht (II, 194 ff. u. 418). Beachtenswert ist auch, im Zusammenhang damit, die Einteilung des Stoffes: ohne irgendein Schema werden zwölf Epochen der Kulturentwicklung unterschieden und in den Überschriften nach einem wesentlichen Merkmal, das ganz verschiedener Art sein kann, bezeichnet. Die Epochen sind nicht nach Jahrhunderten oder Jahrzehnten abgegrenzt, da es sich meistens um Entwicklungen handelt, die sich nicht einfach ablösen; ungefähre Zeitangabe beizufügen, wäre trotzdem nützlich. Diese Einteilung nun ist für die Kulturentwicklung eine durchaus sachliche; die Epochen decken sich aber nur zum Teil mit solchen der „politischen" Geschichte.

Daß die „Kulturgeschichte" sich von den Historikern vernachlässigt und abgesperrt fand, war bekanntlich ein Grund für einen unfreundlichen Gegensatz zur „politischen Geschichte", der dem Gesichtskreis nicht dienlich war. Es kam darin oft schon ein Gegensatz der Welt- und Lebensanschauung zum Ausdruck. S. war auch an dem Streite beteiligt. Er hat zwar durchaus nicht die demokratischen Neigungen, denen andere dabei folgten, und vollends nicht materialistische; ganz besonders fern liegt es ihm z. B. auch, die Wichtigkeit von technischen Erfindungen zu überschätzen; wohl aber hat er die Stimmung, die sich lieber mit dem nach innen gekehrten und friedlich arbeitenden Dasein, als mit dem nach außen Gewalt übenden, beschäftigt, und er sagt, daß sein Buch an der innerlichen Wiedergeburt in unserem äußerlichen Zeitalter mithelfen möchte. Bei dieser Gesinnung ist nur zu verlangen, daß die Welt des Staates und der nach außen wirkenden Gewalt in ihrer Bedeutung für die Kultur erkannt werde. Überdies sind die politischen Ereignisse ja selbst Kulturäußerungen. Wenn man in dem, was die Vertreter der Kulturgeschichte politische Geschichte nennen, „äußere Personen- und Ereignisgeschichte" im Gegensatz zur inneren Wesensgeschichte sieht, wie S. es früher bezeichnet hat, so bedeutet das eine bedenkliche Unterschätzung; das Buch selbst zeigt mehr Verständnis. Was den Staat an sich betrifft, so ist natürlich zu fordern, daß er ganz wesentlich zur „Kultur" gerechnet werde. Das ist auch bei S. so; aber die ihm gebührende

Bedeutung hat er nicht, und in der Behandlung der staatlichen Verhältnisse liegt nicht die Stärke des Buches.

In den verschiedenen Kulturgebieten, Staat, Wirtschaft, Kunst usf., deren Eigengeschichte von besonderen Berufswissenschaften behandelt wird, hat die Kulturgeschichte, wie S. sie faßt, das aufzusuchen, was für das Leben im großen wichtig und für seine Zeit und das eigene Volk charakteristisch, als Wesensäußerung, erscheint. Besonders müssen die Einwirkungen eines Gebietes auf andere, z. B. der Religion auf das Wirtschaftsleben oder die Kunst oder den Staat, beobachtet werden. Eine Wissenschaft für sich kann damit Kulturgeschichte gerade nicht sein, vielmehr gemeinsames Ziel für die Fachwissenschaften, die ja selbst in ihrem Sonderinteresse immer auch den Blick auf das Ganze und das innerste alles Lebens haben müssen. Man darf daran erinnern, daß S.s „Archiv für Kulturgeschichte", besonders nach dem neuen Programm, gerade solchem Zusammenwirken der Fachmänner dienen sollte. Es mögen darunter auch solche sein, die sich mit der Tracht oder der Wohnweise beschäftigen; unter keinen Umständen aber möge man Gebiete, die nicht von einer Fachwissenschaft in Beschlag genommen sind und für die es keine Lehrstühle gibt, zusammengescharrt einer Wissenschaft der „Kulturgeschichte", etwa Kulturgeschichte im engeren Sinne, zuweisen wollen.

Wenn nun Kulturgeschichte in keinem Sinne eine Sonderwissenschaft ist, so schließt das nicht aus, daß einer es wagen kann, eine Kulturgeschichte zu schreiben, etwa abgegrenzt auf eine bestimmte Zeit oder ein Volk. Sie wird immer ungleichmäßig ausfallen; ihr gesundes Rückgrat muß sie durch die besonderen Studien ihres Verfassers und durch den entschiedenen Zug aufs Ganze bekommen. S. hat nun Quellenstudien in Fülle gerade über zentrale Dinge seiner Kulturgeschichte gemacht. In der Fachliteratur hat er weite Umschau gehalten und seine Darstellung gerade auf die besten Arbeiten gegründet; dies hat von der ersten Auflage schon Georg von Below gerühmt. S. nennt oft die Autoren, denen er folgt. Vielleicht weist er es in einer künftigen Auflage auch nicht mehr zurück, in einem Anhang solche Einzelarbeiten, die in seinem Sinne besonders fördern, anzugeben; Zweck eines solchen Buches muß ja gerade sein, ernsthafte Leser zu genauerer Beschäftigung anzuregen. Das Buch

hat durchaus die Art eines gewissenhaften gelehrten Werkes. Öfter weist es auch auf ungelöste Fragen hin. Da, wo der Verfasser mit minderer Freude schwierige Dinge erörtert, ist auch die Sprache oft schulmeisterlich, doch nicht mehr, als man es bei vielen Deutschen gewohnt ist. Wo der Verfasser ganz in seinem Felde ist, schreibt er frisch, anschaulich, anmutig. Die Anschaulichkeit fördern auch die oft gerühmten, von S. selbst ausgesuchten, vielen Bilder. Noch mag gesagt werden, daß die schlichte Sachlichkeit und ein gesundes, charaktervolles Empfinden eine besondere Freude an dem Buche erweckt. Es ist überhaupt ein guter Ausdruck deutscher Art, wie wir sie hochhalten, und das gehört zu einer deutschen Kulturgeschichte.

Als Georg von Below die erste Auflage besprach (H. Z. 99, 143ff.), nahm er sich die verfassungsgeschichtlichen Abschnitte vor und kam zu dem Schlusse, daß auch dieses Buch, gerade weil es ein besonders tüchtiges Buch sei, nur die Unmöglichkeit einer solchen zusammenfassenden Darstellung beweise. Auch in der zweiten Auflage gehören diese Abschnitte, die fürs Mittelalter eben auch besonders schwierig sind, nicht zum Besten. Die Rechtsverhältnisse sind nicht scharf genug bezeichnet und erfaßt, z. B. die verschiedenen Rechtssphären, denen der mittelalterliche Mensch zugleich angehört, besonders das Hofrecht, die rechtliche Stellung der Ortsgemeinde; so steht es dann auch mit den Begriffen „frei" und „unfrei". Die Wirtschaftsverfassung des Mittelalters wird denen, die nicht schon Studien darüber gemacht haben, nicht deutlich genug werden. Daß der Verfasser kein Bild vom Gerichtswesen des Mittelalters gibt, ist überraschend. Eingehend spricht er von der Entstehung des Städtewesens.

Doch der Hauptwert des Buches liegt in seinen geistesgeschichtlichen Abschnitten. Da für Deutschland bis ins 18. Jahrhundert hinein geradezu das erste Thema ist: wie wir aufgenommen und entwickelt haben, was von außen zu uns kam, so wendet auch S. dahin seine besondere Aufmerksamkeit. Lamprechts Unwille darüber war seinerzeit bezeichnend; umgekehrt ist diese Seite des Buches mit Recht als besonders verdienstlich anerkannt worden. Die Einwirkungen Frankreichs und des Orients sind achtsam verfolgt. Der wichtigste Gegensatz, unter dem das Mittelalter lebte, stellt sich für S. dar als der Gegensatz des welt-

lichen germanischen Menschen gegen den romanischen Kirchengedanken; er betont bei der Mönchsbewegung des 11. und 12. Jahrhunderts den „romanischen" Charakter, bei der Kreuzzugsbewegung ebenfalls; durch die Predigt Bernhards von Clairvaux wurde Deutschland, wo die große Mehrzahl von der ganzen kirchlichen Weltanschauung nichts wissen wollte, für den romanischen Kirchengedanken gefangen. Mit dem Ritter, der seit dem 12. Jahrhundert neben dem Geistlichen als eine Art von Nebenbuhler aufkommt, siegt die Frau Welt, aber nur wieder in einer Welle romanischer Kultur. Es ist nun keineswegs so, als ob S. das reiche Leben einförmig unter diesen Gegensatz zwänge; er betont auch wiederholt, daß im mittelalterlichen Frankreich viel vom germanischen Element selbst steckte. Es ist fast überraschend, daß dies vorsichtige Buch sich auf den etwas schlüpfrigen Boden dieser Unterscheidungen überhaupt begibt. Man wird bei ihnen schließlich von der Geschichte weg in die Anthropologie hineingeführt. Vor dieser machen viele ein Kreuz; wir werden uns aber doch mit ihren Fragen stärker beschäftigen müssen, und wäre es nur, um bis zur klaren Erkenntnis der Fragstellung durchzudringen. Wenn damit bisher viel Dilettantenwesen getrieben wurde, so wird das dadurch nicht besser, daß wir selbst, indem wir es abweisen, in unklaren Vorstellungen bleiben. Denn ganz frei von diesen Dingen können wir uns doch nicht halten. Wir gehen z. B. mit dem Begriff einer slawischen Rasse um und müssen doch wissen, daß es nur eine slawische Sprachgemeinschaft, bis zu einem gewissen Maße ja wohl auch Kulturgemeinschaft, gibt, deren Elemente von der allerverschiedensten Abstammung und Art sind. S. sagt (I, 121), die Slawen seien den Deutschen von jeher sehr ähnlich gewesen. Was für eine slawische Art ist wohl gemeint, und worin besteht die Ähnlichkeit? Ebenso ist es viel zu allgemein, wenn er (II, 220) „Slawen" und „Romanen" anthropologisch zu den Germanen in Gegensatz bringt. Und wer von „romanischer" Art spricht, müßte genauer bezeichnen, was er darunter versteht.

Hervorgehoben und schön dargestellt ist, wie seit dem 13. Jahrhundert, zugleich mit dem Erstarken des bürgerlichen und bäuerlichen Elements, die deutsche Welt volkstümlicher wird (von den Staufern zu Rudolf von Habsburg, I, 383!). S. versteht dies als eine Reaktion gegen die französische Mode in der ritter-

lich-höfischen Kultur. Er sieht die Kulturgeschichte sehr wesentlich unter der Wirkung von Reaktionen, wie er das im Archiv für Kulturgeschichte 1906, S. 94f., für Deutschland bezeichnet hat. Warum übrigens die höfische Kultur in Deutschland mitsamt der lebensvollen Dichtung, in der so viel Volkstümliches war, in der Zeit aufkommenden Landesherrentums ohne Weiterentwicklung verblühte, scheint eine ungelöste Frage zu sein. Weder der wirtschaftliche Niedergang des Rittertums (den S. in einer künftigen Auflage vielleicht anschaulicher darstellen kann), noch das Aufhören der glänzenden kriegerischen Aufgaben der Stauferzeit scheint eine Erklärung dafür zu geben.

Zu wenig würdigt S. nach meiner Überzeugung die Fruchtbarkeit des religiösen Lebens, wie denn die Gesinnung des Buches sehr ausgeprägt weltlich ist. Das gilt gegenüber der mittelalterlichen Theologie, auch den deutschen Mystikern (hier ist Meister Eckart wiederholt herausgehoben), später gegenüber dem Luthertum, dem Pietismus, der Wichtigkeit des evangelischen Pfarrhauses, aber auch der Wichtigkeit des Katholizismus im 19. Jahrhundert. Nachdrücklich sagt S., daß er eine große Zeitenscheide nicht mit der Reformation, die gegen die Renaissance das Mittelalter neu belebte, sondern erst mit dem Eindringen eines wahrhaft neuen und freien Geistes im Laufe des 17. Jahrhunderts ansetzen könne. Bezeichnend ist, daß das Reformationszeitalter die Überschrift bekommen hat: „Zeitalter des Zwiespaltes…"; doch wird für das „Sinken der kulturellen Kräfte", das dem folgenden Abschnitt die Überschrift gibt, ausdrücklich gesagt, daß nicht in der Reformation die Schuld zu suchen sei. Mit gutem Grund wohl ist hervorgehoben, daß an dem Niedergang, so weit er da war, etwas sehr Grobes, nämlich die „Völlerei" der Zeit, eine schwere Schuld haben muß. Die Bewegungen, die in der deutschen Reformationszeit zusammenlaufen, sind in ihrem verschiedenen Wesen und ihren Beziehungen zu einem, wie mir scheint, treffenden Gesamtbilde vorgeführt. Im Zusammenhang mit dem Humanismus ist, wie ich glaube, besonders verdienstlich über die Tätigkeit der Kanzleien und über die Förderung des nationalen Geistes gesprochen. Zum Feinsten gehört, wie der Verfasser das Verhältnis der Frauen zur Kultur beobachtet.

Darüber, daß seit dem 16. Jahrhundert der Schwerpunkt in Deutschland nach Norden und Osten rückt, finden sich (be-

sonders II, 309) sehr treffende Bemerkungen. Man könnte die Sache wohl noch weiter führen, das entschieden norddeutsche Gepräge der bürgerlichen Aufklärung sowohl in der Berliner als in der Leipziger Weise, deren Gegensatz S. hervorhebt, aber auch die wesentlich norddeutsche Weise der „Empfindungs"-Kultur (Klopstock und Hainbund) und der Romantik betonen. Norddeutsch und protestantisch, mitsamt der Verwandschaft mit England, gehören dabei bedeutsam zusammen. Eine große Lücke hat S.s Darstellung für die letzten Jahrhunderte: das Österreichertum fehlt geradezu. Aus Friedjungs jüngstem Bande (Österreich von 1848—1860, II, 1) wären wichtige Hinweise zu gewinnen. Von hier aus ergäbe sich auch eine größere Aufmerksamkeit auf den Katholizismus, der das naturwüchsige Volkstum hegt und pflegt. Die Musik ist bei S. ebenfalls etwas kurz behandelt.

Indem die Darstellung in die Revolutionszeit und ins 19. Jahrhundert eintritt, erwartet der Historiker ein stärkeres Eingehen auf die politischen Bewegungen. Wie der einzelne und das Geistesleben zum Staate steht und wie das Staatsleben (Preußen!) den Bürger erzieht und die Kultur bestimmt, ist seit dem 18. Jahrhundert immer mehr ein wichtiges Thema. S.s Darstellung wird allerdings für das 19. Jahrhundert auffallend summarisch. Das hat seinen Grund vielleicht hauptsächlich darin, daß das neue Zeitalter „äußerlich-materieller Kultur" auf eine entschiedene Abneigung bei ihm stößt. Natürlich ist es auch eine fast übermenschliche Aufgabe, die außerordentliche Fülle der Erscheinungen bei der wachsenden Spezialisierung aller Dinge noch zu beherrschen. Vielleicht wird der Verfasser in einer künftigen Auflage ausführlicher; auch mag die Kriegsgegenwart, auf die sich beim Lesen der Schlußzeilen die Gedanken richten, den Verfasser zu erneuter Teilnahme an dem Leben der letztvergangenen Generationen anregen. Schon zwischen der ersten und zweiten Auflage hat er Zeichen der Zeit gefunden, die ihn zugänglicher machten.

Tübingen. *Adolf Rapp.*

Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. Von G. von Below. 1. Bd.: Die allgemeinen Fragen. Leipzig, Quelle & Meyer. 1914. XX u. 387 S.

Der Verfasser löst mit diesem Richard Schröder gewidmeten Buche ein vor mehr als einem Vierteljahrhundert gegebenes

Versprechen ein, „den Nachweis für den staatlichen Charakter der deutschen Verfassung des Mittelalters zu erbringen". Die Fülle seiner höchst ertragreichen verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen waren von dem Gedanken beherrscht, „den Staat des Mittelalters als Staat, die mittelalterliche Verfassung als staatliche Verfassung zu erweisen und abzugrenzen".

So hat sich v. B. in langer erfolgreicher Forscherarbeit viele der Bausteine selbst herbeigeschafft und bearbeitet, um diesen Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte auf einer neuen Grundlage aufzuführen.

Im ersten Teil (S. 1—111) behandelt der Verfasser die Literaturgeschichte des Problems, und zwar im 1. Kap. die allgemeinen Schilderungen des mittelalterlichen Staates. Er hat wohl selbst das Gefühl gehabt, daß dieser ausführliche literaturgeschichtliche Bericht sich nicht so ganz in den Rahmen des Werks einfüge, und er sucht ihn zu entschuldigen. Ich muß gestehen, daß auch ich nach dem Studium dieses 1. Teils ihn in seiner Ausführlichkeit hier als störend empfinde. Nicht, daß ich diese kritischen Darlegungen des gelehrten Verfassers überhaupt missen möchte. Als besondere Abhandlung, vielleicht etwas weniger polemisch gestaltet, würde gewiß jeder solche lehrreichen Auseinandersetzungen sehr schätzen. Mir würde an dieser Stelle eine die Grundzüge der literargeschichtlichen Bewegung des Problems straff zusammenfassende Einleitung wirkungsvoller erscheinen.

Der literargeschichtliche Teil beginnt mit C. L. v. Hallers „Restauration der Staatswissenschaft", der Wert und Begriff des Patrimonialstaates geprägt hat. Die Polemik gegen Haller bildet den Grund- und Eckstein des Buches v. B.s. Aus allen Darlegungen ertönt der Kampfruf gegen die Hallersche Theorie, die die normale Verfassung des Mittelalters auf private Beziehungen und als an das Grundeigentum gefesselt darstellt. Dieser patrimonialen Staatsauffassung gegenüber bezeichnet v. B. als die Aufgabe, die er sich in seinem Werke gestellt, „das mittelalterliche Staatsrecht als öffentliches Recht und zugleich die Besonderheit des mittelalterlichen öffentlichen Rechts darzulegen. Der Verfasser betont aber selbst, daß die allgemeine Theorie Hallers in ihrem vollen Umfang nur sehr wenig Anklang, Grundgedanken aus seinem System indessen weite Verbreitung gefunden haben. Ich glaube, daß v. B. den Einfluß H.s auf die

Auffassung der mittelalterlichen deutschen Verfassung stark überschätzt.

Hübner hat (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung XXXV, S. 486 f.) schon mit Recht darauf hingewiesen, daß unser ganzes rechtsgeschichtliches Schrifttum von Eichhorn bis zur Gegenwart keine Spuren einer tieferen Beeinflussung durch Haller aufweise. Die tiefgreifende Verschiedenheit in der Auffassung Hallers und Eichhorns hat v. B. (S. 12) selbst hervorgehoben und betont, daß das patrimoniale Element bei Eichhorn eine untergeordnetere Stellung eingenommen habe. Gerade J. F. v. Schulte, auf den sich v. B. beruft, spricht nicht für seine These. Der Aufsatz v. Schultes „Der Feudalstaat und der moderne Staat", aus dem v. B. (S. 103 f.) einen ausführlichen Auszug gibt, ist von Fachgenossen wenig beachtet in seinen „Lebenserinnerungen" 3. Bd. Essays (Gießen 1909), abgedruckt, aber in Schultes stark verbreitetem „Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte" (6. Aufl., 1892) wird von der Patrimonialität nur ganz nebenbei (S. 214) gesprochen. Wenn, wie im 1. Kapitel dargelegt wird, Hegel, Dahlmann, Max Duncker, Mohl und Bluntschli sich unter dem Einflusse Hallers befunden haben, so muß man Hübner beipflichten, daß alle diese Schriftsteller doch eigentlich nicht als Historiker des Mittelalters gelten können, während allerdings Leo, Stahl, Waitz und Gierke als solche in Betracht kommen. Und wenn man nach den Büchern fragt, aus denen die Menschen vergangener Jahrzehnte sich über den Gegensatz der alten und der neueren Verfassung unterrichtet haben (v. B. in Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1915, Bd. 13, S. 226), so wird man allerdings außer auf Eichhorn auch auf die Werke dieser zuletzt genannten Gelehrten stoßen. In dieser Besprechung betont v. B., daß in der historischen Auffassung Hallers Gegner ohne Zweifel mehr von ihm als diejenigen, die sich politisch zu ihm weniger ablehnend verhalten, übernehmen. Da v. B. in seinem Buche mehrfach die politische Gesinnung der Autoren streift, so möchte ich die Bemerkung einflechten, daß die wissenschaftliche Auffassung eines Schriftstellers doch in der Regel nicht durch das subjektive Moment seines politischen Urteils beeinflußt oder getrübt sein wird. Die Stellung, die jemand zu den politischen Fragen der Gegen-

wart einnimmt, wird doch nicht durch seine geschichtliche Auffassung vom Staate und staatlichen Einrichtungen irgendeiner Periode der Vergangenheit bestimmt. Diese kann für seine politische Gesamtauffassung vielleicht mit ins Gewicht fallen neben all den andern Momenten, die das Urteil über die Staatspraxis der Gegenwart beeinflussen, aber sie werden nicht einen ausschlaggebenden Faktor für diese bilden.

Von den allgemeinen Schilderungen scheidet v. B. die monographische Literatur, deren Darstellung das 2. Kapitel gewidmet ist. Diese Sonderung veranlaßt den Verfasser, den 1. Band von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht im 1. Kap., den 2. Band desselben Werks unter der monographischen Literatur zu besprechen. Die Arbeiten von Rogge, Wilda, P. Roth, Sohm, Waitz und Gierke und dann die städtegeschichtliche Literatur wird eingehend kritisch gewürdigt, ebenso der Aufschwung der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur seit 1878/79 (bes. Nitzsch, Inama-Sternegg, Heusler, Lamprecht). Man wird freudig mit v. B. in der Anerkennung dieser wirtschaftsgeschichtlichen Literatur, in der er eine außerordentliche Bereicherung unserer Anschauungen erblickt, übereinstimmen. Welche hervorragende Förderung nicht nur die deutsche Wirtschaftsgeschichte, sondern auch die Verfassungsgeschichte durch die zahlreichen Untersuchungen v. B.s erfahren hat, die, seit 1885 einsetzend, besonders einer Bekämpfung der hofrechtlichen Theorie gewidmet waren, wird einem aus der objektiven Darstellung dieses Kapitels wieder aufs neue zum Bewußtsein gebracht. Dieses Kapitel schließt mit einem längeren Zitat aus Gierkes Deutschem Privatrecht. Ich halte, wie sich noch zeigen wird, den Standpunkt Gierkes (S. 99 f.) für richtig, daß die Germanen ursprünglich nur die Einheit alles Rechtes sahen und jede begriffliche Sonderung von Privatrecht und öffentlichem Recht versäumten, daß das öffentliche Recht mit privatrechtlichen Elementen vermischt geblieben sei.

Das letzte (3.) Kapitel des ersten Teils beschließt den literarischen Überblick mit einer Erörterung der neuesten zusammenfassenden Darstellung des älteren deutschen Rechts (Brunner, Hübner, R. Schröder und scharf ablehnend Sanders, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung).

Zum Schlusse betont der Verfasser den Wert der Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht im Mittelalter zum Zweck der Feststellung, „wie sich das Recht vergangener Zeiten zu dem der Gegenwart verhält". Es gilt hier, was Gierke in einer Rezension des Sanderschen Buches (Savigny-Zeitschrift, German. Abt., Bd. 28, S. 619) treffend ausgeführt, nachdem er die Scheidung des Gegensatzes von öffentlichem und Privatrecht erst als Folge der Entwicklung des Staatsbegriffs festgestellt hat: „Wir können überhaupt das Wesen der alten Rechtsinstitute gar nicht voll verständlich machen, ohne das in ihnen obwaltende Mischungsverhältnis von dem, was uns heute als öffentliches oder privates Recht gilt, zu ermitteln und ihren in diesem Sinn „überwiegend" öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter festzustellen."

Die systematische Darstellung leitet v. B. ein mit einer grundsätzlichen Erörterung über die wirtschaftlichen Voraussetzungen der deutschen Verfassung des Mittelalters. Man wird die These des Verfassers, daß sich nirgends in der Geschichte nachweisen lasse, daß eine bestimmte Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Notwendigkeit einen bestimmten, genau entsprechenden Charakter der Verfassung hervorbringe (S. 115), vorbehaltlos gutheißen. v. B. nimmt selbstverständlich auch in diesem Buche aufs neue Stellung gegen diejenigen, „die von einer extremen grundherrlichen Theorie aus die mittelalterliche Verfassung konstruieren wollen". Der Verfasser steigt in die Urzeit hinab und vertritt die Anschauung von dem Überwiegen der Gemeinfreien unter den Germanen gegenüber der von Wittich, G. F. Knapp und Hildebrand für die Urzeit erneuerten grundherrlichen Theorie. Für das spätere Mittelalter weist er auf die wenig strengen Verhältnisse beim abhängigen Besitz hin, auf die freien und unfreien Leiheformen, auf die dinglich Unfreien, die Hörigen im Gegensatz zu den persönlich Unfreien, den Leibeigenen, und auf das Nebeneinander von rechtlicher Unfreiheit und wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, die die abhängigen Leute nicht als Knechte erscheinen läßt. Die in der Literatur nicht beachtete Tatsache der freien Arbeit im Mittelalter (abgesehen von den Städten) wird gebührend hervorgehoben.

Zum eigentlichen Thema wendet sich das den Hauptteil des Buches umfassende 5. Kapitel mit der Überschrift „Die

Verfassung des Reiches", beginnend mit dem Reichsgebiet und seinen Teilen. Die Terminologie „Reich" und die als synonym angewandten *regnum* und *imperium* (*terra*), die jeden Anklang an eine der Grundherrschaft entsprechende private Einrichtung vermissen lassen, wird besprochen. Selbstverständlich hat der Titel *Sacrum Romanum Imperium*, der den Einfluß römischer und kirchlicher Gedanken und rein politischer Erwägungen zeigt, keinerlei privatrechtliches Element. Das Wort *terra*, das seit dem 13. Jahrhundert zur technischen Bezeichnung des Territoriums des Landesherrn wird, wird später auch für Landschaft gebraucht (S. 133). Da es sich bei diesen Bezeichnungen selbst nach den Bemerkungen des Verfassers nicht um feste eindeutige *termini technici* handelt, würde ich doch Bedenken tragen, sie als Beweisgrund gegen das Vorhandensein von privatrechtlichen Beziehungen zu verwenden.

Die Einteilung des fränkischen Reichs in Grafschaften bekundet einen großen Fortschritt in der Richtung einer staatlichen Organisation, denn in den Grafen haben wir das Vorbild des modernen staatlichen Beamten. Die Kreiseinteilung des Reichs veranschaulicht dem Verfasser den Sieg des staatlichen Gedankens, denn das technische Verwaltungswort Kreis habe von der Bedeutung Grenze seinen Ausgang genommen.

Für das Thema des Buchs ist von besonderer Wichtigkeit der die Herrscher behandelnde § 2. Sehr richtig faßt v. B. bei einer terminologischen Betrachtung des Worts König und anderer Bezeichnungen des Herrschers *rex et dominus* als tautologische Wendungen auf, wie sie die mittelalterliche Urkundensprache liebte. Er weist darauf hin, daß der Ausdruck König während des ganzen Mittelalters nur auf den Vorsteher des ganzen Staatsverbands angewandt worden. Aus Bezeichnungen und Emblemen wird die einzigartige Stellung des Herrschers überzeugend gefolgert. Und wenn es in der Arenga einer Königsurkunde (144) heißt: „*constat nos divina dispensante gratia ceteris mortalibus supereminere*", so ist darin die Vorstellung von einer qualitativ und quantitativ hoch gesteigerten, alle weit überragenden Machtstellung des Königs zum Ausdruck gebracht. Auch die Auffassung des fränkischen Rechts von der Unanfechtbarkeit der Königsurkunde, die nach Brunner allein den Charakter der wahren öffentlichen Urkunde besitze, konnte hervorgehoben

werden wie der Begriff eines besonderen Verbrechens gegen die Majestät des Königs.

Die Anschauung von der besonderen Stellung des Königtums durch römische und kirchliche Einflüsse gesteigert, ist, wie schon die Untersuchungen Brunners und v. Amiras ergeben haben, in ihren Grundlagen germanisch, und es ist durchaus zutreffend, wenn v. B. feststellt, daß der Satz von dem staatlichen Charakter der mittelalterlichen Verfassung nicht erschüttert würde durch den Nachweis des römischen oder kirchlichen Ursprungs ihrer Grundlagen. Daß man von einem wirklichen Staatsrecht der fränkischen Monarchie sprechen und daß deren staatlicher Charakter nicht bestritten werden kann, dürfte namentlich durch eine Betrachtung des fränkischen Beamtentums erhellen. In dem Grafenamt finden wir, wie schon betont wurde, das rein staatliche Element unseres modernen Beamtentums wieder. Zweifel können überhaupt erst auftauchen für die nachfränkische Periode des deutschen Mittelalters und höchstens für die ausgehende fränkische Zeit, für das Zeitalter des Feudalismus. Für die Erkenntnis der Einzigartigkeit der Stellung des Königs ist der Begriff der Regalien und ihre Anwendung von Wichtigkeit, denen der Verfasser eine gründliche Untersuchung widmet. „Auf dem ronkalischen Reichstag ist der Begriff der Regalien, derjenigen Rechte, die dem König als solchem und ordnungsmäßig nur ihm zustehen, festgestellt worden. Und diese sind durchweg solche, die wir heute als öffentliche ansehen (148)." Dieser Punkt scheint mir ausschlaggebend zu sein. Gewiß folgt aus der Tatsache, daß wir diese Rechte heute als öffentliche ansehen (nachdem die Regalien eine lange Geschichte durchgemacht und ihre privatrechtlichen Bestandteile abgelöst haben) nicht, daß sie auch bereits im Mittelalter öffentliche Rechte im modernen Sinne waren. Dieser Einwurf Hübners (a. a. O. S. 494) würde begründet sein, wenn man nachweisen könnte, daß diese Rechte des Königs als Ausfluß seines Herrschaftsrechts über den Grund und Boden zu betrachten sind. Indem Hübner selbst zugesteht, daß bei vielen Regalien der öffentlichrechtliche Charakter überwogen hat, scheint er mir die Auffassung v. B.s zu bestätigen. Denn dem Mittelalter fehlte eben die scharfe Begriffsbestimmung, jene Sondierung zwischen öffentlichem und Privatrecht, die erst das Ergebnis der Ent-

wicklung der letzten Jahrhunderte ist. Wir dürfen nie außer acht lassen, daß in vielen mittelalterlichen Einrichtungen, ich will nur an das Kammergut erinnern, privatrechtliche und öffentlichrechtliche Elemente im Gemenge lagen, deren reinliche Scheidung trotz vielfacher Bemühungen noch heute nicht in allen deutschen Staaten gelungen ist.

v. B. hat mit tiefer Einsicht in die geschichtliche Entwicklung die Regalien im Sinne der finanziellen Berechtigungen des Herrschers gefaßt und gezeigt, wie in den Urkunden „die Rechte, die wir als öffentliche bezeichnen, durchaus in den Vordergrund gestellt, wenn nicht allein gemeint" (151) und gezeigt, daß im Laufe der Zeit es üblich wurde, das Wort Regalien für die Rechte, mit denen die weltlichen Landesherren belehnt wurden, ebenfalls zu gebrauchen. Vorsichtig betont der Verfasser: „Immerhin bleibt anzuerkennen, daß man in der älteren Zeit bei dem Wort Regalien den Gedanken an den Grundbesitz nicht ausgeschlossen hat." Mit dieser Fassung bringt er zum Ausdruck, daß eben die durchgreifende, alle Bedenken lösende Scheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht im Sinne der modernen Rechtsterminologie für das Mittelalter ohne Gewaltsamkeit nicht anwendbar ist. v. B. hat in anderm Zusammenhange (276) bemerkt, daß ein Teil der Regalien in private Hände gekommen sei, daß diese aber auch nach ihrem Übergang an Private ihren staatlichen Charakter insofern nicht verloren hätten, als bei ihnen der öffentliche Zweck des Regals nie ganz vergessen worden ist. Den Einwand Hübners (a. a. O. S. 495), daß bei dem Jagdregal in sehr vielen Fällen jedenfalls das private Interesse des Jagdberechtigten maßgebend gewesen, hat v. B. (V. J. Schr. f. Sozialwiss. 1915, Bd. 13, S. 227) für nicht stichhaltig erklärt, da das Jagdregal nicht zu den alten königlichen Regalien gehöre, sondern als jüngere Bildung des 14. Jahrhunderts nur als landesherrliches Regal in Betracht komme. Im übrigen halte ich aber doch Hübners Einwand nach dieser Richtung für berechtigt, denn ich bin der Meinung, daß man von den Münz- und Zollrechten, die in private Hand gekommen, nicht behaupten kann, daß der öffentliche Zweck des Regals nie ganz vergessen worden sei. Es zeigt sich eben doch auch hier wieder, daß der Maßstab des reinen Staatsgedankens, wie ihn erst das 19. Jahrhundert zur vollen Ausbildung gebracht hat, nicht vorbehaltlos an Ein-

richtungen des Mittelalters angelegt werden darf und daß das Problem „der deutsche Staat des Mittelalters" nur historisch, vielleicht mehr negativ gefaßt werden muß, indem man die Institutionen als vorwiegend aus dem Rahmen des Privatrechts herausgewachsen zeigt. Man wird auch der französischen Monarchie des 18. Jahrhunderts trotz der Steuerpächter den Staatscharakter nicht absprechen wollen.

Das Ergebnis der Untersuchungen des § 2, daß das Mittelalter dem König eine besondere Stellung zuerkenne und den König nicht einfach nach Analogie des Grundherrn auffasse, ist überzeugend.

Bei Betrachtung des Königs und der Reichspersönlichkeit wendet sich der Verfasser (§ 3) der Urzeit zu mit ihrer Scheidung in Republiken und Monarchien. Der König wird als Beauftragter der Volksgemeinde charakterisiert. Die Umwandlung der Verfassung, die wesentlich auf den Herrschaftsbeziehungen des Königs beruht, zeigt die Begründung der starken fränkischen Monarchie. Der fränkische König ist in die Rechte der alten Landesgemeinden eingetreten und hat sich noch mehr Befugnisse beigelegt, als dieser besessen hatte. Da auf lange hinaus der deutsche König des Mittelalters diese Stellung des fränkischen Königs gehabt, tritt der Verfasser an dieser Stelle in die Erörterung der staatsrechtlichen Grundprobleme ein. In erster Linie polemisiert er gegen Gierke, der das staatliche Moment auf die genossenschaftliche Verfassung beschränkt und ein staatliches Untertanenverhältnis in der fränkischen Zeit leugnet. In dieser Auffassung (positiv) Anerkennung des Untertanenverhältnisses in der fränkischen Zeit und (negativ) Nichtbeschränkung des Staates auf Genossenschaften dürfte der Verfasser kaum starkem Widerspruch begegnen.

Eingehend beschäftigt sich v. B. mit der epochemachenden Rezension Albrechts (Göttinger G.-Anz. 1837) über Maurenbrecher, in der dieser die Lehre vom Staat als juristischer Person begründet hat. Die Behauptung des Verfassers, daß bei Albrecht „unter dem Vorurteil des modernen Staatsbegriffs die Würdigung der alten Verfassung zu kurz kommt", ist mir nicht einleuchtend. Der Ausdruck Vorurteil kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Warum es für die ältere Zeit auch bei den freiesten Interpretationen nicht gut möglich sein sollte, den Herrscher

als Organ des Staates aufzufassen, vermag ich nicht einzusehen. Die Ansicht Zorns, „der Monarch ist nach preußisch-deutschem Staatsrecht jedenfalls nicht ‚Organ' des Staates", auf die sich v. B. beruft, hat in der modernen Staatsrechtswissenschaft keinen Beifall gefunden. Zorn stimmt der Kritik der Seydel-Bornhakschen Theorie „der Monarch ist der Staat" völlig zu (169), fährt dann aber fort: „Aber dennoch muß zwischen der einzigartigen, tatsächlich über dem Recht stehenden Stellung des Monarchen, wie sie auf der brandenburgisch-preußischen Grundlage das deutsche Staatsrecht und nur das deutsche Staatsrecht von den geltenden Rechten ausgebildet hat, und der Organstellung der Behörden eine scharfe staatsrechtliche Unterscheidung gemacht werden." Diese Unterscheidung hat aber die Staatsrechtswissenschaft gemacht, indem sie von der unmittelbaren Organstellung des Herrschers (kraft eigenen Rechts) die mittelbare Organstellung (auf einem Auftrag des unmittelbaren Organs beruhende) scheidet. Man wird es begreifen, daß die Lehre Zorns (169) von der „tatsächlich über dem Rechte stehenden Stellung des Monarchen" nicht auf Billigung rechnen konnte; sie bewegt sich jenseits der Grenzen der Rechtswissenschaft.

Am Schlusse derselben Anmerkung (171) führt v. B. selbst den Ausspruch Otto Mayers an: „Fürst und Volksvertretung haben Rechtsschranken, nicht dem Staate gegenüber, sondern untereinander." Wenn Rechtsschranken den Herrscher einengen, dann steht er eben nicht über dem Recht.

Einverstanden bin ich mit v. B. darin, daß der Monarch der Träger der Staatsgewalt ist. Ich glaube, daß er auch den Herrscher als Organ des Staates anerkennen könnte, wenn er im Sinne Rehms, den er anführt, Träger und Ausüber der Staatsgewalt, beide zusammen als Staatsorgan auffassen würde.

Nicht befreunden kann ich mich mit der Staatsdefinition des Verfassers: „Wir fassen den Staat als eine Anstalt auf, welche Zwecken gewidmet, die ein höheres, allgemeines Gesamtinteresse bilden" (174). Diese Begriffsbestimmung kann in ihrer Allgemeinheit nicht befriedigen. Sie bedeutet keinen Fortschritt gegenüber heute anerkannten Begriffsbestimmungen des Staates. Vor allem vermag ich den Staat nicht als Anstalt aufzufassen. Man kann, wie G. Jellinek (Allg. Staatslehre, 3. Aufl., 1914,

S. 166) richtig ausgeführt hat, „auf Grund unserer heutigen Erkenntnis wohl mit Gierke im Staate oder in seinen Teilen einzelne anstaltliche Elemente finden, nicht aber einen ganzen Staat der Kategorie der Anstalt unterordnen". Denn die Grundlagen Volk, Gebiet und oberste Gewalt werden heute ziemlich allgemein als notwendige Elemente des Staatsbegriffs in der Literatur angesehen. Ich bin allerdings der Meinung, daß auch die Erreichung von Gesamtzwecken durch das auf einem bestimmten Gebiete unter einer höchsten Gewalt organisierte Volk zum Kriterium des Staates gerechnet werden darf. v. B. betrachtet dann noch „die Unmöglichkeit der vollständigen Reduzierung der Gemeinschaftsbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb des Verbandes auf private Berechtigungen und Pflichten" neben dem Gemeinschaftszweck als greifbare Kriterien des Staates. Daß man in dieser Nichtreduzierbarkeit ein greifbares Kriterium gewonnen hat, glaube ich nicht.

Der Verfasser verwahrt sich dagegen, daß es sich um einen Wortstreit handele bei seinem Eintreten für die Anwendung des *terminus* Staat auf die mittelalterliche Verfassung. „Es ist die Einschätzung großer Stücke der mittelalterlichen Kultur, die hier zur Diskussion steht" (175). Ihm ist es darum zu tun, gegenüber vielerlei Entstellungen ein recht erfreuliches Bild vom Mittelalter zu entwerfen. Er glaubt eine solche Rechtfertigung am besten zu liefern durch den Nachweis, daß das Mittelalter der Ordnung fähig; daß es den staatlichen Rahmen kannte und staatliche Einrichtungen ausbildete und von ihnen Gebrauch machte. Hier scheint mir der Verfasser seine Anforderungen doch etwas niedrig zu spannen, daß es den staatlichen Rahmen kannte, wird doch ernsthaft nicht bestritten werden können. Und wenn das Mittelalter der Ordnung fähig, so scheint mir damit recht wenig zur Charakterisierung gesagt zu sein. Daß in manchen Epochen des Mittelalters aber doch auch eine heillose Unordnung geherrscht, wird ein so hervorragender Kenner mittelalterlicher Geschichte nicht in Abrede stellen.

Man könnte versucht sein, Wahlkönigtum und Erbkönigtum als Zeichen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Ausgestaltung der Verfassung zu betrachten, wird aber doch dem Verfasser zugeben, daß die Verhältnisse nicht so einfach liegen, daß für die Ordnung der Sukzession und die Teilungen die im privaten

Erbrecht geltenden Grundsätze maßgebend gewesen. Bedenkt man, daß mit dem Erbrecht der Karolinger von Anfang an ein Wahlrecht des Volkes, insbesondere der Großen, an der Besetzung des Thrones konkurrierte (Brunner, D. R. Gesch. II, S. 29), so sieht man, wie vorsichtig man in der Charakterisierung des Thronerbrechts sein muß.

Für die Auffassung des staatlichen Charakters des Mittelalters ist die Erscheinung, auf die Waitz aufmerksam gemacht, von Bedeutung, daß man etwa seit dem 9. Jahrhundert das Reich und den König unterschieden hat. v. B. betont mit Recht, daß der Formel „Kaiser und Reich" in den einzelnen Jahrhunderten verschiedene Vorstellungen zugrunde lagen.

Die Aufeinanderfolge verschiedener Dynastien ließ namentlich durch die Streitigkeiten über das Reichsgut (*res publica*) dieses namentlich gegenüber dem königlichen Privatvermögen (*res privata*) den Unterschied zwischen der dauernden Institution des Reichs gegenüber den wechselnden Königsgeschlechtern scharf hervortreten. Seit dem 15. Jahrhundert stellten Kaiser und Stände zusammen das Subjekt der Reichsgewalt dar, und von dieser Zeit gilt die Gierkesche Deutung der Formel „Kaiser und Reich". Gut weist v. B. darauf hin, daß schon das schwankende Verhältnis zwischen König und Ständen die Meinung von einem von den jeweiligen Trägern unabhängigen Rechtssubjekt hervorgerufen hat.

Als ein Kriterium des Staatsbegriffs betrachtet der Verfasser, wie oben schon dargelegt wurde, einen Gemeinschaftszweck.

In der fränkischen Zeit wird die *utilitas regni* in mannigfachen Wendungen wie in der nachkarolingischen Zeit immer wieder die Pflicht des Herrschers, den Nutzen des Reichs wahrzunehmen, als Richtpunkt der Tätigkeit des Königs ebenso wie die für das Mittelalter charakteristische Verbindung von kirchlichen und staatlichen Zwecken hervorgehoben. Seit der Verbindung des Königtums mit der Kaiserwürde wird die Erfüllung kirchlicher Aufgaben noch mehr als Pflicht des Staates betont.

Zum Schlusse wird der mittelalterliche Staat in sehr interessanter Weise als Rechtsstaat in seinen verschiedenen Bedeutungen erörtert (über die verschiedenen Vorstellungen vom Rechtsstaate vgl. R. Schmidt, Allg. Staatslehre, 1901, I, S. 182f.) und darauf aufmerksam gemacht, daß Sohm den alten Staat,

der keine andere Aufgabe als die Realisierung des Rechts kennt, doch denselben zu enge faßt, da die fränkische Monarchie zweifellos auch die Förderung kirchlich-religiöser Angelegenheiten und Sicherung des Landes als ihre Aufgabe betrachtet hat. Viel zu weit geht der Verfasser in Lobpreisung des Mittelalters, wenn er (205) sagt: „So ist ja in der Tat der Rechtsschutz innerhalb der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im deutschen Mittelalter wohl stärker als zu irgendeiner andern Zeit und bei irgendeinem andern Volke bis an die neuesten Zeiten heran." Schon das von ihm angeführte Beispiel, daß Steuerstreitigkeiten durch das ordentliche Gericht entschieden wurden, kann als allgemeingültig nicht anerkannt werden. Ich will hier nur auf das Beispiel Bayerns verweisen (vgl. E. Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens u. d. Verw.-Org. Bayerns 1889, I, S. 407). Nicht das Mittelalter, sondern die dem Mittelalter folgenden Jahrhunderte haben in Deutschland erst die Keime eines Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zur Entfaltung gebracht (die Reichsgerichte, die seit dem 16. Jahrhundert geschaffenen Landeskollegialbehörden).

Indem v. B. sich gegen die Auffassung wendet, daß die Grundlage der Verfassung des Reichs privatrechtlichen Charakter gehabt habe — daß eine solche Auffassung viele Anhänger gehabt, wird nicht behauptet —, bezeichnet er es zutreffend als eines der sichersten Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung, daß mindestens bis zum Ausgang der fränkischen Zeit die Grundlage des Reichs nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur gewesen ist.

Im § 5 behandelt der Verfasser den Untertanenverband und die Natur staatlicher Herrschaft. Er beginnt seine Ausführungen wieder mit einer Ablehnung des Hallerschen Patrimonialstaates, der ja eben auf privatrechtlichen Beziehungen, und nur auf solchen beruht habe. Es wird dann nochmals auf den starken Einfluß Hallers auf die staatsrechtliche Literatur hingewiesen. Übrigens betont der Verfasser selbst, daß Maurenbrecher nicht schlechthin Hallers Anhänger gewesen sei. Bei der Bezugnahme auf G. Jellinek hätte daran erinnert werden können, daß dieser Schriftsteller (a. a. O. S. 207) in schärfster Polemik gegen Haller erklärt, daß „die Patrimonialtheorie als staatliche Rechtfertigungslehre eingehender Widerlegung

nicht mehr bedürftig" sei. Der Kampf gegen die Patrimonialtheorie als solche wird ergebnislos verlaufen, solange man nicht auf die „verschiedenen Abstufungen", die einzelnen Ausgestaltungen (Konstruktionen) des Patrimonialstaates eingeht, um sein Nichtvorhandensein zu beweisen.

Der Verfasser bespricht sodann den Treueid, der als eine Bekräftigung des öffentlich-rechtlichen Untertanenverhältnisses erscheint, mit dem der Genuß des Königsfriedens und des Königsschutzes gegeben ist (216). Gewürdigt wird im Anschluß an den Untertaneneid die Bedeutung des königlichen Gnadenrechtes, dessen Weiterentwicklung K. Beyerle aus dem Verband der Gefolgschaft ableitet, eine Meinung, die der Verfasser nicht teilt.

In dem Gefolgschaftswesen erblickt auch er eine Abweichung von der Grundlage der Verfassung. Er warnt vor einer Überschätzung und verweist in diesem-Zusammenhange auf das Verhältnis des Beamteneides zu den Untertanenpflichten im Territorialstaatsdienst. Daß ebenso wie der Beamte auch der Gefolgsmann nur dem Oberhaupt des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig sein soll, leuchtet nicht ein, denn im altgermanischen Staate können auch die *principes* ein Gefolge haben. Dann wird auch diesem besondere Treue geschuldet. Es kann überhaupt für diese demokratische Verfassungsperiode von einem Oberhaupt des Staates nicht gut gesprochen werden. Abgelehnt wird die Sybelsche Theorie des Geschlechterstaates und daran erinnert, daß auch die herrschende Meinung den gentilizischen Charakter der Hundertschaft nicht anerkenne. Mit dem *ealdorman* der Angelsachsen findet sich der Verfasser folgendermaßen ab. Die alten Germanen und so viele andere Völker, meint er (227), dürften in derselben Lage gewesen sein wie Gerber und Laband, die für das Verhältnis der Staatsgewalt zum Staatsbürger die Analogie nicht im Sachenrecht, sondern im Familienrecht suchten. „Um der Hallerschen Verfassungskonstruktion und der rein sachenrechtlichen Darstellung des Staatsrechts zu entgehen, retteten sie sich wie Gerber und Laband zur Analogie aus dem Familienrecht und wählten von daher manche Bezeichnung für die Gemeinschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen." Solche Versuche bewußter Analogiebildung möchte ich ablehnen, und ich stimme Hübner (S. 499) bei, der eine freie und bewußte Wahl von Ausdrücken für die Fürsten und

Führer des Volks im Altertum für unsern Anschauungen über solche Bildungen widersprechend erklärt.

Der letzte inhaltreiche § 6 (S. 231—369) ist einer Erörterung der wichtigsten Probleme, der des Wesens und der Ursachen des Feudalismus gewidmet. Einleitungsweise untersucht hier v. B. die Fortdauer des allgemeinen Untertanenverbandes. Eine allgemeine Vereidigung der Untertanen hat in der nachkarolingischen Zeit nicht stattgefunden. Nur die Großen des Reichs hätten damals dem König den Eid geleistet. Einen starken Schritt zur Feudalisierung der Verfassung bedeute das Aufkommen des neuen Reichsfürstenstandes, der als Lehensadel den Lehenseid leiste. Aber auch für diese Periode des Reichsfürstenstandes bestreitet v. B. den Übergang des Untertanen verbandes in den Lehensverband. Denn auch die nichtfürstlichen Landesherren und die Städte, die auch dem Reiche Untertanen entzogen, hätten keine lehensrechtliche Stellung gehabt und auch in den fürstlichen Gebieten leiste der höhere Richter bis ins 13. Jahrhundert dem König den Beamteneid (Bannleihe) und lasse die hohe Gerichtsbarkeit als königliche Gerichtsbarkeit erscheinen. Der Verfasser legt Gewicht darauf, anstatt von einer „Auflösung" nur von einer „Durchbrechung" des Reichsuntertanenverbandes zu sprechen. Ich vermag dem keine Bedeutung zuzumessen, denn der Verfasser stellt selbst fest, daß das unmittelbar königliche Gebiet von höchst bescheidener Natur war. Sodann ist die Reichsunmittelbarkeit der Landesherrn, auf die sich der Verfasser beruft, doch etwas spezifisch anderes und nicht eine Fortsetzung des alten Untertanenverhältnisses. Wenn nun andere Instanzen, die Hoheitsrechte in ihre Hand gebracht haben, dem Reiche den größten Teil seiner Untertanen abnehmen, so darf man das wohl, „wie die vulgäre Lehre will", als Auflösung des Untertanenverbandes bezeichnen. K. v. Amira (Grundr. des german. Rechts, 3. Aufl., S. 155 f.), auf den der Verfasser Bezug nimmt, charakterisiert diesen Zustand treffend mit den Worten: „An Gerichts-, Heer- und Finanzgewalten entstehen wegen ihrer Nutzbarkeit erbliche Privatrechte des geistlichen und weltlichen Adels. Hierdurch werden die seiner Herrschaft unterworfenen Leute der unmittelbaren Reichsuntertänigkeit entzogen („mediatisiert"), während der staatsrechtliche Verband zwischen dem König und dem herrschenden Adel seinen praktischen Wert

einbüßt und durch den privatrechtlichen der Vasallität ersetzt wird."

Der Verfasser wendet sich sodann der Frage zu: Durch wen erfolgt die Durchbrechung des Reichsuntertanenverbandes. Er bringt hier eine äußerst gehaltvolle Untersuchung über das Wesen des Feudalismus (243—327), als dessen Kern er eben die Durchbrechung des Untertanenverbandes betrachtet. v. B. betont, wie nur mit dem Erwerb von öffentlichen Gerichtsbezirken Untertanen erworben werden und daß bloß ein Wechsel in der Herrschaft über den öffentlichen Gerichtsbezirk und der Untertanen stattgefunden hat. Mit der Feststellung des Verfassers (244): „Öffentliche Gerichtsbezirke und mit ihnen die Herrschaft über die Untertanen sind nun aus der Hand des Königs in größter Zahl in andere Hände, oft, wie wir unbedenklich sagen dürfen, in private Hände übergegangen", ist zugegeben, daß der mittelalterliche Staat eben doch im Gegensatze zum modernen so stark mit privatrechtlichen Elementen durchsetzt war, daß man diesen mittelalterlichen Staat, mag man ihn Patrimonialstaat oder sonstwie nennen, eben scharf unterscheiden muß von dem Gemeinschaftsgebilde, das wir heute Staat nennen. Gewiß, darin pflichte ich v. B. bei, dieser Übergang der öffentlichen Gerichtsbezirke genügt nicht, um von einer Staatlosigkeit der mittelalterlichen Verfassung zu sprechen. Wenn v. B. hier das Ergebnis der noch in Aussicht stehenden Untersuchung über den Ursprung der landesherrlichen Gewalt vorausnehmend zu dem richtigen Schlusse gelangt: „sie bildet sich durch den Erwerb und die Verselbständigung öffentlicher Gerichtsbezirke", so bietet er uns einen Fingerzeig zur Lösung des schwierigen Problems. In der Zeit bis zur Ausbildung der Landeshoheit, als dem Reiche die Gerichte verloren gingen, als eine neue Staatsgewalt sich noch nicht entwickelt hatte, da war eben der Staatscharakter durch das Aufkommen der Privatherrschaften derart erschüttert, daß man in dieser Periode den Staat anders charakterisieren muß als in andern Perioden. Man kann also nur differenzieren und nicht für alle Epochen des Mittelalters den gleichen festen Charakter des Staates als vorhanden annehmen.

Denn die Veräußerlichkeit von Hoheitsrechten in den Formen des Immobilienverkehrs erweckt doch, wie der Verfasser zugibt, den Anschein, daß der Staat nach Analogie des Grund-

eigentums behandelt wurde. Freilich gibt der Verfasser der Meinung Ausdruck, daß der staatliche Charakter an den veräußerten Rechten haften geblieben sei. Es hat etwas Bestechendes, wenn der Verfasser ausführt, daß der veräußerte öffentliche Gerichtsbezirk demjenigen, der ihn erhielt, eine staatliche Stellung, eine Standeserhöhung verliehen habe. Ich vermag aber nicht zuzugeben, daß der Erwerber eines öffentlichen Gerichtsbezirks dem Reiche gegenüber nicht mehr als Privater in Betracht komme. Denn wenn auch, wie mit v. B. anzunehmen ist, in dem Besitz öffentlicher Gerichtsbezirke der Ausgangspunkt für die Entwicklung der landesherrlichen Gewalt gelegen, so war der Erwerber eines öffentlichen Gerichtsbezirks doch nicht nur in dem Augenblicke des Verlustes durch das Reich diesem gegenüber Privater, denn die Entstehung der Landeshoheit schloß sich nicht unmittelbar an diesen Verlust an. Und für den ganzen Zeitraum bis zu dieser Entstehung der landesherrlichen Gewalt läßt sich nicht behaupten, daß ein Hoheitsrecht vom Reich auf einen andern Träger öffentlicher Rechte übergegangen sei.

Als Faktoren, durch die öffentliche Rechte dem Reiche entzogen werden, führt der Verfasser an Lehenswesen, Immunität und Einung.

Die Grafenämter verlieren durch das Lehenswesen ihren Amtscharakter, sie werden erbliche Lehen. Seit dem 13. Jahrhundert wird die Verleihung von Hoheitsrechten durch die Verpfändung ersetzt. Der Verfasser will aber den durch Belehnung oder Verpfändung gewonnenen Besitz nicht als einen „patrimonialen", jedenfalls nicht im Hallerschen Sinne bezeichnen. Sollte es sich hier nicht nur um einen Wortstreit handeln? Ich neige dem Standpunkte v. Amiras zu (a. a. O. 164), dem ein nur durch Lehensvertrag begründetes Besitzrecht an Staatshoheitsrechten als patrimonial erscheint.

Neben dem Lehenswesen hat die Immunität dem Reiche viele Gerichtsbezirke und dadurch Untertanen entzogen. Auch die Immunität trat vielfach in der Weise mit dem Lehenswesen in Verbindung, daß der Vogt sein Vogtamt zum Lehen machte.

Als ein dritter Faktor, der dem Reiche öffentliche Gerichtsbezirke entzog, kommt das Einigungswesen in Betracht. v. B. polemisiert gegen die Auffassung Gierkes, der das Feudalsystem durch die freie Einung brechen läßt. Diese Einungen (Gilden,

Zünfte, Ritterbünde usw.), die nach Gierke den Feudalismus zerstören, betrachtet v. B. als ein wesentliches Stück des Feudalstaates. Mich haben die interessanten Darlegungen des Verfassers nicht von der Unrichtigkeit der Gierkeschen Auffassung überzeugen können.

Wenn v. B. anerkennt, daß Herrschaftsrechte und freie Einung an sich Gegensätze sind, so ist es m. E. nur ein anderer Sinn, den v. B. dem Wort „Feudalstaat" unterlegt, der ihn zu einer Ablehnung der Gierkeschen Auffassung bringt. v. B. schreibt (262): „Aber zum größten Teil fällt das, was in der Form der freien Einung erstrebt und erreicht ist, fällt namentlich auch diese Form selbst doch in den Bereich derjenigen historischen Erscheinungen, die wir als Feudalismus zusammenfassen." Wird hier „Feudalismus" nicht im Sinne von Mittelalter gebraucht? (S. 271 gebraucht der Verfasser die beiden Worte als identisch.)

Denn zwischen den Bildungen, die auf dem Herrschaftsprinzip aufgebaut sind und jenen, für die der Freiheitsgedanke den bestimmenden Ausgangspunkt bildet, ist doch eine scharfe Grenzlinie zu ziehen.

Wenn der Verfasser von der Zunft, für Gierke das klassische Beispiel der Einung, betont, sie habe danach gestrebt, ihre Mitglieder möglichst nach allen Seiten hin in ihren Kreis zu ziehen, von andern Schranken und Verbänden zu lösen und wenn er darin einen allgemeinen Zug des Feudalismus erkennt, so ist darauf zu entgegnen: *Si duo faciunt idem, non est idem.* Es bleibt doch ein bedeutsamer Unterschied, ob eine freie Genossenschaft oder ob der Grundherr gegenüber dem ihn umgebenden staatlichen Verband so handelt. Die Wirkung ist nicht einmal negativ die gleiche. Denn die Gegenstände der Zunftgerichtsbarkeit, z. B. erlangen überhaupt erst infolge der Errichtung der Zunft eine Bedeutung, während positiv die Zunft in den Organismus der Stadt eingegliedert wird. Der Grundherr dagegen mit seinen öffentlichen Befugnissen, wie Patrimonialgerichtsbarkeit, gutsherrliche Polizei, ragt als ein Fremdkörper in das Gebäude des Staates hinein. In den italienischen Städten handelt es sich allerdings bei den Streitigkeiten um die Zunftgerichtsbarkeit um einen einfachen Kampf um die Macht (vgl. R. Schmidt, Die Richtervereine, 1911, S. 16 ff., 18). Für Deutschland nimmt v. B. selbst einen gleichen Machtkampf nicht an. Auch die Umgestaltung der Stadt-

verfassung nach dem Siege der Handwerker über die Patrizier fasse ich anders auf. Ich erblicke in dieser nicht eine Aufsaugung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse durch die Zünfte, sondern nur eine Reform der Stadtverfassung, eine neue Form, in der den Zünftlern eine ihrer durch den Ausgang der Kämpfe festgestellten Macht entsprechende Beteiligung am Stadtregiment eingeräumt wird. Und dort, wo die Stadt jetzt nicht mehr in Stadtviertel, sondern in Zünfte zerfiel, kann man wohl nicht davon sprechen, daß die Einung den öffentlich-rechtlichen Verband geradezu konsumiert habe. Die Zunft selbst ist aber öffentlich-rechtlicher Verband. Sodann wird die Zunft, indem Nichthandwerker in die Zunft eintreten müssen, zu einem Glied der städtischen Organisation. Auch die vom Verfasser angeführte Bönhasenjagd dürfte doch nur als eine Übertragung stadtobrigkeitlicher Befugnisse zu betrachten sein.

Da der Verfasser die Würdigung der Bedeutung des Städtewesens späterer Erörterung vorbehält, verweist er auch auf eine dann folgende Erörterung der Mittel und Wege, durch die die Städte an der Überwindung des Feudalismus gearbeitet haben. Nach einer Schilderung der Städtebündnisse, der bundesherrlichen Bündnisse und der Einungen der Ritter kommt v. B. zu dem Ergebnisse, daß Gierke die Verbreitung der mittelalterlichen Einungen überschätzt habe.

Eine Reihe feinsinniger Bemerkungen finden wir besonders in den Darlegungen über die Feudalverfassung (Ungleichheit der Rechte und Pflichten der Untertanen im Zusammenhang mit der Veräußerung staatlicher Rechte, über die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins usf.).

Die Bekämpfung der Auffassung von der Ungeschiedenheit, der Vermischung des öffentlichen und des privaten Rechts im Mittelalter, als deren Hauptvertreter der Verfasser Gierke anführt, erscheint mir nicht überzeugend. Da er auf die noch ausstehende Darstellung der Territorialverfassung verweist, dürfte sich dann Gelegenheit zu einer eingehenden Erörterung finden. Hier möchte ich nur bemerken, daß doch wohl nicht allgemein der Erwerb eines öffentlichen Gerichtsbezirks eine Standeserhöhung nach sich zog, die Hauptsache ist, daß Hoheitsrechte in den Privatrechtsverkehr gekommen und daß Hoheitsrechte gleich wie andere Rechtsobjekte unterschiedslos veräußert wurden.

v. B. sagt (292): „Nirgends ist die Vorstellung erloschen, daß das Amt um der staatlichen Zwecke da sei. Diese Vorstellung wird nur umrahmt von privatrechtlichen Ranken." Das ist doch nur ein anderer Ausdruck für die Vermischung öffentlicher und privater Rechte. Denn es kommt eben auf die Art und die Dichtigkeit der Umrahmung an. So dürfte unsere Meinungsverschiedenheit gar keine grundsätzliche sein, wie ja v. B. (297) auch von einer mittelalterlichen Vermischung öffentlicher und privater Rechte spricht. Auch darin ist v. B. beizupflichten, daß der alte Staat sein Dasein keineswegs mit der Veräußerung von öffentlichen Rechten beginne. Wenn der Verfasser betont, daß erst die Not der politischen Verhältnisse den Staat gezwungen habe, manches und nur nach und nach abzugeben, was er an sich gerne behalten hätte, so wird nur versucht, eine Erklärung für die Veräußerung öffentlicher Rechte zu geben. Das Mißgeschick, zu Veräußerungen schreiten zu müssen, hat, wie der Verfasser meint, die Folge gehabt, daß die amtsrechtliche Anschauung vielfach von privatrechtlichen Vorstellungen überwuchert wird.

Gegen Gierkes Auffassung, daß das mittelalterliche Privatrecht durch öffentlich-rechtliche Beziehungen gebunden blieb, wendet v. B. (293) ein, daß eine soziale Bindung des Eigentums in erster Linie doch nur im Interesse der Familie und der Markgenossenschaft vorhanden war, dies aber nicht sowohl eine Bindung im Interesse der Allgemeinheit, als vielmehr eines engeren Kreises gewesen sei. Bezüglich der Familie mag der Einwand zutreffen, keinesfalls aber bezüglich der Markgenossenschaft, denn das war eine Bindung im Interesse der Allgemeinheit.

Daß die Vorstellung vom Amt auch bei dem veräußerten Amt haften geblieben, wie der Verfasser meint, kann ich in dieser Allgemeinheit nicht zugeben. Übrigens betont der Verfasser selbst (294) diesen Gedanken einschränkend, man könnte unter Hinweis darauf, daß das Amt in andere Hand komme und von dieser als nutzbares Recht gewertet werde, den wahren Amtsbegriff als verdunkelt ansehen.

Die Charakterisierung des mittelalterlichen Amtes und der mittelalterlichen Beamten durch den Verfasser ist zu sehr beherrscht von der einseitigen Überschätzung der Vortrefflichkeit mittelalterlicher Einrichtungen. Für seine Auffassung, „daß das Be-

wußtsein von der verpflichtenden Natur des Amts im Mittelalter im wesentlichen ebenso bestanden hat wie heute", wird er wohl nicht viele Anhänger gewinnen.

Bei einer Untersuchung der allgemeinen Motive des Erwerbs öffentlicher Rechte glaubt der Verfasser, daß nicht bloß die Nutzbarkeit als Motiv wirksam gewesen sei. Im wesentlichen dürfte aber doch in dieser Nutzbarkeit das Hauptmotiv zu erblicken sein. Mir scheint, daß v. Amiras (155) Formulierung: „An Gerichts-, Heer- und Finanzgewalten entstehen wegen ihrer Nutzbarkeit erbliche Privatrechte des geistlichen und weltlichen Adels" das Richtige trifft. Indem v. B. wiederholt das Wesen des Feudalismus überwiegend in der Veräußerung von Hoheitsrechten erblickt, betont er den Gegensatz zur Auffassung Hallers von der patrimonialen Natur der alten Verfassung. Verstehe man unter patrimonialen Rechten solche (312), die am Grundbesitz haften, so seien die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizeigewalt und das Eigenkirchenrecht die einzigen Beispiele einer patrimonialen Verfassung. Scharf hebt v. B. hervor, „wenigstens soweit die Reichsverfassung in Frage kommt". Und in dieser Beschränkung halte ich die Auffassung v. B.s für zutreffend. Er kann hier mit Recht auf seine Erörterungen über königliche Gewalt, Reichsverband und seine Bezirke, insbesondere die Gerichtsbezirke, verweisen. Er bestreitet nicht die tatsächliche Bedeutung des Grundbesitzes, lehnt es aber ab, in ihm die Grundlage der Verfassung zu sehen.

Wenn der Verfasser Gierkes Meinung bekämpft, daß mit der Entwicklung der Staatsidee die Scheidung öffentlicher und privater Rechte am Boden ermöglicht war, mit dem Hinweis, daß eine Vermischung öffentlicher und privater Rechte am Boden nie schlechthin vorhanden und die Existenz einer Staatsidee schon für die frühe deutsche Geschichte wahrzunehmen sei, so kann ich mich diesem Widerspruch nicht anschließen. Man kann von einer Staatsidee wohl in der Karolingischen Zeit, nicht aber in allen folgenden Epochen des Mittelalters sprechen. Für ebenso unzutreffend wie Hallers Leugnung eines jeden öffentlichen Rechts hält v. B. auch die feinere Form der These, daß die öffentliche Gewalt aus einem „Büschel von Hoheitsrechten in der Hand des Fürsten bestand" (Fleiner). v. B. hebt

selbst hervor, daß man wohl nur die aufkommende Landeshoheit im Auge gehabt, wenn man die Staatsgewalt in einzelne Teile von Hoheitsrechten aufgelöst sein läßt. Für diese läßt sich doch wohl nicht bestreiten, daß sie allmählich aus einzelnen Rechten zusammengewachsen, auf verschiedenen Rechtstiteln beruhte und erst nach und nach zu einer einheitlichen Staatsgewalt geworden ist. „Der Komplex ihrer (der Landesherrlichkeit) herzoglichen, gräflichen, lehensherrlichen Immunitäts-, grund- oder dienstherrlichen und vogteilichen Rechte und der auf sie übergegangenen königlichen Regalien bildete sich zum allgemeinen Begriff der Staatsgewalt aus" Brunner (Grundz. d. d. RGesch. 4. Aufl., S. 132) und R. Schröder (Lehrb. d. d. RGesch., 5. Aufl., S. 601) hat wohl keine andere Auffassung, wenn er bei Schilderung der Entwicklung der Landeshoheit sagt: „Die Zahl der in den einzelnen Händen vereinigten Rechte war sehr ungleichartig." Für das Reich nimmt v. B. das Wesen einer allgemeinen Staatsgewalt von Anfang als vorhanden an mit dem Hinweise, daß der König von jeher als solcher Dingpflicht, landrechtlichen Heeresdienst und Polizeidienst von den Untertanen gefordert habe. Hier wird aber m. E. die historische Entwicklung nicht genügend beachtet. Was für das Reich Karls d. Gr. galt, war für die deutschen Könige im späteren Mittelalter nicht in Anspruch genommen worden.

Als Hauptergebnis stellt der Verfasser (319) fest, daß diejenigen Momente der alten Verfassung, die man tatsächlich als patrimonial ansprechen könnte, doch viel zu gering seien, um die Bezeichnung des mittelalterlichen Staates als eines Patrimonialstaates zu rechtfertigen. Ebenso wird die Bezeichnung des mittelalterlichen Reichs als Lehenstaat abgelehnt, dagegen Feudalstaat als angemessener *terminus* vorgeschlagen.

Nach einer Charakterisierung des mittelalterlichen Reichs als einer besonderen Kategorie des Bundesstaates werden im letzten Abschnitt die Ursachen des Feudalismus in anregender Gedankenentwicklung erörtert. Bei aller Anerkennung der Wechselwirkung von Wirtschaft und Recht wird treffend gegen eine Erklärung der deutschen Verfassung lediglich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen Stellung genommen, insbesondere gegen die oben schon erwähnte Auffassung, daß bestimmte wirtschaftliche Zustände zu einer bestimmten Gestaltung der Verfassung führen

müssen. So darf der Feudalstaat nicht als ein bei allen Völkern unter gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen vorkommende Verfassungsform betrachtet werden. Auch die These vom germanischen Ursprung der Feudalverfassung wird abgelehnt. Die Selbständigkeit der lokalen Gewalten wird mit der weiten Ausdehnung des Reichs in Zusammenhang gebracht und richtig der Einfluß der an maßgebender Stelle stehenden Persönlichkeit auf die staatliche Entwicklung geschildert und von den letzten Karolingern die als Feudalstaat bezeichnete Verfassung datiert.

Die Erörterung über die Dynastien und die Persönlichkeit des Herrschers führt den Verfasser zu einer sehr ansprechenden, eindringlichen Schilderung der durch die Verbindung des deutschen Königtums mit Italien und dem Papsttum geschaffenen politischen Verhältnisse. In der Verurteilung dieser universalistischen Kaiserpolitik nimmt er in der berühmten Kontroverse als Anhänger H. v. Sybels gegen Ficker Stellung, auch hier selbständig alle Momente kritisch prüfend.

Zu einem abschließenden Urteile über v. B.s Werk wird man erst nach Erscheinen des 2. Bandes gelangen können. Aber schon heute kann man trotz starker Bedenken im einzelnen den vorliegenden 1. Band als eine sehr wertvolle Bereicherung der Kenntnis der deutsch-mittelalterlichen Verfassungsgeschichte anerkennen. Wenn ein so scharfsinniger und kenntnisreicher Historiker wie Georg v. Below, dem unsere Wissenschaft so viele bahnbrechende Leistungen dankt, die Summe seiner Einzeluntersuchungen ziehend, zu einer Gesamtdarstellung schreitet, wird auch für diejenigen, die mit einzelnen und auch wichtigen Ausführungen nicht übereinstimmen, eine solche Fülle von Anregung geboten, daß man mit Spannung der Vollendung des Werkes entgegensieht.

Jena. *Eduard Rosenthal.*

Oberschwäbische Stadtrechte. I. Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny. Bearbeitet von Dr. Karl Otto Müller. (Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. 18. Bd.) Stuttgart, W. Kohlhammer. 1914. VIII u. 317 S.

Mit der Stadtrechtsforschung hatte eine Zeitlang die Stadtrechtsedition nicht gleichen Schritt gehalten. Dafür nahmen aber

um die Jahrhundertswende zwei großangelegte Unternehmen ihren Anfang: die badische historische Kommission begann mit der Herausgabe der oberrheinischen, die historische Kommission der Provinz Westfalen mit der Herausgabe der westfälischen Stadtrechte.

Nunmehr tritt auch die württembergische Kommission für Landesgeschichte mit der Veröffentlichung der oberschwäbischen Stadtrechte auf den Plan, nachdem sie bereits 1905 eine einzelne Quelle dieser Art, das Rote Buch von Ulm, herausgegeben hatte (Württembergische Geschichtsquellen Bd. 8). Das Unternehmen ist freilich nur auf zwei Bände berechnet, da nur eine geringe Zahl jener Quellen aus der Zeit vor 1500 überliefert ist: dem vorliegenden Bande mit den Rechten von Leutkirch und Isny (von denen das zweite durch einzelne veröffentlichte Auszüge, das erste nicht einmal teilweise bekannt geworden war) soll ein Band mit Ravensburger Quellen folgen. Die Verluste sind recht bedauerlich. Die Hoffnung Müllers (S. V), daß die Publikation der Ulmer, Leutkircher, Isnyer und Ravensburger Rechte „ein hinreichendes Bild der Rechtsentwicklung in Oberschwaben in der Zeit vom 13.—15. Jahrhundert geben" wird, ist trügerisch. Denn es handelt sich in ihnen ja lediglich um das Recht von vier Städten, und von den Rechtsaufzeichnungen sind jedenfalls die Leutkircher und Isnyer ziemlich kümmerliche Leistungen, indem sie für das Privat- und das Prozeßrecht nur sehr wenig bieten, im übrigen allerdings durchaus der Edition wert sind. Vielleicht lassen sich von den zahllosen Lücken manche aus Urkundenmaterial ergänzen.

Einigermaßen entschädigt für das Fehlende werden wir dadurch, daß wir in dem vorliegenden Werke eine ausgezeichnete Edition zweier Stadtrechte erhalten haben, der hoffentlich die erwähnte noch ausstehende gleichkommen wird.

Das Werk zerfällt nach einer Einleitung (S. 1f.) in zwei streng voneinander getrennte Teile: „Das ältere Recht der Reichsstadt Leutkirch" (S. 3—128), „Das ältere Recht der Reichsstadt Isny" (S. 129—285). Den Texten sind „Vorbemerkungen" vorangeschickt, in denen die Beziehungen beider Rechte zu ihrer Mutterrechtsstadt Lindau besprochen und sodann die Handschriften mit mustergültiger Genauigkeit beschrieben werden.

Das Leutkircher Recht ist in zwei, das Isnyer in einer Handschrift überliefert. Von den Leutkircher Handschriften enthält die ältere das wohl 1382 abgefaßte Stadtrecht mit nicht wenigen zerstreuten Nachträgen, die bis 1406 reichen, die jüngere eine höchstwahrscheinlich 1403 niedergeschriebene Neuredaktion mit Nachträgen bis 1508. Zur Edition ist jene gelangt; die Varianten und die neuen Artikel dieser sind jedoch aufgenommen. Die Isnyer Handschrift hat einen wesentlich anderen Charakter; sie ist ein Stadtbuch, das zur fortlaufenden Eintragung der erlassenen Satzungen, daneben aber auch zur Aufzeichnung über Akte der städtischen Verwaltung und über begangene Verbrechen diente — sie umfaßt die Zeit von 1396—1490.

Die Textgestaltung ist (bis auf einen nachher zu rügenden Mangel) sehr zweckmäßig. Die beiden Handschriften sind vollständig abgedruckt — mit Einschluß der Isnyer Eintragungen, die keine Statuten enthalten. Die Reihenfolge, in der die Eintragungen in den Handschriften stehen, ist streng gewahrt — trotz der oft vorkommenden Durchbrechung der zeitlichen Ordnung. Auf Kenntlichmachung des Wechsels der Hände und der Nachträge sowie auf möglichst genaue Bestimmung der Zeit der Niederschrift der einzelnen Artikel ist Wert gelegt worden. Offensichtlich war M. bestrebt, ein tunlichst getreues Bild der Handschriften zu bieten, und in dieser Hinsicht könnte sich ihn mancher Editor zum Muster nehmen.

Mit der Art, wie die Varianten der jüngeren Leutkircher Handschrift wiedergegeben sind, vermag ich mich jedoch nicht einverstanden zu erklären. Sie werden unter dem Text eines jeden Artikels ohne jegliches Verweisungszeichen (Notenziffer, Zeilenziffer) mitgeteilt. Da die Artikel nicht selten recht umfangreich sind, ist das Studium der Varianten, dem man sich ja nicht entziehen darf, eine wenig angenehme und unnötig zeitraubende Arbeit; dazu sind Zweifel, wohin eine Variante gehört, nicht ausgeschlossen. Ich glaube, im Sinne vieler zu handeln, wenn ich gegen ein derartiges Editionsverfahren mit allem Nachdruck protestiere.

Vollkommen zu billigen ist, daß M. von der Anführung ähnlicher Stellen anderer Stadtrechte Abstand genommen hat („die Aufsuchung solcher Stellen ist Sache des Benützers, nicht des Herausgebers", S. VI), und daß er sich auf eine Betrachtung

oder auch nur Skizzierung des Inhaltes der beiden Rechte nicht eingelassen hat — allerdings hätte der Charakter der Isnyer Handschrift besser, als es geschehen ist (S. 132f.), präzisiert werden sollen.

Dem Brauche folgend hat M. ein Orts- und Personenregister, ein Sachregister und ein Glossar (alle drei gemeinschaftlich zu beiden Rechten) beigefügt. Was solche „Sachregister" angeht, so können sie nie vollständig sein; sie haben immer ein mehr oder minder subjektives Gepräge (ich z. B. hätte in das vorliegende Register manche weiteren Wörter aufgenommen). Ein Vorwurf soll M. daraus nicht gemacht werden. Welchen Zweck haben eigentlich solche „Sachregister"? Doch wohl nur den, dem flüchtigen Arbeiter die gelegentliche Heranziehung der Quelle zu erleichtern. Der sorgsame Forscher kann nicht umhin, die ganze Quelle von Anfang bis zu Ende zu studieren, und so häufig geschieht es, daß das, was für ihn gerade am wertvollsten ist, in dem Register nicht auftritt. Flüchtige Arbeit bringt uns nicht weiter. Könnten sich also nicht die Herausgeber von Quellen die Mühe sparen, Sachregister zusammenzustellen, um nicht zur Förderung des Dilettantismus beizutragen?

Halle a. d. S. *Paul Rehme.*

Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina. Nach urkundlichen Quellen dargestellt von Dr. Hermann Knapp. Berlin, J. Guttentag. 1914. VIII u. 275 S.

Das Werk zerfällt in drei Hauptteile. In dem ersten werden — getrennt voneinander — „Stadt- und Gerichtsverfassung" behandelt (S. 5—74, nicht nur, wie es in dem Titel heißt, die Gerichtsverfassung), in dem zweiten „das Strafverfahren" (S. 75 bis 130), in dem dritten „das Strafrecht" (S. 131—268; gemeint ist das materielle Strafrecht). Besser wäre das materielle Strafrecht dem Strafprozeßrechte vorangestellt worden.

Nach Umfang und Inhalt liegt der Schwerpunkt des Werkes in dem dritten Hauptteile. Das materielle Strafrecht ist bisher in der Literatur von allen Zweigen des mittelalterlichen deutschen Rechtes am seltensten behandelt worden. Will man zur weiteren Aufhellung desselben beitragen, so wird man gut tun, wie hinsichtlich der anderen Rechtszweige zu verfahren, d. h.

zunächst eine größere Zahl von Partikularrechten zu untersuchen, und auch hier wird man der Urkundenforschung nicht entraten können. So war es ein guter Gedanke des Verfassers, der sich auf diesem Gebiete bereits betätigt hatte, sein Augenmerk auf Regensburg zu richten, für das sich ihm reiches ungedrucktes Urkundenmaterial darbot. Leider ist von Durchdringung und wahrhaft wissenschaftlicher Verarbeitung des Stoffes nichts zu merken. Im Grunde liegt nichts anderes als eine einigermaßen übersichtliche Zusammenstellung von Notizen vor.

Noch weniger geglückt sind der erste und der zweite Hauptteil: von der Verfassung und dem Strafverfahren gewinnt man überhaupt kein klares Bild.

Behandelt man das Recht einer einzelnen Stadt, so hat man dasselbe dem weiten Rahmen des deutschen Rechtes schlechthin einzugliedern. Es ist dabei nicht nötig, fort und fort auf andere Partikularrechte bezugzunehmen; im allgemeinen wird die entsprechende Problemstellung genügen, zu der man freilich nur durch Studium der umfassenden Literatur zu gelangen vermag. Der Verfasser behandelt Regensburg, als ob es ein völlig isoliertes Dasein geführt hätte. Zumal die jüngere stadtverfassungsgeschichtliche Literatur mit den vielen wichtigen neu aufgetauchten, der Beantwortung harrenden Fragen scheint im großen und ganzen spurlos an ihm vorübergegangen zu sein.

Wenn wir hinzufügen, daß die Form der Darstellung im höchsten Grade nachlässig ist, so kann das Urteil über das Werk im ganzen nur lauten: eine wenig erfreuliche Leistung. Von höherem Wert ist es nur im Hinblick auf die zahlreichen aus Archivalien mitgeteilten Einzelheiten, und insoweit ist es wohlgeeignet, späteren Arbeiten gute Dienste zu leisten.

Halle a. d. S. *Paul Rehme.*

Geschichte der realistischen Lehranstalten in Bayern. Von Dr. **Franz Zwerger,** Professor in München. (*Monumenta Germaniae paedagogica,* begründet von Karl Kehrbach. Bd. 53.) Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1914. XX u. 463 S.

Ein auf gründlichen Archivstudien und vollständiger Beherrschung der Literatur beruhendes Werk, das sich als willkommene Ergänzung an das verdienstliche Buch von Lurz: Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns, anreiht, mit

manchen bisher fortgepflanzten Irrtümern aufräumt und ein bedeutsames Kapitel des Unterrichtswesens historisch in helles Licht rückt. Gegenüber dem Titel weist die Darstellung zeitlich und örtlich Beschränkungen auf. Daß sie schon beim Jahre 1816 abbricht (eine gedrängte Übersicht über die weitere Entwicklung bis 1907 bietet die Einleitung), wird mit der allgemeinen Gepflogenheit des Kehrbachschen Sammelwerkes begründet, der Verfasser muß jedoch selbst anerkennen, daß damit gerade der wichtigste Teil seines Stoffes ausgefallen sei. Vielleicht, meint er, werde sich ihm an anderem Orte Gelegenheit bieten, darauf näher einzugehen. Örtlich verzichtet die Darstellung auf die Hereinziehung der Realschulen in der Rheinpfalz, da deren Geschichte schon von Reissinger im 47. und 49. Bande des Sammelwerkes behandelt wurde. Das Schulwesen anderer neubayerischer Gebiete, von Nürnberg, Augsburg, Bamberg wird im Anhang (8. Abschnitt) besprochen, das würzburgische nur in einer Anmerkung S. 194f. in bezug auf den Anteil der drei letzten Fürstbischöfe an der Förderung der Volksbildung im allgemeinen gestreift. Mit Recht sucht der Verfasser seine Aufgabe nicht in eingehenden Anstaltsgeschichten, sondern in Heraushebung der Hauptmomente der Entwicklung. In den Noten sind mehrfach dankenswerte biographische Skizzen von Männern beigegeben, die für die Pädagogik und die Entwicklung des Realschulwesens in Bayern wichtig sind. Unter diesen Männern verdiente auch der Bauernsohn Simon Rottmanner (1740—1813) genannt zu werden, der auf die Errichtung einer Forstakademie drang und Mathematik, Physik, Botanik, Zoologie, Chemie als unentbehrliche Grundlagen für den forstlichen Unterricht bezeichnete. Durch die Münchener Rektoratsrede von Max Endres von 1908 ist dieser verdiente erste bayerische Forstschriftsteller der drohenden Vergessenheit entrissen worden.

Ein Verzeichnis von Lehrbüchern trägt zur Vervollständigung des schulgeschichtlichen Bildes bei. Mit Interesse verfolgt man des Verfassers Beobachtung, daß zwischen dem Süden und Norden Deutschlands doch schon eher, als bisher meist angenommen wurde, eine gewisse geistige Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit sich anbahnte. Durch den Tegernseer Benediktiner, dann Geistlichen Rat und Schulkommissär Heinrich Braun, der mit den Schuleinrichtungen von ganz Deutschland und der

Schweiz vertraut war, eingeleitet, wurde sie durch die Aufklärer, mehrfach aber auch durch Klöster und Weltklerus gefördert. Das Hauptverdienst an der Einführung sog. norddeutscher Lehrbücher aber gebührt dem Oberstudienrat Joseph Wismayr, geboren in Freising 1767, dessen Lehrplan von 1804 sich übrigens als unhaltbar erwies. Als Mittelpunkt der realistischen Bestrebungen in Bayern erscheint die junge Akademie der Wissenschaften, als ihre rührigsten und einflußreichsten Vorkämpfer dürfen Ickstatt und Heinrich Braun gerühmt werden. Während Ickstatts Lehrplan 1774 von der Schulkommission aus rein sachlichen Erwägungen abgelehnt wurde, setzte sich der Lehrplan Heinrich Brauns durch, der nun sein eifriges Wirken für Errichtung von Realschulen mit Erfolg gekrönt sah. Ickstatt urteilte nach einer Prüfung neidlos: wenn man mit dem Unterricht so fortfahre, werde Bayern binnen zwanzig Jahren in neuer Gestalt erstehen. Der Ingolstädter Gymnasialprofessor Neuhauser wies auf Klopstock, Hagedorn, Gellert und andere Norddeutsche als „Zierden Deutschlands, die uns zeigten, welch einer Majestät, Feinheit, Zierlichkeit unsere vaterländische Sprache fähig sei." Unter dem Ministerium Montgelas machte sich der Minister Graf Topor-Morowitzky trotz seiner polnischen Abstammung verdient durch das große Gewicht, das er gerade auf die Pflege der deutschen Sprache in den Schulen legte. 1807 wurde der württembergische Pfarrerssohn Friedrich Immanuel Niethammer, um den sich in Jena Schiller und Goethe angenommen hatten, als Zentralschulrat nach München berufen. Er hat durch seine Zweiteilung des höheren Unterrichts bei gemeinsamer Unterstufe den bayerischen Mittelschulen den Stempel seines Geistes aufgeprägt. Am 3. November 1808 wurde sein „Normativ" eingeführt, ein Lehrplan, in dem man große Ähnlichkeit mit der modernen Reformschule gefunden hat. Unter entsprechender Beachtung des Realschulprinzips war darin eine Art Mittelstellung zwischen Humanismus und Realismus angebahnt. Die vielbesprochenen Angriffe gegen die berufenen Norddeutschen und Protestanten wirkten auch auf die Schuleinrichtungen. Als das Werk eines Berufenen wie aus inneren Gründen bildete das „Normativ" einen Hauptangriffspunkt für die nativistisch-konfessionelle Opposition. Auch Westenrieder bekämpfte den Versuch, die positive Religion „durch nordische Surrogate wie die

Moral" zu ersetzen. Auf die größte Schwierigkeit stießen die neugegründeten realistischen Lehranstalten in der ungünstigen Finanzlage des Staates. So kam es schon am 24. August 1816 zur Auflösung der Realanstalten. Die kümmerlichen „höheren Bürgerschulen", die an ihre Stelle traten, konnten keinen Ersatz gewähren. Die beiden letzten Abschnitte des trefflichen Werkes handeln von der Münchener Feiertagsschule, von dem Hervortreten neuer Bildungswerte für Gewerbe und Kunst, von dem Klosterseminar Polling mit seinen zahlreichen technischen Bildungsmitteln, besonders einem physikalischen Kabinett, das dank der Tätigkeit Amorts zu den Merkwürdigkeiten des Landes gerechnet werden durfte, endlich von der in jüngster Zeit mehrfach besprochenen Ritterakademie des Klosters Ettal, wo schon manche Vorboten eines realistischen Unterrichts erschienen, der einzigen Anstalt der Zeit, die einem ausgiebigen Unterricht in der Erdkunde das Wort redete. Den Schluß bildet ein sehr dankenswertes Orts-, Personen- und Sachregister.

München. *S. Riezler.*

Frankfurter Amtsurkunden. Herausgegeben und eingeleitet von Karl Bücher. Frankfurt a. M., J. Bär & Co. 1915. 73 u. 458 S. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. VI: Frankfurter Amts- und Zunfturkunden. 2. Teil.)

Das städtische Beamtentum im Mittelalter. Von Karl Bücher. Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, 7. Bd. 1915, Heft 1. Leipzig und Dresden, B. G. Teubner. 1915. 22 S.

In Bd. 114, S. 163ff. habe ich die Edition der Frankfurter Zunfturkunden angezeigt, die den ersten Teil der vorliegenden Veröffentlichung bilden. Jetzt haben wir uns mit dem zweiten Teil zu beschäftigen. Wer bei dem Titel Amtsurkunden an den synonymen Gebrauch von Amt und Zunft denkt und Quellen zur Gewerbegeschichte, etwa einer besonderen Kategorie von Zünften, erwartet, der wird überrascht sein, hier eine wesentlich verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche, nur zum Teil gewerbegeschichtliche Publikation zu finden. Wir erhalten nämlich eine regelrechte Zusammenstellung von Urkunden und Aktenstücken über das gesamte Ämterwesen der Stadt. Wir wollen darum den Editionsplan und insbesondere auch die Vereinigung der Quellen

der Zunftgeschichte mit denen der Ämterverfassung nicht tadeln. Denn wie den Zünften nicht die Anschauung fehlt, daß sie ein Amt im Dienst der Allgemeinheit verwalten, so reicht anderseits manches aus der Zunftverfassung auch in das eigentliche Ämterwesen des Mittelalters hinein. Und es ist ferner ganz gewiß lohnend, einmal die gesamten Ämter einer Stadt mit allen ihren Kategorien und Abarten sich vorzuführen. Freilich entbehrt dieser Stoff der Einheitlichkeit. Wir erhalten in dem vorliegenden Band Aufzeichnungen über das Schultheißenamt ebenso wie über die Unterkäufer und Weinschröter und rein privatrechtliche Verträge mit einzelnen Gewerbetreibenden. Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß, wenn einmal wichtige verfassungsgeschichtliche Stücke aufgenommen wurden, die Konsequenz verlangt hätte, wohl auch noch weiter zu gehen. Erhalten wir vieles über das Schultheißenamt und einiges über Ratseinrichtungen, so könnten wir uns auch einen vollständigen Kodex der Ratsverfassung wünschen. Wir wollen uns mit diesen Andeutungen über die Frage der sachlichen Vollständigkeit der Publikation B.s begnügen[1]), aber noch die Frage aufwerfen, ob es richtig war, wesentlich nur Aktenstücke bis zum Jahr 1500 aufzunehmen. Es ist schon oft hervorgehoben, wie die städtegeschichtlichen Quellen des 16. Jahrhunderts bei Anwendung der nötigen Vorsicht zur Rekonstruktion der Verhältnisse des Mittelalters dienen können. Bei den Frankfurter „Zunfturkunden" ist man mit Recht stark über das Mittelalter hinausgegangen.

Diese Bedenken mag man wohl gegen die allgemeine Anlage der Edition geltend machen. Im übrigen aber ist sie mit größtem Dank aufzunehmen, wegen des reichen Quellenstoffes wie wegen der Darstellung, die B. den abgedruckten Urkunden und Aktenstücken vorausschickt. Die Materien, für die uns die Quellenstücke mitgeteilt werden, sind folgende: Reichsgericht (Schultheißenamt), Oberste Stadtverwaltung (Bürgermeister-, Reitmeister-, Stadtschreiberamt usw.), Bauwesen, öffentliche Gesundheitspflege, Kriegswesen, Land- und Forstwirtschaft, städ-

[1]) Erinnert aber sei daran, daß wir nicht nur aus der vorliegenden Edition uns über das Schultheißenamt unterrichten dürfen. Vgl. z. B. die Nachrichten des Frankfurter Urkundenbuchs.

tische Gewerbebetriebe, Zöllner, Wächter und Pförtner, Unterkäufer, Messer, Wieger, Träger und Fuhrleute, Weinhandel und Weinschank, Markt- und Sicherheitspolizei, Verwaltung der Dörfer und Schlösser. Im allgemeinen stellen die eigentlichen Dienstbriefe das jüngere Material dar, während für eine vorausgehende Zeit mehr allgemeine städtische Bestimmungen und Aufzeichnungen finanziellen Charakters die Quellen sind, die uns über die Ämterverhältnisse unterrichten. Die Unterkäufer liefern mit den ihnen verwandten Messern das stärkste Material, und gerade auch dieses ist sehr willkommen. Aus P. Rehmes kürzlich erschienener Geschichte des Handelsrechts mag man sich darüber unterrichten, welche bedeutsamen Probleme die Geschichte des mittelalterlichen Unterkäuferwesens bietet. An mehreren Stellen bedarf, wie schon angedeutet, das mitgeteilte Material der Ergänzung. Unter „öffentliche Gesundheitspflege" ist z. B. eine Dienstanweisung des Brotbesehers mitgeteilt (S. 126f.). Natürlich haben wir hierzu den gesamten gewerbegeschichtlichen Stoff über die Warenschau hinzuzunehmen. Im einzelnen erfährt man aus den abgedruckten Urkunden viel Bemerkenswertes. Ich notiere aus der Dienstanweisung der Stadtboten (S. 82f.), daß ihnen eingeschärft wird, für Privatpersonen nur mit besonderer Erlaubnis des Bürgermeisteramtes tätig zu sein. Aus der Fassung des Eidbuches B (S. 83 Anm. 1) sieht man, daß der Fall, daß ein Bote für Privatpersonen eine Botschaft übernahm, offenbar nicht selten war. So haben wir denn bei den Stadtboten schon die Erscheinung, die später bei der Taxisschen Post den Übergang von der Post im Dienst des Staates zur allgemeinen Post herbeiführte.

Die einleitende Darstellung des Frankfurter Ämterwesens ist reich an fruchtbaren Beobachtungen und feinsinnigen Formulierungen. B. konstatiert auch nach seinem Material, daß die alte Stadt vor allem eine wehrhafte Stadt war (vgl. H. Z. 75, S. 429f.), und daß demgemäß von den einzelnen Zweigen der Verwaltung diejenigen am stärksten hervortreten, die zur Aufrechterhaltung der städtischen Machtstellung dienen (Einl. S. 29). Trefflich wird geschildert, wie der gesamte Warenverkehr vom Erscheinen des Verkäufers in der Stadt bis zum Eingang der Kaufgegenstände in die Wirtschaft des Erwerbers amtlicher Regelung unterworfen ist (S. 37). Namentlich aber verweilt die Einleitung bei dem

Wesen und den Eigentümlichkeiten des Amtes der mittelalterlichen Stadt und bei dem Besoldungswesen. Mit vollem Recht betont B., daß das mittelalterliche Amt dem privaten Vermögensverkehr unterworfen ist. Doch geht er in der Schilderung der privaten Beziehungen desselben zu weit. Es trifft doch nicht zu, was er S. 38 sagt: „Immer tritt es den Zeitgenossen als selbständiges, dingliches Gebilde, nicht als ein Glied einer Gesamttätigkeit entgegen, die das Gemeinwesen zum Besten seiner Angehörigen zu entfalten hat." Gerade die wertvollen hier mitgeteilten Aktenstücke lehren uns, daß das Mittelalter bemerkenswerte Unterscheidungen gemacht hat und die Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit keineswegs ignoriert. In Nr. 48 (S. 97f.) begegnet uns z. B. ein einfacher privatrechtlicher Vertrag mit zwei Ziegelbrennern, in dem der Hinweis auf die Pflicht gegenüber der Allgemeinheit fehlt. Dagegen in Nr. 47 (S. 95f.), in der Dienstanweisung für den städtischen Bauknecht, finde ich es klar ausgesprochen, daß der Beamte eine allgemeine Verpflichtung gegenüber der Stadtgemeinde hat, daß das Amt sich eingliedert als ein Glied einer Gesamttätigkeit zum Besten der Angehörigen des Gemeinwesens (vgl. auch Nr. 50 S. 100 und mehrfach). Hiernach sind auch die Bemerkungen in der Einleitung S. 53 bei der Erwähnung der Ämterverpachtung einzuschränken.

Der Vortrag, den B. über „das städtische Beamtentum im Mittelalter" in der Gehe-Stiftung gehalten hat, ist keineswegs eine bloße Wiederholung dessen, was er in der Einleitung seiner großen Publikation gesagt hat. Vielmehr sind hier die einzelnen charakteristischen Züge des alten Beamtentums gleichmäßig zu einem zusammenfassenden Bild vereinigt. Allen, die sich von einem kundigen Führer über diese Dinge unterrichten lassen wollen, sei dieser Vortrag aufs beste empfohlen. Wir setzen ein hübsch formuliertes Urteil her (S. 15): „In der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gehört das Beamtentum finanziell nicht auf die Passivseite, sondern unter die Aktiven. Es verursacht nicht nur keine Kosten, sondern bringt sogar noch etwas ein. . . . Der Beamte ist von denen zu bezahlen, die seine Tätigkeit in Anspruch nehmen, und das Gemeinwesen hat nur dafür zu sorgen, daß er da sei und gegen bestimmten Entgelt dem, der ihn braucht, zu Diensten stehe." Freilich sind auch diese Sätze in mancher Hin-

sicht einzuschränken. Eine Einschränkung liegt z. B. in dem, was B. selbst (S. 18) schon erwähnt, daß die Stadt fast alle Beamten jährlich einmal neu zu kleiden hatte.

Mag man indessen an der Schilderung, die B. in der Einleitung zu seiner Edition und in seinem Vortrag gibt, einiges auszustellen haben, unter allen Umständen bleibt ihm das Verdienst, einen schönen Beitrag zur allgemeinen Geschichte des Beamtentums geliefert zu haben.

Um noch auf die äußere Einrichtung der Edition zurückzukommen, so wäre die Beisetzung von Paragraphen bei den längeren Aktenstücken (s. z. B. Nr. 176, 185 und oft) und von Inhaltsregesten (nach der Paragrapheneinteilung) wünschenswert gewesen. Gelegentlich setzt B. Paragraphen; vielleicht nur da, wo die Vorlage sie hat? Das wäre doch inkonsequent. Auch die Aufnahme der Stücknummern in die Kolumnenüberschriften ist zu empfehlen.

Der Band wird abgeschlossen mit einem Orts- und Personenregister, einem Sachregister, einer Zeittafel der Urkunden und einem Verzeichnis der Frankfurter Masse. Das Sachregister legt von dem Interesse und dem Verständnis für die Realien, die Bücher auszeichnen, Zeugnis ab und ist für die Geschichte des Rechts, der Wirtschaft und der Technik sehr ergiebig.[1]) Wir billigen es auch, daß dies Sachregister unsere heutigen Ausdrücke zugrunde legt. Aber daneben wäre ein Glossar am Platz gewesen.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Das evangelisch-lutherische Predigerministerium der Stadt Frankfurt a. M. Bearbeitet und im Auftrage des ev.-luth. Predigerministeriums herausgegeben von Richard Grabau, Geh. Justizrat und Landgerichtsdirektor. Frankfurt a. M., Kesselring. 647 S. 8,50 M.

Eine Veröffentlichung, die neben kirchenrechtlichem und kirchengeschichtlichem Stoff auch eine reiche Ernte für die Kultur- und Sittengeschichte der letzten vier Jahrhunderte bietet und nicht bloß lokalgeschichtlichen Wert hat. Der ver-

[1]) Es sei hierbei auch auf Büchers Schrift „Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter“ hingewiesen. S. darüber unsere Anzeige in H. Z. 115, S. 132 ff.

diente Verfasser, ein hervorragender Jurist und bis zu seinem Tode im Jahre 1914 Vorsitzender der Frankfurter evangelischen Synoden, gibt hier mit unermüdlichem Fleiße und juristischer Genauigkeit eine wertvolle Geschichte des evangelisch-lutherischen Predigerministeriums zu Frankfurt, und zwar derart, daß er in sachlicher Ordnung und chronologischer Reihenfolge eine Fülle von Urkunden, die teils dem Archiv, den Protokollen und dem Urkundenbuch des Predigerministeriums selbst, teils andern entsprechenden Frankfurter Quellen entstammen und meist noch nicht veröffentlicht waren, vollständig oder im Auszug zusammenstellt und durch knappen, erläuternden Text zugleich verbindet und verständlich macht. So behandelt er die Entstehung, Mitgliedschaft und Verfassung des Predigerministeriums, seine Stellung im 19. und 20. Jahrhundert und seinen Geschäftskreis in bezug auf kirchliche Verfassung, Kultus, Amtshandlungen, Unterricht, Lehre, Kirchenpolizei, Pfarrstellen, Kirchenzucht, Ehesachen, Stiftungen; ein besonderer Abschnitt ist der Geschichte des Seniorats gewidmet. Willkommene Beigaben sind die zwölf ausgezeichneten Abbildungen und das Verzeichnis sämtlicher Mitglieder des Predigerministeriums. Der Kulturhistoriker wird sich an manchen charakteristischen, interessanten und amüsanten Einzelheiten erfreuen. Daß die einzelnen Zeiten und einzelne Persönlichkeiten in ihrer Eigenart hervortreten, ist natürlich: Spener z. B., der Vater des Pietismus, füllt die Zeit seines Seniorats (1666—1686) mit immer wiederholten, umständlichen, aber ziemlich nutzlosen, Zucht und Sitte betreffenden Beschwerden, deren Erfolglosigkeit ihn schließlich bewegt, Frankfurt zu verlassen. In der Geschichte des Predigerministeriums spiegelt sich aber überhaupt die ganze Kirchengeschichte Frankfurts seit der Reformation und besonders das Verhältnis von Staat und Kirche wieder. Das Predigerministerium — die aus sämtlichen Stadtpfarrern gebildete Körperschaft — hat nach der Reformation zunächst auf die Entscheidungen des Rates bezüglich des öffentlichen und kirchlichen Lebens ziemlichen Einfluß gehabt, bis nach und nach zuerst das Sentenamt und das Scholarchat, später das 1728 begründete Konsistorium, dann der Gemeindevorstand (1820) und endlich die neue Kirchengemeinde- und Synodalordnung (1900) seine Befugnisse und seinen Einfluß immer mehr beschränkt haben. Heutzutage ist es nur eine mit

juristischer Persönlichkeit ausgestattete Privatkorporation, deren Geschäftskreis die Beratung pfarramtlicher Fragen und Interessen, die Ausstellung von Gutachten und die Verwaltung verschiedener Kassen, Legate und Stipendien umfaßt. — Das mit eindringender Sachkenntnis verfaßte Werk sei den Forschern auf kultur- und kirchengeschichtlichem Gebiet auf das wärmste empfohlen.

Frankfurt a. M. *D. Bornemann.*

Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. Von **Hermann Keussen.** 2 Bde. Gekrönte Preisschrift. Bonn, P. Hansteins Verlag. 1910. XXVIII, 209, 457, 496 S. Preisschriften der Mevissen-Stiftung gekrönt und herausgegeben von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, II.

Unsere Wissenschaft verdankt dem Fortschritt der Einzelforschung Erkenntnisse von außerordentlichem Wert. Aber nicht immer werden diese Detailuntersuchungen mit der Ruhe betrieben, die nun einmal die Voraussetzung dafür ist, daß sie zu vollem Erfolg führen. Man sieht wohl die Notwendigkeit ein, aufs einzelne einzugehen. Indessen man möchte gern von den mühsamen Studien bald wieder loskommen. Doch gibt es unserer unruhigen Zeit zum Trotz auch Werke, die das Produkt liebevollster Vertiefung in einen einzelnen Gegenstand, ungeteilter Hingabe an ihn sind. Wenn irgendeine Veröffentlichung der letzten Jahrzehnte dieses Lob verdient, so dürfte es der vorliegenden Arbeit Keussens zuzuerkennen sein. Ein riesenhaftes Material ist verarbeitet, das von vornherein nur der verwerten konnte, der entschlossen war, sich ihm ganz hinzugeben. Unzählige Beziehungen waren zu verfolgen. Jede einzelne Beobachtung ruht auf umfassender Überlegung. Dabei und wohl gerade eben deshalb ist den großen Fragen, zu denen das Thema hinführt, in vollem Maß Rechnung getragen.

Es gab Vorarbeiten für eine historische Topographie von Köln: vor allem ist die um die Mitte des 19. Jahrhunderts verfaßte handschriftliche Topographie von P. Fuchs zu nennen. Allein diese nutzt gerade die Hauptquellen für die ältere Kölner Topographie, die Schreinskarten und -bücher, noch nicht aus, und deren Durchforschung verursacht die vornehmste Arbeit. Denn wenn die Schreinskarten gedruckt vorliegen, so ist dies ein recht

umfängliches Material, und die ungedruckten Schreinsbücher stellen noch unvergleichlich viel größere Anforderungen an den Bearbeiter. Darüber hinaus aber hat K. auch mit der Durchsicht der andern Akten der städtischen Verwaltung nicht gekargt.

Die Anlage des Werks ist so, daß „Darstellung" und „Beschreibung" unterschieden werden. In jener bietet ein „allgemeiner Teil" eine Verfassungsgeschichte der Stadt Köln im besondern Hinblick auf die Gemeindeverbände. Der Inhalt des „speziellen Teils" wird am besten angedeutet, indem wir die Kapitelüberschriften hierhersetzen: Das Wohnhaus; die Höfe; die Teile des Hauses; Zubehör des Hauses; private Verkaufsstellen; gewerbliche Häuser und Betriebe (hier namentlich auch über die Einrichtungen der Weberindustrie); öffentliche Gebäude (hier neben Rathaus, Gerichtsgebäuden, Zunfthäusern usw. auch über Gebäude der Universität und der niedern Schulen, sowie ein wertvolles Verzeichnis der zahlreichen und mannigfachen kirchlichen Gebäude); Straßen, Plätze und Märkte (daselbst zugleich das Problem der Straßenbenennung erörtert); die Wasserversorgung; Brände; die Befestigungsanlagen im Mittelalter (von der römischen Stadtmauer an); die Einteilungen des Stadtgebiets (Gerichts- und Schreinsbezirke, Pfarreinteilung usw.). In dem zuletzt genannten Kapitel wird auch der Versuch gemacht, die Zahl der Häuser der Stadt zu bestimmen. Die Natur der Quellen gestattet jedoch nicht, hier ein zuverlässiges Urteil abzugeben. Noch weniger ist es möglich, die Bevölkerungszahl des mittelalterlichen Köln zu bestimmen. Während diese Stadt in anderer Beziehung über so ergiebige Quellen verfügt, versagt sie hier ganz. Der Versuch von Banck, für das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts die Bevölkerung von Köln zu ermitteln (37 000 Einwohner), ruht auch auf weniger sichern Grundlagen, als K. anzunehmen scheint.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, nach wie mannigfachen Richtungen hin diese Kapitel, über deren Inhalt ich hier Andeutungen gegeben habe, Aufklärung gewähren. Nehmen wir allein aus dem Kapitel über das Wohnhaus den Abschnitt heraus, der über Teilung und Vereinigung handelt. Hier werden wir über das Verhältnis von Haus und Wohnung unterrichtet. In einem Teil der Häuser liegt die Mehrzahl der Wohnungen, die das Gebäude enthält, nebeneinander, in einem andern nach Stock-

werken übereinander. In diesen Fragen, wie in denen des Vermietens von Teilen des Hauses und des Stockwerkseigentums gibt es in den deutschen Landschaften bekanntlich beträchtliche Verschiedenheiten. Rechtsgeschichtlich interessant ist es, daß in Köln ein Stockwerkeigentum sich schon im 12. Jahrhundert findet; stark verbreitet aber war es hier kaum. Vgl. zu diesen Verhältnissen auch das Referat von K. in der H. Z. 114, S. 122 über Cuvelliers brabantische Publikation. Und wie bei solchen Anlässen, so bringen wir überall reichen Ertrag von der Lektüre heim. K.s Mitteilungen ermöglichen die Zeichnung eines so anschaulichen Bildes, wie es Beyerle, Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Jahrg. 1910, S. 37 von dem alten Köln entwirft.

Der „Darstellung" ist ein besonderes Register (Namen- und Sachregister zusammen) beigegeben, natürlich eine reiche Fundgrube für jeden, der nach Realien sucht.

Die „Beschreibung" legt die Schreinsbezirke zugrunde. Innerhalb derselben sind die Straßen in alphabetischer Folge (unter Zugrundelegung der modernen Namen) aufgeführt. Begreiflicherweise machte die Einordnung mancher Nachrichten Schwierigkeiten, die sich nicht immer heben ließen.

Die „Beschreibung" hat einmal den Wert, daß man sich straßenweise über das, was von Gebäuden vorhanden war, und über ihre Besitzer unterrichten und die ev. Identität alter und neuer Baulichkeiten oder Hausstätten ermitteln kann. Sodann häuft sie einen Stoff an, der seinen vollen Nutzen erst durch umfassende Register erhält. Für die unendliche Mühe, sie ausgearbeitet zu haben, sind wir K. zu ganz besonderem Dank verpflichtet. Diese Register umfassen annähernd 160 Seiten großen Quartformats. Erwähnt mag noch werden, daß K. der Beschreibung der Straßen ein Verzeichnis der Kölner Flurnamen angehängt hat.

Eine ganz besonders wertvolle Gabe sind die beigefügten prächtigen Karten. Teils erläutern sie die Entwicklung der Stadt im allgemeinen, teils sind sie den einzelnen Stadtvierteln gewidmet. Mit wahrem Behagen vertieft man sich z. B. in die kartographische Darstellung des Marktviertels (Bd. 1, bei S. 156*). Die größern Karten sind in einer Mappe beigegeben.

Wie Köln, so haben in jüngster Zeit auch andere Städte Darstellungen ihrer historischen Topographie erhalten. Nament-

lich ist hier Konstanz zu nennen (s. H. Z. 99, 597 ff. und 103, 592 ff.). Das Konstanzer „Häuserbuch" enthält insofern mehr als K.s Werk, als dort mehr Themata abgehandelt worden sind (es sei namentlich an Beyerles Rechtsgeschichte des Konstanzer Gundbesitzes erinnert). Allein dies war nur deshalb möglich, weil bei der geringeren Bedeutung der Stadt das Quellenmaterial bescheidener ist. Dagegen Köln hat einen so reichen Stoff, daß die Erledigung aller hier in Betracht kommenden Fragen auf eine Mehrzahl von Werken verteilt werden muß. Die Grundlage aber hat jedenfalls K. geschaffen.

K.s Veröffentlichung wird begleitet von inhaltreichen Zeitschriftenabhandlungen, in denen er manches eingehender darlegt, was er hier in knapperer Form vorträgt. Insbesondere sind es die verfassungsgeschichtlichen Fragen, die er darin erörtert. An sie und sein großes Werk knüpft sich nun schon eine Kontroversliteratur über die ältere Kölner Stadtverfassung (s. z. B. Beyerle, Ztschr. der Savigny-Stiftung Bd. 31; Seeliger, Westdeutsche Ztschr. Bd. 30). Der Versuchung, hier in sie einzutreten, widerstehe ich, um nicht das vorauszunehmen, was ich demnächst an anderer Stelle zu sagen gedenke. Ich möchte nur, wenigstens mit ein paar Worten, die Richtung andeuten, die K.s Arbeitsweise charakterisiert: er gehört zu denen, die, wie Rietschel, die topographische Forschung für die verfassungsgeschichtliche verwerten; aber er geht hier seinen eigenen Weg; die Sonderstellung Kölns ließ es nicht zu, daß er etwa sich des Schemas eines andern bediente. Ein leitender Gedanke ist der, daß das Aufkommen der städtischen Behörden mit der Erweiterung des Stadtgebiets zusammenhängt (vgl. auch H. Z. 105, 690).[1]) Wie man bereits in der Geschichte der Pfarreinteilung derartige Beobachtungen machen kann (s. K. I, S. 3*), so ist insbesondere das Aufkommen zunächst der Richerzeche als eines neuen Kommunalorgans und dann das des Stadtrats durch vorausgegangene Stadterweiterungen bedingt. Dieser Gedanke ist durchaus fruchtbar und nach K.s Vorgang auch für andere Städte in Erwägung gezogen worden (vgl. Schranil, Stadtverfassung nach

[1]) Ich hatte, wie Keussen selbst I, S. 68* erinnert, schon in meiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 47 auf diesen Zusammenhang hingewiesen.

Magdeburger Recht, S. 55 u. 197). Nun kann man freilich verschiedener Ansicht darüber sein, in welchem Moment die Stadterweiterung die angedeutete Wirkung äußert: vielleicht erfolgen beide gleichzeitig; vielleicht aber führen auch erst die Erfahrungen, die man mehr oder weniger längere Zeit nach der Stadterweiterung macht, zur Schaffung einer neuen Behörde. Nach dem Quellenbefund scheint mir K. die Existenz der Richerzeche doch zu früh anzusetzen. An anderer Stelle[1]) bespreche ich die Möglichkeiten, wie man sich in den aufkommenden Städten beholfen hat, ehe man einen formellen Gemeindeausschuß besaß.

Zu den wertvollen Resultaten topographisch-verfassungsgeschichtlicher Natur, zu denen K. gelangt, gehört auch der Nachweis, daß Köln eine Allmende gehabt hat. Die dagegen von einer Seite vorgebrachten Bedenken scheinen mir auf Hyperkritik zu beruhen. K. hat eben wegen jenes Nachweises, aber nicht bloß deshalb recht, wenn er die Entstehung der Stadtgemeinde Köln mit Hilfe der Landgemeindetheorie erklärt. Man mache sich doch klar, daß man zu keiner Zeit ohne einen Gemeindeverband auszukommen vermochte. Die Beziehungen, in denen die Bewohner des Ortes Köln etwa vom 6. bis 11. Jahrhundert lebten, erschöpften sich doch nicht in den Pflichten gegenüber der Gerichts- und Grundherrschaft. Die Fragen der Weidenutzung, der Wegeordnung werden ja überall in Deutschland und so auch namentlich in den rheinischen Gegenden in dem Rahmen der Gemeinde geregelt, sei es der Markgenossenschaft oder der Ortsgemeinde.[2]) Sollen diese Aufgaben plötzlich, etwa kurz vor der Bildung einer Stadtverfassung, vom Gerichtsverband übernommen worden sein? Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Stadtverfassung sich gerade in den rheinischen Bischofsstädten wie Köln allmählich gebildet hat.

---

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 105. Über die Gildefrage s. ebenda, ferner meine Abhandlung: Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1909, S. 411 ff.; Jahrg. 1914, S. 7.

[2]) Seeliger, Westd. Zeitschr. 30, S. 480 erkennt an, daß es im alten Köln eine Ebertrift, eine Schafweide gegeben habe. Aber er meint, man wisse nicht, wem sie gehört haben. Wie entscheiden wir uns denn im Zweifelsfall? Vgl. übrigens auch L. M. Hartmann, Geschichte Italiens III, 2, S. 185.

Wenn uns entgegengehalten wird (Seeliger, Westdeutsche Ztschr. 30, S. 502), daß die Funktionen der städtischen Organe des 12. Jahrhunderts „mit den Aufgaben ländlicher Gemeinden gar nichts gemein haben, durchaus den neuen Gemeinbedürfnissen entsprungen sind, die das ganz anders geartete, wirtschaftliche und politische Leben der Stadt geschaffen hatte", so trägt dieser Einwand den Aussagen der Quellen nicht Rechnung. Wir wissen ja z. B. aus der berühmten Zunfturkunde von 1149, daß die Verhältnisse der großen Plätze der Stadt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden geordnet werden: wie im Dorf die Gemeinde über den Dorfanger und den Platz vor der Dorflinde gebietet, so in der Stadt die Gemeinde über die freien Plätze, die dem sich entwickelnden städtischen Verkehr dienen. Und wie steht es mit den Gemeindeversammlungen? Sie begegnen uns in Dorf und Stadt übereinstimmend ohne Rücksicht auf die Gerichtspflicht. Wenn Gerichtsbezirke in Köln eingemeindet werden, so bleiben sie als solche bestehen; aber unabhängig davon sind die neuen Gemeindemitglieder verpflichtet, die städtische Gemeindeversammlung (Burding, Morgensprache) zu besuchen. Die Stadt kann das Recht, zur Gemeindeversammlung zu gebieten, nur von der Landgemeinde geerbt haben. Es ist nun einmal nicht so (wie Seeliger a. a. O. S. 503 meint), daß das städtische Wesen lediglich auf Gerichts- und Marktherrschaft beruht.[1]) Im übrigen sollte man doch nicht mehr gegen die Landgemeindetheorie einwenden, daß sich mit dem Aufkommen der Städte neue Bedürfnisse ergeben. Das hat ja niemand in Abrede gestellt. Die Landgemeinde will nur erklären, in welchem Rahmen sich die Stadtgemeinde entfaltet, die dann ihren Aufgabenkreis den neuen Bedürfnissen entsprechend fortschreitend erweitert.

---

[1]) Seeliger S. 478 bezeichnet meine Behauptung, daß er die Existenz einer alten Ortsgemeinde Köln allen Ernstes leugne, als unzutreffend. Er bestreite nicht die Möglichkeit ihres Daseins. Das mag richtig sein. Aber — und das ist doch hier das Entscheidende — er bestreitet jede Bedeutung einer alten Ortsgemeinde Köln für die aufkommende Stadt. Wo bleibt denn die alte Ortsgemeinde? Die Stadt Köln hat sich doch, wie schon bemerkt, allmählich entwickelt.

Zum Schluß hebe ich noch eine von K. gemachte topographische Feststellung, die zugleich allgemein geschichtlich bedeutsam ist, hervor (vgl. hierzu auch Rehme, Ztschr. der Savigny-Stiftung, Bd. 32, S. 577). Er weist (unter Ablehnung der Behauptungen Hönigers) nach, daß für die Judengemeinde in historischer Zeit von vornherein ein Ghetto bestand. Dieser Nachweis stimmt mit dem überein, was von anderer Seite neuerdings über die allgemeine Stellung der Juden in jenen Jahrhunderten ermittelt worden ist (vgl. B. Hahn, Der Geldhandel der deutschen Juden im Mittelalter, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Jahrg. 1913, S. 214 ff.).[1])

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Geschichte der Stadt Essen. Von **Konrad Ribbeck.** Herausgegegeben von der Stadt Essen auf Grund einer Stiftung des Herrn Alb. von Waldthausen. 1. Teil. Mit einer Wappentafel, einer Ansicht der Stadt Essen und einem Plan der Stadt. Essen, G. D. Baedeker. 1915. VI u. 505 S.

Der vorliegende 1. Band der Geschichte der Stadt Essen, welcher nur das Mittelalter behandelt, umfaßt nicht weniger wie 505 Seiten. Wenn man vom Verfasser erfährt, daß Essen um 1380 nur ca. 600—650 steuerpflichtige Haushaltungen und schätzungsweise 3000 Einwohner umfaßte, deren Zahl sich bis zum Ende des Mittelalters nur wenig verändert haben wird, so erscheint die Darstellung der Geschichte eines so kleinen Gemeinwesens, dessen älteste Urkunde zudem erst aus der Zeit um 1244 stammt, etwas reichlich eingehend. Zeigt doch auch die älteste Stadtrechnung vom Jahre 1350 recht kleine Verhältnisse im Gegensatz zu den Nachbarstädten Dortmund, Duisburg und Wesel. Ihr Charakter als Landstadt tritt noch zu Schluß des 14. Jahrhunderts so stark hervor, daß damals ein Drittel der steuerpflichtigen Bürger Landwirtschaft betrieb. Trotzdem hat die Geschichte der Stadt ein weit über das Lokale hinausreichendes Interesse durch die Einbeziehung der Geschichte der berühmten Essener Abtei, der Stiftung Altfrids aus dem 9. Jahrhundert. Die Geschichte von Stadt und Abtei sind eng ineinander verschlungen, vielfach

[1]) Vgl. noch K.s Anzeige von H. Vogts, Das Kölner Wohnhaus bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (1914), H. Z. 115, S. 230 f.

auch durch Gegnerschaft, indem die Stadt im 15. Jahrhundert den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhob.

Die Darstellung als solche verdient das höchste Lob. Ribbecks Geschichte von Essen gehört zu den besten Ortsgeschichten, die wir aus dem Rheinlande besitzen; sie ist vorbildlich für andere Stadtgeschichten einmal durch die ausgezeichnete wissenschaftliche Grundlage, dann auch durch die Fähigkeit des Verfassers, seine Ergebnisse dem Verständnis weiter gebildeter Kreise nahezubringen. So werden die kirchlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Stiftes und dessen zahlreiche eigenartige Gebräuche gut erklärt. Über manche Dinge versteht der Verfasser geschickt Aufklärung zu verschaffen durch den Hinweis auf andere Städte, bei den sehr lückenhaft erhaltenen Urkunden ein notwendiges und, wenn mit der entsprechenden Vorsicht angewandt, auch unbedenkliches Verfahren. Besonders bemerkenswert ist das erfolgreiche Bestreben, aus sonst unbeachteten und spröden Quellen Aufschlüsse über die ältere Geschichte der Stadt zu gewinnen. In dieser Richtung bewegen sich die Betrachtungen über die Personennamen mit vielen verständigen Bemerkungen (S. 230) sowie die Schlüsse, die der Verfasser aus den Steuerrechnungen auf die soziale Schichtung der Bürgerschaft zieht. Recht interessant ist die Darstellung von Handel und Gewerbe, wobei besonders hervorgehoben werden müssen die mehrfachen Versuche der Stadt, neue Gewerbe (Färberei, Scherenschmiede, Harnischmacher) einzuführen unter teilweiser Monopolisierung; seit 1470 wird die Büchsenmacherei betrieben, unzweifelhaft mit städtischer Unterstützung. Es ist wohl kaum ein Punkt aus dem städtischen Leben zu nennen, den der Verfasser nicht mit Umsicht aus den Quellen verarbeitet hätte. Der Rezensent vermißt nur zur Charakterisierung des geistigen Strebens in der kleinen Stadt eine Übersicht über die aus Essen stammenden Studenten, die sich auf Grund der zahlreichen veröffentlichten Universitätsmatrikeln unschwer hätten herstellen lassen. In Köln z. B. waren während der ersten 76 Jahre der Universität 56 Studierende aus Essen in die Matrikel eingetragen; ein Teil von ihnen ist späterhin wieder in der Vaterstadt in hervorragender Stellung anzutreffen.

Irrtümer sind dem Rezensenten nur vereinzelt aufgestoßen; sie liegen zumeist auf sprachlichem Gebiet, so S. 223 die Erklärung von Darenkasten (nach Holzpflöcken, die in das Sitz-

blatt eingeschlagen waren und wie Dornen wirkten!); es ist vielmehr die vielenorts vorkommende Torenkiste, eine Irrenzelle. Buntmaker sind keine Färber, sondern Kürschner, den Kölner Buntwörtern entsprechend; Schilder sind Schildmacher, nicht Schildmaler. Die silberne Büchse des Stadtboten ist kein Hinweis auf den Gewehrhandel (S. 432), sondern diente zur Aufbewahrung der Briefe.

Zu bedauern ist, daß keine Belege beigegeben sind. Wollte der Verfasser sie nicht unter dem Texte bringen, so hätte er sie am Schlusse des Buches zusammenstellen können. Diesen Mangel teilt das Buch mit Kentenichs soeben erschienener Geschichte von Trier; nur bringt letztere eingehende Register, die wir bei R. ebenfalls vermissen.

Köln. *Herm. Keussen.*

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Lokalverwaltung von Johannes Niedner. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz. 73. u. 74. Heft.) Stuttgart, Ferd. Enke. 1911. VI u. 286 S. 10 M.

Aus den Patronatsverhältnissen sich ergebende Rechtsfragen greifen oft und bedeutsam in das Leben der politischen Gemeinden, der großen wie der kleinen, ein, und ihre Entwicklung macht nicht selten Schwierigkeiten, da sich zeigt, daß die tatsächliche Übung außerordentlich verschiedenartig ist und sich oft weder den Grundsätzen des kanonischen noch des geltenden staatlichen Verwaltungsrechtes — des Allgemeinen Landrechtes also in der Mark Brandenburg, anpaßt. Von wie allgemeiner und weitgehender finanzieller Bedeutung diese Fragen werden können, hat erst vor wenigen Jahren der Prozeß der Stadt Berlin über die Kirchenbaulust an den Berliner Kirchen gezeigt. Gerade dieser Rechtsstreit war der Anlaß, daß sich auch die wissenschaftliche Forschung den Fragen, denen das vorliegende Buch gewidmet ist, zuwandte und sein Verfasser jetzt, nachdem von anderen und ihm selbst eine Reihe von Vorarbeiten erschienen sind, versucht, den Stoff zusammenzufassen. — In fünf Abschnitte ist das Buch gegliedert: Die städtische Kirchenverwaltung zur Reformationszeit. — Die Visitationsordnung von 1573. — Die Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert. — Der Einfluß des Allgemeinen Land-

rechts. — Die Entwicklung im 19. Jahrhundert. Das Hauptgewicht liegt auf dem zweiten Abschnitte, weil eben die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 versuchte, auf Grund des bestehenden Gebrauches ein festes Landeskirchenrecht zu schaffen. Wie dies damals kodifizierte Recht in den folgenden Jahrhunderten nie aufgehoben, aber den wechselnden Verhältnissen und den örtlichen Bedingungen entsprechend abgewandelt worden ist, stellen, soweit es sich um die Patronatsverhältnisse in den Städten der Mark Brandenburg handelt, die folgenden Kapitel dar. Die Hauptschwierigkeit ergab sich hierbei dadurch, daß die ursprünglich bestehende Einheit zwischen Kirchengemeinde und Ortsgemeinde durch die Bildung besonderer reformierter und katholischer Kirchengemeinden durchbrochen wurde.

Greifswald. *F. Curschmann.*

Danziger Inventar 1531—1591. Von Paul Simson. Mit einem Aktenanhang. (Inventare Hansischer Archive des 16. Jahrhunderts, herausg. vom Verein für Hansische Geschichte. 3. Bd.: Danzig.) München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1913. XX u. 1052 S.

Der Gedanke, die hansischen Publikationen von 1531 an in der Form der Archivinventare fortzuführen, geht von Konstantin Höhlbaum aus, der selbst mit den beiden Bänden des Kölner Inventars die Reihe eröffnete. Höhlbaum war der Meinung, daß im Stadtarchiv von Köln, das den Nachlaß des hansischen Syndikus Suderman bewahrt, die gemeinhansische Überlieferung des 16. Jahrhunderts am besten und vollständigsten erhalten wäre. So sollte das Kölner Inventar den Grundstock bilden, der durch die folgenden Bände nur ergänzt zu werden brauchte. Die hansischen Bestände des Danziger Archives stehen aber hinter denen des Kölner an Reichhaltigkeit keineswegs zurück. Gegenüber den 6647 Nummern des Kölner Inventars weist der vorliegende Band 10 429 auf, von denen nur 357 den kleineren preußischen Archiven, alle anderen dem Danziger entstammen. 609 Stücke, darunter allerdings die wichtigsten, so ziemlich sämtliche Rezesse, sind in beiden Inventaren verzeichnet.

Wenn es auch oft nötig sein wird, für nähere Forschungen auf das Aktenmaterial zurückzugreifen, so erhält man doch einen klaren Überblick über die Stellung Danzigs in der Hanse

und über die Grundlinien und Orientierungspunkte seiner Politik. Die Ostseeverhältnisse bilden das Leitmotiv des diplomatischen Verkehrs, anfangs die Verwicklungen der Wullenweverzeit mit ihrem Interessengegensatz zwischen Lübeck und Danzig, späterhin die livländischen Wirren und ihre Gefolgeerscheinungen, der nordische Siebenjährige Krieg und der Kampf um den russischen Verkehr, speziell um die Narwafahrt. Man lernt hier begreifen, weshalb trotz der allgemeinen Zunahme des Ostseeverkehrs im 16. Jahrhundert der Eigenhandel der Städte zurückging, auch die unheilvolle Rolle, die Friedrich II. von Dänemark dabei gespielt hat, der mit seinen Zollerpressungen, Arresten und Verkehrsverboten im Sunde, die bald diese, bald jene Hansestadt trafen, das Seine getan hat, um deren Handel und Wohlstand zu untergraben. Niederländer und Engländer, die nächsten Konkurrenten, sind mit dergleichen Maßnahmen ziemlich ganz verschont geblieben. Danzig ist besonders schwer durch einen Arrest geschädigt worden, der im Juni 1570 wegen der Zufuhr nach Schweden und wegen der Räubereien der königlich polnischen Auslieger über seine Schiffahrt im Sunde verhängt wurde. Erst nach drei Jahren ,im September 1573, erwirkte man gegen Zahlung von 100 000 Talern die Losgabe der festgehaltenen Kauffahrer und Zusicherung ungestörten Verkehrs. Durch Repressalien ist späterhin der Seehandel der Stadt noch wiederholt beunruhigt worden. Im Hintergrunde sieht man, wie bald diese, bald jene Hansestadt, Hamburg, Lübeck, Rostock, ähnliche Vergewaltigungen zu erdulden hatte. Dabei lag kein System in der Politik des Dänenkönigs. Sie hing wohl mit dem Anspruch auf das *Dominium Maris Baltici* zusammen, war aber im Grunde nur ein Ausfluß launenhaften Machtbewußtseins.

Zu den Ostseefragen tritt als zweites großes Thema der Streit der Hanse mit den Engländern. Während im Kölner Inventar der Kampf gegen die *Merchant Adventurers* das Feld beherrschte, wenden sich Danzigs Interessen mehr gegen die 1579 zur Monopolisierung des englischen Ostseehandels gegründete Baltische Kompanie, die in Elbing ihre Niederlassung errichtet hatte. Die gleiche Rolle, wie im Reich der Kaiser, spielte hier der polnische König, der den Städten selbständige Maßnahmen nicht gestattete und sie so nötigte, an seinem Hof gegen die fremden Eindringlinge und ihre Beschützer zu prozessieren. Wenn auch

die polnischen Würdenträger moralisch höher standen als die Räte Rudolfs II., so war doch der Unverstand und die Teilnahmlosigkeit in Warschau nicht geringer als in Prag und die Mahnung Danzigs (Nr. 9027), der König möge sich das Verhalten des Ordens in früherer Zeit zum Muster nehmen, nur zu berechtigt.

Das Inventar verzeichnet viel handelsgeschichtliches Material Es sei hier besonders auf die wertvollen Nachrichten über den Binnenhandel hingewiesen, der sich im allgemeinen viel mehr als der Seeverkehr dem Nachweis zu entziehen pflegt. So lernt man die Danziger als regelmäßige Besucher der Leipziger Messe kennen, wohin sie in langer Überlandfahrt auf verschiedenen Straßen durch die Neumark oder über Posen gelangten. Im Verkehr mit Nürnberg konkurrierte mit den Landwegen die Seeroute bis Lübeck, von wo die Güter über Ortlenburg-Lüneburg weitergingen. Man sieht, wie von Danzig aus die über See eingebrachten Waren in das weite polnische und schlesische Hinterland wanderten. Interessant sind auch die vereinzelten Fälle, wo Kaufleute des Binnenlandes am Seeverkehr teilnahmen, so auch Bürger der märkischen Hauptstadt in nicht geringem Umfang. 1564 wurden acht holländische Schiffe, die von einem Berliner in Hamburg mit Salz nach Narwa befrachtet waren, von polnischen Ausliegern nach Danzig aufgebracht (4541, 4548, 4652). Zehn Jahre später ist einem anderen Berliner ein größerer Transport wertvoller Pelzwaren, an dem auch der Bürgermeister Hieronymus Tempelhof interessiert war, auf der Heimfahrt von Narwa durch Revaler genommen und nach Danzig geführt worden (6787, 6943, 7408).

Über das bisher noch völlig ungeklärte Verhältnis zwischen Danzig und Amsterdam gibt der Band belangreiche Aufschlüsse, ferner mancherlei Nachrichten über die hansische Handelspolitik im allgemeinen, speziell zur Erkenntnis der Bedeutung des Instituts der Frachtherren für die Beherrschung des Seeverkehrs. 1568 bezifferten die Danziger Schiffer und Reeder die Kauffahrteischiffe der Stadt auf 42 Segler, darunter 23 von über 100 Lasten Tragfähigkeit.

Das sind nur einige Einzelheiten aus der erdrückenden Fülle und Vielseitigkeit des Materials. Es ist anzuerkennen, daß der Herausgeber im allgemeinen sich nicht so knapp gefaßt hat wie Höhlbaum im Kölner Inventar, sondern mehr den Wünschen

späterer Benutzer Rechnung getragen hat. Es hätte sich wohl empfohlen, die ergänzenden Nachweise aus gedruckten Quellen, namentlich aus solchen, die niemand umgehen kann, der sich mit den Dingen näher beschäftigen will, z. B. aus den *Calendars of State Papers* und den *Arts of the Privy Council* für die englischen und aus den *Regesta diplomatica historia Danicae* u. a. für die nordischen Verhältnisse, zugunsten der Mitteilungen aus dem Danziger Aktenmaterial stark einzuschränken.

Lübeck. *B. Hagedorn* †.

Österreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772—1790. Von **Henryk Großmann.** („Studien" 10. Heft.) Wien, Karl Konegen. 1914. XVIII u. 510 S.

Das Werk ist eine reife Leistung, ausgezeichnet durch sicheres Urteil, Gründlichkeit der archivalischen Forschung, in deren Wiedergabe nur gelegentlich des Guten zu viel getan ist, und durch kritische Heranziehung der ganzen polnischen Literatur. Zweifellos zurzeit die beste und wertvollste der von Karl Grünberg herausgegebenen „Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte". Die Bedeutung des Buches ist größer, als sein Titel auf den ersten Blick vermuten läßt; es ist ein wichtiger Beitrag zur Beurteilung der theresianisch-josefinischen Wirtschaftspolitik überhaupt, Josefs II. im besonderen. Und es ist ein tapferes Buch: denn es tritt scharf und mit voller Überlegenheit der herrschenden Auffassung der polnischen Geschichtschreibung entgegen und darf als eine durchaus gelungene „Rettung" bezeichnet werden ohne den üblen Beigeschmack, der dieser Bezeichnung gewöhnlich innewohnt. Es galt wirklicheine Legende zu vernichten, die Anschauung, daß Österreich unter Maria Theresia und Josef Galizien nur als Kolonie behandelt, das Land ausgenutzt und schwer geschädigt habe. Die theresianisch-josefinische Wirtschaftspolitik wird Schritt für Schritt seit der Besitznahme des Landes als eine durchaus wohlwollende, tiefblickende und fruchtbare erwiesen, auf den polnischen Adel aber fallen mit Recht die schwersten Schatten.

Schon bei der provisorischen Gestaltung des Zollsystems nach der Okkupation ist die Tatsache bemerkenswert, daß Galizien nicht in das erbländische Prohibitivsystem einbezogen wurde, sondern eine Sonderstellung behielt, die seinen Transit-

handel vor dem Verderben bewahrte, während doch das Interesse der alten Erblande den gegenteiligen Schritt verlangt hätte. 1774 kam es dann zur Reform des alten polnischen Zollwesens, wobei die hohen Ausfuhrzölle zugunsten der galizischen Produktion aufgehoben, die Transitzölle außer ordentlich verringert, für fremde Einfuhrwaren der verhältnismäßig niedrige Konsumozoll beibehalten und für die deutsch-erbländischen Waren dieser Einfuhrzoll bedeutend herabgesetzt wurde; auch hier also die möglichste Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse Galiziens, keineswegs eine einseitige Ausnutzung des Landes zugunsten der älteren Erblande. Brody wurde 1773 zur privilegierten Freihandelsstadt erklärt, damit ihm die Spedition und Ausfuhr von Leipzig, Frankfurt und Breslau durch Galizien nach dem Osten erhalten bleibe, obwohl Galizien nunmehr von der Republik Polen getrennt war und Preußen diesen Transit bekämpfte. Die Erblande blieben dem galizischen Export regelmäßig versperrt, auch als 1775 die bekannte Tarifreform für die böhmischen und deutschen Erblande durchgeführt wurde; dem beiderseitigen Austausche sollte hingegen die Schaffung der Jägerndorfer Kompanie und Messe und der Freimesse von Teschen dienen, welch letztere bis 1784 bestand und angesichts der Weichselsperre Preußens den polnischen Export in die österreichischen Länder und bis nach Triest lenken sollte. Die Annäherung an die Erblande erfuhr alsbald eine weitere Verstärkung durch neuerliche Herabsetzung des Konsumozolls, da es sich darum handelte, die galizischen Rohprodukte für Altösterreich zu gewinnen.

Galizien war ein agrarisches Land, als es an Österreich kam, sein natürlicher Ausweg die Weichsel mit Danzig als Ausfuhrhafen. Österreich bemühte sich, gänzliche Handelsfreiheit in Polen für sein neues Kronland zu erreichen; es ist nun klar erwiesen, daß Preußen die Ursache war, wenn der Handelsvertrag mit Polen 1775 diesen Bestrebungen nicht voll entsprach; denn Preußens Interesse war es, seine schlesische Industrie mit allen Mitteln zu fördern und Polen in der alten wirtschaftlichen Schwäche und Indolenz zu erhalten, den polnischen Außenhandel nur über seine Gebiete ziehen zu lassen. Immerhin war der Vertrag für Polen wie für Galizien günstig, und namentlich in der Frage des Exports galizischen Salzes errang

Kaunitz einen unzweifelhaften Erfolg über Friedrich d. Gr.; der Weichselverkehr wurde zwischen Österreich und Polen doch für frei erklärt, und tatsächlich war der Erfolg nicht gering. Die Einfuhr aus Galizien nach den Erblanden und Ungarn wurde um 1776 und 1778 auf den gleich niederen Zoll wie für polnische Waren gesetzt, so daß Galizien die Vorteile der Sonderstellung behielt und doch auf die erbländischen Märkte günstig exportieren konnte; derart wurde ihm Ersatz für die verlorene wirtschaftliche Einheit mit der Republik geschaffen. Es ist nur dem polnischen Adel zuzuschreiben, daß die Bestrebungen, den galizischen Viehexport von Preußisch-Schlesien abzuziehen und nach Österreich, speziell nach Wien, zu lenken, nicht glückten; der Adel konnte sich den neuen Verhältnissen nicht anpassen, er hatte schon längst seinen Getreideexport zum größten Teile verloren, nun ging er mehr und mehr zur Schnapsbrennerei als wesentlichster Erwerbsquelle über. Immer wieder stellte sich Preußen wie ein Riegel den österreichischen Versuchen entgegen, einen Ausweg für seinen Handel nach dem Norden zu finden: auf der Elbe, der Weser wie auf der Weichsel. Diese Darlegungen G.s über die preußischen Hemmungen des Weichselhandels, wenngleich sie gelegentlich zu scharf zugespitzt sind, gehören zum allgemein Wichtigsten seines Werkes. Die Abschließung Galiziens vom Meere und von Danzig bedeutete für seine Landwirtschaft und seine Leinenindustrie ein schweres Verderben; und als Österreich notgedrungen, da die Zollbedrückungen Preußens trotz allen Verhandlungen nicht zu beseitigen waren, 1785—1790 wieder zum scharfen Verbotsystem gegen Preußen vorging, litt der galizische Export nach Norden noch mehr. Josef II. sah sich durch Preußens Unerbittlichkeit gezwungen, für Galizien anstatt des Weges nach Danzig neue Wege über Polen und Litauen sowie nach Triest und an das Schwarze Meer zu suchen und überdies das Land durch künstliche Schöpfung einer heimischen Industrie zu entschädigen.

In seinen Hinweisen auf die wirtschaftliche Seite der bayerischen Erwerbspläne und der russischen Politik Josefs dürfte Gr. wohl etwas zu weit gehen; aber jedenfalls veranlaßte den Kaiser die preußische Gegnerschaft gegen die Freiheit des Zuganges nach Danzig, die bisherige Zolltrennung Galiziens von den Erblanden 1784 aufzuheben und Galiziens Industrialisierung in Angriff zu

nehmen. Mancher ungerechte Vorwurf gegen den Kaiser wird da widerlegt, so die Erzählungen von der Überspannung des Schutzzollsystems, von der Stempelung galizischer Waren in Wien u. a. Die Teschener Messen hatten nun keinen Zweck mehr, Brodys Stellung aber blieb erhalten, da es im Osten ebenso wie Triest im Süden für die erbländische Industrie die Ausbruchspforte sein sollte. Der Weg von Galizien nach Triest war nunmehr frei und der Verkehr nahm trotz der großen inneren Hindernisse einen bemerkenswerten Aufschwung. Seit der Besetzung der Krim durch Katharina II. gelang es auch, von der Moldau günstigere Bedingungen für den Durchzugshandel nach der Krim und nach der Türkei zu erreichen, während die Bemühungen der Dnjestrregulierung wenig Erfolg zeitigten. All diesem rastlosen Arbeiten war es zu danken, daß unter den schwierigsten Verhältnissen der galizische Transit und Export, wie ziffernmäßig erwiesen wird, doch allmählich stieg.

So wird man denn dem günstigen Urteile Gr.s über die theresianisch-josefinische Wirtschaftspolitik durchaus zustimmen dürfen; sie hat es verstanden, Galizien aus einem verkommenen agrarischen Lande mit verrosteter gutsherrschaftlicher Wirtschaftsorganisation, mit einem völlig verfallenen Städtewesen, das so gut wie keine Industrie hatte, das aus seinem natürlichen wirtschaftsgeographischen Verbande herausgerissen und in einen neuen, ihm fremden eingefügt worden war, zu einem, wenn auch bescheidenen Faktor modernen Wirtschaftslebens zu machen. Ich möchte zum Schluß noch auf die sehr glückliche Kritik G.s an der angeblichen revolutionären Stimmung des Landes beim Tode des Kaisers hinweisen sowie auf die Lichter, die auf den Kaiser selbst fallen: man wird sich hüten müssen, Josef weiterhin einfach als Doktrinär zu bezeichnen, der die tatsächlichen Verhältnisse nicht achtete, oder ihn schlechthin als Anhänger des Protektions- und Prohibitionssystems sowie als Zentralisator und Germanisator um jeden Preis anzusehen; man wird ihm vielmehr gerade für wirtschaftliche Verhältnisse einen scharfen Blick und eine außerordentliche Anpassungsfähigkeit an die Änderungen der Situation zusprechen dürfen, wie er denn selbst einmal schrieb, „daß theoretische Ratstischsätze nicht für den Handel, besonders Fremder, wirken". Es ist aber auch klar, wieviel noch nach Mitrofanows Werk,

das mit so großen Ansprüchen in die Welt trat, für die Erkenntnis und Würdigung Josefs II. zu tun ist.

Graz. *Heinrich Ritter von Srbik.*

Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France publiés par les soins de l'Académie des inscriptions et belles-lettres:

(1). *Recueil des actes de Philippe Ier roi de France (1059—1108) publié par* **M. Prou.** *Paris, C. Klincksieck.* 1908. 4°. CCL u. 567 S., 8 Tafeln.

(2). *Recueil des actes de Lothaire et de Louis V rois de France (954—987) publié par M.* **Louis Halphen** *avec la collaboration de M.* **Ferdinand Lot.** Eb. 1908. 4°. LVI u. 231 S., 2 Tafeln.

Die vorliegende Sammlung, deren erste Bände ich hier verspätet zur Anzeige bringe, nachdem sie längst im Gebrauche erprobt sind, stellt ein willkommenes französisches Gegenstück dar zu der Abteilung *Diplomata* der *Monumenta Germaniae historica* und zu Schiaparellis *Diplomi dei re d'Italia* in den *Fonti per la Storia d'Italia.* Der unterdessen verstorbene H. d'Arbois de Jubainville, der nach dem Tode von A. Giry die Ausgabe geleitet hat, unterrichtet in einer kurzen Einleitung zu dem Bande von Prou über die Vorgeschichte des Unternehmens, dessen Anfänge bis tief ins 18. Jahrhundert zurückgehen, bis zu dem Plane, Regesten aller die Geschichte Frankreichs betreffenden Urkunden und nach dieser Vorarbeit die Urkunden selbst als einheitliche Masse zu veröffentlichen. Die Regesten und die Urkundenausgabe sind von Bréquigny begonnen worden; aber die Unzweckmäßigkeit einer so umfassenden Sammlung, die Vorzüge der „spezialdiplomatischen" Arbeit sind in Frankreich wie nach Boehmers Vorgang in Deutschland erkannt worden. Der Plan des neuen Unternehmens, wie er 1894 aufgestellt wurde, verzichtet denn auch von vornherein darauf, alle Urkunden jeglicher Herkunft in eine einzige, zeitlich geordnete Reihe zu bringen, trennt vielmehr die Urkunden der verschiedenen Aussteller voneinander, indem vier Abteilungen ins Auge gefaßt sind: Urkunden der Könige von Frankreich und Burgund, der geistlichen Würdenträger, der großen weltlichen Lehensträger, sonstige Urkunden. Die erste Abteilung soll mit Karl dem Kahlen (840) beginnen, indem die

Zeit des Karolingischen Gesamtreiches den Deutschen *Diplomata* überlassen ist, nur daß die Urkunden der Aquitanischen Karolinger von 814 an in den Bereich der französischen Ausgabe gezogen sind; als Endgrenze ist zunächst der Tod Philipps II. August (1223) gesetzt. Unterdessen ist auch die dritte Abteilung mit der letzten großen Arbeit von L. Delisle eröffnet worden, mit seiner Einleitung zu den sich auf Frankreich beziehenden Urkunden Heinrichs II. von England und der Normandie (1909), deren Ausgabe selbst er noch vorbereiten, aber nicht mehr zum Abschluß bringen konnte. Was nun die beiden oben verzeichneten, zuerst erschienenen Bände angeht, so sind sie mit lebhaftem Danke zu begrüßen. Zwar ist die Menge der hier zum erstenmal mitgeteilten Stücke nicht besonders groß, nur bei Prou ist die Zahl erheblich (21 unter 178 Nummern); aber viele Urkunden lagen nur in schwer erreichbaren Drucken vor, oft war der Text nur in ungenügender Weise bekannt, während Prou und Halphen, der Vorarbeiten von Lot benutzen und auch weiterhin sich seiner Unterstützung erfreuen konnte, bemüht gewesen sind, alle handschriftlichen Grundlagen bis zu den jüngsten Abschriften hin heranzuziehen und die neueren Errungenschaften der Urkundenlehre und der Ausgabetechnik zur Geltung zu bringen. Die Ausgabe stellt so einen gewaltigen Fortschritt dar, wenn man auch mit W. Erben (in seiner ausführlichen, gehaltvollen Besprechung in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXX, 1909, S. 167ff.) mitunter strengere Durchführung der Schriftvergleichung und deutlichere Mitteilung ihrer Ergebnisse wünschen möchte. Im Gegensatz zu den kurzen Einleitungen der *Diplomata* ist jedem Bande eine ausführliche Darlegung des Urkundenwesens der betreffenden Gruppe vorausgeschickt; entsprechend der bedeutenderen Zahl der Urkunden Philipps und der sich aus ihrer Art ergebenden größeren Mannigfaltigkeit der Probleme ist die Einleitung von P. besonders umfangreich geworden. Die zu unterscheidenden Urkundenarten, äußere und innere Merkmale, die Geschichte der Kanzlei und ihr Anteil an der Beurkundung, der Umfang der Empfängerausfertigungen werden hier wie dort erörtert; P. untersucht in einem besonderen Abschnitt auch die Epochen von Philipps Leben und stellt aus Anlaß der Zeugenlisten die Namen der hohen Hofbeamten zusammen. Die Ausstattung der Bände ist vor-

trefflich; beigefügte Tafeln enthalten ausgezeichnete Nachbildungen der königlichen Monogramme und Siegel, wie man sie zu den auch sonst bescheidener ausgestatteten Urkundenbänden der *Monumenta Germaniae* aus anderen Veröffentlichungen ergänzen muß. Von den Registern sind die ebenfalls dort fehlenden Verzeichnisse der Arengenanfänge für manche Zwecke nützlich. Im einzelnen unterscheiden sich Anordnung und Druckgestaltung in mancherlei Dingen von dem deutschen Vorgänger, indem jedoch dessen Art trotz des geringeren Raumverbrauches im ganzen praktischer und übersichtlicher erscheint, was bereits Erben a. a. O. S. 159 ff. genauer dargelegt hat, so daß ich auf seine Ausführungen verweisen kann. Daß hier und da auch ohnedies ein Fortschritt über die neue Ausgabe hinaus möglich sein wird, ist selbstverständlich; die Herausgeber haben selbst schon Nachträge und Verbesserungen beifügen können, zu denen die Bemerkungen von Tangl im Neuen Archiv XXXIV (1909), S. 272 hinzukommen. Zu Prou S. L, Anm. 6, vgl. jetzt P. Gautier, *Le Moyen Age* XXII (1909), S. 225 bis 285; derselbe hat auch das Original von Halphen Nr. 14 aufgefunden und ebd. XXV (1912), S. 86 bis 88 veröffentlicht. Die Arenga von Prou Nr. 18 geht auf eine Urkunde für Fleury vom Jahre 963 und mittelbar auf die *Gesta Dagoberti I.* zurück, wie ich im Neuen Archiv XXVII (1902), S. 354ff. bemerkt habe. Die von Halphen in Nr. 44 als vermutlich späterer Zusatz eingeklammerten Worte habe ich ebd. XXXIII (1908), S. 761, Anm. 3, durch die Annahme ungeschickter Benutzung der Vorurkunde erklärt.

Bonn. *Wilhelm Levison.*

Chartularium studii Bononiensis. Documenti per la storia dell'università di Bologna dalle origini fino al secolo XV. Bologna 1913. 8 u. 388 S. 20 Lire.

Eine im Jahre 1907 aus Anlaß einer Universitätsfeier begründete Vereinigung von Geschichtsfreunden hatte 1909 den ersten Band eines Urkundenbuchs der Universität erscheinen lassen, den ich im 106. Bande dieser Zeitschrift S. 176ff. angezeigt habe. Seither hat dieser Verein durch königliches Dekret für das angesammelte Vermögen die Rechte einer Stiftung erhalten und dem Stiftungszweck entsprechend 1913 einen zweiten

Band des Chartulariums herausgegeben. Der Arbeitsplan des ersten Bandes, der die Veröffentlichung der Urkunden nach Archivgruppen vorsieht, wurde beibehalten. Von den 311 teils wörtlich teils im Auszug wiedergegebenen Stücken aus den Jahren 1104—1500 entfallen 171 auf das Archiv des Frauenklosters s. Agnes zu Bologna, das Dr. Alban Sorbelli bearbeitet hat. Dem gleichen Gelehrten verdanken wir die Herausgabe der Akten des Bologneser Kardinallegaten Ludwig Fieschi aus den Jahren 1412/13, während P. Serafino Gaddoni Nachrichten aus dem Archiv der kleinen Gemeinde Dozza nächst Imola beibringt, die ehedem zum Herrschaftsgebiet von Bologna gehört hatte. Den Beschluß bilden an hundert durch Dr. F. Baldasseroni gearbeitete Auszüge aus den Registern des Papstes Gregor XI.

Die größte Ausbeute für die innere Geschichte der Universität Bologna bieten die Aktenstücke der 2. und 4. Abteilung. Sie zeigen einerseits das Eingreifen des Kardinallegaten ins Universitätsleben, anderseits die Fürsorge des Papstes Gregor XI. für das von ihm zu Bologna errichtete *Collegium Gregorianum*.

Im einzelnen erwähne ich aus der Aktengruppe des Frauenklosters von s. Agnes eine Anzahl von Rechtsgutachten und Nachrichten über die Familie Gosia, welcher Martinus, einer der vier berühmten Doktoren, angehörte. Unter den Verfügungen des Kardinallegaten Fieschi die Erlaubnisscheine zur Ausfuhr von Büchern (n. 516, 518, 520, 522/3, 527/8, 537/8), die uns durch Aufzählung der Werke einen Einblick in das gelehrte Rüstzeug der Scholaren ermöglichen, z. B. des *Henricus de Piro* d. Ä., der später als Rechtslehrer und Rat der Stadt Köln tätig war. Der S. 226, n. 543 genannte *Hermannus ex comitibus de Sicilia, electus Frisiniensis* ist jedoch kein Italiener, sondern des Grafen Hermann von Cilli legitimierter Sohn gleichen Namens, der in den Jahren 1412—1421 Bischof zu Freising war. Daß dem Registrator ein *comes de Sicilia* näher lag als ein *comes de Cilia*, ist nicht verwunderlich. Den Beschluß des Bandes machen ein chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Aktenstücke, ein Verzeichnis der Notare und ein alphabetisches Namen- und Sachregister. Die Ausstattung ist sorgfältig.

Graz. *Luschin v. Ebengreuth.*

Mémoire de Marie Caroline reine de Naples, intitulé de la révolution du royaume de Sicile par un témoin oculaire, publié pour la première fois par ***R. M. Johnston,*** *de l'université de Cambridge, professeur adjoint à l'université Harvard. (Harvard historical studies XVI.) Cambridge, University.* 1912. XVII u. 340 S.

Eine Handschrift der Nationalbibliothek in Neapel wird hier zum erstenmal veröffentlicht, samt den urkundlichen Belegstücken, die dem Original beigegeben sind. Sie ist als eine Denk- und Streitschrift der Königin Maria Karolina von Neapel erkannt worden, kurzgesagt ein leidenschaftlicher Anklageakt gegen den Lord William Bentinck, der die Königin 1813 aus Sizilien ausgewiesen hat. Auffällig ist, daß von diesem umfangreichen Schriftstück, trotzdem der Streithandel zwischen Lord William und der Königin längst bekannt ist und mehrere Briefsammlungen der Königin veröffentlicht sind, bisher keine Spur sich gezeigt hat. Helfert, der eine Denkschrift der Königin an den Kaiser Franz vom Februar 1814 erwähnt, weiß nichts von ihr. Dennoch ist an der Urheberschaft der Königin nicht zu zweifeln. Man muß annehmen, daß sie, seitdem ihr Krieg mit dem Vertreter der englischen Regierung eine ernstere Gestalt gewann, tägliche Aufzeichnungen machte oder durch ihren Sekretär machen ließ. Sie hat auch gegen Bentinck selbst kein Hehl daraus gemacht, daß sie ihn dereinst vor der Öffentlichkeit belangen werde. Diese Aufzeichnungen sind ungemein weitschweifig, zuweilen „etwas wirr", wie nach einem Ausdruck Helferts alle Schriftstücke aus der letzten Zeit Maria Karolinas, mitunter kommen auch Lücken vor, aber im ganzen geben sie ein deutliches Bild der Ereignisse, die zum Teil ein dramatisches Interesse haben, und enthalten eine Menge neuer Details, das dann in den kritischen Anmerkungen des Herausgebers an Berichten englischer Herkunft kontrolliert wird, nicht bloß an den längst gedruckten diplomatischen Korrespondenzen, sondern auch an ungedrucktem Material, das teils dem in Welbeck Castle aufbewahrten Tagebuch Bentincks, teils seinen Schreiben an das Auswärtige Amt entnommen ist.

Die Lage der verwahrlosten Insel war, als Lord Bentinck im Juli 1811 auf Sizilien erschien, die unerfreulichste. Mißgünstig sah man in Palermo auf die neapolitanischen Räte, mit denen der Hof sich umgab. Der Finanznot zu steuern, hatte die Re-

gierung zu willkürlichen Steuermaßregeln gegriffen, die in dem verarmten Lande schwer empfunden wurden und gegen die eine Anzahl einflußreicher sizilischer Barone, die Faktion, die Aristide, wie die Königin sie nannte, offenen Protest erhob. Den Engländern, denen die Insel ein wichtiger Posten für die Behauptung ihrer Macht im Mittelmeer war, mußte die um sich greifende Unzufriedenheit um so unerwünschter sein, als sie Verschwörungen auf die Spur kamen, die gegen sie selbst gerichtet waren. In dieser Krisis sollte Lord William energisch eingreifen, und er tat es, nachdem er sich noch einmal persönlich in London hatte Vollmacht erteilen lassen: er verband sich mit den mißvergnügten Baronen und ließ durch ein ad hoc zusammengesetztes Parlament eine der englischen nachgebildete Verfassung einführen, von der er sich allen Ernstes versprach, daß sie Sizilien in ein glückliches Land umschaffen werde. Um den Einfluß der Königin auszuschalten, veranlaßte er, daß der König von der Regierung zurücktrat und sie dem Erbprinzen, der sich gefügiger zeigte, als seinem *alter ego* überwies, während die Königin, die längst von ihrer Anglomanie zurückgekommen war, genötigt wurde, ihren Aufenthalt außerhalb Palermos, fern vom Sitz der Regierung zu nehmen. Zu der „Faktion" der Barone hielt auch der Schwiegersohn des Königspaares, der Herzog Ludwig Philipp von Orleans, der damals am palermitanischen Hof eine zweideutige Rolle spielte. Der Schwester Marie Antoniettes war er schon als Sohn des Egalité verdächtig. Jetzt trug er sich mit ehrgeizigen Absichten auf den spanischen Thron. Lord Bentinck, der Herzog von Orleans und das Haupt der Barone, Fürst Belmonte, bildeten ein Triumvirat, gegen das die Königin in ihrer Denkschrift die schärfsten Pfeile richtete. Auf die Faktion war sie fast ebenso erbost als auf Bentinck. Sie nennt ihn zuweilen geradezu das Sprachrohr der Aristide, den Mannequin der Faktion. Gegen die Person Bentincks hatte sie von Anfang an einen leidenschaftlichen Haß, und in dem Kampf gegen ihn erwies sie sich als eine zähe, erfinderische, unerbittliche Gegnerin. Unerschöpflich ist sie in den Kosenamen, die sie ihm gibt: *grossier caporal*, Satrap, Vandale, britischer Tiger, ärger als Napoleon, grausamer als Robespierre. Englische Beurteiler haben sein Benehmen korrekt, gerecht, taktvoll, sogar geduldig gefunden. In österreichischen Gesandtschaftsberichten erscheint er als herrisch,

hochfahrend, ein Grobian. Tatsache ist, daß er von den Vollmachten, die er sich hatte erteilen lassen, rücksichtslosen Gebrauch machte und damit den Verdacht erweckte, daß England es auf dauernden Besitz der Insel abgesehen habe. Er nahm den Oberbefehl über die gesamte Streitmacht in Sizilien an sich, auch über die einheimische, setzte Minister ab und ein, mischte sich selbst in die Ernennung der Hofbeamten, schickte Anhänger des Hofs in die Verbannung, verlangte Teilnahme an den Beratungen des Staatsrats, nahm die neue Verfassung unter seinen Schutz, *cette sublime constitution Wilhelmine*, wie die Königin spottete, und die der König dadurch *ad absurdum* zu führen suchte, daß er erklärte, sie annehmen zu wollen unter der Bedingung, daß sie in allen ihren Bestimmungen genau so sei wie die englische. Kurz, er schaltete tatsächlich als Herr und Gebieter auf der Insel und verstieg sich bis zu der Drohung, selbst die Zügel der Regierung zu ergreifen und sie *en depot* für die königliche Familie zu behalten. Dabei waren seine Forderungen von starken Pressionsmitteln begleitet; er scheute sich nicht, den Aufenthalt von König und Königin mit englischen Truppen zu umstellen, und, was noch empfindlicher war, er sperrte die Subsidien, die dem Hof unentbehrlich waren. Und schließlich hat er die Königin mit Gewalt aus der Insel entfernen lassen.

Welches waren die Beschwerden Lord Williams gegen Maria Karolina? Sie waren zum Teil ganz allgemeiner Art: die Königin handle gegen die englischen Interessen, ihre Anwesenheit hemme jeden Fortschritt, verhindere die Funktion der neuen Verfassung usw. Die Hauptbeschuldigung aber war die, daß sie einen geheimen Briefwechsel mit Napoleon und mit Murat unterhalte zum Zweck, einerseits ein Arrangement wegen der Krone Neapels zustande zu bringen, anderseits sich die Engländer vom Halse zu schaffen. Auch stand sie im Verdacht, bei den verschiedenen Verschwörungen gegen die englische Herrschaft beteiligt zu sein. Die Engländer organisierten einen umfassenden Späherdienst und gaben riesige Summen dafür aus. Mit geringem Erfolg. Die Königin hat solche geheime Verhandlungen stets abgeleugnet und den Lord vergeblich immer wieder aufgefordert, Beweise für seine Anklagen vorzubringen. Nun glaubt der Herausgeber der Denkschrift durch einen Fund in den Papieren des auswärtigen Amtes in London den vollgültigen Beweis für die Schuld der

Königin liefern zu können. Im Oktober 1811 wurde in Palermo ein gewisser Cassetti, Offizier der neapolitanischen Armee, verhaftet, der den Zwischenträger zwischen Neapel und Palermo machte und bei der Königin eingeführt war. Wochen- und monatelang saß er im Gefängnis und schien vergessen, bis er sich endlich im März 1813 brieflich an Lord Bentinck wandte, ihn um Beistand bat und wichtige Enthüllungen verhieß. Bentinck hatte dann zwei Unterredungen mit ihm und erfuhr folgendes: Er habe, sagte der Agent, in den Jahren 1810 und 1811 wiederholt Briefe zwischen der Königin und Murat hin und her getragen und wollte auch einiges über den Inhalt dieser geheimen, mit Zitronensaft geschriebenen oder mit der Nadel in ein Zeitungsblatt gestochenen Botschaften wissen. Einmal habe die Königin die Zurückgabe Neapels verlangt und erklärt, „sie sei mit den Engländern unzufrieden". Im Juli 1810 habe Murat verlangt, daß die sizilischen Truppen keinen Widerstand leisten, wenn seine, Murats, Truppen eine Landung versuchten. Wiederum schrieb die Königin, sie begnüge sich mit den Niederlanden, wenn sie Neapel nicht wieder erlangen könne. In einem anderen Brief schrieb sie, auf Napoleon anspielend: „Glauben Sie nicht auch, daß, wer auf dem Gipfel des Glückes steht, fallen kann?" Als Murat diesen Brief las, sagte er, er habe wenig Vertrauen für Königin Karolina, er wolle ihr aber schreiben. Im September 1811 brachte Cassetti einen Brief Murats, der den Vorschlag enthielt, „gemeinsame Sache mit den Engländern zu machen auf Grund eines großen Äquivalents für Neapel". Dies die Enthüllung Cassettis, die der Lord sofort nach London berichtete. Schriftliches hatte der Agent nicht, wie überhaupt den Engländern nichts Schriftliches in die Hände fiel. Nun sprechen allerdings starke Verdachtsmomente dafür, daß die Königin Zettelungen dieser Art versuchte, daß sie in ihrer intriguanten Geschäftigkeit nach allen Seiten ihre Fäden ausspannte, und daß ihr die wirrsten Projekte durch den Kopf liefen, teils um Neapel oder doch einen Ersatz dafür zu erlangen, teils um ihre Beschützer loszuwerden. Aber wie dürftig und wenig greifbar ist, was die Engländer aufzubringen vermochten. Bei jenen Zwischenträgereien, wenn sie stattfanden, handelt es sich um Subjekte, die nach keiner Seite Glauben verdienten. Cassetti selbst war nach dem Zeugnis des österreichischen Ministerresi-

denten Crescieri für beide Parteien tätig. Man scheute auch vor gemeinen Fälschungen nicht zurück. Ein Cadizer Journal veröffentlichte im Mai 1810 einen angeblichen Brief Napoleons an Maria Karolina, der eine gemeinsame Aktion zur Vertreibung der Engländer aus Sizilien ankündigte, ein Brief, der trotz der offensichtlichen Fälschung dem Verdacht der Engländer neue Nahrung gab. Gewiß war der Königin jedes Mittel recht, das sie von ihren Bedrückern befreit hätte, aber schließlich blieb doch die Wiedergewinnung des Throns von Neapel ihre Hauptabsicht, und diese konnte nur vorübergehend von phantastischen Projekten durchkreuzt werden, auf die sich Murat schwerlich im Ernst einließ. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, daß die widerspruchsvolle Geschäftigkeit der Königin eine wirkliche Gefahr für die Engländer war, die sich freilich auf dem heißen Boden der Insel niemals sicher fühlten und selbst vor einer neuen sizilischen Vesper zitterten. Helfert hat die Königin auch von der Beschuldigung giftmischerischer Handlungen rein gesprochen. Dem Gerede, sie habe dem Erbprinzen, ihrem eigenen Sohn, Gift beigebracht, hat Bentinck selbst widersprochen. Sonst sagte man ihr nach, der Beichtvater des Königs, Strassoldi, sei durch sie vergiftet worden. Die Königin schrieb die Tat anderen zu. Auch gegen den Nachfolger Strassoldis, den Pater Catamo, den Bentinck für sich gewonnen hatte, soll sie einen Vergiftungsversuch gemacht haben. Diese Anschuldigungen beweisen wenigstens, wessen der Haß ihrer Gegner sie für fähig hielt.

Sobald Bentinck das Geständnis Cassettis hatte, 12. März 1813, war er entschlossen, die Entfernung Maria Karolinas aus Sizilien, womit er schon lange gedroht hatte, unnachsichtlich zur Ausführung zu bringen. Es dauerte aber noch bis zum Juni, daß er die gequälte Frau wirklich zur Abreise brachte. Zwar hatte sie selbst zeitweise den Gedanken gehabt, freiwillig die Insel zu verlassen und am Hof ihres Neffen und Schwiegersohns in Wien Erlösung aus ihren Bedrängnissen zu finden, aber jetzt, da der britische Dränger ihr auf dem Nacken saß, setzte sie ihm noch den zähesten Widerstand entgegen. Bald war es ihre erschütterte Gesundheit, bald das ungünstige Wetter oder Geldmangel und die Unsicherheit des Meeres, was sie vorschützte, um die Abreise zu verzögern. In Mazzara, wo die Königin am 9. Juni sich einschiffen sollte, gab es noch einmal einen Auf-

enthalt. Endlich wurde die Abfahrt unwiderruflich auf den 14. Juni festgesetzt. Am 12. abends klagte die Königin über Zahnweh. Man schickte nach einem Zahnarzt in Palermo, der am 14. in der Frühe eintreffen sollte. Als dieser um 11 Uhr noch nicht gekommen war, verlor der Befehlshaber des kleinen englischen Geschwaders die Geduld. Vergebens bat die Königin noch um ein paar Stunden Verzug, den Arzt zu erwarten. Kapitän Duncan ließ sich ans Land setzen, zeigte seine Uhr und erklärte, wenn nicht binnen 30 Minuten die Königin auf der Fregatte erscheine, so segle er ab. Die Königin verlangte dann noch, in der Kirche den Segen der Geistlichkeit zu empfangen, mußte aber noch vor dem Ende der kirchlichen Handlung aufbrechen. Erst am 2. Februar 1814 ist die Königin nach einer fast dreivierteljährigen überaus beschwerlichen Fahrt über Konstantinopel das Schwarze Meer, die Ukraine und Galizien in Wien angekommen. In den folgenden Wochen wird sie die Denkschrift zusammengestellt haben. Diese hat einen Anhang, der vom Mai 1814 datiert ist und die Ereignisse seit der Abreise der Königin aus Sizilien kurz zusammenfaßt. Der Herausgeber vermutet, die Denkschrift sei bestimmt gewesen, dem Wiener Kongreß übergeben zu werden. Am Schlusse verlangte sie die Rückgabe des Königreichs Neapel an die rechtmäßigen Eigentümer. Aber wozu dann die höchst umständliche Erzählung des hartnäckigen Ringkampfes, den der bourbonische Hof mit dem Vertreter der britischen Schutzmacht zu führen hatte? Allerdings unterscheidet die Königin stets die, wie immer versichert wird, wohlwollenden Absichten der britischen Regierung von Bentincks persönlichem Benehmen. Noch auf den letzten Seiten des Anhangs kann sie sich nicht genug tun in bitteren Sarkasmen gegen ihren Todfeind. Daß die Denkschrift jedenfalls für den Druck bestimmt war, ist an einer Stelle deutlich gesagt. Offenbar war es der Königin darum zu tun, gegen die ihr von Lord Bentinck angetane Unbill öffentlich Protest zu erheben und sich vor aller Welt Genugtuung zu verschaffen. Sie starb am 8. September 1814, kurz vor der Eröffnung des Wiener Kongresses.

Stuttgart. *W. Lang* †.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Die Geschichte der Geschichtschreibung hat in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Vertiefung erfahren. Den wichtigen Schriften von M. Ritter, B. Croce und E. Fueter reiht sich jetzt als ein vierter selbständiger Höhepunkt dieser Literatur die reife, geklärte Abhandlung G. v. Belows über „Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte" (Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 9. Jahrgang, 1915, Heft 12—14) an. Nach mancherlei Vorarbeiten, worunter die wichtigste der Literaturteil in v. Belows „Deutschem Staat des Mittelalters" ist (vgl. auch H. Z. 109, 423; 112, 642 f.), bietet die vorliegende Abhandlung wieder eine Fülle neuer Gesichtspunkte, wenn sie auch nach des Verfassers Art die Durchführung einer ganz bestimmten These zum Rückgrat hat. Die These ist angedeutet durch den Untertitel; es wird dargelegt, warum trotz der universalistischen Erweiterung der historischen Gegenstände durch Aufklärung und Romantik das 19. Jahrhundert nicht das von vielen erwartete goldene Zeitalter der Kulturgeschichte wurde, sondern, mindestens in Deutschland und in den großen Vertretern unserer Wissenschaft, vorwiegend politisch und individualistisch blieb. Die kräftige, unbeirrte Verfolgung dieses Hauptgedankens läßt Below noch Raum zu zahlreichen anderen feinen Beobachtungen, welche zum Teil die wohl abschließende Darstellung mancher schon früher von ihm vertretener Anschauungen sind, wie z. B. die Bewertung der Roman-

tik in ihrer Abhängigkeit und ihrem Gegensatz zur Aufklärung. Von hohem Wert sind die Zeichnungen einzelner Profile, wie z. B. Leos und Rankes, oder der sog. politischen Historiker aus der Mitte des Jahrhunderts. Gerade diesen Letztgenannten gerecht zu werden, ist die heutige Weltlage und Belows Persönlichkeit angetan. Er schildert schön, wie diese Männer, die wohl auch kultur- und geistesgeschichtlich Großes hätten leisten können und in einzelnen solchen Arbeiten *ex ungue leonem* gezeigt haben, durch die drängenden Aufgaben ihrer Zeit sich auf die manchmal starren und spröden Gegenstände politischer Forschung angewiesen fühlten, um Wissenschaft und Leben durcheinander zu bereichern. Nicht nur in diesem Punkt ist Belows Abhandlung wahrhaft genetisch gerichtet und steht hoch über einer Darstellung, die die Historiker aus ihrer Zeit abgelöst einzeln betrachtet: sondern auch ein zweites, die Notwendigkeit der spezialistischen Beschränkung, die eigenartigen Bedingungen der deutschen wissenschaftlichen Gründlichkeit und des Schülerheranbildens werden hier weitab von der landläufigen literarischen Erledigung dieser Gewissensfragen in feinemNachfühlen behandelt. Man denkt an Croces prachtvoll geschriebene Kritik der deutschen Pedanterei, Kläubelei und Arbeitszerlegung und empfindet Belows von innen heraus gesehene Darlegung dieser Not, an der doch unsere Größe hängt und stets hängen wird, als wahrer und bedeutender... Diese wenigen Bemerkungen können von dem Reichtum der Abhandlung kaum eine zureichende Vorstellung vermitteln; man wird sie hoffentlich außer inder „Internationalen" Professorenzeitschrift später auch an selbständig zugänglicher Stelle finden. *Kern.*

Schleiermachers Werke. Auswahl in vier Bänden. Mit einem Bildnis Sch.s und einem Geleitwort von Aug. Dorner, herausgegeben und eingeleitet von Otto Braun und Joh. Bauer. Bd. II. Entwürfe zu einem System der Sittenlehre nach den Handschriften Sch.s neu hrsg. und eingeleitet von O. Braun. Leipzig, Meiner, 1913. XXX u. 703 S. 12,50 M. — In dieser Auswahl der Werke Schleiermachers beansprucht der vorliegende Band besondere Beachtung. Die Entwürfe zu einem System der Sittenlehre lagen, abgesehen von bloßen Nachdrucken, in zwei Ausgaben vor, die durchweg unvollständig und teilweise ungenau sich an die Handschriften anschlossen; es sind der von Schweizer 1875 hg. Entwurf eines Systems der Sittenlehre (Werke III, 5) und Schleiermachers Grundriß der philosophischen Ethik, hrsg. von Twesten 1841. Hatte Schweizer die verschiedenen Entwürfe zusammengearbeitet, aus Vorlesungsheften ergänzt, ausgelassen, geändert und Twesten nur die Fassungen von 1812/13 und 1816 berücksichtigt, so erstrebt der neue Herausgeber eine kritische Ausgabe auf Grund aller vorhandenen Handschriften, trotzdem sich

der Nachteil von unvermeidlichen Wiederholungen einstellte, falls man nicht zu einem recht verzwickten, die verschiedenen Fassungen nebeneinander stellenden Druckverfahren greifen wollte. Mit der innerhalb der Grenzen dieser Auswahl erreichbaren Genauigkeit hat der Herausgeber einen wirklichen Schleiermachertext erarbeitet, den man künftig wird zugrunde legen müssen. Die Einleitung erörtert S. XVI—XXII die vorhandenen Manuskripte und die Grundsätze der Textgestaltung; eine kurze Einführung in die Entwicklung von Schleiermachers Ethik geht S. IX—XVI voran. S. XII wird die Unvollendung dieses Schleiermacherschen Lebenswerkes mit der Tragödie des romantischen Geistes in Verbindung gebracht. Die abgedruckten Manuskripte sind die Tugendlehre 1804/05, der Entwurf zur Ethik 1805/06, Einleitung und Güterlehre 1812/13, Tugend- und Pflichtenlehre 1812/13, Einleitung und Güterlehre I 1814/16, Pflichtenlehre 1814/16, allgemeine Einleitung und Ethik 1816, die letzte Bearbeitung der Güterlehre. Nach Schweizer werden (S. 627 ff.) die Bemerkungen zur Ethik aus dem Jahre 1832 wieder abgedruckt; auch sonst sind Randbemerkungen, Zusätze u. dgl. aufs sorgsamste wiedergegeben. So liegt ein reicher Stoff vor, an dem sich die Entwicklung des Schleiermacherschen Denkens, das Werden und Wachsen seiner ethischen Gedanken unvergleichlich verfolgen läßt; möge sich künftige Forschung dieser reizvollen Aufgabe nicht entziehen. H. Nohl hat zu diesem Bande S. 1—31 den wiederaufgefundenen Aufsatz „Versuch einer Theorie des geselligen Betragens" beigesteuert.

Wiesbaden. *K. Euling.*

E. Evers, Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. Berlin 1912, Winckelmann & Söhne. XVI, 759 S. — Das vorliegende Buch setzt sich „unter besonderer Berücksichtigung der ethischen und religiösen Gesichtspunkte" nur pädagogisch-didaktische Ziele. Ursprünglich nur als „Schulbuch" geplant, gibt es sich jetzt als „ein größeres Lesebuch für die Jugend und das Haus". Als solches mag es trotz mancher Unvollkommenheit und manches durch neuere Forschungen widerlegten Irrtums seinen Zweck erfüllen. Wenn aber kaum ein Zehntel der öfters ziemlich breiten Darstellung der Zeit vor dem Großen Kurfürsten gewidmet ist, so dürfte das auch schon vom pädagogisch-didaktischen Standpunkte als Nachteil zu bezeichnen sein. Auch die Auswahl der beigegebenen Illustrationen ist nicht durchweg zu loben. Die neueren Arbeiten von Koser und besonders von Hintze werden für ähnliche populäre Versuche erst eine sichere Grundlage schaffen und dann hoffentlich auch zu einer gründlicheren Behandlung sowohl der Zustandsgeschichte wie der einzelnen, scharf zu umreißenden politischen Charaktere der Hohenzollernfürsten Anlaß bieten. Der Verfasser, der sich früher nur auf dem Gebiete der

alten Geschichte betätigt hatte, würde auch seinen populären Zweck durch eingehendere Studien nur fördern.

Bonn. *J. Hashagen.*

Von W. Altmanns Ausgewählten Urkunden zur Brand.-preuß. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ist der 1. Bd. kürzlich in 2. Aufl. erschienen (Berlin, Weidmann. 1914. VIII u. 509 S. 7,40 M.) Der Inhalt ist stark vermehrt worden, von 51 auf 82 Nummern, von 246 auf 509 S. Die wichtigsten der neu aufgenommenen Stücke sind die Hofordnung Joachims II., der Landtagrezeß vom 26. Juli 1653, die Akzisordnung von 1684, die Bemerkungen Friedrichs des Großen zur Instruktion des Generaldirektoriums von 1748, das Ressortreglement von 1749 und das Kantonreglement von 1792. Daß wir diese wichtigen Stücke jetzt bequem zugänglich haben, ist an sich sehr zu begrüßen; aber mit dem wachsenden Umfang steigt auch der Preis, und ich fürchte, daß das Buch an praktischer Brauchbarkeit für den akademischen Unterricht bereits eingebüßt hat. Übrigens darf nicht verschwiegen werden, daß der Abdruck einiger Stücke sehr wenig befriedigt. Z. B. hätte Nr. 23 (die Hofordnung Joachims) nicht nach Königs altem Druck von 1792, sondern nach der neuen Ausgabe von M. Haß (Berlin 1910), Nr. 24 (die Kammergerichtsordnung von 1540) nach Holtzes Geschichte des Kammergerichts Bd. I (1898), S. 259 ff., Nr. 26 (das Privileg für die Oberstände vom 14. Oktober 1550) nach der neuen Ausgabe der Kurmärkischen Ständeakten Bd. I (1913), S. 811 ff. gedruckt werden müssen, Nr. 64 (Instruktion des Generaldirektoriums von 1722) wäre jetzt nach dem Druck der *Acta Borussica*, Behördenorganisation Bd. III, S. 575 ff. zu verbessern. Endlich ist auf S. 485 ein Druckfehler der 1. Auflage falsch verbessert worden; die Instruktion des Oberrevisionskollegiums ist weder 1792 noch 1762 sondern 1772 erlassen worden. *F. Hartung.*

Die Abhandlung von Fritz Fleiner über „Die Staatsauffassung der Franzosen" (Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. 7, Heft 4, Leipzig u. Dresden, Teubner, 1915, 26 S., 80 Pf.) enthält weniger geschichtliche und rechtsphilosophische Erörterungen, als man dem Titel nach erwarten könnte, aber sie zeigt in klarer Darstellung, wie sich die französische Staatsauffassung in den Grundlinien der Verwaltungsformen und der Gesetzgebung offenbart: in der als Verkörperung nationaler Einheit idealisierten Verwaltungszentralisation, die durch ihre organische Verbindung mit der im allgemeinen Wahlrechte sich auswirkenden Volkssouveränität zugleich den Gedanken der Rechtsgleichheit verwirklichen soll. Daß die Begrenzung der Staatsgewalt zugunsten des Individuums, die Beschränkung der Staatsaufgaben namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete und schließlich auch die Kirchenpolitik

der französischen Regierung einen interessanten Konflikt zwischen Staatsabsolutismus und individueller Freiheit verraten, hat der Verfasser richtig bemerkt, und die bedenklichen Seiten der Zentralisation und des Parlamentarismus sind wenigstens angedeutet.

P. D. Fischer, der ausgezeichnete und nach jeder Richtung hin unbefangene Kenner Italiens, behandelt „Die italienischen Kolonien" in einem Aufsatze (Internat. Monatsschrift 9, Nr. 9, 1. April 1915), der neben den wirtschaftlichen Zuständen auch die Entstehungsgeschichte berührt.

Unter dem Titel „Der Werdegang des litauischen Volkes" veröffentlicht Bezzenberger in der Vierteljahrschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 13, 1./2. Heft, eine schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges verfaßte übersichtliche Darstellung der äußeren und inneren Geschichte der Litauer; mit sichtlicher Vorliebe ist die sprachliche und literarische Entwicklung behandelt, aber auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse werden gekennzeichnet und insbesondere Götterwelt, Christentum und volkstümlicher Glaube in ihrer Einwirkung auf das bewegliche Volk geschildert.

Die *Mississippi Valley Historical Association* gibt seit 1914 unter dem Namen *Mississippi Valley Historical Review* eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift heraus, die sich insbesondere mit der Geschichte der zwischen den Alleghanies und dem Felsengebirge gelegenen Teile Nordamerikas beschäftigen soll. Das vorliegende erste Heft enthält Aufsätze über die Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Mexiko von 1835 bis 1837 von Barker, über das Louisianaproblem 1795—1800 von James, eine kritische Würdigung der bekannten Geschichte des amerikanischen Volkes von Mac Master durch Carl Fish, eine Übersicht über die Tätigkeit der Geschichtsforschung im alten Nordwesten und in Ostkanada in den Jahren 1913/14 von Buck, sowie eine Anzahl von Besprechungen amerikanischer Geschichtswerke. *P. D.*

Aus den Mitteilungen des K. K. Archivrates 2, 1 erwähnen wir an dieser Stelle die Mitteilungen von Andr. Mudrich über das Salzburger Archivwesen (Geh. Hauptarchiv und Geh. Registratur der Hofkanzlei; Archiv und Registratur des Domkapitels), die erst vom 16. Jahrhundert an reichlicher ausfallen. Ferner die Bestandsübersichten von Ed. Langer über den Inhalt seiner Sammlungen (Handschriften vom 9. Jahrhundert an, Urkunden und Aktenstücke seit dem späteren Mittelalter, besonders zahlreich aus der Zeit nach 1520), Fr. Martin über das gräfl. Kuenburgsche Archiv im Langenhof zu Salzburg und J. Nößlböck über das Archiv und die alte Bibliothek der Stadt Horn in Niederösterreich.

Neue Bücher: Mehlis, Lehrbuch der Geschichtsphilosophie. (Berlin, Springer. 20 M.) — Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. 1. Tl. 2. durchgeseh. u. sehr erweit. Aufl. (Leipzig, Reisland. 14 M.) — Heichen, Die Entscheidungsschlachten der Weltgeschichte von Marathon bis Tsushima. (Altenburg, Geibel. 5 M.) — Roth, Geschichte Albaniens. (Leipzig, Volger. 2 M.) — Walt. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. 1. Bd. (Berlin, Reimer. 14 M.)

Alte Geschichte.

Outlines of ancient history from the earliest times to the fall of the Roman Empire in the west A. D. 476 by Harold Mattingly. *Cambridge at the University Press 1914.* 482 S. Preis 10/6 sh. — Ein Handbuch von schmuckloser Darstellung und ohne gelehrtes Beiwerk, bei verhältnismäßig geringem Umfang eine sehr reichhaltige und übersichtliche Zusammenfassung der Ereignisse nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung. Beigegeben sind 35 Illustrationstafeln und 12 Karten zur politischen Geographie. Das Buch ist Eduard Meyer gewidmet und ganz im Geiste deutscher Wissenschaft gearbeitet.

Matthias Gelzer.

Lexique de géographie ancienne par M. Besnier, nouvelle collection à l'usage des classes XXX. Paris, Klinksieck, 1914. 893 S. Preis 10 frs. — Enthält bloß die geographischen Namen, die in Justus Perthes' *Atlas antiquus* (Taschenatlas der antiken Welt von A. van Kampen) enthalten sind. Beigefügt sind die heutige Benennung, kurze historische Notizen, Angaben über vorhandene Ruinen und zuletzt ein Verzeichnis der antiken Erwähnungen. Am Schluß findet sich ein Register der modernen Namen. In seiner Beschränkung kann das Werk nützliche Dienste leisten, wie mir der praktische Gebrauch bewies. Freilich sind nicht alle Angaben richtig, z. B. lag *Augusta Rauricorum* nicht in *Germania superior*, besitzt Trier keinen Triumphbogen und nur einen sog. Kaiserpalast. *M. Gelzer.*

Die israelitischen Propheten. Von W. Caspari. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens 122.) Leipzig, Quelle & Meyer, 1914. 156 S. — Der Verfasser versucht unter den Schlagwörtern der volkstümliche Prophetismus, Formen des prophetischen Vortrages, die Persönlichkeiten, die Schriften, der Geist (soll soviel besagen wie der Inhalt der Prophetie) eine Übersicht über Ursprung, Verlauf und Bedeutung des israelitischen Prophetismus zu bieten. Eine schärfere kritische Sichtung der Quellen wird vermieden. Die ältesten Propheten sagen schon so ziemlich dasselbe wie die jüngeren und jüngsten. Warum der sog. Deuterojesaja, ferner Maleachi und Joel nicht zu den eigentlichen Propheten (d. i. nach

Caspari S. 43 den jahve-geweihten Persönlichkeiten und Volkserziehern) zu zählen sind, wird mir nicht klar. Da und dort begegnen wir hübschen Bildern (z. B. S. 82) oder guten Charakteristiken einzelner Seiten des Prophetismus (z. B. S. 98. 124 f.), im übrigen zeigt aber auch diese neue Veröffentlichung Casparis seine bekannte Vorliebe für verschrobene Denk- und Ausdrucksweise. Eine Förderung der Probleme möchte in der Schrift nicht vorliegen. Um wieviel tiefer bohrt da Hölscher in seinen Propheten 1914 — gewiß, Hölscher schreibt gleich ein dickes Buch, das um vieles gekürzt werden könnte; aber auf 150 eng gedruckten Seiten konnte Caspari die Probleme kräftiger anfassen, als es bei ihm geschieht.

Heidelberg. *Beer.*

Aus der Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde heben wir hervor H. Schäfer: Einiges über Entstehung und Art der ägyptischen Kunst; G. A. Reisner: *Excavations at Kerma (Dongola-Province). A report on the Egyptian Expedition of Harvard University and the Boston Museum of Fine Arts* 1913 u. 1913/14, I., II; Ed. Naville: *Le grand réservoir d'Abydos et la tombe d'Osiris*; Sethe: Zur Erklärung einiger Denkmäler aus der Frühzeit der ägyptischen Kultur; H. Kees: Nachlese zum Opfertanz des ägyptischen Königs; H. Schäfer: Die Vokallosigkeit des „phönizischen" Alphabets, Gedanken zur Geschichte des Alphabets; König Huni und Zwei Heldentaten des Ahmase, des Sohnes des Ebene aus Elkab.

H. Philipp behandelt im Anschluß an Max Mayers Buch: Apulien in klarer und förderlicher Weise die archäologische Erforschung Apuliens (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum 1915, 7). Ebenda bespricht W. Soltau „Die Ursachen eines antiken Weltkrieges", den römisch-karthagischen Weltkrieg, so zusammenfassend, was gemeiniglich 1. und 2. punischer Krieg genannt wird.

Wichtig, namentlich im Hinblick auf die Kultur und kulturelle Beziehungen der alten Mittelmeervölker, ist der ausführliche und sorgfältige Aufsatz von H. Koch: Studien zu den Campanischen Dachterrakotten in Mitteilungen des kais. deutschen archäolog. Instituts, Römische Abteilung 30, 1/2.

Sehr lesenswert ist der Vortrag von P. Corssen: Der Charakter der perikleischen Politik im Lichte der Darstellung des Thukydides, welchen er im Sokrates 3, 7/8 veröffentlicht.

v. Wilamowitz-Moellendorff behandelt in den Sitzungsberichten der Kgl. preußischen Akademie 1915, 39/40 den Waffenstillstandsvertrag von 423 v. Chr., wobei besonders der Nachweis geglückt ist, daß dieser Vertrag bei Thukydides IV, 118—119 in eine Darstellung, die ohne seine Kenntnis abgefaßt ist, eingelegt ist.

Im Rheinischen Museum für Philologie 70, 3 findet sich ein anregender Aufsatz von A. v. Meß: Die Anfänge der Biographie und der psychologischen Geschichtschreibung in der griechischen Literatur, und zwar 1. Theopomp. Weiter notieren wir ebendaher W. Bannier: Zu griechischen Inschriften und Th. Steinwender: Zur Kohortentaktik.

Der Archäologische Anzeiger 1915, 2 bringt folgende für uns beachtenswerte Arbeiten: J. H. Holwerda: Hyginus und die Anlage der Kastelle; G. Kazarow: Eine neue Inschrift zum griechischen Vereinswesen, welche einen neuen Beweis für die weite Verbreitung der Mysterienvereine im Gebiet des alten Dionysosdienstes bringt; E. Fiechter und W. Dörpfeld: Zur baugeschichtlichen Entwicklung des antiken Theatergebäudes.

Höchst lehrreich ist der Aufsatz von A. L. Frothingham: *The Roman territorial arch*, worin er in glücklicher Weise seine frühere Arbeit über Munizipalbögen, die oft fälschlich Triumphalbögen genannt wurden, fortsetzt, in *American Journal of Archaeology* 19, 2.

Lehrreich ist das letzte Heft der Zeitschrift für Numismatik (32, 1/2). Es enthält Arbeiten von A. Baldwin: *An unedited gold stater of Lampsakos*; O. Leuze: Das Datum der ersten Silberprägung in Rom und Die plinianische Datierung der ersten Goldprägung in Rom; Br. Keil: Zur Victoriatusrechnung auf griechischen Inschriften; M. B. Harris: *A denarius of 69 A. D. from Lugdunum*; K. Regling: Syrien, nicht Ephesos; H. Winnefeld: Tyrus, nicht Heliopolis.

In der Numismatischen Zeitschrift N. F. 7, 4 u. 8, 2 veröffentlicht Ed. Kadlec ein Inventar der Münzsammlung des Majors Gustav Richter, dem ein Nachruf von W. Kubitschek vorangeht, worin die vielen wertvollen antiken Münzen und deren Erläuterung uns hier interessieren; weiter heben wir hervor die Aufsätze von Fr. Imhoof-Blumer: Britannicus auf Münzen (Kaisareia, Nikomedeia, Kotys, Kreta, Apameia); *ΙΠΠΙΚΟΙ*, Römische Ritter als Beamte in griechischen Städten und dann: Miszellen (Stierbakchos. Hylas. Jo. Uranos. Die Städte Achaion, Eleutherion, Gargara. Antike u. moderne Fälschungen von Münzen von Metapont, Syrakus und Paktolos); R. Münsterberg: Aus von Lenneps Nachlaß (enthält antike Münzen von Wichtigkeit); Grammatisches auf griechischen Münzen und Die Münzen der Sophisten.

F. Strenger, Strabos Erdkunde von Libyen. (Quellen und Forschungen, herausg. von Sieglin. Heft 28.) Berlin, Weidmann. 1913. 140 S. — Die Arbeit behandelt einen glücklich gewählten Stoff. Der erste Teil stellt nach den allgemeinen geographischen Erörterungen Strabos in den beiden ersten Büchern die Entdeckungsgeschichte

Afrikas im Altertum dar. Wenn hier die Ergebnisse nicht besonders groß sind, so liegt das daran, daß das meiste schon in größerem Zusammenhange behandelt war, und Strabo keine zusammenhängende Darstellung bietet. Trotzdem hat der Verfasser es verstanden, die Entwicklung der Kenntnis von Afrika übersichtlich zu schildern, wenn auch nicht ganz frei von Mißverständnissen. So ist die Ausdehnung des Agrippafragments (Plin. V, 9 sq.) nicht möglich, weil der Inhalt nicht zu Agrippa stimmt (auch S. 90 ist der Verfasser sich über den Charakter von dessen Werk nicht klar). Auch Plin. V, 13 *indigenae tradunt* ist S. 31 mißverstanden; es bezieht sich auf literarische Quellen (wahrscheinlich Sebosus). Günstiger liegen die Verhältnisse beim zweiten Teil, der die zusammenhängende Schilderung Libyens (XVII, 3) in ihre Bestandteile aufzulösen sucht. Wenn hier manches in den Zuweisungen als verfehlt gelten muß, so liegt das einmal daran, daß der Verfasser nicht immer genau genug interpretiert, und zweitens, daß er nicht völlig Ernst macht mit der Analyse des Textes, sondern zu den Primärquellen eilt. Er rechnet nicht genügend mit der Tatsache, daß z. B. bei Artemidor Eratosthenes und Polybius benutzt sind, und scheidet infolgedessen nicht die mittelbare und unmittelbare Benutzung dieser Quellen. Hätte der Verfasser erst aus Strabo Artemidor ausgesondert und dann diesen in seine Bestandteile zerlegt, so hätte er eine bessere Vorstellung von der Arbeitsweise Strabos gewinnen können. Die mosaikartige Verbindung von kleinen Stücken gibt davon ein falsches Bild. So ist auch die Datierung der Geographie des Eratosthenes (S. 87) irrig, die Benutzung des Demetrius von Skepsis ist nicht richtig umgrenzt (S. 139), die Behauptung über Tanusius (S. 85) bedarf der Korrektur: bei Plutarch und Appian ist dieser in letzter Linie durch Asinius Pollio, unmittelbar wohl durch Timagenes vermittelt. Sehr anerkennenswert ist das Bestreben des Verfassers, eine Entwicklung der einzelnen geographischen Anschauungen zu geben, und er zeigt ausgebreitete Kenntnisse, ist aber nicht immer vorsichtig genug.

Prag. *Alfred Klotz.*

Ciceros historische Kenntnisse von Robert Schütz. Berlin, Emil Ebering, 1913. — Fleißige Sammlung aller Angaben über griechische und römische Geschichte, die sich bei Cicero finden, in chronologischer Anordnung, ohne kritische Bearbeitung. *Gelzer.*

L. H. Canfield, *The early Persecutions of the Christians*, New York, Columbia University 1913, VIII u. 215 S. (*Studies in History, Economics and Public Law*, vol. LV.) — Vortreffliche Behandlung der Nachrichten über die Verfolgungen unter Nero, Domitian, Trajan und Hadrian; vorausgeschickt ist eine Erörterung über die Rechts-

grundlage des Vorgehens des Staates gegen die Bekenner des Christentums. Die sämtlichen Belegstellen sind in einem zweiten Abschnitt in extenso abgedruckt. Zu dem die Zeit Domitians behandelnden Abschnitt sind die von N. Müller veröffentlichten Grabinschriften der jüdischen Katakombe vom Monteverde und E. Bormanns Erläuterungen dazu in den Wiener Studien XXXIV, 358 zu vergleichen.

A. Bauer.

Neue Bücher: *Costanzi, Studî di storia macedonica sino a Filippo. (Pisa, stab. Tip. Toscana.) — Oddo, Studî straboniani: La storia di Alessandro il grande di Strabone e la fonte di Arriano e di Plutarco. (Caltanissetta, tip. Castaldi.) — de Serviez, Roman empresses: or the history of the lives and secret intrigues of the wives of the twelve Caesars. 2 vol. (New York, Nichols. 6 Doll.)* — Troeltsch, Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter. (München, Oldenbourg. 5,50 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Fr. Oelmann, Die Keramik des Kastells Niederbieber. (Materialien zur röm.-germ. Keramik, hrsg. v. d. Röm.-germ. Komm. I, Frankfurt a. M., Bär, 1914. VI, 80 S. mit 9 Taf., 60 Abb. im Text. 7,50 M. — Oelmann gibt hier in vorbildlicher Klarheit und Übersichtlichkeit ein Bild von der Keramik des in der Zeit von 190 bis 260 bestehenden Kartells Niederbieber. Ein reiches, sorgfältig geborgenes Fundmaterial liegt vor, das hier nach allen Richtungen so verarbeitet wird, daß das Werk für jeden, der sich mit diesem Kapitel der heimischen Altertumskunde zu befassen hat, ein unentbehrliches Nachschlagebuch darstellt. In der Einleitung werden prinzipielle Fragen behandelt: die Schilderung der Fundstätten, die vergleichbaren fremden Fundgruppen, sowie die Herstellungs- und Verzierungsweise der Gefäße. Es ist zu wünschen, daß die von Oelmann gewählten *termini technici* für diese Dinge Allgemeingut werden. Auf die zahlreichen, vom Verfasser mit Geschick behandelten Einzelfragen über die vielen verschiedenartigen Herstellungsweisen aller vorkommenden Typen kann hier nicht eingegangen werden, wenn sich auch, zumal bei der Sigillata, wichtige Anhaltspunkte für den Handel und Verkehr ergeben. *Anthes.*

Kataloge des Röm.-germ. Zentralmuseums in Mainz. Nr. 5: K. Schumacher, Materialien zur Besiedlungsgeschichte Deutschlands. Mit 14 Taf. u. 30 Abb. im Text. Mainz, Wilckens, 1913. 3,50 M. — Das Buch geht über einen gewöhnlichen Katalog in seinem Inhalt weit hinaus. Es bietet nicht etwa nur dem Archäologen und Prähistoriker, sondern jedem Geschichtsforscher, der auf dem Gebiet der ältesten deutschen Kulturgeschichte arbeitet, ein Hilfsmittel, wie es zwar oft gewünscht wurde, wie es aber noch nicht bestanden hat. Dieser

erste Versuch, als den Schumacher sein Werk betrachtet haben möchte, ist gleich ausgezeichnet gelungen. Handelt es sich auch nicht darum, die weitschichtige und zerstreute Literatur in absoluter Vollständigkeit aufzuführen, sondern darum, nur die hervorstechendsten und wichtigsten Typen der so vielseitigen Besiedlungsgeschichte von der Urzeit bis ins beginnende Mittelalter herein zu erläutern, so darf das Werk dennoch schon jetzt als unentbehrliches Handbuch bezeichnet werden. Ein kurzer Überblick über den Inhalt mag zeigen, was darin zu finden ist: Archäologische und Typenkarten; Haus-, Dorf- und Stadtanlagen in allen Perioden der Vor- und Frühgeschichte (gerade diese Kapitel mit vielen Unterabteilungen von besonderer Reichhaltigkeit); Ringwallforschung und Befestigungswesen (besonders auch die römischen Kastelle); Straßenforschung (Landwege, Wasserstraßen, Brücken); Kontinuität; Ackerbau; Gewinnung von Metall, Salz, Bernstein; Steinindustrie; Töpfereien und Ziegeleien; Brunnen und Wasserleitungen. *Anthes.*

In den „Arbeiten der Warschauer Gesellschaft der Wissenschaften" (II, 7, Warschau 1912) veröffentlicht Edward Boguslawski in erweiterter Form seine „Beweise des Autochthonismus der Slaven in dem von ihnen im Mittelalter besetzten Gebiete". Seine wesentlichen Argumente sind sprachwissenschaftlicher Art. Leider ist aber Boguslawski ganz und gar nicht Philologe. Daher wagt er Gleichungen wie *Slavi = Suevi, slab* = schwach. Das ahd. *slahta* (polnisch *szlachta*) leitet er von einer angeblich keltischen Form *Lach — Wlach* her. Die bretonischen Veneter scheint er (ebenso wie die oberitalischen) für Slawen zu halten, denn er entdeckt im Französischen eine slawische Schicht; von dieser leitet er Worte ab wie *assoupir, boue, cheval, chapeau, jupe, robe* usw. Die Inder hält er für einstige Bewohner Europas. Zwischen Rhein und Mosel entdeckt er slawische Dorfnamen. Flußnamen wie Tauber, Wipper, Lippe usw. leitet er aus dem Slawischen ab. Da ist es denn kein Wunder, daß er noch immer die Echtheit der Königinhofer Handschrift verficht. Man wird aber einen fleißigen Dilettanten wie Boguslawski kaum sehr verurteilen können, wenn man Gelehrte von Ruf, wie W. (A.) Kentrzyński mit ganz ähnlichen Waffen im Heerbanne der slawischen Autochthonisten streiten sieht (vgl. dessen Untersuchungen im 41. und 43. Bande der Krakauer Akademieabhandlungen, histor.-philos. Kl.). *E. Missalek.*

Gehören die Werke Aldhelms († 709), trotzdem er sein Volk zur *Germanica gens* rechnete (S. 202, 5), unmittelbar zwar ebensowenig zu den Quellen der deutschen Geschichte, wie manche andere Teile der *Auctores antiquissimi* der *Monumenta Germaniae historica*, so ist die Ausgabe, die Rudolf Ehwald in deren 15. Bande beginnt (*Auc-*

torum antiquissimorum tomi XV, pars I, Berlin, Weidmann, 1913, 323 S. und 2 Tafeln mit Schriftproben), darum nicht minder dankenswert. Denn wenn bei den angelsächsischen Einflüssen im Reiche der Karolinger zum mindesten auf literarischem Gebiete die Kreise von Northumbrien und Wessex anfangs zu unterscheiden sind und man wenigstens von einem Teil der Werke Bedas und Alkwins, der Hauptvertreter des ersten Kreises, gute Ausgaben besitzt, so fehlte es daran bisher durchaus bei dem Führer der doch recht verschieden gearteten, an sprachlichen Künsteleien reicheren literarischen Bestrebungen von Wessex, bei Aldhelm, obgleich seine Einwirkung in den Briefen des Bonifatius und seiner Freunde, wie auch bei seinem Biographen Willibald deutlich zutage tritt und auch fernerhin sich noch oft bemerkbar macht. So ist die neue Ausgabe seiner Werke, die Ehwald jahrelang sorgfältig vorbereitet hat, höchst willkommen, zumal sie heutigen Anforderungen durchaus entspricht und alle Vorgänger weit hinter sich läßt. Die Handschriften sind möglichst vollzählig zur Herstellung eines gesicherten Textes herangezogen (in der Verzeichnung wertloser orthographischer Lesarten scheint mir der Herausgeber sogar des Guten zuviel getan zu haben); in den Anmerkungen werden Quellen und Vorbilder nachgewiesen, die Nachahmer verzeichnet (zu S. 291, 7 vgl. Willibalds *Vita Bonifatii* c. 2, S. 7, 19 meiner Ausgabe), und man darf dem Abschluß des Bandes mit den besten Erwartungen entgegensehen. Die vorliegende erste Hälfte enthält Aldhelms Inschriften für Kirchen, seine große, König Aldfrid gewidmete Schrift über Metrik mit den eingefügten hundert Rätseln und das Buch über die Jungfräulichkeit in Prosa, während die metrische Bearbeitung desselben Gegenstandes noch aussteht. Zu S. 17 (V. 60) bemerke ich, daß das Northumbrische Martyrologium in Versen nicht von Beda verfaßt ist, sondern einige Jahre nach seinem Tode in York oder Ripon (vgl. H. Quentin, *Les martyrologes historiques du moyen âge*, 1908, S. 120 ff.). Über die Könige Centwini und Ceadwalla von Wessex (S. 14 f.) vgl. jetzt auch *Scriptor. Rer. Merov.* VI, 233 ff. *Wilh. Levison.*

In Voigtländers Quellenbüchern Nr. 43 stellt Gustav Neckel die Zeugnisse über die Amerikafahrten der Normannen von Adam von Bremen, für dessen Erklärung seine Erläuterungen zu beachten sind, über Ari, Snorri und Eiriks *Saga rauda* (Eriks des Roten Sage) bis zu den isländischen Annalen des 14. Jahrhunderts in wörtlicher Übersetzung zusammen („Die erste Entdeckung Amerikas im Jahre 1000 n. Chr.", Leipzig o. J., 92 S.) und erörtert dabei knapp und klar die einschlägigen Fragen. Die Bedeutung des anspruchslosen Werkchens geht über den Rahmen des populären Unternehmens hinaus, in dem es erschienen ist. Unbefriedigend wirkt nur der Versuch, „Groß-Irland" oder das „Weißmännerland" auf die kleine Insel

Aran Mor oder Inishmore an der Westküste Irlands zu deuten, zumal die Meinung, daß die Iren niemals ein Seevolk gewesen seien, ganz und gar nicht zutrifft, wie für die frühere Zeit u. a. Zimmers bekannte Untersuchungen belegen. Zu wünschen sind eine Vermehrung der allzu spärlichen Literaturangaben und ein jetzt ganz fehlender Hinweis auf die maßgebenden Ausgaben der übersetzten Quellen. Gebucht sei noch die ansprechende Vermutung Edward Schröders (Hansische Geschichtsblätter 1913, S. 301), daß der deutsche Priester ‚Tyrkir', der auf Leifs Fahrt im Jahre 1000 die Weintrauben erkannte und so den Namen ‚Vinland' veranlaßte, ein Alamanne aus Zürich (Turicum) gewesen sein möge. *A. Hofmeister.*

Aus den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. 5, 1. Heft (1915) verdient das „Verzeichnis der deutschen Zisterzienser-Abteien und Priorate" von P. Marian Gloning Erwähnung, in dem auch Österreich-Ungarn und die Schweiz berücksichtigt sind.

Die Bonner Dissertation von W. Gesler, Der Bericht des *Monachus Hamerslebiensis* über die „Kaiserliche Kapelle" S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder (1914) bringt in fleißigen, aber unnötig breiten Erörterungen nützliches Material und einzelne richtige Beobachtungen. In ihren Schlüssen und in der Kritik greift sie jedoch vielfach arg daneben, weil der Verfasser die entscheidenden Urkunden falsch beurteilt und mit schiefen, nicht zureichend durchdachten Begriffen arbeitet. Der *Mon. Ham.* beruht ganz auf Emsers *Vita s. Bennonis episcopi Misnensis*, die aber ihrerseits wenigstens die Liste der zu Bischöfen erhobenen Goslarer Pröpste und Kanoniker, wie der Verfasser ausführt, einer älteren Quelle entnahm. Von freier Erfindung darf man im allgemeinen nicht sprechen. Aber viele und sehr schlimme Mißverständnisse, teils nur Entstellungen der Namen, teils aber auch sachlicher Art, liegen vor. Die letzten 13 Namen (aus den Jahren 1171—1319) erweisen sich als ein Stück, das, chronologisch gut geordnet, durchaus Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat. Für die ersten 35 Namen (meist aus dem 11. Jahrhundert, nicht jünger) darf dagegen diese Liste allein nicht als vollwertiges Zeugnis gelten, wenn auch vor übertriebener Skepsis, namentlich bei den italienischen Bischöfen, gewarnt werden sollte. Der Versuch des Verfassers, diese erste Hälfte wieder in zwei Bestandteile zu scheiden, ist eine böse Entgleisung. Zusammenhängende ältere Aufzeichnungen haben dem, der diese 35 teils handgreiflich falschen, teils zweifelhaften, teils aber auch zutreffenden Angaben zusammenstellte, sicherlich nicht zu Gebote gestanden. Soweit hier Brauchbares vorliegt, wie auch bei dem Teil von 1171—1319, wo der Verfasser ohne rechten Grund eine offiziell von Fall zu Fall fortgeführte Liste der Beförderungen annimmt,

sind die Unterlagen am ersten in Eintragungen in Totenbüchern oder dgl. zu suchen; von da aus ist das Eindringen von Namen, die mit Goslar nichts zu tun haben, am leichtesten verständlich. Mehrere sind anderweitig nicht als Angehörige des Goslarer Stifts, jedoch als königliche Kapläne belegt. Daß sie nur deswegen fälschlich in die Liste aufgenommen wurden, ist schwer glaublich; denn wie hätte deren Verfasser diese Nachrichten über Engelhard von Magdeburg, Bibo von Toul, Heinrich von Augsburg erfahren? Vielmehr dürften wirklich alle Kanoniker von St. Simon und Juda Anspruch auf diesen Titel gehabt haben. Der erstaunliche Versuch des Verfassers, nachzuweisen, daß Goslar zur Zeit der Salier noch nicht „Reichskapelle" gewesen sei, ist der Sache nach völlig mißlungen. Insbesondere ist von einem Gegensatz zwischen kaiserlicher und päpstlicher Auffassung über Goslars Stellung weder unter Heinrich III. noch unter Heinrich IV. an den herangezogenen Stellen etwas zu spüren. Daß Propst Eckhart wirklich zwischen 1188 und 1190 Bischof von Speier war, ist sehr möglich, und die Weihe des Goslarer Doms wird mit Recht entgegen allen neueren Kritikern auf den 2. Juli 1051 statt 1050 angesetzt. Dafür liefert freilich nicht der hier chronologisch ganz wirre Lampert, wohl aber neben dem vom Verfasser bemerkten Wechsel des Ausdrucks in den Urkunden das Itinerar Heinrichs III. den durchschlagenden Beweis, der an diesem Ehrentage seiner Lieblingsgründung schwerlich gefehlt hat. In der Tat hat schon Steindorff, dem Ernst Müller nicht widerspricht, aus anderm Grunde für 1051 einen Aufenthalt des Kaisers in Goslar zwischen dem 14. Mai und Mitte Juli angenommen, während er um dieselbe Zeit 1050 in Süddeutschland weilte. *A. Hofmeister.*

Unter den Bänden der „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" darf die Übersetzung der Chronik des Salimbene von Parma, deren ersten Teil Alfred Doren vorlegt (XXIX u. 373 S. Leipzig, Dyk, 1914. 7,50 M.), auf den besonderen Dank der Benutzer des anziehenden, doch nicht leicht zu lesenden Werkes rechnen, auch wenn einiges dunkel bleibt und, was man im ganzen billigen wird, viele abgeleitete Stellen, ferner längere theologische Auseinandersetzungen und manche Reden stark gekürzt oder weggelassen sind. Für die knappen Anmerkungen konnte sich der Übersetzer fast durchweg auf Holder-Egger stützen, auch die biographisch-kritische Einleitung will nur die Ergebnisse neuerer Forschungen kurz zusammenfassen.

Neue Bücher: Erich Blume, Die germanischen Stämme und die Kulturen zwischen Oder und Passarge zur römischen Kaiserzeit. 2. (Schluß-)Tl. (Würzburg, Kabitzsch. 8 M.) — Kern, Quellen zur Geschichte der mittelalterlichen Geschichtsschreibung. I. Geschichtsschreiber des frühen Mittelalters. (Leipzig, Teubner. 1,80 M.) — Naegle, Kirchengeschichte Böhmens. 1. Bd.: Einführung des Christen-

tums in Böhmen. 1. Tl. (Wien, Braumüller. 5 M.) — *Grimaldi, Le pergamene di Matelica: regesto. vol. I: 1162—1275.* (*Ascoli Piceno, Cesari. 15 L.*) — J. Haller, Kaiser Heinrich VI. (München, Oldenbourg. 0,50 M.) — Frz. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang. I. (Heidelberg, Winter. 12,90 M.) — Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. (Leipzig, Koehler. 9,50 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

W. Grünberg, Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit. (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering, Heft 128.) Berlin 1915, 141 S. — Die fleißige, aber nicht sehr tiefgehende Arbeit stellt die verschiedenen Versuche dar, die Polen, Brandenburg oder der deutsche Orden machten, nach dem Aussterben der pommerellischen Fürsten (1295) ihr Gebiet zu gewinnen. Da es sich dabei für einige dieser Staaten um den Zugang zur Ostsee handelte, so ist die Frage nicht ohne weiteres Interesse. Die Quellen, aus denen eine Darstellung zu schöpfen hat, sind ziemlich dürftig oder parteiisch gefärbt. Deshalb vermißt man in der Abhandlung eine quellenkritische Erörterung; ebenso wäre ein Stammbaum der pommerellischen Fürsten ganz angenehm. Die Arbeiten, in denen dieser Abschnitt der pommerisch-polnischen Geschichte bisher behandelt worden ist, sind zumeist mit Geschick, aber zuweilen ohne die nötige Kritik benutzt worden. Im ganzen indessen erscheint die Arbeit als brauchbar. *M. Wehrmann.*

Bannockburn. By John E. Morris, D. Litt. (Oxford), Litt. D. (Manchester). *Cambridge at the University Press* 1914. 107 S. — Das Andenken an die vor sechs Jahrhunderten geschlagene Schlacht bei Bannockburn zu erneuern, war keiner besser berufen als J. E. Morris, der Verfasser des sehr geschätzten Werkes über die „Walliser Kriege Eduards I.". Aus der vollen Kenntnis der politischen und militärischen Verhältnisse heraus versucht er nicht nur eine detaillierte Rekonstruktion der Schlacht zu geben, sondern bietet einen Ausschnitt aus der allgemeinen englischen Geschichte im späteren Mittelalter. Ungefähr die Hälfte des Buches ist der Vorgeschichte gewidmet und das letzte Kapitel handelt über die Folgen der Schlacht für Schottland und den Hundertjährigen Krieg. In der Schilderung der Schlacht schließt sich Morris im großen und ganzen W. M. Mackenzie an, der im Jahre 1913 in einer Monographie neue und wohl zutreffende Ansichten über den Verlauf des Treffens aufgestellt hatte; vom quellenkritischen Standpunkt aus ist bemerkenswert, daß er, was die Glaubwürdigkeit betrifft, John Barbour an die erste Stelle rückt, obwohl dieser erst 60 Jahre nach der Schlacht schrieb. Auf jeden Fall gibt Morris eine vollständig

durchdachte, in sich geschlossene Darstellung der kriegerischen Ereignisse, die von jetzt an jeder Monographie über die Schlacht zum Ausgangspunkte dienen muß. Zu bedauern ist nur, daß er, vielleicht in falschem Streben nach Popularität, die äußeren Formen einer gelehrten Arbeit absichtlich vermieden hat; so ist von Anmerkungen so gut wie ganz Abstand genommen, die Zitate werden nur in englischer Übersetzung gegeben, die Literatur ist nirgends im Zusammenhang gewürdigt und nicht einmal der Titel von Mackenzies Abhandlung ist zu finden. Die frische und lebendige Darstellung hätte von ihren Vorzügen nichts eingebüßt, wenn der Verfasser in solchen Äußerlichkeiten auf die Forscher mehr Rücksicht genommen hätte.

Zürich. *Fueter.*

Aug. Seraphim unternimmt in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 28, 1 den Nachweis, daß die vielumstrittenen, erst 1437, also mehr als ein Jahrhundert nach dem 1330 erfolgten Tode des Hochmeisters Werner von Orseln auftauchenden Statuten, die während seiner Regierung von einem Ordenskapitel beschlossen sein wollen, höchst wahrscheinlich als eine später im Interesse des Deutschmeisters angefertigte Fälschung anzusehen sind.

„Die äußere Politik Albrechts II. von Mecklenburg" hat Werner Strecker in einer Rostocker Dissertation (1913, XVI u. 303 S.; auch im 78. Band der Jahrb. des Ver. f. meckl. Gesch. u. Altertumskunde) mit verständigem Fleiße sehr eingehend, gelegentlich etwas breit behandelt. In der Arbeit, die frühere Darstellungen in manchen Einzelheiten ergänzt und berichtigt, stehen die nordischen Beziehungen des Herzogs, insbesondere die zu dem dänischen König Waldemar Attertag im Vordergrunde; sie bietet aber überhaupt nützliche Beiträge zur niederdeutschen Geschichte im Zeitalter Karls IV.

Aus dem Stadtarchiv zu Eger veröffentlicht K. Siegl in den Mitteilungen des K. K. Archivrates 2, 1 wertvolle Quellenzeugnisse zur Geschichte des 15. Jahrhunderts. Es handelt sich einmal um eine 101 Nummern enthaltende Reihe von Briefen zur Geschichte der Hussitenkriege, die erst zum Teil — namentlich durch Palacky — bekannt geworden sind (1415—1437), andrerseits um 49 Nummern aus einem Kopialbuch des 15. Jahrhunderts, die außer zwei Stücken des 14. Jahrhunderts die Zeit von 1412 bis 1456 betreffen und u. a. schätzbare Beiträge ebenfalls zur Geschichte der Hussitenkriege, der Könige Albrecht II. und Friedrich III. und Georgs von Podiebrad enthalten.

F. M. Graves, *Quelques pièces relatives à la vie de Louis Ier, duc d'Orléans et de Valentine Visconti, sa femme. Bibliothèque du quinzième siècle XIX.* Paris, Honoré Champion, 1913, X u. 311 S. 7,50 frs. — Mit einem gewissen Befremden legt man das Buch aus der Hand:

warum wurden gerade diese Stücke aus den *Archives Nationales* und der *Bibliothèque Nationale* veröffentlicht und warum nicht andere, welche es mindestens ebensosehr, wenn nicht mehr verdienen? Denn eine ganze Anzahl sind bereits gedruckt, in bequem zugänglichen Werken, in Douet d'Arcq, *Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI*, in Jarry, *La vie politique de Louis de France, duc d'Orléans*; in der Chronik des Nicolas de Baye. Der Verfasser selbst gibt keinerlei Auskunft. Dazu sind die Texte nicht gut wiedergegeben, Orthographie und Interpunktion lassen zu wünschen übrig. Die bibliographischen Angaben sind ganz unzulänglich. Am wertvollsten scheinen mir die Stücke zu sein, welche die Hofhaltung des üppigen Herzogs und seiner an Prunk gewöhnten Gemahlin betreffen. Wie sehr in jener Zeit, welche eines geregelten Geldverkehrs entbehrte, alle Erzeugnisse künstlerischen Fleißes eine treffliche Kapitalanlage bedeuteten, tritt auch hier deutlich hervor. Nach der Ermordung ihres Gemahls läßt die Herzoginwitwe zahllose Kleinodien und Wandteppiche — darunter auch Geschenke des Mörders, perlen- und diamantbesetzte „Hobel" (*rabots*) — verkaufen, um den Herzog von Burgund bekriegen zu können (Nr. 131). Sonst sei hier nur hingewiesen auf Nr. 130: Privileg König Karls VI. vom 30. Juni 1407 für seinen Schwager Herzog Ludwig von Bayern, einen Beitrag zu den Kosten des Krieges „*à l'ancontre d'aucuns grans seigneurs d'Alemagne qui veulent à nostre tres chier et tres amé frere et le sien, le duc Estienne en Baviere, et aussi à luy tollir leur heritaige*"; auf Nr. 139: Zahlungsbefehl der Herzoginwitwe Valentine vom 4. Juli 1408 für die Bogenschützen Ferrant und Gomez Galego „*pour paier leur rençon de la prison qu'ilz ont eue en Alemaigne quant ilz furent prins devant Thionville*".

Heidelberg. *Otto Cartellieri.*

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte 35, 4 (S. 502—528) veröffentlicht Fritz Bünger „Aktenfragmente eines Provinzialkapitels der Dominikanerprovinz Saxonia (zwischen 1418 und 1430)", aus denen besonders die 39 Namen umfassende Liste der Lektoren der Theologie hervorgehoben sei. Um die Feststellung und Erläuterung der zahlreichen Personennamen hat sich der Bearbeiter mit großem Fleiße bemüht.

N. Hilling setzt im Archiv für katholisches Kirchenrecht 95, 3 seine Mitteilungen über Römische Rotaprozesse in der Zeit von 1464 bis 1513 fort (Bistum Osnabrück, vgl. oben S. 213).

Registres du Conseil de Genève publiés par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève. Tome V (du 7 février 1492 au 4 février 1499), publié par les soins de Emile Rivoire, Victor van Berchem et Dr. Léon Gautier. Genève Librairie Kündig 1914. 623 S. — Die Publikation

der Genfer Ratsmanuale erreicht mit diesem Bande das Ende des 15. Jahrhunderts. Die Beschlüsse der sieben Jahre, die darin zum Abdruck kommen, sind vollständig erhalten; erst für die zwei folgenden Jahre (1499—1501) findet sich in den Registerbüchern wieder eine Lücke. Die Publikationsmethode ist aus den früheren Bänden bekannt: der Text wird vollständig und diplomatisch getreu zum Abdruck gebracht, erklärende Anmerkungen sind nur ausnahmsweise angebracht worden, Inhaltsübersichten ganz vermieden worden. Dafür macht es der vollständige Index, der zugleich Namen- und Sachregister und Glossar ist, dem Benutzer leicht, die ihn interessierenden Stellen aus dem recht verschiedenartigen Materiale herauszusuchen. Obwohl die verdienten Herausgeber mit dem vorliegenden Bande ihr ursprüngliches Ziel, nämlich das Ende des 15. Jahrhunderts erreicht haben, gedenken sie doch ihre Publikation bis zum Jahre 1536 weiterzuführen; mit dem Druck des 6. Bandes ist bereits begonnen worden. *Fueter.*

Neue Bücher: *Statuti dei laghi di Como, di Lugano del sec. XIV. Vol. II, a cura di E. Anderloni ed A. Lazzati.* (*Roma, Loescher e C. 14 L.*) — *Il copialettere marciano della cancelleria carrarese (gennaio 1402—gennaio 1403), a cura di E. Pastorello.* (*Venezia, tip. Emiliana. 20 L.*) — Gertr. Weber, Die selbständige Vermittelungspolitik der Kurfürsten im Konflikt zwischen Papst und Konzil 1437—1438. (Berlin, Ebering. 3,50 M.) — *Codice diplomatico dell'università di Pavia. Vol. II, parte II: 1441—1450.* (*Pavia, tip. succ. frat. Fusi.*) — Schmitz, Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen am Ausgang des Mittelalters. (Düsseldorf, Schwann. 3 M.) — Walth. Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse. (München, Duncker & Humblot. 1 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Die Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1913 (Riga 1914) enthalten S. 21—70 einen Vortrag von Leonid Arbusow jun. über „Die Aktion der Rigaschen Franziskaner gegen das Vordringen des Luthertums und ihre Folgen". Die Darstellung berührt sich vielfach mit den Ergebnissen des Buches von Lemmens „Die Franziskanerkustodie Livland und Preußen" (1912), führt aber dank selbständiger archivalischer Forschung in manchen Einzelheiten weiter. Die evangelische Bewegung in Riga ist (1523/24) durch den Versuch der Franziskaner, dem Luthertum Einhalt zu gebieten, im ganzen nur gefördert, der plötzliche Bildersturm in Riga durch das Vorgehen der Mönche wahrscheinlich geradezu veranlaßt worden. Man vgl. auch Arbusows ins einzelne gehende Besprechung des Lemmensschen Buches ebenda S. 106—124.

Anglo-Roman Relations 1558—1565. By C. G. Bayne, C. S. I. Oxford Clarendon Press 1913. 335 S. (*Oxford Historical and Literary Studies, issued under the direction of C. H. Firth and Walter Raleigh, Professors of Modern History and English Literature in the University of Oxford, volume 2.*) — Die vorliegende tüchtige Monographie behandelt die Beziehungen zwischen England und Rom in den ersten Jahren der Königin Elisabeth. Der Verfasser, der erst in späteren Jahren zur Historie kam, — er wirkte 1880—1906 als Beamter des indischen Dienstes in Birma — verfügt über ein nüchternes verständiges Urteil, lehnt Übertreibungen von links und rechts ab und versteht angenehm darzustellen. Er beherrscht dazu die Technik der wissenschaftlichen Historiographie vollständig, weiß in der neuesten Literatur Bescheid und hat seine Arbeit auf systematische archivalische Studien aufgebaut. Wenn man trotzdem seinen Essay nicht ohne ein Gefühl der Unbefriedigtheit aus der Hand legt, so rührt dies nur daher, daß der Verfasser viele Mühe auf einen Gegenstand verwendet hat, über den er im Grund wenig Neues zu sagen hat. Die diplomatischen Intrigen, die sich an die Thronbesteigung Elisabeths knüpften und ihre Stellung zur Kurie und zum Konzil zum Mittelpunkt hatten, sind allerdings wohl noch nirgends so klar und ausführlich entwickelt worden wie hier, und es ist auch richtig, daß Bayne selbst gegenüber Büchern wie Arnold Oskar Meyers „England und die katholische Kirche" einzelne Korrekturen anbringen kann. Aber die Gesamtauffassung der Dinge wird dadurch kaum verändert; auch Bayne kommt zu dem Resultat, daß die Versuche der Kurie, gegen Elisabeth energische Schritte zu unternehmen, vor allem an der „Obstruktion" Spaniens gescheitert sind. Beinahe ein Drittel des Bandes nehmen die Beilagen ein, meistens diplomatische Dokumente aus Simancas, dem Vatikan, dem British Museum usw. Die Transskription scheint, nach Stichproben zu urteilen, sehr sorgfältig ausgeführt worden zu sein; dagegen wird man es wohl allgemein als übertriebene Gewissenhaftigkeit empfinden, daß Bayne nicht nur die Orthographie, sondern auch die Interpunktion unverändert gelassen hat. Auch wäre das Auffinden der Stücke wohl erleichtert worden, wenn Bayne sie chronologisch statt nach der Disposition seiner Darstellung angeordnet hätte.

Zürich. *E. Fueter.*

Ohne den Anspruch zu erheben, zu neuen wissenschaftlichen Ergebnissen zu gelangen, schildert Hugo Dietze in seiner gewissenhaften Studie: „Sir Thomas Gresham, Kaufmann und königlicher Finanzagent zur Zeit König Eduards VI. und der Königinnen Maria und Elisabeth von England" (Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes der öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdener

Kaufmannschaft. Dresden-N., Druck von J. Päßler. 1913. 92 S.) auf Grund der umfangreichen gedruckten Literatur die Lebensschicksale und besonders die wirtschaftlichen und handelspolitischen Anschauungen dieses großen Kaufmanns, der recht eigentlich als einer der Bahnbrecher für Englands Handelsgröße seit dem Elisabethanischen Zeitalter angesprochen werden muß. Der bleibende Wert von Greshams Wirksamkeit beruht nicht so sehr in seiner Tätigkeit als Finanzagent der Krone, welcher auswärtige Anleihen, besonders in den Niederlanden, in Antwerpen unterzubringen hatte, dessen Aufgabe es war, oft mit nicht ganz einwandfreien Mitteln, wie Bestechung von Zollbeamten, die Munitionslieferungen für Englands auswärtige Kriege herbeizuschaffen, als in den politischen und wirtschaftlichen Ideen und Zielen, die er mit seiner Tätigkeit als königlicher Beamter verknüpfte: Befreiung Englands vom Einfluß und der Bevormundung des fremden Handels; Stärkung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes; Hebung der maritimen Macht Englands und — zur Sicherung der Zukunft — Heranbildung eines wahrhaft tüchtigen Stammes von Kaufleuten, welche über gründliche Kenntnisse in ihrem besondern Beruf, aber auch darüber hinaus über eine gewisse Allgemeinbildung verfügten: dem letzteren Zweck sollte das noch heute bestehende, von Gresham gestiftete Gresham-Kolleg in London dienen, dessen Statuten der Begründer selbst in seinem Testament entworfen hatte. Man wird zugeben müssen, daß die allgemeinen politischen Verhältnisse die wirtschaftlichen Pläne Greshams gefördert haben, aber gleichwohl bleibt er doch, der Freund Lord Burleighs, einer der großen Bahnbrecher zu Englands wirtschaftlichem Aufschwung seit den Tagen Elisabeths.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Ein Aufsätzchen von Friedr. Wiegand, „Oliver Cromwell, der Bahnbrecher der religiösen Toleranz" (Internat. Monatschrift 9, Nr. 10, 1. Mai 1915), betont stark das grundsätzliche Festhalten Cromwells am Toleranzgedanken, seine Auffassung, daß Religion nicht Staats- oder Parteisache, sondern Sache jedes einzelnen sei, übersieht aber auch nicht ganz, daß die Gewissensfreiheit durch die Rücksicht auf das Staatswohl eingeschränkt war und daß auch Cromwells Praxis seinem Grundgedanken nicht immer treu blieb.

Neue Bücher: Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. (Lübeck, Schmidt. 10 M.) — Kirch, Die Fugger und der schmalkaldische Krieg. (München, Duncker & Humblot. 8 M.) — Tümpel, Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). (Breslau, Marcus. 9 M.)

1648—1789.

O. Hintze gibt in den Sitzungsberichten der Kgl. Preuß. Akad. der Wiss. 1915, 22 einige vorläufige Mitteilungen über Archivstudien, welche den „Ursprung des Landratsamts in der Mark Brandenburg" zum Gegenstande haben und eine Klärung der daran sich knüpfenden Streitfragen bezwecken. Wir dürfen an dieser Stelle davon Notiz nehmen, da das Amt, das eine gewisse Ähnlichkeit mit dem englischen Friedensrichteramt aufweist, mit seinen nicht nur polizeilichen, sondern auch militärischen und finanziellen Befugnissen „aus der Not des Dreißigjährigen Krieges geboren war und in gleichem Schritt mit dem preußischen Militärstaat erwachsen ist." *W. M.*

Kulturbilder aus der Vergangenheit des altpreußischen Heeres von v. Scharfenort. Berlin 1914, Mittler. VIII u. 172 S. — Der Verfasser will mit diesem Buche — das übrigens einen wenig logischen Titel führt — „die Liebe zu unserem Heere und seinem obersten Kriegsherrn stärken und vertiefen". Der Leser erkennt unschwer, daß der Verfasser nur die Lichtseiten schildert, unleugbare Schatten aber möglichst verschleiert. Namentlich gilt dies vom Soldatenleben unter Friedrich Wilhelm I. Das gleiche ist der Fall bei der Schilderung des Verhältnisses vom Militär zum Bürger und vom Rückblick, der die Gründe zum Zusammenbruch von 1806 in mehr als knapper Weise zu bringen sucht. Sehr gut ist dagegen der energisch betonte Hinweis auf den Patriotismus der einheimischen Soldaten im Gegensatz zu dem berühmten „Armen Mann von Tockenburg" und anderen gewaltsam Geworbenen. Einige Zitate aus den jüngst veröffentlichten Soldatenbriefen dieser Zeit hätten das Bild mehr belebt; die vom Generalstab herausgegebenen werden im Quellenverzeichnis nicht als solche gekennzeichnet, die Liebesche Sammlung ist dem Verfasser wohl unbekannt. Wenn die benutzten Quellen so ausführlich angegeben werden, so vermißt man mit Befremden für die Darstellung Schmollers Arbeiten, für die eigentlichen Quellen Namen wie Archenholz und v. d. Trenk Auch die spießbürgerlichen Liebesbriefe v. Wedels aus seinem ostpreußischen Städtchen dürften in diesen Zusammenhang gehören. Kolberg. *Pantenius* †.

Eine Würzburger Dissertation von Joh. Rößler über die „Kirchliche Aufklärung unter dem Speirer Fürstbischof August von Limburg-Stirum" (1914) bringt eine wichtige neue Stütze der Merkleschen Auffassung des katholischen Aufklärungszeitalters (vgl. H. Z. 109, 664); sie weist nämlich nach, daß der im Titel genannte Fürstbischof, dessen strenge Kirchlichkeit gerade den Gegnern der Aufklärung immer als glänzende Folie gedient hat, die praktischen Forderungen der Aufklärung in genau dem gleichen weitgehenden Maße

wie die rheinischen Erzbischöfe gefördert und verwirklicht hat. Wenn dieselben Klagen und Reformbestrebungen, die man bei anderen Oberhirten als Rationalismus und Indifferentismus tadelte, auch von seiten des orthodoxen Fürstbischofs laut wurden, so wird das nur die historische Berechtigung und die kirchliche Korrektheit der katholischen Aufklärung erhärten. Selbst zu den Emser P . ktationen hat Limburg durchaus nicht, wie sonst behauptet wird, in grundsätzlicher Opposition gestanden, weist der Verfasser doch ein gut Stück Febronianischer Gedanken bei ihm nach. Der trefflich angestellten Beweisführung der Arbeit muß man zustimmen, da sie sich durchweg auf Tatsachen stützt; doch wäre es gut gewesen, wenn sich Verfasser mit wenigen Worten zusammenhängend über den Charakter seiner Quellen geäußert hätte. Nicht beistimmen dagegen kann man der geschichtlichen Einschätzung, die hier Limburgs Persönlichkeit erfährt; am Schlusse wird sogar von einer „weltgeschichtlichen Bedeutung" des Mannes gesprochen. Es wird da doch bei der bescheideneren Rolle bleiben, die neuerdings J. Wille in seiner Monographie (vgl. H. Z. 111, 246) dem Speirer Bischof zugewiesen hat. Im übrigen stimmt das Bild des Bischofs, das hier aus der Betrachtung eines einzelnen Zweiges seiner landesväterlichen Tätigkeit gewonnen wird, vortrefflich mit den Willeschen kulturhistorischen Skizzen überein, die dem Verfasser bei Abfassung der Dissertation noch unbekannt waren.

F. Schnabel.

Eines der Probleme, mit denen das Zeitalter der Aufklärung sich besonders gern beschäftigt hat und in dessen praktischer Lösung damals die ersten Erfolge erzielt wurden, ist das der Toleranz. In seiner Schrift: Der Toleranzgedanke in der deutschen Literatur zur Zeit Mendelssohns (gekrönt mit dem 1. Preis der Mendelssohn-Toleranzstiftung), Berlin 1915, 48 S., gibt Alfred Wolff einen Überblick darüber, in welcher Weise diese Frage in der deutschen Literatur der Zeit von den verschiedenen Standpunkten aus Behandlung gefunden hat. Irgendwelche neue Aufschlüsse von Erheblichkeit werden weder hier noch in der kurzen, die Geschichte des Toleranzgedankens überhaupt behandelnden Einleitung beigebracht, jedoch kann das Schriftchen für allgemeine Orientierung von Nutzen sein.

Wolfgang Stammler, Friedrich Arnold Klockenbring. Ein Beitrag zur Gesch. des geistigen und sozialen Lebens in Hannover. (Sonderdruck aus der Zeitschr. des Hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 79, 1914, Heft 3.) — Diese Schrift will einen bisher wenig bekannten Mann unverdienter Vergessenheit entreißen. Nach dem Eindruck, den man aus der kleinen Biographie erhält, ist er aber doch nicht mehr als ein tüchtiger und ehrenfester Vertreter der seiner Zeit eigentümlichen

Bestrebungen. Als Mitglied der Hannoverschen Regierung wie als Dichter und Schriftsteller steht er ganz auf dem Boden der Aufklärung. Der Wunsch, mit allem, was er treibt, dem Wohl der Mitmenschen zu dienen, ebenso wie er mit seinen Schriften auf ihre Moral zu wirken sucht, die Anpreisung des Landlebens, das Eintreten für religiöse Toleranz — das sind lauter typische Züge des gebildeten Bürgertums aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Den Hauptreiz des Büchleins erblicke ich in der Wiedergabe einiger Briefe, die höchst persönlich und mit ihrer Vertiefung in das eigene Seelenleben doch auch wieder für die Zeit höchst charakteristisch sind. Interessant sind darin besonders die Beziehungen Klockenbrings zu Lavater und der Glaube an die Unfehlbarkeit seiner Kunst. Mit einer bloßen Silhouette in der Hand soll der große Physiognomiker geradezu als kompetenter Berater in einer Herzenssache auftreten. Die erwähnten Briefe sind nur etwas ungeschickt in ein paar endlos lange, den Text erdrückende Anmerkungen hineingestopft und wären besser in Gestalt eines Anhangs sauber für sich abgedruckt worden. *W. Michael.*

Fritz Hartung veröffentlicht im Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft 1915, Bd. 2, S. 59—139 einen Aufsatz über „Das erste Jahrzehnt der Regierung Karl Augusts", der in sachlich nüchterner, aber klarer und gehaltvoller Darstellung aus Akten des Weimarer Staatsarchivs über die bemerkenswerte, wenn schon in ihren Erfolgen nicht bedeutenden Anfänge der Reformtätigkeit des Fürsten neue Aufschlüsse bringt. Das Vorbild der Nachbarn hat stark eingewirkt, und mehr noch als dem durch Karl Augusts Regierungsantritt veranlaßten Personenwechsel schreibt der Verfasser dem Zwang der Finanznot den entscheidenden Anstoß zu den neuen Bemühungen um die inneren Verhältnisse des Staates zu. Der im November 1776 ernannte Kammerpräsident v. Kalb erkannte und begründete die Notwendigkeit einer auch von volkswirtschaftlichen Gedanken geleiteten Steuerreform, war aber persönlich nicht geschult, bedachtsam und zuverlässig genug, um mit seinen Plänen ans Ziel zu kommen. Die mit Hilfe der Landstände durchgeführte Entschuldung der Kammer ist ein Verdienst Goethes. Die landwirtschaftlichen Reformen, die sich vor allem auf den Anbau von Futterkräutern richteten, gediehen bei der matten Haltung der Kammer und dem Mangel an Kapital nicht so weit, wie es der Eifer des Herzogs, Goethes und Mercks verdient hätte. Die Fürsorge für Industrie und Handel hatte mit den ungünstigen geographischen Verhältnissen zu kämpfen, doch hat Goethe als Leiter der Wegebaudirektion (seit Anfang 1779) mancherlei geschaffen. Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolitik hat sich Karl August namentlich um die Neuordnung des Feuerlöschwesens persönlich mit Erfolg bemüht. Die schon vor seiner Zeit ein-

setzenden Veruche einer umfassenden Jutizreform führten nur zu einzelnen Besserungen, wie z. B. Minderung der Zahl der Advokaten, Milderung der Strafgesetze, Einschränkung der Kirchenbuße. Für das Schulwesen hat der Fürst zunächst nicht viel getan; seine Teilnahme an der durch ihre Finanznot beengten Universität Jena äußerte sich in einigen glücklichen Berufungen und in der Unterstützung der dem Unterricht dienenden naturwissenschaftlichen Sammlungen. Daß im ersten Jahrzehnt Karl Augusts nicht mehr erreicht wurde, lag teils an der Gleichgültigkeit der Bevölkerung, teils an der unzureichenden Befähigung der Beamten und dem geringen Geschäftssinne des Herzogs.

In dem kleinen Aufsatz „Ein eigenartiger Betrugsversuch zu Königsberg i. Pr. im Jahre 1778" (Altpreuß. Monatsschrift 51, 4) teilt A. W. zwei angebliche Kabinettsordres Friedrichs des Großen mit, durch die der Fälscher sich einen Geldgewinn zu verschaffen suchte.

Paul Gabriel, Die Theologie W. A. Tellers. Gießen, Töpelmann (Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus, 10. Heft), 1914. 91 S. — Die Arbeit ist eines der üblichen dogmengeschichtlichen Referate, klar und gut gegliedert, ohne lebendige Anschauung von der Tellers Arbeit bestimmenden Situation und ohne jede psychologische Vertiefung, aber auch nicht störend durch verkehrte Reflexionen. Interessant ist sie nur durch ihren Gegenstand, einen der religiösen Praktiker aus der Umwälzungszeit, wie sie neben den eigentlich vorwärtsdringenden Geistern Lessing, Friedrich dem Großen, Kant und den großen Juristen standen und die Vermittelung der neuen Geisteswelt mit dem staatskirchlichen Institut zu finden strebten, daher wesentlich konservativ und praktisch gerichtet bei klarem Verständnis für die weittragenden Konsequenzen der neuen Bewegung. Tellers „Religion des Vollkommenen", die diesen Widerstreit zu schlichten sucht' berührt alle heute noch lebendigen Probleme, und auch ihre formalen Lösungen sind in der Hauptsache nicht anders geworden. Anders ist nur auch bei den kritischen und fortschrittlichen Geistern die inhaltliche Auffassung der christlich-religiösen Idee selber geworden, was natürlich seine Gründe in allgemeinen Verschiebungen des Geistes und vor allem in der modernen psychologischen und historischen Vertiefung der Auffassung religiöser Dinge seinen Grund hat. Hier hätte ein recht interessantes psychologisches Problem gelegen, der Unterschied der Zeitalter und ihrer religiösen Korrelate erleuchtet werden können. Statt dessen bemüht sich der Verfasser, die naturgemäß schwankenden Begriffe von Neologie und Rationalismus, mit denen man damals das Neue zu fassen versuchte, zu festen dogmengeschichtlichen oder besser häresiologischen Kategorien auszubilden. *Troeltsch.*

Neue Bücher: Heinecker, Die Persönlichkeit Ludwigs XIV. (Berlin, Ebering. 3,50 M.) — *Carli, Favorite, poeti e ministri alla corte del re Sole.* (*Napoli, G. De Alteriis. 2 L.*) — Büchi, Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737—1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik. (Berlin, Ebering. 12,50 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Oeuvres complètes de Maximilien Robespierre. Première partie. Robespierre à Arras. Tome II Les oeuvres judiciaires (1782—1786) par Emile Lesueur. Paris, Ernest Leroux, 1913. 407 S. in gr. 8. — Dieser Band der großen Gesamtausgabe der Werke Robespierres enthält die Auszüge aus den Akten des *Conseil d'Artois*, des höchsten Gerichtshofes (Parlament) für die Provinz Artois in Arras, soweit sie Robespierre betreffen. Danach hat er von 1782 bis 1786 in 72 Fällen mit wechselndem Erfolge plädiert. Sechs ausführliche Memoires und Plaidoyers rühren von Robespierre selbst her. Wie weit sie freilich für die Anschauungen des jungen Advokaten maßgebend sind, ist doch sehr fraglich. Sonderbar berührt es jedenfalls, wenn er die Sache der Orthodoxie verteidigt und die Gültigkeit des Testamentes, in dem ein zum Protestantismus übergetretener Mann seine katholisch gebliebenen Neffen enterbt, bestreitet, oder wenn er eine wohlhabende Engländerin, die verhaftet wird, weil sie ihre Schulden nicht bezahlt, verteidigt. Anderseits tritt er für einen Klienten ein, dem die Anbringung eines Blitzableiters verboten ist, und für einen armen Handwerker, der von einem Geistlichen, wie es scheint, ungerecht, angeklagt ist. Ob es freilich dem Herausgeber in seinen die einzelnen Akten begleitenden Ausführungen gelungen ist, die Vorwürfe, die der Abbé Troyart und J. A. Paris gegen Robespierres Amtsführung in Arras erhoben haben, so ganz zu widerlegen, bleibt doch zweifelhaft.

G. Koch.

Rapports des agents du ministre de l'intérieur dans les départements (1793—an II) publiés par Pierre Caron. Band I. Paris, Imprimerie nationale, 1913. XLIV u. 535 S. — Der starke Band, dem ein zweiter folgen soll, enthält Berichte von Kommissaren, die 1793/94 vom Minister des Innern in die Departements geschickt wurden, mit dem Auftrag, für die revolutionäre Regierung Stimmung zu machen und den Minister über den Geist der Bevölkerung, sowie namentlich über die wirtschaftlichen Verhältnisse der von den Kommissaren bereisten Gegenden zu unterrichten. Als eine Art von Bädeker erhielten diese modernen *missi dominici* die Reisen von Arthur Young, als Katechismus das Werk von Adam Smith mit auf den Weg. Der Wert der einzelnen Berichte ist natürlich je nach den Kenntnissen und der

Begabung der Verfasser sehr verschieden. Im ganzen ist die Sammlung eine wichtige Quelle für die Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und religiösen Zustände der französischen Provinzen in der Zeit des Konvents. *P. Darmstaedter.*

Im Anschluß an ein polnisches Buch des radikalen polnischen Politikers W. Feldmann hat Alex. Brückner eine ebenso anregende wie zu Auseinandersetzung auffordernde Darstellung der „leitenden Ideen der polnischen Politik" (d. h. der Politiker) für die Epoche 1795—1863 gegeben. (Zeitschr. f. Politik 8, 3/4.)

Theodor Hansen, Hamburg und die zollpolitische Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert. Hamburg 1913. IX u. 180 S. — Der Titel verspricht mehr, als das Buch selbst hält. Es gibt nur eine Darstellung des Verhaltens Hamburgs gegenüber dem Zollverein und gegenüber der Forderung eines Freihafens. In diesem engeren Rahmen aber sind übersichtlich die wichtigsten Abschnitte der Entwicklung durch Auszüge und Erläuterung der gedruckten Quellen verzeichnet. Eine eingehendere Behandlung der eigentlichen zollpolitischen Lebensfragen Deutschlands darf man nicht erwarten. *Wentzcke.*

Ernst Müsebeck veröffentlicht und erörtert (Forsch. zur brandenburg. u. preuß. Gesch. 28, 1) „Fragmentarische Aufzeichnungen Altensteins über die auswärtige Politik Preußens vom 28./29. Dezember 1805". Es handelt sich um eine Denkschrift, die Altenstein unter dem frischen Eindruck der Nachricht vom Abschluß des Schönbrunner Vertrages verfaßte und sogleich an Hardenberg weitergab. Sie berührt sich vielfach mit Hardenbergs erster Denkschrift über den Schönbrunner Vertrag (Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs 5, 243 ff.), schlägt aber darin andere Wege ein, daß sie für den Ausbau des preußischen Einflusses in Süddeutschland eintritt, die Regelung der Österreichischen Frage Frankreich überlassen will und die Bekämpfung Englands im Bunde mit Napoleon vorschlägt, um die Freiheit des Meeres zu sichern. In den allgemeinen politischen Gedanken — geringe Einschätzung des Systems des politischen Gleichgewichts und der Koalitionen, scharfe Kritik der englischen Bestrebungen — und in geschichtsphilosophischen Erwägungen zeigt sich die Denkschrift durch Fichtes „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" beeinflußt.

Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1819. Von Alfons Ingelmann. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie und Fleischmann, 33. Heft.) Breslau, Marcus, 1914. IX u. 176 S. — Eine fleißige, tüchtige Anfängerarbeit, im Ordnen des Stoffes und Herausheben des Wesentlichen freilich nicht geschickt genug; auch sei erwähnt, daß in den einleitenden Abschnitten

gelegentlich Dinge stehen, die eine erfahrene Hand hätte berichtigen können. — Während die Verfassungen der Rheinbundszeit vom Bodenständigen nichts wissen wollen, wird dieses in den Verfassungen der Restaurationszeit gerade hervorgesucht. Das Alte und das Moderne, unter dem Einfluß der konstitutionellen Lehre und der französischen Charte von 1814, ist eigentümlich ineinander gemischt. Die konstitutionelle Lehre war ja selbst auf altständischen Grundlagen aufgebaut! Und in den Liberalen des 19. Jahrhunderts lebte viel von der Gesinnung der altständischen Zeit (was im einzelnen zu beobachten lohnend wäre!). Das sind bekannte Dinge; die Zusammenstellungen in dem vorliegenden Buche geben aber einen erwünschten Begriff davon, wie sehr viel im einzelnen in den Verfassungen von 1814—1819, nicht nur im Äußerlichen (z. B. den Benennungen), sondern auch im wesentlichen Inhalt, aus altständischen Einrichtungen übernommen ist. Besonders altertümlich ist Sachsen-Hildburghausen; die Erhebung und Verwaltung der Steuern ist dort noch Sache der Landschaft. Daß landständische Ausschüsse beaufsichtigend bei der Finanzverwaltung mitwirken, ist üblich. Überhaupt spielen die Ausschüsse, diese echten Geschöpfe der altständischen Zeit, eine bemerkenswerte Rolle. Manche altständischen Bestimmungen empfahlen sich aus neuen Rücksichten noch besonders: z. B. daß die Verhandlungen der Stände geheim sein sollten, war früher im Interesse der oligarchisch gesinnten Landtagsherren, natürlich auch der fürstlichen Regierung, wenn dieser ein intimes Zusammenarbeiten mit den Herren Ständen gelang; jetzt in der Restaurationszeit war die gleiche Bestimmung ein Schutz gegen die Demokratie, der sie schnurstracks zuwider war, ein Schutz, den das alte Recht willkommen darbot. *Rapp.*

Lettres et documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat, 1767—1815, publiés par le prince Murat avec une introduction et des notes par Paul Le Brethon. T. 8. Paris, Plon-Nourrit, 1914. 498 S. — Der achte Band dieser groß angelegten Sammlung reicht vom September 1809 bis Anfang August 1810, hat also mit einer verhältnismäßig friedlichen Zeit zu tun. Von kriegerischer Bedeutung sind nur der energische Versuch, das von den Engländern und dem nach Sizilien geflüchteten Königshause unterstützte Brigantentum zu unterdrücken, zahlreiche Kämpfe der Strandbatterien und der Kanonenboote gegen die englischen Kriegsschiffe und vor allem die umfassenden Vorbereitungen zum Übergang nach Sizilien. Dieser muß schließlich auf kategorischen Befehl Napoleons von neuem aufgeschoben werden, gerade als König Joachim und seine Generale den Augenblick für günstig, das Gelingen für sicher halten. Im übrigen ist der König bemüht, die Ordnung in seinem zerrütteten Lande wieder herzustellen und die tief darniederliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu heben, wird

aber fortdauernd behindert durch Napoleons scharfe Eingriffe in die Verwaltung und seine großen finanziellen Ansprüche. Weitere Schwierigkeiten bietet die Durchführung der Kontinentalsperre und die von Napoleon geforderte zollfreie Zulassung der französischen Manufakturen, während die Erzeugnisse des neapolitanischen Königreichs in Frankreich und in dem französischen Teile Italiens hohen Zöllen unterliegen. Nur mit vieler Mühe erlangt Murat die Erlaubnis, auf amerikanischen Schiffen eingeführte und beschlagnahmte Kolonialwaren versteigern zu lassen; vergebens bittet er immer aufs neue, die Ausfuhr der Landesprodukte, namentlich des Öls, auf amerikanischen Schiffen zu gestatten. Sieben Monate lang ist Königin Karoline, trotz lebhaftester Sehnsucht nach ihren Kindern, am Hofe des Kaisers, um zwischen dem Bruder und dem Gatten zu vermitteln. Murat begleitet sie im Dezember nach Paris und kehrt im März dahin zurück. Er hat zwar die österreichische Heirat lebhaft bekämpft, aber bei der Hochzeitsfeier darf er natürlich nicht fehlen. Er wird jetzt übel empfangen, muß lange um eine Audienz bitten und bekommt dann harte Worte zu hören. Mehrmals spricht er den Wunsch aus, die Krone niederzulegen und seinem Schwager als Reitergeneral zu dienen. Er bittet, in diesem Falle für ihn die Würde eines „*général de la cavalerie de l'empire*" zu schaffen. Die Sorgfalt der Bearbeitung und der Erklärungen verdient Anerkennung, doch wären bei den zu wiederholten Malen erörterten Fragen Hinweise auf diese Stellen zu wünschen, sie würden dem Belehrung suchenden Leser viele Mühe ersparen.

Paul Goldschmidt.

P. Wentzcke, Justus Gruner, der Begründer der preußischen Herrschaft im Bergischen Lande. Mit einem Bildnis Gruners. Festgabe des Düsseldorfer Geschichtsvereins zur hundertjährigen Erinnerung an die Befreiung des Landes. Heidelberg, Winter, 1913. VIII, 68 S. — Eine Lebensbeschreibung Justus Gruners (1777—1820), eines der problematischen und doch außerordentlich verdienstvollen Führer der Erhebungszeit, ist schon lange ein dringendes Bedürfnis. In seiner geschickt geschriebenen, interessanten Schrift, die er selbst als „Versuch" bezeichnet, hat Wentzcke es bereits zu einem Teile erfüllt. Für einen weiteren Kreis bestimmt, erörtert diese lebensvolle biographische Skizze mit Recht auch allgemeinere historisch-politische Fragen, zu deren Behandlung der vielgestaltige Lebenslauf des Helden herausfordert. Von Überschätzungen hat sich der Verfasser durchweg freigehalten. Auch die Schattenseiten in Gruners ganzer Art treten zur Genüge hervor. Trotz mancher Unrichtigkeiten im einzelnen, auf die kürzlich von berufener Seite hingewiesen worden ist (Justus v. Gruner in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 47, 1914, S. 274 ff.), sind die allgemeine Geschichte der Erhebung, sowie die

rheinische Landesgeschichte jener Zeit dem rührigen Verfasser für seine anziehende Arbeit zu Dank verpflichtet.

Bonn. *J. Hashagen.*

Eine Greifswalder Dissertation von Fritz Willner (Thüringisch-sächsische Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst 5, 1) untersucht die publizistische Wirksamkeit und die politischen Anschauungen Ludwig Wielands (1777—1819), des schon von Treitschke im Vorübergehen (Deutsche Gesch. 2, 407) genannten Sohnes des Dichters. Wieland, als Tagesschriftsteller fruchtbar und anregend, vertrat einen demokratischen Konstitutionalismus und erwartete von Preußen die Führung zur deutschen Einheit.

Von dem H. Z. 112, 683 erwähnten Aufsatz P. Haakes über „König Friedrich Wilhelm, Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage" liegt in den Forschungen z. brandenb. u. preuß. Geschichte 28, 1 die Fortsetzung (bis Ende 1815 führend) vor. Es wird sich empfehlen, erst nach dem hoffentlich bald erscheinenden Schlußartikel auf die inhaltreiche Studie einzugehen. *K. J.*

Nachrichten über E. M. Arndts Wahl zur Paulskirche in Solingen und Briefe von Frankfurt 1848/49 an einen Solinger Freund — übrigens ohne erheblichen Inhalt — teilt W. Köster mit (Deutsche Revue, Sept. 1915).

Die Briefe und Mitteilungen, die den „Fürsten Karl Anton von Hohenzollern" in seiner Politik zeigen sollen, bringt K. Th. v. Zingeler in der Deutschen Revue, Sept. 1915, zum Abschluß (f. d. Jahre 1879—1884).

Interessante Erinnerungen an den Zug des Generals Komarow nach Merw 1884 hat der dabei befindliche russische Diplomat und General N. Tscharykow auf Grund damaliger Aufzeichnungen zu veröffentlichen begonnen (Deutsche Revue, Okt. 1915).

Die von Sigm. Münz gebotenen Erinnerungen (an) und Briefe (von) Graf Nigra, dem bekannten italienischen Diplomaten († 1908), aus seiner Wiener Zeit (1885/1903) und den letzten Jahren enthalten nur wenig Politisches (Deutsche Revue, Oktober 1915).

In der Monatschrift „Deutsche Arbeit" 14, 8 veröffentlicht L. Bergsträßer eine kleine Skizze über „Die Entstehung des französisch-russischen Bündnisses".

Über „die (wirtschaftlichen und politischen) Grundlagen der Marokkofrage" und ihre Abwandlung im letzten Jahrzehnt hat G. Kampffmeyer eine besonders auch durch reiche Hinweise auf eine entlegene Literatur dankenswerte Skizze geboten (Zeitschr. f. Politik 8, 3/4).

Neue Bücher: Hans Berger, Die religiösen Kulte der französischen Revolution und ihr Zusammenhang mit den Ideen der Aufklä-

rung. (Berlin, Fuhrmann. 1,30 M.) — Eggerking, Moreau als Feldherr in den Feldzügen 1796 und 1799. (Berlin, Ebering. 1,80 M.) — Therese Ebbinghaus, Napoleon, England und die Presse (1800 bis 1803). (München, Oldenbourg. 5 M.) — Ulmann, Geschichte der Befreiungskriege 1813 und 1814. 2. Bd. (München, Oldenbourg. 10 M.) — Bleibtreu, Englands große Waterloo-Lüge. (Berlin, Bismarck-Verlag. 5 M.) — v. Pflugk-Harttung, Belle-Alliance. (Verbündetes Heer.) (Berlin, Eisenschmidt. 8 M.) — Frhr. v. Egloffstein, Karl August auf dem Wiener Kongreß. (Jena, Fischer. 5 M.) — Bachem, Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. (Köln, Bachem. 3 M.) — Borckenhagen, National- und handelspolitische Bestrebungen in Deutschland (1815—1822) und die Anfänge Friedrich Lists. (Berlin, Rothschild. 2,60 M.) — Goeser, Der junge Friedrich List. Ein schwäb. Politiker. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 3 M.) — Haufe, Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. (Leipzig, Koehler. 5 M.) — *Curàtolo, Francia e Italia: pagine di storia, 1849—1914.* (*Torino, fratelli Bocca.*) — Kunau, Die Stellung der preußischen Konservativen zur äußeren Politik während des Krimkrieges (1853—1856). (Halle, Niemeyer. 3,60 M.) — *Salvemini, Mazzini.* (*Catania, Battiato. 2,50 L.*) — Karl Bischoff, Zeitgemäße Reminiszenzen. Zur Vorgeschichte des deutsch-französ. Krieges 1870/71. (Basel, Frobenius. 2,50 M.) — Kohut, Bismarcks Beziehungen zu Ungarn und zu ungarischen Staatsmännern. (Berlin, Hofmann & Co. 2,80 M.) — Du Moulin-Eckart, Bismarck. Der Mann und das Werk. (Stuttgart, Union. 17 M.) — Hans Delbrück, Bismarcks Erbe. (Berlin, Ullstein & Co. 1 M.) — Schillmann, Otto v. Bismarck. (Leipzig, Anton & Co. 3 M.) — Spahn, Bismarck. (Gladbach, Volksvereins-Verlag. 2,50 M.) — Hemberger, Der europäische Krieg und der Weltkrieg. 1. Bd. (Wien, Hartleben. 10 M.) — Eduard Meyer, England. Seine staatliche und politische Entwicklung und der Krieg gegen Deutschland. (Stuttgart, Cotta. 4 M.) — Alfr. Hettner, Englands Weltherrschaft und der Krieg. (Leipzig, Teubner. 3 M.) — Dietr. Schäfer, Deutschland und England in See- und Weltgeltung. (Leipzig, Wolff. 2,50 M.) — v. Guttry, Die Polen und der Weltkrieg. (München, Müller. 3 M.)

Deutsche Landschaften.

Das Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 40 (1915) enthält die Fortsetzung der an dieser Stelle (Bd. 114, 1) erwähnten Untersuchung von E. Gagliardi über Mailänder und Franzosen in der Schweiz von 1495—1499 und eine Abhandlung von A. Mantel über den Anteil der reformierten Schweizer am revanesischen Feldzug von 1587, dem sog. Tampiskrieg.

In den Freiburger Geschichtsblättern, herausgegeben vom deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg, Bd. 21 setzt H. Wattelet seine in früheren Jahrgängen begonnenen Untersuchungen über die Geschichte des Bezirks Murten fort (Aus dem alten Murtenbiet). Diesmal beschäftigt er sich mit der Sonderbundszeit.

Den Übergang Bellinzonas an die Schweiz schildert L. Brentani im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1915, 2 (*come Bellinzona venne in poteri degli Svizzeri*). An derselben Stelle veröffentlicht S. Heuberger einige habsburgische Urkunden aus dem Stadtarchiv Brugg, die teils die Geschichte der Kirchengemeinden Rein und Bözberg, teils den Zoll in Brugg, teils die Herren von Ostra und ihre Burg Vilnachern betreffen.

Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 30, 3 bringt eine Abhandlung von G. Bossert über einen Kampf um die württembergische Kirchenordnung in Unteröwisheim im Jahre 1576, die Aktenbeilagen zu der an dieser Stelle mehrfach zitierten Arbeit von K. Stenzel über die geistlichen Gerichte zu Straßburg i. E. im 15. Jahrhundert und eine Untersuchung von A. Bechtold über Wahrheit und Dichtung im Simplizissimus. H. Baier stellt die badische Geschichtsliteratur des Jahres 1914 zusammen.

Aus dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 63, 7 u. 8 sei hingewiesen auf die Arbeiten von C. Schuchhardt über die Entwicklung des Burgenwesens in Norddeutschland und von G. Schrötter über Neuburg a. D. als Handelsstadt.

In der Hessischen Chronik 4, 9 schildert F. W. E. Roth das Leben eines Kurmainzer Staatsmannes des 15. Jahrhunderts, Adolf von Breithard, der unter vier Kurfürsten wichtige Staatsämter innegehabt hat.

J. Söhns Münsterer Dissertation: Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 8, Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1914) fußt auf umfassender Benutzung auch der in Rossels Urkundenbuch nicht veröffentlichten urkundlichen und urbarialen Materialien namentlich der neueren Zeit, aus denen ein Anhang von der Länge der Darstellung selbst reichliche Proben und statistische Bearbeitungen enthält. Mit dem Einsetzen vollerer wirtschaftlicher Nachrichten fällt der Nachdruck dabei besonders auf die der kurzen Epoche idealer zisterziensischer Eigenwirtschaft folgende lange Periode der Pachtbetriebe und der Absatzproduktion für den rheingauischen Getreide- und den Kölner Weinmarkt. Wertvoll sind besonders die Zeugnisse für die Organisation des klöster-

lichen Weinhandels im Kampfe mit den Stapel- und Vorkaufansprüchen der Kölner Bürgerschaft, und die Schilderung der Weinbautechnik kann man wohl derjenigen an die Seite stellen, die jüngst Miß E. C. Lodge, *The estates of the archbishop and chapter of Bordeaux under English rule* (*Oxford Studies in social and legal history* 3) 156 ff. für ein anderes europäisches Haupterzeugungsgebiet gegeben hat. *C. Brinkmann.*

Einer Anregung Brackmanns folgend baut H. Römer seine Beiträge „Zur Verfassungsgeschichte der Grafschaft Ziegenhain im 13. und 14. Jahrhundert", die in der Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. und Landeskunde 48 (1915), 1—118 veröffentlicht sind, vornehmlich auf einer auch für sich selbst wertvollen Untersuchung des Urkundenwesens der Grafen auf. — Aus demselben Hefte nennen wir die den Jahren 1746—1748 gewidmete Fortsetzung der Abhandlung des Oberstleutnants v. Dalwigk über den Anteil der hessischen Truppen am Österreichischen Erbfolge kriege, sowie zwei kleine Aufsätze von W. Wolff über die Frage der Feststellbarkeit des Besitzes, Ertrages und Geldwertes der im 16. Jahr hundert in Hessen-Kassel säkularisierten Stifts- und Klostergüter und über die Verwendung der Altarpfründen in den fürstlichen Schloßkapellen von Hessen-Kassel nach Einführung der Reformation. Der besonders reichhaltige Literaturteil des Heftes (S. 216—362) ist zum letzten Male von K. Wenck redigiert und großenteils auch bearbeitet worden; fortan wird W. Dersch diese stets willkommene Literaturschau leiten.

Waldecker Chroniken. (Veröffentl. der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck VII, 2.) Marburg, N. G. Elwert, 1914. XXXVII u. 385 S. Preis 16 M. — Der Band enthält drei chronikalische Aufzeichnungen von ganz verschiedenem Charakter, die jedoch alle im wesentlichen nur lokale Bedeutung haben. An erster Stelle steht die Chronik des Konrad Kluppel, der nacheinander Stadtschreiber in Corbach und Fritzlar und Syndikus der Kanoniker von St. Peter in Fritzlar war (bearbeitet von P. Jürges). Selbständigen Wert hat nur das letzte (dritte) Buch, das die Zeit vom Tode des Landgrafen Wilhelm III. von Hessen ab (1500—1529) umfaßt. Die beigegebenen 33 Briefe Kluppels bieten interessante Einzelheiten. — Anschließend (S. 183—268) folgen die Denkwürdigkeiten des waldeckischen Pfarrers Jonas Trygophorus (bearbeitet von A. Leiß). Jonas († 1580), ein Sohn des als Reformator Waldecks hervorgetretenen Johannes Trygophorus (Hefenträger), gibt in erster Linie familiengeschichtliche Aufzeichnungen (bis 1563), wobei auch die Zeitereignisse, insbesonders waldeckische, Erwähnung finden. — An letzter Stelle folgt dann (S. 273 ff.) die Flechtdorfer Chronik des Flechtdorfer Priors Liborius Daniel aus Heiligenstadt († ca. 1533) (bearbeitet von W. Dersch). Die Aufzeichnung bietet, wie schon der Titel „*catalogus*

abbatum" andeutet, eine reine Klosterchronik auf Grundlage des Klosterarchivs und der Erlebnisse des Priors (bis 1532). Zahlreiche Beilagen sind im Anhange zur Vervollständigung der Chronik hinzugefügt. *J. Schultze.*

Bei einer kritischen Untersuchung der Mindener Geschichtschreibung des Mittelalters im Historischen Jahrbuch 36, 2 kommt K. Löffler zu dem Ergebnis, daß das bisher als schlechten Auszug aus der Chronik Hermanns von Lerbeck angesehene Chronicon in der Tat die älteste Bischofschronik und das echte Werk Hermanns von Lerbeck sei.

Die historische Entwicklung der Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, soweit die Grenze von der Fuhne gebildet wird (Saalekreis und Kreis Bitterfeld), von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart unterzieht Th. Redenz einer eingehenden Untersuchung in den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichts- und Altertumskunde N. F. 2.

Aus dem Jahrgang 1915 des Braunschweigischen Magazins erwähnen wir folgende Abhandlungen: Paul Zimmermann, Lebensskizze des 1914 verstorbenen langjährigen Präsidenten des braunschweigischen Finanzkollegiums Karl Kybitz (Nr. 1/2); Kriegsbilder aus dem 17. Jahrhundert (1688), nach Aufzeichnungen des wolfenbüttelischen Obersten Hans von Schweinitz (Nr. 1/2, 3); Kriegsgefangen in Metz 1807 (Nr. 3—5; unvollständiges Tagebuch des braunschweigischen Majors du Roy); Knoop, Die vorgeschichtlichen Siedelungen in der Umgebung von Börßum (Nr. 4); Mack, Beiträge zur Geschichte Herzog Friedrich Wilhelms (Nr. 5; Protokoll über des Herzogs Aufenthalt in Braunschweig 30. Juli bis 2. August 1809, das insbesondere die Haltung der Mairie kennzeichnet).

Die Ratsverfassung Goslars im Mittelalter behandelt K. Frölich in den Hansischen Geschichtsblättern 1915, 1. Er verlegt die Entstehung des Rats in die Jahre von 1219—1234 und führt seine Darstellung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Den Inhalt der Zeitschrift für Brüdergeschichte 8, 1—2 bildet die Heidelberger Dissertation von W. Jannasch: Erdmuthe Dorothea Gräfin von Zinzendorf, geborene Gräfin Reuß zu Plauen, ihr Leben als Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der Brüdergemeine dargestellt. Auf Grund der Quellen aus dem Unitätsarchiv der Brüdergemeine in Herrnhut und aus dem Fürstlich Reußischen Hausarchiv in Schleiz gibt der Verfasser eine ausführliche Biographie der Gattin und Mitarbeiterin Zinzendorfs.

Aus dem Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte (hg. v. Kawerau u. Zscharnack), 11. bis 12. Jahrg. (1914), erwähnen wir

folgendes: Hans Schulze führt seine Abhandlung zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg fort (Grundbesitz des Bistums seit der Wiederaufrichtung; Verhältnis der bischöflichen Besitzungen zum Gebiet des Markgrafen). — Fritz Funcke beginnt eine umfassende Untersuchung über das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrschaft in der Mark Brandenburg unter Heranziehung ungedruckter Urkunden; er behandelt zunächst die Anfänge des Bistums, die Grenzen und die Einteilung der Diözese (es gab nur einen Archidiakon, die Diözese war lediglich in 8 Sedes gegliedert!), die Güter des Bistums (S. 66 ist bei der Urkunde Karls IV. ein Zweifel nicht möglich; Wohlbrücks Meinung ist unhaltbar); beigegeben ist eine Karte, die die Grenze des Bistums und die Sedesgrenzen, sowie die Verteilung der bischöflichen und der Kapitelsgüter erkennen läßt. — Der Schluß von Splittgerbers „Gegenreformation im Kreise Schwiebus" gilt den Jahren brandenburgischer Herrschaft von 1686 bis 1695 und der erneuten österreichischen Herrschaft (1695—1740), die sehr bald zur Wiederaufnahme der früheren Rekatholisierungsbestrebungen führte, aber bei schwerer Schädigung der geistigen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes dem Katholizismus nur geringe Erfolge einbrachte. — „Philipp Rosenfeld (1731—1788), ein neuer Messias in der Mark" wird von dem Oberrealschuldirektor Schwartz in breiter Darstellung behandelt; auch die Schicksale der Sekte, die den im Zuchthaus endenden „Bringer des tausendjährigen Reiches" überdauerte und zuletzt 1826 erwähnt wird, erörtert der Verfasser. — Wertvoller für die Geistesgeschichte ist der Aufsatz von K. Aner über Friedrich Germanus Lüdke, einen Berliner Geistlichen († 1792), der in seiner Schriftstellerei und seiner seelsorgerischen Praxis einen gesunden Typus der Aufklärungstheologen darstellt. — Daß das bei Lüdke zu beobachtende Bemühen um Verbreitung und Vertiefung des kirchlichen Einflusses keine vereinzelte Erscheinung ist, lehrt die inhaltvolle Abhandlung von W. Wendland, „Die praktische Wirksamkeit Berliner Geistlicher im Zeitalter der Aufklärung (1740 bis 1806)", deren Schluß S. 233—303 abgedruckt ist. — „Wie die Ereignisse der Freiheitskriege zu ihrer Zeit in Berlin kirchlich gefeiert worden sind", zeigt R. Jungklaus nach den Akten.

Die geschichtliche und landeskundliche Literatur Pommerns für das Jahr 1913 stellt J. Alsen in den Pommerschen Jahrbüchern 15 zusammen. Das Heft enthält auch eine Arbeit von P. Zunker über das Kirchspiel Neuenkirchen bei Greifswald um die Zeit des Dreißigjährigen Kriegs.

C. Troeger schließt in den Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Liegnitz 5 seine Veröffentlichung der Lebenserinnerungen des Generalleutnants Karl von Wedel. Dieser dritte

Teil umfaßt die Jahre 1813—1841, besonderes Interesse verdienen die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1815.

Der Bericht des Direktors des alten Archivs der Livländischen Ritterschaft, H. Baron Bruiningh, über „Die Arbeiten im livländischen Ritterschaftsarchiv 1911/13" (Sitzungsberichte der Gesellsch. f. Gesch. u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus d. J. 1913, Riga 1914, S. 145—194) gewährt erwünschte Einblicke in die namentlich für das 18. Jahrhundert reichhaltigen Bestände dises Archivs. Die Güterakten überwiegen, die Familienakten sind gleichfalls zahlreich; vielseitig und wertvoll, vornehmlich für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, sind die Verwaltungsakten, und die besondere Bedeutung der den nordischen Krieg betreffenden Archivalien hat Bruiningh durch einzelne Hinweise und Belege beleuchtet. — Aus denselben „Sitzungsberichten" (S. 238—254) sei hier noch erwähnt der Vortrag von E. Seuberlich über „Die Entstehung und Entwicklung der Mitauer Vorstadt in Riga bis zum Ende des 18. Jahrhunderts".

In Dopschs Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs (Heft 10) veröffentlicht L. Groß unter dem Titel „Beiträge zur städtischen Vermögensgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich" (Innsbruck, Wagner. 1913) ein Verzeichnis des in Enns steuerpflichtigen Immobiliarbesitzes, das in den Jahren 1393 bis 1416 der städtischen Steuererhebung zur Grundlage diente, nebst einem die Steuereingänge des Jahres 1429 umfassenden Register. Die Einleitung dazu gibt zum Teil recht lehrreiche Einzelheiten über die räumliche Entwicklung der Stadt, über Höhe, Zusammensetzung und Verteilung des Immobiliarvermögens, Technik der Steuerveranlagung und -erhebung, Höhe des beweglichen Vermögens, Einwohnerzahl u. a. *P. Sander.*

Von den 13 in dem neuesten Heft der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs" (Bd. 1, Heft 4, Wien 1913, Adolf Holzhausen) enthaltenen Berichten über Herrschaftsarchive der Sudetenländer beansprucht der über das gräflich Harrachsche Archiv in Wien (der sonach nicht in dieses Heft gehört) die größte Bedeutung, da dieses Haus seit den Tagen Leonhards von Harrach, des bekannten Staatsmannes unter Maximilian II. und Rudolf II., eine Anzahl von bedeutenden Staatsmännern und Kirchenfürsten (Kardinal Ernst Adalbert Harrach, Fürsterzbischof von Prag 1622—1667) aufweist, deren Korrespondenzen sich ziemlich vollständig erhalten haben. F. Menčik gibt hierüber einen ausführlichen, nicht immer fehlerfreien Bericht. Wichtiger als das reichsgräflich Desfours-Walderodesche Archiv in Groß-Rohozec und das markgräflich Badensche (jetzt Schwarzenbergsche) in Lobositz ist das gräflich Kinskysche in Chlumetz an der Cidlina, das die Akten und Korrespondenzen der hervorragenden

Mitglieder dieses Hauses seit Wenzel Kinsky, dem Erwerber von Chlumetz (1572—1626), enthält; vor allem sind die Korrespondenzen Wenzel Norbert Oktavians (1642—1719), zuletzt Obersthofkanzlers von Böhmen, zu nennen, der in der Zeit Karls VI. eine hervorragende Rolle spielte. Das gilt auch von den Grafen Franz Ferdinand (1678—1741) und Leopold Ferdinand (1713—1760). Was den Aktenbestand des (derzeit im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv deponierten) fürstlich Trauttmansdorffschen Familienarchivs betrifft, darf hier zunächst an die politische Tätigkeit des Grafen Maximilian, Generalbevollmächtigten bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedens, oder auf die des Fürsten Ferdinand, Gesandten beim Regensburger Reichstag 1780—1788 hingewiesen werden. Unter den Akten und Korrespondenzen des fürstlich Lobkowitzschen Archivs in Prag sind die Schriften und Berichte der Fürsten Georg Christian (1686 bis 1755) und seines Sohnes August Anton Joseph (1729—1803), aus denen des fürstlich Fürstenbergschen Archivs zu Pürglitz die Familienurkunden des Hauses und verwandter Familien, dann die zahlreichen Schreiben Leopolds I., unter den Briefen jene Illos 1632/33, dann die zum Füssener Frieden herauszuheben. Auch die Bestände des fürstlich Thun-Hohensteinschen Archivs in Tetschen a. d. E. bieten zunächst reiches Material zur Familiengeschichte, dann auch zur Staats- und Kirchengeschichte, vornehmlich zum Tridentinum. Bei der Stellung des Grafen Leo Thun in der Reaktionsperiode enthält das Archiv auch aus dieser Zeit wertvolles Material. Ein abschließender Bericht über das gräflich Clam-Martinicsche Archiv zu Smecna konnte wegen der in Angriff genommenen Neuordnung nicht gegeben werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen das Kaunitzsche Archiv in Austerlitz, das Wrbnasche in Jarmeritz, das Lichtensteinsche in Groß-Ullersdorf, endlich das Berchtoldsche zu Buchlau in Mähren. Die Arbeiten der einzelnen Berichterstatter sind nicht von gleicher Art. Eine Anzahl von Fehlern verzeichnet H. v. Srbik in der Dt. Literaturzeitung 1915, Nr. 5. Dazu verbessere man noch S. 329 Hans Khobenzl von Proßegg, nicht Hermann von Proßegg; er war nicht immer Sekretär, sondern am Schluß seiner Laufbahn Kammerpräsident Erzherzog Karls II.; S. 366 Georg Seifried Graf (nicht Fürst) von Dietrichstein war nicht von 1684—1700 Landeshauptmann von Steiermark, sondern Nachfolger Georgs Herrn von Stubenberg (1684—1700) in diesem Amte. *J. Loserth.*

Neue Bücher: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. v. J. Escher (†) und P. Schweizer. IX. Bd. 1312—1318. 2. Hälfte. (Zürich, Beer & Co. 10,20 M.) — Ried, Die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B. (Freising, Datterer & Co. 4,50 M.) — Die Regesten der Bischöfe von

Eichstätt. Bearb. von Frz. Heidingsfelder. 1. Lfg. (Innsbruck, Wagner. 12 M.) — Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. IV. Bd. Regesten der Markgrafen von Baden von 1453—1475. 5. Lfg. Bearb. von Alb. Krieger. (Innsbruck, Wagner. 10 M.) — Lautenschlager, Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848. (Heidelberg, Winter. 2,80 M.) — Frankfurter Amts- und Zunfturkunden. Hrsg. von Karl Bücher und Benno Schmidt. 2. Tl. (Frankfurt a. M., Baer & Co. 10 M.) — Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462). (Mainz, Wilckens. 7,50 M.) — Kentenich, Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. (Trier, Lintz. 10 M.) — Sohm, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555. (Marburg, Elwert. 6 M.) — Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle. (Breslau, Marcus. 12 M.) — Krütgen, Die Landstände des Erzstifts Magdeburg vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. (Halle, Gebauer-Schwetschke. 2,25 M.) — Urkundenbuch des Klosters Pforte. II. Tl. 2. Halbbd. (1501—1513). Bearb. von Paul Boehme. (Halle, Hendel. 9 M.) — Grünberg, Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit. (Berlin, Ebering. 4 M.) — Herm. Markgraf, Kleine Schriften zur Geschichte Schlesiens und Breslaus. (Breslau, Morgenstern. 3 M.)

Vermischtes.

Die Gesellschaft für fränkische Geschichte hat, wie wir ihrem 10. Jahresbericht entnehmen, im Jahre 1914 veröffentlicht: v. Eheberg, Die Reichswälder bei Nürnberg bis zum Anfang der Neuzeit (9. Neujahrsblatt); Die Matrikel des Gymnasiums zu Hof, herausg. von Weißmann; Amrhein, Die Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Würzburg; Chroust, Das Würzburger Land vor hundert Jahren. — Der Druck des verbesserten Registers zur Matrikel der Universität Erlangen (Wagner) soll noch 1915 beginnen. Die Chronik der Stadt Hof von Enoch Widmann wird Joetze bearbeiten. Von den Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Heidingsfelder) liegt das erste Doppelheft (— 1196) vor.

Am 15. August starb in Charlottenburg im 76. Lebensjahre Bernhard v. Simson, Historiker vom alten Schrot und Korn jener Rankeschen Schule, wie sie bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts die festen Grundlagen unserer Wissenschaft behutsam in den Boden senkte. Er hat (1856—1857) noch Rankes Seminar in Berlin besucht, doch führte ihn erst Giesebrecht in Königsberg (bis 1860) in die kritische Quellenforschung ein, und am entschiedensten fühlte er sich zeit-

lebens durch die gewissenhafte Bedenklichkeit seiner eigenen Natur auch ohne persönliche Berührung zu Waitz hingezogen, in dem er das Vorbild strengster Enthaltsamkeit des historischen Erkennens verehrte; wenn er diesem gegenüber, wie in der Schätzung der *Annales Sithienses*, am Ende recht behielt, durchdrang seine tiefe Bescheidenheit ein getrostes Selbstgefühl. Vorübergehend gewann ihn Droysen für die Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten, von denen er die französischen Gesandtschaftsberichte, soweit sie damals zugänglich (1865), herausgegeben hat. Dann aber rief ihn ein Antrag der Münchener Kommission, die Jahrbücher der fränkischen Geschichte unter Ludwig dem Frommen zu verfassen, in das ihm angemessene Gebiet der mittelalterlichen Studien zurück und geleitete ihn zugleich aus dem Archivdienst auf den akademischen Lehrstuhl, den er im stetig emporkommenden Freiburg i. Br. über 30 Jahre lang (1874—1905) mit würdigem Ernst in geräuschlosem Ansehen ausgefüllt hat. In der Hauptaufgabe der Jahrbücher, wie er sie begriff, in der möglichst sicheren Begründung unserer tatsächlichen Kunde durch methodische Zucht in Verwertung der Quellenberichte, fand Simson ein geistig-sittliches Genüge. Sein Ludwig d. Fr. kam (1874—1876), ganz abgesehen von der Widerwärtigkeit des Gegenstandes, dem höheren historischen Wurfe des Ostfränkischen Reichs von Dümmler freilich nicht nahe, erwarb ihm indes die gelehrte Anerkennung in vollem Maß. Alsbald übertrug ihm die Kommission auch die Fortsetzung von Sigurd Abels frischem, nur halb vollendet hinterlassenem Karl d. Gr. (1883), der hernach (1888) noch die mühsam schonende Neubearbeitung des ersten Teils gefolgt ist. Durch solche Leistungen setzte er sich und andere in den Besitz einer genauen Kenntnis karolingischer Geschichte, in deren verborgenen Hintergrund er einmal auch hypothetisch hineinzuleuchten wagte durch seine Schrift über die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans (1886). Die Entdeckung gelang ihm auf dem vertrauten Pfade kritischer Textvergleichung; ihr nachzugehen, bewog ihn der Abscheu vor dem Fälscher, in dem er seiner Gesinnung gemäß geradezu den Antihistoriker sah. Ein Meister wie Döllinger, der sich insgeheim mit ähnlichem Argwohn getragen, begrüßte ihn darauf (1887) dankbar als Mitglied der Münchener Akademie; und noch jüngst (1914) hat Simson in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung manche Einwände gegen dies französische Vaterland der falschen Dekretalen beharrlich zurückzuweisen vermocht. Zu einer neuen Arbeit voll rühmlicher Entsagung entschloß er sich aus Pietät für seinen verstorbenen Lehrer Giesebrecht: er vollendete (1895) dessen Geschichte der Kaiserzeit im sechsten Bande bis zum Tode Friedrichs I. und ließ so das einst so schwungvoll anhebende nationale Werk wenigstens wissenschaftlich beruhigend ausklingen.

Auch die modernhistorische Literatur erregte beständig seine einsichtige Aufmerksamkeit, wie denn im Kreise seiner Vorlesungen die preußische Geschichte regelmäßig wiederkehrte. Es war der Drang nach Gerechtigkeit, der ihn (1882) über die Beziehungen Napoleons III. zu Preußen und Deutschland selber das Wort ergreifen ließ; er betonte, daß sie ursprünglich herzlicher gewesen seien, als man gewöhnlich annahm. In einem größeren Buche stellte er endlich (1900) Erinnerungen aus dem Leben seines Vaters, des Reichsgerichtspräsidenten Eduard v. Simson zusammen; eine Biographie, in welcher die feierlich darstellende Rolle dieses tugendhaft-glücklichen Zeugen unserer großen Geschicke so einfach hervortritt, wie es die ehrfürchtige Liebe des Sohnes wünschte. Das letzte Jahrzehnt, das seines akademischen Ruhestandes, verbrachte Bernhard v. Simson in Berlin, wo ihn, in später Würdigung seiner Verdienste, die Zentraldirektion der *Monumenta Germaniae* in ihren Schoß aufnahm. Still fleißig wie immer, hat er da noch für sie die älteren Annalen von Metz (1905) zum erstenmal, die von Xanten und St. Vaast (1909), sowie die *Gesta Friderici* Ottos von Freising und Rahewins (1912) in neuen Auflagen herausgegeben. Ein Forscher, der sich im Leben nie recht geltend zu machen verstand; in der Wissenschaft aber wird sein unbedingter Wahrheitstrieb echte Geltung jederzeit behaupten. *A. Dove.*

Der Direktor des Allgemeinen Reichsarchivs in München Franz Ludwig v. Baumann, der sich namentlich durch seine wertvollen stammes- und territorialgeschichtlichen Arbeiten einen Namen gemacht hat, ist zu Anfang Oktober gestorben (geb. 1846 in Leutkirch). Wir nennen hier seine Untersuchungen über die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern (1872, 1896), sein Buch über die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben (1879), die „Forschungen zur schwäbischen Geschichte" und die dreibändige Geschichte des Allgäus (1880/94); als Herausgeber hat er sich um die Fortsetzung des Fürstenbergischen Urkundenbuchs (Bd. 5—7, 1889/91) und um die *Necrologia* der *Monumenta Germaniae* (I, 1888; III, 1906) verdient gemacht.

Am 22. Oktober 1915 starb in Heidelberg Professor Wilhelm Windelband (geb. 11. Mai 1848 in Potsdam), einer der modernen Philosophen, die unserer Geschichtswissenschaft entscheidende Hilfe in ihrem Kampfe gegen mechanistische und naturalistische Verwüstung gebracht haben. An seine Straßburger Rektoratsrede von 1894, „Geschichte und Naturwissenschaft" knüpft sich eine neue geschichtstheoretische Bewegung, die in Rickerts Gedanken dann gipfeln sollte. Sie hat uns Historiker gestärkt in der Abwehr derer, die in der Geschichte nach „Gesetzen" suchen, sie hat uns den individuellen und singulären Charakter des historischen Geschehens

tiefer verstehen gelehrt und durch ihre Lehre von den Kulturwerten wiederum die geistigen Bindeglieder uns gezeigt, die die verstreuten Einzelheiten des geschichtlichen Lebens zu geistiger Einheit zusammenfassen. Windelband hat als Historiker der Philosophie uns auch durch sein Vorbild gezeigt, was eine von diesen Anschauungen getragene Geschichtschreibung zu leisten vermag. Sein Lehrbuch der Geschichte der Philosophie (1892) und vielleicht noch mehr seine Geschichte der neueren Philosophie 1878 ff., deren dritter und Schlußband leider ungeschrieben blieb, geben uns eine aus voller Anschauung aller Seiten des Kulturlebens schöpfende, aber kraftvoll auswählende, urteilende und gestaltende Ideengeschichte, Werke einer ebenso festen wie feinen Künstlerhand. Rickert weist in seinem Nachrufe auf Windelband (1. Morgenblatt der Frankfurter Zeitung vom 6. und 7. Nov. 1915) mit Glück darauf hin, daß Windelband, der einstige Schüler Kuno Fischers und Lotzes, vom Hegelianismus her die Idee des unaufhörlichen Wandels aller Gestaltungen überkam, aber durch Lotzes Anregungen auch die Tendenz, zum Festen und Bleibenden vorzudringen erhielt und nun in seiner eigenen Philosophie und Geschichtschreibung den ewigen Fluß der Dinge und das zeitlose Sein der Werte immer zugleich zum Ausdruck zu bringen vermochte. Dadurch gewann er auch den festen Punkt, um auch die vielgestaltige, schwer übersehbare moderne Entwicklung kritisch zu verstehen und Vergängliches und Wertvolles in ihr zu sondern mit klugem und klarem Urteile. Seine Vorlesungen über „die Philosophie im deutschen Geistesleben des 19. Jahrhunderts (1909) gehören zu den gelungensten Versuchen, Wesen und Sinn des 19. Jahrhunderts zu charakterisieren. Einer der edelsten Vertreter des modernen deutschen Idealismus, vom besten Geiste unserer Zeit und von allen guten Geistern der Vergangenheit zugleich erfüllt, ist in ihm dahingegangen. *M.*

Am 1. November starb Wilhelm v. Sommerfeld, Privatdozent in Berlin, der 1896 eine Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts", 1904 das erste und einzige Bändchen „Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter" veröffentlichte.

M. Klinkenborg veröffentlicht in den Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte 28, 1 einen eingehenden Nachruf auf R. Koser (ein Verzeichnis der Arbeiten Kosers ist beigegeben) und eine kürzere Würdigung H. v. Caemmerers.

Kleopatra.

Von

Max L. Strack †.

Vorbemerkung.

Am 10. November 1914 ist Max L. Strack an der Spitze seines Bataillons in Flandern gefallen — ein tief schmerzlicher Verlust für seine Freunde, Kollegen, Schüler und die Wissenschaft der Alten Geschichte. In seinem Nachlaß fanden sich außer umfangreichen Materialsammlungen für eine Geschichte des antiken Seerechts, die ihn in den letzten Jahren besonders beschäftigte, einige Vorträge vor, unter denen der nachstehende über Kleopatra der Veröffentlichung besonders wert zu sein scheint. Er ist in einem wissenschaftlichen Kränzchen im März 1912 in Gießen gehalten worden; die zunächst geplante Veröffentlichung unterblieb damals, weil Strack ihn einer größeren Bilderreihe „Altgriechische Fürsten und Fürstenhöfe" einzugliedern beabsichtigte. Auf meine Bitte hat nunmehr Frau Strack die Erlaubnis zum Druck erteilt. Ich bin überzeugt, mit der Veröffentlichung im Sinne meines verstorbenen Freundes zu handeln, denn ich weiß, daß er auf diese Arbeit Wert legte. Gerade weil der Gang seiner Studien Strack niemals zu rein darstellenden Arbeiten hat kommen lassen, werden, so hoffe ich, weitere Kreise diesem Aufsatz mit Interesse entnehmen, wie stark und eigenartig Stracks Begabung für historische Darstellung war. Seine Schüler und Freunde aber werden mit wehmütiger Freude noch einmal die klare Stimme des lebensvollen warmherzigen Mannes vernehmen.

Alfred Körte.

Zwei große Werke leiten für uns die griechische Poesie und Prosa ein: Homers Epen, Herodots ἱστορίη.

Natürlich stehen sie nicht schlechthin am Anfang gebundener und ungebundener Rede. Die Kunst hat viel Vorland durchwandern müssen, ehe sie sich zu diesen Höhen erhob.

Aber für uns sind Homers Ilias und Herodots Perserkriege die ersten greifbaren Werke griechischer Poesie und Prosa.

Sie haben eine merkwürdige Übereinstimmung. Der Grund für die Kämpfe um Ilios und der Grund für die Perserkriege ist derselbe. Ihn liefert das Weib.

Als panhellenisches, allgriechisches Unternehmen wird des Agamemnons Heereszug uns vorgeführt, dem viele Völker aus dem Osten sich entgegenstemmen. Der Grund zum Kampf ist die freche Entführung der schönen Helena durch Priamos Sohn, Paris.

Und ebenso: Der Kampf der Perser gegen die Griechen ist das Thema Herodots. Darius, Xerxes ziehen aus mit den unendlichen Truppen des Orients, um ihre Macht das kleine Volk der Griechen fühlen zu lassen. Und der Grund ihrer Feindschaft? Schöne Frauen sind es, die Io und Helena, die Europe und Medea, deren Entführung sich Perser und Griechen vorwerfen, um derentwillen der Streit des Orients und Okzidents sich erhoben hat.

So erzählt es der Vater der Geschichte. Für die Richtigkeit des Grundes steht er nicht ein, doch weiß er für die nächste Erzählung, die er anschließt, kein anderes Motiv als wieder die schöne Frau. Des Kandaules, des Lyderkönigs Geschichte ist es, der seine Frau profaniert vor den Augen des Gyges und damit den Sturz seines Geschlechtes verschuldet.

Gegen diese Auffassung der schönen Frau als der unheilstiftenden Macht in der Geschichte haben schon Herodots jüngere Zeitgenossen protestiert: der Komiker Aristophanes in der köstlichen Parodierung in den Acharnern (aufgeführt im Jahre 425), wo der Peloponnesische Krieg hergeleitet wird, aus dem wechselseitigen Raube je einer resp. zweier Dirnen seitens der Athener und der Megarer, und der größte

antike Historiker Thukydides in der gedankenreichen Einleitung seines Werkes, in der die Eroberungslust des mächtigen Agamemnon und nicht die Geschichte mit der Helena als Grund des Trojanischen Krieges angegeben wird.

Den Protest unterschreiben wir heute. Mehr noch. Nicht nur weisen wir der Io, Europe, Helena, Medea und der Kandaulesfrau nicht diese entscheidende Rolle zu, wir weisen sie *ad unam omnes* aus der Geschichte hinaus.

Aber den Glauben, den der Vater der Geschichte zweifelnd bekennt, den Glauben an die Geschichte machende Gewalt des Weibes haben wir noch heute — betonen sie vielleicht zurzeit in unserer dem Individuum feindlichen Historiographie zu wenig — und von einer der interessantesten Gestalten in der langen Reihe geschichtemachender Frauen des Altertums möchte ich heute reden. Von Kleopatra, über deren Bedeutung die Forschung heutigen Tages nicht zur Ruhe kommen will, wie die Mitwelt ihretwegen nicht zur Ruhe kam.

Kleopatra VII., wie sie offiziell sich nennt, ist die letzte des makedonischen Adelsgeschlechtes der Ptolemäer, deren erster nach dem Tode Alexanders, fast 300 Jahre vor der Zeit dieser Kleopatra, in Alexandrien sich seinen Königsthron errichtete — die letzte Diadochin überhaupt (alle anderen hellenistischen Königsgeschlechter sind vor den Ptolemäern zugrunde gegangen) — die letzte auch, die die vieltausendjährige gedoppelte Krone der Pharaonen auf dem Haupte trug. Sie ist die Geliebte des großen Diktators Cäsar, die Frau des Triumvirn Antonius gewesen. Eine *βασίλισσα βασιλέων* dem Titel und Range nach, eine Herzenskönigin ganz großer Männer, groß nicht nur jener Zeit.

21 Jahre, von 51—30 v. Chr., hat sie regiert. Ihre Regierung fällt in die Wende der Zeiten. Für ihr Land wie für die Welt. Für die nationalägyptische wie für die griechisch-römische Geschichte und damit für die Weltgeschichte bedeuten diese Jahre den Abschluß einer Periode und den Anfang einer neuen. Und nicht als Zuschauer und nicht als Statist, sondern im Vordergrund der Weltbühne agierend, bisweilen als Protagonistes stand Kleopatra. Gegen sie wird offiziell der Krieg im Jahre 32 vom *S. P. Q. R.* erklärt, der

bei Actium seine Entscheidung fand. Von ihrer Gefangennahme hat man eine neue Ära datiert, ἔτος τὸ δεῖνα τῆς Καίσαρος κρατήσεως, um ihretwillen hat der Monat Sextilis seinen Namen wechseln müssen und heißt seitdem Augustus. Erst als sie tot war, hat Augustus sich als Herrn der Welt betrachtet.

Kleopatra VII. ist gegen Ende des Jahres 69 geboren — wahrscheinlich ein illegitimes Kind des Ptolemäos VIII., Königs von Ägypten, dem selbst sein Erbrecht angezweifelt wurde. Wir wissen wenig von ihrer Jugend. Nicht einmal die üblichen Kinderanekdoten und Prodigien.

Erschließen läßt sich zweierlei: Eitel Sonnenschein kann über ihrer Kindheit nicht gestrahlt haben — die für Ägyptens Herrscher so schwer lastende demütigende Zeit muß ihre Schatten ins Frauengemach und die Kinderstube des Palastes geworfen haben. Aber trotz der schweren Not der Zeit ist an ihrer Ausbildung nichts verabsäumt. Der Lehrer Namen sind vergessen, ihre Lehre war gut. Die Königin selbst bezeugt es ihnen. Sie konnte sich mit Äthiopen und Troglodyten, Hebräern, Arabern, Syrern, Medern und Parthern unterhalten in ihrer Landessprache ohne Dragoman, wie Plutarch bezeugt, in dessen Familie noch mündliche Traditionen über die Hofhaltung der Königin Kleopatra fortlebten. Und wenn der Zweifel diese und jene Sprache streichen möchte — Griechisch, Ägyptisch und Lateinisch kommen dafür sicher wieder dazu. Wir müssen ein intensives Sprachenstudium der Prinzessin annehmen und einen ausdauernden Fleiß, vor dem wir alle Achtung haben dürfen, so hoch wir auch das Sprachtalent der Levantinerin in Rechnung stellen.

Und zimperlich, verweichlichend, erschlaffend war diese Erziehung auch nicht. Ich will dafür nicht Kleopatras späteres Lagerleben anführen, das sie fast zwei Jahre lang (vom Winter 33/32 bis September 31) an Antonius' Seite geführt hat. Da ist's hoch hergegangen. Zum mindesten während der Kriegszurüstungen an Kleinasiens Küste und in Athen. Ein rauschendes Fest löste das andere ab, ἦσαν ἐν εὐπαθείαις (Plutarch 56). Sie schwelgten in Sinnengenuß. Die Kriegsjahre beweisen meine Annahme nicht.

Aber wenn sie — als fast Dreißigjährige — mit dem Antonius knobelt und bechert, mit ihm jagt und auf dem Fechtboden erscheint, wenn sie nachts mit ihm in Dienerkleidung die Straßen ihrer Hauptstadt durchtollt, um zu skandalieren und ruhige Bürgersleute aus dem Schlaf zu klopfen und zu foppen (Plutarch 23), so beweist das das Gegenteil von Pingelichkeit und Zimperlichkeit. Es hat bei dem nächtlichen Ulk der hohen Herrschaften bisweilen auch Prügel von seiten der Alexandriner für den leutseligen Römer gesetzt. Daß die Königin auch daran ihren Anteil hatte, weiß die Quelle (Plutarch) nicht zu sagen. Es tut der Skizze von der feingebildeten körperlich gesunden Frau auch keinen Strich hinzu.

Kleopatra ist nicht eine alle überstrahlende Schönheit gewesen. Schon gar nicht, wenn wir den Münzbildern Glauben schenken, die neben einem verstümmelten Kolossalkopf in Alexandrien allein uns ein Abbild von ihr geben. Das Erbteil der Ahnen mütterlicherseits, die reichlich lang überkippende Nase der Seleukiden und das prominente Kinn, das Erbteil der Ptolemäer, lassen sie überhaupt nicht schön erscheinen. Und wenn wir der Glyptik den Glauben versagen — und die Graveurkunst stand damals recht tief —, Plutarch schildert Kleopatra auch nicht als Schönste der Schönen. Ihrer Rede Zauberfluß in der Unterhaltung und eine wunderbare geistige Anmut, die sie im Verkehr mit andern entfaltete, übten die ἁφὴ ἄφυκτος, die unentfliehbare Anziehungskraft aus, die durch die Schönheit der Gestalt nur erhöht wurde. Witz und Schauspielertalent, die sie im Leben bewiesen, brauchen da kaum noch angemerkt zu werden.

Im Mai 51 kam Kleopatra als Siebenzehnjährige zur Regierung, zusammen mit ihrem jüngeren Bruder Ptolemäos XIV., der 10 Jahre zählte. Mit gleichen Rechten, wie das so Sitte war im Hause der Lagiden seit über 100 Jahren. Geschwister und Eheleute, wie's gleichfalls Sitte war.

Die Zeit war bös. Nicht minder für Ägypten wie für die ganze Welt des Mittelmeeres. Das Wetterglas stand überall auf Sturm.

Im Westen rüstete man zum entscheidenden Kampf zwischen Monarchie und Republik. Cäsar, der Herr von Gallien, wollte und konnte die übermächtige Stellung, die er in schwerem, siebenjährigem Krieg und durch skrupellose meisterhafte Diplomatie sich geschaffen hatte, nicht völlig fahren lassen. Und die dann notwendige Auseinandersetzung durch die Waffe mit dem römischen Senat, an dessen Spitze der größte der Grandseigneurs, Pompeius, nach langem Zaudern sich gestellt hatte, zog rettungslos das ganze Mittelmeer, ob abhängig von Rom, ob nicht, mit in den Krieg.

Und Ägypten, das einzige noch leidlich unabhängige Land am Mittelmeer von einiger Bedeutung, war ohne innere Kraft, nur gar zu sehr gefährdet, in der großen Brandung mit unterzugehen.

Das Land am Nil hat eine Sonderstellung in aller Zeit, seit den 6000 Jahren, seit wir von ihm Kunde haben. Jahraus, jahrein, heute wie zur Zeit der Ptolemäer und der Pharaonen, geht der Bauer derselben harten Arbeit nach, fast mit demselben Werkzeug, um seines Stromes Geschenke, das Wasser und den Schlamm, zu nutzen. Und heute wie in alter Zeit ist es die oberste Sorge jeder Regierung, das Kanalsystem, die Lebensadern des Landes, in gutem Zustande zu erhalten. An dem größeren oder geringeren Umfang des bebauten Ackers läßt sich die Güte der Regierung und der Wohlstand des Landes abmessen.

Der Fellache baut, sein Herr erntet. Auch das hat sich in den Jahrtausenden nicht geändert. In des Herren Tasche fließt des Niles und der Arbeit Segen. Und dieser Herr ist weit mehr als anderswo der König, für den das Land wie eine Domäne verwaltet wird. Es hängt von seiner Tüchtigkeit und seiner Autorität die Blüte des Landes ab, wie eines jeden absolut regierten Landes. Und hier noch in verstärktem Maße. Die junge Fürstin trat eine schlechte Erbschaft an. Ihr Vater, der ein Menschenalter regierte, war nicht ein Herr, wie ihn das Land bedurfte. Trotzdem er sich als Inkarnation des Reichtum und Freude spendenden Gottes gab und sich *νέος Διόνυσος* benannte, begannen nicht Milch und Honig und Nektar am Nil zu fließen. Er wußte in dem Reich der Töne sich besser zurechtzufinden als in seinem

eigenen; Auletes, Flötenspieler, hatte ihn der Volkswitz getauft. Er war ein schlimmer Herrscher für das Land. Nicht nur durch eigene Schuld. Verarmt war das Land, soweit Ägypten verarmen kann, verschlammt die Kanäle, dynastische Kriege und Volksrevolutionen verwüsteten es — seit 100 Jahren war der innere Krieg in Permanenz — und unzuverlässig war des Thrones Schutz, die Söldnertruppen. Wohl war Auletes immer noch der reichste Fürst am Mittelmeer, aber seiner Schätze wurde er nicht froh. Seine Umgebung half ihm davon, diese Mischgesellschaft von Höflingen, Eunuchen, Söldnergeneralen und anmaßenden Priestern verschiedener Nationalität, ein wahres Heer von notwendigen und nicht notwendigen Parasiten, die einen so unzuverlässig wie die andern. Diese titelsüchtige Faulenzergesellschaft, die *συγγενεῖς τοῦ βασιλέως*, die *cugini di re*, die der Gottkönig mit der Anrede „Bruder" ehrte, und die *ὁμότιμοι τοῖς συγγενέσιν, ἀρχισωματοφύλακες, πρῶτοι φίλοι, φίλοι, διάδοχοι.*

Doch diese ordensfrohe bunte Höflingsschar, so fette Bissen sie zu erhaschen wußte, war für den König ein Nichts den titellosen sog. Freunden gegenüber, die selten am Hofe sich sehen ließen und doch vom Königstische mitaßen — die vornehmen Herren vom Tiberufer.

Seit langem, seit mehr denn 100 Jahren, war Roms Wort ausschlaggebend im Orient. Kriegsrecht, fragwürdiges Erbrecht und das große Recht des Stärkeren hatte die römische Republik ihr Gebiet immer weiter ausdehnen lassen. Noch im Jahre 58 hat sie so ein Kronland der Ptolemäer, Kypros, ohne jede Spur des Rechtes annektiert.

Ägypten war dem traurigen Geschick, Provinz der römischen Republik zu werden, entgangen. Nicht weil es wehrkräftiger gewesen wäre als Makedonien, Syrien oder Pontos. Um Hilfe flehend gegen äußere Feinde wie gegen nahverwandte Kronprätendenten hatte mehr als einer der Gottkönige in Alexandrien sich an den Senat in Rom gewandt, war bittflehend gar in der Stadt am Tiber erschienen und hatte sich dem barschen Bescheid der ungekrönten Könige Roms gefügt. Trotzdem war Ägypten nicht Provinz geworden. So paradox es klingt, der Reichtum des Landes

war es, der es vor dem geldgierigen Freistaat am Tiber, vor dem republikanischen Rom rettete. Denn vieler römischer Staatsmänner Augen schauten sehnsüchtig nach der köstlichen Beute, und keiner gönnte dem andern den kostbaren Fang. Aber die Taschen sich zu füllen mit ptolemäischem Gold hat manch einer verstanden. Crassus und Pompeius, Cäsar und Clodius und Cicero u. a. m., sie alle ließen durch die Arbeit des Fellachen sich miternähren, hingen Blutegeln gleich den Ptolemäerkönigen an.

Verwundbarer, noch mehr bereit als seine Vorgänger zu zahlen und wieder zu zahlen, war Ptolemäus Auletes. Mit gutem Grunde. Sein zweiter Spitzname Nothos — Bastard — gibt die Erklärung. Das Gespenst der Absetzung stand hinter seinem Königsthron. Es gab ein Testament, wahrscheinlich wohl gefälscht, durch das sein Vorgänger nach den berühmten Mustern von Pergamon, Kyrene und Bithynien die römische Republik zur Erbin einsetzte. So stand den Herren am Tiber gar ein Rechtstitel, wenn auch gefälscht, zu Gebote bei einer Annexion. Die Annexion erfolgte nicht, wie schon gesagt. Der Millionenbakschisch tat sein Teil dazu, doch hat Auletes selbst unter diesen Demütigungen nicht ungestört regiert. Als Kleopatra elf Jahre zählte, mußte er aus Alexandrien fliehen. Ob eine der gewöhnlichen Palastrevolutionen, ob die Verstimmung über seine schlappe Rompolitik, ob das durch harte Steuern gereizte Volk ihn flüchten machten, wir wissen's nicht. Er floh nach Rom. Und mit Roms Hilfe, die er um ungeheure Summen sich erkauft hatte, ist er nach drei Jahren, im Jahre 55 zurückgekehrt, durch römische Legionen zurückgeführt. Sein erstes war, die Tochter Berenike hinzumorden, die während seiner Flucht das Land regiert hatte.

Man muß sich hüten, gar zu sentimentale Betrachtungen darüber anzustellen. Verwandtenmord und absolute Despotie sind im Orient unlöslich aneinandergeknüpft, nicht nur in alter Zeit. Im Hause der Ptolemäer selbst hat weit über die Hälfte der Herrscher ihre Sicherheit nur in dem Morde der Verwandten, des Bruders, der Mutter oder sonstiger Thronprätendenten gesehen, und hier standen Vater und Tochter als Gegenkönige einander gegenüber. Doch gilt es

daran sich erinnern, wenn später die Kleopatra auf gleicher Freveltat betroffen wird.

Die Liebe zu Rom wird bei der Prinzessin durch diese Ereignisse nicht eben gestärkt sein.

Ein Land im Niedergang begriffen, ein wackelnder Königsthron, eine unzuverlässige, unzulängliche Soldateska, falsche eigennützige Freunde und Berater, ein übermächtiger ländergieriger Nachbar, der nicht zufriedenzustellen war, weil er viele Mäuler hatte. Die Reihe der Nöte läßt sich leicht verlängern, aber schon das Angeführte genügt, um auch eines starken Mannes Mut zu beugen. Kleopatra blieb aufrecht. Ihr mag ein anderes Bild die Spannkraft erhalten haben, das zum Verständnis ihres Tuns dazu gehört, das ich mir aber bis auf wenige Striche versagen muß zu zeichnen, das Bild vom mächtigen Ptolemäerstaat.

Es gab eine Zeit in der Geschichte der Mittelmeerstaaten, zu denen das Ptolemäerreich gehörte, wo die Ahnherren der Kleopatra die mächtigsten Könige waren. Einem Philadelphos I., Euergetes I. im 3. Jahrhundert bot keiner der Zeitgenossen Paroli. Als absolute Könige über die Menge erhoben durch das damals noch neue Gottkönigwesen, gestützt auf zuverlässige Söldner — die Garde Landsmänner, die gleich ihnen sich als Makedonen fühlten —, das Land verwaltend durch ein Heer scharf kontrollierter Beamter, die Fellachen scherend aber nicht schindend, die fremde Kirche der Ägypter in Gehorsam haltend durch eine scharfe Aufsicht und teilweise Beschlagnahme der Kirchengelder, die Hauptstadt des Landes zur Kapitale der Weltwissenschaft und des Welthandels machend, so stehen sie vor unseren Augen und standen sie in der Erinnerung der Kleopatra.

Um des Handels willen hatten diese mächtigen Herren, an deren Hof die Akademie der Wissenschaften neben der Garde ihren Platz fand, Expeditionen zum tropischen Süden Afrikas, nach Indien und China angebahnt, hatten sie sich ein Protektorat über die griechischen Inseln geschaffen, die Küsten Thrakiens, Kleinasiens und Punkte der Peloponnes in Besitz genommen, Kyrene erobert und Kypros annektiert, kämpften sie mit Glück um die Küste Syriens, wo die

großen Karawanenstraßen von Innerasien münden, ließen sie im ganzen östlichen Mittelmeer ihr Geld für sich unblutige aber folgenschwere Siege erfechten.

Von Rom redete damals kaum einer im Osten. Wenn es richtig ist, daß schon Beziehungen zwischen den Regierungen am Tiber und am Nil bestanden, so war die Ehre ganz auf Seiten Roms.

Das war einmal. War es für immer vorbei? Waren die einstigen Reichsländer Kyrene, Kypros, Syriens Küste für immer verloren und galt es zu resignieren? Wir sehen die Frage heute von jenseits der Entscheidungsschlachten von Pharsalus und Actium an und bejahen sie schon aus dem Grunde, weil wir wissen, daß die orientalischen Soldaten den okzidentalen nicht die Wage halten konnten. Aber im Jahre 51, als der Westen in Aufruhr, als in Rom die Straßenrevolution war und im Osten Mithradates von Pontus in langem Krieg gezeigt hatte, daß man Erfolge erringen konnte, war ein *non liquet* die richtige Antwort.

Kleopatra hat fast die gegenteilige Antwort zur Wahrheit gemacht.

Freilich der Regierungsanfang der jungen Königin und ihres Bruders war eben nicht vielverheißend. Der Geist der zwieträchtigen Ahnen ist auch in ihnen lebendig. Kaum drei Jahre nach der Thronbesteigung, im Jahre 48, sehen wir Kleopatra flüchten. Und würdig ihrer großen Vorgängerinnen gleichen Namens wirbt die 21jährige ein Heer im Ausland gegen den Bruder, das Kind, und die ihn leitenden Höflinge.

Ein orientalischer Thronstreit — ein altgewohntes Schauspiel, ein Sturm im Wasserglase dem Riesensturme gegenüber, der damals Roms Reich durchtobte. In ihren Wirbeln sind sie zusammengeflossen, der winzige den großen dirigierend, wie er vom großen wohl erregt worden war. Kleopatra hat auf Pompeius' Wunsch nach Dyrrachium 60 Schiffe, Truppen und Getreide gesandt, die nach Pharsalus zurückkehrten (Bouché 183).

In Thessalien bei Pharsalus entschied der Schlachtengott für Cäsar gegen Republik und Pompeius. Nach Alexandrien zum Ptolemäerhof ist der Geschlagene geflohen, wo er auf

Dankbarkeit rechnen durfte, er, der offizielle *tutor regis*, der Patron der Dynastie ex. S. C. Ihm nach der Cäsar, wie der Jäger auf der Spur des Wildes. Er hat ihn lebend nicht erreicht. Statt Unterstützung fand Pompeius bei der Landung in Ägypten seinen Tod durch königliche Mörder. „Ein Toter beißt nicht" war der Weisheit letzter Schluß der Höflinge am Nil. Man hoffte wohl, sich bei dem Sturm *à part* zu halten.

Die Rechnung, so gemein wie fein, erwies sich als zu fein. Dem Cäsar war mit dem Kopf des toten Gegners nicht geholfen. Er brauchte Geld — und nirgends war es bequemer zu haben als in Ägypten —, war er doch gar Gläubiger der königlichen Familie. Er durfte auch Ägypten, die Ernährerin Italiens, nicht in fremden Händen lassen, so daß die Feinde den Mob von Rom durch Hunger in Aufruhr versetzen konnten.

So landete er Truppen, wenige, in Alexandrien, trat in der Hauptstadt des souveränen Staates nicht als Gott, sondern als römischer Diktator auf — seine Liktoren gingen vor ihm her —, verlangte, gestützt auf des Auletes Testament, im Namen Roms den Thronstreit zu entscheiden.

Das brachte Regierung und Bevölkerung in Alexandrien in Wut. Zum Überschäumen kam sie, als bekannt wurde, die Exkönigin Kleopatra sei bei ihm. Die Szene, wie sie zu ihm kam, ist ja weltberühmt. Nächtens auf kleinem Kahn, in Teppichbündel eingeschnürt und durch die feindlich Wachen durch einen Diener getragen zu Cäsar, der im Palaste residierte (Dio 42, 34).

Ihre Rechnung erwies sich richtig. Die 21jährige hat Cäsar den Nachkommen der Venus (den ἐρωτικώτατος nach Dios Urteil) in dieser Nacht von ihrem Recht auf Herrschaft überzeugt — ein Recht, das wir unzweifelhaft als gut bezeichnen müssen, so daß die Fürstin nicht nur *ob stupri gratiam*, wie der heilige Hieronymus sagt, die Krone wieder erlangte. Er blieb in Alexandrien, und man mag billig zweifeln, ob er „*necessario etesiis tenebatur*" (B. C. 3, 107).

Monatelang hat die Belagerung des Cäsar und seiner Kampfgenossin im Palast von Alexandrien gedauert und ernster war die Gefahr als je im Kriege gegen Gallien oder

römische Legionen. Die Schlacht am Nil erst, im Jahre 47, macht den Herrn der Welt wieder frei.

Wir haben das *bellum Alexandrinum*, eine fast dramatische Darstellung der Belagerung, von einem Augenzeugen. Kaum wird Kleopatra erwähnt. Nur daß nach glücklicher Besiegung der Gegner ihr und dem jüngeren Bruder — einem elfjährigen Kinde — die Herrschaft übertragen ward „*quod fideliter permanserant in Caesaris amicitia*" (BA. 33), und daß Legionen zu ihrem Schutze zurückblieben, erzählt der Bericht. Man kann von einem Generalstabsbericht nicht mehr erwarten.

Indiskretere Quellen wissen mehr. Es hat der 52jährige Mann mit dem klaren Verstand an die 21jährige Zauberin vom Nil sein Herz verloren. Trotzdem seine Anwesenheit in Italien dringend notwendig war, hat er seine Abreise nicht beeilt. Ein Vierteljahr noch blieb er in Ägypten, in prächtigen Festen in der Hauptstadt und nilaufwärtsreisend die Tage verlebend — Feste, wie sie nur das schwelgerische Alexandrien zu bieten, wie nur eine Kleopatra sie zu ordnen verstand. Mit orientalischer Pracht hat die Königin den Diktator geehrt und keinen Aufwand gescheut. Der größere Verschwender war Cäsar, denn er verschwendete die Zeit. So konnten der Hydra des Bürgerkrieges neue Köpfe wachsen und viele, viele Tausende von römischen Bürgern und Leuten fremder Nationalität haben die Flitterwochen des großen Mannes und der Kleopatra mit ihrem Blute bezahlt.

Im April verließ Cäsar Ägypten, im Juni gebar Kleopatra einen Sohn: *Πτολεμαῖος ὁ καὶ Καῖσαρ*. Diese Namen reden lauter als lange Berichte, welche Hoffnungen der Königin Herz erfüllten. Denn Ptolemäus ist der offizielle Königsname in Ägypten seit 300 Jahren, wie etwa Augustus im Kaiserreich, und Cäsar bedeutete in diesem Augenblick die Welt. Es schien, die Hoffnungen würden sich realisieren.

Im Jahre 46 brachte Kleopatra den Sohn zum Vater nach Rom und 1½ bis 2 Jahre hat die souveräne Herrin Ägyptens mit ihrem jungen Brudergemahl und ihrem Sohne in Trastevere gelebt als Freundin des allmächtigen Diktators, der langsam aber planmäßig dem Ziel des Gottkönigtums zustrebte, wie es Alexander geplant hatte, wie es dessen

Nachfolger, die Ptolemäer, in die Wirklichkeit umgesetzt hatten.

Wenn irgendwo, so empfindet man hier das Fehlen von Memoiren. Königlicher Besuch war in Rom weder ungewöhnlich noch ungern gesehen. Denn, wer immer auch gekrönten Hauptes zu den Nobiles am Tiber kam, er kam als Bittsteller oder Unterhändler, und seine Goldsäcke fanden Abfluß in jener Taschen.

Jetzt war wieder königlicher Besuch am Tiber. Doch statt daß derselbe, wie es Brauch, an die Türen der Grandseigneurs klopfte, antichambrierten diese jetzt bei der Ägypterin, umschmeichelten die Frau, die nicht mit Unrecht die Helena des Nils, die Todeserinys Latiums genannt ward.

Auch Cicero war unter ihnen, und ein Brief, eine gute Weile *post festum*, vom 13. Juni 44, bringt böse Schmähworte gegen die Königin und ihr Gefolge, damals als Gefahr von ihr für Worte nicht mehr drohte. Vorher hatte er, um das Gesicht zu wahren, seinen Besuch maskiert, indem er *φιλόλογα* — ein seltenes Buch — zu bitten vorgab. „*Odi reginam*," so beginnt der Brief (*ad Att. XV*, 15). Doch dieser einzige Zornesausbruch aus sicherem Port genügt ja nicht. Man muß die Erbitterung, die Wut der adligen Römer sich vorstellen gegen die „Ägypterin" — die Kreolin würden wir sagen —, die der rechtmäßigen Frau des *Pontifex maximus* Calpurnia die Rechte kürzte, deren goldene Statue im Tempel der Venus Genetrix ihren Platz fand, und die alle umlaufenden Gerüchte, Cäsar wolle sich zum König machen, wolle seinen Königssitz in Ilion oder Alexandrien aufschlagen, verlange das Recht der Polygamie, nur gar zu glaubhaft machte.

Wir müssen uns bescheiden. Was Kleopatra, die Geliebte Cäsars — deren Stern so plötzlich hell erstrahlte, heller als je der Ptolemäerstern — gehofft und erwartet, was die Römer gefürchtet, alles fand sein Ende durch die Dolche der Verschworenen, an den Iden des März im Jahre 44.

Es blieb nichts übrig, als nach Ägypten heimzukehren, um in den wilden Stürmen, die jeder Kundige heraufziehen sah, das Steuer in der Hand zu haben. Cäsars Testament,

das *in ima cera* Octavian nicht Cäsarion als Erben nannte, beweist im übrigen, daß für den Diktator Kleopatra nicht die Welt bedeutet hat. Die Königin hat trotzdem auf diese Karte weiter gesetzt. Denn in diese Zeit fällt — wahrscheinlich wenigstens — die Ermordung des jungen Brudergemahls und die Ernennung des vierjährigen Cäsarion zum Mitregenten.

Fürchterlich hat das Unwetter gehaust, das nach dem Tode Cäsars über das Mittelmeer dahinzog. Bei Philippi im Herbste 42 fand es sein vorläufiges Ende. Zwei waren Sieger geblieben im Streite um das Erbe, Antonius und Octavian, und in die Beute teilte man sich so, daß letzterem der Westen, Antonius der Osten unterstehen sollte. Die Sorge für das siegreiche Heer war ihre nächste Aufgabe. Geld zu beschaffen ging Antonius nach dem Osten.

Zu allem andern war er mehr geschaffen als zu dem. Wohl wußte er zu nehmen, doch das Geben fiel ihm noch leichter, und sein und seiner Freunde Leben sorgte dafür, daß die den Kleinasiaten abgepreßten ungeheuren Summen zerrannen wie Nebel vor der Sonne und wenig Geld den Bestimmungsort Rom erreichte.

Antonius war ein ritterlicher Herr, ein Reiterführer wie selten einer, dem Julius Cäsar den Sieg in der entscheidenden Schlacht bei Pharsalus verdankt hatte, der Abgott seiner Soldaten, mit denen er Gefahren und Entbehrungen teilte, wenn es not tat, der erste Stratege nach der Ermordung seines Herrn und Meisters. Ein Mann mit der Gestalt des Herakles des gewaltigen Zeussohnes, von dem er gerne sein Geschlecht herleitete. — Und wie wir es leicht bei derartigen Naturen finden, ein Mann weniger geeignet zur Diplomatie, in der Octavianus Meister war, nicht geeignet zu Staatsgeschäften, ein Liebhaber von Prunk und Wohlleben, ein Schuldenmacher größten Stils schon in früher Jugend, dem die Frauen gefährlich waren wie seinem Ahnherrn Herakles, der gerne becherte, voll guten Witzes und Humors, von mäßiger Bildung aber natürlichem Verstand.

Die Schlachten von Philippi hatte sein Feldherrntalent gewonnen. Als erster Mann der Welt zog er im Jahre 41 in Kleinasien in fürstlichem Aufzug umher, erhöhend, er-

niedrigend von den Königen und Großen des römischen Ostens, wen immer er wollte.

In seine Machtsphäre fiel auch das souveräne Land Ägypten. Die Königin war angeklagt, des Cäsars Mörder begünstigt zu haben.

Kleopatra war 28 Jahre alt, ihr Sohn und Mitregent Ptolemäos Cäsarion 7. Nur eine Schwester der Königin, Arsinoe, lebte außer ihnen beiden vom Hause der Ptolemäer, in bitterer Feindschaft mit ihr außer Landes weilend.

Der neue Herr des Ostens kannte die Königin. Als junges Mädchen von bald 14 Jahren hatte er sie im alexandrinischen Palast gesehen, als er, der Reiteroberst, den Vater Auletes in sein Reich zurückführen half; an ihrem Hoflager in Rom wird er wie jeder vornehme Mann, und er der Vertraute des Cäsars mehr als andere, verkehrt haben.

Die Königin kannte den neuen Herrn nicht minder, der nun zum Richter sich aufwarf über sie. Sie kam nach Tarsus am Kydnusfluß in Kleinasien zur Rechtfertigung, doch nicht als Bittende. Als Aphrodite erschien sie vor dem neuen Dionysos:

„Die Bark', in der sie saß, ein Feuerthron,
Brannt' auf dem Strom: getriebnes Gold der Spiegel,
Die Purpursegel duftend, daß der Wind
Entzückt nachzog, die Ruder waren Silber,
Die nach der Flöten Ton Takt hielten, daß
Das Wasser, wie sie's trafen, schneller strömte,
Verliebt in ihren Schlag; doch sie nun selbst, —
Zum Bettler wird Bezeichnung: sie lag da
In ihrem Zelt, das ganz aus Gold gewirkt,
Noch farbenstrahlender als jene Venus,
Wo die Natur der Malerei erliegt.
Zu beiden Seiten ihr holdsel'ge Knaben,
Mit Wangengrübchen, wie Cupido lächelnd,
Mit bunten Fächern, deren Wehn durchglühte
(So schien's) die zarten Wangen, die sie kühlten,
Anzündend, statt zu löschen.
Die Dienerinnen, wie die Nereiden,
Spannten, Sirenen gleich, nach ihr die Blicke,
Und Schmuck ward jede Beugung; eine Meerfrau
Lenkte das Steuer; seidnes Tauwerk schwoll
Dem Druck so blumenreicher Händ' entgegen,
Die frisch den Dienst versahn. Der Bark entströmend

Betäubt ein würz'ger Wohlgeruch die Sinne
Der nahen Uferdämme; sie zu sehn
Ergießt die Stadt ihr Volk; und Mark Anton,
Hochthronend auf dem Marktplatz, saß allein
Und pfiff der Luft, die, wär ein Leeres möglich,
Sich auch verlor, Kleopatra zu schaun,
Und einen Riß in der Natur zurückließ."

Es sind Shakespeares Verse, der in Dichterworten die Nachrichten der Alten (ohne Zusatz) wiedergibt.

Die feine Menschenkennerin hat in der Rechnung sich nicht getäuscht. Das Spiel war hoch. Der Einsatz war die Krone, die Ehre, vielleicht das Leben — der Gewinn der Anteil nicht an Ägyptens Herrschaft, sondern an dem Regiment der Welt. Sie hat das Spiel gewonnen. Der ritterliche Mann hat die schöne Frau gerechtfertigt entlassen. Der Winter im Jahre 41 sieht Antonius an Kleopatras Seite in Alexandrien, den glänzendsten Soldaten als Besiegten bei der wenn nicht schönsten, so doch ohne Zweifel geistig bedeutendsten Frau der Welt.

Blutig, durch den Mord der allein noch lebenden Schwester Arsinoe, ist der Bund besiegelt. Kleopatra hatte die Forderung gestellt, Antonius sie erfüllen lassen.

Und dieser Bund hat alle Anstrengungen von Freund und Feind, ihn zu lösen, überdauert. Wohl hat den Antonius die große Politik schon im Frühjahr 40 wieder nach dem Westen gerufen, wohl hat um des Friedens willen Antonius zu einer Ehe mit des Rivalen Schwester, Octavia, sich verstanden, und wohl hat diese edle Römerin mit Marc Anton drei Jahre lang in rechter Ehe gelebt, hat durch ihr mildes vornehmes Wesen es verstanden, aus der politischen Ehe eine Herzensehe zu machen.

Am Ende kehrt Antonius zur Königin Kleopatra zurück. Das Jahr 37 sieht beide wieder vereint, und nichts mehr hat sie getrennt. Unsere Berichte werden nicht müde, immer wieder von rauschenden Festen und Trinkgelagen, von Prunk und Pracht zu erzählen, mit denen Kleopatra den Römer eingelullt. In toller Liebeslust habe er die Zeit vertan, sei überall zu spät gekommen, sei von der nicht von seiner Seite weichenden geliebten Frau verweichlicht, wie sein Ahnherr von der Omphale.

Durch Antonius erhielt sie Stücke des Reiches wieder, das ihre Vorfahren einst in Syrien und Kypros besessen hatten (im Jahre 36), ward ihrem Sohn von Cäsar die Anerkennung als König von Ägypten, ward ihm und ihr selbst der stolzere Titel der Königin der Könige (34). Und was mehr war, Antonius bekannte sich als ihren Mann im Jahre 36, so in Bigamie lebend, bis dahin, wo er Octavia absagte (32), erkannte die Kinder, die sie ihm gebar, als die seinen an, und hat in schweren Feldzügen ihnen Königreiche im Osten zu schaffen gesucht und geschenkt.

Unvergessen ist der stolze Triumphtag des Jahres 34, wo Antonius als Sieger über Armenien in Kleopatras Hauptstadt, in Alexandrien, seinen Einzug hielt, vor der angebeteten Frau die Trophäen und Beutestücke aufführend, unter ihnen Armeniens König und Prinzen in goldenen Ketten. Ein großes Fest ward allem Volk gegeben, die ganze Stadt bewirtet. Und nach dem Schmaus stiegen Antonius und Kleopatra auf silbernen Stufen zu goldenen Sesseln empor, er als Osiris, sie als Isis und ein Dekret verlas der Sieger, worin er an die Königin und ihre Kinder Titel und Länder verschenkte, solche die er hatte und die er nicht hatte, bis zum fernen Indus im Osten hin und bis Kyrene im Westen. Ihrer neuen Würden gemäß erschienen die kleinen Prinzen — sie können fünf bis sechs Jahre gewesen sein —, der eine in makedonischer Tracht mit makedonischer Leibwache bei dem Fest, der andere mit indischer Tiara und armenischem Gefolge.

Heller als je strahlte der Stern der Ptolemäer im Jahre 34. Dem Worte nach beherrschte die Königin der Könige ein weiteres Gebiet in ihr und ihrer Kinder Namen als je ein Herrscher ihres Hauses — selbst als Euergetes. Es ist nicht zu verwundern und wohl glaublich, wenn Kleopatra an die Realisierung der Schenkungen geglaubt hat — sie lag durchaus im Bereich der Möglichkeit — und wenn noch höher ihre Gedanken flogen, sie Alexandrien als die politische Welthauptstadt sah, wie es der Sitz des Welthandels und der Weltliteratur war, wenn sie sich selbst als Weltherrin dachte, herrschend über die Römer, wie es die römischen Dichter ihrer Zeit haß- und furchterfüllt singen und sagen.

Der Stern der Ptolemäer ist nur aufgeleuchtet, um zu erlöschen. Im Jahre 32 erklärt die römische Republik der ägyptischen Königin den Krieg. In der Tat kämpfen Octavian und Antonius den Entscheidungskampf um die Monarchie.

Ein trefflicher Vorwand, um das kriegsmüde, friedensbedürftige römische Volk zu neuen ungeheuren Steuern an Gut und Blut zu bewegen, ist für Octavian, den Herrn des Westens, der Bund des bisherigen Schwagers mit der Königin der Könige gewesen.

Antonius hatte sich außerhalb römischer Sitte gestellt. Seine Ehe mit der Ägypterin im Jahre 36, die Zurücksetzung der Römerin Octavia im Jahre 35, der Absagebrief an sie im Jahre 32, die Länderschenkungen römischen Bodens an Ausländer — eine *imminutio imperii Romani* — im Jahre 36 und 34, der alexandrinische Triumph 34, der nur allein in Rom gefeiert werden durfte —, das alles sind schwere Verbrechen in römischen Augen, und willig wurden die heute unkontrollierbaren Gerüchte geglaubt, Rom sei von Marcus Antonius der Königin geschenkt, Alexandrien solle des Reiches Hauptstadt werden.

Treffliche Vorwände sind es gewesen — mehr nicht. Viel tiefer lag der eigentliche Grund: des großen Cäsars Erbe konnte nur einer sein. Die Liebe zur Macht hat Octavian und Antonius zusammengeführt, als nach den Iden des März 44 noch mehr Bewerber sich einfanden, nicht die Liebe zueinander. Dolch und Schwert sind selbst in dieser offiziellen Freundschaftszeit nicht in der Scheide geblieben. Als sie allein noch übrig waren, kam der Krieg.

Und es ist ein Erfolg neuester eindringender Forschung nachgewiesen zu haben, daß Octavian die Entscheidung von langer Hand vorbereitet hat, vor den Schenkungen, vor der offiziellen Absage an Octavia im Jahre 32, daß Antonius der in den Krieg Getriebene ist, wenn auch anderseits Octavian zu diesen Vorbereitungen wiederum durch Antonius genötigt wurde.

Wenn dem so ist, so tritt nur dringlicher die Frage an uns heran, warum verband der Feldherr sein Schicksal mit der Königin, warum gab er, der einst so beliebte Mann in Rom, die Trümpfe alle in des Gegners Hand, verspielte

halb, ehe er begann zu spielen. Das psychologische Rätsel, wie der bei seinem Tode 53jährige Mann die Südländerin den Frauen allen vorzog, sie, die in Tarsus bei der entscheidenden Begegnung nahe an 30 Jahre war und fast das vierzigste bei ihrem Tode erreicht hatte, wie er trotz aller Verdächtigungen, sie verrate ihn und halte es mit dem Gegner, in seiner Todesstunde nur Worte des Trostes für die geliebte Frau fand, wie er das Grab an ihrer Seite dem Grab im heimatlichen Boden vorzog.

All dieses Unerklärliche und jene vorher angedeuteten Handlungen des Antonius haben alte und neue Biographen stark beschäftigt. Die alten sind über die Vorstellung von Verzauberung nicht weggekommen. Der römische Senat erklärte offiziell, Antonius habe durch die Zauberkünste der Ägypterin den Verstand verloren — es gereicht den hohen Herren diese Weisheit nicht gerade zur Ehre —, aber selbst der feinste Biograph des Altertums, Plutarch, sieht sich zur Annahme von Giftmischerei und Gaukelei veranlaßt.

Wie man dann ohne Tränklein und Mixturen auskommen kann, das hat Shakespeare in dem hohen Lied der Sinnlichkeit gezeigt, in Antonius und Kleopatra. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Historisch faßt man es auch so nicht. Gewiß, die leidenschaftliche Liebe des Römers zu der außerordentlichen Frau steht hoch in Rechnung — aber daneben gab es auch reale Gründe, die Antonius auf Kleopatras Seite trieben.

Zunächst ist zu konstatieren, daß bis zum Jahre 37 — also in den Jahren, wo die Königin noch anmutiger gewesen sein kann — von dem Zauber Kleopatras herzlich wenig in der Politik zu spüren ist. Nach den Freudenmonaten des Jahres 41 sitzt Antonius bis zum Jahre 37 in Athen, ihm zur Seite Octavia, läßt durch seinen General Ventidius den Partherkrieg führen — er, der so gerne sich als Vollstrecker der Pläne Cäsars gab — und ist selbst in eifrigem politischem Wechselspiel mit Octavian beschäftigt, das häufiger zum Krieg zu führen drohte. Nur mit Not haben die Verträge von Brundisium (40), Misenum (39), Tarent (37) das Schwert in der Scheide gehalten.

Das Jahr 36 macht Octavian durch die glückliche Besiegung seiner letzten Gegner im Westen (S. Pompeius und Lepidus) zum Herren im Westen. Antonius führt in ihm den verlustreichen Krieg mit den Parthern in eigener Person. Bevor er dazu aufbricht, geht er in Antiochien die Ehe mit Kleopatra ein. Natürlich unter glänzenden Festen und unter — nicht gerade großen — Länderschenkungen an Kleopatra.

Warum? Nicht im Liebesrausch! *Reginam inire*, wie er sich einmal geschmackvoll in einem Brief an Octavian ausdrückt, verkehren mit Kleopatra konnte er auch so. Nein, es war die Ehe der Ausdruck des Bündnisses mit der Königin des reichsten Landes, des einzig noch leistungsfähigen Gebietes im Orient, das für Rom und Italien die Kornkammer war. Und die Forderung dieses Ausdruckes hat — das ist Konjektur, aber *admodum probabilis* — Kleopatra gestellt. Denn sie bildet ihn schleunigst mit ihrem Bilde zusammen auf ihren Münzen ab, obgleich er nicht König von Ägypten wurde. Sie hatte ja beim Diktator die trübe Erfahrung gemacht, was es heißt, nur Geliebte eines Römers zu sein. Antonius hat die Forderung erfüllt — ob von Herzen gern oder ungern, ist ganz gleichgültig —, weil er Geld brauchte. Und daß er Geld brauchte, zeigen seine im Metall so minderwertigen Münzen, die er hat schlagen lassen.

Also politisches Kalkül trieb Antonius zu dem unrömischsten der Schritte, zur Ehe im Jahre 36. Es bestimmte ihn auch in der Zukunft. Zum Krieg, so hatte sein großer Lehrmeister gesagt, gehören Geld und Soldaten. Im Partherkrieg hatte Antonius einen großen Teil seiner Truppen eingebüßt. Er brauchte neue. Die Schlachten in jener Zeit schlugen durchaus Berufssoldaten, Söldner. Aus allen Himmelsgegenden rekrutieren sie sich. Den römischen Legionen, die aus Italikern bestehen, kommen keine anderen Truppen gleich. Das wußte jedes Kind und selbstverständlich der General Antonius. Er wußte noch eins mehr. Das nämlich, daß er keine italischen Rekruten mehr bekam, trotzdem er sich die italische Rekrutierung im Vertrag von Brundisium vorbehalten hatte. Octavian sperrte die Aushebung schon seit und trotz jenem Vertrage.

Hier lag Antonius' Schwäche. Er hat sie zu beseitigen versucht, ehe es zu spät war. Wir hören im Jahre 35 von großen Rüstungen im Osten, Legionare und Schiffe. Das ging klärlich nicht gegen die Parther. Das zielte auf die Auseinandersetzung mit Octavian. Und für sie brauchte er wieder Kleopatra.

Geld, Verpflegung, Schiffe standen beim Bündnis mit dieser souveränen Herrin dem Antonius zur Verfügung. Er erhielt sie für den Preis der großen Schenkungen (die zweite so unrömische Tat). Und noch mehr. Der Westen und der Osten zogen zum Kampf gegeneinander. Da galt's den Haß der unterdrückten, ausgebeuteten Völker des Orients zu nutzen. Wenn nur ein Römer führte, so war es schwer, ihn in Taten umzusetzen.

Schlachten der großen Herren Roms hatte die Welt in letzter Zeit genug gesehen, um sich klar zu sein, daß den Gewinn der Sieger einstrich und die Völker nur die Kosten trugen. Ein anderes war es, wenn die Trägerin eines griechischen Diadems und der ägyptischen Doppelkrone, deren Kinder die Tiara des Ostens und die makedonische Königstracht schmückte, an der Spitze stand, wenn das Nationalgefühl aufgerüttelt wurde durch den Traum der Freiheit oder Gleichheit. Es war noch nicht zwei Menschenalter her, daß auf eines barbarischen Königs Befehl 70000 Römer in ganz Asien an einem Tage ihr Leben hatten lassen müssen.

Und weiter. Auf dem ägyptischen Thron zur Seite der Kleopatra saß Cäsars Sohn, im Jahre 32 etwa 16 Jahre alt. Als Erbe, als Adoptivsohn, der Cäsars Name führte, gab sich Octavian. Antonius hatte solchen Rechtstitel nicht aufzuweisen. In diesem Sohn Kleopatras fand er ihn, und in der Tat hat er den Cäsarion gegen den Gegner im Senate ausgespielt.

Und schließlich, wenn das Schlachtenglück ihn verlassen sollte, ein besseres Land, als das durch Meer und Wüste geschützte fruchtbare Ägypten, gab es nicht, um zu neuen Kämpfen sich zu rüsten.

So aufgefaßt, verliert der Bund des Antonius und der Kleopatra an Romantik, verlieren die großen alexandrinischen Schenkungen am Vorabend des Entscheidungskampfes

das Phantastische, verliert die Anwesenheit der Königin der Könige im römischen Heerlager des Antonius vom Jahre 32 bis 30, ein Greuel für einen römischen Offizier, an pikantem Reiz. Die historische Wahrheit wird dabei nicht schlecht bestehen, und was das Weib Kleopatra verliert, gewinnt die Königin, die hochfliegenden Geistes sich solchen Plänen gewachsen zeigte. Es standen doch mehr, als man sagt, Interesse und Ehre des Antonius auf gleicher Seite wie seine Liebe. Und nicht durch ihre Schönheit hat die 39jährige, sondern infolge meisterhafter Diplomatie — man kann den Widerstand im römischen Lager des Antonius im Jahre 32/31 gar nicht groß genug einschätzen — hat sie den Antonius gelenkt. Ich müßte noch einmal soviel Zeit haben, wenn ich die Minen und Gegenminen der Römer (Domitius Ahenobarbus) und der Kleopatra im Lager im Jahre 32/31 vorführen wollte. Daß in dem Posten ihrer Rechnung Vergnügungssucht des Triumvirn und Sinnengenuß stand, ist nur eine Akzidens.

So wird Antonius verständlicher und — den Liebeswahn zugegeben — wird er uns doch nicht mehr als Trottel erscheinen.

Kleopatra zu begreifen, müßte man noch mehr in die Vergangenheit zurückgehen, diese Frau nicht in Vergleich mit dem ohnmächtigen schlappen Nothos stellen, sondern mit den Meerbeherrschern Philadelphos und Euergetes.

Der Schlachtengott hat für Octavian entschieden. Am 2. September 31 ist die Streitmacht des Ostens von der des Westens bei Actium überwunden. Am 1. August des folgenden Jahres zieht Octavian als Sieger in Alexandrien ein. Antonius wie Kleopatra haben sich seinem Willen entzogen, sich selbst den Tod gegeben; die Art des Todes der Königin ist nie bekannt geworden. Das schönste Beutestück, das den Triumphzug in Rom verherrlichen sollte, entging dem Sieger.

Es heißt, es habe die 39jährige Königin das Spiel auch nach dem Falle Alexandriens nicht gleich verloren gegeben, habe versucht, auch ihn, den Sieger, zu ihren Gunsten umzustimmen wie Cäsar und Antonius. Es heißt so. Wir können die dramatischen Szenen, in denen die Alten es berich-

ten, nicht mehr auf ihre Wahrheit prüfen. Tatsache ist, daß Octavian den beiden Gegnern das gemeinsame Grab gegönnt hat, das Antonius in seinem Testamente sich erbeten hatte. In Alexandrien liegt der Römer an der Seite des allzusehr geliebten Weibes, der letzten Königin Ägyptens begraben, und es scheint, daß die Natur für alle Zukunft die Störung ihrer Ruhestätte durch Schatzgräber verhütet hat und verhüten will, sei's daß sie für die eigene Tasche, sei's daß sie für die Wissenschaft graben.

Ägypten ward römische Provinz. Von ihrer Gefangennahme datiert man eine neue Ära *ἔτος τὸ δεῖνα τῆς Καίσαρος κρατήσεως*. Nach dem späteren Namen des Octavian heißt unser Erntemonat Augustus. Daß man den Monat der Einnahme Alexandriens, nicht den Geburtsmonat des Kaisers oder den der Schlacht von Actium wählte, zeigt, wie groß die Furcht am Tiber vor der Königin am Nil gewesen war.

Und das mit Recht. Es sind die Folgen schlechterdings nicht auszudenken, wenn jene glänzende Vertreterin der griechisch-orientalischen Welt, die Göttin Isis, mit ihrem korrupten titelfrohen Hof gesiegt und des Weltreichs Hauptstadt von Anfang an am Nil statt am Tiber gestanden hätte, wenn statt des vorsichtigen Kaisertums des Augustus plötzlich der Sultanismus, die absolute Monarchie über den Westen die Herrschaft angetreten hätte — vorausgesetzt, Antonius hätte als Sieger der Königin in allem nachgegeben, wogegen manches spricht.

„Sei glücklicher als Augustus" war der Senatoren Zuruf an den Kaiser in späterer Zeit. Sein größtes Glück, daß nur die ihm freundlich gesinnte Literatur auf uns gekommen ist, hat Kleopatra zu bitterem Schaden gereicht. Statt einer Königin, die sie war, ward sie der Nachwelt zum unersättlich liebedurstigen Weib.

Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht.[1]

Von

Fritz Kern.

Inhalt: § 1. Das positive und das ideale Recht sind ungetrennt. Das Recht ist vor und über dem Staat. — § 2. Das gute, alte Recht ist unveränderlich. — § 3. Die Unterscheidung von Volksrecht und Königsrecht besteht nicht. Gesetzesrecht ist gleich aufgeschriebenem Gewohnheitsrecht. — § 4. Es gibt kein Staatsrecht. Das objektive Recht ist nichts als die Summe aller subjektiven Rechte der Volksgenossen. — § 5. Der Einzelne schützt das Recht gegen jedermann, auch gegen die Staatsgewalt. — (Schluß.) Der mittelalterliche Rechtsbegriff geht unter durch das geschriebene, gelehrte Recht und die Erstarkung der Staatsgewalt.

§ 1. Die Unterscheidung von positivem Recht und idealem (göttlichem, natürlichem, moralischem) Recht fehlt dem germanischen Denkbrauch. „Recht und redlich", *iuste et rationabiliter* ist eine der beliebtesten Wort-Ehen in der mittelalterlichen Rechtssprache, gemäß der begrifflichen Verschmelzung des positiven mit dem moralischen Recht.[2] Auch die Kirche hat, obwohl sie göttliches Recht dem menschlichen gegenüberstellte, dies doch in einem ganz

---

[1] Nach einem Vortrag gekürzt. Belege und nähere Ausführungen siehe in meinen „Mittelalterlichen Studien" Bd. 1 (Leipzig 1914), S. 286 ff., 456 ff. (abgekürzt zitiert M. St.).

[2] F. Frensdorff, Recht und Rede. Histor. Aufs. G. Waitz gewidmet (Hannover 1886), 433 ff.

anderen Sinne getan als dem, den wir heute bei der Entgegensetzung von moralischem und positivem Recht meinen. Hier beginnt die Abweichung der mittelalterlichen Rechtsvorstellung von der uns geläufigen. Für uns ist wirkliches Recht nur das positive Recht, das seine Herkunft im Willen des Staates, seine Sanktion in der Zwangsgewalt des Staates hat. Dieses Recht ist für uns das Zweite, der Staat das Erste. Dem Mittelalter ist das Recht Selbstzweck, weil unter Recht zugleich das ganze sittliche Empfinden, die ethische Grundlage der Menschenwelt mitgedacht wird, die selbstverständlich Grundlage auch des Staates ist. Für das Mittelalter ist deshalb das Recht das Erste, der Staat erst das Zweite. Der Staat ist hier nur das Mittel zur Verwirklichung des Rechts; seine Daseinsberechtigung leitet sich ab aus dem Dasein des über ihm stehenden Rechts. Das Recht ist vor dem Staat, der Staat für das Recht und durch das Recht, nicht das Recht durch den Staat.

Für uns hat das „moralische Recht" seinen Standort zunächst gar nicht innerhalb der Rechtssphäre. Nur wo das positive Recht ausdrücklich das sittliche Empfinden hereinruft in seinen Kreis, wird dasselbe zu einem Glied der Rechtswelt, bestimmt, an dem Bau des positiven Rechts als ein dienendes Glied mitzuwirken. Wo also das positive, vom Staat gesetzte Recht im Bewußtsein einer Lücke seines eigenen Netzes, in welchem es die Wirklichkeit des Lebens fangen soll, zur Schließung dieser Lücke die Billigkeit, das sittliche Urteil, das Ermessen des Richters oder Beamten aufbietet oder dem Staatsoberhaupt die Milderung des strikten Rechts durch das Walten der Gnade einräumt, dort und nur dort tritt bei uns das moralische Recht aus der inneren Sphäre des Gewissens aufs Forum hinaus, legitimiert, eingeführt, umgrenzt und überwacht durch das positive Recht, welches auf diese Weise das moralische Recht zu seinem eigenen Bestandteil gemacht hat, so daß auch nunmehr noch in der Staatsgemeinschaft formell ein einziges Recht gilt, das positive und kein anderes außer ihm. Dieses positive Recht aber kann der Staat nach der heute vorherrschenden Staats- und Rechtsidee jederzeit abändern. Der Staat ist

der Souverän; er bestimmt auch, inwieweit das moralische „Recht" Recht sein soll.

Es gibt nach der modernen Auffassung nur einen Weg, wie das ideale Recht, die Gesetze der Götter (Antigone), friedlich Herr werden kann über das positive Recht, die Gesetze des Staats: durch die Setzung neuen positiven Rechts. Dies geschieht, wenn sich der Staat überzeugt, daß bisher außerrechtliche, moralische Empfindungen eine Reform des geltenden Rechts empfehlen. Dann setzt sich aber nicht das moralische Recht einfach an die Stelle des positiven; aus dem außerrechtlichen Gebiet der moralischen Überzeugungen tritt kein Novum direkt in die Sphäre des Rechts hinüber. Sondern der Staat ändert sein positives Recht ab, was er jederzeit beliebig und souverän kann.

Völlig entgegengesetzt ist die Auffassung des Mittelalters. Der Staat kann das Recht nicht abändern. Er würde damit etwas begehen wie Muttermord. Nur in der Bewahrung des konkret vorgefundenen Rechts hat ja der Staat seinen eigenen Daseinszweck. Nun wird man fragen: Wie soll dann aber eine Änderung und Reform des bestehenden Rechtszustandes überhaupt möglich sein? Darauf antwortet das Mittelalter: Eine solche Änderung, ein solcher Umsturz ist unmöglich. Das Recht ist ewig und unerschütterlich. Es kann gebeugt, gefälscht werden, aber dann stellt es sich selbst wieder her und zertrümmert zuletzt doch den Missetäter, der es antastete.[1])

Diese Antwort kommt ersichtlich aus einer andern Welt als der, die unsre Begriffe geboren hat. Um sie zu verstehen, genügt es noch nicht, sich unsrer Eingangsbemerkung zu erinnern, daß das Mittelalter keine Scheidung von positivem und moralischem Recht kennt und infolgedessen hier, wie es scheint, in unklarer Vermengung die Heiligkeit des moralischen Gesetzes dem nüchternen, beweglichen und vom Staat abhängigen positiven Recht zuschreibt. Wir stoßen hier vielmehr noch auf eine zweite Begriffsvermengung, die wir ent-

[1]) Nicht notwendig, aber zumeist ist diese Vorstellung verankert in der unmittelbaren Herkunft des Rechts von Gott, unter dessen Schutz dasselbe und sein Verteidiger gegenüber seinen Beleidigern steht. „Gott ist der Anfang alles Rechts" (deutsches Rechtssprichwort).

wirren müssen, um mit unsrem Denkbrauch den mittelalterlichen zu verstehen.

§ 2. Für uns hat das Recht, das gilt, und das vom Tag seiner Einführung bis zu dem seiner Abschaffung stets einfach gegenwärtiges Recht ist, nur eine einzige Eigenschaft nötig: die unmittelbare oder mittelbare Einsetzung durch den Staat. Dem mittelalterlichen Recht dagegen sind zwei andere Eigenschaften wesentlich: es ist „altes" Recht und es ist „gutes" Recht. Ohne diese zwei Eigenschaften, die, wie wir gleich sehen werden, merkwürdigerweise eigentlich nur eine einzige sind oder für eine einzige gehalten werden, ist Recht kein Recht, selbst wenn es vom Staat in aller Form eingesetzt sein sollte.

Das Alter, welches für subjektive, insbesonders für Besitzrechte zu allen Zeiten von Bedeutung, unter Umständen von konstitutiver Kraft (Ersitzung) sein kann, spielt unter der heutigen Herrschaft des kodifizierten Rechts für das objektive Recht, für seine Gültigkeit, gar keine Rolle. Unter der Herrschaft des Gewohnheitsrechts mußte das anders sein. Das unvordenkliche Herkommen, erwiesen durch die Erinnerung der ältesten und glaubwürdigsten Leute; die *leges patrum*, bezeugt unter Umständen, aber nicht notwendig, auch durch Urkunde, Landmarke oder sonst eine das Gedächtnis der Menschen überdauernde Sache, das ist das objektive Recht. Für ein in Frage stehendes subjektives Recht war seine Zugehörigkeit zum Väterbrauch ungefähr dasselbe, was heute der Nachweis sein würde, daß dasselbe aus einem gültigen Staatsgesetz erfließe. Hat nun irgendwer, ein Volksgenosse, die Obrigkeit, die Staatsgewalt oder wer es sei, ein „Recht" geschaffen, welches einem alten Brauch widerspricht, und dieses alte Herkommen wird zweifelsfrei, etwa durch Vorbringen einer Königsurkunde oder die Aussage bejahrter Zeugen, erwiesen, so war jenes neugeschaffene Recht kein Recht, sondern Unrecht, nicht *usus*, sondern *abusus*, und es ist Pflicht der Staatsgewalt, das verdunkelte gute alte Recht wiederzustellen. Die Philologen streiten noch, ob das altgermanische Wort für Recht, *ê*, mit *aequus* oder *aevus*, mit „billig" oder „Ewigkeit" zusammenhängt. Für die mittelalterliche Auffassung würde beides dasselbe sein:

denn was von alters her bestand, ist billig, und was billig ist, muß sich irgendwie auf den gewohnheitsrechtlichen Zustand zurückbeziehen.

Ebenso gegenstandslos ist für das mittelalterliche Vorstellungsvermögen die Streitfrage moderner Juristen, ob das hohe Alter die verbindliche Kraft des Gewohnheitsrechts erzeuge oder nur erkennen lasse? Das Alter an sich erzeugt noch kein Recht: vielmehr sind „hundert Jahre Unrecht keine Stunde Recht", und Eike von Repgow betont z. B., daß die Unfreiheit nur von Zwang und unrechter Gewalt herstamme, freilich von alters her Gewohnheit sei, weshalb man sie nun „für Recht haben will".[1]) Aber sie ist nur eine „unrechte Gewohnheit". Das Vorhandensein unrechter oder „böser" Gewohnheit von so langer Zeit her zeigt, daß das Alter als etwas Relatives das Recht nicht macht: denn in dem eben angeführten Fall Eikes ist die Unfreiheit ein später, wenn auch schon lange eingeführter Mißbrauch gegenüber der allgemeinen Freiheit, die herrschte, „als man das Recht zuallererst setzte".[2]) Vor dem „hundertjährigen" Mißbrauch war eben ein noch älteres Recht. Das goldene Zeitalter des paradiesischen Naturrechts qualifiziert letzten Endes alle auf Ungleichheit der Menschen beruhende Satzung als Unrecht.[3])

Wo aber ein ganz neuer Rechtsfall auftaucht, für welchen kein konkretes altes Recht angeführt werden kann, da wird von den Rechtsgenossen bzw. den Urteilern neues Recht mit dem Bewußtsein geschaffen, daß es wiederum gutes altes Recht sei, zwar kein ausdrücklich überkommenes, aber ein stillschweigend vorhandenes. Das neue Recht erscheint wie eine besondere Folgerung aus den alten allgemeinen Rechtsverhältnissen, und darum ist es eben kein

[1]) Ssp. Ldr, 3, 42, 6. Der Paragraph fehlt in der Quedlinburger Handschrift.

[2]) Ebenda 3, 42, 3. Vgl. auch für die unrechte Gewohnheit S. Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht 1 (Breslau 1899), 222 f. 236 ff. 247.

[3]) Inhaltlich urteilt Eike an dieser Stelle nicht mehr als praktischer Rechtskundiger, sondern als kanonistisch unterrichteter Rechtsphilosoph. Trotzdem ist seine Denkweise formal typisch für das volkstümliche mittelalterliche Rechtsdenken.

neues, d. h. falsches Recht. Die „erste Anwendung eines Rechtssatzes" bezeichnet sich im Mittelalter niemals als solche.[1]) Zwar haben mittelalterliche Gesetzgeber häufig ausdrücklich, um mit Saxo Grammaticus zu reden, „ruchlose Gesetze abgeschafft und heilsame gegeben". Dann ersetzten sie aber für ihr Gefühl nicht einfach positives Recht durch anderes positives, sondern sie leiteten die Ströme des echten Rechts wieder in das zeitweilig vom Unrecht versumpfte Bett zurück. Der bezeichnende Ausdruck für mittelalterliche Rechtsreform ist *legem emendare*, das Gesetz von seinen Verunstaltungen reinigen. Alles gute und echte Recht war nach der allgemeinen Überzeugung schon irgendwie in dem legendären Recht eines mythischen Gesetzgebers, eines ehemaligen besonders starken und guten Königs, enthalten, und alle Rechtsreform galt im wesentlichen als Reinigung und Wiederherstellung des Rechts zu dem, was es z. B. in den guten Tagen König Erichs (in Schweden), Eduard des Bekenners (bei den Anglonormannen), Karls des Großen (bei Deutschen oder Franzosen) gewesen war.[2]) Häufiger als im Privatrecht gab es freilich in den öffentlichen Angelegenheiten Rechtsfälle, für welche der Natur der Sache nach ältere Vorgänge weder angeführt noch vorausgesetzt werden konnten. Aber auch da kommt es vor dem Zeitalter der Rezeption kaum vor, daß die Urteiler offen sagen, sie hätten beim Fehlen vorhandener Rechtsregeln nach ihrem *arbitrium* entschieden. Eine so unmittelalterliche Formel weist auf das Bestehen einer gewissen gelehrten Jurisprudenz hin.[3]) Mit jenem Grundgedanken der Wiederherstellung des guten alten Rechts gewannen im allgemeinen

[1]) Vgl. Brie a. a. O. 231, 27.

[2]) Indem für das Reichsrecht Justinian diese Stellung überkommt, mündet das mittelalterliche Recht, zuerst das (damit neuaufkommende) Staatsrecht, in das römische ein. Hier würde man auf die interessante Erscheinung stoßen, daß das römische Recht, welches zusammen mit dem Kirchenrecht allmählich den mittelalterlichen Rechtsbegriff sprengt, doch zunächst unter dessen Schutz und Hülle rezipiert wurde und gar nicht anders rezipiert werden konnte.

[3]) Vgl. Brie a. a. O. 263 (für die langobardische Jurisprudenz 264, 29).

die mittelalterlichen Menschen schon die für ihre Bedürfnisse genügende Freiheit, das bestehende Recht nach ihrem jeweiligen Rechtsgefühl elastisch fortzubilden. Man reformierte, indem man der Theorie nach zurückreformierte, und hatte darin freie Hand, soweit nur eben nicht beurkundete subjektive Rechte und Privilegien ein Rühr-mich-nicht-an wurden und starr die Entwicklung des objektiven Rechtes hemmten.[1])

Im allgemeinen ist also Recht immer das alte; neues Recht ist ein Widerspruch[2]); denn entweder erfließt es ausdrücklich oder stillschweigend aus dem alten oder es steht diesem entgegen, dann ist es eben Unrecht. Der Grundgedanke bleibt unangetastet, daß das alte Recht vernünftig und das vernünftige Recht alt ist.

Wollten wir dies in unsre heutige Begriffssprache übersetzen, so würde es schlechthin unsinnig. Neueres positives Recht bricht bei uns älteres, und es wäre ein Hohn, wollte das ältere, mit der Heiligkeit naturrechtlichen Glanzes umkleidet, Lebensansprüche gegen das jüngere geltend machen. Es kann ja vorkommen, daß das jüngere Recht einen Rechtsirrtum enthält: dann wird eben ein neues (drittes) positives Recht geschaffen, welches zu dem ersten zurückkehrt. Aber in allen drei Stadien ist dann das gültige Recht dasjenige, welches der Staat zu der betreffenden Zeit gesetzt hat. Für das Mittelalter dagegen besteht das echte gute Recht auch in der Zeit seiner Verdunkelung unverbrüchlich fort: das vom Staat „irrtümlich" gesetzte Recht ist nichts weiter als ein Schatten, der über ein in sich bestehendes körperhaftes Ding hinweggleitet. Das ältere Recht bricht das jüngere.

Sonach ist also Rechtsneuerung im Mittelalter überhaupt nicht möglich? Theoretisch nicht. Jede Rechtsneuerung und Reform wird aufgefaßt als Wiederherstellung des gekränkten guten alten Rechts. Wenn ein Recht zweifelhaft geworden ist, so sagen die zum Weistum aufgeforderten Weisen nicht, was Recht sein soll: sondern sie finden in

[1]) Vgl. unten S. 506.

[2]) Pollock und Maitland, *History of English Law* 1, 12; Brie a. a. O. 228, 16.

ihrem Gedächtnis oder aus sonstigen Tatsachen, was rechtens gewesen ist und folglich zu Recht besteht. Sie können sich darin subjektiv täuschen: ihr Rechtsbewußtsein kann tatsächlich ein Recht finden, das noch nie bestanden hat. Ja, sie können vielleicht selbst ein Bewußtsein davon haben, daß sie eine Neuerung vollziehen. Aber sie sagen es nicht; sie können es nicht sagen, so wenig wie jemals ein Gesetzgeber sagen darf, daß er aus Willkür handelt. Denn, wenn das Mittelalter auch natürlich jeden Tag neues Recht schafft und schaffen muß, so darf es doch unter dem Zwang seiner Begriffswelt nichts anderes dafür aussagen, als daß das vernünftige, billige Recht auch das alte ist, ein Teil des Guten, Gerechten, das immer ist, so wie das Böse niemals etwas ist, als nur die Privation des Guten, das heißt in Wirklichkeit nichts. Nur gutes Recht existiert tatsächlich, einerlei ob es vom letzten Gesetzgeber erkannt oder verkannt, das heißt in unsern Begriffen, einerlei ob es positives oder nur ideales Recht ist.

§ 3. Das θαυμάζειν des modernen Historikers über die Verschiedenheit des mittelalterlichen Rechtsbegriffs vom modernen beginnt gewöhnlich bei der Erkenntnis, daß im Mittelalter keine eigentliche Gesetzgebung stattfand, daß vielmehr die königlichen Verfügungen nur das geltende Volks- oder Gewohnheitsrecht durchführen und wiederherstellen sollten.[1]) Der Gegensatz, den übereifriges juristisches Konstruieren des 19. Jahrhunderts zwischen fränkischem Volksrecht und Königsrecht hat entdecken wollen, löst sich darin auf, daß das Recht, welches der König theoretisch stets mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Konsens der Gesamtheit setzt, nur Recht ist, insoweit es mit dem Rechtsgefühl der Gesamtheit bzw. dem guten alten Recht übereinstimmt, so wie dies z. B. Chlothachar II. in einem Königsgesetz ausdrücklich bestimmt, welches eben als Grenze seiner Verfügungsgewalt das Volksrecht anerkennt.[2])

Das Volksrecht (Recht der Volks-, Reichs- oder Rechtsgemeinschaft) ist das von Fürst und Volk gemeinsam an-

[1]) Vgl. z. B. R. Holtzmann, Französ. Verfassungsgesch. (München 1910) 131 über die Ordonnanzen.

[2]) M. St. 1, 485. 493 f.

erkannte, aufgeschriebene oder nicht aufgeschriebene Recht, welches dadurch, daß es in Gesetzesform aufgeschrieben, vom Herrscher als Urkunde u. dgl. verkündet wird, an seinem Wesen keine Änderung erleidet. Soweit der Herrscher (die Regierung) nach geltendem Recht gewisse Verfügungen selbständig und einseitig erlassen darf, gehen diese doch auf das Volksrecht als Quelle zurück, insofern dieses eben dem Herrscher eine gewisse Banngewalt einräumt, z. B. die Kommandogewalt im Krieg, das Recht, Privilegien zu erteilen, zu begnadigen usf.[1]) Aber durchweg findet diese Verfügungsgewalt im Frieden an dem vorgefundenen objektiven Recht als der Summe der subjektiven Rechte aller Volksgenossen ihre Schranke. Nur Rechtlosen, z. B. den im Krieg Unterworfenen oder den für friedlos Erklärten gegenüber darf einseitig etwas bestimmt werden. Das Gesetz des Herrschers aber ist nichts anderes als aufgeschriebenes Volksrecht.

Darum konnte das Mittelalter auch den Rechtssatz nicht kennen, daß Gewohnheitsrecht Gesetzesrecht breche. So nötig dieser Grundsatz später für das gelehrte romanistische Pandektenrecht geworden ist, welches ein totes, wiederausgegrabenes Gesetzesrecht *cum grano salis* auf eine veränderte Gegenwart anzuwenden hatte, so unsinnig wäre dieser Grundsatz für das germanische Mittelalter gewesen. Denn dessen Gesetzesrecht ist eben aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht, aufgezeichnet, damit seine an sich stets vorhandene unbegrenzte Geltung vor dem Vergessenwerden gesichert werde. Ein diesem Gesetzesrecht widerstrebender neuer Brauch ist also Mißbrauch. Wäre das germanische Recht auch nur in einigermaßen nennenswerter Vollständigkeit aufgeschrieben, aufbewahrt und nachgeschlagen worden, so hätte sich demnach der freie Fluß der gewohnheitlichen Rechtsentwicklung in ein starres und ultrareaktionäres Beharren verwandeln müssen. Denn die Bestimmung König Pipins für Italien, einmal urkundlich erlassenes Recht dürfe

[1]) Dabei darf aber kein Gegensatz zwischen Volk und Herrscher etwa im Sinn der Volkssouveränetät konstruiert werden. Das Recht (Volksrecht) wird von Herrscher und Volk gemeinsam aufgestellt und bewahrt.

nicht mehr durch Gewohnheit überwuchert werden[1]), gilt, obwohl sonst nicht so ausdrücklich festgesetzt, dennoch theoretisch für alles Volks- oder Königsrecht. Wäre das Gewohnheitsrecht durchweg aufgezeichnet und nachgeschlagen worden, so hätte es sich durch die absolute Erstarrung, die ihm dann folgerichtig widerfahren wäre, selbst *ad absurdum* geführt; und man hätte dann doch notgedrungen zu einem neuen Rechtsbegriff übergehen müssen, nämlich zu dem Begriff des kodifizierten Rechtes, welches durch jüngeres kodifiziertes Recht abgeändert werden kann. Für diesen Rechtsbegriff lag aber kein Bedürfnis vor, auch dort nicht, wo das germanische Recht aufgeschrieben wurde; denn immer weiß das aufgeschriebene mittelalterliche Recht sich selbst nur als ein Bruchstück des Gewohnheitsrechts, nicht als allumfassende Kodifikation; die Gesetze, Kapitularien usf. weisen regelmäßig auf das ungeschriebene Gewohnheitsrecht als das zu befolgende hin.

Noch spärlicher und unsystematischer als die Aufzeichnung war aber beim Mangel geordneter und vollständiger Gesetzbücher, beim Fehlen registrierter und archivierter Urkunden und Erlasse, beim Nichtvorhandensein gelehrter Richter und Gesetzgeber die Benutzung und Kenntnis des einmal aufgeschriebenen Rechts durch die Nachfahren.[2]) Es ergab sich hier der jedem Geschichtsforscher bekannte grelle Widerspruch, daß der theoretisch ganz ans überlieferte Recht gebundene mittelalterliche Gesetz- und Urkundengeber praktisch trotzdem sehr willkürlich und fast absolutistisch die Gesetze und Privilegien seiner Vorgänger überspringen kann. Theoretisch band jeder rechtmäßige Herrscherakt auch die Nachfolger; praktisch wußte man sehr schlecht für die Kontinuität der Regierungsmaßnahmen zu sorgen. Nur die Interessenten, die Träger subjektiver Rechte, kümmerten sich innerhalb ihres engen Gesichtsfeldes darum und konnten bei der Dürftigkeit der Archive und der Kritik auch erfundene Rechte dann leicht erschleichen, wenn sie Rechtsakte früherer Herrscher fälschten.

[1]) Brie a. a. O. 255 ff.

[2]) Nur in Skandinavien bestand der Brauch, das Recht periodisch zum Zweck seiner Fixierung mündlich vorzutragen.

In der mittelalterlichen Rechtspraxis taucht also das starre Veto des aufgeschriebenen Rechts gegenüber dem lebendigen Fluß des nur gedächtnismäßig überlieferten Gewohnheitsrechts immer nur vereinzelt auf, z. B. dann, wenn eine vergessene alte Urkunde, ein Privileg o. dgl. hervorgezogen wird, was allerdings unter Umständen die Entwicklung des Rechts rücksichtslos auf ein früheres Stadium zurückschrauben kann, da ja das ältere Recht das jüngere bricht.

Freilich wußte sich auch im Mittelalter das Leben vom toten Buchstaben zu befreien, wo die blinde Herrschaft des letzteren Absurdes geschaffen hätte. So bestimmen z. B. im Jahr 819 die Franken einfach, ein Ehebrauch solle so gehandhabt werden, „wie es bis jetzt die Altvordern gehalten haben" und „nicht so, wie in der Lex Salica geschrieben steht". Darin lag aber keine Abänderung der allgemeinen mittelalterlichen Theorie, denn offenbar standen sich hier nicht freies Rechtsgefühl und aufgeschriebenes Gewohnheitsrecht feindlich gegenüber, sondern ein in lebendiger Überlieferung bewußt gegenwärtiger Väterbrauch siegte über ein geschriebenes totes Gesetz, das für die Auffassung der Franken des 9. Jahrhunderts weiß Gott wie in die Lex Salica hineingekommen war, vielleicht durch einen Schreibfehler oder eine Einschaltung oder wahrscheinlicher noch durch eine „unrechte" Gewohnheit der Lex Salica-Verfasser. Man sieht aber hier, wie sich die Praxis zu helfen wußte, ohne die Theorie zu verletzen. Schwieriger war es, eine aus dem Nichts plötzlich auftauchende alte Kaiser- oder Königsurkunde zu ignorieren, wenn man sie für authentisch halten mußte. Mochte sie auch in den jetzigen Rechtsverhältnissen daliegen wie ein erratischer Block und altbestehende Rechtsverhältnisse umstoßen: sie war und blieb Recht und brach alle jüngeren Herrscherurkunden, die nicht ausdrücklich jene ältere ausnahmen. Was haben z. B. mittelalterliche Fürsten von König Pipin angefangen nicht alles verfügt und verschenkt, im Glauben, gutes altes Recht wiederherstellen zu müssen, wenn man ihnen ein Stück wie die Konstantinische Schenkung vor Augen hielt!

Zusammenfassend bemerken wir also: Das abstrakte Urteil des Weistums, das in der Regel ohne eigentliche

historische oder urkundliche Nachforschungen aus dem Gedächtnis und Rechtsgefühl Rechtserfahrener geschöpft wird, bildet leicht das Recht unbewußt oder doch unausgesprochen weiter, insoweit die Schöffen tatsächlich oft mehr nach ihrer *ratio* als nach einem vielleicht veralteten, dunklen oder vergessenen Herkommen urteilten. Wo das Weistum dagegen aufgeschrieben wurde und unvergessen blieb, da konnte es wohl das Recht theoretisch starrer fixieren als modernes kodifiziertes Recht; denn zum Unterschied von diesem konnte es niemals und durch nichts förmlich aufgehoben werden. Freilich vermochte die Praxis ein solches nicht mehr in die Zeit passendes Recht durch ihren glücklichen Leichtsinn in der Bewahrung, Überlieferung und Bewertung aufgeschriebener Rechtssätze häufig ganz unschädlich zu machen.

Auch eine private Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts konnte aber im Mittelalter beim Mangel eines kodifizierten Rechts normgebend, gesetzbuchartig und nicht nur rechtfixierend, sondern (den Zeitgenossen unbewußt oder doch unausgesprochen) auch rechtsfortbildend wirken, wie z. B. der Sachsenspiegel Eikes von Repgow. Dank dem Ansehen ihrer Verfasser wurden solche Rechtsbücher als getreue Aufbewahrungsstellen des Gewohnheitsrechtes angesehen, ebenso wie ja auch die geschriebenen Gesetze der Könige und Völker theoretisch nur Bekräftigungen (nicht Schöpfungen) des mündlich lebenden Rechtes sind. Und anderseits: wie Artikel der Rechtsbücher unmerklich in Vergessenheit geraten können, so schreitet die Entwicklung auch über authentische Gesetze, wie z. B. die Lex Salica, stillschweigend hinweg, wie wir oben gesehen haben.

Für die germanische Rechtsauffassung fiel, wie oben gezeigt wurde, Rechtsgewohnheit und Vernunft zusammen. Es gab aber (dies sei im Vorbeigehen bemerkt) auch im Mittelalter ein Recht, das sich erkühnen durfte, das Gewohnheitsrecht an einer außer ihm liegenden Vernunft zu messen: das Kirchenrecht. Freilich wird von ihm nun das Vernunftrecht auch mit einem bereits vorhandenen Recht, demjenigen der Offenbarung und der Kirchentradition gleichgesetzt. Aber weil dabei doch jedenfalls ein Gegensatz

gegen das germanische Volksrecht geschaffen war, so ist das Kirchenrecht das reformatorische, ja revolutionäre Recht des Mittelalters geworden, der Sauerteig, durch welchen auch das bestüberlieferte Gewohnheitsrecht als unvernünftig, d. h. gottwidrig erkannt und abgeschafft werden konnte.[1])

§ 4. Weil nun aber für die germanische Welt der einzige Zweck des Staates ist, das vorhandene Recht oder die vorhandenen Rechte zu beschirmen, so haftet dem Mittelalter eine weitere verhängnisvolle Unfähigkeit an: es kann nicht zwischen Staats- und Privatrecht unterscheiden. Der unterscheidungsarme mittelalterliche Rechtsbegriff verweigert dem Staat als einer bloßen Rechtsbewahranstalt jene Befugnis, die der moderne Staat hat: zum Nutzen der Allgemeinheit auch in die Privatrechte der Einzelnen einzugreifen. Nur Rechtlosen, z. B. im Krieg Unterworfenen, konnte der mittelalterliche Staat einseitig neues Recht setzen; den Volksgenossen aber hat er alle subjektiven Rechte zu erhalten, denn aus deren Summe besteht das ganze objektive Recht: der Staat hat kein Recht *sui generis* für sich, keinen Nenner, durch welchen er jene Summe privater Rechte dividieren darf. Er kann z. B. keine Steuern erheben, denn Steuer ist für die mittelalterliche Auffassung Vermögensbeschlagnahmung; diesen Eingriff in das Privateigentum kann der Staat nur im freiwilligen Einverständnis aller davon Betroffenen (oder mindestens ihrer Vertreter) vollziehen, und darum ist die mittelalterliche Steuer „Bitte" (Bede). Nur wo eine Abgabe schon herkömmlich ist, hat der Staat bzw. der Herrscher auch seinerseits ein subjektives Anrecht darauf. Wenn das alte germanische Recht wenigstens für den Krieg und seine Notdurft dem Herrscher eine staatsrechtliche Kommandogewalt ließ, so bemühte sich das Lehnsrecht sogar, auch für den Krieg an Stelle solchen Staatsrechtes die freiwillige Vereinbarung zwischen Herrn und Mann und die genaue vertragsmäßige Umgrenzung der Pflichten des Untergebenen und der Rechte des Oberen zu setzen. Der Schutz des Individuums und die

[1]) Vgl. M. St. 1, 289 ff.; Brie a. a. O. 67 ff. 180 ff. 239 ff.; Pollock und Maitland a. a. O. 1, 12.

Schwächung der Staatsgewalt war der durchgehende Zug des mittelalterlichen Rechtsbegriffs. Wer aber subjektive Rechte Anderer verletzt, der setzt sich selbst außerhalb der Rechtsordnung und verliert seinerseits den Anspruch auf Schutz seiner subjektiven Rechte. Dem Träger der Staatsgewalt geht es darin beim Mangel eines Staatsrechts nicht um ein Haar anders, wie dem geringsten Volksgenossen, und der Senator, welchen der Kaiser willkürlich absetzt, antwortet in der mittelalterlichen Rechtsanekdote dem Kaiser: „Wenn du mich nicht mehr als Senator betrachtest, betrachte ich dich nicht mehr als Kaiser." Der rechtmäßig eingesetzte Herrscher hat ein Anrecht auf die Herrschaft, wie der Bauer auf den ererbten Hof; ebenso heilig ist sein Anrecht, aber auch ebensowenig unverwirkbar. Es ist ein „Privat"recht wie jedes andere. (Nur kennt das Mittelalter den eigentlichen Begriff des Privatrechts nicht, weil der Gegensatz dazu, das Recht des souveränen Staats gegen und über das Privatrecht, nicht existiert.) Das Anrecht des Herrschers auf Herrschaft gilt unter der Bedingung, daß er die Rechte der übrigen Volksgenossen nicht einseitig ändert. Das privatrechtliche Symbol des Herrschafts„vertrages" wird auf dieses Verhältnis vom späteren Mittelalter angewandt, nachdem man es in der antiken Literatur gefunden hatte. Altgermanisch ist dieser Vertragsgedanke nicht, aber für das moderne Denken bietet er sich als passendstes Symbol, um die gegenseitige Verpflichtung von Herrscher und Volk auf das über beiden stehende Recht anschaulich zu machen. Germanisch ist nicht der Vertragsgedanke, sondern der Begriff der wechselseitigen Treue, wodurch der Träger der Staatsgewalt dem Volk ebenso verpflichtet ist, wie dieses jenem. Die kirchlich gelehrte Theorie, daß der Herrscher, der das Recht bricht, *Tyrannus* wird und *ipso facto* aufhört, Herrscher zu sein, kam in der Praxis auf eines hinaus mit der germanischen Auffassung, daß der treulose Herrscher die Treue der Untertanen verwirkt, und mit der naturrechtlichen Konstruktion, daß der Herrscher, der das Recht verletzt, dadurch den Herrschaftsvertrag auflöse.

Solange also auch nur ein einziger Untertan auf ein subjektives wohlerworbenes Recht nicht freiwillig verzichtet,

kann der mittelalterlichen Theorie nach der Staat das objektive Recht, insofern darin jenes subjektive Recht mit enthalten ist, durch keinen Staatsakt abändern. Ein Beispiel möge dies erläutern.

König Chlodowech wünschte aus einer Kriegsbeute über den ihm rechtlich zustehenden Anteil hinaus eine kostbare Vase zu erhalten, um sie einer Kirche zu stiften. Alle stimmen zu, nur ein Neider aus dem Volk widerspricht in einer den König beleidigenden Weise und schlägt mit der Axt auf die Vase. Er bleibt straflos, denn er erhärtet in dieser Auflehnung gegen den allgemeinen Willen nichts als sein unzerstörbares subjektives Anrecht auf das objektive Recht der einmal festgesetzten Beuteteilung, die auch durch Mehrheitsbeschlüsse nicht über seinen Kopf hinweg verändert werden darf. Zwar rächt sich der König ein Jahr später durch ähnlich rigoristische Übertreibung eines anderen Teiles der objektiven Rechtsordnung, nämlich seiner Kommandogewalt. Aber daß er sich rächen muß, nicht strafen kann, zeigt eben, daß der Franke auf dem Boden der allgemeinen Anschauungen stand, als er leugnete, daß ein Recht, an dem alle teilhaben, anders als durch einmütigen Beschluß aller geändert werden könne. Er zog sich zwar durch die Übertreibung seines formalen Rechtsstandpunktes Rache zu, aber er war formal im Recht auch gegen die Gewalt der Mehrheit: denn sein subjektives Recht darauf, daß die Beuteordnung gewahrt bleibe, konnte ihm durch keinen Mehrheitsbeschluß genommen werden, weil es kein Staatsrecht gibt, welches private Rechte bricht.

§ 5. Hieraus folgt nun ein von dem unsrigen ganz abweichendes Verhalten des Einzelnen zum Recht, zum Gesetzgeber und zur Staatsgewalt. Wenn heute jemand einen Teil des positiven Rechts für ungerecht befindet, so kann er eine Ersetzung desselben durch das ihm vorschwebende ideale Recht nur auf außerrechtlichem Wege bewirken, entweder ungesetzlich durch Revolution oder gesetzlich durch Umstimmung des Gesetzgebers, der dann die Umwandlung des geforderten idealen Rechts in neues positiv geltendes Recht vornimmt. Wenn im Mittelalter jemand eine Un-

gerechtigkeit, das ist für jene Zeit gleichbedeutend mit Unrecht, im bestehenden Zustand der Rechtsgemeinschaft entdeckte, so konnte und mußte er der Theorie nach erklären, daß das geltende, wirkliche Recht durch Afterrechte gekränkt und bedrängt werde, so daß nicht neues Recht erlassen werden brauche oder könne; sondern einfach, das Nichtrecht sei zugunsten des Rechts wieder aufzuheben.

Hier schuf nun die Nichtunterscheidung von positivem und idealem, von privatem und staatlichem, von subjektivem und objektivem Recht oft eine arge Verwirrung nicht nur der Begriffe, sondern der Staaten selbst. Denn da das Recht Recht schlankweg, nicht positives Recht ist, macht es für seine Substanz und Gültigkeit nichts aus, ob die Staatsgewalt es anerkannte. Um so schlimmer für die Staatsgewalt, wenn sie das Recht verkannte! Es konnte also der Fall eintreten (und ist oft eingetreten), daß ein einzelner Volksgenosse das Recht erkannte oder zu erkennen glaubte, während die Staatsgewalt es angeblich oder in Wirklichkeit verkannte. Heute ist es leicht zu wissen, was (positives) Recht ist: man liest die Gesetze des Staates nach. Im Mittelalter mußte man das eigne Rechtsgefühl befragen, jeder das seine, das sich stützte auf Erinnerung, Urkunden und die gemeine Meinung. Wenn heute eine Minderheit bestehendes Recht abändern will, so muß sie streben, zur Mehrheit zu werden, deren Willen bestimmt, was Recht sein soll. Im Mittelalter war das theoretisch kein Weg; denn das Recht wurde nicht durch Mehrheiten gemacht; es war vor allen Mehrheitsbeschlüssen. Wohl fragte der Fürst, um zu wissen, was Recht sei, auserlesene Männer, die dann gewissermaßen als Vertreter der Gesamtheit galten. Aber die moderne staatsrechtliche Fiktion bestand noch nicht (vielmehr sie kam eben erst im Kirchenrecht auf), daß der Vertreterwille den Willen der Vertretenen, der Mehrheitswille den Minderheitswillen tötet, so daß aus ihm ein Gesamtwille wird, der alle bindet. Im germanischen Recht kann der Einzelne sich nur persönlich binden. Da man nun Minderheitsanschauungen über das, was Rechtens sei, nicht positivrechtlich vernichten konnte, weil es kein „positives" Recht der Mehrheit und der Vertreter gab, und da auch die Herstellung

einer tatsächlichen Einstimmigkeit auf dem Wege des Niedersäbelns[1]), wie im polnischen Reichstag, in den zahllosen Verhältnissen des Rechtslebens nicht einmal theoretisch in Frage kam, so konnte man Minderheiten nicht daran hindern zu glauben und zu erklären, ihre Kenntnis und Überzeugung vom Recht sei die echte, die der andern Partei aber eine Rechtsverdrehung. Und da nun das Recht durch sich selbst ist und nicht durch Satzung der Staatsgewalt, so hat jeder Volksgenosse das Recht, ja in gewisser Weise die Pflicht, das Recht zu verteidigen gegen Unrecht; er schützt das Recht, an das jeder gebunden ist, gegen das Unrecht, an das sich jene Partei gebunden hat, ohne daß sie dadurch den einzelnen Volksgenossen verpflichten konnte.

Und da nun ferner die Staatsgewalt nur ist durch und für das Recht und nur Obrigkeit ist, insofern sie das Recht verwaltet, so hört die Obrigkeit, die sich an das Unrecht gebunden hat, auf, Obrigkeit zu sein für den Mann, der sich an das Recht gebunden weiß. Das Recht ist der Souverän, und jene Obrigkeit ein Dieb und Tyrann: der Einzelne kämpft dann mit Fug und Recht gegen den Träger der Staatsgewalt, der zu dem betreffenden besonderen Unrecht noch das allgemeine fügt, sich widerrechtlich als Obrigkeit aufzuführen, während doch der aufhört *rex* zu sein, der das Recht (*rectum*) nicht achtet. Das ist die Lehre vom Widerstandsrecht, eine der klarsten Lehren des mittelalterlichen Staatsrechtes: und zwar kein Revolutionsrecht, sondern ein wahres rechtliches Recht für den Untertan gegen die Obrigkeit, die mit dem Recht in Widerspruch geraten und damit *per se* zum Usurpator geworden ist.

Die Nichtunterscheidung von positivem und idealem Recht brachte freilich nicht nur für die Regierenden, sondern auch für die Regierten mancherlei Rechtsunsicherheit mit sich. Wenn z. B. ein Fürst einem Untertan freies Geleit zu dem Konzil zusagt, auf welchem dann durch die Stimme des hl. Geistes der Betreffende als Ketzer erkannt wird, so verliert, da jedes Recht hinfällig wird, welches dem Glauben schadet, jene Herrscherurkunde des freien Geleites *ipso*

[1]) Vgl. M. St. 1, 461.

facto ihre Gültigkeit (Hus). — Die Rechtsunsicherheit wird praktisch durch die Nichtunterscheidung von positivem und idealem Recht auch in der Richtung vermehrt, daß ein Herrscher durch seine Rechtsakte die Nachfolger niemals strikt positivrechtlich binden kann. Mangelnder Zusammenhang in der Aufbewahrung und Überlieferung der Rechtsakte einerseits (Fehlen des kodifizierten Rechts) und anderseits die Freiheit der Nachkommen, aus dem Gewohnheitsrecht bzw. Rechtsgefühl Entgegengesetztes als „Recht" zu schöpfen, bewirken eine regelmäßig ziemlich geringe Rechtsdauer von Herrscherakten über die Regierungszeit des Betreffenden hinaus. Auch die Häufung von Pönformeln in den Urkunden gegen künftige Übertreter des darin beurkundeten Rechtswillens konnte diesen Zustand nicht ändern.

Die Geschichte der Anarchie im Mittelalter zeigt, welch segensreiche Entdeckung für die Ordnung im Staate die Wiederentdeckung des Begriffs „positives Recht" und die Scheidung von Staats- und Privatrecht gewesen ist; sie war manches Bataillon Soldaten wert. Dem naiven Volksempfinden wurde und wird es freilich immer schwer einzusehen, daß etwas, das es für rechtens hält, dennoch kein Recht sein soll. Denn zu allen Zeiten empfängt der Staat seine Daseinsberechtigung daraus, daß sein Walten dem Rechtsgefühl entspreche. Der Weg der gesetzmäßigen Reform aber ist lang und für Minderheiten zuweilen hoffnungslos verschlossen. Auch ist es für das naive Empfinden, in welchem ein Stück Mittelalter fortlebt, eine unheimliche Sache, daß alles Recht in Büchern stehe und nicht dort, wo Gott das Recht hervorwachsen ließ, im Gewissen und der gemeinen Meinung, der Gewohnheit und dem gesunden Menschenverstand. Das positive geschriebene Recht bringt die Rechtsgelehrten, die vom Volk abgesonderten Studierten mit sich und umgekehrt; für den Ungelehrten wird immer unsicherer, was Recht ist, er kann es nicht mehr überschauen und fühlt sich den Juristen mit nicht geringerem Mißtrauen

ausgeliefert als Ärzten und Apothekern. Die Krankheiten schickt Gott, aber die Gesetze sind willkürlich von Menschen gesetzt und gar von den alten Heiden übernommen, wieder ausgegraben zu Bologna, in Hörsälen und Folianten; der alte Bauer glaubt recht zu tun, wenn er seinem Sohn, dem Studenten, der in die Ferien das *Corpus Juris* mitbringt, wenigstens die Glossen ringsherum wegschneidet. Oft erweist das positive, kodifizierte Recht sich in der Tat auch schwerfälliger und unbehilflicher als das Gewohnheitsrecht. Dieses gleitet über veraltende Rechte still hinweg, sie werden einfach vergessen und sterben geräuschlos wie von selber weg; und das Recht selbst bleibt jung, immer unter der Theorie, daß es das alte sei, doch in Wirklichkeit ist es ein unaufhörliches Zusammenwachsen neuen idealen Rechts mit altem positivem. Das geschriebene positive Recht aber kann vom Buchstaben nicht los, solange nicht ein neuer Buchstabe den alten getötet hat, und habe auch das Leben den alten Buchstaben längst zum Tod verurteilt: der tote Buchstabe behält vorerst über das Leben Recht. Das Gewohnheitsrecht gleicht dem Wald, der sich stets verjüngt und in hundert Jahren ein anderer wird, obwohl er von außen derselbe „alte" Wald ist, wobei das langsame Wachsen auch ein langsames, unmerkliches Modern anderer Teile bedingt. Das positive geschriebene Recht dagegen gleicht in seiner Verjüngung ruckweise einsetzenden Erdrevolutionen; wenn Vernunft Unsinn, Wohltat Plage geworden ist, so bedarf es einer einmaligen bewußten Abänderung, bis zu der hin kein allmähliches Absterben des Alten erlaubt ist. Das naive volkstümliche Bewußtsein aber, das so wenig die notwendigen Schwierigkeiten und Hemmungen des segensreichen modernen Staats- und Rechtslebens überschaut, wie das mittelalterliche Bewußtsein etwas von ihnen ahnen konnte, richtet, wo ein Zustand seinem Rechtsgefühl widerspricht, an seine mit dem „Rechten" in Mißklang stehende Staatsgewalt die echt mittelalterliche Frage: Warum, was recht sei, nicht schon längst auch Recht werde? Aber durch die starken Staatsgewalten, die ebenso wie das positive und geschriebene Recht die Völker in der Neuzeit erzogen haben, wird dies Murren des Volks doch davor bewahrt, Widerstandsrecht

wie in alter Zeit zu sein, und das ewig junge Verlangen nach einem idealen Recht weiß heute, was es im Mittelalter nicht wissen konnte: daß der Umbau des Rechts sich wenn auch unter Kämpfen, langsam und widerspruchsvoll, doch sicherer durch ein absolut bindendes positives Recht, durch zwingende Mehrheitsbeschlüsse und Kodifikationen erzielen läßt, als durch den Glauben an ein durch sich selbst seiendes gutes altes Recht, mit dem Rechtszug an die Souveränetät des Einzelgewissens, welches befugt ist, jenes Recht wiederherzustellen, wenn es gekränkt wurde, und die Staatsgewalt abzulehnen, die nicht tut, was „rechtens" ist: *rex eris, si recte egeris.* Die straffe Exekution der Neuzeit prägte den Völkern ein, daß auch eine „ungerechte" Obrigkeit noch Obrigkeit, ein schlechtes positives Recht noch immer Recht bleibt. Der ungeklärte Rechtsbegriff des Mittelalters, poetisch in seiner Unklarheit und ausreichend in altertümlich engen und begrenzten Lebensverhältnissen, wo jeder jeden kannte und den ganzen Umkreis der für ihn wesentlichen Rechtsordnung überschaute, dieser einfache und doch so unergründlich vieldeutige Rechtsbegriff war eines der wesentlichsten Hindernisse für den Aufbau dauerhafter und fein arbeitender Staatsordnungen: er paßte für Markgenossen, aber nicht für Monarchien.

Germanischer und romanischer Geist im Wandel der deutschen Geschichtsauffassung.[1])

Von

Friedrich Meinecke.

Zum zweiten Male begeht unsere Akademie ihren Friedrichstag und ihren Kaisertag in der stürmischen Zeit des gewaltigsten aller Kriege. Wie nahe rücken die beiden Herrscher, denen diese Feierstunde gewidmet ist, uns jetzt geschichtlich zusammen. Sie haben die gleiche Aufgabe zu lösen, dieselbe Schicksalslast zu tragen; denn dieser Krieg ist für das neue Deutschland das, was der Siebenjährige Krieg für das friderizianische Preußen war. Damals wie heute entsprang der Krieg aus dem Gegendrucke der eifersüchtigen Großmächte gegen die jüngste unter ihnen emporgekommene. Damals wie heute geht es um Sein und Nichtsein, und das Heldentum einer eisern sich zwingenden und dadurch die Welt bezwingenden Pflicht, das uns Friedrich der Große vorgelebt hat, ist heute von unserem Herrscher und unseren Söhnen und Brüdern, die seinen Heerbann bilden, zu üben. Uns aber ist die leichtere und doch immer noch so schwere Pflicht zugefallen, mit unbeirrtem Geiste die Arbeit der Wissenschaft fortzuführen in Tagen, wo unsere Herzen zum Zerspringen voll sind von heißen Wünschen,

[1]) Festvortrag, gehalten in der Öffentlichen Sitzung der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin am 27. Januar 1916.

Sorgen und Hochgefühlen. Zwei Sphären des Lebens sollen und möchten wir zugleich angehören, in Sturm und in Windstille atmen. Ein Unterfangen, vollkommen wohl nie zu verwirklichen und am wenigsten vielleicht von derjenigen Wissenschaft, die die heutigen Ereignisse anzuknüpfen hat an die Kette des weltgeschichtlichen Verlaufes.

Richten wir uns auf an dem Beispiele Friedrichs des Großen. Er hütete in seiner Seele eine Provinz, die sturmfrei dalag inmitten aller Spannungen des Willens, weil sein Wille es verlangte, eine solche Zufluchtsstätte zu hüten. Philosophie und Poesie wurden ihm Quellen des Lichts im tiefen Dunkel seines Existenzkampfes. Während er die französischen Heere bekämpfte, zog er aus der französischen Kultur einen Teil des Trostes, dessen er bedurfte. Darin freilich können wir ihm heute nicht mehr folgen. Kultur, Staats- und Nationalleben, die damals getrennte Wege gehen konnten, sind seitdem allenthalben in der Welt dermaßen eng zusammengewachsen, daß wir heute eine solche Zwiespältigkeit als unnatürlich empfinden. Dafür spüren wir schon die Gefahren, die eine gar zu enge Verbindung der Kultur mit den Machtkämpfen des Staates hat. Wäre es an uns Deutschen, so würde dieser Krieg ohne Zerreißung der lebendigen Kulturzusammenhänge zwischen germanischer und romanischer Welt geführt werden können. Wie anders war es selbst noch vor einem Jahrhundert, wo zum ersten Male das nationale Geistesleben mit eintrat in den Kampf der politischen Mächte. Hinüber und herüber gingen vor, während und nach dem Befreiungskriege mannigfache Fäden geistigen Verkehrs zwischen Frankreich und Deutschland. Freilich, schon die besonderen politischen Voraussetzungen dafür, durch die französische Emigranten auf deutsche Seite, Deutsche in das französische Heerlager geführt wurden, sind endgültig dahingeschwunden. Eine jede Nation ruft ihren Gelehrten und Künstlern heute gebieterisch zu: Zu deinen Zelten, Israel!

Wir folgen dem Rufe, aber in unserer Weise und mit dem Vorbehalte, den die Natur der Wissenschaft macht. Das freilich fordert sie nicht von uns, daß wir den Fragen, die dieser Krieg uns aufdrängt, ängstlich aus dem Wege

gehen und eine dem Leben abgewandte Forschung treiben. Vielmehr soll ihre Erziehung uns die Kraft geben, durch die glühenden Leidenschaften des Tages hindurchzuschreiten und die Aufgabe des historischen Verstehens auch an ihnen zu üben. Friedrich der Große blieb Germane auch als Bewunderer romanischer Kultur. Sollten wir es nicht vermögen, von germanischem und romanischem Geiste zu sprechen, ungeblendet durch die Flammen, die heute diesen Gegensatz umlodern?

Ich vermesse mich nicht, den Gegensatz der beiden Geister in seiner Tiefe zu erfassen; ich möchte nur eine methodische Vorfrage erörtern. Will man den Gegensatz selbst verstehen, so muß man die Klarheit und Leistungsfähigkeit des Spiegels, der ihn auffängt, zuvor untersuchen. Auch dies will ich nicht im vollen Umfange leisten. Ich beschränke mich in der Hauptsache darauf, zu fragen, wie die deutsche Geschichtsauffassung des letzten Jahrhunderts den Gegensatz von germanischem und romanischem Geiste auf dem Gebiete des Staatslebens behandelt, welche Wege und vielleicht Irrwege sie eingeschlagen hat. Auch diese Frage will ich nur in großen Zügen und durch ausgewählte Beispiele beantworten.

Germanischer und romanischer Geist — so einfach groß ihr Inhalt und ihr Gegensatz erscheinen mag, so schwierig und verwickelt sind diese Begriffe in Wahrheit. Man könnte daran denken, durch ein streng methodisches Verfahren ihren Inhalt zu bestimmen. Man müßte dann eliminieren und abermals eliminieren, um zu dem zu gelangen, was den Völkern der germanischen und denen der romanischen Gruppe an geistigem Erbgute gemeinsam wäre. Aber überall stünde man dann vor der Schwierigkeit, Ererbtes und Erworbenes, das doch im Leben der Völker rasch zusammenwächst, scheiden zu müssen. In jedem Einzelfalle, wo die Wirkung eines spezifisch germanischen oder romanischen Geistes zu vermuten ist, müßte die Frage gestellt werden, ob nicht Ursachen zeitlicher, örtlicher, individueller Art die Erscheinung, die man erklären will, zureichend zu erklären vermöchten. Germanischer und romanischer Geist gehören zu jenen höchsten historischen Kategorien, die den verborgenen

Ursprung und die breite Auswirkung geschichtlicher Kräfte zugleich umfassen, Quelle und Mündung des Stromes gleichsam unmittelbar zusammen schauen möchten und dann freilich seinen Windungen und Zuflüssen nicht die gleiche Aufmerksamkeit schenken können.

Aber historische Begriffe dieser Art werden nun einmal nicht auf rein kritischem Wege gebildet. Anschauung, Mitgefühl, Gemüts- und Willensbedürfnisse mannigfacher Art sind bei ihrer Bildung beteiligt und schwingen in ihnen dauernd mit. Sie enthalten nicht nur kausale Aussagen, sondern auch Werturteile und entspringen sogar meist aus ihnen. Am klarsten möchte der Spiegel der Betrachtung wohl dort sein, wo die reine ästhetische oder intellektuelle Anschauung auf Leistungen des künstlerischen oder wissenschaftlichen Geistes trifft. An den Werken der bildenden Kunst, an der Architektur, der Poesie und Philosophie der germanischen und romanischen Völker kann man durch liebevolle Versenkung am unmittelbarsten den besonderen Duktus der germanischen oder romanischen Hand erkennen und ihre Charakterzüge sinnig erfassen. Anders aber steht es mit der Erkenntnis des Geistes, der das Staatenleben der germanischen und romanischen Völker geformt hat. Diese Sphären des handelnden Willens werden stärker als die des geistigen Schaffens von groben sachlichen Notwendigkeiten und singulären Schicksalen beherrscht, reizen auch in dem Betrachtenden das eigene Wollen und Wünschen leichter auf. Wir spüren heute stärker wie je das Bedürfnis, gerade auf diesen Gebieten das Wesen und Walten germanischen und romanischen Geistes zu erkennen, aber wir spüren auch die drängenden Ideale in uns, die unser Erkennen begleiten und umklammern. Es liegt wohl oft ein eigener Zauber auf solchen Erkenntnissen, wo die Quelle des Lichts, das auf die Vergangenheit fällt, in den Lebensidealen des Betrachtenden liegt und nun in Schein und Widerschein Geschichte und Leben, Ich und Welt geheimnisvoll-lebendig zusammenfließen. Und weil alles tiefere historische Verstehen auf solcher Lebensvereinigung des Betrachtenden mit dem Betrachteten beruht, so kann sie auch durch die kritische Besinnung nie ganz aufgelöst werden.

Aber ihr Amt ist es allerdings, dieses subjektive Apriori scharf ins Auge zu fassen und alle offenbaren Fehlerquellen in ihm aufzuweisen und auszuscheiden, um so allmählich, Hülle für Hülle abstreifend, der Wahrheit der Dinge näherzurücken, schließlich doch nur in Anschauung und Ahnung eines unerreichbar hohen Zieles.

Germanischer und romanischer Geist sind Begriffe, die erst gebildet werden konnten, nachdem innerhalb der einzelnen Nationen eine bestimmte Stufe geschichtlicher Denkweise und nationalen Bewußtseins erreicht war. Aus anderen Wurzeln erwuchsen sie in Frankreich, aus anderen in Deutschland. In Deutschland mußte vorangehen die Befreiung des geistigen Lebens vom französisch-romanischen Geschmacke, mußte weiter vorangehen oder doch gleichzeitig sich entfalten die Vorstellung von einem schöpferischen Volksgeiste der einzelnen Nationen. Dies geschah in der Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert. Wenn es einen Geist der einzelnen Völker gab, so konnte man auch einen Geist der ursprungsverwandten Völkergruppen konstruieren und, durch die höheren Einheiten, die man so bildete, die beiden Hauptgruppen der Volksgeister, die die christlich-abendländische Kultur geschaffen hatten, überwölben. Die Konstellation jener Übergangszeit erklärt es, daß man diesen Schritt tat. Das universale Bedürfnis des geschichtlichen Denkens konnte sich nicht damit zufrieden geben, die kosmopolitische Betrachtungsweise durch eine ausschließlich nationalgeschichtliche zu ersetzen. Es war eine Art Brücke vom 18. zum 19. Jahrhundert hinüber, die man durch diese neuen großen Einheiten schuf. Zugleich aber führten die geschichtlichen Ereignisse deutsches und französisches Wesen mit elementarer Gewalt gegeneinander. Es häuften sich seit der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts die Versuche, deutschen und französischen Nationalcharakter miteinander zu vergleichen und aus den Vergleichungen weitere Schlüsse zu ziehen.[1]) Ich will auf die besonderen Motive, die in Frankreich die Lehre vom romanischen und

[1]) Vgl. dafür die von mir angeregte Arbeit von Raif, Die Urteile der Deutschen über die französische Nationalität im Zeitalter der Revolution und der deutschen Erhebung. 1911.

germanischen Geiste entwickeln halfen, nur eben hindeuten. Sie hängen zusammen mit der bekannten These, daß der soziale Kampf zwischen Adel und drittem Stande nur die Fortsetzung des alten Gegensatzes der germanischen Eroberer zu der keltoromanischen Masse der Nation sei. Und als Kampfestheorie in der Abwehr gegen ein Eroberervolk ist nun auch in Deutschland die erste große Lehre entstanden, die germanischen und romanischen Geist gegeneinander ausspielte, die auf dem Boden, wo wir hier stehen, vorgetragene Lehre Fichtes in den Reden an die deutsche Nation. Sie stellte das deutsche Volk mit seiner lebendig erhaltenen germanischen Ursprache als Träger geistiger Ursprünglichkeit den Völkern romanischer Zunge mit erstarrten Sprachen und erstorbenem Geistesleben entgegen. Deutlich sieht man hier die beiden Motive, die die Lehre hervortrieben. Denn sie war nicht nur aus nationaler Not und Selbstbehauptung, sondern auch aus dem Bedürfnis des Denkers entsprungen, das eigene philosophische Lebensideal universalhistorisch zu begründen. Er wandte sie auch auf das Gebiet des Staatslebens an. Die romanische oder, wie er sie nennt, die ausländische Staatskunst, erstrebe mit eiserner Folgerichtigkeit den Maschinenstaat, behandle alle Teile der Maschine als gleichmäßigen Stoff und dränge nach monarchischer und immer monarchischer werdender Verfassung. Die deutsche Staatskunst aber erziehe den Menschen und künftigen Bürger zur selbständigen sittlichen Persönlichkeit. Drüben Einförmigkeit und Knechtschaft, hüben Freiheit, Selbständigkeit, Ursprünglichkeit — man spürt wohl, daß dieser Charakter unter diesem Schicksal damals nicht anders urteilen konnte, jedoch dieses Urteil sprach nicht eine rein historisch gewonnene Erkenntnis aus.

Dafür sprach es das tiefste Wollen des damaligen germanischen Geistes aus und sagt uns im Grunde mehr über ihn aus als die mannigfachen, nun auch in Deutschland einsetzenden Versuche, ähnlich wie es Sieyès, Montlosier und Thierry in Frankreich taten, bestimmten politischen Interessen und Lebensformen eine höhere Weihe durch Ableitung aus dem geschichtlichen Gegensatze germanischer und romanischer Völker zu geben. Schon vor Erscheinen von Mont-

losiers Buch „*De la monarchie française (1814)*" pries Friedrich Schlegel, als er zum Vorkämpfer des romantischen Mittelalters in der Politik wurde, in seinen Wiener Vorlesungen über neuere Geschichte 1810 den Adel als den germanischen Bestandteil in der mittelalterlichen Verfassung, „indem er der Aufbewahrer und Erhalter der ursprünglichen deutschen Sitten und Grundsätze der Ehre und der Freiheit war". Da Schlegel als Konvertit aber auch die römische Kirche nicht vergessen mochte, so erklärte er „diesen christlich-römischen Bestandteil der Bildung und des Staats" für die notwendige Ergänzung des germanischen Elementes. Er machte damit einen der ersten Versuche zu einer synthetischen Auffassung germanischen und romanischen Wesens, wie er denn überhaupt ein großes Gefühl für den geschichtlichen Zusammenhang der abendländischen Christenheit hatte. Radowitz dagegen, ebenfalls wie Schlegel ein katholischer Vorkämpfer politischer Romantik und von Montlosier beeinflußt, vergaß, als er (1835)[1]) germanisches und romanisches Prinzip einander gegenüberstellte, den romanischen Charakter der Kirche und wußte vom romanischen Prinzip nichts anderes zu sagen, als daß es Todfeind sei dem patrimonialen Charakter der fürstlichen Herrschaft, dem Adel, dem Bauernstande, den bürgerlichen Korporationen und daß es sich selber offenbare in Regierungsabsolutismus, Imperatorentum und Revolution. Die ganze neuere Geschichte von der Renaissance an war ihm der Kampf des romanischen Prinzips gegen das germanische — ein Kampf der Finsternis gegen das Licht.

Und genau dasselbe konnte ein politischer Antipode von Radowitz behaupten und doch den Spieß nach ganz anderer Seite wenden. Das Ideal der Demokratie, das nach Radowitz aus dem Abgrunde der Revolution und des romanischen Prinzips emporgestiegen war, war nach Gervinus das köstliche Geschenk des germanisch-protestantischen Geistes an die Welt. So lehrte er in seiner Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts 1853. Das Grundgesetz der geschichtlichen Entwicklung fand er unter Be-

[1]) Gesammelte Schriften 4, 58 f.

rufung auf Aristoteles in dem Satze, daß Freiheit und Macht von den Einzelnen zu den Mehreren und schließlich zu den Vielen übergehe, um dann bei absteigender Entwicklung und Entartung wieder zurückzukehren von den Vielen zu den Wenigen und Einzelnen. Die Durchführung dieses Satzes durchflocht er in einer wunderlichen, pedantisch-großartigen Geschichtskonstruktion mit dem heterogenen und zu ganz anderen Orientierungen drängenden Satze, daß die Germanen die Träger des individualistischen Freiheitsgedankens gegenüber dem einförmigen und despotischen Universalismus Roms und der romanischen Völker seien. Dadurch wurde ihm nun auch das germanische Mittelalter, das man bisher, scheltend oder preisend, zum Widerpart des modernen Liberalismus gemacht hatte, zur unmittelbaren Vorstufe der liberal-demokratischen Entwicklung. „Wenn es in den mittleren Zeiten der Geist der Genossenschaft war, der das Prinzip einer aristokratischen Freiheit aufrechterhielt, so hat sich dieser in der neueren Zeit in einen Geist des Individualismus umgebildet, der die Saat demokratischer Freiheit ausgestreut hat" (S. 42). Man wird es als einen Fortschritt ansehen, daß er überhaupt eine irgendwelche innere Kontinuität zwischen dem germanischen Genossenschaftswesen des Mittelalters und dem modernen Verfassungswesen erkannte, jenen Zusammenhang, den dann mit tieferem Wissen und reicherer Anschauung Otto v. Gierke verfolgt hat. Aber wie schematisch und mit welchen Verrenkungen im einzelnen mußte er seine These durchführen, und wie einseitig und blind war es, die Leistung der italienischen Renaissance für den modernen Individualismus und überhaupt die frühe Reife der romanischen Kulturen zu übersehen. Auch seine Geschichtsauffassung entsprang bestimmten Bedürfnissen seiner Zeit und seiner Persönlichkeit. Es spiegelt sich in ihm die damalige Entwicklungsstufe des westdeutschen Liberalismus. Dieser, ursprünglich stark von Westeuropa beeinflußt, begann sich um die Mitte des Jahrhunderts davon zu emanzipieren, national zu empfinden und seine Verfassungsziele national zu färben. Gervinus tat ihm den Dienst, die Ideen von 1789, die man bisher als französisches Lehngut verehrt hatte, aus germanischer Wurzel

abzuleiten. Auch diese These war wissenschaftlich nicht unfruchtbar, wie sich später zeigen sollte, als Jellinek die angelsächsisch-protestantischen Vorläufer der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte genauer nachwies. Von diesen Bindegliedern zwischen der ersten englischen und der großen französischen Revolution wußte auch Gervinus etwas, aber für die feinen und tiefen Umgestaltungen der Freiheitsideen auf ihren Wanderungen zwischen germanischer und romanischer Welt war ihm das Auge noch nicht aufgegangen. Ein ganz persönliches Glaubensbekenntnis aber verbarg sich in seinen weiteren Behauptungen, daß das Rousseausche Ideal der kleinen Demokratien das eigentlich urdeutsche sei, und daß niemals protestantisch-germanische Völker ernstlich den Versuch zu großen Staatseinheiten und Universalreichen gemacht hätten (S. 102). Er verabscheute den großen, straff zusammengefaßten Machtstaat, er sah das Ziel der germanischen Staatskunst darin, die gefährlichen einheitlichen Großstaaten überall aufzulösen in Föderationen. Wie aber vertrug sich Englands universale See- und Kolonialherrschaft mit diesem Schema? Er erklärte schlankweg, Holland und England seien zu ihren großen Kriegen mit Frankreich und Spanien nur durch Notwehr gezwungen worden und hätten verteidigend ihre Macht erobert. Wo er Ausnahmen zugeben und etwa die herrische Behandlung der nordamerikanischen Kolonien durch England tadeln mußte, erklärte er sie als Irrtümer aus der Praxis des romanischen Despotismus, die man schließlich erkannt und abgelegt habe.

Gervinus' Gedanken konnten hier wie anderwärts zur eigensinnigen Schrulle entarten, aber sie standen durchweg in lebendigem Zusammenhange mit den Zeitströmungen. Die These, daß Föderalismus etwas Germanisches und etwas Gutes, Unitarismus und Zentralismus etwas Romanisches und minder Gutes sei, konnte in den deutschen Verfassungskämpfen seit 1848 den großdeutschen und partikularistischen Interessen als willkommene historische Rechtfertigung gegen den drohenden kleindeutsch-preußischen Bundesstaat dienen. Ein ernster Forscher wie Julius Ficker, dem der geschichtsphilosophische Systemgeist von Gervinus sonst recht fern lag, griff sie auf, als er 1861 die mittelalterliche Kaiserpolitik

gegen Sybels kleindeutsche Kritik verteidigte. Die romanische Auffassung des Staates, lehrte er, gehe überall vom Rechte des Ganzen aus, suche alles möglichst einförmig zu gestalten, um alles von einem Mittelpunkte aus leiten zu können. Der germanische Staatsgedanke dagegen erstrebe vor allem möglichste Selbständigkeit in engen, festgeschlossenen Kreisen; von diesen aufsteigend soll sich das Staatsganze gestalten. Karl der Große nun habe, tief durchdrungen vom romanischen Staatsgedanken, versucht, die Unterschiede der Stämme auszugleichen, habe neben die einheitlich gestaltete Kirche ein einheitlich gestaltetes Staatswesen gestellt, das alle von ihm beherrschten christlichen Völker einer und derselben Regel unterworfen habe.[1]) Daß Ficker mit diesem Urteile über Karl den Großen selbst die Zustimmung seines Gegners Sybel fand, der einst das germanische Königtum aus römischer Wurzel abgeleitet hatte, war verständlich. Auch Sybels damaliger Gegner Waitz war nicht gewillt, die Wirkung des romanisch-germanischen Gegensatzes in der Staatenbildung des frühen Mittelalters überhaupt zu leugnen. Er war in dem bewegten Jahre 1848 den französisch-romanischen Auffassungen entgegengetreten und hatte die staatsbildende Kraft und den Freiheitssinn der jungen germanischen Stämme kräftig betont. Aber die scharfen Zäsuren, die Ficker und Sybel aufrichteten, konnte seine ruhigere und dem Flusse der Dinge sich mehranschmiegende Forschung nicht dulden. Der Gegensatz zwischen romanischem und germanischem Staatsgedanken dürfe, so bemerkte er gegen Ficker[2]), unmöglich so schroff gefaßt werden. Wohl wohne dem deutschen Volke ein Trieb nach Ausbildung selbständiger Kreise bei. Aber auch die Tendenz zu einheitlich zusammenfassender Staatsgewalt und insbesondere zur Bildung nationaler Reiche sei germanisch, und so entstehe innerhalb der germanischen Welt selber ein Kampf der beiden Tendenzen, bei dem wohl die römischen Erinnerungen mitgewirkt, aber nicht ent-

[1]) Das deutsche Kaisertum S. 39 u. 54; Deutsches Königtum und Kaisertum S. 40.

[2]) Götting. Gelehrte Anzeigen 1862 (Gesammelte Abhandlungen 1, 535 f.).

scheidend mitgewirkt hätten. Im Reiche Karls des Großen aber fand er schlechterdings nichts, was auf römischen Einfluß deute. „Vielmehr ergibt sich einfach aus dem Leben selbst, was Karl an Maßregeln zur Durchführung einer größeren staatlichen Einheit ergreift; und offenbar muß vieles, was Ficker als Produkt römischen Staatsgedankens hinstellt, allgemein als Wesen und Bedingung staatlicher Ordnung überhaupt angesehen werden."

Mit diesen wichtigen methodischen Bemerkungen wies er der Forschung die rechte Bahn zur Behandlung derartiger Probleme. Es war wie überall im Leben damals. Die älteren schroffen Dualismen des Denkens ragten zwar noch allenthalben hinein, aber begannen sich zu lösen. Das Auge wurde heller für die Übergänge von einem Prinzip zum anderen, und manches, was bisher nur als Ausfluß bestimmter Prinzipien verständlich schien, wandelte sich für eine realistischere Betrachtungsweise um in das Ergebnis augenblicklicher Notwendigkeiten, in Anpassungen an die Lage. Zum mindesten mußte der moderne Forscher, wie Waitz mit Recht geltend machte, stets auf die Möglichkeit achten, ob nicht momentane oder allgemein menschliche Ursachen allein schon das zu erklären vermöchten, was man bisher als Ausdruck großer geistiger Gewalten sich interessant zu machen gesucht hatte. Das Bild der geschichtlichen Zusammenhänge drohte dadurch vielleicht nüchterner zu werden. In Wahrheit wurde es dadurch reicher an wahrhaft menschlichem Leben, reicher an Widersprüchen und unauflösbaren Rätseln, aber auch an wirkenden und vielfach ineinanderverschlungenen Kräften. Das zeigt die neuere deutsche Forschung über die Staatsbildung der Germanen und über den Charakter des fränkischen Reiches. Sie hat im großen und ganzen die Meinung von Waitz bestätigt, daß die Institutionen Karls des Großen, einzeln betrachtet, von einigen unwesentlichen Resten abgesehen, auf germanischer, nicht auf romanischer Grundlage beruhen, und sie ist doch zugleich nicht blind gegen die leise, aber tiefe Einwirkung, die der eigentliche Erbe des römischen Staatsgedankens, die römische Kirche, allein schon durch die Idee einer umfassenden christlichen Einheit und durch die Vorstellungen von der Machtfülle

des Königtums und Kaisertums, die sie damals noch pflegte, auf die politischen Ziele Karls des Großen und der deutschen Kaiser geübt haben wird. So wich hier die generelle Konstruktion der Einzeluntersuchung über Herkunft und Charakter der verschiedenen Institutionen und der sorgsamen psychologischen Abwägung derjenigen Einflüsse, die quellenmäßig nicht faßbar, gleichsam in der Luft verbreitet liegen und die Dinge unmerklich lenken können. Und dabei verfeinerten sich auch die Vorstellungen über das Wesen der Einwirkung geschichtlicher Lebensmächte aufeinander. Was aufeinander wirkt, muß schon in gewisser Weise miteinander verwandt und für einander empfänglich sein. Unzweifelhaft hat das Lehnwesen germanische Wurzeln. Und doch wurde es den romanischen Ländern von ihren germanischen Eroberern nicht bloß äußerlich aufgelegt. Der große Meister der germanischen Rechtsgeschichte, der im vergangenen Jahre aus unserer Mitte gerissen worden ist, hat darauf hingewiesen, und weitere Forschungen haben es bestätigt, daß der Feudalismus schon in spätrömischer Zeit Seitenstücke hatte in dem Streben des Beamtentums nach territorialer Selbständigkeit, in dem erblich werdenden Grundbesitze der Grenzsoldaten, in den Ansätzen zu patrimonialer Grundherrschaft, in der erblichen Bindung der Berufsstände. Die besondere Struktur der spätrömischen Welt, die sie für das Lehnwesen präformierte, erweist sich damit als ein ebenso wichtiger Faktor in der Entstehung des Lehnwesens, wie die spezifisch germanischen Ideen persönlich-sittlicher Bindung, die im Gefolgschaftswesen sich ausgeprägt hatten. Schicksal und Anlage wirkten hier wie allenthalben zusammen.[1])

[1]) Unter den jüngsten Untersuchungen, die das Verhältnis germanischer und romanischer Elemente im mittelalterlichen Verfassungsleben zu bestimmen versuchen, ist vor allem G. v. Belows Deutscher Staat des Mittelalters I, 1913 zu nennen. Er korrigiert S. 179 z. B. auch die Rankische und Waitzsche Meinung, daß das Erbrecht ein germanisches Prinzip sei, und weist S. 189 auf den Wandel und die Anpassungsfähigkeit in den deutschen Vorstellungen von Staatsgewalt, wodurch die Differenz zwischen germanischen und romanischen Staatsideen im Mittelalter sich merklich mindert. Vgl. auch S. 344 f. seine Bemerkungen über Fickers Theorie.

In langsamer Arbeit, Irrtum auf Irrtum korrigierend und sich dadurch loslösend von den Fehlerquellen des philosophischen und politischen Systemgeistes, hat die verfassungsgeschichtliche Arbeit in Deutschland den Sinn für das, was man die Symbiose des germanischen und romanischen Geistes nennen möchte, erworben. Der genialen Intuition lag sie von vornherein hell vor Augen. Ranke hat die Geschichte der germanischen und romanischen Völker nie anders zu sehen vermocht. Ich nenne ihn erst jetzt, weil er über die bisher gezeigte Entwicklungslinie der Geschichtsauffassungen von vornherein hinausragt. Es ist ihm gegangen wie Goethe und den Schöpfern des deutschen Idealismus, daß er einen Reichtum ausschüttete, der von den Zeitgenossen noch nicht ganz aufgenommen wurde, so daß erst die folgenden Geschlechter nach und nach in ihn hineinwuchsen. Will man sein Verdienst um die Lehre vom germanischen und romanischen Geiste am kürzesten ausdrücken, so bietet sich ein Wort aus seiner Weltgeschichte dar, das man nur ganz zu erwägen hat, um sein Prinzip zu verstehen: „Das weltgeschichtliche Moment tritt nicht in allgemeingültigen Formen, sondern in den verschiedensten Gestalten hervor." Denn das war doch der Grundfehler jener dualistischen Betrachtung, daß sie, trotz mancher Zugeständnisse an die Wandelbarkeit der Dinge, den Begriffen von germanischem und romanischem Geist einen allgemeingültigen und dauernden Inhalt zu geben suchte, den man, jeden für sich, nur zu entwickeln hatte, um den Sinn der mittelalterlichen und neueren Geschichte zu verstehen. Diese dualistische Lehre hatte ebenso wie die mit ihr zusammenhängende Lehre vom Volksgeiste dem historischen Denken gewiß einmal den Dienst einer wertvollen Arbeitshypothese geleistet. Sie hatte es befreit von der Blässe allgemein menschlicher Kategorien und von dem nüchternen Pragmatismus, in dem sich die Geschichtsauffassung der Aufklärung bewegte. Sie hatte es dazu erzogen, die tieferen geistigen Ursachen des Geschehens in großen, geschichtlich-individuellen Ideenkomplexen zu suchen. Aber sie hatte sich selbst noch nicht befreit von der alten dogmatischen Gesinnung, die sich dieses Dualismus bemächtigte, wie sie

sich in jenen Zeiten gleichzeitig auch noch anderer Dualismen bediente, um zu allgemeingültigen Maßstäben zu gelangen, als da waren Autorität und Freiheit, Glaube und Unglaube, Revolution und Legitimität. Jeder dieser Dualismen drückte ein Stück geschichtlichen Lebens aus und hatte seine relative Wahrheit. Keiner erschöpfte ganz den Sinn des Geschehens, und keines der in ihnen einander entgegengesetzten Prinzipien stand dem andern in absoluter Trennung gegenüber. Ranke ließ alle diese gegensätzlichen Mächte mit ihren individuellen Auswirkungen durch seinen empfänglichen Geist gehen, aber die Vorstellung, die er vom Wesen der historischen Individualität hatte, sah sie nicht in absoluter Abgeschlossenheit und Formenstrenge, sondern eng verwoben mit allen übrigen individuellen Gestaltungen, sah überall neben den Spaltungen auch die überwölbenden Einheiten und sah alles in jenem Flusse des Werdens, der das Feste in Geist verrinnen läßt, nicht damit es zum Spiel der Wellen werde, sondern damit die ewige, zeitlose Gottnatur erkannt werde an der Fülle und dem inneren Zusammenhange ihrer zeitlichen Hervorbringungen.

An der Pforte seiner Geschichtschreibung steht das berühmte Bekenntnis von der Einheit der romanischen und germanischen Völker und von ihrer gemeinschaftlichen Entwicklung. Man wird fragen, auf welche letzten Ursachen er diese Einheit zurückführte. Man hat einen Anklang an die Gobineausche Rassentheorie bei ihm finden und ihm sogar die Gobineausche Meinung zuschreiben wollen, daß das germanische Element das vorwiegende, produktive, inspirierende Element des Mittelalters gewesen sei. Daran ist so viel richtig, daß Ranke, wie es ganz selbstverständlich ist, von der Blutsmischung der Völkerwanderung ausging, die mit germanischem Blute durchsetzten romanischen Völker den reiner gebliebenen Stämmen der Germanen in der deutschen und skandinavischen Heimat gegenüberstellte, auch zuweilen hohe Worte fand für die Mitgift, selbst für die entscheidende Bedeutung germanischer Kräfte und Ideen im abendländischen Völkerleben. Aber auch nicht eine dieser Äußerungen ist in jenem grob klassifizierenden

Sinne zu verstehen, der den germanischen Geist schlechthin auf den ersten Platz der Weltgeschichte setzt.[1]) In der Einwirkung germanischer Ideen auf die romanische Welt konnte und wollte er den Anteil des anthropologischen Momentes nicht übersehen; in der Gegenwirkung romanischen Geistes auf Deutschland aber sah er wohl ausschließlich eine geistige Lebensfunktion, und an allen hinüber- und herübergehenden Wirkungen war ihm dies das Wichtigste, daß sie eine große geschichtliche Einheit manifestierten. Es gehört vielleicht zu den größten Leistungen seines synthetischen Denkens, daß er imstande war, die ganze mittelalterliche Völker- und Staatenwelt als ein einziges individuelles Gebilde aufzufassen, als den „kriegerisch-priesterlichen Staat" des Mittelalters[2]) — ein Staat, der als wirklicher Staat nur zur Zeit Karls des Großen annähernd existierte und doch als Idee das ganze Mittelalter beherrschte. Zum Wesen dieses Staates aber gehörte es, daß germanische und romanische Prinzipien in ihm zugleich lebten, auseinanderstrebend zwar, aber auch immer wieder zusammenfließend. Das Kaisertum nannte Ranke „gleichsam das germanische", das Papsttum das romanische Prinzip dieses Völkervereins. Das germanische Prinzip sah er vor allem in der „Autonomie der weltlichen Gewalt", die von den Deutschen aufs gewaltigste und glänzendste aufrecht ge-

---

[1]) L. Schemann, Gobineaus Rassenwerk S. 510 beruft sich auf S. XVIII der Abhandlung von der Einheit der romanischen und germanischen Völker in der ersten Ausgabe, wo es hieße, daß diese Einheit „eine von Anfang bis jetzt fortlaufende Entwicklung des germanischen Lebens bilde". Es kann sich, wenn man die Abhandlung im ganzen liest, hier in der Tat nur um eine aus dem Zusammenhang herausfallende Übertreibung des Ausdrucks handeln, die Ranke in der Neubearbeitung (S.W. 33/34) S. XVI durch den Zusatz: „des romanischen und germanischen Lebens" denn auch getilgt hat. Ebenso steht es mit dem von Schemann noch angeführten Satze der 1. Ausgabe S. XXV: „das lateinische Kaisertum zu Konstantinopel hätte bei längerem Bestand das ganze griechische Reich germanisieren müssen". In der 2. Ausgabe steht dafür: „. . . in ein romanisch-germanisches verwandeln müssen".

[2]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, S.W. 2, 3; Weltgeschichte 8, 400; vgl. Epochen der neueren Geschichte S. 99.

halten wurde. Als das eigentümlichste Produkt der romanischen Nationen erschien ihm dagegen die vom Kaiser unabhängige, geschlossene Genossenschaft des Klerus. Als germanisch galt ihm weiter das, was er das „persönliche Prinzip", die „Menge persönlicher Berechtigungen" im Staate nannte, und die Beschränkung der monarchischen Gewalt durch sie; als romanisch dagegen der absolute Staat, der sich durch sich selbst bewegt, alles Persönliche aus dem Staat wegschaffen möchte und in seiner modernen Weiterentwicklung zur Republik und zum Kommunismus tendiere. Alle diese entgegengesetzten Züge germanischen und romanischen Wesens aber schied Ranke nur, um sie gleich wieder zu verknüpfen, und verknüpfte sie doch so, daß die Besonderheit der vorhandenen Elemente gleich wieder durchschimmerte. Das germanische Prinzip der unabhängigen weltlichen Gewalt war nach ihm durchaus verträglich mit einer tiefen Einwirkung des in der Kirche lebenden romanischen Elements auf den deutschen Geist. Hatte sich doch, sagt er in der Reformationsgeschichte (I, 15), die Nation in den christlich-kirchlichen Ideen wieder gefunden, und ihr gesamtes geistiges Leben knüpfte sich daran. Auch Ranke hat dann die Reformation als die erste große, ganz selbständige Tat des deutschen Geistes gefeiert und doch dabei die grobe Auffassung vermieden, sie ausschließlich aus deutscher Wurzel herzuleiten oder gar alle von ihr abweichende Religion als undeutsch zu erklären. Vielmehr der deutsche Geist, der sie hervorbrachte, war „unter den Einwirkungen des Weltschicksals gebildet", und zu diesen Einwirkungen gehörte doch in erster Linie auch die der römischen Kirche. Ebensowenig ließ Ranke einen unversöhnlichen Gegensatz zu zwischen dem absoluten Staate der Romanen und dem germanischen Gedanken der persönlichen Berechtigungen im Staate. „Ich behaupte", sagte er schlicht und groß, „daß alle diese Elemente notwendig sind", und vom germanischen Königtume, sowohl dem mittelalterlichen wie dem modernen, bemerkte er: „Es steht zwischen den beiden Gegensätzen, denn es hat sich sowohl mit der römischen Idee über Verfassung und Verwaltung, als mit dem persönlichen Elemente alliiert"; es

habe auch heute bald dem einen, bald dem anderen Rechnung zu tragen.[1])

Die Mittel der Sprache, selbst der Rankischen Sprache, reichen nicht aus, um diese sich immer wiederholenden Prozesse von Antithese und Synthese, von Auseinander- und Wiederzusammenströmen entgegengesetzter Kräfte zu derjenigen begrifflichen Klarheit zu bringen, die die handelnden Menschen gern verlangen, um zu wissen, woran sie sind. Sie wollen etwas Festes und Rundes und wünschen deswegen, daß der Historiker die geschichtliche Welt zu bequemem Gebrauche herrichte und in der einen Hand den germanischen und in der anderen Hand den romanischen Geist ihnen reiche, damit sie den einen verehren und den andern mit Ruten streichen. Man verlangt es auch heute oft von uns, hüben wie drüben. Die reine und strenge Betrachtung der Dinge aber kann und darf diese Wünsche nicht erfüllen, denn sie würde die Klarheit auf Kosten der Tiefe und Wahrheit bieten, wenn sie die beiden nun einmal zusammengewachsenen Welten des germanischen und romanischen Geistes auseinanderreißen wollte. Aber vielleicht gewinnen wir sie durch eine Art von Zugeständnis, wenn wir uns darauf berufen, daß Ranke einmal die „Idee der Wahrheit" recht eigentlich dem deutschen Geiste eingeboren nennt. Er wollte damit freilich nicht sagen, daß sie außerhalb des deutschen Geistes keine Stätte finde. Derartige Charakterzüge, die germanisches und romanisches Wesen bezeichnen sollen, sind nichts anderes als Dominanten. Sie überwiegen, aber sie herrschen nicht ausschließlich. Sie überwiegen nicht einmal in jedem Augenblick des Lebens, sondern treten hervor oder zurück im Wandel des Erlebens. Und auch der romanische Geist, dem wir andere Dominanten als uns zuschreiben, entbehrt der in uns dominierenden Züge keineswegs ganz, wie wir wiederum auch seiner besonderen Züge nicht ganz entbehren. Wie es Novalis in der universalen Gesinnung der ursprünglichen Romantik ausdrückte: „Germanität ist so wenig wie Romanität, Gräzität oder Britannität auf einen besonderen Staat ein-

[1]) Epochen S. 56.

geschränkt; es sind allgemeine Menschencharaktere, die nur hier und da vorzüglich allgemein geworden sind." Nur in diesem Sinne möchte ich es jetzt eine romanische Untugend nennen, den Gegensatz von germanischem und romanischem Geiste zu logischer Ausschließlichkeit hinaufzutreiben, und möchte ich germanische Art darin sehen, von Einheit im Zwiespalte und von Verwandtschaft im Gegensatze zu reden und selbst im furchtbarsten aller Kriege, den germanische gegen romanische Völker zu führen hatten, ihren gemeinsamen geistigen Lebensgrund zu behaupten.

Nur unter diesen Voraussetzungen werden auch die erstaunlichen Wandlungen im Urteil über den Inhalt dessen, was germanischer und romanischer Geist sei, verständlich, und das Körnchen Wahrheit, das in jedem von ihnen liegt, sichtbar. Gervinus nannte den Individualismus germanisch und die Idee des omnipotenten Staates romanisch. Wir sahen, daß Ranke einen ähnlichen Gegensatz aufstellte, aber seine Starrheit in lebendigen Fluß auflöste. Aus unmittelbarer Lebenserfahrung empfand man in jenen Zeiten so. Als Clausewitz 1807 in französischer Kriegsgefangenschaft den Nationalcharakter der Deutschen und Franzosen miteinander verglich[1]), meinte er mit einem durch den Schmerz der Niederlage geschärften Blicke, daß der Deutsche mit seinem Drange in die Tiefe, mit der Unbeschränktheit seines Geistes, der Mannigfaltigkeit und Originalität der Individuen, mit dem unausgesetzten Streben nach einem höheren selbstgesteckten Ziele nun einmal ein schlechtes politisches Instrument sei und gegen die irdischen Fesseln der Regierungsformen anstrebe, umgekehrt der Franzose aber durch seine geistige Einförmigkeit und seine Vorurteile sich vorzüglich dazu eigne, Instrument eines großen Machtstaates zu sein. Noch schärfer urteilte Niebuhr, als er 1829 in verdüsterter Stimmung seine Vorlesungen über das Zeitalter der Revolution hielt.[2]) In allen anderen Nationen sei weit mehr Sinn für Unterordnung zu einem Ganzen als bei uns. „Der Deutschen wahre Verfassung ist die Anarchie,

[1]) Schwartz, Clausewitz 1, 73 ff.
[2]) 1, 63.

sagte Friedrich Schlegel mit Recht; die Individualität des Deutschen will sich immer frei bewegen und frei gestalten." Man glaubt zu träumen, wenn man dagegen nun die Meinungen unser heutigen Feinde und selbst unsere eigenen heutigen Auffassungen von deutscher Art hört. Der Franzose rühmt sich seines modernen Individualismus und seiner Bürgschaften für den Schutz persönlicher Freiheit gegen den Staat und sieht in uns die servilen Werkzeuge des Staatswillens. Und wir wiederum, stolz auf unsere Organisationsfähigkeit, sehen in der pflichtmäßigen, freudigen Hingabe des Einzelnen an das Ganze ein wertvolles Stück deutschen und so doch auch germanischen Wesens. Gewiß sind in dem Jahrhundert, das diese Urteile voneinander trennt, Wandlungen hüben und drüben vor sich gegangen, aber sie können das Innere der Volkscharaktere nicht ganz umgekehrt, aus Individuen Knechte und aus Knechten Individuen gemacht haben. Das widerspräche der Kontinuität aller Entwicklung. Man gehe diesen Wandlungen nur ernsthaft nach, und man wird entdecken, daß alle Keime dessen, was heute als französischer Individualismus und als deutsche Staatsgesinnung gilt, schon damals vorhanden und ausgestreut waren, und daß wiederum alles das, was uns damals auf die Höhen individueller Freiheit führte, noch heute in uns lebendig ist.

Dabei versagt dann freilich selbst die Rankische Definition der romanischen Staatsidee, daß sie alles Persönliche aus dem Staate wegschaffe, denn der moderne französische Individualismus hat auch die romanische Staatsidee nach seinen Bedürfnissen zu modeln verstanden und hat, mit dem sozialistischen Gedanken sich eng verschmelzend, im Syndikalismus eine Stufe der Anarchie erstiegen, die selbst über die von Niebuhr den Deutschen zugeschriebene hinausliegt. Pol und Gegenpol von Staat und Individuum liegen eben weder im germanischen noch im romanischen Geiste ein für allemal fest, sie irren aber auch nicht gesetzlos hin und her, sondern eine innere Kontinuität verbindet in dem einen wie in dem andern die besonderen Formen des Staats- wie des Freiheitsgedankens, die im Laufe der Geschichte hervorgetreten sind.

Nur bei einer solchen ganz elastischen Auffassung vom Wesen germanischen und romanischen Geistes wird man noch eines anderen kritischen Bedenkens Herr, das sich gegen den wissenschaftlichen Gebrauch dieser Begriffe erhebt. Was gibt uns, muß man doch fragen, das Recht, gewisse Züge des deutschen oder französischen Staatslebens als germanisches oder romanisches Gepräge anzusprechen, während sie vielleicht nur in ihnen hervortreten und im Leben der übrigen germanischen oder romanischen Völker fehlen? Wir tun es, darf man antworten, mit demselben Rechte, mit dem wir etwa auch eine lebendige Weiterentwicklung des christlichen Glaubensinhaltes über Paulus und Christus hinaus als christlich bezeichnen, auch wenn sie nur in einer Verzweigung des Christentums auftritt. Nicht die buchstäbliche oder logisch-begriffliche Verwandtschaft, sondern die innerliche und wesentliche Kontinuität mit den Ursprungsmächten entscheidet darüber, ob man es tun darf. Hier wie allenthalben gilt es, die geschichtlichen Begriffe aus der Starrheit des Begriffes zu erlösen und als Ideen zu fassen, die sich immer wieder lebendig und mannigfaltig individualisieren und weiterwirkend Neues aus ihrem Mutterschoße gebären. Nur die Armut der Sprache und der Trieb zum raschen Generalisieren zwingt zu blassen Abstraktionen, die die Fülle des Individuellen, was sie umfassen, nicht entfernt auszudrücken vermögen.

Drohen sich dadurch nun auch die beiden Begriffe, deren Geschichte wir untersuchten, in lauter fließendes Leben aufzulösen? Ja und nein. Wohl muß man einmal den Entschluß fassen, sich ganz der Musik des *Πάντα ῥεῖ* hinzugeben. Sie löst alle künstlich geschaffenen Einheiten auf, aber sie löst nicht die wahre Individualität der historischen Erscheinungen auf. Machen wir uns frei von der engen Vorstellung, daß Individualität etwas Abgeschlossenes, ein für allemal Umgrenztes sei. Sie ist verwebt mit allen übrigen Individualitäten, sie ist in sich selbst in ewigem Werden. Sieht man es so an, dann sind und bleiben auch germanischer und romanischer Geist große, mächtige Individualitäten, viel umfassender und reicher, als der gemeine Verstand und der vorschnelle Dilettantismus sich träumt,

reicher vor allem an fruchtbaren Möglichkeiten, an ungeahnten Wendungen zu neuen Zielen und an innerer Verjüngungskraft. Und diese Verjüngungskraft fließt zu nicht geringem Teile aus der Lebensgemeinschaft, zu der das Schicksal von anderthalb Jahrtausenden sie zusammengefügt hat, durch die sie nun wieder zu einer neuen großen Individualität zusammengewachsen sind. *Volentem fata ducunt, nolentem trahunt.* Es ist ein Vorzug des germanischen Geistes, daß er williger als der romanische Geist diese Gemeinschaft auf sich wirken läßt, weil er ärmer ist an bindenden Formen und Grenzen des Denkens und Handelns, weil er reicher ist an kosmischem Allgefühl. Darum wissen wir, daß auch der Kampf der Elemente untereinander die großen Ordnungen nicht erschüttert, die sie im Grunde zusammenhalten. Und die Gemeinschaft des germanischen und romanischen Geistes hat immer des Kampfes untereinander bedurft, um die Lebenskeime zu entwickeln, die in dem einen wie in dem anderen schlummern. Keiner will sich dem anderen unterwerfen, keiner kann des anderen entbehren. Stolz und trotzig gehen sie nebeneinander durch die Jahrhunderte, als eine der zwiespältigsten, aber auch fruchtbarsten aller Kulturgemeinschaften.

Probleme der Arndt-Biographie.

Von

Albrecht Dühr.

Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild von Ernst Müsebeck. Erstes Buch: Der junge Arndt. 1769—1815. Gotha, Fr. A. Perthes. 1914.[1])

Die Aufgabe, das Leben Arndts in einer wissenschaftlich umfassenden Biographie zur Darstellung zu bringen, mußte jedem Kenner von vornherein als sehr schwierig erscheinen. Aus ganz verschiedenen Gründen: „Wer bliebe nicht in dem gewaltigen Stoff stecken?" meinten — ganz unabhängig voneinander — ein Arndtforscher und ein Hochschullehrer zu mir! Es war hier ein Werk zu schaffen, das die ganze Kraft eines Forschers für lange Jahre in Anspruch nehmen mußte und besondere Fähigkeiten voraussetzte. Denn: die wesentlichste Vorarbeit, die kritische Sichtung der etwa 120 Schriften und Aufsätze Arndts war, soviel Heinrich Meisner und andere bereits vorgearbeitet hatten, noch einmal zu leisten: Auf eine kritische Gesamtausgabe konnte sich der Biograph nicht stützen. Gewisse Entwicklungslinien, äußere und innere, zeigten erhebliche Lücken. Ferner: „Wer über Fichte, Schelling, Hegel, Schleiermacher wirklich erschöpfend schreiben will, muß jeden dieser großen Menschen aus dem Gesamt-

[1]) Neben der kürzeren Besprechung des Müsebeckschen Buches, von H. Dreyhaus in der Hist. Zeitschr. 114, 132 wird auch diese eingehende Studie eines Arndt-Forschers den Lesern der Zeitschrift willkommen sein. *D. Red.*

willen und der Gesamtleistung seines Geschlechts heraus verstehen. Man kann den deutschen Idealismus nur als Ganzes begreifen" (H. Scholz). Dies gilt auch für Arndt, um so mehr, als er sich mit allen Lebenserscheinungen und Kultureinflüssen der damaligen Generationen so gründlich und so persönlich-eigentümlich, nicht durchaus philosophisch-klar, sondern dunkel fühlend und strebend, auseinandergesetzt hat, daß sich Eigenes und Fremdes, Persönliches und Allgemeines fest ineinander verschlangen.[1]) Der nachlebende und nachschaffende Biograph mußte ebenso umfassende Bildung wie besondere Wahlverwandtschaft und ein nicht gewöhnliches Darstellungsvermögen besitzen. Wie beim Dichter, so genügt ja auch beim Schriftsteller, den der Kunstwille beseelt, nicht „das von Empfindung volle Herz"; „die Gabe des Gottes", „zu sagen", was wir meinen und „leiden", muß hinzukommen, der Weisheit des jungen muß sich die des alten Goethe vermählen. Und noch eine andere Schwierigkeit geht damit Hand in Hand: Es ist außerordentlich schwer — noch und gerade heute — sich mit Arndt zu beschäftigen, ohne auf Schritt und Tritt politisch oder ethisch oder kulturell-soziologisch Stellung zu nehmen: Sind doch die Probleme des deutschen Volkes und der Menschheit jener Tage zum guten Teile auch die von heute. Was vielleicht gerade dem Menschen lieb und wertvoll ist, muß der Historiker zurückstellen, was den Menschen zum Widerspruch reizen möchte, muß der Historiker historisch zu nehmen sich bemühen.

Von allen diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, ist — als Ganzes genommen — Müsebecks „Arndt" eine schöne und glückliche Leistung; das Werk wird bestehen als ein würdiges, treffendes, sorgsam gefertigtes Denkmal neben den großen Standbildern, die den Befreiern Deutschlands von unseren besten Historikern errichtet worden sind.

---

[1]) Das kommt einem auch deutlich zum Bewußtsein durch die verdienstliche Schrift von Dr. Rudolf Krügel: Der Begriff des Volksgeistes in Ernst Moritz Arndts Geschichtsanschauung. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne. 1914. Sie ergänzt manche Ausführung Müsebecks in willkommener Weise und zeigt wiederum, welche Fülle von Arbeit der Arndt-Forschung noch harrt. — Krügels methodisch sehr erfreuliche Schrift eingehender zu würdigen, ist mir leider zurzeit unmöglich.

Man darf behaupten, daß es Müsebeck gelungen ist, uns den ganzen, lebensvollen, auch heute noch lebenskräftigen Arndt zu zeichnen, wie er mit ursprünglicher, unverwüstlicher, norddeutscher Erdenkraft begabt, mit seiner „Notwendigkeit": Herkunft, Schicksal, Zeit, Vaterland, Volk, Staat sich auseinandersetzte, Fremdes dem Eigenen einschmolz oder entgegenstellte, seinen Willen in den Dienst der Zeit, seines Volkes und der Menschheit — des Volkes aber vor allem — einordnete. Es ist ihm wirklich — manchmal möchte man sagen: restlos — gelungen, Arndts Persönlichkeit als eine ideale, zukunftweisende Erscheinung des deutschen Volkes darzustellen.

Daß er aber anderseits jene Schwierigkeiten nicht ganz gemeistert hat, darf nicht verleugnet werden.

Der Zwang, den Mangel einer wissenschaftlichen Gesamtausgabe Arndts durch eigene Forschung zu ersetzen, brachte Müsebeck zwar reichen Lohn: er entdeckte die höchst wertvolle, von Arndt stets — wissentlich oder unwissentlich — verschwiegene Schrift „Der Bauernstand politisch betrachtet" (1810), Arndts erste Arbeit für das wiedererwachende Preußen; anderseits tilgte er die Schrift „Die Regenten und die Regierten" aus der Liste — ob mit Recht, habe ich allerdings noch nicht nachprüfen können; daß mir beim ersten Lesen der Schrift Bedenken, mehr unbewußte Hemmungen als Erkenntnisse, kamen, ist mir noch in Erinnerung. Er hat ferner einen für Arndts politische Anschauungen, für seine Bemühungen um die Lösung der deutschen Frage, besonders wichtigen Aufsatz „Noch eine Vermahnung an die politischen deutschen Philister" (Schlußaufsatz der Schrift „Blick aus der Zeit auf die Zeit" Herbst 1814) zuerst in den rechten Zusammenhang gerückt (S. 551 ff.). Dieses Verdienst bleibt ihm, auch wenn es etwas viel behauptet ist, daß der Aufsatz bis jetzt „unbeachtet" geblieben sei. Nicht nur die Zettelkästen anderer Forscher erweisen sub „Einheit", „Machtstaat", „Kaisertum", „Preußen", „Deutsche Frage", wie sehr man ihn beachtet hat, sondern auch bereits — die von Müsebeck[1])

[1]) Forschungen z. brand.-preuß. Gesch. 1910, XXIII, 1, 286/8.

so hart beurteilte Arndt-Biographie von Paul Meinhold (in den „Geisteshelden" 1910, S. 179 ff.).

Trotz seiner Sachkenntnis und seines Feingefühls hat Müsebeck aber die Aufgabe nicht restlos bewältigen können. Moritz Rüpschl hat (Zentralbl. für Bibliothekswesen XXXI, 4. Heft, April 1914, S. 168 ff.) mit ganz augenfälligen Gründen nachweisen können, daß Arndt nicht der Herausgeber der Schrift „Schattenbild eines für sein Vaterland als Opfer ritterlich gefallenen deutschen Prinzen" (des Prinzen Heinr. Viktor von Wied) gewesen ist, sondern der militärische Erzieher des Prinzen, Hauptmann Hoffmann. Damit entfällt sogleich eine nicht unwichtige Folgerung Müsebecks aus der Vorrede seines Buches (S. 537/8). Auch daß Müsebeck die Vergleichung der verschiedenen Auflagen des „Geistes der Zeit" II unterließ, aus der mir (Grenzboten 1911, Heft 38/39) und fast gleichzeitig Steffens, dem geschickten und geschmackvollen Mitherausgeber der Bongschen Arndt-Ausgabe (Voss. Ztg. Sonntagsbeil. 9. Juni 1912) wichtige Schlüsse über Arndts damalige politische Anschauungen zu ziehen vergönnt war, daß Czygan noch manchen wichtigen Arndt-Fund machen konnte, dies alles beweist handgreiflich die dringende Notwendigkeit der schon so lange geforderten, von H. Meisner vergeblich begonnenen kritischen Gesamtausgabe. Der Stoff bot aber weitere Schwierigkeiten, die bis zu hohem Grade gemeistert zu haben ein besonderes Verdienst Müsebecks ist.

Wir hatten ja schon eine ganze Reihe volkstümlicher und dabei geschmackvoller Lebensbilder Arndts. Sie alle aber — Hayms vielgenannter Nachruf (1860) und in gewissem Sinne Steffens klare und sichere Darstellung (Goldene Klassikerbibliothek) ausgenommen — halten sich doch mehr an das Tatsächliche, sind in Konzeption und Form abhängig von der Aufgabe und dem Zweck volkstümlicher Darstellung. Sie erzählen, schildern, begründen, zitieren, analysieren kurz und summieren schlecht und recht. Müsebeck faßte demgegenüber die Aufgabe tiefer, sagen wir: im Diltheyschen Sinne. Er suchte zum innersten Wesen Arndts und des Geistes seiner Zeit vorzudringen, sich zum Erlebnis werden zu lassen, was Arndt aus tiefstem Lebensgefühl und Schöpferdrang seinen Zeitgenossen gekündet und zur Pflicht gemacht

hatte, er wollte ein Leben von höchster Eigenart zeigen, um Leben zu wecken. Er spricht das selbst im Vorwort aus: Er wollte „das innere und äußere Leben Arndts mit der geistigen und politischen Entwicklung seines Volkes verbinden", er wollte zeigen, wie aus der Außenwelt und aus dem eigenen Ich, aus der geschichtlichen Notwendigkeit und aus der persönlichen Freiheit sein Charakter und seine Tat sich formten, sein Schicksal sich gestaltete... Die eigentümliche Aufgabe des Biographen bestand also darin, diese Wechselwirkung zum harmonischen Ausdruck zu bringen, nicht die Tatsachen selbst, sondern die ihnen zugrunde liegende Gesinnung und die Wirkung zu schildern, die sie auf das Empfinden Arndts und des Volkes ausgeübt haben, zu zeigen, wie dieser Mann trotz seines leidenschaftlichen Nationalgefühls niemals den Dienst an der ganzen Menschheit, an dem rein Menschlichen vergessen und so den Charakter des eigentümlichen Deutschtums überhaupt gewahrt hat." Das alles ist, wie gesagt, ganz im Diltheyschen Sinne gesprochen. Und diesem hohen Vorsatz entsprechen denn auch große Abschnitte des umfangreichen Buches. Ich hebe heraus das Wachsen und Leben im Elternhause, in Stralsund, die Studentenzeit, die einheitliche Darstellung der ersten großen Reise, die Auseinandersetzung mit der französischen Revolution, mit Rousseau, mit Fichte, mit dem Klassizismus, mit der Antike und der Romantik, die Auseinander- (eigentlich Ineinander-) setzung der sittlichen Persönlichkeit, der Kraftnatur Arndts mit dem Staate — dem Idealbild und dem traurigen Abbild —, die sich als roter Faden durch das ganze Buch zieht; dann den zweiten schwedischen Aufenthalt, die Fühlungnahme mit den preußischen Patrioten in Berlin und Breslau, und vor allem die ganze Zeit des Zusammenwirkens mit Stein. Es sind Abschnitte darunter, die schlechthin glänzend, aus einem Guß sind. Müsebeck zeigt sich zuweilen als Meister der psychologisch-genetischen Deutung und Darstellung; seine Formulierungen (z. B. der Bedeutung der Schriften, der Wandlung der Anschauungen) sind von oft geradezu klassischer Kürze und Treffsicherheit, so daß man allein an der Form seine Freude hat. (Einzelnes anzuführen muß ich hier leider unterlassen.) Daß der System-

zwang der Diltheyschen Methode, wenn ich es so nennen darf, auch der Erfassung des einzelnen höchst dienlich war, ist auf Schritt und Tritt zu spüren. So ist z. B. die Einreihung der „Briefe an Freunde" (1805) und der „Fantasien" (1812) höchst glücklich und sehr interessant die Begründung, warum Arndt in den „Fantasien" vorgab, daß die Handschrift „unleserlich" sei. Die letzte Folgerung, die A. an jener Stelle ziehen mußte und 1812 in der Handschrift gezogen hat (genau so wie im „Geist der Zeit" II [1809] und im Soldatenkatechismus [1812]), der Widerstand gegen die Fürsten, paßte 1814 bei der Herausgabe nicht mehr. Fein ist z. B. noch S. 37/38 die Erklärung der Worte „dumm und gläubig". Daß Müsebeck solche überaus feinsinnigen Bemerkungen glückten, daß sich ihm die erstaunliche politische Weisheit und das rastlose Ringen Arndts um sein Bildungs- und Staatsbürgerideal, kurz das ganze tiefe Lebensgefühl und der ganze Lebenswille Arndts zum guten und größten Teil erschloß und offenbarte als starke und unentbehrliche Komponente des deutschen Idealismus überhaupt, das bleibt ein beneidenswertes Glück und dauerndes großes Verdienst. Denn: Arndts Wesen, Streben und Wollen ist durchaus nicht immer leicht zu fassen und darzustellen: die Fülle der Ideen, Beziehungen und Tatsachen aufzuzeigen, die er mit seiner unbändigen Lebensenergie sich zu eigen zu machen, auf Wert oder Unwert für sich, für Staat und Volk und Menschheit zu prüfen suchte, das erforderte eine starke Sammlung und eine ganz umfassende Kenntnis des gesamten Geisteslebens jener Zeit. Man spürt diese, unaufdringlich, weil immer sachlich gegeben, allenthalben, in Parallelen, Kontrasten, Urteilen von Zeitgenossen, in Entwicklungsreihen der Ideen und in Rückblicken. Ein Dokument dieser Vorarbeiten und eine Vorlektüre zur Arndtbiographie ist der Band „Gold gab ich für Eisen" in „Bongs Schönbücherei" und zumal die feine, fast zu feine Einleitung dazu. Gerade daß man die dortigen Gedankengänge zum Teil wörtlich im „Arndt" wiederfindet, erhöht ihren Wert, ihren Reiz und ihre Wirkung. Als sehr verdienstlich sei in diesem Zusammenhange auch gleich noch ein Aufsatz Müsebecks im „Greif" (Nov. 1913) genannt, der in wohltuend klarer Weise „Arndts Ver-

fassungspläne" im Zusammenhang darstellt. Was im überlebens- und kräftevollen „Lebensbild" dem Gedächtnis vielleicht entschwindet, bietet sich hier in so engem und straffem Gefüge, daß man einen festeren Eindruck behält. Hier kommt auch sichtbarer zur Erscheinung, welche erstaunliche, fast verzehrend schmerzhafte Gedankenarbeit die Köpfe jener Männer zu leisten hatten, um dem Wechsel der Gunst und Ungunst der Zeiten ihr Wollen und ihre Sehnsucht immer wieder anzupassen. Und es wird uns eigentlich schon hier offenbar, wie gänzlich sinnwidrig es dann später war, daß die Demagogenrichter einzelne Stellen aus diesen Schriften herausgriffen: Alle diese Sätze bewiesen ja nicht feste politische Lehren, sondern nur das Ringen eines ehrlichen, vaterlandsliebenden Gemütes mit den übermenschlichen Problemen der Zeit. Was waren dagegen unsere Wahlrechtssorgen und -wünsche?!

Nach alledem erscheint mir also die Aufgabe als Ganzes gut, zum Teil trefflich gelöst. Um so weniger darf ich verschweigen, was sich mir im einzelnen als stofflich oder formal verfehlt oder fraglich oder nicht geschickt aufdrängte.

Inhaltlich halte ich zunächst die innere Geschichte der ersten Reise nach und in Schweden (1803/04) für verfehlt, mindestens für unvollständig. Wenn mich nicht alles täuscht, ist der Grund dafür der, daß Müsebeck sich nur auf die „Reise durch Schweden" und die biographischen Werke verließ, aber die Briefe an E. v. Weigel, die einen viel unmittelbareren Ausdruck seines Wollens und Erlebens darstellen, übersehen hat. Arndt hat sie selbst noch 1847 (mit gerade augenblicklich politisch sehr fesselnden und richtunggebenden Ausführungen) in den „Monatsblättern zur Ergänzung der Allg. Ztg." (auch „Schriften für und an seine lieben Deutschen" Bd. 4) veröffentlicht. Kein Werk aber, kein anderer Brief Arndts gibt uns so tiefe Einblicke in seine deutsch-schwedische Seele wie dieser fortlaufende Bericht über die Reise.[1]) Ich bin danach zu der Überzeugung gekommen, daß

[1]) Nachträglich sei hier noch hingewiesen auf den auch sonst wertvollen Brief, den Arndt am 4. November 1805 aus Greifswald an den Freiherrn von Essen als Kanzler der Greifswalder Akademie geschrieben hat. Lars Dalgren hat die hier wichtigen Sätze bereits

Arndt — halb im dunklen Drange, halb bewußt — diese Reise machte, um — ein Vaterland zu suchen. Denn: Arndts erste schwedische Reise ist eine der seltsamsten Offenbarungen des Zwangszustandes der „Vaterlandslosigkeit", die die Geschichte jener kosmopolitischen Zeiten aufzuweisen hat. Daß der Weg Arndts zum deutsch-preußischen Staatsbürger doch nicht ganz so leicht und gerade gewesen ist, wie man nach Meineckes feinen und wegeweisenden Sätzen in „Weltbürgertum und Nationalstaat" (S. 89ff.) erwarten dürfte, die aber durch den Gegensatz zu komplizierteren Entwicklungen bedingt und darum relativ zu nehmen sind, zeigt sich auch an dieser Tatsache sehr deutlich. Das Vaterland, den Bürgerstaat der Sehnsucht mit heißem Herzen, mit ganzer Seele, in dumpfem Gefühle oft und doch mit klarem, prüfendem Verstande suchend, hat Arndt sich Schweden angeschaut, um immer mehr — bei aller Liebe zu den „Eisenmännern des Nordens", die noch 1815 im „Tagesblatt der Geschichte" (Nr. 61—63) unverhüllt und treu sich offenbart (und späterhin immer wieder) — seine deutsche Seele zu finden. [Jene Briefe rechne ich übrigens zum Reizvollsten, was Arndt geschrieben hat.]

Hier — in der Darstellung von Arndts Verhältnis zu Schweden — zeigen sich überhaupt unverkennbare Lücken der Forschung in Müsebecks Arbeit. Er hat dies zwar selbst im Vorwort angedeutet, aber ganz der Unterlassungssünden freisprechen kann man ihn doch nicht. Denn ein stattliches Material, das noch verarbeitet werden muß, liegt in Schweden gedruckt vor. Es war mir — mit Hilfe eines Stipendiums des Herrn Kultusministers, dem ich dafür auch an dieser

in seinem Aufsatz: „*E. M. Arndts politiska verksamhet i svensk tjänst 1806—1808*" (in der schwedischen „*Historisk Tidskrift*" 1915), der einen Auszug aus seiner umfangreichen Arbeit „*Sverige och Pommern 1792—1806*" (Uppsala 1914) darstellt, angeführt. Der Brief, von dem Dalgren mir bereitwillig eine Abschrift übermittelte, ist meines Wissens noch nirgends gedruckt worden. — Auf die Notwendigkeit, das schwedische Problem in Arndts Entwicklung noch bedeutend tiefer anzufassen, weist Dalgren mit Nachdruck hin. Seine Arbeit genauer zu würdigen, wie sie es verdiente, fehlt es mir — unmittelbar vor der Abreise nach dem Luftschiffer-Übungsplatz Jüterbog — leider gänzlich an Zeit und Ruhe.

Stelle ergebensten Dank sage — vergönnt, im vergangenen Sommer bis zum Kriegsausbruch ein kleines Stück Arndts Spuren in Schweden selbst nachzugehen, und es ist mir bereits möglich, manches zu berichtigen und nachzutragen. Der Bekanntenkreis Arndts in Stockholm erweitert sich erfreulich, seine Beziehungen zu Elisa Munck und Amalia v. Helwig, geb. Imhoff, erhalten seltsame Schlaglichter, werden zum Teil noch problematischer, Arndts Verhältnis und Verhalten zu Fanny Tarnow wird überraschend geklärt, seine Stellung und Haltung in der Gesetzeskommission kann ebenfalls in kaum erwarteter Weise beleuchtet werden. Ich gedenke nähere Mitteilungen hierüber an anderer Stelle zu machen.[1])

Nicht leicht ist es, Stellung zu nehmen zu den besonders nachdenklichen und schwerwiegenden Ausführungen Müsebecks über die Bedeutung des „Soldatenkatechismus", genauer des „Kurzen Katechismus für teutsche Soldaten" vom Jahre 1812 (S. 358 ff.), um so weniger leicht, als man spürt, daß man es hier mit einer innersten Überzeugung zu tun hat, mit einem mehr gefühlsmäßig politischen und philosophisch-ethischen Doktrinarismus, als mit einer lediglich verstehend-historischen Betrachtungsweise. Es darf aber nicht gelten, Müsebeck nur mit Gründen einer anders gerichteten Lebensanschauung entgegenzutreten, sondern es kommt lediglich darauf an, zu zeigen, daß seine Stellungnahme dem Wesen und der Aufgabe historischer Darstellung nicht ganz entspricht. Ist doch nach Dilthey Geschichtsschreibung „nicht Auffindung der absoluten Wahrheit, sondern Darstellung des Lebens". „Leben erfaßt Leben." „Die Biographie stellt die fundamentale geschichtliche Tatsache rein, ganz in ihrer Wirklichkeit dar. Der Wille eines Menschen . . . wird hier in seiner Würde als Selbstzweck erfaßt. In der Natur des Lebens selbst liegt die Tendenz, jeden Moment mit der Fülle des Wertes zu sättigen. Den Wert jedes Zustandes, jeder Persönlichkeit, jedes Lebensverhält-

[1]) Siehe zunächst das in einem der folgenden Hefte der „Süddeutschen Monatshefte" erscheinende „Arndt-Kapitel aus schwedischen Memoiren". — Einen Teil der übrigen Arbeit, die ich mir noch vorgenommen hatte, hat bereits geleistet der obige Aufsatz Dalgrens.

nisses zu erfassen, das ist die Grundlage alles Verständnisses im menschlichen Leben."

Diese Gedanken gilt es für die folgende Auseinandersetzung dauernd im Auge zu behalten.

Müsebeck betont S. 358_1, daß seine „Beurteilung des ‚K. K.' in wesentlichen Punkten von der von Max Lehmann ‚Stein' III, 175ff. gegebenen abweiche".

Stellen wir also zunächst fest, worin diese wesentlichen Abweichungen bestehen. Bei Max Lehmann, der den Kurzen Katechismus ganz als Einzelwerk beurteilt, heißt es: Die deutschen Fürsten sind verbündet mit Bonaparte, diesem Abbilde des Satans und der Hölle, und helfen ihm, das deutsche Vaterland und andere freie Völker zu knechten. „Darf da ein deutscher Soldat mitwirken? Arndt antwortet mit einem unumwundenen Nein, und um dies begründen zu können, sieht er sich wohl oder übel genötigt, den monarchischen Gedanken anderen Ideen unterzuordnen, den Ideen der Nationalität und des Vaterlandes[1]) .... Ja, Arndt geht so weit, daß er demjenigen, der Volk und Vaterland geringer achtet als Könige und Fürsten, die Strafen der Gottheit in Aussicht stellt ... Da sanken auch die Verpflichtungen des Fahneneides dahin; weder Stein noch seine Freunde hatten ihn bei ihrer Agitation inmitten der deutschen Kontingente des feindlichen Heeres respektiert. Ausdrücklich verwirft A. die Meinung, daß der Soldat, wenn er zur Fahne eines Königs oder Fürsten geschworen habe, blind alles tun müsse, was ihm geboten würde, und daß Soldatenehre ein ander Ding sei als Bürgerehre und Menschenehre ..... Das ist der springende Punkt der Schrift, das ist die nachträgliche literarische Rechtfertigung dessen, was Stein und seine Freunde unternommen hatten: die Kontingente der deutschen Fürsten im Heere Napoleons für die nationale Sache zu gewinnen." Lehmann erörtert dann die Stellung des „K. K." zu den Ideen der französischen Revolution und in der germanischen wie protestantischen Welt und zumal im Lebenskreise der Patrioten, in dem — nach den gleich-

[1]) Die gesperrten Stellen hebe ich hervor. *A. D.*

gerichteten Äußerungen vieler Reformer — Arndts Forderungen durchaus nicht unerhört erscheinen. „In der Entwicklung der deutsch-patriotischen Idee stellt der Arndtsche Soldaten-Katechismus die letzte Stufe dar." .... „Es waren die alten Fragen nach dem Rechte des Widerstandes gegen die Obrigkeit und nach der Verpflichtung des Treueides, die A. von neuem erörtert hatte. Man kann nicht sagen, daß er sich ganz von der Idee der Treue ... losgesagt hätte. Im geheimen hofften sie wohl fast alle darauf, daß mindestens die Herrscher von Österreich und Preußen im letzten Momente Vernunft annehmen würden. Erinnern wir uns aber auch daran, daß nach Lehnsrecht nicht nur der Vasall, sondern auch der Herr eine Felonie begehen konnte, die gleichfalls eine Lösung des Rechtsverhältnisses zur Folge hatte ... Was A. verwarf, war diejenige Auslegung des Fahneneides, welche zu einem unbedingten, durch schlechthin nichts zu beschränkenden Gehorsam verpflichtete ...." „Das Recht des Widerstandes gegen die Obrigkeit leitete Luther aus den Weisungen des Evangeliums ab, Gott zu geben, was Gottes ist, und Gott mehr zu gehorchen als den Menschen; aber er tat es zaudernd und nicht ganz leichten Herzens. Arndt dagegen, Stein und die Patriotenführer überhaupt, sie zogen diese Konsequenz frischweg ..." „Alles in allem betrachtet, trat aber das theologische Moment zurück vor dem politischen: in ihrer Ideenwelt dominierten Volk und Vaterland. Es hieß nicht mehr: ‚Auf, zu deinen Gezelten, Israel!' sondern: ‚Gedenke, daß du ein Deutscher bist'!"

Müsebeck rückt zunächst, seiner andersartigen Aufgabe gemäß, den Katechismus in den Zusammenhang der Arndtschen Schriftstellerei: Er bilde „die notwendige Ergänzung" zu den „Fantasien für ein künftiges Teutschland", jenem noch viel revolutionäreren, damals eben entstandenen (aber erst 1815 anonym gedruckten) Werke, das im biblisch-prophetischen Stile die Befreiung und Gestaltung Deutschlands durch eine zielbewußte, einheitliche Volkserhebung unter Ausschaltung der Fürsten als einziges Heilmittel verkündete. — Wie würden sich zu diesem ungeheuren Eingriff in die fürstlichen Rechte die Soldaten der fürstlichen stehen-

den Heere verhalten, die doch dem Fürsten den Fahneneid geleistet hatten? Sie mußten gewonnen werden, indem ihnen eine glatte Lösung des schweren sittlich-religiösen Problems gezeigt wurde.

Mir scheint, daß schon diese enge Zusammenrückung der beiden Schriften den Katechismus in ein falsches Licht setzt und Müsebecks Urteil beeinflußt. Wenn wir die „Fantasien" etwa mit den Äußerungen zusammenstellen, die die „Glocke der Stunde" enthält (Müsebeck S. 350), so zeigt sich denn doch schon ein erheblicher Unterschied: dort ein frei aus dem Ideal heraus entworfenes Gebilde, unverkümmert durch die Wirklichkeit, hier unverkennbare Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse: „kein Aufruhr gegen die Herren; wer gegen die Franzosen ficht, befreit auch Deutschlands Könige und Fürsten." „Freiheit" heißt das große Ziel, dem alles dienen muß; über die „Einheit" läßt sich reden; sie ist das große Mittel zum Zweck, geheiligt durch die Notwendigkeit: ihm müssen auch die Fürsten dienen, freiwillig oder unfreiwillig. Die preußischen Offiziere, mit denen Arndt in engem Gedankenaustausch stand, denen er hohes Lob zollte, haben sicherlich nicht daran gedacht, der „Einheit" alles zu opfern, was ihnen bisher heilig war. Wie es sich bei den „Fantasien" vor allem um die Gestaltung Deutschlands handelt, so bei der „Glocke der Stunde" und dem Katechismus zuerst um die Befreiung. Dort schaltet Arndt die Fürsten aus, weil sie der Idee der Einheit, der Kraftentfaltung im Wege stehen; hier sagt er nur denen den Gehorsam auf, die sich nicht in den Dienst der Freiheit stellen wollen: dort also kündigt er den Fahneneid, der den Territorialfürsten geleistet wurde, unter allen Umständen auf, hier nur unter gewissen Voraussetzungen. — Müsebeck verstärkt also durch jene Zusammenstellung von vornherein die Tendenz der Schrift.

Daß jene Lösung in der Verpflichtung jedes Soldaten und Bürgers auf die „nächst Gott heiligste Idee" des Volkes und Vaterlandes bestand, das führt Müsebeck im Anschluß an den Katechismus genau so aus wie Lehmann. Er fährt aber fort: „Ja, Arndt geht noch weiter. Er wirft die Frage auf, ob denn für diese ein sittlicher Konflikt in der Gegen-

wart überhaupt bestehe. Nach seiner Meinung nicht. Die deutschen Fürsten hatten selbst durch ihr Verhalten den Treueid gelöst ....“ (360). — Gewiß, nach dem bloßen Wortlaut des „Katechismus“ wie des „Geistes der Zeit“ II dürfen wir so sagen. Arndt hätte aber kein Deutscher und kein sittlicher Mensch sein müssen, wenn er damit jeden sittlichen Konflikt in diesen Entscheidungen geleugnet hätte. Er wußte gar wohl, daß die deutschen Fürsten nicht über einen Kamm geschoren werden durften, daß die einen „unterdrückt“, die andern „verdächtig“, die dritten erst „verächtlich“ waren; er bedachte ferner, daß er für schlichte deutsche, pflicht- und eidgewohnte Soldaten schrieb, daß er „kurz und gradaus“ reden mußte, um zu überzeugen. Wenn ich einem andern über eine gefährliche Brücke helfen muß, dann hüte ich mich, ihm zu sagen, wie gebrechlich sie ist und welch schlimme Gefahren sie umlauern. Das äußere Muß in Gewissenskonflikten bewirkt zudem eine Selbstsuggestion, welche die Bedenken des freien sittlichen Willens im Unterbewußtsein zurückhält. Die Arndt und Stein aber sahen damals kein anderes Mittel zur Freiheit; darum war ihnen das Notwendige, und wenn es fürchterlich war, sittlich. Wenn ich — d. h. immer: in Augenblicken höchster Gefahr! — überzeugen will, zeige ich nicht, daß in dem, was ich lehre, tiefe Probleme liegen, sondern ich zeige es als unweigerliche Wahrheit: Wir hüten uns ja auch geflissentlich, dem Soldaten zu sagen, daß der Fahneneid Probleme in sich schließt. Das Disziplinschaffende bleibt das Muß; zum freien „Ich will“ wird es nur durch die Gunst des Augenblicks. — Arndt tat nichts anderes, als dem kleinen Fahneneid einen größeren voranzustellen.

So handelte es sich meines Erachtens weder für Arndt und Stein noch für Max Lehmann nur „um eine zufällige politisch-militärische Doktrin und ihre Weiterführung“, sondern ebenfalls um ein schweres sittlich-religiöses Problem, um einen sittlichen Konflikt. Arndt hätte sonst ja auch nimmer von der Idee „Gottes“, von der Idee des „Rechten und Guten“ (Kap. 3. 4. 5. 7) die Berechtigung seiner Lehre herzuleiten brauchen. Wenn ferner Lehmann auch zuweilen

die Formeln der juristisch-staatsrechtlichen Sprache bevorzugt, so bezeugt seine Ausdrucksweise doch, daß er die Tiefe des Problems nicht verkennt. Daß er sich nicht so mit ihm abmüht wie Müsebeck, erweist allenfalls die Wesensverschiedenheit der Autoren und ein andersartiges politisches Temperament, etwas anderes kaum.

Müsebeck fährt fort: „Die Lösung war allerdings glatt. Aber bedeutete sie im Grunde doch nicht nur eine ideelle Konstruktion, an der sich die harte Realität der Tatsachen, ja auch der höchste Enthusiasmus stieß? — Es besteht kein Zweifel, daß A. und Stein sie für allein richtig und sittlich anwendbar gehalten haben. Für ihre Person konnten sie ja diese Folgerung verhältnismäßig leicht ziehen. Beide .. standen unmittelbar dem Vaterlande selbst gegenüber .... In wieviel größerer Not befanden sich dagegen die preußischen Offiziere und Soldaten, denen der persönliche Treueid alles bedeutete ... Ein anderes trat an die Stelle, eine Idee, deren wunderbare Größe und Herrlichkeit nur wenigen zum Bewußtsein gekommen sein konnte, weil sie seit Jahrhunderten nicht mehr im Volke lebte: das deutsche Vaterland. Und war es nicht auch Religion, war es nicht auch Sittlichkeit, trotz der Schuld des Herrschers doch an ihm festzuhalten? Hatte Gneisenau nicht einst das Bewußtsein zur höchsten Poesie gerechnet, der Schar jener Begeisterten anzugehören, die alles daran setzen, um dem Könige alles zu retten? Gehörte zu diesem allem nicht auch die eigene Schuld? Die tragische Schuld? — Wenn also Arndt noch in seinen „Zwei Worte über die Entstehung der teutschen Legion" die Sätze niederschrieb: „Der teutsche Soldat fühlte, wie er als ein Vieh in Tod und Schande getrieben ward; die teutschen Offiziere und Edelleute, die ihm befahlen, fühlten das zu wenig; bei ihnen war das Vaterland und der Adel lange ausgestorben, und sie hielten die Gemeinen fest," so beurteilte er die Soldaten einseitig, die Offiziere in ihren letzten Gründen sicherlich nicht richtig. Ja, wir müssen sagen, daß er die letzten gewaltigen Konflikte in ihrer Seele nicht erkannt und gewürdigt hat. Sie lassen sich nun einmal nicht in allgemeiner Form lösen, wollen vielmehr immer wieder aufgefaßt und beurteilt werden als sittliche Willens-

äußerungen eigentümlicher Lebensschicksale der einzelnen Menschen."

Wiederum mag man hier die Feinheit und Tiefgründigkeit der Überlegungen bewundern, aber — sie erscheinen mir mehr aus dem Staatsgefühl des Politikers unserer Tage als aus dem Lebensgefühl Arndts und seiner Zeit gesprochen. Man lese den Katechismus und frage sich, was sich hier auslebt, ideelle Konstruktion oder unmittelbares Empfinden und Aussprechen der Notwendigkeiten des Tages: dort in der Ferne das gewaltige Ziel: Freiheit und Einheit; ein Mittel nur zeigt sich: alle Kräfte zusammenballen, die das Vaterland birgt. Die Phantasie schwelgt in dem Gedanken, sie überwindet mit ungeheurer Zielstrebigkeit alle Schranken: „Die Not und Gewalt der Zeit wird alles herbeiführen und den Dreck abspülen .. Das ganze Leben soll drein gesetzt werden, der Flammenwirbelwind des vollsten Herzens wird Heil und Rettung bringen .. Wir müssen für die große Sache und nichts anderes denken und träumen ... Wir bedürfen nichts als Seele" („Briefe" S. 86/7). Was sind in Augenblicken höchster Spannung den Männern, die Throne und Großstaaten hatten stürzen sehen, die den unerbittlichen Schritten der Revolution und Bonapartes gelauscht hatten, die kleinen Dynasten Deutschlands und ihre Staaten? Ihr Lebenswille warf mit stürmischer Kraft diese Schranken beiseite.

Nein, dieser höchste Enthusiasmus für die Idee ohnegleichen hatte keine Zeit zu ideellen Konstruktionen; er fand sein Genüge in seinem Daseinsgefühl und Willensdrang. — Daß der Fahneneid die meisten preußischen Offiziere stärker fesselte, als jener Enthusiasmus berechnete, das ist ohne weiteres zuzugeben und wird erwiesen nicht nur durch den geringen Erfolg der Propaganda, sondern auch durch überlieferte Aussprüche: der Kapitän Graumann im Korps Yorcks antwortete den jüngeren preußischen Offizieren, die ihn für den Abfall gewinnen wollten: „Meine Haare sind in treuem Dienst grau geworden. Fordert nicht von mir, daß ich nach meinem Sinn handle, wenn meine Pflicht gegen den König widerspricht"; und Rittmeister Manstein: „Wenn der König befiehlt, daß ich mit meiner Hand meine Frau

und mein Kind töten soll, so tue ich es; aber desertieren kann ich nicht." Und wie sich sogar in der Seele des Königs die Antinomien, die in jenen Worten rührend fast und erschütternd zum Ausdruck gelangten, wiederspiegelten, das drückt Gustav Dickhut einmal klassisch so aus: „Der König erkannte wohl, daß Yorck so handeln mußte, aber daß ein preußischer General so zu handeln wagte, darüber kam er gleichwohl innerlich nicht hinweg." — Müsebeck ist also sein tiefes Verständnis für die — sagen wir einmal — konservativeren Naturen unter den Soldaten durchaus nachzufühlen; daß es den anderen, selbständigeren, freieren nicht gerecht wird, die sich entschlossen auf Arndts und Steins Seite zu schlagen wagten — es waren doch auch Preußen genug darunter —, ist Müsebeck offenbar nicht genug zum Bewußtsein gekommen. Daß es verhältnismäßig wenige waren, spricht für sie, nicht gegen sie. Wohl ihnen, daß ihnen das Janusgesicht des Schicksals nicht die tragische Schuld wies, sondern glückhaften Sieg.

Auch scheint mir, daß Müsebeck zu überwiegend an preußische Offiziere und ihre sittlichen Konflikte denkt und daß er doch wohl nicht recht tut, Arndt so unbegründeter Urteile über Soldaten und Offiziere zu bezichtigen. Seine Briefe bezeugen, wieviel er auch bei den Besten vermißte, und den Sätzen, die Müsebeck anführt, steht ein anderer gegenüber: „Den Gefangenen legten brave Offiziere das rechte deutsche Evangelium aus, daß die Freiheit das Heiligste, daß die Gerechtigkeit das Höchste, daß Gott im Himmel über Kaisern und Königen ist; sie erhellten ihnen die Augen und die Herzen, und Tränen flossen über die Wangen deutscher Männer, und Liebe quoll in den Brüsten deutscher Krieger, die vorher solche Worte nicht gehört hatten.

Wie tief Arndt die Probleme faßte, läßt sich an vielen Stellen erweisen: Am 3. Sept. 1814 schrieb er an Karoline v. Wolzogen (Briefe 115): „Viele Wehen und Erschütterungen stehen uns noch bevor. Das müssen wir aber Gott anheimstellen: er hat es so gewollt; denn er hat die Herrscher und Fürsten sein lassen, wie sie sind." Der Mann, der so das Schicksal ehren konnte, der immer bemüht war mit tiefstem

Ernst, das δαιμόνιον mit dem δαίμων zu vereinigen, also immer ein Gefühl für das Tragische, für das Lebenwollen-Sterbenmüssen, im Busen trug, der darf nicht beschuldigt werden, sittliche Konflikte jener Art verkannt zu haben. Heißt es doch auch in den „Zwei Worte über die deutsche Legion": „Jene Freien und Tapferen zogen denn gegen Osten über das Meer und über die Weichsel; sie zogen nicht ohne trübe Gefühle dahin: sie hatten und liebten ein deutsches Vaterland und ein deutsches Volk — deswegen konnten sie unter Knechten nicht wohnen; sie fühlten wohl, als der Wind in ihr Segel blies, als der erste russische Zöllner ihnen den Schlagbaum der Grenze öffnete, welch einen Abschied sie nahmen, und mit wie ungewissen Hoffnungen sie in das Elend gingen. Aber für freie und männliche Seelen gibt es keine Mittelwege zwischen Schande und Ehre und Freiheit und Sklaverei; sie haben nur einen Gott, ein Gewissen und ein Herz und müssen den Dienst ihres Gottes, ihres Gewissens und ihres Herzens tun." Ja, für mich ist die ganze Schrift eine Widerlegung auch Müsebecks. Diese „Stimme der Wahrheit" ist bündig für alle Zeiten.

Und wenn auch jene anderen Sätze einseitig und nicht richtig waren, wenn auch Arndt die letzten gewaltigen Konflikte in ihrer Seele nicht voll erkannt und gewürdigt hätte — es handelte sich um jene goldenen, zum Teil bewußten Einseitigkeiten und Rücksichtslosigkeiten, ohne die diese Welt der Antinomien nicht gemeistert werden kann und jene Zeit nimmer weitergeführt werden konnte. Ich meine, in Max Lehmanns Freude an dem „Kampf der Ideen" (Stein III, 181) spricht sich doch letzten Endes eine größere Weisheit aus als in dem feinsinnigsten Für und Wider. War ein Luther nicht auch einseitig? Wir können auch in Arndts Seele einen tieferen Einblick tun, wenn wir uns ferner etwa noch erinnern, wie er in jenem peinlichen und schwierigen Streit zwischen Stein einerseits, Schön-Yorck-Auerswald anderseits Stellung genommen hat. Wenn er darüber auch erst in den späten „Wanderungen" berichtet, so ist doch die Treue des Erinnerungsbildes unbestreitbar. S. 125/6 heißt es dort: „Stein fand nun den Oberpräsidenten (v. Auerswald) nicht so geschwind und entschlossen, wie er

selbst war, er schalt ihn eine alte Schlafmütze, ohne Mut und Feuer, wo doch jedes deutsche Herz brennen und jeder Nerv zucken müsse, als sei jede Fiber ein Schwert. — Auerswald war aber keine Mütze, sondern ein gescheiter, tüchtiger, treuer Mann, der selbst wohl führte und regierte ... War dem Oberpräsidenten einige zaudernde Bedenklichkeit zu verdenken und zur Feigheit zu mißdeuten? Er stand nicht nur für seine Person sondern auch für sein Vaterland auf der Spitze eines möglichen schauderhaften Abgrundes, wo das Darüberspringen oder Hineinstürzen unentschieden vor ihm lag ... und endlich der Gedanke an den König und an den möglichen Willen und Entschluß des Königs — stand Yorck doch schon als ein nicht lockendes Beispiel königlicher Ansichten als Verräter erklärt vor ihm."

Gewiß — wir können auch als Historiker auf das sittliche Werturteil nicht verzichten, wir stehen auch in der Welt der Geschichte nicht jenseits von gut und böse; aber ich bekenne offen, daß mir Arndts Lösung auch heute noch — einen Konfliktsfall gedacht — nicht nur „glatt" erscheint, sondern erhaben und von ewiger Wirkungskraft, nicht als Gesetz, Recht und Anspruch, sondern als Aufgabe, die zu erfüllen auch der kategorische Imperativ erlaubt und fordert. Und wenn ich dies ausspreche, so nehme ich nicht nur subjektiv ethisch Stellung, sondern ich lebe auch im Geist jener Tage und jener Männer, die für unser deutsches Wesen eine symptomatische Bedeutung haben wie keine anderen.

Aber weiter: Müsebeck fährt fort: „Aber beruht denn wirklich die vornehmste Bedeutung des ‚Kurzen Katechismus', die allgemeine und die persönliche, in der Festsetzung dieser sittlichen Norm? — Sie geht einmal zurück auf die Stellungnahme Arndts zu dem deutschen Fürstenstande seit den Septembertagen 1806 .... Es ist bezeichnend, daß er .. [zunächst noch] .. an dieser schroffen Auffassung festgehalten, sie aber später ganz aufgegeben hat. Jene Stellungnahme war nicht die Folge einer theoretischen Doktrin, sondern ein Bestandteil seiner augenblicklichen Überzeugung, die sich aus der politischen Lage dieser Jahre ergab ... [vgl. Entstehung der teutschen Legion S. 23 u. 25 = Ausgabe Hesse S. 112 u. 114] .. Wie anders mutet uns doch dies Arndtsche

jus revolutionis an als die naturrechtlichen Ideen von 1789! ... Aber die Festsetzung jener sittlichen Norm geht weiter zurück auf die Stellung Arndts zu der Idee des Volkes und des Vaterlandes .... Er hatte in allen seinen Schriften immer wieder auf deren einzigartige Bedeutung hingewiesen, aber sie waren entweder zu umfangreich, als daß sie für die Massen hätten wirksam werden können, oder sie waren Gelegenheitsschriften ohne Bedeutung für die Allgemeinheit. Hier wandte er sich zum ersten Male bewußt an den schlichten Mann des Volkes, an den deutschen Soldaten, um ihm die Gedanken von Volk und Vaterland wieder nahezubringen. ... Die gleiche Forderung stellte er an alle Volksgenossen. Hier gab es keine Auserlesenen, die solcher Pflicht etwa im Hinblick auf die eigenen Rechte sich hätten entziehen können. Hier gab es keine Rücksicht auf die Fürsten und Herren, auf ihre geschichtliche Stellung. Das waren vergängliche, historisch bedingte Nebensachen, die vor dem einen hehren Gedanken des Volkes und des Vaterlandes zu schweigen hatten. Aus dieser Idee des Volkes und des Vaterlandes als des Ewigen und Unvergänglichen bestimmt sich weiter die sittliche Norm, die Arndt für das Verhalten der Offiziere und Soldaten gegenüber dem Landesherrn aufstellt (vgl. oben!) ... Soweit der K. K. als eine „Gelegenheitsschrift im eminenten Sinne" bezeichnet werden muß, kommt ihm nur eine vorübergehende persönliche und politische Bedeutung zu, ist er in der schroffen Verallgemeinerung der sittlichen Norm verfehlt. Soweit er dagegen die Idee des Volkes und des Vaterlandes prophetisch verkündigt, lebt er noch heute, sind seine Forderungen noch heute nicht erfüllt; denn sie treten nicht allein als politisch-nationale, sondern schließlich als höhere sittliche Postulate (!! NB.!) auf, ohne deren Bewältigung der kosmopolitisch-menschliche Gedanke einen wesentlichen Teil seines Inhaltes verliert."

Es ist zweifellos, daß Müsebeck mit diesen Ausführungen die Stellung des Soldatenkatechismus als Volksbuch in ein helleres Licht rückt. Seine Auffassung findet sich bei Lehmann und in den Lebensbildern H. Meisners (S. 35/36) und Steffens zwar vor bereitet, aber erst hier ist sie klar ins Be-

wußtsein erhoben. Trotzdem bleibt der „springende Punkt" [von „vornehmster Bedeutung" hatte Lehmann nicht gesprochen] des K. K. die Leugnung der Verbindlichkeit des Fahneneides (ich möchte nicht positiv sagen, wie Müsebeck, „die Festsetzung der sittlichen Norm"; Arndt wollte vor allem frei machen, Schranken niederlegen). Sie ist das Epochemachende, in die Augen Springende, das Wirksame und — das Erlebte dieser Schritt, und — das Bezweckte!!

Das erweist auch der Gedankengang Arndts: Gleich die ersten fünf Kapitel handeln „von der Soldatenehre" und sollen zeigen, daß der Fahneneid nicht zu blindem Gehorsam verpflichtet. Unter den Bedingungen, die vom Eid lösen, führt Arndt, als eine Idee unter anderen, an: „wenn er sie den Feinden des Vaterlandes gegen das Vaterland zu Hilfe schickte." Die anderen Bedingungen sind allgemein-menschlicher Art. Oberste Idee aber, von der alle weiteren sich ableiten, ist „die einfache Lehre Gottes und deines Herzens, das Rechte und Gute tun." Nicht die Verkündigung der Ideen von Volk und Vaterland sind das Besondere, sondern ihre Ausprägung, ihre Steigerung zum kategorischen Imperativ, dem alles sich unterzuordnen hat. Der Kurze Katechismus behält sein Daseinsrecht neben dem Soldatenkatechismus, als dessen älterer, derberer Bruder.

Abgesehen davon, daß die Idee des deutschen Volkes und Vaterlandes schon im „Geist der Zeit" II, im „Nordischen Kontroleur" (1808/09) und in der „Hoffnungsrede" (1810), die Müsebeck viel zu kurz abtut (sind die wörtlichen Anklänge an den Katechismus doch geradezu auffallend) und in den „Fantasien" sich voll entfaltet hat — ohne jedoch, wie Müsebeck mit Recht feststellt, im Volke selbst wirksam werden zu können — abgesehen auch davon, daß in der „Glocke der Stunde" Arndt sich hat ebenso bewußt an den schlichten Mann des Volkes, an den deutschen Soldaten wenden können und wirklich gewendet hat wie im „K. K." —, was ist für die biographisch-geistesgeschichtliche Bedeutung eines Werkes das Wichtigere, der Zweck und die Entwicklung und persönliche Entfaltung der Idee — oder die zufällige Auswirkung und Erscheinung? — Es ist vielleicht

müßig, das abzuwägen; aber unter dem unmittelbaren Eindruck wird immer das „Revolutionäre", wie dem Herzog Peter von Oldenburg und den altpreußischen Offizieren, so auch uns als das Kennzeichnende erscheinen. —

Aber auch im einzelnen gibt Müsebeck hier noch genug Anlaß zur Kritik. Arndt soll seine Auffassung später ganz aufgegeben haben? Ich war höchst verblüfft, das zu lesen. Freilich war seine Stellungnahme nicht die Folge einer theoretischen Doktrin — er war ja allem Doktrinären abhold —, aber sie war anderseits doch auch nicht nur ein Bestandteil seiner augenblicklichen, politischen Überzeugung, sondern eine notwendige Folge seines kategorischen Vaterlandsgefühls, seines Volksbewußtseins, und insofern von nicht nur augenblicklicher, sondern dauernder, sein Wesen und seine Gesinnung für ewig kennzeichnender Bedeutung. Was sich wandelte, war nicht seine Überzeugung, seine Auffassung — die hatte vorläufig keinerlei Anlaß, über die Fürsten und ihr Ewigkeitsrecht günstiger zu denken —; was sich wandelte, waren doch nur die politischen Verhältnisse; oder — um mit Arndts eigenen Worten zu reden: seine Bücher sind „ein wanderndes Bild der Zeit; ihre Empfindungen müssen wandern und wanken wie die Zeit, ihre Gesinnungen müssen stehen und bleiben wie die Ewigkeit, tun sie das nicht, so sind es schlechte Bücher" (Vorrede zu „Geist der Zeit" II). So hat er all sein Leben lang „jedermänniglich Gehorsam und Demut gegen das deutsche Vaterland gepredigt" (Vorrede zu „Geist der Zeit" III). Bei Wiederholung ähnlicher Zustände hätte Arndt sich nicht anders entschieden, nicht anders gepredigt. „Erfülle die Forderung des Tages!" ist ihm Losungswort für sein ganzes Leben gewesen; sie hätte auch über einer neuen Auflage des „Kurzen" Katechismus gestanden. Wir sind ja nicht im Zweifel, wie er all die folgenden Jahre hindurch über die Rheinbundfürsten gedacht hat. Die Briefe, in denen es von deutlichen Worten wimmelt, die Tatsache, daß er die überaus radikalen „Fantasien" 1814 fast unverändert veröffentlicht hat, daß er im „Wächter" und in „Preußens rheinische Mark" (1815) über das Verhältnis von Fürsten und Völkern genau dieselben Anschauungen entwickelt wie in jenen ersten radikalen

Schriften, erweisen Müsebecks Behauptung als irrig. Als Beleg führe ich nur zwei Stellen aus „Preußens rheinische Mark" an: „Nein, laut und kühn wollen wir es sagen und verkündigen, daß das Alte vergangen ist und daß das Neue werden muß . . ., daß das Volk nicht da ist, damit Fürsten seien, sondern daß Fürsten nur da sind als Diener und Beamte des Volkes, und daß sie aufhören müssen, sobald das Volk ihrer nicht mehr bedarf, oder sobald sie sogar das Verderben dieses Volkes sind . . . . . Denn wahrlich die Zeit wird kommen, wo man Fürsten, die wider Deutschland freveln, nicht mehr unglückliche, verblendete, . . mißgeleitete Männer nennen wird, sondern wo man den einen Hochverräter nennen und als einen Hochverräter strafen wird, der den Eidschwur gegen sein Volk bricht . ." (S. 62 u. 65). Ja, es steht mir nun, nachdem ich die „Deutsche Zeitung" (s. u. den „Anhang") gesichtet habe, auch ein sehr hübsches Zeugnis aus dem Alter Arndts zu Gebote: Der ganze Aufsatz „Für Schleswig-Holstein" vom 6. Oktober 1850 (Nr. 279) erörtert nämlich von Grund aus „das Recht und die Pflicht des Aufstandes und der Erhebung eines christlichen Volkes gegen seine Obrigkeit in gewissen äußersten und schwersten Fällen". Er trägt so sehr den von Müsebeck selbst geäußerten Gedanken Rechnung, daß es stellenweise geradezu verblüffend wirkt. Ich kann nicht umhin, eine Reihe von Sätzen hier anzuführen: „In dem Begriff des verständigen Mannes, in dem Gefühl und Glauben des frommen Christen bedeuten die Wörter Umwälzung und Aufstand Unglück und oft auch Verbrechen. Gibt es Fälle — und solche gibt es allerdings — wo sie erzwungen und also erlaubt oder sogar als Pflicht geboten sind, so sind diese Fälle mit allen Wirklichkeiten des Augenblicks und mit hundert Zufälligkeiten, Örtlichkeiten und Persönlichkeiten fast immer so mannigfaltig und verschiedenartig gemischt, daß diese Gefährlichkeit, wo sie mit Recht und also pflichtmäßig gewagt werden dürfte, durch keine Theorie sich immer feststellen läßt. Das aber bleibt hier immer die große praktische Wahrheit, daß Glück und Wohlstand eines Volkes in demselben Maße leiden, als Treue und Gehorsam gegen die Obrigkeit abnehmen, und daß, die zu leicht aufstehen,

auch zu geschwinde fallen; daß Völker, welche nicht eine lange Geduld des Unrechts haben, auch die eben so schwere Geduld der Freiheit nicht haben werden, jene Geduld langer männlicher Kämpfe, Arbeiten und Entbehrungen, welche zur Gründung und Erhaltung eines würdigen freien Gemeinwesens die unerläßliche Bedingung ist.

„Es heißt im Staate, wie es im Evangelium von der Welt heißt: Ich such' es hier, dort werd' ich's finden. Der Traum der goldnen Zeit ist lange ausgeträumt, Asträa, das Sternenkind, hat unsere Erde lange verlassen, und die strenge Ordnerin und Gebieterin der Satzung und des Gesetzes, die Themis, hält nicht umsonst die Wage so, daß ihre Schalen immer ohne Gleichgewicht schwanken. Was bedeutet das? Das bedeutet, daß keine asträische und astralische Gerechtigkeit mehr auf Erden wohnt, sondern daß sie gesucht wird; daß es so wenig einen ganz gerechten Staat geben kann, als es nimmer einen ganz gerechten Menschen gegeben hat. Wir suchen, wir sind immer in Findungen, Besserungen, Annäherungen begriffen. Wie wir einmal sind — denn auch der beste Staat besteht ja nur aus der Menge von Menschen —, sind tagtägliche Verletzungen und Ungerechtigkeiten unvermeidlich. Schon bei Zwisten unter den einzelnen Menschen steht es höchst betrübt, wenn Haß und Rache dergleichen unausträglich und unversöhnlich machen wollen; am betrübtesten aber steht es, wenn ein Volk ein aufrührerisches und meuterisches wird, so daß es sich aus einem gewöhnlichen und mittleren Maße von Verletzungen und Ungerechtigkeiten, deren seine Regierung sich schuldig machte, schon die Berechtigung zum Aufstand und Empörung nehmen zu dürfen glaubt. Sollen wir nun, wenn wir die Zustände und Stimmungen unseres Volkes und Vaterlandes betrachten, leugnen, daß der Gehorsam sehr herabgekommen ist, daß die Lust und Lustigkeit der Aufstände eine größere ist, als sie sein sollte? Sollen und dürfen wir leugnen, daß solches Unglück nicht bloß die Wirkung gemißbrauchter Gewalt der Obrigkeit, die Wirkung von Willkür und Zwingherrschaft, sondern auch eine schwere, lange Schuld des Volkes ist, daß die Sünde zwischen den Herrschern und Beherrschten eine gemeinsame ist, von den einen

durch Übermut, Gewalt und Willkür, von den andern durch Lässigkeit, Ehrvergessenheit und Hundesunterwürfigkeit gepflegt und gehegt? Wer darf hier die ersten Steine werfen? Schlimm genug, wenn sie zuletzt als ein Verhängnis Gottes, als ein Durchbruch der Zeiten, von oben aus auf die Köpfe fallen, wenn sie, wie die Steinwürfe des Winters 1848, als Steinwürfe vom Himmel zu kommen scheinen, als Meteorsteine, welche man aber, gleich den blauen Steinen von Mekka und Samarkand, doch nicht anbeten soll.

„Kurz, es steht fest, keine Lehre über Recht und Pflicht des Aufstandes, noch wann der Augenblick des Rechts desselben eingetreten ist, läßt sich durch ein bestimmtes Gesetz, läßt sich durch ein Papier und eine Urkunde bestimmen. Tatsachen, viele Tatsachen, nach Örtlichkeiten, Zeitlichkeiten, Persönlichkeiten verschiedenster Art jenes Augenblicks, der zu gerechter Gegenwehr und Erhebung ruft, müssen zeigen, daß ein Volk zu der äußersten Spitze der Not hinaufgedrängt ist, von welcher es mit dem Schwert in der Hand sich die Bahn des Rechts öffnen und zur Ebnung und Ausgleichung mit seiner Obrigkeit zum Kampf hinabsteigen darf."

Nach alledem muß ich Müsebecks Zusammenfassung, die dem „K. K." als „Gelegenheitsschrift nur eine vorübergehende Bedeutung" zuspricht, ihn „wegen der schroffen Verallgemeinerung der sittlichen Norm verfehlt" nennt, als entstellend und unhistorisch ablehnen. Wer nach den Sätzen Müsebecks S. 363/4 (s. o.) dieses sein Endergebnis liest, spürt, daß durch seine ganze Beweisführung ein Riß geht; man fühlt sich förmlich hin und her gezerrt, fühlt den festen Boden unter den Füßen weichen, verliert völlig die Freude an diesem wundersamen, erschütternd hochgemuten Bekenntnisbuche, das seinen tiefsten Reiz und alle Lebenswahrheit eben diesem erhabenen, fast dämonischen, weil naturgewaltigen Ausdruck der Ideen von Vaterland und Volk verdankt. Es darf nicht herausgelöst werden aus seiner zeitgeschichtlichen Bedingtheit, es muß — nicht absolut-ethisch als Katechismus einer Kirche mit dem Anspruch ewiger Geltung gewertet werden, sondern historisch als ein Bruchstück der großen, im Wandel der Jahrhunderte sich erfüllenden

Konfession des Deutschtums, ebenso wie die andern „revolutionären" Werke Arndts. Warum mißt Müsebeck nicht auch diese mit dem einseitig-ethischen Maßstabe? In der literarischen Form lag doch kein Grund dazu! — Warum verließ ihn nur hier das Gefühl, daß es uns nicht zusteht, den Richter der Weltgeschichte zu spielen, wenn es sich handelt um Wandelbares, um Dinge, die im Wechsel der Zeiten ein ander Gesicht zeigen? Hat er doch denselben Katechismus S. 440f. und andere Werke Arndts, an denen Kritik sich auslassen kann, z. B. seine grausigen Rachegesänge (336/7), echt historisch gewürdigt.

In der Beurteilung der Form des Katechismus und der Frage, wie weit diese von Stein beeinflußt ist, kann ich Müsebeck im wesentlichen zustimmen; ja ich möchte fast meinen, daß jenes bezeichnende, lebensvolle Steinsche Wort: „Recht so! Sie sind immer kurz und gradaus; ich mag die Wortschnitzler nicht, die weitschweifigen Umwickler, Entwickler und Auswickler der Dinge; sie hauen meist in die Luft, statt die Sache zu treffen!" für Arndts Schriftstellergewissen eine verblümte Mahnung und Kritik bedeutete. Dann wäre dies Wort erst recht wie eine Momentphotographie; und wenn ich Karl Bauer wäre, wüßte ich eine Aufgabe, die der in dem Bilde „Goethe und Frau von Stein" geleisteten nicht nachstünde. — Doch müssen wir wohl immerhin beachten, daß die stilistische Form des Katechismus bereits vorgebildet war im Tagebuch des Jahres 1812 und in den „Fantasien". Wer will auch ermessen, wie weit allein die literarische Gattung Zwang auf die Formgebung ausübte? Daß er stark war, liegt auf der Hand. — Darf man also sagen: „Das Lehmannsche Urteil, Stein III, 175 ‚Nur die Form ist hier ausschließlich das Eigentum des Autors' verwandelt sich in sein Gegenteil" —?—

Im übrigen habe ich sachlich nur wenig Anfechtbares bemerkt. Einige kleine Nachweise sind Müsebeck aber doch vielleicht willkommen und einigen Lesern nicht minder: Der Satz „Kaum war er nach Trantow zurückgekehrt, da erschien während eines fröhlichen Mahles . . ein reitender Bote . . mit der Nachricht, daß die Franzosen bereits die Grenze

überschritten hätten" (S. 303) scheint mir die falsche Datierung zu enthalten, die in allen Arndt-Biographien (z. B. sogar in der Briefsammlung von Meisner und Geerds S. 69) ungestört fortlebt und auf die „Erinnerungen" (S. 117) zu rückgeht. Wenn auch nicht viel davon abhängt, so sei sie doch hiermit endgültig richtig gestellt. Die „Briefe" (Nr. 44) geben als Zeitpunkt der Rückkehr „Sonntag Mittag" an. Das wäre, da die Tagesangabe (Donnerstag) „den 23. Januar 1812" nennt, am 19. Januar 1812 gewesen. [Der Brief an Charlotte von Kathen Nr. 49 trägt dasselbe Datum „den 23. Januar 1812" und beginnt: „Ich komme gestern aus Berlin zu Hause und finde Ihren lieben Brief auf dem Tische." Alle Gründe sprechen für die Angaben des Briefes an seinen Berliner Freund Reimer (Nr. 44): der „Sonntag Mittag" ist psychologisch unumstößlich.] Dazu würden dann die weiteren Daten der Briefe und des Tagebuches passen, das ausdrücklich angibt: „Und es war der 26. Januar (1812) und wir saßen alle beim fröhlichen Male . ." („Notgedrungener Bericht" I, 403).

Seite 334 finde ich wiederum als Tatsache angegeben: „Gruner ließ im Auftrage Steins den zweiten Teil des ‚Geistes der Zeit' in Leipzig geheim neu drucken." Ich glaubte dies in dem „Grenzboten" (1911, S. 541/2, Heft 38/39) als Irrtum erwiesen zu haben; es wäre mir wertvoll, eines besseren belehrt zu werden.

In der sonst ganz vortrefflichen, überaus klaren und bei aller Knappheit erschöpfenden Beurteilung der politisch-diplomatischen Sichtung des „Geistes der Zeit" II für die 2. Ausgabe im Jahre 1813 findet sich ein Fehler: „Arndt hatte, heißt es S. 491, den Adel nicht als prinzipieller Gegner . . . so hart gescholten, sondern wegen seines tatsächlichen Verhaltens." Die „Briefe an den Grafen Schwerin" im „Nordischen Kontroleur" beweisen das Gegenteil: er wird dort rundweg als „veraltet" hingestellt. Wie vollkommen sich Arndts Anschauungen darin allerdings gewandelt haben, erkennt man nirgends deutlicher als in den wundersam andachtsvollen, vom Hauch der ritterlichen Vergangenheit umwitterten Erinnerungen an seine Besuche auf dem Nassauer

Schloß und dem Kappenberger Herrensitz. Wer das ganze, tiefe, treue, echt-deutsche Gemüt Arndts kennen lernen will, der lese diese Schlußseiten der „Wanderungen" zuerst (S. 261ff.).

Merkwürdig erschien mir, daß auch Müsebeck, der sonst den geistigen Beziehungen Arndts so feinsinnig und erfolgreich nachgeht, den Einfluß des Aufenthalts am Rhein und des Verkehrs mit den Brüdern Boisserée so wenig beachtet oder doch zur Geltung bringt. Lange und tiefsinnige, überschwängliche Gefühlsergüsse im „Blick aus der Zeit", über die Kunst der deutschen Dome und Kirchen rauschen uns plötzlich entgegen wie aus einem mit einem Zauberstabe erschlossenen geheimnisvollen Quell. Wenn man nicht weiß, wer da redet, glaubt man Wackenroder oder Tieck zu vernehmen.

In der schönen Gegenüberstellung Arndts mit Fichte und Schleiermacher stört mich ein Wort: „Wer wollte es wagen, ihn mit diesen beiden Heroen deutscher Geistesart in eine Linie zu stellen, ihn, der nie solche Ansprüche gestellt hat?" — Mir ist dies wiederum zu einseitig ethisch, zu wenig historisch-lebenwürdigend gesagt. Ich sehe jedenfalls das Verhältnis dieser Männer in der lebensvollen Anschauung, wie sie uns die geschichtlichen Dokumente ja fast restlos ermöglichen, anders. Alle jene Männer hätten sich verwahrt gegen solche Abwertung. Nicht der Gedanke, der Verstand war ihnen ja das Wertgebende, sondern der Wille. Und darin steht Arndt ihnen nicht nach: neben dem Manne der reinen Geistesfreiheit, neben der sittlichsten Persönlichkeit der Mann der volklichen Kraft. Wer darf zu ermessen wagen, was in Deutschlands und der Welt Geschichte größer und wertvoller ist??

Daß einzelne Abschnitte des Buches der Frau von Stael auf Stein „während des Pariser Aufenthaltes starken Einfluß ausgeübt haben" sollen, ist wohl nur ein Druckfehler: es muß „Petersburger" heißen („Wanderungen" S. 56ff.). Schließlich soll auch nicht verschwiegen werden, daß sich in dem schönen Buche eine Reihe von weiteren merkwürdigen Randbemerkungen finden, die in derselben Wesensrichtung

ihren Grund haben mögen wie jener Riß in der Beurteilung des „Kurzen Katechismus" und allerlei weniger Erfreuliches für den zweiten Band — die Beurteilung des Arndtschen Demagogenprozesses — erwarten lassen, zumal für den, der Müsebecks sonst vortreffliche Untersuchungen über „Die Einleitung des Verfahrens gegen Arndt" (H. Z. 1910, Bd. 105, S. 515ff.) stellenweise mit starkem Kopfschütteln gelesen hat. Da allen diesen Bemerkungen mindestens ein Körnchen Wahrheit und Berechtigung, zumal vom politisch-historischen Standpunkt aus, immer zugesprochen werden kann und es ja ziemlich zwecklos ist, Politik in eine historische Auseinandersetzung hineinzutragen, so begnüge ich mich, einige der Stellen hierherzusetzen: „Arndt lief Gefahr, anstatt eines rationalistischen einen naturgeschichtlichen Doktrinarismus einzutauschen, der mit dem geschichtlich Gewordenen in bedenklicher Weise aufräumte.... Spätere Einseitigkeiten in der deutschen Einheitsbewegung gehen wesentlich auf solche falschen Anschauungen zurück; sie nehmen ihren (?) bedenklichen Charakter an, sobald sie sich theoretisch mit den radikalen Forderungen verknüpfen, die Arndt bald für die kommenden Jahre als praktische Notwendigkeit fürchtete, und den Fichteschen Idealismus nicht des Willens, sondern des Gedankens sich zu eigen machen" (S. 194). — „Arndt war in seinen politischen Schriften Wille und Werkzeug zu gleicher Zeit. So sind beide nicht rein naiv, volkstümlich empfunden, sondern wie in seinen vaterländischen Freiheitsliedern verbanden sich auch hier die Unmittelbarkeit des persönlichen Fühlens und die bewußte Absicht politisch-nationaler Wirksamkeit, das Eingespanntsein auf die Objektivität der Dinge zu einer mehr oder minder künstlerischen Einheit. In dieser Tatsache lag die gewaltige Kraft der Schriften für ihre Zeit begründet, aber auch die Gefahr, ein der Mannigfaltigkeit geschichtlichen Lebens entfremdetes, in einseitigen Ideen befangenes Geschlecht schweren Verwicklungen auszusetzen" (487/8). — „So fragt Renfner (der Berliner Zensor) in seinem Berichte mit Recht (!!): „Welche Behörde, welche Regierung erteilt nur Herrn Arndt die Befugnis, ... Mißvergnügen zu predigen und das Volk aufzurufen?" (535_1). — „Snell stellte ihnen (den mehr öffent-

lichen deutschen Gesellschaften) engere geheime Verbände der Wissenden zur Seite, die zu unerträglichen Organen gesetzlos wirkender Nebenregierungen im Staatswesen auswachsen konnten." — —

* * *

Man hat vielfach an dem übergroßen Umfang des Werkes Anstoß genommen und seine „Breite" getadelt. Von letzterer kann nun nicht so allgemein gesprochen werden. Es sind lange Kapitel da, an denen man nichts kürzen könnte oder möchte. Aber in der Tat, an vielen Stellen sprengt die Gründlichkeit der Darstellung die künstlerische Form. So besonders bei den Analysen der Werke. Unzweifelhaft liegt hier eine große Schwierigkeit vor, die Dilthey ganz zu umgehen suchte durch seine „genetische" Darstellung. Aber auch wenn man ihm aus mehr praktischen Gründen nicht ganz folgen will oder kann, Inhaltsangabe und Analyse lassen sich doch anders miteinander verbinden, als Müsebeck es oft getan hat. Jedenfalls ist es von Kunst der Darstellung weit entfernt und ermüdet unsagbar, wenn man immer wieder erst seitenlang die Paraphrase des Inhalts mit enger Anlehnung an die für uns oft krause, altertümliche Sprache und Gedankenführung des Schriftstellers, dann die Beurteilung bietet. So kommt es zuweilen zu dem Eindruck einer doppelten Inhaltsangabe, einmal in enger, dann in freier Umschreibung.

Im zweiten Bande seiner Stein-Biographie, an der Stelle, wo es gilt, die Nassauer Denkschrift vom Juni 1807 genetisch zu würdigen, und die klassische Schilderung des „alten Preußens" einsetzt, sagt Max Lehmann: „Stein selbst hatte in der Ruhe seines Schlosses die Muße, sich die Institutionen vorzustellen, welche er reformieren wollte, und auch wir wollen sie uns nehmen, wohl wissend, daß wir vor der schwierigsten Aufgabe des Biographen stehen, der Kombination des Allgemeinen und des Besonderen."

Dieser Satz enthält ein Kunstmittel und eine Kunstforderung. Jenes, das den eintönigen Gleichschritt der Darstellung wohltuend unterbricht, gewissermaßen einen Ausblick auf eine Weitung der Landschaft nach langer Wande-

rung durch gleichförmigen Hochwald bietet, hat auch Müsebeck gelegentlich verwertet, besonders hübsch S. 485 bis 489, wo er nach einer Vertiefung in „die Eigenart der publizistischen Tätigkeit Arndts während des Jahres der geistig-nationalen Erlösung" den Faden der Darstellung wieder aufnimmt mit den Worten: „Solche Fragen und Zweifel haben sicherlich die Seele Arndts durchzogen, als er nun gen Westen zog."

Jener Kunstforderung hingegen scheint mir Müsebeck nicht immer gerecht geworden zu sein: mehrmals erweckt seine Darstellungsart den Eindruck, als handle es sich hier um eine allgemeine Geschichte jener Epoche, als sei der zeitgeschichtliche Hintergrund Selbstzweck. So ausgezeichnet diese Abschnitte fast durchweg sind, so sehr sie Ausdruck eigensten historischen Erlebens sind, man vergißt oft Arndt zu sehr und zu lange (z. B. 379ff. 403ff. 575). Wie sehr M. das selbst spürte, zeigt der Satz (S. 384): „Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, weiter die Maßnahmen zu schildern, die Stein traf, um dem Lande . . aufzuhelfen."

Wo die Leistung als Ganzes eine so achtunggebietende ist, da mag es kleinlich erscheinen, so viel Einzelkritik zu üben; doch däucht mir die Pflicht der Wahrhaftigkeit auch dem Verfasser gegenüber maßgebender als die Sorge um eine Kritik der Kritik. Deshalb sei schließlich noch auf einiges hingewiesen, was der Künstler in Müsebeck nicht genug beachtet hat: man möchte das die Technik der Darstellung nennen. Was in der Seele des Künstlers vielleicht reinstes, formschönstes Erleben war, in ihr wie das Leben selbst als Ereignis empfunden und entfaltet wurde, nimmt der Leser oder Beschauer, sobald ein Ausdrucksmittel, ein Zug, das Licht, die Umgebung, die Stellung nicht glücklich sind, nur unvollkommen, entstellt, gleichgültig oder zweifelnd auf: der künstlerische Eindruck ist dann wie der Ausdruck: disharmonisch. Derartiges findet sich nun bei Müsebeck leider auch, und gerade an Stellen, wo es besonders auffallend ist. Wie matt ist die Schilderung des ersten Zusammentreffens mit Stein (339) und mit Johanna Motherby (401f.). Wer merkt hier beim Lesen auf? Wen durchzuckt das Erlebnis? Man wünscht dem geistvollen Gelehrten Arndtsche Augen

und Arndtsche Sinnenkraft; und wie kühl verstandesmäßig wirkt inmitten glutvollsten Zornes der Satz: „Den Gipfelpunkt seiner Rhetorik erreichend, schreibt Arndt die Sätze nieder." . . . — Schon das Druckbild muß dem künstlerischen Ausdruck (z. B. durch häufigeres Absetzen) mehr gerecht werden, als es bei Müsebeck zuweilen der Fall ist. Daß das Buch auch ziemlich zahlreiche stilistische, zum Teil arge Unebenheiten und Druckfehler enthält, stört zuweilen um so mehr, als Müsebeck oft hohe Anforderungen an die Aufnahmefähigkeit stellt, den Inhalt mancher nicht eindeutigen Begriffe voraussetzt.

Bei den wörtlichen Belegen fehlen leider oft die Stellenangaben.

Wenn man nach beendigter Lesung das gehaltvolle Werk als Ganzes zu erfassen sich bemüht, so weiß man nicht, soll man sagen: Es ist deutsches Leben in der Zeitenwende vom 18. zum 19. Jahrhundert, dargestellt durch die Sammellinse des Arndtschen Lebens, oder — es ist Arndts Leben im Spiegel seiner Zeit. Wie die höchsten Ideen der Menschheit sich in ihm durch Erlebnisse eigenster Art vollenden und wie er sie seiner Zeit und seinem Volk zumal vertieft, veredelt, geformt zurückgibt, das uns wieder zum Erlebnis zu machen, ist Müsebeck geglückt. Das Bewußtsein dieses Schaffens wird ihm der schönste Lohn sein. Das deutsche Volk aber wird ihm für die Hingabe Dank wissen, mit der er einen Teil seiner Ehrenschuld gegenüber dem Treuesten der Deutschen auf sich genommen hat. — Möchten sich nun bald die Männer finden, die einen anderen Teil dieser Schuld abtragen helfen und die Herstellung der Gesamtausgabe, wenigstens einen Neudruck der wichtigen noch seltenen Schriften seiner Werde- und Höhezeit, übernehmen und fördern. Dieser Wunsch wird jedem noch mehr gerechtfertigt erscheinen, wenn er sich durch Müsebecks meisterhaften Berliner Vortrag darüber hat belehren lassen, wieviel uns „Arndt als das Gewissen der deutschen Gegenwart" täglich und stündlich zu bieten hat. Jener Vortrag (jetzt gedruckt bei Fr. A. Perthes in Gotha erschienen) darf als der beste Führer zu Arndt bezeichnet werden.

Anhang.

Neue Arndt-Funde.

Im Mai 1915 besuchte ich in Godesberg den um das Andenken Arndts so verdienten, rührigen Begründer und Besitzer des Arndt-Museums „Arndt-Ruhe", Joseph Loevenich. Da zeigte er mir auch u. a. in seinem großen — hoffentlich bald gedruckten — Handkatalog eine ganze Liste von politischen Aufsätzen, die Arndt im Jahrgang 1849 der „Deutschen Zeitung" veröffentlicht hat. Es ist geradezu unerklärlich, daß den Arndt-Forschern, zumal den Bibliographen, diese Aufsätze entgangen sind: denn 6 der 23 im Jahrgang 1849 erschienenen Aufsätze finden sich bei Goedeke, in Meisners und Geerds', in Leffsons und Steffens' Ausgaben der Werke Arndts aufgeführt und zum Teil sogar gedruckt. Wie konnten die übrigen dem Suchenden entgehen? Worauf stützte Goedeke seine Angaben? Ist es nicht verblüffend, daß alle seine Nachfahren ihm gläubig folgten? — Tat Herr Loevenich, der „Laie", jenen ersten Schritt, so fühlte ich mich getrieben, den weiteren zu tun, auch die übrigen Jahrgänge zu mustern. Und siehe da: Es fanden sich — abgesehen von 2 bei Goedeke und Meisner genannten des Jahres 1848 — noch 13 Aufsätze in dem Jahrgang 1850.

Da es mir bislang noch nicht möglich war, diese Funde, die Arndts politische Wirksamkeit in jenen Jahren aufs erfreulichste beleuchten und erweitert erscheinen lassen, ausführlicher zu besprechen, so möchte ich zunächst doch wenigstens die Titel sprechen lassen:

Im Jahrgang 1849 finden sich folgende Aufsätze: Preußen und das Meer (Nr. 10, 10. I.). — Das deutsche Licht in der österreichischen Frage (19. I.). — Die rote Republik und ihre Folgen (25. I.). — Einige Winke über des Kaisers Wohnsitz (3. II.). — Ein Blick auf Italien (13. II.). — Deutschland und Österreich (21. II.). — Was wir bedürfen? (1. III.). — Das vielköpfige Götzenbild (8. III.). — Auch ein Großpreußen (10. III.). — Überschau und noch ein Wort vom Mediatisieren (16. III.). — Das As [= Trumpf: Macht] (23. III). — Welche Mitte suchen wir? (27. III.) — Gottes Wort läuft schnell (25. IV.). — Die deutsche Einheit und das Preußentum (8. V.). — [Hier folgen die 6 zum Teil gedruckten Aufsätze vom 16. V., 23. VI., 4. und 18. VII., 11. und 30. VIII.] — Schleswig-Holstein und die Dänen (12. IX.). — Die deutsche Flotte und die deutsche Schwäche (26. IX.). — Im Jahrgang 1850 folgende: Die deutschen Einfälle und Möglichkeiten (23. I.). — Die deutsche Krähwinkelei (30. I.). — An die von Gotha und Erfurt (5. III.). — Zuruf von Arndt (4. IV.). — Das provisorische Oesterreich (1. V.). — Deutsche Weissagungen (7. V.). — Die Wege, das Embryo und wir (1. VI.). — Gottes Werk und Weile (19. VI.). — An die Deutschen (9. VIII.). — Was bedeutet das Londoner Protokoll? (14. VIII.). — Wo stehen wir? (7, IX.). — Für's Deutsche Reich (3. X.). — Für Schleswig-Holstein (6. X.).

Diese Aufsätze sind sämtlich — wie auch die bisher bekannten — mit „E. M. A." gezeichnet, tragen zum Teil auch ein eigenes Datum (besonders die in Frankfurt geschriebenen) und sind unverkennbar Arndtisch. Ob noch ungezeichnete Arndtische Aufsätze in der D. Ztg. vorhanden sind, habe ich noch nicht mit aller Sorgfalt feststellen können [vgl. etwa in Nr. 283 vom 21. X. 1848: Preußen, Oesterreich und die deutsche Einheit]. Herr Loevenich und ich haben auch noch einige andere kleinen Arndtiana festgestellt, Gedichte von und auf Arndt, Nennungen im Parlamentsbericht, und die Aufsätze: Arndt und Pommern (nach der Kölnischen Zeitung) in Nr. 207 des Jahres 1850 und „Arndts Notgedrungener Bericht in Nr. 1, 2 und 3 des Jahres 1847 (1., 2., 3. Juli)".

Vielleicht ist es möglich, einige der wichtigsten Aufsätze, die auch jetzt unmittelbar fesseln, in einer Quellensammlung zu veröffentlichen. Die „Deutsche Zeitung" ist schwer zugänglich: Die Göttinger Bibliothek besitzt sie nicht vollständig!

Literaturbericht.

Zur Theorie und Geschichte der Historiographie. Von **B. Croce.** Aus dem Italienischen übersetzt von E. Pizzo. Tübingen, Mohr. 1915. VII u. 269 S. 6 M.

Der große Neapolitaner Philosoph darf seine tiefsten Wirkungen in dem Lande erwarten, aus welchem er auch seine besten Kräfte gesogen hat, dem Lande Hegels. Es war darum fast selbstverständlich, daß die geschichtsphilosophischen Abhandlungen, die Croce in den letzten Jahren in italienischen Zeitschriften zerstreut, doch nach einem inneren Plan geordnet, erscheinen ließ, zuerst in Deutschland gesammelt herauskamen. Der Übersetzer hat mit großem Verständnis gearbeitet; so ist in doppeltem Sinn fast ein Originalwerk zu nennen, was der Mohrsche Verlag hier der deutschen Geschichtsliteratur schenkt.

Einem so bedeutenden Denker kann man am ehesten gerecht werden, indem man seine Gedanken, auf den kürzesten Ausdruck gedrängt, wiedergibt. Dies möchte ich im folgenden versuchen, wobei die verführerische Gewalt der C.schen Sprache, sein Reichtum an Anschauungen, seine eigenartige südländische Stoßkraft beim Anpacken, und jähes Abspringen beim Verlassen eines Problems, das Aphoristische seines Deduzierens natürlich nur noch in abgeblaßter Form erkennbar bleibt.

Die erste Aufsatzreihe beschäftigt sich mit der Theorie der Geschichte.

1. Geschichte und Chronik. Vergangene Geschehnisse, schriftlich aufbewahrt, sind zunächst toter, wertloser Stoff: Chronik. Geschichte dagegen ist die lebendige Beziehung eines Lebenden auf solche Erinnerungen der Menschheit. Diese werden wachgeküßt durch ein gegenwärtiges Interesse, die ver-

gangene Tatsache kennen zu lernen, wodurch die Möglichkeit erst geschaffen wird, sie zu begreifen. Wahre Geschichte ist also stets Geschichte der (ideellen) Gegenwart: sie stirbt, wo sie aufhört, ein lebensnotwendiges Gegenwartsproblem zu sein, und sie wird wiedergeboren, wo sich das Interesse eines aktuellen („gegenwärtigen") Strebens dem betreffenden Gegenstand zuwendet. Der spekulative Begriff der Geschichte enthält dies Sterben und Wiedererstehen.[1])

2. Die Pseudohistorien (*false storie*). a) Wenn jene notwendige, aber leblose Tatsachenkompilation, die philologische Geschichte, den Anspruch erhebt, mehr als bloße Chronik zu sein, wenn sie sich nicht damit begnügt, richtig zu sein, sondern wahr, d. h. interessant sein will, so wird sie damit absurd und „pathologisch".

b) Wenn die philologische Geschichte aber, um sich wertvoll und interessant zu machen, den Gefühlswert (an Stelle des wahrhaft geschichtlichen Werts, des gedanklichen oder philosophischen Wertes) annimmt, so entsteht eine neue Abart, die poetische Geschichte. So berechtigt und notwendig nun aber auch die Poesie ist, so ist das „Interesse am Leben, das sich zur Anschauung und zur Phantasie macht", kein geschichtliches Interesse. „Um die poetische Biographie in eine geschichtliche zu verwandeln, müssen wir ... unsere Liebe, unsere Tränen, unsere Verachtung zurückdämmen und danach fragen, mit welchen Leistungen sich das Individuum, dessen Leben es zu erzählen gilt, der sozialen und zivilisatorischen Arbeit eingegliedert

[1]) Mit der geistreichen Polemik S. 11 ff. gegen die in Deutschland (Droysen) übliche methodologische Unterscheidung von Berichten und Dokumenten trifft Croce doch neben das Ziel. Denn diese Unterscheidung, die als geschichtsphilosophische aufgefaßt natürlich Unsinn wäre, hat ihren guten Sinn in der Methodologie. Es wird durch sie nichts anderes bezweckt, als den historischen Schüler darauf hinzuweisen, daß die Bewertung von Geschichtsquellen verschiedenen Kriterien folgt, je nachdem es sich um absichtliche oder unabsichtliche Geschichtsmitteilungen handelt, geradeso wie der Richter Zeugenaussagen verschieden beurteilt, je nachdem der Zeuge ein eigenes Interesse an der Aussage hat oder nicht. Croce hebt diese rein empirische Unterscheidung ins Philosophische und hat es dann leicht, sie zu bekämpfen.

hat; und dasselbe muß man für die Geschichte der Nation und für die der Menschheit und für jede andere Gruppierung ... der Ereignisse tun; man muß die Gefühlswerte überwinden, d. h. sie in gedankliche Werte umwandeln (S. 26)." Überdies verliert die poetische Geschichte, während sie doch nicht zur echten Geschichte wird, auch noch die Vorzüge der philologischen.

c) Die praktizistische oder tendenziöse Geschichte kommt in allen drei Gebieten, der philologischen, poetischen und echten Geschichte vor, aber nur in der letzteren rein als „Erziehung oder Entwicklung des Gedankens".

d) Reform der Geschichte, Schaffung einer neuen Form der Geschichte, die endlich die wahre sein solle, ist eine oft gehörte, aber unnötige und sogar unsinnige Forderung. Jene drei Formen der Geschichte haben zu allen Zeiten bestanden und werden immer nebeneinander bestehen, und ihr Unterschied wurde immer irgendwie erkannt. Jene Irrformen sind wie der Irrtum überhaupt „kein Caliban, sondern eher ein Ariel, der überall weht und ruft und aufreizt, und den man nie als etwas Festes fassen kann". Jeder, der Geschichte schreibt, hat nun eben individuell im Laufe seiner Arbeit alle jene drei Formen zu durchlaufen, und in ihrer Überwindung klärt sich ihm die historische Wahrheit immer geläuterter. Darum gibt es an der Geschichte „abstrakt genommen nichts, konkret genommen jederzeit alles zu reformieren" (S. 39).

3. Die Geschichte als Geschichte des Allgemeinen, Kritik der „Universalgeschichte". Die Unmöglichkeit einer (extensiv) universalen Geschichtserkenntnis, die uns nicht nur bei der Frage nach den Ursprüngen oder den Motiven oder den äußeren Begebenheiten, sondern schon bei der Geschichte unseres eigenen Ichs entgegentritt, führt zur Beschränkung „auf jenes Besondere, die lebendige und tätige Geschichte, die Geschichte der Gegenwart." ... „Wir kennen in jedem Augenblick alle Geschichte, die zu kennen uns von Wichtigkeit ist." Bei diesem Verzicht auf die extensive Universalgeschichte[1]) ge-

[1]) Anfechtbar ist es, wenn Croce S. 45 den Trieb zur Universalgeschichte aus der Chronisterei entspringen läßt. Es ist vielmehr eine in C.s Sinn echte, geistige Geschichtssehnsucht, aus welcher in der Spätantike die Universalgeschichte geboren

wahren wir nun aber, daß die gegenwärtige Geschichte stets in sich das Merkmal der (intensiven) Universalität hat. „Geschichte ist Gedanke des Universalen in seiner Konkretheit ... Es gibt keine auch noch so kleine Tatsache, die man anders denn als Universales beweisen kann" (S. 49). C. zeigt (S. 49f.) feinsinnig, wie auch empirisch der eigentliche Gegenstand der sozialen oder politischen Geschichte nicht ein Besonderes, z. B. Deutschland, sondern ein Universales, z. B. die Kultur, die Freiheit, die Entwicklung usf. sei. So fällt denn auch nach der bekannten These C.s die Geschichte (nicht die Chronik) vollständig mit der Philosophie zusammen: beide sind die Erkenntnis (oder der Gedanke) des ewig Gegenwärtigen.

4. Entstehung und begriffliche Auflösung der „Geschichtsphilosophie". Unter „Geschichtsphilosophie" (in Anführungszeichen) versteht C. die Aufstellung eines transzendent-teleologischen allgemeinen Planes oder eines Gesamtsinnes der Weltgeschichte. Er bekämpft diese Anschauungsweise geistreich, indem er ihre Entstehung aus ihrem scheinbaren Gegenteil, der deterministisch-naturalistischen Geschichtsauffassung darlegt. Indem der Kausalnexus der „rohen" geschichtlichen Tatsachen übermäßig, bis ins Unendliche hinaus, gesucht wird, endet er mit einem notwendigen Sprung in irgendeinen teleologischen Mythus, mit einer Zwecksetzung für den ganzen Geschichtsverlauf; der niemals zu Ende kommende Kausalnexus hängt sich irgendwie an eine „letzte Ursache", eine Zweckursache.

Recht ergötzlich liest sich der Abschnitt, in welchem C. nun die exakte deterministische Geschichtstheorie gegen dieses ihr eigenes transzendent-mythisches Erzeugnis als bloße Geschichtsdichtung kämpfen läßt und die übliche Ausflucht der „Eklektiker", als ob sich kausale Geschichtsforschung und transzendent-teleologische Geschichtsphilosophie ergänzten, verspottet. Die wahre Lösung des Zwiespalts ist nach C. die, daß

---

wurde: der Trieb, den göttlichen Sinn des ganzen Menschheitsdaseins nachzudenken. Aus diesem Trieb, nicht aus chronistischer Alleswisserei, entspringen die „theologischen oder naturwissenschaftlichen Romane" der Kosmologie und Eschatologie, und sie tragen das Kennzeichen dieses Ursprungs dauernd.

man erkennt, die Geschichte bestehe nicht aus den drei Faktoren der rohen Tatsachen als Material, der Kausalität als des Zements und des Zweckgedankens als Zauberstabes: vielmehr sei der Geist, indem er Geschichte denkt, schon mit einem Schlag im vollen Besitz alles ihres lebendigen Inhalts. Nicht tote, „getötete" Tatsachen, wie die künstlich abstrahierende Naturwissenschaft sie zum Ausgangspunkt nimmt, sondern die Wirklichkeit selbst, ist das Material des Gedankens, der Geschichte denkt. Dieser Gedanke umfaßt zugleich mit den Tatsachen, ohne alle künstlichen Abstraktionen, vor denen sich der Historiker zu hüten hat, auch schon das erforderliche, vernünftige Maß kausaler Einreihung. Die Kausalkette oder das Klassifizieren zu weit zu treiben, führt in der Geschichte nur zu wertloser Absurdität. Es hat z. B. noch Sinn, die Göttliche Komödie mit dem Klassenbegriff „florentinische Kultur" in Verbindung zu setzen; aber es hat kaum mehr Zweck, sie mit dem Begriff „Kultur der weißen Rasse" in kausalen Zusammenhang zu bringen.

Wenn sich das geschichtliche Denken im Lauf der Zeiten verbessert hat, so ist es dementsprechend eine Klärung nicht sowohl der „Ursachen" als der „Ideen", was das steigende Geschichtsverständnis auszeichnet. Dabei hat die transzendente Geschichtsphilosophie übrigens wie jeder Mythus trotz ihrer Irrtümer einen anregenden Wert.

5. Die Positivität der Geschichte. Wenn die transzendente Geschichtsteleologie abgelehnt wird, so erkennt C. nichtsdestoweniger die Begriffe des Zwecks, der Entwicklung und des Wertes in ihrer Anwendung auf die Geschichte an, allerdings nicht als Sonderdomäne der Soziologen und Geschichtstheoretiker, sondern als teleologische Bestandteile aller Wirklichkeit überhaupt. Was insbesondere die Idee des Fortschritts betrifft, so ist es zwar eine unzulässige Mythologie, die Geschichte als Übergang vom Schlechten zum Guten oder umgekehrt zu betrachten; aber es ist eine ethische Notwendigkeit, Übergänge vom Guten zum Besseren oder zum Schlechteren festzustellen, so lange man nur in allen Erscheinungen ein Gutes oder Positives erkennt. Die Geschichte darf (dies eben ist ihr Unterschied vom praktischen Leben) „die Qualifikationen gut und schlecht nicht auf die Tatsachen und Personen anwenden" (S. 75). Dem aktiv Strebenden heißt gut, was ihn fördert, schlecht, was ihm

widerstrebt; die Geschichte aber kennt nichts schlechthin Negatives, nichts einfach Unvollkommenes; was so erscheint, ist noch nicht in ihrem historischen Charakter ausgearbeitete Tatsache. Allerdings gebe es keine historischen Bücher, die ganz rein von solchen Gefühlsurteilen wären: „aber das historische Bewußtsein als solches ist logisch und nicht praktisch, ja es macht eben das andere Bewußtsein zu seinem eigentlichen Gegenstand: die vorher erlebte Geschichte ist jetzt in ihm gedacht, und im Gedanken haben die Antithesen, die sich im Willen oder im Gefühl entgegenstanden, keinen Platz mehr." „Es weiß nichts von guten und schlechten Tatsachen, sondern alle Tatsachen sind ihm gut, wenn sie in ihrem Innersten und in ihrer Konkretheit verstanden sind" (S. 77). Die Geschichte richtet nicht, sie rechtfertigt. Das 19. Jahrhundert verdient den Titel des „Jahrhunderts der Geschichte" nicht sowohl wegen seiner Einzelleistungen, als dafür, daß es die dualistische Auffassung der Geschichte (Gut-Böse, Wahrheit-Irrtum, Vernunft-Unvernunft) in dem Entwicklungsbegriff als der höheren Einheit aufgelöst hat.

Den untergehenden Geistformen nachtrauern, wie es die „elegische Geschichte" liebt, ist Poesie, vielleicht sehr schöne Poesie, aber nicht echte Geschichte. Denn diese vereint stets Ende mit Anfang, die scheinbaren Todeskämpfe sind ihr Geburtswehen, sie kennt keinen absoluten Verfall und handelt nicht vom Tode, sondern von dem Leben, das sich ewig aus Vergehendem verjüngt.

6. Die Humanität der Geschichte (besser wäre übersetzt worden: Das Menschliche der Geschichte). Nachdem die teleologische und die naturalistisch-deterministische Transzendenz beseitigt sind, kann die Geschichte als Menschenwerk rein aufgefaßt werden. C. bespricht zwei Formen dieser menschlichen Geschichtsauffassung. Die schlechtere der beiden ist ihm die pragmatische, die er auch als die rationalistische oder individualistische bezeichnet; ihr stellt er die idealistische als die gereiftere Auffassung des 19. Jahrhunderts gegenüber.

Die pragmatische Geschichte lebt im dualistischen Gegensatz des Individuums zu der Summe der außer- und überindividuellen Kräfte. Das menschliche Individuum, die individuelle Ursache usf. werden hier abstrakt gefaßt: „die Geschichte wird zur mechanischen Handlung und Gegenhandlung von Wesenheiten,

die alle in sich geschlossen sind." (S. 83). Diese mechanische Kräfteanschauung führt nicht zur Verständlichmachung eines geschichtlichen Prozesses, sondern nur zu der Theorie von den „großen Wirkungen aus kleinen Ursachen", die C. absurd findet. Will man diese Anschauungsweise aber verbessern, indem man an die Stelle der einen Ursache zur Erklärung einer Wirkung viele „Faktoren" summiert, so gerät man in einen unendlichen Prozeß und erreicht doch nie, durch das Unzusammenhängende Zusammenhängendes erklären zu können. Das unbewußte Eingeständnis der „Faktoren"-Theorie, die Geschichte nicht aus individuellen Ursachen erklären zu können, führt also nicht zur Lösung, sondern nur zur Wiederaufstellung des Problems.

Die idealistische Geschichtsauffassung dagegen sieht in der Geschichte das Werk der Vernunft oder Vorsehung, die sich in den einzelnen Menschen und Tatsachen individualisiert, aber eine dem ganzen Universum gemeinsame Menschlichkeit oder Geistigkeit ist. Diese Anschauung ist nicht zu verwechseln mit einer kollektivistischen oder abstrakt ideenbeschreibenden Geschichtstheorie: „Wahre Geschichte ist Geschichte des Individuums, insofern es universal, und des Universalen, insofern es Individuum ist" (S. 95).

Dieser Abschnitt des C.schen Buches befriedigt nicht voll. C.s Eigenart in dem vorliegenden Werk gönnt ja überhaupt keinem Thema eine ruhige, allseitige Entwicklung; in kurzen Stichworten, die nur der Kundige verstehen kann, springt der Gedanke voll polemischer Erregung den Gegenstand an. Als Meister aller Gegenwartsprobleme trifft er dabei scharf das Ziel; und sobald es gezündet hat, ist er schon wieder auf dem Anstand. Aber bei dieser Methode, die da und dort Manier wird, kommen auch unzulässige Pointierungen und Antithesen zum Vorschein. So im vorliegenden Fall. Die zwei gegensätzlichen Anschauungsformen sind zu künstlich zugespitzt. Es ist ebenso unmöglich, den Zufall, die physikalischen Momente, die Rassen-„Faktoren" usf. und die Ursachenforschung überhaupt als pragmatische „Überbleibsel" aus der wahren Geschichtsauffassung auszuscheiden (wie C. S. 89 zu fordern scheint), wie es übertrieben ist, in der sog. pragmatischen Auffassung eine „Unmöglichkeit der Entwicklung" und eitel Naturalismus, Transzendenz und Pessimismus zu finden (S. 87). Es sei gestattet, an Stelle einer aus-

geführten Kritik C.s auf die m. E. vollständigere Auseinandersetzung Seebergs (vgl. H.Z. 112, 641f.) über das Verhältnis von Individuum und objektiver Vernunft im „Sinn der Weltgeschichte" zu verweisen.

7. Die Auswahl und das Periodisieren. Welche Tatsachen sind im engeren Sinn geschichtlich? Die Notwendigkeit auszuwählen, ist bei der Arbeit des Historikers ein hervorstechendes Kennzeichen. C. will nun diese Notwendigkeit für die Gelehrsamkeit zugeben; das Prinzip des Sammelns und der Auswahl soll aber nach ihm kein geistiges oder logisches sein können, sondern nur ein rein praktischer Notbehelf. Was aber die Geschichte selbst (nicht die Gelehrsamkeit) betrifft, so hat sie überhaupt kein Auswahlprinzip. Es gibt keine Tatsachen, die objektiv vor andern als in besonderem Sinn geschichtlich ausgezeichnet wären. „Die Auswahl hat in ihr keine Statt, wie sie es auch nicht in der Kunst hat, die von der Dunkelheit des Gefühls zur Klarheit der Darstellung übergeht und nie zwischen den zu wählenden Bildern in Verlegenheit ist, weil sie das Bild, die Einheit des Bildes schafft" (S. 99).

Dies ist nun wieder eine recht harte Zumutung an das gewöhnliche Geschichtsdenken, und C. räumt denn auch ein, daß die Unterschiede, die man gewöhnlich zwischen geschichtlichen und nichtgeschichtlichen Tatsachen macht, ihre Wahrheit und ihr Interesse haben: wenn man nämlich unter jenen die allgemeinen, unter diesen die individuellen Tatsachen, oder unter jenen die wahre „gegenwärtige" Geschichte, unter diesen die Chronik versteht. M. E. ist aber dies Zugeständnis C.s an den Sprachgebrauch nicht genügend, und dieser hat einen tieferen Sinn, als C. zugibt. Die ästhetische Auswahl, die C. heranzieht, empfängt aus der Bedeutsamkeit des Künstlers als wählenden Subjekts allein ihren Sinn, und da ist allerdings kein Gegenstand vor dem andern a priori ausgezeichnet. Bei den geschichtlichen Tatsachen aber waltet ein Unterschied ob zwischen solchen, die für das Leben der Gattung irgendwie von Belang sind, und solchen, von denen das nicht anzunehmen ist. Gleichgültig ist für diesen Unterschied freilich die innere Struktur der Tatsachen. „Geschichtlich" sind so grundverschiedene Tatsachen, wie das Aufhören der Eiszeit, die Eroberung Galliens, die zufällige Rettung Bismarcks vor der Kugel Karl Blinds, die Monogamie,

Goethe, die Erfindung der Gabel oder des Dieselmotors, die Entdeckung Neuseelands oder der Kantischen dritten Antinomie, die Kurven der Moralstatistik, das Erdbeben von Lissabon. Geschichtlich belanglos ist das Leben eines Genies, das vor seinem ersten Werke oder Erkanntwerden starb, geschichtlich belanglos der Kuraufenthalt des Rentners X. in Y., während sein Speisezettel, seine Auslagen, sein Reiseplan als Typus unter Umständen geschichtlich sein kann, ebenso wie der Tod einer belanglosen jungen Florentinerin geschichtlich wurde durch seine Wirkung auf Dantes Gemüt. Hier waltet ein allerdings niemals festes und absolutes, aber doch objektiv bestimmtes Auswahlprinzip aus dem unbegrenzten Meer der erlöschenden und wieder auftauchenden Einzelheiten. Dies Prinzip ist nicht ähnlich, sondern entgegengesetzt der subjektiven, ästhetischen Auswahl; es bildet überhaupt die Voraussetzung für den geschichtlichen Gemeinsinn der Menschheit.

Dagegen kann man sich unbedingt einverstanden erklären mit dem, was C. über den nicht nur relativen, sondern auch absoluten Wert der allerdings vergänglichen und veränderlichen Periodisierungen der Weltgeschichte (auch der von uns heute gebrauchten!) sagt. Absolut wertvoll sind sie, weil selbst in sich ein Stück Geschichte. Im Anhang dazu lehnt er die mythologischen Periodisierungen nach Lebensaltern, Generationen, psychologischen Entwicklungsstufen oder Geistkategorien ab.

8. Die Unterscheidung und die Teilung. Hier betritt nun die Abhandlung den Boden der reinen Erkenntnistheorie. C.s Geschichtsbegriff ist so umfassend, daß wir, je näher wir den Schlußbetrachtungen kommen, uns in immer dünnere logische Luft versetzt fühlen. „Der Begriff, den wir von der Geschichte gewonnen haben, dieser Begriff identifiziert die Geschichte mit dem Akt des Gedankens selbst, der immer Philosophie und Geschichte zugleich ist" (S. 104). Da Geschichte somit einfach der Gedanke der Wirklichkeit ist, so liegt der Grund, warum in ihr einzelne bestimmte Gegenstände erkannt werden und nicht einfach ein unterschiedsloses mystisches Schauen stattfindet, in der Natur des Denkens überhaupt. „Der Akt des Gedankens ist das Bewußtsein des Geistes, der Bewußtsein ist; und deshalb ist jener Akt Selbstbewußtsein. Und Selbstbewußtsein bedeutet Unterscheidung der Einheit, Unterscheidung von

Subjekt und Objekt, von Theorie und Praxis" usf. „Denken ist Urteilen und Urteilen ist Unterscheiden" (S. 105f.). Es ist klar, wie von diesem „reinen" Standpunkt aus der empirische Unterschied zwischen allgemeiner und Spezialgeschichte ins Wesenlose schwindet, eine Lösung vielumkämpfter historiographischer Probleme, die C. (S. 108) in die Worte faßt: „Wenn man die Beziehung nicht zerbricht und mithin die Geschichte wirklich denkt, so bemerkt man, daß man eine ihrer Seiten nur denkt, indem man zugleich alle andern denkt", in der wahren Geschichte der Philosophie z. B. alle soziale, politische, literarische, ethische, religiöse und ökonomische Geschichte mit, und umgekehrt. Es ergibt sich ferner, daß was C. über das Verhältnis von Form und Materie in der Geschichte sagt, daß sie nämlich in einem Kreislauf zu einander stehen, seinen Sinn nur in dem „reinen" erkenntnistheoretischen Standpunkt des Verfassers findet. Es ist außerordentlich schwer, dem oft scharf umbiegenden Flug seines Gedankens zwischen reiner Erkenntnistheorie und historiographischen Fragen hin und her zu folgen. Vielleicht ist hier der Ort, das Bedenken gegen C.s Geschichtsbegriff überhaupt vorzubringen.

Geschichte ist für ihn das Denken des Geschehens überhaupt, ohne andere Auswahl als die praktische Forderung des jeweilig gegenwärtigen Augenblicks in dem jeweilig denkenden Subjekt; Geschichte ist das „Selbstbewußtsein". Es ist sprachlich nicht verboten, dies Widerspiegeln von „Geist in Geist" (so möchten wir diese Auffassung des „Denkens" oder „Selbstbewußtseins" nennen) als Geschichte oder (damit zusammenfallend) als Philosophie zu bezeichnen. Fraglicher erscheint, ob das inhaltlich zweckmäßig ist. Jedenfalls aber scheint soviel sicher, daß die gemeine Überzeugung des menschlichen Denk- und Sprachgebrauchs aus den „Geist in Geist"-Vorgängen ein bestimmtes Gebiet mit allerdings nicht festen, aber doch bezeichneten Grenzen als „Geschichte" in einem engeren und zugleich objektiv bestimmteren Sinne heraushebt. Die Bestimmung dieses Gebiets erfolgt durch soziologische Merkmale und den Entwicklungsbegriff. Es wurde schon oben bei der Besprechung der spezifisch „geschichtlichen" Gegenstände hierauf hingedeutet. Auch ist z. B. der geschichtliche Zentralbegriff des Fortschritts in ganz bestimmter Weise durch objek-

tive soziologische Merkmale zu umschreiben, wovon sich natürlich in C.s reiner Erkenntnisphilosophie keine Spur findet. Es scheint also, als ob C.s Geschichtsbegriff als Oberbegriff des landläufigen wohl zu Recht bestehen kann, wenn wir ihm den Sinn „Gedanke der Wirklichkeit überhaupt" lassen, den ihm C. gibt; unterhalb desselben aber werden wir den soziologischen Begriff der Geschichte nicht entbehren können; sonst müßten wir notwendige und wohltätige Grenzen niederreißen, um mystisch und rhapsodisch (oder, was auf eins hinauskommt, abstrakt logisch) die Historiographie in die Urgemeinschaft mit ihren Schwestern Kunst und Praxis und ihren Eltern Ethik und Ästhetik zurückstoßen in einen gestaltlosen Olymp, wo es an menschlichen Wohnstätten und Ordnungen fehlt.

9. Die „Geschichte der Natur" und die Geschichte. Dies vorausgeschickt kann nun um so rückhaltloser das Interesse anerkannt werden, welches C.s Standpunkt für das Problem „Geschichte und Natur" besitzt. Klassifizierende Übersichten, wie sie die „Naturgeschichte" bietet, z. B. Kosmogonie oder Entwicklungsgeschichte der Organismen, dürfen mit echter Geschichte nicht vermengt werden. Der Grund dieses Verbotes aber liegt nach C. nicht, wie man vielfach meint, darin, daß die Gegenstände der Natur und die der Geschichte verschiedene seien. Vielmehr seien jene Klassifikationen auch für das Gebiet menschlicher Lebenserscheinungen, z. B. in der Philologie, ebensosehr nur Quasihistorie, wie im Gebiet der Naturgegenstände. Die Natur wird seit Kant idealistisch als Konstruktion des menschlichen Geistes angesehen, der die Wirklichkeit zur Natur gestaltet. Es ist deshalb irrig, anzunehmen, daß „vor dem Gedanken ein doppeltes Objekt stehe, der Mensch und die Natur, jener nach der einen, und diese nach der andern Methode zu behandeln, jener erkennbar und diese unerkennbar und bloßer Gegenstand abstrakter Konstruktion . . ., nämlich die Geschichte auf das menschliche Gebiet beschränkt, das erkennbar sein soll, und der ganze Rest als Gegenstand der Metahistorik" bzw. Natur (S. 120). Die Wahrheit ist vielmehr, daß „der Gedanke immer die Geschichte denkt, die Geschichte der einen Wirklichkeit, und jenseits dieses Gedankens ist nichts": denn wenn die Natur als etwas Objektives aufgefaßt wird, so entartet sie zum Mythus; wird sie aber richtig erfaßt, so ist sie eben nichts als „der mensch-

liche Geist selber, der die schon gelebte und gedachte Geschichte oder das Material der schon gelebten und gedachten Geschichte schematisiert". Natürlich wird das Verhältnis von Natur und Geschichte ein anderes, wenn wir statt C.s Geschichtsbegriff den von uns geforderten engeren und soziologischen Geschichtsbegriff einsetzen; aber gegenüber den bekannten Versuchen, das Gebiet von Natur und Geschichte erkenntnistheoretisch derart abzugrenzen, daß die Natur die Bearbeitung der Wirklichkeit auf das Allgemeine hin, die Geschichte ihre Bearbeitung auf das Besondere hin sei, ist hier die Feststellung wichtig, daß jeder solcher Bearbeitung das „Geist in Geist" vorangeht. Anders als C. dürfte man dann allerdings die Gabelung des Gedankens in die Konstruktion der Natur und in diejenige der Geschichte (in unserem engeren Sinn) damit erklären, daß das Objekt, je nachdem es selbst vorgeformter Geist ist oder nicht, den subjektiven Geist in verschiedener Art, entweder zur geschichtlichen Deutung oder zur naturgesetzlichen Konstruktion aufruft.

Wenn etwas den Genuß und doch wohl auch den Wert der C.schen Gedankengänge stört, so ist es der Umstand, daß allzu häufig und allzu stürmisch der Kritiker C. dem Philosophen in das Wort fällt. Aber auch der Kritiker C. ist eine mächtige Kraft, und wenn hier der Raum und die andere Struktur des Gegenstandes es verbieten, die zweite, längere Hälfte des Buches, welches eine Geschichte der Geschichtschreibung von höchster Warte aus darstellt, ebenso zu zergliedern, wie es hier mit der ersten methodischen Hälfte geschah, so sei doch ausdrücklich bemerkt, daß von C.s Skizze der Gesamtentwicklung der Geschichtschreibung vielleicht eine noch größere Wirkung zu erwarten ist, wie von der ersten theoretischen Hälfte des Buches. Jedenfalls besitzen wir in Deutschland keine historiographische Skizze, die über eine so universale Anschauung verfügte; auch Ritters hochgeschätzte Studien stehen hierin naturgemäß zurück.

Cronberg a. T. *Fritz Kern.*

Das Problem der Geltung. Von **Arthur Liebert.** (Ergänzungshefte der Kantstudien, Nr. 32.) Berlin, Reuther & Reichard 1914. VI u. 262 S. 8 M.

Die Studie will eine prinzipielle Untersuchung des besonders in der jüngsten Entwicklung der Philosophie so vielfach

aufgetretenen Problems der Geltung sein; sie will den Begriff der Geltung in seinen Grundleistungen, unter Absehung seiner besonderen Formen und Gestaltungen, erfassen, bestimmen und kritisch, d. h. nach der Methode des Kritizismus sicherstellen. Hierbei unterscheidet der Verfasser von vornherein zwei Geltungsreihen, die psychologische und die logische Geltungsreihe, als zwei Arten des Geltungsgedankens, die weder auseinander, noch von einem ihnen übergeordneten höheren Prinzip abgeleitet werden können. Die psychologische Geltungsordnung stützt sich in letzter Linie auf das Leben und das Erleben; ihr Geltungsbegriff gewinnt einen emotionalistisch-irrationalen Sinn. Die logische Geltungsordnung dagegen geht auf den begriffsmäßigen Charakter des letzten Geltungswertes zurück und gründet sich nicht sowohl auf Zusammenhänge und Bezüge des Lebens, als vielmehr auf die Gesetzlichkeiten der reinen Theorie, die in der abschließenden Idee des Systems ihren erzeugenden Grund besitzen. Die nähere Durchführung der Untersuchung ist für den Fachphilosophen besonders darum von Interesse, weil hier der alle philosophischen Betrachtungen der Gegenwart durchziehende Gegensatz von Irrationalismus und Rationalismus scharf erfaßt und ein Versuch von Bedeutung unternommen wird, ihn zu klären, die in ihm aufeinanderstoßenden Tendenzen in ihrem Recht zu begrenzen und zu sichern. Aber auch für den Fernerstehenden dürfte die Studie ein reiches Interesse gewähren, da sie, lebhaft und klar geschrieben, durch ihre eingehenden und grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit allen wesentlichen Richtungen der zeitgenössischen Philosophie geradezu als eine Einführung in diese angesehen werden kann.

Halle a. S. *Max Frischeisen-Köhler.*

Allgemeine Deutsche Biographie, 56. Bd. Generalregister, herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1912. XV u. 398 S.

Es ist ein eigenes Gefühl, wenn man in diesem Bande eine Rückschau hält über die ungeheure Arbeit, die in den 55 Bänden der Allgemeinen deutschen Biographie vereinigt ist. Alle großen und kleinen Mängel einzelner Artikel, die Ungleichheit in der Verteilung des Raumes und was sonst betont worden ist, alles

tritt zurück vor der Größe der Gesamtleistung, vor dem Dienste, der hier der historischen Forschung auf all ihren weiten Gebieten geleistet worden ist. Wie bescheiden waren die Pläne, als Ranke und Döllinger jeder in eigener Weise den Gedanken erörterten, und wie dankbar sind wir, daß uns nun dies große Hilfsmittel schneller Belehrung und zuverlässiger auf die Quellen verweisender Auskunft geschenkt ist.

In dem Vorwort sagt die Kommission Worte des Abschiedes „dem persönlichen Andenken des Mannes, von dessen Hand es die literarische Gestalt empfangen hat", des am 5. März 1913 im zweiundneunzigsten Jahre eines immer regen Lebens verstorbenen Rochus Freiherr von Liliencron. Seit 1873 trat ihm als Mitredakteur Franz Xaver v. Wegele zur Seite, der aber 1897 starb, dann sind andere helfend eingetreten. Das Generalregister ist in dreijähriger Arbeit von Dr. Fritz Gerlich hergestellt worden, und wer es benutzt hat, der wird für die entsagungsvolle Arbeit, die hier geleistet ist, den Dank nicht schuldig bleiben.

Breslau. *G. Kaufmann.*

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog. Herausgegeben von **Anton Bettelheim.** 15. Bd.: Das Jahr 1910. Berlin, Georg Reimer. 1913. 390 S. und 94 Spalten. Mit dem Bilde von G. Planck.

Es ist ein wehmütiges Gefühl, mit welchem man so die Reihe der Männer überschaut, die unter uns als Führer oder Genossen der Arbeit und der Erfolge gewirkt haben und nun nicht mehr sind. Aber es ist auch ein Gefühl der Freude, zu sehen, wie klug und mit wieviel Liebe ihre Lebensbahn und ihr Lebenswerk von kundigen Händen geschildert wird. Der Historiker hat noch die besondere Freude, daß hier so viele Beiträge zum Verständnis der großen und ebenso reichen wie schweren Zeiten geliefert werden, in denen diese Generation den deutschen Staat gründen half und deutsche Wissenschaft und Kunst wie das deutsche Geschäftsleben auf die hohe Stufe hob, um die uns unsere Rivalen beneiden.

Nach einem Vorwort des Herausgebers Bettelheim über die Verdienste des 1912 verstorbenen Liliencron um die deutsche Biographie und über die Aufgabe des Biographischen Jahrbuchs

als einer Fortsetzung der Allgemeinen Deutschen Biographie folgen S. 1—319 die Nekrologe der Toten von 1910 nebst den Ergänzungen und Nachträgen zu den früheren Jahren, darauf die Totenliste von 1910 mit kurzen Angaben auf 94 Spalten. Der nach Form und Inhalt hervorragende Artikel Frensdorffs über den großen Juristen und Parlamentarier Gottlieb Karl Georg Planck, dessen Bild beigegeben ist, eröffnet den Band. Planck war ein seltener Mann, hervorragend durch Begabung und den Reichtum seiner Kenntnisse, noch hervorragender aber durch die Reinheit und Kraft seines Charakters, ein Vorbild für das hohe Amt des Richters und jeder echten Bürgertugend. Es hat mich ganz besonders gefreut, daß Frensdorff, der uns jetzt noch ein ausführliches Buch über Planck geschenkt hat (Gottlieb Planck, Jurist und Politiker. Berlin, Guttentag, 1914), auch in der knapperen Form dieses Artikels die Verfolgungen verhältnismäßig ausführlich geschildert hat, durch die der hannöversche Minister v. d. Decken den Richter Planck zu zwingen suchte, Verordnungen als Gesetze anzuerkennen, die keine Gesetzeskraft hatten. Man wird es heute für unmöglich halten, daß eine deutsche Regierung mit so schamloser Willkür einen Mann quälen und schikanieren konnte, wie die Regierung Georgs V. von Hannover einen der besten Männer des Landes quälte. Diese Niederträchtigkeiten haben den Zusammenbruch des hannoverschen Staates erheblich vorbereitet, sie erweckten in den gebildeten Bürgerkreisen ein Gefühl der Verachtung gegen den König, in dessen Namen so frevelhaft mit dem Recht gespielt wurde und zugleich die Überzeugung, daß keine Hoffnung und gewissermaßen auch keine rechte Veranlassung sei, einen solchen Staat in der großen Entscheidungsstunde Deutschlands zu erhalten, deren Herannahen wir schon Ende der fünfziger Jahre und dann seit 1863 mit immer steigender Deutlichkeit erkannten. Unsere Jugend, die nicht weiß *quanta moles erat* aus den deutschen Vaterländern ein deutsches Vaterland, aus den in allerlei Rivalitäten ihre Kraft verbrauchenden Königreichen und Fürstentümern ein Deutsches Reich zu schaffen, mag in dieser Biographie Verständnis gewinnen für manche sonst schwer begreifliche Vorgänge und Urteile in dem Kreise der Alten, die das erlebt haben.

Von ähnlicher Bedeutung, aber auf einem ganz anderen Gebiete, ist der schöne Nekrolog, den Gustav Schmoller seinem

Freunde Karl Geibel widmet, dem großen Verleger, der sich durch die Kraft seines Unternehmergeistes, durch das lebhafte Interesse an dem Fortschritte der Wissenschaft und durch sein tiefes Verständnis für ihr Bedürfnis um die Blüte namentlich der historischen, der volkswirtschaftlichen und der sozialpolitischen Studien in Deutschland die größten Verdienste erwarb. Geibel war ein Kaufmann von großen Mitteln, aber zugleich von ungewöhnlicher Fähigkeit; er verstand es, Menschen zu beurteilen und an die rechte Stelle zu bringen, und er besaß daneben einen auf die höchsten Ziele gerichteten, in Begeisterung für die Wissenschaft und für das Ringen begabter Menschen um die großen Probleme des Lebens immer neu erglühenden und zu großen Opfern bereiten Sinn. Der stolze Begriff vom „Königlichen Kaufmann" war in ihm Person geworden. Das alles tritt uns in Schmollers Artikel lebendig entgegen, es ist mir eine wahre Freude gewesen, den bedeutenden Mann in so vortrefflicher Weise gewürdigt zu sehen.

Lamprechts Artikel über den sächsischen Kultusminister von Seydewitz, Dreyers Artikel über den Schriftsteller und Poeten Bierbaum, das anfangs so erfrischende und zuletzt so wehmütig ausklingende Leben des Diplomaten Grafen von Khevenhüller, der Artikel über v. Neumayer, den viel gerühmten Direktor der Seewarte, und zahlreiche andere sichern auch diesem Bande bleibenden Wert als einer reichen Quelle der Erkenntnis für die Geschichte unserer Entwicklung in dem letzten Jahrhundert.

Breslau. *G. Kaufmann.*

Karl Lamprecht. Ein Gedenkblatt von **Wilhelm Wundt** und **Max Klinger.** Leipzig, S. Hirzel. 1915. 18 S. 4° mit Bildnis.

Karl Lamprechts merkwürdige Persönlichkeit spiegelt dieses Gedenkblatt wieder, das ihm Wilhelm Wundt und Max Klinger, der Philosoph und der Künstler, gewidmet haben. Klinger hat in prächtiger Radierung das Antlitz des Dahingeschiedenen festgehalten; es macht den Eindruck eines kühn in die Ferne blickenden Denkers, freilich auch den eines fest an sich und seinen Beruf glaubenden Neuerers, wenn man will, eines Sektenstifters in der Wissenschaft. Wundt beschreibt in Kürze mit freundlicher Wärme Lamprechts Geistesart; was er dabei sagt und verschweigt, reizt an einzelnen Stellen zum Widerspruch oder

wenigstens zur Ergänzung. So verband Lamprecht nach ihm mit der lebhaftesten, vielseitigsten Empfänglichkeit das unermüdlichste Streben, alles Aufgenommene dem Zusammenhang seiner Ideen einzuordnen; und man möchte wohl in diesem selbsttätigen, systemsüchtigen Trachten den herrschenden Grundzug seines Wesens entdecken. Führt er doch gleich seinen Jugendaufsatz von 1878 über Individualität im Mittelalter als „Voranschlag zum geschichtlichen Aufbau" ein; und später in Bonn charakterisierte ihn der Förderer seines Deutschen Wirtschaftslebens, der kluge Mevissen, kurz und gut: er besitze ein entschiedenes Talent — das, ein Schema zu machen. Seinen ungeheuren Fleiß schildert Wundt einleuchtend nicht als den zäh bis ans Ende aushaltenden, also den des großen Gelehrten, sondern als unablässig fortstürmende Arbeitsfreude, die denn auch jegliches Hilfsmittel in Bewegung setzt und darüber hinaus sich in weitgreifenden Entwürfen ergeht; man erkennt den dämonischen Trieb des Unternehmers. Natürlich wird er dann als echter Synthetiker den gleichzeitig vorwaltenden, analytisch angelegten Fachgenossen entgegengesetzt, mit denen er vielleicht eben deshalb in Fehde geraten sei. Aus wirtschafts- und kunstgeschichtlichen Studien wird sein Entschluß zu einer Kulturhistorie hergeleitet, die den Blick auf die ganze Mannigfaltigkeit der Entwicklungen, auf das Nebeneinander und die Wechselbeziehungen der Zustände einer Nation gerichtet hält. Und gewiß liegt in diesem riesenhaften Vorsatz und dem immerhin großartigen Versuch, ihn in seiner deutschen Geschichte durchzuführen, die eigentümliche Bedeutung Lamprechts für unsere Wissenschaft. Wir mögen auch als richtig beobachtet hinnehmen, daß ihm das politische Leben nur als ein einzelner Faktor des geschichtlichen erschien. Doch daß diese Ansicht „notwendig" aus dem „unbeschränkten Realismus" folge, der Lamprecht im Gegensatz zu Ranke beigelegt wird, daß er deshalb die politische Geschichte „als einen verhältnismäßig vergänglichen, nur in seinen bleibenden geistigen Erzeugnissen nachwirkenden Teil des geschichtlichen Lebens hinter diese Erzeugnisse selbst zurückdrängen" mußte, geben wir nimmermehr zu; hierin erblicken wir vielmehr höchstens die Meinung Lamprechts selber von der alleingültigen Wahrheit seiner historischen Auffassung. Hebt doch an anderer Stelle Wundt mit einem gewissen Erstaunen

Lamprechts „unpolitische Geistesart" hervor, die ihn in seinen kleinen Schriften zum Weltkrieg nur seine alten Lehren vom deutschen Aufstieg seit 1750 wiederholen ließ.

Im ganzen wird Lamprechts Standort als der des Künstlers bezeichnet, da seine Methode wesentlich aus lebendiger Anschauung und Vergleichung bestehe; wobei in der letzteren, insofern sie auf Ähnlichkeiten und Unterschiede ausgeht, doch schon ein mehr theoretisches Verfahren zutage tritt. Zur wahren Künstlernatur gebrach es ihm überhaupt bei aller Kenntnis und vielem Verständnis der Kunst an unbefangener Hingabe und ästhetischer Geduld. Sehr zu begrüßen ist, daß Wundt als Fachmann von Lamprechts vermeinter Methode der „Psychogenese" eigentlich nichts wissen will; seine Psychologie sei eine eigene, eben die intuitive des Künstlers gewesen, der in Anschauungen denkt, seine Benennungen der Zeitalter z. B. seien begrifflich ungeläufig und als bloße Andeutungen nicht leicht zu enträtseln. Trotz dieser stillen Ablehnung der so geräuschvoll als umwälzend gepriesenen Entdeckung eines neuen geschichtlichen Entwicklungsgesetzes wird Lamprechts historische Betrachtungsweise großmütig der älteren, ebenfalls wesentlich mit genialer Intuition und Analogie arbeitenden Naturphilosophie verglichen und dabei einer solchen künstlerischen Unternehmung auf dem Gebiet der Historie das größere Recht zugesprochen. Lamprecht selbst schrieb ihr freilich wissenschaftlichen Wahrheitswert zu; die Psychogenese ward zum „Leitmotiv" der geschichtlichen Anschauungen bei den universalhistorischen Plänen seiner letzten Jahre. Ihn beseelte, wie Wundt sich ausdrückt, der Glaube an die geistige Einheit der Menschheit, „ein Glaube, der im letzten Grunde die treibende Kraft jeder Geschichtsphilosophie und vielleicht das verborgene Motiv der Geschichtswissenschaft überhaupt ist". Lamprecht nun wird das bleibende Verdienst beigemessen, daß er eine Geschichtsphilosophie erstrebt habe, die nicht auf ein von außen an die Geschichte herangebrachtes metaphysisches System, sondern lediglich auf die Geschichte selbst gegründet sei. Das sei der Unterschied zwischen dieser Geschichtsphilosophie und anderen vorangegangenen. Wir gestehen, daß hier manches unserem schlichten Verstande dunkel bleibt. Dieser neuen, bisher auf bloßem Glauben beruhenden Geschichtsphilosophie schwebt doch von Anfang an als Leitmotiv der erst

beginnenden universalhistorischen Forschung die Psychogenese vor, also ein jedenfalls auch von außen an die Geschichte herangebrachtes Prinzip. Und wenn dann Wundt sein Gedenkblatt mit dem Satze schließt: „Die Ideen sind der Geschichte immanent; sie bestehen in dem Geist der Zeiten, der sich in den geschichtlichen Erscheinungen offenbart" — so könnte das ebensowohl von Ranke geschrieben sein, der seinerseits allerdings der Philosophie der Geschichte besonnen entsagte. Es ist dies ein Grundsatz des Lamprechtischen Glaubens und Denkens nicht allein, sondern jedes heut auf historische Erkenntnis gerichteten wissenschaftlichen Bemühens. Doch wie dem auch sei, wir freuen uns, daß ein Mann wie Wundt dem Irren und Streben, dem Wollen und Tun des Entschlafenen mit so reger Teilnahme nachgegangen ist. Als unersetzliche Individualität großen Stiles, als Ausdruck gärender Bedürfnisse unserer Zeit hat Meinecke neulich in diesen Blättern Lamprecht anerkannt; ich selbst aber habe aus näherem Umgang die tiefe Überzeugung geschöpft, daß er inmitten all seiner Phantasiegebilde stets ein ehrlicher Schwarmgeist war, und führe hier zum Beweise seines naiven, stolzbescheidenen Selbstbewußtseins einige Worte an, die er mir am 14. November 1909 zum Geleit der beiden letzten Bände der Deutschen Geschichte schrieb: „Sie haben die Anfänge des Buches mit einer Kritik begleitet, deren Wohlwollen mit zu meinen tiefsten Erinnerungen aus Bonn gehört — und doch auch wieder mit Ermutigungen positiver, fördernder Art, aus denen ich nachträglich abnehmen möchte, daß Sie mir jungem Kerlchen doch wegen meines unrankischen Unternehmens nicht ganz gram waren. Und wie sollten Sie auch? Ich bin überzeugt, daß Ranke die Intention doch, bei seiner weiten Art, gebilligt haben würde, wie er meine wissenschaftlichen Studien sogar ermutigt hat."

Freiburg i. Br. *A. Dove* †.

Allgemeine Staatslehre. Von **Georg Jellinek.** 3. Auflage, unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Walter Jellinek. Berlin, O. Häring. 1914.

Drei Jahre nach Georg Jellineks Tode liegt die 3. Auflage seiner „Allgemeinen Staatslehre" vor uns, nach den hinterlas-

senen Papieren von der pietätvollen Hand seines Sohnes Walter Jellinek auf den neusten Stand der Wissenschaft gebracht.

Was die Allgemeine Staatslehre J.s nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Historiker bedeutet, ist zu bekannt, als daß es an dieser Stelle einer erneuten Begründung bedürfte. Der Erfolg des Werkes und seine Wirkung, die es nicht nur im Inlande, sondern auch vor allem im Auslande ausgeübt hat, spricht für sich selbst. Auch wer der Ansicht ist, daß J.s Werk den Rahmen einer Allgemeinen Staatslehre zu eng abgesteckt hat (so Richard Schmidt im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Art. Politik, Bd. 3, S. 96), muß zugeben, daß innerhalb dieses Rahmens J.s Werk unerreicht dasteht.

Die Allgemeine Staatslehre J.s war ursprünglich nur als der 1. Band eines größeren Werkes über „Das Recht des modernen Staates" gedacht. Ihm sollte als 2. Band eine „Besondere Staatslehre" folgen. Letztere ist leider ein Fragment geblieben und von Walter Jellinek als solches im 2. Bande der „Ausgewählten Schriften und Reden" seines Vaters veröffentlicht worden. Die uns vorliegende Auflage der Allgemeinen Staatslehre erscheint deshalb als selbständiges Werk.

Im übrigen hat es der Herausgeber in mustergültiger Weise verstanden, dem Werke seinen ursprünglichen Charakter zu wahren. Trotzdem ist die seit der Herausgabe der 2. Auflage erschienene Literatur in erschöpfender Weise berücksichtigt. Ein genaues „Verzeichnis der Abweichungen" von dem Texte der 2. Auflage (S. 796—800) gibt einen Begriff von der von dem Herausgeber in dieser Beziehung geleisteten Arbeit. Als besonderer Vorzug ist es anzusehen, daß das Werk trotzdem nur um 20 Seiten gegen die 2. Auflage gewachsen ist.

Die Einteilung des Werkes ist dieselbe geblieben. Grundlegende Änderungen bringen die Hinzufügungen des Bearbeiters nicht. Ich kann mich deshalb auf wenige spezielle Punkte beschränken.

Hinsichtlich des viel umstrittenen Problems des Verhältnisses von Staat und Recht vertritt J. die heute herrschende Ansicht, die es verwirft, den Zwang als einzige Garantie und damit als wesentliches Merkmal des Rechts anzusehen. Nach ihm genügt es, wenn das Recht „garantiert" ist, d. h. „wenn die motivierende Kraft seiner Vorschriften durch sozialpsycho-

logische Kräfte derart verstärkt ist, daß die Erwartung gerechtfertigt ist, daß jene Normen sich gegen widerstrebende individuelle Motive als Beweggründe des Handelns durchzusetzen imstande sind" (S. 334). Ob aber diese Garantien dem Rechte wirklich die „Macht" verleihen, die es zu seiner Existenz bedarf, ist doch sehr fraglich. Denn Walter Jellinek behauptet selbst (S. 657 Anm.) bei der Besprechung der Stellung Finnlands zu Rußland: „Machtloses Recht ist eben kein Recht, und Dürfen ist etwas anderes als Können." Alle sozialpsychologischen Mächte, wie Sitte, Presse und Literatur, die mit der ganzen öffentlichen Meinung der zivilisierten Welt auf der Seite Finnlands standen, haben die Unterdrückung dieses Landes nicht hintangehalten. Sie zerstoben vor der Macht und dem Zwange Rußlands. Da Rußland die Gewalt in Händen hat und zu gebrauchen gewillt ist, läßt sich zur Zeit, die ja eine Übergangszeit sein kann (?), die Rechtsgültigkeit des Gesetzes (gemeint ist das russische Gesetz vom 17. Juni 1910, das die wichtigsten Zuständigkeiten des finnländischen Landtags auf die Reichsduma und den Reichsrat übertrug) kaum verneinen" (Walter Jellinek an derselben Stelle; der Inhalt der Klammern stammt vom Referenten). Da von finnländischer Seite die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes bestritten wird, so hat man jedenfalls nicht sehr festen Boden unter den Füßen, wenn man nur auf die sozialpsychologischen Mächte als Rechtsgarantie abhebt. So scheint mir auch die Polemik W. Jellineks gegen Kelsen (S. 335 Anm.) nicht durchschlagend zu sein. Denn die Macht, die nach W. Jellinek schon der Name „Recht" auf den Befehlsempfänger ausübt, ist eben oft sehr schwach und gleich Null, wenn hinter dem Namen keine faktische Macht steht.

Ähnliches ist aber auch von dem Grundsatz der „Gültigkeit" eines Rechtssatzes zu sagen. „Ein Rechtssatz ist nur dann Bestandteil der Rechtsordnung, wenn er gilt; ein nicht mehr geltendes Recht oder ein Recht, das erst Geltung gewinnen soll, ist nicht Recht im wahren Verstande des Wortes. Eine Norm gilt dann, wenn sie die Fähigkeit hat, motivierend zu wirken, den Willen zu bestimmen" (S. 333). Wendet man diesen Grundsatz nun auf die Frage an, ob das Vetorecht der englischen Krone gegenüber Gesetzen noch zu Recht besteht, so ist demnach zu prüfen, welcher Rechtssatz gilt, der, daß die Krone als Ausfluß

ihrer Prärogative nach freiem Ermessen ein Zustimmungsrecht zu den Gesetzen hat, oder der, daß sie in der Ausübung dieses Zustimmungsrechts gebunden ist. Ist der König wirklich heute gewohnheitsrechtlich zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, so kommt die Frage, „wer nach englischem Staatsrecht den zur Perfektion des Gesetzes nötigen *royal assent* im Falle der Verweigerung ohne Usurpation königlicher Rechte supplieren kann" (S. 681 Anm. 3), rechtlich gar nicht in Betracht. Denn dann bedeutet die Verweigerung dieser Zustimmung einfach einen Verfassungsbruch, dessen Konsequenzen sich der rechtlichen Beurteilung entziehen. Welcher Rechtssatz aber heute in dieser Beziehung in England gilt, ist wieder eine Machtfrage, der Frage nämlich, ob wirklich das Parlament in England heute den Brennpunkt aller politischen Macht bildet, so daß die Krone kein Mittel zur Durchsetzung ihres Rechts hätte. „Denn machtloses Recht wäre eben kein Recht." Gegen J. muß übrigens bemerkt werden, daß die beiden bedeutendsten von Engländern verfaßten Werke über englisches Staatsrecht, die von Anson und von Dicey, das rechtliche Bestehen des Vetorechts der Krone anerkennen, so daß der Vorwurf des „unjuristischen Denkens" (S. 681 Anm. 3) dieselben jedenfalls nicht trifft (vgl. Dicey, *Introduction to the study of the Law of the Constitution*, 7. Ed., 1908, S. 25), wo Dicey die heutige Unwirksamkeit des Vetorechts ausdrücklich nur als Konventionalregel, nicht als Rechtsregel bezeichnet; Anson, *The Law and Custom of the Constitution, Part I Parliament*, 3. Ed. (die 4. Auflage steht mir nicht zu Gebote), 1897, S. 34.

Schließlich noch ein paar Bemerkungen über zwei von J. berührte Fragen historisch-politischen Charakters.

W. Jellinek zitiert (S. 701 Anm. 1) zustimmend die Äußerung Sidney Lows, wonach „das heutige typische Bild des englischen konstitutionellen Monarchen das der Königin Viktoria ist, und es für das ununterbrochene Funktionieren der gegenwärtigen faktischen Verfassung am besten wäre, wenn stets an Stelle eines Mannes eine Frau herrschen müßte". Die psychologische Grundlage dieser Behauptung soll hier nicht weiter untersucht werden, sie führt auf jeden Fall auf sehr bestrittenes Gebiet. Jedenfalls aber ist Lows Ansicht, was die Königin Viktoria anbetrifft, unrichtig. Als Low seine Bemerkung nieder-

schrieb, lag die Briefsammlung der Königin Viktoria noch nicht vor (*The Letters of Queen Victoria, edited by Benson and Viscount Esher*, 3 vol., London 1907). Auch W. Jellinek hat diese Sammlung nicht berücksichtigt, obwohl sie mit Recht in England als wertvolle Quelle eingeschätzt wird und auch tatsächlich viel interessantes Material zu dem Werden der englischen Verfassung in ihrer heutigen Form enthält. Aus ihnen ergibt sich jedenfalls die überraschende Tatsache, daß die Königin den Ministern gegenüber viel tatkräftiger und energischer die Stellung der Krone gewahrt hat, als man bisher anzunehmen geneigt war. So vergleiche man z. B. die starre Verfechtung des Standpunktes der Königin hinsichtlich des Empfangs von Kossuth durch Lord Palmerston (Bd. 2, S. 394ff.), wobei sie auch ihren Willen gegen den des allmächtigen Staatssekretärs des Äußeren durchsetzte. Noch instruktiver in dieser Hinsicht sind die Auseinandersetzungen der Königin mit Lord Derby (Bd. 3, S. 373ff.), in denen sie sich aufs energischste gegen die Stellungnahme der Regierung verwahrt, die wichtige Prärogative der Krone preisgegeben habe. Ich halte deshalb die Beurteilung der Stellung der englischen Krone in der viktorianischen Epoche durch W. Jellinek nicht für ganz richtig. So glaube ich auch nicht, daß unter Eduard VII. die Stellung der englischen Krone als solche wesentlich anders war, wie zu der Zeit der Königin Viktoria, was Jellinek ja annimmt (S. 681 Anm. 1). Daß natürlich die Persönlichkeit des Monarchen stets ins Gewicht fallen muß, ist selbstverständlich.

Sehr interessant ist schließlich die Prognose, die Jellinek den Einzelstaaten innerhalb des Deutschen Reiches und der Vereinigten Staaten stellt. Er hält es für unwahrscheinlich, daß in absehbarer Zeit erhebliche Einschränkungen der Staatenspähre erfolgen werden (S. 785).

Hinsichtlich des Deutschen Reiches weist ja W. Jellinek (S. 785 Anm. 1) auf die Prognose Triepels im „Unitarismus und Förderalismus" hin, die bekanntlich auf ein Vordringen des Unitarismus im Reiche hinausläuft. Zu demselben Ergebnis wie Triepel kommt mein von W. Jellinek nicht mehr berücksichtigter Aufsatz „Einzelstaat und Provinz" (Zeitschrift für Politik, Bd. 6, 1913, S. 621ff.). Er kommt aber auch vor allem hinsichtlich des Verhältnisses von Preußen und dem Reich zu einer anderen Auffassung wie J. Die Trennung der Stärke des Reichs und des

Einflusses Preußens, die J. vornimmt (S. 785), läßt sich wohl kaum durchführen. „Preußen ist das politische Schicksal des Reichs" (Einzelstaat und Provinz, S. 643). Beide sind, vor allem auch im Hinblick auf die Führung der auswärtigen Politik und des Kriegswesens, so eng miteinander verbunden, daß ihre gegenseitige Machtsphäre schwer abzugrenzen ist.

Aber auch daß für die nordamerikanische Union nach J. „der Einheitsstaat gänzlich außerhalb des Bereiches jeder geschichtlichen Möglichkeit liegt" (S. 785), scheint mir zu weit zu gehen, wie J. mir überhaupt den Wert der bundesstaatlichen Form etwas zu überschätzen scheint. In seinem fesselnden Buche, *The Courts, the Constitution and Parties* (S. 138, vgl. meine Besprechung in den „Geisteswissenschaften", 1. Jahrgang, S. 469), weist der amerikanische Historiker Mc Laughlin nach, wie stark die zentralisierende Wirkung der Parteienherrschaft in Amerika ist.

Nun scheint mir gerade die mangelhafte Berücksichtigung der Parteienlehre, der J. nur wenige Seiten widmet (S. 113ff.), einer der wenigen empfindlichen Mängel des J.schen Werkes zu sein. Denn gerade z. B. in Amerika sind die Parteien resp. ihre Organisation heute zum Gegenstand der rechtlichen Regelung und damit auch zum Gegenstand rechtlicher Betrachtung geworden (vgl. Coester, Verwaltung und Demokratie in Amerika, 1913, S. 78, und meine Besprechung dieses Buches in den „Geisteswissenschaften", 1. Jahrgang, S. 750). Auch bei uns hat die Durchführung des Proportionalverfahrens die gesetzliche Anerkennung der Parteien zur notwendigen Voraussetzung, und die Wissenschaft der allgemeinen Staatslehre hat deshalb die Aufgabe, dieser rechtlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, zumal eine Vernachlässigung derselben für die Betrachtung der Verfassungsverhältnisse Englands und Amerikas notwendigerweise ein schiefes Bild ergeben muß. Der eindringenden Kenntnis und der feinen Würdigung des englischen Parteienwesens verdankt z. B. auch das Buch von Lowell, *The government of England* (unter dem — übrigens unrichtigen — Titel „Die Englische Verfassung" ins Deutsche übersetzt), seine Stellung als gegenwärtig beste Schilderung der Regierungsform Englands.

Daß nun die Allgemeine Staatslehre J.s durch die kristallklare Form, in der sie die schwierigsten Fragen herauszustellen

weiß, die eben erwähnten und noch viele andere wichtige politische Probleme der Gegenwart durchdenkt und wissenschaftlich vertieft, darin erblicke ich eines der größten Vorzüge dieses schönen Buches. Denn leider unterschätzt die heute im Staatsrecht herrschende „juristische Methode" einen Gesichtspunkt: daß es nämlich eine der reizvollsten, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben des Staatsrechtlers ist, sich mit diesen Problemen auseinanderzusetzen. Und daß er dazu berufen ist und sich dieser Aufgabe nicht entziehen darf und soll, führt uns das *Standard Work* J.s lebhaft vor Augen.

Freiburg i. Br. *Otto Koellreutter.*

Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Von **Gide** und **Rist.** Nach der 2. durchgesehenen und verbesserten Ausgabe herausgegeben von Franz Oppenheimer. Deutsch von W. Horn. Preisgekrönt von der *Académie des sciences morales et politiques.* Jena, Gustav Fischer. 1913. XX u. 828 S. 12 M.

Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie. Herausgegeben von **Karl Diehl.** Jena, Gustav Fischer. 1. Heft: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin. Von **E. Schreiber.** 1913. VIII u. 242 S. 7,50 M. — 2. Heft: Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus. Von **K. Zielenziger.** 1914. XIII u. 468 S. 12 M.

Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus. Eine Kritik des Merkantilsystems von **F. K. Mann.** München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1914. XVI u. 526 S. 12 M.

Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann. Von **Judith Grünfeld.** (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte herausg. von K. Grünberg. 9. Heft.) Wien, Konegen. 1913. X u. 114 S. 3 M.

In seiner Einführung zu den von ihm herausgegebenen „Beiträgen zur Geschichte der Nationalökonomie" von denen im folgenden die beiden bis jetzt erschienenen Hefte kurz besprochen werden sollen, sagt Diehl mit vollem Recht: „Es ist eine allge-

mein bekannte und anerkannte Tatsache, daß es an einer guten Geschichte der Nationalökonomie zurzeit noch fehlt. Die vorhandenen Darstellungen, sowohl die in deutscher Sprache als die in fremder Sprache erschienenen, sind mehr oder minder unzureichend, und auch die besten unter ihnen weisen große Lücken auf. Dieser Zustand ist teilweise den Verfassern nicht zum Vorwurf zu machen, denn es fehlt noch in großem Maße an den nötigen Vorarbeiten."

Es gilt dies in erster Linie für Deutschland, während sich in Frankreich seit Jahren, z. T. aus äußeren Gründen, die Geschichte der Nationalökonomie einer weit größeren Aufmerksamkeit erfreut. Es hängt dies damit zusammen, daß, wie es in dem Vorwort zu dem oben an erster Stelle genannten Buche von Gide und Rist heißt, in Frankreich in jeder Rechtsfakultät ein eigener Lehrstuhl für Geschichte der Nationalökonomie besteht, daß dort im Doktorexamen eine besondere Prüfung dafür vorgesehen ist, und daß bei der Zulassung zum staatswissenschaftlichen *Agrégé* eine schriftliche Arbeit über sie geliefert werden muß. An der Sorbonne ist die einzige bestehende nationalökonomische Professur der Geschichte der Doktrinen vorbehalten, und das gleiche gilt für die, welche vor kurzem an der „*Ecole des Hautes Etudes*" geschaffen wurde. Wer die französische nationalökonomische Literatur der letzten Jahre verfolgt hat, wird sogar der Meinung sein können, daß der Geschichte der Wissenschaft doch zu viel und ihrem weiteren Ausbau zu wenig Beachtung geschenkt wird. Wie dem aber auch sei, so hängt es damit zusammen, daß die zurzeit beste Geschichte der Nationalökonomie in deutscher Sprache ein aus dem Französischen übersetztes Werk ist, das obengenannte Buch von Gide und Rist. Die beste, trotz erheblicher Mängel, die ihr anhaften. Dazu gehört in erster Linie, daß wir es zu sehr mit einer Geschichte der Doktrinen, nicht mit einer solchen der ökonomischen Ideenrichtungen zu tun haben, d. h., daß der wirtschafts- und geistesgeschichtliche Hintergrund der ökonomischen Lehren zu wenig berücksichtigt worden ist. Und doch können die einzelnen Theorien und Anschauungen erst aus ihrem geistigen und wirtschaftlichen Milieu heraus richtig verstanden und gewürdigt werden. Das Werk betitelt sich „Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen", nimmt aber als Ausgangspunkt das Ende des 18. Jahrhunderts, in dem

es ohne weitere Einführung mit der Lehre der Physiokraten beginnt. Wohl führen die Verfasser gute Gründe dafür an, warum sie die vorangegangene Periode nicht auch mit behandelt haben, aber trotzdem wäre es wohl am Platze gewesen, wenigstens einleitend die vorangegangenen Zeiten zu berühren, da ohne ihre Kenntnis die Bedeutung der nachfolgenden Periode nicht in genügender Weise dargestellt werden kann. Mit diesen Bemerkungen soll jedoch kein abfälliges Urteil über das Buch gefällt werden; denn wir haben mit einer Leistung zu tun, die alle Anerkennung verdient und uns das Beste gegeben hat, was wir bis heute darüber besitzen.

Das Buch von Schreiber über die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin bildet eine äußerst wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse der ökonomischen Anschauungen jener Periode. Gegenüber mannigfachen anderen und älteren Arbeiten über die ökonomischen Ansichten der Scholastik zeichnet es sich vorteilhaft dadurch aus, daß man der Arbeit auf Schritt und Tritt die gute ökonomische Schulung ihres Verfassers anmerkt, daß man sieht, daß er die Probleme kennt, die von Bedeutung und Interesse sind. Der erste Teil des Buches schildert die Lehre vom gerechten Preis bei Thomas von Aquin, ein zweiter die Entwicklung der Wortlehre in der Scholastik seit Thomas von Aquin. Seine Darlegungen beruhen fast ausnahmslos auf dem direkten Studium der Quellen. Freilich würde die Arbeit noch wesentlich gewonnen haben, wenn der wirtschaftsgeschichtliche Hintergrund der geschilderten Anschauungen die nötige Berücksichtigung gefunden hätte.

Das Buch von Zielenziger über die alten deutschen Kameralisten bietet zunächst noch im wesentlichen Rohstoff. Ein erster Teil behandelt Entstehung und Wesen des Kameralismus, ein zweiter die Werke der alten deutschen Kameralisten, ein dritter, der wichtigste Teil, der, ein „Extrakt des Ganzen", die Kameralisten unter systematischen Gesichtspunkten geordnet, bieten soll, steht noch aus. Erst nach seinem Erscheinen wird es möglich sein, ein abschließendes Urteil darüber zu fällen, in welchem Maße und nach welchen Richtungen hin die fleißigen Studien Z.s unsere Kenntnisse positiv bereichert haben. Denn wir haben es mit einer Arbeit zu tun, die von einem ungemeinen Fleiß und einem sehr großen literarhistorischen Geschick zeugt. Es ist dem

Verfasser gelungen, manche bis jetzt unbekannte Schrift ans Licht zu ziehen. Freilich kann ich mich dem Eindruck nicht verschließen, daß dieses Geschick und diese Freude, uns die ökonomischen Leistungen der alten Kameralisten vor Augen zu führen, doch auch die Schuld daran trägt, daß die Ausführungen des Verfassers, vor allem in ihrem zweiten Teile, in dem auf über 300 Seiten eine Reihe dieser Schriftsteller behandelt werden, allzu breit ausgefallen sind, und infolgedessen einen etwas langatmigen Charakter tragen. Mancherlei Angriffspunkte bietet der erste Teil, wo von Entstehung und Wesen des Kameralismus gesprochen wird.

Das Buch von Mann über den Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus stellt in einem ersten Buche die Persönlichkeit Vaubans und seine politische Wirksamkeit und hierbei vor allem seine Steuerpolitik dar, ein zweites Buch behandelt seine Stellung in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Besonders eingehende Ausführungen sind hier der Volkswirtschaftslehre des 17. Jahrhunderts in dem sog. Merkantilsystem gewidmet. In diesen letzteren Darlegungen möchte ich doch den wertvollsten Teil der ganzen Arbeit erblicken. Damit sollen die Untersuchungen über Vauban und seine Politik keineswegs unterschätzt werden, sind sie doch auch zum Teil die Voraussetzungen der Ergebnisse, zu denen M. später kommt. Aber ich glaube auch, daß diese ersten Darlegungen etwas breit ausgefallen sind, so daß sie sich stellenweise eher als ein Beitrag zur Steuergeschichte wie als ein solcher zur Volkswirtschaftslehre lesen. Das wichtigste und wertvollste Ergebnis ist m. E. die Feststellung und Herausarbeitung der verschiedenen Typen des Merkantilismus. In dem Buche M.s haben wir es mit einer sehr wertvollen Vorarbeit für eine zukünftige Geschichte der Nationalökonomie zu tun.

Die Arbeit von Judith Grünfeld stellt sich die Aufgabe, zu zeigen, welchen Einfluß die kritisch-idealistische Philosophie auf die deutsche Nationalökonomie zu Beginn des 19. Jahrhunderts ausgeübt hat und wie diesem Einfluß die Überwindung des utilitaristischen Systems von Adam Smith zu verdanken ist. Unter diesem Gesichtspunkte hat die Verfasserin eine sehr brauchbare und nützliche Arbeit geliefert. Freilich, und das ist ja auch psychologisch begreiflich, sieht sie vor allem diesen Einfluß, es

ist auch heuristisch wertvoll, ihn einmal möglichst scharf herauszuarbeiten, während doch nicht genügend zum Ausdruck kommt, wie stark, trotz dieses zweifellosen Einflusses, auch weiterhin die Wirkung dieser Anschauungen von A. Smith, bei den von ihr behandelten Nationalökonomen, auch in den leitenden Ideen, vielfach noch gewesen ist.

Freiburg i. Br. *Mombert.*

Die Hellenisierung des Christentums in der Geschichte der Theologie von Luther bis auf die Gegenwart. Von Lic. Dr. Walther Glawe. (15. Stück der Neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg.) Berlin, Trowitzsch & Sohn. 1912. XII u. 340 S. 10 M.

Im vorliegenden Werke liest man S. 12: „Daher vollzog sich die Entwicklung des Hellenisierungsgedankens nur langsam, schüchtern und gequält, und seine Geschichte läßt oft in ergreifender Weise das zähe, retardierende Wirken der sieghaften Kraft ewiger Wahrheit erkennen, das häufig auch wahrnehmbar ist in der Entwicklung der modernen radikalen Theologie." In diesem Satz spiegelt sich der Geist des Verfassers. Sicher steht heute im Vordergrund der theologischen Arbeit die Frage nach dem Maß von Einfluß griechischen Denkens und hellenistischer Religiosität auf die Ausbildung christlicher Lehre — allerdings nicht minder auf kirchliche Verfassung, Liturgie, Frömmigkeit, Ethik, Kultus und Kultur —, Glawe will aber durch seine Studie den Erweis aufbringen, daß dies Problem schon seit der Reformationszeit, namentlich aber im 17. und 18. Jahrhundert unter Anwendung ähnlicher und gleicher Gesichtspunkte ganz energisch bearbeitet worden ist. So energisch, daß wir S. 286 erfahren, die Arbeit am Problem der Hellenisierung des Christentums habe in der Theologie des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts keine wesentliche Förderung erfahren, daher sich hier eine ausführliche Darstellung nicht mehr lohne, und es genüge, „in kurzen Strichen die Entwicklung dieses Begriffes in dem bezeichneten Zeitraum zu charakterisieren".

Es mag Leute geben, die von Petavius, Mosheim und Semler nichts wissen und darum den Gedanken für einen modernen Ein-

fall halten, daß das kirchliche Dogma und vieles andere im Kirchenwesen nur durch vielfach schädigende Einflüsse von außen auf das wesenhaft Christliche zustande gekommen sei. Diese soll G.s Buch eines Besseren belehren. Ich finde zwar, er hätte recht wohl früher anfangen dürfen, gewiß nicht im Mittelalter, aber im Altertum, wo doch der Vorwurf der einen kirchlichen Partei gegen die andere, sie hellenisiere, auch ziemlich so ernst gemeint ist, wie der im Reformationszeitalter auftauchende. Aber auch, wer dieser Belehrung nicht bedarf, wird an G.s Buch anerkennen, daß er sich mit der auf S. 323—335 übersichtlich zusammengestellten Literatur zu seinem Thema ernsthaft befaßt hat und über die Hauptschriften zuverlässig referiert. Jeder wird da hin und wieder etwas Neues erfahren. Wenn sich G. aber im Vorwort schmeichelt, mit seinem Unternehmen eine neue kleine Lichtung durch das zum Teil noch recht unbekannte Gebiet der Geschichte der Theologie von Luther bis auf die Gegenwart zu schlagen, so dürfte er sich ein Ziel gesteckt haben, das vorläufig noch über seine Kraft geht. Er kennt den Urwald, durch den er die Lichtung schlagen will, nicht ausreichend. Das zeigt sich an dem Schematismus der Periodisierung, 16., 17., 18. Jahrhundert nacheinander, noch mehr an der Gleichförmigkeit, mit der die beherrschenden Gestalten in dieser Geschichte behandelt werden. Daß Souverain, Mosheim, Semler eingehend und mit Einzelangaben aus ihren Werken eine Darstellung finden, gehört sich; aber bedarf ein Phraseur wie der Verfasser der *histoire critique de l'Éclectisme*, ein beschränkter Kontroversist wie Baltus und der auf diesem Gebiet doch wahrlich nicht originelle Rosenmüller die gleicha usführliche Würdigung? Petavius kommt zu seinem Recht; was Huetius, Daillé, Allix, Ceillier als Gelehrte und Persönlichkeiten bedeuten, und was darum ihre Stellung zum Hellenisierungsproblem bedeutet, erfährt man bei G. nicht; man bekommt es nicht einmal zu ahnen. Wenn man den kapriziösen Antitrinitarier Sand und den ultraschroffen und geistig steifen Reformierten Jurieu mit gleicher Miene schildert, so führt man den Leser nicht in das volle Leben der Zeit ein. Auch ist die Darstellung nichts weniger als vollständig; wie kann man z. B. über den Verdacht der Korrumpierung des Christentums in der späteren Kirche handeln und an P. Bayle so gut wie schweigend vorübergehen?

Der schwerste Fehler der Arbeit liegt indes in der Kürze des Schlußteils, d. h. in der ungerechten Mißhandlung der in die letzte Periode — von 1800 bis auf die Gegenwart — gesetzten Forscher. Wenn Harnack bei diesem Thema mit ein paar Zeilen abgemacht wird, aus Wendland nur die allgemeinen Sätze herausgehoben werden, die man zur Not neben Aussagen von Mosheim oder Semler stellen kann, dagegen geschwiegen wird von der ungeheuren Masse von Einzelstoff, der für die These von der Hellenisierung des Christentums in der letzten Zeit durch Theologen und Philologen beigebracht worden ist, so ist das letzte Kapitel eben kein Stück Geschichtschreibung mehr, sondern nur ein recht kümmerliches *specimen diligentiae*. Es mag den Verfasser entschuldigen, daß er für die zahlreichen Spezialforschungen, die es da zu würdigen gälte, gar nicht Fachmann ist, daß er sich in sie noch weniger eingearbeitet haben kann, als in die riesige Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts, aus der er vorher einzelne Figuren herausgehoben hat. Ferner, daß er von vornherein entschlossen war, im Endergebnis zu seinem Meister, der ihn zu dieser Studie angeregt hat, R. Seeberg, zu stoßen und mit ihm die schon von vornherein für historisches Denken unerträgliche These zu vertreten, es liege im christlichen „Dogma" nur eine „formale" Hellenisierung vor, die mit innerer Notwendigkeit erfolgt sei. Es entschuldigt ihn endlich, daß er sich weniger mit der Hellenisierung als mit dem Hellenisierungsbegriff beschäftigt, auch das beklagenswerte Vorherrschen des dogmengeschichtlichen Interesses in der protestantischen Theologie bis 1900 ausnützen darf, um die Gebiete, wo das Heidentum, vielleicht nicht gerade hellenische, aber sicher unterchristliche Religiosität sonnenklar und massenhaft in die Kirche eingeströmt ist, zu ignorieren. Wenn trotz G. etwas von Fortschritten der Wissenschaft feststeht, so ist es das, daß, während bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts über die Hellenisierung des Christentums in der Hauptsache nur aus Abneigung gegen gewisse Dogmen reflektiert wurde, seitens der neuen Wissenschaft — Irrtümer, auch grobe Übertreibungen zugegeben — eine von dem eigenen religiösen Interesse unabhängige, unbefangene und weitumfassende Feststellung der Elemente vorgenommen wird, die spurenhaft schon bei Paulus, wenn nicht bereits vor ihm in der Urgemeinde und in vorpaulinischen Heiden-

christengemeinden wahrnehmbar, das eigenartig und ausschließlich Evangelische, Christliche mit Außerchristlichem vermischen, dahinein verwicklen und, weil auf diesem Gebiet Form und Inhalt untrennbar sind, es herunterziehen. Die „ewige Wahrheit" hat manchmal recht wenig „sieghafte Kraft" bewährt, — wenn man Kraft nur in schnellen Siegen findet.

Marburg (Lahn). *Ad. Jülicher.*

The Defeat of Varus and the German Frontier Policy of Augustus. By **W. A. Oldfather,** *Associate Professor of Classics, University of Illinois, and* **H. V. Canter,** *Assistant Professor of Classics, University of Illinois.* Separatdruck aus *University of Illinois studies in the social sciences.* Bd. 4, Nr. 2, Juni 1915. 118 S. 75 Cents.

Die beiden Verfasser treten der Ansicht entgegen, daß die Niederlage des Varus von entscheidender Bedeutung gewesen sei für das Schicksal Deutschlands. Sie begründen ihre Meinung mit der These, Augustus habe überhaupt nie daran gedacht, Germanien zur römischen Provinz zu machen. Sämtliche Feldzüge der Römer im heutigen Deutschland hätten nur das Ziel gehabt, den Germanen durch die Machtentfaltung zu imponieren, sie vor Einfällen ins Reich abzuschrecken und durch freundschaftliche Beziehungen zu den nächsten Nachbarn der gallischen Provinzen etwas wie einen Pufferstaat zwischen dem römischen Reich und den schlimmen Barbaren im Osten zu schaffen. Bei dieser Auffassung der Verhältnisse wird natürlich die Schlacht im Teutoburger Wald zu einer Schlappe, wie sie die Römer auch sonst auf mancher Expedition erlitten, und welche durch die Feldzüge des Germanicus in glänzendster Weise wieder gut gemacht wurde.

Die Schrift zerfällt in vier Kapitel: I berichtet über die Würdigung, welche der Schlacht bisher in der modernen Literatur (der wissenschaftlichen und der dilettantischen) zuteil geworden ist, II behandelt die antiken Quellen der Varusniederlage, III enthält die kritische Besprechung der modernen Meinungen, IV sucht die eigene Ansicht zu beweisen.

Der Stil der Arbeit ist sachlich, der auf das Lesen moderner Schriften gewendete Fleiß gewaltig, aber das Ergebnis völlig verfehlt. Denn die von ihnen bekämpften Anschauungen be-

ruhen auf den antiken Quellen, ihre eigenen Behauptungen aber lassen sich nach ihrem eigenen Geständnis (S. 105) mit den Quellen nicht belegen.

Die mangelhafte Handhabung der Quellenkritik zeigt sich gleich im zweiten Kapitel. Bezeichnenderweise gehen sie auch hier nicht von einer philologischen Vergleichung der Überlieferungen aus, sondern von den modernen Meinungen über die Quellenautoren. So entgeht ihnen der springende Punkt, daß nämlich der Darstellung des Cassius Dio eine einheitliche Version gegenübersteht, die freilich nirgends in ausführlicher Vollständigkeit erhalten ist, die sich aber durch Kombination der voneinander unabhängigen Nachrichten bei Vellejus, Tacitus, Florus mühelos wiedergewinnen läßt. Die beiden Versionen schließen sich völlig aus. Nach Cassius Dio wird das Heer auf dem Marsche überfallen, nach den andern im Sommerlager. Der apologetische Charakter der dionischen Erzählung erweist diese klärlich als die falsche. Der Agnostizismus, mit dem sich die Verfasser beruhigen, hat also durchaus keine Berechtigung, dagegen schlimme Folgen für ihre These. Denn nach dem glaubwürdigen Bericht bestand Varus' Fehler darin, daß er Germanien für eine bereits befriedete Provinz hielt und militärische Sicherungsmaßnahmen unterließ. Daß Germanien Provinz war, vertritt übrigens Cassius Dio mit noch größerer Bestimmtheit.

Aber zugegeben, man könne diese Zeugnisse beiseite schieben, wie die Verfasser tun, so steht es doch um die Beweiskraft der allgemeinen Erwägungen, die an Stelle der Quellen treten, um nichts besser. Zuerst sei das Zeugnis erwähnt, durch die ihre These von vornherein erledigt wird. Augustus sagt Mon. Ancyr. 27[1]): *Omnium pro[vinciarum populi Romani] quibus finitimae fuerunt gentes quae n[on parerent imperio nos]tro fines auxi. Gallias et Hispanias provincia[s et Germaniam qua inclu]dit Oceanus a Gadibus ad ostium Albis flum[inis pacavi. Alpes a re]gione ea quae proxima est Hadriano mari [ad Tuscum pacari fec]i nulli genti bello per iniuriam inlato.* S. 115 besprechen die Verfasser die Stelle und meinen, „*pacare*" (ἐν εἰρήνῃ καθιστάναι) habe hier auf Germanien bezogen einen andern Sinn als sonst. Wie

[1]) Die Ergänzungen sind durch die griechische Übersetzung gesichert.

Augustus es auffaßte, zeigte er uns zum Überflusse noch selbst, indem er im Jahre 8 v. Chr. auf Grund der Züge des Drusus und Tiberius das Pomerium verschob (Cass. Dio 55, 6, 6).

Nach einigen Rückschlägen in den folgenden Jahren führte Tiberius[1]) 4 und 5 n. Chr. die Eroberung der neuen Provinz zu Ende. Sie sollte gesichert werden durch die Niederwerfung des Marobod. Diesem Plane machte der pannonische Aufstand (6—9) ein jähes Ende. Nur mit Aufbietung aller Kräfte des Reiches gelang es Tiberius, dieser Erhebung im Gebiet des heutigen Dalmatiens, Bosniens, Slavoniens, Serbiens Herr zu werden. Wie nun auch das scheinbar befriedete Germanien 9 seinen Statthalter mit 3 Legionen vernichtete, erwies sich dieser Zuwachs des Reiches als Illusion. Das Prestige des Reiches mußte natürlich wieder hergestellt werden, Rache für die Niederlage des Varus hieß nun das Programm des Augustus, an welchem Tiberius festhielt. Nach den gewaltigen Anstrengungen des pannonischen Krieges erfolgte der Truppenersatz für den Germanenkrieg nur mit größter Mühe. Als Germanicus das Oberkommando erhielt, wollte er die alte Annexionspolitik wieder aufnehmen. Das Siegesdenkmal, das er 16 in Deutschland errichtete, sprach von Niederwerfung der Völker zwischen Rhein und Elbe. Noch ein Feldzug, und sein Ziel sei erreicht, meinte er. Ihm trat Tiberius, der beste Kenner der Verhältnisse entgegen. Nach seiner Auffassung waren die Kräfte des Reiches gerade so angespannt, daß eine Mehrleistung ausgeschlossen war. Die zweifelhaften Erfolge des Germanicus waren jedesmal mit großen Verlusten erkauft worden. Eine derartige Kriegführung konnte nach Tiberius das Reich einfach nicht ertragen. Darum hielt er an der Rheingrenze fest.

Die beiden Verfasser glauben freilich die Kräfte des römischen Reiches besser zu kennen als Tiberius. Nach ihnen wäre eine Annexion Germaniens für die Römer eine leichte Sache gewesen, wenn sie nur gewollt hätten. Ähnlich steht es mit der Behauptung, Flüsse bildeten keine Grenze, die Römer hätten darum auch nicht die Elbe zur Grenze nehmen können (S. 84,

[1]) Die Quellennachweise für die folgenden Ausführungen finden sich in meinen Biographien des Tiberius und Germanicus, die ich für die Real-Enzyklopädie von Pauly-Wissowa-Kroll unter dem Schlagwort *Julius* verfaßte.

85). In römischen politischen Kreisen dachte man darüber anders: *Tac. ann.* 1, 9 *principis nomine constitutam rem publicam, mari Oceano aut amnibus longinquis saeptum imperium.* Die unbequeme Tatsache, daß die im Lippetal aufgefundenen gewaltigen Winterlager die römischen Annexionspläne illustrieren, wird mit einem Hinweis auf die literarische Überlieferung abgetan (S. 91), welche kein derartiges Überwintern der Römer melde. Bezeichnenderweise ist nun Vellejus Paterculus gegen den archäologischen Befund eine Instanz, während seine Mitteilungen über die Varusschlacht abgelehnt werden. In Wirklichkeit steht es so, daß Vellejus in seinem Werke gar keine vollständige Darstellung des Geschichtsverlaufs erstrebt, daher natürlich nicht jedes Winterlager in Germanien erwähnt. Dagegen sind die beiläufigen Angaben des zeitgenössischen Generals über die Varusniederlage von höchstem Werte.

Dann begegnet mehrfach der Einwand, das Verhalten der Römer in Germanien sei nicht so gewesen wie in einem dauernd besetzten Gebiete. So hätten sie keine Zivilverwaltung eingerichtet (S. 94). Dieses Argument beruht auf unrichtigen Vorstellungen über die römische Provinzialverwaltung der früheren Zeit. Hat etwa Caesar im eroberten Gallien, das er doch wahrlich nicht vorübergehend durchzog, eine Zivilverwaltung eingerichtet? Haben das die Römer überhaupt getan? Nein, sie benützten überall die vorhandenen politischen Organisationen für ihre Zwecke, so auch in Germanien. Bei den primitiven germanischen Verhältnissen kam die römische Herrschaft außer in der Pflicht, Truppen zu stellen, in dem den einzelnen Völkerschaften auferlegten festen Tribut, dem *stipendium*, zum Ausdruck. Darum bezeichnet Vellejus Paterculus 2, 97, 4 die Tätigkeit des Tiberius im Jahre 8 v. Chr. mit: *sic perdomuit Germaniam, ut in formam paene stipendiariae redigeret provinciae.* Das „*paene*" sagt, daß der Prozeß noch nicht ganz abgeschlossen ist. Zum Jahre 28 n. Chr. bemerkt Tacitus *ann.* 4, 72 von den Friesen: *tributum is Drusus iusserat modicum pro angustia rerum, ut in usus militares coria boum penderent.* Während drei Jahrzehnten holte ein römisches Militärkommando diese Rinderhäute ab, bis sich 28 die Friesen mit bewaffneter Hand widersetzten. In dieser Schrift werden wir (S. 99) belehrt, diese charakteristische Naturalabgabe sei die freiwillige Gabe eines unabhän-

gigen Volkes gewesen. Wie fremd den beiden Verfassern die römische Wirklichkeit ist, zeigt ihre Meinung, man müßte in der „Provinz Germanien" etwas von Staatspächtern, *publicani*, hören. Diese Harmlosigkeit in Finanzfragen steht freilich nicht allein, sprechen sie doch (S. 79, 136) die Ansicht aus, ein germanischer Feldzug vom Schlage derer des Germanicus habe die Staatskasse nicht mehr belastet als der Unterhalt der Armee in Friedenszeit, weil ja die Römer keine Artilleriemunition gebraucht hätten!

So kann leider nicht einmal gesagt werden, die Schrift wirke anregend, denn alle eigenen Aufstellungen sind schlechterdings falsch. Die Schlacht im Teutoburgerwald ist von entscheidender Bedeutung für Deutschlands Geschichte. Sie hat das römische Weltreich zum Geständnis gezwungen, daß es nicht die Machtmittel besaß, dieses weitentlegene Barbarenland niederzuzwingen. *Sapienti sat.*

Greifswald. *Matthias Gelzer.*

Altchristliche Städte und Landschaften. I. Konstantinopel (324 bis 450). Von Victor Schultze. Leipzig, A. Deichert. 1913. X u. 292 S. mit einem Plane der Stadt. 15 M.

In dem Buche spricht ein vorzüglicher Kenner der Quellen — der literarischen wie der monumentalen — und ein guter Darsteller zu uns. Es gewährt daher einen eigenen Reiz, mit dem Verfasser die fast anderthalb Jahrhunderte (324—450 n. Chr.) der älteren Stadtgeschichte des christlichen Byzanz zu durchwandern. Dabei weiß er unser Interesse zu steigern. Denn es ist unleugbar, daß der 2. Teil, der von Kirche, Staat und Gesellschaft handelt, den Leser noch weit mehr als der erste fesselt. In diesem 1. Teil wird ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung gegeben, klar, sachlich und wohl durchdacht. Allein einmal haben wir das schon öfters gelesen, sodann fühlen wir uns manchmal — ich möchte sagen, in der Gesamtauffassung — zum Widerspruch geneigt. Hier möchten wir manche Gegensätze der Zeit schärfer herausgearbeitet, manche Lichter greller aufgesetzt sehen. Auch mit der einen oder anderen Charakteristik, z. B. mit der des Kaisers Konstantin, werden wir uns kaum einverstanden erklären. Im übrigen verrät der Verfasser in der Charakterschilderung eine ganz besondere Kunst, ich verweise

nur auf die schöne Reihe von Porträts der Kaiserinnen (S. 214ff.). Auch die Art, wie die Vita des hl. Hypatios (S. 193ff.) und die des Bischofs Porphyrios von Gaza (S. 222ff.) für die Schilderung der Zeitverhältnisse verwendet werden, gehört hierhin. Das Mosaikbild der inneren Entwicklung der Stadt, das uns auf Grund der ausgebreitetsten Quellenkenntnis im 2. Teil des Buches geboten wird, wurde schon als besonders gelungen bezeichnet. Geschildert werden hier das Stadtbild, der Bischof und die geistlichen Kreise, das Kaisertum und der Hof, die sozialen Schichten, die Schauspiele, Erziehung und Bildung, die Kunst, die volkstümliche Frömmigkeit. Unter diesen Umständen wird der Leser an dem Buche nur eines entschieden zu tadeln finden, daß es nämlich schon mit dem Jahre 450 abbricht. Wie gern hätte man die weitere Entwicklung der Stadt von einer so guten Feder geschildert gesehen. Das aber hängt mit der Anlage des Gesamtwerkes zusammen. Als 1. Band einer größeren Reihe — „Altchristliche Städte und Landschaften" heißt der Obertitel — ist das Buch erschienen. So muß die frohe Erwartung, vielleicht auch Alexandrien, Antiochien, Karthago und Rom, Kleinasien, Gallien und andere Zentralstätten der alten Christenheit dereinst in gleicher Weise behandelt zu finden, uns über den Verlust trösten, der uns auf dem Gebiete der Stadtgeschichte Konstantinopels bereitet wird.

Homburg v. d. H. *E. Gerland.*

Saint Martin de Tours. Par ***E. Ch. Babut.*** *Paris, H. Champion.* 1912. 320 S.

Wenn man den Büchern von E. Ch. Babut Fehler vorwerfen kann, so gewiß nicht Mangel an Selbständigkeit der Gedanken und an Folgerichtigkeit ihrer Durchführung. Dies gilt auch von seiner letzten größeren Arbeit, die zuerst in Gestalt von Aufsätzen von 1910 bis 1912 in der *Revue d'histoire et de littérature religieuses* erschienen ist und nun auch in diesem Buche vorliegt.

Unser Wissen von dem hl. Martin beruht so gut wie ganz auf den Schriften seines Bewunderers Sulpicius Severus; Ausführungen von der Gegenseite fehlen, und jede neuere Darstellung ist auf diese eine Grundlage angewiesen. Wie weit sie tragfähig ist, das ist die Frage, die B. eindringend untersucht, und er kommt zu dem Ergebnis, daß Wahrheit darin beträchtlich mit

Dichtung gemischt ist, daß der Martin der Wirklichkeit nur teilweise dem Bilde entsprochen hat, das sich die Nachwelt von ihm nach den Erzählungen seines Verehrers gemacht hat und das ebenso einseitig ist, wie es erscheinen würde, wenn wir nur durch die Gegenpartei, etwa seinen Nachfolger Bricius, über ihn unterrichtet wären. B. geht aus von der Spärlichkeit der übrigen, von ihm aber doch wohl unterschätzten zeitgenössischen Zeugnisse über Martin, von dem Stillschweigen so vieler Zeitgenossen, das zu der späteren Berühmtheit im Gegensatze steht; er betrachtet dann Persönlichkeit und Werke des Sulpicius Severus, seine literarischen Vorbilder und die Art der Quellenbenutzung, seine Weltentsagung und Unzufriedenheit mit der offiziellen Kirche und die dadurch bedingten Tendenzen der Schriften, die darin erkennbaren Gegnerschaften der Martinsverehrer und Martins selbst, dessen wirkliches Leben der zweite Teil des Buches aus der literarischen Hülle herauszulösen sucht. Martin ist nicht der allverehrte Heilige der späteren Legende gewesen, der größte Teil des Gallischen Episkopats stand ihm ebenso feindlich gegenüber, wie ihn ein Teil des eigenen Klerus mißachtete; die Ursache erkennt B. in dem Verdacht der Häresie, in den Martin, „der älteste Mönch des Abendlandes", durch die Art seiner dem Leben eines Bischofs damals wenig entsprechenden Askese und seines Mönchtums im Zusammenhang mit den Priscillianistischen Kämpfen geraten war, so daß nur ein enger Kreis von gleichgesinnten Verehrern zu ihm hielt. Missioniert hat er im Sinne der kaiserlichen Politik durch den Kampf gegen heidnische Tempel und Götterbilder wie vermutlich andere Gallische Bischöfe, von deren Wirksamkeit wir nichts wissen, weil sie keinen Biographen gefunden haben; aber er ist auch für Sulpicius nicht der Apostel Galliens im landläufigen Sinne gewesen: *apostolicus*, den Aposteln gleich, war er ihm als Wundertäter und namentlich als Totenerwecker im Geiste der apokryphen Apostelgeschichten. Aber es ist zunächst auch nur ein beschränkter Kreis gewesen, in dem man seine Wunder gelten ließ; erst mußte der wirkliche Martin vergessen sein, ehe der literarische des Sulpicius bei der Nachwelt triumphieren konnte: mit der Zeit des Bischofs Perpetuus (461—491), der die Martinsbasilika zu Tours erbaute, beschließt B. sein Buch, dessen Grundgedanken ich so kurz zusammenzufassen versucht habe.

Mehr als einmal wird man beim Lesen zum Widerspruch herausgefordert; es fehlt nicht an Übertreibungen, an gekünstelten und willkürlichen Deutungen, an vorschnellen Folgerungen (vgl. die Besprechungen von Delehaye, *Analecta Bollandiana* XXXII, 469ff. und Halphen, *Revue historique* CXII, 338f.). Und doch ist das Buch als Ganzes von großem Verdienst, weil es mit Recht nachdrücklich darauf hingewiesen hat, daß unsere Überlieferung über Martin nur einseitig ist und der Kritik bedarf. Auch an positivem Ertrag scheint es mir nicht arm; hervorgehoben seien die Seiten über die literarische Stellung der *Vita Martini* inmitten der seit dem Aufkommen des Mönchtums entstehenden Sammlungen von Wundergeschichten in biographischem Rahmen nach Art der heidnischen Aretalogie mit der Neigung zu erbaulichen und unterhaltenden Erfindungen, ferner die Ausführungen vom Standpunkt der vergleichenden Religionsgeschichte über die Vorstellungen der Zeit von der Wunderkraft (*virtus*) eines Heiligen und ihrem Zusammenhang mit seiner Askese, endlich die Aufstellungen über die Textgeschichte der Martinsschriften, bei denen mir freilich auch nicht überall das letzte Wort gesprochen zu sein scheint. Aber wie oft man auch sonst diesem Buche eines *Advocatus Diaboli* widersprechen muß, anregend ist es im höchsten Maße; es erinnert wieder in diesem besonderen Falle daran, wie oft gerade bei der Heiligenliteratur des frühen Mittelalters eine eingehendere Kritik durch das Fehlen anderer Quellen erschwert wird, und kein Leser des Sulpicius Severus sollte daran vorübergehen, mag auch der Satz für die Absichten des Verfassers gelten: *Il faut surpasser son but pour l'atteindre.*

Bonn. *Wilh. Levison.*

Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter im Anschluß an die Schrift „*De civitate Dei*". Von Ernst Troeltsch. (Histor. Bibliothek, herausg. von der Redaktion der Histor. Zeitschrift, Bd. 36.) München, R. Oldenbourg. 1915. XII u. 173 S.

Beim Erscheinen einer neuen römischen Geschichte mag mancher heute noch denken: Was würde Mommsen dazu sagen? Liegt eine neue Gesamtauffassung der Renaissance vor, so ver-

nähmen wir gerne Burckhardts gewichtiges Urteil. Der Kenner der Augustinliteratur wird beim Hervortreten eines Buches über den großen Kirchenvater aufs tiefste bedauern, daß Hermann Reuter aus der Fülle seiner Kenntnisse heraus nicht mehr darüber mitreden kann; zumal wenn, wie hier, sich in Troeltsch und Reuter zwei grundverschiedene Persönlichkeiten und Forschungsarten gegenüberträten, hätten wir eine höchst wertvolle Auseinandersetzung zu erwarten gehabt. Ein kleiner Ersatz ist es ja, daß wir Reuters Augustinische Studien (Gotha 1887) zur Hand haben. Wer nicht ein Jahrzehnt selbständige Studien machen kann, der wird, wenn sich gleich manche Fragestellungen verschoben haben, doch jede Neuerscheinung auch an jenem bewundernswerten Werke messen. Es kann auf dieses für Schüler und Geschulte besonders in methodologischer Hinsicht nicht warm genug hingewiesen werden. Jeder Erforscher ideengeschichtlicher Zusammenhänge hat aus dem Buche zu lernen, so fern ihm sein Gegenstand liegen mag und so sehr er die seitherigen teilweisen Fortschritte (vgl. besonders Mausbach, Die Ethik des hl. Augustinus, 1909) anerkennt. Welche Wandlung der Zeiten spiegelt sich in den Büchern Reuters und T.s und welche Verschiedenheit der wissenschaftlichen Ziele und Ansprüche! Bei dem auch von T. anerkannten, aber nicht vollkommen ausgenützten Reuter eine phänomenale, nicht den ganzen, aber einen großen Teil Augustins umfassende Quellenkenntnis, ein bewundernswert umsichtiges, oft auch fast zu ängstliches Abwägen der sich so tausendfach widersprechenden Stellen gegeneinander; am Schluß eine glänzende Skizze der Stellung Augustins in der Geschichte der Kirche, die nicht mehr sein will, und den großen Zusammenschauer und Schilderer Augustins herbeisehnt, der das ganze Genie bezwingt. Er ist bis heute noch nicht erstanden der erhoffte Künder des großen Menschen und seiner Zeit, und die seitherigen Arbeiten über ihn zeigen auch, was jedem Beobachter der ganzen Lage klar sein mußte, daß — von der Größe der Aufgabe abgesehen — Fragen der Einzel- und Gesamtauffassung in bestimmten Zusammenhängen wichtiger erschienen als jene darstellende Monographie. Kommen wird sie und wird von Harnack und Reuter mehr zu lernen haben als von allen andern, so Wichtiges auch sie, besonders die Katholiken, zu sagen haben.

Inzwischen hat sich die Forschung besonders mit der *civitas Dei* beschäftigt. Um von anderen zu schweigen (so von dem teilweise tüchtigen Br. Seidel, Die Lehre vom Staat beim hl. Aug. 1909) sei an den sehr wertvollen Kommentar von H. Scholz erinnert (Glaube und Unglaube in der Weltgeschichte. Leipzig 1909). Er dringt in vielem erfolgreich vor, freilich mit der bei der Schnelligkeit der Produktion notwendigen Beschränkung auf eine weit beschränktere Quellenkenntnis und dennoch mit dem löblichen Ehrgeiz, endgültige Urteile zu fällen. Und nun T.! Es muß hier etwas weiter ausgeholt werden.

Es ist eine sehr leidige Tatsache, daß die wertvolle Auseinandersetzung, die zwischen verschiedenen Forschungsarten und -zielen zu großer gegenseitiger Förderung und Klärung stattfinden kann, selten mit Ruhe und unpersönlicher Sachlichkeit vor sich geht. Auch T. hat das am eigenen Leibe erfahren. Ein „Durchdenken der großen Gedankenmächte in der Geschichte", was T. als seine Hauptaufgabe bezeichnet (Bedeutung des Protestantismus, S. 8 Anm.), ist unendlich wertvoll und sollte, wenn es nicht den Anspruch erhebt, die einzige Art von Geschichtschreibung zu sein, überall mit Freuden begrüßt werden. Und T. wird ja denn auch von Theologen, Philosophen und Historikern meist aufs wärmste anerkannt. Auch diese Zeitschrift brachte schon manchen wertvollen Beitrag dieser Art aus T.s Feder. Aber nicht nur jener nie erhobene Anspruch, die einzige Art der Geschichtsbetrachtung, sondern schon der, die höchste zu sein, würde an dieser Stelle gewiß scharfen Widerspruch finden. In diesem Sinne ist H. Scholz (Preußische Jahrbücher, Juni 1915) scharf zu widersprechen, der dem vorliegenden Buche Burckhardtsche Meisterschaft zuspricht, auch wenn er das Lob so erklärt, wie er es tut. Im Gegenteil, sowie der Name Burckhardt fällt, neben dem sofort das Bild Rankes aufsteigt, erinnern wir uns jenes vielleicht höchsten Ideals der Geschichtschreibung, durch höchstvollendete, breitgelagerte, kunstvolle Darstellung den Lauf der Geschichte zur Anschauung zu bringen. So sehr diese letztere Form historischer Kunst auch von jener vorher gekennzeichneten, den Stoff unter ideengeschichtlichen und soziologischen also systematischen Gesichtspunkten formenden Art durchtränkt sein mag, sie ist doch grundverschieden von ihr. Beide Richtungen finden in den auch von T. geschätzten wissenschaft-

lichen Schematen Rickerts sehr verschiedene Stellen angewiesen. Gegenüber dem außerordentlichen Eindruck, den die herrlichen, posthum herausgegebenen und eigentlich nicht für die Veröffentlichung bestimmten weltgeschichtlichen Betrachtungen, ein einmal gelesenes Kolleg des großen Baslers, auf empfängliche Gemüter üben, soll doch nicht vergessen werden, daß Burckhardt in seinen Hauptwerken zuerst dargestellt hat. In einem vollendeten Stil voller Bilder und Anschaulichkeiten — er schöpfte fast nur aus den Quellen selber — entstanden seine großen Gemälde; so das der Renaissance, trotz der Menge von Forschungen, Betrachtungen, Kompendien und Umwertungen seither die einzige Darstellung ersten Ranges von diesem Zeitraum.

Wenn wir so ganz im allgemeinen die eigenartigen Vorzüge und Grenzen der Geschichtsbetrachtung, wie sie T. mit andern ausübt, uns klar zu machen suchten und auch seinem Stil ein Recht zuerkannten, der meist auf Kosten der Schönheit und möglichst schlichten Klarheit seinen energischen und sprudelnden Gedanken nacheilt, können wir seiner vorliegenden Schrift nähertreten. Ist es bei dem ungeheuren Stoffe der Soziallehren der christlichen Kirchen sehr verständlich, wenn T. „nicht mit neuen Materialien, sondern mit einer Überfülle von neuen Gesichtspunkten und einer unbegrenzten Belesenheit“ (Scholz) in der sekundären Literatur arbeitet, so wäre hier für die Einzelstudie doch ein umfassendes Quellenstudium zu erwarten gewesen. Niemand suche aber hier eine aus den Quellen umfassend neu arbeitende Forschung. So wenig man daraus einen Vorwurf machen mag, so sehr steigt doch die Bewunderung für die Riesenarbeit, die der geistvolle Reuter auf sich nahm und die der Monograph des ganzen Augustin noch voller wird auf sich nehmen müssen. T. gibt vielmehr, nachdem er die *civitas Dei* wirklich durchgeackert hat, auf Grund seiner sozialgeschichtlichen und ethischen Vorarbeiten und seiner ganzen hervorragenden Belesenheit auf seinen Hauptgebieten eine Ergänzung und Vertiefung der bezüglichen Partien seines Hauptwerks; sucht aber weiterhin ein Beispiel von einer noch über jenes hinausgreifenden religions- und kulturgeschichtlichen Betrachtung zu geben. Die folgende kurze Schilderung einiger Hauptgedanken des Buches muß darauf verzichten, die Frage im einzelnen zu untersuchen, wie weit T. seine Vorläufer übertroffen hat.

Mit Nachdruck weist T. einleitend auf die Schwierigkeit hin, wenn der Hintergrund jeder irgendwie gearteten Dogmatik fehlt, einen solchen allgemein religions- und kulturphilosophischer Art zu gewinnen, wo es gilt, einem Manne wie Augustin nahezukommen. Eine zweite während des Krieges geschriebene Einleitung betont mit Recht, wie die Erlebnisse des letzten Jahres unser Geschlecht dem Verständnis jenes Mannes und jener Zeit näher bringen konnten, das nichts von der Sekurität (Burckhardt) der letztvergangenen Zeit wußte und dem Begriffe „Kultur", den jene entwickelt hatte, ferne stehen mußte. Möchte er doch möglichst gründlich aus der Geschichtswissenschaft verschwinden, wenn anders er nicht wieder mehr Inhalt und Klarheit erlangt. Der Vergleich Fichte-Augustin ist in diesem Vorwort gewiß geistvoll, doch dürfte mancher seine Gefährlichkeit über seinen Wert stellen.

Es folgt nach einer Übersicht über verschiedene Konstruktionen der universalhistorischen Stellung Augustins das Grundthema der Abhandlung, daß Augustin in erster Linie (später ist es noch schärfer ausgedrückt) der christlichen Antike angehöre. T. überschätzt die Verschiedenheit seiner Auffassung von der seiner besten Vorgänger gewiß. Aber es bleibt ein dauerndes Verdienst, diesen Satz energisch durchgeführt zu haben. Man wird ihm zugeben müssen, daß die tatsächliche Wirkung Augustins auf das Mittelalter zur Beleuchtung des Kirchenvaters selbst verwandt wurde. Daß man sich davor hüten wird, wird dies Buch hoffentlich bewirken. Denn es wendet den Gedanken in immer neuen Formulierungen hin und her. Über die Wirkung der heidnischen und christlichen Antike auf das Mittelalter ist damit freilich noch nichts gesagt. Ihr Erbe wirkte auf die völlig veränderten Verhältnisse immer wieder schöpferisch. Die Schöpferkraft der Gedanken auf die Geschichte ist ein Geheimnis, das oft wie vom Zufall beherrscht erscheint. Aus dem Zusammenhang gerissene und nur halb verstandene Gedanken üben oft die mächtigste Wirkung. Gewiß, die Geschichte historischer Wirksamkeit ist zur Hälfte die Erzählung von irrtümlich verstandenen oder umgewandelten Gedanken. Ob Augustinus, ob Machiavelli, es bleibt sich gleich. Und doch, wer die heilsame und den systematischen Denker erschütternde Erfahrung von der Art der Wirksamkeit aller Ideen überstanden hat, der wird

vielleicht eben in unserem Falle das Tafeltuch zwischen Augustin und dem Mittelalter nicht so schroff durchschneiden wie T., bei dem man manchmal die wuchtigen Schläge gegen eine lange von ihm für richtig angenommene Konstruktion zu sehen glaubt. Die längst erkannte Kluft zwischen dem afrikanischen Bischof und dem germanisch-romanischen Mittelalter wird deshalb kaum jemand aus dem Auge verlieren. Und eines vor allem darf der Forscher auf diesem Gebiet nicht verkleinern, die Widersprüche in Augustins impulsiver Natur. T. erkennt sie wohl an, entgeht aber nicht immer der Gefahr, sie zusammenzubiegen. Nur einen Fall: die Idealkonstruktion eines imperiums war Augustin, als er sie entwarf, nicht minder ernst, wie seine anderen dem widersprechenden Gedanken. Es muß bezweifelt werden, ob die naturrechtliche Grundanschauung und Begrenzung in solchem Falle dem Kirchenlehrer stets vollbewußt und gleich wichtig war. Der mittelalterliche Leser hat so ziemlich alles herausgelesen, die modernen sind noch nicht so einig, wie man meinen könnte.[1])

Nach einer Analyse der Schrift *de civitate Dei* erörtert T. die allgemeinsten Unterschiede der in ihr vorausgesetzten Gesamtlage von der des Mittelalters, besonders im Kirchenbegriff, im Staatsbegriff und im Verhältnis dieser beiden Größen.

Mitreißend und erleuchtend ist wieder der auf den reichen Forschungen der letzten Zeit ruhende, aber sie originell und kraftvoll zusammenschauende Rückblick auf die Geschichte des christlichen Ethos vor Augustin. Über Clemens Alexandrinus hinweg sehen wir die Entwicklung des Bischofs von Hippo zum größten religiösen Ethiker der Antike. Ihr Kernpunkt ist die Idee des höchsten Gutes, das er in Vereinigung von antiker Philosophie und christlicher Anschauung in der *purgatio cordis* sah. Es ist dies weniger etwas vollkommen Neues, als der mit „vulkanischem Lebensdrang" erfaßte und „die stärksten Affekte entzündende Inbegriff des Lebens, die absolute Lebendigkeit der Seligkeit überhaupt". Durchaus fremd mutet die ganz antik begründete Theorie vom Bösen dagegen an. Mit Recht wird

[1]) Ich gedenke demnächst eine Wortuntersuchung über *civitas Dei, civitas terrena* usw. zu veröffentlichen. In recht vielen Einzeldingen muß ich hier bei T. mehr Verwischung als Förderung der Vorgänger erblicken.

gegen die Formulierung von Augustins Religiosität als „getrösteter Sündenschmerz" Front gemacht, wenn man diese Seite auch als eines der immer wieder aufstachelnden Motive nicht unterschätzen darf. *Humilitas* und *superbia* als Grundgegensätze der zwei *civitates* (Seidel und Scholz) werden gewürdigt und von der *humilitas* aus betrachtet, was bei Augustin unter Askese zu verstehen ist: Gegenüber der alexandrinischen Askese der Mystik und Gnosis eine solche der Gottesliebe und *humilitas*. Von hier aus findet T. eine gewisse Synthese von Harnacks und Scheels Sätzen über die Stellung des *Christus humilis* in der Gedankenwelt des Kirchenvaters möglich. Nicht „Gott und die Seele" ist die Formel augustinischer Religiosität, sondern durchaus das Doppelgebot Matth. XXII$_{37}$. Augustin denkt soziologisch — so mündet hier die Untersuchung wieder ein in die Frage der 2 *civitates*.

Aus der Hauptlehre Augustins, daß alle Ethik zugleich Individual- und Sozialethik sein müsse, daß der Gottesliebe die Bruderliebe entsprechen müsse, ergibt sich die Möglichkeit einer sichereren Stellung zu den Kulturwerten (*terrena bona*) als bisher. Für Augustin gibt es nicht nur im stoisch-platonischen Sinne relative Stufenwerte — übrigens, wie manche andere, eine schauderhafte Bildung! — der subjektiv-persönlichen Entwicklung, sondern als Neuplatoniker auch solche der objektiven Welt. Hierher gehört eine der Grundformeln des Kirchenlehrers: *uti non frui terrenis bonis, frui non uti Deo* und ihre Umdrehung in der *civitas terrena*. Daß die Notwendigkeit des *uti* für die Weltwerte anerkannt ist, ist der große Schritt über die Alexandriner hinaus, ist das Neue auch gegenüber dem urchristlichen Ideal, wie es T. dargestellt hat. Und weiter erinnert man sich dann, wie T. neben diese stets katholisch gebliebene Auffassung das calvinisch-lutherische Ideal stellt, nach dem die irdischen Güter keine relativen Selbstwerte mehr sind, sondern einerseits mehr als das: der für alle gleiche Gottesdienst, andererseits weniger, da von nicht unmittelbarer ethischer Bedeutung (Wissenschaft und Kunst). Freilich, die Abstriche, die T. besonders im Hinblick auf Augustins Sündenlehre zu machen gezwungen ist, sind erschreckend groß. Vor allem die aus dem Sexualproblem geborene Erbsündenlehre und die Stellung zum Sexuellen überhaupt zwang zum Ausweg der doppelten Moral, zur Anerkennung, ja zur Er-

höhung der Askese. Aber eben indem man Augustins Religiosität von der Ethik her versteht, versteht man auch diese Widersprüche allein.

Die in Abschnitt 5 konstruierte Gütertafel — Güter unterhalb, innerhalb und oberhalb der Seele — ist, wie jeder fühlen wird, das Meistermittelstück des Buches. Hier mußte Mausbach ergänzt werden, so sehr T. von seiner umfassenden Kenntnis Vorteil zieht. Es geschieht mit größter Kraft der Synthese, wie auch wieder mit manchen Gefahren und Gewaltakten. Einzelnes Eingehen würde zu weit führen. Hingewiesen sei nur auf die in ihrer Art ewig jungen Gedanken Augustins über die intellektuell-ästhetischen (kontemplativen) Werte, während die geschichtlich wirksameren Ausführungen über die soziologischen Werte historisch enger begrenzt sind. Auch hier eigentlich nichts durchaus Neues bei T. (vgl. die Carlyle, Schilling u. a.), aber neue Wendung und Verarbeitung, so bei den sozialen Werten die Anordnung: Familie und Sexualethik, Staat (hier ist noch kein fester Boden), Besitz und Arbeit, Stände und Klassen (*ἰσονομία*, *aequalitas* bei Augustin!). Und endlich das Einmünden so vieler Fragen in das klösterliche Ideal, das manche vorher gewonnene Ergebnisse wieder zu verschlingen droht. Auch *pia desideria* nennt T. manche (so Augustin und die Bergpredigt). Man könnte sie noch vermehren. Und doch, wie verhängnisvoll sind oft diese Einzelstudien ohne Überblick über das Ganze.

Noch erörtert T. die einzelnen Punkte des Unterschiedes zwischen Augustin und der thomistischen Theologie und Ethik, hier besonders im Gegensatz gegen katholische Gelüste, in Augustin schon den Thomas zu finden. Dann wendet er sich zu verschärfter Formulierung seiner bisherigen Ergebnisse. Daß Augustin mit Thomas, Luther-Calvin, Schleiermacher-Kant, Kiergegaard, allenfalls noch Meister Ekkart, zu den nicht vielen „aus Prinzipien denkenden Ethikern" des Christentums gehörte, ja daß er der erste und vielleicht größte unter ihnen ist, dies Wort bezeichnet noch einmal den Hauptgedanken des Buches, der vielleicht wichtiger ist als die im Titel angekündigte Streitfrage der Zuweisung zu Antike oder Mittelalter, die auf jenen sich gründet.

Karlsruhe-Berlin. *Hermann Haering.*

Studien zur Individualität des Franziskus von Assisi. Von **Heinrich Tilemann.** (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausg. von Walter Goetz. Bd. 21.) Leipzig, Teubner. 1914. 228 S.

Die Ordensregeln des heiligen Franz von Assisi und die ursprüngliche Verfassung des Minoritenordens. Ein quellenkritischer Versuch von **Vlastimil Kybal.** (In derselben Sammlung Bd. 20.) Leipzig, Teubner. 1915. 176 S.

Die beiden vorliegenden Schriften packen die schwierigen Fragen mittelalterlicher Quellenkritik und Geistesgeschichte, die sich an den Namen Franzens von Assisi knüpfen, mit Entschlossenheit an. Kybal wendet sich vor allem den Problemen zu, vor die uns die 3 (2) Ordensregeln immer noch stellen, um dann in erster Linie im Anschluß an sie die ursprüngliche Verfassung des Minoritenordens zu schildern. Seine Arbeit deckt sich also der Aufgabe und den Zielen nach zum Teil mit der Karl Müllers (Freiburg i. Br. 1885), dessen heutiges Urteil über die Urregel er gerne hören möchte. Vorsichtig, fast zu vorsichtig vermeidet er es, Urteile, die außerhalb des selbstgesteckten Rahmens fallen, zu fällen. Tilemann, der schon mit einer Untersuchung über *Spec. perf.* und *Leg. 3 soc.* (Leipzig 1902) hervorgetreten ist, setzt sich ebenfalls sorgfältig mit seinen Quellen, besonders den erzählenden, auseinander, ehe er sich zu seinem systematischen Thema wendet. Es kann an dieser Stelle nur ganz kurz auf die ihrer ganzen Art nach sehr verschiedenen Arbeiten eingegangen werden.

Kybal fügt den Versuchen K. Müllers, H. Böhmers und Cuthberts, die Urregel (I) von 1210 zu rekonstruieren, den folgenden neuen hinzu: Sie bestand nur aus Einleitung und erstem Absatz (1. Kapitel), wie man sie im Zusammenhang und ohne Unterbrechung in der Regel (II) von 1221 liest, im ganzen ungefähr 20 Zeilen. Er erörtert dann das Verhältnis der Regeln von 1210 und 1221 und konstruiert zu letzterer eine Vorlage oder einen ursprünglichen Entwurf Franzens. Endlich sucht er die allmählich entstandenen Erweiterungen der Urregel im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts näher zu datieren. Der zweite Teil der Schrift, dem Stoff und der Behandlung nach wohl der interessanteste, behandelt die Regel (III) von 1223. Den Vorstufen, der verlorenen Regel vom Taubenberge und dem zweiten

Entwurf Franzens, der sich zum Teil in der *ep. ad min.* spiegelt, wird nahezukommen und durch eine peinliche parallele Analyse der Regeln (II und III) festzustellen versucht, was von Franz, was von den Ministern stammt. Störend tritt freilich hier in die Erscheinung, daß schon bei der Regel II erschlossen werden mußte, was nun wirklich unbedingtes Eigentum des Poverello ist. Hier empfindet man die Notwendigkeit der Arbeit, die Tilemann zu leisten versuchte; man schaudert aber zugleich vor dem *circulus vitiosus* zurück, in den hier Quellenkritik und Quellenverwertung leicht geraten können. Der dritte Teil, die historische Bedeutung der Regel vom Jahre 1223 und die Verfassung des Ordens, berührt eine Grundfrage der Franzforschung, die die leidenschaftliche Erörterung der Quellenfrage erst verständlich macht; es ist die Frage, ob Sabatier in seinem bekannten Buch die Tragik im Leben des Armen von Assisi an der richtigen Stelle sucht oder ob Tilemann ihn richtiger kennzeichnet als „Gottbegeisterten, der sich leiten läßt". Kybal gibt zuerst die Anschauungen einiger bisherigen Forscher wieder. Er selbst aber formuliert sein Urteil hierüber nicht in Leitsätzen, wie es Tilemann gerne tut, sondern gibt nach formeller und sachlicher Analyse der Regel (III) eine in vielen Einzelheiten sehr dankenswerte Erörterung der Verfassung und Haltung des Ordens, zum Teil mit eindringender wortstatistischer Begründung. Die deutsche Übersetzung des böhmisch geschriebenen Buches ist leider vielfach nicht vollkommen geraten, aber doch durchaus lesbar.

Tilemann vereint mit philologisch-historischer Ausbildung sehr glücklich theologische Schulung und religiöses Verständnis. An der technischen Anlage des gut geschriebenen Buches stört neben manchem unnötigen Fremdwort nur eines, die häufigen Wiederholungen auch ausgedehnter Quellenzitate. Wenn es auch durch den Gang der Untersuchung verständlich wird, es mußte vermieden werden. Die Menge methodischer Fragen, die der Verfasser mit klarem Blick aufzeigt und zu lösen versucht, verlangen eine eingehendere Betrachtung, die aber an anderer Stelle geleistet werden muß.

In dem umfangreichen Abschnitt „Quellenkritisches" legt sich Tilemann die Bausteine zurecht. Mit der Forschung über *specimen perfectionis, leg. 3 sociorum,* die Regeln (hier wird Tilemann von Kybal Nutzen ziehen können), das Testament und die *opus-*

cula, die beiden *viten* des Celanesen (Kritik Tamassias), Bonaventura usw. setzt er sich ausführlich auseinander. Man erkennt den in neutestamentlicher Quellenkritik bewanderten Theologen an dem berechtigten Urteil, daß wir von Franz verhältnismäßig viel Gutbezeugtes wissen. Er ist uns deutlicher als sehr viele andere große Gestalten der mittleren Jahrhunderte — oder besser, es ist die Grundlage für eine tiefere Erkenntnis vorhanden. Sehr gelungen ist sodann die Hauptfragestellung des Buches: Was wollte Franz. Es werden geschildert die Forderungen selbst, ihre Abstufung gegeneinander und — sehr gut und lichtverbreitend — ihre Motive. Die Untersuchung über die letzteren bereitet auf die gehaltvollen Schlußabschnitte (die konstitutiven Elemente und Eigenart und geschichtliche Stellung) vor und ist für das persönliche Verhältnis unserer Zeit zu dem Manne und dem, was man sich unter ihm vorstellt, wohl mit am wichtigsten. Wenn das genannte Verhältnis auch nichts mit geschichtlicher Forschung zu tun hat, so ist es doch notwendigerweise historisch zu beleuchten.

Die weitere Erörterung beschäftigt sich damit, wie Franz selbst seine Forderungen erfüllte und welche Jünger er bevorzugte und sich heranzubilden suchte (Klara!). Eine Skizze über Form, Inhalt und Ziel der Predigt und die Bekehrungsgeschichte ründet das Bild. Welche Vergleiche nach hinten und vorne regt diese an! Das äußerst heikle Kapitel: Franz und die Kirche, dessen notwendige Zerlegung in verschiedene Einzelfragen Tilemann vornimmt, ist vielleicht zu sehr von der Gegnerschaft gegen weitverbreitete Anschauungen beeinflußt. Der Verfasser fügt sein in wenigen Worten kaum unmißverständlich zu formulierendes Urteil jedenfalls der Gesamtanschauung, die er hat, voll ein. Als einer der Leitsätze sei folgender genannt: die unbedingte Unterordnung unter die Kirche, in der Dankbarkeit wurzelnd, bildet, soweit dabei der Verzicht auf eigenen Willen in Frage kommt, ein homogenes Element seiner gesamten Frömmigkeit. Die schon genannten Schlußabschnitte scheuen vor entschlossenen Formulierungen nicht zurück. Genannt möge hier nur noch die Mahnung werden, man möge die vielberedete Naivität des Poverello nicht zu stark betonen, und die hübsche Formel: Franz ist eine Individualität, aber weder ist er ein Individualist noch ist in ihm die Tendenz zum Individualismus zu irgend-

welcher Stärke gediehen. Diesseits der großen Gegensätzlichkeiten der zweiten Hälfte des Mittelalters stehend ist er nach Tilemann nicht eine charakteristische Erscheinung eines Übergangszeitalters, sondern Höhe- und vielleicht Endpunkt einer verhältnismäßig einheitlichen religiösen Kultur.

Berlin. *Hermann Haering.*

Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich 1461—62. Von **Chr. Lucius.** (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von Hampe und Oncken. Heft 41.) Heidelberg, Winter. 1913. 106 S.

In die lange etwas stockende Forschung über Papst Pius II., sicher die interessanteste Gestalt unter den Päpsten des 15. Jahrhunderts, ist neuerdings wieder Leben gekommen. Wolkan führt seine große kritische Ausgabe des Briefwechsels Enea Silvio rüstig weiter, ein unvergleichliches Mittel, um in die geistige Werkstatt Eneas zu blicken, zugleich durch die Menge der bisher gar nicht oder unzureichend gedruckten Stücke eine erhebliche Bereicherung unserer Kenntnis; für die Beurteilung des Papstes aber hat ein glänzender und tiefgreifender Aufsatz Johannes Hallers in der Deutschen Rundschau, Bd. 153 (1912) neue Bahnen gewiesen. Er sucht zwischen der galligen, inquisitorischen Kritik Voigts und der entschuldigenden Abtönung Pastors hindurch den Weg zum Verständnis Eneas als einer Renaissancenatur zu finden, in der sich persönliche Ruhmsucht und diplomatische Gewandtheit mit italienischem Patriotismus und Kreuzzugsbegeisterung zu einem wunderlichen Ganzen verbinden. — Haller hat auch die vorliegende Arbeit von Lucius angeregt, ihr das Material, hauptsächlich die inhaltreichen Depeschen aus dem Sforzaarchiv gewiesen und ihren Gedankengang bestimmt.

L. hat die Verhandlungen untersucht, welche zur Aufgabe der pragmatischen Sanktion von Seite Frankreichs führten. Sie werden verwickelt durch den nebenherlaufenden Wettbewerb Frankreichs und Aragons um das Königreich Neapel und durch die Bestrebungen des Papstes, ganz Europa zu einem Kreuzzug gegen die Türken zu einigen. L. hat nun in der Tat durch eine genaue Darstellung der Gesandtschaften der beiden päpstlichen Legaten Coppine und Jouffroy nach Frankreich und der fran-

zösischen Obedienzgesandtschaft in Rom das Getriebe der diplomatischen Machenschaften im einzelnen erfreulich erhellt, doch scheint mir, daß wir zu wirklich klaren und einleuchtenden Ergebnissen noch nicht gelangt sind. Nimmt man z. B. an, was L. selbst andeutet, daß Jouffroy Ludwig XI. bewogen haben könnte, die neapolitanische Erbfrage nicht mehr, wie sein Vater, mit der Beibehaltung der pragmatischen Sanktion, sondern mit Konzil und Türkenzug zu verknüpfen, so ist es nicht mehr nötig zu glauben, daß Ludwig sich von Pius habe dupieren lassen. Auch das scheint mir nicht genügend erwogen, daß die Gesandten jener Zeit oft merkwürdig selbständig zwischen den Parteien stehen, das beweist der Fall Jouffroy selbst oder aus wenig späterer Zeit der des böhmischen Prokurators Fantinus de Valle. Ob wir endlich die Politik des Papstes in dieser Sache mehr als idealistisch oder als realistisch, mehr als die „kleinliche Spielerlust des Aventuriers" oder als ein „diplomatisches Meisterstück" anzusehen haben, ist uns aus L.s Ausführungen doch nicht klar geworden. Daß die Denkwürdigkeiten des Papstes ins Antikheroische färben, ist klar, wie viel aber etwa doch von dem Heroismus des Renaissancemenschen in Pius steckte, werden wir erst erfahren, wenn die von L. versprochene Gesamtdarstellung seines Pontifikats vorliegt. Diese wird dann auch die Polemik gegen Pastor stärker zu stützen haben.

München. *Paul Joachimsen.*

Historiographie de Charles-Quint. Par **Alfred Morel-Fatio.** *Première Partie, suivie des Mémoires de Charles-Quint. Paris, Champion.* 1913. 367 S.

Eine dankenswerte, wenn auch nicht allzu dankbare Arbeit schenkt uns der aus früheren Studien zur spanischen Geschichte und Literatur bekannte Verfasser. Einem künftigen Biographen Karls V. will er den unerfreulichsten Teil der Vorarbeit ersparen durch eine kritische Besprechung „einer gewissen Anzahl von erzählenden Quellen" über den Kaiser. Ausgewählt sind anscheinend solche, die eine nähere Beziehung zu Spanien haben. Höhepunkte für die Darstellung bieten sich nicht, aber die gelehrten Untersuchungen des sprachenkundigen Verfassers haben doch mancher Gestalt dieser Humanisten-Epigonen Leben abgewinnen können. Der erste Band behandelt hauptsächlich

die offiziellen Chronisten des Kaisers, der zweite soll dem Sandoval gewidmet sein, „diesem weiten Reservoir, in das Quellen sehr verschiedenartigen Ursprungs und Charakters zusammengeflossen sind, und in dem man seit drei Jahrhunderten fischt, in trübem Wasser", der dritte Band soll die Geschichtschreiber über einzelne Ereignisse, *historiadores de sucesos particulares*, besprechen.

Jedem Band wird eine Edition angefügt. Der erste bringt unter dem Titel „*Mémoires de Charles-Quint*" eine Neuausgabe der 1862 von Kervyn de Lettenhove publizierten „*Commentaires*". Die sind bekanntlich französisch diktiert worden, aber anscheinend nur in einer portugiesischen Übersetzung erhalten, nach der auch Kervyn seine französische Rückübersetzung gearbeitet hatte. Verfasser veröffentlicht jetzt zum ersten Mal den portugiesischen Text und daneben eine verbesserte französische Übersetzung. Ich bin nicht sicher, ob es nicht nötigere Dinge über Karl V., auch etwa an noch nie veröffentlichten spanischen Chroniken (vergl. unten), zu publizieren gab. Aber sicher ist es erfreulich, daß man nun der persönlichen Meinung des Kaisers so nahe kommen kann, wie die erhaltenen Quellen es erlauben. Eine gute Einleitung und Anmerkungen erhöhen den Wert der Publikation. Und vielleicht darf man auch in der Wissenschaft verlauten lassen, daß die bequeme Anordnung, auf den linken Seiten den portugiesischen Text und gleich daneben auf den rechten die Übersetzung zu drucken, wertvoll ist für den, der sich in die portugiesische Sprache der Zeit einlesen möchte. Der zweite Band soll eine Erstedition der Memoiren des Sekretärs der Königin Eleonore, Sancho Cota, bringen. Wer sich für den Hof des Kaisers auch in seiner Buntheit und seinem alltäglichen Milieu interessiert, wird sich besonders freuen auf die mit reichlichen Anmerkungen versehene Neuedition der parodierenden Chronik des Hofnarren Francesillo de Zúñiga, die für den dritten Band versprochen wird.

Der kritische Teil unseres Bandes spricht nicht von den burgundischen offiziellen Historiographen, auch nicht, angesichts der ziemlich abschließenden Arbeit von Bernays, von Petrus Martyr, sondern beginnt mit dessen Nachfolger, dem der Literaturgeschichte bekannten Antonio de Guevara. Über ihn werden besonders sorgfältig Nachrichten aus zerstreuten

Quellen, auch aus dem Archiv von Simancas, zusammengetragen, obwohl dieser „*eximius praedicator*" und im übrigen reichlich windige Causeur sich offenbar um die Pflichten seines Amtes gedrückt und seine für die Chronik angelegten Notizen nur in seiner bekannten Briefsammlung verwertet hat. Dann werden 30 Seiten dem Sepúlveda gewidmet, seinem italienischen Aufenthalt, seinen philosophischen, juristischen, militärischen und sonstigen vielseitigen Interessen, seinem Prinzipienstreit mit Las Casas, schließlich seinem Werk *De rebus gestis Caroli Quinti*, an dessen Humanistenstil er zu lange polierte, so daß es schließlich für historiographische Wirkung zu spät, erst nach Robertson, veröffentlicht wurde. Es folgen die weiteren offiziellen Historiographen: Mexía, der Literaturgeschichte besser bekannt durch seine Silva und die Dialoge als durch sein unvollendetes Geschichtswerk; Ocampo, der außer seiner fabulosen Alten Geschichte Spaniens Vorarbeiten zu einer Zeitgeschichte hinterlassen zu haben scheint (Nationalbibliothek zu Madrid); Busto, dessen Schrift über den deutschen Feldzug Karls im Escurial aufbewahrt wird; Paez de Castro, dessen Materialsammlungen zur Zeitgeschichte ebenda erhalten sind, und dessen methodologische Ausführung über den Plan seines Werkes Verfasser im Auszug mitteilt (S. 94—96); Lorenzo de Padilla, der freilich schwerlich seiner Geschichte Philipps I. auch eine seines Sohnes Karl V. hat folgen lassen; schließlich Santa Cruz, dessen Geschichte Karls V. Ranke in Rom gesehen hatte. Es ist schade, daß Verfasser nicht gleich ganze Arbeit tun und sich einen Einblick in diese Manuskripte verschaffen konnte. — Es folgen längere Ausführungen über Paulus Jovius, nicht über seine Werke an sich, sondern über die Beziehungen des Publizisten zu Karl V., seine Erinnerungen an den Kaiser, seine Geschichtschreibung über Spanien und Spanier. Ein letztes Kapitel handelt über die für den Verkauf gedruckten Arbeiten eines Ulloa, Dolce, Sansovino, kürzere zusammenfassende Lebensbilder ohne wesentlichen Wert, aber von typischem Interesse für die Kenntnis des Milieus der Literatenkreise der Zeit. — Verfasser hat anscheinend Fueters Werk über die neuere Historiographie noch nicht gekannt und sich nicht mit dessen größeren Linienführungen auseinandergesetzt.

Z. Zt. Konstantinopel. *Andr. Walther.*

Zur Charakteristik der evangelischen Gebetsliteratur im Reformationsjahrhundert. Von Paul Althaus. Leipzig, A. Edelmann. 1914. 107 S.

Vorliegendes Leipziger Universitätsprogramm behandelt ein bisher stark vernachlässigtes Gebiet mit sehr überraschenden, ja stellenweise unmittelbar verblüffenden Ergebnissen. Die Gebetsliteratur pflegt in der Kirchengeschichte nicht einmal erwähnt, in der praktischen Theologie, wenn überhaupt, so nur ganz oberflächlich behandelt zu werden. Monographien gibt es seit dem Buche von H. Beck: Erbauungsliteratur (1883) keine, und doch hat Beck in vielen Punkten gründlich vorbeigegriffen. Die Untersuchung von Althaus, eine programmatisch gehaltene Vorarbeit zu einem größeren Werke, kommt zu dem unbestreitbaren neuen Ergebnis: „Die Geschichte der Entwicklung der evangelischen Gebetsliteratur in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts bezeichnet den organischen Prozeß eines immer stärkeren Einströmens mittelalterlicher Mystik, unter zunehmender Abhängigkeit von der römischen Gebetsliteratur und fortgesetzter Zurückdrängung evangelischen Sonderguts" (S. 106). Dieser Prozeß vollzieht sich nun in verschiedenen Phasen. Die reformatorische Gebetsliteratur setzt mit Luther ein, dessen Gebetbüchlein von 1522 in seiner ursprünglichen Gestalt keine Gebetsformulare kennt, sondern als Gebetsformel nur das Vater unser gelten läßt, im übrigen die Bibel zum Gebetsbuch des Christen macht. Nach dieser Lutherschen Anleitung entstehen nun Gebetsbücher, die teils biblische Auszüge, teils Paraphrasen biblischer Texte, teils fast ganz aus Schriftworten zusammengesetzte Gebete bieten. Spalatin trägt als erster dem Volksbedürfnis nach individuellen Gebeten Rechnung, indem er aus einzelnen Stücken von Lutherschriften und Lutherakten einen Ersatz für die herkömmlichen Gebetbücher schafft. Bei Caspar Schwenckfeld, dessen Bedeutung für die evangelische Gebetsliteratur eine sehr große ist, finden wir eine fast wörtliche Herübernahme der *precationes in passionem Jesu Christi* des holländischen Humanisten und späteren Jesuiten Cornelius Crocus, der seinerseits wieder auf Erasmus v. Rotterdam zurückgeht; ferner hat Schwenckfeld stark die mittelalterliche mystische Literatur benutzt. Der Einfluß des Erasmus auf die evangelische Gebetsliteratur ist ein außerordentlich starker ge-

wesen, speziell, was sich ja dogmengeschichtlich ohne weiteres versteht, auf die Täuferkreise (die von A. S. 26f. mitgeteilten Abendmahlsgebete sind z. B. ganz erasmisch gehalten, und ihre Ähnlichkeit wieder mit Calvins Abendmahlslehre läßt für die von mir seit langem vertretene Linie Erasmus-Täufer-Bucer-Calvin neues Material gewinnen). Schwenckfeld wirkt nun auf die landeskirchlichen Kreise hinüber, woselbst namentlich der Trostschriften für Kranke und Sterbende viel werden (was aber neben dem „ev. Testament" jedenfalls auch mit dem Aberglauben zusammenhängen dürfte). Bei aller Entlehnung findet sich auch viel Selbständiges, z. B. bei Jak. Otter; andererseits kann ein Nürnberger Gebetbuch von 1543 unbefangen von „Wandlung des Sakraments" reden. Mit der Mitte des 16. Jahrhunderts tritt eine zunehmende Individualisierung und damit Subjektivierung in der Erbauungsliteratur ein, das betende Subjekt wird das „Ich", und damit wird eine Einfallspforte für die mittelalterliche Mystik gewonnen. Andreas Musculus ist der erste Repräsentant der neuen Richtung, die durch den Jesuitenorden (vorab Petrus Canisius und Petrus Michaelis), der hier aber nur eine frühere Linie (Erasmus, Vives, Fabri, Wild, Witzel) fortsetzt, auch den Ausdruck und die Sache der *Exercitia spiritualia* schon vorfand (S. 69), gepflegte Gebetspraxis dringt ein, und dabei kann (S. 93) das Kuriosum begegnen, daß ein ursprünglich evangelisches Gebet durch zwei katholische Bücher hindurch seinen Weg in ein evangelisches Gebetbuch zurückgefunden hat. Der Lüneburger Philipp Kegel ist so naiv, der evangelischen Gemeinde Gebete in den Mund zu legen, die von ihren jesuitischen Verfassern direkt gegen die evangelische Kirche gerichtet waren!

Man wird auf die Fortsetzung der A.schen Untersuchungen gespannt sein dürfen. Ein eigenartiges Bild — die kirchlich-konfessionelle Zersetzung der Gesellschaft schreitet immer weiter fort, man befehdet sich in Wort, Schrift und mit der Waffe; dabei hat man unbewußt oder auch unbefangen einen gemeinsamen Besitz im Gebete! Das ist der Triumph der Religion über die Konfession. Ihn aber zu einem bewußten und gewollten zu machen, ist auch im 20. Jahrhundert noch nicht gelungen.

Zürich. *W. Köhler.*

Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520—1567. Von **Heinrich Günter.** 1. Bd. 1518—1547. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1914. XXXIX u. 671 S.

Die Briefe und Akten des Abtes Gerwig Blarer von Weingarten sind der wissenschaftlichen Welt seit 1781 bekannt, als G. Heß sie im *Prodromus monumentorum Guelficorum* heranzog; seitdem sind sie verschiedentlich benutzt, aber niemals vollständig veröffentlicht worden. Die Görresgesellschaft hatte an eine Ausgabe gedacht, aber der Bearbeiter ist vor Abschluß seines Werkes gestorben; jetzt hat im Auftrage der württembergischen historischen Kommission H. Günter in Tübingen die Aufgabe, wenigstens in einem ersten bis etwa 1547 reichenden Bande, glücklich gelöst. Das Material ist über die bisher bekannten Weingartener Missiven des Stuttgarter Staatsarchivs hinaus erheblich erweitert worden; mit Recht ist aus seiner Fülle nur eine Auswahl geboten worden, die unter dem nur zu billigenden Gesichtspunkte steht: „aufgenommen ist alles, was der Charakterisierung der Person und der Arbeit Gerwig Blarers dient und von politischem, kirchen- und kulturgeschichtlichem Interesse ist". Sehr gute erläuternde Anmerkungen erleichtern das Verständnis und ermöglichen nebst dem sorgsamen Register eine rasche Orientierung.

Daß die schwäbische Reformationsgeschichte mit Gerwig Blarer rechnen muß, wird mit Recht betont. Aber G. gibt sich in seiner guten Einleitung keiner Täuschung darüber hin, daß der Abt von Weingarten zu den führenden Persönlichkeiten seiner Zeit nicht gehört. Die waren damals überhaupt nicht im katholischen Lager zu suchen, man merkt aus der Korrespondenz Gerwigs nur zu deutlich den Niedergang, für die Reformation hat er überhaupt kein Verständnis besessen, kaum Interesse, wenn es die politische Notwendigkeit nicht erfordert hätte; deren Kreis ging aber nicht über Schwaben hinaus, und wirklichen Einfluß auf die Politik hat er nur einmal gewonnen, als es sich seit 1547 um die Rekatholisierung Oberschwabens handelte. Aber er hat sich viel erzählen lassen und auch allerlei Gedankenaustausch gepflegt; so ist es gekommen, daß in den Briefen und Akten dieses abseits des großen Weges der Politik wandelnden Prälaten doch außerordentlich viel politisches Material steckt, das man nicht unbeachtet lassen darf. Persönlich kann G. Blarer,

der höchst wahrscheinlich Vetter, nicht Oheim der beiden Konstanzer Reformatoren war, nicht gerade gewinnen; von irgendwelcher Krisis in seiner inneren Entwicklung ist keine Rede, er ist „als Gegner der lutherischen Reformen vom ersten Tag ab ein fertiger Mann", und Jagd, Wein und Weiber nehmen eine ungewöhnlich starke Rolle in seinem Leben ein, und es fehlt hier selbst das Skandalöse nicht (vgl. z. B. den Brief Nr. 135). 1523 hat Gerwig die Vertretung der schwäbischen Prälaten im schwäbischen Bund erhalten; das erklärt, warum die Geschichte dieser politischen Vereinigung sehr starke Bereicherung durch die Akten erfährt (man vgl. z. B. Nr. 182ff. die Alarmierung des Bundes durch die Packschen Händel). Theologisch ist Gerwig gänzlich unbedeutend, aber die führenden katholischen Theologen suchen seine Freundschaft, z. B. der als Gegner Oekolampads bekannte Augustin Marius, der ihm 1539 sein Buch über das Meßopfer widmete, oder der Wiener Johann Fabri, zu dessen Kennzeichnung aus der vorliegenden Publikation sehr viel zu gewinnen ist. Mit ihm verband den Weingartener Abt noch das spezifisch österreichische Interesse. Sehr eingehendes Material liegt für die Reformationsgeschichte von Ravensburg vor (Nr. 736ff.); auch die Wiedertäuferei wird berührt, und der Bauernkrieg macht dem Territorialherren zu schaffen. Amüsant ist die kleine Notiz über das „Entlaufen" Zwinglis zum Marburger Gespräch (Nr. 216); der Nürnberger Bürgermeister Kress ist hier der Korrespondent. Literargeschichtlich interessant ist der Himmelsbrief, den Christus „als ain gnadiger gott und getruwer bundsverwandter" an den Bundesrichter D. Wolfgang Rem richtet (Nr. 270). Die schweizerische Reformation wird in nicht wenigen Briefen berührt; man vgl. den Bericht des Konstanzer Bischofs Hugo über die Schlacht am Zugerberg (Nr. 279), desgleichen über ebendieselbe den Brief Gabriels von Eichstädt (Nr. 284). Das freche Wort Gerwigs über die Berner Disputation: „die newheudischen Christen werden auch aigentlich nit underlassen zu disputirn, welicher in disem globen das schönst weib überkomen hab" verrät die gänzliche Unfähigkeit, sich in die ganze Bewegung nur irgendwie einzufühlen. Dann wieder werden Stimmungsbilder vom Einzuge Karls V. in Bologna, von den Türkenfeldzügen, den verschiedenen Reichstagen u. dgl. geboten, und die Entwicklung des Schmalkaldischen Krieges läßt sich an der

Hand der verschiedenen Berichte sehr eingehend verfolgen. Kurz, mit dem Dank an den Herausgeber verbindet sich der Wunsch nach baldigem Abschluß des Werkes. Man darf auf diese, aus einer Unsumme von Einzelheiten ohne eigentlich beherrschenden Gesichtspunkt sich zusammensetzende Publikation einmal Goethes Diktum anwenden: Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen.

Zürich. *W. Köhler.*

Geschichte des deutschen Buchhandels. Im Auftrage des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler, herausgegeben von der Historischen Kommission desselben. 4. Bd.: Geschichte des deutschen Buchhandels vom Beginn der Fremdherrschaft bis zur Reform des Börsenvereins im neuen Deutschen Reiche (1805—1889). Von **Johann Goldfriedrich.** Leipzig, Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. 1913. 595 S.

Bei Besprechung des 2. und 3. Bandes in unserer Zeitschrift (Bd. 102, S. 387f., Bd. 104, S. 375f.) sind die großen Vorzüge des Werkes bereits hervorgehoben worden. Sie kennzeichnen auch den stattlichen Schlußband, dem ein auf alle vier Bände sich beziehendes Personen- und Sachregister mit einem erklärenden Verzeichnis der vorkommenden Fachausdrücke folgen wird. Dem deutschen Buchhandel darf man Glück wünschen, daß er einen seiner Aufgabe nach allen Richtungen so vollständig gewachsenen, diese Aufgabe so groß erfassenden Geschichtschreiber gefunden hat. Der Historiker wird dem Verfasser besonders dafür Dank wissen, daß er dem Zusammenhange seines Stoffes mit der allgemeinen deutschen Literatur- und Kulturgeschichte vollauf gerecht geworden ist. In dieser Hinsicht sei u. a. verwiesen auf die durch mehrere Kapitel sich ziehenden Ausführungen über Zensur und Preßaufsicht, über die Begründung der modernen Urheberrechtsgesetzgebung durch Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 und das Ende des Nachdrucks, über die Fortschritte der periodischen Literatur besonders im 4. Jahrzehnt des Jahrhunderts, über die Popularisierung der Wissenschaften. Den größten Raum nehmen selbstverständlich die inneren Fragen des Buchhandels ein: die Gründung, Entwicklung und Wirksamkeit des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, dessen neue

Börsenordnung vom 30. April 1825 von 6 Leipziger und 93 auswärtigen Firmen unterschrieben wurde; Büchermarkt (bis zur Bücher- und Zeitschriftenproduktion des Jahres 1908, über deren Höhe, Verteilung und Preis zwei Tabellen auf S. 577f. unterrichten) und Buchgewerbe, die technischen Fortschritte in der Herstellung des Buches, Entwicklung des Geschäftswesens, Rangordnung der Verlagsplätze usw. Auch die hervorragendsten Männer des Buchhandels kommen zu ihrem Recht: Friedrich Brockhaus, der von seinem Konversationslexikon (1. Auflage 1809 2000, bis 1820 5 Auflagen, abgesehen von mehreren Neudrucken und 3 Nachdrucken, von der 5. Auflage bis 1823 allein 32000 Exemplare verkauft) rühmen durfte, daß mit seinem Erfolge der eines einzigen Werkes verglichen werden könne: der Lutherbibel; der geniale Carl Joseph Meyer, Begründer des Leipziger bibliographischen Instituts, der erklärte, daß Schiller und Goethe Eigentum nicht einiger ihrer Nachkommen und einer Buchhandlung, sondern Eigentum der Nation seien, und der durch eigene Kolporteure seine lieferungsweise erscheinende Miniatur-, Kabinett-, Hand- und Quartausgabe der deutschen Klassiker in Hunderttausenden von Exemplaren in ganz Deutschland vertrieb; der von Hamburg nach Gotha übergesiedelte Friedrich Perthes, dessen Hauptinteresse der Geschichte galt, der Geschichte als einer Angelegenheit der Nation; aus neuester Zeit endlich Parey, Adolf Kröner, Eduard Brockhaus. Von Johann Philipp Palm erfahren wir, daß er schon vor seinem letzten tragischen Konflikt durch seinen Eifer in der geschäftlich so lohnenden Ausbeutung politischer Schriften und Pamphlete von mehr als einem Reichsstand sich Beschwerden, Verurteilung, ja Verhaftung zugezogen hatte. Was die Schrift eines Anonymus: Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung betrifft, hält Goldfriedrich für wahrscheinlich, daß Palm selbst durch entsprechende Abmachungen den Verfasser für seinen Verlag gewann und bemerkt: man würde hierbei eher an Philipp Christian Gottlieb Yelin von Winterhausen bei Würzburg denken, removierten gräfl. Rechternschen Oberpfarrer und Konsistorialrat und damals Privatlehrer in Nürnberg und Fürth, einem Mann, der mit Palm verwandt und befreundet war, häufig in seinem Hause verkehrte und für ihn literarische Arbeiten besorgte, als an den Ansbacher Gymnasialprofessor und später Oberfinanzrat in München Johann Konrad

Yelin. Für diese zuerst von Pedrazzi vertretene Ansicht hat sich mit starken Gründen auch Bitterauf ausgesprochen. Seine Abhandlung: Der Prozeß gegen Joh. Phil. Palm u. Kons. in der Histor. Vierteljahrschrift 1909 hätte in dem Literaturverzeichnis über den Fall Palm, das auch sonst nicht ganz vollständig ist, Erwähnung verdient. Die geschichtliche Größe des Andenkens an Palm liegt nach G.s treffendem Urteil darin, „daß er wie ein kühner Soldat durch seinen Beruf seinen Untergang fand und deshalb ihn fand, weil in diesem Berufe die eigenen materiellen und idealen Interessen mit den drängenden Interessen des Volkes und der Zeit untrennbar verbunden sind".

München. *S. Riezler.*

Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden. Von Alfred Stern. 2. Aufl. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. 1913. 1. Bd.: XVII u. 633 S. 2. Bd.: XVI u. 571 S.

Nur wenigen Werken deutscher Geschichtschreiber, die mehrere Bände umfassen, wird das Glück einer zweiten Auflage zuteil, die da dem Verfasser gestattet, das vollendete Werk aus der ruhigen Ferne zu betrachten und nachzuprüfen. Selbst so allgemein anerkannte vortreffliche Werke wie Lehmanns Scharnhorst (1886) und Lehmanns Stein (1902) sind nicht zum zweiten Male aufgelegt worden. Daß Alfred Sterns „Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871", deren erste Bände 1894 und 1897 erschienen, 1913 in zweiter Auflage erscheinen konnten, ist ein Zeichen nicht nur für die Vortrefflichkeit des Werkes, sondern auch für das Bedürfnis nach einem Buche, das die Gebildeten in tiefer, eindringender Weise über die Entwicklung der Staaten Europas in dem 19. Jahrhundert unterrichtet. Diese zweite Auflage ist bis auf verhältnismäßig wenige Stellen ein wortgetreuer Abdruck der ersten Auflage, und es ist das zu betonen, da St. laut seiner Vorrede I, S. VIII zahlreiche Archive durchforscht hat, die ihm bei der ersten Auflage nicht zugänglich waren. Er ist also durch diese erweiterte und erneute Forschung nicht zu sachlichen Änderungen genötigt worden. Er sagt über seine Forschung in dem Vorwort S. VIII: Abgesehen von den im Vorwort zur ersten Auflage namhaft gemachten Archiven in Wien, Paris, Berlin, Florenz,

Bern, Karlsruhe haben beim Fortgange des Werkes für größere und kleinere Partien noch die Archive der Ministerien des Auswärtigen in London, im Haag, in Kopenhagen sehr erwünschte Ausbeute geliefert. Im Haag bot auch das Reichsarchiv, das u. a. auch die Papiere von Maanens enthält, einige Aufschlüsse. Das Stadtarchiv in Frankfurt a. M. gewährte Einblick in die fortlaufenden Berichte des kundigen Ministerresidenten der Freien Städte in Paris, Vinzenz Rumpff. Im Züricher Staatsarchiv konnten konfiszierte Briefe deutscher Flüchtlinge, im Archiv des polnischen Nationalmuseums zu Rapperswyl mannigfache Aktenstücke polnischer Herkunft von Interesse durchforscht werden. Auszüge aus dem Turiner Staatsarchiv, die Karl Hillebrand für die geplante Fortsetzung seiner Geschichte Frankreichs sich hatte machen lassen, gelangten vor ihrer Ablieferung in das Geheime Staatsarchiv zu Berlin mit Einwilligung seiner Witwe in meine Hand. Andere höchst dankenswerte Mitteilungen aus Privatbesitz sollen hier nicht im einzelnen aufgeführt werden."

St. hat also bei der zweiten Auflage ein erheblich erweitertes Material zur Verfügung gehabt und durchgesehen, um so mehr ist es zu beachten, daß er den Text und die Noten bis auf einzelne, wenig bedeutende Fälle unverändert gelassen hat. Ich habe für beide Bände zahlreiche Stichproben gemacht, überall ergab der Text den gleichen Wortlaut, nur waren hier und da auf einer Seite eine Zeile oder auch einige mehr, doch war das meist durch einen neuen Absatz oder ähnliche Umstände veranlaßt. Der Text ist in beiden Auflagen im wesentlichen der gleiche. Der Text des ersten Bandes zählt in der neuen Auflage 630 Seiten wie in der ersten Auflage, der Anhang die gleichen Akten. Ebenso der zweite Band. Bei den kleinen Änderungen im einzelnen hat sich St. eben mit Erfolg bemüht, sie so einzufügen, daß die Seitenzahlen sich decken, was bei Anführungen angenehm ist. So hat er in dem ausgezeichneten Abschnitt S. 42ff., der den Zustand Frankreichs nach der Rückkehr der Bourbonen behandelt, S. 44 in der Beschreibung des Schulwesens das entbehrliche Zitat aus Taine: *Le régime moderne* (1891, I 384) beseitigt, und in dem Satze „Übrigens hatte sie (die Universität) unter ihrem vom Staatsoberhaupt ernannten Großmeister ein Monopol" eingeschoben „den Worten nach". Sodann noch folgenden Satz hinzugefügt: „freilich fehlte viel an seiner strengen Durchführung.

Der klerikal gesinnte erste Großmeister Fontanes wußte sie zu hindern. Indessen blieb die fiskalische Bevorzugung der ‚Universität' unangefochten". Dazu als Beleg die Note: Aulard: *Napoléon et le monopole universitaire 1911*. Der Raum für diese drei Zeilen ist gewonnen durch Verteilung auf die voraufgehende und die folgende Seite. S. 45 schließt wieder mit der gleichen Zeile wie in der ersten Ausgabe. S. 48 ist ein Zitat weggefallen, im Text S. 47f. ist dagegen in der Schilderung der Kammer der Abgeordneten der Satz eingeschoben: „Der Wähler mußte mindestens 30 Jahre alt sein und eine direkte Steuer von mindestens 300 Francs zahlen. Von den Abgeordneten ward ein Alter von mindestens 40 Jahren und eine direkte Steuerleistung von mindestens 1000 Francs gefordert". Gleich darauf ist dann noch einmal ein Satz eingeschoben: „Die Wahlen gelten nur für fünf Jahre, jedoch mit jährlicher Erneuerung eines Fünftels." So erhebliche Zusätze sind nicht häufig, sie sind aber Zeugen der sorgfältigen Nachprüfung und haben den Wert des Werkes noch erhöht.

Ein anderes Beispiel solcher Änderung bietet die Erzählung von Hardenbergs Kampf gegen Wilhelm von Humboldt. Nach dem gleichlautenden Bericht über Humboldts Berufung 1819 und über seine irrige Annahme, daß er berufen sei, eine Verfassung zu entwerfen, heißt es in der ersten Auflage: „Er (Hardenberg) gab ihm durch den Mund des Königs zu verstehen, daß er im Staatsrat selbst wider seinen Willen „das Werkzeug einer Partei werden würde". In der zweiten Auflage heißt es anstelle dieser zusammenfassenden Formel: „daß er vollständig im Irrtum sei, wenn er glaube, zur Einreichung von Vorschlägen zu der beabsichtigten ständischen Verfassung berufen zu sein und daß er nicht nötig habe, nach Berlin zu kommen, um sich über die Annahme der ihm zugedachten Stelle zu entscheiden" (S. 543). Außerdem ist auf diesen Seiten eine Note (S. 540) gestrichen und S. 542 eine neue hinzugefügt.

In der Besprechung der ersten Ausgabe (H. Z. 76 S. 123ff.) betone ich mit Nachdruck, daß St. in dem Urteile über einen großen Teil der Personen und Vorgänge mit Treitschke übereinstimme, obschon er doch von einem anderen politischen Standpunkte aus urteile. Ich fand und finde darin eine Bestätigung der Richtigkeit der Darstellungen, doch möchte ich jene Be-

merkung natürlich nicht ohne Einschränkung verstanden wissen. So ist z. B. die Charakteristik von Varnhagen v. Ense bei St., I, 385f., wesentlich anders als bei Treitschke, Deutsche Geschichte 2², S. 370. Die sachlichen Vorgänge dieses diplomatischen Kampfes, den Baden gegen die bayerischen Ansprüche auf die Pfalz führte, werden im wesentlichen von beiden gleich erzählt, aber Treitschke nennt Varnhagen einen Verräter, weil er im Interesse des Großherzogs Briefe in einer Hamburger Zeitung veröffentlichte, über die er an sich nicht so verfügen durfte. Aber nach St. geschah dies mit Wissen des Großherzogs und jedenfalls in guter Absicht und mit gutem Erfolg für Baden. Bismarck hat sich nie gescheut ähnliches zu tun, und Treitschke würde dann wohl kein so hartes Wort dafür haben, sondern berechtigte Klugheit darin sehen.

Der zweite Band behandelt in den ersten vier Abschnitten die revolutionären Bewegungen bis 1820, dann in dem 5. und 6. die Kongresse von Troppau und Laibach. Es folgen die Erhebung Griechenlands bis zum Sturz Kapodistrias, Juli 1822, der weitere Verlauf der spanischen Revolution, der Kongreß von Verona, die Unterdrückung der Liberalen in Spanien, die Reaktion in den romanischen Ländern und in Deutschland, England von 1820 bis 1826, der griechische Freiheitskampf bis 1825. Den Schluß bildet dann die Bewegung in der Literatur. Dieser Abschnitt ist ein unveränderter[1]) Abdruck der ersten Auflage und ist in vieler Beziehung vortrefflich. Über Heine urteilt St. in eingehender Studie so ruhig wie kenntnisreich und noch eingehender und sehr glücklich über Byron. Auch die kurze Seite über Hegel möchte ich hervorheben; ich gebe als Probe einige Sätze, die da zeigen, daß auch diese kurze Darstellung aus gründlicher Beschäftigung erwachsen ist: „Die scheinbare Geschlossenheit seines kühn emporstrebenden Gedankenbaues, die Fülle der fruchtbarsten Ideen, die mit den gewagtesten Willkürlichkeiten verwoben waren, die sophistischen Kunststücke dialektischer Gewandtheit und selbst das gelegentliche geheimnisvolle Rotwelsch der Formelsprache: das alles übte einen unwiderstehlichen Zauber aus. Faßte man das Verhältnis des Welt-

[1]) Nur auf S. 510 ist mir eine Änderung aufgefallen: Ein inneres Gebot „der Pflicht“ statt: ein Gefühl der Pflicht.

weisen auf der Höhe seines Lebens zu den bestehenden Gewalten ins Auge, so schienen sie durch ihn kräftig gestützt zu werden. Zwar durfte man ihn nicht im Heerbann der romantischen Politiker suchen. Mit dem ‚Restaurator' Haller ging er in seiner Rechtsphilosophie scharf ins Gericht. Seine uneingeschränkte Verherrlichung des Staates, als eines ‚Irdisch-Göttlichen', als ‚der Verwirklichung der Freiheit', als der Welt, die der Geist sich gemacht hat, entzog den Lobrednern der guten alten Zeiten des Feudalwesens den Boden. Aber seine Verlegung der Souveränität in das ‚eine Individuum, den Monarchen', seine Behauptung: ‚Jedes Volk hat die Verfassung, die ihm angemessen ist', sein Tadel ‚der Eitelkeit des Besserverstehenwollens', sein unzähligemale nachgesprochener Kernsatz: ‚Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig' konnten von den Machthabern des Tages als Bollwerke gegen den Andrang des Liberalismus verwertet werden."

Schau ich auf das ganze Werk zurück, so kann ich nur wiederholen, daß es auf gründlichster Forschung ruht und daß es die wesentlichen Elemente der historischen Entwicklung dieser Periode, in der die Wurzeln unserer heutigen Verhältnisse liegen, in weitem Umfange zur lebendigen Anschauung gebracht hat, und zwar in einer ebenso reichen wie gewandten Sprache.

Georg Kaufmann.

Das Jahr 1848 im deutschen Drama und Epos. Von **Walter Dohn.** (Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte, herausg. von Max Koch und Gregor Sarrazin. Neuere Folge, 32. Heft.) Stuttgart, J. B. Metzler. 1912. VII u. 294 S.

Auf Anregung und unter der Förderung von Max Koch ist die vorliegende Arbeit entstanden, die ihrer unmittelbaren Vorgängerin, dem Buche von Hans Hirschstein über die französische Revolution im deutschen Drama und Epos nach 1815 in glücklicher Weise an die Seite tritt. Der Verfasser hat sich auf die Deutsche Revolution von 1848/49 im eigentlichen Sinne beschränkt und die rein österreichischen Vorgänge, wie die Erhebung von Ungarn und den Kampf mit Italien, sowie die schleswig-holsteinische Bewegung, die etwas Eigenes geschlossen für sich darstellt, ausgeschieden. Die Grundlage der Arbeit bildet ein vielfach ver-

streutes, zum großen Teil verschollenes Material; was nicht auffindbar war, ist in einem Anhange verzeichnet.

Die Aufgabe, die bei einer derartigen Studie zu lösen ist, liegt darin, eine Verbindung des künstlerischen und des historischen Gesichtspunktes zu finden, d. h. diese literarischen Erzeugnisse, die eine bedeutsame Geschichtsepoche betreffen, sowohl nach ihrem absoluten Werte einzuschätzen, als ihnen ihren Ort als Dokumente anzuweisen. Eine solche Verbindung ist nicht ganz leicht, besonders für einen Anfänger, wie es Walter Dohn ist. Mir scheint aber, daß er im wesentlichen das Richtige getroffen hat.

Der mehr ästhetisch gerichtete Beurteiler wird sein Hauptinteresse denjenigen Werken zuwenden, die sich mit der historischen Epoche nach ihrem völligen Ablauf befassen, weil hier zumeist die Voraussetzungen künstlerischen Gelingens gegeben sind. Für den Historiker kommen aber Werke wie Ruederers „Morgenröte", wie Telmanns „Messenhauser" natürlich nur als Anregungen in Betracht. Er muß das Hauptgewicht legen auf das, was in der kritischen Zeit selbst entstanden ist und was durch seine stoffliche Qualität, seine Gedankenwelt, seine Herkunft und Redeweise als Quelle in irgendeinem Sinne ergiebig zu sein verspricht. Und hier eine große Anzahl verborgener Erzeugnisse erschlossen zu haben, ist das anerkennungswerte Verdienst des Verfassers. Diese Erzeugnisse knüpfen vor allem an die Erscheinung des deutschen Parlamentes an; es trat eine umfangreiche, zumeist revolutionäre Tendenzlyrik und Tendenzepik auf, die in abgegriffenen Wendungen und Formen die Zeitgedanken zu popularisieren versuchte.

Zu nennen ist hier vor allem Rudolf v. Gottschalls Epos „Fonfred". Wirksamer und ursprünglicher ist die satirische Dichtung, bei der die Reimchronik des Pfaffen Maurizius von Moritz Hartmann natürlich besondere Beachtung findet. An ihn lehnt sich der gleichfalls von Heine beeinflußte Alfred Meißner an mit seinem anonymen Wintermärchen „Der Sohn des Atta Troll". Zynischer und wilder noch ist das unvollendete komische Epos von Johannes Scherr: „Hans Dampf". Die von konservativer Seite dagegen auftretenden Literaten haben begreiflicherweise nicht die gleiche Durchschlagskraft: D. widmet dem reak-

tionären Schmähgedicht „Das Demokratenjahr von Erfurt" und dem „Deutschen Reichsvieh" von Sebastian Brunner, einem Werkzeug Metterichs, eine eingehendere Betrachtung.

An Dramen hat zunächst die „aristophanische" Komödie Bedeutung. Glaßbrenners „Kaspar der Mensch" und „Der Kaiserbote" des Grafen Schack (erst 1872 veröffentlicht) sind hier beachtenswert. „Ein phantastisches Spiel" ist Eduard von Bauernfelds satirisches Drama „Die Republik der Tiere", in dem die Wiener Zustände und Personen gezeichnet sind. Dieses Werk und das Lustspiel „Ein neuer Mensch" scheinen zu den charakteristischsten und bedeutungsvollsten Erzeugnissen der Revolutionsliteratur zu gehören. Nestroys „Freiheit in Krähwinkel" stellt eine wesentlich niederere Gattung dar. David Kalischs Berliner Possen lassen sich daneben halten. In Karl von Holteis Rührstück „Zum grünen Baum" ist die Revolution mehr zur theatralischen Belebung verwandt. Durch den sozialen Gesichtspunkt bekommt Julius Leopold Kleins „Kavalier und Arbeiter" ein besonderes Interesse.

Ein Gegensatz ließe sich durch die ganze Revolutionsliteratur hindurch verfolgen, den D. nicht als solchen betont. Es gibt eine Gruppe von wirklich schöpferischen Naturen, die durch die erschütternden Zeitereignisse so stark beschäftigt werden, daß sie die sichtbaren Kämpfe irgendwie zum Anlaß einer symbolischen Verklärung und Verarbeitung nehmen. Es gibt auf der anderen Seite die sehr viel größere Masse von begabten und beweglichen Naturen, die die Revolutionszeit mitmachen, wie sie jede andere Zeit mitgemacht haben würden, die kein anderes Bestreben kennen, als zeitgemäß und auf der Höhe zu bleiben, und die deshalb ihre literarische Produktion nun mit ihren Eindrücken, Erlebnissen und Forderungen anfüllen. Wer sich rückschauend ein Bild der ganzen Zeit und ihrer geschichtlichen Eigenart machen möchte, der wird gerade diesen Erzeugnissen besondere Aufmerksamkeit widmen und dem Verfasser für seine Hinweise, Abschätzungen und Ausgrabungen sich dankbar verpflichtet fühlen.

Freiburg i. Br. *Veit Valentin.*

Kursächsische Streifzüge. 4. Bd.: Aus Osterland und Pleißner Land. Von **Otto Eduard Schmidt.** Mit 8 Autotypien und 12 Federzeichnungen von Max Näther. Leipzig 1912. 406 S.

Die sechs größeren Abschnitte des 4. Bandes seiner Streifzüge widmet Schmidt dem Nordwesten des Königreichs Sachsen, indem er nach der bekannten Weise der früheren Bände auf Wanderfahrten die hervorragendsten Schlösser und Städte, Bauwerke und Landschaften dem Gegenwartsmenschen durch eine liebevolle Schilderung ihrer Vergangenheit nahe bringen will. Im wesentlichen durchstreift er diesmal das alte Osterland mit seiner fast tausendjährigen Geschichte, aber was er uns dabei alles erzählt, überschreitet doch oft allzu weit den Rahmen der „kursächsischen" Streifzüge und schillert mit ganz modernen Verhimmelungen und Vergleichen bedenklich in das Gebiet des Zeitungsfeuilletons hinüber. Am glücklichsten ist noch der Charakter eines kursächsischen Streifzuges im ersten Kapitel „Elsterländisches" gewahrt, wo uns die Nachwirkungen der gewaltigen Persönlichkeit Wiprechts von Groitzsch überall begegnen und wo manche reizvolle Stätte der Elsteraue in lebendigen Farben vor unserem Geiste vorüberzieht. Nur ein recht störender Druckfehler hat sich bei der Abhandlung über Crossen (S. 65) eingeschlichen, weil mit der Angabe 1770 für den Fletcherschen Kauf (statt 1707) zunächst alle weiteren Ausführungen im Widerspruch stehen, bis man diesen Fehler erkennt. Anfangs läßt sich auch das 2. Kapitel „Pleißenländisches" bis zur hübschen Schilderung von Geithain, Kohren und Grandstein gut an, aber dann verliert sich Sch. völlig in Ekstase über den zeitgenössischen Dichter Börries von Münchhausen und vergißt das „Kursächsische" auch so ziemlich ganz bei der Auseinandersetzung über Crimmitschau. Bei der ausführlichen landschaftlichen Beschreibung der Muldenaue, bei verschiedenen Betrachtungen streng persönlicher Art (der „Herr Inspektor" von Grubnitz!), bei der gekünstelten Art der Wahl des jungen Goethe zum Reisegenossen auf der Leipzig-Dresdener Poststraße und vollends bei der Wiedergabe von des Fliegers Lindpaintner sportlichen Eindrücken über seinen Flug von Dresden nach Leipzig oder bei der ausgiebigen Benützung von Karl Dieterichs „Sozialpsychologischen Eindrücken aus deutschen Großstädten (1907!)" — hier überall hat man den Eindruck, als sollten nur recht viel

Seiten gefüllt werden. Und wie diese Empfindung, so stört auch manch vergriffener Ton in sonst schönen Klängen seiner ehrlichen Naturbegeisterung (S. 199: Der einsame Angler als Laut der Natur) den Eindruck des ganzen Buches, und man bedauert gerade wegen mancher sonst wirklich guter Einzelheiten, daß sich der Verfasser nicht die Muße zu einer sorgsameren Sichtung des ganzen Stoffes und auch zu einer glätteren Ausfeilung mancher journalistischen Flüchtigkeit genommen hat. Noch eins — das Buch von Schramm (S. 403, A. 8) ist natürlich in der Kgl. Bibliothek zu Dresden (Hist. Sax. M. 251) vorhanden.

Dresden. *O. A. Hecker.*

Die Finanzen Albrechts des Beherzten. Von **Alexander Puff.** (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft 26.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1911. 205 S.

Auf Grund einer archivalischen Quelle, des von ihm so benannten „Hauptbuches" über die Gesamtrechnungen des albertinischen Herzogtums Sachsen von Ostern 1488 bis Ostern 1497, versucht Puff die Finanzlage dieses Staates unter Albrecht dem Beherzten darzustellen. Ein knapper Abriß über die sächsische Finanzverwaltung von den ältesten Zeiten bis 1487 führt den Leser in die notwendigen Voraussetzungen der ganzen Aufgabe ein. Dann folgt in einem ersten Hauptteile eine Abhandlung über die innere Organisation der Finanzverwaltung, wobei zunächst einmal die Amtsführung Jakob Blasbalgs (1487—1490), die kurze Übergangszeit unter seinen Erben, und dann die lange Tätigkeit Georgs von Wiedebach (1490—1524) eingehend gewürdigt werden, wie schon im einleitenden Teil ihr wichtigster Vorläufer, der frühere Kanzler und spätere erste Landrentmeister Johann von Mergenthal (1469) ebenfalls in seiner Bedeutung für die Ordnung der sächsischen Finanzen hinreichend bestimmt worden ist. Das eigentliche Finanzgenie ist aber der Leipziger Kaufmann Jakob Blasbalg. Er hat es in zwei kurzen Jahren tatsächlich verstanden, die Finanzen Albrechts des Beherzten trotz der ungeheuren Ausgaben für den Krieg gegen Matthias von Ungarn und für die Niederwerfung des niederländischen Aufstandes — beide nur im Interesse der Habsburger — so gut als möglich ins Gleichgewicht zu bringen und vor allem erst einmal eine geordnete Übersicht darüber zu schaffen. Er hat das

„Hauptbuch" angelegt und die Zentralisierung des ganzen Kassenwesens so eingerichtet, daß seine Nachfolger in allem wesentlichen nur seinen Spuren zu folgen brauchten, um auch den noch höher gespannten Forderungen der späteren Jahre gerecht werden zu können. An die Schilderung der Tätigkeit aller dieser Persönlichkeiten schließt sich ein Überblick über alle unteren Finanzbehörden an, während der 2. Hauptteil dann zunächst die rein sächsischen Einnahmen und Ausgaben im einzelnen erörtert, und zuletzt auch noch die Auseinandersetzung über die besonderen Ausgaben für die niederländisch-österreichischen Zwecke und über die hauptsächlich dafür nötig gewordene Einrichtung des Anleihewesens bringt. Der Anhang endlich enthält Bemerkungen über die Kaufkraft des damaligen Geldes im Verhältnis zu heute und bietet in übersichtlichen Tabellen das Zahlenwerk zu den vorangegangenen Ausführungen. Man sieht, P. hat seine Aufgabe mit großem Verständnis aufgefaßt, und dem klaren Aufbau entspricht auch die einsichtige Darstellung, die das nackte Zahlenmaterial überall geschickt zu verwerten weiß und so wirklich ein lebendiges Bild von der ganzen damaligen Finanzlage des albertinischen Staates zu bieten vermag. Ein gesundes Urteil in der Benutzung früherer Arbeiten, vor allem gegenüber dem oft noch allzu sehr überschätzten von Langern, und eine gute Kenntnis des einschlägigen Literatur- und Aktenmaterials verstärken den allgemein günstigen Eindruck dieses Erstlingswerkes und, wenn sich seine Zahlen immer als richtig erweisen, so darf es gewiß auf dauernde Bedeutung rechnen. Aufgefallen ist mir aber, daß P. bei Lebensangaben über die Wettiner nicht Posse zu Rate gezogen hat; das rächt sich in falschen Angaben auf S. 145 (Herzogin Margarete ist 1444 gestorben) und S. 152 (Herzog Friedrich ist am 13. Dezember gestorben). Auch hätte hier ferner Knod, Nr. 3196 Auskunft über die Italienreise des Herzogs Friedrich gegeben. Die Ausführungen über das Hofgericht (S. 146) sind zum Teil falsch, weil Lobe: Ursprung und Entwicklung der höchsten Gerichte (1905) nicht benutzt worden ist. Zur Ermittlung des Heiratstages von Blasbalgs Witwe mit seinem späteren Amtsnachfolger Georg von Wiedebach (S. 73) hätte vielleicht die Notiz im Urkundenbuch der Stadt Leipzig III, S. 88, Z. 10 noch ausgebeutet werden können.

Dresden. *O. A. Hecker.*

Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Von Arnold Luschin von Ebengreuth. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. 1. Bd.: Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters. Bamberg, Buchner. 1914. XX u. 469 S. 1 Karte. 11 M., geb. 12 M.

Die Neubearbeitung von Luschins Österreichischer Reichsgeschichte wird gewiß von vielen Seiten freudig begrüßt werden. Aus dem Lehrbuche ist ein Handbuch geworden, aus dem einen stattlichen Bande zwei Bände, deren erster die Zeit bis zur Vereinigung der altösterreichischen Lande mit Böhmen und Ungarn 1526 umfaßt.

Es können hier nur einige Veränderungen vermerkt werden: an Stelle der früher angenommenen drei Perioden sind nunmehr bloß zwei geschieden, indem die Zeit Maximilians I. zur zweiten, 976 beginnenden gezählt wird. Das Kapitel über die Rechtsquellen bis 1000 ist verkürzt, das über die Rechtsquellen der zweiten Periode bedeutend eingehender behandelt worden, Thronfolge und Vormundschaft im Herrscherhause bilden nun einen eigenen Abschnitt, die Ausführungen über die Landstände, die Verwaltung, die Finanzen, Städtewesen und Bürgertum sind wesentlich umgestaltet, manches ist ganz neu hinzugekommen wie die Darlegungen über die Polizei. Während bisher die böhmische Ländergruppe und Ungarn bis 1526 nur als Anhang in der Form einer Übersicht der geschichtlichen Entwicklung behandelt worden waren, reihen sie sich jetzt als zweites Buch mit weit größerer Ausführlichkeit und Umformung in den Einzelheiten der altösterreichischen Ländergruppe gleichberechtigt an. Im besonderen verweise ich nur darauf, daß L. seine Ansicht über die Entstehungszeit des österreichischen Landrechts II. neuerdings zu stützen sucht, seine Zustimmung hinsichtlich der angeblichen Interpolationen im *Privilegium minus* hingegen aufgegeben hat. Man wird es begreiflich finden, daß der hochgeschätzte Verfasser, dem das Fach der „österreichischen Reichsgeschichte" als einer Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts ja zum guten Teile seine Entstehung verdankt, im ganzen recht konservativ an seinen Anschauungen selbst in der Formulierung festhält, auch dort, wo die große seit 1896 erschienene Spezialliteratur, die übrigens immer gewissenhaft registriert wird, vielleicht zu Änderungen

hätte veranlassen dürfen. Trotzdem wird L.s Reichsgeschichte auch in der neuen Form der wertvolle und verläßliche Ratgeber für Lehrende und Studierende bleiben, als der sie sich nun seit fast zwei Jahrzehnten bewährt hat; mag man auch in Verschiedenem anderer Meinung sein, das Buch hat sich mit Recht einen so geachteten und gesicherten Platz in der wissenschaftlichen Literatur errungen, daß man dem Verfasser für die Neugestaltung, die überall seine bessernde Hand und sein unermüdliches Streben nach Klarheit und Fortschritt der Erkenntnis zeigt, aufrichtig dankbar sein wird.

Graz. *Heinrich Ritter von Srbik.*

Zur Entstehung des Tiroler Bauernstandes im Mittelalter. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Deutsch-Tirols seit den ältesten Zeiten bis zum Eingreifen der landesfürstlichen Gewalt. Von Alois Deutschmann. Dissertation, Berlin. Innsbruck, Verlag Tyrolia. 1913. II u. 168 S.

Die vorliegende Dissertation will die Entstehung des Tiroler Bauernstandes klarlegen. Tatsächlich behandelt sie aber die Geschichte der Grundbesitzverhältnisse Tirols im Mittelalter. Diese Verschiedenheit zwischen Titel und Inhalt wäre aber leicht in Kauf zu nehmen, wenn das tatsächlich gewählte Thema tüchtig bearbeitet wäre. Leider ist dies nicht der Fall. Drei Hauptfehler sind es, die Deutschmanns Absicht zum Scheitern bringen mußten. Das ist einmal seine Unkenntnis der einschlägigen Literatur. dann seine mangelhafte fachliche Vorbildung und endlich infolgedessen seine ganz ungenügende Benutzung der Quellen.

Ich kann mich kurz fassen, da Otto Stolz in der Besprechung der Arbeit D.s in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XII, 266—273 bereits eine Reihe diesbezüglicher Bemerkungen gemacht hat, die ich übrigens aus meinen Aufzeichnungen noch vermehren könnte. D. hat nicht nur die vorhandene landesgeschichtliche Literatur sehr unvollkommen benutzt und teilweise mißverstanden, er bringt auch in allgemeinen Fragen (so etwa über Entstehung der landesfürstlichen Gewalt (59), über Milites, Ministerialen, Nobiles (106ff., 115ff.), über Zölibat der Kleriker im 12. Jahrhundert (105f.) usw.) ganz merkwürdige Ansichten vor. Wenn er so verwickelte geschichtliche Vorgänge auf überraschend einfache

neue Formeln zurückführt, hat er wohl keine Ahnung, was er damit eigentlich sagt. Ebenso naiv sind seine Anschauungen vom mittelalterlichen Staat überhaupt (vgl. seine Ansicht vom Hochstift Brixen 122—123).

In der Ausführung seines Themas aber kommt besonders D.s dritter Fehler zum Ausdruck. Schon die nur mehr zufällig erfolgte Benutzung des reichen archivalischen Materials mußte den Erfolg stark in Frage stellen. Noch mehr geschah das dadurch, daß D. von den gedruckten Quellen neben der *Lex Baiuwariorum*, den Freisinger Traditionen und einigen Weistümern fast nur die Brixner Traditionsbücher eingehend heranzog. Diese Fehlerquellen verstärken sich noch um das Vielfache durch D.s Art der Benützung seiner Belege. Jeder Ausdruck der Quelle wird wörtlich genommen, Tendenz und Eigenart derselben überhaupt nicht beachtet, aus Änderungen im Urkundenwesen wird glattweg auf wirtschaftlich-rechtliche Wandlungen geschlossen (z. B. 150 betr. der schriftlichen Festlegung der Privatverträge). Dazu kommen dann noch grobe Mißverständnisse infolge mangelnder Kenntnis des Sprachgebrauches (z. B. 49 *villa*, 85 *quaesitis et inquirendis*, 151 Görzer, Churer usw. Lehen, 154 Landleute) und ganz wahlloser Benützung von Quellen der verschiedensten Zeiten nebeneinander und vollständig ungeeigneter Belege, um die Grundlagen der Forschung D.s gänzlich zu untergraben. — Es muß gesagt werden, daß man selbst in der landesgeschichtlichen Literatur, soweit diese ernst zu nehmen ist, nur selten mehr ein Buch trifft, das auf einer so tiefen Stufe wissenschaftlichen Wertes steht wie das vorliegende.

Innsbruck. *Richard Heuberger.*

Steirische Taidinge (Nachträge) im Auftrage der kaiserl. Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Anton Mell und Eugen Frhrn. v. Müller. (10. Bd. der Österreichischen Weistümer.) Wien, W. Braumüller. 1913. XI u. 383 S.

Dieser Nachtrag bildet den 2. Band steirischer Taidinge, deren 1. als 9. Band der ganzen Reihe erschien. Wie die Herausgeber in der Einleitung bemerken, enthält derselbe nur zum Teil eigentliche Weistümer, d. h. durch Umfrage bei den Gerichts- und Gemeindeversammlungen geschöpfte Weisungen der in den einzelnen Gerichten und Herrschaften geltenden Gewohnheits-

rechte. Aber selbst bei diesen Aufzeichnungen, die jährlich bei den Versammlungen der Herrschaftsinsassen, den Banntaidingen, verlesen und daher selbst „Banntaidinge" genannt wurden, dürfte vielfach die Mitwirkung der Herrschaftsinhaber und deren Beamten eine recht erhebliche gewesen sein. Ein anderer Teil der in vorliegendem Bande abgedruckten Stücke muß direkt als ein Werk der Behörden und Kanzleien betrachtet werden: so Privilegien und Ordnungen der Städte und Märkte, Aufzeichnungen der Rechte einzelner Herrschaften, Amtsinstruktionen usw. Es ist aber ohne weiteres zu billigen, daß diese ihrem Inhalte nach mit den Banntaidingen enge verwandten Schriftwerke Aufnahme gefunden haben, denn sie beleuchten zusammen ein einheitliches Stück Geschichte: Verwaltung, Recht, Wirtschaft, Volksleben und Sprache zunächst eines örtlich beschränkten Gebietes vom Ende des 15. bis ins 18. Jahrhundert, aber hieraus erschließt sich das Verständnis für eine wichtige Epoche der deutschen Gesamtgeschichte, nämlich der des Absolutismus, der Patrimonialherrschaft und Gegenreformation.

Die Edition schließt sich dem bisherigen Muster der österreichischen Weistümer an, genaue Wiedergabe des Textes, kurze Verweise auf die Geschichte der Bezirke und Ämter, auf die sich die einzelnen Aufzeichnungen beziehen, und auf die Entstehung letzterer selbst, dann Orts- und Sachindex sowie Glossar. Noch zu bemerken ist, daß zur Herausgabe des vorliegenden Bandes die mustergültige Tätigkeit des steiermärkischen Landesarchivs (Direktor der Herausgeber A. Mell) eine wesentliche Vorarbeit geleistet hat.

Innsbruck. *Stolz.*

Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete. Von **Georgine Holzknecht.** (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausg. von A. Dopsch. Heft 11.) Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung. 1914. 108 S.

Die Verfasserin glaubt in der Einleitung sich entschuldigen zu müssen, daß sie es wage, die ja wirklich schon fast überreiche, sich mit Josef II. beschäftigende Literatur noch um eine weitere Schrift zu vermehren. Aber in der Ausführung gewinnt ihre Arbeit eine zweifellos beträchtliche Bedeutung, indem sie ganz

prinzipielle Fragen aufwirft und indem sie versucht, unsere bisherige Auffassung von der Wirksamkeit des Kaisers gänzlich umzugestalten. Denn sie beschäftigt sich keineswegs bloß, wie der Titel besagt, mit den Reformideen Josefs auf kirchlichem Gebiet, sondern infolge des engen Zusammenhangs, in dem diese mit der Staatsauffassung des Josefinismus überhaupt stehen, sind mit vollem Recht die ersten Kapitel dieser letzteren gewidmet. Und da ist das überraschende Schlußergebnis, wenn die Verfasserin es auch nicht in dieser Form zieht, daß Josef II. eigentlich aus der Reihe der sog. „aufgeklärten Despoten" zu streichen sei; die Verfasserin will ihn seinen Anschauungen nach wieder ganz, um die Kosersche Definition zu gebrauchen, dem dogmatischen Absolutismus zurechnen. Denn sie führt seine Ideen nicht auf den Einfluß der naturrechtlichen Theorien zurück, wenn sie auch zugibt, daß sie vielfach mit diesen übereinstimmen. Ihre These ist vielmehr, „daß das den beiden Systemen gemeinsame Ideengebiet nicht die Schöpfung des ersteren (des Naturrechts) ist, sondern daß beide diese Gedanken aus den Schriften der Legisten und den Vertretern des königlichen Absolutismus übernommen haben und daß dort, wo das Naturrecht des 18. Jahrhunderts mit der ihm originären Weiterbildung, mit selbständiger Produktion beginnt, auch tiefgehende Unterschiede der beiden Theorien nachweisbar sind." Dementsprechend führt sie aus, daß das josefinische Staatsrecht den Ursprung des Staates nicht im Staatsvertrag suche, sondern ihn rein theoretisch auffasse. In Josefs Souveränitätsbegriff glaubt sie ganz die frühere Auffassung von den nicht durch Pflichten eingeschränkten Herrscherrechten des Polizeistaats zu erkennen. Als wesentliche Triebfeder der Reform sieht sie die fiskalische Rücksicht an. Und so kommt sie denn zu dem Ergebnis, daß das Werk Josefs nicht jenes Novum sei, das man so gerne in ihm erblicke und bewundere.

Ich kann an dieser Stelle nur kurz erklären, daß die Darlegungen der Verfasserin m. E. nicht in allen ihren Teilen zutreffen und daß mir scheint, daß im wesentlichen doch an der alten Auffassung festzuhalten ist. Denn der Arbeit muß man zum Vorwurf machen, daß sie an einem ganz grundlegenden methodischen Fehler krankt. Sie will ein abschließendes Gesamturteil über das Wesen der josefinischen Reformen geben, und dazu

läßt sich das Recht doch nur aus genauester Detailkenntnis der ganzen Tätigkeit Josefs herleiten. Diese Voraussetzung ist nicht vorhanden, die Verfasserin stützt sich nur auf eine Auswahl allerdings sehr wichtiger und wertvoller Akten (nebenbei sei bemerkt, daß ihre Behauptung, die Staatsratsakten seien „noch fast gar nicht" benützt, unzutreffend ist; das von der Verfasserin nirgends zitierte vortreffliche Buch von Kusej: Josef II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs, Kirchenrechtliche Abhandlungen 49/50 zieht sie sehr stark heran), die aus der Gesamtheit der Verwaltungstätigkeit herausgelöst eben doch kein zutreffendes Bild ergeben können. Dieser entscheidende Mangel darf aber nicht so sehr der Verfasserin zur Last gelegt werden, deren Bemühen zur Meisterung ihres schwierigen Stoffes sehr anerkennenswert ist: von einer Erstlingsarbeit ist restlose Vertiefung in das ungeheure Material zur Geschichte des Josefinismus schlechterdings nicht zu verlangen. Da aber diese eben doch die notwendige Vorbedingung ist, um über die Herkunft der josefinischen Ideen urteilen zu können, so war es verfehlt, dies wichtige Thema zum Gegenstand einer solchen Erstlingsarbeit zu machen. Die Verfasserin konnte trotz allen Fleißes und allen Scharfsinns ihm nicht gerecht werden.

Heidelberg. *Wolfgang Windelband.*

Acta Pontificum Danica. Pavelige Aktstykker vedrörende Danmark 1316—1536. 4. Bind 1471—1492. Udgivet af ***Alfr. Krarup*** *og* ***Johs. Lindbaek.*** *Köbenhavn, G. E. C. Gad.* 1910. 608 S. — *5. Bind 1492—1513,* herausgegeben von denselben. Daselbst 1913. 664 S. — *6. Bind 1513—1536.* Desgl. 1915. 614 S.

Die Bearbeitung von Band 4 bis 6 hat in denselben Händen gelegen wie die von Band 2 und 3 des Werkes. Die Grundsätze der Herausgabe sind denn auch dieselben geblieben, und die Behandlung des Materials ist mit derselben Sorgfalt erfolgt, die auch die vorangegangenen Bände auszeichnet.

Die Hauptmasse der in den drei Bänden mitgeteilten Briefe — Band 4 umfaßt mit den Nummern 2453—3301 den Zeitraum vom 25. 8. 1471—9. 7. 1492, Band 5 mit den Nummern 3302—4344 den vom 26. 8. 1492—19. 1. 1513, Band 6 mit den Nummern 4345—5088 den vom 19. 3. 1513—10. 9. 1536, dazu kom-

men am Schluß von Band 6 Nachträge für alle 6 Bände mit den Nummern 5089—5209 — ist gedruckt nach Abschriften aus dem vatikanischen Archiv, und damit ist vereinigt, was sich an zugehörigem Material in den Archiven zu Kopenhagen, Schleswig, Lund und Stockholm, den Sammlungen der Kopenhagener Universitätsbibliothek und Stockholmer Sammlungen fand. Die Verzeichnung der die Diözese Lund angehenden Briefe ist nach dem Jahre 1485 unterlassen und für diese Materialgruppe verwiesen auf den künftigen 5. und 6. Band des *Diplomatarium Diocesis Lundensis*.

Ein ausführliches Orts- und Personennamenregister ist jedem Bande, wie den früheren, beigegeben, außerdem am Schluß von Band 6 eine Reihe von Berichtigungen und Ergänzungen von Reimer Hansen-Oldesloe zu den 6 Bänden aufgenommen. Was übrigens das Band 4 S. 645 genannte Mironack ‚Stift Freising' für ein Ort sein soll, habe ich nicht feststellen können. Ist es vielleicht ein Lesefehler?

Der Zeitraum der drei Bände umfaßt die Pontifikate von Sixtus IV., Innozenz VIII., Alexander VI., Pius III., Julius II., Leo X., Hadrian VI., Clemens VII., Paul III., zugleich die Regierung König Christians I. in ihrem spätern Teil, die Johanns, Christians II., Friedrichs I. und die ersten Jahre Christians III.

Unter der ganz überwiegenden Fülle der Provisionen und Dispensationen für Geistliche findet sich doch auch eine ganze Anzahl kultur- und kirchengeschichtlich interessanter Dokumente verstreut, z. B. im 6. Band die Briefe der Gesandten Christians II. aus Rom. Ich gehe nicht näher auf das Material ein, sondern möchte nur, wie schon in meiner Anzeige der früheren Bände (vgl. H. Z. Band 104 S. 414—417), auf die Geldbeziehungen zwischen dem Norden und der Kurie hinweisen, die in den neuen Bänden hervortreten.

Über die Abführung von im Norden durch Marinus de Fregeno eingesammelten Geldern an die Kurie durch das Bankhaus de Franzettis[1]) 1475 berichtet Nr. 2619. Andere Überweisungen erfolgen durch Vermittlung des Florentiner Bankhauses Julian und Laurentius de Medicis u. Co., nämlich Nr. 2591 und 2604 zu

[1]) Verlesen für Franciottis? Vgl. Gottlob, Aus der *Camera apostolica*. 1889, S. 112.

1474, Nr. 2627, 2633 und 2664 zu 1475, Nr. 2694 zu 1477. Dann stocken die Geldbeziehungen zwischen dem Bankhause und der Kurie infolge der Verfeindung Lorenzos mit Sixtus IV. 1476.[1])

Das Domkapitel von Odense zahlt 1478, Nr. 2708, durch das Bankhaus de Spanocchis von Siena, und ebenso die Bischöfe von Raskilde und Börglum 1486, Nr. 3029 und 3056.[2])

Auch das Florentiner Bankhaus de Spinellis ist im Zahlungsverkehr zwischen dem Norden und der Kurie tätig 1474, Nr. 2598, 2599, in den beiden folgenden Jahren unter der Bezeichnung Thomas de Spinellis Erben u. Co., Nr. 2632, 2633, 2664, 2679.

Und ferner erscheint ein Florentiner Bankier Jacob de Spinis, ein altes Geschäftshaus, einmal in Anspruch genommen, Nr. 2596, 1474.

Erst ein einziges Mal taucht in diesem 4. Bande, 1476, Nr. 2679, ein Fugger von Augsburg im Geldverkehr mit der Kurie und den Spinelli auf.[3])

Im 5. Bande verändert sich die Zusammensetzung der Kurienbankiers nicht unwesentlich. Noch sind die von Alexander VI. bevorzugten Spanocchi, und zwar als Erben des Ambrosius, tätig, Nr. 3625 zum Jahre 1498[4]), aber ebenso wie die Medici, Nr. 3404 zu 1494, nur einmal.[5]) Je einmal vertreten sind ferner neue Firmen, wie die Florentiner Gesellschaft de Burgarmis[6]), Nr. 3621 zu 1498, Vinzenz und Sebastian Sauli in Genua, von

---

[1]) Vgl. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 1896, I, S. 273.

[2]) Vgl. Al. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523, 1904.

[3]) Rigi = Ulrich, nicht Georg, wie im Register Band 4, S. 577 aufgelöst ist; vgl. Band 5, Nr. 4163. Übrigens ist das die erste Geldverbindung der Fugger mit der Kurie, worauf A. Schulte, Die Fugger in Rom I, S. 11, mit Bezugnahme auf diese Urkunde schon hingewiesen hat.

[4]) Über ihren Zusammenbruch s. Schulte, Fugger in Rom I, S. 17; vgl. sonst auch Gottlob, *Camera*, S. 111 f.

[5]) Die Geschäftsverbindung der Medici mit der Kurie hört nach Lorenzos und Innozenz' VIII. Tode auf, vgl. Ehrenberg, Fugger I, S. 274.

[6]) Der Name ist falsch gelesen für Borgarinis, vgl. Schulte, Die Fugger in Rom I, S. 16.

Julius II., dem Ligurer[1]), bevorzugt, Nr. 4244 zu 1511, zweimal die Firma de Faleris Nr. 3967f. zu 1505.

Zu diesen tritt seit 1498 und vermittelt fortan die meisten, für den Zeitraum des 6. Bandes sogar ausschließlich die Zahlungen das Bankhaus Fugger: Band 5 Nr. 3625, 3673, 3706, 3833, 3866, 3890, 4163, 4244, 4324, wobei im einzelnen Johann, Ulrich und Jakob Fugger erwähnt werden; Band 6 Nr. 4520, 4526, 4530, 4651, 4721, 4723, 4881, 4892, 4940, 4941, 5062, wobei auch Zahlungsanweisungen König Christians II. durch sie vermittelt werden, und wenn ein Mitglied des Hauses genannt wird, Jakob Fugger und als Repräsentant der Firma in Rom sein Sohn Anton erscheinen, die darin auch mit Lübecker Banken, genannt der bancarius Borchard Wiggerinck (Nr. 4530, 4651, erwähnt auch bereits in Bd. 5 Nr. 4244), in Verbindung stehen (vgl. dafür auch Nr. 4940, 4941).

Wünschenswert wäre gewesen, wenn die Herausgeber bei den vorkommenden italienischen Bankiersfirmen dieser Bände in den Registern die Orte ihrer Ansässigkeit festgestellt hätten.

Münster i. W. *Daenell.*

La vie politique de François de Chateaubriand. Consulat, Empire et Première Restauration. Par **Albert Cassagne.** *Paris* 1911. XV u. 483 S.

Bei der Beurteilung Chateaubriands stimmen die Bewunderer und die Gegner meist darin überein, daß sie ihn als hervorragenden Dichter aber unglücklichen Staatsmann betrachten. Der Verfasser des obengenannten Werkes überrascht — wie er selbst in der Vorrede sagt — seine Leser damit, daß er zu beweisen sucht: „*qu'il fut homme d'action par essence et poète par accident*".

Allerdings will Cassagne keineswegs des Dichters staatsmännische Tätigkeit rühmen, aber er zeigt, daß Chateaubriand von leidenschaftlichem Ehrgeiz getrieben in seinen Schriften immer nur den Zweck verfolgt, sich selbst in Szene zu setzen, die Augen der Machthaber auf sich zu lenken, um dadurch eine bedeutende Stellung und politischen Einfluß zu erlangen.

---

[1]) Schulte, Die Fugger in Rom I, S. 17.

Ganz neu ist diese Auffassung nicht. Fast alle Biographen Chateaubriands haben auf den engen Zusammenhang zwischen seinen Werken und seinem politischen Ehrgeiz hingewiesen, wenn auch nicht in so scharfer Zuspitzung. Namentlich Sainte-Beuve hat schon vor einem halben Jahrhundert in einer der Gesamtausgabe von Chateaubriands Schriften vorhergehenden Studie ausgesprochen, daß Chateaubriand sich immer auf die Seite stellte: *„où son talent trouvera carrière et soleil: en 1814 il se fera le chevalier du trône, comme en 1800 il s'était fait l'orateur de l'autel; en 1824 il changera brusquement de rôle et se fera le chevalier de la liberté.*

An derselben Stelle spricht Sainte-Beuve auch von den starken Widersprüchen zwischen Chateaubriands Briefen und den später zu seiner Selbstverherrlichung geschriebenen *Mémoires d'outre-tombe*, deren genauere Untersuchung wünschenswert sei. In dieser jetzt von C. mit kritischer Sorgfalt durchgeführten Vergleichung scheint mir der Hauptwert des neuen Werkes zu liegen. Man sieht, daß Chateaubriand mit der Wahrheit sehr frei umgeht und sie oft in ihr gerades Gegenteil verkehrt. Nun pflegt man es zwar dem Autobiographen nicht übelzunehmen, wenn er in seiner Selbstverteidigung die Dinge so darstellt, wie er sie aufgefaßt zu sehen wünscht, aber in Chateaubriands Memoiren wird dies Vorrecht offenbar arg mißbraucht.

Der vorliegende Band reicht bis 1815. Er ist nicht ausdrücklich als erster Band bezeichnet, doch ist wohl anzunehmen, daß eine Fortsetzung beabsichtigt ist und die Untersuchung auf die spätere Zeit ausgedehnt werden soll, während der Chateaubriand mehrmals — allerdings immer nur auf kurze Frist — in leitende Stellungen gelangt.

Die am Schlusse des Vorworts von dem Verfasser ausgesprochene Hoffnung, daß seine Arbeit den Leser nicht langweilen werde, ist wohlbegründet. Er schreibt in flotter, fesselnder Art unter ausgiebiger Benutzung der politischen und literarischen Geschichtsdarstellungen, der zeitgenössischen Memoiren, Briefsammlungen, Zeitungen und Zeitschriften. Akten des National-Archivs sind namentlich für auswärtige und kirchliche Angelegenheiten benutzt.

Berlin. *Paul Goldschmidt.*

Roberto Palmarocchi, *L'abbazia di Montecassino e la conquista normanna. Lavoro premiato nel 5° concorso della Fondazione Villari (1912—1914). Roma, Ermanno Loescher & Co. (W. Regenberg).* 1913. XX u. 268 S. 10 L.[1])

Äußerlich betrachtet bietet das vorliegende Werk mehr, als man seinem Titel nach erwarten würde, denn es bringt im ersten Kapitel kritische Erörterungen über die älteste Geschichte des berühmten Klosters (S. 6 ff.). Einen Gewinn für die Forschung bedeuten diese freilich nicht, da Verfasser die einschlägigen Untersuchungen von L. M. Hartmann[2]), L. Traube[3]) und E. A. Loew[4]) nicht berücksichtigt, stichhaltige Gründe des eifrig von ihm befehdeten E. Caspar[5]) ignoriert und vor allem der Überlieferung mit einer Hyperkritik zu Leibe geht, die schon von anderer Seite hinreichend gekennzeichnet worden ist.[6])

Bei der weiteren Lektüre des Buches stellt sich immer mehr heraus, daß es die in der Literatur vorhandene Lücke in keiner Weise ausfüllt. Einer seiner wundesten Punkte ist die — von italienischer Seite gutgeheißene[7]) — Beurteilung der Politik Monte Cassinos. Fortgesetzt, bis zum Überdruß, wird uns die angebliche Treue des Klosters gegenüber den Interessen der süditalienischen Langobardenstaaten vorgehalten (S. 33, 34, 35, 38, 73, 76, 83, 141), die „um so stärker ist, je weniger sie in die Augen fällt" (!) (S. 34). Außer diesem ebenso seltsamen wie bequemen

[1]) Es wird nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß diese Anzeige vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges geschrieben und nachträglich noch in der Form gemildert wurde.

[2]) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 17, 197 f.

[3]) Textgeschichte der *Regula S. Benedicti* (2. Aufl., herausg. von H. Plenkers), Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Philol. u. Hist. Kl. 25, 2, S. 94.

[4]) Die ältesten Kalendarien aus Monte Cassino (1908) S. 9, N. 5.

[5]) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 34, 195 ff.

[6]) Vgl. E. Caspar, Deutsche Literaturzeitung 1914, Nr. 14, Sp. 877 f. M. Schipa, *Archivio storico per le province napoletane* 38, 526 f. Ein Abdruck dieser Rezension Schipas steht *Rivista storica Benedettina* 1913, S. 429 ff.

[7]) Schipa, *Arch. stor. per le prov. nap.* 38, 527.

Argument erwähnt Palmarocchi als Stütze für seine Ansicht nur noch die Tatsache, daß der Apulier Dattus nach seiner Empörung gegen die griechische Herrschaft in Monte Cassino eine Zuflucht gefunden habe, wenn er auch bald darauf, infolge des Erscheinens eines griechischen Heeres in Salerno, von dort vertrieben worden sei (S. 76), und gelangt schließlich zu der ganz willkürlichen Konstruktion, Monte Cassino habe vom Jahre 781 bis 1058 eine langobardische, seitdem eine normannische Politik befolgt (S. 33, 73). Demgegenüber ist an der Auffassung von F. Hirsch[1]) festzuhalten, nach der das Kloster bis zu letzterem Zeitpunkt, außerstande, eine selbständige Stellung einzunehmen, abwechselnd an die langobardischen Fürsten, an das griechische und das deutsche Reich, an die Normannen und das Papsttum Anschluß suchen bzw. sich ihnen unterwerfen mußte und erst unter Abt Desiderius genug Einfluß besaß, um zwischen den beiden letzteren Mächten den Vermittler spielen zu können —, ein Bild, das man übrigens auch gerade aus P.s Darstellung gewinnt (vgl. u. a. S. 77f., 79f.; 77; 35, 40, 80; 82f.; 87f.).

Wenn er gleichwohl die Behauptung von einer „absoluten Unabhängigkeit" des Klosters aufstellt (S. 173 f.), so findet dies z. T. seinen Grund in einer starken Unterschätzung der Erfolge, die die deutschen Kaiser — wenn auch nur vorübergehend — in Süditalien, speziell in Monte Cassino, errungen haben, und daraus erklärt es sich denn auch, daß er die Züge Ottos I. und Heinrichs III. mit keinem Wort erwähnt und über diejenigen Heinrichs II., Konrads II. und Lothars III. schnell hinweggeht (S. 40, 80, 157, Nr. 1, 166 f.). Und obgleich er zugeben muß, daß sowohl Heinrich II. wie Konrad II. persönlich die Wahl ihrer Kandidaten zu Äbten des Klosters durchgesetzt haben, leugnet er, daß damals der deutsche Einfluß der herrschende in Monte Cassino gewesen sei (S. 80), ja, führt sogar diese von E. Caspar[2]) mit Recht vertretene Auffassung auf nationalistische Übertreibung zurück!! (S. 157, vgl. S. 80). Um mir nicht die gleiche Beschuldigung zuzuziehen, begnüge ich mich demgegenüber mit dem

[1]) Desiderius von Monte Cassino als Papst Victor III., Forschungen zur deutschen Geschichte 7, 4 ff.

[2]) Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (Berlin 1909) S. 3.

Hinweis auf die Ausführungen zweier französischer Forscher, J. Gay[1]) und F. Chalandon[2]), die P. selbst mehrfach zitiert. Bei ihnen kann er, frei von der Besorgnis, es mit „Nationalisten" zu tun zu haben, völlige Übereinstimmung mit Caspars Ansicht feststellen und u. a. das Eingreifen Konrads II. in die Abtwahl als *„triomphe de l'influence impériale au Mont Cassin"* bezeichnet finden.[3])

Mit den deutschen Kaisern muß sich die deutsche Forschung trösten, die bei P. nicht minder schlecht fortkommt. Hartmanns „Geschichte Italiens im Mittelalter" scheint ihm ebenso unbekannt zu sein, wie Martens' „Gregor VII.". Und nicht genug damit: selbst nach einer Erwähnung der „Jahrbücher des deutschen Reiches" sucht man vergebens! Dazu kommt eine völlig unzureichende Benutzung der wenigen von P. der Beachtung gewürdigten Literatur, insbesondere des heute noch maßgebenden Aufsatzes von F. Hirsch über Abt Desiderius. Vermutungen, die von P. zu stammen scheinen (S. 97 Z. 17ff. und S. 107 oben), sind in Wahrheit schon von Hirsch l. c. S. 21, 67f. geäußert, und P.s Polemik gegen Caspars Charakterisierung des Desiderius als eines Klosterreformators (S. 101, 93, 99) ist grundlos, da man Zeugnisse über eine derartige Tätigkeit des Abtes bei Hirsch l. c. S. 53, 57, 59 zusammengestellt findet.[4]) Leider fehlt es an Raum, die sonstigen zahlreichen Entstellungen der Tatsachen hier einzeln zu brandmarken. Hervorgehoben sei nur, daß P. auch bei seiner Beurteilung des Verhältnisses von Desiderius zu Gregor VII., an dessen Exil jener mitschuldig gewesen sein soll (S. 86, 112), und zu Petrus Damiani, dem er eine nur laue Freundschaft für Desiderius zuschreibt (S. 98f.), sich souverän über die ganz entgegengesetzten Ausführungen von Hirsch l. c. S. 88f., 50ff. hinwegsetzt. Und wenn P. diesen bedeutendsten Abt des Klosters, der zugleich ein kluger Politiker, ein Freund

[1]) *L'Italie méridionale et l'empire byzantin.* (Paris 1904) S. 423 f., 446 f.

[2]) *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile* (Paris 1907) 1, 65 f., 85.

[3]) Gay l. c. S. 444.

[4]) Vgl. auch die neueste — P. selbstverständlich unbekannte — Biographie des Desiderius von H. Boehmer in Herzog-Haucks Realencyklop. f. protest. Theol. u. Kirche 20 (1908), 605.

von Wissenschaft und Kunst und durch seine Frömmigkeit weithin berühmt war, einen „Mann der Politik und des Krieges" nennt (S. 99) und ihm Hinneigung zu den Bestrebungen der kirchlichen Reformpartei abspricht (S. 93f., 98f.), so muß man dabei berücksichtigen, daß für den mit psychologischem Verständnis nicht beschwerten Verfasser Desiderius erst vom Jahre 1058 ab existiert (vgl. S. 73 f., 90 ff.), sein früheres wechselvolles Leben aber mitsamt seinen asketischen Neigungen und seinen so wichtigen Beziehungen zu Papst Leo IX. ihm gleichgültig ist!

Dieser enge Gesichtskreis P.s macht sich auch noch anderweitig störend bemerkbar: wichtige Vorgänge, wie die Kämpfe der Normannen mit den Griechen in Apulien, die Angriffe der ersteren auf das in Monte Cassinos Nähe gelegene Benevent und die Aufrichtung einer päpstlichen Herrschaft dort durch Leo IX. und Gregor VII. werden übergangen[1]), selbst der Feldzug Leos IX. gegen die Normannen, an dem wahrscheinlich auch die Mannschaft des Klosters teilnahm (Hirsch l. c. S. 5), S. 84, 86, 88 nur mit ein paar gelegentlichen Bemerkungen gestreift, und ohne daß der Veranlassung, des Streites um Benevent, Erwähnung geschähe, während Verfasser sich über fernerliegende Ereignisse, wie die Eroberung Siziliens durch die Normannen, in weitschweifigen Ausführungen ergeht (S. 115—127).

Zu den wenigen neuen Ergebnissen P.s, die Beachtung verdienen, gehört m. E. sein Versuch, der anfänglich (1085 und 1086) ablehnenden Haltung des Abtes Desiderius gegenüber seiner Wahl zum Papst (Victor III.) und deren schließlicher Annahme im Jahre 1087 eine neue Deutung zu geben (S. 132 ff.). Anstatt, wie bisher, aus Mangel an Quellenzeugnissen, jene mit der Kränklichkeit des Abtes und anderen Erwägungen, die aber bei seiner entgegengesetzten Handlungsweise 1087 ebenso noch in Rechnung gestellt werden müßten, diese mit einer durch die Angriffe der Kardinäle hervorgerufenen Gereiztheit zu erklären[2]), sieht P., und, wie mir scheint, mit Recht, den Grund für beides in dem Verhalten Herzog Rogers I. von Apulien, des Sohnes und Erben Robert Guiskards (S. 136), dessen Stellungnahme im

[1]) Nur nebenher erwähnt P. S. 112 N. 1, 137 N. 1 die vollzogene Tatsache, daß Benevent eine päpstliche Stadt sei.

[2]) So F. Hirsch l. c. S. 92, 96 f. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 4, 180 f.

Jahre 1086 Victor zur Flucht aus Rom nötigte[1]) und dessen entscheidender Anteil an den 1087 zu Capua geführten Verhandlungen, bei denen er Victor versprochen haben soll, ihm die Anerkennung der päpstlichen Würde zu verschaffen, von zwei Seiten bezeugt ist.[2]) Wenn aber Papst Victors Pontifikat nicht von 1086, sondern erst von der Annahme der Wahl im Jahre 1087 an zählen will (S. 135), so ist dies ohne weiteres zurückzuweisen, da der Papst 1086 nicht, wie Verfasser zu glauben scheint (S. 131), schon vor seiner Wahl aus Rom floh, sondern bekanntlich erst, nachdem diese gewaltsam an ihm vollzogen worden war.

Die beiden Exkurse über die Verwaltung des Klosters, seine Immunität und Patrimonialgerichtsbarkeit (S. 201 ff., 229 ff.) sowie die Ausführungen über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Unteritaliens (S. 43ff.), die an sich nützlich sind, verlieren dadurch an Wert, daß P. seine Hauptquelle für diese Partieen, Monte Cassineser Originalurkunden und Kopieen von solchen, die im *Registrum Petri Diaconi* stehen, zum großen Teil nicht direkt, sondern nach dem *Codice diplomatico cassinese* benutzt hat (vgl. S. 49, 51, 55, 59, 204f., 207ff., 234f., 237, 241 u. a.), einer Sammlung von Abschriften, die im 18. Jahrhundert durch verschiedene Archivare des Klosters, und zwar, wie P. selbst bemerkt, „fast ohne eine Spur von Prüfung zweifelhafter und gefälschter Urkunden" hergestellt worden ist (S. XV f.).

Als wenig zuverlässig erweisen sich die Quellen- und Literaturzitate: S. 100, N. 2 liest man III, 265 statt 266, SS. X, 474 statt 475; S. 101, N. 1 vol. III statt II; S. 107, N. 2, III, 45 statt 46; S. 123, N. 2 (vol.) II statt I; S. 139, N. 2 J.—L. n. 5479 statt 5487; S. 185, N. 1 fehlt die Kapitelbezeichnung; S. 42, N. 1. 193, N. 1 sind die Stellen ungenau wiedergegeben, u. a. m. Und was schließlich das Register betrifft, so genügte mir der Ausfall der drei ersten Stichproben: S. 260 werden unter „*Gisulfo I. principe di Benevento*" und „*Gisulfo II. principe di Salerno*" je ein beneventer und ein salernitaner Fürst, von denen der eine 2—3 Jahrhunderte nach dem anderen lebte, miteinander identifiziert, und ebenso S. 261 unter „*Landolfo I. di Capua*" zwei verschiedene Fürsten dieses Namens zusammengeworfen!

[1]) Meyer v. Knonau l. c. 4, 156.
[2]) ib. 4, 181 N. 34.

Angesichts der geschilderten zahlreichen Mängel des Werkes kann man nur wünschen, daß dieser mißglückte Versuch den Anstoß zu einer berechtigten Ansprüchen genügenden Geschichte Monte Cassinos geben möge, die der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung des Klosters zugleich gerecht wird.

Marburg a. d. Lahn. *Wilhelm Smidt.*

Der Kampf um deutsche Kultur in Amerika. Von **Julius Goebel** (Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Staatsuniversität von Illinois). Aufsätze und Vorträge zur deutsch-amerikanischen Bewegung. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung. 1914. VII u. 147 S. 3 M.

Eine vortreffliche Einführung für jeden, der sich mit den Fragen der historischen Herkunft und den gegenwärtigen Problemen des Deutschamerikanertums beschäftigt. Diese Sammlung von Aufsätzen und Reden, ihrer Entstehung nach auf drei Jahrzehnte sich verteilend, spiegelt ein Stück einheitlicher Lebensarbeit eines Germanisten wieder, der als Schüler Rud. Hildebrandts den idealistischen und sachlichen Geist der deutschen Philologie drüben zur Geltung zu bringen gesucht und auch über den akademischen Betrieb hinaus die deutsche Kultur stets mannhaft vertreten hat. Wenn er in der noch vor dem Krieg geschriebenen Vorrede bemerkt, das Mitreden in nationalen Fragen sei für den Deutschamerikaner, zumal für einen Universitätslehrer, nicht immer leicht gewesen, „dem an manchen Anstalten dieses freien Landes ein ungeschriebenes akademisches Gesetz das öffentliche Wort in nationalen Fragen verbietet, falls er sich nicht der Entlassung und Verfolgung aussetzen will", so spricht er aus eigener Erfahrung.

Von den einzelnen Arbeiten dieser Sammlung[1]) beschäftigt sich ein Teil mit den Problemen der deutsch-amerikanischen

[1]) 1. Die deutsche Bewegung in Amerika (1912). 2. Deutsche Briefe an Karl Biedermann (1883). 3. Zur deutschen Frage in Amerika (1886). 4. Warum protestieren wir Deutsch-Amerikaner gegen den Imperialismus? (1899). 5. Zur Geschichte der Scheltnamen Dutchman und Dutch (1903). 6. Amerika in der deutschen Dichtung (1894). 7. Über die deutsche Dichtung in Amerika (1894). 8. Longfellow als Vermittler deutscher Geisteskultur (1907). 9. Die Deutschen in der amerikanischen Geschichtschrei-

Bewegung als solcher, ein anderer Teil mit besonderen Erscheinungen aus ihrer Vergangenheit oder mit Berührungen zwischen deutscher und amerikanischer Kultur. Immer wieder wird uns auf diesen Blättern zum Bewußtsein gebracht, daß der Begriff der deutschen Geschichte zu eng und beschränkt gefaßt wird, wenn alles auf den deutschen Staat, in den sie heute ausmündet, bezogen wird: der Historiker muß es als seine Aufgabe erkennen, den ganzen Reichtum der Geschichte des deutschen Volkes in allen ihren Ausstrahlungen — auch da wo sie in fremdem Volkstum verblassen — aufzubewahren, ihren Sinn zu pflegen und ihre Lehren zu begreifen.

Das Buch ist ein halbes Jahr vor dem Weltkriege erschienen: manches von dem, was es über Amerikaner und Deutschamerikaner, über deutsche und amerikanische Kultur zu sagen hat, ist seither auch für den Reichsdeutschen, der diesen Dingen bisher ferner stand, Erlebnis und Wahrheit geworden. Am ehesten führt in die Stimmungen von heute die schon ein halbes Menschenalter zurückliegende Rede von 1899 hinüber: „Warum protestieren wir Deutschamerikaner gegen den Imperialismus?" Sie stammt aus den Tagen des spanisch-amerikanischen Krieges, als eine gelbe Welle des Deutschenhasses über das Land ging, und gehört in die Reihe der verwandten Bestrebungen von Karl Schurz, H. v. Holst und andern Deutschamerikanern.[1]) Ein richtiger Instinkt ließ damals diese Männer erkennen, daß eine expansive amerikanische Weltpolitik immer und unter allen Umständen sowohl im Innern von nativistisch-angelsächsischen Strömungen begleitet sein als nach außen hin einen angelsächsisch-ausschließlichen Charakter tragen, d. h. auf ein prinzipielles Zusammengehen mit der englischen Weltpolitik unter wechselseitiger Schonung bedacht sein werde. Sie sahen daher voraus, daß sie in beider Beziehung (Inneres und Äußeres greift hier

bung (1909). 10. Das Deutschtum in Amerika zu Lincolns Zeit (1909). 11. Die Gründung von Neu-Bern in Nord-Carolina (1910). 12. Das Faust-Jubiläum (1908). 13. Gedanken über die Zukunft des Deutschtums in Amerika (1910). 14. Der deutsch-amerikanische Nationalbund (1914).

[1]) Vgl. meine Abhandlung: „Amerika und die großen Mächte" in meinen Aufsätzen 1, 44 ff. und „Carl Schurz" in der Histor. Zeitschr. Bd. 114, S. 319.

merkwürdig ineinander) antideutsch sein müsse, nach innen schon um deswegen, weil die Deutschamerikaner das einzige Element der Eingewanderten darstellen, das zugleich zahlenmäßig stark, kulturbewußt und mit einer nichtenglischen Großmacht sympathiemäßig (wie die Angloamerikaner mit Großbritannien) verknüpft ist. Die deutsch-englische Rivalität trieb somit in dem großen Mischvolke die innersten Gegensätze wieder hervor: als der Weltkrieg ausbrach, mußten sie mit einer Heftigkeit explodieren, die über den amerikanischen Parteienkampf während der französischen Revolution weit hinausging. Über manche lehrreiche Begleiterscheinung der jüngsten antideutschen Welle wird nach dem Friedensschluß zu reden sein.

Man wird auch über die Kulturbeziehungen zwischen Deutschland und Amerika in Zukunft realistischer urteilen. Goebel besitzt in allen diesen Fragen ein von Überschwänglichkeiten freies Urteil. Er sagt (S. 9): „Die Tatsache, daß in unseren Mittelschulen und vielen unserer Colleges und Universitäten außer der Geschichte Roms und Griechenlands nur englische Geschichte gelehrt und die Geschichte eines Kulturvolks wie das deutsche totgeschwiegen wird, ist für uns Deutschamerikaner geradezu eine Schmach." Für die Angloamerikaner aber erklärt diese eine Tatsache jene Oberflächlichkeit der Allgemeinkenntnis, die ihn rettungslos der Leitung durch das englische politische Interesse und die von ihm beeinflußten publizistischen Organe preisgibt. Wie mit der Geschichte, so steht es auch mit allen anderen Kulturvoraussetzungen des Amerikaners: sie liegen durchweg in der englischen Geisteswelt beschlossen.[1])

Das wird auch aus dem lesenswerten Aufsatz über „Longfellow als Vermittler deutscher Geisteskultur" deutlich. Es ist bekannt, daß Longfellow aus dem Bostoner Boden erwuchs, in dem seit dem Buche der Mme. de Staël, durch die Bemühungen von Emerson und Margaret Fuller, deutsche Geistesart Wurzel geschlagen hatte; insbesondere sind seine Dichtungen durch die deutsche Spätromantik stark (zu stark für das Empfinden des

[1]) Vgl. darüber meinen Aufsatz: Deutschland, England und Amerika. Historisch-politische Betrachtungen über den Kampf in der öffentlichen Meinung. Internationale Monatschrift, 15. Febr. 1915, Sp. 537—562.

modernen Amerikaners) beeinflußt. Es war mir dagegen neu zu erfahren, daß Longfellow auch stofflich für sein bekanntestes Epos, den „*Song of Hiawatha*", aus dem Buche eines Deutschamerikaners, des aus Mähren stammenden Indianermissionars Johann Heckewelder[1]), „*History, Manners and Customs of the Indian nations*" (1819) den inneren Anreiz und die Stimmungsinhalte entnommen hat — vielleicht daß dieses Buch auch für Coopers Romane, deren Romantik den Deutschen unendlich lebendiger geblieben ist als den Amerikanern, eine ähnliche Bedeutung gehabt hat. Übrigens hat G. die Grenzen auch in dem Verständnis deutscher Kultur selbst bei einem Manne wie Longfellow sichtbar aufgezeigt; es genügt zu erfahren, daß der Neuengländer in dem bewunderten Goethe doch auch eine Art „gereimten Ben Franklin" zu entdecken vermocht hat!

Über die deutsch-amerikanischen Probleme urteilt G. ohne Illusionen, aber auch ohne Verzagtheit. Ich will an dieser Stelle nicht näher auf sie eingehen, nur darauf möchte ich aufmerksam machen, daß uns der Krieg unwiderruflich gelehrt hat, wo der Schwerpunkt für die deutschen geistigen Beziehungen zur Union zu suchen ist. Die von uns amtlich geförderten geistigen Annäherungsversuche an das amerikanische Universitätsleben waren gewiß theoretisch richtig gesehen, aber sie konnten nur von höchst begrenzter Wirkung sein. Wohl ließ man sich drüben einen gewissen Zusatz deutscher „wissenschaftlicher Methode" gern gefallen (wie man in den bildenden Künsten den Import französischen Geschmacks begünstigte), zumal wenn die privaten Ambitionen Einzelner und die geschäftlichen Rivalitäten der Universitäten dabei auf ihre Kosten kamen. Im allgemeinen aber stieß die deutsche Kultur auf eine viel zu geschlossene englisch-orientierte Geistesverfassung, als daß sie tiefergreifende Beeinflussung auslösen oder gar — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — den Untergrund national-kultureller Sympathien irgendwie hätte umgestalten können.

Will man diese Beziehungen in Zukunft weiter pflegen, so richte man die Mühe nach der Seite, wo sie lohnt, und bestelle den Acker da, wo er wirklich aufnahmefähig und aufnahme-

[1]) Vgl. über ihn A. B. Faust, *The german element in the United States* I, 392. 396 f.

gewillt ist: bei den Amerikanern deutscher Abstammung. G. spricht in seinem einleitenden Aufsatz den Gedanken eines deutschen Instituts drüben aus, das in erster Linie sich zur Aufgabe setzt, dem deutsch-amerikanischen Volkstum aus der deutschen Kultur neue Lebenskräfte zuzuführen. „Es gibt keine politischen Erwägungen, die das deutsche Volk verhindern könnten oder dürften, zusammen mit dem deutsch-amerikanischen Nationalbund ein Institut zu schaffen, das beide Völker zu gemeinsamer Arbeit auf den höchsten Gebieten des Menschenwesens vereinen und ein Bollwerk des Friedens werden würde für alle Zeiten." Man darf heute wohl feststellen, daß die politischen Erwägungen, die früher anscheinend dagegen sprachen, nunmehr bedeutungslos geworden sind.

Heidelberg. *Hermann Oncken.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Ein von dem Wiener Bibliotheksdirektor M. Grolig vorbereitetes „Archiv für Geschichte und Literatur des Weltkriegs" will zunächst in zusammenfassenden Berichten die bisher vorhandene Buch- und Zeitschriftenliteratur über die einzelnen Ereignisse, Personen, Sachen- und Probleme kritisch besprechen und bibliographisch verzeichnen. Späterhin sollen umfassende Monographien zur Geschichte des Weltkriegs veröffentlicht werden. Die Literatur soll in der Abteilung Buchanzeigen gewürdigt und ein Verzeichnis der wichtigsten Besprechungen dieser Literatur in anderen Zeitschriften beigegeben werden. Kleine Mitteilungen und eine fortlaufende Bibliographie der neuesten, in Buch- wie in Aufsatzform erscheinenden Arbeiten in sachlicher Anordnung schließen sich an. Der Preis für den Jahrgang von 6 Heften zu je 6 bis 7 Bogen beträgt 16 M. = 23 K.

Am 23. Mai 1916 sind dreißig Jahre seit dem Tode Leopold v. Rankes verstrichen, die Schutzfrist für das Urheberrecht an seinen Werken geht zu Ende. Zuvor jedoch (1914—1915) hat die bisher mit ihrer Verbreitung betraute Verlagshandlung von Duncker u. Humblot eine Anzahl derselben, die sie als „Rankes Meisterwerke" bezeichnet, zu einer Art von Klassikerausgabe vereinigt. Diese umfaßt zehn handliche Oktavbände, vortrefflich gedruckt, geschmackvoll hergestellt, verhältnismäßig wohlfeil: in der einfacheren Ausstattung gebunden zu 30 Mk. Auf die „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation" (Bd. I—V) folgen „Die römischen Päpste in den letzten vier Jahr-

hunderten" (Bd. VI—VIII), denen — vom Autor selbst einmal als Ergänzung betrachtet — die Abhandlung über „Kardinal Consalvi und seine Staatsverwaltung unter dem Pontifikat Pius' VII." angeschlossen ist, nebst ihrer malerischen Beilage: „Erinnerungen an römische Zustände im Jahre 1829". Nach der „Geschichte Wallensteins" (Bd. IX) machen alsdann kleinere Schriften (Bd. X) den Beschluß; es sind „Savonarola und die florentinische Republik gegen Ende des 15. Jahrhunderts", „Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II.", „Geschichte des Don Carlos" und zuguterletzt „Die großen Mächte". Die getroffene Auswahl läßt sich leicht verstehen. Auf den Päpsten beruhte der Weltruf, auf der Reformationsgeschichte das vaterländische Ansehen der Geschichtschreibung Rankes. Beide gehören in Gedanken gegensätzlich zusammen; die übrigen Stücke reihen sich — abgesehen von dem berühmten, noch in jüngster Zeit so oft erwähnten Aufsatz über die großen Mächte — von der einen oder anderen Seite jener Mittelgruppe stofflich an. Die Mehrzahl aller auserlesenen Schriften entsprang zudem der frohen Blütezeit des Rankeschen Genius vor dem fünfzigsten Lebensjahr; nur Wallenstein stammt aus höherem Alter, während Savonarola der Grundlage nach, Don Carlos im ganzen selbst im Wortlaute sehr viel weiter zurückliegt als ihr öffentliches Erscheinen. Für die Aufnahme des letzteren und besonders Wallensteins hat gewiß auch die gegenständliche Vorbereitung des größeren Publikums durch Schillers Dichtung mit entschieden. Und so wird denn der literarisch genießenden Teilnahme der Nation ein in den Hauptzügen getreues Bild der historischen Auffassung entgegengebracht, welche der ersten, religiös durchwirkten Periode der neueren Geschichte vor manchem Jahrzehnt durch Rankes Geist zuteil ward. Zeigen sich größere Leserkreise hierfür dankbar empfänglich, so deutet eben jener Schlußaufsatz über die großen Mächte auf einen zweiten, reiner politisch bewegten Abschnitt der modernen Weltentwicklung hin, dessen eindringendes Verständnis sich bequem durch eine neue Zusammenstellung in späteren Mannesjahren verfaßter Meisterwerke Rankes, wie die preußische, die französische Geschichte usw. dauerhaft vermitteln läßt. Von der gegenwärtigen Sammlung versteht es sich übrigens von selbst, daß sie all ihre Texte nur in der letzten von des Verfassers Hand herrührenden Gestalt zum Abdruck bringt, also in der Lesart seiner „Sämtlichen Werke"; freilich sollte sich dieser Grundsatz nicht bis auf die Wiederholung entstellender Druckfehler erstrecken (wie z. B. X S. 211 Z. 7 v. u.). Dagegen mag es manchen Fachgenossen im ersten Augenblick befremden, daß die vorliegende, von uns als Klassikerausgabe angesprochene Edition uns die historische Muse Rankes durchaus im knappen Kunstgewande zeigt; nicht allein unbeschwert durch urkundliche Analekten oder

quellenkritische Beigaben, sondern auch befreit von den zahlreichen Fußnoten nachweisender Natur, in denen sich einst die ebenso gediegene wie bahnbrechende Forschung wissenschaftlich bewährte. Demgegenüber sei daran erinnert, daß es sich hier in der Tat um Wirkung auf den allgemeinen Bereich deutscher Bildung handelt. Ranke selbst erblickte ja stets das eigentliche Ziel seiner Wissenschaft in der Darstellung; unter ihrer Kunst verstand er niemals eine bloß formale Betätigung, sondern die geistvoll anschauliche Durchbildung der geschichtlichen Wahrheit selbst. Er konnte nichts dagegen haben, wenn der heutige Leser seine Texte so einfach aufnahm, wie die Alten den des Thukydides oder Tacitus. Der geheime Zauber klassischer Darstellung, vermöge dessen sie ein historisches Mitgefühl der Begebenheit lebendig erregt, wird auch durch die lehrreichste Anmerkung eher empfindlich gestört. Je bestimmter wir indessen dies zum Lobe der „Meisterwerke" betonen, desto schärfer heben wir anderseits hervor: für die Welt der Studien bleibt die Historie das, was sie allzeit war, eine nie vollendete Forschung, und auch für diese bleibt Ranke noch immer das unübertroffene Vorbild. In dieser Zeitschrift geziemt es sich daher, dem Hause Duncker u. Humblot neben unserem lebhaften Dank für seine Gabe der „Meisterwerke Rankes" an das deutsche Volk zugleich die dringende Bitte auszusprechen, es möge die „Sämtlichen Werke Leopold v. Rankes" zum Besten unserer deutschen Wissenschaft nach und nach erheblich im Preise herabsetzen.

A. Dove †.

Unter dem Titel „Zur Erinnerung an Georg Waitz" veröffentlicht Hubert Ermisch den Vortrag, den er „bei der stimmungsvollen Feier" der hundertsten Wiederkehr des Geburtstages von Waitz in Göttingen gehalten hat (Dresden, Heinrich, 1913. 24 S.). Der Wert des Schriftchens, das dem Leben und den Werken des Historikers Waitz nur einen flüchtigen Blick gewährt, liegt in den persönlichen Erinnerungen an den Lehrer Waitz, insbesondere an sein Seminar.

Das Büchlein des Generals A. v. Janson über Moltke (Berlin u. Wien, Ullstein 1915, 251 S. Preis 1 M.) erfüllt in schlichter, doch anziehender Sachlichkeit seine Aufgabe, „ein Lebensbild für das deutsche Volk" zu bieten. Es gibt darüber hinaus in militärischen Erörterungen auch Selbständiges; für die Schilderung von Moltkes Friedenstätigkeit im Generalstabe sind einige persönliche Erfahrungen des Verfassers (vgl. S. 95ff.) verwertet.

Aus dem Nachlaß von Eduard Heydenreich wird im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1915, September-Oktober ein Aufsatz über Genealogie und Familienforschung in der Gegenwart veröffentlicht. Die übrigens

nicht sehr selbständigen Darlegungen dürften in mancher Hinsicht den Widerspruch des Historikers wachrufen.

Neue Bücher: Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk. (Berlin, Parey. 5 M.) — Georg Schuster, 500 Jahre Hohenzollern. (Berlin, Scherl. 3 M.) — Aspern, Geschichte der Türken. (Regensburg, Habbel. 1,80 M.) — Miesges, Der Trierer Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen. (Trier, Lintz. 7 M.)

Alte Geschichte.

Die Kriegszüge nördlicher Völker gegen Ägypten unter den Pharaonen Merneptah und Ramses III. nennt sich ein Aufsatz, worin A. Fick versucht, diese Völker zu identifizieren, um daraus Schlüsse für die Vorgeschichte Kleinasiens und Griechenlands zu ziehen. Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 47, 1/2.

Papyrusforschung, Vortrag, gehalten am 25. Oktober 1913 vor der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Freiburg i. Br. von Joseph Partsch (Leipzig, Veit & Co. 1914. 24 S.). Das Schriftchen wendet sich an ein weiteres Publikum, aber die großzügigen Gedankengänge sind noch nicht wissenschaftliches Gemeingut. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Bevölkerungspolitik im hellenistisch-römischen Ägypten. *Gelzer.*

Unter dem Titel: Arbaka handelt G. Hüsing in der Orientalistischen Literaturzeitung 1915, 11 über Namen und Regierungszeit des aus griechischen Quellen bekannten Mederkönigs *Ἀρβάκης*.

In der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 69, 3 bekämpft Ed. König, Der Mondgott bei den Hebräern die neuerdings von D. Nielsen aufgestellte Ansicht, daß „der Mondgott bei den Hebräern Jahu (Jahve) heißt". Ebendort veröffentlicht F. H. Weißbach einen Aufsatz: Die Senkereh-Tafel, der für die Kenntnis der alten Metrologie sehr ergiebig ist.

Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von R. von Scala. (Aus Natur und Geisteswelt, 471. Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig 1915. 105 S. — Ein ausgezeichnetes Büchlein ohne Phrasen, von durchweg konkreter Ausdrucksweise. Die Hauptlinien der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen Entwicklung treten plastisch hervor. Beigegeben sind 46 vorzüglich gewählte Abbildungen im Text. *Gelzer.*

Antike Technik von Hermann Diels, mit 50 Abbildungen und 9 Tafeln. Leipzig, B. G. Teubner 1914. 140 S. 3,40 M. — „Das vorliegende Büchlein faßt sechs gemeinverständliche Vorträge, die ich an

verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten über das weite Gebiet der antiken Technik gehalten habe, zusammen." Ihre Themen sind: I. Wissenschaft und Technik bei den Hellenen, II. Antike Türen und Schlösser, III. Dampfmaschine, Automat, Taxameter, IV. Antike Telegraphie, V. Die antike Artillerie, VI. Die antike Chemie. Der Referent hat nur beizufügen, daß die lichtvollen Ausführungen in gediegenster Weise durch Anmerkungen quellenmäßig begründet werden, und daß überall die Beziehungen der antiken Technik zum antiken Geistesleben und ihr Verhältnis zur modernen Technik aufs eindrücklichste hervorgehoben werden. *Gelzer.*

Kriegsschiffe zu den Zeiten der alten Griechen und Römer von A. Tenne, Ingenieur, Geheimer Gewerberat a. D. in Oldenburg. Verlag von Gerhard Stalling, Oldenburg. 76 S. — Über das Technische steht mir kein Urteil zu. Text und Abbildungen erwecken den Eindruck zuverlässiger Belehrung. *Gelzer.*

Im Sokrates 3, 10/11 behandelt K. Lehmann: Cäsars Bericht über sein erstes gallisches Kriegsjahr.

Im Hermes 50, 4 u. 51, 1 veröffentlicht A. Klotz eine Arbeit: Zu den Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius und behandelt 1.: Die spanischen Provinzen zwischen dem zweiten punischen und dritten makedonischen Kriege und 2.: Valerius Antias und Claudius Quadrigarius in der vierten und fünften Dekade, wodurch wir einen klareren Einblick in die Arbeitsweise des Livius gewinnen. Sehr lehrreich ist W. W. Jägers Behandlung der Stelle im Philipperbrief 2, 5—11, worin er fein und überzeugend das *οὐχ ἁρπαγμὸν ἡγήσατο τὸ εἶναι ἴσα θεῷ* erklärt. Schließlich sei noch E. v. Sterns Aufsatz: Kleomenes III. und Archidamos erwähnt. Weiter sucht unter dem Titel: Pontius der Biograph Cyprians H. Dessau über diesen Pontius, auf den die ohne Nennung eines Verfassernamens überlieferte Biographie des Cyprian zurückgeht, durch Heranziehung inschriftlichen Materials mehr Licht zu verbreiten. Ebenda sind weiter zu nennen die Aufsätze von W. Otto: Die Nobilität der Kaiserzeit; G. Wissowa: Die Abfassungszeit der Chorographie des Pomponius Mela (unter Claudius, aber vor dem britannischen Triumph des Jahres 44); O. Viedebantt: Der Athenische Volksbeschluß über Maß und Gewicht.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 18, 10 veröffentlicht A. Klotz einen Aufsatz: Der Helvetierzug. Zur Glaubwürdigkeit von Cäsars *Commentarii de bello Gallico*, die größer ist, als man in neuerer Zeit zu glauben geneigt ist.

Im Rheinischen Museum 70, 4 veröffentlicht W. Bannier sehr sorgfältige Untersuchungen zu den Attischen Übergabeurkunden des

4. Jahrhunderts in Kolumnenschrift. Weiter verteidigt A. Brinkmann überzeugend und eindringlich die Glaubwürdigkeit der Olympischen Chronik, d. h. also der Olympionikenliste.

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 36 finden sich folgende Aufsätze, die hier Beachtung verdienen: E. Weiß: Zwei Bittschriften aus Lydien, welche für die Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung in den ersten Jahrhunderten des Prinzipats von hervorragendem Interesse sind; P. Jörs: Erzrichter und Chrematisten. Untersuchungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren im griechisch-römischen Ägypten, und L. Mitteis: Zwei griechische Rechtsurkunden aus Kurdistan.

In den Sitzungsberichten der Kgl. preußischen Akademie 1915, 53 veröffentlicht Ed. Meyer: Weitere Untersuchungen zur Geschichte des zweiten Punischen Krieges.

Ulr. Kahrstedts Buch: Die Annalistik von Livius B. XXXI—XLV findet eine eingehende und sorgfältige Besprechung durch F. Friedersdorf im Jahresbericht des philolog. Vereins zu Berlin 1915 (= Sokrates 1915, 12).

In der *Revue belge de numismatique* 79, 3 verteidigt G. Dattari: *Numismatique Constantinienne* seine Ansichten und Erklärungen gegen Mowat und Maurice.

Im *American Journal of archaeology* 1915, 3 veröffentlicht W. A. Oldfather Inschriften aus Locris mit guten Erklärungen und Nachträge zu früher veröffentlichten lokrischen Inschriften. Weiter notieren wir den Aufsatz von S. B. Murray, jr.: *The dating of the great temple of Ba'al at Palmyra.*

Im *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 42, 1/2 finden sich außer den trefflichen *Notizie di recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio* und den *Scoperte archeologiche in Italia e nelle antiche provincie Romane* von L. Cantarelli noch folgende beachtenswerte Arbeiten: G. Schneider *Graziosi: Genius horreorum Agrippianorum;* O. Marucchi: *Breve notizia sulla scoperta di una importante iscrizione arvalica;* M. Marchetti: *Un manoscritto inedito riguardante la topografia di Roma;* G. Pinza: *Le vicende della zona Esquilina fino ai tempi di Augusto* und T. Campanile: *Volcanalia e ludi vulcanalici.*

Es sei darauf hingewiesen, daß Ed. Sachau: Die Chronik von Arbela. Ein Beitrag zur Kenntnis des ältesten Christentums im Orient, in Übersetzung mit einer ausführlichen und gründlichen Einleitung herausgegeben hat (Abhandlung der Kgl. Preußischen Akademie, Philos.-histor. Kl. 1915, 6).

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 18, 8 behandelt P. Corssen anregend und lichtvoll: Begriff und Wesen des Märtyrers in der alten Kirche.

In den Sitzungsberichten der preußischen Akademie 1915, 42/43 behandelt A. v. Harnack: Die älteste griechische Kircheninschrift d. h. Le Bas-Waddington III 2558, die aus dem alten Lebada bei Damaskus aus dem Jahre 318/19 n. Chr. stammt und die *συναγωγὴ Μαρκιωνιστῶν* erwähnt. Wertvoll sind Harnacks daran geknüpften historischen Ausführungen.

Aus der Theologischen Quartalschrift 97, 3 notieren wir Belser: Der sog. Reisebericht im Lukasevangelium; K. Bihlmeyer: Die „syrischen" Kaiser: Karakalla, Elagabal, Severus Alexander und das Christentum; K. Lübeck: Das Myron der orthodoxen griechischen Kirche und Dentler: Entstehung des israelitischen Monotheismus und Ursprung der christlichen Kirche.

Aus der Neuen Kirchlichen Zeitschrift 26, 11 notieren wir die Fortsetzung von W. Caspari: Jeremja als Redner und Selbstbeobachter.

Der Inhalt des letzten Heftes (16, 3/4) der Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums ist sehr reich. Es sei daraus angeführt M. Dibelius: „Herodes und Pilatus"; H. Koch: Zur Agapen-Frage; P. Corssen: Der Schauplatz der Passion des römischen Bischofs Sixtus II.; A. Mingana: *Quelques mots sur les odes de Salomon II.*; P. Corssen: Das Martyrium des Bischofs Cyprian. Das Verhältnis der sog. *Vita Cypriani* zu den Cypriansakten. II; J. Martin: Spuren einer alten Weiheformel bei Commodian?

Neue Bücher: *Sihler, Cicero of Arpinum; a political and literary biography. (New Haven, Yale Univ. 2,50 Doll.)* — Rüther, Römerzüge im Sauerlande und ihr Verhältnis zum „*saltus Teutoburgiensis*". (Arnsberg, Stahl. 1,50 M.) — *Coleman, Constantine the Great and Christianity. (New York, Longmans. 2,50 Doll.)* — Sundwall, Weströmische Studien. (Berlin, Mayer & Müller. 4 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

M. M. Lienau, Über Megalithgräber und sonstige Grabformen der Lüneburger Gegend. (Mit 1 Karte, 30 Tafeln und 5 Textabbild.) (Mannusbibliothek 13). Würzburg, Kabitzsch 1914. 5 M. — Lienau schildert unter Beigabe einer Fundkarte und guter photographischer Aufnahmen nicht bloß die Megalithgräber, sondern auch die Bestattungsformen anderer urgeschichtlicher Perioden innerhalb seines enge-

ren Arbeitsgebietes. Dazu wird reiches Vergleichsmaterial aus anderen Ländern herangezogen. Wenn Lienau als Südgrenze der eigentlichen Megalithgräber eine Linie ansieht, die von der Rheinmündung über die Stadt Hannover zur Elbe bei Dessau zieht, dann 150 km der Elbe nordwärts folgend bis etwa Wittenberge verläuft und dann südlich der beiden Mecklenburg geradeaus etwas südlich von Schwedt über die Oder und nach Thorn an der Weichsel und von da zur Mündung dieses Flusses läuft, so bedarf diese Angabe einer wesentlichen Berichtigung. Denn nicht nur in Niederbessen (bei Züschen), sondern auch in der Gegend von Hanau und neuerdings in der Wetterau im Kreis Gießen sind sehr bemerkenswerte megalithische Anlagen festgestellt worden; ihre Keramik beweist auch, daß es sich dabei nicht, wie Lienau meint, um vereinzeltes peripherisches Vorkommen handelt. Anzunehmen ist vielmehr, daß bereits in einer der letzten Periode der Steinzeit eine starke Bewegung von Norden nach Süden eingesetzt hat, über deren ethnologische Bewertung zurzeit noch nicht geurteilt werden kann. Aus ihr sind aber die mitteldeutschen Megalithgräber zu erklären (s. Prähistor. Zeitschr. V, 591). *Anthes.*

Franz Cramer, Römisch-germanische Studien. Breslau, F. Hirt, 1914. 263 S. Geb. 8 M. — Noch vor 25 Jahren wäre es nicht möglich gewesen, eine solche Reihe von zusammenfassenden Aufsätzen über die römisch-germanische Altertumsforschung vorzulegen. Seit dieser Zeit hat sich vieles geändert und zum Besseren gewandt; in viel höherem Maß als einst haben die Ergebnisse gewissenhafter Bodenforschung heute den Anspruch darauf, als wichtige Urkunden den schriftlichen Nachrichten aus der Frühzeit des deutschen Volkes gleichgeachtet zu werden. Wer selbständig urteilen will, darf sich nicht bloß auf die Veröffentlichungen Fremder verlassen, er muß vielmehr selbst nachsehen, muß sich bei den großen Grabungen heimisch machen, wie sie alljährlich in den Rheinlanden Gelegenheit zu fruchtbringenden Studien geben. Das hat der Verfasser getan, und so ist die vorliegende Sammlung von Aufsätzen, die übrigens zum großen Teil bereits anderwärts gedruckt waren, sehr geeignet, zur richtigen Würdigung der heimischen Altertumsforschung anzuregen und ihr weitere Mitarbeiter zu gewinnen. Alle Einzelarbeiten zeichnen sich durch gewissenhafte Benutzung und richtige Einschätzung dessen aus, was durch die mühevolle, aber planmäßige Kleinarbeit der beiden letzten Jahrzehnte zutage gefördert worden ist. Am meisten beanspruchen die rein geschichtlichen Abschnitte allgemeinere Beachtung. Im ersten Aufsatz behandelt der Verfasser die Kulturstufe der Rheingermanen zu Beginn der Römerzeit. Auf die einleitenden Bemerkungen über die vorgeschichtliche Besiedelung der Gegend legt der Verfasser wohl selbst keinen großen Wert; jedenfalls kann man nicht sagen, daß der Be-

ginn der keltischen Zeit bereits an den Anfang des 1. vorchristlichen Jahrtausends verlegt werden könne. Damals beginnt kaum die erste Eisenzeit, bei der, wenigstens in dieser Allgemeinheit, von Kelten nicht gesprochen werden kann. Auch muß die germanische Bronzekultur durchaus von der gallischen getrennt werden; es darf sogar als erwiesen gelten, daß am Niederrhein germanische Stämme saßen, die sich gegen die gallische Kultur der Latènezeit entschieden abschlossen. Das erst durch neuere Funde etwas klarer gewordene Verhältnis zwischen Kelten und Germanen am Mittelrhein kann hier nicht auseinandergesetzt werden, obgleich sich manches Neue darüber sagen ließe. Mit Nachdruck wendet sich der Verfasser gegen die noch immer nicht ausgestorbene veraltete Ansicht, die Germanen seien bei ihrem Erscheinen am Rhein noch Halbnomaden gewesen; es werden alle Beweise dafür zusammengestellt, daß sie vielmehr mit Viehzucht und rationellem Ackerbau sehr wohl vertraut waren. Gut ist der Aufsatz über Tacitus Germania in der Prima des Gymnasiums, in dem übereinstimmend mit Oskar Jägers Leitsätzen die fruchtbringende Behandlung dieses „schwersten" Lehrstoffs geschildert wird. Ebenfalls für die Lehrer unserer höheren Schulen bestimmt ist die Abhandlung über römisch-germanische Forschung im Unterricht, in der beherzigenswerte Richtlinien für diesen höchst lohnenden Unterrichtsstoff aufgezeigt werden. Auch das Kapitel über den obergermanisch-rätischen Limes wird gute Dienste tun, wenn sich auch gerade hier ab und zu eine gewisse Unsicherheit in sachlichen Dingen bemerkbar macht. Erst die Limesarbeiten haben, wie auch Cramer hervorhebt, die Tätigkeit Domitians deutlicher hervortreten lassen. Man hat sie indessen doch wohl manchmal überschätzt und dem Kaiser Maßnahmen zugeschrieben, die erst sein Nachfolger Traian getroffen hat, oder die gar seinem Vorgänger Vespasian zuzuschreiben sind. Hier hätten auch die erfolgreichen Forschungen Ritterlings Erwähnung verdient, durch die bei Hofheim am Taunus ein unter Claudius errichtetes, unter Vespasian hergestelltes Kastell nachgewiesen wurde, wie sich überhaupt neuerdings die Tatsachen mehren, die eine Besetzung einzelner Teile des rechtsrheinischen Gebiets südlich von Mainz sogar schon für die Zeit vor 50 n. Chr. erweisen. Von den größeren Aufsätzen sei noch das lebendige Bild über römisch-fränkische Kulturzusammenhänge am Rhein hervorgehoben. Ein großer Teil des Buches ist etymologischen Untersuchungen gewidmet, und der Verfasser bewegt sich mit Geschick und Sicherheit auf diesem schlüpfrigen Boden. Cramers Erklärungen sind eben keine leichtfertigen Spielereien mit dem Wortklang. So werden behandelt Bomitomagus-Worms; der Vicus Ambitarvius; Ambitarvium-Hentern; der Name der Eifel; Frenz-Brigantium; die Namen Jülich und Gressenich u. a. m., end-

lich Aliso, sein Name und seine Lage, wobei sich der Verfasser gegen die Gleichsetzung des Lagers von Oberaden mit Aliso ausspricht, dagegen die Möglichkeit zuläßt, daß der Flußname Aliso für das Römerlager bei Haltern in Betracht komme. Alles das sind eindringliche Untersuchungen, an denen niemand vorbeigehen darf, der sich mit diesen Dingen beschäftigt. Kleinere, für weitere Kreise bestimmte, aber deshalb doch wertvolle und förderliche Studien schließlich sind die über die Abstammung der Treverer, über die römische Eifel, das römische Aachen, die Matrones Aufaniae, das Glas bei den Römern am Rhein. Hiermit ist der reiche Inhalt des Buches skizziert. Möge der Verfasser seinen Lohn darin finden, daß sein Werk eifrig studiert werde und die Anregung zu ähnlichen Arbeiten gebe. *E. Anthes.*

Georg Strach, Der keltische und römische Einfluß auf den Städtebau im Elsaß (Berlin 1912, Decker. VI u. 114 S.). — Eine Arbeit, die einen wichtigen Weg zur Erforschung der deutschen Siedelungsgeschichte verfolgt, im einzelnen aber sich nicht ganz auf wissenschaftlicher Höhe hält. Namentlich wird man gegen die historische Ausdeutung, die der Verfasser den von ihm gewonnenen Ergebnissen gibt, noch starke Bedenken hegen dürfen. Eine kurze Skizze des Inhaltes: Einfluß keltischer Eigentümlichkeiten auf die Grundrißbildung elsässischer Städte läßt sich nicht mehr feststellen. Dagegen zeigen eine ganze Reihe elsässischer Ortschaften, auch solche, für welche römische Besiedelung sonst nicht bezeugt ist, in ihrem Ortsplan das Nachwirken des für geschlossene römische Niederlassungen charakteristischen rechtwinkligen Schematismus. Strach spricht alle diese Orte als römische Gründungen an. Beachtenswert ist, daß es in der Mehrzahl Ortschaften sind, deren Namen mit -weiler oder -weier (*villare*) zusammengesetzt sind. Daß sich gerade unter den als besonders markant angeführten Beispielen das erst in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts von Fubrad von St. Denis gegründete Fubradonilare (heute St. Pilt; vgl. *Dipl. Carol.* I, S. 121) findet, scheint auf das Fortleben römischer Besiedelungsformen bis in fränkische Zeit zu deuten. Die Frage nach Ursprung und Wesen der linksrheinischen Weilerorte wird sich kaum ohne archäologische Forschungen nach Art der von Strach angeregten klären lassen.

Tübingen. *G. Weise.*

Im Römisch-germanischen Korrespondenzblatt VIII, Nr. 2 bespricht E. Krüger ausgehend von einem Ziegel von der Basilika in Trier mit Darstellung eines Netzkämpfers die antiken Darstellungen von Netzkämpfern überhaupt und betont „gegenüber der üblichen Auffassung, daß die Retiarier die niedrigste Gattung der Gladiatoren seien", die große Rolle, die „mindestens vom 2. Jahrhundert ab gerade

ihnen bei den Spielen des Amphitheaters zufiel". Ebendort sucht Ritterling den Inschriften aus Baden-Baden weitere Aufschlüsse über die Militärgeschichte der obergermanischen Provinz zu entlocken. — In Nr. 3 beschäftigt sich G. Wolff mit der Chronologie der Ziegelstempel der VIII. Legion. H. Lehner berichtet über die Ausgrabungen am Legatenpalast von Vetera (Xanten). O. Kohl bespricht das Gladiatorenmosaik von Kreuznach. — In Nr. 4 weist S. Loeschcke die Meinung von einer „angeblich römischen Glashütte auf der Hochmark bei Cordel" als irrig nach; die dortige Glashütte, die für die Zeit um 1200 urkundlich belegt ist, gehört erst einer späteren Periode an. Gleichzeitig macht er wahrscheinlich, „daß in der späteren Kaiserzeit in Trier Glasfabrikation bestanden hat, mutmaßlich in dem an der Stadtmauer gelegenen Industrieviertel". J. H. Holwerda beschreibt Grabungen in Vechten im Sommer 1914, die das „an dieser Stelle erwartete Kastell aus dem 1. Jahrhundert" feststellten und eine Bestätigung für die Meinung erbrachten, daß hier eine römische Flottenstation gewesen sei. J. B. Keune macht Mitteilungen über „römische Funde unter dem Fußboden der Kathedrale" in Metz. — In Nr. 5 trägt Fr. Drexel eine neue Erklärung der Mainzer Jupitersäule vor, deren Errichtung er mit der Schließung des Janustempels durch Nero im Jahre 66 n. Chr. in Zusammenhang bringt. G. Wolff bespricht Kontrollstempel der 14. und der 22. Legion. A. Riese trägt eine absonderliche Ableitung des Namens des Elsaß von einem hypothetischen Orte Alisacum vor, nach dem die Alamannen bei der Eroberung von 406 den Herrensitz ihres *regulus* und die Verwaltung des Landes, wie er glaubt, verlegt hätten. — In Nr. 8 beschäftigt sich R. Forrer mit „Spätrömischen Rädchen-Sigillata aus Straßburg". W. Meyer beschreibt (unter Mitwirkung von S. Loeschcke) ein recht interessantes Gräberfeld karolingischer Zeit in der Bauernschaft Otzendorf bei Leer unweit Burgsteinfurt i. W. G. Rieger weist auf Anzeichen „Spätkeltischer Eisenverhüttung im Kelheimer Jura" hin. A. Riese sucht seine sonderbare Erklärung des Namens Elsaß in einer Auseinandersetzung mit E. Herr (unten S. 693) weiter auszubauen.

Die sorgfältige Zusammenstellung von F. Kern, Quellen zur Geschichte der mittelalterlichen Geschichtsschreibung; I. Geschichtsschreiber des frühen Mittelalters (von Eusebius bis zu Regino von Prüm), Leipzig und Berlin, Teubner 1915 (Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausgeg. von E. Brandenburg und G. Seeliger) wird gewiß für viele Studierende sehr willkommen sein, wenn ich auch ihren Gebrauch in historischen Seminaren nicht befürworten möchte. Sie gibt in sehr geschickter Auswahl trotz des knappen Raums von 89 Seiten neben manchem Haupt- und Prunkstück auch solche Stücke, die etwas abseits von der großen Heerstraße liegen und darum

besonders erwünscht sind, wie die umfangreichen Stellen aus Augustins *De civitate Dei* und (als einziges nichtlateinisches Stück) das deutsche Ludwigslied. Für den Anteil der Volkssprache hätte ich vor allem auch ein Beispiel aus dem angelsächsischen Gebiet gewünscht, wie etwa die Beschreibung Nordeuropas nach Ohtheres und Wulfstans Reisen in König Aelfreds Orosius-Übersetzung. Die Texte sind meist den *Monumenta Germaniae historica* entnommen. Für Jonas' *Vita Columbani* hätte auch auf die in Einzelheiten verbesserte Sonderausgabe in den *SS. rerum Germanicarum* verwiesen werden können; für die *Translatio sancti Viti* war auch die letzte Ausgabe von Stentrup in den von Philippi herausgegebenen Abhandlungen über Corveyer Geschichtschreibung (ich bevorzuge diese Orthographie) heranzuziehen. Bei Nithard c. 1 ist nicht mit dem Herausgeber E. Müller *Magnus imperator* sondern *magnus imperator* zu schreiben: *Karolus bone memoriae et merito magnus imperator ab universis nationibus vocatus.* Vergleiche den von Karl als Kaiser geführten Titel. Bei der dringend notwendigen Reform des vielfach völlig ungenügenden Geschichtsunterrichtes auf unseren höheren Lehranstalten wird hoffentlich für solche gediegenen Bücher auch im Lehrplan der Prima ein Platz geschaffen werden. *A. Hofmeister.*

Der Neubearbeitung seiner zuerst 1908 erschienenen englischen Übersetzung der Gotengeschichte des Jordanis (*The Gothic History of Jordanes in English version with an introduction and a commentary. By Charles Christopher Mierow, Princeton University Press* 1915, 188 S.) hat Mierow eine Einleitung über das Leben des Mannes und über die Quellen seines Hauptwerkes sowie zahlreiche Anmerkungen hinzugefügt, die unzweifelhaft dazu beitragen werden, die Bekanntschaft mit dem Geschichtschreiber der Goten in den englischen Sprachgebieten zu fördern, wenn ich auch nicht recht einsehe, wie Leser, die zum Verständnis des Jordanis auf eine Übersetzung angewiesen sind und denen so elementare Begriffe wie *Persis* oder *Arverni* erläutert werden müssen, imstande sein sollen, die vielen griechischen und lateinischen Zitate der Anmerkungen zu benutzen. Zugrunde gelegt ist natürlich vor allem die Ausgabe von Mommsen; doch ist auch die seit 1882 erschienene Literatur von dem Verfasser herangezogen worden, dem allerdings die Besprechung der Untersuchung von Friedrich durch Krusch (Neues Archiv 34, 235f.) und die Ausgabe des *Anonymus Valesianus* von Cessi (in der Neubearbeitung von Muratoris *Scriptores* 24, 4, 1913) entgangen sind, und der namentlich die Erläuterungen hätte mitunter vertiefen können, auch wenn er nur Schmidts Geschichte der deutschen Stämme I (1904—1910) benutzt hätte. Denn es geht z. B. doch kaum mehr an, für Wulfila (S. 181) allein auf Bessel zu verweisen; die Zeittafel der West-

gotenkönige (S. 40, 178) hätte nach Zeumer berichtigt werden sollen (Neues Archiv 27, 409ff.; zu Eurichs Ende vgl. Bonner Jahrbücher 103, S. 49), und die Angabe über die Alanen an der Loire (S. 157) konnte viel sicherer gefaßt werden (vgl. z. B. Neues Archiv 29, 134ff.) usw. Da Grundtatsachen von Jordanis' Leben umstritten sind, ist es kaum ein Vorwurf, wenn ich entgegen der vom Verfasser geteilten Annahme es für nicht wahrscheinlich halte, daß der Geschichtschreiber mit dem gleichnamigen Bischof von Kroton und der Vigilius, dem er seine *Romana* gewidmet hat, mit dem Papst identisch sind (näheres in meiner Neubearbeitung von Wattenbachs Geschichtsquellen). Rubeus und Coustant sind wohl vom Druckfehlerteufel in Rubens und Constant verwandelt worden (S. 6, 8). Die Anmerkung 3 auf S. 39 ist nur verständlich, wenn man den Text, auf den sie sich bezieht, mit Mommsen vergleicht.

Bonn. *W. Levison.*

In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 36 sucht M. Krammer in sehr ausführlichen Darlegungen „die ursprüngliche Gestalt und Bedeutung der Titel *De filtorto* und *De vestigio minando* des salischen Gesetzes" zu ermitteln.

H. Günter, Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser. Bonn, A. Markus und E. Webers Verlag 1915. Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen herausgegeben von Hans Lietzmann, Nr. 132. Preis 1,20 M. 51 S. — Das Büchlein ist eine feine Zierde dieser zugleich der Verallgemeinerung wie der Vertiefung, der Forschung zugleich wie dem Unterricht in glücklicher Vereinigung dienenden Sammlung, an der ich grundsätzlich nur die eigensinnige Marotte, in den Vorreden und Erklärungen auch alle deutschen Hauptworte klein zu schreiben, mißbillige. Von dem Versprechen Pippins zu Ponthion 754 bis zu den Eiden Friedrichs III. und Karls V. 1452 und 1530 sind hier die Quellen für eine der Hauptfragen unserer mittelalterlichen Staatsgeschichte in zuverlässigen, den *Monumenta Germaniae historica* und andern maßgebenden Drucken entnommenen Texten zu bequemer Benutzung zusammengestellt; ein Stück, für das wir neben den Auszügen aus dem leider noch nicht überall bequem benutzbaren *Liber Pontificalis* besonders dankbar sein können, ist der ungedruckten *Summa decreti* Huguccios entnommen. Für einzelne Stücke wären neuere, zum Teil verbesserte Drucke heranzuziehen gewesen: die *Gesta Berengarii imperatoris* (Nr. 5) sind nach Dümmler von P. v. Winterfeld, *M. G. Poetae* IV, 1 herausgegeben worden; von Rahewins *Gesta Friderici* (Nr. 11b, 12c) liegt eine 3. Auflage von B. von Simson (1912) vor. Für das Privileg Ludwigs des Frommen für die Römische Kirche 817 (Nr. 3) war nicht auf die alte Leges-Ausgabe in Folio, son-

dern auf Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die Römische Kirche S. 173ff. oder *M. G. LL. Capitularia* I, 352ff. zu verweisen. Daß die Stücke über Sigismunds Krönung 1433 bereits im 10. Bande der Reichstagsakten vorliegen, hat der Herausgeber an anderer Stelle selber berichtigt. Von Liudprands Werken (Nr. 8) ist gleichzeitg eine neue Ausgabe von J. Becker (1915) erschienen. Zu dem Stück aus Ekkehards Chronik (Nr. 10f.) hätte bemerkt werden können, daß der Verfasser hier dem verlorenen Werk des Schotten David folgt. Gewissermaßen als Erläuterung zu diesem Textbuch kann die Abhandlung des Herausgebers über „Die Krönungseide der deutschen Kaiser im Mittelalter" in der Festschrift für Dietrich Schäfer (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Jena 1915) dienen.

A. Hofmeister.

Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 40, 2. Heft schreitet B. Krusch in seiner kritischen Abrechnung über „Die neueste Wendung im Genovefa-Streit. II. Teil" nunmehr zu mehr positiven Darlegungen vor („Zeugnisse für die Abfassung [der *Vita Genovefae*] im 8. Jahrhundert" und „Sonstige Merkmale der Fälschung"), um nach Ausführungen über den Zweck der Fälschung am Schluß noch einmal zusammenfassend über Godefroid Kurth Gericht zu halten. Eine Beilage bringt Ergänzungen zu seiner früheren Ausgabe der *Passio Dionysii*. — Johannes Osternacher, Die Überlieferung der *Ecloga Theoduli* zählt in der äußerlichsten Weise 96 Drucke und 176 Handschriften dieses im Mittelalter viel gelesenen Gedichtes aus dem 9. Jahrhundert auf. Selbst in der Vorrede zu der Ausgabe, die er für *M. G. Poetae* vorbereitet und, wo solche Zusammenstellungen nötig wären, müßte das Material mehr verarbeitet gegeben werden. In dem vorliegenden Aufsatz wird kein Versuch gemacht, in den inneren Zusammenhang und Aufbau der Überlieferung einzudringen. — Ernst Müller behandelt in „Beiträgen zu Urkunden Ludwigs des Frommen I." die Fälschungen für St. Mihiel und für Neustadt am Main (Mühlbacher[2] 587 u. 593) und will den von Georg Weise versuchten Nachweis der Fälschung des Wahlprivilegs für Worms (Mühlbacher[2] 537) nach der formalen Seite ergänzen. — B. Schmeidler teilt aus einer Prager Handschrift, die wegen ihrer Herkunft aus Segeberg bemerkenswert ist, Varianten zu seiner Ausgabe der *Epistola Sidonis* und den *Versus de venerando Vicelino* und einiges über einen späten, 1510/11 verfaßten, inhaltlich unbedeutenden Katalog der Schauenburger Grafen mit. — H. Schrörs erläutert sorgfältig den Brief des Priesters Gerhard an Erzbischof Friedrich von Mainz (937 bis 954), der in seiner Bedeutung für die kirchenpolitischen Grundsätze des Erzbischofs nicht immer gebührend beachtet worden ist. — Außer-

dem enthält das Heft eine warme Würdigung der beiden auf dem Felde der Ehre gefallenen Mitarbeiter der *Monumenta Germaniae historica* Hanns Stäbler (von E. Seckel) und Gerhard Schwartz (von H. Breßlau), in denen zwei der schönsten Hoffnungen unserer mittelalterlichen Forschung gebrochen sind. Auf Stäbler ist auch ein Nachruf von A. Hofmeister in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. 24 und in den Mitteilungen aus der Historischen Literatur 43 erschienen. *A. H.*

Im Münchener Museum 3. Bd., 1. Heft macht W. A. Berendsohn Vorschläge zum angelsächsischen Widsiþ, die zum Teil Beachtung verdienen, obwohl der Verfasser die Sicherheit seiner Aufstellungen weit überschätzt und über die Textgeschichte des Gedichtes (Zerlegung in vier verschiedene Schichten) im wesentlichen nur Ansichten ohne nähere Begründung vorbringt. Wichtig ist der Vorschlag, die Verse 109—130 zwischen Vers 74 und 88 zu stellen; Vers 75—87 weist er einer späteren Überarbeitung (frühestens Ende des 9. Jahrhunderts) zu. Der Sänger schildert — und das erscheint einleuchtend — keine wirkliche Reise; mit den vielen Heldennamen, die er der Geschichte und Sage entnimmt, will er nur die Neugier reizen. Er will überhaupt nur sich und seine Kunst an einem fremden Hofe anpreisen. Zugrunde liegt aber eine wirkliche Fahrt nach Süden, nach Italien an den Hof Alboins, die vom Myrgingerland ausgeht und an den Myrgingerhof zurückführt. Der Sänger gehörte zu dem Ehrengeleit, mit dem der Myrgingerkönig seine Braut Ealhhild, Alboins Schwester, heimholen ließ. Ealhhild aber ist nicht die Gemahlin des Sagenkönigs Ermenrich, sondern Eadgils, den der Sänger als seinen Herrn rühmt. Die Bedeutung des Sängers liege darin, „daß er im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts eine Menge Sagen vom Süden zum Myrgingerhofe und von da weiterbrachte". „Was wir in England an altgermanischer Heldendichtung antreffen, ist Fremdgut." Die besondere Bedeutung des mercischen Hofes für ihre Pflege wird kräftig unterstrichen. (Ob zur Erklärung der dunkeln *Myrginga* vielleicht der Name des Reiches *Mercia* einen Fingerzeig geben dürfte?) — Am gleichen Orte untersucht derselbe Verfasser „Die Gelage am Dänenhof zu Ehren Beowulfs". *A. Hofmeister.*

Ludwig Alfred Lerche, Die politische Bedeutung der Eheverbindungen in den bayerischen Herzogshäusern von Arnulf bis Heinrich den Löwen (907—1180). Langensalza 1915, Wendt & Kleuwell. 136 S. (Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, Heft 43). — Schon lange vor den in weiteren Kreisen bekannten politisch besonders bedeutsamen Ehen bayerischer Regenten, den habsburgischen Albrechts V., Maximilians I., Max Emanuels, Karl Albrechts, der savoyischen Fer-

dinand Marias, haben nicht wenige Bayernfürsten Eheverbindungen dieses Charakters geschlossen. Es war ein glücklicher Gedanke, diese Verbindungen vom 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, durch die Zeit des einheitlichen bayerischen Herzogtums, aber vielfachen Wechsels der Herzogshäuser auf ihre politische Bedeutung zu untersuchen. Lerches Schrift versucht zum ersten Male auch die deutsche Territorialgeschichte unter dem Gesichtspunkt der Heiratspolitik zu betrachten. Sie rückt durch die gesonderte Anwendung dieses Gesichtspunktes bei gründlicher Quellenforschung manches in neues oder helleres Licht und enthält manches treffende, wohl abgewogene neue Urteil. So ist es u. a. gewiß richtig, daß die Heiratspolitik Heinrichs Jasomirgotts keineswegs, wie man gemeint hat, „weitgehenden politischen Blick" verrät, daß sie vielmehr verfehlt war. Denn die feste Einwurzelung, der Rückhalt bei verwandtschaftlich engverbundenen Geschlechtern der Heimat hätte sich für den Herzog wertvoller erwiesen als der Glanz der Ehe mit der byzantinischen Theodora, wenn auch diese vornehme Heirat einen gewissen finanziellen, kulturellen wie wirtschaftlichen Gewinn für Bayern, insbesondere für die Ostmark vermittelte. — Der Verfasser, vorgeschlagen zum Eisernen Kreuz, ist als Unteroffizier d. Res. im bayerischen 21. Jnf.-Regt. am 10. Okt. 1914 bei einem Sturmangriff in der Nähe von Apremont als Held für das Vaterland gefallen. Mit Recht urteilt sein Lehrer Ernst Bernheim, dem wir die pietätvolle Herausgabe der hinterlassenen Schrift verdanken, daß sie Zeugnis gibt von treuem und eindringendem Streben des Verfassers auf dem Gebiete der Wissenschaft. Ehre dem Andenken des Kriegshelden wie des historischen Forschers!

S. Riezler.

Im Historischen Jahrbuch 36, Heft 3 beginnt F. Joetze sehr ausführliche Darlegungen über „Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg". Er behandelt die Benennung der Ministerialen des Hochstifts (*ministerialis* zuerst in einer Urkunde von 1045; das Stück *Codex Udalrici* Nr. 68 mit „*serviens*" ist eine Urkunde Heinrichs IV. und daher nicht „um 1170" anzusetzen), die Zusammensetzung der Bamberger Ministerialengenossenschaft und die rechtlichen Verhältnisse.

In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 36. Bd., 2. Heft behandelt E. v. Ottenthal mit gewohnter Sauberkeit „Das Brondolo-Privileg Leos IX.", die bisher unbekannte Urkunde für das Kloster Brondolo bei Chioggia vom 12. März 1053, deren Original vor einigen Jahren aus Privatbesitz vom Wiener Staatsarchiv erworben wurde. Schrift und Diktat werden nach allen Richtungen hin aufs gründlichste erörtert, erstere unter Heranziehung der in Deutschland verstreuten älteren Bestände des Archivs von Brondolo.

Unter dem eigenartigen Titel „Die Geburtsurkunde der abendländischen Kaiseridee" behandelt F. Kampers im Historischen Jahrbuch 36, Heft 2 die unter den klassischen Philologen oft erörterte 4. Ekloge Vergils. Er vertritt jetzt eine von seiner früheren in wesentlichen Punkten abweichende Auffassung. Wie schon der Titel zeigt, ist er entschieden der Ansicht, daß Vergil hier den Wortführer der aus dem Orient stammenden sibyllinisch-messianischen Hoffnungen mache. Er weist jede Beziehung auf spezielle, zufällige römische Verhältnisse im Entstehungsjahr ab. In dieser Ausschließlichkeit kann ich diese alte Auslegung, die Vergils Stellung im christlichen Mittelalter bestimmt hat, nicht für richtig halten. *A. H.*

Im Münchener Museum 3. Bd., 1. Heft sieht A. Hofmeister in der „Kaiser-Sage" vom Salzburger Untersberg anders als W. Erben (auf dessen Abhandlung wir noch zurückkommen werden) nur „ein Musterbeispiel für die späte und durch nichts wirklich begründete Übertragung eines Sagenstoffes auf eine in ganz anderer Beziehung den Umwohnern merkwürdige und wunderbare Örtlichkeit". Er nimmt „eine erst im 16. und 17. Jahrhundert erfolgte Verbindung der von auswärts übernommenen Kaiserfabel mit den im Untersberge heimischen Riesen, Zwergen usw." an.

Ebendort macht F. Wilhelm auf einen Umstand aufmerksam, der vielleicht zur Ansetzung des Ruodlieb um 1080 statt um 1030 veranlassen könnte.

Ebenda nimmt F. Wilhelm mit gewichtigen Gründen den Minnesänger Reimar den Alten wieder für Österreich, statt für das Elsaß, in Anspruch, vorausgesetzt, daß Gotfrieds Nachtigall „von Hagenouwe" wirklich mit Reimar identisch ist. Warum er aber den Dichter nur für einen Dienstmann, nicht für ein Glied des edeln österreichischen Geschlechts de Hagenouwe gelten lassen will, wird nicht recht klar. Für die Beziehungen von Bayern-Österreich zum französischen Geistesleben im 12. Jahrhundert hätte auch auf das Beispiel Ottos von Freising verwiesen werden können; vgl. meine Studien im Neuen Archiv Bd. 37. *A. H.*

Kurt Jagow behandelt in seiner Erlanger Dissertation die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter (auch abgedruckt im Archiv für Fischereigeschichte Heft 5. Berlin 1915. 45 S.). Von größerer Bedeutung für den Fernhandel ist der deutsche Ostseeheringsfang nur zeitweise (12.—16. Jahrhundert) in Rügen gewesen, wobei der Nachweis belangreich ist, daß die weitverbreitete Ansicht von einem starken Rückgang dieses Heringsfangs im 13. Jahrhundert bzw. einem „Verziehen" des Herings nach Schonen auf Irrtum beruht. Die Arbeit hat das Verdienst, den nicht reich-

haltigen, aber weitverstreuten Quellenstoff gesammelt und damit die bisher fehlende urkundliche Grundlage zu einer Geschichte der deutschen Ostseefischerei geliefert zu haben. *W. Vogel.*

An einer Stelle, wo man eine gelehrte Abhandlung nicht erwarten sollte, in der Zeitschrift „Überall" (Berlin, Boll u. Pickardt) 18, 4 u. 5 (Januar u. Februar 1916) ist die in Einzelheiten beachtenswerte kleine Untersuchung von Willy Cohn „Der Kampf der Flotte Kaiser Friedrichs II. gegen Genua" abgedruckt.

Neue Bücher: Halbedel, Fränkische Studien. Kleine Beiträge zur Geschichte und Sage des deutschen Altertums. (Berlin, Ebering. 3,50 M.) — Ludo Mor. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. IV. Bd., 1. Hälfte. (Gotha, Perthes. 6 M.) — Lerche, Die politische Bedeutung der Eheverbindungen in den bayerischen Herzogshäusern von Arnulf bis Heinrich den Löwen. (907—1180.) (Langensalza, Wendt & Klauwell. 3,50 M.) — Max Hofmann, Die Stellung des Königs von Sizilien nach den Assisen v. Ariano (1140). (Münster, Borgmeyer & Co. 2,50 M.) — Scheler, Sitten und Bildung der französischen Geistlichkeit nach den Briefen Stephans v. Tournai († 1203). (Berlin, Ebering. 3,60 M.) — Emil Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. 6. Bd. Die Gegenkönige Otto v. Braunschweig und Philipp v. Schwaben. Kaiser Friedrich II. bis zum Tode Papst Honorius' III. (1227). (Freiburg i. B., Herder. 8 M.) — *Westmann, Den svenska kyrkans utveckling fran S:t Bernhards tidevarv till Innocentius III:s.* (*Stockholm, Norstedt & Söner. 4,75 Kr.*)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Unter dem zu allgemein gehaltenen Titel „Wirtschaftskrieg im Mittelalter" behandelt R. Davidsohn den „Wirtschaftskrieg", den Urban IV. nach Abbruch der Verhandlungen mit Manfred (Ende 1262) gegen die ghibellinischer Leitung unterstehenden Kommunen Siena und Florenz eröffnete. Die anziehende Skizze zeigt insbesondere, wie die Kurie mit klug ersonnenen Mitteln Florentiner Bankherren, die nach Verabredung mit dem Papste die gebannte Vaterstadt verließen, vertragsmäßig für die finanzielle Unterstützung des Unternehmens gegen die Staufer heranzuziehen wußte (Sitzungsberichte der Bayer. Akademie, philos.-philol. u. histor. Klasse, Jahrg. 1915, 2. Abhandlung. 15 S.).

Den wahrscheinlich zu Bologna im Jahre 1275 aufgesetzten Entwurf zu einer Urkunde Rudolfs von Habsburg, durch welche die Legitimierung des Anselmino dalla Cocca, des Sohnes eines Bürgers aus

Bologna vollzogen werden sollte, hat A. Hessel im Kreisarchiv zu Würzburg aufgefunden und in den *Atti e memorie della R. deputazione di storia patria 4a serie, vol. 3* zum Abdruck gebracht.

Im Archiv für österreichische Geschichte 106, 1 widmet R. Heuberger der Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das Landrecht Meinhards II. von Tirol vom 20. Januar 1282 eine neue Untersuchung. Seinen Ausführungen zufolge ist das Stück als Abwehrmaßnahme Meinhards gegen bayerische Vorstöße landrechtlicher Art zu betrachten, von einer Fälschung kann keine Rede sein. — An der gleichen Stelle handelt A. v. Fischel über Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens vom 13. bis zum 15. Jahrhundert.

L. Steinberger veröffentlicht im Neuen Archiv der Gesellschaft f. ä. dtsch. Gesch. 40, 2 ein unbekanntes Schreiben des Mainzer Erzbischofs Peter von Aspelt an Heinrich VII. vom 14. Oktober 1310, dessen Vorhandensein bisher nur aus der Antwort des Königs (*MG. Constit.* IV, 1 S. 526f.) hervorging. Auch die hiermit in Zusammenhang stehende Urkunde Heinrichs vom 23. Januar 1311 wird nach besserer Überlieferung nochmals zum Abdruck gebracht; es handelt sich um die Überlassung des Ortes Greding an das Bistum Eichstätt.

In den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 36, 1 führt K. Beer die erhaltenen Losungsbücher böhmischer Städte aus dem späteren Mittelalter (Mies, Budweis, Eger, Chrudim, Prag, Pilsen) vor, behandelt das Verhältnis der Losung zu dem übrigen Steuerwesen und ganz kurz die Bedeutung der Bücher als Geschichtsquelle. — Ebenda stellt V. Samanek aus einem Imbreviaturbuch des Notariatsarchivs zu Sarzana die Nachrichten aus den Jahren 1328—29 zusammen, die sich auf die Reichsstatthalterschaft des von Ludwig dem Bayern eingesetzten Gebhard von Säben in der Lunigiana beziehen, und Marg. Rothbarth bringt ein paar kurze Bemerkungen zu der Arbeit von Voĭnovitsch über die Schicksale der Anjoupartei in Ragusa (vgl. H. Z. 111, 426).

Pageant of the Birth, Life and Death of Richard Beauchamp Earl of Warwick K. G. (1389—1439) edited by Viscount Dillon D. C. L. F. S. A. and W. H. St. John Hope Litt. D. D. C. L., photo-engraved from the original Manuscript in the British Museum by Emery Walker F. S. A. (London, Longmans Green & Co., 1914, X u. 109 S. 4° mit 55 Faksimiletafeln und 3 Tafeln Abbildungen). Es handelt sich um eine auf photographischem Wege in der Größe des Originals hergestellte Faksimileausgabe des Warwick Pageant, das in unvollkommener Weise schon 1775 und dann in vornehmer Wiedergabe, aber in kleiner Auflage für den Roxburghe Club veröffentlicht worden ist.

Die zwischen 1485 und 1490 entstandenen Zeichnungen begleiten das Leben Beauchamps, des Schwiegervaters des Königsmachers Warwick. Die Herausgeber haben den über den Zeichnungen stehenden beschreibenden Text, der sorgsam und deutlich geschrieben ist, nochmals abgedruckt und erläutern die Bilder durch kurze Bemerkungen; sie teilen das Werk einem Engländer zu, während Thompson, der die Roxburghe-Ausgabe besorgt hatte, auf einen ausländischen Künstler geschlossen hatte. Den Preis von 21 Shill., der nach Meinung der Herausgeber die Veröffentlichung den Studenten leicht zugänglich mache, finden wir reichlich hoch.

Die Landschaftsschilderung in Briefen der italienischen Frührenaissance hat Anna Mühlhäusser in einer preisgekrönten Freiburger Dissertation untersucht (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrsg. v. Below, Finke, Meinecke. Heft 56. Berlin, Rothschild. 80 S. 2,50 M.). Sie kommt auf Grund eines umfänglichen Materials zu dem Ergebnis, daß in der Landschaftsschilderung der Schritt vom Mittelalter zur Renaissance nicht so sehr groß sei, und wenn sich auch das Interesse an der Natur gesteigert habe, die Fähigkeit, Natureindrücke darzustellen, von Ausnahmen abgesehen, unter denen sie Petrarka nennt, nicht zu gleichem Maße gewachsen sei. Die Feststellung steht in Gegensatz zu Jakob Burckhardts berühmter Schilderung von der Entdeckung der Welt durch den Menschen der Renaissance. Um diese aber zu erschüttern, hätte doch zunächst die Beweiskraft des Materials selbst schärfer abgegrenzt werden müssen. Burckhardt hat allerdings hier vielleicht selbst durch den Hinweis auf die Ergiebigkeit von beschaulichen Dialogschreibern und Epistolographen als Quelle für die Beobachtung des wachsenden Naturgefühls die Forschungen etwas irregeleitet. Aber der Humanistenbrief — und nur um solche handelt es sich in unserer Arbeit — steht unter bestimmten Gesetzen nicht nur der Form, sondern auch des Inhalts und man wird ihn zu solchen Untersuchungen nicht würdigen können, ohne vorher die antiken Vorbilder betrachtet zu haben. Das hat für unseren Gegenstand überdies Friedländer mit seinem schönen Kapitel über Reisen und Naturgefühl der Alten im 2. Band seiner Sittengeschichte Roms erleichtert.

München. *Paul Joachimsen.*

Einen undatierten Brief des Matthäus von Krakau, in dem aus Anlaß eines bestimmten Falles die Stellung erörtert wird, die der Christ dem Judentum gegenüber einzunehmen habe, bringt G. Sommerfeldt in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Gesch. 36, 2 zum Abdruck. Er setzt ihn um 1400 an, jedenfalls in die Zeit vor 1405. Die Anrede „*honorabilis*“ ist übrigens in einem Schreiben an einen Erzbischof höchst unwahrscheinlich.

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte 36, 1 u. 2 behandelt B. Beß in eingehender, sorgfältiger Darstellung die bekanntlich nicht zum völligen Abschluß gediehenen Verhandlungen des Konstanzer Konzils über Jean Petits Lehre vom Tyrannenmord; G. Buchwald veröffentlicht ebenda eine auf handschriftlichem Material fußende Abhandlung über die Leipziger Universitätspredigt in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Hochschule.

A. Werminghoff bespricht in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 5 die staatskirchlichen Beschlüsse der Reichstage von 1422 und 1427 und ihre Reichssteuergesetze und damit ein bemerkenswertes Stück von dem Kampf um eine neue Form des deutschen Staates. Trotz aller seinen Beschlüssen anhaftenden Unvollkommenheit darf der Reichstag von 1427 für die deutsche Geschichte besondere Bedeutung beanspruchen, da hier ein Einlenken in festere Formen, die Neigung zu bundesstaatlicher Zusammenfassung aller Reichsglieder, klar hervortritt, während 1422 (und später auch wieder 1431 auf dem Nürnberger Reichstag) die Wage zugunsten des Staatenbundes sich senkt.

Über Berthold von Henneberg und die von ihm geleiteten Abwehrversuche gegen den Türkenzehnten von 1487 handelt kurz K. Bauermeister im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 36, 3.

Neue Bücher: Klüpfel, Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrhunderts. Aus dem Nachlasse hrsg. v. H. E. Rohde. (Stuttgart, Kohlhammer. 6 M.) — Johanna Schrader, Isabella v. Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen v. Österreich. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 2,60 M.) — Vonschott, Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. (Berlin, Ebering. 4,80 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Die schöne kleine Studie von Max Lehmann „Luther und Zwingli" (Preuß. Jahrbücher 1916, Januar) beleuchtet die Verschiedenheit der Persönlichkeit und des Werkes beider Reformatoren und bringt manche selbständige Beobachtung über ihre Gottesvorstellung und ihren Kirchenbegriff.

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte 36, 1./2. Heft veröffentlicht O. Clemen weitere fünf kleine „Beiträge zur Lutherforschung" (vgl. H. Z. 111, 433): VII: Hinweis auf einen Sammelband der Brieger Gymnasiumsbibliothek, der u. a. einen Originaldruck des Emserschen Liedes auf Luthers Hochzeit enthält. VIII: Bemerkungen über die Gewährsmänner zweier Teufelgeschichten in Luthers Tischreden.

IX: Melanchthon ist der älteste Zeuge (*Anekdota Melanchthoniana;* c. 1554/55) für die Geschichte von der Beraubung des Tetzelschen Ablaßkastens durch einen Ritter. X: Über die gegen die Pfälzer gerichtete Streitschrift Joachim Mörlins (1565). XI: Aufschlüsse über die Erzählung Johann Forsters in der von Kroker unter Nr. 2865 gedruckten Tischrede.

In „Voigtländers Quellenbüchern" sind drei Hefte (Nr. 42, 68, 73) der deutschen Reformation gewidmet. Hans Preuß, seit kurzem Extraordinarius in Erlangen, bildet eine hübsche Serie von „Lutherbildnissen" (60 S. 0,80 M.) und gibt damit eine Abschlagszahlung auf das große Werk, das Joh. Bauer in Heidelberg vorbereitet. Die Auswahl ist sehr gut, die Erläuterung nicht minder, voraufgestellt ist eine Zusammenstellung der literarischen Äußerungen über Luthers Aussehen, insbesondere über seine Augen. Von den Bildern werden am meisten unbekannt sein der pietistische und aufklärerische Luther; zu entbehren gewesen wäre die schemenhafte Federzeichnung Nr. 36 „Die weltgeschichtliche Erscheinung" von Fr. Preuß. Einiges über Lutherbildnisse ist noch in dem alten Werke von Bürger: Historische Nachricht von D. Martini Lutheri Münchsstand (1717) zu finden. — Vortrefflich ist die Zusammenstellung der Aktenstücke und Briefe, die Johannes Kühn unter dem Titel „Luther und der Wormser Reichstag 1521" bietet (121 S. 1 M.). Sie gibt dank der sehr eingehenden Erläuterungen nahezu eine ganze Geschichte dieser Reichsversammlung; daß die Aleanderdepeschen eine hervorragende Stelle einnehmen, ist selbstverständlich, ich wüßte nicht, daß etwas von Belang ausgelassen wäre. Zur Ergänzung ziehe man den Aufsatz des Verfassers: Zur Entstehung des Wormser Ediktes (Zeitschr. für Kirchengeschichte Bd. 35, Heft 3 u. 4) heran. Hier ist neues Licht auf die Entstehung namentlich des von Brieger seinerzeit aus der Simmlerschen Sammlung in Zürich mitgeteilten Entwurfes geworfen, und es zeigt sich die Maßlosigkeit der Aleanderschen Ansprüche. — O. Clemen gibt (73. Heft) die bekannte wertvolle Reformationsgeschichte des Friedrich Myconius heraus, die bisher nur in der Ausgabe von E. S. Cyprian 1715 zugänglich war. Der Text ist nach der Handschrift revidiert und „maßvoll modernisiert". Daß die Erläuterungen sehr gut sind, ist man bei Clemen nicht anders gewohnt; für den Bericht über die Eroberung Roms 1527 hat Clemen die Quelle im *Commentarius captae urbis ductore Carolo Borbonio* 1536 nachgewiesen, die zahlreichen Irrtümer des Myconius werden leicht berichtigt. Vermißt wird ein Register, das Kühn seinem Hefte beigab. *W. Köhler.*

Als werbende Festschrift für das zum Reformationsjubiläum in Straßburg zu errichtende Bucer-Denkmal hat Gustav Anrich seine Biographie des Straßburger Reformators geschrieben (M. Bucer, 145 S.

Straßburg, K. J. Trübner 1914. 2,75 M.). Die Aufgabe ist musterhaft gelöst, ein formell glänzend geschriebenes, inhaltlich sorgfältig durchdachtes, auf eingehenden Studien beruhendes und darum trotz edler Popularität auch für die Wissenschaft einen sichtlichen Fortschritt bedeutendes Buch ist geschaffen worden. Anrich gruppiert: Jugendzeit und Krisis, die Reformation in Straßburg, die Auseinandersetzung mit dem Täufertum, Abendmahlsstreit, Bündnis und Konkordie, die Straßburger Schule, der protestantische Politiker, die letzten Jahre, der Mensch und der Theologe — so kommen in der Tat die wichtigsten Seiten der Vielgeschäftigkeit Bucers zur Geltung. Jeder, der Bucer einigermaßen kennt, weiß, daß eine Biographie, auch wenn sie nicht gerade eine Denkmalsfestschrift ist, hier in gewissem Sinne Apologie werden mußte, und die Kunst des Historikers mußte gerade in ihrer Fassung liegen. Die Partien, die der Rechtfertigung des vielgeschmähten Theologen und Diplomaten dienen, gehören zu den bestgelungenen des Buches, gerade weil sie so schwierig waren. Künstlich gemacht ist nichts, Anrich ist nicht blind für die Schwächen seines Helden, unterstreicht bei der Doppelehe des Landgrafen von Hessen energisch Bucers Schuld, aber die Arbeit des *indefessus conciliator et pacis instaurator*, den nicht nur die damalige Zeit ein „Amphibium" und „ein sehr listiges Männlein" nannte, wird doch mit Recht unter einen höheren Gesichtspunkt gerückt, den Anrich, wie mir scheint, richtig dahin bestimmt, daß Bucer eine deutsche Nationalkirche vorschwebte, die in sich begreifen sollte, was tatsächlich nicht unter einen Hut zu bringen war. Von seiner Überzeugung hat er nichts preisgegeben, nur im Einheitsinteresse mehr Berührungspunkte gesehen oder auch hergestellt, als tatsächlich vorhanden waren. Er hoffte da auf die ausgleichende Macht der Zeit und der zu begründenden Soziologie. Seine Bedeutung für Calvin war durch A. Lang bekannt, gewinnt aber auch einige neue Begründung, nicht minder seine Schöpferkraft gegenüber dem Straßburger Schulwesen, das Anrich unter den von W. Sohm fein herausgearbeiteten Gesichtspunkt gerückt hat. Wird so die künftige Forschung starke Anregung aus diesem Buche Anrichs schöpfen, so dürfte sie am gewinnbringendsten einsetzen bei der Frage nach den Quellen der Bucerschen Theologie. Hier scheint noch Neues gesagt werden zu können, und sehe ich recht, so dürften die entscheidenden Faktoren Erasmus und das Täufertum neben Luther sein. Angedeutet ist das bei Anrich auch, aber noch nicht ausgeschöpft. Der Entwicklung des Bucerschen Kirchenbegriffs hat Anrich z. B. sehr eingehende Aufmerksamkeit geschenkt, aber sollte z. B. die eigenartige Fassung des Ältestenamtes nicht vom Täufertum herstammen? — Es ist auch ein Zeichen für die Güte eines Buches, daß es zur Weiterarbeit mächtig anregt. *W. Köhler.*

Beiträge zur Geschichte der portugiesischen Historiographie des 16. Jahrhunderts. Von Johannes Albrecht. (Historische Studien, herausgegeben von Richard Fester, VI.) Halle a. S., M. Niemeyer 1915. 130 S. — Die portugiesische Historiographie, die im Zusammenhang mit den großen Entdeckungsfahrten nach Indien um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine kurze Zeit der Blüte erlebte, ist bisher von der wissenschaftlichen Forschung ungebührlich hinter die spanische Geschichtschreibung zurückgesetzt worden. Es war daher außerordentlich verdienstlich, daß der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, offenbar einer hallischen Dissertation, diesem vernachlässigten Gegenstande eine eigene Schrift widmete. Seine Arbeit nennt sich bescheiden „Beiträge" und wenn man sie als solche nimmt, sie als erstes Orientierungsmittel und nicht als abschließendes Werk betrachtet, so wird man ihr durchweg eine gute Note zuerkennen müssen. Der Verfasser beherrscht die portugiesische Sprache in anerkennenswerter Weise und wenn seine Übersetzungen auch nicht immer alle Nüancen des Originals richtig wiedergeben, so sind mir doch eigentliche Mißverständnisse nirgends aufgestoßen. Die Charakteristiken der besprochenen Historiker sind von wohltuender Schlichtheit; manches hätte vielleicht schärfer und lebendiger formuliert werden können, aber dafür macht sich nirgends das Bestreben geltend, um eines geistreichen Effektes willen mehr in die Autoren hineinzulegen als sie enthalten. Die bio- und bibliographischen Notizen und die Zitate haben sich im allgemeinen als zuverlässig und vollständig erwiesen. Dankenswert ist die Beigabe von Proben mit vollständiger deutscher Übersetzung aus den zum Teil schwer zugänglichen Autoren. Einen Ersatz für die Lektüre der Originale können diese Stücke freilich nicht bilden, da wohl mit Rücksicht auf den Raum die eigentlich erzählenden Partien der Chronisten gegenüber biographischen Charakteristiken und ähnlichem zu kurz gekommen sind; auch wird nur der Leser, der die S. 99ff. abgedruckte Schilderung des Königs Emanuel mit dem Text des de Goes vergleicht, sehen, wie stark der Abschnitt von Albrecht gekürzt worden ist, und die S. 101 resümierte Stelle handelt nicht eigentlich über die „Leutseligkeit und Freigebigkeit" des Königs, sondern gibt vielmehr eine eingehende Beschreibung der Lustbarkeiten am Hofe. Kleine Ausstellungen dieser Art können freilich dem Lob, das man dem Fleiß und der sauberen Arbeit des Verfassers spenden muß, keinen Eintrag tun. Wichtiger erscheint mir, darauf hinzuweisen, daß auch Albrecht noch nicht dazu gekommen ist, die eigentlichen Quellenfragen zu behandeln. Was er über das Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen portugiesischen Historiker untereinander sagt, wird wohl im allgemeinen zutreffen; systematische Kleinarbeit hat er aber kaum irgendwo geleistet. Auch das Verhältnis Osorios zu Goes hätte präziser formu-

liert und eingehender dargestellt werden können, als er es getan hat. Leichter wird man darüber hinwegsehen, daß weiter abliegende Probleme wie z. B. die Frage, ob die spanische Historiographie auf die portugiesische Chronistik einen Einfluß ausgeübt hat, überhaupt nicht erörtert worden sind. *Fueter.*

Die prächtig ausgestattete Schrift Ludwig v. Pastors, Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance (Freiburg, Herder. 1916. XVIII u. 135 S. mit 102 Abb. u. einem Plan. 4,50 M.) ist eine Sonderausgabe des der Stadt Rom gewidmeten Abschnittes des 6. Bandes der Papstgeschichte Pastors. Der eigene Wert des Büchleins liegt in einzelnen Berichtigungen und Zusätzen, ganz besonders aber in dem überaus reichen Bilderschatz, der auch dem Kenner Roms manches Neue bietet. Die Abbildungen geben neben den großenteils eigens für dieses Buch hergestellten photographischen Aufnahmen auch Zeichnungen und Stiche des 16. Jahrhunderts wieder; namentlich das aus den Jahren 1532—35 stammende wertvolle Skizzenbuch des Marten van Heemskerck ist in ausgiebiger Weise herangezogen.

Das Dekret *„de editione et usu sacrorum librorum"*. Seine Entstehung und Erklärung. Von Dr. Albert Maichle, Geistlicher Lehrer und Lehramtspraktikant am Großherzoglichen Gymnasium zu Baden-Baden. (Freiburger theologische Studien, herausgegeben von Dr. G. Hoberg und Dr. G. Pfeilschifter, 15. Heft.) Gr.-8°. (XVI u. 118 S.) Freiburg 1914, Herdersche Verlagshandlung. 2,60 M. — In die Reihe der Arbeiten, welche auf den Quellenforschungen von Ehses und Merkle beruhen, gehört auch die vorliegende Darstellung der Geschichte des Dekrets. Der erste Teil handelt in zwei Kapiteln von den Mißständen, die es veranlaßt haben: Unsicherheit des Textes und Mannigfaltigkeit der Übersetzungen und Ausgaben einerseits und Willkür der Exegeten und Buchdrucker anderseits. Auf Vollständigkeit bei Angabe der Textarbeiten wird verzichtet; bei dem erwähnten hätte aber auch Titel und Erscheinungsjahr stets angegeben werden müssen, statt dafür auf andere Werke zu verweisen. Die Revisionen nach dem Grundtext beruhen teilweise „auf einer Überschätzung" desselben; die „zu große Vorliebe für die Originale" ist „von schädlichen Folgen". Für Willkür der Exegese wird zum größten Teil auf die Reformatoren verwiesen; da die Diskrepanz zwischen Prinzip und Praxis ihrer Exegese nur sehr locker im Zusammenhang mit dem Thema steht, wollte Verfasser gewiß hervortreten lassen, wieviel den Reformatoren zu danken ist für den Anlaß des Dekrets. Der größte, zweite Teil schildert klar aber ermüdend breit die Verhandlungen. Der dritte, die Auslegung des Dekrets, soll leider nur ein „harmonischer Abschluß der Gesamtarbeit" sein; und doch liegt hier ein we-

sentliches Interesse einer Arbeit, welche „Entstehung und Erklärung" als Untertitel führt. Besonders bedauerlich beschränkt sich dieser Teil auf die Erklärung des ersten Absatzes von der *editio authentica*, und sieht also von der des zweiten über die Exegese ab. Die Gesichtspunkte der gemäßigten und rigoristischen Auffassung in der Frage der Authentie werden aufgeführt und dann für die wirkliche Bedeutung das Fazit des Verfassers gezogen. Trotz der Entscheidung der Konzilskongregation vom 17. I. 1576, deren Wortlaut nicht angegeben wird, soll die disziplinäre Natur des Dekrets aus seiner Veranlassung (im Gegensatz von der dogmatischen des Kanondekrets) und aus seinem Wortlaut („*non parum utilitatis*") und den disziplinären Strafen hervorgehen, mit denen es droht; doch Verfasser übersieht, daß im ersten Absatz von gar keiner Strafe, nur im zweiten von einer solchen, im dritten aber von der des Anathems die Rede ist. Der Begriff der Authentie wird wieder auf den der Rechtskraft im kirchlichen Gebrauch beschränkt. Aus den Verhandlungen bestärkt sich der Eindruck, daß die Unklarheit des Wortlauts beabsichtigt war; diese Unklarheit spiegelt sich darin wieder, daß Verfasser die Bedeutung des Dekrets auf den disziplinären Charakter beschränkt (S. 112) und doch (S. 118) es dogmatisch die Vulgata für „die genuine Quelle der geschriebenen Offenbarung" erklären läßt.

Königsberg i. Pr. *Pott.*

Theodora Keith, *Commercial Relations of England and Scotland 1603—1707. With a Preface by W. Cunningham. Cambridge, University Press.* 1910. XXIV u. 210 S. — In dieser vortrefflichen, aus der Schule Cunninghams hervorgegangenen Untersuchung werden schärfer als es je vorher geschehen ist, die wirtschaftlichen Ursachen herausgearbeitet, die zur englisch-schottischen Union von 1707 geführt haben. Schon die im Titel angedeutete zeitliche Begrenzung der Arbeit zeugt von dem richtigen Blick der Verfasserin für das hier vorliegende Problem. Die mit der Thronfolge der Stuarts in England herbeigeführte Personalunion hatte einen auf die Dauer für die beiden Länder unhaltbaren Zustand herbeigeführt. Da die Person des Königs dieselbe war, so folgte die Gemeinsamkeit der auswärtigen Politik. Diese aber übte starke Wirkungen auf das beiderseitige Wirtschaftsleben aus. Wie die hier entstehenden Widersprüche auf die Verschmelzung beider Staaten hindrängten, ist das Thema dieser Untersuchung. Ich glaube auch nicht, daß dieser Gesichtspunkt damit zu sehr in den Vordergrund gerückt wird. Er ist wohl in der Geschichtschreibung, wenn man etwa von den Schriften Defoes absieht, bisher nicht ganz zu seinem Recht gekommen. Nachdem man wegen der Ungleichheit beider Teile in den ersten Jahrzehnten nach der Thronbesteigung der Stuarts von einer Verschmelzung nichts hören wollte, nachdem so-

dann die durch Cromwell eilig hergestellte Staatseinheit auf beiden Seiten des Tweed gleich unangenehm empfunden worden war, änderte sich das Bild in den Jahrzehnten nach der Restauration. Entscheidend war es wohl, daß nun die schottische Volkswirtschaft der englischen ähnlicher wurde als bisher. Den wirtschaftspolitischen Ideen der Zeit folgend, begannen auch die Staatslenker Schottlands die nationale Produktion durch eine protektionistische Gesetzgebung zu schützen und anzuregen. Industrien wurden gefördert und neu ins Leben gerufen, die Einfuhr fremder industrieller Erzeugnisse, die Ausfuhr der eigenen Rohprodukte verboten, Handelsgesellschaften wurden gegründet und mit Privilegien reichlich ausgestattet. Aber nun macht sich Mangel an Kapital, Mangel an Märkten bemerkbar. Unerlaubte Handelsbeziehungen entstehen. Die Schotten treiben Handel mit den englischen Kolonien, die ihnen gesetzlich verschlossen sind. Und während zwischen England und Frankreich jeglicher Handel verboten ist, werden über Schottland gleichwohl französische Waren nach England, englische nach Frankreich eingeführt. Zur Lösung dieser unhaltbaren Zustände wird endlich die Thronfolgefrage nur der Angelpunkt. Das wirkliche Ziel ist die kommerzielle Gleichheit. Den Schotten ist es um Handelsprivilegien, den Engländern um Kontrolle der schottischen Handelspolitik zu tun. So die Ergebnisse der auf der Benutzung eines bedeutenden handschriftlichen und gedruckten Materials beruhenden Untersuchung. *W. Michael.*

Neue Bücher: *Hulme, The Renaissance, the protestant revolution, and the catholic reformation in continental Europe.* (*New York, Century Co. 2.50 Doll.*) — Zivier, Neuere Geschichte Polens. 1. Bd.: Die zwei letzten Jagellonen (1506—1572). (Gotha, Perthes. 20 M.) — Didier, Nikolaus Mameranus. Ein Luxemburger Humanist des 16. Jahrhunderts am Hofe der Habsburger. (Freiburg i. B., Herder. 6 M.) — Johs. Albrecht, Beiträge zur Geschichte der portugiesischen Historiographie des 16. Jahrhunderts. (Halle, Niemeyer. 5 M.) — Ricarda Huch, Wallenstein. (Leipzig, Insel-Verlag. 3 M.)

1648—1789.

Aus dem Leben eines Straßburger Kaufmanns des 17. und 18. Jahrhunderts. „Reiß-Journal und Glücks- und Unglücksfälle" von Johann Eberhard Zetzner (1677—1735), im Auszug herausgegeben von Rudolf Reuß. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. Heft 43.) Straßburg, Heitz, 1913. XII u. 235 S. — Es handelt sich um Aufzeichnungen eines Straßburger Kaufmanns, den seine Lehrjahre durch Deutschland, in nordische Reiche, England und Holland führten, der sich dann in der

Heimat als Bankier niederließ, nach anfänglichen Erfolgen in Schulden geriet, Prozesse führte, für sie eine Reise bis nach Cadix unternahm und im Schuldturm endete. Die Reiseeindrücke und sonstigen Erlebnisse sind so wenig interessant, daß die Notwendigkeit ihrer Veröffentlichung in den „Beiträgen" billig in Zweifel gezogen werden kann, zumal die wichtigsten Partien des Tagebuchs schon vorher in der *Revue d'Alsace* erschienen waren. Auch wird es nicht an Lesern fehlen, die Unterdrückung mancher Pikanterien und ausführlichere Wiedergabe der wirtschaftlichen Notizen gewünscht hätten.

A. Hessel.

Susan Martha Reed, Church and State in Massachusetts 1691—1740. University of Illinois Studies in the social sciences III, 4. Urbana 1914. 208 S. Preis 1,05 Doll. Die Arbeit behandelt die erfolgreichen Kämpfe der Anglikaner und namentlich der Quäker gegen die Staatskirche von Massachusetts in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der große Einfluß der „Gesellschaft der Freunde" im Mutterland tritt deutlich hervor. *P. D.*

Der 36. Band der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung bringt auf S. 378—392 eine lesenswerte Besprechung des Buches von Julius Szekfü, *A számüzött Rákóczi* (Der verbannte Rákóczi), Budapest 1913, aus der Feder F. Eckharts. Dieses Werk, das die Wirksamkeit Rákóczis in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens, 1715—1735, in streng wissenschaftlicher Weise behandelt und von den ernstesten Vertretern der ungarischen Geschichtswissenschaft als das beste und wertvollste Geschichtswerk der letzten Zeit bezeichnet worden ist, hatte in der öffentlichen Meinung Ungarns viel Widerspruch erregt. Man sah darin eine Herabwürdigung des bisher kritiklos gefeierten Nationalhelden. Die politischen Parteien bemächtigten sich der Sache, in der Presse wurde der Verfasser in der maßlosesten Weise angegriffen, ja Versammlungen wurden abgehalten, die geharnischte Entschließungen gegen sein Buch faßten. Die Besprechung Eckharts, die dem deutschen Leserkreis nicht nur eine ausführliche und klare Inhaltsübersicht des Buches, sondern auch eine ruhige, maßvolle, dabei aber anerkennenswert freimütige Würdigung der ganzen Hetze und ihrer Beweggründe vermittelt, ist darum von besonderem Interesse. *L. Bittner.*

Theodor Bitterauf s sechs Vorträge über Friedrich den Großen, denen M. Haß in dieser Zeitschrift (103, 582) vorhielt, daß sie sozusagen aus der Stimmung des bayerischen Erbfolgekrieges heraus verfaßt seien, haben in der zweiten Auflage (Leipzig u. Berlin, Teubner. 1914. 95 S. Geb. 1,25 M.) „das süddeutsche Lokalkolorit" zugunsten einer erweiterten allgemeinen Würdigung der Bedeutung des Königs

zurücktreten lassen und empfehlen sich durch eine nicht ungeschickte Verbindung von Darstellung und Reflexion.

Erwin Dette, Friedrich der Große und sein Heer. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1914. X u. 98 S. — Eine ganz vorzügliche Arbeit. An der Hand der umfangreichen kriegsgeschichtlichen Literatur schildert der Verfasser die Eigenart der drei Teile, aus denen sich das friderizianische Heer zusammensetzte, der im Auslande Geworbenen, der einheimischen Kantonisten und des adeligen Offizierkorps. Mit vollem Recht betont er, wie sehr der in die Irre geht, der in dem preußischen Kantonsystem des 18. Jahrhunderts den Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht wiederfinden will. Ausführlich schildert der Verfasser die Anwerbungen im Auslande, die Übernahme fremder Truppenkontingente in das preußische Heer, besonders die große Rolle, die die Einreihung von Deserteuren, Kriegsgefangenen und der im Feindesland zwangsweise Ausgehobenen für die Ergänzung des preußischen Heeres in Kriegszeiten besaß. Bei der Minderwertigkeit des Soldatenmaterials lichtete nur zu häufig die Desertion in erschreckender Weise die Reihen des Heeres; hier hätte der Verfasser noch umfangreicheres Zahlenmaterial vorlegen und auf die Fülle von Desertionen einheimischer Kantonisten hinweisen können, die zu der landläufigen Redensart vom unsicheren Kantonisten führte. Das minderwertige Soldatenmaterial erheischte eine eiserne, mit grausamen Strafen verschwenderische Disziplin, die auch auf das Verhältnis der niederen Offiziere zu ihren Vorgesetzten und dieser zu ihrem Heerführer so weit abfärbte, daß Selbständigkeitsregungen nur allzu stark unterdrückt wurden. Ebenso dankenswert ist die Darstellung der Entwicklung der verschiedenen Truppengattungen, der Kavallerie, der Infanterie, der Freitruppen, der Artillerie, der technischen Truppen und des Befestigungswesens. Eine Fortsetzung der Arbeit bis zum Jahre 1806 wäre höchst wünschenswert, weil erst eine derartige übersichtliche Zusammenstellung aller Einzelnachrichten uns die Möglichkeit eines abschließenden Urteiles über die Frage erlaubt, inwieweit die Armee von Jena und die von Roßbach die gleichen waren.

Breslau. *Ziekursch.*

Neue Bücher: v. Krones, Österreichische Geschichte. III. Vom Tode des Kaisers Matthias bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekrieges (1619—1714). 2., erweiterte und vollständig umgearbeitete Auflage von Uhlirz. (Berlin, Göschen. 0,90 M.) — *Barton, Bernadotte; the first phase, 1763—1799. (New York, Scribner. 3 Doll.)* — *Wahlström, Gustavianska studier. Historiska utkast från tidevarfet 1772—1809. (Stockholm, Norstedt & Söner. 4,50 Kr.)* — *Trevelyan, George the Third and Charles Fox; the concluding part of the american revolution. (New York, Longmans. 2,25 Doll.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

A. Aulard, *Les grands orateurs de la Révolution. Mirabeau-Vergniaud-Danton-Robespierre.* Paris, F. Rieder & Cie. 1914. 303 S. — In dem schön ausgestatteten, für ein größeres Publikum bestimmten Werk untersucht der Verfasser, welches die Hauptkennzeichen der Beredsamkeit der vier Männer sind, die Bildung, die sie mitbringen, die Ideen, die sie beseelen, den Stil, der für sie charakteristisch ist, und die Art, auf der Tribüne zu agieren. Im einzelnen wird das durch zahlreiche Stellen aus den Reden illustriert. Dabei finden sich manche feine Bemerkungen: so wird Mirabeau als *orateur payé, non vendu* bezeichnet; von Robespierre wird gesagt, daß er es lieber auf seinen Tod habe ankommen lassen, als daß er darauf verzichtet habe, ein großes rednerisches Meisterstück (seine letzte Rede) zu hinterlassen. Sehr günstig urteilt Aulard über Danton, den er „*magnanime*" nennt und dessen Patriotismus er rühmt. Er habe politische Weisheit und revolutionäre Glut vereinigt. Ziemlich kühl steht er Robespierre gegenüber, dem er puritanische Tugend und literarische Eitelkeit nachsagt und dessen Rousseau-Fanatismus er fast ironisch behandelt. Mirabeau spricht er den wirklichen Glauben an seine Sache ab, daher habe er immer nur auf den Verstand gewirkt, aber das Mißtrauen gegen seine Person nicht beschwichtigen können. Vergniaud wieder sei zu blasiert gewesen und zu nachlässig, als daß er trotz einzelner glänzender Leistungen wirklich dauernde Erfolge hätte erzielen können. Das Buch ist lesenswert, wenn es auch der Forschung kaum Neues bringt. *G. Koch.*

Das liebenswürdig-anspruchslos erzählende Büchlein Karl Theod. Heigels, „Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert", ist nach des Verfassers Tode in 3., verbesserter und vermehrter Auflage erschienen (Leipzig u. Berlin, Teubner, 1915. „Aus Natur und Geisteswelt", 129. Bändchen), ohne doch, abgesehen von einigen dem Weltkrieg geltenden Schlußbemerkungen, wesentliche Änderungen aufzuweisen. Vielleicht wird einer neuen Auflage eine im einzelnen, z. B. auch in den, teilweise (z. B. S. 85) übrigens fehlerhaften, Literaturangaben, stärker eingreifende Überarbeitung zuteil.

W. Stroh, Das Verhältnis zwischen Frankreich und England in den Jahren 1801—1803 im Urteil der politischen Literatur Deutschlands. Unter Berücksichtigung der Einwirkung auf das Festland, besonders Deutschland. Historische Studien 121, Berlin, Emil Ebering, 1914; XVII, 239 S. — Das interessante Thema ist vom Verfasser mit großem Fleiße und im allgemeinen auch mit gutem Urteile behandelt worden. Von den politischen Interessen und patriotischen Regungen der öffentlichen Meinung in Deutschland während jener Jahre gewinnt

man aus seiner eingehenden Studie einen günstigeren Eindruck als bisher. Gegenteilige allgemeine Behauptungen Treitschkes und auch Holzhausens werden mit Recht zurückgewiesen. Strohs Arbeit zeigt überdies, wie er S. 163 treffend betont, „daß man die ganze Zeit vom Februar 1801 bis April 1802 in Betracht ziehen muß, wenn man ein Urteil darüber fällen will, wie das deutsche Volk den Luneviller Frieden aufgenommen hat". Es ist deshalb auch nur zu billigen, daß an Stelle einer sachlichen eine chronologische Gruppierung der politischen Strömungsäußerungen gewählt worden ist. Nur so kann auch ein Einblick in ihre merkwürdigen Wandlungen gewonnen werden. Einleitungsweise hätte eine zusammenfassende Würdigung der journalistischen Parteien die Übersicht erleichtert. Doch soll diesem und anderen Wünschen, die auf Ergänzungen hinauslaufen würden, angesichts der Güte des Gebotenen keine Bedeutung beigelegt werden.

Bonn. *J. Hashagen.*

Von den 124 Briefen, die in dem von J. Schiff herausgegebenen und erläuterten „Briefwechsel zwischen Goethe und Johann Wolfgang Döbereiner (1810—1830)" (Weimar 1914, XXXV u. 144 S.) abgedruckt sind, waren bisher 51, alle von Döbereiner, noch unbekannt; die Briefe Goethes dagegen sind sämtlich auch in der Sophienausgabe zu finden. Der Inhalt der Briefe ist ausschließlich naturwissenschaftlich; er ist nicht nur für Goethes und zum Teil auch für Carl Augusts chemische Interessen charakteristisch, sondern auch für Döbereiners wissenschaftliche Stellung, über die der Herausgeber außerdem noch in einer knappen biographischen Einleitung gehandelt hat. Zu einer sachlichen Würdigung bin ich natürlich nicht berufen. Aber die Frage darf vielleicht doch auch hier aufgeworfen werden, ob derartige vollständige Ausgaben, die auch das an leicht zugänglicher Stelle Gedruckte noch einmal bringen, notwendig sind; ich gestehe offen, daß ich geneigt bin, sie zu verneinen, weil eine wirkliche Vollständigkeit des Briefwechsels doch nicht erreicht werden kann, weil nicht nur manche Stücke verloren gegangen sind, sondern auch vielfach die Antwort mündlich erfolgt ist. Aber auch wer die Frage bejaht, wird wohl zugeben, daß der Abdruck der umständlichen Anrede- und Schlußformel bei je einem Briefe Goethes und Döbereiners vollständig genügt hätte.

F. Hartung.

Robert Murray Haig, *A History of the general property tax in Illinois. University of Illinois Studies in the social sciences. vol III no. 12.* Urbana 1914. 235 S. Preis 1,25 Doll. — In dieser lehrreichen Arbeit stellt Haig die Geschichte der allgemeinen Vermögenssteuer im Staate Illinois dar und zeigt, wie diese Steuer den einfachen wirtschaftlichen Zuständen, wie sie am Anfang des 19. Jahrhunderts im

Staate vorhanden waren, wohl entsprochen hat, bei den völlig veränderten Verhältnissen der Gegenwart aber nicht mehr am Platze ist. Haig weist an zahlreichen Beispielen nach, wie mangelhaft die Veranlagung, wie fehlerhaft die Verwaltung ist und wie ungerecht die Steuer wirkt. Am Schlusse macht er Vorschläge zur Reform des gänzlich veralteten Steuersystems des Staates. *P. D.*

Charles Manfred Thompson, *The Illinois Whigs before 1846 (University of Illinois Studies in the social sciences IV, I.* Urbana 1915, 165 S. Preis 95 cents. — Thompson gibt in dieser kleinen Schrift eine Darstellung des Parteitreibens im amerikanischen Westen in den 30er und 40er Jahren. Von einigem Interesse auch für den Fernerstehenden sind die Schilderung der Präsidentenwahl von 1840, einige Angaben über den Aufenthalt der Mormonen in Illinois sowie manche Mitteilungen über die Frühzeit von Abraham Lincoln, der in der Whigpartei in Illinois in jenen Jahren eine bedeutende Rolle gespielt hat. *P. D.*

Der von F. Bock veröffentlichte Brief von E. M. Arndt an den Erlanger Philologen L. Döderlein gibt eine Variante zu „Was ist des Deutschen Vaterland" (Deutsche Revue, Dez. 1915).

Lebendige und anmutige „Jugendbriefe" Kurd von Schlözers aus den Jahren 1847—55, voll charakteristischer Urteile und Schilderungen, auch politischen Inhalts, finden sich in der deutschen Revue, Dez. 1915.

Unsere Kenntnis von der Wirksamkeit der vom 6.—31. Oktober 1848 in Wien tagenden „permanenten Reichstagskommission" („Kommission für Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung"), deren Seele Schuselka war, erhält erhebliche Bereicherung durch die von H. Traub aus v. Helferts Nachlaß veröffentlichten Akten: 1. das über den Inhalt der Kommissionsakten aufgenommene Protokoll vom 18. und 19. März 1849 und 2. die Relation des Kriminalrats Fuchs vom 28. Juli 1849 (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 36, 1).

Eine kritische Zusammenstellung von „Albrecht von Stoschs Gedanken über Heerwesen und Krieg" hat — vornehmlich aus Stoschs Grenzbotenaufsätzen 1864—1869 — M. v. Szczepanski in der Kons. Monatsschrift (Nov.-Dez. 1915, Jan. 1916) veröffentlicht.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen, zum Teil einander kreuzenden bonapartistischen Restaurationsbestrebungen im Winter 1870/71 und ihrer Verbindung mit Bismarck bietet, vornehmlich an der Hand französischer Literatur, J. Kühn in d. Preuß. Jahrbb., Jan. 1916.

Auf Grund von persönlichen und Familienerinnerungen schildert R. v. Scala den nicht geringen Anteil, der dem preußischen Diplo-

maten Otto von Bülow († 1901, zuletzt Gesandten in Bern und am Vatikan) am Abschluß des deutsch-österreichischen Vertrags von 1879 zukommt; v. Bülow war damals Vertreter des Auswärtigen Amts bei Wilhelm I. auf dessen Reisen (Deutsche Revue, Jan. 1916).

Im Dezemberheft 1915 der Deutschen Revue weist W. Fraknói auf den Anteil hin, den der gegenwärtige Minister Sonnino an den italienischen Bemühungen um das Zustandekommen des Dreibundes gehabt hat; im Januarheft 1916 bietet Fraknói eine herbe Kritik an der Fassung der bekanntgewordenen Artikel des Dreibundvertrags; übrigens hielt er unter Berufung auf Friedjung an einem getrennten Vertrag für 1882, einem einheitlichen und in Art. 7 ergänzten Vertrage für 1887 fest (vgl. H. Z. 112, 223).

Den Schluß der S. 461 erwähnten Erinnerungen des Generals Tscharykow an die russische Expedition nach Merw 1884 enthält das Novemberheft der Deutschen Revue.

Den S. 461 erwähnten Äußerungen des Grafen Nigra hat S. Münz solche über die inneren Zustände Italiens an der Jahrhundertwende folgen lassen (Deutsche Revue Nov. 1915).

Besondere Beachtung verdient der zum guten Teil auf bisher unzugänglichen Materialien beruhende Aufsatz von K. Rathgen: „Belgiens auswärtige Politik und der Kongo. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Krieges nach belgischen Quellen" (Preuß. Jahrbb. Dez. 1915).

Eduard Behrens, Das kriegerische Frankreich 1915. Erlebnisse und Betrachtungen. Rosenhain-Verlag München 1915. 158 S. — Der Verfasser, ein Deutschschweizer von deutschfreundlicher Gesinnung, aber zugleich von warmer Anteilnahme für Frankreich, war im Frühjahr 1915 in Paris und gibt in einer Reihe von Skizzen nicht nur ein Bild der heutigen Zustände, sondern auch tiefergreifende Beobachtungen und Auffassungen über den Gegensatz deutschen und französischen Geistes, die unsere Beachtung verdienen. Es ist interessant, daß einige seiner Urteile an das erinnern, was einst W. v. Humboldt und Clausewitz über den französischen Nationalcharakter gesagt haben. Auch einige von ihm gehörte und wiedergegebene Äußerungen französischer Politiker über die Motive der französischen Ententepolitik wird man sich merken müssen, um sie, wenn die Zeit dazu gekommen sein wird, sich wissenschaftlich verständlich zu machen.

Neue Bücher: Ruof, Johann Wilhelm v. Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der französischen Revolution und Napoleons. (Berlin, Ebering. 4,60 M.) — *Kuylenstierna, Karl Johan och Napoleon 1797—1814.* (*Stockholm, Geber. 5,75 Kr.*) — Oppliger, Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798—1806. (Zürich, Gebr.

Leemann & Co. 2 M.) — Mette, Napoleon und Moreau in ihren Plänen für den Feldzug von 1800. (Berlin, Trenkel. 1,20 M.) — Zoff, 1809. Dokumente aus Österreichs Krieg gegen Napoleon. (Leipzig, Insel-Verlag. 0,60 M.) — Alfr. Götz, Dr. Ignaz Paul Vital Troxler als Politiker. (Zürich, Gebr. Leemann & Co. 2,85 M.) — *Bajer, Nordens saerlig Danmarks Neutralitet under Krimkrigen.* (*Kopenhagen, Schultz. 5 Kr.*) — *Howe, Political history of secession; to the beginning of the American Civil war.* (*New York, Putnam. 3,50 Doll.*) — Buddecke, Bibliographie der neueren deutschen Kriegsgeschichte. 1. Tl. Die Literatur über den Feldzug 1864. (Berlin, Bath. 3,50 M.) — Friedjung, Custoza und Lissa. (Leipzig, Insel-Verlag. 0,60 M.) — Bismarck und Österreich. Hrsg. von Frz. Zweybrück. (Leipzig, Insel-Verlag. 0,60 M.) — Bresslau, Bismarcks Stellung zu Preußentum und Deutschtum. (Straßburg, Heitz. 1,20 M.) — *Hjärne, Östereuropas kriser och Sveriges försvar. Politiska utkast 1880—1914.* (*Uppsala, Askerberg. 4,25 Kr.*) — Deutschland und der Weltkrieg. Hrsg. von Otto Hintze, Frdr. Meinecke, Herm. Oncken und Herm. Schumacher. (Leipzig, Teubner. 7 M.) — Bitterauf, Die deutsche Politik und die Entstehung des Krieges. (München, Beck. 2,80 M.) — Federn, Die Politik des Dreiverbandes und der Krieg. (München, Müller. 2 M.)

Deutsche Landschaften.

Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter. Von Dr. Michael Benzerath (Freiburger Geschichtsblätter, XX). Freiburg, Universitäts-Buchhandlung, 1914. — Gestützt auf eine umfangreiche am Eingang aufgeführte Literatur, sucht der Verfasser den Ersatz für die im wesentlichen fehlenden Quellen über Einführung und Weiterentwicklung der geistlichen Kultur in dem den größten Teil der heutigen westlichen Schweiz umfassenden Sprengel von Lausanne aus der Feststellung der Patrone der einzelnen Gotteshäuser zu gewinnen, weil, wie er mit Recht hervorhebt, weiterreichende Schlüsse zur Geschichte nicht nur des religiösen Lebens, sondern auch für kulturgeschichtliche Fragen, besonders über Handel und Verkehr, daraus sich ergeben; eine als Einleitung vorangestellte Übersicht ähnlicher früherer Arbeiten beweist das zur Genüge. Nach einem gedrängten Überblick der Geschichte der Diözese folgt in acht Abschnitten die Zusammenstellung der Gruppen der Patrone der einzelnen Kirchen. Daraus sei der an drei Stellen bezeugte Wolto Santo-Kultus, der für den Handelsverkehr mit Lucca spricht (S. 24ff.), hervorgehoben, weiterhin 7.: „Landespatrone" und 8.: „Alamannische und rechtsrheinische Patrone" (S. 126ff.); bemerkenswert ist auch (in 9) die Hereinführung

von Heiligenpatronen, die auf die Kreuzzugszeit zurückzuleiten sind. Von S. 184 an sind die „Ergebnisse" der Untersuchung in wohlgeordneter Übersicht gesammelt. Nach einer Zusammenfassung auf chronologischer Grundlage folgt die besonders aufschlußreiche Beleuchtung der Herkunft der verschiedenen Heiligenkulte, wo in einleuchtender Weise Gallien und Frankreich voranstehen, dann Italien und Rom, während Deutschland mehr zurücktritt; nach den Cluniacensern üben die Cistercienser noch stärkere Einwirkung aus; ebenso ergeben sich Anhaltspunkte für die Geschichte der Besiedelung. — Beigegeben sind ein alphabetisch-chronologisches Register der Patrone und ein Ortsregister; das erste beweist das gewaltige Vorwiegen einzelner Namen, so für 104 Marien-, für 52 Petrus- oder Petrus und Paulus-, für 42 Martinus-, für 35 Nikolaus-Kirchen usf. — Eine Reihe interessanter weitergreifender Aufschlüsse geht über den engeren hagiographischen Zweck der Schrift hinaus. *Meyer v. Knonau.*

Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Abschluß der mailändischen Kriege (1516). Darstellung und Quellenberichte herausgegeben von Ernst Gagliardi. (Voigtländers Quellenbücher, Bd. 67.) Leipzig, R. Voigtländers Verlag, o. J. 215 S. — Das Büchlein darf wohl als die beste Einführung in die politische Geschichte der alten Eidgenossenschaft vor der Reformation bezeichnet werden. Mit einem trotz seiner Knappheit und Präzision lebendig geschriebenen Text verbindet sich eine gute und nach selbständigen Prinzipien vorgenommene Auswahl von Quellenstellen, die keineswegs nur ältere Quellenbücher reproduziert und sogar einige unpublizierte Stücke enthält. Die deutsch geschriebenen Dokumente sind nicht übersetzt, sondern durch geschickte Interlinearglossen allgemein verständlich gemacht worden. Das Büchlein dürfte ebensosehr geeignet sein, den ausländischen Studierenden rasch und unparteiisch über die ältere schweizerische Geschichte zu orientieren, wie schweizerischen Geschichtsfreunden ein handliches Nachschlagewerk für den ersten Bedarf bieten. *Fueter.*

Für den 50. Jahrgang der Zeitschrift für Schweizerische Statistik (Bern 1914, S. 247—280) hat Hermann Baechtold einen Aufsatz über „Die Schweizerische statistische Gesellschaft 1864—1914", dessen Aufschlüsse über die Entstehung der Gesellschaft, ihre allgemeinen Aufgaben und Leistungen und ihre einzelnen Arbeitsgebiete für die innere Geschichte der Schweiz Beachtung beanspruchen können.

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 30, Heft 4 verteidigt E. Herr seine Herleitung des Namens „Elsaß" (von einem hypothetischen Flußnamen „Alisaca") gegen die Einwendungen von F. Mentz im 1. Heft desselben Bandes.

K. E. Bock, Das Steintal im Elsaß. Straßburg, Trübner 1914. 250 S. mit Kartenskizze. — Die vorliegende Monographie beschäftigt sich mit dem Steintale (einer Abzweigung des oberen Breuschtales), das bis 1584 den Herren von Rathsamhausen gehörte, durch Kauf an die Pfalzgrafen von Veldenz überging und 1723 an die französische Krone fiel. Seine anfangs vorwiegend deutsche Bevölkerung wurde später immer mehr romanisiert. Er nahm an den Schicksalen des Elsasses teil, ohne jemals den Schauplatz entscheidender Ereignisse zu bilden. Nur da der Philanthrop und Pädagoge Oberlin der Pfarrei von Waldersbach vorstand, richtete sich die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diesen abgelegenen Vogesenwinkel. — Bocks Arbeit gehört zu den besseren Erscheinungen der elsässischen Lokalliteratur. Wirkt auch der trockene Stil leicht ermüdend, und hindert die zu schematische Gliederung der Stoffmasse ein klares Hervortreten der Entwicklungslinie, so befriedigt den Leser doch die auf urkundlichem, vielfach ungedrucktem Material solide aufgebaute Darstellung und das selbständige, dabei besonnene Urteil des Verfassers.

Straßburg i. E. *A. Hessel.*

Der Aufsatz von Hermann Baier „Zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert" (Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F., 30, 4, 1915) erzählt von zahlreichen, meist gescheiterten Unternehmungen, von vergeblichen Bemühungen zur Hebung des Geschäftslebens und von den wenig günstigen Verhältnissen, unter denen endlich das Großherzogtum Baden die Stadt übernehmen mußte.

W. M.

Die „Bibliographie der Württembergischen Geschichte", dieses hochverdienstliche Werk von Wilhelm Heyd, wird jetzt, nach dem Tode des ersten Fortsetzers Theodor Schön, von Otto Leuze, Bibliothekar an der Stuttgarter Landesbibliothek, weitergeführt. Ein Band von etwa 350 Seiten liegt neu vor, der die biographische Literatur von 1896 bis 1905 enthält. Damit ist der 4. Band des Werkes fertig. Er schließt ab mit einem Sachregister und einem Autorenregister zu Band 3 und 4. Er enthält auch viel Nachträge und Berichtigungen. Die große Arbeit verdient reichlich Dank und Anerkennung!

A. Rapp.

Die „Geschichte des Kgl. Progymnasiums Edenkoben in der Pfalz (1837—1912)" von Studienrat Dr. Joh. Jos. Herm. Schmidt (Edenkoben, Selbstverlag des Verfassers, 1915. 93 S. 1,30 M.) gibt in der Hauptsache statistische Übersichten über Schulbetrieb und Schulbestand. Besonders nützlich für die pfälzische Personalgeschichte ist die vollständige Übersicht der Absolventen, deren spätere Lebensstellung durchweg ermittelt ist; man ersieht aus der Liste z. B., daß die Abwanderung nach Amerika nicht unbedeutend war.

Der von Johannes Krudewig mit sorgsamem Fleiße bearbeitete 4. Band der „Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz" (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XIX) liegt nunmehr mit dem 5. Heft (S. 241—515) abgeschlossen vor. Das Heft, das zugleich Namen- und Sachregister zum 4. Bande und Nachträge zu allen vier Bänden bringt, verarbeitet die Archive der Kreise Bernkastel und Zell. Den reichsten Ertrag bietet Bernkastel-Cues; das Bernkasteler katholische Pfarramt St. Michael weist z. B. je eine Originalurkunde der Trierer Erzbischöfe Balduin und Kuno auf, das Nikolausspital in Cues birgt in seinem 1903—1905 von J. Marx größtenteils inventarisierten Archiv unter seinem großen Bestande an Urkunden des 15. Jahrhunderts einige noch ungedruckte Stücke, die Nikolaus von Cues betreffen. Im Kreise Bernkastel ist noch das Archiv des evangelischen Pfarramts zu Wolf mit spätmittelalterlichen Urkunden (Grafen von Veldenz und Sponheim; Pfalzgrafen bei Rhein) ziemlich gut versehen, ähnlich im Kreise Zell das katholische Pfarramt zu Beilstein (Urk. Balduins von Trier vom 11. Mai 1321). Das katholische Pfarramt zu Zell enthält eine Urkunde Papst Innozenz' II. vom 22. Februar 1143 für die Abtei Springiersbach in Abschrift von 1835. Unter den Nachträgen sind am reichhaltigsten die Regesten des von Krudewig neu geordneten Archivs der Grafen Berghe von Trips in Burg Hemmersbach und des von W. Baumeister geordneten Archivs der Burg Tetz (Kreis Jülich).

Das Schriftchen von Karl Knetsch „Des Hauses Hessen Ansprüche auf Brabant" (Marburg, Elwert, 1915. 29 S.), für das neben der älteren und neueren Literatur auch einige handschriftliche Quellen verwertet sind, behandelt die Bemühungen der hessischen Linie des Hauses Brabant um die Wiedergewinnung des Stammlandes, insbesondere die Versuche des Landgrafen Ludwig zur Zeit K. Sigmunds und Landgraf Wilhelms IX. 1790.

Agrar-historische Studien über die ehemals kursächsischen Ämter Wittenberg, Seyda, Schweinitz, Jüterbog und Belzig, heute Teile der Provinzen Sachsen und Brandenburg, bietet Dorno auf Grund archivalischer Forschung. Er richtet, bis in das 19. Jahrhundert vorschreitend, insbesondere sein Augenmerk auf die Lage der ritterlichen und bäuerlichen Bevölkerungsklassen und die Abgaben der Untertanen. Die umsichtige Arbeit erweitert sich stellenweise zu einer Kolonisationsgeschichte der genannten Gebiete; denn in Mittelalter und Neuzeit ist hier trotz starker Rückschläge energisch gesiedelt worden. Auf die Ausführungen über den vielgenannten Fläming sei speziell hingewiesen. (Friedrich Dorno, Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg. Agrar-historische Studien aus den nördlichen Ämtern des säch-

sischen Kurkreises, VIII, 111 S. Mit einer Karte. München u. Leipzig, Duncker & Humblot 1914 = Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller und Max Sering. H. 178.)
Dresden. *W. Hoppe.*

Adolf Jürgens, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts (Abhandlungen z. Verkehrs- u. Seegeschichte, hrsg. von Dietrich Schäfer, Bd. 8. Berlin, K. Curtius 1914. XVIII, 315. 9 M.) berührt sich zeitlich und inhaltlich mit Hagedorns Arbeiten über Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert. Schleswig-Holstein spielte im Handelsleben der wirtschaftlichen Blütezeit vor dem Dreißigjährigen Krieg nur eine Nebenrolle, jedoch nicht die unbedeutendste. Die zwei mächtigen Nachbarn Lübeck und Hamburg, beide selbst im geographischen Sinne holsteinische Städte, zogen zwar den Verkehr an sich und übten in manchen Handelszweigen geradezu ein Handelsmonopol im Lande. Aber die günstige Verkehrslage der Herzogtümer zwischen Ostsee und Nordsee, ihre hochentwickelte Landwirtschaft und die seemännische Regsamkeit besonders ihrer friesischen Bewohner an der Westküste, sicherten doch auch ihrem Eigenverkehr und -handel eine gewisse Bedeutung. Die Frachtschiffahrt der Schleswig-Holsteiner, zum guten Teil für fremde Rechnung, erstreckte sich über den ganzen Bereich der Ost- und Westsee. Die Beziehungen nach Holland (zeitweise auch nach Emden und Hamburg) und Südnorwegen standen jedoch im Vordergrunde. Christian IV. und die Schleswig-Holsteinischen Herzöge versuchten, zum Teil mit holländischer Hilfe, die Städte des Landes als Stützpunkte ihrer gegen Hamburg und Lübeck gerichteten merkantilistischen Politik zu benutzen, doch mit ziemlich geringem Erfolg. Die Arbeit schließt sich in ihrem, meist aus archivalischen Quellen geschöpften Stoffreichtum und ihrer Gründlichkeit den vorangegangenen Bänden der Sammlung würdig an. *W. Vogel.*

In der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 29, 2 untersucht Kurt Schleese die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insbesondere Nürnbergs zu Posen im Ausgange des Mittelalters. Der Verfasser, der Archivalien des Posener Staatsarchivs verwertet hat, zeigt den Verlauf der Wege dieses namentlich unter dem Druck der Hussitenstämme nordwärts, auf dem Weg durch Thüringen und Sachsen nach Großpolen, abgelenkten östlichen Handelsverkehrs der oberdeutschen Städte, er behandelt die besondere Handelsbedeutung Posens, die nahen geschäftlichen Beziehungen von Nürnberger Kaufleuten, besonders einzelner Familien, zu der Stadt (1438—1506), dann auch den sehr viel dürftigeren Posener Handelsverkehr Augsburgs, Regensburgs, Ulms, St. Gallens, Würzburgs. Die Hauptträger

auch dieses Handels sind Handelsgesellschaften, die hauptsächlich morgenländische Gewürze und Spezereien sowie Tuche einführten, dafür namentlich Pelze, Leder, Wachs auf den Posener Jahrmärkten erstanden. Der aufblühende oberdeutsche Handel mit Posen führte zu einer Verstärkung der deutschen Bürgerschaft; manche oberdeutsche Kaufherren haben sich damals dauernd in Posen niedergelassen. — In demselben Hefte veröffentlicht Wilh. Dersch mit erläuternder Einführung den Bericht, den der tatkräftige Landrat Bauer zu Krotoschin am 9. April 1848 dem schwächlichen General v. Willisen zugehen ließ. — Nach vatikanischen Akten behandelt F. Lüdtke zur Ergänzung der Arbeiten Levinsons (Archiv f. österr. Gesch. 95; Histor. Monatsblätter f. Posen 5) die gegenreformatorische Wirksamkeit des Petrus Vidoni (1652—1660 Nuntius in Polen) in der Stadt Posen.

In der Festschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich (1914) schildert Gustav Winter „Das niederösterreichische Banntaidingswesen in Umrissen" auf der Grundlage der 1913 veröffentlichten Ausgabe der niederösterreichischen Weistümer. Der anziehende Aufsatz lehrt die Aufgaben der Banntaidinge kennen, insbesondere auch Rechtsweisung und Rechtsprechung, und behandelt kurz das dem Banntaiding folgende Nachtaiding.

Neue Bücher: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. 1. Tl. Offnungen und Hofrechte. 2. Bd. Bertschikon bis Dürnten. Bearb. u. hrsg. v. Rob. Hoppeler. (Aarau, Sauerländer & Co. 14 M.) — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bearb. v. J. Escher (†) u. P. Schweizer. X. Bd., 1. Hälfte. (Zürich, Beer & Co. 7 M.) — Die Rechtsquellen des Kantons Argau. 1. Tl. VI. Bd. Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen. Bearb. u. hrsg. v. Welti u. Merz. (Aarau, Sauerländer & Co. 14 M.) — Basler Chroniken. 7. Bd. Bearb. v. Aug. Bernoulli. (Leipzig, Hirzel. 18 M.) — Rohr, Die Entstehung der weltlichen — insbesondere der grundherrlichen — Gewalt des Bischofs von Basel. (Aarau, Sauerländer & Co. 1,60 M.) — Bibliographie der württemb. Geschichte. Begründet von Wilh. Heyd. 4. Bd., 2. Hälfte. Bearb. von Otto Leuze. (Stuttgart, Kohlhammer. 3 M.) — Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbist. Mainz. (Darmstadt, Buchh. des großh. hess. Staatsverlags. 5,50 M.) — Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. I. Trier. Gesammelt u. hrsg. v. F. Rudolph. (Bonn, Hanstein. 37,50 M.) — Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 4. Bd. 1304—1332. Bearb. v. Wilh. Kisky. (Bonn, Hanstein. 40 M.) — *Monumenta budicensia.* Quellen zur Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes Böddeken i. W. 1. Tl. Hrsg. v. L. Schmitz-Kallenberg. (Münster, Borg-

meyer & Co. 5 M.) — Das Album der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 1665—1865. Hrsg. v. Frz. Gundlach. (Kiel, Lipsius & Tischer. 30 M.) — Dersch, Hessisches Klosterbuch. Quellenkunde zur Geschichte der im Reg.-Bez. Cassel, der Prov. Oberhessen und dem Fürstent. Waldeck gegründeten Stifter, Klöster und Niederlassungen von geistlichen Genossenschaften. (Marburg, Elwert. 6 M.) — Urkundenbuch zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels im 16. Jahrhundert. Bearb. v. Walt. Möllenberg. (Halle, Hendel. 20 M.) — Ziekursch, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. (Breslau, Hirt. 6,50 M.)

Vermischtes.

Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat, wie wir ihrem 34. Jahresberichte entnehmen, im Jahre 1914 folgende Veröffentlichungen vorgelegt: Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, Erläuterungen, 6. Band (Die Herrschaften des unteren Nahegebietes), bearb. von W. Fabricius; Die Weistümer der Rheinprovinz, zweite Abteilung (Die Weistümer des Kurfürstentums Köln), 2. Band (Amt Brühl), hrsg. von H. Aubin; O. R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters, 2. Band (Visitationsprotokolle und Berichte), 2. Teil (Berg, 1550—1591). — In der Reihe der Rheinischen Weistümer sind die von Forst bearbeiteten Prümer Weistümer fast druckfähig. Von den Werdener Urbaren (Kötzschke) liegen die Texte fertig gedruckt vor. Der Druck des 3. Bandes der Jülich-Bergischen Landtagsakten, 1. Reihe (Goldschmidt), von dem neun Bogen gedruckt sind, soll nach Vollendung des größtenteils schon druckfertigen Manuskripts fortgesetzt werden. Dem fertig gedruckten Text des 1. Bandes der 2. Reihe der Landtagsakten (Küch) werden Nachträge, Einleitung, Register noch angeschlossen. Den 2. Band der Kölner Matrikel (1461—1559) hat Keussen für den Druck vorbereitet. Oppermanns Editionsprogramm für die ältesten rheinischen Urkunden (— 1100) hat der Vorstand gebilligt. Kisky hat den Druck des 4. Bandes der Regesten der Kölner Erzbischöfe (1304—1332) fast vollendet. Für den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz hat W. Fabricius die Bearbeitung des Trechingaus an der Untermosel und auf dem Hunsrück begonnen. Dr. K. Groß in Düsseldorf ist als ständiger Mitarbeiter für die Vorbereitung der älteren Territorialkarten angenommen worden. Der Textband von Clemens Werk über die Romanischen Wandmalereien lag zur Ausgabe fertig vor. Für die „Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte" ist das Manuskript der Dürener Quellen (Schoop) nahezu abgeschlossen; die Trierer Quellen (Rudolph und Kentenich) sind im Druck

vollendet. Der von Noss bearbeitete Teil der Trierer Münzen (1307 bis 1556) ist fast druckfertig. Von den „Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs bis zum Jahre 1500" (Kuske) liegen der 2. Band und die ersten sechs Bogen des 3. Bandes gedruckt vor. Von dem Wörterbuch der rheinischen Mundarten wurde die 1. Lieferung für Mai 1915 angekündigt. Der 4. Band der Rheinischen Archivübersichten (Krudewig) liegt abgeschlossen vor.

Die Historische Kommission für die Provinz Hannover, das Großherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, das Fürstentum Schaumburg-Lippe und die Freie Hansestadt Bremen veröffentlicht ihren 5. Jahresbericht (1914/15). Sie ist während des Krieges in ihren Unternehmungen vielfach gehemmt worden. Die Vorbereitung des Historischen Atlas von Niedersachsen wurde durch das Ausscheiden von Dr. G. Müller und den Tod des Kartographen Bosse und des Göttinger Geographen Wolkenhauer (gefallen in Frankreich 25. Febr. 1915) aufgehalten. Im Anschluß an seine Arbeit über die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, die als 3. Heft der „Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen" erscheinen soll, wird Sello auf der Grundlage der durch die preußische Landesaufnahme hergestellten Karte das Herzogtum Oldenburg (1:400000) einen Atlas von 12 Karten veröffentlichen. Die geplanten 22 Grundkarten (dem früher ausgegebenen ersten Doppelblatte sind März 1915 noch vier Blätter gefolgt) sollen möglichst rasch vollständig vorgelegt werden.

Aus dem Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1915 erwähnen wir folgendes: Abteilung Staatsverträge: Das Manuskript des umfangreichen Sachregisters zum „Chronologischen Verzeichnis der Staatsverträge" (Bittner), das auch Nachträge enthalten wird, die sich aus der inzwischen erschienenen Literatur ergaben, ist druckfertig. Molden hat die allgemeine Einleitung in die Staatsverträge mit Frankreich bis in die Zeit Maximilians I. geführt. — Abteilung Korrespondenzen: Bauer hat ungefähr die Hälfte des für den 2. Band der Familienkorrespondenz Ferdinands I. bestimmten Materials druckfertig gemacht. — Bibl hat den 1. Band der Familienkorrespondenz Maximilians II. im Druck fast vollendet. Das Manuskript des 2. Bandes, zu dessen Fertigstellung noch ein Besuch von Archiven in München, Innsbruck und Kronberg nötig ist, hofft Bibl binnen Jahresfrist vorlegen zu können. Auf seine Anregung hin wurde beschlossen, das wichtige eigenhändige Tagebuch Maximilians II. über den Türkenfeldzug (August 1566 bis März 1567) zur Entlastung des Erläuterungsmaterials als Anhang zum 2. Band der Familienkorrespondenz abzudrucken. — Von der 2. Abteilung der

Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung (Kretschmayr) soll der 1. Band, der 4. des Gesamtwerkes, im Frühjahr 1916 druckreif vorliegen (Inhalt: Vorgeschichte und Geschichte der Reformen von 1749 bis 1762).

Die Teylersche Theologische Gesellschaft zu Haarlem schreibt zwei Preisaufgaben aus. 1. (bis 31. Dez. 1916): „Die Gesellschaft verlangt eine Beschreibung der römisch-katholischen Moraltheologie in ihren charakteristischen Zügen, sowie eine Darlegung ihres Zusammenhangs mit dem ganzen römisch-katholischen Glaubenssystem". — 2. (bis 31. Dez. 1917): „Die Gesellschaft verlangt eine Abhandlung über Zwingli als Dogmatiker". Preis: Goldene Medaille oder *f* 400. Näheres durch: „Fundatiehuis van wijlen den Heer P. Teyler van der Hulst, te Haarlem."

„Theodor Brieger zum Gedächtnis" hat Max Lenz der von Brieger begründeten Zeitschrift für Kirchengeschichte (36, 1./2. Heft) einige Seiten geschrieben, die den Leipziger Kirchenhistoriker als Schüler des in Rankes Gedankenwelt lebenden Hermann Reuter zu fassen lehren und sein inneres und wissenschaftliches Verhältnis zum Zeitalter Luthers in anregenden, über das Persönliche hinausführenden Darlegungen kennzeichnen. Ein Verzeichnis der Schriften Briegers hat Beß beigegeben.

Einen Nachruf auf Alfred Dove, der uns am 19. Januar ganz unerwartet entrissen worden ist, wird unsere Zeitschrift in einem der nächsten Hefte bringen. Seine beiden letzten Beiträge, die er uns wenige Tage vor seinem Tode übergab, findet der Leser in diesem Hefte (S. 585ff., S. 659 f.).